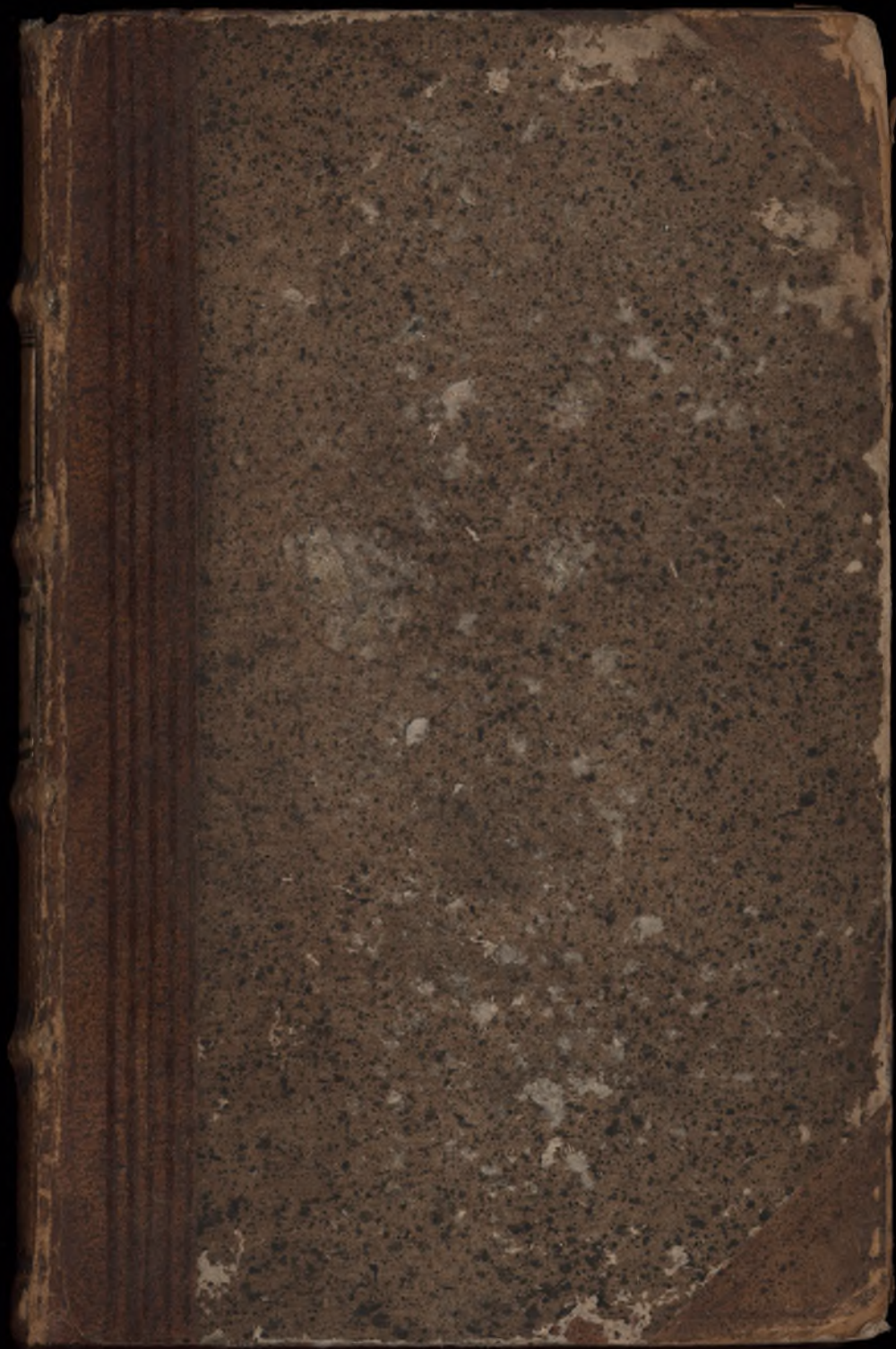






WIMBP
Opole

WIMBP
Opole
2190 st

2180 st / XIV

N. 472.

Magistrat
zu Pilschnau

11. 11. 17
Opelo



J. C. Krüger sculp. Berlin

Deconomische
Encyclopädie,
 oder
 allgemeines System
 der
 Staats-Stadt-Haus- u. Landwirthschaft,
 in alphabetischer Ordnung;

von
D. Johann Georg Krüniz,

der Russisch: Kaiserl. freyen oeconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg
 Mitglied, der Götting. deutschen Gesellschaft, der Oberlausitzer Bienen-
 Gesellschaft, und der Leipziger oeconomischen Societät Ehren-Mitglied,
 wie auch der oeconomischen patriotischen Societät in Schlesien
 ordentliches Mitglied und Correspondent.



Vierzehenter Theil,
 von Fl bis Gra.
 Nebst 1 Bogen Kupfer.

Mit Königl. Preussischen und Churfürstl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1778.
 bei Joachim Pauli, Buchhändler.



F. J.

Flaach, siehe Glack.

Flaake, siehe Slake.

Flabellum, siehe Sächer.

Flach, eben, platt, eine Breite, aber keine Höhe oder Tiefe habend, sowohl im strengsten Verstande, als auch in Vergleichung mit andern Dingen.

1. Eigentlich, eben, eine Breite, aber keine Höhe und Tiefe habend, doch nur in einigen Fällen. 1) Von Dingen, denen diese Eigenschaft nicht wesentlich ist. Die flache Hand, der innere ebene Theil der ausgestreckten Hand. Das flache Land, im Gegensatz des Gebirges. Das flache Feld. Ein flacher Dachziegel, Flachziegel, zum Unterschiede von den Hohlziegeln; s. Th. VIII, S. 582. Flache Arbeit, im Gegensatz der musirten. Flacher Draht, s. Flachdraht. 2) Von der Breite eines Dinges. Die flache Klinge, ihre breite Seite, im Gegensatz der Schärfe. 3) Breit überhaupt, eine beträchtliche Breite habend, doch nur in einigen Fällen. Ein flacher Zug, im Bergbaue, ein Gang, welcher mächtig ist, und sich durch ein ganzes Gebirge in die Breite erstreckt. Das flache Licht, in der Mahlerkunst, ein brei-

Dec. Enc. XIV Th.

A

tes

R / 46 / 45 / St

tes Licht. Eine flache Partie, welche breit beleuchtet oder beschattet ist. Flaches Eisen, siehe Flach-Eisen.

2. Figürlich, in Vergleichung mit andern Dingen, ebener als andere Dinge gleicher Art. 1) Nicht so tief, nicht so sehr ausgehöhlt, als andere ähnliche Dinge, leicht. Eine flache Schüssel, die nicht tief ist. Der Löffel ist zu flach. Ein flacher Winkel, im Oberdeutschen, ein stumpfer Winkel. Das Wasser ist sehr flach, nicht tief. 2) Nicht so erhaben, wie gewöhnlich, oder wie andere ähnliche Dinge. Eine flache (eingedrückte) Nase. Ein flaches (breites, nicht spitziges) Kinn. Flache (halb erhabene) Arbeit; s. Basreliefs, Th. III, S. 584, f. Besonders von Anhöhen, welche sich unvermerkt, oder nach und nach erheben, welche mit dem Horizonte einen sehr stumpfen Winkel machen, im Gegensatz dessen, was jähe oder steil ist. Ein flaches Gebirge. Ein flaches Dach. Ein flacher Gang, flacher Stollen, im Bergbaue. In engerm Verstande ist im Bergbaue ein flacher Gang, der vom 60sten bis 20sten Grad fällt, zum Unterschiede von den seigern, donlegen, und schwebenden Gängen.

Flach-Bohrer, bey den Windenmachern, ein stählerner mit Schraubengewinden ausgeschnittener Stämpel, den Zug der Schraubenmutter vorzubohren.

Flach-Deichsel, bey den Zimmerleuten; s. Th. IX, S. 80.

Flach-Draht, bey den Goldarbeitern, ein flacher, d. i. breit geplätteter Draht, zum Unterschiede von dem runden.

Flach-Eisen. 1. Bey den Goldschmieden, ein Amboss zu den flachseitigen Gefäßen. 2. Auf den Eisenhämmern, flach, d. i. breit, in das Gevierte geschmiedetes Eisen, zum Unterschiede von dem Stangeneisen. 3) Siehe Meißel der Bildhauer.

Flach-Fisch, eine Art des gewässerten Stockfisches; siehe Stock-Fisch.

Flach-

Flach-Garn, bey den Jägern, ein Garn für die Fasanen, Hasiel- und Repphühner, Kaninchen, Lerchen, Schnepfen und Bachlein, welches flach auf die Erde geseht, und auch Steck- oder Stock-Garn genannt wird. Es wird aufgeben die Art, wie die Hasengarne, und von ziemlich starkem Bindfaden verfertigt, so, daß die Maschen 6 bis 7 Zoll weit seyn. Die Höhe dieses Garns beläuft sich auf 3 bis 4 Schuh; die Länge ist willkürlich. Es gehört hierzu noch ein In-Garn, von gleich starkem Bindfaden, welches aber wenigstens zweymahl so lang und breit seyn muß, als jenes; auch dürfen die Maschen nicht über 1½ oder höchstens 2 Zoll weit seyn. Die Ringe und Hefel, welche man dazu braucht, werden von 4 zu 4 Schuh weit von einander gemacht und darein gezogen. Von der Einrichtung und dem Gebrauche dieses Garnes, zu dem Fange der oben genannten Thiere, geschieht mit mehreren, in den davon handelnden Artikeln, Erwähnung; wie, in Ansehung der Fasanen, im XII. Th. S. 218, geschehen ist.

Flach-hüfig, siehe unter Zuf.

Flach-Mahler, siehe Tüncher.

Flach-Meißel, siehe Meißel der Büchschäfter.

Flach-Perle, siehe Grabstichel der Wapenschneider.

Flach-Ruthe, bey den Sammetwebern, ein flacher Draht, oder lange Nadel, welche den unaufgeschnittenen Sammet bilden hilft.

Flach-Scheibe, siehe Scheibe der Uhrgehäusmacher.

Flach-Strahl, ein Dreheisen oder Drehstrahl von verschiedener Art, dessen sich der Mechanicus bedient.

Sprengels Handw. und Künste, 2te Samml. S. 319, f.

Flach-Stanze, bey den Kürtlern; siehe Stanze.

Flach-Stichel, siehe Grabstichel der Perschierstecher.

Flach-Werk, in der Baukunst, die gewöhnlichste Art der Ziegeldächer mit flachen, mit einer Nase versehenen Ziegeln (Flachziegeln), s. Th. VIII, S. 582; zum

Unterschiede von dem Hohlwerke, welches aus Hohlziegeln besteht.

Flach = Zange, siehe unter Zangen der Gold- und Silberarbeiter.

Flach = Zeiger, siehe Grabstichel der Wapenschneider.

Flach = Ziegel, siehe Flach = Werk.

Flache, Bois flacheux, siehe Th. VI, S. 180.

Flachs, *Linum usitatissimum* Linn. siehe Lein.

— (Berg = Erd = oder Stein =) lebendiger Flachs; siehe Asbest.

— (Frauen =) }
— (Kröten =) } Antirrhinum Linaria Linn. siehe
— (Marien =) } Lein = Kraut.

— (Wald =) }
— (Wiesen =) } Eriophorum Linn. siehe Gras.
(Woll =)

— (Wilder =) siehe Lein = Kraut.

Flachs = Ader, siehe Flachs.

Flachs = Bart, ein weicher, wolliger, lichtgelber, dem Flachs ähnlicher Bart; besonders der erste Bart eines Jünglings, welcher auch Milchbart genannt wird. Siehe auch Flachs = Haar.

Flachs = Baum, *Antidesma* Linn. siehe Schlangen = Beere.

Flachs = Bese, }
Flachs = Breche, } siehe unter Lein.

Flachs = Darre, }

Flachs = Dotter, *Myagrum fativum* Linn. s. Lein = Dotter.

Flachs = Sink, siehe Zänfing.

Flachs = Gras, *Eriophorum* Linn. siehe Gras. (Woll =)

Flachs = Haar, lichtgelbes, weiches, dem Flachs ähnliches Haar. Ein Kopf, oder eine Person, welche solches Haar hat, wird daher Flachs = Kopf genannt.

Flachs = Kopf, siehe im vorhergehenden Artikel.

Flachs = Kraut. 1. *Cuscuta* Linn. siehe Flachs = Seide.

2. *Antirrhinum Linaria* Linn. siehe Lein = Kraut.

3. *Thymus Serpillum* Linn. siehe Quendel.

Flachs = Mühle, }

Flachs = Raufe, }

Flachs = Reiste, }

Flachs = Rissel, }

Flachs = Roste, }

siehe unter Lein.

Flachs = Seide, wilder Flachs, Silzkraut, Frauen = Haar, Hopfenseide, Klebe, Kleise, Leithaar, Range, Saite, Seide, Seidenkraut, Stolz = Kraut, Teufelszwirn, Thymseide, Vogelseide, Nieders. Siden, Sten, L. *Cuscuta*, *Cassutha*, *Cassuta*, *Angina lini*, *Podagra lini*, *Fr. Cuscuta*, *Angoure de lin*, *Goute de lin*, *Barbe de moine*. Von diesem Pflanzengeschlecht sind zwei Arten bekannt: 1) Die americanische Flachs = Seide mit gestielten Blumen, *Cuscuta americana*, *floribus pedunculatis*, welche in Virginien einheimisch ist. 2) Die europäische mit platt aufstehenden Blumen, *Cuscuta europaea*, *floribus sessilibus*, von welcher es eine große und kleine, wilde und zahme, Gattung gibt.

Die europäische Flachs = Seide, gehört unter die Unkräuter, welche dem Landmann auf seinen niedrig gelegenen Lein- und andern Marschländern, imgleichen in Hopfengärten, und andern frisch gedüngten und guten Ländereyen beschwerlich fallen. Da sie eine Saug- oder Schmarogerpflanze ist, so lebet sie, wie alle andere ihres gleichen, einzig und allein von den schon zubereiteten Säften anderer Pflanzen. Sie entsteht zwar aus einem Samen, welcher auf die Erde fällt, und daselbst auskeimet; an statt aber bey dem Keimen seine Wurzeln in die Erde zu schlagen, wird dieselbe in einem geschraubten Fortsaze ausgedehnet, welcher sich sogleich an die nächste Pflanze anhängt, und in zarte, fadenförmige, nackte, unter sich selbst verwickelte Stängel verlängert, welche dieselben kriechend umschlingen, und

in diese, durch ihre, der Länge nach gesetzte, Saugen-
Warzen bis auf das Mark eindringen und sie ausaugen.

Die besondere Art, wie diese Pflanze sich an andere an-
hängt, und ihre Befestigungswerkzeuge hervorbringt, hat Hr.
Guettard artig und genau beschrieben. Der Stängel besteht
aus Gefäßen, welche der Länge nach hinlaufen, und einem blas-
senartigen Wesen. Die Beugung oder Krümmung, wenn da-
von ein Körper umschlungen wird, bringt zwei verschiedene Wir-
kungen bey ihr zuwege. An dem äußern oder erhabenen Theile
der Krümmung, hat die Rinde Freyheit zu wachsen, und folg-
lich leiden die Gefäße und Bläschen an dieser Seite nichts;
an der innern und hohlen Seite der Krümmung aber hat die
zusammen gedrängte Rinde keine Freyheit sich auszudehnen,
daher die Bläschen sich darin eine Oeffnung machen, und als
kleine Warzen zum Vorschein kommen, welche sich an die
Pflanze, an welche die Flachsseide sich nähern wird, anhängen
und anleben. Hier macht sie den Anfang der Verbindung
mit der Pflanze; und wenn das Anhängen einmahl geschehen
ist, schießen die in die Länge gehenden Gefäße, welche die War-
zen begleitet hatten, aus ihren äußersten Enden hervor, und
bohren sich in die nährende Pflanze hinein, indem sie deren Ge-
fäße zertheilen, und in die zartesten Theile des Stängels hinein-
dringen. Dabey spinnt die Flachsseide diejenigen Gewächse,
die sie überzieht, in ganz verwirrte und unordentliche Klumpen
zusammen, welche wie ein verwirrtes Garn durch einander ge-
flochten sind, (welches eben den Anlaß zu den Benennungen
Fitzkraut und Teufelszwirn gegeben hat,) daß sie auch, oh-
ne ausgesauget zu werden, durch ein bloßes festes Zusammen-
ziehen ersticket und unfruchtbar gemachet werden.

An den Stängeln sieht man gar kein Blatt, und
nur hin und wieder eine kleine Schuppe. Die im Au-
gust zum Vorschein kommenden fleischfarbigen Blüm-
chen sitzen in ungleichen Zwischenräumen platt auf dem
Stängel, verschiedene allemahl dicht bey einander, in
Gestalt eines Köpfchen. Die rundliche, fleischige
Frucht hat zwey Fächer, und zwey, oder, nach anderer
Schriftsteller Beobachtungen, vier Samen. Die
Stängel sind zuweilen roth, zuweilen weiß. Jene se-
hen einer braunröthlichen Violinensaite völlig ähnlich,
daher

daher dieses Unkraut auch den Nahmen Saite bekom-
men hat.

Es kommt dieses Unkraut jährlich fast in allen Pro-
vinzen der Mark Brandenburg zum Vorschein, und ist
an einigen Orten häufiger, als an andern. Doch wis-
sen wir noch nicht, daß es bey uns einen so beträchti-
chen Schaden angerichtet haben sollte, als im 72 St.
der Hannov. gel. Anz. v. J. 1752, von der Amtsvog-
ten Jiten gemeldet wird, daß der Schade, welcher dar-
aus den Ackerleuten der dortigen Gegend, insonderheit
auf den Bohnen- und Erbsenstücken entsteht, oft des
Jahrs bey einem ganz mittelmäßigen Dorfe wenigstens
auf 300 Rthlr. geschätzt werden könne.

Die Flachsseide findet sich theils von selbst nicht sel-
ten um die erhabenen Wiesenränder, auf den trocknen
Feldwiesen, auf grünen Hügeln, und besonders an den
Zäunen um die Obst- Wein- Hopfen- und Küchen-
Gärten, nahe an, um und in den Dörfern, theils in
vielen wilden und lebendigen Hecken, welche in gutem
Boden stehen. An erstgenannten Orten bleibt sie nur
niedrig, kriecht mit ihren Faden weit und breit herum,
und verwickelt alles, was sie erreichen kann; an letztern
aber steigt sie öfters bis 6 Fuß hoch. Sie wird sehr
stark, und bringt, wenn sie nicht gestört wird, eine er-
staunliche Menge Samen. Sie bespinnet und ersticket
alle Kräuter, welche sie, des zarten und saftigen We-
sens halber, überwältigen kann; hängt sich aber fast
ohne Unterschied an alle an. Sie liebet im feuchten
Grunde Weiden, Nachtschatten, Brennnesseln und
wilden Hopfen; auf den Hügeln aber, und um die
Weinberge, Ackerstücke und Gärten, die Brombeer-
Staude, den Dost (Origanum), den großen Ehren-
preis, das Gamanderlein (Teucrium Chamædrys), den
Hanf, die Hauhechel, den Lein, Feldkümme, Berg-
poley, Quendel, Bergsaturey, Scharley, Thymian,
das Waldstroh (Galium verum), und viele andere
mehr.

mehr. Auch hat man sie einige Jahre hinter einander in Gärten an einer Art *Wermuth* angetroffen. In die bebaueten, und fetten niedrigen Ländereyen, wo sie eben sonst vor sich nicht wachsen würde, kommt sie jährlich durch die Düngung, und gelangt durch die Bearbeitung zu einer ansehnlichen und höchst beschwerlichen Größe und Menge.

Zweyerley Derter sind diesem Unkraute vor andern am meisten mit anverworfen, nämlich die niedrigen Hopfengärten, und die Lein- und Kobl-Länder. In diesen überzieht die wuchernde Saite nicht nur den jungen Lein, Hopfen und Hanf, sondern auch die Hülsenfrüchte, als: *Phascolen*, *Erbfen*, *Bohnen*, *Kichern*, *Linsen*, *Meliloten*, *Lupinen*, *Fönugräs*, *Erben* und andere, welche sie durch ihr Umschlingen nicht nur in großer Menge öfters zusammen spinnet, daß sie ersticken müssen, sondern auch durch das Ausfangen ihrer Kräfte dermaßen beraubet, daß sie weder ihre rechte Vollkommenheit erreichen, noch reife Früchte bringen. Dieses ist der Schade, welchen man zu befürchten hat, wenn man die anfangende Flachsseide auf Fruchtländern überhand nehmen läßt, und die wilde nicht bald mit großem Fleiße auszurotten suchet, welchem aber gar wohl vorgebeugt werden kann.

Die zahme Flachsseide hat allezeit ihren Ursprung von der wilden, und wird entweder durch den Dünger jährlich darauf gebracht, oder durch die Sturmwinde von den Zäunen, Hecken und andern erhabenen Orten, dahin geworfen. Wie der Same in den Mist komme, ist nicht schwer zu errathen, da dieses Unkraut mit dem Leine, Hanse und andern geräuft, und dessen Same unter dem unreinen Raff an allerhand Vieh unvermerkt mit verfüttert wird, besonders aber an die Schweine, durch deren Mist die Flachsseide öfters mit in die Hopfengärten kommt. Ferner wird dieses Unkraut auch mit dem Heu unter den Dünger gebracht, welches auf erhabenen Wiesen gemacht worden ist; und endlich, da man den Dünger an vielen Orten in den Dörfern und Vorstädten an die abgelegenen Orte zwischen den Gärten, und gegen die hohen Zäune und Hecken in Häufen

Häufen schlägt, so wird der Same durch den Wind darauf geworfen.

Von dem Ursprunge dieser Pflanze findet man bey den ältern Schriftstellern mancherley fabelhaftes, wovon ich nur den, auch noch in neuern Zeiten geäußerten Aberglauben anführen will, wie solche nämlich alsdenn auf den Leinseldern häufig wachse, wenn der Leinsame in einem Mehlsacke auf das Feld gebracht, oder aus einem mehligem Tuche gesäet würde.

Um aber diesem allen, so viel möglich, zuvor zu kommen, muß man keinen Mist aus den nahe gelegenen kleinen Städten kaufen, auch durch die Wiesen- und Feldbläuser fleißig Nachricht einziehen, wo sich die Flachsseide am meisten finde. Sind es kleine Flecke in trockenen und andern Wiesen, auf Hügeln und in Grasgärten, so läßt man diese sogleich ausmähen, ehe der Same der Flachsseide reif werden kann, und führt das Gras frisch von der Stelle weg. An statt aber dieses erst zu trocknen, weil doch schon reifer Same ausfallen könnte, gibt man es dem Viehe in einer Siede, da denn aller Same gewiß nicht mehr frisch und gut unter den Mist kommen kann. Eben so verfährt man mit dem unreinen Mengsel, welches, nach dem Ausdreschen des Leins, an allerhand Vieh, insonderheit aber, wie bereits gedacht worden, an die Schweine verfüttert, und öfters durch den Mist in die Hopfengärten gebracht wird. Was die wilde Flachsseide an den selbstwachsenden Hecken und Gartenzäunen betrifft, so kann diese durch Kinder oder alte unbrauchbare Leute, nicht ohne einigen Nutzen, gar leicht gesammelt werden, zumahl da sie, nach des Hrn. v. Linné Versicherung, noch überdies zum Purpurfärben wohl zu gebrauchen seyn soll. Auf diese Art würde man die wilde Flachsseide ziemlich vermindern, und nach etlichen Jahren auf einer Feldmark fast gar auszurotten, auch dabey verhüten, daß sie weder durch den Wind weiter ausgesäet, noch auf irgend eine Art in den Dünger gebracht und auf das Feld gefahren werden

werden könnte. Die einmahl eingeschlichene, und in den Baum- Hopfen- und Weingärten wuchernde Pflanze ist schon etwas schwerer zu vertilgen, da sich allezeit ein guter Theil darin verbergen kann. Auf den Lein- Ländern aber ist es so gar schwer nicht. Denn, wenn es der Landwirth so einrichtet, daß er auf seine Lein- Ländern, wenn sie die Bestellungordnung trifft, anstatt des Leins, Hanfs, oder der Hülsenfrüchte, nur einmahl Toback bringen kann: so wird dieses Kraut gedachte Ländern ziemlich reinigen. Da dasselbe, bekannter maßen, gleich vom Anfange allen übrigen Kräutern die Nahrung entzieht, und ihnen zugleich durch seine breite Blätter, Lufr, Regen und Thau benimmt: so kann es hier mehr Dienste leisten, als ein anderes Kraut, da es überdem etliche mahl behackset und behäufelt werden muß.

Es hat die Pflanze vor sich keinen merklichen Geruch und Geschmack, erhält aber dergleichen von den Gewächsen, aus welchen sie die Nahrung zieht. Die auf dem Thymian wachsende, Epithymum, hat zwar dessen Geruch und Kräfte, jedoch in einem viel geringern Grade, als der Thymian selbst. Außer diesen Eigenschaften, welche die Flachsseide von andern Pflanzen entlehnt, soll dieselbe ihren eigenen Nutzen und Wirkung besitzen. Die alten arabischen Aerzte rechneten dieselbe unter diejenigen Mittel, welche den Leib gelinde eröffnen, welches aber ungegründet ist. Franciscus rühmt den daraus bereiteten Trank in Verstopfung der Eingeweide, Gelbsucht, Wassersucht, Schwäche des Magens, und vielen andern Krankheiten. Wir können dieses Arzneymittel billig entbehren, da wir viele andere kräftigere besitzen.

J. P. Z. Anmerkungen über ein dem Ackerbaue schädliches Unkraut, die Saite genannt, st. im 72 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1752.

Betrachtung über die Flachsseide, st. in der Berlin. wöchentl. Relat. der merkwürd. Sachen 26. v. J. 1752, S. 623 — 625,

- 625, und 639 — 641; im 9 B. der Leipz. Samml. S. 894 — 899, und im 89 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1752.
 Onomat. bot. 3 B. 8. f. und L. 1773, gr. 8. Col. 393, f.
 N. Schaupl. der Nat. 3 B. Lpz. 1776, gr. 8. S. 96, fgg.
 Catharina Helene D*** (Dörrien) Abhandlung von den Wurzeln der Cuscuta, st. u. e. Abbild. im 56 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1770, Col. 891, fgg.
 Ehrharts ökon. Pflanzenhistorie, 8 Th. S. 121, fgg.
 Jo. Franci erhöhtes Flachsseidenkraut, Ulm 1718, 8.
 Hrn. Hofr. Gleditsch verm. phys. bot. ökonom. Abhandlungen, 1 Th. Halle, 1765, gr. 8. S. 217 — 219.
 Memoire sur l'adherence de la Cuscuta aux autres plantes par Mr. GUETTARD, st. in den Memoir. de l'Acad. R. d. Sc. à Paris. v. J. 1744, S. 170 — 190.
 Ein Auszug daraus, u. d. T. Von dem Anleben des Filskrautes, st. im 1 St. des 2 B. des Brem. Magaz. 1758, 8. S. 124 — 129.
 De la Barbe de moine, s. le Gentilhomme cultivateur trad. de l'angl. de Mr. HALB, To. X, à Paris, 1763, 8. S. 75 — 80.
 De Cuscuta ejusque viribus, f. JO. JAC. MANGETI biblioth. pharm. med. To. I. Genév. 1703, 8. S. 682, f.
 Hrn. D. Martini Naturlexicon, 4 Th. S. 216, fgg.
 Schrebers Samml. verschied. Schriften 26. 3 Th. S. 26, f.
 GE. WOLFG. WEDEL diss. de Cuscuta, Jen. 1715, 4.

Flack, Flaack, wird in der Schiffbaukunst die äußere Unterfläche des Schiffes genennet, worauf die Bauchstücke gelegt werden, über welche sodenn der innere Boden seine Stelle bekommt, folglich gleichsam das ganze Schiff erbauet wird; vermuthlich vom Nieders. flak, flach.

In diesem Flack besteht der Kunstgriff, ein Schiff gehörig anzuzimmern, damit es im Segeln leicht das Wasser schneide. Es ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß das Flack in der Mitte seine rechte Breite bekomme, gegen die Vorder- und Hinter- Steven gehörig schmaler und enger zulaufe, und auch aufwärts, wo die Seiten des Schiffes sich anfangen, um etwas in die Hände sich wende. Es muß insonderheit der Theil bey den Vorderleben seine verhältnismäßige Größe bekommen; denn ist derselbe zu schmal, sonderlich bey dem Gallion, so kann das Schiff durch starken Wind leicht überworfen werden, und sinken, weil daselbst das schwere Geschütz und die Anker befindlich sind; ist dieser Theil hingegen gar zu breit und weit, so ist das Schiff zu schwer, und nirgend wohl damit fortzukommen, weil der allzu große Bauch das Wasser nicht so geschwinde theilen kann. Es werden aber anfänglich drey- bis vierzöllige Pro-

sien in die obere Kante des Kiels zu beyden Seiten dergestalt eingelassen, gefügt, und an einander gesetzt, bis sie von einer Steven zu der andern reichen; daher sie auch, gedachter maßen, dem Schiffe die rechte Form zu geben, gegen das Hinter- und Vordertheil etwas schmaler zugehen müssen. Mit diesem Pfostenlegen und Aneinanderfügen, wird auf jeder Seite des Kiels beynähe auf 16, 18 bis 20 Fuß, der Breite nach, fortgefahren, so, daß sie immer aufwärts nach einer kleinen Ründung sich schiefen; der Länge nach aber werden sie aus der Mitte aufwärts ganz platt gelegt, hernach aber gegen hinten und vorn zu allmählig mehr und mehr gezwungen, daß sie aufwärts stehen. Damit aber die Pfosten sich dergestalt zwingen und wenden lassen, wird jede über dem Feuer erwärmt und zugleich mit Wasser genehzt, auch so lange erhitzt, bis es so geschmeidig wird, daß man sie nach Verlangen biegen und krümmen kann, wie sie denn ganz heiß angebracht werden müssen. Nur ist hierbey behutsam zu verfahren, daß die Ranten der Pfosten nicht verbrannt werden, weil dieselben sonst nicht so gut aneinander schließen. Hiernächst ist auch wegen ihrer bessern Verbindung zu merken, daß die Stöße unterschiedener Reihen nicht gerade auf einander zutreffen müssen.

Flack-Fisch, siehe unter **Stock-Fisch**.

Flacken, so nur noch in einigen Gegenden in doppelter Gattung üblich ist. 1. Als ein Neutrum mit dem Hülfsworte haben, sich hin und her bewegen, herumlaufen, besonders von der Bewegung der Feuerflammen, lobern. Verflacken, mit einer lodernden Flamme verbrennen. Flackensträucher, in der pommerschen Holzordnung von 1717, vermuthlich Strauchholz zum Verbrennen. In gröbern Mundarten auch **flocken**.

2. Als ein Activum, locker machen, zu Flocken schlagen. In diesem Verstande pflegen die Tuchweber die Wolle zu flacken, oder zu flocken, d. i. sie, wenn sie gewaschen worden, mit zwey Stäben auf einer Horde zu klopfen; wenn es dieser Bedeutung nach nicht vielmehr zu flagen, fliegen, schlagen, gehört. Siehe auch den folgenden Artikel.

Flackern,

Flackern, das Frequentativum von flacken; Nieders. fluckern, sich schnell hin und her bewegen; besonders in zweyen Fällen. 1. Ohne Noth, leichtsinnig hin und her laufen. 2. Von der Flamme, mit einer großen, hin und her fahrenden Flamme brennen, Fr. flamber. Das Licht, der Kien flackert zu sehr. Daher aufflackern, in eine schnelle große Flamme ausbrechen. Verflackern, durch eine solche Flamme verzehret werden.

Flacon, siehe Flasche.

Gladder - bärig, siehe **Slatter** - bärig.

Gladder - Holz, siehe **Slader** - Holz.

Gladder - Kobl, siehe **Slatter** - Kobl.

Gladdern, siehe **Slattern**.

Fladen (*), L. Libum, Fr. Flan, Fouée, Fougasse, Gateau, Tarte, ein jeder breiter dünner und weicher Körper, doch nur von zweyen Arten solcher Körper.

1. Dünnes, flaches Brod, dergleichen das ungesäuerte Brod der Juden ist, in einigen Gegenden Fladenbrod. Butterfladen, in einigen Gegenden, eine Butterbäcke. Noch jezt führt eine Art flacher dünner Kuchen, besonders diejenigen, welche mit einem Eierteige begossen werden, im gem. Leben den Namen der Fladen.

Es wird diese Art Kuchen folgendergestalt zubereitet. Nachdem man aus einem gewöhnlichen guten Kuchenteige einen so dicken Boden mit seinem Rande verfertigt hat, der so groß ist, als man, der Form nach, den Fladen verlangt, werden in einen Nisch Eyer geschlagen, nach und nach Milch oder Sahne, zuweilen auch ein wenig Weizenmehl darein gerührt,

(*) Dieses Wort lautet in der Bedeutung breiter Kuchen im mittlern Lat. Flato, Flaco, Flanto, Flauo, Flauzo, u. s. f. im Franz. Flan, im Ital. Fiadone, im Schwed. Flakaka. Luthier glaubte, es sey aus dem Lat. Oblata entstanden, weil man die Oblaten in der Kirche zuerst Fladen genannt haben möchte. Allein es ist wohl gewiß, daß es zu platt, breit, larus, und mit demselben auch zu flach gehört, wohin auch das Lat. Placenta gerechnet werden muß.

rührt, und einige Stückchen Butter mit etwas Salz, wie auch ein wenig Zucker hinzu gethan. Dieses alles zusammen wohl unter einander gemischt, gießt man in verlassene Butter, rührt es über dem Feuer so lange um, bis es sich zu setzen anfängt; worauf man es vollens dick werden läßt, und sodann über den bereiteten Kuchen bis auf den Rand hoch aufträgt. Will man diesem Fladen eine schöne Farbe geben, darf nur ein glühend Kuchenblech, so nahe als möglich, darüber gehalten werden. Hernach bestreuet man den Kuchen mit Zucker und Zimmet. Sonst aber füllet man ihn auch wohl mit Kirsch- oder Pfahm-Mus, Rosinen, Käsequark, Mohn ic. wovon er denn hernach seine besondere Benennungen erhält.

Siehe auch Eyerfladen. Osterfladen. In der edlen Schreibart ist dieses Wort, vermuthlich um der folgenden ekelhaften Bedeutung willen, veraltet.

2. Der Auswurf oder Koth des Rindviehes, wegen seiner breiten flachen Gestalt, ein Fladen, Kuh-Fladen; in den gemeinen Sprecharten Kuhpladder, Kuhdreck.

Flader, eine flammichte, hin und wieder laufende Ader in dem Holze, Gesteine u. s. f. im Oberdeutschen und den gemeinen Mundarten, wo es auch wohl Flaser lautet. Siehe auch Flader-Holz, und Flatterern.

Flader-Gras, Milium, siehe Hirse.

Flader-Holz, eine oberdeutsche Benennung des maserigen Holzes, und besonders des Holzes des Maserholzbaumes, welcher in dieser Mundart auch wohl der Flader oder der Fladder genannt wird.

Weil dieses Holz viele flammichte Adern hat, welche demselben ein gewässertes Ansehen geben, so scheint es, daß es um deswillen diese figürliche Benennung von dem Zeitworte flattern erhalten habe, welches in den gemeinen Mundarten mehrmahls fladdern, fladern lautet.

In einigen oberdeutschen Mundarten lautet dieses Wort Flaser und Flaserholz.

Fladerig, Fladern, d. i. Masern, gestammte oder krause Adern habend, in den gem. Mundarten. Fladeriges Holz,

Holz, Maserholz, besonders das so gestaltete Holz des Maserholzers. Im Bergbaue ist fladeriges, oder fladerichtes Gestein, ein klüftiges Gestein, welches leicht zu gewinnen ist. Siehe Flader und Flaserig.

Fläche, Nieders. Flag, Flage. 1. Die Eigenschaft, nach welcher ein Körper flach ist. 1) In der ersten und dritten eigentlichen Bedeutung (s. oben, S. 1.) Die Fläche des Erdbodens, der Sand. 2) In den figürlichen Bedeutungen. Die Fläche einer Schüssel, eines Winkels, der Nase, eines Gebirges, eines Ganges, u. s. f.

2. Der flache Theil an einem Körper, und ein flacher Körper selbst, in den eigentlichen Bedeutungen des Beywortes. 1) Die ebene Breite eines Körpers, ohne Rücksicht auf die Höhe oder Dicke. Die Fläche der Sand. Die Flächen eines Körpers, dessen flache ebene Seiten. Eine Fläche, d. i. ein flacher, ebener Theil des Erdbodens, Jr. Plaine. 2) Die flache, d. i. breite Seite eines Körpers. Die Fläche eines Degen, eines Lineales, im Gegensatz der Schärfe, oder der dünnen Seite. 3) In weiterer Bedeutung ist in den Künsten, die Fläche, die Ausdehnung eines Körpers, oder einer seiner Seiten in die Länge und Breite ohne Rücksicht auf die Dicke. Eine ebene, runde, krumme, erhabene, hohle Fläche. Die Oberfläche, Seitenfläche, u. s. f.

Flächen-Maß, ein jedes Maß, die Flächen damit auszumessen. In engerer Bedeutung ist in der Geometrie ein Flächenmaß, eine Fläche, d. i. eine Ausdehnung in die Länge und Breite, andere Flächen damit auszumessen. Ein solches Flächenmaß ist die Quadrat- oder Flächenmeile, die Quadrat- oder Flächenrute, der Quadrat- oder Flächenzoll u. s. f. zum Unterschiede von dem Längenmaße und Kubikmaße.

Da Ab- oder Ausmessen nichts anders heißt, als: das Verhältniß bestimmen, welches eine gegebene Größe

ße zu einer andern von ihrer Art hat, die man für die Einheit angenommen: so muß, wenn man eine Fläche ausmessen will, die Größe, welche die Einheit zu dieser Abmessung seyn soll, von einerley Art mit derselben, d. i. ebenfalls eine Fläche seyn; und es ist also das Flächenmaß nichts anders, als eine angenommene Fläche, mit welcher man andere Flächen, die man ausmessen will, vergleicht, und untersucht, wie viel mahl dieselbe in der gegebenen Fläche enthalten sey, d. i. wie viel mahl solche sich in die gegebene setzen lasse, oder was vor ein großes Stück die auszumessende Fläche von der Einheit sey. Denn auf diese Art wird das Verhältniß der gegebenen Fläche zu ihrer Einheit bestimmt, und folglich dieselbe ausgemessen.

Es gibt, wie bereits im Art. Fläche erinnert worden, ebene und krumme Flächen, und beyde sind in verschiedene Gränzen eingeschlossen. Von den krummen Flächen ist keine geschickt, ein allgemeines Maß der Flächen abzugeben, weil solche sehr von einander unterschieden sind, und daher sich keine so leicht auf die andere reduciren läßt, auf welche Reduction doch hier das meiste ankommt. Die ebenen Flächen sind entweder in gerade oder krumme Linien eingeschlossen. Bey den letztern würden sich die krummen überaus schwer, in Ansehung anderer krummen Linien, determiniren lassen, da sie ebenfalls auf eine unendliche Art von einander unterschieden sind; daher will auch keine von diesen sich zu einem allgemeinen Maße der Flächen schicken. Bey den ebenen Flächen, welche in gerade Linien eingeschlossen sind, findet dieses am besten Statt, indem man solche leicht auf einander reduciren kann. Denn eine jede solche Fläche läßt sich in lauter Triangel resolviren; und die Triangel lassen sich wieder in Parallelogrammen, rechtwinkelige Figuren und Quadrate verwandeln. Eine ebene Fläche, welche in krumme Linien eingeschlossen ist, kann man als ein Polygon oder Vieleck ansehen, welches aus unendlich vielen und kleinen Seiten besteht; und solchergestalt lassen sich die Flächen, welche durch krumme Linien begränzt sind, ebenfalls auf Flächen, deren Gränzen gerade Linien sind, reduciren, und dieser ihre Abmessung bey jenen anbringen. Ja, da man die krummen Flächen aus lauter ebenen, die aber unendlich klein sind, zusammen gesetzt zu seyn betrachten kann: so sieht man wohl,

daß

daß alle Arten der Flächen auf die Abmessung der ebenen Flächen, welche in gerade Linien eingeschlossen sind, sich reduciren lassen. Bey diesen ist also das allgemeine Maß der Flächen zu suchen; und zwar, weil davon sich eine in die andere leicht verwandeln läßt, ist diejenige von selbigen zu erwählen, welche die einfachste ist. Nun hat das Quadrat, bekannter maßen, lauter rechte Winkel, und gleiche Seiten; daher ist dasselbe auch am geschicktesten, ein Maß der Flächen abzugeben, wie sich denn auch ein Quadrat überaus leicht durch ein anderes ausmessen läßt. Ferner ist die Fläche eines Quadrates so groß, als ein Product aus der Seite des Quadrates in sich selbst. Wegen dieser leichten Berechnung der Fläche eines jeden Quadrates, hat man solches zum allgemeinen Maße der Flächen angenommen, zumahl da sich solches auf das Längenmaß oder auf Linien beziehet. Diesem nach heißt eine Fläche ausmessen so viel, als ausfindig machen, wie viel mahl ein angenommenes Quadrat sich in eine gegebene Fläche setzen lasse, daß es solche exhaurire, oder wie viel mahl die gegebene Fläche das angegebene Quadrat in sich begreife. Um dieser Ursachen willen pflegt man das Flächenmaß auch Quadratmaß, (*Mensura quadrata*), und die Ausmessung der Flächen selbst Quadratur (*Quadratura*) zu nennen; wie denn quadrieren so viel heißt, als den Inhalt oder die Größe einer Fläche finden. Gleichwie man nun, bey Abmessung der Längen, eine Linie für die Einheit annimmt, und solche eine Ruthe nennt: also behält man diese Länge, damit das Längen- und Flächen-Maß mit einander übereinstimme, gleichfalls zu der Seite des Quadrates, welche in dem Flächenmaße die Einheit abgeben soll; und nennt alsdenn eine Quadrat- oder Kreuz-Ruthe ein Quadrat, welches zu seiner Seite eine Längen-Ruthe hat. Auf gleiche Weise wird ein Quadrat-Schuh ein Quadrat genannt, welches zu seiner Seite einen Längen-Schuh hat; und eben so sind Quadrat-Zolle, und Quadrat-Linien, als Quadrate, deren Seiten nach dem Längenmaße einen Zoll oder eine Linie ausmachen. Da nun, nach geometrischer Art, eine Längen-Ruthe in 10 Schuh, ein Schuh in 10 Zoll, und ein Zoll in 10 Linien eingetheilt wird: so bekommt in dem ersten Falle die Seite des Quadrates, welches eine Quadrat-Ruthe vorstellt, 10 Theile, deren jeder einen Schuh lang ist. Und wenn, nach obiger Manier, die andere Seite desselben ebenfalls in 10 Theile abgetheilt wird, so werden sich 100 Quadrate in gedachter Quadrat-Ruthe formiren, deren jedes zur Seite ei-

nen Längen-Schuh hat, d. i. eine Quadrat-Ruthe faßt 100 Quadrat-Schuh in sich. Und auf gleiche Weise hält ein Quadrat-Schuh 100 Quadrat-Zoll, ein Quadrat-Zoll 100 Quadrat-Einien, u. s. f. Wenn aber die Längen-Ruthe in mehr oder weniger, als 10 Schuh, abgetheilt ist: so bekommt auch die Quadrat-Ruthe mehr oder weniger, als 100 Quadrat-Schuh. Hat man nun das Flächenmaß durch Quadrate auf solche Art formirt: so erforscht man ferner durch deren Application auf andere Flächen die Größe derselben.

Der zehnte Theil des Quadrat- oder Kreuzmaßes und dessen Unterabtheilungen, wird bey den Werkleuten ein Riemen genannt; und alsdenn ist das Riemenmaß, so viel als das Kreuz- oder Quadratmaß; die Riemenruthe, eine Kreuz- oder Quadratruthe; der Riemensschuh, der Riemenzoll, ein solcher Schuh oder Zoll.

Wenn man die Größe des Platzes, den ein Haus, ein Garten, ein Feld, eine Stadt oder ein ganzes Land einnimmt, bestimmen will, so bedient man sich dazu, wie ich jetzt gezeigt habe, des Quadrat- oder Kreuzmaßes. Ein Fleck, der einen Zoll lang und einen Zoll breit ist, heißt ein Quadrat-zoll. 10 Quadrat-zoll machen einen Riemensschuh; 10 Riemensschuh oder 100 Quadrat-zoll, machen einen Quadratschuh; 10 Quadratschuh, machen eine Riemenruthe; 10 Riemenruthen, oder 100 Quadratschuh, oder 10000 Quadrat-zoll, machen eine Quadratruthe.

Es gibt eine doppelte Art, das Flächenmaß zu zeichnen. Die erste ist mit dem Zeichen des Längenmaßes einerley. ° bedeutet Quadratruthen, ' Quadratschuh, " Quadrat-zoll. Man setzt bloß das Zeichen □ oder † davor. Z. E. □ 36° 26' 35" würde heißen: 36 Quadratruthen, 26 Quadratschuh, 35 Quadrat-zoll. □ 6° 15' 3": 6 Ruthen, 15 Schuh, 3 Zoll. Die andere Art ist besser. Man zeichnet nämlich die Ruthen mit °, die Schuhe oder Fuße mit ', und die Zolle mit " ; man braucht aber alsdenn nur das letzte Zeichen hinzusetzen, weil der Leser sich die andern leicht denken kann. Z. E. □ 362635^{IV}, □ 61503^{IV}. Man kann es alsdenn kurz lesen 362 tausend 635 Quadrat-zoll, 61 tausend 503 Quadrat-zoll. Will man aber jede Zahl besonders zeichnen und lesen, so heißt □ 6° 2' 6" 3' 5'^{IV}: 6 Quadratruthen, 2 Riemen-

menruthen, 6 Quadratschuh; 3 Riemensschuh; 5 Quadrat-zoll; □ 6° 2' 5" 0" 3'^{IV}: 6 Quadratruthen, 2 Riemenruthen, 5 Quadratschuh, 3 Quadrat-zoll.

Nach der Zahl der Quadratruthen werden die Feld-Maße Morgen und Fufe bestimmt; siehe Fufe und Morgen.

Flächeln, bey den Klempnern und Zinngießern, flache krause Züge und Schattenstriche mit bebender Hand in das Zinn und Blech eingraben, zum Unterschiede von den geraden Strichen, welche gestochen werden. Es geschieht solches mit besondern Flächelmeißeln; siehe Meißel der Klempner.

Flächse (*), L. Tendo, Fr. Tendon, die weißen, zähen aus Fasern bestehenden Adern der Muskeln, welche theils zu ihrer Bewegung, theils aber auch zu ihrer Befestigung dienen; das Geäder, die Sehnen, Spanns-Adern, Flachsadern. Am Ende, wo sich diese Flächen vereinigen, bekommen sie den Nahmen des Saarwachsens.

In Frankreich und an andern Orten, werden die Flächen sowohl von den geschlachteten als crepirten Ochsen, Pferden u. auch von dem Wilde, heraus genommen, und hernach durch gewisse Zubereitung zu Stricken, Seilen und auf andere Weise, so gar leinenen Zeuge, verarbeitet, wie denn auch einige Handelsleute ziemlichen Verkehr, Centnerweise, damit machen. So gar die Lapländer wissen, dieselben von den Rennthieren heraus zu nehmen, als Zwirn zu bereiten, und damit zu nähen. Die Flächen werden, von den Klauen oder Hufen an, aus dem Fleische, der Länge nach, heraus geschnitten, hernach geklopft, zerrieben, und sodenn von dem Seiler wie Hanf oder Berg gesponnen, und zu starken Seilen, an statt der Rutschenriemen, auch zu

B 2

Sät.

(*) Dieses Wort erhält im Hochdeutschen noch die erste älteste Bedeutung des Wortes Flachs, nach welcher es eine allgemeine Benennung aller jarten Faden und Fasern war.

Sätteln, mit großem Nutzen gebraucht. Die Fleischer lassen zwar insgemein dergleichen Flächsen in dem Fleische stecken, und verkaufen es mit demselben: da aber dieselben, so wenig wie das Haarmachs, genossen oder verspeiset werden können, so bleiben sie ungenutzt.

No. 33 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1766, S. 305, f.

28 St. des 2ten Jahrg. der gesamm. Nachr. der öcon. Gesellsch. in Franken, 1766, S. 222.

Flächsen, aus Flachs verfertigt. Eine flächsene Schnur. Flächsene Leinwand, zum Unterschiede von der hänfesen. Flächsenes Garn. Flächsenes Werg. Niders. flessen, in Baiern rupfen.

Flähme, in den gemeinen Mundarten, besonders Ober-Deutschlandes, der dünnere Theil des Leibes an Menschen und Thieren, zwischen den Rippen und den Schenkeln, die Dünnung, Flanke, Wamme; vermuthlich wegen der beständigen Bewegung, in welcher dieser Theil des Leibes durch das Athemhohlen versetzt wird. Siehe Flamme und Flanke.

Fläke, siehe Fläke.

Fläming, siehe im folgenden Artikel.

Fläminger, siehe Flämisches Recht.

Flämisch (*), flandrisch, aus der Provinz Flandern in den Niederlanden gebürtig, in Flandern, und in weiterer Bedeutung, in den unsreyen Niederlanden üblich u. s. f. doch nur in den gemeinen Mundarten, besonders Ober- und Niedersachsens; Niders. flämsk. Der Fläming, ehemahls Flämingow, oder Flämingaw, l. Flandrensis, oder Flandrensis, Flandrensis, und Flandrensis pagus, ein Strich Landes, der von Flämingern oder ehemahligen Niederländern bewohnt.

(*) Dieses Wort ist aus dem Niederländischen, wo Vlaeming, Fr. Flamand, einen Flandrer bedeutet.

Das in einigen niedrigen Mundarten, z. B. in Schlesien übliche Wort flämisch, für trozig, mürrisch, flämisch aussehend, ein flämisches Gesicht, gehört wohl mit mehreren Rechten zu flennen, das Maul verziehen, als hierher.

wohnet wird. Es ist dieses ein Strich Landes bey Magdeburg über der Elbe, welcher 9 Dörfer unter sich begreift. Vor Zeiten hat sich derselbe durch den ganzen Zerbstischen Antheil an der Elbe hin, bis an die Stadt Züterbock, und also über 12 Meilen weit, erstreckt; wie denn noch heut zu Tage gedachter Zerbster Antheil so wohl, als eine fruchtbare Gegend zwischen Züterbock und dem Sächsischen Churfürstenthum, bis an das Städtchen Zahne, auf dem Fläming genennet wird.

Was den Ursprung dieser Benennung betrifft, so hält man insgemein dafür, daß sich in der Mitte des 12ten Jahrhunderts aus Flandern, und andern niederländischen Provinzen, gewisse deutsche Völker, welche von Carl dem Großen dahin vertrieben worden, in dieser Gegend niedergelassen, welche ihr besonderes Recht, so man das flämische nennt, behalten, und welches nachher auch andere Provinzen angenommen haben, wie aus dem Art. Flämisches Recht zu ersehen ist.

Flämische Bänder, Fr. Pentures flamandes, heißen bey den Schloßern Bänder, welche aus zwey, gleichen oder ungleichen, Armen bestehen, und auf beyden Seiten der Thüre angemacht werden, so daß sie die ganze Dicke des Holzes umfassen; s. Th. III, S. 508. **Flämisches Fenster**, nennet man zuweilen ein Salbfenster; s. Th. XII, S. 572.

Flämische Güter, siehe Flämisches Recht.

Flämischer Zäring, siehe unter Zäring.

Flämische Kirchgänge, siehe Flämisches Recht.

Flämischer Pfennig, siehe unter Pfennig.

Flämische Pforte, siehe unter Pforte.

Flämisches Pfund, siehe unter Pfund.

Flämisches Recht, ein besonderes Recht, dessen eigentlicher Ursprung zwar so genau nicht bekannt ist, welches aber, dem Vermuthen nach, von den ehemals aus Flandern und den Niederlanden nach Deutschland gezogenen Colonisten, welche sich in dem oben gedachten Fläming niedergelassen haben, mit dahin gebracht, und nachher auch in einigen andern Ländern eingeführt worden ist.

Wie denn eben daher auch noch an einigen Orten, diejenigen Güter, auf welchen dieses Recht haftet, Flämische Güter, und die Besitzer derselben Flämiger oder Fläminger genannt werden. Dieses Rechtes hat man sich insonderheit beym Land- und Feldweissen, da man das Hufenmaß darnach eingerichtet, bedient; und es waren, vermöge desselben, die von Eheleuten zusammengebrachten oder erworbenen Güter so gemein, daß die Gläubiger ohne Unterschied sich daran bezahlt machen konnten; und wenn eines von den Aeltern mit Tode abgegangen war, so fiel die eine Hälfte solcher Güter den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den nächsten Anverwandten des Verstorbenen, die andere Hälfte aber dem hinterbliebenen Ehegatten, zu. Es findet eine Art dieses Rechtes noch jetzt an einigen Orten, insonderheit in den drey schwarzburgischen Fluren zu Hermingen, Gersbach und Berge, Statt, wo von den erblichen Gütern vererblichter Personen, welche in ihrem Lebenslaufe daselbst üblichen Anniversaria oder jährlichen Kirchgänge, (welche letztern ebenfalls daher Flämische Kirchgänge, und theils halbe, theils ganze sind, heißen), nicht gehalten haben, der dritte Theil der Grundherrschaft anheim fällt.

Ein Mehreres hiervon findet man, unter andern in Chomels ocon. und physical. Lexicon, 4 Th. Ep. 1751, f. Col. 144 — 149.

Flämischer Schilling, siehe unter Schilling.

Flämische Schule, siehe unter Mahlerkunst.

Flämmchen, siehe unter Flamme.

Fläschchen, Fläschel; siehe unter Flasche.

Flätschen, siehe Fletschen.

Fläusch, siehe Flausch.

Flage, ein nur in den gemeinen Mundarten, besonders Niedersachsens, übliches Wort. 1. Eine niedrige, fumpfige Gegend, im mittlern Lat. Flachia, Flaetra, Flaco,

Flaco, in der Picardie Flaque, im Allsfranz. Flachs. Siehe Spring-Flage.

2. Eine dicke Regen- oder Donnerwolke, welche bald vorüber fliehet.

3. Im Bergbaue, ein festes Gestein, welches wie Kiesel ist, sich zwischen dem andern Gesteine gesetzt hat, und auch Flagge genannt wird.

In der ersten Bedeutung gehört dieses Wort zu flach; in der zweiten, zu dem Zeitworte fliegen, und in der dritten vermuthlich zu flect. Im Nieders. ist Flage überdies noch eine jede Fläche.

Flageolet, siehe Glascholett.

Flagge (*), L. Aplustre, Signum navale, Vexillum nauticum, Fr. Bannière, Enseigne de navire, Pavillon, eine kleine, gemeinlich von Etamin verfertigte, Schiffsfahne, welche man insgemein oben auf die Spitze eines Mastes pflanzt, oder auf das Hintertheil des Schiffes aufsteckt. Sie haben ihre besondere Wapen und Farben, um nicht allein die Nation, sondern auch die vornehmsten Officiere einer Flotte dadurch zu unterscheiden. Daher Flaggen-Officier, ein hoher Befehlshaber zur See, der eine Flagge zu führen berechtigt ist; dergleichen der Admiral, Vice- oder Contre-Admiral, und der Schout by Nacht sind. Ein Schiff, welches von einem Flaggenofficier commandiert wird, heißt ein Flaggenschiff, L. Navis vexillo distincta, Fr. Vaisseau Pavillon. Die Stange, an welcher die Flagge befestigt ist, und welche gemeinlich auf einem geschnitzten Eselskopfe steht, wird die Flaggenstange oder der Flaggenstock genannt.

B 4

Die

(*) Dieses Wort, welches im Holländ. Vlagghes, im Dän. Slagd, im Schwed. Flagg, im Isländ. Flagg, im Engl. Flag, und im Ital. Fiocco lautet, ist aus der nieders. Mundart entlehnt, und stammet von dem Zeitworte fliegen her, von der fliegenden oder flackernden Bewegung dieser Schiffsfahnen. Siehe auch Wimpel.

Die Haupt-Flaggen nebst den Wimpeln, werden oben an des Mastes Spitze aufgesteckt, die ordentlichen Landesflaggen hingegen wehen auf dem Hintertheile des Schiffes, und sind, der Figur nach, auf den Schiffen der christlichen Mächte, viereckig, bey den Türken aber gespalten und flammicht geschnitten. Doch findet sich auch hierin ein Unterschied, was ihren Ort und ihre Stellung betrifft. Denn der Admiral läßt seine Hauptflagge an dem großen Maste, der Vice-Admiral an dem Fockmaste, und der Schout by Nacht an dem Besansmaste wehen. Ueberdieß kommt die Füh- rung des Wimpels, oder der langen schmalen gespalte- nen Flagge, nur den hohen See-Officiers auf ihren unterhabenden Kriegsschiffen zu, oder denen es auf beson- dere Zulassung verstattet wird; wie denn solche auch, nebst der Hauptflagge, nicht eher aufgesteckt wird, als bis ein solcher Officier sich selbst am Bord befindet. Die ordentlichen Landesflaggen stehen zugleich den Kauf- fahrtschiffen und andern kleinen Fahrzeugen frey, und werden auf dem Hintertheile des Schiffes an einer Slan- ge mit dem Ende nach dem Wasser zu aufgezogen.

Es werden auch bisweilen ganz besondere Arten der Flaggen, nach Gelegenheit der Zeit, zur See gebraucht; als da sind: die königliche Flagge, die Flagge zum Schlagen oder Sechten, welche bey den Engländern roth, bey den Franzosen weiß, bey den Spaniern blau, bey den vereinigten Niederlanden orangegelb ist; die Reise- oder Fahrtsflagge, wenn die Flotte unter Segel gehen soll; die Rathesflagge, wodurch der Admiral oder commandierende hohe Officier den andern Of- ficiers zu nöthiger Berathschlagung an Bord zu kom- men befiehlt; die Hülfsflagge, wodurch man die an- dern Schiffe um Hülfe anruft; die Friedensflagge, zu welcher meistens alle Nationen die weiße Farbe er- wählt haben. Die blaue Flagge aber, ist diejenige, welche man vor der Abreise auf das Hintertheil des Schiffes

Schiffes zu stecken pfleget, um dadurch den Matrosen, die auf dem Lande sind, zu verstehen zu geben, daß sie sich an Bord begeben sollen. Man nennet auch wohl bey einer Flotte das Schiff des Hauptofficiers schlecht- weg die Flagge.

Die Flagge streichen, *Fr. amener le pavillon*, heißt, wenn man die Flagge sinken, oder aus Respect nieder läßt, welches die höchste Submission ist, die ein Schiff dem andern, wenn es ihm begegnet, erzeigen kann.

So oft nämlich ein geringeres Schiff einem königlichen Kriegsschiffe begegnet, muß es nicht vorüber segeln, sondern nach Gelegenheit des Windes, welcher die höchste Hand ma- chet, in der Lee oder hinten um laufen, die Topsegel von bey- den Masten streichen oder fallen lassen, und, wenn es Stücke fährt, mit einem oder mehrern Schüssen grüßen, doch nicht Seite gegen Seite, sondern mit Wendung unter Wind. Die königliche Flagge, welche ein königliches Schiff führet, strei- chet vor niemand; und wosfern dieses ein Anderer mit Macht suchen wollte, muß sie sich auf das äußerste wehren, und sich eher zu Grunde schicken lassen. Wenn ein Schiff überwunden worden ist, so werden dessen Flaggen an das Tauwerk oder die Seile des großen Mastes angebunden; sind es aber Galeeren, die bezwungen worden sind, so müssen sie dieselben hinten in dem Wasser nachschleppen lassen.

Die Beschreibung der Arten der Flaggen nebst ih- ren Farben und Wapen, deren sich die vornehmsten Mächte in Europa bedienen, findet man in verschiede- nen Büchern, z. E. in Thomels Lexicon, 4 Th. Col. 151 — 153.

Flaggen-Officier,

Flaggen-Schiff,

Flaggen-Stränge, Flaggen-Stock,

} s. im vorherg. Art.

Flake, ein nur in einigen ober- und niedersächsischen Ge- genden bekanntes Wort, eine Art Fischerneze auf grö- ßern Seen zu bezeichnen, welche daselbst auch Flöke, Pflöke, Pflöcke gesprochen werden. Flöke- oder Garntücher, in der sächs. Fischordnung. Daher fla-

ten, flöken, oder pflöken, mit Flaken fischen; Flaker, ein Fischer, der mit Flaken fischer; Flakerrey, Pflökerrey, das Fischen mit Flaken; der Flakkahn, der dazu nöthige Kahn u. s. f.

Im Nieders. bedeutet Flake oder Gläke, ein jedes Flechwerk. Bey dem Strohbau, sind Flaken, 5 bis 6 Fuß lange, und 3 bis 5 Fuß breite, von Weidenruten geflochtene Matten, welche an den Enden und in der Mitte mit Henkeln versehen werden, um vermittelt der Pfähle sie an einander zu befestigen. Sig. 754. Brahm's bedient sich ihrer bey einem Deichbaue, wenn ein Durchbruch, welcher Ebbe und Fluth hält, durchzudecken ist, sie zwischen die Pfähle zu setzen, um die Festigkeit des Strohmies abzuhalten, denn das Wasser selbst würde sie nicht zurück stämmen können. Wie Schiffmühlen mit diesen Flaken den Strohm einigermaßen aufschwellen können, werde an seinem Orte zeigen. Auch sind dieselben, zumahl wenn sie verdoppelt und hinterwärts stark gesteißt werden, brauchbar, das Strohmwasser anfänglich aufzutreiben, damit es bey Durchschlagung eines neuen Canals sich mit desto größerer Gewalt in denselben hinein stürze, und was von Erde bey der Einmündung nicht hat können ausgeräumt werden, mit sich fortreißt; ja, es ist sogar möglich, einen Canal auf diese Art zu erweitern, wenn Grund und Boden nicht zu festen Sand enthalten.

Vom Gebrauche der Flaken zu Brücken, s. Leupolds Theatrum pontificiale, S. 269.

Flamändische Schule, siehe unter Malerkunst.

Flamant, Flaminge, Flamingo, Flambart, Flammant, Phoenicopterus; siehe Scharfenschnäbler.

Flambe, Schwertlilie; siehe unter Lilie.

Flambeau, siehe Fackel.

Flame, bey den Pferdärzten, ein kleines Instrument von Stahl mit zwey oder drey Lanzetten, den Pferden damit

damit die Ader zu schlagen. Es ist vermuthlich aus Phlebotomum verstümmelt.

Flammant, siehe Scharfenschnäbler.

Flamme (*), die entzündete Sammlung von Dämpfen an und über einen brennenden Körper, das mit Dämpfen vermischte Feuer, wenn es sich als ein flüssiger Körper aufwärts bewegt. Flammen werfen. Das Feuer bricht in helle Flammen aus. In vollen Flammen stehen, durchaus brennen. In weiterer Bedeutung wird es sowohl im Singular als Plural, besonders in der edlen Schreibart, für ein brennendes Feuer gebraucht. Die Flamme ergreift das Haus.

Daher Flammenfeuer, ein flammendes, d. i. Flammen gebendes Feuer, zum Unterschiede von dem Glühfeuer.

Die Flamme ist eine Sammlung der in Bewegung gefessten, und zum Theil gänzlich frey gewordenen Feuertheile, welche mit einem Theile ihrer, in die Höhe gezogenen und weiter auseinander gedehnten, Capeln durch den Druck der Luft und anderer Materien, welche zugleich bey den verbrennlichen Körpern auf die Oberfläche treten, eine Zeitlang in einer sichtbaren Gestalt zusammengehalten werden, wovon alle Augenblicke ein Theil unvermerkt in die Luft geht und von allen Seiten sich verbreitet, vorzüglich aber in die Höhe steigt.

Werden die aus der Flamme tretenden Feuertheile von unserer Haut empfunden, so verursachen sie diejenige

(*) Flamme, L. Flamma, Fr. Flamme, Engl. Flame, Böhm. Plamen, Ital. Vampa, im Oberd. ehem. Blas, Blasma, im Angels. Blaeth, im Niedersächsl. noch jetzt Blas, scheint dieser Art des Feuers um der zitternden Bewegung willen ertheilt zu seyn, in welcher die Flammen unsern Augen fast beständig erscheinen, und alsdenn ist es von fliehen, fliegen, flackern, flagge, fliesen, flattern u. s. f. und dem Griechischen $\phi\lambda\alpha\mu\epsilon$, bloß durch das Suffixum unterschieden. In einigen oberdeutschen Gegenden ist es im männlichen Geschlecht üblich, der Flamm.

Fig. 752. 26.



Fig. 755. 53.



Fig. 756. 53.

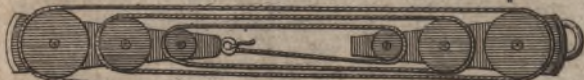


Fig. 757. 53.



Fig. 758. 53.



Fig. 759. b) 53.

Fig. 759. a) 53.



ge Empfindung, die wir Wärme, oder nachdem die concentrirte Menge derselben mehr oder weniger entfernt an unsere Haut kommt, Hitze oder Brennen nennen. Kommen die austretenden Feuertheile in sehr concentrirter Menge in andere Körper, so werden dieselben entweder warm, oder heiß, oder glühend, oder sie werden, wenn sie dazu geschickt sind, entzündet und gerathen in Flammen.

In jeder Flamme sind gänzlich entwickelte Feuertheile und fettes Saure mit andern, mehr und weniger entwickelten Feuertheilen und fetten Säuren und Erdtheilen verbunden und in Bewegung gesetzt, doch also, daß immer eine Flamme reiner als die andere befunden wird. Bisweilen aber enthält auch eine Flamme Wasser und Salze. Je mehr verbrennliche Substanzen in einem Körper befindlich sind, desto gelassener ist die Flamme; je mehr unverbrennliche Substanzen aber ein entzündlicher Körper enthält, desto heftiger ist die Flamme, und je mehr Rauch stößt dieselbe von sich, so wie einige entzündende Körper wenig oder gar keinen Rauch von sich geben, welche am wenigsten Erdtheile enthalten. Holz z. E. gibt eine heftigere Flamme als Brantwein, und dieser verbrennt ohne Rauch, da hingegen Holz allezeit mit Rauch verbrennt. Die Ursache ist, weil in dem Holze die Feuermaterie mit Erdtheilen verbunden ist, die hingegen im Brantweine nicht entdeckt werden können.

Alle Körper, welche verbrennen, verzehren sich mit einer mehr und weniger merklichen Flamme. Es ist aber die Flamme, nachdem die Natur des Körpers ist, sehr unterschieden. Bey einigen ist sie sehr merklich und leuchtend; bey andern ist sie so klein und so wenig merklich, daß man dieselben nur glühend nennt. Doch ist unter den glühenden Körpern selbst ein Unterschied. Es gibt einige, welche nur mit fremden Feuertheilen durchdrungen werden, und welche auch glühend erscheinen,

nen, wie z. E. Kieselsteine, die aber keine Flamme haben. Andere hingegen, wie Eisen, Kohlen u. d. gl. glühen und verbrennen mit einer wirklichen Flamme, die aber so klein ist, daß sie gemeinlich für keine Flamme gehalten wird. Bey genauerer Beobachtung wird man finden, daß dergleichen glühende Körper, wie z. E. Eisen, Kohlen u. c. ein ganz anderes Ansehen, als diejenigen glühenden Körper haben, welche, wie z. E. glühende Steine, keine Flamme geben. Es ist in der That bey sorgfältiger Beobachtung auf einem recht glühenden Eisen, auf einer glühenden Kohle, oder auch auf einem schmelzenden unvollkommenen Metalle, etwas zu sehen, das von dem glühenden Körper selbst unterschieden ist, und welches man für eine sehr niedrige Flamme halten kann, und auch wirklich halten muß. Die Ursache aber, warum sie nicht so merklich, wie bey sehr sichtlich flammenden Körpern, ist, ist ohne Zweifel diese, weil dergleichen Körper größtentheils aus erdichten Theilen bestehen, welche die in ihren Capeln eingeschlossenen Feuertheile so fest zusammenhalten, daß, wenn ein solcher Körper durch ein zutretendes Feuer erhitzt wird, die brennbare Materie nur langsam entwickelt werden kann, und also nur wenig Feuertheile, welche noch dazu durch die darzwischen tretenden Erdtheile ein wenig getrennet werden, auf die Oberfläche des glühenden Körpers kommen, und diesernach keinen so sichtbaren Körper machen können, als geschieht, wo die brennbare Substanz nicht so fest eingeschlossen ist, und noch dazu in einem flüssigen Zustande, der ein Kennzeichen von einer bereits vorhandenen Bewegung ist, sich befindet, wie man z. E. bey Oehlen und allen denen Materien bemerkt, bey welchen das brennbare Wesen ein Oehl, d. i. einen solchen Körper formiret, wo das brennbare Wesen außer den, zu seiner Mischung gehörigen, Bestandtheilen mit vielen wässerichten und salinischen Theilen vereinigt ist, und also eine solche Beschaffenheit

heit hat, daß die in der Atmosphäre befindliche, und bereits in Bewegung gesetzte Feuermaterie beständige einbringen, und alle zu eine solchen Mischung gehörige Substanzen in Bewegung setzen und erhalten kann. Kommt alsdenn zu einem solchen Körper, der ein Oehl ist, oder Oehl enthält, eine Flamme hinzu, so kann die darin befindliche Feuermaterie nicht allein geschwinde entwickelt, sondern auch in solche Bewegung gesetzt werden, daß ein Theil gänzlich entbundener Feuertheile sich zusammen begibt, und nebst einem Theile nicht völlig entwickelter Feuermaterie, nebst einigen zugleich in die Höhe gezogenen Wasser- und Erdtheilen, die aber alle aus ihrer vorigen Verbindung getrennet und in Bewegung gesetzt werden, einen sehr sichtbaren leuchtenden Körper formiret, den wir Flamme nennen.

Von der Schwäche oder Stärke der Flamme, rührt die Farbe derselben her. Die Flamme des Alcohols sieht bläulich, die von den Oehlen hingegen, nachdem mehr oder weniger unterbrennliche Materie dabey vorhanden ist, röthlich, gelb u. aus. Wie denn auch zu unterst an einem brennenden Lichte die Flamme bläulich aussteht, wo das pure Oehl zuerst sich entzündet, hernach aber in der Zusammenkunft mit andern unterbrennlichen Dünsten eine mehrere Bewegung und stärkere Farbe erhält. Man kann auch solchergestalt, durch Zusatz anderer Materie, einem auf dem Heerde brennenden Feuer allerley Farben geben. Denn, wenn man reinen Schwefel hinein wirft, wird die Flamme, welche vorher röthlich aussah, sofort weiß; wirft man Berg- Harz hinein, so wird sie braun-schwarz u.

Die Hervorbringung einer grünen Flamme, ist von Vielen bisher für ein Geheimniß gehalten worden. Es gereicht dieselbe zwar bloß dem Auge zum Vergnügen, verdient aber auch schon um des willen angemerkt zu werden. Man nehme 3 Theile Vitriolöl, und 1 Theil gepulverten Borax. Nachdem man dieses

mit

mit einander vermischt hat; gieße man nach Proportion ein wenig heißes Wasser darzu, schütte alles wohl unter einander, und laße es in einer gelinden Wärme abdünsten. Den Bodensatz sondere man ab, und gieße von neuem etwas heißes Wasser hinzu, laße es, wie vorher, digeriren, und sondere wiederum den Bodensatz ab. Hiermit verfähre man nochmahls wie vorhin, und wiederhole dieselbe Operation noch immer weiter, so hat man endlich am Boden ein Salz, welches sich im Weingeiste auflöst. Wenn man von diesem Salze ein wenig in einen Löffel thut, und so viel Weingeist darauf gießt, daß es sich darin auflöst, so zünde man alsdenn den Weingeist an einem Lichte an, und man wird die schönste grüne Flamme brennen sehen.

Gesellschaftl. Erzählungen, 1 Th. Hamb. 1753, gr. 8. S. 255, f. 83 St. des N. Hamb. Magaz. Bd. 1774, 8. S. 477, f.

Wie ein grünes oder blaues Feuer, zu Vorstellung eines Namens oder einiger Buchstaben bey einem Feuerwerke, hervorzubringen sey, lehrt Hr. D. Brückmann, in der 2ten Centurie seiner Epist. itinerar. Wolfenb. 1749, 4. S. 349, f.; und wie grün oder blau brennende Wachskerzen zu verfertigen seyn, eb. das. S. 351, f.

Nach des Geoffroy und Pott Zeugniß, gibt das Sal sedativum in Weingeiste aufgelöst und angezündet, eine grüne Farbe.

Model Gedanken von den Bestandtheilen des Borax; f. des Hamb. Magaz. 14 B. 5 St. S. 494.

Am 10 May 1765, zeigte Hr. Direct. Marggraf, bey der Versammlung der hiesigen königl. Akademie der Wiss. folgenden sehr merkwürdigen Versuch. Er goß aus einer gläsernen Phiole eine Solution in eine Tasse von Porzellan, welche, nachdem sie angezündet worden, ohne die geringste Vermischung einer andern Farbe, eine grüne Flamme gab. Zu gleicher Zeit versicherte Derselbe, daß dieses Geheimniß bloß in einer Auflösung des Kupfers bestünde.

Gaz. litter de Berl. No. 62, v. J. 1765, S. 169.

Alton. gel. Merc. a. d. J. 1765, S. 132.

Berlin. Magaz. 2 B. 6 St. Berl. 1766, 8. S. 581.

Eine grüne Flamme sicher zu haben, darf man nur ein Stück Papier mit Grünspan bestreichen, oder denselben, zu einem

nem feinen Pulver gerieben, darauf streuen, und es alsdenn anzünden.

Hrn. v. Reaumur Anmerkungen über die Türkiograben 2c. f. des Hamb. Magaz. 1 B. 5. St. Hamb. 1747. 8. S. 28.

Jede Flamme gibt einen Dunst von sich. Ist derselbe sehr sichtbar, so heißt er Rauch; ist er aber dem Auge nicht merklich, sondern er wird nur durch den Geruch oder durch andere schädliche Wirkungen empfunden, so wird er Dampf oder Dunst genannt. Alle thierische und vegetabilische Körper, Kohlen und Branntwein ausgenommen, verbrennen mit einer Flamme, welche Rauch von sich gibt; auch verbrennen die Metalle, welche sich durch das Feuer zerstören lassen, mit einem Rauche; doch mit dem Unterschiede, daß der Rauch von brennenden thierischen und vegetabilischen Körpern, wenn er aufgefangen wird, sich als eine schwarze Substanz anlegt, welche verbrennlich ist, und Ruß genannt wird. Von den Metallen hingegen legt sich der Rauch, wenn er aufgefangen werden kann, in Gestalt eines erdichten Körpers an, welcher die Hände nicht schwärzet, und auch nichts verbrennliches zeigt.

Der Rauch zeigt allemahl an, daß erdichte Theile vorhanden sind. Je mehr Rauch eine Flamme macht, je mehr hat man auf erdichte Theile zu schließen. Körper, welche eine Flamme ohne Rauch geben, haben fast nichts von erdichten Theilen; oder wenigstens sind die erdichten Theile nicht merklich. Ferner hat man auch auf die Verschiedenheit des Rauches zu sehen. Rauch, welcher schwarz macht, zeigt an, daß er erdichte, mit ölichten verbundene, Theile enthält; ein Rauch hingegen, welcher nicht schwarz macht, enthält fast nichts von ölichten Theilen.

Aus diesen und andern dergleichen Beobachtungen, welche man bey Körpern, so eine Flamme geben, anstellt, kann man die Wege finden, wie brennbare Körper zum Nutzen des gemeinen Lebens zu bearbeiten und gehörig zu gebrauchen seyn. Wer sich mit Untersuchung der brennbaren Körper, ihrer Natur und Wirkungen, beschäftigt, wird allezeit viele Vortheile bey

denen

denen Materien, welche zur Erleuchtung, zur Erwärmung, zur Schmelzung, zur Feuerwerkskunst und sehr vielen andern Künsten, die mit Feuer zu thun haben, angewendet werden, erhalten.

Bey den Jägern, heißt Flamme, die rothe Haut über und an den Augen der Auerhähne, Birkhähne u. s. f.

In der Baukunst, heißen Flammen, flammenförmige Spitzen, als ein Bildhauerzierrath auf Vasen, Trauergerüsten, Gitterwerk, u. d. gl.

Bey den Goldarbeitern, heißt Flämmchen, ein flammenförmig gearbeitetes und roth emaillirter Stückchen Gold auf Teau- und Galanterie-Ringen.

Ein Flämmchen Erz, im Bergbaue, eine geringe Spur von Erz in einem Gange.

Flammen. Dieses Zeitwort ist in doppelter Gattung üblich. 1. Als ein Neutrum, Flammen werfen, mit Flammen brennen, in Gestalt einer Flamme leuchten. Kiefern Holz flammt, gibt eine starke Flamme. Das Licht flammt zu sehr. Ein flammendes Feuer.

2. Als ein Activum. 1) Mit einem Flammen-Feuer brennen. Gerupfte Gänse flammen, sengen, im Oberd. wo es auch flammen lauter. 2) Die Gestalt einer Flamme ertheilen. Zeuge, seidene Strümpfe flammen, wässern. Geflammter Zeug. Eine geflammte Säule, die mit krausen den Flammen ähnlichen Reifen versehen ist. Die Tischler nennen eine Leiste flammen, oder flammiren, wenn sie dieselbe mit flammenähnlichen Kerben versehen. Es geschieht dieses vermittelst eines mit subtilen Gliedern und Gefsimfen ausgefeilten Eisens, das Flammenisen genannt, welches in den sogenannten Flammstock oder Flammenstock geschraubet wird. Es ist dieses ein, oben mit einer Schraube und unten mit einem Keile versehen, hoher Stock, worin das gedachte Eisen gelegt

Det. Enc. XIV Th.

C

wird,

wird, worauf der Stock in ein langes Bret eingeleitet, und mit einem Kloben in die Handleisten eingespannt, und also hindurch gezogen wird, da er denn allerhand Figuren bekommt. Die lange, mit Kerben versehene, Leiste, wornach andere gestammte Leisten gebildet werden, nennen die Tischler Flammruthen oder Flammenruthen.

Flammen-Blume, Lychnistaude, Bastardlychnis, Lychnidea Dillen. *Phlox Linn.* eine schöne und dauerhafte Pflanze, welche eigentlich aus Virginien, Carolina und den andern nördlichen Theilen von America, zu uns gebracht worden ist. Ihre Blumen, welche lang, röhricht und einblättrig sind, und sich oben durch fünf stumpfe Theile ausbreiten, gleichen einem Präsentieller, und wachsen entweder in langen Aehren, oder buschweise auf Einem Stängel besammen. Der Kelch ist röhricht, einblättrig, und oben in fünf spitzige Theile zerschnitten; unten in der Blume aber sitzt der mit fünf kurzen Faden umgebene Stempel, nach welchem eine dreysächerige und kegelförmige Capsel folgt, in deren jedem Fache ein einziger eiförmiger Same sitzt. Linnäus hat 10 Arten.

1. Glatte Flammenblume, mit aufrechtem Stängel, glatten und gleichbreit = lanzenförmigen Blättern und flachen Blumensträußen, welche an dem Gipfel des Stängels stehen; *Phlox glaberrima*, foliis lineari-lanceolatis glabris, caule erecto ramoso, corymbo terminali *Linn.* *Lychnidea Virginiana*, hollostei ampliore folio, floribus umbellatis purpureis *Rand.* Diese Sorte wächst in Virginien und in einigen andern Ländern in Nordamerika wild; man findet sie aber auch in unsern Gärten. Sie hat eine perennirende Wurzel, die verschiedene Stängel treibt, deren Anzahl der Größe der Wurzeln proportionirt ist. Die Stängel werden ungefähr $1\frac{1}{2}$ Schuh hoch, und theilen sich gegen den Gipfel zu, in 3 bis 4 kleine Zweige, die sich

sich mit Blumensträußen endigen. Die Blätter an dem untern Theile der Stängel stehen gegen einander über, sind ungefähr 3 Zoll lang, an ihrer Basis fast $\frac{1}{2}$ 3. breit, und laufen spitzig aus. Sie sind glatt, und sitzen dicht an den Stängeln. Die Blätter an dem obern Theile der Stängel stehen wechselsweise. Die Blumen wachsen an dem Gipfel der Stängel, in einer Art eines Straußes, oder vielmehr in Gestalt einer Dolde, indem viele derselben aus Einem Puncte zum Vorschein kommen, und auf sehr kurzen Stielen stehen. Ihre Kelche sind röhricht, haben 10 Ecken oder Zurchen, und sind oben in 5 spitzige Abschnitte getheilt. Die Röhre der Blume ist zweymahl so lang, als der Kelch, und theilt sich oben in 5 rundliche Abschnitte, die sich ausbreiten. Sie sind von einer hell-purpurrothen Farbe, und erscheinen im Junius.

2. Carolinische Flammenblume, mit rauhen Stängeln, lanzenförmigen und glatten Blättern, und flachen, ziemlich horizontal gleichen Blumensträußen; *Phlox Carolina*, foliis lanceolatis laevibus, caule scabro, corymbis subfastigiatis *Linn.* *Lychnidea Caroliniana*, floribus quasi umbellatis dispositis, foliis lucidis crassis acutis *Martyn.* Diese Sorte wächst in Carolina wild. Sie hat eine perennirende Wurzel, welche verschiedene rauhe Stängel treibt, die fast 2 Schuh hoch, und mit steifen, glänzenden, lanzenförmigen, ganz und am Rande rückwärts gebogenen, gegen einander über, und dicht an den Stängeln sitzenden, Blättern besetzt sind. Der obere Theil der Stängel hat insgemein 2 dünne Nebenweige, und endigt sich mit einem Blumenhaupte, welche rings in Wirteln um die Stängel wachsen; die Wirteln selbst aber stehen so nahe besammen, daß sie in einiger Entfernung einem Strauße gleich sehen. Der Kelch der Blume ist kurz, und tief in 5 spitzige Abschnitte zertheilt. Die Röhre der Blume ist lang, und oben in 5 spitzige Abschnitte

schnitte zerschnitten. Diese Blumen haben eine mehr dunkelrothe Farbe, als der vorhergehenden Sorte ihre sind, und kommen 14 Tage später zum Vorschein, als diese.

3. Gefeckte Flammenblume, deren Blätter lanzenförmig und glatt sind, und deren Blumentrauben sich in flache Sträusse theilen, welche einander gerade gegen über stehen; *Phlox (maculata)*, foliis lanceolatis laevibus, flore racemoso opposite corymboso Linn. Diese Sorte ist ursprünglich in Maryland zu Hause. Sie hat eine perennirende Wurzel, aus welcher verschiedene geradestehende Stängel hervorkommen, die eine purpurrothe Farbe haben, und dicht mit weißen Flecken bedeckt sind. Dieselben werden ungefähr 3 Schuh hoch, und sind mit herz-lanzenförmigen Blättern besetzt, welche glatt, fast 3 Zoll lang, an ihrer Basis 1 Zoll breit sind, und sich mit scharfen Spitzzen endigen. Gegen den obern Theil der Stängel zu, kommen gegen einander über, verschiedene kleine Zweige zum Vorschein, von denen sich ein jeder mit einem kleinen Blumenbüschel endiget; der Hauptstamm aber endiget sich mit einer langen lockern Aehre von Blumen, welche aus kleinen Büscheln besteht, die aus den Ästgeln des Stängels an jedem Gelenke zum Vorschein kommen. Jeder Büschel hat einen gemeinen, fast 1 Zoll langen Stiel; die einzelnen und besondern Stiele der Blumen aber sind kurz. Die Blumen haben eine glänzende purpurrothe Farbe, und blühen bey uns vom Ende des Julius bis in den September, wosern der Boden, in welchem sie wachsen, feucht ist.

4. Aus einander gesperrte Flammenblume, deren Stängel gespalten, deren Blätter breit-lanzenförmig sind, und wechselweise, und deren Blumenstiele gedoppelt stehen; *Phlox (divaricata)* foliis lato-lanceolatis, superioribus alternis, caule bifido, pedunculis geminis Linn. Diese Sorte wächst in Nord-

Nordamerica wild. Aus der perennirenden Wurzel kommen verschiedene dünne Stängel hervor, welche sich gern auf den Erdboden legen, wosern sie keine Stütze bekommen. Sie sind in verschiedene kleine aus einander laufende Zweige abgetheilt. Der untere Theil der Stängel ist mit breiten, lanzenförmigen, wechselweise stehenden, und dicht an den Stängeln befindlichen, Blättern besetzt. An den kleinern Zweigen sind sie schmaler, und stehen gegen einander über. Die Blumen wachsen in lockern Büscheln, am Ende der Zweige, sind hellblau, und kommen zu Ende des May-Monaths, oder zu Anfange des Junius, zum Vorschein.

5. Rispenförmige Flammenblume, mit lanzenförmigen und am Rande rauhen Blättern, und flachen rispenförmigen Blumensträussen; *Phlox (paniculata)* foliis lanceolatis, margine scabris, corymbis paniculatis Linn. *Lychnidea Virginiana*, umbellata maxima, *Lythymachia lutea* foliis, amplioribus, binis ex adverso positis Pluk. Diese Sorte wächst in Nord-America wild. Sie hat eine perennirende Wurzel, und einen jährigen Stängel, welcher glatt ist, eine hellgrüne Farbe hat, ungefähr 2 Schuh hoch wird, und einige Nebenzweige treibet. Dieselben sind mit lanzenförmigen, gegen einander über stehenden, fast 3 Zoll langen, in der Mitte 1 Zoll breiten, an beyden Enden spizig zulaufenden, dicht an den Stängeln sitzenden, und an ihrem Rande etwas rauhen, Blättern von einer dunkelgrünen Farbe besetzt. Die Blumen stehen in einem Strauß, oben an dem Gipfel der Stängel, und bestehen aus vielen kleinen Blumenbüscheln, deren jeder einen besondern Stiel hat, und eine große Anzahl Blumen unterstüzt, die auf kurzen Stielen stehen. Die Blumen haben eine blaß purpurrothe Farbe, und kommen spät im Julius zum Vorschein.

6. Haarige Flammenblume, deren Stängel aufrecht, deren Blätter lanzenförmig und rauch sind,

und deren flache Blumensträuße an dem Gipfel des Stängels und der Aeste stehen; *Phlox (pilosa)* foliis lanceolatis villosis, caule erecto, corymbo terminali *Linn.* *Lychnoides Marylandica*, calycibus lanuginosis, foliis angustis acutis *Raj.* Diese Sorte wächst in Virginien wild. Die Wurzel treibt etliche wenige Stängel, die ungefähr 1 Schuh hoch werden, und mit schmalen lanzenförmigen Blättern besetzt sind, welche sich mit scharfen Spitzen endigen, dicht an den Stängeln sitzen, und etwas haarig sind. Die Blumen wachsen auf dem Gipfel des Stängels in einem lockern Strauß, haben eine hell-purpurrothe Farbe, und kommen zu Ende des Julius zum Vorschein.

7. Ryrunde Flammenblume, mit einzeln stehenden Blumen; *Phlox (ovata)* foliis ovatis, floribus solitariis *Linn.* *Lychnidea fistulosa Marylandica*, *Clinopodii vulgaris* folio, flore amplo singulari *Pluk.* Diese Sorte wächst in Maryland, und in andern Theilen von Nordamerika, wild. Die Wurzel treibt 2 bis 3 dünne Stängel, welche ungefähr 9 Zoll hoch, und mit eyrunden, haarigen, $1\frac{1}{2}$ Zoll langen, und in der Mitte ungefähr $\frac{3}{4}$ Z. breiten, auf sehr kurzen Stielen einander gegen über stehenden, Blättern besetzt sind. Die Blumen kommen im Julius einzeln an dem Gipfel des Stängels zum Vorschein, und sind hell-purpurroth.

8. Pfriemensförmige Flammenblume mit zottigen Blättern, und einander gerade gegen über stehenden Blumen; *Phlox (subulata)* foliis subulatis hirsutis, floribus oppositis *Linn.*

9. Sibirische Flammenblume, deren Blätter gleichbreit und rauch sind, und deren Blumenstiele zu drey stehen; *Phlox (Sibirica)* foliis linearibus villosis, pedunculis ternis *Linn.* Man findet sie in dem mitternächlichen Asien wild.

10. Borstenartige Flammenblume, mit glatten Blättern, und einzeln stehenden Blumen; *Phlox (setacea)* foliis setaceis glabris, floribus solitariis *Linn.*

Alle diese Pflanzen sind so schön, daß sie in einem jeden Garten gezogen zu werden verdienen, zumahl da sie überdieß noch so dauerhaft sind, daß sie ohne alle Bedeckung die strengste Kälte unter freyem Himmel vertragen. Sie tragen bey uns zwar sehr selten Samen, dagegen aber kann man sie durch ihre Wurzeln leicht vermehren, wenn man diese im October theilet, und in diejenigen Rabatten setzt, wo sie bleiben sollen. Beobachtet man hierbey, daß sie in Schatten, und in einen feuchten und fetten Boden zu stehen kommen, so wachsen sie nicht nur viel stärker und machen ein besseres Ansehen, sondern sie können auch viel länger blühen, als wenn sie in einem leichten und trocknen Lande unterhalten werden.

Einige dieser Sorten lassen sich auch aus abgeschnittenen Zweigen ziehen, wenn man dieselben in einem der Sommermonathe, in einer Länge von 4 bis 5 Zoll, abnimmt, in eine schattige Rabatte setzt, und bisweilen gehörig begießt. Auf diese Art schlagen sie in einer Zeit von 3 bis 4 Wochen so gut Wurzel, daß man sie im Herbst, so wie die von den alten Wurzeln genommenen Pflanzen, in ihren Platz setzen kann. Hätte aber jemand Lust, sie aus dem Samen zu ziehen, der muß solchen aus ihrem Vaterlande, wo sie ihn jährlich in Menge tragen, bringen lassen.

Flammen-Feuer, siehe oben, S. 27.

Flammen-Nacht, siehe unter Nacht.

Flammen-Ruthe, siehe oben, S. 34.

Flammen-Säule, siehe Pyramide.

Flammen-Stich, Flammen-Nacht, siehe unter Nacht.

Flammen-Stock, siehe oben, S. 33.

Flammicht, Flammirt, den Flammen der Gestalt nach ähnlich. Es wird von goldenen und seidenen Zeugen, im.

ingeleichen von Bändern, oder auch von genähter und gestickter Arbeit gesagt, die auf Flammenart zugerichtet sind, oder gleichsam einen geflammten Glanz von sich geben. Flammichte Zeuge, gewässerte Zeuge; Zeuge, welche einen den Flammen ähnlichen Glanz haben.

In der Malererey, sagt man von den Umrissen, sie sollen allezeit flammicht gezeichnet werden, Fr. Contours flamboyans, d. h. sie sollen fließend, leicht, geschmeidig, geschlängelt seyn, und gleichsam das wellenförmige Flackern einer Flamme nachahmen; woben man sich aber hüten muß, daß, wenn man den Gliedern diese Gestalt gibt, man die Knochen nicht zerbrochen vorstelle.

Flammiren, siehe Flammen.

Flammula, siehe Wald-Rebe.

Flau, siehe Gladen. Schrötling.

Flauc, siehe Flanke.

Flandrine, eine Nelkenfarbe; siehe unter Nelke.

Slandrisch Bier, siehe Th. V, S. 20.

Slandrische Bilder, Bilder von Hausenblase; siehe unter Hausenblase.

Slandrisches Blau, siehe Th. V, S. 597.

Flanell (*), heißt eigentlich ein schlechtes, jedoch nach Art des eigentlichen Tuches angelegtes, leichtes und unvollkommenes wollenes Tuch, welches man aber auch, wiewohl unrecht, Zeug nennen. Es kann derselbe zwar von lauter einschüriger, kurzer und nur gekrafter Wolle, gemacht werden; allein, dieser ist nicht so gut, und sehr grob. Von Rechts wegen wird das Garn zur Kette von zweyschüriger, langer und gekämmter Wolle, und zwar ziemlich fein und dicht (drall) gesponnen, zum Ein-

(*) Dieses Wort, welches im Engl. Flannel, und im Dän. Flanel lautet, ist aus dem Franz. Flanelle entlehnt. Im mittlern Lat. kommt Flamineum und Flaneha von einem ähnlichen wollenen Gewebe vor.

Eintrage aber kurze Sommer- ja auch Gärbervolle genommen. Er muß auch dicht gewirkt werden, weil er keine volle, ja nicht einmal recht halbe Walke bekommt; denn er wird nur mit Thon ausgewaschen, und hernach etwa eine Stunde in den Stock geworfen, damit nur das Fett heraus komme; alsdenn aber spült man ihn in frischem Wasser ab, bringt ihn wieder in den Walkstock, thut warm Wasser und Seife hinzu, und läßt ihn nur eine Viertelstunde gehen. Solcherge- stalt aber bekommt er nur die Waschwalke; und eben hierdurch unterscheidet er sich von dem Boy. Man hat ordinären Futterflanell, geköperten, glatten und frisirten Flanell. Die ordinären Futterflanelle, sind 3, 2 $\frac{1}{2}$ auch 2 Ellen breit, und 70 bis 76 Ellen lang; sie werden von Kern-Mittel- und ordinärer Wolle gemacht, in der Walke mit grüner Seife gewaschen, einmahl gerauhet, geschwefelt, und sodenn naß in dem Rahmen angeschlagen.

Der geköpte Flanell, ist 70 Ellen lang, und 1 $\frac{1}{2}$ breit. Hierzu nimmt man gekämmte Waschwolle, wovon zur Kette 6 Stück aus 1 Pfund gesponnen werden. Zur Kette kommen 9 Pfund, welche fein gesponnen werden müssen; zum Einschlag wird feine weiße gestrichene Wolle genommen, wovon 3 Stück aus 1 Pfund gesponnen werden. Er wird recht weiß gewalket, auch gut gerauhet, und geschwefelt.

Diesen Flanell hat man auch mit gepreßten erhabe- nen Figuren. Er bekommt aber alsdenn ebenfalls keine völlige Walke; und der Eintrag ist nicht tuchartig, sondern locker gesponnen. Wenn aber beydes geschieht, so entsteht daraus geköpertes Tuch, oder vielmehr tuch- artiger Zeug.

Der glatte Flanell wird 85 Ellen lang geschoren, und das Garn dazu von extrafeiner gestrichener Wolle gesponnen. Er ist 4 $\frac{1}{2}$ Viertel breit, wird gut gewalket, am Rahmen gestrichen, verglichen und hernach gepreßet.

Der frisirte Trauerflanell, ist an Länge und Breite dem vorigen gleich; nur wird das Garn dazu aus etwas gröberer Wolle gesponnen. Man gibt ihm bloß die Waschwalke, um das Fett wieder davon zu scheiden. Hierauf wird er schwarz gefärbet, gerauhet, im Rahmen angeschlagen und in der Frisirmühle frisiert.

Durch diese verschiedene Zubereitungen erlangt man ein leichtes und weiches wollenes Gewebe, welches zu Futter und anderer leichten, dabey aber doch warmen Kleidung sehr bequem ist. Der vornehmste Gebrauch des Flanells ist, denselben zwischen zwey Zeuge, anstatt der Watte oder Baumwolle, zu legen. Auch bedient man sich desselben, Kamisöler und Unter-Beinkleider daraus zu machen. Insonderheit wird dessen in England viel zu Hemden, an statt der Leinwand, gebraucht; wie denn auch diese Arten von Hemden besonders denen mit Schnupfen beschwerten Personen überaus dienlich sind, und viele Erleichterung schaffen.

Die gemeinen Arten des Flanells, sind eigentlich eine Arbeit einer besondern Art der Tuchmacher, welche sich Flanellmacher nennen, weil, gedachter maßen, der Flanell nichts anders, als ein unvollkommenes Tuch ist. Eben dieselben haben auch die Verfertigung des geköperten Flanells an sich gezogen, ob es wohl eigentlich ein Zeug ist, weil er Körper hat, und auf einem gewöhnlichen Tuchmacher-Stuhle, welcher nur zwey Schemmel hat, nicht gemacht werden kann. Es gibt aber auch einen so genannten gestreiften Flanell, welchen insgemein der Leinweber webet. Zur Kette dieseszeuges nimmt man ein dunkel gefärbtes leinenes Garn, zum Einschlag aber gefärbte Wolle, die von Rämmling und einem Zusatz von schlechter Wolle gesponnen wird. Man webet diesen Zeug Leinwand-artig, und gibt ihm durch den gefärbten wollenen Einschlag Streifen von verschiedenen Farben.

Man

Man hat den Flanell nicht nur einfarbig, als: weiß, roth und blau, sondern auch mit Blumen und Figuren, von allerhand Farben, welche aber nicht hinein gewirkt, sondern mit großen Kupferplatten in eigenen Flanell-druckereyen darauf gedruckt werden.

Die Flanell-druckerey könnte man überhaupt auch eine Woll- oder Wollendruckerey nennen, (wie man Baumwollen- oder Kattundruckereyen, Leinwand- und Seidendruckereyen hat,) weil man auch noch andere wollene, leichte und lockere Waaren, außer den Flanellen, darin drucken kann. Es ist dieses eine neue Fabrik oder Manufaktur, welche zuerst in England erfunden, und vor etwa 80 bis 90 Jahren, von dar aus zuerst in Hamburg bekannt, hernach aber vor etlichen 40 Jahren zu Halle im Magdeburgischen, hiernächst in Sachsen zu Waldheim, Grimme und Rößwein, im Kloster Heilsbrunn, und endlich auch an andern Orten, wiewohl eben noch nicht zu häufig, eingeführt und angelegt worden ist. Ehemahls konnte man keine wollene Zeuge mit mancherley Farben, Blumen, Streifen, Bildern, Figuren und Ranken, anders verfertigen, als daß man das Garn färbte, und hernach diese Dinge auf dem Stuhle, vermittelst der Weberkunst, durch Körper, georgene Arbeit, Bild, Gred und Poll hinein brachte. Und dieses ging doch auch nur mit glatten Zeugen, oder auf glattem Grunde, nicht aber so gut in wolligen Geweben, an. Endlich aber hat man das Kunststück erfunden, sowohl die dazu dienlichen Farben zuzubereiten, als auch solche mit Hülfe kupferner Platten, worauf die Farben (*) aufgetragen werden, und hiernächst durch die Hitze und Presse dermaßen fest, und zwar am allerersten auf Flanell, platt, hernach aber auch sogar mit erhabenen Figuren, Blumen und Ranken immer schöner zu setzen. Und dieses ist hierauf von Zeit zu Zeit immer vollkommener, son-

(*) In Chomels physical. und ocon. Lexicon, wie auch in Ludovici Kaufmannslexicon, Art. Flanell-druckerey, wird irrig Oehl-farben gesetzt; denn die Oehl-farbe läßt sich auf wollenem Zeuge, dergleichen der Flanell ist, nicht auftragen, daß das Oehl nicht in den Grund deszeuges eindringen, und denselben gelb, ja gänzlich zu Schanden machen sollte. Der Geruch frisch gedruckter Flanelle gibt es auch, daß keine Oehl-farbe darzu gebraucht wird. Das Geheimniß besteht im Kochen der Farben. Daß die Tiefen der ausgesetzten Kupferplatten mit gefochter Stärke ausgefüllt und die Farben heiß abgedruckt werden, ist bekannt.

sonderlich in einigen schweren Farben, imgleichen in der Vielheit der Farben, auch endlich mit allerhand neuen Mustern herangebracht worden. Ja, man hat zu Crimmitschau in Sachsen, vor einigen 20 Jahren, eine ganz neue Art von Flanell-druckerey erfunden, (oder vielmehr den Engländern nachgemacht, die es von den Türken gelernt haben sollen, und den gedruckten Flanell Golgas nennen,) welche alle bisherige, sowohl englische als deutsche gedruckte Flanelle an Dessen und Schönheit übertrifft; da die Muster auf beyden Seiten rechts sind, und sich dem Gesichte als der schönste Stoff darstellen. Der gleichen Druckerey ist auch zu Grimme und war ehemahls auch zu Berlin. In England macht man noch allein eine besondere Art, welche wie das grobwoilkichte türkische Papier aussehen, und mit allerhand unter einander gemischten gelben, rothen, blauen, grünen u. Flecken bedruckt sind, daher sie auch türkische Flanelle heißen.

Von der Verfertigung des englischen oder türkischen gedruckten Flanelles, s. Jacobson Schaupl. der Zeugmanufactur. in Deutschland, 4 Band, Berl. 1776, gr. 8. S. 571 — 576.

Es ist diese Flanell-druckerey, keine leicht zu errichtende Manufaktur; indem eines Theils die Drucker mit ihren Farben, und deren Zubereitung und Kochen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, sehr geheimnißvoll und zurückhaltend sind; andern Theils erfordert die Anlage einer solchen Druckerey große Kosten. Die Kupferplatten, worauf die Modelle gestochen sind, die von ziemlicher Größe und Stärke, und so lang und breit seyn müssen, als der zu druckende Zeug breit ist, und deren man nicht allein immer neue, sondern auch in guter Anzahl haben muß, sind sehr kostbar, indem eine solche Platte 30, 40, 50 und mehr Rthlr. kostet. Hierzu kommen die sehr großen und starken Schraubenpressen und Maschinen, welche ebenfalls nicht wohlfeil sind; ferner die Farben, Holz u. und endlich der Lohn der verschiedenen Arbeiter, die zum Farbenreiben, Zubereiten, Pressen u. s. w. erforderlich sind. Da also diese Manufaktur einen ziemlichen Verlag erfordert, der gedruckte Flanell aber sehr von dem Eigensinn und Wankelmuth der Mode abhängt: so hat ein Entrepreneur nicht nur ein ansehnliches Vermögen nöthig, sondern muß auch die Sache vorher reiflich überlegen, ehe er eine solche Druckerey anlegt; und wenn er nicht beständig neue Dessen zu erfinden, und seine Waaren immer mehr zu verschönern weiß, auch nur beständig bey der Flanell-druckerey bleibt, und nicht auch Rasche und andere

derer wollene Zeuge drucket: so kann er leicht in die Umstände des Verfalls seiner Druckerey gerathen.

Die Flanell-drucker sind insgesamt Künstler und freye Handarbeiter, die in keiner Kunst und Innung stehen.

Hrn. H. R. Vergius neues Policey- und Cameraalmagaz. 2 Th. S. 403. f.

Von dem Flanell, welcher zu Paris aus Zunder-Rohr (Apocynum) verfertigt wird, siehe Th. II, S. 295, fgg.

Flanke (*), Fr. Flanque, die Seite eines Thieres oder Dinges, besonders in einigen Fällen. Hierher gehört diejenige Bedeutung, da man darunter im gem. Leben, den dünnen und weichern Theil zu beyden Seiten des Leibes unter den Rippen an vierfüßigen Thieren, die Dünne oder Dünung, und bey den Jägern, die Glähme versteht. Insonderheit nennt man Flanken, Fr. Flanes, am Pferde, denjenigen Theil, welcher den Raum unter den Nieren zwischen den falschen Rippen und den Hankenknochen (Hüftbeinen) in sich begreift.

Bey einem gut ernährten Pferde, müssen die Flanken dem Leibe und Hüften gleich, und also voll seyn. Je kürzer das Pferd, wie man zu sagen pflegt, geschlossen ist, desto leichter findet man diese Eigenschaft. Es hängt dieses von der Gestalt der Rippen ab; denn sind diese zu elliptisch und platt, die Hüften hingegen sehr erhaben, so ist es nicht möglich, daß die Flanken ausgefüllt werden, wenn auch das Pferd sonst kurz geschlossen wäre. Roßräuscher suchen die Käufer zu betrogen, dieser Fehler hohler oder eingezogener Flanken, Fr.

(*) Ungeachtet wir dieses Wort, wenigstens in denen Bedeutungen, da es in dem Kriegswesen, die Seitenfläche eines Haukens Soldaten, im Festungsbaue, die Linie, welche die Gasse des Bollwerkes mit der Courtine verbindet, und in der Wapenkunst die Seite eines Andreaskreuzes, anzeigt, aus dem Franz. Flanque entlehnt haben, so ist es doch ein ursprünglich deutsches Wort, welches durch den vorangesetzten Pläz laut aus dem schon bey dem Raban Maurus berühmten Lancha, die Seite, gebildet worden. Im Niederl. bedeutet Lanke noch jetzt die Seite, besonders die Seite des Bauches.

Fr. Flancs coupés, portraits oder retroussés, wäre bloß eine Folge der Magerkeit des Pferdes, und würden sie schon ausgefüllt werden, wenn das Pferd gut ernährt würde. Ein Kunstverständiger aber läßt sich dieses nicht einbilden, sondern beurtheilt auch das magerste Pferd, in Ansehung der Flanken, nach dem Baue seiner Rippen, seines gehörigen Schlusses, und der Erhabenheit der Hüfte, weil diese der Grund voller Flanken sind. Die eingefallenen Flanken sind also ein Zeichen eines Pferdes, welches niemals recht zu Leibe kommen kann; und wenn es auch etwas zunehmen sollte, so fällt es doch von der geringsten Arbeit wieder ein. Es sind solche Flanken auch wegen des Sattels unbequem, weil derselbe sich nicht fest genug schnallen läßt, sondern allezeit hinterwärts kriechen wird.

Es gibt auch Pferde, denen die Flanken so hart anliegen, daß man sie öfters mit Gewalt heraus reißen muß. Von einem solchen Pferde sagt man, daß es angewachsen sey (s. Th. II, S. 153.), und es wird niemals zu Leibe kommen. Es wird aber hierbey erfordert, daß das Pferd mager sey; denn wenn bey einem fetten Pferde die Flanken hart anliegen, so ist solches kein Fehler, sondern es rührt von der Fettigkeit her.

Ist der Raum zwischen der letzten Rippe und der Hüfte allzu breit, so pflegt ein solches Pferd gemeinlich von der geringsten Arbeit ganz mager zu werden.

Von der guten Beschaffenheit der Flanken, hängt der Athem eines Pferdes gar sehr ab. Ob ein Pferd guten Athem hat, kann man daraus erkennen, wenn dasselbe stark gelaufen hat, und pariret wird; wenn es dabey zwar den Leib stark bewegt, die Flanken aber nicht einzieht, so ist der Athem gut; zieht es aber die Seiten so stark in die Höhe, daß es gleichsam eine rechte Höhlung macht, so taugt der Athem nicht viel, und
man

man sagt alsdenn, das Pferd habe eine schadhafte Flanke, Fr. Flanc alteré. Bey der Dämpfigkeit und Herzschlächtheit, findet sich in Ansehung der Flanken eben dieser Umstand, nur daß die Bewegung stärker ist, und sich fast bis an den Rücken hinan erstreckt. Athmet das Pferd nur schwer, wenn es arbeitet, so nennt man es ein schnaubichtes Pferd, Fr. Souffleur gros d'haleine, oder, wenn dieser Fehler nicht so merklich ist, großathmicht; und man unterscheidet es leicht von denen, welche eine schadhafte Flanke haben, weil das Flankenschlagen des schnaubichten Pferdes aufhört, sobald dasselbe in Ruhe ist.

Im Niedersächsischen lautet das Wort Flanke, auch Flunke, und bedeutet einen Flügel oder Fittig; daher die Ankerarme in dieser Mundart auch Flanken oder Flunken heißen.

Flanken, der Flanken, in den niedrigen Sprecharten, ein großes Stück abgeschnittenen Brodes, Fleisches, u. s. f.

Flarden, der Flarden, ein niedersächsisches bey den Schiffern übliches Wort, ein großes breites Stück zu bezeichnen. Ein Flarden Eis, ein großes Stück Eis in der See. Ein Flarden Speck, Brod, u. s. f. Nieders. Flarren, Flarre und Flirre, welches auch einen breiten ungeschickten Schnitt oder Hieb, eine breite Narbe u. s. f. bedeutet.

Flasche (*), L. Ampulla, Lagenä. Fr. Flacon, ein von Glase, allerhand Erde und Metallen, als: Blech, Zinn, Kupfer &c. in verschiedener Gestalt und Größe gemachtes Gefäß, mit einer engen Mündung, welche man entweder mit einem Gorkstöpsel verstopfen, (siehe Gork),

(*) Dieses Wort lautet in den monseeischen Glossen Vascun, im Dän. Flaske, im Schwed. Flaska, im Engl. Flack, im Poln. Flaszka, im Böhm. Fiaske, im Ungar. Palaszka, im Ital. Fiasco, im Span. Flacon, im mittlern Lat. Flasca, Flaco, Flaxa, Flacta, im Angels. Flaxe, im Wallis. Flaccet, im Franz. Flasque und Flacon, bey dem Hesychius φλασκον.

Gork,) oder, mit einer darauf gelötheten Schraube zumachen, und worin man allerley Getränke, oder andere Flüssigkeiten, verwahren kann. Weil die bauchigen Flaschen sich nicht wohl packen und fortschaffen lassen, so sind jedesmahl die viereckigen und platten die beliebtesten. Insonderheit werden dergleichen Flaschen oft zierlich vergoldet oder geschliffen, und mit eben solchen Schrauben und Deckeln versehen, davon der Wein hauptsächlich nicht etwa einen Geschmack bekommen kann, wenn er einige Zeit darin stehet. Wenn sich Schleim oder Wein- und Wasserstein darin angeleget hat, thut man kleingestößene Eierschalen hinein, und schüttelt sie so lange, bis sie rein wird. Oder, man nimmt, an statt der Eierschalen, bleernen Hasen- oder Vogel-Schrot. Siehe auch Bouteille.

1. Eigentlich. Eine Flasche mit Wein, mit Wasser, mit Bier. Eine Bierflasche, Oehlflasche, Pulverflasche, Riechfläschchen, Tintenflasche, Weinsflasche, Wärmflasche.

An den Flaschenbüchsen ist die Flasche ein hohler abgekürzter Kegels, welcher die Stelle der Kugel in den gewöhnlichen Windbüchsen vertritt.

2. In weiterer und figürlicher Bedeutung. 1) An dem Flaschenzuge das Gehäuse, worin die Scheiben befindlich sind; siehe Flaschenzug. 2) Bey verschiedenen Metallarbeitern, der Rahmen, der den Formsand fest hält; siehe Formflasche. 3) An den Schafen sind die Gläschel oder Gläschchen diejenigen Kröpfe, welche sie von vielem oder ungesundem Futter bekommen; siehe Kropf der Schafe.

Flaschen-Baum, Annonenbaum, Guanabanus, siehe Th. II, S. 196.

Flaschen-Birn, eine Art Birnen, welche die Gestalt einer kegelförmigen Flasche haben; siehe Th. V, S. 466.

Flaschen-Büchse, eine Art Windbüchsen, wo die Luft nicht

nicht in eine Kugel, sondern in eine kegelförmige Flasche gepumpt wird; siehe Th. VII, S. 352, f.

Flaschen-Bürste, diejenigen Bürsten, wo die Borsten seitwärts aus einander gehen, und in einen Draht eingedreht sind; siehe Th. VII, S. 409.

Flaschen-Eisen, bey den Steinschleifern, ein Eisen, auf welches der Quadrant mit dem Steine befestiget wird.

Flaschen-Form, siehe Form-Flasche.

Flaschen-Futter, Flaschen-Futteral, Fr. Cantine, Cave, ein viereckiges, hölzernes, inwendig mit Tuch ausgeschlagenes Behältniß oder Kasten mit Fächern, allerley Getränke oder Liqueurs in Flaschen auf der Reise und im Felde bey sich zu führen; ein Flaschenkeller, Feldkeller, eine Cantine. Zuweilen sind auch noch andere Fächer zu Gläsern oder Bechern darin mit angebracht. Der Deckel, welcher oben knapp an den eingesetzten Flaschen anliegen soll, wird an das Untertheil mit einem guten Schließchen fest gemacht, daß also das ganze Flaschenfutter, welches von außen, auch an den Ecken, und wo es sonst nöthig, tüchtig beschlagen ist, wohl verschlossen werden könne. Sie sind auch bisweilen mit ausgebrochenem und getriebenem messinginem Bleche überzogen. Man überzieht sie auch wohl mit Leder; und in diesem Falle ist es eine Arbeit der Futteralmacher und Buchbinder. Sonst verfertigen solche die Tischler; und die Beschläge dazu machen die Schlosser und Gürtler. Die über und über beschlagenen werden sonderlich mit unter dem Artikel von nürnbergischer Waare gefunden, weil sie daselbst sonderlich sehr fein, durch vielerley Hände verschiedener daselbst sich auf solche Arbeit legenden Handwerker, mithin in Menge verfertiget und wohlfeil gegeben werden können.

Es sind die Cantinen, welche hauptsächlich in Campagnen gebraucht werden, zwar sehr bekannt; allein, sie dienen nur hauptsächlich dazu, Getränke oder Liqueurs mit sich zu führen. Könnte man zugleich Speisen und

Tafelgeschirre in einem nicht viel größern Behältniß bey sich führen: so wäre dieses nicht allein für Officiers im Felde, sondern auch in andern Fällen sehr nutzbar, z. E. auf Reisen, wo man keine gute Wirthshäuser antrifft; bey Commissionen, welche im Felde und Holze gehalten werden, und bis an den Abend dauern; bey Jagdlustbarkeiten und Gesellschaften, welche sich in einem nahen Holze ic. ergehen wollen. Ich theile die Erfindung eines solchen bequemen Flaschenfutters als zu beliebigem Gebrauche mit.

Dasselbe ist ein Kästchen von Fichtenholz, 15 Zoll hoch, 13½ Zoll lang und breit, welches mit Firniß oder Oehlharbe angestrichen, oder auch mit Leder bezogen werden kann. Die Ecken sind mit leichten eisernen Rappen versehen. Zwey eiserne hangende Griffe dienen zum Tragen; auch ist der Kasten mit einem verdeckten französischen Schlosse verwahrt. Von der ganzen Höhe des Kastens sind 3 Zoll zum Deckel, das übrige zum Kasten genommen. Daß diese Maße nach Willkühr verändert werden können, versteht sich von selbst. Der Deckel hat inwendig eine in Hässen gehende Klappe, welche mittelst eines Riegels an dem Deckel befestigt wird. Dieser hohle mit der Klappe versehene Deckel dient dazu, Brod, gekochtes und gebratenes Fleisch, ein halbes oder ganzes Duzend in einander gefetzte blecherne Becher, ein Salzfäßchen, welches auch Abtheilungen für Pfeffer und Ingber hat, zu transportieren. Auf einer Seite des Futterals ist das Sittenbret in einem Falze beweglich; und wenn selbiges aufgezogen wird, ist unten auf dem Boden des Futterals eine Schieblade, von 1½ Zoll im Lichten, worin man Servietten aufbewahrt.

Die inwendige Einrichtung des Kastens ist folgende. Vier grüne gläserne Flaschen, ungefähr 1 Quart haltend, (an deren Statt man auch blecherne oder dünne zinnerne nehmen kann,) stehen, durch ein ganz bis auf den Boden reichendes Kreuzschieb abgefondert, in der Mitte des ganzen Raumes. In dem Mittelpuncte zwischen diesen vier Flaschen wird das Kreuzschieb so weit weggeschnitten, als es geschehen kann, ohne daß sich die Flaschen einander berühren. In diese Vertiefung kann man wieder einige in einander gefetzte Becher, oder Citronen, placieren. Auf allen vier Seiten ist abermahl eine 3 Zoll breite Abtheilung. Zwey dieser Abtheilungen dienen dazu, in jede 6

länge

längliche blecherne Teller und einige blecherne Löffel zu stecken. Eine Abtheilung ist für 2 blecherne Schüsseln und einige Löffel. Die vierte ist, durch blecherne kleine Stege, zu einem Duzend Messer und Gabeln eingerichtet. Eine tiefe blecherne Schüssel, welche accurat in den Deckel des Kästchens paßt, vertritt die Stelle der Suppenschüssel; und ein über dieselbe gemachter Deckel kann ebenfalls als eine Schüssel dienen.

Die Kosten dürften ohngefähr folgende seyn:

1. Die Tischlerarbeit	1 Thlr. 8 Gr.
2. Die Schloßerarbeit	4 „ —
3. Das Anstreichen	8 „ —
4. Vier grüne Flaschen	1 „ —
5. Zwölf Paar Messer und Gabeln	6 „ —
6. Ein Duzend blecherne längliche Teller	1 „ 8 „
7. Zwey blecherne Schüsseln	— „ 8 „
8. Ein Duzend blecherne Becher	— „ 16 „
9. Ein Duzend blecherne Löffel	— „ 12 „
10. Ein Salzfäßchen mit einem wohl schließendem Deckel, inwendig mit drey Abtheilungen	— „ 3 „
11. Ein Becher, im Boden mit Löchern durchschlagen, zum Zuckers Streuen	— „ 2 „
12. Die viereckige Suppenschüssel, und der darauf schließende Deckel	— „ —

Summa 16 Thlr. 17 Gr.

26 St. der Görting. gemeinnütz. Abhandl. a. d. J. 1772, S. 204, f.

Flaschen-Keller, nennet man nicht nur das im vorhergehenden Artikel beschriebene tragbare Flaschenfutter, sondern auch ein in dem Boden des Kastens einer Kutsche angebrachtes Magazin.

Flaschen-Korb, um gläserne Wein- Wasser- oder Bier-Flaschen bequem darin zu tragen, ist entweder von geflochtener Holzarbeit mit Fächern, oder nur, wie ein Flaschensack, von Winsen oder Bast verfertigt.

Flaschen-Kürbiß, siehe unter Kürbiß.

Flaschen-Rahmen, siehe unter Form-Flasche.

Flaschen=Sack, ein Sack von Binsen oder Bast, mit Fächern, Flaschen darin zu tragen.

Flaschen=Zug, ein Hebezeug, welches aus zwey oder mehrern Gehäusen mit verschiedenen Scheiben oder Rollen besteht, um eine Last, vermittelst des über die Scheibe gehenden Seiles, in die Höhe zu ziehen. Das Gehäuse oder die ausgehöhlte oder gleichsam gespaltene Scheibe, in welcher sich die bewegliche Rolle befindet, und um den darin befestigten Nagel oder Bolzen umläuft, wird die Flasche, oder der Kloben, in einigen oberdeutschen Gegenden ein Krug, in Hamburg der Dryseblock (von drysen, aufwinden), auf den Schiffen der Zisseblock (von hissen, ziehen), sonst auch die Block=Rolle, im Oberd. die Winde, Zugwinde, genannt. Zwey oder mehrere zusammen gehörige Flaschen oder Kloben, machen einen Scheiben- oder Flaschenzug aus. Das ganze Werk zusammen, wird auch Scheiben- oder Flaschenwerk, imgleichen Seil und Kloben, genannt; L. Trochlea, Fr. Moufle, Echarpe de poulie, Engl. Tackle.

Der Flaschenzug, ist, nächst den Haspeln, eins der gebräuchlichsten und bequemsten Hebezeuge, wodurch mit geringer Kraft eine ziemlich große Last überwältigt werden kann, welches leicht anzuschaffen, und auf vielerley Art, ja fast bey allen Maschinen anzubringen ist, um sie dadurch zu verstärken. Man braucht ihn insonderheit, um Steine und Holz bey einem Bau zu erheben 2c.

Die Scheiben und Flaschen werden zuweilen nur von Holz, besser aber von Messing, gemacht. Die Nägel oder Bolzen, um welche dieselben sich bewegen, imgleichen die Gehänge oder Ringe, und die Haken, müssen von Eisen seyn. Die Scheibe oder Rolle hat an der äußern Fläche eine halb=weit runde Tiefe, daß ein Seil darin liegen kann. In ihrer Mitte befindet sich ein Loch, wodurch ein Nagel oder Bolzen gesteckt wird, damit dieselbe daran mit dem Seile bewegt werden könne. Das

Seil

Seil wird mit dem einen Ende an die letzte der obern, oder an die erste der untern Scheiben fest gemacht, hernach um eine Scheibe nach der andern gezogen; und am andern Ende zieht die Kraft. An einen Haken der untern Flasche hängt man die Last.

Es giebt verschiedene Arten der Flaschenzüge. Man macht entweder 2, 3, oder 4 Scheiben, welche an Größe unterschieden sind, über einander. Einen mit 4 solchen Scheiben, sieht man *Sig.* 755 abgebildet.

Sig. 756, sind zwey Flaschen, jede mit drey Scheiben, da der eine Theil oder Backen hinweg genommen ist, damit man sehen könne, wie das Seil gezogen ist.

Sig. 757 zeigt zwey Flaschen, jede mit sechs Scheiben. Damit eine solche Flasche nicht zu lang seyn dürfe, und nicht allzuviel Platz und Seil wegnehme, sind allemahl zwey neben einander gestellt, welche auch an einem gemeinschaftlichen Bolzen stecken. Es kann zwar das Seil zwölfmal gezogen, und also die Kraft zwölfmal vermehrt werden; allein, man kann auch zwey Seile einschnüren, theils um ein so langes Seil zu ersparen, theils auch Zeit zu gewinnen; die Kraft aber wird nur sechsfach vermehrt.

Sig. 758 und 759^{a)}, stellen gleichfalls eine Flasche mit 6 Scheiben dar, welche aber viel mühsamer und kostbarer zu machen ist, jedoch den Vortheil hat, daß 4 Scheiben von einerley Diameter, und die andern 2 oder 3 etwas kleiner seyn können.

Der ehemahlige königl. polnische und churfürstl. sächsische Modellmeister, Hr. Andr. Gärtner, hat eine Cylinder- oder Stockflasche erfunden, welche *Sig.* 759^{b)} abgebildet ist. Es besteht dieselbe aus einem hölzernen oder metallenen Cylinder, darin die Scheiben nach einer Schneckenlinie über einander eingefest sind, so, daß kein Seil an das andere streichen kann, ungeachtet eine Scheibe so groß ist, als die andere.

Von dem Flaschenzuge sind überhaupt folgende Grundregeln zu bemerken. Es vermehren nur allein

die Scheiben in der einen Flasche das Vermögen; denn die in der andern Flasche dienen bloß, das Seil über die Scheiben zu bringen, welche das Vermögen multipliciren; denn, so viel mahl das Seil hin und wieder gehet, oder so vielfach es ist, um so viel vermehrt sich auch die Kraft. Es wird aber dasjenige selbst, daran die Kraft ziehet, nicht mit darunter gerechnet. Man kann auch das Vermögen der Flaschenzüge sogleich aus der Anzahl der Scheiben abnehmen; denn so viel deren an der Zahl sind, um so viel weniger ist auch die Kraft gegen die Last. Je größer endlich die Scheiben, und je kleiner die Nägel, darum selbige bewegt werden, sind, desto leichter geht dieses Hebezeug, und desto weniger Friction hat dasselbe. Einen Flaschenzug mit vielen Scheiben zu versehen, ist nicht rathsam, weil man dadurch so viel Zeit verliert, als man Vortheil in Ansehung der Kraft erhält. Denn, wenn 3. E. das Seil über acht Scheiben gezogen wird, so braucht man zwar acht mahl weniger Kraft, die Last zu bewegen; man muß aber, wenn sie 1 Elle von ihrer Stelle gerückt werden soll, das Seil 8 Ellen lang ausziehen, wozu bey einer mittelmäßigen Höhe öfters Raum und Zeit nicht hinlänglich sind. Man thut daher besser, daß man, wenn eine Last zu groß ist, lieber zwey oder mehrere Flaschenzüge neben einander ordnet. Wenn eine Last mit 2 Flaschen, jede von 6 Scheiben, 60 Ellen gehoben werden sollte, so müßte dazu ein Seil von 650 Ellen seyn, welches gewiß sehr kostbar wäre, und dazu auch nur selten gebraucht werden könnte. Es ist daher besser, noch einmahl so viel Leute oder Pferde zu nehmen, weil viele nicht mehr kosten als wenige, nämlich in Ansehung der Zeit, und dennoch die Zeit, welche bey dem Bauen oft gar edel ist, gewonnen wird.

Will man wissen, wie viel ein Flaschenzug die Kraft erleichtere, so zähle man die untern Scheiben, welche mit der Last, wenn sie hinauf gezogen wird, auch hinauf gehen, und daher beweg-

bewegliche Scheiben oder Rollen heißen. Ist nun das Seil an den obern Scheiben, die an ihrem Orte unbeweglich bleiben, fest gemacht: so duplire man die Anzahl der untern Scheiben. Sind 3. E. unten 2 Scheiben, so ist 4 das Doppelte; und so kann 1 Pfund Kraft, 4 Pfund Last am Flaschenzuge erhalten, und 1 ½ Pfund Kraft können diese 4 Pfund hinauf ziehen. Ist das Seil an der ersten von den untersten Scheiben befestigt, so darf man zur doppelten Anzahl der untern Scheiben noch 1 hinzusetzen; und so kann 1 Pfund Kraft eine Last nicht nur von 4, sondern von 5 Pfund halten.

Einzelne Scheiben, welche keinen Flaschenzug mit einander machen, und deren jede an ihrem Orte bleibt, und deswegen, ob sie gleich sich um ihre Achse drehet, unbeweglich heißt, vermehren zwar die Kraft nicht, sind aber doch nützlich zu gebrauchen, um die Friction zu vermindern, und nach einer beliebigen Richtung eine Last zu bewegen. Man befestigt 3. E. 2 derselben in verschiedener Höhe, und zieht ein Seil um sie herum. Ist die Last an dem Ende des Seils, welches um die höchste Scheibe ist, so kann ein Mensch oder Pferd am andern Ende des Seils horizontal ziehen, und die Last steigt hinauf. Ist hingegen die Last am Seil Ende bey der untersten Scheibe, und ein Mensch zieht am andern Seil Ende herabwärts, so wird die Last horizontal gezogen.

Beim Gebrauche einer einzigen Flaschenscheibe, Fig. 760, da eine solche Scheibe bey A befestigt ist, über welche ein Seil CAB geht, in B die Last hängt, und in C die Kraft applicirt wird, ist zwar der Vortheil, daß ein Mensch, oder eine andere Kraft, eine Last über sich und in die Höhe bringen, aber nicht mehr thun kann, als die Kraft ist, und also mit einem Centner Kraft bey nahe wieder einen Centner. Auch ist noch dieser Vortheil dabey, daß zwey und mehr Menschen oder Pferde gebraucht werden können, insonderheit wenn man die Last unten wieder vermittelst einer Leitscheibe (F, Fig. 761) horizontal richtet. Indessen ist hier eben so viel auszurichten, als mit Flaschen, welche 8 und mehr Scheiben haben, wenn man genug Kraft zur Hand hat. Denn, obgleich ein Mann oder Pferd mit 8 Scheiben acht mahl so viel ausrichten kann, so wird doch auch nicht

nur acht mahl so viel Zeit, sondern auch ein achtmahl so langes Seil und Kosten erfordert. Insonderheit ist solches noch mehr nützlich, wo man die Last theilen kann; denn alsdenn fällt auch die gewaltige Friction weg, welche eine sehr beschwerte Maschine verursacht.

Bey dem Gebrauche zwey einfacher Flaschen: Scheiben, Fig. 761, da eine solche Scheibe, A, am Balken AB befestigt, an welchen auch das eine Ende des Seils bey B angehängt ist, welches hernach über eine schwebende Scheibe, D, alsdenn über A geht, und unten bey E gezogen wird, so kann hiermit Ein Mann so viel thun, als bey voriger Maschine zwey verrichten können; es wird aber auch zweymahl so viel Zeit erfordert. Will man die Kraft ein Pferd oder ein ander ziehendes Thier seyn lassen, so macht man unten, in einer solchen Höhe von der Erde, als die Höhe zum Zug erfordert, und mit den Rummten gleich ist, noch eine Scheibe F, welche die Zimmerleute die Leitscheibe nennen. Gemeinlich aber braucht man, wie ich jetzt zeigen werde, Flaschen, deren jede mit 3 oder mehrern Scheiben versehen ist.

Die Einrichtung eines Flaschenzuges, um bey dem Bauen die Materialien bequem zu erheben, Fig. 762, ist folgende. AB ist ein langer Bau- oder Rüstbaum, welcher fest in die Erde eingegraben, und, wenn derselbe frey stehen soll, ohne andere Hülfe, mit 4 Seilen CDEF angespannet wird, welche sämmtlich oben in B zusammen gehen. Bey H ist ein Untersatz angenagelt, damit das Seil von der Flasche I zu halten. K ist die untere Flasche. Jede hat 3 Reihen Scheiben, daß also jede Flasche 9 Scheiben hat. Allein, weil 3 Seile eingezogen sind, ist deren Kraft nicht höher, als auf 6 Scheiben zu rechnen; und die übrigen Seile dienen nur zur Verstärkung. Alle 3 Seile sind erstlich in der obern Flasche I bey m angehängt; von da gehen sie über die kleinste Scheibe n in der Flasche K, dann über

die

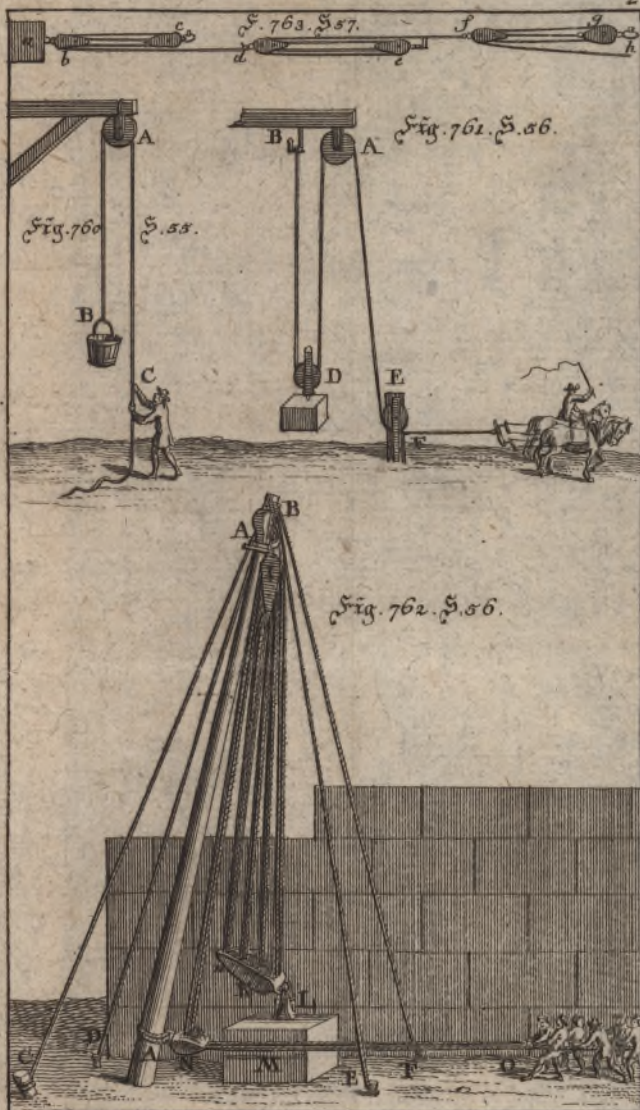
die unterste und kleinste Scheibe o, ferner über die mittelste Scheibe in K, ferner über die mittelste der Flasche I, alsdenn über die größte in K, und über die oberste und größte in I. Sodenn werden die 3 Seile über die Leitscheibe bey N geführt, und entweder Menschen, wie hier bey O, oder Pferde, vorgespannt. Die Last ist hier der Stein M, welcher an der so genannten Zange oder dem Wolf L befestigt ist.

Flaschenzüge mit Flaschenzügen zu vermehren, Fig. 763, geschieht auf folgende Art. A, die Last. b, die daran befestigte Flasche. c, die andere, an einen Pfahl befestigte Flasche. d, das Ende des Seils, woran wieder eine Flasche d befestigt ist, deren andere Flasche e ebenfalls an einen Pfahl befestigt ist. f, das Ende des Seils von dieser Flasche, worauf wieder die Flasche f und g folgt; an das Ende des Seils derselben, h, wird die Kraft angebracht.

In England hat Hr. Smeaton die zwiefache Art der Zusammensetzung und Ordnung der Scheiben in den Flaschen, da sie entweder neben oder unter einander stehen, mit einander verbunden. Er ordnet die Scheiben reihenweise neben und unter einander, und erhält dadurch den Vortheil, daß das Seil, woran gezogen wird, allemahl auf die mittlere Scheibe, oder auf die, welche der mittlsten am nächsten, zu liegen kommt, und dadurch der schiefe Zug wegfällt.

A description of a new Tackle or Combination of Pullies, by Mr. JOHN SMEATON, st. in 47 B. der Philos. Transact. a. d. 1751 und 1752, Art. 82, S. 494 — 497.

Bey der gemeinen üblichen Art der vierscheibigen Flaschenzüge, wird das eine Ende des Seils an der obern Flasche fest gemacht, und es kann nur das andere Ende desselben zum Ziehen gebraucht werden. Wird hingegen an der obern Flasche eine kleine Querscheibe angebracht, worauf das Mittel des ganzen Seils ruhet, so sind beyde Enden des Seils brauchbar, und folglich kann doppelte Kraft angebracht, und eine noch einmal so schwere Last gehoben werden. Es hat dieses die Erfahrung an dem Baue der Kreuzkirche zu Dresden gezeigt, wo mit dergleichen Flaschenzügen, von 24 Menschen, Steine, welche an 200 Centner schwer gewesen, gehoben worden. Bey dem Einschnüren des Seils verfährt man folgendermaßen. Man zieht



zieht das eine Ende desselben über die eine große Scheibe der schon befestigten obern Flasche, von da über die eine große Scheibe der untern Flasche, ferner auf eben derselben Seite über die kleine Scheibe der obern, darauf über die kleine Scheibe der untern Flasche, von da wiederum in die Höhe über die an der obern Flasche befindliche Querscheibe, sodann über die kleine Scheibe der untern, ferner über die kleine Scheibe der obern Flasche, hernach über die große der untern, und endlich über die große Scheibe der obern Flasche, wodurch beyde Enden des Seils zum Gebrauch auf Stockwinden geschlagen, und, nachdem diese angebracht, auch nach Befinden der Umstände über etliche Scheiben gezogen werden können.

No. 30 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774 S. 261, f.

Weil Flaschen mit vielen Scheiben viele Seile erfordern, und unbequem sind, so pflegt man dieselben durch andere Hebezeuge zu verstärken. Hierzu ist der Haspel, und zwar sowohl der horizontale, als auch der Krenzhassel, oder die Winde, am bequemsten. Es kann auch ein solcher Haspel mit einem Laufrade, Rammade, nebst zugehörigen Getriebe und Kurbel, ja auch mit der Schraube ohne Ende *rc.* versehen werden; wie denn auch die Krahne, als welche ebenfalls mit Flaschen und Scheiben versehen sind, hieher gerechnet werden müssen.

Eine Maschine oder einen so genannten Bock mit zwey Flaschen, welche mit zwey Hornhaspeln verstärkt sind, zeigt Sig. 764. ABCD, sind die vier Beine des Bocks; EF, die beyden Flaschen; G, die Last; H und I, zwey Hornhaspel. Will man wissen, was vor Kraft dadurch auszuüben ist, so vermehrt man erstlich den Flaschenzug (wenn nämlich, wie in Sig. 757, die Flaschen doppelt sind,) sechsfach, obgleich das Seil zwölfmal geht. Bey jedem Haspel verhalte sich die Welle gegen das Horn, wie 1 gegen 6, thun alle 12, beträgt mit 6 auf 96 mahl; es können also, die Friction abgerechnet, zwey Männer so viel thun, als sonst 96, ohne die Maschine.

Einen mit einem Kreuzhaspel verstärkten Bock mit dem Flaschenzuge, stellt Sig. 765 dar. ABC, sind die 3 Beine. DE, zwey einfache Flaschen. F, die Last. G, der

G, der Krenzhassel mit zwey Männern. Wenn die halbe Dicke der Welle 4 Zoll, und ein Horn 1 Elle bis zur Anfassung beträgt, so ist die Proportion wie 1 zu 6; diese durch die Flasche duplirt, gibt 12. Da nun ein Mann hierbey gar wohl eine Kraft von 50 Pfund prästiren kann, so beträgt es 600 Pfund, oder beynahe 6 Centner.

Einen Bock mit einem Flaschenzuge, der mit einem Haspelrade und einer Erdwinde verstärkt ist, sieht man Sig. 766 abgebildet. Der Flaschenzug hat ein sechsfaches Seil, und also auch so viel Vermehrung der Kraft. Das Haspelrad sey gegen seine Welle, wie 12 zu 1, thut mit vorigen multiplicirt 72. Der Erdhaspel sey mit seinen Hörnern gegen die Welle, wie 1 zu 10, thut zu vorigen 720. Braucht jeder Mann nur $\frac{1}{2}$ Centn. Kraft, so thun alle vier 2 Centner; beträgt, mit 720 multiplicirt, 1440 Centner.

Die übrigen Arten der Verstärkung der Flaschenzüge, als: mit der Walze und Schraube ohne Ende *rc.* findet man in Leupolds Theatro machinarum, S. 215, fgg. beschrieben und abgebildet.

Flaschinett, siehe Flascholett.

Flaschner, ist ein Wort, dem Verschiedene auch verschiedene Nahmen beylegen. Denn Einige verstehen dadurch die Klempener, welche auch in Franken Spänzgeler genannt werden. Andere halten sie für die Betenschläger, welche in Hamburg auch Blechschläger heißen, an andern Orten aber, wie in Wesel, Holland *rc.* nur eine Art von Kupferschmieden sind, welche von Messing und Kupfer nur kleine Sachen, als: Thee- oder Kaffe-Kannen, Leuchter, Tobacksdosen *rc.* machen, alles aus freyer Hand treiben, und mit hartem Lothe löthen, an dessen Statt die Klempener auch bey der Waare von Messing und Blech nur weißes Loth, welches von Zinn gemacht ist, brauchen. Die eigentlichen Flaschner, L. Ampullarii, machen vornehmlich, nebst der Klempnerarbeit, weiße und schwarze Flaschen, besonders Feldflaschen für die Soldaten, aus unverzinn-tem Bleche, und verzinnen solche selbst. Sie haben ein ungesperres und geschenktes Handwerk, und sind nicht

Fig. 764. §. 58.

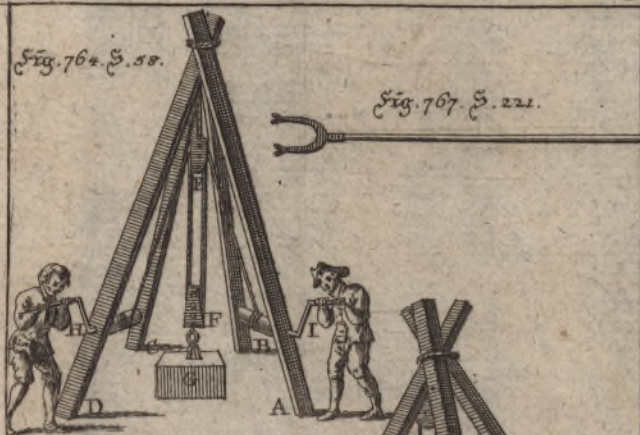


Fig. 767. §. 221.

Fig. 768. §. 58.



Fig. 766. §. 59.



nichts als Klempener, die sich aber besonders auf die Flaschenarbeit für ganze Armeen gelegt haben; da denn die erforderliche Menge dieser Waare vielleicht Gelegenheit gegeben, daß sich einige vorzüglich damit beschäftigt, und den Nahmen Flaschner erhalten haben. Es sind aber die eigentlichen Flaschner nicht häufig zu finden; nur in Wien, Danzig und Regensburg sind sie sonderlich anzutreffen, und genießen große Freyheiten.

Flascholett, Flaschelett, Flaschenett, Flaschinett, Fr. Flageolet, ein kleines elfenbeinernes, oder auch silbernes, oder von Buchsbaum gemachtes Flöthen oder Pfeiffchen, welches zwey Octaven höher geht, als ein Cornet, und eine Quarte höher als die Discantflöte, dergleichen sich unter andern auch die Vogelsteller bedienen, und womit man Canarien- und andere Vögel zum Singen abzurichten pfleget. Man hat auch eine kleine Art Orgel, deren Pfeifen die Töne eines Flascholetts angeben, und worauf man den Vögeln, welche man zum künstlichen Singen abrichten will, Stücke vorspielt; Fr. Flageolet organisé.

Flaser (der), der Masholder, siehe Glader-Holz.

Flaser (die), eine Ader im Holze oder Steine; siehe Glader.

Flaserig, ist in einigen Gegenden für fladerig üblich; siehe dieses Wort.

In einem entgegen gesetzten Verstande bedeutet flaserig oder flasericht im Bergbaue fest, hart, und wird alsdenn von dem Gesteine gebraucht, wenn es schwer zu gewinnen ist; vielleicht weil es alsdann mit Adern von einer härtern Masse durchzogen ist.

Flatoir, Planierhammer; siehe Hammer der Gold-Schmiede.

Flatsche (die), in den niedrigen Mundarten, ein breiter dünner Körper von beträchtlicher Größe, ein großer Gladen.

Beson-

Besonders in der Landwirtschaft, runde, $\frac{1}{2}$ Elle hohe Haufen Heu auf einer gemäheten Wiese, welche bey dem Heumachen aus den Wetterhaufen gemacht, und hernach, wenn das Heu trocken ist, in Schöber zusammen getragen werden; Schöberflecke, Schöberflatschen, Zeuschreiben.

Flatter-Nespe, Flatter-Pappel; siehe Espe.

Flatter-häutig, fladderhäutig, von der Wolle der Schafse, wenn sie locker anzufühlen ist; eine gute Eigenschaft derselben.

Flatter-Kohl, siehe unter Kohl.

Flau, so nur in der niedersächsischen Mundart üblich ist, wo es kraftlos, ohnmächtig, imgleichen lau, laulich, schaal u. s. f. bedeutet. Der Wein wird flau, schaal, kraftlos. Die Waaren werden flau, wenn sie nicht mehr gesucht werden. Einem Menschen wird flau, wenn er ohnmächtig wird.

Die Mahler haben dieses Wort aus der niederländischen Schule beybehalten, wenn sie durch dasselbe die sanfte und durch den Nebel etwas bläuliche Ferne, den dünnen Nebel bey einem schönen Herbstabend bezeichnen; woraus auch die französischen Mahler ihr flou gemacht haben, aber, wie Hr. v. Hagedorn will, mehr den Schmelz der Farbe und den markigen Pinsel dadurch bezeichnen; peindre flou oder à flou, weich, sanft, markig und mit wohl verschmolzenen Farben mahlen, im Gegensatz einer trocknen und harten Pinselführung.

Flau-Saß, }
Flau-Serd, } siehe im folgenden Artikel.
Flau-Trog, }

Flauen, im Wasser durch hin und her bewegen abspülen, und in weiterer Bedeutung auch wohl waschen. Die Wäsche flauen, sie im kalten Wasser abspülen, um die Lauge und Seife heraus zu bringen; im Oberd. und Obersächf. fleihen, und fleuen. Die gepochten Erze flauen

flauen oder abflauen, sie waschen, durch fließendes Wasser das Laube davon scheiden; daher Flau-Saß, oder Abflau-Saß, in den Bergwerken, die Fässer, worin die gewaschenen Erze nochmahls abgespült werden; Flau-Zerd, oder Abflau-Zerd, ein viereckiger mit Bretern eingefaster Plaz, worin die gepochten Erze von dem darüber wegfließenden Wasser gewaschen werden; Flau-Trog, ein Trog, in welchem das gepochte Erz durch das darüber fließende Wasser von den Unreinigkeiten geschieden wird.

Flaum, Flaumfeder; siehe Th. XII, S. 372.

Flaume, siehe Pflaume.

Flaumen (*) (die), ein nur im gemeinen Leben, besonders Niedersachsens übliches Wort, das rohe, noch nicht ausgelassene Nierenfett der Schweine, imgleichen das rohe Schmalzfett an Gänsen, Hühnern und Fischen zu bezeichnen.

Flausch, Fläusch, Nieders, Flüs, Flusch, heißt an einigen Orten, die Schurwolle wie auch manche Kauf-Wolle, wenn sie wie ein Fell beyammen ist. Man sagt auch ein Flausch Haare, ein Büschel zusammenhängender Haare.

Fléau, Dreschflegel, s. Th. IX, S. 561, f.

Fleche, siehe Hammer der Maurer.

Flechse, siehe Flächse.

Flechte. I. Von dem Neutro flechten, verschiedene Dinge zu bezeichnen, welche sich schnell ausbreiten.

1. Ein aus einer besondern Schärfe der Lympherzeugter räudiger Ausschlag, da sich, meistens auf der äußern Oberfläche der Haut, insonderheit des Gesichts

(*) Im Niederl. lautet dieses Wort *flomen*, wo es aber auch Fisch-Schuppen bedeutet. In eben dieser Mundart ist *floom*, trübe, flömen, trübe machen, imgleichen die Fische abschuppen, und afflömen, das Fett abschöpfen. Im mittlern Lat. ist *Fluma*, und in der Picardie noch jetzt *Flume*, eine dicke trübe Feuchtigkeit, phlegma.

sichts und des Kinns, eine Menge kleiner Bläschen oder Blätterchen ansetzen, die sich immer weiter ausbreiten, und ein starkes Reizen und Jucken verursachen; ein Geflecht, Schwinde, weil es sich in der Geschwindigkeit ausbreitet, Schwindflechte, das Zittermahl, die Vergehe, L. Herpes, Imperigo, Lichen, Serpigo, Fr. Dartre. Wenn diese Blätterchen nicht ganz zusammen hangen, sich spizig erheben, und wenn sich an ihrer entzündeten Basis die Röthe und der Schmerz nach ausgeworfener Feuchtigkeit verlieren, so nennt man sie gutartige Flechten; zu welcher Art gemeiniglich die einfache Flechte, Zirsenflechte, das Zirsengeflechte, L. Herpes miliaris, Fr. Dartres miliaires, gehört, da die Bläschen das Ansehen und die Größe der Hirsenkörner haben, mit einer Entzündung rings herum, und da sich die Spizen der Bläschen mit einer weißen Materie anfüllen, nach einiger Zeit aufbrechen, und in weißen Schuppen abfallen. Von dieser guten Art, wohin auch der trockne Grind bey dem Rindviehe, welcher gleichfalls das Geflecht, imgleichen der Zitter genannt wird, wovon ich im Art. Räude mit mehreren handeln werde, gehört, unterscheiden sich die bössartigen Flechten, wohin gerechnet werden: 1) die zusammenfließenden Flechten, da die mit einer noch schärfern Feuchtigkeit erfüllten Blätterchen sich gleichsam in einander verlieren, nie völlig zur Suppuration und Reife kommen, sondern nur, wenn man sich kräft, eine klare Feuchtigkeit von sich geben, auch oft, nach angeglichener Heilung sich von neuem einstellen; 2) die lebendige oder um sich fressende Flechte, der fressende Wurm, L. Herpes esthiomenos s. exedens, Fr. Dartre vive, woben die scharfe Feuchtigkeit dermaßen corrosivisch ist, daß sie nicht bloß die äußere Oberfläche der Haut angreift, sondern die Substanz der Haut zuweilen bis auf die Knochen, durchdringt und zer-

zerstört, und oft krebsartig wird, oder sich in einen unheilbaren Ausfluß endiget.

Die Flechten werden überhaupt wie die trockne und nasse Krätze curirt. Blutreinigende Mittel zu gebrauchen, ist wohl am sichersten. Man kann zuerst ein Laxiermittel von Senesblättern und Manna, hernach des Morgens, einen Monat und länger, 3 bis 4 Löffel voll frischen Kerbelsaft nehmen, und, um die Ausbünstung darnach zu befördern, ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde im Bette bleiben. In den ersten Tagen, da man diesen Saft brauchet, kommen die Flechten häufiger heraus, fangen aber hernach an zu vergehen.

Oder, man trinkt alle Morgen nüchtern zwei Tassen voll von einem Aufguß von Abbißkraut (*Scabiosa Morlus diaboli*), der eben so wie ein Thee bereitet wird. Von dem trocknen Kraute muß allemahl etwas mehr, als von dem frischen, und vom letztern müssen bloß die Blätter, von dem trocknen kann auch Stiel und Wurzel zum Thee genommen werden. So lange man sich dieses Mittels bedienet, welches zuweilen fast ein ganzes Jahr fortgesetzt werden muß, enthält man sich aller gemischten oder gewürzten Speisen, aller Hülsenfrüchte und starker Säuern. Trinkt man Wein, so muß man denselben mit Wasser temperiren; und man wird sehr wohl thun, diesen Thee und vorgeschriebene Diät noch einen oder etliche Monate nach der Genesung zu gebrauchen, und zuweilen das Laxiermittel zu wiederholen.

Die Flechten lassen sich auch dadurch vertreiben, wenn man ein blasenziehendes Pflaster auf dieselben leget, und einige Tage eine Eiterung erhält. Uebrigens werden äußerlich verschiedene Salben oder Wässer wider die Flechten empfohlen, welche aber mehrentheils dieselben zurück treiben, und das Uebel weit ärger machen. Die sicherste Cur bleibt immer der Gebrauch,

ent.

entweder festgedachter, oder der im Art. Krätze vorkommenden, innern Arzeneien.

2. Eine Art Milben, welche die Krätze verursachen, und auch Schwinden genannt werden, *Siro scabiei* Linn. auch wegen der ausbreitenden und ansteckenden Eigenschaft der durch dieses Insect verursachten Krankheit.

3. Eine Art des Atermoses (*Alga* Linn.), bey welchem die männlichen Blüthen auf einem runden flachen glänzenden Boden sitzen, die weiblichen aber in Gestalt eines Mehles auf den Blättern gestreuet sind; Lichen Linn. entweder wegen einiger Ähnlichkeit mit der äußerlichen Gestalt der Krankheit dieses Namens, oder auch weil dieses Mos sich gleichfalls schnell ausbreitet.

Die Flechten, welche Einige auch mit der Benennung Schorf-Mos belegen, sind ganz sonderbare Gewächse, welche alle andere Gewächsorten überziehen, wenn sie sich in gewissen Umständen befinden, sie mögen lebendig oder todt seyn, welches auch an ihren Theilen und Ueberbleibseln, wie an den härtern Theilen und Knochen der Thiere, und den Erden und Steinen selbst geschieht. Sie zeigen uns dabey die verschiedensten, besondern, und zuweilen ganz fremde Gestalten, nach welchen sie sowohl als ihren mancherley Eigenschaften, das Mittel zwischen den Schwämmen (*Fungi*) und Mosen (*Musci*) halten, als auch sich mit jenen zugleich den Gränzen des Gewächsreiches gegen das Thierreich immer mehr und mehr, auch dergestalt nähern, daß sie an ihren einzelnen schönen Gattungen selbst den sogenannten Thierpflanzen (*Zoophyta*), als: den Meerschwämmen (*Spongiae*), Korallen, Madreporen, Korallinen, Reteponen und Milleporen immer ähnlicher werden.

Ihre Substanz, welche bald locker, markig und saftig, bald trockner, zäher und dichter ist, wird bey einigen bald staubig, mehlig oder körnig, blasenartig, schwammicht, zitternd und gallertartig oder schimmel-

Dec Enc. XIV Th.

E

artig,

artig, auch bey andern mehr zusammenhangend, häutig, blätterig, faserig, hornicht zc. gefunden. Zuweilen besteht sie in einer Haut ohne eine besondere Gestalt. Wieder andere stellen ganz sonderbare Gestalten von gewundenen und unter einander fast regelmäßig ausgebreiteten Zweigen, von Nesen und Laubwerk, Pfeissen, Röhren und Korallenzinken, dar. Gewisse Gattungen sehen im Kleinen allerhand natürlichen Pflanzen und dem schönsten Laubwerke ähnlich; andere drücken die vornehmsten Gestalten, die man gemeinlich im Eise, und zuweilen an gefrorenen Fensterscheiben antrifft, auch besonders ein künstliches Laubwerk, dergleichen sich die Gypser und Bildschnitzer bey ihren Verzierungen zu bedienen pflegen, ungemein wohl aus.

In Ansehung ihrer äußerlichen Structur, haben die Flechten zwar eine den Moosen sehr ähnliche schwammichte Substanz, welche in der Hitze verwelkt und zusammen trocknet; sie erhalten aber, so lange sie nicht wirklich völlig entwickelt und todt sind, von der nachfolgenden Nässe ihre lebhafteste Gestalt wieder, welches bey den Schwämmen nicht auf gleiche Weise geschieht. Da man auch bey den Schwämmen keine so reguläre Gestalt der Wurzeln, Stiele oder Blätter antrifft, nach welcher man sie, wie andere Pflanzen, daran sicher und beständig erkennen, unterscheiden, oder mit solchen vergleichen könnte, am allerwenigsten aber eine solche dazu gehörige offenbare und deutliche Blüthe zeigen: so ist zwischen ihnen und den Flechten ein merklicher Unterschied. Letztere haben insgesammt Wurzeln, Stiele und Blätter an einem Stücke, ohne Unterschied der Gestalt, beysammen, so, daß sich diese Theile ganz unmerklich in einander verlieren, und schwer von einander zu unterscheiden sind. Ihre Blüthe oder natürliche Befruchtungswerkstatt, ist in den meisten Arten der Flechten entweder ganz verborgen und klein, oder, wo sie größer und sinnlicher zu werden anfängt, doch von einer

einer ganz besondern und fremden Structur, die von der bey den Schwämmen befindlichen ebenfalls unterschieden ist. Die nach und nach erscheinenden Samen werden bald in kleinen Knoten, ohne Ordnung, bald schnurweise, oder in Platten, Schildern, hohlen Bechern, Vertiefungen, auch etwas zusammengebogenen, auf- und auswärts stehenden nagelförmigen Schuppen, gefunden.

Ein sehr ansehnlicher Theil der Flechten grünet im Winter und Frühlinge an Bäumen, Felsen, auch Steinen, in freyer und trockner Luft, da er hingegen im Sommer vertrocknet. Der andere lebet tief in den stehenden Forstrevieren und dick verwachsenen Orten, theils im Mos, auf der Erde, theils an jungen und alten, auch auf abgestorbenen Holze und Holzstöcken. Hierzu kommt noch eine Menge, welche bey uns tief unter Wasser, oder auch im Meere unter den Klippen auf Muschelschalen, Korallen, Knochen, Holz und Fischgerippen zc. wächst.

Die Menge der Erd- und Baumbflechten ist in den Waldungen von Europa im dichten Holze überaus beträchtlich, und mehret sich bey anhaltender nasser Herbst- Winter- und Frühlingswitterung gar sehr, so wie sie bey trockner Wärme, in den Zwischenmonathen, an freyen entblößten Orten wieder abnimmt. Sie überzieht nach und nach die Bäume, an Stämmen und Aesten fast ganz und gar, daß sie davon, insonderheit auf der Nordseite, anfangs staubicht und rauh, hernach haarig und struppig erscheinen. Die gemeinen Forstleute nennen diesen Zufall die Wald- oder Baumbkräze; die Baumbflechten aber, womit die Bäume überzogen und hernach im Wachstume gestöhret werden, das Baum-Mos, von welchem sie doch sehr unterschieden sind.

Den Nutzen der Flechten betreffend, so sind deren unter ihren größten Gattungen, welche mit einigem

Nutzen in der Medicin gebraucht worden, und die wegen der Menge anderer Arzeneien, die weit kräftiger befunden werden, leicht zu entbehren sind, nur wenige. Die Nahrung, welche zahme und wilde Thiere davon haben, ist etwas beträchtlicher. Der Hirsch sucht, eben so wie das Rennthier, besondere Arten. Am meisten aber möchte wohl der Nutzen und Gebrauch, den verschiedene von unsern Baum- und Erdflechten bey einigen Kleinern Fabriken und Professionen, als natürliche Landesproducte mit der Zeit geben könnten, wenn sie besser gekannt und versucht würden, zu bedeuten haben. Von ihrem Farbewesen sind die Proben auf Wolle, Baumwolle, Seide und Garn, bereits vorhanden; man hat etliche Arten Roth, Gelb und Blau, auch Braun und Grün davon. Aus etlichen weißgrauen Baumflechten wurde ehemals Puder gemacht; auch geben dieselben eine Materie zum Papiermachen, dergleichen auch so gar die Hornissen und Wespen, um ihre Nester davon, an Statt des faulen Holzes, wegen ihres natürlichen Leimes zu bauen, eintragen. Bey dem allen aber ist doch der Schade, welchen die Flechten den Bäumen thun, so bald sie überhand nehmen, und die Rinde dick überziehen, sehr groß, indem sie die Eingänge, durch welche die Feuchtigkeit aus der Luft eindringen sollte, verstopfen, und diese an sich ziehen, wodurch die jungen, und überhaupt alle mit glatten und dünnen Rinden versehene Bäume in ihrem Wachsthum sehr gehindert werden. Außerdem halten die blätterigen ausgebreiteten häufigen Flechten den Regen und Thau von den Stämmen ab, oder sie ziehen, wenn sie trocken und schwammichter geworden, denselben stärker an. Sie dienen auch einer großen Menge kleiner Insecten zum Aufenthalte, welche den Bäumen in vieler Absicht schädlich sind.

Nach dem verschiedenen Geburtsorte und Alter der Flechten, wird ihre Gestalt ungemein verändert; und daher

daher kann man gar leicht die Arten selbst erkennen, und Varietäten für wahre Arten annehmen; wie denn auch daher die Schriftsteller in Bestimmung derselben gar nicht überein kommen. Linnäus hat etliche und 90 Arten, die er in 9 Ordnungen theilet; Hr. v. Haller hat deren an 200 Arten angeführt. Ich erwähne nur diejenigen, welche wegen eines ganz besondern und kenntlichen Ansehens, oder wegen eines Nutzens, angemerkt zu werden verdienen; und zwar nach den Linnäischen Ordnungen.

1. Schorfige, höckerichte, Knotige oder warzenförmige Flechten, *Lichen leprosi tuberculati*, welche Dillenius unter *Lichenoides*, Hr. v. Haller aber unter dem Nahmen *Herpetes* angeführet. Diese bestehen aus einem irregulären, rauhen oder glatten Schorfe, sitzen fest auf, und zeigen etwas erhabene Wäzchen von verschiedener Gestalt. Gemeiniglich sind diese kugelförmig, und mit keinem besondern Rande besetzt, dergleichen bey den schildförmigen erscheint. Hieher gehört:

1. Die schorfige weißliche Schriftflechte mit schwarzen und ästigen kleinen Linien, welche Buchstaben vorstellen, *Lichen (scriptus) leprosus albicans, lineolis nigris ramosis Linn.* Sie wächst in ganz Europa an den Stämmen der Bäume, insonderheit auf der Rinde der rothen und weißen Buche, und der Eiche, und überzieht selbige, wie eine zarte weißliche oder bräunliche Rinde oder Schorf, welcher mit vielen schwarzen, eckigen Linien, die mit den chinefischen Buchstaben einige Aehnlichkeit haben sollen, bezeichnet ist.

2. Die gelbliche geographische oder Landkartenflechte, *Lichen (geographicus) leprosus flavescens, lineolis nigris mappam referens.* Sie wächst auf hohen Felsen und Steinen. Der blaßgelbliche Schorf sitzt fest auf, und ist durch schwarze Linien in kleine Vierecke, oder anders gestaltete Figuren abgetheilt, wel-

he gleichsam dasjenige vorstellen, wodurch auf den Land-Karten die Gränzen der verschiedenen Provinzen angegeben werden.

3. Die kalkartige weiße Flechte mit schwarzen Knötchen, Lichen (*calcarinus*) *leprosus candidus*, *tuberculis atris*. Sie wächst vorzüglich und so häufig auf den Kalksteinen, daß man den Kalkstein von weitem von andern Steinen unterscheiden kann. Der Schorf hat einige Aehnlichkeit mit dem Weinstein, ist 1 bis 3 Linien dick, auf der Oberfläche weiß, durchgehends aufgerißt, und mit vielen schwarzen Warzen besetzt. Man kann damit, wie Dillenius versichert, scharlach färben. In dieser Absicht wird die Flechte im August gesammelt, getrocknet, zu Pulver gestoßen, und 3 Wochen über mit Urin in einem wohlverschlossenen Gefäße aufbewahrt.

II. Schorfige, schildförmige Flechten, *leprosi scutellati*, welche Dillenius auch unter Lichenoides, Hr. v. Haller aber unter dem Namen *Ploræ* angeführt. Sie bestehen aus einem Schorfe, welcher einigermaßen blätterartig ist, und sich von dem Körper, auf welchem er sich befindet, leicht absondern läßt. Sie unterscheiden sich von den vorhergehenden insonderheit durch die mehr bestimmte Gestalt der Warzen, welche rundlich oder oval, mit einem eingekerbten Rande besetzt, und in der Mitte etwas vertieft sind; daher sie schildförmig, von Andern Näpfchen oder Tellerchen, genannt werden.

4. Die gelbe schildförmige Mauerflechte, Mauerkräze, Lichtflechte, Lichtmos, Lichen (*candelarius*) *crustaceus*, *flavus*, *scutellis luteis*. Sie wächst an alten Mauern und Wänden, insonderheit auf der Mitternachtsseite, zuweilen auch auf alten Baumstämmen. Sie stellt einen gelben Schorf dar, und treibt rundliche gelbe Schilder, welche sich immerfort vermehren, und endlich den ganzen Schorf bedecken; da denn auch

auch der Rand derselben, welcher zuvor deutlich wahrzunehmen war, gänzlich verschwindet, mithin der Schorf aus lauter eckigen, ungleichen Warzen zu bestehen scheint. Die Bauern in Oeland schaben diese Flechte ab, binden dieselbe in ein leinen Lappchen, und kochen sie mit Wasser. Mit dem hiervon gelb gefärbten Wasser vermischen sie den Talg, woraus sie ihre Lichter ziehen; da denn diese eine gelbe, und den Wachslichtern ähnliche Farbe erhalten. Dieser Lichter bedienen sich die Einwohner an Festtagen. Die Armen thun viel Tannenharz unter den Talg; hiervon bekommen sie zwar mehr und größere Lichter; allein, diese Harzlichter brennen geschwinde weg, flackern sehr, laufen, und geben einen starken, übel riechenden, Dampf und Rauch von sich.

Linné Reisen durch Oeland und Gothland, S. 36.

5. Die weißgrünliche Schildflechte, Färbeflechte, Lichen (*tartareus*) *crustaceus* ex *albido virescens*, *scutellis flavescens*, *marginibus albo*. Sie wächst an Felsen. Der Schorf fällt aus dem Weißlichen ins Grüne, und die blaßgelben Schilder haben einen weißen Rand. Aus dieser wird, wie aus No. 3. eine schöne, der Orseille ähnliche Farbe bereitet, welche die Einwohner in Westgothland Böttelett oder Byttelett nennen, und durch das ganze Land verkaufen. Man muß die Flechte bey feuchtem Wetter oder nach einem kleinen Regen abschaben, trocknen, mahlen, in Wasser einweichen und umrühren, bis sich alle Unreinigkeiten zu Boden setzen, an der Sonne trocknen, zu Mehl machen, wieder in Wasser umrühren, einen Monat lang in einem Gefäße mit Harn stehen lassen; diesen alsdenn löffelweise in einen Topf mit Wasser, und in diesen auch die Waare legen, die man färben will, sie etwas kochen lassen, und zuletzt trocknen.

Linné Reisen durch Westgothland, S. 170.

6. Die weiße Schildflechte, weiße Mauerflechte, Lichen (*parellus*) *crustaceus*, *peltis concavis obtusis pallidis*. Sie wächst an den Mauern, ist zähe, und besteht aus weiß- oder gelblichen Warzen, welche sich in eine Rinde vereinigen. Die Schildchen sind groß, vertieft, weißlich, und haben einen erhabenen Rand. Sie ist zum Färben dienlich.

III. Schuppenförmig oder wie Zohlziegel über einander liegende Flechten, Lichenes *imbricati*, auch *pulmonarii* genannt. Sie bestehen aus vielen kleinen Blättern, welche gemeinlich in einer Ründung stehen, so, daß eines von dem andern beym Anfange bedeckt wird, die Enden aber von allen bloß erscheinen, und solchergestalt mit den Dachziegeln einige Ähnlichkeit haben. Die Fruchtbehältnisse stellen Schilder vor, und sind kegelförmige, oberwärts plattgedrückte, ein wenig in der Mitte vertiefte, mit einem merklichen Rande besetzte, und mit einem staubichten Wesen erfüllte Warzen. Diese hat Micheli für die weiblichen Blumen gehalten. Diejenigen, welche keine Schilder tragen, haben am Ende des Blattes andere kleine rundliche, mehlichte Warzen.

7. Steinflechte, deren Blätter wie Dachziegel auf einander liegen, ausgehöhlt, rauch und vertieft sind, und braunrothe Schildchen haben, Lichen (*saxatilis*) *imbricatus*, *foliolis sinuatis scabris lacunosis*, *seutellis badiis*. Sie findet sich in Europa an Felsen und Bäumen, ist ganz trocken und spröde, und gibt eine braune Farbe, welche in ein Purpurroth spielt. Man kann sie auch zu diesem Endzweck gebrauchen, wenn man sie mit Wasser kochet, und dieses zuvor durchsiebet, ehe man das Garn hineinlegt.

Von dieser unterscheiden Einige die ausgeschweifte Baumschuppenflechte, wiewohl die Blätter wenig Unterschied zeigen, und nur breiter, platter, weniger tief eingeschnitten und weniger kraus sind. Nach dem Regen

gen zeigen sie eine rostige oder röthliche Farbe; hier erscheinen öfters große, breite, schwärzliche, mit einem graulichen, einwärts gebogenen Rande versehene Schilder. Mit dieser Varietät soll man, wie Hr. v. Haller berichtet, violettblau färben können.

8. Pechflechte, Pechmos, Lichen (*stygius*) *imbricatus*, *foliolis palmatis incurvis atris*; sie ist pechschwarz, wächst in Schweden an Felsen, und ist zur Farbe nicht undienlich; denn sie färbet das Papier hochroth.

9. Die aufgeblasene oder blasenförmige Schuppenflechte, Lichen (*physodes*) *imbricatus*, *laciniis obtusis subinflatis*; wächst an Steinen und alten Baumrinden, sonderlich der Weißbuche; besteht aus gezackten, gleichsam ästigen, breiten, oberwärts aschfarbig bestaubten, unterwärts schwarzen Blättern, deren Spitzen dicker und aufgeschwollen sind.

10. Goldgelbe Schuppenflechte; gemeine gelbe Baumkräze, Lichen (*parietinus*) *imbricatus*, *foliolis crispis fulvis*, *peltis concoloribus fulvis*, wächst in ganz Europa auf Wänden, Steinen und Bäumen. Diese Art leidet sowohl in der Gestalt, als Farbe, verschiedene Abänderungen. Gemeinlich besteht dieselbe aus kleinen, in einen Kreis gestellten, stumpf ausgezackten, oberwärts goldgelben, unterwärts aschgrauen oder schwärzlichen Blättern; auch die Schildchen sind durchaus gelb, jedoch zuweilen, sonderlich bey alten, schwärzlich; wie denn überhaupt nach dem mehrern Alter die gelbe Farbe ins Grünliche und endlich ins Braune übergeht. Sie färbt, mit Wasser und Alaun gekocht, Papier und leinen Garn gelb, auch fleisch- und blaßroth.

IV. Blätterichte Flechten, foliacei, sonst auch Lichenes *pulmonarii* genannt. Diese bestehen aus einem, auf verschiedene Art eingeschnittenen, gleichsam ästigen Blatte. Die meisten haben eine schildförmige Wurzel, und stehen aufgerichtet; diejenigen aber, welche

die dergleichen Wurzel nicht besitzen, treiben unter dem Mittelpuncte viele Fäserchen. Auf den Blättern, entweder an den Einschnitten, oder dem Rande derselben, stehen gemeinlich große gestielte Schildchen.

Die Arten dieser Ordnung geben, wenn sie getrocknet rostfarbig werden, eine braune Farbe. Alle Arten dieses Geschlechts, besitzen nach Webern, welcher zu Kiel 1773 eine eigene Abhandlung über die Heilkräfte dieser Classe heraus gegeben hat, besonders in einem wässerigen Aufgusse, schmerzstillende, gelinde zusammenziehende und abführende Kräfte, die sich durch den Befehl der Milch nicht mindern lassen, und leisten wider die Würmer und in der Schwindsucht gute Dienste.

11. Gefranzte Flechte, Lichen (*ciliaris*) foliaceus erectusculus, laciniis linearibus ciliatis, scutellis pedunculatis crenatis, hat steife, ausgebreitete, in schmale Einschnitte getheilte, und am Rande mit schwarzen Haaren besetzte Blätter. Die Schildchen sind in der Mitte schwärzlich, am Rande aschgrau. Sie wächst häufig an den Bäumen, sonderlich den Weiden. Auf dem Schleedorn findet man diese Flechte ganz weiß.

12. Lungenflechte, Lungenkraut, Baumlungenkraut, Steinlungenkraut, grünes Lungenkraut, Lungenmos, Lichen (*pulmonarius*) foliaceus laciniatus obtusus glaber, supra lacunofus, subtus tomentosus; Muscus pulmonarius, wächst in schattigen Wäldern, auf alten Baumstämmen, sonderlich der Buche und Eiche, blühet im Winter, und erreicht einen großen Umfang. Die eingeschnittenen, stumpfen, lederartigen Blätter sind runzelig und vertieft, und die Vertiefungen sind am Ende mit kleinen Warzen besetzt, unterwärts ungleich und gleichsam blasig, gelblich, bisweilen unten schwarz, die Blättchen überall weiß. Die untere Fläche ist zwischen den Bläschen mit dünner Wolle besetzt. Die Wurzel besteht aus kurzen Fäserchen. Am Rande der Einschnitte der Blätter, oder nahe um denselben,

selben, sitzen rundliche, harte, braunschwärzliche, schildförmige Körper, und am Rande der Blätter, oder an den blasigen Erhebungen findet man zuweilen kleine Kerne, mehlichte, graue Warzen, welche dicht an einander in Linien gestellt sind. Diese Flechte ist ehemals in der Arzeneykunst hochgeschätzt, und insonderheit mit Milch abgekocht, als ein bewährtes Mittel in Brustkrankheiten, auch selbst der Lungensucht, angepriesen worden. Das abgekochte Wasser haben Einige in der Selbsucht gelobt. Die neuern Aerzte haben dieselbe für unkräftig erkannt; Hr. Scopoli aber dennoch wider das Blutspen empfohlen, wenn zuvor der Antrieß des Bluts durch eine Aderlaß geschwächt worden. In Sibirien pflegt man dieselbe statt des Hopfens zum Bierbrauen zu gebrauchen, und Hr. P. Gleditsch empfiehlt dieselbe, statt der ordentlichen Loh, zum Ledergärben. Die Einsammlung davon muß geschehen, wenn das Gewächs noch grün und frisch ist.

13. Die mehlige oder bläuliche warzige Baumlflechte, Lichen (*farinaceus*) foliaceus erectus compressus ramosus, verrucis marginalibus farinaceis; sie wächst in ganz Europa an Bäumen, vornehmlich Eichen und Aeschen. Die bläulich angelaufenen Blätter erhalten eine verschiedene Größe; sind in lange, schmale, ästige Einschnitte abgetheilt, und an den Spitzen werden die daselbst befindlichen Warzen knotig. Der Rand derselben ist gebogen, und daher die eine Fläche vertieft, die andere erhaben, und diese mit vielen weißlichen Warzen besetzt.

14. Die Kelchflechte, oder geschnäbelte Baumlflechte, Lichen (*calycaris*) foliaceus erectus linearis ramosus lacunofus convexus mucronatus, wächst an Bäumen und Felsen, und ist gar leicht an den steifen, ästigen, spitzig ausgezackten, gefurchten, weißlichen Blättern, und den breiten, weißen, am Ende der Blätter befindlichen, und unter dem Rande mit einer stumpfen, steifen,

steifen, schnabelförmigen Erhebung besetzten Schilderchen zu erkennen.

15. Die isländische Flechte, isländisches Mos, Purgiermos, Heidegras, braune harte Hirschhorn-Flechte, *Muscus islandicus purgens Bartholini*, *Raj.* *Muscus catharticus Borrich.* *Muscus pulmonarius terrestris sanguineus Breyn.* Lichen (*islandicus*) foliaceus adscendens laciniatus marginibus elevatis ciliatis *Linn.* Man findet diese Flechte in ganz Europa, in den unfruchtbarsten Wäldern, besonders in den Nadelwäldern auf der Erde und an Steinen. Sie ist trocken, hart und zäh. Ihre Aeste sind oben etwas erhaben, unten aber vertieft, und am Rande zusammengezogen, mit harten und kleinen Grübchen und mit gelinden Vorsten besetzt. Eine Varietät derselben hat dünnere und krausere Blätter; und noch eine andere ist schwärzlich, ganz dünn, und wie Spitzen gewebt. Sie ist sehr bitter, und etwas zusammenziehend, und daher schon längst als ein heilendes Mittel, besonders in Verbindung mit der Wallwurz, innerlich in Beinbrüchen gebraucht worden; und neuerlich hat Scopoli einen Aufguß derselben mit Wasser oder Milch in dem Reicht Husten der Kinder und in der Schwindsucht empfohlen; und einige Wienerische und Frankfurterische Aerzte haben durch ihre Erfahrungen seine Meinung bestätigt, ob sie gleich Andere verwerfen, oder in dieser Absicht verachten. Dieser Aufguß öffnet auch den Leib, soll, nach einigen Beobachtungen Wasserblasen der Gebärmutter (*hydatides uteri*) abgetrieben, und in Catarrhen gute Dienste geleistet haben, besonders, wenn man ihn noch von der jungen Flechte im Frühlinge macht. Wider die Schwindsucht gebraucht man sie auch in Brühen. Sie soll auch in Steinschmerzen, und der dadurch verhinderten monatlichen Reinigung, gute Wirkung thun. Sie verhindert auch, daß die Milch nicht gerinne, wenn man solche gleich mehr-

mahls

mahls kochet. Sie widersteht der Säure, und dampfet dieselbe so gut als Laugensalz.

In Island (wo dieses Gewächs *Siallagras*, d. h. Felsenkraut, Fessengras oder Berggras genannt wird,) hat man davon zwei Arten, welche beyde zur Speise gebraucht werden, und wovon die eine Art überaus groß und breitblätterig ist, so daß sie mit dem Lungenkraute einige Aehnlichkeit hat. Es dient den Isländern zur täglichen Speise. Sie weichen es einen Tag in Wasser ein, damit die Bitterkeit aus den Blättern ausgezogen werde; alsdenn kochen sie es in Milchwasser dick wie eine Gallerte, und essen es entweder warm mit Milch, oder kalt mit Skjör. Viele hacken es, nachdem es in Wasser ausgeweicht worden; Andere trocknen es über dem Feuer oder an der Sonne, daß es spröde und hart wird, thun es hernach in ovale Säcke, und klopfen es, wodurch es zerstoßen wird. Darauf wird es in Milch gekocht, und gibt ein besonders angenehmes, leichtverdauliches und nahrhaftes Gericht. Dassen widerspricht der Meinung, daß dieses Mos purgiere. Man weiß davon in Island nichts. Daß das auf obbeschriebene Art zugerichtete Mos sehr nahrhaft sey, erhellet daraus, daß die Arbeitsleute in Island, die gern festes und sättigendes Essen haben mögen, mit diesem Gerichte sehr wohl zufrieden sind. Man kann auch aus dem Fessengras, durch einen Zusatz von Mehl, Brod backen. Die Schweine, Pferde und Rindvieh werden sehr fett davon, wenn sie 3 bis 4 Wochen damit gefüttert werden. Es lassen sich auch wollene Zeuge damit gelb färben.

OLAI BORRICHII Obs. de musco cathartico, st. in *Tho. Bartholini* Act. med. & philos. Hafniens. Vol. I. A. 1671 & 1672, S. 123, f. Auszug aus *Hrn. L. Jarne* Actis Laborat. chym. Tent. VI. vom Heidegras, st. im 6 B. der überf. Abhandl. der Kön. Schwed. Akad. der Wiss. a. d. J. 1744, S. 163—172. Kurzer Bericht von der Wirkung des Musci Islandici, Heidegrases genannt, in dem Körper einer Weibsperson, deren Mutter mit sehr vielen Wasserblasen erfüllt war, von *H. D. Spöring*, st. im 5 B. derf. a. d. J. 1745, S. 246—250. Claßens Reise durch Island, Th. 1, S. 85, f. *Hrn. D. Jo. Jac. Reichard* Nachricht von Islands Lichen, welcher bey Frankfurt am Mayn gefunden worden, st. im 4 St. des Magaz. vor Aerzte, 1776, S. 381, f. *Hrn.*

Hrn. D. Zäckerl Abhandl. von den Speisen aus dem Pflanzenreich, Berl. 1778, gr. 8. S. 241, f.

16. Hirschhornförmige weiße Baumflechte, weiße Schlehdornflechte, weißes Lungenkraut, weißes Lungenmos, Lichen (*prunastri*) foliaceus erectiusculus lacunofus subrus tomentosus albus. Diese Flechte leidet viele Abänderungen. In der Jugend sind die Blätter hin und wieder in kleine spitzige gefranzte Einschnitte getheilt, und bläulich überzogen; je älter sie wird, desto mehrere breite, platte, ausgeschweifte Einschnitte erhalten selbige, und werden dadurch einem Hirschgeweihe ähnlich. Oberwärts sind dieselben graubläulich, unterwärts aber mit einer weißen Wolle bedeckt. Die Schildchen sitzen auf den letzten Blättereinschnitten, sind weißlich, und werden endlich bräunlich. Die auf dem Schlehdorn gewachsene hat fast keinen Geschmack; diejenige aber, welche man auf der Eiche findet, schmeckt bitter. In zartes Pulver verwandelt, pflegen Einige dieses unter den Puder zu mischen. Sie soll so schön roth, als die Orseille, färben.

17. Die gelbrothe Wachholderflechte, Lichen (*juniperinus*) foliaceus laciniatus crispus fulvus, peltis lividis, wächst in Europa auf dem Wachholder, besteht aus feuergelben, zerschnittenen, krausen Blättern, und treibt braune Schildchen. Hr. v. Linné rühmt dieselbe als ein bewährtes Mittel in der Gelbsucht. In Gothland wird die Wolle damit gelb gefärbet.

V. Lederartige Flechten, coriacei. Hr. v. Haller unterscheidet diese von den übrigen, durch den Nahmen Antilyssi. Es sind dieselben gleichfalls blätterig, bestehen aber selten aus einem, sondern gemeiniglich aus mehreren, breitem, nicht ästigen, und weniger eingeschnittenen Blättern. Sie sitzen auf der Erde und andern Körpern fest auf, kriechen darauf hin, und sind wenig oder gar nicht aufgerichtet. Die faserigen Wurzeln treiben überall aus der untern Fläche der Blätter hervor. Ihr ganzes

Wesen ist zäh und schwammicht. Die Fruchtbehälter sind groß, und den in ältern Zeiten gebräuchlich gewesenen Schildern ähnlich.

18. Die warzige, grüne Hundsflechte, Lichen (*aphthosus*) coriaceus repens lobatus obtusus planus, verrucis sparsis, pelta marginali adscendente Linn. Lichen cumatilis Offic. wächst auf der Erde in unfruchtbaren Wäldern, sonderlich unter dem Wachholder. Die lederartigen Blätter kriechen auf der Erde hin, sind platt, stumpf, in Lappen zerschnitten, und hin und wieder mit Warzen besetzt. An dem Rande derselben stehen die aufgerichteten Schildchen. Wider die Schwämme, womit junge Kinder gemeiniglich beschweret werden (*Aphthæ*), ist diese Flechte längst im Gebrauche gewesen. Hr. v. Linné hat einen weit wichtigeren Nutzen davon bemerkt, und das daraus bereitete Decoct wider die Würmer angepriesen, und versichert, daß in solchen Fällen, wo andere bekannte Mittel nichts geholfen, dieser Krank sich kräftig bewiesen habe. Frisch ist sie dunkelgrün, getrocknet aber eisengrau.

19. Aschgraue Hundsflechte, Hundsmos, Erds- Leberkraut, aschfarbiges Leberkraut, Steinflechte, Lichen cinereus terrestris; Lichen (*caninus*) coriaceus repens lobatus obtusus planus subrus venosus villosus, pelta marginali adscendente Linn. Die breiten ausgeschweiften, eingeschnittenen Blätter sind oberwärts gräulich: blau oder schmutzig: grün, sonderlich wenn sie naß sind, im trocknen Zustande aber aschgrau, unterwärts haarig und mit Adern durchzogen; die Schildchen länglichrund, vorwärts erhaben, rückwärts vertieft, bräunlich gefärbt. Bisweilen erscheint die hintere Fläche derselben, und die Spitzen der Blättereinschnitte, fleischfarbig. Bisweilen sind die Blätter bräunlich, und alsdenn auch die Schilder dunkler; und wenn diese mangeln, erscheinen die Blätter ganz kraus. Sie wächst in ganz Europa an magern Orten, an Wegen und Stei-

nen,

nen, und in Wäldern auf der Erde, und an den Seiten der Gräben. Sie wird öfters mit dem Rasen, womit man die Gänge und Terrassen beieget, in die Gärten gebracht; wenn nun der Boden feucht und kühl ist, breitet sie sich aus, und ist schwer auszurotten, so, daß man das Gras nicht davor stehet; doch ist dieses auch die einzige bisher bekannte Manier, sie in denjenigen Gärten, wo man sie haben will, wachsen zu machen. Diese Flechte soll, nach einiger Aerzte Erfahrung, eins der vorzüglichsten Mittel seyn, den schlimmen Wirkungen des Bisses wütender Hunde und anderer Thiere zuvorzukommen oder abzuwehren; insonderheit haben die Engländer Dampier, Mead und Fuller, dieselbe ernstlich empfohlen; doch müssen zugleich andere Mittel gebraucht werden. Zuerst wird eine Ader geöffnet, hierauf der ganze Körper, sonderlich der verwundete Theil, mit kaltem Wasser fleißig gewaschen, und hernach das innerliche Mittel gebraucht.

Man nimmt von der gereinigten, getrockneten und zu Pulver geriebenen Flechte 1 Loth, gestoßenen schwarzen Pfeffer 2 Quent, vermischt beides wohl, theilt es in 4 Theile, und nimmt 4 Morgen nach einander nüchtern einen Theil davon mit warmer Kuhmilch. Wenn diese 4 Pulver verbraucht sind, muß der Verwundete einen ganzen Monath über täglich morgens in ein kaltes Bad oder Fluß gehen.

In gleichem Falle soll die Pflanze auch bey dem Viehe gleiche Wirkung äußern; doch muß gleichfalls die Ader geöffnet, und das Vieh fleißig gewaschen werden.

Part of a letter, from Mr. GE. DAMPIER, dated Exmouth, Nov. 10. 1697, concerning the cure of the bitings of mad creatures, with a remark on the same, by Hans Sloane, st. im XX B. der *Philos. Transact.* a. d. J. 1698, No. 237, S. 49—52.

A letter from JOHN FULLER, dated May 23. 1738, concerning the effects of Dampier's powder, or Lichen cinereus terrestris, with black Pepper, in curing the bite of a mad dog, st. im XL B. derselben, No. 448, for Jun. & Jul. 1738, S. 272, f. RICH. MEAD schedula, qua lichenis cinerei terrestris cum pipere mixti usum commendat contra hydrophobiam. Lond. 1735.

D. Rich. Meads Mittel gegen den Biß toller Hunde, st. im *Lamb. Journal*, v. Mon. Sept. 1765, S. 346.

VI. Nabelsförmige, rüsichte Flechten, umbilicati, squalentes quasi fuligine.

20. Zottige Nabelsflechte, Lichen (*velleus*) umbilicatus, subtus hirsutissimus. Man findet sie in Canada, Lappland, Schweden, England und der Schweiz. Sie ist zäh, dick, breit; die Lappen sind stumpf; die obere Fläche ist aschgrau, und mit runden, kohlschwarzen Schildchen von verschiedener Größe, die untere aber mit vielen weißen, braunen und schwarzen Fäserchen, und zwischen denselben mit kleinen Warzen oder Blättern besetzt. Die Canadenser pflegen in der Hungersnoth diese Flechte zu kochen und zu essen.

21. Die schwarzfleckichte Nabelsflechte, Lichen (*pustulatus*) umbilicatus subtus lacunosus, furfure nigro adpersus, wächst überall in Europa an Felsen, welche der Sonne ausgesetzt sind. Sie ist flach, theilt sich in rundliche Lappen, zeigt auf der obern Fläche graue, oder schwarzblaue, blattartige Erhebungen, auf der untern aschgrauen aber viele Grübchen, und ist gleichsam mit schwarzer Kleye bestreut, daher sie wie verbrannt aussieht. Man kann damit roth, und mit Zusatz von Urin, auch dauerhaft violet färben; man muß sie aber, wie No. 5, bey feuchtem Wetter von den Steinen abkratzgen. Die chinesische Tusche soll aus dieser Flechte bereitet werden.

VII. Becher- oder Kelch- tragende Flechten, scyphiferi, oder, wie sie Andere nennen, corniculati und pyxidari. Diese bestehen anfangs aus einem körnigen Schorfe, welcher sich nach und nach in kleine, ungleich geschnittene Blätter verwandelt. Aus diesen Blättchen treiben kegelförmige Röhren oder Becher, deren erweiterter Rand entweder ganz, oder eingekerbt, flau bicht, und gemeinlich mit braunen oder rothen Warzen besetzt ist. Diese letztern enthalten vielleicht die Befruchtungswerkzeuge. Die Größe und Gestalt der Becher.

her ist verschieden, und bisweilen sitzen an dem ersten Becher viele kleinere.

22. Die grauwarzige einfache Becherflechte, büchsenförmiges Erdmos, Lichen (*pyxidatus*) scyphifer simplex crenulatus, tuberculis fuscis. Der Rand des Bechers ist anfangs etwas eingekerbt, nachher aber mit grauen Warzen besetzt. Der Stiel des Bechers ist glatt, zu anderer Zeit staubicht, auch mit kleinen Schuppen besetzt. Diese Flechte wächst häufig in den europäischen Wäldern auf der Erde, an Steinen wie auch an Bäumen, insonderheit aus altem faulen Holze. Ehedem wurde dieselbe wider den Reichhusten der Kinder angerühmt, ist aber nicht mehr gebräuchlich.

23. Die scharlachwarzige Becherflechte, Jeners Kraut, Sieberkraut, Siebermos, Lichen (*cocciferus*) scyphifer simplex integerrimus, stipite cylindrico, tuberculis coccineis. Man findet sie in Europa in unfruchtbaren Wäldern, auf Heiden, und an Felsen, auch an faulem Holze. Sie ist der vorigen Art ganz ähnlich. Die scharlachrothe Farbe, welche die Warzen im frischen Zustande zeigen, machen den Hauptunterschied aus. Mit der Zeit werden die Warzen grau; und daher vermuthet Hr. Weise, daß diese und die vorige Flechte nur dem Alter nach verschieden sey, und die junge Pflanze rothe, die alte aber graue Warzen trage. Man hat diese Art ebenfalls wider den Reichhusten empfohlen, und dieselbe, mit Milch abgekocht, den Kindern verordnet; wie sie denn auch noch jetzt in Thüringen gegen die Wechsel-Fieber gebraucht wird. Die scharlachrothen Warzen, in Lauge geweicht, sollen eine dauerhafte Purpurfarbe geben.

VIII. Strauchartige Flechten, fruticulosi, sonst Coralloides genannt. Diese haben mit den Becherflechten viel ähnliches. Sie bestehen aus einem blätterichten Schorfe, tragen aber keine Becher, sondern nur Warzen, welche ein festes Wesen darstellen und sich gleichsam

in

in Aeste ausbreiten. Bey einigen sieht man untermwärts, wo die Aeste abgehen, ein Loch, als wenn diese Orte mit einer Nadel durchstochen wären.

24. Rennthierflechte; Rennthiermos, Lichen (*rangiferinus*) fruticulosus perforatus ramosissimus, ramalis nutantibus. Sie zeigt, nach dem verschiedenen Vaterlande, einigen Unterschied, und daher haben einige Schriftsteller zwei Arten daraus gemacht. Sie wächst auf den Alpen, und in dem kalten Europa in den unfruchtbaren Wäldern aus der Erde. Sie wird $\frac{1}{2}$ Schuh hoch, ist einem kleinen Strauche völlig ähnlich, in dem Astwinkel durchlöchert, und entsteht allemahl aus einem blätterichten Schorfe, welcher aber, wenn die Pflanze auf den Alpen wächst und älter geworden, ganz verschwindet. Die Alpenpflanze, alpestris, hat auch mehrere Aeste, als die Waldpflanze, sylvatica; jene ist weißlich, diese bräunlich; die Aeste sind bey jener rückwärts gebogen, bey jener aber aufgerichtet; und die Warzen sind bey jener kleiner, bey dieser größer. Nach dem Hrn. v. Linné ist jene von dieser, wie eine gefüllte Blume von einer einfachen, unterschieden. Diese Flechte ist die einzige Nahrung der Rennthiere den Winter über, und daher für die Lappländer ein ungemein nützliches Gewächs. Auch in unsern Wäldern wird dieselbe im Winter von dem Hirsche aufgesucht, wenn ander Futter mangelt. Es kann aber auch bey einfallendem Mißwachs an Heu, das Rind- und Schafvieh damit gefüttert werden. Nach Hrn. Regier. R. v. Taube Bericht, in seiner Beschreib. des Königr. Slavonien 2c. Leipz. 1777, gr. 8. S. 38, werden in Krain Ochsen und Schweine damit gemästet.

Bey der Sammlung, Zubereitung und dem Gebrauche dieser Flechte zum Viehfutter, ist folgendes zu merken. Es kann dieselbe gleich zu Ende des Herbstmonaths, bis der Schnee fällt, auf Bergen in Schober zusammen geharket werden, insonderheit wenn es ein wenig gefroren und oben feucht ist, weil sie sich alsdenn von der Erde und dem Sande besser ablöst, welche

§ 2

ohne

ohnehin, wenn sie nicht hinweggenommen werden, im folgenden Jahre wieder eine eben so reiche Herde tragen. Wenn der Schnee zu schmelzen anfängt, fährt man fort diese Flechte zu sammeln, bis zu Ende des Jahres, fährt sie aber nicht im Herbst nach Hause, weil sie sonst dumpfig wird, sondern erst im Winter nach und nach, daß sie nur 8 Tage unter Obdach bleiben darf. Die gefrorne Flechte leget man in eine große Kufe in den Viehstall, und schüttet 2 halbe Tonnen Niedgras mit kochendheißem Wasser darauf. Den Tag darauf macht man Bündel, mit etwas kleiner Spreu eingestreut, jedem Stück Vieh eines mit Wasser. Dieses Futter gibt man dem Rindvieh Morgens, und darauf bloßes Stroh. Wenn es dieses aufgefressen und darauf getrunken hat, gibt man ihm zum Nachfutter etwas Stroh, nebst 1 Pfund Heu.

Eben so kann man auch die Schafe damit füttern, besonders, wenn man ihnen die Speise durch ein wenig Salz noch schmackhafter macht. Wenn das Vieh daran gewöhnt ist, frist es sie gern; und wenn es im Anfange nicht gern daran will, muß man etwas Salz oder Mehl darauf streuen. Im Frühjahr muß man ihm nichts von diesem Futter geben, weil es alsdann zu feucht ist. Dem Schafvieh muß man dabey etwas Heu geben. Die Milch wird davon schön, die Butter gut, das Fleisch fett und wohl schmeckend, und der Dünger besser und häufiger, als von Heu und Stroh.

4 Band der übers. Abhandl. der Kön. schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1742, S. 177, 179.
Sturg. phys. ökon. Wochenschr. a. d. J. 1757, Col. 300, f.
Öekon. Nachr. der patriot. Ges. in Schlesien, a. d. J. 1776, S. 52.

Mit dieser Flechte hat Hr. D. Hesselius Versuche angestellt, um Brod daraus zu backen. Er fand aber das Mehl dieser Pflanze von widrigem, anhaltendem Geschmacke.

25. Die strauchartige Färbeflechte, Lichen (*Roccella*). Da die Orseille auch aus dieser Flechte bereitet wird, und dieser Nahme überall bekannt ist, so werde auch davon unter diesem Worte handeln.

IX. Fadenförmige oder faserige Flechten, filamentosi. Diese hat Dillenius und Hr. v. Haller als ein besonderes Geschlecht vorgetragen, und dasselbe *Vinea* genannt. Sie bestehen aus lauter Faden, deren Ende

und

und Seiten hin und wieder sich in trockne, wenig vertiefte Zellerchen ausbreiten, mit dem untern Theile aber auf der Baumrinde fest anwachsen. Die Faden sind gemeinlich mit einem staubichten Wesen überzogen, wodurch sie steifer und dicker werden. Dieses Wesen fängt leicht Feuer; und wenn man mit einem brennenden Lichte nur die Spitzen dieser Faden berührt, durchläuft den Augenblick die Flamme mit einigem Geräusche sämtliche Faden.

26. Die langbärtige Fadenflechte, Lichen (*barbatus*) filamentosus pendulus subarticulatus, ramis patentibus, wächst in ganz Europa, und in dem mittlernächlichen America, in Wäldern, und hängt von Eichen und Büchen herunter. Die Faden sind wohl $\frac{1}{2}$ Fuß lang, in wenig Aeste abgetheilt, aber mit andern quer durchgezogenen Faden in einander verschlungen. Wenn die Faden einige Zeit im Wasser gelegen haben, erhalten sie eine rothe oder Orangen-Farbe, und sie werden in Pensylvanien wirklich zu einer pomeranzengelben Farbe gebraucht. Uebrigens besitzen dieselben eine zusammenziehende Kraft, und ehemahls wurden die davon gemachten Bähungen bey verschiedenen weiblichen Krankheiten verordnet.

27. Die citrongelbe Fadenflechte, Dachflechte, Dachmos, Lichen (*vulpinus*) filamentosus ramosissimus erectus fastigiatus inæquali-angulosus, wächst in Europa an Bäumen, Mauern, Schindeldächern und an dem Holze. Ihr Stängel ist zusammengedrückt, und treibt schöne citrongelbe Aeste. Sie gibt im Winter ein gutes Futter für Schafe und Kühe; und im Wasser mit oder ohne Alaun gekocht, eine ziemlich hohe gelbe Farbe zu wollenen Zeugen, welche doch von dem Alaun etwas blässer ausfällt. In Norwegen wird diese Flechte mit Glas vermischet, und mit diesem Pulver das Glas angefüllt, welches die Wölfe, wenn sie davon fressen, tödtet.

Oekon. Nachr. der patriot. Gesellsch. in Schles. 4 Band, a. d. J. 1776, S. 138—143.

Neuer Schatzplan der Nat. 3 Band, Leipz. 1776, gr. 8. S. 104—115.

Hrn. Prof. Gleditsch Forstwissenschaft, 1 B. Berl. 1774, gr. 8. S. 35—41.

Hrn. Prof. Gmelin Onomat. botanica, 5 B. Gr. und L. 1773, gr. 8. Col. 462—561.

Hrn. D. Martini allg. Gesch. der Nat. 1 Th. Vetsl. 1774, gr. 8. S. 621, f.

An historical Memoir, concerning a Genus of plants called Lichen, by Micheli, Haller and Linnæus; and comprehended by Dillenius under the terms: Vinea, Coralloides and Lichenoides: tending principally to illustrate their several uses; communicated by WILL. WATSON, ft. im 2 Th. des L. B. der Philos. Transact. a. d. J. 1758, Art. 91, S. 652—688.

Flechte, II. Von dem Activo, allerley geflochtene, oder zusammen geflochtene Dinge. Die Flechte (zusammen geflochtene Haare) auflösen.

In der Landwirthschaft, nennet man Flechte gewisse und meistens aus Weidengerten oder Ruthen zusammen geflochtene Arten von Tafeln oder Wänden und Körben, welche theils von den Land und Fuhrleuten auf die Bauer- oder Küst- Wagen vor deren Öffnungen gelegt, (Wagenflechte, an manchen Orten auch eine Benne, Krätze oder Zeine genannt,) theils auch von den Schafhirten gebraucht werden; siehe Zürde. Eine Käseflechte, eine Hürde, die Käse darauf zu trocknen.

Flechten, ist in doppelter Gattung üblich. I. Als ein Neutrum, den Ort schnell verändern, sich ausbreiten; in welcher im Hochdeutschen veralteten Bedeutung es noch im Niedersächsischen üblich ist, wo flechten gehen, auch davon gehen, entfliehen bedeutet. Fortflechten ist noch in einigen oberdeutschen Gegenden um sich greifen, anstecken, von Krankheiten. Siehe Flechte I.

II. Als ein Activum, zwey oder mehr biegsame Dinge in einander schlingen, L. pletere. Das Flechten und Einflechten geschieht sonderlich mit Faden und Haaren, wie auch mit dünnen Holzruthen und Stroh; und

und kommt bey verschiedenen kleinen Manufacturen, imgleichen bey dem Frauenzimmerpuß, bey den Perrückenmachern, Frisierern und Flechtern, wie auch bey den Korbmachern und Stroharbeitern, und endlich auch bey verschiedenen landwirthschaftlichen Verrichtungen vor. Man hat auch allerhand geflochtene künstliche Arbeit von Stroh, Holz, Rohr, z. E. die geflochtenen Rohrstühle, von Pferdehaaren u. s. w. Alles Flechten aber besteht entweder in einem Ineinanderschlingen, und zwar meistens über das ganze oder schiefe Kreuz, entweder zweyer oder mehrerer in einander zu flechtender Strähne, Haare, Faden, oder vermittelst eines dritten, wie bey dem Haarflechten geschieht. Am allerbesondersten heißt Einflechten, wenn noch eine andere Sache in die zusammen geflochtenen Dinge, z. E. Perlen in die geflochtenen Haare, oder was los und locker hängt, eingeflochten wird.

Fleck (*), ein Wort, welches in einer doppelten Bedeutung üblich ist. 1. Ein unbestimmter, mehrentheils kleiner Theil der Erdoberfläche, der Platz, die Stelle, in der gemeinen und vertraulichen Sprechart der Hochdeutschen. 1) Ein mehrentheils kleiner Theil der Erdoberfläche. Ein Fleck Landes. Ein Fleck Acker. Ein Fleck Wiesen. Es ist noch ein guter Fleck hin. 2) Die Stelle, ein bestimmter Theil des Raumes. Hier auf diesem Fleck lag es.

2. Ein Stück eines Ganzen, auch nur in der vertraulichen und gemeinen Sprechart. 1) Ein abgerissenes

§ 4

(*) In der ersten Hauptbedeutung gehört dieses Wort unstreitig zu Fläche und flach, Niederf. flak. In eben dieser Mundart ist flagge, flak und blek, ein Stück Landes, flack, flacke aber ein flaches Stück Landes. In der zweiten Bedeutung lautet es im Niederf. fliffe, flak, flack und flacke, im Angels. flice, flah, im Engl. flitch, flaw, im Wallis. flaw, im Böhm. fleck, im Schwed. flack und flik, alle in der Bedeutung eines Lappens, eines Stückes. Im Niederf. sind plaggen, platte, ausgeflohene Nasen.

nes oder abgeschnittenes Stück Zeug, Leder u. s. f. ein Lappen, in den gemeinen Mundarten auch ein Flicker. Einen Fleck aufsetzen, auf den zerrissenen Theil eines Kleides oder Schuhs. Den Fleck neben das Loch setzen. Flecke auf die Schuhe setzen; s. auch Fleckeln. In welcher Bedeutung in der niedrigen Mundart der Meißner der Plural auch Flecker lautet. Die Stücke Rindsleder, woraus die Schuster die Absätze zusammen setzen, heißen bey ihnen gleichfalls Flecke, imgleichen Röder. 2) Ein abgeschnittenes Stückzeuges zu einem gewissen Gebrauch, imgleichen verschiedene solchen Stücken ähnliche Theile der Kleidung, besonders im Oberdeutschen. Brustfleck, dasjenige Stück Leder, welches die Schuster vormachen; s. Th. VII, S. 141. Haubenfleck, ein Stückzeuges zu einer Haube. In und um Nürnberg führt die Schürze den Nahmen des Fleckes, und an andern oberdeutschen Orten des Vorfleckes. Ein Spizenfleck, eine Spizenschürze; ein Hausfleck, eine Hauschürze. 3) Stücke von den Gedärmen und Eingeweiden der Thiere, in den Küchen und bey den Fleischern. Eine Pastete von Flecken. Daher Fleckleder, in einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. zu Wien, eine Art Fleischer, die sich allein mit Sieden der Kalbaunen beschäftigen.

Fleck = Fieber, ein jedes faules oder hitziges Fieber, bey welchem rothe oder blaue Flecken zum Vorschein kommen. In engerem Verstande führt nur diejenige Art diesen Nahmen, bey welcher diese Flecken mit zur Crisis gehören, und welche am häufigsten Petechien, Peteschien, und das Fieber Petechialfieber, genannt werden; ein Wort, welches aus der italiänischen Sprache entlehnt ist, und einen Floh bedeutet, weil die Flecken gemeinlich die Gestalt der Flohstiche haben.

Die Arzneywissenschaft zeigt uns drey Stufen oder Grade der bössartigen Krankheiten, (s. Th. XIII, S. 303, 199.) von welchen das bössartige Fluß- oder Catarrhal-

tarrhalsfieber, der geringste, das Fleckfieber der zweite, und die Pest der dritte und höchste Grad ist. Alle diese drey Krankheiten haben unter sich eine Verwandtschaft, in so weit sie bössartig sind; sie sind aber darin von einander unterschieden, daß das Fleckfieber und die Pest außerdem noch mit einer giftigen Eigenschaft verknüpft, und also gefährlicher, als das bössartige Flußfieber, sind. Die jetzt gedachte Aehnlichkeit macht auch den wahren Unterschied zwischen dem Fleck- und dem bössartigen Fluß- Fieber ungemein schwer.

Das erste Entscheidungszeichen ist dieses, daß bey einem Fleckfieber allemahl Flecken vorhanden sind; bey einem bössartigen Catarrhalsfieber hingegen trifft man sie nicht bey allen Kranken an. Das zweyte ist dieses, daß das Fleckfieber gleich im Anfange mit Kopfschmerzen und Schwere des Hauptes sich äußert, jenes aber mit catarrhalischen Zufällen, als: Schnupfen, schwerer Brust &c. Bey einem Fleckfieber pflegt zwar auch gemeinlich ein Halsweh zu seyn; allein, solches stellt sich nicht gleich im Anfange, sondern erst in der Folge des Fiebers ein. Drittens ist das Fleckfieber weit giftiger und bössartiger, als das Catarrhalsfieber, es ist dabey sehr ansteckend, greift den Menschen heftiger an, und tödtet in kürzerer Zeit. Man kann es mit Recht pestartig nennen.

Die Flecken sind in beyden Krankheiten fast nicht von einander unterschieden, indem sie insgemein wie Flohstiche erscheinen, und von dem Friesel, Scharlach und Nesselsucht darin unterschieden, daß die Flecken nicht so erhaben, als die letztern sind, auch ohne Jucken und ohne eine besondere Empfindung in der Haut hervor treten. Dieser Umstand ist recht sehr zu merken, und zeigt an, daß die Flecken im Fleck- und bössartigen Flußfieber nicht von einer flüchtigen salzigen Schärfe, wie im Friesel, Scharlachfieber &c. entstanden sind, sondern vielmehr von einer Fäulnis, welche sich in allen Säften des Körpers ausbreitet und das Blut auflöst.

Die Flecken können aber auch darin zum Unterschiede zwischen den beyden bössartigen Fiebern dienen, daß sie in dem Flußfieber mit Erleichterung des Kranken, im Fleckfieber aber ohne Erleichterung zum Vorschein kommen. Es ist vielmehr eine traurige Anzeige, wenn viele Flecken in der Haut stehen, welches ein tödtliches Verderben der Blutmasse ankündigt.

Von den wahren Flohstichen unterscheiden sich die Flecken darin, daß ein Flohstich in der Mitte einen rothen Punct hat, wo der Floh den Stachel in die Haut gesetzt hat; bey den Pestechen hingegen trifft man dergleichen Punct nicht an.

Sobald das flüchtige Gift in den Körper gedrun- gen ist, beklagen sich die Kranken über eine ungewöhn- liche Schwere im Haupte, und über Kopfschmerzen. Die Sinne sind dabey gleichsam dumm und benebelt. Eine durchdringende Mattigkeit verbreitet sich durch alle Glieder des Körpers, wodurch die Angegriffenen zu al- len Geschäften untüchtig gemacht werden. Bey den meisten nimmt diese Ermattung so schnell zu, daß sie nicht vermögend sind, sich zu bewegen, auch nicht ein- mahl lange aufrecht zu sitzen. Schwindel, Anwan- dungen der Ohnmacht, Uebelkeiten, Beängstigungen, schlaflose Nächte, eine beklemmte Brust, Zittern der Muskeln und Sehnen, sind die gewöhnlichen Beschwer- den. Phlegmatische Personen verspüren wenig Hitze, aber eine desto größere Entkräftung und eine beständige Schläfrigkeit, ob sie gleich keinen ruhigen und erquik- tenden Schlaf genießen, sondern in einem mit Phan- tasien vermischten Schlummer liegen. Andere, die ein lebhafteres Naturell besitzen, haben eine merkliche Hitze, mit geschwindem und etwas starkem Puls, und phan- tasieren dabey.

Das Merkwürdigste bey dem Fleckfieber, ist die schnelle Veränderung der Gesichtszüge. Es sind diesel- ben verstellt, die lebhafteste Farbe ist verschwunden, das ganze Gesicht scheint aufgedunsen und mit einer Todten- Farbe überzogen zu seyn. Das Feuer der Augen ist erloschen; sie erscheinen trübe, etwas gedrun- gen, bey einigen gelblich, bey andern entzündet. Bey Phlegma- tischen sind sie schwer, schläfrig und im Schlafe halb ge- schlossen. Mit der schnellen Verändrung des Gesichts ist auch eine plötzliche Veränderung des Gemüths be- gleitet. Der munterste Geist wird von einer schwermü- thigen

thigen Traurigkeit überfallen, welche bey einigen bis zu einer Art der Verzweiflung steigt. Träge Personen ge- rathen in eine unüberwindliche Kleinmüthigkeit. Ihre Seele ist furchtsam, niedergeschlagen, muthlos, und beschäftigt sich unaufhörlich mit den Gedanken eines unvermeidlichen Todes. Mechanische Empfindungen, mit untermengten Schluchzen, oder unterdrückten Seuf- zern, sind natürliche Folgen einer beklemmten Brust und gespannten Herzgrube. Die Veränderung erstreckt sich so gar auf die Stimme, welche matt, leise und un- vernehmlich ist, auch oft einen ungewöhnlichen Ton an- nimmt. Die Ursache davon liegt theils in der großen Schwäche, theils an der Zunge selbst, welche allemahl bey dieser Krankheit mit angegriffen wird. Sie ist bey den meisten beständig trocken, weiß und unrein. Nach einigen Tagen dringt sie auf, und wird dunkler an Far- be. Bey einigen entdeckt man Bläschen; wenn aber der Brand sich einstellt, wird sie trocken, schwarz und steif, wobey die Sprache nicht anders als unvernehm- lich seyn kann.

Es ist schwer, aber auch überflüssig, alle Zufälle zu beschrei- ben, die bey dem Fleckfieber bey vielen Kranken beobachtet wer- den, worunter auch ein drückender Schmerz über den Augen und in den Schläfen, Reißen in den Gliedern, insbesondere in der Hüfte, zu zählen sind. Es gehören solche nicht mit zu den wesentlichen Anzeigen und zu den Hauptbegriffen dieses Fiebers. Die Umstände mögen bey den Kranken noch so verschieden seyn, so können sie uns doch niemahls in der Beurtheilung irre ma- chen, wenn wir nur die wesentlichen Zeichen beständig zum Grunde legen.

Die Dauer des Fleckfiebers läßt sich nicht genau nach Tagen bestimmen. Es würde solches leicht seyn, wenn dieses Fieber jederzeit von gleicher Beschaffenheit wäre. Allein, ob es gleich bösartig und giftig ist, so bemerkt man doch, daß es in gewissen Jahreszeiten weit heftiger, als zu einer andern Zeit, wüthet. Gemeinlich ist seine Dauer in 14 oder 20 Tagen geendigt; bey einer hefti- gen

gen Wut aber dauert es nur 5 oder 6 Tage, in welcher Zeit das Schicksal des Kranken entweder durch ein erhaltenes Leben, oder durch den Tod entschieden ist.

Nur diejenigen sind so glücklich, ihr Leben zu retten, bey denen das Gift durch eine critische Ausleerung, entweder durch den Schweiß, oder durch einen Durchfall, aus dem Körper geführt wird. Bleibt hingegen das flüchtige Gift in dem Körper zurück, weil entweder die Kräfte der Natur zu schwach sind, solches auszutreiben, oder wenn sie durch ein verkehrtes Verhalten in dieser Wirkung verhindert werden, und sich in den innern Theilen festsetzt, so kann man nichts gewisseres als den Tod, oder eine andere langwierige Krankheit, erwarten.

Bey andern, mit einem Ausschlage vergesellschafteten, Krankheiten, hat man ein ziemlich sicheres und entscheidendes Merkmal an den Flecken. Der Kranke kann einen erwünschten Ausgang hoffen, wenn solche zu rechter Zeit zum Ausbruch kommen; bey dem Petechialfieber hingegen verursacht die Erscheinung der Flecken keine Erleichterung, und gibt dem Patienten und Arzte wenig Trost. Ihre häufige Erscheinung zeuget vielmehr von einem gänzlichen Verderben des Blutes und der übrigen Säfte. Es mögen also dieselben früh oder spät zum Vorschein kommen, so kann man daraus doch nichts gewisses auf die Folge schließen. Nur die Farbe der Flecken zeigt die innere Beschaffenheit des Körpers mit vieler Zuverlässigkeit an. Insgemein zeigen sie sich am vierten, fünften oder sechsten Tage, auch wohl später, bey einigen erst nach dem Tode. Nur blickt man sie auf dem Rücken, weil dieser insgen wärmer ist, als die übrigen Theile des Körpers. Die hellrothe Farbe wird für die beste gehalten; alle übrige aber, als: die purpurfarbigen, grünen, dunkelbräunlichen, bleyfarbigen, bleichen oder gelben Flecken, wie Sommersprossen, zeigen große Gefahr an. Nicht selten ver-

schwin-

schwinden sie, und es kommt an ihrer Stelle ein fieselsartiger Ausschlag.

Die Natur und Beschaffenheit des Giftes in dem Fleckfieber, kennen wir nicht anders, als in den Wirkungen, die dasselbe in unserm Körper hervorbringt. Ohne Zweifel muß es sehr subtil und durchdringend seyn, weil es in sehr kurzer Zeit in das Nervengewebe dringet, den Nervensaft vergiftet, und eine allgemeine und schnelle Fäulniß in dem ganzen Körper ausbreitet. Ob der Ursprung dieses giftigen Dunstes in der Luft, oder in der Ansteckung zu suchen sey, ist noch zweifelhaft; doch halte das letztere für wahrscheinlicher. Welche ungemein große Menge dieser giftigen Ausdünstung würde nicht vorhanden seyn müssen, wenn der Luftkreis damit angefüllt werden sollte! Alle Verhinderungsmittel würden alsdenn größtentheils vergebens seyn, da ein Jeder die vergiftete Luft unaufhörlich in sich ziehen muß. Ich läugne nicht, daß eine schädliche und unsunde Witterung, welche, auf eine sehr merkliche Weise, auf unsern Körper wirkt, vieles zur schnellen Ausbreitung des Fleckfiebers beytragen könne, weil dabey insgemein die Ausdünstung leidet, und Unordnungen in unsern Säften erregt werden; allein, weit wahrscheinlicher ist es, daß die Ansteckung die Fortpflanzung dieser Seuche einzig und allein befördere. Man vermeide nur die Orte, wo solche Kranke sind; man fliehe den Umgang mit denen, die mit den Angesteckten Gemeinschaft haben: so wird uns dieses fürchterliche Uebel nicht so leicht angreifen können.

Weil es aber nicht in allen Umständen möglich ist, solchen Vorfällen auszuweichen, insbesondere in den Städten: so erfordert die Erhaltung unserer Gesundheit, daß wir beständig auf unserer Hut seyn, und durch vorbeuende Mittel das Uebel von uns abzuwenden suchen. Solches geschieht, theils durch ein eingeschränktes Verhalten in der Diät, Leidenschaften und in unse-

rer

rer ganzen Lebensart. Ein Vollblütiger versäume nicht, den Ueberfluß des Blutes durch das Aderlassen zu vermindern; er genieße keine andere als leicht zu verdauende Speisen, insbesondere solche, welche säuerlich sind. Des Abends esse man entweder gar nicht, oder doch nur wenig. Vornehmlich muß man darauf bedacht seyn, die Luft seiner Wohnung zu reinigen, welches durch tägliches Räuchern mit Wachholder, oder Essigdampf, geschieht. Verspürt man, daß der Magen mit Unreinigkeiten beladen ist, so nehme man eine Abführung, oder zum öftern von einem mit Rhabarber und englischem Salz vermischten Pulver. Bey dem unvermeidlichen Umgange mit Angesteckten, gebrauche man die Vorsicht, den Speichel nicht herunter zu schlucken, sondern allemahl auszuwerfen, und kaue, um diesen Auswurf des Speichels desto leichter zu befördern, Angelik, Pimpinell, oder auch eingemachte Kalmus-Wurzel. Die Tobackraucher haben hierbey einen sehr wichtigen Vortheil, indem sie öfter zum Auspucken gereizt werden, und durch den Rauch die giftige Ausdünstung des Kranken von sich abhalten.

Bei der annahenden Gefahr des Fleckfiebers, sind Aderlassen, Abführungen und Schweißtreibende Arzeneien, die sichersten Hülfsmittel, das Fleckfieber abzuwenden, oder den Angriff desselben zu schwächen. Diejenigen, welche das Fleckfieber ohne diese Vorbereitung überfällt, haben freylich viele wichtige Vortheile verabsäumt, die in der Folge selten ersetzt werden können; indessen will ich auch diesen meinen Rath nach dem Verhältniß der Umstände ertheilen.

Melden sich die Vorboten des Fleckfiebers mit starken Kopfschmerzen, innerlicher Hitze, großen Beängstigungen und schwerem Athem, und man weiß, daß das Aderlassen versäumt ist, oder der Körper aus andern Ursachen blutreich geworden ist: so kann man, unter diesen Umständen zusammen genommen, gleich im An-

fange

fange einen Aderlaß wagen. Es würde unsehlbar schädlich seyn, wenn dieses erst nach einigen Tagen geschähe; am schädlichsten aber, wenn das Fieber mit einer überwiegenden Mattigkeit einbricht.

Die Kranken, welche die Ausleerung des Magens durch ein Brech- oder Purgiermittel versäumt haben, müssen diesen Fehler durch unzählige unangenehme Empfindungen büßen. Ein bitterer oder unangenehmer Geschmack im Munde, starke Spannungen und Beängstigungen in der Herzgrube, Uebelkeiten, Kopfschmerzen, Brustbeklemmungen und noch viele andere Zufälle, sind die Folgen davon. Man muß demnach darauf bedacht seyn, den angehäuften Schleim oder Schärfe so viel als möglich abzuspuhlen, und die Fäulniß, welche sich insbesondere im Magen festsetzt, durch säuerliche Sachen zu dämpfen. Empfindet der Kranke eine Uebelkeit und Neigung zum Brechen, so befördert man solches durch ein oft wiederholtes lauwarmes Getränk von Kamillenthee, von Cardobenedicten, oder auch nur durch lauwarmes Wasser. Ist aber dieses nicht, so läßt man den Kranken von einem säuerlichen Getränk wenig auf einmahl, aber oft, trinken. Hierzu ist das mit Essig säuerlich gemachte Gerstenwasser, oder bloß Essig und Wasser, und die übrigen Getränke, die ich weiter unten in der Cur des bössartigen Flußfiebers beschreiben werde, dienlich.

Auch durch äußerliche Mittel kann man die in dem Magen liegende Fäulniß dämpfen und vermindern, weil eine Menge Feuchtigkeiten sich durch die Schweißlöcher der Haut in den Körper zieht. Ein Umschlag von Weinessig allein, oder, welches noch kräftiger ist, zur Hälfte mit Campherspiritus vermischt, auf die Herzgrube gelegt, und die Tücher wieder angefeuchtet, wenn solche trocken geworden; ein solcher Umschlag erquicket nicht nur den Kranken, sondern der flüchtigste Theil des Essigs und Camphers dringt zugleich in den Magen, stärkt

stärkt ihn und widersteht der Fäulniß. Es kann auch dieser Umschlag auf den Unterleib gelegt, und Hände und Füße damit gerieben werden. Allenfalls darf man auch nur die äußern Theile mit Essig und Wasser waschen. Bey einer großen Mattigkeit nimmt man Rhein- oder alten Franzwein, und wäscht damit das Gesicht, die Schläfe, den Puls und die Füße. Auch sogar der Geruch des Weins ist vielen erquickend und stärkender als die gewöhnlichen Riechspiritus.

Die Nahrung des Kranken in dem Fleckfieber, ist mit derjenigen, welche ich in dem bössartigen Flußfieber anrathen werde, einerley.

Die Reinigkeit der Luft an dem Orte wo der Kranke sich aufhält, ist auch bey dieser Krankheit besonders nothwendig. Was würden die besten Arzeneyen auszurichten fähig seyn, wenn das Zimmer des Kranken beständig mit unreinen Dünsten angefüllt wäre! Eine reine Luft ist der wichtigste Punct in der Cur. Es ist aber nicht genug, daß die Luft rein ist, sondern sie muß auch zugleich temperirt, d. i. nicht zu warm und nicht zu kalt, seyn. In einem warmen Zimmer fällt der Kranke leicht in einen abmattenden Schweiß; ist das Zimmer hingegen kalt, so stellt sich ein Durchfall ein. Wie nöthig ist es also, auf eine gemäßigte Luft zu sehen!

In dem Fleckfieber bemerkt man im Anfange bey einigen Kranken einen Durchfall, bey andern einen beständigen Schweiß. Ein gelinder Durchfall ist im Anfange mehr nützlich als schädlich; hält er aber lange an, so muß der Kranke dadurch nothwendig entkräftet werden, daher muß man denselben anzuhalten suchen. Urtheilt man, daß der öftere Stuhlgang von einer angehäuften Schärfe entstanden ist, so ist eine kleine Dosis Rhabarber dienlich. Zur Stillung des Durchfalls aber ist kein besser Mittel, als die Chinarinde, und zwar auch noch aus dem Grunde, weil sie zugleich der Fäulniß widersteht und den Kranken ungemein stärket. Man kann

kann von dem Pulver, nachdem der Durchfall stark oder schwach ist, ein halbes Quent alle 4 oder 6 Stunden einnehmen. Oder, es wird 1 Loth Tormentillwurzel mit einem halben Bierglase Wasser gekocht, und der Trank dem Kranken löffelweise gegeben. Es können auch äußerliche Mittel zu Hülfe genommen, und z. E. ein Umschlag von Krausemünze, Melissen und Bernuth, klein geschnitten, in ein Säckchen genähet, mit Essig oder Wein gekocht, ausgebrüht, und warm auf den Unterleib gelegt werden.

Nichts mattet den Kranken so sehr ab, als ein kalter Schweiß, wenn er sich gleich im Anfange einstellt. Er ist allemahl eine unglückliche Vorbedeutung; und solche Kranke sind inegemein ein Opfer des bössartigen Fiebers. Um so viel mehr hat man Ursache, einen solchen Schweiß zu vermindern, und die Kräfte des Geschwächten zu erhalten. Es ist gewiß, daß säuerliche Sachen, als: der Citronensaft, der Vitriolgeist, auch die Säfte der säuerlichen Früchte, als: von Johannis-Beeren u. auch roborirende Arzeneyen, als: das Pulver von Corallen u. den Schweiß vermindern, und den Kranken gelinde stärken, daher ich sie auch mit den andern Aerzten empfehle; allein, man hat bemerkt, daß solche Mittel bey einem starken Schweiß und gänzlichen Entkräftung nicht hinreichend seyn, die unaufhörlichen Schweiße zu hemmen. Die Zeit vergeht unter dem Gebrauche ohne Nutzen, und der Kranke geht ohne Rettung zu Grabe. Man nehme daher in solchen Fällen lieber sogleich zu dem Chinatrunk seine Zuflucht, indem man 2 Loth mit einem Bierglase Wasser und einem halben Bierglase Franzwein stark kochen läßt; hiervon wird $\frac{1}{2}$ Tasse mit einmahl gegeben, und alle 4 oder 6 Stunden so lange wiederholt, bis der Schweiß allmählich nachläßt. Dieser Trank stärkt den Kranken, und wirkt dem bössartigen Gifte gerade entgegen.

Zu einer glücklichen Cur des Fleckfiebers ist es nöthig, den Verlauf der Krankheit genau zu beobachten, indem dieselbe in manchen Jahren sich meistens mit einem Durchfall, zu einer andern Zeit mehr durch den Schweiß endiget. Gewöhnlicher Weise stellen sich die critischen Veränderungen zwischen dem 7 und 14ten Tage, doch auch zuweilen früher oder später, ein.

Bei Phlegmatischen und Kraftlosen, ist die Stärkung des Kranken die Hauptabsicht. Man mischt in dieser Absicht unter das säuerliche Getränk Wein, oder gibt auch den Wein allein, wozu der rothe am besten ist, welcher mit Pomeranzen- oder Citronensaft noch säuerlicher gemacht wird. Arme Patienten dürfen nur gemeinen Brandwein zur Hälfte mit Weinessig vermischen, und diesen Trank löffelweise, als ein stärkendes Mittel, nehmen. Insgemein sind die Kranken, zumahl im Anfange, mit Verstopfung geplagt. Dieser abzuhelpen, gebraucht man ein Klystier, wozu man die gewöhnlichen nehmen kann, oder auch von Molken allein.

Viele berühmte Aerzte rühmen zwar die Wirkung der spanischen Fliegen in großer Entkräftung; allein, sie glauben, daß solche im Anfange der Krankheit schädlich, und nur gegen das Ende heilsam seyn, wenn der Kranke träge und schläfrig ist. Sie gehen gar so weit, daß sie glauben, die spanischen Fliegen lösen das Blut auf und vermehren die Fäulniß. Es ist aber nicht wohl wahrscheinlich, daß die wenigen flüchtigen Theile, welche in kurzer Zeit in das Blut dringen, eine solche allgemeine Verwandlung desselben bewirken können. Die Auflösung zu verhüten, wird das Fliegenpflaster mit etwas Campher vermischt. Dieser Zusatz ist in der That gut; er vermindert die Schmerzen und verhütet eine starke Entzündung. Weil aber die spanischen Fliegen ein reizendes Mittel sind, so trage ich kein Bedenken, selbige auch im Anfange bey denen Kranken, welche äußerst entkräftet sind, und beständig in einer Art von Schlassucht liegen, zu gebrauchen. An ihrer Statt kann man auch das Senfpflaster nehmen, oder Meerrettig mit Saucerteig.

Bei

Bei Kranken, welche von stärkerer Natur sind, Wallungen haben, und bey denen der Puls gespannt ist und geschwinde schlägt, kann man sich des Camphers zu 2 Graun mit einer Dosis von einem temperirenden Pulver, worunter Krebssteine gemengt sind, bedienen, und alle 3 oder 4 Stunden geben. Die Stärkungen, welche mit Wein und hitzigen Sachen zubereitet sind, müssen bey diesen Kranken behutsam gebraucht werden. Die mit Wein gemachten Molken dienen, wenn kein Durchfall vorhanden ist, zur Kühlung, und befördern zugleich einen gelinden Schweiß.

Endiget sich das Fleckfieber gewöhnlicher Weise mit einem Schweiß, so kann man gegen den siebenten Tag Glieder-Kamillen- oder Cardobenedicten-Thee trinken lassen.

Ohne China würde man in vielen Fällen den Kranken nicht retten können. Nur eine Unbequemlichkeit ist mit dem Gebrauche derselben verbunden, daß sie nämlich Verstopfungen verursacht. Ist der Leib verstopft oder gespannt, muß man entweder eine Abführung von Manna und Rhabarber geben, oder den Leib mit Klystieren offen erhalten. Will man zugleich den Schweiß befördern, so wird sie mit gleichen Theilen von der Mantwurzel versetzt und stark gekocht.

Fleck-Kugel. Fr. Savonette à détacher les habits, Seife in Gestalt einer Kugel, Flecken damit aus den Kleidern zu bringen; siehe Flecken 2.

Fleck-Sieder, siehe oben, S. 88.

Fleckeln. 1. Bei den Schuhmachern, die Schuhe fleckeln, lederne Flecke auf die Schuhe befestigen; Schuhe beflecken. 2. Bei den Jägern, zur Übung nach einem Brete schießen.

Flecken, das vorige Wort Fleck, welches aber im Hoch-Deutschen in der verlängerten Form am üblichsten ist.

1. Ein bewohnter Theil der Erdoberfläche. 1) Ein Hof, Meyerey oder Dorf mit der dazu gehörigen Flur;

S 2

in

in welchem Verstande im Nieders. ehemals auch Fleck üblich war. Doch in dieser Bedeutung ist es im Hoch-Deutschen veraltet, nicht aber im Oberdeutschen, wo Flecken noch ein großes Dorf bedeutet. Im Hoch-Deutschen hingegen bezeichnet es, 2) nur noch ein Mittel- ding zwischen einem Dorfe und einer Stadt, ein Dorf mit städtischen Gewerben, so aber keine, oder doch nur einige Stadtgerechtigkeit hat, und im gem. Leben auch oft ein Städtchen heißt. Hat ein Flecken das Marktrecht, so wird er ein Marktflecken, oft aber nur ein Markt schlechthin genannt; Fr. Bourg, Nieders. Fleck, Dän. Flecke. Doch sind Flecken und Marktflecken in diesem Verstande mehr in Nieder-Deutschland, Markt aber mehr in Oberdeutschland üblich. In andern Gegenden, z. B. in Westphalen, wird ein solcher Flecken auch ein Weichbild, imgleichen eine Freyheit genannt.

2. Eine kleine irreguläre Fläche oder Stelle von einer andern Farbe; im Oberd. ein Fleck (*). 1) Ueberrhaupt. Ein weißes Pferd mit blauen Flecken. Weiße Flecken an den Füßen der Pferde; siehe Balzane. Blaue Flecken auf der Haut; siehe Blaues Mähl. Die Flecken oder Kinderflecken, im Oberdeutschen die Masern; siehe Masern. Flecken in den Augen der Menschen, wie sie zu verzehren; siehe Th. III, S. 19. Flecken oder Mähl auf den Augen der Pferde; s. Th. III, S. 40, f. Leberflecken, linsenförmige Flecken, Sommerflecken, und

(*) In dieser ganzen zweyten Bedeutung lautet es nach dem Muthier der Oberdeutschen auch bey einigen Hochdeutschen der Fleck, und im Plural die Flecke. Bey dem Worter lautet dieses Wort Flacchen, und Flecchen, und in dem alten Gedichte auf den heil. Anno Vlekke, im Nieders. Plack, Placke, im Schwed. und Isländ. Fleck, im Griech. *βλαγία*. Wach-ter leitet es von Blick her; allein das Wort Fläche hat wenigstens eben so vieles Recht an die Abstammung dieses Wortes.

und andere im Gesichte befindliche Mählzeichen; s. Th. II, S. 144, fgg. 2) Besonders, fehlerhafte irreguläre Flächen von einer andern oder doch veränderten Farbe, L. Macula, Fr. Tache.

Zur Herausbringung der Flecken aus der Wäsche und den Kleidern, gibt es in großen Städten besondere Fleckausmacher, Fr. Degraisseurs. Es ist aber bey dem Herausbringen der Flecken ein großer Unterschied zwischen wollenen und seidenen Zeugen, delicates und gemeinen Farben, Fett- Wein- und andern Flecken zu beobachten. Wer nicht recht vorsichtig damit umzugehen weiß, verdirbt oft die kostbarsten Kleidungsstücke, oder vergrößert die Flecken. Den Fleckkugeln und Fleckseifen, welche die Tablettträger (Colporteurs) auf Messen, Jahrmärkten &c. herum tragen, ist wenig zu trauen.

Die Fleckkugeln werden insgemein folgendergestalt verfertigt. Man nimmt $\frac{1}{2}$ Pfund klein geschabte venetianische Seife, 3 Unzen Spießkohl, 4 Löffel voll Ochsen-galle, und so viel Citronensaft als nöthig ist, die Stärke, die unter obiges gemischt wird, anzuseuchen. Hieraus werden Kugeln gemacht. Ehe man sie aber brauchet, müssen sie recht trocken geworden seyn. Die Flecken werden mit warmen Wasser ausgewaschen, hernach mit der Fleckkugel überstrichen, und darauf wieder mit warmen Wasser rein ausgewaschen.

Ein allgemeines Fleckwasser, soll folgendes seyn. Man nimmt 2 Pfund Brunnenwasser, thut Pottasche einer Wallnuß groß, hinein, und schneidet eine Citrone in kleine Stücke. Dieses mit einander wohl geschüttelt, und vermischt, muß 24 Stunden in der Sonne stehen, alsdenn muß man es durch feine Leinwand durchseihen, und das klare Wasser zum Gebrauch aufheben. Wenn vermittelt desselben der Flecken weggebracht ist, soll man die Stelle mit gemeinem Wasser auswachen.

Ich halte aber von diesen und andern angepriesenen allgemeinen Mitteln wider alle Arten von Flecken, so wenig wie von Universalargeneyen. Da die Dinge, welche Flecken verursachen, und die Zeuge selbst, worauf sich solche befinden, von so verschiedener Beschaffenheit sind, so erfordern dieselben auch eine verschiedene Behandlung. Ich werde das Wesentlichste davon anführen.

Die auf grünen Tüchern und seidenen Zeugen von verschiedenen Säften hervorgebrachten blauen Flecken werden mit Salmiakgeiste (*spiritus salis ammoniaci*), welcher aber vorher mit einer gleichen Quantität Wasser zu vermischen ist, hinweg gemacht.

Es läßt sich gedachten Zeugen auch durch folgendes Wasser die verlorne Farbe wieder ertheilen. Man löset in 1 Quart Brunnenwasser $\frac{1}{2}$ Loth Pottasche auf, und beneßt mit diesem durchgeseihten Wasser den Flecken. Wenn die Auflösung trocken geworden, beneßt man ihn nochmahls, und wäscht sodenn alles mit gemeinem Wasser aus.

Von Eisenflecken, siehe Th. X, S. 683, f.

Der Essigflecken wird weiter unten, bey den Obst- und Weinflecken, S. 107, f. Erwähnung geschehen.

Die Fett und Oehl flecken, würden sich insgesammt mit einer Seife leicht vertilgen lassen, wenn man allemahl von der echten Farbe des Gewandes überzeugt seyn könnte; allein, im entgegengesetzten Falle vergeht zwar der Flecken, aber mit ihm zugleich die Farbe des beschmutzten Zeuges. Man wählt einen Körper, von dem man aus Erfahrung weiß, daß ihm das Fett eben so stark, als dem Zeuge, anhängt. Dergleichen sind Löschpapier, gemeine oder venetianische Kreide, weißer Thon &c. Letzterer ist vorzüglicher, weil er sich nicht so fest, als die Kreide, an dem Zeuge anzusetzen pfeget. Wenn man also dergleichen trocknen Thon auf den Flecken schabet, und das Fett oder Oehl, vermittelt einer

glü-

glühenden Kohle in einem Löffel, flüssig macht, so zieht sich ein Theil des Fleckens in den Thon, und der Flecken nimmt ab; er verschwindet aber gänzlich, sobald man dieses etliche mahl mit frisch aufgeschabtem Thon wiederholt hat. Man kann auch den Thon mit Wasser zu einer Salbe verdünnen, und diese auf den Flecken bringen. Ist alsdenn der Thon trocken, und die Arbeit etliche mahl wiederholt worden, so erreicht man gemeinlich seine Absicht mit weniger Mühe.

Die Fettflecken lassen sich insonderheit aus seidenen Zeugen bringen, wenn man Küchen Salz in einem neuen Ziegel röstet, den Flecken mit dem heißen Salze bestreuet, Löschpapier darauf leget, und alsdenn mit einem heißen Bügel- oder Platteisen behutsam darüber wegfährt, wornach sich das Fett aus dem Zeuge in das Salz und Löschpapier ziehet.

Oder: man nimmt das Gelbe von einem Ey, bestreicht den Flecken damit, leget alsdenn eine Serviette darüber, nimmt Wasser in die Hand, welches so heiß gemacht seyn muß, wie man es leiden kann, und läßt solches in die Leinwand und das ganze Zeug stark einziehen. Man reibet alsdenn tüchtig einen Augenblick durch, und wiederholt solches zwey oder drey mahl, woben man jedesmahl von neuem Wasser nimmt. Der Flecken wird solchergestalt durch das Engellb weggenommen, und dieses in das darauf gelegte leinene Tuch gezogen seyn. Man wäscht hernach den Ort, wo der Flecken gefessen hat, mit reinem Wasser aus, und läßt ihn im Schatten trocknen.

Oder: man nimmt 6 Loth venetianische Seife, schneidet sie ganz klein, läßt sie bey dem Feuer mit einem Quart Wasser gehörig auflösen, und alsdenn wieder erkalten. Hierauf werden 6 Eyerdotter genommen, und mit einem Rührchen geschlagen, indessen man das Seifenwasser nach und nach zugießt. In diese Masse tauchet man eine Bürste, und reibt damit den Flecken, wäscht

wäscht ihn hierauf wiederum in reinem kaltem Wasser aus, und trocknet ihn endlich mit einer Serviette wieder ab. Bey Flecken von Theer und Wagenschmier, verfährt man eben so; nur muß man den Fleck vorher mit Baumöhl oder ungesalzener Butter erweichen.

Der Erfahrung zufolge, lassen sich Firniß, Oehl-Farben und andere dergleichen fleberige Materien am leichtesten aus seidenen Zeugen bringen, wenn man die befleckten Stellen vermittelst eines leinenen Tuches etliche mahl mit Terpentinhöhl überstreicht. Der Geruch ist zwar unangenehm, er vergeht aber geschwinde und gänzlich wieder.

Um Fett- und Oehlflecken aus Kupferstichen zu bringen, nimmt man Schaffknochen, und brennt sie zu Pulver. Mit diesem Pulver reibt man den Flecken auf beyden Seiten des Bogens; alsdenn legt man den Kupferstich zwischen zwey Blätter reines Papier, thut ihn unter eine Presse, und läßt ihn die Nacht hindurch darunter, da sich denn der Flecken ausziehen wird. Sollte man aber noch etwas davon sehen, so kann man den Versuch noch einmahl wiederholen.

Raffestücken können folgendergestalt aus den Kleibern gebracht werden. Man nimmt frisches Wasser, thut eine Hand voll Salz darein, rührt es wohl durch einander, und wäscht die befleckten Stellen damit.

Die Regenflecken aus den neuen Kleidern zu bringen, nimmt man geflossenes Weinsteinalz (Oleum tartari per deliquium) und Regenwasser, thut solches zusammen in ein Glas, schüttelt es wohl durch einander, und läßt es hernach eine halbe Stunde stehen. Mit diesem Wasser werden die Regenflecken subtil bestrichen, alsdenn mit einem weißen leinenen Tuche nach dem Glanze niedergestrichen, und mit einem warmen Bügel- oder Plätteisen überfahren.

Die Stockflecken aus dem leinenen Zeuge zu bringen, vermischt man $\frac{1}{2}$ Loth Salmiak mit 2 Händen voll

gemeinen Salz, stößt es zu einem Pulver, thut es in einen neuen Topf, gießt 2 Quart Flußwasser hinzu, und läßt es $\frac{1}{2}$ Stunde kochen, so ist das Wasser fertig. Man nimmt die Wäsche, worin die Stockflecken sind, breitet sie trocken auf einen Grasboden aus, beneßt die Orte einige mahl mit diesem Wasser, läßt es an der Sonne trocknen, und verfährt nachher etliche mahl auf dieselbe Art damit.

Auf Flecken von Theer, Wagenschmier, Schuhwachs &c. streicht man etwas Eyerelb, läßt es beynahe trocken werden, und reibt es hernach mit laulichem Wasser ab. Einige wiederholte Versuche nehmen alles Unreine hinweg.

Man kann auch, wie bereits erwähnt worden, den Flecken mit Baumöhl, Spieöhl, oder ungesalzener Butter bestreichen, und hernach mit weißem Flanell, zwischen 2 Fingern, etliche mahl abreiben. Dadurch wird aus dem vorigen ein Fettflecken, der mit Thon oder andern, oben S. 102, f. angezeigten, Mitteln wegzubringen ist.

Einige Tropfen starker Weingeist, die man einige Augenblicke auf dem Theerflecken sitzen läßt, wenn man ihn alsdenn zwischen zweyen Fingern reibt, gehöret ebenfalls zu den guten Gegenmitteln.

Auf eben diese Art können sowohl diese, als auch Wachs- und Staubflecken, so gar aus seidenen Zeugen weggebracht werden, wenn man nur hernach die befleckte gewesene Stelle mit Brod völlig abreibt.

Wenn Theerflecken in dem Zeuge nicht zu alt geworden sind, soll auch folgendes Mittel dawider helfen. Man nimmt sehr fette Lichtschnuppe, und schmiert dieselbe über und über dick auf den Flecken; läßt ihn also 1 oder 2 Tage, und wäscht alsdenn die Lichtschnuppe mit sehr heißem Wasser und dabey wohl eingeschielter Seife ab, da alsdenn die Theerflecken zugleich mit weggehen.

Tintenflecken, lassen sich, wenn sie noch frisch sind, aus weißem Zeuge mit scharfem Essig leicht heraus bringen, wenn der Flecken einige mahl darein getunkt,

und eine Weile also darin gelassen, nachher aber heraus genommen, und mit heißem Seifenwasser gewaschen wird. Oder, man benezt den Flecken mit der wässrigen Solution des Sauerfleesalzes (*Sal acetosellæ*), hält ihn alsdenn über den Dampf eines siedenden Wassers, wiederholt dieses Verfahren etliche mahl, und wäscht hernach den Flecken in kaltem Wasser ab. Ist aber der Tintenflecken schon lange in der Wäsche gewesen, so kann man ihn, wie im X Th. S. 683, f. in Ansehung der Eisenflecken gezeigt worden, mit Citronensaft auf einem zinnernen Teller heraus bringen. Einige nehmen Citronensaft, und waschen es mit reinem Wasser wohl aus. In Ermangelung des Citronensafte, kann auch der Saft von unreifen Trauben oder Sauerampfer genommen werden. Zwanzig Tropfen reinen Brunnenwassers, mit 2 bis 3 Tropfen Scheidewasser vermisch, und mit einem Hölzchen etliche mahl auf den Flecken aufgetragen, thun gleiche Wirkung; nur muß der Flecken sogleich mit Wasser abgewaschen werden.

Um Tintenflecken aus Tüchern und wollenen Zeugen zu bringen, nimmt man die Hälfte von einem frischen Ey, mischt einige Tropfen Vitriolgeist darunter, wäscht den Flecken damit aus, und reibet es hernach mit einem weissen Tuche nach dem Striche, bis es fast trocken ist. Alsdenn läßt man es von selbst trocken werden.

Wenn man Tintenflecken aus seidenem Zeuge bringen will, nimmt man starken Weinessig und warme Asche, thut es auf den Flecken, oder reibet ihn wohl damit, und wäscht es hernach mit Seifenwasser aus. Oder: Man nimmt Ochsen-galle mit warmen Wasser vermisch; oder man reibet den Flecken mit Terpentinspiritus.

Um die Tintenflecken aus Papier und Pergament zu bringen, nimmt man Kleesalz, und gießt so viel Brunnenwasser darauf, daß es sich darin auflöst. Alsdenn nimmt man ein Par Stücke reines Druckpapier, etwa 3 oder 4 mahl so groß, als der Flecken ist, feuchtet solches

solches hinlänglich damit an, leget eins von diesen Papieren über, das andere unter den Flecken, und bedeckt beyde Seiten mit einigen Blättern Schreibpapier, damit die Feuchtigkeit nicht zu geschwinde heraus ziehe. Man leget alsdenn ein Bret über dasselbe, und beschwert es mit einem Steine, damit das mit Salz befeuchtete Papier sich fest anlege. Nach einer Stunde nimmt man das benezte Papier wieder ab; und wiederholt, wosern der Flecken noch nicht gänzlich hinweg ist, die Arbeit mit eben einem solchen und mit gedachtem Salze benezten frischen Papiere. Findet man nun, daß der Flecken ganz oder doch größtentheils vergangen ist, so benezt man nochmahls reine Stücke Druckpapier mit reinem Wasser, jedoch ohne Salz, und verfährt damit, wie vorher, damit solches das sich angefestete Salz wieder an sich ziehe. Will man es recht gut haben, so leget man noch zum Ueberfluß den Bogen in eine Mulde oder in ein anderes Geschirr mit Flußwasser, und trocknet ihn hernach auf einer Leine. Den noch übrig gebliebenen blaffen Flecken vertreibt man endlich durch den Dampf von angezündeten Schwefelhölzchen.

Hierbey ist noch folgendes zu erinnern: 1. Daß diese Operation bey gebundenen Büchern eben so gut angebracht werden kann; nur muß das mit reinem Wasser benezte Papier etwas größer seyn, als das Format des Buches. 2. Daß der Fleck, wenn er noch neu ist, leichter zu vertreiben, als ein alt gewordener. 3. Zu einem alten Flecken nimmt man das mit Kleesalz benezte Papier wohl drey- oder vierfach, damit es Salz genug halte. 4. Wenn die Tinte, indem sie auf das Papier fällt, mit Löschpapier abgenommen wird, so erfordert es hernach desto weniger Mühe.

72 St. der Hannov. Beytr. v. J. 1761, Col. 1141, fgg.

Bev Flecken, die von Obst, als: Kirschen, Maulbeeren &c. und vom Weinessig, Wein &c. entstehen, liegt offenbar eine Säure zum Grunde. Hier kommt es darauf an, daß man den Zusammenhang der befleckenden Materie mit der Leinwand, dem Tuche, der Seide &c. zu vermindern suche. Man erhält diese Absicht

sicht entweder durch eine stärkere Säure, welche die schwächere überwindet, oder durch Laugensalze. Nach der ersten Methode hält man den Flecken über den Dampf eines angezündeten Schwefelsadens, und wiederholt dieses etliche mahl, bis der Flecken verschwindet. Nichts ist aber besser, als einige Tropfen Salmialgeist, welcher ohne Feuer bereitet worden, und in allen Apotheken zu haben ist. Man bringt ihn, vermittelt eines darein getauchten hölzernen Sträbchens auf den Flecken, der aber, wenn die Farbe nicht echt ist, gewiß einen andern an seiner Stelle läßt.

Wenn man Tischzeug oder ander leinenes Geräth mit rothem Weine befleckt hat, pflegt man die Stelle gemeinlich, wenn sie noch frisch ist, damit der Flecken nicht weiter um sich greife, mit Salz oder Schnupftoback zu bestreuen, und hernach mit gemeinem Wasser abzuwaschen; man wird aber finden, daß die besudelten Stellen doch immer kennbar bleiben. Besser ist es, sich, statt des Wassers, einer lauen Milch zu bedienen, sobald ein Pontackfleck gemacht worden, und sowohl das Salz als den Toback wegzulassen. So gar an seidenen Strümpfen hat man mit der lauen Milch glückliche Versuche gemacht. Von manchen Gattungen rother Weine aber sind die Flecken oft ganz und gar nicht aus der Wäsche wieder heraus zu bringen.

Es verdient hierbey, der, nach Anzeige des 94 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1769, Col. 1504, von glaubwürdigen und erfahrenen Personen gemachte und bewährt gefundene Versuch angemerkt zu werden: „daß Flecken von rothem Wein, durch die gewöhnlichen Mittel nicht leichter aus dem Tischzeuge heraus gebracht werden können, als zu der Zeit, wenn der Weinstock blüht.“

Eröffnetes Geheimniß der vornehmsten, noch niemahlen an das Licht getretenen Wissenschaften, wie und auf welche Art ein jedes alte Flecken mit leichter Mühe und geringen Kosten aus sammet, seiden, scharlach, zeug, und tuchenen Kleidern selbst ausmachen kann v. c. Straßb. 1764, 4. 2 B.

Ökonomische Fleckenkuren, aus den Ten. Briefen an das schöne Geschlecht, st. im 2 Jahrg. der Mannigfaltigkeiten, 1771, gr. 8. S. 335—339.

Der Fleckenkünstler. Grf. und L. 1773, 8. 5 B.

Flecken,

Flecken, ein Wort, so in doppelter Gattung üblich ist. 1. Als ein Activum. 1) Mit Flecken, d. i. kleinen Stellen von einer andern Farbe versehen, in welchem Verstande aber nur das Mittelwort gefleckt üblich ist; Nieders. *placked*. Ein weißes Pferd schwarz gefleckt. Die bunt gefleckte Haut der Schlange. Von fehlerhaften Flecken ist dieses Wort nicht, wohl aber fleckig und besfleckt üblich. 2) In den Münzen, dem kleinen Gelde das gehörige Verhältniß der Größe geben. 3) Bey den Nadlern wird der Draht gefleckt, wenn er nach geschlagen wird. 4) Die Schuhe, Absätze flecken, neue Flecken von Leder auf die Absätze befestigen. Im Oberd. fleckt man auch Kleider, Strümpfe u. s. f. welche im Hochdeutschen geflickt werden; s. flicken.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben. 1) An den Flecken, d. i. Masern, danieder liegen, doch nur im Oberdeutschen. 2) Fehlerhafte Flecken verursachen. Schwarze Rirschen flecken. Das Vehl, das Fett fleckt. Wasser fleckt zwar nicht, aber es benimmt doch den Glanz. Nieders. *placken*. 3) Leicht fehlerhafte Flecken bekommen, annehmen. Weiße Kleider flecken leicht. Nieders. auch *placken*. 4) Vom Flecke kommen, in der niedrigen Sprechart. Es will nicht flecken, man kommt wenig von der Stelle, bringt nichts vor sich, kommt in der Sache nicht weiter; in Baiern, es schlaunet nicht.

Flecken = Krankheit der Seidenwürmer; siehe unter Seidenwurm.

Flecken = Kraut. Mit diesem Nahmen werden folgende Pflanzen beleyet: 1. *Cassida Tourn.* oder *Scutellaria Linn.* siehe Helmkraut.

2. *Galega Off. & Linn.* siehe Geißkraut.

3. *Cerinthe Linn.* siehe Wachoblume.

Fleckig, im Oberd. fleckt, Flecken habend, in der zweyten Bedeutung dieses Wortes. 1. Ueberhaupt, kleine Flä.

Flächen von einer andern Farbe habend, Fr. tacheté, marqueté. Fleckige Schafe. Buntfleckig, rothfleckig. Fleckig im Gesichte seyn.

2. Fehlerhafte Flecken habend, Fr. taché, souillé. Das Kleid, die Wäsche ist fleckig. Ein fleckiges (beflecktes) Kleid. Fleckiges Sinn, figürlich im Bergbaue, hartes und ungeschmeidiges Sinn.

Fledermaus (*), L. Vespertilio, Avis Sorex, Fr. Chauve-souris, ein haariges, fünfzehiges vierfüßiges Thier in Gestalt und Größe einer Maus, welches mit häutigen Werkzeugen zum Fliegen versehen ist, und nur des Nachts umher fliehet.

Dieses Thier, welches von den ältern Naturforschern gemeinlich unter die Vögel gerechnet wurde, betrachten die neuern mit größerm Rechte als ein vierfüßiges Thier, weil es außer dem Fluge mit den Vögeln fast nichts gemein hat. Denn wollte man alle Thiere, welche fliegen können, in die Classe der Vögel setzen, so müßte man auch die fliegenden Eichhörnchen, die fliegenden Eidechsen, und die fliegenden Fische, für Vögel halten. Die Fledermäuse haben nur das Ansehen der Vögel, wenn man sie nicht in der Nähe betrachtet; denn sonst zeigen sie sehr deutlich alle Kennzeichen der vierfüßigen Thiere. Sie haben wirklich 4 Füße, die in 5 Zehen abgetheilt und mit scharfen Nägeln versehen sind; an den Vorderfüßen aber sind die Zehen, außer dem Daumen, sehr lang und in die häutigen Flügel eingewebet, welche ohne Federn sind, so wie der ganze Körper, der mit feinen Haaren besetzt ist. Sie haben Ohren, Zähne, Eingeweide und Zeugungsglieder, wie die vierfüßigen Thiere. Die meisten haben 4 Ohrlapfen, kleine, dunkle und versteckte Augen, eine unförmliche Nase, oder vielmehr nur Nasenlöcher und ein Maul, wel-

(*) Sie hat den Nahmen von Flattern, weil sie in ihrem Fluge ein flatterndes Geräusch macht.

welches sich von einem Ohre bis zu dem andern erstrecket. Einige sind geschwänzt, andere ungeschwänzt. Sie bringen lebendige Jungen zur Welt, und säugen sie, auch sogar im Fliegen, an ihren zwei Brüsten.

Diese Thiere nisten in alten und verlassenen Gebäuden, imgleichen in Wäldern, wo sie sich hohle Bäume zu ihrem Aufenthalte erwählen.

JO. LEONH. FRISCH obs. de vespertilionum latibulis majoribus in montium speluncis. 8. im 1 B. der *Ass. phys. med. Acad. N. C.* Obf. 211.

Den Tag aber ruhen sie meistens, weil sie das Licht nicht vertragen können, und fliegen nur in der Dämmerung und des Nachts herum, um sich Speise zu suchen, welche bey den europäischen Fledermäusen gemeinlich in Fliegen, Schmetterlingen und andern Insecten, bey den ausländischen aber auch in größern Thieren besteht. Speck, Talg, Oehl und alle Arten von Fett, sind ihnen ebenfalls sehr angenehm, daher man ihnen auch den Nahmen Speckmaus gegeben hat. Sie begatten sich im Sommer, und werfen gemeinlich zwey Junge auf einmahl. Den Winter bringen sie ohne alle Nahrung und in einer gänzlichen Erstarrung zu. Sie verbergen sich entweder in Löchern, oder hängen sich mit den Hinterfüßen an die Wände und Decken ihrer Höhlen. Sie sind, diese Jahreszeit über, meistens in großer Anzahl bey einander, um sich gegen die Heftigkeit der Kälte zu beschützen. Viele halten diese Thiere für giftig; welche Meinung aber wenigstens von allen Arten nicht gelten kann, weil die Chineser und Indianer gebratene Fledermäuse unter ihre Leckerbissen rechnen.

Wenn der Ritter von Linné unsere gemeine Fledermaus unter die giftigen Thiere zählt, so weiß ich nicht, welche Erfahrungen er zum Beweis seiner Behauptung anführen kann. Alle andere glaubwürdige Schriftsteller, welche die Geschichte dieses Thieres, oder die Geschichte der Gifte, berührt haben, beobachten hier ein tiefes Stillschweigen. Und wenn wir Beispiele lesen, daß der Biß einiger großen americanischen Arten, deren weiter unten Erwähnung thun werde, Menschen getödtet habe:

so haben sie dieses nicht vermöge eines Giftes, sondern durch die Spitze ihrer Zunge, welche viele Wunden gemacht, und dadurch einen starken, nur mit dem Tode sich endigenden, Blutfluß verursacht haben, verrichtet.

Hrn. Prof. Smelin allgem. Gesch. der Gifte, 1 Th. Lpz. 1776, 8. S. 297.

Da die Fledermäuse in der Abenddämmerung, und zwar nicht besonders hoch von der Erde, aber sehr geschwinde, in der Luft herum fliegen, und wenn man alsdenn mit einem bloßen Degen im Freyen steht, oder dergleichen zum Fenster hinaus hält, und damit blinkert: so schießen sie darnach, und stoßen sich öfters so stark daran, daß sie auf die Erde niederfallen. Man kann sie aber auch sehr leicht mit an einer Stange aufhängen Kletten, die man mit Mehle bepudert, fangen; sie gehen gleich darauf, weil sie dieselben für Schmetterlinge oder Nachtfalter halten, und bleiben mit den Flügeln an den Häkchen der Kletten hängen. Wenn man sie fängt, und mit Nägeln an die Wand heftet, leben sie noch einige Tage ohne Speise.

Um die Fledermäuse zu vertilgen, nimmt man eine Speckschwarte, woran man etwas Speck hat sitzen lassen, korbet solches ein wenig mit dem Messer ein, und hält es über das Feuer, bis es heiß wird, und stark riechet. Alsdenn streuet man fein gestoßenes Gift dar- ein, und hängt es in den Kirchthürmen, auch oben im Dache in den Bohnhäusern, auf.

Zamov. Magaz. 27 St. v. J. 1767, Col. 429.

Berl. Samml. 4 Band, S. 495.

Sonst kann man sie auch vertreiben, wenn man eine Pfanne mit glühenden Kohlen unter das Dach an einen Giebel, da sie hinein fliegen, desgleichen auch eine an den andern Giebel, da sie hinaus fliegen, setzt, und gepulverten Schwefel, Vitriol, Stabwurz, Ephru, Farnkraut und Feilspäne von Pferdebusen, darauf wirft. Wenn solches zwey, oder drey-mahl wiederholt wird, bleiben sie weg. Man soll sie auch mit dem Rauche von Ephru vertreiben können; und wo der Ahorn vor einer Thüre oder einem Fenster hängt, da, sagt man, fliegen sie nicht hinein; deswegen auch der Storch die Blätter davon in sein Nest thun soll.

Ue.

Uebrigens kann eine Fledermaus nicht zahn gemacht werden.

Das Fleisch wurde sonst für ein Mittel wider die Sichte und andere Krankheiten gehalten; die neuern Aerzte aber haben diese Meinung nicht für richtig befunden. Das Blut soll eine eigene Kraft haben, und wird zum Haar-Ausfallen, und das Herz von Übergläubigen beim Kugelstoßen, in der Meinung, sicherer damit zu treffen, gebraucht. Ihren Ruch hält Leopold zum Dünge für nützlich.

Es geschah im J. 1747, daß von einer Kirche, worauf die Fledermäuse, die sich in Menge daselbst aufhielten, vielen Un- stat gemacht hätten, die Abdrückung vorgenommen werden mußte. Es wurden bis 6 Fuder Fledermäusekoth, und auch abgestorbene Fledermäuse zusammen auf einen Vorwerksacker zu Kraute gefahren; insonderheit wurden meistens Wackelkohl- rüben darauf gepflanzt. Kraut und Kohlrüben wuchsen viel besser, als auf dem Schafdünger; darauf aber wegen der vielen Geilheit, wurden die meisten Kohlrüben nicht frisch, sondern faul; das Kraut aber stand besser; auch und nach 5 Jahren hat man an demselben Orte einen Vorzug im Wachsthum, vor an- dern benachbarten Feldern, bemerkt.

Decon. Nachr. 7 Band, S. 308.

Von europäischen Fledermäusen sind sieben ver- schiedene Arten bekannt, welche man, außer andern Schriftstellern von der Natur- und Thiergeschichte, im 2 B. des 14 Th. der allgem. Historie der Nat. Hamb. und L. 1765, 4. S. 67, fgg. in Hrn. von Buffon Naturgesch. der vierfüßigen Thiere, 5 Th. nach der Ausgabe meines würdigsten Freundes, des Herrn D. Martini, Berl. 1777, gr. 8. S. 53, fgg. und im 3 B. des neuen Schaupl. der Natur, Leipz. 1776, gr. 8. S. 117, f. beschrieben und abgebildet findet.

Unter den ausländischen Fledermäusen, näm- lich denjenigen, welche in Asien, Africa und America gefunden werden, gibt es viel größere Arten, welche den Menschen sowohl, als auch Thieren, zur größten Plage gereichen. Die bekanntesten davon sind: der fliegende

Der. Enc. XIV Th.

h

Sund

Hund von Ternate, der fliegende Hund mit rothem Hals, der Vampir und das Lanzenblatt.

Die beyden ersten Arten sind sehr gefräßig und fleischfressend; sie tödten das Federvieh und andere kleine Thiere; ja, sie fallen so gar die Menschen an, und verwunden sie. Ihr Fleisch soll keine schlechte Speise seyn, und fast wie das Fleisch von einem Repphuhn oder Kaninchen schmecken. Der Vampir hat diesen Nahmen deswegen erhalten, weil er Menschen und Thieren im Schlafe das Blut aussauget, ohne daß sie davon erwachen; s. auch Th. II, S. 80, f.

Berl. Samml. 1 Band, S. 53—57; 2 Band, S. 423—437.
17. Schänpl. der Nat. a. angef. D. S. 118, f.

Fledermaus, (Ostindische) Geismelker, Caprimulgus; siehe Nacht-Rabe.

Fledermaus, (See-) Lophius Linn.; s. Frosch-Fisch.

Fledermaus. Diesen Nahmen führt auch an einigen Orten, (wegen des undeutlich darauf geprägten Adlers, den der große Haufe für eine Fledermaus gehalten,) eine bekannte kaiserliche und polnische, wie auch schlesische Scheidemünze, deren 4 einen Kaisergroschen, 5 einen guten Groschen, und 96 einen schlesischen Thaler, 120 aber einen Reichsthaler gelten. In Schlesien werden sie Gröschel genannt.

Flederwisch, (*) im Niederf. Siddik, Sittje, Fr. Houssoir, Plumail, Plumart, der äußerste Theil oder das erste Glied eines Gänseflügels mit den daran befindlichen Federn, den man in Haushaltungen an statt eines Rehr- oder Borstwisches, um allerley Hausgeräthe vom Staube damit zu reinigen, gebrauchet, und welchen man nur bloß mit dem dicken Theile in der Hand hält. Derjenige Flederwisch aber, welchen die Drescher auf der Scheuntenne zu Abkehrung der leeren Aehren und Stür-

zeln

(*) Von Fleder, welches ehemals auch für Feder üblich war.

zeln von den ausgedroschenen Körnern brauchen, (s. Th. I, S. 44, den Art. Abfledern, und Th. IX, S. 585), ist an eine ungefähr 4 Ellen lange Stange gemacht, und hat seinen ordentlichen Platz in der Scheuntenne.

Im gem. Leben sagt man von einer spröden Jungfer, sie habe Flederwische feil, zu welchem Ausdrucke ein stolzes Frauenzimmer Gelegenheit gegeben haben soll, die jedem ihrer Freyer mit einem Flederwische nachzusehren pflegte, aber endlich so arm ward, daß sie diese ihre Flederwische auf dem Markte verkaufen mußte.

Flegel, ein Werkzeug zum Schlagen. 1. Eigentlich, in der Landwirtschaft, ein an einer Stange bewegliches starkes Stück Holz, zum Dreschen, ein Flegel, Dresch-Flegel, und in weiterer Bedeutung dieses ganze Werkzeug selbst, Sandflegel, Fr. Fleau; siehe Th. IX, S. 561, f.

2. Figurlich, ein niedriges Scheltwort auf einen groben bayerischen und ungeschickten Menschen, Fr. Lourdaud, Ruckre, vermuthlich, so fern Flegel ehemals auch einen Drescher oder Bauer bedeutet haben mag.

Flegel-Senke, ist eben das bey den Dreschern, was das so genannte Richtmahl bey den Zimmerleuten ist, wenn dieselben ein Haus gerichtet haben, und unter diesem Nahmen eine Mahlzeit bekommen. Denn dergleichen bekommen auch unter jenem Nahmen die Drescher, wenn sie gänzlich ausgedroschen haben, und nunmehr ihre Flegel dasselbe Jahr an den Nagel hängen, als wovon dieselbe eben ihren Nahmen bekommen hat.

Flegel-Rappe. 1. Eine lederne Rappe, vermittelst deren der Flegel an der Stange (Handruche) befestiget wird; siehe Th. IX, S. 563.

2. Wegen einiger Ähnlichkeit auch die Häfse oder das hinterste Bein an den Schöpf- und andern Reulen, welches auch das Mägdebein heißt, weil es gemeinlich den Mägden gegeben wird.

1. Fleihen, spühlen, waschen; siehe Flauen.
2. Fleihen, so eigentlich das niedersächsische flijen, in Ordnung legen, puzen, zieren ist, welches noch oft von Hochdeutsch redenden Niedersachsen gehört wird; Schwed. Ay, Isländ. Aya. Daher die Nieders. Flege, der Pus, Fegsam, zierlich, Upflege, der Kopspus, abfleihen, abräumen, befleihen, auspuzen, bearbeiten, einfleihen, einkramen, ausfleihen, ankramen u. s. f.

Fleisch (*), L. Caro, Fr. Chair, Viande. I. Eigentlich.

- 1) Alle weiche Theile der thierischen Körper, welche nicht Knochen, Haut oder Knorpel sind. Das Fleisch von vierfüßigen Thieren. Das Fleisch von Fischen. Das Zahnfleisch. In dieser weitern Bedeutung, werden die weichern Eingeweide, die Leber, Lunge, Milz, das Herz und die Nieren mit unter das Fleisch gerechnet.
- 2) In engerm Verstande, der musculöse Theil der thierischen Körper, welcher eigentlich aus dem Bauche der Muskeln bestehet, zum Unterschiede von dem Fette und andern weichen Theilen. Die Karpfen haben ein weiches, die Hechte ein hartes Fleisch. Bey einigen vierfüßigen Thieren ist noch ein besonderes Fleischfell oder Fleischhaut, Panniculus carnosus, vorhanden, welches mitten im Fette liegt, und dergestalt über den ganzen Körper ausgebreitet ist, daß sich bey ihnen ein Theil Fett darüber, und ein Theil darunter befindet, und vermöge welchem sie ihre ganze Oberhaut bewegen und zusammenzuzeln können, wenn sie von Fliegen und andern Ungeziefer geplaget werden; s. auch Th. XII, S. 654.

3) In

(*) Dieses Wort lautet schon bey dem Kero Fleisch, bey Isidors Uebersetzer Fleisch, bey dem Nothker und Otfried Fleisch, im Nieders. Gleet, im Angels. Flaec, im Schwed. und Dän. Fleck, wo es aber Speck bedeutet, im Engl. Fleck. Ihre leitet es von Fleck, ein abgechnittenes Stück, her, aber Wachter mit mehrern Rechte von dem schon bey dem Ulpianus vorhandenen Leik, Fleisch; siehe Leiche.

3) In einem andern engern Verstande bezeichnet Fleisch die weichern esbaren festen Theile der Vögel und vierfüßigen Thiere, zum Unterschiede von diesen weichern Theilen der Fische und Wasserthiere. Im weiteren Verstande werden oft alle aus dem geschlachteten thierischen Viehe zubereitete Waaren der Fleischer, z. B. Würste, Kopf, Geschlinge u. s. f. Fleisch genannt.

2. Figürlich. 1) Die weiche, dem Fleische der Thiere ähnliche, saftreiche Substanz mancher Pflanzen und ihrer Früchte. Das Fleisch der Kirsche, Pfirsichen, Apricosen, Melonen, Pflaumen, Kirschen, Arctischocorn, Schwämme u. s. f. 2) Die Farbe des durch die Haut durchscheinenden Fleisches; s. Fleischfarbe.

Die Mahler unterscheiden unter Fleisch und Fleischhaltung. Die Vorstellung des Nackten überhaupt, an menschlichen Figuren, vermittelt des Colorits, heiße bey ihnen die Fleischhaltung, oder Fleischung; Fr. Carnation; die Vorstellung des Nackten einzelner Partien aber, z. B. eines Armes, eines Schenkels, einer Hand, nennen sie bloß Fleisch. Wenn man also sagt: diese Figur ist von einer schönen Fleischhaltung, (cette figure est d'une belle carnation), oder: die Fleischhaltung dieses Mahlers ist vortrefflich (les carnations de ce peintre sont admirables), so versteht man darunter: der Mahler hat in dem Nackten seiner Figur, d. i. in allen ihren Theilen zusammen genommen, die natürliche Fleischfarbe vortrefflich ausgedruckt. Hingegen sagt man z. B. dieser Schenkel ist von schönem Fleische, (cette jambe est d'une belle chair, oder de belle chair,) wenn man anzeigen will, daß dessen Colorit der natürlichen Farbe dieses Theiles gleiche. Man sagt auch: dieser Arm, dieses Bein &c. sind wahres Fleisch (ce bras, cette jambe &c. est bien de chair), welcher Ausdruck aber sich eben so wohl auf das Zarte und Weiche einer bloßen Zeichnung, als auf das Colorit in einem Gemählde paßt.

Titian, Rubens, Wanduyck, und fast alle Mahler der venetianischen Schule sind vortreffliche Coloristen in der Fleischaaltung gewesen.

In der Kupferstecher- und Radierkunst, bedeutet Fleisch, les chairs, eben das, was Fleischhaltung bey den Malern, nämlich die nackten Partien der Figuren, welche man graben will.

Das Fleisch muß halb-rautenförmige Schnitte haben, damit der dritte Schnitt, welcher ihnen die Vollkommenheit geben soll, eine glückliche Wirkung auf sie thue. Man darf aber nicht die Rautenvierung übertreiben, weil sonst die Winkel an denen Orten, wo sie zusammenstoßen, zu schwarz ausfallen, welches eine rohe und ungeschickte Arbeit darstellen würde. Die Schnitte müssen rautenförmiger seyn, wenn man das Fleisch der Männer von starken Muskeln, als wenn man Fleisch des andern Geschlechts anlegt. Wenn man das Fleisch mit dem Grabstichel endigen will, ist es äußerst schwer, mit gutem Erfolge längliche Punkte anzubringen, wenn man sie nicht zum wenigsten sehr kurz macht; widrigenfalls machen sie ein Fleisch, welches wie von Haaren bedeckt zu seyn scheint.

Figürlich nennt man zuweilen 3) doch nur in der niedrigen Sprechart, Fleisch, den menschlichen Leib. Ein haren Kleid auf dem bloßen Fleische tragen.

Das Fleisch ist eigentlich der vorzüglichste Theil am thierischen Körper, dessen man sich zur Nahrung bedient. In allem Fleische und in allen Theilen der Thiere, ist ein gewisses flüchtiges, scharfes Mittelsalz, welches aus der genauen Vereinigung eines sauren oder Harnartigen Salzes besteht, und welches man ein ammoniakalisches Salz nennt, enthalten; und zwar befindet sich dasselbe, nach der unterschiedenen Gattung der Thiere, bald in größerer, bald in geringerer Menge, darin. Im frischen Fleische ist es mit der Gallerte sehr eingewickelt; wenn aber das Fleisch faulet, so entwickelt sich dieses Salz; die in demselben gewesene Säure wird alsdann zerstört, und das Harn-artige oder flüchtige Laugensalz behält die Oberhand. Ja, in einigen Thieren ist das Urinsalz vorhanden, ohne daß

daß ihr Fleisch faul ist, wie z. E. in den Krebsen. Da das Urin- und Ammoniak-salz im frischen Fleische nur in geringer Menge, und sehr eingewickelt, vorhanden ist: so bringt es denen, die im Genuße des Fleisches mäßig sind, nicht den geringsten Schaden; bey denen hingegen, welche täglich viel und fast bloßes Fleisch essen, äußert dieses Salz sehr schädliche Wirkungen, wie ich weiter unter zeigen werde.

Wir können der Fleischspeisen nicht ganz entbehren, weil nichts unsern Körper mehr nährt und stärker, als sie. Unser Magen besitzt auch die zur Verdauung des Fleisches nöthige Structur. Es kommt also nur darauf an, daß wir die Fleischspeisen dergestalt zubereiten und genießen lernen, daß sie unserm Körper nicht nachtheilig werden. Hier von werde ich sogleich reden, wenn ich nur erst einen Gewissensscrupel, den manche aus der Bibel geschöpft haben, werde aus dem Wege geräumt haben.

Man findet nicht, daß die Menschen vor der Sündfluth Fleisch gegessen haben. Es ist vielmehr aus der heil. Schrift klar, daß sie von Baumsrüchten, Gartengewächsen und Milch gelebt haben. Daraus zogen Einige den Schluß, daß Gott die Thiere nicht zur Speise des Menschen erschaffen und bestimmt habe; er würde solche unter denen Speisen, deren Genuß vor der Sündfluth erlaubt war, ausdrücklich mit genannt haben. Allein, durch die Zulassung des einen wird ja nicht das andere ausgeschlossen. Ueberdem war der Genuß des Fleisches vor der Sündfluth nicht ausdrücklich verboten. Daß solcher aber nach der Sündfluth als eine Folge der verderbten Begierde der Menschen anzusehen sey, ist ein ungegründeter Nachspruch. Der Schöpfer selbst gab dem Noah die Herrschaft über die Thiere, und die Erlaubniß, sie zur Speise zu gebrauchen; nur das Bluteffen wird in mehreren Stellen des alten Testaments verboten, so wie auch im neuen Testament dasselbe von den Aposteln nicht gebilliget wurde.

Die Stelle, woraus man darthun kann, daß das Schlachten der Thiere keine Grausamkeit, und der Genuß des Fleisches keine unerlaubte Sache sey, st. im 1 B. Mos. Cap. 9, V. 2, 3. „Eure Furcht und Schrecken sey über alle Thiere auf Erden, über alle Vögel unter dem Himmel, und über alles, was auf dem Erdboden kriecht. Und alle Fische im Meere seyen in eure Hände gegeben. Alles was sich regt und lebet, das sey eure Speise; wie das grüne Kraut, habe ich euch alles gegeben.“ Hier wird der Mensch zur animalischen und vegetabilischen Speise angewiesen. Im 79 St. der Sannov. Beytr. 3. 17. u. Vergn. v. J. 1761, Col. 1254, f. wird unter andern Ursachen, warum das Fleisch der Thiere nicht dem Menschen von Natur zur Speise bestimmt sey, auch dieser Grund angeführt, weil der Affe, welcher, seinen innern Theilen nach, dem Menschen ähnlich ist, vom Obste und nicht vom Fleische lebet. Allein, die Ungereimtheit dieses analogen Schlusses läßt sich durch einen ähnlichen Schluß darthun. Wie wenn man auf die Art schließen wollte, daß eine blaue Taube und ein Guckuck einerley Speise genießen müsse, weil sie in ihrer innern und äußern Gestalt eine Aehnlichkeit mit einander haben! Und doch isset die Taube kein Fleisch, welches aber der Guckuck als ein Raubvogel thut.

Der Mensch darf und kann mit gutem Gewissen Fleisch essen. Das ist weder grausam noch unerlaubt, oder den göttlichen Einrichtungen in der Natur zuwider. Vielmehr läßt sich das Fleisch am leichtesten verdauen; es gibt unserm Körper die stärksten Nahrungstheile, und seine Gallerte hat mit den Säften unsers Körpers die nächste Verwandtschaft, und mehr Gleichartigkeit, als der vegetabilische Schleim.

Ich habe oben gezeigt, daß das Fleisch der Thiere ein Urin- oder Ammoniak-Salz in seiner Mischung habe. Ob nun gleich dieses Salz, wegen seiner darin vorhandenen geringen Menge, unsern Säften keinen Schaden zufügen kann, wenn wir im Genuße des Fleisches sparsam und mäßig sind, ja, obgleich so gar, nach neuern medicinischen Erfahrungen, die flüchtigen Urin- und Ammoniak-Salze sehr geschickt sind, unser Blut und unsere Säfte wider die Fäulniß zu schützen, so ist doch

doch auch unläugbar, daß dieses Salz, in großer Menge, die Blutkügelchen zu sehr zertheile, das Blut zu sehr auflöse, und dasselbe nebst den daraus geschiedenen Säften scharf, bizzig und zur Fäulniß geneigt mache. Daß diese Wirkungen auf den einzigen, häufigen und anhaltenden Genuß der Fleischspeisen erfolgen, kann man mit vielen Beyspielen darthun. An denen Thieren, die wieder von andern Thieren leben, und also nichts als Fleisch essen, z. E. an den Hunden, Katzen, Löwen, Füchsen, Raubvögeln, findet man offenkundige Spuren eines in ihrem Blute häufig vorhandenen Urinsalzes. Ihre Ausdünstungen, ihr Urin, ihre Milch, sind überaus stinkend und scharf, und ihr Fleisch ist dermaßen ekelhaft, daß es kein Mensch genießen kann, es sey denn, daß man diese Thiere eine Zeitlang mit Früchten mästet. Die Negern, Lapländer, Kalmücken, haben deswegen ein faules Blut, weil sie lauter Fleisch, und solches noch dazu halb roh, essen; und man hat bemerkt, daß sie vorzüglich von solchen gefährlichen Krankheiten ergriffen werden, die das Blut leicht in Fäulniß bringen. Man will bemerkt haben, daß das Fleischessen die Leute grausam mache. Freulich wird man gewahr, daß die bloßes Fleisch fressenden Thiere mehrentheils wüthender sind, und leichter in Zorn gerathen, als diejenigen, welche bloß von Vegetabilien leben, und gemeinlich stiller und zahmer sind. Aber so wenig solches dem Fleische allein, sondern vielmehr zugleich dem Aufenthalte der Thiere in den Wildnissen zuzuschreiben ist: so wenig gilt dieser Schluß auf die Menschen. Denn die Grausamkeit und der Zorn sind Eigenschaften der Seele, welche nach freyen Willen handeln kann. Indessen ist das richtig, daß das viele Fleischessen den Menschen in denjenigen physischen Zustand versetze, den man an Personen eines cholerischen Temperaments wahrnimmt. Das Blut wird nämlich mit zu viel salziger Schärfe verunreiniget, die Nerven und Fasern werden

zu sehr geprückelt, und der sinnliche Mensch bekommt dadurch mehr Disposition zum Zorn.

Man erzählt, der Prinz von Condé habe seinen Leuten aus Mangelnde eine Zeitlang nichts als lauter Fleisch zu essen gegeben, wovon sie so wild, ruchlos und ungesittet geworden wären, daß er, von der Zeit an, einen großen Ekel vor Fleischspeisen soll bekommen haben.

Die Frauenspersonen in Frankreich und Italien bedienen sich sehr stark des Vipernadecocts gegen die Fleischsucht, und um die monatliche Reinigung zu treiben; und man glaubt, daß sie deswegen so cholerisch sind. Nun haben zwar die Vipern ein häufiges urindses Salz im frischen Zustande; aber an dem Zorn der Weiber mögen sie wohl nashuldig seyn.

Am schädlichsten ist allerdings das viele Fleischessen in den heißen Ländern und bey heißer Jahreszeit, wo es den gefährlichsten Scorbut erzeuget. Aber auch in einem gemäßigten Klima, und selbst in Norden, entsteht der Scharbock, wenn man viel Fleisch genießt, und dabey die Vegetabilien oder gegohrnen Getränke entbehren, und bloßes Wasser trinken muß. Kein Volk in der Welt, schreibt Buchanan, isst mehr Fleisch, wie die Engländer; und dieses ist eine von den Ursachen, warum sie so durchgängig mit dem Scharbock und dessen zahlreichen Folgen, z. E. der Unverdaulichkeit, Traurigkeit, der Hypochondrie u. s. w. behaftet sind. Hat das viele Fleischessen bey uns gleich nicht diese schreckliche Wirkungen, so bringt es doch vielen Schaden. Man lasse eine Säugende viel Fleisch essen; ihre Milch wird gelb, dünn, riechend, und das Kind läßt einen Ekel dagegen merken. Diejenigen, die bey uns viel Fleisch essen, riechen stark aus dem Halse, haben einen unreinen Magen, östern Ekel und Uebelkeiten; sie sind träge und verdrossen, und bekommen leicht faulende Fieber und allerhand Ausschläge. Den merklichsten Schaden hat der häufige und anhaltende Genuß des Wildbreits mit sich verbunden; denn dasselbe hat einen größern Theil Urinsalz in seiner Mischung, als das zahme Ge-

flügel

flügel und Hausvieh, welches mehr vegetabilisches Futter bekommt.

Da aus dem bisher Angeführten erhellet, daß es dem Menschen schädlich sey, wenn er einzig und allein, oder doch mehr, mit Fleisch sich nähret: so ist es nothwendig, sich mit einer gewissen mäßigen Menge desselben zu begnügen. Man muß, um den Hunger vollends zu stillen, die vegetabilische Speise zu Hülfe nehmen. Ein mehreres hiervon werde im Art. Nahrungsmittel beybringen.

Von der Nahrung der Menschen zur Zeit der Noth aus dem Thier-Reiche, nebst einem Beyspiele, wie ein ganzes Volk, nemlich die torgautischen Kalmücken alle ihre Speise und Trank von den Thieren nehmen, und sich einzig und allein daher erhalten, st. im 34 und 36 St. der Sturg. phys. oekon. Realzeit. oder gemeinnütz. Wochenschr. v. J. 1757.

Sittenlehre des Magens, st. im 90 St. des 3 Th. des Reichs der Nat. und der Sitten, Halle 1758, gr. 8. Der Verf. handelt von der Weisheit des Schöpfers, der dem Menschen einen Magen gegeben, welcher sich mit Fleisch sättigen kann, und seine Natur so eingerichtet, daß ihm das Fleisch gesund ist.

Nich. Alberti vermutet: und schriftmäßige Untersuchung: Ob dem Menschen vor der Sündfluth Fleisch zu essen erlaubt und üblich gewesen? st. in No. 18 und 19 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1754.

Traité historique & moral de l'abstinence de la viande, & des revolutions qu'elle a eue depuis le commencement du monde jusqu'à présent, tant parmi les Hebreux, que parmi les Payens, les Chrétiens & les Religieux anciens & modernes; divisée en quatre parties. Par le R. P. D. GREG. BERTHELET, à Rouen 1731, 4. 521 S.

IGNAT. CARCANI considerazioni su le ragioni, sperienze ed autorità ch'approvano l'uso innocente delle carni, pelli e fero, Milan, 1714, 8.

JO. ANDR. DANZ diss. de oreophagia ante diluvium licita. Jen. 1709, 4.

Examen chymique des chairs des animaux, ou de quelques-unes de leurs parties, par Mr. GEOFFROY, st. in Den Mem. de l'Acad. R. d. Sc. à Paris, a. d. J. 1732, S. 17 — 30.

JO. SEINR. GOTTL. v. Justei Abb. von der Herrschaft eines Thieres über das andre, und der Gewalt, welche die Menschen über die Thiere und über einander selbst ausüben, st. in Dessen Oecon. Schriften i B. Berl. und L. 1760, 8. S. 501 — 513.

Historia concertationis Græcorum Latinorumque de usu sanguinis & carnis morticina in re cibaria. Auct. JO. RUD. KIESLINGIO, Erlang. 1763, 8. 276 S.

Jo. G. Knapp Anmerkungen von den ersten Weltgeschichten, und besonders von der dem menschlichen Geschlecht nach der Sündfluth ausdrücklich ertheilten Erlaubniß, das Fleisch der Thiere zur Speise zu gebrauchen, st. in No. 49 und 50 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1753.

Vtrum bestias necare liceat, secundum Juris Naturae Scia disquiri Praef. W. B. A. de Steinwehr, Auct. AD. de BYTYN KUR. NATOWSKI. Erf. a. V. 1756, 4.

L'abstinence de la viande rendue aisé ou du moins plus facile, selon les tempéramens des personnes, & la qualité des viandes, par Mr. BARTH. LIVAIN. à Par. 1700, 12.

CHRIST. GOTTL. LUDWIG diss. de victu animali. Lpf. 1750, 4.

A feavorable plea for the animal creation, by ROB. MORRIS, Lond. 1746. ist wider das Fleischessen gerichtet, und der Verf. vertheidigt die alten pythagorischen Lehrläge.

Πορφυρίου φιλοσοφου περὶ αποχης ἐκ ψυχῶν βιβλία τριῶν, PORPHYRIUS de abstinentia ab esu animantium, ex versione Jo. Bern. Feliciani. Venet. 1547, 4.

Porphyrii de abstinentia ab animalibus necandis Libri IV. Gr. & Lat. Lugd. 1620, 8. Cantabrig. 1655, 8.

Porphyrii de abstinentia ab esu animantium Libri quatuor, e notis integris P. Victorii & Jo. Valentini, & interpretatione lat. Jo. Bern. Feliciani. Editionem curavit & suas itemque Jo. Jac. Reiskii notas adiecit Jac. de Rhoer. Vltraf. 1767, gr. 4, 1 A. 10 B.

FRANZ. überf. Porphyrius, de l'abstinence pythagorique, traduit du Grec, par le Sr. de Mousfac. à Par. 1622.

Traité de Porphyre touchant l'abstinence de la chair des animaux &c. par Mr. de Burigny. à Par. 1747, 12.

GE. GOTTL. RICHTER progr. de antiquitate & salubritate victus animalis. Gœtt. 1761, 4. 4 B.

Extrait d'un programme de l'antiquité & de la salubrité de la nourriture animale, par Mr. Richter, st. in No. LII der Gaz. salut. v. J. 1762.

TYSON siehe nach Wallis.

Einige allgemeine Betrachtungen von den Eigenschaften der Speisen aus dem Thierreiche, (Hrn. D. Unzer) Arzt, 2 Th. Hamb. 1759, gr. 8. S. 49 — 64. Von den Eigenschaften und Wirkungen der Gallerte, insofern wir sie in thierischen Speisen gemeinen; 3 Th. S. 241, fgg.

A letter of Dr. JOHN WALLIS, to Dr. Tyson, dated Ox. Feb. 3, 1700, concerning Mens feeding on flesh, st. im 22 B. der Phil. Transact. No. 269, for Feb. 1701. S. 769 — 773. A second letter on the same subject, dated Jan. 23, 1731, st. eb. das. S. 782 — 785.

Answer of Dr. EDW. TYSON to the letter of Dr. John Wallis, concerning Mens feeding on flesh, dated Lond. Jan. 16, 1701, st. eb. das. S. 774 — 783.

JO. MICH. WEINRICHII obs. de abstinentia carnis pythagorica, st. in Miscellam. Lipsiens. To. IV, 1717, 8. Obl. 85, S. 164 — 179.

Hrn.

Hrn. D. Hütetert allgem. Abhandlung von den Nahrungsmitteln. Berlin 1775, gr. 8. S. 45, und 250, fgg.

Ed. Verf. von den Speisen aus dem Thierreich. Berl. 1777, gr. 8. S. 31, fgg.

Es gibt vielerley Sorten des Fleisches, als: zahmes oder wildes; das von vierfüßigen oder das von Fleder- u. Vieh. Das gemeinste ist Ochsen- oder Rind- Kuh- Kalb- Schöpfen- oder Hammel- Lamm- Schweins- Fleisch, imgleichen Hühner, Tauben, Aenten, Gänse u. s. f. welches alles entweder frisch gekocht, gedämpft (s. Th. VIII, S. 638, f.), gebraten (s. Th. VI, S. 522, fgg.), geröstet, oder eingesalzen, eingebrüht (s. Th. VI, S. 66, fgg.), oder geräuchert werden muß. Ferner ist das Fleisch an sich selbst von verschiedener Beschaffenheit. Durchwachsenes Fleisch nennt man, wo Fett und Mageres mit einander abwechseln, oder in abwechselnden Lagen gewachsen sind. Grobes, trocknes und unverdauliches Fleisch läßt sich von dem zarten, feinen und saftigen an der trübrochen Farbe, wenn es noch frisch ist, und zum Theil auch an den groben starken Fasern und Röhren, wenn man hinein schneidet, erkennen. Das zarte und feine hingegen ist von einer angenehmen lichtrothen Farbe, und dessen Theile liegen enge und dicht an einander, wenn darein geschnitten wird, so, daß es fast einem Zeige ähnlich siehet. Das alte Federvieh läßt sich leicht an den festen und starren Nerven der Füße und Schenkel, und das zähe oder trockne an der auswendig rothen Farbe erkennen. Das junge und mürbe ist dagegen beim Angreifen ganz gelinde und biegsam, und hat in der Farbe eine angenehme Weiße, die sich in eine blosse Rosenfarbe verliert. Das unschmackhafte Federvieh ist durch die bläuliche Farbe an dem untern Theile des Bauches, und durch den übeln Geruch kennbar. Letzterer entsteht daher, wenn die Thiere aller Arten, nachdem sie geschlachtet oder geröstet worden sind, nicht sogleich, da man noch Wärme an ihnen spühret, von dem

dem Eingeweide gereinigt werden. Siehe auch Fleisch-Made.

Das Fleisch von alten Thieren, muß man, nach Beschaffenheit der Lebensart, die man führt, so viel möglich, wenig genießen. Denn die Härte und Zähigkeit dieses Fleisches verursacht, daß es nicht anders, als schwer, verdauet wird. Die Fibern desselben sind ausgetrocknet, und so dürr, daß sie mit Mühe zermalmet und aufgelöst werden, welches sich schon im Käuen desselben äußert. Da sich also ein solches Fleisch schwer verdauen läßt, so gibt es wenig, und dazu noch sehr groben, Nahrungsaft. Ueberdies wird zu einem recht tauglichen Nahrungsaft erfordert, daß er gewissermaßen süß sey, wenigstens keine Salzigkeit bey sich führe. Das Fleisch der alten Thiere aber gibt nach der Verdauung einen salzigen, herben und scharfen Saft, woraus also unmöglich ein guter Nahrungsaft werden kann. Und die Verdauung, welche der Magen noch etwa bey einer harten Lebensart mit dergleichen Fleische vornimmt, kann nicht so viel zu wege bringen, daß daraus eine wahre Stärkung für den Körper, oder eine kräftige Nahrung, entsünde.

Der Genuß des Fleisches von Kranken und mit einer Seuche befallenen Thieren, ist, wie leicht zu erachten, höchst gefährlich. Man liest im 14. Vers. der Bresl. Samml. den Fall, da das von einer inficirten Kuh genossene Fleisch, Krankheit und Tod verursacht hat. Im 84. St. der Gazette litter. de Berl. v. J. 1765, ist ein ausführlicher Bericht von einer Krankheit, die vollkommen mit solchen Zufällen, wie von genossenem Gifte, begleitet war, und woran sechs Personen, welche das Fleisch eines an einer Krankheit gestorbenen Thieres gegessen hatten, elend danieder lagen. Es kostete Mühe, sie zur Genesung zu bringen.

Hr. D. Lünge erzählt folgende Begebenheit: Ein Fuhrmann im Braunschweigischen kaufte einen ganz vortrefflichen Ochsen, der aber die ersten Spuren der Viehseuche hatte, für ein geringes Geld. Er schlachtete ihn, hockelte ihn ein, und wollte ihn zu seinem Nutzen gebrauchen. Das Eingehockelte gährte aus dem Fasse heraus. Er kehrte sich nicht daran, ob von diesem Fleische, und bekam drey Tage darauf eine Krankheit, die der Pest fast gleich kam. Es war ein bösarziges Fieber, welches mit kleinen blauen Beulen über die ganze Fläche des Körpers begleitet war. Aller angewandten Mühe des Arztes ungeachtet, starben innerhalb 14 Tagen noch 5 Menschen

aus

aus diesem Hause, an eben der Krankheit und von einerley Ursache.

Hierher gehören auch folgende Betrachtungen des D. Buchanan. „Das Verboth bey den Juden, keine Creatur zu essen, die eines natürlichen Todes gestorben war, scheint eine genaue Beziehung auf die Gesundheit zu haben, und sollte billig von den Christen ebenfalls beobachtet werden. Die Thiere sterben niemahls von freyen Stücken, ohne eine vorhergegangene Krankheit; wie aber ein krankes Thier eine gesunde Speise abgeben könne, läßt sich nicht begreifen. Selbst diejenigen, die durch einen Zufall um das Leben gekommen sind, müssen schädlich seyn; denn ihr Blut ist mit dem Fleische vermischt, und geht gar bald in Fäulniß über. — Die Thiere werden öfters dadurch zu einer ungesunden Speise gemacht, daß sie zu sehr erhitze werden. Die außerordentliche Hitze erregt ein Fieber, verstärkt die thierischen Salze, und vermischt das Blut dermaßen genau mit dem Fleische, daß es nicht wieder getrennt werden kann. Aus dieser Ursache sollten die Fleischer strenge bestraft werden, wenn sie ihr Vieh übertreiben. Denn kein Mensch wird das Fleisch eines Thieres genießen wollen, das an einem starken Fieber gestorben ist. Gleichwohl ist dieses der Fall mit allem übertriebenen Vieh, bey welchem das Fieber oftmahls bis zu einem Grade der Raserey erhöht wird.“ Ich setze noch hinzu, daß solches der nämliche Fall mit gehezten und auf der Parforcejagd erlegten Wildbret ist. „Doch dieses,“ schreibt Buchanan weiter: „ist nicht der einzige Weg, durch welchen die Schlächter das Fleisch ungesund machen. Die abscheuliche Gewohnheit das Zellengewebe der Thiere aufzublasen, um ihnen das Ansehen der Fettigkeit zu geben,“ (s. Th. XII. S. 654) „wird noch alle Tage in Übung gebracht. Dieses verderbt nicht nur das Fleisch, und macht es zum Aufbewahren unfähig, sondern es ist auch ein dermaßen ekelhafter Kunstgriff, daß der bloße Gedanke davon schon hinlänglich ist, eine Person irgend einiger Delicatesse abzuhalten, das geringste zu genießen, was von den Fleischbänken kommt.“

Im J. 1677 starben, nach D. Annians Bericht, 12 Studenten, die in dem leipziger Convictorio gespeiset worden. Bey einer darüber angestellten Untersuchung zeigte sich, daß der Speisewirth schweres, unausgebackenes, wasserschläffiges Brod, mit altem Fett gemachte Suppen und Gemüse, verfaultes Fleisch gebraten, und inficirte magere Rübe gekocht, zu ei-

sen

sen gegeben hatte. Die Eingeweide dieser mit der Seuche behaftet gewesenen Kühe waren mit einer Menge Blasen, Finnen und Eiterbeulen besetzt; äußerlich aber war dem Fleische nichts anzu sehen gewesen.

Aus diesen und den obigen Beispielen sieht man auch, daß selbst das Kochen und Einbökeln dem Fleische eines krank gewordenen Thieres seine schädliche Eigenschaft nicht benehmet. Viele Menschen haben einen billigen Abscheu gegen alle Speisen aus den Garlücken, wegen der Unreinlichkeit, womit sie gemeinlich zugerichtet werden. Wie viel verdorbenes Fleisch mag aber nicht noch überdies in mancher Garlücke zur Speise gegeben werden!

Ein Handwerksmann, welcher das zur menschlichen Nahrung nöthige zahme, vierfüßige Vieh schlachtet und verkauft, wird ein Fleischer, Bankschlächter, Scharrenschlächter, L. Lanio, Fr. Boucher, in Oberdeutschland Metzger, Fleischhacker, in Nieders. ein Schlächter, Fleischhauer, Knochenhauer, in Cöln Fleisch-Mänger, vom veralteten mängen, handeln, genannt. Ein Fleischer, welcher nur das Vieh anderer Hauswirthe schlachtet, heißt in Niedersachsen ein Zauschlächter, Schlächter und Rüter. Diejenigen Fleischer, welche sich allein mit Eingeweiden und Gedärmen (Kalbdaunen) beschäftigen, heißen in einigen Gegenden, besonders Oberdeutschlands, Kuttler, in Wien Fieck-Sieder; und die, so Würste machen, Würstler.

Die Verrichtung der Hauschlächter besteht bloß im reinlichen und künstlichen Schlachten desjenigen Viehes, welches ein Hauswirth das Jahr über in seiner Haushaltung bedarf (welches man das Zauschachten nenne). Sie haben auch an vielen Orten ihre eigene Kunst, lehren Jungen, und geben Lehrbriefe, machen Gesellen, und diese wandern darauf. Sie sind eigentlich Lohnarbeiter, und schlachten kein eigenes Vieh zum Verkauf, sondern nur in den Häusern; kochen, was davon zu kochen ist; machen Würste; salzen ein, und bereiten die Schinken. An andern Orten, vornehmlich in Niedersachsen, wo das Hauschachten sehr beliebt ist, legen

sich Leute auf dem Lande, in den Dörfern und kleinen Städten, darauf, die eben nicht künftig sind. An noch andern Orten aber thun es die eigentlich so genannten Fleischer zugleich, und schlachten nebst andern Einwohnern in Häusern; ja, sie kochen auch im Hause, versehen die öffentlichen Garlücken, und lernen auch öfters das künstliche Kochen, wovon im Art. Koch ein mehreres vorkommen wird.

Die Arbeit des Schlachtens ist, wenn man sie ohne besondere Kunst, oder daß sich eigene Leute nach Kunstordnung darauf legen, betrachtet, ohne Zweifel so alt, als das Fleischessen, und Schlachten der zahmen und sonderlich reiner vierfüßiger Hauschiere dazu. Ja, wenn man von dem Zwecke des Schlachtens zur Speise und zum Essen abstrahirt, und das Schlachten allein betrachtet: so ist es so alt, als das Opfern der Thiere; folglich sind die Opferer, die opfernden Hausväter und Priester, die ersten Schlächter gewesen. Das Schlachten für Andere, nämlich zum Opfern, wäre also, in dieser Betrachtung, auch älter, da sonst, wenn man auf das Schlachten für sich zur Speise siehet, dieses unstreitig älter, und anfänglich allen Hauswirthen gemein, ja eine hauswirthschaftliche Verrichtung gewesen, wie es denn noch an vielen Orten von jedem Hauswirthe, oder dem Gesinde, sonderlich auf dem Lande, geschieht.

In Deutschland ließen ehemahls die Land- und Hauswirthe das Schlachten für ihr Haus, nach Anleitung der Viehzucht, durch ihre Knechte verrichten. Die Landwirthschaft unserer Vorfahren bestand anfänglich fast allein in der Viehzucht. Sie aßen das Fleisch vom Rind, Schaf, und Schwein; Vieh häufig und gern, lebten von der Milch der Kühe und Schafe, kleideten sich in deren Felle und Häute, und waren überhaupt freygeborne Leute, die ihre Knechte und Leibeigene hatten, welche das Vieh hüteten und warteten, folglich auch für die Nothdurft des Hauses schlachteten, und das Fleisch zubereiteten. Daher war dieses anfänglich eine Arbeit der Knechte, und nachmahls solcher Leute, die doch allezeit etwas knech-

tisches an sich behalten, nämlich der Bauern und Diensteute, die zu den adeligen Gütern gehörten. Ja, als auch endlich auf dem Lande ein und anderer Freigelassener sich insonderheit auf den Viehhandel legte, und das Vieh von Andern schlachten ließ, so geschah solches auch durch Knechte. Dieses waren daher ihre Gehülften und Gesellen. Als Städte gestiftet wurden, die Bürger aber ihre Victualien vom Lande bekommen mußten: so brachten diese Landfleischer mit ihren Knechten solches in die Städte; wie es denn wahrscheinlich ist, daß diese Hanthierung anfänglich, als bereits andere Handwerker gestiftet und in die Städte gezogen wurden, wegen der Unreinigkeit noch auf dem Lande getrieben, daselbst aber am ersten in einige Ordnung eingeschränkter Stadthandwerker gesetzt, solchlich nur von Bauern und Knechten getrieben worden. Und eben daher kommt noch, daß theils die Fleischer kein geschenktes Handwerk haben, theils aber ihre Gesellen nicht, wie bei andern Handwerkern, Gesellen, sondern Knechte (Fleischer-Knechte) heißen. Dieses alles sind Zeichen, daß diese Profession zwar sehr alt, jedoch unter die Stadthandwerker nicht, wie andere, gleich gezogen worden, daß sie also in dieser Hinsicht viel jünger, als die andern alten geschenkten Handwerker sind, daß es erstlich eine Land-Profession geblieben, daß ihnen von der Verächtlichkeit des Knechtsstandes etwas angeklebet, und sie überhaupt von den andern Handwerkern nicht so ehrenwürdig, als die, so in den Städten waren, geachtet worden; wie denn eben dieses Schicksal auch andere Professionen, als: Binder, Leinweber, Müller &c. gehabt haben.

Indessen da die Städte groß wurden, und viele Leute daselbst wohnten und hinkamen, welche allezeit frisches und anderes Fleisch essen wollten, sich aber mit dem Einkaufe, Herberhohlen und Schlachten des Viehes nicht abgeben konnten, so mahl wenn diese Städte nichts als eigene Stadtwirtschaftsschäfte trieben: so gab dieses endlich Gelegenheit, daß einige Bürger sich besonders auf den Viehhandel legten, und die Stadt mit Fleisch versehen, mithin ebenfalls ihre Knechte hielten, und dasselbe durch diese auf dem Lande aussuchen, und herber führen, hernach aber schlachten ließen, und das Fleisch frisch, geräuchert und auch gekocht, in der Stadt verkaufen, oder verkaufen ließen. Und da erforderte nun die Fürsorge der Polizey für die Reinigkeit der Städte, daß man sofort gewisse Anstalten machte, in welchen die deutschen Städte mehrertheils das Muster von den römischen Polizey- und Zucht-

Ordnungen mit den Fleischern nahmen, welche man daselbst, von einem vor der Stadt an der Elber gelegenen, und wegen Todtschlages confiscierten, den Fleischern aber zu ihrem Schlachthause eingeräumten, Hause des Macelli, Macellarios nannte; wie sie denn daselbst schon längst in gewisse Zänste gesetzt waren, und dafür gehalten wird, daß die ersten Fleischerzünfte in Rom entstanden seyn. Solchergehalt wies man ihnen in den deutlichen Städten ebenfalls eigene gemeine Schlachthäuser vor den Städten, und, so viel möglich, an dem Wasser an, woselbst das zu schlachtende Vieh hingebracht, und, ob es rein und gesund sey, besichtigt wurde. Ja, man gestattete ihnen nicht lange, das frische Fleisch in ihren Häusern zu verkaufen, weil Betrug in Uebersetzung der Güte, des Preises und des Gewichts, gerrieben, überhaupt auch nicht süglich beobachtet werden konnte, ob die Stadt mit genugsamem Fleische versehen sey; imgleichen, weil sonst die Käufer, vornehmlich die fremden, ihr Fleisch mit vieler Unbequemlichkeit in den Häusern aussuchen mußten. Daher wurden gewisse öffentliche Plätze zum Fleischverkauf angewiesen, öffentliche Fleischbänke oder Fleisch-Schavren aufgerichtet, und die Anstalt der Fleischtage gemacht. Ueber dieses alles aber wurde diese Nahrung an eine gewisse Gesellschaft, und folglich, da keine Gesellschaft ohne Ordnung bestehen kann, an gewisse Ordnungen und Gesetze, hauptsächlich um des gemeinen Wesens willen, hernach aber auch wegen des Unterrichts solcher Leute, gebunden, die sich auf den gewis schweren Einkauf des guten und reinen Viehes legen, und solches sowohl, als reinliches Schlachten und Zubereiten zum Verkauf, ja endlich auch das Kochen des frischen Fleisches, verstehen mußten. Und dieses ist der eigentliche Ursprung des Fleischerhandwerks in den Städten.

Weil nun solchergehalt die Polizey, wegen eines wichtigen Theiles der allezeit in Vorrath nöthigen Victualien, gar sehr dabei interessirt war, folglich in den dazu bestellten Magistrats- oder Polizey-Collegiis Leute nöthig hatte, welche den Viehhandel, wie auch das Schlachten und Fleischwesen, nach allen besondern Umständen verstanden: so hat man endlich in großen alten Städten, wie insonderheit Nürnberg ist, unter andern auch aus dem Mittel der Fleischer einen zum Rathesgleiche, (wie von den Bäckern, und an einigen Orten auch von den Brau-ern,) erwählt, und denselben in, das Fleischwesen betreffenden, wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen. Daher die Fleischer in vielen alten Städten Rathsfähig, und mithin nun-

mehr von der ehemahligen Verächtlichkeit völlig befreit sind, zumahl die ersten Fleischer in den Städten eigentlich wohlhabende Bürger waren, die nur ihre Knechte zum Einkauf, Schlachten und Verkauf des Viehes hielten, mithin bey diesen die heutige Benennung der Gesellen: Knecht, nicht eigentlich und zunächst von denen, was oben in Ansehung der ersten Landfleischer erwähnt worden, herzuleiten ist.

Daß aber das eigentliche heutige Fleischer- oder Metzger-Handwerk mit den Städten seinen Anfang genommen habe, beweiset auch der übrige bisher vorgestellte Zusammenhang, und die jetzige Beschaffenheit dieses Handwerks in den Städten. Daß sie aber nicht nach ihrem Willkühr die erste Zunft- und Innungs-Ordnungen errichtet, sondern solches von der Obrigkeit eigentlich geschehen sey; erhellet auch daraus, daß fast kein altes Handwerk so frey und rein von den alten Handwerksgebräuchen, Formeln und dergleichen Bedantereyen, als das Fleischerhandwerk, ist, wozu auch dieses viel beygetragen hat, weil die Fleischer ehemahls gar nicht wanderten, auch nicht fähig wandern konnten, da sie kein Geschenk und kein geachtetes Handwerk hatten, ehemahls aber in Ermangelung dieses Rechts, weil die Gasthöfe schlecht bestellt waren, und alles auf die Gastfreygebigkeit der alten Deutschen gegen die Fremden ankam, solchen Leuten, wie die Fleischerknechte waren, sehr schwer würde gefallen seyn, darauf allein fortzukommen. Es ist auch kein Handwerk, welches so beständig von Alters her, und jetzt, besondere Handwerkschreiber gehabt, und solche sonderlich zu ihren auf das gemeine Beste abzielenden Anstalten stets gezogen hat, als dieses. Wie denn eben derselbe noch an den meisten Orten auch zum Meisterstück gezogen wird. Und hierin besteht auch das vornehmste Stück in der Probe der erlangten Wissenschaft des Vieheinkaufs, indem sie die drei Hauptgattungen des vierfüßigen zahmen Speiseviehes, nämlich: Ochsen, Schweine und Kälber, an einigen Orten aber auch ein Stück vom Schafvieh, schägen, und nicht viel daran fehlen müssen, wenn sie zum Meisterrechte fähig seyn wollen.

Die Fleischer werden in Stadt- und Land- oder Dorf-Fleischer eingetheilt, und diese von jenen Lästleren (*), an einigen Orten, sonderlich in Zeit,

(*) Von Lästern, insofern dieses Wort ehemals zerhacken, auf eine ungebührliche Art zerreißen oder zerschneiden bedeutete. Mit der

auch Zuhlen oder Zuhler (*) genennet. Das Mittel der Landfleischer ist bey den meisten nur etwas großen Städten in Deutschland im Gebrauch, um die Gewinnucht der Stadtfleischer im Zaum zu halten; und eben diese Anstalt hat auch Gelegenheit gegeben, daß an verschiedenen Orten, in der Nachbarschaft großer Städte, die Dorfschlächter und Landfleischer in eine besondere Zunftordnung gesetzt worden; ja, an einigen Orten halten sie es gar mit den Stadtfleischern, wie andere Landmeister von andern Handwerkern.

Es müssen aber die Fleischer die Zeichen eines guten oder verbotenen Schlachtviehes, und dessen Einkauf, auch die Orte, wo allerhand Vieh zu kaufen und zu bekommen ist, wohl inne haben. Beym Einkaufe müssen sie insonderheit, vermittelst eines guten Gesichts und Augenmaßes, wie auch durch das Fühlen, Begreifen und Heben, die Güte und Schwere nach dem Gewichte recht schätzen können. Sie müssen eine Erkenntniß in der Viehzucht, Fütterung und Wartung haben; Vieh zum Verkauf, und allenfalls für Lohn zu schlachten verstehen, und das eigentliche Schätzen zu Geld, und die Ausrechnung, ob sie bey einem Stücke Vieh auf das Geld kommen, wissen. Ja, sie müssen grünes Fleisch zu zertheilen und öffentlich zu verkaufen, solches einzufalzen und zu bökeln, geräuchertes Fleisch und Würste zu machen, und so in ganzen Fässern, oder aber einzeln an den Mann, sonderlich in das Feld und auf die Schiffe anzubringen; die übrigen Dinge aber endlich denjenigen Handwerkern, die solche zu ihren Waaren brauchen, zu liefern verstehen, z. E. das Unschlitt und den

3

Salz der Benennung Lästler aber pflegen die Stadtfleischer so wohl die Dorfsfleischer, als auch alle übrige Pscher ihres Handwerks, darum zu belegen, weil sie, dem Vorgeben nach, das Fleisch nicht so geschickt und reinlich anschlachten können.

(*) Weil sie gleichsam ihnen ihr Recht und Nahrung entführten und abbuhleten.

Falg den Seifensiedern und Lichtziehern; die Häute und Felle den Garbern, Corduan- und Pergamentmachern oder Lederhändlern; die Hörner und Klauen den Kammmachern; die Därme den Seilern und Saitenmachern; die Borsten den Bürstenbindern; die Raufwolle den Wollarbeitern 2c. Aus diesem allen erhellet, daß das Fleischerhandwerk, ob es gleich nur ein gemeines, und an sich selbst kein künstliches, jedoch zugleich kramendes und handelndes Handwerk sey. Die reichen Fleischer treiben auch endlich wohl gar allein den Viehhandel überhaupt, geben das Schlachten auf, und werden Handelsleute; oder haben allein den vortheilhaften Handel mit geräucherem Fleische; die verdorbenen Fleischer aber werden Viehhandels-Mäkler, und suchen sich damit wieder zu helfen.

Die in Berlin ansässigen Fleischer ersichen das Schlachtvieh theils von den Viehhändlern und andern Verkäufern, welche Vieh zum Verkauf nach Berlin treiben, theils schicken sie ihre Knechte auf das platte Land, und ins besondere in futterreiche Gegenden, und die Knechte kaufen oft ganze Heerden Vieh, oder auch ganze Wagen voll Kälber auf. Kaufen sie zu theuer ein, so vergibt es ihnen der Meister ein oder ein Par mahl; versehen sie sich aber öfter, so zieht der Meister ihnen entweder das, was sie zu viel gegeben haben, von ihrem Lohne ab, oder er überläßt ihnen das zu theuer eingekaufte Vieh, und sie können es anderweitig so vortheilhaft, wie möglich, verkaufen. Daher muß sich jeder Fleischer durch die Uebung eine Fertigkeit erwerben, zu beurtheilen, wie schwer ungefähr ein Stück Vieh wiegen wird, und ob es überdem fleischig und fett ist. Alles kleine Vieh kann er mit den Händen aufheben; und er muß hier, wie man zu sagen pflegt, das Gewicht schon in der Hand haben. Daher verzeihet es ihm der Meister nur, wenn er sich bey einem solchen Stücke Vieh um 1 oder ein Par Pfund in Ansehung des Gewichts betrogen hat. Hierzu gehören vorzüglich Kälber und Hammel oder Schöpfe. Schon mehr übersteht der Meister bey einem solchen Stücke Vieh, welches man seiner Schwere wegen nicht aufheben kann; und hierzu gehört das Rind und das Schwein. Bey diesen Thieren kann der Fleischer die Schwere und Güte bloß nach dem

dem Gefühl, oder, wie der Schlächter sagt, nach dem Griff, beurtheilen.

Das eigentliche Schlachten, oder diejenige Arbeit und Verrichtung, die ein Fleischer in der Absicht vornimmt, damit er ein Vieh auf eine geschickte Weise, um solches hernach reinlich auszuschlachten, tödte, geschieht überhaupt theils mit dem Schläge an den Kopf, wie bey den Ochsen, Rindern und Kühen, wozu hernach nur der Stich, wegen der Abzapsung des Blutes kommt, theils allein mit dem Stiche, wie bey Schweinen, Schafvieh, Kälbern, Böcken, Ziegen und Lämmern. Ich werde die Griffe sowohl, wornach die Fleischer das Vieh zu beurtheilen und zu schätzen pflegen, als auch die Handgriffe bey dem Schlachten selbst, in der Folge bey jedem Stücke Vieh besonders anzeigen.

Das vortheilhafte Ausschachten des Fleisches zum Verkauf, und den Verkauf selbst, überlassen die Fleischer insgemein ihren Frauen, weil diese gemeiniglich Schlächterstöchter sind, und sich daher hierin, von Jugend auf, eine Fertigkeit erwerben. Das Künstliche ist hierbei das Ausbauen, daß sie sich nämlich durch die Uebung eine Fertigkeit erworben haben, nach dem Augenmaße gerade ein so großes und schweres Stück auf dem Haublock mit einem großen Beile abzuhaueu, als jeder Käufer verlangt. Denn ist ein solches Stück Fleisch zu klein abgehauen, so nimmt es der Käufer nicht; ist es hingegen zu groß und schwer abgehauen, so thut sich der Schlächter selbst Schaden, wenn er von dem großen kleine Stücke abhauen muß, um die verlangte Größe zu treffen. Daher ist das Ausbauen, nach dem eigenen Urtheil des Fleischers, eins der wichtigsten Stücke seiner Profession und Nahrung.

Die Fleischer lernen ihre Profession in drey Jahren, wenn sie ein Lehrgeld erlegen, sonst aber in vier Jahren. Zum Meisterstück müssen sie einen Ochsen schlachten, welcher insgemein der Stadt ausgeputzt gezeigt wird, über-

überdem auch ein Kalb, oder an dessen Statt einen Hammel, und endlich ein Schwein.

M. Frid. Trifas Ceremoniel der Fleischhauer. Leipz. 1715, 8. 23 B.
Sprengels Handwerke und Künste, 13 Samml. Berl. 1775, 8. S. 3—20.

Die Fleischer machen eins von denjenigen Handwerkern aus, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel zubereiten oder damit handeln. Da nun die Polizey in den Städten ihre Vorsorge hauptsächlich dahin anwenden muß, daß die Lebensmittel sowohl allemahl zureichend vorhanden, und mäßigen Preises, als auch gut und schmackhaft, und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn mögen: so erhellet hieraus, daß das Fleischer-Handwerk ein wichtiger Gegenstand der Stadt-Polizey ist. So wichtig aber derselbe ist, so beschwerlich und verdrüsslich ist er auch zugleich. Die andern Handwerker, welche mit den Lebensmitteln zu thun haben, als: die Bäcker, Bierbrauer, u. a. kann die Polizey leicht übersehen und in Ordnung halten; allein bey den Fleischern findet sie fast beständig große Hindernisse und Schwierigkeiten; sie kann diese nicht so leicht übersehen, wie jene; und die Fleischer pflegen selten der Billigkeit Gehör zu geben, und ihre Widerspenstigkeit ist öfters sehr groß; daher auch diejenigen, welche mit dem Polizeywesen zu thun haben, bekennen müssen, daß kein Handwerk dem Polizeydirectorio so viel Mühe mache, und Verdruß verursache, als die Fleischhauergilde. Ich werde die Maaßregeln, welche die Polizey in Ansehung dieses Handwerkes zu nehmen hat, kürzlich vortragen.

Damit es in der Stadt niemahls an allen Arten von Fleisch fehle, muß die Polizey die Fleischer durch Zwangsmittel anhalten, daß sie allemahl Vorräthe daran haben. Die Fleischer, wenn die Polizey die Taxen ihrem Verlangen gemäß nicht einrichten will, sind gar sehr geneigt, es an Fleisch fehlen zu lassen, um die Polizey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Es muß daher

daher die Polizey die Anordnung machen, daß die Fleischer nach der Reihe und in gewisser Anzahl jede Woche eine gewisse Fleischsorte gewiß haben müssen, und muß sich hierbey an keine Einwendungen kehren, sondern diejenigen allemahl bestrafen, welche die Fleischsorte, die sie in dieser Woche nach ihrer Reihe führen sollten, nicht haben. Es wäre zu wünschen, daß überall, wie in Berlin, alle Fleischsorten, zu allen Zeiten des Jahres, in einerley Preise erhalten werden könnten. Mit dem Kalbfleische würde es freylich schwer halten; allein, in Ansehung des Rind- und Hammelfleisches kann nicht die geringste Schwierigkeit vorwalten. Es muß aber die ganze Fleischhauergilde Entrepreneur von der Lieferung des Rind- und Hammelfleisches seyn. Man weiß ungefähr die Consumtion in einer Stadt. Sie muß also so viel Rinder und Hammel zu rechter Zeit in Vorrath einkaufen, Wiesen kaufen oder mietzen, und zu ihrer Fütterung und Mastung die erforderlichen Anstalten machen; dagegen ein jeder Fleischhauer für einen festgesetzten Preis alle Rinder und Schöpfe, die er schlachtet, von der Gilde nehmen muß. Wenn die Gilde zu einer solchen Anstalt nicht zu bringen ist: so muß man die Lieferung der Rinder und Schöpfe einem andern Entrepreneur überlassen, der dabey nicht übel fahren wird, und wodurch man die Gilde bald bewegen wird, selbst Entrepreneur zu werden.

v. Justi Polizeywissenschaft, S. 809.

Man hat ja an verschiedenen Orten bey den Bierbrauern die Anstalt gemacht, daß die ganze Junst die nöthige Frucht zum Malze einkauft, und den einzelnen Brauern wieder abgibt (s. Th. V, S. 221.) Geht nun eine solche Einrichtung bey den Bierbrauern an, warum sollte sie nicht auch bey den Fleischern Statt finden können? Wollte man sagen: Man würde bey den Städten nicht allemahl Wiesen genug bekommen können, um das in Vorrath zu haltende Vieh mit Futter zu versehen: so könnte man, wenn sich dieser Fall erügnete, das Vieh auf nahe gelegene Dörfer bringen, wo es an Wiesen nicht so sehr fehlet; daselbst würden sich auch die Vieh- und Mastställe besser anbringen lassen, und die Dörfer, wo dergleichen Anstalten wären

wären, würden zugleich von dem erhaltenen Dünger einen ungemein großen Vortheil haben.

Den übrigen Fleischern kann es zwar unverwehrt seyn, diese Sorte von Fleisch gleichfalls zu führen; allein von denjenigen, an welchen in dieser Woche die Reihe ist, wird es eigentlich gefordert, wenn diese Art Fleisch ermangelt. Dieser Zwang ist höchst billig. Denn, wenn die Fleischer, durch die Verfassung der Kunst, Andere von dieser Nahrung ausschließen wollen, so ist es auch der Vernunft gemäß, daß sie niemahls einigen Mangel des Fleisches einreißen lassen müssen, oder daß sie widrigenfalls durch alle nöthige Zwangsmittel dazu angehalten werden können.

Bei dieser Einrichtung würde das Fleisch beständig in einem ziemlich mäßigen Preise erhalten werden können. Denn diese Lieferungen, wenn sie in großer Anzahl und von einerley Entrepreneur geschehen, können allemahl wirtschaftlicher, und mit Ersparung vieler Kosten, eingerichtet werden, als wenn jeder Fleischhauer sich selbst mit fremden Vieh versorgen soll; zumahl da bey den meisten der erforderliche Vorschuß ermangelt; an welchem Mangel öfters die Polizey selbst viel Schuld hat, indem sie fast gar nicht darauf siehet, daß neuangehende Meister mit hinlänglichen Mitteln versehen seyn mögen, sondern man läßt einen jeden ohne Unterschied zum Meisterrecht, wenn er nur Bürger geworden, sein Meisterstück einigermaßen gemacht hat, und die erforderlichen Kosten dazu bestreiten kann, welche letztere man noch überdieß durch allerhand Plackereyen und Mißbräuche zu vergrößern suchet. Auch wird der wohlfeile Preis des Fleisches durch den Vor- und Aufkauf des Viehes verhindert, wenn man nämlich gestattet, daß sowohl fremde als einheimische Fleischer und Viehhändler, Christen und Juden, im Lande umher ziehen, und sowohl vor als zwischen den Viehmärkten, den mit Vieh ankommenden fremden Verkäufern entgegen reisen, ihnen große

große Partien abhandeln, nachher solche wieder auf die Märkte treiben, und denen fremden Käufern, welche die Märkte besuchen, den Preis des Viehes vertheuern. Dieser Unfug muß durchaus nicht geduldet werden. Die fremden Viehhändler müssen angewiesen werden, ihr Vieh in den Städten zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Wer ihnen unterwegs Vieh abkauft, ist mit harter Strafe zu belegen, und das gekaufte Vieh zu confiscieren. Jedoch muß auch den fremden Aufkäufern eher kein Vieh passiert werden, bis die einländischen Fleischer und Einwohner damit zur Genüge versehen sind; und diesen muß auf den Viehmärkten, von Michaelis bis Ostern, bis um 10 Uhr, und von Ostern bis Michaelis, bis um 9 Uhr, der Verkauf verstatet werden, binnen welcher Zeit sich kein fremder Aufkäufer auf dem Markte blicken lassen muß. Ueberhaupt wird durch wohl eingerichtete Viehmärkte der wohlfeile Preis des Fleisches sehr befördert. Dabey muß man aber die Accise- und Zoll-Abgaben leidlich ansetzen, und zugleich verordnen, daß denen ins Land mit Vieh auf die Märkte kommenden ausländischen Viehhändlern, an allen Orten, wo sie durchpassieren, für die unentbehrliche Hütung ein billiger und leidlicher Preis gesetzt, die Tränkung des Viehes aber unentgeltlich frey gelassen werde.

Rön. Preuss. Patent, wegen Facilitirung des Negocii derjenigen, so aus der Ukraine und den tartarischen Grenzen nach Schlesien mit Vieh handeln, v. 10 Oct. 1742, in der Sammlung schlesischer Landesordnungen.

Rescript, daß den Viehhändlern das Futter für ihre Heerde in billigem Preise überlassen werden soll, v. 2 Dec. 1751, eb. das.

Man pflegt auch zu verordnen, daß niemand als die Fleischer, feistes Vieh auf dem platten Lande, die andern Einwohner aber nur mageres, einzukaufen berechtigt seyn sollen.

S. das Rön. preuss. Edict hievüber, v. 3 Jan. 1693, in Mylii Corp. Constit. March. Lib. 5, 2 Abtheil. 2 Cap. No. 55, S. 127.

Zu-

Zuweilen darf auch das Vieh nicht eher aus dem Lande getrieben werden, bevor es auf öffentlichen Markt gebracht worden;

S. Markgräfl. brandenburgculmbachische Verordn. dieserwegen, im Corp. Constit. Culmbacenl. S. 1235.

und öfters erfordern es die Umstände, daß der Austrieb des Viehes aus dem Lande ganz und gar verbotzen werden muß, wenn z. E. sich in andern Ländern Viehsucken äußern, und man daher einen Mangel an Vieh zu befürchten hat. Alle diese Maßregeln dienen zur Beförderung des wohlfeilen Preises des Viehes.

Daß in einer Stadt, zur Beruhigung und Sicherheit der Gesundheit der Einwohner, ein öffentliches Schlachtthaus (Schlachthof, in einigen Gegenden Ruttelhof genannt,) angelegt werde, woselbst man alles Vieh schlachtet, welches öffentlich in den Fleisch-Scharren verkauft werden soll, und wo man die gute und gesunde Beschaffenheit des geschlachteten Viehes polizeymäßig untersuchen lasse, ist nothwendig. Aber eben so nothwendig ist es auch, daß solches an den abgelegenen Theilen der Stadt, und wo möglich, nicht weit von fließendem Wasser entfernt liege, damit der üble Geruch auf demselben niemand zum Nachtheil seiner Gesundheit gereiche. Dennoch aber würde es eine Stadt sehr verunzieren, wenn man nicht dafür sorgen wollte, daß ein solches öffentliches Haus, bey Endigung eines jeden Schlacht-Tages, auf das fleißigste abgespült und ausgekehret würde, und daß man allen Abfall und Unreinigkeit entweder in die Vorstadt, oder außer die Linien führe, wenn es ein fließender Strom nicht etwa abführt.

Hrn. Justizrath Willebrand Grundriß einer schönen Stadt, 1 Th. Hamb. und L. 1775, 8. S. 220, f.

Zur Bequemlichkeit der Stadt ist es nöthig, die Fleischbänke, wo die Fleischer das Fleisch öffentlich feil haben, in alle Viertel zu vertheilen. Doch müssen daselbst die Stände verschiedener Fleischer bey-

besammen seyn, und eine völlige Fleischbank ausmachen, wo jeder Käufer die Wahl haben könne, was für Fleisch er kaufen will. Niemahls muß man Fleischbänke in enge Straßen, sondern allezeit auf die geräumigsten Plätze und Märkte legen, wo die Luft den übeln Geruch, der vom Fleische nicht zu trennen ist, wegführen könne.

Freyherrn v. Bielsfeld Lehrbegriff der Staatskunst, 1 Th. Preßl. und L. 1777, 8. S. 235.

Ohne Taxen können die Fleischer nicht gelassen werden; allein, die Fleischtaxen machen viele Schwierigkeiten. Diese Taxen müssen sich nach dem Preise des Viehes richten, wenn sie billig und unschädlich seyn sollen. Nun zeigt zwar eine angestellte Schlachtprobe bey einer guten Aufmerksamkeit des Polizeidirectoris, der sich bey solchen Proben niemahls auf Andere verlassen darf, wie viel aus einem Ochsen, oder Stück Vieh, von einer solchen Schwere, an Fleisch, Fett, Haut, Eingeweide und andern Dingen, ausgebracht werden kann. Allein, der Preis des Viehes läßt sich nicht so genau bestimmen. Bey dem Landvieh entsteht niemahls ein übereinstimmender Preis; und bey dem polnischen, friesischen, und andern in der Handlung gewöhnlichen Vieh ist zwar der Preis an Ort und Stelle bekannt; die Fleischer aber pflegen die Unkosten des Transports sehr hoch vorzustellen, ohne daß man sie eben genau der Unrichtigkeit überführen kann. Wenn nun die Schlächter nicht von selbst die Billigkeit beobachten, und sich gerechte Taxen, woran dem Publicum so vieles liegt, gefallen lassen wollen, so ist in einer großen Stadt, in Ansehung des ausländischen Rindviehes, kein anderes Mittel, als daß die Polizen durch sichere und wohl überlegte Anstalten selbst einen Versuch von einem Transport fremder Ochsen machen läßt, um genau zu bestimmen, wie hoch das Stück mit allen Unkosten zu stehen kommt; oder sie muß die Lieferung der Ochsen einem andern Entrepreneur überlassen, der sich anheischig macht, das Stück fremd

freind Vieh von einer gewissen Schwere, um einen gewissen Preis zu liefern, von welchem sie die Fleischer zu kaufen gehalten sind. Denn alsdenn kann man mit der genauesten Richtigkeit bestimmen, ob die Fleischhauer bey der Taxe bestehen können. Dieses ist das einzige Mittel, diese Leute zur Vernunft und Billigkeit zu bringen, ohne daß sie über Gewalt und Unrecht schreyen können, und wurde, wie Hr. v. Justi erzählt, vor einigen Jahren in Wien, als die Fleischer, ohne eine ungebührliche Erhöhung der Fleischtaxe, nicht schlachten wollten, mit glücklichem Erfolge angewendet. Die Obrigkeit ließ nämlich selbst polnisches und ungarisches Vieh anschaffen, welches die Fleischer um einen gewissen Preis abkaufen mußten, den sie vorhin nicht eingehen wollten. Die Fleischer wurden bald inne, daß sie sich übel vorgestanden, und erboten sich, den Einkauf des Viehes aus Ungarn selbst zu besorgen, und das Fleisch in dem gesetzten Preise zu verkaufen. Kaum wurden diese Leute durch Geld- und Gefängnißstrafe, welche ohnedieß an vielen Orten ohne alle Frucht unter den gedruckten Taxen stehen, so weit gebracht seyn. Die Strafen um Geld scheinen in diesem Falle die dabey vorgesezte Absicht nicht zu erreichen, indem solche Leute ihre Geldstrafe bald einzubringen sehr wohl verstehen.

In Ansehung des Landviehes kann man die Fleischer dadurch am leichtesten zur Raison bringen, wenn man allen Dorf- und andern Landschlächtern erlaubt, gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben, gutes, reines und gesundes Fleisch nach Gefallen, gegen Bescheinigung der Gerichte jedes Ortes, in die Stadt zu Markte zu bringen, bis sich die Fleischer in der Stadt eines bessern besinnen, welches sie auch, wenn sie den Ernst sehen, bald thun, und die ihnen gesetzte Geldstrafe gern erlegen werden, um nur zu verhindern, daß durch dergleichen Concession die Landschlächter keine neue Berechtigung erlangen, wie an verschiedenen Orten

wirk.

wirklich geschehen ist, wo noch heut zu Tage die Landschlächter die Erlaubniß haben, in der Woche einen Tag mit gewisser Einschränkung auf dem Markte Fleisch feil zu haben; zu einer immerwährenden Erinnerung der vormahls von den Stadtfleischern bezeugten Widerseßlichkeit. Es ist dieses gar kein neues, sondern schon vor alten Zeiten gewöhnliches, und, wie man sagt, von dem Magistrat zu Straßburg zuerst wider die rebellischen Fleischer glücklich angewandtes, Zwangsmittel.

Die von der Polizey für jeden Monath festgesetzte Fleischtaxe wird durch gedruckte Zettel bekannt gemacht, und in den Fleischbänken auf eine Tafel angeschlagen.

Formular zum General-Extract wegen des Fleischtaxes, st. in der Samml. Schles. Ordn. a. d. J. 1749, S. 694.

Ohngefährer Entwurf zu einer Fleischtaxe, st. in No. 36 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1766, S. 329—331.

Anderweitiger Entwurf zu einer Fleischtaxe, st. in No. 38 dess. v. e. d. J. S. 345—347.

Fleischtaxe zu Dresden, wie solcher von Neujahr 1747 bis auf fernere Verordnung gnädigst approbirt worden, d. d. Dresden, d. 4 Jan. 1774, st. in No. 15 dess. v. J. 1774, S. 124—126.

Von Bestimmung der Fleischtaxen, s. v. Justi fortgesetzte Bemühungen 2c. S. 368—372.

Da oben (S. 141) der nach einem Probeschlahten anzufertigenden Fleischtaxen Erwähnung geschehen ist, so liefere hier, aus den von E. königl. hochlöbl. Polizey-Directorio allhier mir gütigst communicirten Fleisch-Tax-Acten, eine Nachricht von einigen ehemahls in Berlin angestellten Probeschlahten, und den darnach verfertigten Taxen, damit man daraus die Art ersehen könne, wie allhier mit Aufertigung der Fleischtaxen verfahren worden.

I. Probeschlahten und Taxe vom Rindfleisch.

Actum Berlin, d. 9. Jul. 1772.

Nachdem unterm 6ten h. m. ein Probeschlahten zur Taxe des Rindfleisches, auf Vorstellung des Schlächtergewerks verordnet worden: so sind von denen auf dem Breslauer Johannismarkte für hiesiges Gewerck eingekauften 441 Stück Ochsen,

ab

abseiten des königl. Polizey: Directorii, 4 der schwersten und besten, und vom Schlächtergemark 4 der geringsten Ochsen ausgezeichnet, gesiegelt, und anhero nach dem berlin. Schlachthause gebracht, wo in Beseyn des königl. geh. Kriegsraths Hrn. Philippi, und des vom hochlöbl. Governement com-mandirten Hrn. Majors P., diese 8 Stück Ochsen geschlachtet, hiernächst gesiegelt, und der Talg bey dem Färber Z. in einem verschlossenen und versiegelten Keller vernahret worden. Die Häute haben die Schaumeister des Lohgärbergewerks, Mstr. L. und Mstr. W., folgendergestalt taxirt.

No. 1.	2 Nthlr.	6 Gr.
2.	2	6
3.	3	—
4.	3	—
5.	3	12
6.	2	6
7.	2	12
8.	2	12

Summa 21 Nthlr. 6 Gr.

Fac. im Durchschnitt 2 Nthlr. 15 Gr. 9 Pf.

Schaffel.

Continuatum, d. 10 Jul. 1772.

Die erstern geschlachteten 8 Stück Ochsen, sind, nachdem die Siegel an jedem recognoscirt und richtig befunden, nebst dem bis jetzt im Beschluß und unter Siegel gebliebenen Talg, nach der berlin. Wage gebracht, und in Gegenwart des Hrn. g. R. Philippi, und des Hrn. Majors P., gewogen worden.

Nach beygefüigten Wagezetteln hat gewogen:

No.	Fleisch.	Talg.
1.	637 Pfund.	1 Stein, 19 Pfund.
2.	550	2 3
3.	654	2 9
4.	587	1 15
5.	457	— 13
6.	440	1 —
7.	462	— 12
8.	416	1 13

Summa 4203 Pfund. 11 Stein, 18 Pfund.

fac. im Durchschnitt,
auf 1 Ochsen 525 1/2 Pf.

Hier

Hiernach ist folgende Berechnung angelegt worden:
Ausgabe.

1 Ochse kostet, laut Protocolli v.	
10 Jul a. c.	41 Nthlr. 15 Gr. 2 Pf.
Alte Accise.	1 13 6
Neue Accise, oder so genannte Pfennigsteuer, pro Pfund ein Pfennig, beträgt auf 400 Pfund, als so hoch der Ochse im Gewicht angenommen worden	1 9 4
Für den Erlaubnißschein und Quittung	— 8
Schlachtgroschen	— 1 —

Summa der Ausgabe 44 Nthlr. 15 Gr. 8 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	2 Nthlr. 15 Gr. 9 Pf.
— 1 St. 10 1/2 Th Talg, à 1 Thl.	
20 Gr.	2 17 —
— Kopf, Maul, Füße, Geschlin-	
ge re. nach der Taxe	1 — —
— Kalbdaunen	— 16 —
— Zunge	— 5 —

Summa der Einnahme 7 Nthlr. 5 Gr. 9 Pf.

Die Ausgabe ist 44 Nthlr. 15 Gr. 8 Pf.

Die Einnahme 7 5 9

bleibt 37 Nthlr. 9 Gr. 11 Pf. auf einen Ochsen zu vertheilen.

Der Ochse hat gewogen an Fleisch 525 Pfund

Hiervon Abgang wegen Eintrocknens,

Aushauens und Einwiegens 12

bleibt an Fleisch 513 Pfund.

Within kostet dem Schlächter

1 Pfund Fleisch 20 Pfenn.

Hierzu dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, an Gesindelohn und Kost, zu Abtragung der bürgerlichen Lasten, auch an Futter, Hüterlohn re. laut Beylage sub Lit. A. auf jedes Pfund

3

Ist also die Taxe pro Pfund Rindfleisch 23 Pfennige.

Dec. Enc. XIV Th.

R

A. Bey.

A. Beylage ad Protoc. v. 10 Jul. 1772.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gefindelohn, Abtragung der bürgerlichen Lasten, Hüter-Lohn u. auf 1 Pfund Rindfleisch zuzubilligen ist.

- 1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
- 2) Die jährliche Consumtion ist, nach dem Durchschnitt von Trinitatis 17⁷¹, aus dem Schlachtregister, 11918 Stück Ochsen.
- 3) 11918 Stück, à 400 Th gerechnet, nach einem mittlern Preis, incluf. Accise à 35 Nthlr. facit an Capital 417130 Nthlr.
- 4) 11918 Stück Ochsen unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister, 73 Stück Ochsen.
- 5) 73 Stück Ochsen, à 400 Th . und à 35 Nthlr. incl. der Accise, fac. 2555 Nthlr. Capital.
- 6) 2555 $\text{Nthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 383 Nthlr. 6 Gr. Interessen.}$
- 7) 73 Stück Ochsen, à 400 Th . fac. auf jeden Meister 29200 Pfund Fleisch.
- 8) 383 Nthlr. 6 Gr. auf 29200 Pfund vertheilt, fac. auf 1 Pfund, zum Unterhalt des Schlächters 3 $\frac{2}{3}$ 70 Pfennige.

II. Probeschlachten und Taxe vom Hammelfleisch.

Actum Berlin, d. 9 Jul. 1772.

Nachdem zum morgenden Probeschlachten 10 Stück Hammel bey dem Altmeister B* ausgemittelt worden, und dieser angezeigt, daß er solche am vorigen Montag, von dem Viehhändler St** hieselbst gekauft habe: so ist der St**, welcher in Person erschienen, über den Preis der von ihm verkauft 10 Hammel vernommen worden.

Comparant sagt: er habe 202 Stück Hammel anhero gebracht; davon wären 180 Stück, à 2 Nthlr. 8 Gr. , und 22 Stück à 2 Nthlr. 1 Gr. verkauft worden. Von der ersten Sorte habe der Altmeister B* ein Los, welches in 10 Stück bestanden, erhalten, für 2 $\text{Nthlr. 8 Gr. pro Stück}$, welches er auf Erfordern beedigen könne.

Conti.

Continuatum, d. 10 Jul. 1772.

Dato sind in Beyseyn des Hrn. g. R. Philippi, und des Hrn. Major P**, bey dem Schlächter: Altmeister C. B* diejenigen 10 Stück Hammel geschlachtet, welche derselbe, laut gestrigen Protocoll, à 2 Nthlr. 8 Gr. hieselbst eingekauft hat. Die ausgeschlachteten Hammel sind hierauf, so wie der Talg, gesiegelt, und die Felle mit der Wolle, von den Voggarbern, Mstr. D*** und Mstr. S**, à 5 Gr. geschätzt worden.

Contin. d. 11 Jul. 1772.

Sind, in Gegenwart der Commission, die gestern zur Probe geschlachteten 10 Stück Hammel, nebst dem Talg, nach der kölnischen Wage gebracht, und daselbst, nachdem die Siegel recognoscirt und unverfehrt befunden, gewogen worden. Besage beygefügtter Wagezetteln, haben gewogen

10 Stück Hammel, an Fleisch 286 Pfund; an Talg, 17 $\frac{1}{2}$ Th .
fac. im Durchschn. 28 $\frac{1}{2}$ Th . 1 $\frac{1}{2}$ Th .

wornach folgende Ausrechnung gemacht worden:

Ausgabe.

1 Hammel kostet	- - - - -	2 Nthlr. 8 Gr.
alte Accise	- - - - -	3 1 Pf.
hiefiger Zoll	- - - - -	2
für den Erlaubnißschein	- - - - -	4
für die Quittung	- - - - -	4
neue Accise, oder so genannte Pfennigssteuer	- - - - -	2 2

Summa der Ausgabe 2 $\text{Nthlr. 14 Gr. 1 Pf.}$

Einnahme.

Für die Haut	- - - - -	5 Gr.
1 $\frac{1}{2}$ Th Talg, à 2 Gr.	- - - - -	3 6 Pf.
Kopf	- - - - -	1 6
Geschlinge	- - - - -	1 6
Kalldanne	- - - - -	1 6
	- - - - -	13 Gr. -

bleiben 2 $\text{Nthlr. 1 Gr. 1 Pf.}$

Der Hammel hat gewogen

an Fleisch - - - - - 28 $\frac{1}{2}$ Pfund.
Abgang bey'm Aushausen und Einwiegen 1

bleiben 27 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Es kosten also, wenn obige 2 $\text{Nthlr. 1 Gr. 1 Pf.}$ auf 27 und ein halb Pfund vertheilt werden,

1 Pfund Hammelfleisch dem Schlächter 21 Pfenn.

Hierzu dem Schlächter, zu seinem und der Seinigen

Unterhalt, Hüterlohn, bürgerl. Onera u. laut Bey-

lage sub. Lit. B. auf jedes Pfund - - - - - 3 Pf.

Summa 2 Groschen.

R 2

Actum

Actum Berlin, d. 27 Jul. 1772.

Da bey E. hochlöbl. Polizeydirectorio angezeigt, daß der hiesige Schlächtermeister K** eine Trist Hammel vom Amte Badingen erhalte, und Subscripto aufgetragen worden, hier: von zur anderweitigen Probe 20 Stück schlachten zu lassen: so sind diesen Morgen die Hammel am Dranienburger Thore, wo sie einpassiert, herein gezählt, und nach des K** Schlacht: Haus gebracht worden. Die Trist besteht in 70 Stück guter fetter Hammel. Hiervon sind, mit Verhülfe des Polizeymeisters, Hrn. W** 10 Stück der besten, und von den Alt: Meistern des Gewerks 10 Stück der schlechtesten Hammel zur Probe ausgesucht, und sogleich, in Versohn der Commission, geschlachtet, auch hierauf nebst dem Talg gesiegelt worden. Die Felle mit der Wolle haben die Lohgärbermeister S**, C. S. und J. G. Gebrüdere D**, à 6 Gr. geschätzt. Der Schlächter K** producirt einen mit der Administration zu Badingen über 140 Stück Hammel à 2 Rthlr. 5 Gr. geschlossenen Contract, wovon 70 Stück sogleich abzuhohlen, die übrigen aber bis Michaelis auf der Weide geduldet werden sollen. Comparant zeigt hierbey an, daß diese 70 Stück die besten von der Heerde wären; auch übergiebt derselbe eine Specification von den auf 6 Rthlr. 3 Gr. sich belaufenden Kosten, so die 70 Stück Hammel von Badingen bis anhero verursachten.

Scheffel.

Contin. d. 28 Jul. 1772.

Dato sind die zur Probe geschlachteten Hammel nebst Talg, auf der kölnischen Wage, nach richtig befundenen Siegeln, gewogen, und ist das Gewicht nach beigefügtem Wagezettel:

von 20 Hammel,	Stein. ℥.
an Fleisch 559 Pfund, an Talg 1 11	
fac. im Durchschnitt	28 , — 1½

Hieraus ergibt sich folgende Tare:

Ausgabe.

1 Hammel kostet	2 Rthlr. 5 Gr.
Transportkosten bis Berlin	2 , 1 Pf.
alte Accise	3 , 1 ,
neue Accise, oder Pfennigsteuer	2 , 2 ,
hiesiger Zoll	2 ,
für den Erlaubnißschein	4 ,
für die Quittung	4 ,

Summa der Ausgabe 2 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf.

Win:

Transp. 2 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf.

Einnahme.

Für die Haut	6 Gr. —
1½ ℥ Talg, à 2 Gr.	3 , —
Kopf	1 , 6 Pf.
Geschlinge	1 , 6 ,
Kalldaune	1 , 6 ,

13 Gr. 6 Pf.

bleiben 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf.

Der Hammel hat gewogen an Fleisch 28 Pfund

Abgang bey'm Aushausen und Einwiegen 1 ,

bleiben 27 Pfund.

Es kostet also, wenn obige 1 Rthlr. 23 Gr. 8 Pf. auf 27 Pfund vertheilt werden

1 Pfund Hammelfleisch, dem Schlächter - 21 Pfenn.

Hierzu dem Schlächter zu seinem und der

Seinigen Unterhalt, Onera publica,

Hüterlohn zc. laut nachstehender Nach:

weisung sub Lit. B. - - - 3 ,

Summa 2 Groschen.

B. Beylage ad Protocolla v. 10 und 27 Jul.

1772.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter, zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesinde: Lohn, Abtragung der bürgerlichen Lasten, Hüterlohn zc. auf 1 Pfund Hammelfleisch zubilligen ist.

- 1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
- 2) Die vorjährige Consumtion ist gewesen, 83859 Stück Hammel.
- 3) 83859 Hammel, à 26 ℥ gerechnet, nach einem mittlern Preis, incluf. Accise à 2 Rthlr. 2 Gr. facit an Capital 174706 Rthlr. 6 Gr.
- 4) 83859 Hammel unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister, 514 Stück Hammel.
- 5) 514 Stück Hammel, von 26 ℥, à 2 Rthlr. 2 Gr. incl. Accise, fac. 1070 Rthlr. 20 Gr. Capital.
- 6) 1070 Rthlr. à 15 pro Cent, fac. 160 Rthlr. 12 Gr. Interessen.

R 3

7) 514

- 7) 514 Stck Hammel à 26 fl. fac. auf jeden Meister 13364 Pfund Fleisch.
 8) 160 Rthlr. 12 Gr. auf 13364 Pfund vertheilt, fac. auf 1 Pfund, zum Unterhalt des Schlächters 3 $\frac{6}{11}$ Pfennige.

Nachweisung, wie viel dem Schlächter zu seinem und der Seinigen Unterhalt, Gesindelohn, Abtragung der bürgerl. Lasten, Hüterlohn u. auf 1 Pfund Schwein- und Kalb-Fleisch, zuzubilligen ist.

I. Auf 1 Pfund Schweinefleisch.

- 1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächtermeister.
 2) Die vorjährige Consumption ist gewesen, 27462 Schweine.
 3) 27462 Schweine, à 120 fl. gerechnet, nach einem mittlern Preis, à 6 Rthlr. facit 164772 Rthlr. Capital.
 4) 27462 Schweine, unter 163 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister 168 Schweine.
 5) 168 Schweine, von 120 fl. à 6 Rthlr. fac. 720 Rthlr. Capital.
 6) 720 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 108 Rthlr. Interessen.
 7) 168 Schweine, à 120 fl. fac. auf jeden Meister 20160 Pfund.
 8) 108 Rthlr. auf 20160 fl. vertheilt, fac. auf 1 fl. zum Unterhalt des Schlächters 1 $\frac{2}{3}$ Pf. d. i. 2 Pfennige.

II. Auf 1 Pfund Kalbfleisch.

- 1) In der Residenz Berlin sind 163 Schlächter.
 2) Die vorjährige Consumption ist gewesen, 14296 Kälber.
 3) 14296 Kälber, à 35 fl. nach einem mittlern Preis, à 2 Rthlr. 12 Gr. facit 35740 Rthlr. Capital.
 4) 14296 Kälber, unter 136 Meister vertheilt, fac. auf 1 Meister 88 Kälber.
 5) 88 Kälber, von 35 fl. à 2 Rthlr. 12 Gr. fac. 220 Rthlr. Capital.
 6) 220 Rthlr. Capital, à 15 pro Cent, fac. 33 Rthlr. Interessen.
 7) 88 Kälber, à 35 fl. fac. auf jeden Meister 3080 fl. Fleisch.
 8) 33 Rthlr. auf 3080 fl. vertheilt, fac. auf 1 fl. zum Unterhalt des Schlächters 3 Pfennige.

Berlin, d. 5 Aug. 1772.

Scheffel.

III. Pro-

III. Project zur Fleisch-Taxe bey der Königl. Stadt Breslau, pro Menſe Sept. 1772.

Kindfleisch.	Gewicht.	Preis.	
		Rthlr.	ſgl. Den.
Nach der auf dem hieſigen Schlachthoſe gefertigten Liſte.	fl.		
40 Ochſen	25104	1534	—
Hierzu das Futtergeld	—	16	20
Summa	25104	1550	20
1 Ochſe nach der Fraction	628	38	23
Hierzu kommen die Ungelder.			
	Rthlr. ſgl. Den.		
Acciſe	1 20	—	—
Schlachtſoll	4	—	—
Mittels Rothdurſten	7	—	—
Servis	5	—	—
Wagegeld	2 6	—	—
Proſit für den Fleiſcher	—	3	—
Summa	628	44	1 6
Davon gehet ab			
für die Haut	4 15	—	—
2 Stein Talg, à 64 ſgl.	4 8	—	—
Kalddaune	7	—	—
Geschlinge	9	—	—
Zunge	7	—	—
Kopf, Füße und Maul	11	—	—
Nieren	1	—	—
bleibt	—	34	3 6
Rostet 1 fl. Rindfleisch incl. 1 Denar Acciſe:			
Zuſchlag	—	1	8 $\frac{1}{2}$
Nach den beyhm hieſigen Acciſeamte notirten Preiſen.			
1 Ochſe nach der Fraction	—	32	27 3
Von obigen Futtergelde kommt auf 1 Stük	—	12	6
Ungelder und Proſit	—	5	8 6
Summa	—	38	18 3
Davon gehet ab, für Haut, Talg und Eingekſchneide	—	9	28
bleibt	—	28	20 3
R 4			Rostet

Kosten 1 $\frac{1}{2}$ Rindfleisch, includ. 1 Pfenn. Accise: Zuschlag	Gewicht. H	Preis.		
		Rtbl.	sgl.	Den.
Nach dem Durchschnitt von vorstehenden 2 Sägen, kostet 1 $\frac{1}{2}$ Rindfleisch	—	—	1	5 $\frac{1}{2}$
Schweinefleisch.				
40 Schweine	6022	376	—	—
1 Schwein, nach der Fraction	151	9	12	—
Hierzu kommen die Ungelder				
Accise	—	—	12	6
Schlachtzoll	—	—	2	8
Mittels Rothdursten	—	—	—	9
Brückenzoll	—	—	—	4
Freibelohn	—	—	2	—
Servis	—	—	—	6
Profit für den Fleischer	—	—	18	9
Summa	151	10	18	3
Davon gehet ab				
für 7 $\frac{1}{2}$ Schmeer, à				
2 $\frac{1}{2}$ sgl.	—	—	17	6
Kopf	—	—	10	—
Füße	—	—	2	—
bleibt	—	—	29	6
Kostet 1 Pfund Schweine- Fleisch	—	—	9	18 9
Kalbfleisch.				
40 Kälber	2104	141	9	—
1 Kalb, nach dem Durch- schnitt	53	3	16	—
Ungelder: Accise	—	—	3	9
Schlachtzoll	—	—	2	—
Mittels Rothdursten	—	—	—	9
Brückenzoll	—	—	—	9
Servis	—	—	—	4
Wagegeld	—	—	—	6
Profit für den Fleischer	—	—	7	8
Summa	53	4	—	2

Davon

Transport	Gewicht. H	Preis.		
		Rtbl.	sgl.	Den.
Davon gehet ab	53	4	—	2
Ntl. sgl. Den.				
für das Fell	—	—	15	—
Kopf	—	—	2	6
Gefröße	—	—	2	6
Milch	—	—	1	—
Geschlinge	—	—	3	—
bleibt	—	—	26	—
Kostet 1 Pfund Kalb- Fleisch incl. 1 Pfenn. Ac- cise: Zuschlag.	—	—	3	4 2
Schöpsenfleisch.				
Schöpfe 40 Stück	1307	85	6	—
1 Schöps, nach der Fraction	33	2	4	—
Ungelder: Accise	—	—	3	9
Schlachtzoll	—	—	1	4
Brückenzoll	—	—	—	4
Mittels Rothdursten	—	—	—	9
Servis	—	—	—	4
Wagegeld	—	—	—	6
Profit für den Fleischer	—	—	—	7
Summa	—	—	2	16 7
Davon gehet ab				
3 $\frac{1}{2}$ H Talg, à 2 sgl. 8 D.	—	—	9	4
das Fell	—	—	6	—
Kopf und Füße	—	—	1	6
Geschlinge	—	—	2	—
Kalddaune	—	—	1	8
bleibt	—	—	—	20 6
Kostet 1 Pfund Schöp- senfleisch, includ. 1 Pfenn. Accise: Zuschlag	—	—	1	26 1

K 5

IV. Probe:

IV. Probeschlachten und Taxe vom Schweinefleisch.

Actum Berlin, d. 12 Dec. 1772.

Nachdem zur Befolgung des Rescripts vom 7 Dec. c. Subscripto vermittelt Decreti vom 9ten, präsent. d. 10ten ej. m. aufgetragen, ein Probeschlachten von 12 Schweinen zu verfügen, und in Erfahrung gebracht worden, daß der hiesige Schlächtermeister Sch** am Mittwoch morgen, und also noch vor Eingang obgedachten Rescripts, 40 Stück Schweine auf dem Stelzenkrüge von dem Viehhändler R*** erhandelt: so sind Tages darauf von 40 Stück Schweinen, welche noch auf dem Stelzenkrüge befindlich gewesen, 6 Stück der besten, so abseiten des königl. Polizei Directorii ausgejucht, und 6 Stück der schlechtesten, welche das Schlächtergewerk herausgenommen hat, ausgezeichnet, und vor dem Kopf gesiegelt, heute aber diese 12 Stück Schweine, in Beiseyn des kön. geh. R. R. Hrn. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement commandirten Hrn. Major v. St*, nachdem die Siegel richtig befunden, in des Schlächters Hause geschlachtet, hiernächst wiederum gesiegelt, und die Linsen oder der Schmeer in den Schweinen befestiget, die Nicken oder das Darmfett in zwey versiegelten Fässern verwahrlich geblieben.

Commissio hat hierauf resolvirt, die Schweine nebst dem Schmeer und Fett, am Montage früh um 8 Uhr auf der berlinischen Rathswage wiegen zu lassen.

Der Schlächtermeister Sch** zeigt noch an, daß er für jedes Paar von diesen 40 Stück Schweinen, 37 Rthlr. an den Viehhändler bezahlt habe, und daß dieser darüber eidlich vernommen werden könne.

Scheffel.

Contin. d. 14 Dec. 1772.

Zusolge vorstehenden Protocolli sind die zur Probe geschlachteten 12 Schweine, nachdem die Siegel recognoscirt und richtig befunden, auf der berlin. Rathswage in Gegenwart der Commission gewogen worden.

Nach

Nach beygefügten Wagezetteln, hat gewogen, an Fleisch:

No. 1, 146 lb. No. 2, 168 lb. No. 3, 155 lb.
No. 4, 173 lb. No. 5, 171 lb. No. 6, 136 lb.
No. 7, 166 lb. No. 8, 146 lb. No. 9, 153 lb.
No. 10, 155 lb. No. 11, 187 lb. No. 12, 166 lb.

Summa 1922 lb. Fleischergewicht;

und 1 Schwein an Fleisch, im Durchschnitt, 160½ Pfund.

An Linsen überhaupt, sind nach Kramergewicht 115 lb. fac. im Durchschn. 9½ Pfund.

Nad an Nicken oder Darmfett, gleichfalls nach Kramergewicht, 39 lb, fac. im Durchschn. 3½ Pfund.

Hieraus ergibt sich zur neuen Taxe beygefügtes Project, wornach 1 lb Schweinefleisch kostet 2 Gr. 7 Pfenn.

V. Project zur Taxe des Schweinefleisches in Berlin, nach dem Probeschlachten vom 12 und 14 Dec. 1772, und den Breslauischen Principis berechnet.

	Gewicht. lb	Preis. Rthlr. 1 gr. Pf.
12 Schweine	1922	222
1 Schwein, nach der Fraction	160	18 12
Hierzu kommen die Ungelder:		
1. Accise	10 Gr. — Pf.	
2. Schlachtzoll, d. i. für das Schlachten auf dem Rottelhofe zu Breslau, wo das Holz zum Wasserkothen, imgl. Kessel und Geräthschaften gegeben werden. Statt dessen wird hier gerechnet, für Holz	2 1 —	
3. Mittels Nothdursten	— 1 7	
4. Brücken Zoll, cessat.		
5. Treibelohn	2 1 —	
6. Servis, cessat; weil solcher in der Mind. Fleischtaxe schon vergütet worden.		
		14 7
Latus	1912	7

An

	Gewicht. Pfund	Preis. Rebl. Gr Pf.		
		19	2	7
Transport	—	—	—	—
An Profit für den Schlächter ist zwar nur 17 Sgr. 6 Den. in der Breslauischen Tare gerechnet; da aber in eben dieser Tare nichts für Darmfett, Geschlinge, Gedärme, Nieren und Zunge in Einnahme steht, wofür hier, wie nachfolget, 18 Gr. 3 Pf. zur Tare kommen, so wird, wie beym Rind- und Hammelfleisch geschehen, an Profit 3 Pfenn. aufs Pfund gerechnet, welches auf ein ordinäres mittelmäßiges Schwein von 100 lb beträgt	—	1	1	—
Summa der Kosten	—	20	3	7
Hievon gehet ab:				
Für 9½ lb Schmeer oder Liefen, à 5 Gr. 1 Th. 23 Gr. 6 Pf.				
3¼ lb Darmfett, à 3 Gr. — — — 9 — 9 —				
Geschlinge — — — 4 — — —				
Gedärme und Nieren — — — 3 — — —				
Zunge — — — 1 — — —				
bleiben	—	2	17	9
		17	9	10
Da also, wie vorstehet, 160 lb Fleisch kosten 17 Rebl. 9 Gr. 10 Pf. so kostet 1 lb, 2 Gr. 7 Pf.				
Da aber die Schlächter außerdem an den geräucherten Speckseiten, Schinken, und an den Würsten, wovon in der Tare nichts begriffen ist, vielen Vortheil haben können: so würde die Tare für 1 Pfund Speckfleisch, zwar auf — — — 2 Gr. 6 Pf. für 1 Pfund Rippsteck, Kopf, Füße und Vorder-Eisbein, aber, der Anmuth zum Besten, auf 1 — 6 — bis zu wohlfeilern Ein-				

Kauf:

Kaufspreisen festzusetzen seyn.

Berlin, d. 30 Dec. 1772.

Scheffel.

Balance.

In Breslau kostet, nach dem Project pro Sept 1 Pfund Schweinefleisch nach dortigem leichtem Gewicht — — — 1 Sgr. 11 Den.
Hiernach kostet 1 Pfund berlinischen Fleischergewichts, sowohl Speckfleisch, als Rippsteck — — — 2 Sgr. 11 Den.

VI. Probeschlachten und Tare vom Kalbfleisch.

Actum Berlin, d. 22 Dec. 1772.

Nachdem resolvirt ist, daß auch ein Probeschlachten von Kälbern gehalten werden soll: so sind, zu dem Ende, diesen Morgen von 30 Kälbern, welche aus dem Bruch durch des Schlächtermeisters R^h Handelsburschen, Mahmens J. K^h eingebracht, 6 Stück der besten, und 6 Stück der schlechtesten, Summa 12 Stück, zum Probeschlachten ausgesucht, vor der Stirn gesiegelt, und diesen Nachmittag, in Beyseyn des Hrn. geh. R. R. Philippi, und des vom hochlöbl. Gouvernement hierzu commandirten Majors, Hrn. v. St^r, nachdem die Siegel revidirt und richtig befunden, in Mstr. K^h Hause geschlachtet worden. Die Kälber sind in den Fellen geblieben, und sollen in dieser Art, jedoch daß die Füße sogleich abgehauen, morgen früh auf der berlinischen Wage gewogen werden.

Scheffel.

Contin. d. 23 Dec. 1772.

Nach der gefürzten Resolution, sind die zur Probe geschlachteten Kälber diesen Morgen nach der berlinischen Wage gebracht, wo von der Commission die Siegel richtig befunden worden. Nachdem hierauf die Köpfe abgeschnitten, sind sie in den Fellen gewogen, und haben, incluf. Felle, am Gewicht gehabt

6 kleine Kälber,	-	210 Pfund.
4 große	-	320
2 große	-	145

Summa 675 Pfund.

Hierauf

Hierauf sind die Kälber ausgeschlachtet, und die 12 Stück Felle zurück gewogen worden, welche gehalten und ist, nach beygefüigten Wagezetteln, geblieben 78 Pfund, netto 597 Pfund, so auf 1 Kalb im Durchschnitt beträgt 49 1/2 Pfund.

Die Felle hat der Schaumeister vom Lohgärbergewerk 2^{tes} taxirt, und zwar

6 Stück kleine Felle, à 10 Gr. - 2 Rthlr. 12 Gr.
6 Stück große, à 20 Gr. - 5 - -

Summa 7 Rthlr. 12 Gr.

Fac. im Durchschnitt für 1 Fell, 15 Groschen.

Eodem.

Gestellt der Schlächtermeister K^{tes} seinen Burschen J. K^{tes}, welcher diejenigen 30 Stück Kälber, wovon 12 Stück zur Probe geschlachtet worden, eingekauft hat, mit Bitte, denselben wegen des Einkaufspreises und der Kosten zu vernehmen.

J. K^{tes} in Person, 28 Jahre alt; er diene seit Michaelis bey dem Schlächtermeister K^{tes} hieselbst, und habe seit dieser Zeit den Einkauf für seinen Meister an Rindvieh, Schweinen, Hammeln und Kälbern besorgt. Die 30 Stück Kälber habe er im Bruch gekauft, und für diejenigen 12 Stück, welche zur Probe hiervon genommen, habe er an Ort und Stelle baar bezahlt:

	Rthlr.	Gr.
Für 1 Kalb in Alt: Medewitz	14	2
— in Alt: Wustrow	12	10
— in Blesin	8	3
— eben daselbst	6	4
— in Alt: Liegegröcke	2	18
— in Alt: Lewin	9	4
— in Ortzig	4	2
— in Neu: Trebbin	4	2
— in Alt: Lewin	11	16
— in Zechlin	2	13
— eben daselbst	2	7
— eb. das.	4	7
	81	16

Latus per se.

Die

Rthlr. Gr. Pf.

Transp. 81 16 —

Die Transportkosten von Brieg bis hieher, betragen für jedes Kalb, von Fuhrlohn 10 Gr.

Zoll — 2 Pfenn. facie - - - 5 2 —

Unter den 12 Stück Kälbern wären 3 Stück, welche jenseits Briegen gekauft, und noch an Fuhrlohn und neu: märkischen Zoll 2 Gr. mehrere Kosten verursachten - - - 6 —

ditto für 3 Stück von Zechlin bis Neuendorf mehrere Kosten, à 2 Gr. - - - 6 —

von Neuendorf bis Briegen, pro Stück 1 Gr. 6 Pf. - - - 4 6

Summa 87 10 6

Was seine Zehrungskosten betreffe, so könne er nicht angeben, wie hoch sich diese auf die 30 Kälber, noch weniger wie hoch sie sich auf die 12 Kälber belaufen, weil er auf dieser Reise außer den Kälbern auch einiges Rindvieh eingekauft, worauf diese Kosten gleichfalls repartiret werden müßten.

VII. Project zur Taxe des Kalbfleisches in
Berlin, nach dem Probeschlachten vom 22 und
23 Dec. 1772, und den breslauischen Fleisch-
Tax-Principiis berechnet.

	Gewicht. Pfund.	Preis.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
12 Kälber	597	87	10	6
1 Kalb nach der Fraction	49 $\frac{3}{4}$	7	6	10
Hierzu kommen die Ungelder				
1. Accise und Zoll 3 Gr. 3 Pf.				
2. Schlachtzoll, cessat.				
3. Mittels-Nothdurften — 7 s				
4. Brücken Zoll, cessat.				
5. Servis, cessat; weil der völlige Servis schon in der Mind- Fleischtaxe vergütiget wird.				
6. Wagegeld, cessat.				
7. Profit für den Schläch- ter, 6 Sgr. 6 Den.			3	10
facit			4	10
Summa	49 $\frac{3}{4}$	7	15	6
Davon gehet ab:				
Für das Fell — 15 Gr. —				
— den Kopf — 5 s —				
— die Füße — 1 s 4 Pf.				
— das Gefröße — 3 s — s				
— die Milch — 2 s — s				
— das Geschlänge — 5 s — s				
bleibt		1	7	4
		6	8	2

Wenn nun 49 $\frac{3}{4}$ Pfund kosten 6 Rthlr.
8 Gr. 2 Pf. so kostet 1 Pfund Kalb-
Fleisch, nach jetzigem sehr hohen Ein-
kaufspreise, 3 Groschen.

Da

Da aber nach einigen Wochen, wenn die Kälber häufiger
sind, der Preis sich hoffentlich sehr vermindern wird: so wär-
de, um die jetzigen hohen Einkaufspreise desto eher und gewisser
zu verringern, die Taxe auf 2 Gr. zu publiciren seyn, wenn
auch gleich hierdurch in den ersten Wochen einiger Mangel an
Kalbfleisch entstehen sollte.

Berlin, d. 30 Dec. 1772.

Scheffel.

Balance.

Nach dem breslauischen Project zur Kalb-
Fleischtaxe, kostet 1 Pfund Kalbfleisch, nach
dortigem leichten Gewicht, 1 Sgr. 10 Den.
Dieses beträgt nach berlinischem Fleischerge-
wicht und hiesiger Münzsorte, pro 1 Pfund, 2 Groschen.

Liste der jährlichen Consumtion des Fleisches in Berlin,
d. d. 7 Dec. 1776.

Ochsen und Kühe, 12732.

Kälber, 34312.

Hammel und Schafe, 71576.

Schweine, 30874.

Außer den jetzt erwähnten Probeschlachten, derglei-
chen auch nachher in den Jahren 1775 und 1776 ange-
stellt sind, sind weiter keine in Berlin vorgenommen
worden, weil nach dem allerhöchst approbirten Vor-
schlage E. hochlöbl. Polizen-Directorii, seit dem Mo-
nath Sept. 1776, eine beständige Fleisch-Taxe dem
hiesigen Fleischergewerke dergestalt festgesetzt ist, daß

1. das Pfund Hammelfleisch gelten soll,

a) vom 1 Jun. bis Ausgangs Jul. 1 Gr. 8
Pf. exclusive 1 Pfenn. Steuer.

b) vom 1 Aug. bis Ausgangs Dec. 1 Gr. 6
Pf. exclus. 1 Pfenn. Steuer.

Vom 1 Jan. bis ult. May, hat das Hammel-
Fleisch keine Taxe, weil in diesen Monathen
diese Art Fleisch selten ist.

Dec. Enc. XIV Th.

L

2. Kalb

2. Kalbfleisch,

a) vom 1 Jan. bis 1 May, 1 Gr. 7 Pf. incl. 1 Pfenn. Steuer.

b) vom 1 May bis 1 Dec. 1 Gr. 9 Pf. incl. 1 Pfenn. Steuer.

3. Schweinefleisch,

durch alle Monathe, 1 Gr. 9 Pf.

4. Rindfleisch,

durch alle Monathe 1 Gr. 10 Pf. incl. 1 Pfenn. Steuer.

5. Kuhfleisch, wird das Pfund stets um 2 Pfenn. wohlfeiler verkauft als das Ochsenfleisch.

Auf diese neuern Principia gründet sich die Fleisch-Taxe, welche monatlich publicirt wird. Ich rüde die auf den jetzt laufenden Monath (Junius) hier ein.

Auf Sr. Kön. Majest. allergnädigsten Befehl, ist in der Königl. Haupt- und Residenz-Städte Berlin, die Taxa des geschlachteten Rind- Kalb- Hammel- und Schweine-Fleisches also eingerichtet, daß von nun an, bis künftiger Verordnung, die Schlächter verkaufen sollen:

	Gr.	Pf.
Das Pfund Rindfleisch, für	1	10
— — Kuhfleisch	1	8
— — Kalbfleisch	1	9
— — Hammelfleisch	1	9
— — Schweinefleisch	1	9
Kopf mit Maul und Ohren, das Pfund	1	2
Abgeschälte Rippen, das Pfund	1	2
Die Füße ohne Eisbein, das Pfund	1	2
Maul und Ohren ohne Knochen, das Pfund	1	9
Ein groß Gefröse vom Kalbe	3	—
Ein klein Gefröse vom Kalbe	2	6
Kopf und Füße vom Kalbe	5	—
Das Geschlinge vom Kalbe	5	—
Ein klein Geschlinge vom Kalbe	3	—
Rinder-Kaldaunen, Tieren, Herz, das Pfund	—	7
Eine gute Ochsenzunge	5	—

Eine

	Gr.	Pf.
Eine geringere	4	—
Eine Hammel-Zunge	—	6
Ein Hammel-Geschlinge	1	6
Eine Hammel-Kaldaune	1	6

Wie denn auch das Rindfleisch, allezeit in den drey öffentlichen Schlachthäusern in Berlin, Cöln, und in der Neustadt geschlachtet werden muß, und keinem Meister erlaubt ist, in seinem Hause zu schlachten, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungs-Fall.

Und da obige Taxe dem Einkauf gehörig angemessen, so haben die Schlächter,

1) wenn Kuhfleisch für Ochsenfleisch verkauft wird,

2) wenn das Fleisch nicht richtig nach Schlächters Gewicht verkauft wird,

3) wenn Zulage, das ist Kopf, Maul und Füße, Kaldaune, Gefröse, Geschlinge, aufgedrungen wird, und

4) wenn über die Taxe verkauft wird, die auf die Contraventions-Fälle festgesetzten Strafen ohnfehlbar zu gewärtigen. Gegeben, Berlin d. 31 May 1778.

Königl. Preuß. Policcy-Direction.

(L. S.)

Die Aufsicht über die Fleischer und Fleischtaxen ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft; und hier ist es, wo dieses Handwerk dem Polizeydirectorium die meiste Mühe und Verdruss macht. So bald die Fleischer die geringste Nachsicht merken, lehren sie sich an gar keine Taxe, und begegnen denenjenigen, die auf die Taxe dringen, auf die schändeste und verächtlichste Weise. Wenn aber auch strenge Aufsicht ist, so wissen sie tausenderley Auswege. Denenjenigen, so sich nicht unter der Hand anheischig machen, mehr als die Taxe zu bezahlen, geben sie elendes Fleisch, und mehr Knochen und so genannte Zulage, als Fleisch; ja, sie nöthigen wohl gar die Käufer, daß sie bey einem theuern Fleische die Hälfte eines wohlfeilern Fleisches mitnehmen müssen. Einer der größten Mißbräuche besteht darin, daß sie elendes Kuhfleisch, ungeachtet dieses eine geringere Taxe hat, für ausländisches Rindfleisch verkaufen. Unter ihre Griffe, wodurch sie alle Taxen unnütz machen, und das Publicum betriegen, gehört auch, daß sie krankes und sinniges Fleisch schlachten, und für gesundes verkaufen; daß sie manches Stück Vieh gar nicht in die Bank oder auf den Markt bringen, sondern in ihren Häusern verpartieren und ungeschächt verkaufen; wenn sie unrichtig wägen, mit dem Daumen der Wage den Ausschlag geben, und hernach das Fleisch gleich, ehe noch die Wage überschlägt, wieder heraus thun, um den Käufer zu überreden, daß sie einen großen Ausschlag bekommen; oder wenn sie gar das Fleisch mit dem Kramergewichte auswägen, da sie solches mit dem ausdrücklich dazu angeordneten Fleischergerichte thun sollten, und was dergleichen Betriegerereyen mehr sind, wovon man, wenn man dergleichen kennen lernen will, in Höns Betrugslexicon, im Art. Fleischer, eine große Liste findet.

Das Fleischgewicht, Fleischergewicht oder schwere Gewicht trifft zwar an manchen Orten in Centnern und Stei-

nen

nen mit dem Kramer: oder leichten Gewichte überein, aber die Wunde sind schwerer, als im Kramergewichte; denn 20 Pfund Fleischergewicht sind gleich 22 Pfund Kramergewicht, oder, das Fleischergewicht soll um den eilften Theil schwerer seyn, als das Kramergewicht. Die Ursache davon ist, weil der Käufer im Fleische viel Knochen und Feuchtigkeit mitkaufen muß, so er nicht gebrauchen kann. Allein, dieser Vortheil wird gemetziglich dem Käufer durch die Zulage sehr vereitelt, und der Profit bleibt allemahl dem Fleischer, indem derselbe sein Vieh allezeit nach seinem schweren Gewichte schätzen läßt und einkauft.

In Sachsen ist zwar bereits, in den Landtagsabschieden v. 14 Jun. 1722, und v. 7 Oct. 1731, die durchgängige Einführung der leipziger Elle und Gewichts approbiert, auch unter dem 7 Aug. 1734 anbefohlen, und dahin erklärt worden, daß von dem leichten oder Kramergewichte 110 Pfund, vor dem schweren hingegen, welches bey Fleisch und Fischwerk, auch andern ins Gewicht fallenden Sachen, gebraucht zu werden pfleget, 102 Pfund auf den Centner gehen, der Stein aber zu 22 Pfund gerechnet werden solle; allein, die Einführung des leipziger Fleischergewichts ist, wegen mancherley sich vorgefundenen Zweifel und Schwierigkeiten, vermöge des Generale v. 14 Febr. 1754, noch zur Zeit ausgesetzt, und bisher nur in der Niederlausitz durch ein Specialrescript v. 13 Nov. 1747, und in der Oberlausitz durch ein besonderes Edict v. 22 Sept. 1768 bewerkstelliget, in dem letztern auch zugleich anbefohlen worden, daß nach Einführung dieses Gewichts, von den Gerichtsobrigkeiten der Preis der Waaren und Feilschaften, nach dem Verhältniß des Gewichts reguliert werden solle. An diesen Orten wird also der Centner Fleisch zu 102 Pfund ausgewogen. Andere Orter, als: Dresden, Wittenberg, Torgau, Herzberg, haben noch schwerer Gewicht, und wiegen den Centner zu 90 Pfund aus. Hier fragt es sich: wie beyde Gewichte sich gegen einander, und gegen das leichte oder Kramergewicht verhalten, da die Maße der Centner einerley, und nur in Pfunden verschieden ist? Eine vollständige Antwort auf diese Frage, findet man in nachstehender Tabelle:

A Der Centner zu 90 Pfund, Pfund	B beträgt			C beträgt		
	der Cent. zu 102 Pfund, Pfund oder	Pf.	Loth	der Cent. zu 110 Pfund, Pfund oder	Pfund	Loth
$\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	$17\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	$19\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	—	$25\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	$29\frac{1}{2}$
1	$1\frac{1}{2}$	1	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1	$7\frac{1}{2}$
2	$2\frac{1}{2}$	2	$8\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	$14\frac{1}{2}$
3	$3\frac{1}{2}$	3	$12\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	3	$11\frac{1}{2}$
4	$4\frac{1}{2}$	4	$17\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	4	$28\frac{1}{2}$
5	$5\frac{1}{2}$	5	$21\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{2}$
10	$11\frac{1}{2}$	11	$10\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	12	$7\frac{1}{2}$
20	$22\frac{1}{2}$	22	$21\frac{1}{2}$	$24\frac{1}{2}$	24	$14\frac{1}{2}$
30	$34\frac{1}{2}$	34	—	$36\frac{1}{2}$	36	$21\frac{1}{2}$
40	$45\frac{1}{2}$	45	$10\frac{1}{2}$	$48\frac{1}{2}$	48	$28\frac{1}{2}$
50	$56\frac{1}{2}$	56	$21\frac{1}{2}$	$61\frac{1}{2}$	61	$3\frac{1}{2}$
60	$68\frac{1}{2}$	68	—	$73\frac{1}{2}$	73	$10\frac{1}{2}$
70	$79\frac{1}{2}$	79	$10\frac{1}{2}$	$85\frac{1}{2}$	85	$17\frac{1}{2}$
80	$90\frac{1}{2}$	90	$21\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	97	$24\frac{1}{2}$
90	102	102	—	110	110	—

Aus dieser Vergleichung ersieht man, daß, wenn Fleisch oder andere ins Gewicht fallende Sachen gekauft werden, bey sonst gleichen Preisen der Pfunde, man bey B, der den Centner zu 102 auswiegt, um 13 pro Cent, und bey C, der ihn in 110 Pfund theilt, um 22 pro Cent angefahr theurer bezahlen muß, als bey A, der den Centner in 90 Pfunde theilt. So vielen Schaden nun der Käufer bey einem solchen Handel empfindet, eben so groß ist der Vortheil für den Verkäufer, wenn er den 90 pfündigen Centner zu 110 Pfund wieder verkauft, und sich von letztem das Pfund eben so theuer bezahlen läßt, als er es von jenem bezahlt hat.

No. 37 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1775, S. 338, f.

Alle diese und andere Betriegerereyen der Fleischer, muß die Polizey, so viel nur immer möglich ist, zu verhindern suchen. Die Fleischer sollten in ansehnlichen

und

und großen Städten, in Ansehung der Fleischsorten von einander unterschieden seyn. Einige müssen nur Schweine schlachten dürfen; die acht jüngsten Fleischhauer sollten nichts als einländisches Rindvieh, zum Besten der gemeinen Leute und der Armuth, die übrigen aber nichts als ausländisches Vieh, schlachten. Sowohl derjenige Fleischer, welcher eine ihm nicht zukommende Fleischsorte schlachtet, oder dergleichen Fleisch einem andern Fleischer, dem es zu führen erlaubt ist, abnimmt und wieder verkauft, als auch der Käufer selbst, müssen, im Fall sie dessen überführt werden, nachdrücklich und ohne Nachsehen bestraft werden. Dergleichen Strafe muß auch bey beyden Statt finden, wenn die Fleischsorte nicht befolget wird. Keinem Fleischer muß verstatet werden, jemanden wider seinen Willen eine Zulage oder unanständiges Fleisch aufzudringen. Die Polizey muß tüchtige und redliche Leute bestellen, welche alles Vieh, nachdem es geschlachtet und aufgehauen worden, sorgfältigst besichtigen, das falsch ausgefallene oder krank befundene Vieh der Polizey sofort ansagen, und dessen Verkauf untersagen müssen. Der Verkauf dergleichen kranken und unreinen Viehes kann niemals hart genug bestraft werden. In großen und mittelmäßigen Städten, wo öffentliche Fleischbänke vorhanden sind, muß der Fleischer kein Pfund Fleisch in seinem Hause verkaufen dürfen. Der geringste Betrug mit dem Gewichte muß nicht ungestraft hingehen. Auf die erste und zweyte Contravention muß eine ansehnliche Geldstrafe, auf die dritte und fernere aber der Verlust des Meisterrechts, und, den Umständen nach, das Zucht-Haus oder die Festung, gesetzt seyn. Auch dürfen diejenigen, welche durch unrichtiges und falsches Gewicht betrogen worden, solches nicht verschweigen, sondern müssen es der Polizey ohne Anstand anzeigen; die Nachsicht ist hierbey so strafbar, wie das Verbrechen selbst. Endlich muß die Polizey auf das Betragen der Fleischer

sehr aufmerksam seyn, und daher fleißig und unvermuthet Visitationen anstellen; die Polizeybedienten selbst aber, welche sich von den Fleischern bestechen lassen, sind als niederträchtige und unwürdige Bedienten anzusehen, und ihres Dienstes zu entsezen.

Die vorhin gedachten Schwierigkeiten, welche niemahls ganz gehoben werden können, und womit die Fleischer gleichsam aller Polizeyaufsicht Trost bieten, haben den Hrn. v. Justi dahin bewogen, daß er die Verfassung der Innungen und Zünfte bey den Fleischbauern gänzlich verwirft. Er ist der Meinung, „daß solche Schwierigkeiten auf keine Art, als durch einen großen Zusammenfluß von Verkäufern, vermieden werden könnten. Die Hanthierung des Schlachtens und Fleischverkaufs sollte daher ganz frey seyn, und von Jedermann nach Gefallen ergriffen werden können. Insonderheit aber sollten die Landleute allenthalben befugt seyn, ihr, zum Verkauf bestimmtes, Vieh selbst zu schlachten, und das Fleisch zum Verkauf in die Städte zu bringen. Ein jeder würde alsdenn mit einander um den Vorzug des Absatzes streiten, und also von selbst zur Billigkeit gegen die Käufer bewogen werden. Es erforderte auch diese Hanthierung, ihrer Natur nach, keine Zünfte. Zu nichts gehörte so wenig Kunst und Geschicklichkeit, als zum Schlachten des Viehes; Jedermann, der einmahl zusehen, wäre dazu geschickt. Diese Hanthierung erforderte nur Reinlichkeit; allein, die Fleischerhauer wären es gemeiniglich am wenigsten, von welchen das gemeine Wesen eine rechte Reinlichkeit erwarten dürfte.“

S. Dessen Polizeywissenschaft, S. 322.

Allein, Hr. v. Justi scheint sich selbst zu widersprechen. An einem andern Orte, wo er das Hauschlachten in den Städten verwirft, führt er zu seinem Beweise unter andern Gründen auch diesen an: „Daß der Flor des Nahrungsstandes unter andern auch darauf ankomme, daß ein Jeder sein besonderes Gewerbe treibe, daß er darauf alle seine Application richte, und weder sich durch Nebengeschäfte zerstreue, noch durch solche Nebengeschäfte andern Gewerben eingreife. Je einfacher ein Gewerbe wäre, je größer wäre der Umfang desselben; desto vortheilhafter würde es für das Publicum und den Untertan getrieben, und desto lebhafter wäre die Circulation des Geldes.“ Kann nun Hr. v. Justi aus diesem ganz richtigen Grunde nicht einmahl das Hauschlachten, wovon weiter unten mit mehrern

gehandelt werden wird, in den Städten billigen; wie will er die Hanthierung des Schlachtens und Fleischverkaufens selbst Jedermann in den Städten frey geben! Das Hauschlachten ist eben kein solches Nebengeschäft, welches eine große Zerstreuung in dem Hauptgeschäfte verursacht; und wenn sonst keine Bedenkllichkeiten bey dem Hauschlachten wären, so würde man dasselbe schwerlich mißbilligen können. Wie würden hier nicht erst die Gewerbe treibende Personen in ihren Hauptgeschäften zerstreuet werden, wenn alle die Freyheit des Schlachtens zum Verkauf haben sollten! Es würde alsdenn so wenig aus dem Haupt- als Nebengewerbe des Schlachtens etwas reiches herauskommen, und man würde sich zu dem Flor des Nahrungsstandes ganz vergebliche Hoffnung machen. Denn, wollten die Gewerbe treibenden Personen sich das Schlachten und den Fleischverkauf recht angelegen seyn lassen, welches sie ohnehin thun müßten, wenn es in der Stadt niemahls an gutem, zumahl ausländischem, Fleische ermangeln sollte: so würden sie ihren Hauptgewerben ansehnliche Summen entziehen müssen, um solche in den Viehhandel zu stecken; sie würden mithin an die Erweiterung ihrer Hauptgewerbe, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens, nicht denken. An wen sollte sich auch die Polizey halten, wenn ein Mangel an gutem, zumahl ausländischem, Fleische entstände? und dieser Fall würde sich gleichwohl nicht selten zutragen, so schöne Gedanken man sich auch hier von dem Zusammenfluß der Verkäufer macht. Und wenn auch hiernächst das Schlachten an und vor sich eine leicht zu lernende Sache ist: so ist doch hingegen der Viehhandel, auf welchen hier das meiste ankommt, desto schwerer zu lernen, und es erfordert derselbe eine lange Erfahrung, die mancher oft mit großem Schaden erlangen muß. Was endlich die den Landleuten zu verstattende Freyheit des Schlachtens und Fleischverkaufens in den Städten betrifft: so kann solche Freyheit, außer dem Fall, wo man sich derselben, als eines Zwangsmittels wider die ungehorsamen Fleischer, zu bedienen, gendthigt ist, wie oben, S. 142, gezeigt worden, ebenfalls nicht Statt finden. Der Flor der Landwirthschaft ist der Grund aller Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Staates. Die Bevölkerung, die Manufacturen und Fabriken, die Commerzien und der gesammte Nahrungsstand, mithin aller Reichthum und Stärke eines Staates, beruhet auf dem Flor der Landwirthschaft. Kann man also zugeben, oder gar anordnen, daß sich der Landmann, durch das Schlachten und Verkaufen des Flei-

sches, zerstreuen, und sein Hauptgeschäft, worauf er alle seine Mühe und Fleiß verwenden sollte, weil dem ganzen Staate so viel daran gelegen ist, vernachlässigen soll? und würde letzteres nicht geschehen? Was würde man außerdem für Fleisch von dem Landmanne zu gewarten haben? Er wird nichts anders, als Landvieh schlachten, und dieses würde öfters schlecht genug seyn; auf den Handel mit ausländischem Vieh aber kann sich der Landmann gar nicht legen, ihm fehlt der Verlag dazu, und seine Zerstreung würde noch weit größer werden. Wer wird auch dem Landmann zumuthen, daß er sich in der Feldbestellung, und Aerndezeit mit Schlachten und Fleischverkaufen abgeben soll! Man behalte demnach die Fleischerzunft nur immer bey, jedoch unter beständig guter und genauer Aufsicht der Polizey; diese, und scharfe Bestrafungen, werden die Fleischer schon in Zucht und Ordnung halten.

Churbrandenburgische Berlinische Fleischerordnung, d. d. 1591, ff. in Myllii Corp. Const. March. 5 Th. 2 Abth. 10 Cap. No. 2, S. 583.

It. d. a. 1623, eb. das. S. 619.

Mandat wegen des Freyschlachtens in den Residenzien, d. d. 2 Apr. ej. a. eb. das. S. 622.

Berlinische Fleischerordnung, d. d. 6 Mart. 1656, eb. das. No. 9, S. 635.

Anhang und Erklärung derselben, d. d. 23 May 1657, eb. das. No. 11, S. 638.

Königlich Preussisches Patent wegen gewisser Ordnung, so im Verkauf des Fleisches bey Hofe und überall in den Residenzien zu halten, d. d. 9 Nov. 1705, eb. das. No. 27, S. 655.

Verordnung wegen Verkaufung der Stücken und Beylagen vom geschlachteten Vieh, d. d. 6 Jul. 1723, eb. das. No. 65, S. 730.

Verordnung, daß die Schlächter die Beylagen und Stücken auf einem besondern Tische feil haben, aber niemanden abzurufen sollen, d. d. 3 Apr. 1724, eb. das. No. 69, S. 735.

General-Privilegium und Gildebrief des Schlächter-Gewerks in der Chur und Mark Brandenburg, insonderheit in Berlin, d. d. 9 Jun. 1734, eb. das. Anhang, No. 8, S. 93.

General-Privilegium und Gildebrief des Schlächtergewerks im Königreich Preußen, Litthauischen Departements, insonderheit der Stadt Pilsallen, d. d. 25 Jul. 1752, f. Nov. Corp. Constit. March. Th. 1, S. 1163.

It. für die Städte Darkehmen, Memel, d. eod. d. eb. das.

It. in der Chur- und Mark Brandenburg, insonderheit zu Calles, d. d. 9 Oct. 1755, eb. das.

Privilegium und Gildebrief für das Schlächtergewerk zu Wesel, d. d. Berl. d. 31 May 1775. Edictensamml. v. J. 1775, No. 25.

Markgräf. Brandenb. Bayreuthisches Rescript, das Schläch-

ten der Kammer in dem Ruttelhofe betreffend, d. d. 19 Jun. 1731, im Corp. Const. Culmb. Th. 2, S. 1325.

It. das Schlachten des gemästerten Viehes von Seiten der Metzger und der Bürgerschaft zu S. desgleichen den Bagenzoll betreffend, d. d. 8 Jul. 1732, eb. das. S. 1326.

Chur-Braunschweigisches Edict gegen einige Mißbräuche der Schavnschlächter, d. d. 7 Jun. 1712, in den Braunsch. Calenb. Ordn. Cap. 4, S. 28.

W. E. hochweisen Rathes der Stadt Leipzig Ordnung, die Landfleischer betreffend, d. d. Leipz. d. 23 März 1774, ff. in No. 15 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1774, S. 126 — 128.

Hrn. H. R. N. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 3 Band, Kf. a. M. 1768, 4. S. 139, 199.

Physicoeconomisches Bedenken vom bankwürdigen Fleischschlachten, ff. in Jul. Ernst v. Schütz oeconomischen Bedenken über allerhand in die Hauswirtschaft einschlagende Sachen, 1 B. Chemn. 1762, 8. S. 139 — 145.

Um auch ein Muster schöner Polizeyanstalten anzuführen, will ich die Beschreibung der spanischen Schlachtpolizey hier einrücken, welche den Hrn. Fahrenholz, einen sehr erfahrenen und geschickten Kaufmann in Hamburg, zum Urheber hat.

„In Spanien gehören die Schlachthäuser und Fleischbänke, die man Hallen nennt, überall dem Publico, nicht aber Privatleuten, zu. Die Schlächter sind von den Knochenhauern unterschieden. Jene schlachten das Vieh aus; und diese verkaufen das Fleisch. Jene sind vornehmer, wie diese. Beyde bekommen von der dazu verordneten Deputation, welche aus zwey Gliedern des Rathes, die alle Jahr umwechseln, einem Notarius und königl. Acciseverwalter besteht, von jedem Kopfe ihren gewissen Lohn. Dieser Lohn, nebst der Accise und andern Auflagen auf das Fleisch, wird, wie unten folget, dem Herrn, der die Schlachthausbank versorget, von der Deputation bey dem Empfang des Geldes abgezogen.

Alle Fleischsorten werden von der Deputation öffentlich ausgetrieben. Wer das Pfund am wohlfeilsten täglich liefern will, der wird Lieferant; das tägliche Consumo wird accurat ausgerechnet; der Pächter zeigt an, auf wie viel Tage er es für den bedungenen Preis gewiß anschaffen will. So vielerley Sorten Vieh, als: Rindfleisch, Schafe, Ziegen und Schweine, so vielerley sind auch die Pächter. Diese ziehen selbst kein Vieh, sondern reisen im Lande herum, kaufen auf, und führen das Vieh, so viel sie nöthig haben, zur Stadt. Sollte ein Pächter Mangel an Schlachtvieh zum täglichen Consumo einreisen lassen, so wird

wird er vor die Deputation gefordert, und bedeutet, in einer halben Stunde das Beodthigte herbei zu schaffen; kann er nicht, so kauft die Deputation Hühner, läßt sie schlachten, und nach dem Pfunde wie Rind- oder Schöpfenfleisch u. s. w. auswiegen; was selbige mehr kosten, wird dem Lieferanten abgezogen; es sey denn, daß er darthun könnte, oder sonst öffentlich bekannt wäre, daß sich in dem Orte, durch plötzliche Truppeneinquartierung oder Ankunft von Schiffen, der Abgang vergrößert hätte. Sodann wird ihm Zeit zur Viehananschaffung vergönnet. Der Lieferant kennt die strenge Polizei, also hütet er sich vor Schaden. Kurz, nie fehlt es an Fleisch auf der Bank.

Der Lieferant muß alle Nachmittage um 2 Uhr sein Vieh im Schlachthause haben; die Haut hat er schon vorher an einen Gärbler verdingen, der darauf warten und sie in Empfang nehmen läßt. Um 5 oder halb 6 Uhr erscheint ein Medicus und ein Chirurgus, an dem die Reihe ist, im Schlachthause, und besichtigen beyde alles ausgeschlachtete und aufgehängte Vieh. Finden selbige einen Hauptfehler, so wird das ganze Stück, ohne viele Umstände, abgehängt, ausgetragen und in ihrer Gegenwart außerhalb der Stadt eingescharrt. Diese Bemühung und Besichtigung geschieht umsonst; es ist ein Zugehör der Medicinal- und Chirurgie-Ordnung und ihrer Praxis. Des andern Morgens um 4 Uhr kommt die erwähnte Deputation in das Schlachthaus, wo sich eine Rathswage befindet; in ihrer Gegenwart wird das Vieh gewogen; der Notarius verzeichnet das Gewicht für die Stadt, und der Acciseverwalter für den König; sodann wird das Fleisch nach der Halle durch Karrenschieber gebracht. Um 5 Uhr des Morgens erscheinen in der Halle zwey andere Rathsglieder, die alle Monate umwechseln. So bald sie angekommen sind, fangen die Knochenhauer zu verkaufen an, ein jeder seine bestimmte Sorte und Anzahl. Denn auch diese müssen jeder nur einerley Fleischgattung haben. Vor der Thüre der Halle hängt ein schwarzes Bret, worauf mit Kreide der Preis von jeder Sorte verzeichnet steht. Die Rathsglieder sitzen zur Linken der Thüre in einem offenen Cabinet; vor ihnen steht ein großer Tisch, und auf demselben Wageschale und Gewicht. Die Käufer müssen vor dem Tische vorbeipassiren. So oft die Rathsglieder wollen, lassen sie einen oder den andern Käufer durch den Ausruf anhalten, der das Fleisch nachwägt. Findet sich das Gewicht unrichtig, so muß der Käufer den Knochenhauer, von dem er gekauft, anzeigen; der wird sofort durch den Ausruf laut zum Erscheinen aufgefodert; er

muß

muß das mangelnde Gewicht dazu thun; die Strafe selbst wird vorbehalten. Was nun des Morgens an Fleische unverkauft bleibt, wird Nachmittags von 2 bis 3 Uhr mit eben der Aufsicht fortgesetzt.

Die Fleischer bekommen auf jedes Stück Vieh, groß oder klein, ein Gewisses zum Ausschlage; als: auf einen Schöpf, 1 Pfund; auf jedes Schwein, 2 Pfund, und auf jedes Rind, 8 Pfund; dieses wird dem Lieferanten auf der einen Seite abgezogen, und auf der andern wieder gut gethan. Den Abfall, als: Kopf, Eingeweide und Psoten, verpachtet die Stadt zu ihrem Vortheil an einen gewissen Mann. Die Stadt thut dem Lieferanten auf jedes Stück dasselbe wieder gut, und erspart die Accise an den König. Das ist eine beträchtliche Stadteinnahme. Dieses deutlich zu machen, wird folgendes Exempel gegeben. Ein Stück Rind wiegt 700 Pfund; hiervon 8 Pfund zum Ausschlage gut gethan, bleiben 692 Pfund; von den 692 Pfunden wird dem Könige für das Pfund 2 Pfennige entrichtet; dieses macht 1384 Pfennige. Nun setzt die Deputation an: dem Lieferanten erst die 692 Pfund; für den Abfall, Kopf, Geschlinge u. c. bekommt er 8 Pfund gut. Von den 700 Pfunden berechnet die Stadt dem Lieferanten die Accise zu 2 Pfennigen. Das macht 1400 Pfennige. Sie zieht aber ab, was sie wirklich an Accise bezahlt, nämlich 1384 Pfennige; folglich gewinnt die Stadt an jedem Stücke 16 Pfennige. Diese Einnahme verpachtet sie.

Die Bürger und incorporirten Dörfer, welche Vieh haben, und dasselbe schlachten lassen wollen, müssen sich des Sonnabends Morgens bey der Deputation melden. Das ist eine Freyheit, und heißt die sonntägige Bürger-Schlachtfreyheit. Das Vieh an diesem Tage wird ihnen eben so bezahlt, als die Stadt mit dem Lieferanten accordirt hat; letzterer selbst darf nicht anders, als im Nothfall, die Fleischbank belegen. Hierdurch gewinnen die Einwohner, daß sie dem Lieferanten nicht in die Hände sehen dürfen. Haben nun Bürger und Bauern von jeden Sorten so viel Vieh, als nöthig, so ist es gut; ist dessen darüber, so muß es der letzte melden, welcher den Sonnabend darauf wieder kommt. Ist aber von einer oder anderer Sorte weniger, so muß ein Lieferant dem Fehler abhelfen.

Eräugnet es sich, daß ein Bürger oder Bauer in einem Wochentage einem Thiere das Bein bricht, oder ihm sonst ein Unglück zustoßt, das aber dem Fleische nach dem Urtheile des Medici nicht schädlich seyn darf, so kann er es nach dem

Schlacht-

Schlachthaus treiben, ohne vorher Erlaubniß auszuwirken, und bekommt für das Fleisch den currenten Preis. Das Thier muß aber durchaus noch im Stande seyn, in das Schlachthaus gehen zu können; sonst muß der Eigenthümer sehen, wie er es benutzen könne.

Zwey Tage vorher, ehe der Lieferungsaccord ausgehet, erkündiget sich die Stadt nach einem neuen Lieferanten. Sollte sich keiner melden, so sendet selbige auf ihre Rechnung einen Mann aus, der die Sorte Vieh, woran Mangel ist, einhandeln muß; es wird aber alle Abende, nach der Betglocke öffentlich der Anruf zum Pacht gethan, bis selbiger wieder geschlossen ist. Folglich mengt sich die Stadtkämmerey nie in das Fleischgewerbe, bis in dem äußersten Nothfalle; und so bald diesem abgeholfen ist, ist das Gewerbe wieder frey.

Man hat in Spanien zwey freye Viehmärkte zur Schlachtung ohne Auflage und Accise; den einen von Böcken, der fängt von dem heil. Ruhetage an, und dauert bis zum Ostermontage. Jede Familie kann frey kaufen, so viel sie in diesen Tagen nöthig hat, und auch was darüber, doch in geheim. Die Kinder weiden wohl zu ihrer Lust ein Lamm das Jahr durch; dieses wird sodann mit geschlachtet. Sonst aber kommen keine andere Böcke, als vom vierten Jahre, in das Schlachthaus. An diesen Tagen wird Blut und Eingeweide, nicht aber Leber, Lunge, Herz, Zunge und Kopf, an die Armuth gegeben; und zu Verhütung der Confusion, damit nicht Einer zweymahl zu lange, werden alle Arme zu Einer Zeit eingelassen. Darauf wird die Thüre zugesperret; jeder bekommt, nach Anzahl der Schöpfe, seinen Antheil; er geht zum Thürhüter, der ihn wieder ausläßt. Sind mehr Arme, als Böcke geschlachtet worden, deren doch an einem einigen solcher Tage 3 bis 400 gestochen werden: so verzeichnet man die, an welche nichts hat kommen können, damit sie des Tages darauf ihre Portion bekommen. In dieser Zeit ist der ganze ausgeschlachtete Vock hakenrein, d. i. ohne Kopf und Eingeweide, accisefrey zu Kauf; den Fleischpreis bedingt der Eigenthümer mit der Deputation, und steht angeschlagen; was aber bey Kleinigkeiten an diesen Tagen auf der Bank verkauft wird, geschieht, wie sonst, mit allen Auflagen.

Die zweite freye Schlachtung ist mit Schweinen. Sie nimmt vom St. Andreastage ihren Anfang, und endigt sich am Sonntage vor Fastnacht. In der Zeit steht jedem frey, so viel zu schlachten und einzufahren, als er will, für ein und mehr Jahre. Was aber in dieser Zeit auf die Fleischbank kommt, bezahlt

bezahlt alle Auflagen. Von dem freyen Hauschlachtvieh wird weder groß noch klein Vieh in der Halle verkauft. Zuweilen ist wohl etwas an Accise aufgelegt worden, aber es ist doch nichts gewisses.

Decon. Nachr. 13 Band, S. 86—93.

Es wird in dieser Beschreibung des Kalbfleisches gar nicht gedacht. Hr. Fahrenholz gibt davon a. angef. D. S. 772, f. die Ursache an. Er sagt, der Spanier halte große Heerden Kühe, zuweilen von 200 bis 2000 Stück, aber nicht in der Absicht, Milch, Butter und Käse, sammt dem Kalbfleische, zu benutzen. Kälber würden in Spanien so wenig auf der Fleischbank, als Schafe und Lämmer, geschlachtet. Die Ursache wäre von eben der Art, wie bey den Lämmern, nämlich, daß der Spanier dergleichen Fleisch aus Furcht einer unangenehmen Krankheit nicht speise.

Sollen sich die Fleischer nach den Verordnungen und Anstalten der Polizey bequemen, und will die Polizey sie mit Fug und Recht durch ernsthafteste und geschärfte Mittel zu ihrer Schuldigkeit anhalten, so muß sie dieselben auch bey ihrer Nahrung schützen, und nicht zugeben, daß ihnen darin von Andern Eingriff geschehe. Die Polizey muß daher verhüten, daß sich nicht allzu viele Meister in der Stadt onsetzen. Wird die Fleischerzünng zu stark, so muß nothwendig ein Meister dem andern Schaden thun, und sich in der Nahrung hindern. Viele werden verarmen und zu Grunde gehen, weil ihnen der Absatz fehlet; und wollen sie sich diesen durch einen wohlfeilern Preis des Fleisches verschaffen, so werden sie desto leichter auf Betriegerereyen und Uebertretung der Ordnungen verfallen, um sich schadlos zu halten. Die Anzahl der Fleischer muß nach der Größe und Beschaffenheit des Zustandes einer Stadt bestimmt werden; diese Bestimmung muß aber nicht von der Zünng, sondern von der Polizeyobrigkeit abhängen, weil jene meistens das Interesse des gemeinen Wesens bey ihren Privatabsichten zu vergessen oder mit einander

zu verwirren pfleget, ob sie wohl zu diesem Puncte ordentlicher Weise allemahl gehört, ihr aber nur nicht das Recht verstattet werden sollte, der obrigkeitlichen Anordnung zu contradiciren, noch Pro-
vocationes dagegen zu unternehmen.

Auch geschieht den Fleischern dadurch ein großer Eingriff in ihrer Nahrung, wenn Andern, denen es nicht zukommt, das Schlachten zum Verkauf frey stehet. Dieses ist nicht zu gestatten. Keinem Bürger muß erlaubt seyn, von seinem zur Consumtion versteuerten und geschlachteten Vieh, von welcher Sorte es auch sey, etwas an Andere zu verkaufen; jedoch pfleget ihnen nicht verbotzen zu werden, daß einige Bürger ein Hauptvieh zusammen schlachten, und das Fleisch unter sich theilen. Auch verstattet man deswegen den Marktleutern und Garböcken, wosern diese keine besondere Concession haben, imgleichen den Unterofficiers und gemeinen Soldaten, und deren Weibern, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes Fleisch verkaufen, das eigene Schlachten nicht, sondern diese Leute müssen ihre Bedürfnisse von den Fleischern nehmen. Und diejenigen Herrschaften und andere, welche von ihren Gütern zu ihrer eigenen Consumtion frisches Fleisch mit sich in die Stadt bringen, oder etwa solches auswärtig geschenkt bekommen haben, müssen zuweilen doppelten Impost davon erlegen.

S. Königl. Preussisches Accisereglement für die Stadt Breslau, v. 30 Mart. 1746, in der Samml. schles. Landesordn.

Die unzüftigen Fleischer, oder diejenigen, welche auf obrigkeitlichen Befehl und auf eine eingeschränkte Art in die Zunft aufgenommen worden, werden Frey-Fleischer, und in Niedersachsen Freyschlächter genannt. Ich theile hier eines in der Polizeiwissenschaft berühmten Gelehrten Gedanken über die Freyfleischer, und über die Fleischtaxe, mit, zu deren Entwerfung Derselbe vor einigen Wochen von einem auswärtigen hohen

hohen Landescollegio veranlaßt worden. Den Hrn. Verfasser zu nennen, habe keine Erlaubniß; allein, aus dem Zusammenhange ist Derselbe leicht zu errathen; und die Gründlichkeit des Aussages verräth den Meister.

„Nach dem erhaltenen geehrtesten Anschreiben, ist von mir die Nachricht anverlangt worden:

1. Ob es hier Freyschlächter gibt, und was es mit denselben für Bewandniß habe?
2. Was selbige für Prærogative genießen? und
3. Was das Publicum sich für Nutzen von selbigen zu versprechen habe?

Ad 1^{um}, sind vor Antritt meiner hiesigen Policey-Direction, einige Freyschlächter auf Befehl angesetzt gewesen, wovon noch nur Einer, bey einer entfernt liegenden Caserne feil hat, sich aber in sehr dürftigen Umständen, und also öfterm Fleisch-Mangel befindet. Es waren solche hier in weiten Entfernungen von den wirklichen Fleischerscharren angesetzt, und haben das Pfund Fleisch einen Pfennig wohlfeiler, als die wirklichen Schlächter verkaufen sollen, welches aber nur kurze Zeit Bestand gehabt. Man hat zu einigen Zeiten geglaubt, daß Freyschlächter das Fleisch wohlfeiler machen könnten; ein Gedanke, welcher noch viele Anhänger findet, und gleichwohl die Vertheidiger erschreckt, wenn man fragt, weshalb sie denn nicht alle Schlächter aus der Stadt verwiesen.

Ad 2^{um}, sind die Prærogative derselben, weil sie als Geißel der Schlächter angesehen, und deshalb in Breslau (woselbst viele dergleichen) auch Geißler (*) genannt werden, nach den verschiedenen Län-

(*) Geißler ist die gemeine Aussprache des Wortes Gasler, einer Benennung der Dorffleischer in Schlesien, besonders zu Breslau, welche nur kleines Vieh schlachten dürfen, weil sie auf den Gassen feil haben müssen. S. Hrn. Nath Adelnag Versuch eines vollständ. grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart, 2 Th. Leipz. 1775, gr. 4. im Art. Gasler.

Ländern und Städten verschiedentlich. Sie sind z. E. nicht wirkliche Bürger; sie sind nicht wirkliche Meister; sie erlegen also deshalb keine *Onera*; auch brauchen sie aus diesen Gründen weder Scharzins noch *Servis* zu bezahlen.

In Paris und Strassburg gibt es keine.

In Breslau dürfen dieselben, so viel ich mich erinnere, nur Einen Tag in der Woche feil haben, und müssen unter der Tappe verkaufen; ihr Schlachten aber geschieht in der Stadt.

In Sachsen habe ich eine andere Art von Freyschlächtern gefunden, welche auf dem Lande schlachten, und hiernächst das Fleisch nach der Stadt bringen, und an gewissen Tagen unter der Tappe verkaufen müssen.

Es kommt hierbey hauptsächlich darauf an, ob die Schlächter einer Stadt, so wie hier, lediglich vom Schlachten leben müssen; oder, ob ihnen zu gleicher Zeit erlaubt ist, eine andere bürgerliche Nahrung, als: Ackerbau, Bierbrauen, Brandweins Brennen, Herbergieren u. s. f. zu treiben. In solchem Falle befinden sich unfehlbar die Geißler zu Breslau, weil selbige nur Einen Tag feil haben dürfen; und alsdenn, wenn solche Leute das Schlachten nur als eine Neben-*Sanctification* treiben, geht es sehr natürlich zu, daß selbige wohlfeiler verkaufen können; es müssen aber alsdenn diejenigen Schlächter, welche bloß vom Schlachten leben, hierdurch nothwendig leiden, oder es ist die Fleischtappe in solcher Stadt zu hoch angelegt. Die sächsischen Freyschlächter können zum füglichsten unter der Tappe verkaufen, weil Quartier, Stallung, Holz, Licht und Nahrungsmittel auf dem Lande wohlfeiler sind, und Fleisch von fränkern Vieh leicht mit verkauft werden kann. Es leiden aber die herrschaftlichen Landesgefälle hierbey mehr, als das Public

Publicum profitirt; und die wirklichen Schlächter einer solchen Stadt leiden hierunter (weil sie sich mit jenen nicht in gleicher Situation befinden) ganz unverdienter Weise.

Ad III^{ium}. halte ich den Nutzen des Publici in Ansehung der Freyschlächter so groß, als der Nutzen ist, wenn das Publicum, an statt bey den Meistern, bey Pfuschern arbeiten läßt.

In kleinen Städten, wo das Fleisch, besonders das Rindfleisch, in verschiedenen Sorten, gut, mittel, und schlecht, verkauft wird, möchte es anscheinen, daß beständige Freyschlächter bey gehörigen Tappen gleichwohl bestehen könnten, weil selbige vermuthlich so schlechtes Fleisch feil haben würden, dessen sich wirkliche Meister, bey Verlust des Meisterrechts, enthalten müssen. Hier in Berlin, wo nur einerley, nämlich gutes, fettes, bankmäßiges Fleisch geführt werden darf, und wo ich die Tappen nach Möglichkeit genau bestimme, wird kein Freyschächter jemahls sein Brod finden. Der Kernste allhier begehrt stets das beste Fleisch; und er hat Recht, weil er sich sonst betrüget. Zum niedrigen Preise können auch selbst die Fleischtapen nichts beytragen, sondern sie bestimmen nur den Preis, nach welchem es in Ansehung des wirklichen Preises im Ganzen Pfundweise verlassen werden kann und muß. Von allen wirklich nützlichen Tappen, ist die Anfertigung der Fleischtappe die mühsamste und unsicherste. Läßt man 2 oder 3 Meilen um der Stadt, ein Par Duzend Kälber einkaufen, und addirt die Reise- und Nebenkosten bis zum Markte dazu, so ist gleich der Durchschnitt falsch, wenn eben so viele und eben so schwere Kälber (wie in großen Städten geschieht,) 6 oder 8 Meilen weiter zugeführt werden; ohne zu gedenken, daß die Nebenkosten, auch die stete Unterhaltungskosten der Schlächterknechte und ihre Pferde mit in

sich fassen. Und eben so verhält es sich mit den andern Arten von Schlachtvieh, welche, als: Ochsen und Schweine, bis 40 Meilen und drüber, zur Stadt herbey gehohlet werden müssen. Die Landespolicey, wenn solche dafür sorget, daß die Gemeinheiten aufgehoben, die Brachen so viel möglich vermindert oder gar abgeschaffet werden, und jeder Landmann angehalten wird, schlechterdings so viel Vieh zuzuziehen, als nach der möglichsten Acker- und Wiesen-Verbesserung auszufuttern steht, kann ganz allein den wohlfeilen Fleischpreis in den Städten bewirken. Nur ein einziger Fehler in der Stadtpolicey kann das Fleisch ohne Noth erhöhen; und dieser beruhet darin, wenn eine Stadt mehrere Schlächter hält, als nothwendig zur Versorgung der Stadt erfordert werden, weil alsdenn der Gewinn unter mehrere, als nöthig, vertheilet, und deshalb die Tape zu ihrer Unterhaltung mehr hoch gesetzt werden muß, als es bey der wahren nöthigen Anzahl sonst erforderlich wäre; und kann der Durchschnitt aller des Jahres verkauften Pfunde Fleisch mit dem darauf gelegten Profit (wenn diese Pfunde in sämtliche Schlächter verrechnet werden,) solches klärlich zeigen. Diesem Uebel wird aber schwerlich abgeholfen. Es herrschet auch hier, so wohl bey den Schlächtern als Bäckern. Die höhern Collegia verwerfen insgemein die Schließung der Gewerke, als wenn solche der Verstärkung der Bürger nachtheilig wäre, obgleich hierbey nur lediglich von Verminderung einer gewissen Classe die Rede ist. Nach meiner Meinung sollten diejenigen Gewerke, welche einer gewissen Stadt, Magazine vorhalten müssen, als: Schlächter, Bäcker und Brauer, billig geschlossen seyn. Zwar können bey bester Einrichtung der Landpolicey die Fleischpreise gleichwohl in der Stadt hoch werden, wenn nämlich die Landherrschaften und Beamten

unbillig

unbillig im Handel sind; diesem aber kann von Seiten der Stadtpolicey ein sicherer Kiegel vorgeschoben werden. Ehedem habe ich hier wohl dergleichen Proben gemacht und gesehen. Der Landmann sagt in solchem Fall zu den Schlächtern: Ihr bekommt ja die Tape nach dem Einkaufspreise, mithin könnt Ihr niemahls Schaden haben! Dieses zu verhüten, habe ich allhier vor etwa Jahr und Tag, mit Genehmigung eines hochpreisl. General-Directorii, nach pariser Art, eine beständige Tape eingeführt. Ich habe von Ao. 1740, 3 Jahre ausgesucht, worin das Fleisch, von jeder Art, zum wohlfeilsten tapirt gewesen; und da kein Grund vorhanden ist, weshalb es nun theurer seyn sollte, so habe ich diese Tape zum beständigen *Principio* gemacht, und auf die Art eine beständige Tape (welche sich doch, in Ansehung des Hammel- und Kalbfleisches, nach gewissen Monathen richtet,) bewirkt; und muß ich in Ansehung des Hammelfleisches noch bemerken, daß selbiges vom 1 Decemb. bis 1 Jun. gar keine Tape hat, weil es in diesen Monathen als Delicatsse betrachtet wird; wodurch es geschieht, daß es hier in keinem Monath an fettem Hammelfleische mangelt. Nun ist der Landmann gezwungen, seinen Viehverkauf nach dieser Tape einzurichten, weil sonst der Schlächter ihm selbiges abzunehmen, nicht im Stande ist.

Ich schliesse zc.

Den größten Abbruch in der Nahrung leiden die Fleischer wohl durch das Hausschlachten zur eigenen Consumtion. So nöthig und nützlich dasselbe für den Landwirth ist: so wenig vortheilhaft ist es sowohl den Gewerke-treibenden Personen selbst, als dem Zusammenhange des Nahrungsstandes in der Stadt, wie aus dem Folgenden zur Genüge erhellen wird.

Nachdem bisher von dem Schlachten, als einem Hauptgeschäfte der Fleischer, gehandelt worden, wollen wir

wir nunmehr dasselbe auch als ein hauswirthschaftliches Nebengeschäft betrachten. In dieser Absicht kann dasselbe füglich in das kleine Ruchenschlachten, oder Schlachten in die Küche, und in das große Hauschlachten, oder Einschlachten in das Haus, unterschieden werden.

Das kleine Ruchenschlachten geschieht täglich, oder doch Jahr aus Jahr ein, in der Küche von Köchinnen und Köchen, um dadurch theils kleines Federvieh und Fische, theils aber auch vierfüßiges Haushaltungsvieh, zur Speise frisch zu erlangen. Man erkennt gar leicht, daß es in so weit ein Anwendungsgeschäft des durch Einkauf und Zucht, wie auch Mästung, erlangten Viehes zum wirklichen Gebrauch und zur Nutzenanwendung dieses Gutes in der Consumtion und Speise sey. Es setzt dasselbe aber entweder den Einkauf, oder die Zucht, durch Wartung, Fütterung und Mästung dieses täglichen Speiseviehes, voraus, und kann in dieser Betrachtung entweder schädlich oder nützlich seyn. Ein Hauswirth auf dem Lande, der keine Gelegenheit hat, für die Küche, wenn er will, dergleichen Vieh, sonderlich Federvieh einzukaufen, findet dadurch unstreitig eine große Bequemlichkeit und einen Nutzen, wenn er dergleichen in Vorrath, sonderlich durch die Zucht, anschaffet, und die Anstalt macht, daß dasselbe von den vielen Abgängen in der Landwirthschaft, welche ohnedieß sonst nicht so gut zu nutzen sind, oder doch ohne große Zubuße vom Boden gefüttert, und in Stand gesetzt werde, solches zu schlachten, zugleich aber auch andere kleine Nebendinge zum Nutzen der Wirthschaft, z. E. das Fett und die Federn von den Gänsen, die Eier von den Hühnern, den Mist von diesen und den Tauben, zu erhalten, ja wohl gar davon noch etwas in die Marktstädte auf den Markt zu schicken, oder den Aufkäufern abzulassen. Wenn er daher nicht eine allzu große Menge unterhält, folglich den Aufwand dazu

dazu an Korne und andern Dingen nicht zu sehr fühlet, oder aus dem Beutel viel zuschießen darf, und überdieß auch durch diesen Nebennutzen eine kleine Ersehung desselben erhält, überhaupt aber sagen kann, es komme ihm solchergestalt ein Huhn, eine Gans oder Taube, oder ein Pfund frisches Fleisch auf seinen Tisch nicht theurer, oder gar um geringern Preis, zu stehen, als er solches kaufen müßte, ja, wenn er endlich zu diesem letztern nicht immer oder selten Gelegenheit an seinem Orte hat: so ist es unstreitig ein nütliches, und zur Bequemlichkeit des Landlebens, so die Viehzucht und der Ackerbau neben bey verschaffen, höchst nöthiges Nebengeschäft. Allein, man stelle sich dagegen einen Stadtwirth vor, der kein vornehmer und sehr reicher Mann ist, und also vielerley Ausnahmen in der Wirthschaft genießt; einen Mann, der sein Hauptwerk aus einem Stadtnahrungsgeschäfte, und in einer solchen Stadt machet, wo dergleichen Vieh auf dem Wochenmarke oder gar täglich hinkommt, und von Rechts wegen, wenn man die nöthige Bequemlichkeit des Stadtlebens, und sonderlich der daselbst ab- und zugehenden Fremden besorgen will, kommen soll, oder wo doch Aufkäufer vorhanden sind, die dergleichen zum Verkauf in Vorrath anschaffen. Man denke ferner, daß ein solcher Stadtwirth eine große Menge Hühner, Gänse etc. auf den Hof für Geld schaffet, und aus dem Beutel füttern laßt, und mithin vieles Geld seiner Nahrung entziehen müsse, weil er, nach der Natur seiner Wirthschaft, keine Abgänge zu diesem Behuf haben kann, und ihm also ein Huhn, eine Gans, wenn er alles rechnet, und vornehmlich auch dieses bedenkt, daß er damit fast noch einer Magd Arbeit verschaffe, oder dieselbe doch an nöthigerer Stadtnahrungsarbeit verhindern, höher zu stehen komme, als er es ohne Mühe kaufen kann: so wird man sofort erkennen, daß dieses Nebengeschäft einem einzelnen Wirthe höchst schädlich, und wenn er es doch thut, solches zum öftern nichts als eine

Art der Prahlerey, die es andern vornehmen und zugleich reichen Leuten nachthun will, oder eine liederliche Verschwendung, oder eine alte und unüberlegte Gewohnheit sey. Man setze aber endlich auch dieses, daß in einer großen Stadt alle, oder die meisten, oder doch viele Wirthe an diesem schlechten Verfahren, von langer Zeit her, wegen schlechter Aufsicht der Polizey, oder elender Besorgung des Markt- und Victualienwesens, krank liegen, und erwäge, was davon auch vor Schaden und Mangel dem Stadtwesen überhaupt entstehe: so wird sich die Schädlichkeit dieser Wirthschaft noch mehr vergrößern. Denn eben daher wird folgen, daß niemand, oder doch wenige, ordentlicher Weise auf dem Markte, oder bey Leuten, die mit solchem Vorrath handeln, und ihre Stadtnahrung dadurch suchen wollen, dergleichen hohlen werden, weil sie es selbst im Hause haben. Die Wochenmärkte aber werden eben dadurch auch schlecht genug versehen werden, kein Bauer etwas zu Markte bringen, kein Viehhändler aber bey diesem Handel bestehen oder etwas rechtes daran wenden können, weil die meisten Wirthe sich selbst damit überflüssig versehen, und er also keinen Debit hoffen kann. Und wenn sich denn auch einer oder anderer noch damit abgibt, so wird er doch, weil er nichts in großer Menge und nach guter Gelegenheit einkaufen, und auf vortheilhafte Veranstaltung der Mast und Wartung solches Viehes wenden kann, sondern nur alles im Kleinen thun muß, solche Waaren sehr theuer, und doch noch dazu schlecht, liefern. Zu geschweigen nun, daß dieses alles andern Wirthen, die nicht prahlen, verschwenden und nachäffen wollen und können, sonderlich aber dürftigen, sehr lästig und verdrüsslich fallen muß: so werden auch andere Leute, die sich nach und nach in derselben Stadt etabliren, gleichsam genöthiget werden, diesen Unrath ihrer alten Nachbarn mit zu machen, und sich einzubilden, es sey dieses doch vortheilhafter oder besser,

als

als wenn sie es von den Aufkäufern so theuer, so schlecht, und doch nicht allemahl gewiß, hohlen wollten. Allein, auch dieses wird gedachte Leute, ich meine die Victualienhändler dieser Art, und die Wochenmärkte, ja eine ganze Stadtnahrungsart noch mehr verderben können, immer mehr zurück bringen und niederschlagen, und beydes wird solchergestalt immer unnöthiger in der Stadt scheinen; michin wird eben dadurch eine ganze, für große Städte höchst nöthige, und sonst zur Bequemlichkeit des Stadtlebens sowohl, als zum Handel und Wandel so nützliche, Stadtnahrung, mit einer ganzen Sorte von einträglichen Stadtwägen, fast gar verschwinden.

Das große Zauschlachten, oder Einschlachten in das Zaus, ist, seines Nutzens und Schadens wegen, noch betrachtungswürdiger. Dieses wirtschaftliche Gewerbe ist bereits von einigen ökonomischen Schriftstellern beurtheilt, aber auch nur immer von Einer Seite, nämlich in Absicht auf das öffentliche Gewerbe der Fleischhauer in Städten, betrachtet, und folglich gänzlich, und ohne alle Einschränkung, verworfen worden. Im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, S. 291—359, findet man eine oeconomische Abhandlung von den Nebengeschäften der Wirthschaft überhaupt, und insonderheit dem Zaus- und Einschlachten, woraus Hr. v. Justi, in seiner in No. 48 der Götting. Policeyamtsnachr. v. J. 1756, wie auch im 1 B. seiner ökon. Schriften, S. 54—60, befindlichen Untersuchung, ob das Zauschlachten in den Städten nützlich sey, seine sämmtliche Gründe gegen die Nützlichkeit des Zauschlachtens hergenommen hat. Beyde Verfasser sind dieser Gewohnheit in Städten mit Rechte zuwider. Ihre Gedanken sind richtig, wenn an einem Orte entweder gute Polizey ist, oder dergleichen eingeführt werden soll. Sie sind auch noch richtig, wenn vom gemeinen und Mittelbürger die Rede ist. Wir wollen aber die Sache zu gleicher Zeit auch in dem-

M 5

jenigen

jenigen Zustände betrachten, da man keine so gute Polizey hat, und auch bey der Verfassung des Fleischerhandwerkes schwerlich eine andere Einrichtung hoffen kann.

Der Begriff des Hauschlachtens enthält es schon, daß darunter nicht das, kurz vorher abgehandelte, kleine Schlachten von vierfüßigen Vieh, Federvieh, Fischen u. s. w. oder das eigentliche Küchenschlachten, sondern das Schlachten des größern Viehes, insonderheit des Rindviehes, der Schweine, Hammel und Schafe, verstanden werde. Er setzt ferner voraus, daß an dem Orte ein anderes öffentliches Schlachten zur täglichen Versorgung der Einwohner eingeführt sey, und daß dieses Hauschlachten nur ein Nebengeschäft eines Hauswirthes sey, der sich dadurch auf einmahl einen starken Vorrath von Fleische anschaffet, welches er entweder frisch verspeiset, oder durch das Einsalzen, Bökeln, Einsäuern und Räuchern, aufhebet, und erst nach und nach in der Wirthschaft verbraucher. An sich nun ist dieses Schlachten ein für die Wirthschaften gar gutes Hülfsmittel. Es ist die erste Art des Schlachtens, die man getrieben hat, ehe noch, bey Grundlegung der Städte, die Fleischer- und Schlächterzünfte entstanden sind. Es ist auch noch das einzige Geschäft des Landmannes, wodurch er zu einem Vorrath von Fleische in seiner Haushaltung gelanget. Folglich ist es an sich nicht unrecht; man muß nur auf die Verbindung sehen, unter welcher es getrieben wird.

Auf dem Lande ist das Hauschlachten nothwendig. Der Landwirth hat nicht allemahl Gelegenheit, Fleisch aus den Städten zu bekommen; und wenn er es daselbst bekommt, so muß er es um zwey Drittel theurer bezahlen, als er es sich selbst verschaffen kann. Da er also das Vieh mit sehr leichten Kosten sich zuzieht, und gehörig fett machen kann, so ist er im Grunde die erste und natürliche Hand, aus der er sein Fleisch bekommt. Hiernächst muß das Schlachten einen Theil

seines

seines Gewerbes ausmachen. Hat er sich etliche Stücke Vieh fett gemacht, und räuchert vom Fleische einen Theil, oder bökelt ihn ein: so kann er dieses solchergestalt aufbehaltene Fleisch in die Städte zu Markte bringen, und den Vortheil davon durch die erste Hand genießen. Denn das Gewerbe mit geräuchertem, auch gebökelttem Fleische, ist eigentlich das Fleischgewerbe für den Landwirth, oder sollte es durchaus seyn. Muntert man hierin den Landmann nicht auf, oder unterstühet ihn nicht, so sinket ein großer Theil seiner Viehzucht. Er kann das übrig eingeschlachtete Fleisch nicht gleich wieder an den Mann bringen; und die Stücke Vieh immer an Fleischer zu verkaufen, dabey kommt für ihn auch nicht allemahl der rechte Profit heraus.

In Städten hingegen ist dieses Schlachten, wo gute Polizey seyn soll, schlechterdings mit dem Nachtheile des gemeinen Wesens verknüpft. Denn es ist allemahl für den Stadtwirth ein Nebengeschäft; alle Nebengeschäfte aber verderben das Hauptgeschäft. Man sieht dieses am Brauen, Brandweinbrennen, Ackerbau, Gartenbau, und an andern Beschäftigungen, die der Wirth in Städten neben seiner bürgerlichen Hantierung vornimmt. Daher gibt es fast durchgehends schlechte Handwerker in kleinen Städten; sie sind wenigstens halbe Bauern und Krautgärtner. Die eigentliche Handlung des Schlachtens machet zwar dieses Nebengeschäft nicht aus; aber sie ist auch nur das letzte Geschäft, welches eine lange Reihe anderer Versäumnisse, Sorgen und Aufwand erfordert. Denn mit dem Schlachten sind das Mästen, die Wartung und Pflege des Viehes, die Kosten der Fütterung u. s. w. verknüpft, welches der Stadtwirth gleichwohl selten rechnet. Er verdirbt mit seinem einzuschlachtenden Viehe viele Zeit, und zwar um so mehr, je fetter er das Stück haben will. Und wenn er nun geschlachtet hat, so rechnet er wiederum alle Zeit nicht, die auf das Bökeln, Einsalzen,

zen,

zen, Räuchern, aufgeht; nicht die Wartung mit diesem Fleische; nicht die Kosten an Fässern, Salze, Gewürze u. s. w.

Nun gibt es in Städten eine eigene Gattung Bürger, die das Schlachten als ihre Nahrung und Hauptgeschäft zum Verkauf für Andere, treiben. Diese werden durch das häufige Einschlachten der andern Bürger zu Grunde gerichtet. Es ist nun einmahl in Städten also weislich eingerichtet, daß eine Art Bürger nur einerley Gewerbe treiben soll, weil es auf diese Weise am vollkommensten und wohlfeilsten geführt werden kann, wenn es anders nach Billigkeit und Gewissen geschieht. Die gesammten Bürger biethen sich solchergestalt die Hände, und tragen zur gemeinschaftlichen Ernährung bey. Was käme doch heraus, wenn sich jeder alles selbst machen wollte; wenn jeder selbst schneiderte und schuhflickte, jeder selbst Tische und Bänke machte, Ofen setzte, und Fenster zusammenkittete! Es würde aus allem nichts rechtes. Man würde sich die Sachen nicht einmahl wohlfeiler bereiten, als es der billige Handwerker und Künstler liefern kann. Und gesetzt, daß man bey einer Arbeit, z. E. beym Schlachten, wohlfeiler wegläme: muß man denn alles auf das wohlfeilste haben? muß denn nicht der Nebenbürger einen billigen Profit für Mühe und Auslagen behalten; und verlangen wir dergleichen für unsere Arbeit nicht auch von Andern? Das sind ja die ersten Grundsätze des geselligen Verkehrs in der Stadt- und Landwirthschaft.

Gibt also das häufig eingeführte Hauschlachten dem Gewerbe der Fleischhauer in der Republik einen nicht geringen Stoß: so leidet durch dieser ihren Untergang, so fern sie anders als eine Zunft nützlich seyn können, das gemeine Wesen selbst dabey. Wenn der Fleischer keinen bereiten, d. i. baldigen und hinlänglichen, Abgang des geschlachteten Fleisches findet, so wird er bey seinem Geschäfte verdrüsslich. Leidet er noch wohl gar Schaden,

Schaden, da ihm das Fleisch lange auf dem Halse bleibt, so wird er schüchtern, kommt herunter, und schlachtet in Kurzem ein. Man hat davon Beyspiele an Orten, wo drey bis vier Fleischer zusammentreten müssen, um ein Rind; und ein Par, um ein Schwein zu schlachten. Da ist es gewiß schlecht um das Fleischerwesen bestellt; und noch schlechter um die Stadt selbst. Denn alle, die mit dem Fleischer essen, und das sind gemeinlich der beste Theil der Einwohner, müssen sich mit dem einigen Stücke Fleisch abweisen lassen, das ihnen die Fleischer feil biethen. Hier hört alle Wahl in der Güte des Fleisches auf. Es ist einerley Fleisch, was sie alle haben; und man kann leicht denken, daß, wenn, Armuth und schlechten Abganges halber, ihrer vier zusammenstehen, sie nicht eben nach dem theuersten und fettesten Stücke greifen, sondern ein mäßiges Landfleisch, unter dem Nahmen des ausländischen, immer auf das theuerste auswägen werden. Es leiden aber auch dabey diejenigen, die für sich einschlachten. Denn, da sie, der Abwechselung halber, bisweilen doch auch zum Fleischer gehen: so werden sie von diesem, bey seinem sinkenden Gewerbe, eben so schlecht, als die andern, welche nicht schlachten, versehen. Daß aber durch das Einschlachten dem Fleischergeschäfte wirklich sehr geschadet wird, läßt sich leicht einsehen, wenn man bedenkt, was für eine große Menge Fleisch, in kurzer Zeit, außer dem Gewerbe gesetzt wird.

Inzwischen ist dieses noch nicht der erheblichste Grund wider das Hauschlachten. Ein weit dringenderer ist dieser, daß es selbst dem einschlachtenden Bürger äußerst schädlich und verderblich ist. Kurz, da ich überzeugt bin, daß bey dem Einschlachten durchaus kein Nutzen ist, so halte ich es für eine bloße Gewohnheit, für einen Pomp, für eine gewisse Art Leckerheit, für einen Theil des sogenannten Luxus. Diesem sollte eine wohlgeordnete Polizey auf alle Weise zu steuern suchen.

Das

Das Verderbliche davon will ich beweisen. Erstlich sehe ich, vermöge der Erfahrung, voraus, daß großentheils nur der Mittelbürger, am gemeinlichsten aber der niedrige und ärmere einschachtet. Dieser nun nimmt auf einmahl wenigstens an 30 Rthlr. aus seiner Wirthschaft, und wendet sie auf ein Stück Rindvieh und Schweine an. Und das ist ihm ein gewaltiges Hinderniß in seinem Gewerbe. Man überlege nur, was die ganze Summe beträgt, die ein solcher Mann das ganze Jahr über in seinem Gewerbe stecken hat. Man wird sie nicht viel über 200 Rthlr., bey manchen nur 100 Rthlr., finden; und diese oftmahl umgewandt, müssen ihn und seine Familie ernähren, folglich, seine Arbeit mit eingerechnet, hundert auf hundert tragen. Macht er also in diesem seinem Gewerbecapital ein Loch von 30 Rthlr., so wird man doch wohl glauben, daß sein Gewerbe selbst, da dergleichen Loch alle Jahre offen wird, gar bald ins Stecken gerathen muß. Spricht man: er muß das Geld nicht aus der Nahrung nehmen, so sage man, wo er es her haben soll? Hat er es sonst liegen, oder hat er es über sein Nothdürftiges, so thut er allemahl thöricht, daß er 30 mit 30 verfrisst, da er 30 mit 30 erwerben, und sein Werk immer vermehren könnte. Nimmt er es aber nicht aus der Nahrung, sondern borget es wohl noch oben darein, oder verkauft Sachen, um nur schlachten zu können: so darf er den Wisch nur bey Zeiten ausstecken. Er wird alsdenn wirklich das, wofür sich nach dem Berichte der Leipz. Samml. a. ang. D. manche Wirth in niedersächsischen Städten halten, die sich im Verdachte glauben, als stünde es schlecht mit ihnen, oder als wären sie dem Banferotte nahe, wenn sie nicht mehr einschlachteten.

Nun denkt der einschlachtende Bürger, daß er wohlfeil zum Fleische komme, wenn er etwa findet, daß er das Pfund für 16 oder 18 Pfennige hat, wenn er es in dem Scharren mit 2½ Gr. bezahlen muß. Ich will begreif-

begreiflich machen, daß er allemahl theurer schlachtet, als er das frische, so gar theure, Fleisch haben kann. Gesezt, es schlachtet Jemand ein Rind, welches ihm mit allen Unkosten auf 30 Rthlr. zu stehen kommt, und dafür erhält er etwa, mehr oder weniger, 300 Pfund Fleisch. Kaufte er diese 300 Pfund nach und nach bey dem Fleischer, so kämen sie ihm 31 Rthlr. 6 Gr.; und bey nahe so viel betragen auch seine Schlachtkosten. Er wird also bloß den Vortheil der übrigen Kleinigkeiten, an Kopf, Füßen, Eingeweiden, Talg u. s. w. haben. Man schlage dieses alles an, und sehe, daß ein solcher Bürger das Pfund Fleisch auf 16 bis 18 Pfenn. eingeschachtet hat, welches gleichwohl noch schwer halten soll. In diesem Falle glaubt er wohlfeiles Fleisch zu haben. Aber nichts weniger. Hat er schon, wenn er das Stück Vieh selbst fett macht, seine Zeit und Versäumniß gerechnet? oder, wenn er es zu Andern hingibt, berechnet, was sich diese versäumt, oder von ihren übrigen Arbeiten abgezogen haben, die er eben nicht mit bezahlt, wenn er ihnen für Fütterung und Wartung etwas wenig in Bausch und Bogen gibt? Denn dem gemelnen Wesen ist es einerley, ob sich derjenige mit der Mastung versäumt, der da schlachtet, oder ein anderer Bürger, Handarbeiter, oder Pächter, der da mästet. Doch, ich will dieses bey Seite setzen, und die Sache nicht so genau suchen. Das Verpeisen des eingeschlachteten Fleisches gibt mir einen ganz andern Grund an die Hand. Wenn etwa zu Ende des Novembers geschlacht wird, und um Lichtmesse, wie gewöhnlich, wenig oder nichts mehr da ist: so sind innerhalb 2 Monathen 300 Pfund Fleisch verzehret. Gesezt, daß dieses in einer Familie geschieht, wo 8 Personen zu Tische sind; was würden diese wohl in 2 Monathen für Rindfleisch gegessen haben? Die Woche zweymahl, jedesmahl 5 (oder 6) Pfund, sind 80 Pfund; diese machen, das Pfund à 2½ Gr. gerechnet, 8 Rthlr. 8 Gr.,

8 Gr., und wenn das Pfund Rindfleisch, wie an den meisten Orten, zu 2 Gr. verkauft wird, so hat er für 80 Pfund in 8 Wochen nur 6 Rthlr. 16 Gr. Aufwand. Nun aber hat er bey seinem Hauschlachten 30 Rthlr. verthan, und noch überdieß alle Wochen anderes frisches Fleisch, von Schöpfen, Kälbern und Schweinen, dazu hohlen lassen. Was hat er also erspahret? Denn ich nenne nicht erspahren, wenn Jemand etwas wohlfeiler einkaufet, sondern wenn einer mit wenigerm eben so bürgerlich anständig, als der andere mit vielem, Haushält. Der Einschlachter hat diessinnach in Zeit von 2 Monathen sicher 20 Rthlr. mehr verthan, als er ohne Schlachten würde verthan haben. Woher kommt das? Er wird beym Ueberflusse ein Verschwender. Wenn er die Hand immer im Beutel haben muß, so kehrt er alsdenn den Groschen schon eher ein Par mahl um, ehe er ihn ausgibt; hat er aber das Geld auf einmahl für eine Quantität Fleisch ausgegeben, so erinnert er sich, so lange das Fleisch währet, nicht so leicht an den Werth des baaren Geldes. Hiernächst wäget ihm der Fleischer das Fleisch sein wirthschaftlich zu; aber Wirthinn und Köchinn sehen schon ein Par Pfund, auf und ab, bey jeder Mahlzeit nicht an. Wie die Stücke fallen, so müssen sie in den Topf gethan werden; und diese hat der Hauschlächter schon so groß abgetheilt, daß auf den Tisch allemahl das Doppelte von dem kommt, was sonst bey dem frisch gekauften Fleische würde seyn aufgesetzt worden. Es kommen auch gute Freunde; man muß Schmeckbraten geben; man muß die Woche ein Par Tage mehr Fleisch oder Braten essen, weil es da ist, denn es möchte verderben; man schickt auch einem guten Freunde ein Brätchen, denn das Geld ist einmahl weg, und die Gabe Gottes erfordert einen fröhlichen Genuß.

Nach diesem Anschlage beurtheile man den Vortheil, wenn das eingeschlachtete Fleisch auch 3 Monathe aus-

hält,

hält, und weniger Personen in der Familie zu Tische sind. Ferner, wenn man mit Jemanden zur Hälfte, oder zum dritten Theile, schlachtet. Allemahl sehe man darauf, was in gleicher Zeit für frisches Fleisch von derselben Art in der Wirthschaft würde seyn verbraucht worden. Denn das ist gewiß: es kann unmöglich Jemand das eingeschlachtete Fleisch Tag vor Tag essen; er muß mit anderm Fleische, oder mit Zugemüse, abwechseln. Eben diese Abwechselung würde er auch erhalten, wenn er sich das Fleisch hohlen ließe, und es frisch verspeisete, oder dasselbe in Bökellegete, oder räucherete. Es wendet der Freund des Schlachtens hier ein: Ich habe aber doch besseres Fleisch gehabt, mehr den Appetit vergnügt, und mir was zu gute gethan. „Besseres Fleisch gehabt!“ Aber auch gesunderes? — „Den Appetit vergnügt!“ etwa bey einerley Schüssel, bald Bökel, bald sauer, bald geräuchert, und dieses noch darzu, wegen Gefahr des Verderbens, im Uebermaße? — „etwas zu gute gethan!“ O! denn sind Verfall der Nahrung und der Bettelstab gewiß etwas Gutes. — Ich habe nichts dawider.

So eben habe ich gedacht, daß eingeschlachtetes Fleisch nicht einmahl so gesund, als das frische vom Schlächter, sey. Und das wird man mir doch wohl zu geben, wenn man bedenkt, daß der größte Theil des Aufbewahrten entweder gebökelt, eingesäuert, geräuchert, oder sonst gedörret wird. Alle diese Arten Fleisch sind hart, unverdaulich, erregen Schärfe, folglich Scorbüt und Ausschlag, wenn sie häufig, oder die Woche etliche mahl, genossen werden. Sonderlich hat diese Wirkung bey Handwerkern Statt, welche viel sitzen, und wenig schwere Arbeit thun. Auch wird bey dem Einschlachten an vielen Orten nicht immer die möglichste Reinlichkeit in Acht genommen.

Es leuchtet also der Schade vom Einschlachten auf allen Seiten in die Augen. Die Hauptursache, warum

Oec. Enc. XLV Th.

N

um

um der eingebildete Vortheil dabey groſſentheils verſchwindet, iſt dieſe, weil der Bürger in Mittelſtädten, wo er nicht zugleich Ackermann iſt, wie bereits erinnert worden, niemahls aus der erſten Hand ſchlachtet. Will man die erſte Hand ſeyn, und aus ſeinem eigenen Werke ſchlachten, ſo muß man ſelbſt der Landwirth ſeyn. Kauft der Bürger vom Landwirth, ſo ſchlachtet er ſchon in der zweyten Hand. Und kauft er das Vieh gar von einem andern Bürger, der es vorher um Bartholomäi mager aufgekauft, und alsdenn in die Weide geſchlagen, die er etwa ſelbſt beſitzt, oder dazu gepachtet hat: ſo ſchlachtet er ſchon aus der dritten Hand. Kauft er es endlich gar von einem Viehhändler, der es von Jemem aus der Maſt erhandelt hat, und damit herumzieht: ſo ſchlachtet er nunmehr aus der vierten Hand, und der Vortheil wird für ihn immer geringer. Dieſe zwey letzten Fälle eräugnen ſich bey dem Einſchlachten ſehr öfters.

Man ſieht leicht, daß ich das Einſchlachten, unter dieſen allgemeinen Umſtänden überhaupt für nachtheilig, aber für den gemeinen und Mittelbürger am allerverderblichſten halte. Der reiche und vornehme Bürger hält es eher aus, und wird dadurch nicht ſo ſehr mitgenommen, als jener. Aber er ſchlachtet auch weniger; denn er hat ſchon das friſche Fleiſch lieber, und greift, ſtatt des eingechlachteten, mehr nach Wildbret und Geflügel. Daher habe ich Urſache gehabt, meine ganze Betrachtung auf das Verfahren des Mittelmannes in Städten einzukränken. Wer davon ein wenig in der Nähe unterrichtet iſt, wird gar bald erkennen, daß ich die Schlachtkoſten ſehr geringe angenommen, und doch den erweiſlichen Schaden daraus gezeigt habe. Was wird erfolgen, wo der Mittelmann jährlich an 100, und 150 Rthlr. einſchlachtet, dergleichen die leiſpziger Sammlungen für manche Städte in Niedersachsen an-geben! Und ſie haben Recht. Denn wo man nur pol-

niſche

niſche Ochſen, oder ſehr ſtarke frieſländiſches und dergleichen Vieh zum Schlachten kauft, da läuft der Aufwand ſehr hoch hinan.

Iſt dem alſo, ſo entſteht die Frage, warum denn der Bürger dieſen ſeinen Schaden nicht einſieht, und von der hergebrachten Gewohnheit des Schlachtens abſteht? Ich antworte: Er erkennt es am Ende wohl, aber es laufen bey dem Verſalle der Nahrung einer einzelnen Familie ſo viele Umſtände unter einander, und tragen alle gemeinſchaftlich bey, daß ſelten Jemand eine jede allein ſorgfältig zu betrachten, und ihre Mitwirkung vor andern auf ſeinen Verfall zu unterſuchen pfleget. Nächſt dieſem wird der Grund des Hauſſchlachtens immer ſehr ſcheinbar, wenn einem das Pfund eingechlachtetes Fleiſch nur zur Hälfte deſſen zu ſtehen kommt, welches man in den Scharren kauft, und dabey noch die andern Kleinigkeiten an Kopf, Eingeweide, Füße u. ſ. w. oben ein hat. Ich ſage: dieſer Grund iſt allezeit ſcheinbar; und er wäre vollkommen richtig, wenn ihn nicht die natürliche Schwefel der Wohlfeilheit, die Verſchwendung, ſehr koſbar machte. Indessen läßt er ſich nicht nur nicht völlig heben, ſondern man muß eben ſonnetwegen dem Bürger einigermaßen Recht geben, und ihm bey dem Einſchlachten durch die Finger ſehen. Ja, ſo lange der groſſe Unterſchied im Preiſe des öffentlich feilen und des eingechlachteten Fleiſches nicht geſegmäſig gehoben wird, ſo lange läßt ſich das Einſchlachten nicht einmahl abſchaffen. Das iſt erhebliche Urſache genug, warum man den Bürger bey ſeinem Schlachten nicht ſo ſchlechterdings tadeln, oder ihn von ſeiner, obgleich verderblichen, Gewohnheit gleichzu durch Strenge abhalten kann. Und darauf ſehen diejenigen nicht allemahl, welche das ſelbe verwerfen.

Wie ſteuert man nun dieſem Polizeyübel? Wollte man hier gleich mit Befehlen und Verboten zuſafahren, ſo befürchte ich, daß es damit, wie bey allen Befehlen geht, zu denen die Gemüther der Nation nicht vorbereitet ſind. Es gibt keine ſo deſpotiſche Regierung, darin der Unterthan nicht die Freyheit ſeines Willens einigermaßen erkennt; und das iſt ſchon die Quelle des häufigen Murrens wider die Einſchränkung ſeiner Handlungen. Der Unterthan iſt gegen den wahren

ren Nutzen des oberherrlichen Befehls für die bürgerliche Gesellschaft aus vielen Ursachen in Verdacht; und eben dadurch widerstrebt er insgeheim allen Verboten, die seine Freyheit, wie ihn dünket, einschränken. Er versuchet allerley Kunstgriffe dem Geseze auszuweichen, und sie gelingen ihm immer, wenigstens zum Theil, weil er überall mit Leuten zu thun hat, die in diesem Falle eben so denken, als er. Die Sache ist also damit anzufangen, daß man die Neigung der Stadtleute dahin lenke, damit sie vom Einschlagen selbst absehen. Das geschieht, wenn man ihnen begreiflich macht, wie wenig dieses Geschäft ihrem Nutzen, ihrer Bequemlichkeit, ihrer Gesundheit, und ihrer guten Wirthschaft beförderlich sey; es sey ihnen vielmehr äußerst verderblich, und für einen guten Theil ihrer Mitbürger schädlich. Damit der Einwohner bey dieser Leitung folgsam werde, ist vor allen Dingen nöthig, ihn in Stand zu setzen, daß er beym Schlächter gutes und frisches Fleisch, nach seiner Wahl, allezeit fast für denselben Preis haben könne, als wofür er sich solches einschlagen würde. Wenn der Bürger jederzeit schmackhaftes oder fettes Fleisch für 3, 4, bis höchstens 6 Pfenn. theurer, als er es einschlächtet, in den Scharren haben kann; wenn er hiernächst, in gleichem Verhältniß, gebökeltes und geräucherter Fleisch überall, und mit guter Auswahl, zu Kaufe bekommen kann: so ist ausgemacht, daß Niemand so sehr seinem Nutzen zuwider handeln, und selbst schaden werde. Hat man erst die Gesinnung der Einwohner von der Schlachtgewohnheit abgelenkt, so können alsdenn Verbothe, und erhebliche Auflagen auf das Hauschlachten, das letzte thun. An vielen Orten ist das Hauschlachten weniger mit Accise und Abgaben beschwert, als das Scharrenschlachten; es sollte aber, wegen des Zusammenhanges der Nahrungsgeschäfte einer Stadt, gerade umgekehrt seyn.

No. 49 und 50 des Wittenb. Wochenbl. a. d. J. 1772.

Dieses

Dieses führt mich, natürlicher Weise, zur Betrachtung der Fleischsteuer, oder des Fleischpfennigs. Man versteht hierunter eine Art theils von Gewerbesteils von Particularconsumptionssteuern, welche sowohl bey dem Bankschlachten von dem Fleischer, als bey dem Hauschlachten von dem Hauswirth, und zwar fast alenthalben nach den Pfunden, bezahlt werden. Diese Fleischsteuern sind von der Accise auf das zu schlachtende Vieh unterschieden. Die Accise, wenn in einigen Ländern beydes eingeführt ist, muß vorher entrichtet werden, ehe das Vieh geschlachtet wird, und die Schlächter sind bey hoher Strafe gehalten, kein Vieh zu schlachten, wovon die Accise nicht vorher bezahlt ist, und sie den Accisezettel vor sich sehen, wenn sie für Andere schlachten; die Fleischsteuer aber wird entrichtet, nachdem das Vieh ausgeschlachtet ist; da es denn gemeinlich zu dem Ende auf eine besonders dazu verordnete Wage gebracht wird. Unterdessen könnten diese zweyerley Abgaben ganz füglich in einerley Steuer entrichtet werden; welches auch an einigen Orten gewöhnlich ist. Also müssen z. B. in Wien von jedem Ochsen, welcher zu den Thoren eingeführt wird, unter dem Nahmen des Aufschlages, 10 Gulden bezahlt werden, da denn weiter davon nichts zu entrichten ist.

An einigen Orten müssen die Schlächter oder Consumenten, welche ihr Vieh selbst schlachten, die Accise, oder Schlachtzettel, sobald das versteuerte Vieh abgeschlachtet ist, bey geheimer Strafe, sofort einreichen, und solche hiernächst längstens binnen 4 Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da der Zettel gesetzt, demjenigen Acciseamte, welches denselben ertheilt hat, also eingereicht, unfehlbar wieder einliefern; um dadurch allen Betrug und Unterschleif, welcher mit dergleichen Zetteln sonst leicht begangen werden könnte, zu verhindern.

S. die diesfalls ergangene Königl. preussische Verordnung v. 20 Dec. 1742, in der Samml. schlesischer Landesordnungen.

Eigentlich sollte die Fleischsteuer nur von den Fleischhauern entrichtet werden, als welche mit dem Fleische Gewerbe treiben. Allein, weil man sich, wie vorher

N 3

aus.

ausführlich erwähnt worden, durch das Hauschlachten einen Vortheil zuwege bringen will, wodurch das Gewerbe der Fleischhauer Abbruch leidet, und mithin auch die landesherrlichen Einkünfte dadurch geschwächt werden: so müssen die Fleischsteuern auch von dem Hauschlachten entrichtet werden. Jedoch werden gemeinlich die Hauswirthe um die Hälfte leidlicher gehalten, als die Fleischhauer. Also entrichten z. B. in Sachsen die Hauswirthe, die zu ihrer eigenen Consumtion schlachten, von dem Pfunde 1 Pfennig, die Fleischhauer aber geben noch einmahl so viel; und wenn ein Hauswirth von seinem geschlachteten Fleische etwas verkauft, so muß er ebenfalls 2 Pfennige von dem Pfunde entrichten, oder er wird, wenn es bekannt wird, in starke Strafe genommen. Da das Fleisch eines der unentbehrlichsten Lebensmittel ist: so müssen diese Fleischsteuern in einem großen Staate jährlich wichtige Summen eintragen.

Man kann solches daher abnehmen, weil in Sachsen die Collegia ihre Besoldungen aus diesen Fleischsteuern erhalten.

S. Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers Samml. 7 Th. S. 222.

In Sachsen ist die Fleischsteuer gemeinlich verpachtet gewesen. Ob zwar die Verpachtung der Steuern und Schatzungen guten Cameral- und Regierungs-Grundsätzen eben nicht gemäß ist: so ist doch wider die Verpachtung der Fleischsteuer eben nicht viel einzuwenden, indem die Hebungskosten ziemlich stark anwachsen würden, wenn an einem jeden Orte zu der Wägung des Fleisches, und zu der Einnahme dieser Steuer, besondere Leute unterhalten werden sollten.

In Sachsen ist auch allemahl eine Erleichterung des Volkes, wenigstens in mittelmäßigen und kleinen Städten, aus der Verpachtung entstanden. Der Generalvichter der Fleischsteuer im Lande, welcher die obgedachten Unkosten geschmet hat, ist sehr zufrieden gewesen, und hat sich leicht behandeln lassen, wenn eine jede Stadt oder Marktflecken diese Steuer von ihm hat wieder gegen eine jährliche Summe in Pacht nehmen wollen.

Diese

Diese Summe ist gemeinlich so mäßig gewesen, daß die Städte und Flecken nicht einmahl nöthig gehabt haben, sich der Wage zu bedienen, um diese Steuern von den Dörfern zu erheben, sondern man hat gleichsam eine Zirksteuer oder persönliche Abgabe darans gemacht, die ganze Summe auf die Fleischer, Häuser und Haushaltungen eingetheilt, und dabey auf die Stärke der Gewerbe und der Haushaltung Betracht genommen, die sehr armen Leute aber, welche nichts in das Haus schlachten, dabey ganz und gar verschonet. Auf diese Art ist es gemeinlich geschehen, daß Haushaltungen, welche jährlich ein Rind, 4 bis 6 Schweine, einige Kälber und Hammel geschlachtet haben, selten mehr als mit zwey Thalern jährlicher Fleischsteuer nachgeschlagen worden sind, da sie bey der Wägung des Fleisches gewiß noch mehr als einmahl so viel zu entrichten gehabt hätten. Folglich ist aus dieser Verpachtung in der That eine Erleichterung dieser Steuer entstanden. Ueberhaupt ist es, wenn dergleichen Abgaben einmahl Statt finden, allerdings besser, solche zu persönlichen Abgaben zu machen. Auf diese Art erlangen sie wenigstens einen sichern und unbeweglichen Grund; und der Betrug, und die Verschweigung der Unterthanen, sowohl als der Unterschleif der Einnahme-Bedienten, wird dabey vermieden; wie denn auch die Unterthanen in ihren zu der Sache erforderlichen Handlungen und Geschäften nicht eingeschränkt sind.

Hrn. H. R. Vergius Magaz. 3 Th. S. 154 — 156.

v. Justi System des Finanzwesens, S. 847.

Ob. Dess. Staatswirtschaft, 2 Th. S. 257.

Das frische Fleisch ist, nach vorhergegangenen ordentlichen Zubereitungen, die gesündeste und nahrhafteste Speise; und es ist so ziemlich einerley, ob wir dasselbe gekocht, gebraten, oder gedämpft, genießen, wenn nur diese Zubereitungen nach denen Grundsätzen verrichtet worden, welche ich in den Art. Braten und Dämpfen vorgetragen habe, und im Art. Kochen vorkommen werden, und welche sämmtlich darauf abzielen, daß das Fleisch weich, mürbe und saftig, mithin leichtverdaulich und nahrhaft bleibe.

Es ist wohl kein Fleisch, welches an demselben Tage, da es geschlachtet worden, gegessen werden könnte, wenn es mürbe seyn soll; sondern man muß solches erst

einen oder mehrere Tage in der Luft hängen oder liegen lassen, damit es die Luft durchziehe und gelinde trockne, und damit die Fasern und musculösen Theile ihre Zähigkeit verlieren mögen. Man nennt dieses die Mortification des Fleisches. Wenn dadurch die überflüssigen wässerigen Theile verdunsten sind, können, bey dem Kochen und Braten, die Feuertheilchen und das heiße Wasser besser in die Zwischenräume der Fasern eindringen, und das Fleisch zart und mürbe machen. Man hat also auch nicht nöthig, das Fleisch so lange und so stark zu kochen, als bey dem frisch-geschlachteten Fleische erfordert wird, sondern das genugsam mortificirte Fleisch darf nur mit wenigem Feuer langsam gekocht oder gebraten werden, wenn es gar werden soll.

Die zur gehörigen Mortification des Fleisches nöthige Zeit genau anzugeben und zu bestimmen, scheint beynahe unmöglich zu seyn, da die Veränderungen des Wetters, der mehrern Wärme oder Kälte, der Feuchtigkeit oder Trockenheit, im Winter wie im Sommer, im Frühjahr wie im Herbst, die Beschaffenheit der Orte wo man das Fleisch aufbewahren kann und oft muß, gewiß den größten und wirksamsten Einfluß dabey haben, und diese Veränderungen so oft an einem und eben demselben Tage abwechseln. Man kann also fast nichts, als einige allgemeine Dinge darüber sagen und festsetzen, welche einigermaßen die übende Erfahrung leiten können, sich umständlicher und besondere Regeln zu bemerken. Diese allgemeine Anmerkungen aber können folgende seyn.

Je gröber das Fleisch ist, desto längere Zeit ist zu dessen Mortification nöthig, und auch unschädlich, weil solches nicht so bald in die Fäulnis übergeht; und je feiner und zarter daselbe ist, desto geschwinder wird es essbar, und desto leichter verdirbt es, oder bekommt doch einen widrigen Geschmack und Geruch. Aus dieser Ursache erfordert Rind- und Schöpfen-Fleisch viel längere Zeit, um mürbe zu werden, als Kalb- und Lammfleisch; die vierfüßigen Thiere überhaupt länger, als das Flügelwerk; Fleisch von einem alten Thiere länger, als von einem jungen, welches letztere man insonderheit bey dem Schweinefleisch und Flügelwerk, nebst Wildbret, bemerken kann. Ist das Roth- und Schwarz-Wildbret gejagt oder

wohl

wohl gar parforeirt, so kann und muß es 2 bis 4 Tage eher, als gewöhnlich, gegessen werden; hingegen läßt sich das Feder-Wildbret, wosera das Eingeweide ausgenommen worden, einige Tage länger aufbehalten. Auch trägt die mehrere oder wenigere Fettigkeit des Fleisches, nach Beschaffenheit, zu dessen längerer oder kürzerer Dauer etwas bey, weil, wie bereits an seinem Orte gezeigt habe, das Fett am ersten einen übeln Geschmack an sich nimmt.

Ferner ist zu bemerken, daß, wenn das Fleisch gebraten werden soll, es längere Zeit mortificirt werden muß, als zum Kochen, wie 1. Eine Schöpfenkeule selten unter 7 bis 8 Tagen, auch selbst im Sommer, mürbe genug werden wird, und im Winter 14 Tage und noch länger hängen kann; da hingegen nach 2 bis 3 Tagen das Schöpfenfleisch zum Kochen schon ganz weich ist; und so verhältnißmäßig auch das Kalbfleisch. Die Annehmlichkeit der Speisen wird immer nichts dabey verlieren, wenn man das Fleisch lieber einen Tag länger, als zu wenig, hängen läßt; nur aber muß es weder den geringsten übeln Geschmack noch Geruch bekommen haben, auch nicht schon veretrocknet seyn. Das Aussehen und der Geruch müssen hierbey fast allein das Urtheil leiten. Von letzterm darf man im geringsten an dem Fleische noch nichts wahrnehmen, und es darf eben so wenig schon schmierig, als trocken, oder gar gescoren, seyn. Bey letztern verliert es auch alle Kraft und Geschmack, zumahl wenn man nicht das gefrorene Fleisch, Wildbret oder Flügelwerk erst allmählig aufthauen und im kalten Wasser ausziehen läßt. Kapauen, Gänse, Fasanen u. d. gl. läßt man wohl im Winter gern etliche, ja wohl 4 bis 5 Tage unausgenommen hängen, um sie zu mortificiren; hernach können sie ausgenommen, und noch etliche Tage gut erhalten werden.

Die Lerchen, weil sie ein sehr kurzes und zartes Fleisch haben, sind gar gut an dem Tage, da sie gefangen worden, zu essen; auch können junge Tauben an demselben Tage, da sie geschlachtet worden, gegessen werden, dennoch aber sind letztere bey weitem nicht so gut, als wenn sie wenigstens einen Tag schon gehangen haben. Selbst die Krammetsvögel und Drosseln sind ohne diese Vorsicht noch zu hart; nur müssen sie gleich gerupft werden, weil sich sonst das Fett in die Federspulen zieht. Auch die jüngsten Hühner sind zähe, wenn man sie an demselben Tage, da sie abgeschlachtet sind, isst; und so gar im heißesten Sommer wird selten das Kalbfleisch in Einem Tage mürbe genug, zumahl die derben Stücke davon, obgleich überhaupt dasselbe we-

R 5

nigee

nigere Zeit dazu erfordert, als das übrige Fleisch, das Lamm ausgenommen. Ja, wenn das Schöpfenfleisch, erwähnter maßen, noch so lange gehangen hat, so ist das Klopsen nicht zu unterlassen, welches auch bey dem Rindfleisch gut thut. Das Wildbret conservirt sich länger, und wird auch mürber, wenn es einige Tage in Rosent gelegen hat. Bey jungen Hühnern hat man als gut befunden, um sie locker und zarter zu machen, daß, nachdem sie abgeschlachtet worden und ausgeblutet haben, man sie in frisches Wasser mit den Federn werfe, und etliche Stunden darin liegen lasse, und endlich abbrähe; denn rursen gehet hernach nicht an; sie werden aber eben so gut zum Braten, als gerupft.

No. 23 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1773, S. 304, 399.

Gel. Beytr. zu den Braunsch. Anz. v. J. 1773, 55 St.

Mit dieser Mortification des Fleisches, hat die bey den Isländern gewöhnliche Erweichung der See-Fische etwas ähnliches. Es ist nämlich eine Gewohnheit der Bauern, und auch wohl der Vornehmen in Island, einige Dorsch-Arten nicht ganz frisch, sondern erst, wenn sie einige Tage in der Luft gehangen haben, zu essen. Dieses haben die Isländer mit vielen Normännern gemein, die an der Seelüste wohnen, wo Fische zu haben sind. Die mehresten von den größern Arten der Fische, welche hartes Fleisch haben, werden auf diese Weise gegessen, insbesondere aber nur einige Arten des Dorsch, welche, ihrer langen und zähen Fasern wegen, niemals frisch gegessen werden, indem man sie so gar für ungesund und ekelhaft hält. Mit den kleinern Fisch-Arten, als: Forellen, Schollen &c. wird nicht auf diese Weise verfahren, weil sie ein feineres und weiches Fleisch haben. Oberwähnte Fische aber sind es eigentlich, welche der Bauer an einer Stange im Windhause, wohin die Sonne nicht scheint, aufhängt, da denn der Fisch eine Art Bitterkeit annimmt. Nachdem sie solchergestalt 2 bis 3 Wochen oder länger gehangen, wenn die Luft nicht sehr warm ist, fangen sie an scharf alkalisch zu riechen, da denn ihre Muskeln und Fasern sich noch halten, und nur mürbe und verdaulich geworden sind. Läßt man sie aber länger hangen, so fallen die Muskeln aus einander, und der Fisch wird verrottet und ungenießbar.

Ölassen Reise durch Island, 1 Th. S. 15.

Da das Fleisch sehr leicht der Fäulniß unterworfen ist, so hat man verschiedene Zubereitungen und

Zand-

Zandgriffe erfunden, dasselbe entweder auf einige Tage, oder eine lange Zeit hindurch, zu erhalten. Im Sommer läßt sich dasselbe einige Tage lang gut erhalten, wenn man es in scharfen Weinessig leget. Diese Verwahrung in Essig, nennt man das Beizen, und ich habe davon bereits im IV Th. S. 176, gehandelt.

Eine bewährte Art, zur heißesten Zeit das Fleisch 8 bis 14 Tage ohne Fäulniß und Geschmack zu conserviren, ist auch diese, daß man dasselbe in abgenommene saure Milch leget, und diese den ersten Tag zweymahl, hernach aber täglich einmahl abgießt und erneuert. Es zieht diese Art das Blut aus, und macht das Fleisch mürbe, läßt ihm aber seinen natürlichen Geschmack, auch so gar in der Brühe, wenn es vor dem Kochen wohl in frischem Wasser abgewaschen worden. Ja, wenn das Fleisch schon einiger maßen angelauten ist, benimmt ihm die Milch solches wieder, auch nur über Nacht.

Selecta phys. oeconom. 12 St. Stuttg. 1753, 8. S. 456.

Zirschens gesamm. Nachr. der oecon. Ges. in Franken, 2 Jahrg. Altdach, 1766, 4. S. 48.

Leipziger Sammlungen, 16 Band, 1767, 8. S. 53, f.

Hannov. Magaz. v. J. 1773, Col. 975, f.

Soll das Fleisch einen Winter und länger dauern, so verwahrt man es in Eisgruben. s. Th. X, S. 524; oder hängt es in tiefe Schöpfbrunnen und Cisternen; oder räuchert es, siehe Räuchern; oder man salzt und bökelt es ein, s. Th. VI, S. 66 — 72. Durch diese Behandlungen werden die Fasern des Fleisches dichter, indem es seiner Feuchtigkeiten beraubt wird. Denn die Kälte, die Zugluft, der Rauch, haben eine starke austrocknende Kraft. Was das Einsalzen oder Einbökeln betrifft, so dringen die spitzigen Theilchen des Salzes in die Zwischenräume des Fleisches hinein, und befestigen sich in den Fäserchen desselben wie lauter kleine Nägel, ziehen sie zusammen, und widerstehen den Bewegungen und Ursachen der Gährung, aus welcher die Fäulniß ihren

ihren Ursprung nehmen würde. Da sie auch die weichen Theile des Fleisches in ihrer natürlichen Mischung erhalten, so verhindern sie dadurch, daß sie nicht aus derselben heraus treten können. Alle diese Wirkungen sind gewiß; allein, sie dauern nicht beständig fort, weil sich ihre Ursache alle Augenblicke schwächt und vermindert. Das Salz zieht die Feuchtigkeiten entweder aus dem Fleische selbst, oder aus der benachbarten Luft, an sich. Hiervon werden seine Spitzen stumpf, die Fleischfäserchen erschlaffen wieder, die wirkenden Ursachen der Gährung machen von neuem auf, und solcher- gestalt erfolgt doch zuletzt die Fäulniß. Man kann zwar das Fleisch vor der Fäulniß bewahren, wenn man dasselbe, nach geschehenem Einsalzen, in einem trocknen Orte fest zusammen schichtet; denn es verfliegen nach und nach die feuchten Theilchen, welche es in sich enthält. Allein, mit eben diesen Feuchtigkeiten geht auch zugleich der Nahrungsfaß fort, und daher wird in solchem Falle das eingesalzene Fleisch so hart und trocken, daß es weder gesund, noch nützlich mehr ist, sondern denen, die es genießen, gefährliche scorbutische Zufälle verursacht. Daher kommt es, daß auf langen Seereisen die Schiffer an gutem Bökelfleische Mangel leiden; und wenn sie auch zuweilen leicht einen Hafen erreichen könnten, so können sie sich doch nicht auf lange Zeit mit neuen Provisionen versehen, weil ihnen in warmen Ländern doch kein guter Vorrath geschafft werden kann. Wider dieses Uebel ist nur ein einziges Mittel, welches darin besteht, die Methode, das Fleisch einzusalzen, dergestalt zu verbessern, daß die Fäulniß desselben so lange, als möglich, verzögert werde. In dieser Absicht hat Hales den Vorschlag gethan, die Bökellake in die Blut- und Puls-Adern des Thieres, so bald es geschlachtet worden ist, einzuspritzen, und also das ganze Thier auf einmal einzusalzen. Dieses Verfahren habe bereits im VI Th. S. 73 — 76 beschrieben, woselbst man auch die hierzu vom

vom Hales erfundene eigene Maschine Fig. 290 abgebildet findet.

Fleischwerk in Zucker eingemacht, conservirt sich ebenfalls. Es behält und bekommt einen recht guten Geschmack, und ist durchaus nicht den Zufällen ausgesetzt, von denen das in Salz eingebökelte gleichwohl nicht frey ist. Die Ursache davon liegt in dem öhlicht-salzigen Wesen des Zuckers. Die Salze allein zerfressen das Fleisch; und obwohl das fettige Wesen vom Fleische ihre fressende Säure einigermaßen dämpft, so ist man doch, zumahl bey mageren Fleische, in Gefahr, die Fettigkeit mit der Säure zu übersehen. Bey dem Zucker aber hat man dergleichen nicht zu befürchten, weil dessen Salz nicht nur weniger fressend, als das gemeine Salz ist, sondern weil dasselbe auch seine Fettigkeit allezeit bey sich führt, welche wie ein Balsam das Fleisch überzieht, und die Poros verschließt, daß also die Luft weder von außen hinein wirken, noch die im Innern verschlossene heraus gehen, und eine Gährung entstehen kann.

Man glaube auch nur nicht, daß diese Weise einzubökeln zu kostbar sey. Denn man kann aus dem Wasser, womit das in Zucker eingelegte Fleisch abgewaschen worden, und aus der Bökellbrühe, den Zucker durch Einsieden zum Theil wieder erlangen, und denselben entweder zu eben dem Behuf wieder brauchen, oder auch daraus einen guten Brandwein verfertigen. Man hat überdies nur den schwarzen Zucker, oder die Moscovade, dazu nöthig. Und es würde eben so gute Dienste leisten, wenn man eingekochten Most, Möhrensaft, oder auch den etwas eingekochten Saft von dem türkischen Weizenstängel, welcher einen wahren Zucker gibt, dazu anwendete. Nur muß man bey solchen Säften dahin sehen, daß ihr wässriger Theil nicht die Oberhand habe, weil es sonst leicht in Gährung übergeht und säuert. Man darf nur in solchem Falle den Saft noch etwas mehr einsieden lassen.

Neue öcon. Nachrichten, 1 Band, Ep. 1764, 8. S. 430, f.

In England haben Hales und Hume Versuche angestellt, die Fische und das Fleisch in Kaltwasser zu erhalten, siehe Th. XIII, S. 508. Auch hat der Ueber-

berseher der chemischen Vorlesungen des Hrn. Charn in seinem *Etlais sur la putrefaction*, einige Versuche angestellt, um zu sehen, wie lange sich Fleisch darin halten würde.

Den 22 Sept. 1760, that er ungefähr $\frac{1}{2}$ Loth frisch geschlachtetes Kalbfleisch in etwas Kaltwasser, davon der Kalk zum Theil an der Luft gelöscht war. Den 26sten waren Fleisch und Wasser noch weiß und klar, hatten aber schon einen etwas urindösen Geruch. Die Luft war 15 Reaumur. Grad. Den 27 und 29, setzte sich schon eine Fettigkeit oben auf dem Wasser, welches auch stärker roch. Das Fleisch wurde schon etwas weich, und das Wasser röthlich; und so hielt es sich mit weniger Veränderung bis zum 15 October. Denn um diese Zeit fingen Fleisch und Wasser stark an zu faulen, ungeachtet ersteres schon vom 3 Oct. an wieder ziemlich derb geworden war. Das Fleisch hatte sich doch 23 Tage erhalten. Schöpfensfleisch hatte sich nur 5 Tage im Kaltwasser aut gehalten. Endlich hat der Verf. auch $\frac{1}{2}$ Loth frisches Rindfleisch, den 15 Jan. 1762, mit 1 Quent trockenem, gepulverten ungelöschten Kalk in einem Glase bestreuet; es ist, ohne die mindeste Veränderung oder Verderbung, oder Angriff von irgend einem Insecte, ungeachtet das Glas manchmal lange offen gelassen wurde, noch d. 19 Dec. 1764 trocken, hart, und ohne den mindesten Geruch in gutem Zustande befunden worden.

Wenn man das Fleisch, welches nicht so gleich verbraucht werden soll, bey heißen Tagen mit dem bekannten Salat- und Suppenkraute Dragon (*Artemisia Dracunculus Linn.*) reibet, so werden dadurch die Schmeißfliegen von demselben abgehalten; siehe Th. I, S. 132. Auch bleibt das Fleisch, wenn es mit Lachenknoblauch (*Teucrium Scordium Linn.*) bewickelt wird, vermöge der diesem Kraute eigenen, bittern Bestandtheile, vor der Fäulniß lange Zeit verwahrt. Einige wickeln das Fleisch in frische Brennesseln, oder schlagen es in ein leinenes Tuch, und stecken es also in Hirse; oder legen dasselbe, in ein weißes Tuch geschlagen, in einen Kasten, und schütten Sand darüber, so bleibt es wenigstens drey Wochen gut, und wird beym Zurichten recht

recht mürbe. Der Kasten wird in eine trockne, lustige und kühle Kammer gestellt.

Man hat auch große und weite, von Latten zusammen geschlagene und mit geringer Leinwand überzogene, oder mit einem gestrickten Drahtgitter versehene, Laternenförmige Behältnisse, welche man an kühlen und lustigen Orten aufhängt, und das frische Fleisch oder andere Thiere dorein thut, um die Schmeißfliegen, nicht aber die frische Luft, davon abzuhalten, welche man daher Fliegenschränke oder Fliegenspinden, Fr. Garde-manger, Couvert de gaze, zu nennen pflegt.

Zu Quebeck läßt man das frische Fleisch durchfrieren, und erhält es dadurch frisch. Das Rindfleisch kommt daselbst gar nicht in Salz, sondern wird nur gleich, nachdem der Hausgenossen viele sind, in größere oder kleinere Stücke zerlegt. Wenn diese rechtschaffen durchgefroren sind, thut man sie in Kisten, wo sie sich bis in den Maymonath auf diese Weise, ohne aufzu-thauen, erhalten. Aber zu Quebeck ist der Winter anhaltender; und erstoren Fleisch giebt keine kräftige Brühen.

77 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1758, Col. 1225, f. Leipz. Samml. 16 Band, S. 53.

Um zu verhüten, daß das Fleisch nicht so bald einen widrigen Geschmack bekomme, welches so oft mit Unrecht der Länge der Zeit zugeschrieben wird, da es mehrmahls von der Art dasselbe aufzubewahren herrührt, lehret die Erfahrung, außer der Beschaffenheit des Ortes selbst, wo es auf behalten wird, und bey welchem die Feuchtig-keit sowohl, als die Wärme, das Nachtheiligste ist, als einen der vorzüglichsten Vortheile, daß kein Fleisch, wenn es zusammen hängt, an einander, noch weniger aber an die Wand, oder sonst an etwas treffe, weil solchergestalt der in den andern Körper eindringende Saft des Fleisches sogleich einen widrigen Geschmack verursacht, indem, wenn die Luft nicht dazwischen strei-

chen

chen kann, dieser Saft dadurch gleichsam darin verschlossen wird, und in eine Art von warmer Gährung kommt. Einen eben so übeln Erfolg hat es, wenn man das Fleisch auf etwas hölzernes, oder irgend etwas, wo der Saft sich hinein ziehet, leget. Und wenn auch die Unterlage von Zinn, Stein, oder, noch besser, von einer Art Porzellan, glatten delfter oder Fayance ist, so muß solches Gefäß dennoch täglich verwechselt, und das Fleisch auf eine andere Seite gelegt werden, wenn es nicht so leicht jenen widrigen Geschmack und Geruch bekommen soll. Auch muß man nie Wildbret und zahmes Fleisch zusammen hängen oder legen, weil letzteres sehr bald etwas von dem ersten an sich ziehet.

Aus folgender Tabelle ersieht man, wie lange sich das rohe Fleisch in der Luft erhalten läßt, ohne zu verderben.

	im Sommer.	im Winter.
Hirsch, oder Reh: Wildbret	4 Tage.	8 Tage.
Schwein: Wildbret	6	10
Gase	3	6
Fasan, und Vorkhahn	4	10
Auerhahn	6	14
Kepphuhn	2	6 bis 8
Kind: und Schweinefleisch	3	6
Schöpfensfleisch	2	3
Kalb: und Lammfleisch	2	4
Truthahn und Gans	4	8
Kapaun, und altes Huhn	3	6
Junge Zühner, und Tauben	2	4

Bei dem Kochen des Fleisches, löset das siedende Wasser die nahrhaften Säfte des Fleisches auf, und vermischt sich aufs innigste mit denselben. Dieses mit dem Saft des Fleisches gesättigte Wasser, nennt man Brühe, Fleischbrühe, und im gem. Leben Fleischsuppe, Fr. Bouillon. Wenn man die zuerst durch gelindes Kochen aus dem Fleische zubereitete dünne und leichte Suppe hernach, statt des Wassers, auf neues Fleisch gießt, so erhält man durch wiederholtes gelindes Kochen

Kochen immer stärkere Suppen, die wegen ihrer concentrirten Kräfte den Nahmen der Kraftbrühen oder Kraftsuppen, Fr. Brouet, oder Consommé, verdienen. Der fette Theil des Fleisches wird durch das Kochen zwar erweicht und flüssig gemacht; er vereinigt sich aber nicht mit dem Wasser, sondern schwimmt, als ein flüssiges Oehl, oben auf der Brühe. Der flüchtige laugenhafte Dunst des Fleisches, oder das, was die französischen Köche Fumer nennen, dampfet bei dem gewöhnlichen Kochen in nicht verschlossenen Töpfen mehrentheils davon, und von den fleberigen gallertartigen Theilen des Fleisches vereinigt sich nur bei starkem Kochen ein Theil mit dem Wasser, da hingegen der andere zwischen den Fäserchen des Fleisches zurück bleibt. Da nun nebst den festen Fleischfäserchen selbst, alle Bestandtheile des Fleisches zu einer von diesen 4 Arten gehören, nämlich entweder zur eigentlich nahrhaften Brühe, welche sich mit dem Wasser vereinigt, oder zum Fette, oder zur Gallerte, oder zum flüchtigen Dunst (Fumer): so ist das Kochen des Fleisches eine solche Operation, vermöge welcher man die nahrhaften thierischen Säfte, mit Zurücklassung der übrigen, aus dem Fleische absondert. Ist die Hauptabsicht bei dem Kochen des Fleisches nur dahin gerichtet, viel und gute Brühe zu bekommen, so muß man frisch geschlachtetes Fleisch dazu nehmen, weil solches noch am meisten Saft hat, und denselben dem dazu genommenen Wasser leicht und geschwinder mittheilet. Man muß also den nahrhaften Theil der Säfte des Thieres in das Wasser zu locken und mit demselben zu vermischen suchen. Je kräftiger und nahrhafter eine Brühe seyn soll, desto stärker muß das Fleisch gekocht, und desto weniger Wasser muß nach Verhältnis dazu genommen werden. Je nahrhafter aber die Brühe wird, desto unschmackhafter und unnützger wird das Fleisch selbst, indem man ihm alle seine nahrhaften Theile entzieht. Will man die Suppen nicht so stark haben, so kocht man das Fleisch weniger, und

alsdenn bleibt dasselbe genießbarer und kräftiger. Allein, es wird nicht so weich, als dasjenige, welches stärker gekocht ist. So kochen die Engländer. Ihr Fleisch ist nahrhafter, als ihre Suppen; aber es ist dagegen auch zäher, und ihre Suppen sind schlechtes Wasser.

Ein wohlgemästetes, fleischiges und gesundes Thier gibt kräftigere Brühen, als ein mageres; ja, auch bessere, als ein fettes. Denn es ist unter saftigem und unter fettem Fleische ein Unterschied. Es kann ein Thier ungeheuer fett werden, ohne doch deshalb ein saftigeres Fleisch zu haben, als ein anderes, welches bey weitem nicht so fett ist. So wie man Menschen sieht, die nicht sonderlich fleischig sind, und bey welchen sich alles zu Fette setzt: so ist es auch mit den Thieren. Sehr fette Thiere taugen nicht zu Suppen; diejenigen hingegen, die sehr fleischig sind, geben kräftigere Brühen. Ein Thier, welches eine gute Lebensart geführt, und sich dabey feist gemacht hat, gibt gesündere Suppen, als ein anderes. Ein Zugochs hat zu starke Strapazen gehabt; sein Fleisch ist zähe, trocken und krockilos. Ein Schwein, welches im Koben gemästet worden ist, hat zu wenig Bewegung und Lust genossen; seine Kost ist unrein, übelriechend, und sein ganzer Lebenslauf abscheulich gewesen. Solche Thiere erzeugen schlechte Säfte; sie geben wenig gute Suppe, und zwar viel, aber höchst ungesundes Fett. Das Fleisch junger Thiere enthält nach Proportion mehr und feinere Suppe, welche zur Ernährung des menschlichen Körpers geschickter ist, als das Fleisch alter Thiere, welches zu gemein starken Suppen tauglicher befunden wird.

Ferner kommt es auch auf die gehörige Proportion des Wassers, nach Verhältniß der Quantität und Nahrhaftigkeit des Fleisches an. Allzu vieles Wasser schwächt die Brühen, weil sich eben der Nahrungsast in mehrerm Wasser zertheilet. Weil durch die Gewalt der Hitze bey dem Kochen viele nahrhafte Theile mit verfliegen:

genz, so ist es allezeit besser, die Kochtöpfe wohl zudecken, als sie offen stehen zu lassen, oder einen Deckel aufzulegen, der sich nicht passet; wovon ein Mehreres im Art. Kochen sagen werde.

Examen chimique des viandes, qu'on employe ordinairement dans les bouillons; par lequel on peut connoître la quantité d'extrait, qu'elles fournissent, & déterminer ce que chaque bouillon doit contenir de suc nourissant, par Mr. GEOFFROY, in den Memoir. de l'Acad. de Par. a. d. J. 1730, S. 217—232.

Die Zubereitung der verschiedenen Sorten von Fleischbrühen, als: einer Bouillon an Fleischtragen, zum Frühstück, an Fasttagen, von Fischen, und der trocknen Fleischbrühe oder Potagekuchen, ist bereits im VI. Th. S. 267—272, vorgekommen. Ich habe, dem daselbst gethanen Versprechen gemäß, jetzt noch den diätetischen Gebrauch der Fleischsuppen und Kraftbrühen nachzuholen.

Die Suppe des Fleisches ist, wie ich schon gesagt habe, der eigentliche Nahrungsast der Thiere. Weil er nun durch die Verdauung des Magens eben so, wie alle übrige Speisen, in menschlichen Nahrungsast verwandelt wird, so ist die Verdauung der Suppe im Grunde nichts anders, als die Verwandlung eines thierischen Nahrungsastes in einen andern. Es ist unstreitig, daß diese Verwandlung bey Dingen, die schon an sich einander sehr ähnlich sind, keine so starke Verdauungskräfte erfordern, als wenn die Speisen, ihrer Natur nach, von der Art unserer Nahrungsäfte mehr verschieden sind. Daher erfordert eine Fleischbrühe vergleichungsweise nicht so viel Verdauungskräfte, als andere Speisen. Die Gewürze, welche man an die Speisen zu thun pfleget, haben die Absicht, ihrer Verwandlung in die Art unsers Körpers behülflich zu seyn, wenn sie vielleicht den Verdauungskräften allein zu schwer werden sollte. Die Salze lösen die Speisen besser auf; die hitzigen Gewürze stärken den Magen. Alle diese Dinge sind bey den Suppen unnöthig; daher ist es überflüssig, gut zubereitete

Suppen stark zu salzen, ja, es ist denen, die zu scharfen Säften geneigt sind, gar schädlich. Doch kann das Salz dienen, wenn man das Fleisch so rathsam auskocht, daß viel von seiner Gallerte mit in die Suppe übergeht, weil dieser kleberige zähe Saft des Fleisches ein solches Auflösungsmittel erfordert. Auch die hitzigen Gewürze dienen bey keinem Fleische, welches sehr suppig ist, wie z. E. bey Kalbfleisch = Rindfleisch = Hühnersuppen u. d. gl. Sie haben ein flüchtiges öhlichtes Salz bey sich, welches den Magen reizt, und die Verdauung erleichtert, welche aber hierbey keiner Hülfe bedarf. Ueberhaupt sind die Gewürze bey thierischen Speisen vorsichtig zu gebrauchen, und, wenn sie häufig genossen werden, allezeit schädlich. Ob nun aber gleich die Suppen wenig Verdauung erfordern, und doch stark nähren, so muß man, dem ungeachtet, ihren Genuß in sehr enge Gränzen einschränken, wenn sie der Gesundheit nicht nachtheilig seyn sollen. Es ist nicht recht, daß Gesunde darin allein ihr Heil suchen, und daß man alle Kranke zwingen will, sie zu genießen. Es gibt Leute, welche sich fast allein mit Fleischbrühen sättigen, weil sie glauben, daß man eine Speise nicht oft genug genießen könne, welche zugleich stark nährt, und doch so wenig Verdauungskräfte erfordert. Diese Leute verderben ihre Gesundheit aus einer Sorgfalt, welche nicht genug durchstudiert ist.

Der Magen hat, wie jeder Muskel, die Eigenschaft, daß seine Kräfte durch die Uebung vermehrt werden, und daß ihn Ruhe und Trägheit schwächen. Wird dem Magen beständig nichts, als Suppe, angeboten, so werden seine Fibern von der Wärme und Feuchtigkeit schlaff gemacht, und er verliert seine Kräfte nach und nach, dergestalt, daß er fast nichts mehr, als flüssige Sachen, vertragen kann. Daher können die Leute, welche ihn mit zu vielen Suppen verwöhnen, keine einzige Speise, die ein wenig hart ist, genießen, ohne davon krank zu werden. Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, nämlich die Hartleibigkeit, welche eine solche Verwöhnung begleitet. Denn, wie kann eine ordentliche Deffnung des Leibes erfolgen, wenn nichts

vorhanden ist, das durch diesen Weg der Deffnung hinweg geschafft werden kann! Es ist aber nichts von dieser Art gegenwärtig, wenn die Speise ganz und gar in Milchsaft verwandelt und in das Blut geführt wird. Der Schade, welchen man hiervon zu erwarten hat, ist größer, als man vielleicht glaubet. Denn, wenn die Hartleibigkeit und Verstopfung einreißt, so bleibt der Muskel, welcher diesen Weg verschließt und öffnet, zu lange in dem Zustande seiner Zusammensiehung, und gewöhnt sich dadurch zur Verschließung des Leibes mit einer solchen Gewalt, daß er die Blähungen nicht einmahl fortgehen läßt, welche sich doch auch von den allerverdaulichsten Speisen, und zwar desto mehr, erzeugen, je mehr der Maagen geschwächt ist. Die Därme, welche durch ihre beständige Bewegung den Transport dieser quälenden Dünste befördern sollen, nehmen an der Erschlaffung des Magens aus eben demselben Grunde Theil, weil sie durch keine Arbeit, wozu sie feste Speisen reizen würden, geübet werden; und daher ziehen sie sich viel zu schwach zusammen, als daß sie die Blähungen mit hinlänglicher Gewalt bis an den Ort treiben könnten, wo sie aus dem Körper ausgehen müssen. Sie überwältigen ihren ohnmächtigen Angriff, und entrißnen der Macht, die sie immer tiefer fortreiben will. Hieraus entsteht das Heulen und Murren im Bauche. Wenn nun diese Winde den Leib austreiben, so schreibt man solches der Schwäche des Magens zu. Man hält es für nöthig, mit dem Grunste leicht, verdaulicher Speisen fortzufahren, und vermehrt also solchergestalt die Wirkung zugleich mit der Ursache. Man wird allezeit finden, daß sich Leute, die eine gute Verdauung haben, nicht mit lauter Suppen und weichlichen Speisen begnügen können; und daß diejenigen, welche keine andere, als flüssige Speise vertragen, schwächlich, kränklich, hypochondrisch, windfüchtig, blaß und elend sind.

Aber dieses ist noch nicht alles. Weil die Fleischbrühen ungleichmäßig nahrhaft und leicht verdaulich sind, so nähren sie ihre Liebhaber nach Proportion zu stark. Die schwachen Verdauungskräfte können sie nicht hinlänglich in die Natur unserer Säfte verwandeln, und daher legen sie sich häufig in die sächerige Haut, welche die meisten Theile unsers Körpers umgibt. Diese überflüssige Nahrungssäfte erschaffen, und dehnen nach und nach die festen Theile aus. Sie schwächen solchergestalt die Kräfte, welche den Nahrungsast in Blut verwandeln, und zur wirklichen Ernährung der festen Theile geschickt machen. Nun werden aber unsere Säfte nicht leichter verborben, als wenn sich

viel Milchsaft mit wenigem Blute vermischt, sumahl, wenn sie nicht genug durchgearbeitet, und die Kräfte, welche das Blut ausarbeiten, geschwächt sind. Daher werden solche wohlgenährte Leute in kurzer Zeit mit untauglichen Säften überhäuft, welches die Ursache ist, warum sie gelb, blaß und erdfalt aussehen.

Hieraus erhellet, wie der überflüssige Genuß der Fleischbrühen die Säfte unsers Körpers nach und nach verderben, und zu schlimmen Krankheiten geneigt machen könne. Dieses kann aber auch noch aus einem andern Grunde geschehen, nämlich, weil die Fleischsuppen, wie die meisten thierischen Säfte, eine laugenhafte Schärfe zu erzeugen geneigt sind, welche die Säfte zur Fäulniß neiget. Dieses geschieht nothwendig in einem schwachen Magen, worin starke und dicke Suppen lange verweilen.

Es folgt hieraus, daß ein Gesunder nicht viel starke Suppen genießen müsse, wofür sie nicht so zugerichtet sind, daß sie die beyden übelsten Wirkungen, nämlich die Schwächung des Magens, und die Ueberhäufung des Körpers mit allzuviel rohen und zur Fäulniß geneigten Nahrungssäften, verhüten. Die französischen Suppen sind von dieser Art. Diese Nation liebt die Kräuter ungemein, und füllet ihre Suppen häufig damit an. Unter diesen Kräutern und ihren Gewürzen sind viele, welche, ihrer Natur nach, den Magen stärken; und außerdem widerstehen sie auch durch ihre säuerliche Säfte der thierischen laugenhaften Schärfe. Hierzu ist aber ein noch besseres Mittel vorhanden, nämlich die Citronensäure, womit man sehr nützlich alle Arten Fleischsuppen zugleich säuerlich und erquickender machen kann. Uebrigens rathe ich den Liebhabern der Suppen, welche sich ihrer mäßig bedienen, daß sie junge, gemästete, besonders noch saugende Thiere, als: Kälber, und solche dazu nehmen, die nicht mit halb rohem Futter erzogen worden sind. Thiere, welche Blätter, Wurzeln und allerhand Reifig genießen, bekommen davon einen noch halb rohen Pflanzensaft, welcher in diesen Theilen der Gewächse noch nicht zu seiner größten Vollkommenheit gediehen ist. Dieses letztere geschieht erst in den reifen Früch-

Früchten, und daher sind diejenigen Thiere zu Suppen am gesündesten, welche mit allerley Korn gemästet werden, wie die Hühner. Solche Thiere geben eine Menge dünner Brühe; und wenn diese mit stärkenden Kräutern, gelinden Gewürzen und Citronensaft zubereitet wird, so verdient sie unter allen flüssigen nahrhaften Speisen den Vorzug.

Alle Personen, welche schwach an Kräften, und schwach von Muskeln sind, haben Ursache, sich der Fleischsuppen mäßig zu bedienen, ob es gleich scheinen möchte, als ob sie ihnen am zuträglichsten wären. Eben darum, weil sie schwach sind, können sie nicht Leibesbewegung genug haben, um die Menge der nahrhaften Säfte gehörig durchzuarbeiten, und daher werden sie geschwinde fett, als stark, welches ein sehr gefährlicher Zustand ist. Daher ist es Kindern nachtheilig, wenn man ihnen zu viel und zu starke Suppen reichet. Kinder, welche sehr früh mit vielen Fleischbrühen und Fleischspeisen genähret werden, pflegen den Wurmern, sehr bösen Pocken, der Krätze und andern häßlichen Ausschlägen, am meisten unterworfen zu seyn. Die Suppen sind nur in solchen Fällen zuträglich, wo es nöthig ist, den Körper stark zu ernähren, die verlorne Kräfte zu ersetzen, und neues Blut zu machen. Dergleichen Fall kommt bey Leuten vor, welche von einer schweren Krankheit wieder genesen sind, und nun wieder Appetit zum Essen bekommen. Nichts desto weniger aber würde man doch solche schwache Personen verderben, wenn man ihnen die Suppen zu stark machte, und zu oft gäbe. Sie würden davon zwar schnell fett werden, aber doch eben so langsam wieder zu Kräften kommen, als wenn sie andere Speisen genössen. Die Entkräftung, welche vom Verbluten herrührt, erfordert den Genuß der Suppen vorzüglich, und eben hier sind sie eine wahre Arznei.

Das merkwürdigste Beispiel hiervon, hat wohl Lomer aufzeichnet. Man hatte nämlich einen jungen Menschen bey einem heftigen Blutfluß durch häufig getrunkene Fleischbrühe erhalten. Das zuletzt abgehende Blut sahe der Fleischbrühe, die er getrunken hatte, ähnlicher, als dem wirklichen Blute; und doch dauerte die Bewegung des Herzens fort, die Blutstörung verminderte sich endlich, und der Kranke ward völlig wieder hergestellt.

In den ersten Tagen des Kindbettes, wird der Genuß der Fleischbrühen, wenn er nicht etwa wegen stark erlittener Blutflüsse nöthig ist, billig widerrathen, weil es gewiß ist, daß eben dem die meisten Entzündungs- hitzige Ausschläge; und saule Fieber von den vielen Krautsuppen entstanden sind, womit man sonst die Kindbetherinnen in den ersten Tagen zu bedienen pflegte.

Von dem zur Speisung und Unterhaltung des Gesindes nöthigen Fleische, s. Gesinde-Speisung. Fleisch-Bank, *L. Macellum*, *Fr. Boucherie*, die Bank, d. i. der Ort einer Stadt, wo die Fleischer das Fleisch öffentlich feil haben; in den gemeinen Mundarten Ober- und Niederdeutschlandes, der Fleischscharren, die Fleischschrane, die Fleischhalle, der Fleischmarkt, die Mezg (*Mezg, Mezg, Meze*) der Kotelhof, (*Ruttelhof*) u. s. f. Siehe oben, S. 131, 140. Zu weilen auch das Recht, das geschlachtete Fleisch öffentlich zum Verkaufe auszuliegen.

Fleisch-Baum, in den Feuermauern befestigte Bäume, das Fleisch zum Räuchern daran aufzuhängen.

Die Fleischbäume in den Feuermauern, geben zuweilen Anlaß zum Abrennen der Häuser. Denn, wenn dieselben mit den Enden durch die Mauer, die Quere durch, auf die auswendige Seite in Kammern oder Böden gehen, und es wird ein solcher Baum von der Hitze brennend, und glimmt auf einer Seite bis inwendig in die Kammer oder den Boden fort, so kann sich das äußere an der Feuermauer auf dem Boden befindliche Holz entzünden. Lieget aber wohl gar Flachs, Werg, Stroh oder Heusutter an der Feuermauer, so bricht das Feuer desto eher aus. Daher ist sehr nöthig, daß die Zimmer-

Zimmerleute niemahls die Fleischbäume mit den Enden durch die Feuermauern, es mögen gemauerte oder gebleibte seyn, durchgehen lassen. Sie müssen solche nur inwendig in der Feuermauer genau auflegen. Es gebührt sich aber dennoch, daß auswendig in der Kammer oder dem Boden, die Gegend, wo der Fleischbaum ist, entweder dicker mit Mauer, oder mit Lehm mehr, als an andern Orten verwahrt werde.

Fleisch-begierig machen, *Fr. Acharner*, wird in der Jägerrey von den Hunden und Raubvögeln gesagt, welche man zur Jagd abrichtet, und denen man den Geschmack und die Begierde nach Fleische durch das so genannte Jagdrecht (*Curée*) beizubringen sucht.

Fleisch-Beil, siehe *Th. IV*, S. 156. Hierbei ist noch zu gedenken, daß die Fleischer eine Art zum Rindschlage, ein Beil aber zum Auf- und Ausschauen des Fleisches brauchen.

Fleisch-Blume, eine Benennung 1. der *Lychnis Flos Cuculi Linn.* siehe *Lychnis*; 2. des *Melampyrum Linn.* siehe *Ruhweizen*.

Fleisch-Bohne, *Phaseolus Americanus*, *Caracalla dictus*; siehe *Th. VI*, S. 111.

Fleisch-Brühe, siehe oben S. 208, fgg.

Fleisch-Eisen, *Fr. Drayoire*, *Echarnoir*, *Couteau à écharner*, *Fer à écharner*, bey den Handwerkern, welche mit Zubereitung der Felle beschäftigt sind, besonders bey den Foh- und Weißgärbern, und Kürschnern, ein scharfes fest stehendes Eisen, einer Elle lang, und $1\frac{1}{2}$ Hand breit, über welches die eingeweichten und ausgewaschenen Felle gezogen werden, wenn man sie fleischen, d. i. das daran befiadliche Fleisch davon absondern will.

Es ist daher von dem Salzisen der Sattler, Riemer und Corduanmacher, imgleichen von dem Haareisen und kleinen Streicheisen, womit die großen und kleinen Haare abgestoßen werden, wie auch von dem Schabeeisen, welches zwey Griffe hat, ja von dem Messer, dessen sich die Köppler (eine Art der

Weißgärber) an statt des Schabeisens bedienen, darin unterschieden, daß 1) das Fleischeisen scharf und ohne Grad, 2) fest gemacht, das Fell aber darüber gezogen, 3) das Fleischichte und nicht die Haare, dadurch weggeschafft, und also 4) das Eisen nicht mit der Hand, sondern das Fell auf das Eisen applicirt wird, welches erstere hingegen bey dem Falz- und Schabeisen geschieht. Dieser Unterschied ist deswegen anzumerken, weil die Handwerker, in Ansehung des Gebrauchs dieser verschiedenen Werkzeuge, viele Streitigkeiten und unbefugte Trennungen ehemahls unter sich gehabt haben, und zum Theil an einigen Orten noch haben.

Fleisch-Essen, siehe S. 119, fgg.

Fleisch-Farbe, Leibfarbe, L. Color carneus oder russeus, Fr. Couleur de chair, Nacarat, die röthliche Farbe des durch die Haut durchscheinenden Fleisches eines gesunden Menschen, und diejenige Farbe, welche solche nachahmet. Diese Farbe habend, heißt fleischfarben, auch fleischfarbig, im Nieders. nakrood, d. i. nakfendroth, woraus die Franzosen ihr Nacarat gebildet haben. Siehe auch Stockenroth und Incarnat.

Die natürliche Nachahmung der Fleischfarbe, oder der Farbe des Nackenden am menschlichen Körper, in den Gemälden, ist einer der wichtigsten Theile der Farbengebung; nicht nur, weil der Mensch der vornehmste und schönste Gegenstand der Malerey ist, sondern auch wegen der großen Schwierigkeit, welche man dabey antrifft. Die Farben aller andern Körper gehören ganz zu ihrem Aeußern und Zufälligen; es scheint aber, daß die Natur wie die Form des Körpers, also auch dessen Farbe, mit dem Geiste gleichsam verwebt habe. Schon die Farbe allein drückt das Leben aus; folglich auch die verschiedenen Stufen und Kräfte des Lebens, mithin auch einen Theil des Charakters der Menschen. Der Bildhauer kann nie die ganze Seele sichtbar machen. Dieses beweiset die höchste Wichtigkeit dieses Theiles der Kunst; die ungemeine Schwierigkeit aber lernt man begreifen, wenn man versucht, sowohl die Hauptfarben, als die unnenbaren Mi-

Mittelfarben, mit welchen die Natur den menschlichen Körper bemahlt, anzugeben und zu nennen. Was für ein feines Gesicht muß der Mensch haben, der nur etwas davon erkennen will! Was für scharfsinnige Beobachtungen mußte nicht Titian gemacht haben, ehe er auf die Grundsätze gekommen, welche Mengs in seinen Fleischfarben entdeckt hat. Ein Fleisch, das viel Mittelreints hatte, machte er überhaupt im Mittelreint; dasjenige, so deren wenig hatte, machte er fast ohne Mittelreinten. So das Röthliche fast ohne andre Reints; und gleicher Weise in jeder übrigen Farbe.

Mengs Gedanken über die Schönheit und den Geschmack in der Malerey, S. 59.

Rubens, Titian, und andere große Coloristen, pflegten nur mit drey Farben zu mahlen. Ein anderer geschickter Nachfolger von ihnen, wußte seine erste Fleischfarbe mit ein wenig Ocher und Schieferweiß; die zweyte, aus der vorigen, mit einem kleinen Zusatz von Zinnober und Lack; und die dritte, aus der zweyten, mit etwas mehr Zinnober und Lack, zu einem sehr lebhaften Fleische zusammen zu setzen, indem er dem großen Schatten des Männerfleisches noch ein wenig Rothbraun, dem weiblichen aber Ultramarin beymischte.

Gemeinlich besteht die Fleischfarbe der Kinder und Frauenpersonen aus einem Pünctchen Ultramarin oder Berliner Blau, mit etwas Schieferweiß; die zweyte aus Schieferweiß und $\frac{1}{2}$ Neapolitaner Gelb, oder $\frac{1}{2}$ Neapolitaner Gelb weniger; die dritte aus einem Pünctchen Carmin mit No. 2. vermenget; die vierte aus No. 2, mit zweymahl so viel Zinnober, als Carmin; die fünfte und sechste vermehrt den Zinnober nach Proportion der Röthe; der Schatten wird aus Neapol. Gelb und Zinnober gemischt, und mit gebrannter Grünerde oder Lack gebrochen. In diesen lagenweisen Anstrichen und Vermischungen richtet sich der Künstler nach der Natur, welche über den Leib des Menschen ein durchsichtiges farbenloses Oberhäutchen, und unter diesem eine in Netzwerke eingetheilte Unterhaut ausgebreitet hat, die im Kinde mit einem weißen Schleimsaße, im Manne mit gelblichem, im olivenfarbenen Körper mit braungelbem, im Mohr mit schwarzem Saße durch das Oberhäutchen durchscheint. Wo ein reines Fett unter der Haut liegt, erscheint alles weiß, ausgefüllt und erhaben. Magerkeit und ein verhärtetes Oberhäutchen lassen ein gelbes und weißes Licht durchschei-

scheinen. So wie sich also dieser Saft in dem zellenförmigen Gewebe, oder dieses Fett unter der Haut, mit den Jahren, Affecten und Krankheiten verändert: so folgt der Mahler diesen Ausartungen mit der Farbenmischung nach. Er wiederholt überhaupt das Rother am öftersten; nächst diesem das Gelbe; sodann die Purpurrothe, und das Blaue nur i. E. an den Schläfen, oder an den äußern Seiten der Hände, wo die stärksten Blutaderäste die Hautfarbe mit einer Mannigfaltigkeit aufheutern.

Salles Werkst. der heut. Künste, 1 B. Brandenb. u. Lpz. 1761, 4. S. 301, f.

Auf Wolle, erhält man Fleischfarbe, aus Roth, Braun und Faß. Hellot erzählt in seiner Farbekunst, Altenb. 1765, 8. S. 251, f. wie er ungefähr 40 verschiedene Schattierungen von Fleischfarbe habe auf gesponnene Wolle machen gesehen.

Wie Seide incarnat zu färben sey, findet man in Macquers Kunst der Seidenfärberey, (s. den 3 B. des Schauplatzes der Künste und Handwerke, Berl. Stett. und Lpz. 1764, gr. 4. S. 320, f.) beschrieben. Fleisch = Faß, ist ein hölzernes Geschirr, rohes Fleisch darin entweder in Essig oder Salzlake zu legen, oder gar nur auszuwaschen. Vornehmlich aber versteht man darunter ein eichenes Gefäß, worin man das Fleisch einzuböckeln und zum langen Gebrauche aufzubehalten pfleget. Von der Beschaffenheit und Einrichtung solcher Fässer, wohin auch die Schraubenfässer gehören, s. Th. VI, S. 67, fgg.

Fleisch = Sell, siehe oben, S. 116.

Fleisch = Gabel, Gr. und Lat. Creagra, Fr. Fourchette de cuisine, nennet man nicht nur eine von Eisen verfertigte Gabel mit zwey kurzen Zäcken und einem langen Stiele, womit man das gekochte Fleisch aus dem Topfe oder Kessel zu nehmen und auszulegen pfleget; sondern es führt auch diesen Nahmen eine andere Gabel, welche oben an statt der Spitze noch an jedem Ende eine besondere Gabel hat, worin ein hölzerner Stecken geraum liegen kann. Wo man keine besondere Rauchkammern hat,

hat, sondern das zu räuchernde Fleisch in die Feuermauern hängen muß, bedienet man sich einer solchen Gabel, das an Stecken gebundene Fleisch damit in die Höhe zu bringen, und, wenn es nöthig, auch wieder herunter zu hohlen; zu welchem Ende dergleichen Gabeln unten mit einer Dille versehen sind, damit ein hölzerner Stiel von erforderlicher Länge hinein gesteckt werden kann. Sig. 767.

Fleisch = Gewächs neben den Zähnen, bey Pferden; siehe Frosch.

Fleisch = Gewicht, siehe oben, S. 164, fg.

Fleisch = Zacker, siehe Fleischer.

Fleisch = Zäcken, ein dreyeckiges Eisen mit krummen Zäcken, woran man das rohe Fleisch und Wildbret zu hängen pfleget. Er ist an einem Stricke fest gemacht, welcher durch einen oben in die Decke eingeschlagenen Kloben gehet, und an der Seite angehängt wird, damit man den Haken mit dem Fleische in die Höhe ziehen, und leicht wieder herab lassen könne.

Fleisch = Zaltung, siehe oben, S. 117.

Fleisch = Zauer, siehe oben, S. 128.

Fleisch = Zaut, siehe oben, S. 116.

Fleisch = Koch, an Höfen, ein Koch, der sich allein mit Zubereitung der Fleischspeisen beschäftigt, zum Unterschiede von dem Fischkochen.

Fleisch = Lake, siehe Lake.

Fleisch = Leim, Gr. und Lat. Sarcocolla, Gluten carnis, Fr. Sarcocolle, ist ein Gummi, welches aus Körnlein von verschiedener Größe besteht, und dem feinen Weirauch gleich sieht, außer daß es mit vielen röthlichen Körnlein untermischt ist. Es hat einen bitteren und schleimichten Geschmack, welcher aber zuletzt eine Süßigkeit, wie Süßholz, zurück läßt. Wenn es gestossen wird, sieht es wie Schmalz aus. Es kommt aus Persien, über Marseille und andere Seehäfen, nach Europa. Das Gewächs, wovon es entsteht, ist noch nicht genug

genug bekannt; indem es Einige von einem hülfentragenden Baume, Andere von einem Strauche, noch Andere von einem Kraute, welches Viele für eine Gattung des Thymalus oder für Argemone-Röstein halten, herleiten. Andere versichern, daß es ein kleiner dorniger Baum sey, welcher in dem glücklichen Arabien häufig wachse.

Außer dieser gewöhnlichen und bekannten Art, wird von Einigen auch noch einer andern Sorte gedacht, die in einer braunen Masse kommt, welche entweder nachgefärbt, oder, wie man glaubt, marinirt, durch das Seewasser zusammen geschmolzen, und daher zu verworfen ist; wie denn auch diejenige, in welcher die kleinen Körner braun, und auch sonst mit andern Körperchen und Staub untermischt sind, nichts taugt.

Der beste Fleischleim ist derjenige, welcher aus weissen, ins Gelbliche oder Braunröthliche fallenden, Körnern besteht, leicht zerbrechlich, anfänglich bitter und zuletzt etwas süß ist. Er wird zur Reinigung und Heilung der faulen, hohlen Geschwüre und Wunden, und das Fleisch wachsend zu machen, gebraucht, und gepulvert darein gestreuet, oder unter die Hest- und Wundpflaster genommen, um die Wunden gleichsam zusammen zu leimen. Er ist auch, wenn er mit Vorsichtigkeit gebraucht wird, für die Gebrechen und Wunden der Augen, wenn man ihn in Frauen- oder Eselsmilch oder Rosenwasser zerläßt, unter die Augenwasser vermischt, und auf die Augenlieder leget, oder davon in die Augen tröpfelt, sehr dienlich. Innerlich wird er, wegen seiner anhaltenden und heilenden Kraft, wider die rothe Ruhr, das Blutspucken, Nasenbluten und andere Blutflüsse, mit Nutzen gegeben. Mit Krafmehl und weißem Zucker vermischt, treibt er die Feuchtigkeit und Eiter aus den Augen.

Fleisch-Made, Fleisch-Wurm, Maden oder Würmer, welche sich in dem Fleische erzeugen, und die Larven

von verschiedener Art von Fliegen sind, welche ihre Eier dahin legen. Siehe Made.

Wie dieselben von frischem sowohl als gerauchertem Fleische abzuhalten; siehe oben, S. 203, und im Art. Räuchern des Fleisches.

Von ihrem Gebrauche, als Röder, zur Angelfischen, und wie dieselben zu diesem Behuf zu erzeugen seyn, siehe Th. XII, S. 568.

Fleisch-Markt, ein öffentlicher Platz, auf welchem Fleisch von geschlachteten zahmen Thieren verkauft wird, und welcher gemeinlich die Fleischbank heist; siehe oben, S. 130. 140.

Fleisch-Pfennig, Fleisch-Steuer, in einigen Ländern, z. B. im Churfürstenthum Sachsen, eine Accise, oder Art der Abgabe, welche von allem, entweder zum öffentlichen Verkauf, oder von einem Hauswirth zu seiner häuslichen Bedürfnis geschlachteten Viehe, dem Landesherren von den Unterthanen entrichtet wird. Siehe oben, S. 197, fgg.

Fleisch-Schäzger, eine obrigkeitliche Person, welche das von den Fleischern auf den Markt gebrachte geschlachtete Fleisch zu besichtigen und zu schätzen verbunden ist; an einigen Orten der Schatzherr, der Fleischschau-er, Fleischsetzer.

Fleisch-Scharren, siehe Fleisch-Bank.

Fleisch-Seite, bey den Lederarbeitern, diejenige Seite eines Felles oder Leders, welche auf dem Fleische gewesen ist; in den niedrigen Mundarten die Aassseite; im Gegensatz der Saar- oder Narbenseite.

Fleisch-Steuer, siehe Fleisch-Pfennig.

Fleisch-Suppe, siehe oben, S. 208, fgg.

Fleisch-Taxe, siehe oben, S. 141, fgg.

Fleisch-Wurm, siehe Fleisch-Made.

Fleisch-Wurst, siehe Wurst.

Fleisch-Zehend, siehe unter Zehend.

Fleisch: Zeit, Fr. Charnage, die Zeit, da in der römischen Kirche das Fleischessen erlaubt ist; im Gegensatz der Fastenzeit.

Fleischen, Fr. drayer, écharner, des Fleisches berauben, bey den Gärberr. und Kürschnern, wo die Sellen gefleischt werden, wenn man die daran hängenden fleischigen Theile vermittelst des Fleischeisens abstößt; bey den Gärberr. auch äßen. Siehe auch Abfleischen.

Fleischer, siehe oben, S. 128, fgg.

Fleischer: Gang, im Oberd. ein Metzgergang, im gem. Leben, ein vergeblicher Gang, dergleichen die Fleischer, wenn sie Vieh zu kaufen suchen, mehrmahls zu thun genöthigt sind.

Fleischer: Gewicht, siehe oben, S. 164, fgg.

Fleischer: Zunde, sind eine besondere Art von hauswirthschaftlichen Hunden, welche die Fleischer abrichten, und an das Vieh heßen, um solches treiben und zwingen zu helfen, wenn sie dergleichen auf dem Lande eingekauft haben und zur Stadt führen.

Wie überhaupt schon verbotten ist, zu- oder eingeeßte Hunde abzufangen, oder an sich zu gewöhnen: so gehören dazu besondere Arten der Zucht von Hunden; und überdem sollen die Fleischer in Jagdrevieren ihre Hunde nicht losgehen lassen, oder in selbigen mit ihnen das Vieh heßen, damit das Wild nicht gescheuchet werde. Sonst aber ist auch dieses anzumerken, daß sie das Heßen und Treiben nicht allzu häufig und bißig damit verrichten dürfen, weil sonst das Vieh zu sehr abgetrieben wird.

Fleischer: Knecht, siehe S. 130.

Fleischung, siehe S. 117.

Flensen, ein nur im Nieders. besonders bey dem Wallfischfange übliches Wort, wo es den grob abgeschnittenen Wallfischspeck in kleinere Stücke schneiden bedeutet. Daher das Flensloch, das Loch in dem Schiffe, in welches man die großen Stücke, welche geflenset werden sollen, wirft; das Flenswerk, diese großen Stücke selbst.

Flétan, siehe Zellbutte.

Flethe.

Flethe. 1. Im Nieders. ein Canal, besonders der schiffbare Canal, der durch die Stadt Hamburg geht; vom Nieders. fleten, fließen.

2. Bey den Tuchmachern und Wollarbeitern. 1) So viel Wolle, als auf einmahl auf dem Reiß- oder Krämpelkammer gerissen wird; Fr. Feuillet. 2) Die völlig fertig gekrämpelten Stücke, oder die zum Verspinnen fertig gekrämpelten Büschel Wolle. 3) Auch wohl die auf den Kardätschen bereiteten Lösschen. In allen diesen Bedeutungen lautet es in den rauhern Mundarten auch Fleurhe, und bey Andern Flöre.

S. Sprengels Handwerke und Künste, 12 Samml. S. 283; und 14 Samml. S. 28 und 240.

Fletschen. 1. Breit schlagen. Metalle, welche sich unter dem Hammer fletschen und strecken lassen. 2. In breiter Gestalt zeigen, doch nur in den R. A. das Maul fletschen, es breit aus einander ziehen, die Zähne fletschen, sie aus niedrigem Zorne, aus Verachtung entbloßen, wofür man auch die Zähne blecken, sagt.

Daher fletschig, ein fletschiger Teig, Fr. une pâte, qui foiblit & lâche, ein Teig, welcher, wenn er zu Brod gebacken wird, die Form nicht behält, welche man ihm beym Auswirken gab, sondern ein breitfletschiges, schweres, süßliches Brod gibt; (ein Fehler, welcher von der unzulänglichen Gährung des Teiges herührt).

Flett, oder Fleechte Daller, eine in Dänemark gangbare Silbermünze, welche 4 Mark oder 64 Schillinge dänischer Münze gilt. Es beträgt dieses 3 franz. Livres, oder 3 Livr. 5 Sols, nach ihrem Gehalt v. J. 1749. Es gibt auch halbe Fletts.

Flett: Mark: Danske, oder dänische Mark, ist auch eine Silbermünze, die 16 dänische, und 8 lübische Schillinge, und nach franzöf. Gelde, ungefähr 16 Sols gilt. Es gibt auch halbe Fletts: Mark.

Flez, siehe Flöz.

Dec. Enc. XIV Th.

P

Flenen,

Fleuen, abspühlen; siehe **Flauen**.

Fleur, siehe **Blume**. **Rahm**. **Narbensseite** ic.

Fleuret, Floretseide; siehe unter **Seide**.

Außerdem geben auch die Franzosen den Namen **Fleuret**, einer gewissen Gattung Leinwand, die zur indianischen Handlung bestimmt ist, welche aber nichts anders, als die gemeinlich so genannte **Blancard** (s. Th. V, S. 549, f.) ist, und der man nur deswegen diesen Namen gegeben hat, weil sie gleichsam die Blume oder Blüthe von den **Blancards** ist, unter welchen man bloß die schönsten zu dieser Handlung erwählt.

Die schönsten **Fleurets** werden in **Bretagne**, im **Bisthume Leon**, fabriciret. Es werden ihrer zweierley Sorten gemacht. Einige, die man nur schlechthin **Fleurets** nennt, und welche nur $\frac{1}{2}$ Elle in der Breite haben; die andern aber, welche man **feine Fleurets** nennt, sind $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ breit. Die Engländer und Holländer hohlen sie zu Friedenszeiten in Menge weg, und kommen gemeinlich nach **Morlaix**, sie einzuladen.

Fleuriste, siehe **Blumist**.

Fleuron, ein leichter Zeug von Wolle, Seide und feinen Garn, dergleichen die Naschweber oder vielmehr die dazu gehörigen **Hauteliffiers** in **Amiens** verfertigen. Er hat $1\frac{1}{2}$ Fuß und 1 Zoll nach dem königl. französ. Maße in der Breite, und $20\frac{1}{2}$ oder $20\frac{3}{4}$ Elle in der Länge.

So heißt auch ein **Vauzierrath**, welcher Blumen und Laubwerk der Einbildung, aber mit Geschmack vorstellt. Diese **Fleurons** werden manchmahl mit menschlichen Figuren, oder mit Thieren, die man bald ganz, bald stückweise anbringt, unterflochten.

Man belegt auch mit diesem Namen eine **Bignette** oder zierliche Leiste, d. i. ein kleines in Kupfer gestochenes, oder auch radiertes Stück, welches als ein **Zierrath** auf dem ersten Blatte eines Buches, oder auch vor einer neuen Abtheilung desselben angebracht wird. Sie ist

ist zwar zuweilen aus allegorischen Figuren zusammengesetzt, behält aber doch den Namen **Fleuron**.

Fleuthe. 1. Bey den Wollarbeitern; siehe **Flethe**.

2. Eine Art Schiffe; siehe **Flüte**.

Fleuve, siehe **Fluß**.

Flez, siehe **Flunder**.

Fliboth, aus dem **Holländ.** **Vlieboot**, **Engl.** **Flyboat**, **Fr.** **Flibot**, eine kleine Flüte, oder ein leichtes Fahrzeug, mit einem etwas tiefen oder weiten Bauche, ohne Hinter- und Vordermast, allein mit einem aus der Mitte aufsteigenden Mast, welches nicht über 80 bis 100 Tonnen tragen kann, und bey den Holländern und Engländern sehr im Gebrauche ist, allerhand kleine Ladungen von einem Orte zum andern zu bringen. In einigen Gegenden nennt man sie **Pinke**.

Außer diesen **Fliboths** gebrauchen die Holländer und Engländer auch noch andere zum **Häringsfange**, welche die Franzosen **Buche**, **Hache** oder **Nevre**, und die Holländer **Buis** nennen, und deren eines ungefähr 60 Tonnen schwer trägt. Siehe auch den folg. Artikel.

Flibust, ist ein aus dem vorhergehenden **Fliboth** nachgemachtes Wort, und heißt in den americanischen Inseln, ein zum Auslaufen auf **Kaperen** und **Seeräubererey** gewaffnetes Schiff. Es wird auch **Fribust** genannt; den **Commandeur** aber und die zur **Equipage** gehörigen Leute auf solchen Schiffen, nennet man **Flibustiers**, oder auch **Flibothiers** und **Frybutiers**, **Freybeuter**, imgleichen **Avantüriers**, und **Boucaniers**. Sie werden mit unter die **Seeräuber** gerechnet, haben aber seit geraumer Zeit schon aufgehört. Bisweilen aber versteht man durch einen **Flibustier** auch den **Commandeur** eines zum **Häringsfange** ausgerüsteten **Flibusts** oder **Fliboths**.

Flicken (*), **L.** **Refarcire**, **Fr.** **Racommoder**, **Rapetasser**,
P 2 Ra-

(*) Im Nieders. lautet dieses Wort in der ersten Bedeutung **flicken**, im Dän. **fikke**, im Schwed. **ficka**, im Böhm. **fleko**, wau.

Rapierceter, Ravoder, Refaire. 1. Durch Aufsehung eines Fleckes oder Flickens ausbessern, wieder ganz machen. Die Kleider, die Wäsche, die Strümpfe flicken. Im Stande der geflickten Hosen leben, im Ehestande. In weiterer Bedeutung für ausbessern, ergänzen überhaupt. Derjenige Fleck, welcher auf eine beschädigte oder zerrissene Stelle geheftet wird, heißt der Flicker, im Nieders. *Flicke*, Angels. *Flicce*.

Das Flicker ist eine nöthige Arbeit häuslicher Frauen, da sie entweder selbst oder auch ihr Gesinde, dasjenige, was an den Kleidern und der Wäsche durch den Gebrauch etwa schadhaft geworden ist, wieder ergänzen und ausbessern. Insbesondere nehmen sie die Zeit in Acht, wenn sie eine Wäsche anzustellen gesonnen sind, da sie alsdenn alles Geräch und Wäsche, so schwarz ist, von Stück zu Stück durchgehen, und alle Löcher oder Schäden daran zustopfen, und alles dieses wieder brauchbar machen lassen.

Unter den Handwerksleuten gibt es 3. E. arme Schneider, die wohl auch mit alten Kleidern handeln, oder sich bloß von dem Flicker nähren, sonderlich aber Strümpfe besohlen; imgleichen sind die Schuhflicker bekannt. Es gibt auch insonderheit eine Art der Kupferschmiede, welche Kesselflicker heißen, wovon an seinem Orte. Und im Bauwesen heißt auch alle Ausbesserung, die zumahl nicht viel auf sich hat, *Flickerey*.

2. Im entgegen gesetzten Verstande, in Stücke oder Stücke reißen, schlagen, brechen, in welchem Verstande es vornehmlich im Niedersächsischen üblich ist. Im Hochdeutschen sagt man auch im Scherze, die Zunge haben einem Thiere das Fell geflickt, wenn sie dessen Haut an mehreren Stellen verwundet haben.

Flick: Gans, siehe unter Gans.

Flick: Häring, siehe unter Häring.

Flick:

wati. In der zweyten Bedeutung gehört das Schwed. *flicka*, und Isländ. *fleika*, theilen, zerreißen, gleichfalls hierher. Daß es von *fleck* herkomme, erhellet unter andern auch aus dem Oberdeutschen, wo es auch *flecken* lautet. In eben dieser Mundart ist statt dieses Zeitwortes auch *blegen*, und im Nieders. auch *lappen* üblich. Siehe *fleck*.

Flick: Wände, nennen die Vergleute diejenigen breiten Steine, Wände, Feldmafen, Schiefer 2c. womit der bey dem Ausstoßen der Ofenbrüche an den Seiten und andern Wänden schadhaft gemachte Schmelzofen, vermittelst angemachten Lehmies, wieder ausgebessert wird. Glieder, die niedersächsische Benennung des Zohlunders; siehe dieses Wort. Daher der Gliederbaum, die Gliederblüthe, Gliedermuß, oder Gliedersaft, Gliederschwamm u. s. f. welche alle in Zohlunder zu suchen sind.

Fliege, ein Ding, welches fliehet. 1. Am häufigsten ein sehr bekanntes Insect mit zwey Flügeln, wovon hernach ein Mehreres. 2. Figürlich, die dreyeckige eiserne Platte an jedem Ende der Ankerarme, welche in den Grund eingreift, und der wesentlichste Theil eines Ankers ist, die Ankerfliege (gleichsam Ankerflügel), die Ankerschaufel, Fr. *Pare d'ancre*. Auch das kleine Knöpfchen vorn auf den Schießgewehren zum Zielen, wird wegen einiger Ähnlichkeit die Fliege, die Mücke, und von Andern das Korn, Visierkorn, Richtkorn, Fr. *Bouton*, *Guidon*, genannt.

Den Nahmen Fliege (*), L. *Musca*, Fr. *Mouche*, gibt man allen zweyflügeligen Insecten, deren Maul einen fleischigen Rüssel und an den Seiten zwey Lippen, aber keine Fühlspeisen hat. Die Larven dieser Insecten, welche aus länglichen, weichen Eiern entstehen, und durchgängig Maden genannt werden, sind weiß

(*) Fliege, Nieders. *flege*, im Dän. *flue*, im Schwed. und Isländ. *flug*, im Angels. *fleoge*, im Engl. *fly*, hat den Nahmen von fliegen; freylich eine sehr schwankende Benennung, welche einer Menge anderer Insecten und Thiere mit eben dem Rechte zukommt. Im Oberdeutschen heißen die Fliegen Mücken, Böhm. *Maucha*, das Insect aber, welches wir Mücken nennen, Schnaken.

Es hindert ihn eine Fliege an der Wand, Fr. *il est repus aux mouches*, sagt man von einem hypochondrischen Menschen, der sich durch jede Kleinigkeit aufbringen läßt. Hungerige Fliegen stechen am schärfsten.

weiß und ohne Füße. Einige Arten solcher Larven, die sich im Moraste aufhalten, haben lange Schwänze, welche sich stark ausdehnen lassen. Die Puppen, worin sie sich verwandeln, haben eine eiförmige Figur, und sehen wie ein Tönnchen aus. Es gibt aber auch Fliegen, welche lebendige Würmchen gebähren, deren Anzahl sich oft bey einer einzigen Fliege über 80 erstreckt. Die Nahrung der Fliegen besteht in dem Saft, welchen einige aus den Blumen, einige aus dem Fleische und andern Speisen, andere aus dem Auswurfe der Menschen und Thiere oder aus dem Moraste zu saugen pflegen; daher sie auch allemahl ihre Eyer an solche Orte legen, wo die auskriechenden Maden sogleich die ihnen zuträgliche Nahrung finden.

Es begreift das Geschlecht der Fliegen über 100 Arten unter sich, welche im gemeinen Leben nicht hinlänglich genug unterschieden werden. Gemeinlich versteht man darunter die gewöhnlichen Haus- oder Stubenfliegen, *Musca domestica* Linn. welche haarige mit Federn versehene Fühlhörner haben. Ihre Flügel bestehen aus einem zarten und durchsichtigen Häutchen. Der ganze Leib ist rauch, schwärzlichgrau von Farbe, und an dem Bauche haben sie zwey Ringe. Sie haben auch 6 rauche, und in viele Theile oder Gelenke getheilte Beine, deren jedes mit 2 Klauen oder Zänglein bewaffnet ist, zwischen welchen kleine Haare zu sehen sind. Sie sind auch noch überdieß überall mit einer großen Anzahl, den Wollkämmen ähnlichen, Spizen versehen. Dieser Klauen und Spizen bedienen sie sich, wenn sie sich an die allerglattesten Körper häkeln, oder an die Bodendecken hängen, und, ohne zu fallen, darauf herumlaufen wollen. Sie lieben die Wärme, und wo doch dabey eine angenehme und süße Feuchtigkeit ist. Den Rüssel und Stachel brauchen sie, den Saft aus den Kräutern, und das Blut aus den Thieren zu saugen.

Die

Die Fliege legt, nach den Beobachtungen der Naturforscher, 7 oder 8 Tage nach der Paarung in einer halben Viertelstunde 70 bis 90 Eyer. Nimmt man nun im Sommer nur eine viermahlige Paarung des ersten Fliegenpaares an, so berechnet der Freyherr von Gleichen 2208420 Nachkommen. Ledermüller berechnet gar 6 Paarungen, und nimmt 140 Eyer an. Wenn die Fliegenmütter ihre Eyerchen gelegt haben, werden sie ganz matt, sterben bald, fallen in die Speisen, Schüsseln, Milchtröpfe, und wo sie sonst zukommen, daher vielleicht das Sprichwort entstanden: Er ist so matt wie eine Fliege; er fällt vor Mattigkeit um, wie eine Fliege. Von den Fliegen sagt man alsdenn, daß sie reif seyn.

Der große Schwarm der Fliegen, die uns, den Sommer durch, insonderheit in den Zimmern öfters so beschwerlich fallen, daß wir auf allerley Mittel bedacht seyn müssen, uns dieser ungebetenen Gäste zu entledigen, ist ein sichtbarer Beweis dessen, was ich jetzt von der erstaunlichen Vermehrung dieser Insecten gesagt habe. Gegen den Herbst vermindert sich ihre Menge von selbst, und sobald sich nur einige kühle Tage einstellen, suchen sie sich in den Ritzen der Wände, hinter die Tapeten und das übrige Gerath der Zimmer zu verbergen; ein jeder Sonnenblick aber lockt sie sogleich wieder hervor, und an die Fenster, wo sie sich öfters in großer Menge versammeln. Wird endlich die Witterung rauch und kalt, so werden sie, wie man zu sagen pflegt, taub und so ohnmächtig, daß sie leicht mit Händen zu ergreifen sind. Sie können, als Fliegen, der Kälte so wenig widerstehen, als sie es in ihrem Madenstande thun können; und diejenigen, die es versäumen, bey Zeiten einen warmen Aufenthalt aufzusuchen, müssen diese Unvorsichtigkeit mit dem Leben büßen. Die meisten nehmen also wohl ihre Zuflucht nach warmen Ställen, und in solche Zimmer, als in die Wirthsstuben u. d. gl.

wo Tag und Nacht geheißt wird, an welchen Orten man sie auch öfters in Menge den ganzen Winter hindurch antrifft, doch mehr in den Stuben des untern, als des obern Stockwerkes der Häuser. Hier fehlt es ihnen dann nicht, sich wenigstens im Kleinen fortzupflanzen, bis ihnen der Frühling erlaubet, solches im Großen zu thun.

Ein Mehreres von der Naturgeschichte der Fliegen, findet man in verschiedenen physikalischen und zoologischen Schriften; insonderheit auch, in der Geschichte der gemeinen Stubenfliege, von dem Hrn. Verfasser des Neuesten aus dem Reiche der Pflanzen, (W. F. Freyherrn von Gleichen) nebst 4 mit Farben erleuchteten Kupfertafeln, herausgegeben von Jo. Eph. Keller, Mahler in Nürnberg, 1764, gr. 4. 4 $\frac{1}{2}$ B.

Die Fliegen dienen nicht nur andern Ungeziefer wieder zur Speise, als: den Wespen, Hummeln, Spinnen u. s. sondern geben auch den Vögeln und Fischen die beste Nahrung. Sie können zum Köder bey der Angelfischeren gebraucht werden; siehe Th. XIII, S. 569. Ihren medicinischen inn- und äußerlichen Gebrauch, und das im Marienbade von ihnen zu destillirende Wasser, mag ich nicht anführen. Wer es wissen will, beliebe Chomels Lexicon, 4 Th. Col. 235, zu lesen.

Da die Fliegen, vornehmlich im Sommer, den Menschen und dem Viehe sehr beschwerlich fallen, so erwartet man hier mit Recht Vorschläge, wie man die Beschwerden von Fliegen vermindern könne. Es gibt sowohl Vorbaumungsmittel wider ihren allzustarken Anwachs, als auch verschiedene Wege zur Verminderung ihrer ungeheuern Anzahl.

Zu den erstern rechne ich die Vorsicht, am Tage die Fenster der Wohnzimmer nicht viel auf derjenigen Seite zu öffnen, wo die Sonne am längsten zu stehen pflegt; und besonders in denen Zimmern, die man nicht ordentlich bewohnt, oder in Schlafkammern, so lange die Läden,

den, Rouleaux oder Vorhänge vor die Fenster zu machen, alle Thüren zu verwahren, und alle Nahrungs-Mittel heraus zu lassen, bis man, sich zur Abwechselung in einem derselben aufzuhalten, für gut findet. Man verhindert dadurch wenigstens so viel, daß nicht alle Zimmer mit diesen beschwerlichen Insecten angefüllt, und die Vertilgung dadurch unmöglicher gemacht werde. In den Wohnstuben ist es sehr schwer, dieser Vorschrift durchgängig nachzukommen. Man muß also nothwendig kleinen Zügen solcher flüchtigen Schmaroger zuweilen durch Fenster oder Thüren den Zugang verstopfen. Da sich dieselben mit dem Untergange der Sonne häufig an die Decken oder Wände der Zimmer zu setzen pflegen, so kann man Abends die Fenster des Zimmers öffnen, ein Tuch in die Hand nehmen, sie aus ihrem Rückhalte verjagen, und zum Fenster hinaus treiben.

Die Zugluft ist es gleichfalls, womit sie verjagt werden können. Man läßt nämlich des Morgens, oder zu der Zeit, wenn sie zu lästig fallen, Fenster und Thüren öffnen. Der Zugwind wird diejenigen, welche in Bewegung sind, bald fortführen; die übrigen, welche sich hin und wieder gesetzt haben, können mit einem Tuche, oder mit einem Zweige, der voll Laub ist, bald losgetrieben und jenen nachgeschickt werden. Damit es aber im Zimmer an frischer Luft nicht fehle, sind die in offene Fenster passenden Rähme, welche mit Gaze bezogen sind, sehr dienlich, und verhindern, daß keine Fliegen wieder zurück kommen können. Man hat auch angemerkt, daß in denen Zimmern, deren Fenster mit Jalousien verwahrt sind, sich die Fliegen nicht gern aufhalten.

82 St. des Samov. Magaz. v. J. 1774, Col. 1312.

Zu Verminderung der ungeheuern Anzahl der Fliegen, und zu ihrer Vertilgung, hat man verschiedene, theils ganz unschädliche, theils vorsichtig zu gebrauchende Mittel. Zu den erstern gehört zuvörderst das ge-

wöhnliche Gericht, welches aus Milch, mit Pfeffer abgekocht, bereitet, und ihnen zum beliebigen Genuß an solche Stellen hingesezt wird, wo sie nichts lieblicher finden. Oder man macht eine Lauge von Toback, die mit Honig oder einem andern süßen Saste vermischt ist, und sezt es für sie hin.

Hr. L. Siegesbeck, in Seehausen, hat von ungefähr folgendes gute Mittel wider die Fliegen entdeckt. Hr. Stahl hatte an einem gewissen Orte gesagt, daß sich mit 1 Pfund Baumöhl ein halbes Pfund Wennig dergestalt auflösen laße, daß man es für eine wahre Auflösung halten könne. Hr. Siegesbeck nahm hieraus Anlaß, den Schluß zu machen, wenn man das zu den Wennig gebrachte Bley auf solche leichte Weise ganz aus seiner metallischen Art bringen könne, daß auch vielleicht wohl die andern vorher in Kalt gebrachten Metalle, und besonders das Quecksilber, auf eben die Art möchten aus einander gesezt werden können. Er nahm also, zum Versuche, 2 Quent verflüchtetes Quecksilber und 1 Loth Baumöhl, that solches in einen etwas großen blechernen Löffel, mischte es wohl unter einander, und ließ es, unter beständigem Umrühren, über einem kleinen Kohlenfeuer mit einander kochen; da es denn nicht allein einen eben so starken und widerlichen Geruch und Dampf von sich gab, als sonst bey Verfertigung des Wennigpflasters zu geschehen pfleget, sondern es bekam auch eine eben so schwarzbraune Farbe und Consistenz, als dasselbe. Nachdem diese Vermischung kalt geworden war, schüttete sie Hr. Siegesbeck in ein kleines offenes Zuckerglas, und sezte es, weil ihm eben jemand zusprach, in das Fenster des Zimmers. Da dem folgenden Tage sahe er mit Verwunderung eine erstaunliche Niederlage von Fliegen, die in dem ganzen Fenster zerstreuet, und besonders bey dem Glase herum todt lagen. Kaum hatte er dieses beobachtet, als er sich vorsezte, den Fliegen ihr Gift annehmlicher zu machen. Er strich demnach oben an den Rand des Glases etwas süßes; und durch diese List versammelten sich alle Fliegen im Zimmer nach und nach bey dem Glase. Sie genossen in frunkener Wollust die vergiftete Süssigkeit, wurden matt, und blieben todt liegen. So eine besondere Eigenschaft besitzt das Quecksilber, alle Arten von Insecten zu tödten, und so wenig ist diese Eigenschaft dem verflüchteten Quecksilber durch dessen Zubereitung genommen.

Bresl. Samml. 33 Vers. Sept. 1725, Cl. 4, Art. 4.
Verm. öcon. Samml. 2 Th. Lpz. 1751, 8. S. 201, f.
Gesellschaftl. Erzählungen, 3 Th. S. 315, f.
Strug. phys. öcon. gemeinnütz. Wochenschr. 38 St. v. J. 1755, Col. 298.

N. Lamb. Magaz. 17 Band, S. 327, f.

Zum Fange dieser Insecten, bedient man sich der so genannten Fliegengläser. Diese sind eine Art von Cylinder, welche oben einwärts gedrückt sind, und mitten in der obern Vertiefung eine kleine Oeffnung haben. Fig. 768. Diese Gläser füllet man zur Hälfte mit Milch, Bier, oder Wasser und Honig oder Syrup, an, und stellt sie in Wohnzimmern an unterschiedenen Orten auf. Die Fliegen entdecken, vermöge ihres feinen Geruchs, diese Lockspeise gar bald, und der Eingang dazu wird ihnen sehr bequem, der glückliche Abzug aber ist ein bloßer Zufall. Unter tausenden glückt es nicht einer, im Fluge den engen Paß, durch den sie hinein marschirt sind, zu treffen; sie bleiben also darin liegen, und ersaufen.

Man kann sie auch in einem Topfe, wovon der Boden ausgeschlagen ist, worin man etwas süßes geschmiert hat, und um welchen man einen Sack biadet, leicht fangen. Denn sie fallen häufig in den Topf, und alsdenn deckt man nur einen Teller darauf, schüttet sie in den Sack, drehet ihn an dem Topfe wieder zu, sezt ihn wieder hin, und fängt eine neue Anzahl Fliegen auf eben die Weise.

Leipz. Samml. 2 B. S. 194, und 13 B. S. 327.

Eine andere Art Fliegenfalle, besteht aus 2 ega-len länglichen Bretern, welche hinten durch ein Leder dicht in einander befestigt sind, und vorn, so weit man will, aus einander gemacht werden können. Die innern Wände beyder auf einen Tuch gestellter Breter, werden mit Syrup, Zuckerwasser oder Honig beschmiert. Wenn nun viele Fliegen sich darauf versammelt haben, schlägt man mit Geschwindigkeit beyde Deckel zusammen.

Oder, man nimmt 2 Breter von beliebiger Größe, scharft sie mit einem Habel obenher schräg zu, befestiget sie oben mit ei-

Fig. 768. §. 235.



Fig. 769. §. 236.



Fig. 770. b) §. 237.

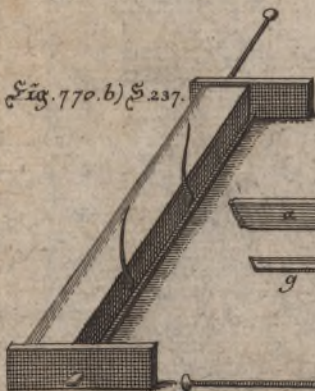
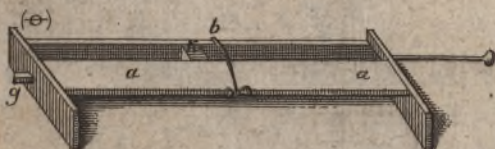
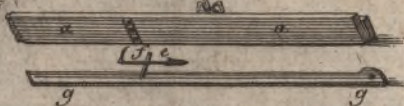


Fig. 770. a) §. 236.



nem Bindfaden, hängt sie in der Stube auf, (Fig. 769) und besprenkt die 2 Bretter mit Bier oder Zuckerwasser, so werden sich die Fliegen haufenweise darauf setzen, und durch der Bretter geschwinde Zusammenschlagung, auf einmal viele zerquetscht werden.

Eine etwas künstlichere Fliegenfalle, hat Herr von Uffenbach bey dem Hrn. Abt Schmid in Helmstädt gesehen, und davon im 1 Th. seiner merkwürd. Reisen, S. 216. f. folgende Nachricht, nebst der Abbildung, ertheilt. (Fig. 770^a). Es war solche ein fast Ellen langes dünnes Kästchen, so zu beyden Seiten ziemlich breite Seiten-Bretter hatte, damit es desto fester stehen könne. Oben hatte es einen Schieberdeckel a, der in der Mitte einen Faden b hat, so um das Kästchen her bis unten an den Boden ging; dasselbst war eine Feder von Draht d, die den Deckel durch Hälfte des Fadens hielt, so daß sie nur mit Mühe aufgemacht werden mußte. Wenn man denselben ganz aufgeschoben hatte, so griff eine andere Feder, die gleichfalls am Boden fest gemacht war, in das Loch, das in der untersten Seite des Bodens f stand, und hielt also den Deckel auf. An der Seite aber war ein langer Stock, welchen man auf und nieder heben konnte; derselbe hatte einen Stift, der unter dem Boden des Kästchens an die Feder e rührte, durch dessen Hilfe, wenn man ihn nämlich hinunter drückte, die Feder gleichfalls unterwärts gebogen wurde, daß also der Deckel vermittlest seiner Feder zusprang. Wollte man nun Fliegen fangen, so stellte man den Deckel auf, und goß Bier, oder Milch mit Zucker, oder andere Süßigkeiten hinein, und erwartete, bis eine gute Menge sich hinein gesetzt, alsdenn drückt man nur ein wenig von fern an den Stock g, so springt der Deckel a in Geschwindigkeit zu; hernach gibt man ihnen den Rest mit dem Klöschchen k, das in dem Kästchen zurück gezogen wird, und mit seinem Stock neben heraus ragt. Alsdenn fängt die Historie wieder von neuem an, und man kann in kurzer Zeit eine große Menge Fliegen tödten.

Der Hr. Abt zeigte uns solches, und wir merkten dabey, daß der Deckel nicht gern und geschwinde zuspringen wollte, welches er der in das Holz gewachsenen Feuchtigkeit Schuld gab; doch mochte wohl die Länge des Kästchens und das Einschneiden des langen Fadens viel Schuld daran seyn. Daher könnte man es verbessern, wofür man nur hinten an der Seite des Kästchens zwei Federn von Draht, eine oben, und die andere unten

unten, oder neben einander, fest machte, die gegen den Deckel, wo man ihn aufziehen will, hervor ragen, und also ebenfalls den Deckel zurück hielten; wie Fig. 770^b zu sehen; das übrige bleibt, wie vorher.

Die neu-erfundene curieuse Fliegenfalle, zu gänzlicher Ausrottung der unverschämten Fliegen, wird allen, so mit solchen stechenden Ingezielen beladen, nebst einer kurzen Naturhistorie dieser fliegenden Insecten, communicirt von einem Anonymo. 1735, 8. 9² B. n. 1. K. E.

Mit Vogelleim lassen sich die Fliegen auf verschiedene Art fangen, indem man entweder besenförmig gemachte Büschel von Weintruthen aufstellt; oder in ein Bret Löcher bohrt, und in dieselben mit Vogelleim beschmierte Stäbchen steckt; oder ein, ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Fuß langes, Stück Holz, mit Vogelleim, den man mit gestoßenem Zucker vermischt hat, bestreicht, und dasselbe an die Decke des Zimmers hänget; oder endlich ein rundes Stück Holz, etwas dicker und länger als ein Talg-Licht, mit Vogelleim beschmiert, und auf einen Leuchter steckt. Der Leim wird zuvor auf Kohlen gesetzt, es wird ein wenig Dehl dazu gethan, und umgerührt, damit er weder zu dick, noch zu dünn, sey. Der Geruch des Vogelleims zieht die Fliegen an sich; sobald sie daran kommen, bleiben sie kleben. Sind sehr viele Fliegen in einem Zimmer, so wird der Stock in einem Tage voll, und muß sodenn wieder ein neuer auf gleiche Art gemacht werden.

Freyherrn v. Z. L. 3. B. nützl. Beytr. zur Oeconomie, 1764, 8. S. 35, f.

82 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1774, Col. 1309, f.

Der Camphergeruch ist den meisten Insecten, auch den Fliegen, unerträglich. Menghini hat Versuche damit angestellt, und gefunden, daß sie in einem Glase mit etwas Campher erst eine Weile unruhig herum geflogen, bald darauf ganz still und betäubt worden, und endlich, nach einer halben Stunde, mit Zittern und Zuckungen gestorben sind.

Wenn uns die Menge in die Nothwendigkeit setzt, die Mittel zu vervielfältigen, so kann man sich entschließen,

ken, außer den angeführten Lockspeisen, ihnen einigen Dampf anzuthun. Es wird versichert, daß, wenn man Abends das Zimmer, wo Fliegen und Mücken sind, mit Wermuth oder Wachholderbeeren veräuchert, selbige davon leicht sterben, oder, wenn man die Fenster offen läßt, eiligt davon fliegen sollen.

In den Gemächern pflegt man die Fliegen auch wohl hin und wieder an den Wänden, oder auf Tischen, Stühlen und Bänken, vermittelst einer Fliegenklappe oder Fliegenklatsche, so aus einem rundlichen, fast in Form eines Herzens geschnittenen, auch zuweilen wohl mit bunten, aus Pergament geschnittenen schmalen Streifen gesteppten, und mit seiner Spitze an einem schlanken runden Stiele befestigten Stück starken Leder, oder Filz, besteht, todt zu schlagen. Weil aber solche gedödtete Fliegen gern von ihrem Eingeweide einen Flecken zurück lassen, wenn man nicht behutsam schlägt, so wird dergleichen nicht gar sehr in reinlichen Zimmern gebraucht.

Um Gemählde, Tapeten, und andere Zierrathen der Zimmer, auch das Hausgeräth für den Fliegen und Mücken sicher zu stellen, reibt man die Wände oder das Getäfel an mehreren Orten mit Lorbeeröhl. Der Geruch dieses Öhls ist den Fliegen unerträglich, und nöthiget sie, das Zimmer zu verlassen. Diese Operation muß man von Zeit zu Zeit wiederholen; und man kann die Fenster immerhin offen lassen, ohne zu befürchten, von diesen entbehrlischen Gästen besucht zu werden.

Oder, man steckt eine Gurke voll Gerstenkörner, mit den spitzigen Enden herauswärts, und hängt sie in Sommerzimmern auf, so werden sich alle Fliegen von den Gemählde und Tapeten dahin ziehen.

Neuestes Handbuch für junges Frauenzimmer, 1 Th. Hamb. 1774, 8. S. 310.

Unter die Mittel, welche mit einiger Vorsicht gebraucht werden müssen, weil sie sonst andern Hausthieren schädlich werden möchten, gehören vornehmlich das

Flie-

Fliegengift, und der Fliegenschwamm, von welchen weiter unten in besondern Artikeln handeln werde.

Mannigfaltigkeiten, 1 Jahrg. Berl. 1770, ar. 8. S. 804, fgg. Sr. Ernst Ernstmanns Invention die Fliegen todzuschießen, st. in 37 Bess. der Dresl. Samml. Aug. 1726. Cl. 4. Art. 7. Medicinisch: physikalische Anmerkungen von der Fliegen Nuthen und Schaden, und den Mitteln, dieselben theils zu vertreiben, theils zu tödten, st. in Jo. Christ. Frischs seltsamen Geschichten, 5 Th. Leipz. 1734, 4. S. 154—157.

Die Pferde wider die unmäßigen Anfälle der stechenden Fliegen zu vertheidigen, hat man verschiedene Mittel. Das allerbekannteste ist das Fliegennetz, oder Fliegengarn, Mückengarn, Fr. Chasse-mouches, Emouchette, Emouchoir, Volette. Es sind dieses aus Garn gestrickte netzförmige Behänge, welche über das ganze Hinter- und Vordertheil eines Pferdes, wie auch über dessen Mähne, um die Stirn und vorn um die Brust gehen, unten aber rings herum dicht an einander gefügte Schnürlein herabhängend haben. Sie werden zur Sommerszeit den Pferden über das Geschirr gelegt, um zu verhindern, daß sie nicht so sehr von den Fliegen geplaget werden. Man hat auch Fliegenneße von sauberer Knöchen- oder geklöppelter Arbeit, mit untermischten Lahnfaden. Das besondere kleine Endenstück an dem Fliegenneße, welches vor der Brust des Pferdes an dem Kummer angeschleift wird, wird das Brustnetz genannt.

Einige rathen noch überdieß, gestoßene Lorbeerzweige in Wasser zu kochen, und die Pferde damit zu bestreichen, oder sie mit Kürbisblättern überall zu reiben. Andere kochen Wermuth mit Osterluzey; noch Andere Tannenzapfen oder Gipsel von Birken, und bestreichen mit dieser Infusion die Pferde, wodurch sie vor den Anfällen der Fliegen gesichert werden. Auch die Blätter des Bilsenkrautes vertreiben die Fliegen und anderes Ungeziefer von den Pferden, wenn man diese damit reibt, oder sie mit Wasser, worin Bilsenblätter gekocht worden, bestreicht. Die Fuhrleute ziehen auf

der

der Reife sank aus der Erde, und behängen damit ihre Pferde. Siehe auch Bremse, im VI Th. S. 588, f.

Auch das Rindvieh hat man wider den Unge- stüm der Fliegen zu vertheidigen. Bey der fettes- ten Weide, worauf das Rindvieh seine vollkommenste Sättigung finden, und, zum Vortheil der Eigenthümer, an Fleisch und Fett zunehmen könnte, fallen demselben, so wie den Ochsen bey der Feldarbeit, die Bremsen, Mücken und Fliegen oft so sehr zur Last, daß sie theils mehr darauf denken müssen, sich das Ungeziefer abzuwehren, als sich auf der Weide zu sättigen, theils sich durch be- ständiges Abwehren des Ungeziefers eben so sehr, als durch die Arbeit ermüden. In No. 31 der Gaz. salut. v. J. 1769, wird folgendes Mittel, wodurch dieser schädlichen Unbequemlichkeit vorgebauet wird, vorgeschla- gen. Man läßt Leberaloe, Coloquinten, Ochsen- gallen, Raute und Weihrauch in etwas Oehl und Essig wohl zusammen kochen, damit eine Art von Salbe daraus werde, welche man für den Nothfall aufhebt, und den Ochsen oder Kühen um die Augen und allenthalben, wo sie von den Fliegen am meisten beunruhiget werden, hinstreicht.

Berl. Sammlungen, 2 Band, S. 398.

Wenn die Fliegen den Thieren die Ohren wund stechen, darf man diese nur mit Baumöhl oder gekochtem Wermuth reiben.

Die Aaskfliege, *Musca cadaverina* Linn. ist eine Art gemeiner Fliegen, welche sich bey den Aaskern aufhält.

Die Drachensfliege, *Libellula*, ist ein unschädli- ches Insect, wovon man an den Wassern viele schöne Gattungen hat; siehe Wasser-Nymphe.

Von der Sackelfliege, siehe Th. XII. S. 17.

Von der großen braunen Pferdesfliege, siehe Bremse.

Die Schmeißfliegen legen ihre Eier in Fleisch, in- sonderheit wenn dieses ein wenig angelausen ist. Wenn man

man dergleichen Fleisch genießt, gelangen sie in dem Körper zu ihrer Vollkommenheit, wovon Herr D. Wahlbom im 14 B. der übers. Abhandl. der Kön. Schwed. Akad. d. Wissensch. a. d. J. 1752, S. 50, fgg. ein merkwürdiges Beyspiel erzählt. Wie die Schmeißfliegen von dem frischen Fleische abzuhalten seyn, siehe oben, S. 206, f. Hiernächst können auch die Schmeißfliegen bey offenen Schäden, selbst frischen Wunden, gefährlich werden, weil sie nicht nur durch ihre Saugen Entzündung verursachen, sondern auch ihre Brut, es mögen nun Eier oder schon lebende Maden seyn, hinein legen. Verwundete im Kriege, wenn sie lange unverbunden gelegen haben, erfahren dieses öf- ters zu ihrem Schaden.

Ein trauriges Beyspiel von einem Kinde, welches, aller demselben geleisteten Hülfe ungeachtet, eines eben so gewaltsa- men Todes gestorben, als ein gewisses indianisches Volk seine Missethäter soll sterben lassen, die es bis auf das Blut peitscht, alsdenn mit Honig bestreicht, und solchergestalt den Fliegen Preis gibt, wird im 1 Jahrg. der neuesten Maimigfaltigk. S. 729, erzählt.

Die spanische Fliege, *Cantharis offic.* Fr. Can- tharide, ist eigentlich keine Fliege, sondern eine Art von Käfern, und zwar aus demjenigen Geschlechte, welches bey dem Ritter Linné *Meloe*, und bey Herrn Sulzer Maywurm heißt, weil sich diese Thiere im Monath May zeigen. Gemeinlich wird die spanische Fliege mit dem Goldkäfer, welcher sich gern auf den Blumen aufhält, verwechselt. Man findet die spanischen Flie- gen, *Meloe vesicatorius* Linn am häufigsten in war- men Ländern, vornehmlich in Spanien, daher sie ihren deutschen Namen erhalten haben; aber auch häufig ge- nug in Italien und Frankreich, wie auch in England, Schweden, und selbst in Holland; in Deutschland sind sie etwas seltener. Cartheuser hält diejenigen, welche bey uns gefunden werden, nur für fremd. Geper sagt, die Canthariden besuchten Deutschland nur bey sehr hei- ßem

hem Wetter, und zögen, nach einem Aufenthalte von 3 bis 4 Tagen, haufenweise wieder ab. Linné hält dieses, der Natur dieses Insects, welches sehr langsam fliegt, nicht gemäß, und glaubt, der Irrthum sey daher entstanden, weil es nach seiner letzten Verwandlung nur sehr kurze Zeit lebet. Das ist gewiß, daß man oft in Deutschland große Schwärme davon zu sehen bekommt; aber Geyer behauptet, er habe in Deutschland niemals die Eyer derselben finden können. An ihrer Fortpflanzung, vermittelt sich vermischenden Geschlechter, ist heutiges Tages kein Zweifel mehr. Cardanus glaubte schon ihre Erzeugung aus Eiern. Im vorigen Jahrhundert behaupteten noch Viele, mit dem Aristoteles, das Insect entstünde aus einem Wurme, ohne die Entstehung dieses Wurms zu erklären.

Die spanischen Fliegen haben einen länglichen, goldgrünen, glänzenden Körper und einigermassen gestreifte Flügeldecken. Sie nähren sich von den Blättern der Pflanzen; besonders lieben sie die Hagebutten, den blühenden Hartriegel (Ligustrum), die Hundszunge, das zahme Geißblatt (Caprifolium), den Hohlunder, Flieder, den weißen Pappelbaum, die Alesche, die Eiche, Weide, und den wilden Nehlbaum. Sie sind sehr gefräßig, und entblättern die Pflanzen, auf welche sie fallen, oft dermaßen, daß sie absterben. Paulus von Aegina erzählt, daß sie auch den Weizen anfräßen; Andere hingegen versichern, daß dieses in Deutschland äußerst selten geschehe. Der Geruch, welchen sie verursachen, ist überaus stark und unangenehm, und der Geschmack sehr scharf und brennend. Die beste Zeit zum Einsammeln ist im Jun. und Julius. Da sie sehr träge sind, so kann man sie ohne Mühe bekommen; man darf sie nur von den Bäumen, worauf sie sitzen, auf ein untergebreitetes Tuch herab schütteln. Bey ihrem Einsammeln muß man sich nicht nur den Mund, sondern auch die Hände verbinden, weil das flüchtige

Salz,

Salz, welches diese Insecten bey sich führen, nicht nur ein heftiges Brennen auf der Haut verursacht, sondern auch bis auf die Werkzeuge des Harns wirkt.

Gemeiniglich werden sie mit Essigdampf erstickt. Linné sagt, man könne sie gar wohl im Rauch, oder in einem Gefäß über dem Feuer austrocknen. Andere wollen sie halb- verbrannt aufbewahrt wissen, wodurch sie aber unkräftig werden würden. Viele glauben, man könne die Canthariden höchstens nur 3 Jahre aufbewahren; Swieten aber versichert, sie verlören in 30 Jahren nichts von ihrer caustischen-Kraft.

Hr. Forsten, kam, bey Gelegenheit einer Unterredung mit dem Hrn. D. Voß, über die von ihm mit den Canthariden angestellten chymischen Versuche, auf den Einfall, ob nicht in dem Capite mortuo dieser goldfarbenen Thiere wirklich Gold stecken möchte. Sie nahmen daher 6 Quent feingepulvertes Caput mortuum von spanischen Fliegen, gossen in einem gläsernen Gefäß 5 Unzen Schiedwasser mit 6 Quent Küchensalz verseht, darauf, und setzten dieses einer gelinden Digestionswärme aus. Nach 3 Tagen wurde das Gemische filtrirt, und gab eine Tinctur von vorzüglicher Goldfarbe. Diese wurde aus einem wohlgeräumten Kolben langsam überdestillirt, so daß ein trocknes, weißes, aber mit gelben und purpurfarbenen Streifen, gezeichnetes Salz, seinen Bestandtheilen nach ein Nitrum cubicum, zurück blieb. Hr. Forsten reinigte sich darauf eine englische Silbermünze von 28 Stüber, durch Auflösung in Scheidewasser, Präcipitation mit Kupfer, Edulcoration und Fusion. Dieses also sicher völlig lautere Silber brachte er wieder in Fluß, und schüttete nun in getheilten Dosen sein Salz hinzu. Nachdem alles im Siegel war, bedeckte er denselben, und hielt ihn eine halbe Stunde lang im stärksten Feuer. Als das Silber von dieser Fusion erkaltet war, lösete er es in einer gehörigen Quantität Scheidewasser auf. Unter der Solution trieben im Menitruo kleine schwärzliche Flocken herum, welche sich zuletzt auf dem Boden des Gefäßes sammelten. Die Solution wurde abgegossen, das Pulver auf dem Boden ausgewaschen und getrocknet. Hr. Forsten rieb dieses schwarze Pulver auf weißes Papier, und bemerkte nicht ohne Verwunderung, daß es glänzende Goldtheilchen enthielt.

hielt. Nachher hat der berühmte Hr. Prof. Gaubius dieses Pulver, so viel es dessen geringe Quantität (denn es war nur ungefähr $\frac{1}{2}$ Gran) erlaubte, untersucht, und gefunden, daß es wirklich Gold, mit etwas Eisen vermischt, sey.

RUD. FORSTEN diss. Cantharidum historiam naturalem, chemicam & medicam exhibens. Lugd. Bat. 1775, gr. 4. 18 B.

Man braucht die Canthariden vornehmlich äußerlich gepulvert, und zwar entweder als einen Umschlag, wozu theils erweichende, theils reizende Dinge, Senf, Sauerreig u. s. w. mit genommen werden, oder als ein Pflaster, und erhält oft dadurch die wunderbarsten und heilsamsten Wirkungen; denn sie greifen die Haut an, ziehen Blasen, reizen alle Nerven und Gefäße, erwecken einen großen Zufluß von Feuchtigkeiten, entzünden die Haut, und bringen sie in Schwärung, wodurch oft das stärkste Gift der größten Krankheiten von den innern edlern Theilen zu den äußern, unedlern getrieben wird. Wegen dieses Gebrauchs zu den Blasen: ziehenden (Zug-) Pflastern, werden sie von einigen Schriftstellern auch Pflasterkäfer genannt. Die in Apotheken vorräthigen Compositionen sind nicht allemahl brauchbar, weil oft die wirksamen Theilchen ausgedunstet, oder zu sehr in fettige Dinge eingewickelt sind. Am sichersten ist es daher, jedesmahl frisches Pulver mit Brodteig vermischt, aufzulegen, und mit einem Heftpflaster zu befestigen; solchergestalt kann man die Stärke seines Mittels, seinen Absichten gemäßer, bestimmen. Die Dosis muß nach den Umständen stärker oder schwächer seyn. Von zu starker Dosis hat man den kalten Brand entstehen gesehen. Essig schwächt die Wirkung nicht, wie Einige glauben, sondern verstärkt sie wirklich. Daß Campher, Opium und dessen Präparate, die Kraft der Canthariden mildern, haben des Hrn. Forsten Versuche bestätigt; und es scheint also rathsam zu seyn, diese beizumischen, um den Schmerz zu mäßigen, oder die Harnwege zu schüßen. Man legt die Blasenpflaster bald an den leidenden Theil selbst, bald an einen entfernten,

zur

zur Reversion. Einige rathen, den Ort vorher zu reiben, oder mit Essig zu waschen, welcher Handgriff allerdings die Wirkung befördern hilft.

Die allgemeinen Indicationen zum Gebrauche der Blasenpflaster, sind: Wo überhaupt ein starker an der Haut angebrachter Reiz dem Kranken Vortheil schaffen kann; wo scharfes Serum von den innern Theilen abzuleiten ist; wo der Trieb des Blutes von einem Theile abzuweichen ist; wo Schmierzen oder Krämpfe in den edlern Theilen zu lindern sind; um chronische Schmerzen zu vertreiben, den kritischen Ausschlag zu befördern, den Puls zu verstärken, auch zuweilen schwächer zu machen; Schweiß und Urin zu treiben, u. s. w. Sie sind hingegen nicht sicher zu gebrauchen, in den meisten Krankheiten, die von Vollblütigkeit entstanden sind; bey sehr empfindlichen Kranken; im Anfange der meisten Entzündungsfieber, wenn sich nicht der Schmerz an einem Ort festgesetzt hat, von dem er abgeleitet werden muß; bey Unreinigkeiten in den ersten Wegen; bey galligten, hektischen Constitutionen; auch müssen sie bey cachectischen, scorbutischen und venerischen Personen mit vieler Behutsamkeit gebraucht werden. Im Anfange sauler Fieber werden sie von Einigen gänzlich verworfen. Man hält sie auch für gefährlich, wenn der Patient delirirt.

Die spanischen Fliegen werden auch bisweilen innerlich gebraucht; wobey man aber wegen ihrer durchdringenden Schärfe sehr vorsichtig verfahren muß. Galen sagt, wenn sie innerlich ohne Beymischung gegeben würden, so wären sie tödtlich. Es entstehen davon, sagt Dioscorides: brennende Schmerzen im Innersten, ein pechartiger Geschmack im Munde, Blutharnen, ruhrrartiger blutiger Bauchfluß, Ohnmachten, Schwindel, Raserey u. s. w. Auch Plinius und Nicander beschreiben sie als ein Gift. Unter den römischen Geseßen befindet sich auch eins, welches den Kräthern, unter andern Giften, auch verbietet, Canthariden zu verkaufen. Geschichte von den kläglichen Wirkungen derselben sind an allen Orten nicht selten. Die Gegengifte, von welchen man hier Hülfe erwarten kann, sind eben diejenigen, die bey andern scharfen Giften zu statten kommen; als: Brechmittel, wenn man vermuthen kann, daß die Flie-

gen noch im Magen sind; wässerichte und schleimichte Getränke; fette Fleischbrühe; in gemeinem Wasser aufgelöseter Traganth; ein starkes Decoct von Eibisch-Pappel = Huflattich = Blumen, oder von Leinsamen; milde Oehle und viele Molkenmilch; Honig mit Wasser verdünnt, lau und reichlich getrunken; Klystiere von eben denselben Decocten und Oehlen; auf die Scham-Gegend gelegte Bähungen; in die Blase eingespritztes Oehl; selbst Essig, wie auch Campher zu einigen Gra-nen eingenommen &c. Bisweilen bringen die Zuggpflaster in den Harnwegen den grausamsten Schmerz zuwege, und ziehen Blutharnen nach sich. Sobald man dieses gewahr wird, muß man das Pflaster wegnehmen, den Leib mit Oehl schmieren, einen erweichenden Umschlag auflegen, und den Kranken vielen Brustthee trinken lassen.

Ungeachtet die Alten die gefährlichen Wirkungen des innerlichen Gebrauches der Canthariden kannten, so mischten sie doch dieselben ihren harntreibenden Mitteln bey. Hippocrates verordnet 3 bis 4 Stück, mit Wasser oder Wein, gegen die Wassersucht. Galen, Dioscorides und Paulus, führen sie ebenfalls unter den anwendbaren Heilmitteln an. Da man, sie in Substanz zu gebrauchen, für allzugesährlich hielt, so hat man mancherley Zubereitungen vorgeschlagen. Bartholin empfiehlt die mit Weingeist; Willis, die mit tinctura tartari gemachte Tinctur; Hofmann rath sie in Oehl zu maceriren; Andere bringen sie in einen Balsam, in Extracte, Morfellen u. s. w. Die meisten Erfahrungen vom sichern Gebrauche und vortreflichen Nutzen der mit Campher versetzten spanischen Fliegen in allerley Krankheiten der Harnwege, hat Grönewald geliefert. Daß sie den Trieb und das Vermögen zum Besserschlaf verstärken, merkt schon Cardan an; oft aber ist ein trauriger Ausgang erfolgt, wovon man viele schreckliche Geschichte hat. Nach des Joes Bericht gebrauchen die Indianer die Cantharidentinctur, zur Erweckung der Wollust, und bezahlen sie daher sehr theuer. Die spanischen Fliegen sind mit ein Ingrediens des Pulvis antiepilepticus Mercurialis. Als auflösende und die zähen Feuchtigkeiten auf die Gedärme leitende Mittel, mögen sie in einigen Gattungen dieser Krankheit wohl nützliche Dienste

Dienste leisten. Zacutus Lusitanus hat sie gegen eine fallende Sucht, von zurückgehaltenem Urin, mit Nutzen gebraucht, und mit 1 Scrupel dieser Insecten, in Mandelöl gegeben, einen Blasenstein abgetrieben.

Nach gegen das Gift der tollen Hunde, und die daher entstehende Wasserscheu, werden sie empfohlen. In Ungarn geben sie ein Hausmittel gegen eine sehr heftige Gattung dieser Krankheit ab, zu 10 Stück in Pulver genommen, wornach starke Schweiß, zuweilen auch ein Harnfluß, doch ohne Schmerz, entstehen. In Italien nimmt der gemeine Mann das Pulver dieser Insecten gegen die Wasserscheu, und glaubt, daß der Kranke mit dem häufigen Urin kleine Hunde weglaße, und so geheilt werde. Werlhofs Antilystum, welches Vogel, in seinen Praelect. acad. S. 80, bekannt gemacht hat, enthält ebenfalls spanische Fliegen.

Gegen den krampfartigen Kinderhusten, hat neuerlich noch ein Engländer sie als sehr wirksam bekannt gemacht. In der Harnruhr (Diabetes) aus einer Lähmung der Urinwege, leistet die Cantharidentinctur, zu 18 Tropfen zweymal des Tages, herrliche Dienste. Im vorigen Jahrhundert, soll ein Arzt in Leyden den bössartigen Samenfluß bloß mit dieser Tinctur aus Rheinwein, wobey er Mandelöl und Syrap. Fernelii trinken ließ, innerhalb 3 Tagen curirt haben. Bartholin bestätigt die Wirksamkeit der Canthariden im bössartigen Tripper mit seiner eigenen Erfahrung. Endlich dienen die spanischen Fliegen, innerlich genommen, auch zur Beförderung der monatlichen Reinigung.

Wenn man die Canthariden von gewissen Bäumen gern los seyn will, so darf man nur Salben und Raute zusammen kochen lassen, und mit diesem Wasser, wenn es kalt geworden, die Blätter und Aeste der Bäume begießen. Will man sie aber tödten, und aus der ganzen Gegend vertreiben, so mache man in den Gärten und Feldern einen Rauch von Ruhmst und Galbanum. Wenn man in den Gärten hin und her Portulaksamen säet, oder solches Kraut unter und bey die Rosenstöcke oder andere Bäume pflanzt, soll sich kein einziges von diesen Insecten in derselben Gegend antreffen lassen.

Fliegen-Baum, in einigen Gegenden eine Benennung des Ulmbaumes, weil auf dessen Blättern eine Menge Auswüchse entstehen, welche Fliegen enthalten. In engerm Verstande wird in einigen Gegenden nur der gemeine breitblättrige Ulmbaum, oder die Rüster, *Ulmus campestris*, Fliegenbaum genannt. Siehe Ulmbaum.

Fliegen-Bilz, siehe Fliegen-Schwamm.

Fliegen-Blume, Fliegenförmiges Knabenkraut, *Ophrys myodes* Linn.; siehe unter Knaben-Kraut.

Fliegen-Falle, siehe oben, S. 235, fgg.

Fliegen-Falle der Venus, Fliegenschnapper, *Dionaea Muscipula*, eine besonders merkwürdige Pflanze, welche Ellis ganz neuerlich entdeckt und beschrieben hat. Sie wächst in morastigen Gegenden von Nordamerica, an den Gränzen von Südcarolina, und hat sehr viele Aehnlichkeit mit dem rundblättrigen Sonnentau (*Drosera rotundifolia* Linn.) Sie treibt einen etwa 6 Zoll hohen, runden, glatten, nackenden Stängel, welcher sich mit einem Blumenstrausse endigt. Die Blumen sind milchweiß. Das rundliche, einfächerige Samenbehältniß enthält viele kleine Samen. Aus der dauernden, schuppigen Wurzel entspringen einige saftige, zurückgebogene Blätter, auf deren Oberfläche viele kleine rothe Drüsen sitzen, und am Ende derselben zween Lappen hangen; jenes könnte man für den Stiel, diese aber für ein doppeltes Blättchen halten, zumahl sich dieselben in der Mitte, der Länge nach, zusammenfalten können. Sie falten sich auch wirklich von selbst, so bald ein Körper das Blatt berührt; öffnen sich auch nicht wieder, so lange der Körper noch dazwischen steckt; und wenn man sich auch die Mühe geben will, sie zu öffnen, so brechen sie eher. Ellis scheint zu glauben, als ob dieses Zusammenfalten nur alsdenn geschähe, wenn ein Insect das Blatt berühre, und den süßen Saft dieser verführerischen Drüsen kosten will, und vermuthet daher, daß die Pflanze selbst aus den gefangenen und getödteten

tödteten Insecten einige Nahrung ziehe; welches aber nicht wahrscheinlich ist, indem sich auch das Blatt faltet, wenn man ein Strohhälmchen oder eine Stednadel zwischen die Lappen hält, welche alsdenn eben so fest gefasset werden, als ein Insect. Die Stacheln, womit der Rand dieser Lappen besetzt ist, tragen vieles bey, den dazwischen gelegten Körper fest zu halten; und durch dieses Festhalten unterscheidet sich diese Pflanze von allen andern, welche nach einer Berührung oder Stöße eine empfindende Kraft äußern und gewisse Theile bewegen.

Man findet diese Pflanze schon hin und wieder in den Gärten, sie hat aber bisher daselbst noch keinen reifen Samen getragen. Sie liebt eine schwarze, leichte und mit weißem Sande vermischte Stauberde; erfordert Schutz vor der Mittagssonne, und darf nur im Winter mit einer gläsernen Glocke, und diese, bey starkem Froste, mit Stroh oder Matten bedeckt werden. Ihre Reizbarkeit steht mit ihrer Lebhaftigkeit und mit der Wärme des Wetters in einem gewissen Verhältniß, um mehrere Versuche mit dieser zu machen, könnte man einige Stücke davon in Blumentöpfe pflanzen, die mit leichter Moirerde angefüllt sind, und in flachen Gefäßen voll Wasser den Sommer über in ein lustiges Glashaus gesetzt werden, wo man ihnen die Wärme so einrichten kann, daß sie der in ihrem Vaterlande gewöhnlichen gleich komme.

Directions for bringing over Seeds and Plants from the East-Indies &c. to which is added the figure and botanical description of a new sensitive plant, called *Dionaea Muscipula*, or Venus's Fly-Trap, by JOHN ELLIS. Lond. 1770. 4.

JO. ELLIS de *Dionaea Muscipula*, planta irritabili nuper detecta, ad perill. Car. a Linné Epistola. Beschreibung der *Dionaea Muscipula*, einer neu entdeckten merkwürdigen empfindlichen Pflanze; Lat. und Deutsch; aus dem Engl. übersetzt und herausgegeben von D. Jo. Christ. Dan. Schreber. Erlang. 1771. gr. 4. 2 $\frac{1}{2}$ B. nebst einem ausgemahlten Kupfer.

Nachricht von der *Dionaea Muscipula* oder Fliegenfalle der Venus, einer neulich entdeckten empfindlichen Pflanze, in einem Schreiben an Hrn. Carl Linnäus, von Joh. Ellis, aus dem London Chronicle, v. Jul. 1770, S. 29, übers. von F. A. R. A. in 66 St. des Samnov. Magaz. v. J. 1770.

Eine Nachricht von der *Dionaea Muscipula*, einer neuerlich entdeckten empfindenden Pflanze, in einem Briefe an Hrn. Linnäus, von J. Ellis, London, Sept. 13, 1769, st. im 1 B. der Sammlungen aus der neuesten brittischen Litteratur, Brem. 1771, 8. S. 80—85.

Der Naturforscher, 1 St. Halle, 1774, gr. 8. S. 27, f.

Fliegen-Garn, siehe oben, S. 239.

Fliegen-Gift, Fliegen-Pulver, Fliegen-Stein, Oberd. Muckengift, *Arsenicum nigrum* oder *bituminosum*, der schwarze gegrabene Arsenik, welcher vermuthlich mit einer brennlichen Materie, oder einem harzigen Theile vermischt ist. Man findet dergleichen bey Freyberg und Schwarzenberg, im sächsischen Erzgebirge. Wenn er in Wasser gethan wird, tödtet er die Fliegen, wenn sie davon trinken.

Hrn. D. Martini allg. Geschichte der Natur, 3 Th. S. 237, f.

Fliegen-Glas, siehe oben, S. 235.

Fliegen-Klappe, Fliegen-Klatsche; siehe oben, S. 238.

Fliegen-Kraut, *Stramonium*; siehe Stechapfel.

Fliegen-Netz, siehe oben, S. 239.

Fliegen-Pulver, siehe Fliegen-Gift.

Fliegen-Schimmel, siehe unter Pferd.

Fliegen-Schnäpper, Fliegen-Spießer, Fliegen-Stecher, Fliegen-Vogel, L. *Muscicapa*, *Muscipera*, Fr. Moucherole, im gem. Leben, ein jeder kleiner Vogel, welcher die Fliegen in der Luft aufschnappet, und sich davon nährt. Bey dem Klein ist das Geschlecht der Fliegenstecher, *Ficedula*, ein zahlreiches Geschlecht, welches die Nachtigallen oder Grasmücken, die Zaunkönige und Brustwenzel (*Sylvia*) mit ihren Unterarten unter sich begreift.

Alle Fliegenschnäpper sind kleine Vögel, deren Schnäbel dünn und mit stumpfen Schneiden, der Lärchen ihren sehr ähnlich sehen; aber die Nägel an den Füßen sind kurz, und fast durchgehends einander gleich, ohne Sporen an den hintersten Zehen. Sie sollen den Mahmen von der Nahrung haben, die größtentheils aus Fliegen

Fliegen und kleinem Ungeziefer besteht, welches sie häufig fangen. Sie sollen auch die in den Feigen befindlichen Würmer auffuchen, und zugleich den Feigen selbst viel Schaden thun, davon die Beispiele sowohl in Italien, wo die Feigen häufig wachsen, als auch in deutschen Gegenden vorhanden sind. Denn, man hat an-gemerkt, daß sie auch in unsern Lustgärten, wo Feigen-Bäume gepflegt werden, diese Früchte stark auffallen, so gar ehe sie noch zur Reife gekommen sind. Und wenn die Feigen in unsern Ländern gleich nicht, wie in Italien, Würmer haben, wornach diese Vögel etwa gehen könnten, so sind sie vielmehr auf die Früchte selbst begierig, und verursachen darin großen Schaden. Es sind übrigens Streichvögel, und verstecken sich im Winter.

In dem Pflanzenreiche, nennt man Fliegenschnäpper, die kurz vorher beschriebene *Dionaea*, oder Fliegengalle der Venus.

Fliegen-Schrank, siehe oben, S. 207.

Fliegen-Schwamm, im Oberd. Fliegenbilsz, *Agaricus muscarius* Linn. ein Blätterschwamm, welcher in ganz Europa, und in dem mitternächtlichen Asien, in Wäldern und auf Waldwiesen wild wächst, wo er sich vornehmlich im August und Sept. zeigt. Das Ansehen dieses Schwammes ist sehr veränderlich, und gemeinlich von einer verführerischen Schönheit. So lange derselbe noch jung ist, ist der Stiel sehr dick, kurz, und gleichsam wie eine Zwiebel; wenn er aber älter wird, ist er dünner, doch bleibt er zu unterst etwas knollig, und ist daselbst entweder mit sehr vielen Schuppen, oder mit sehr kurzen Fäserchen bekleidet. Uebrigens ist er weiß, nur sehr selten röthlich, zuweilen gestreift, etwas gekrümmt, durch und durch fest, und etwas hart. Er senkt sich nach einem geraden Winkel in den Hut ein, und hat zunächst an demselben einen breiten, weißen, häutigen Ring, welcher unten durch Abschnitte von andern ehemahls vorhandenen Ringen verstärkt ist. So lange

lange der Schwamm noch ganz zart ist, ist der Hut mit einem kleinen Schleier überzogen, der sich aber bald verliert, doch Spuren seines Daseyns unter der Gestalt erhöhter Flecken auf der Oberfläche des Hutes zurückläßt. Anfangs ist er rund, wie eine Kugel oder wie ein Ey; bald spitzt er sich wie ein Kegels zu; alsdenn nimmt er einigermaßen die Gestalt einer Glocke an; nachher wieder bloß stark gewölbt, und zuletzt ganz flach, wie ein Zeller, nur daß der Rand umgerollt bleibt. Nur sehr selten ist er wie ein Trichter vertieft. Seine Oberfläche ist oft ganz gleich, blutroth, und nur am Rande weißgelb, oder gestreift; sie wird aber doch immer mit der Zeit entweder gold- oder sehr blaßgelb; zuweilen ist sie mennigroth, und hin und wieder mit weißen Punkten oder Warzen besetzt, und dabey manchemahl nach dem Rande zu hellbraun und gestreift. Zuweilen hat sie sehr große Erhöhungen, und ist, wie die Oberfläche des Stiels, ganz hellbraun, zuweilen aschgrau, zuweilen spielt sie aus der grünen in die graue Farbe, und hat in der Mitte, ohne bestimmte Ordnung, weiße Tüpfelchen und Flecken, nach dem Rande zu aber weiße Streife oder Strahlen; zuweilen spielt sie aus der schwarzen oder braunen Farbe in die aschgraue, und ist entweder gestreift, oder mit wenigen, aber desto größern, weißlichen Flecken, oder mit einer ungeheuern Menge kleiner weißer Flecken gezeichnet. Sein Fleisch ist gemeinlich gelblich, zuweilen weiß, oder röthlich. Seine Blättchen stehen in großer Menge dicht beysammen; sie sind dünn und oft staubig, anfangs weiß, hernach aber, wenn der Schwamm älter wird, braun oder gelblich.

Der Geschmack dieses Schwammes ist scharf, und sein Geruch unangenehm. Man bedient sich desselben insonderheit wider die Fliegen. Man bricht ihn nämlich in kleine Stücke, und leget ihn entweder hier und da im Zimmer herum, oder man gießt heiße Milch darüber, und setzt ihn so in flachen Gefäßen den Fliegen vor.

vor. Diese fallen sehr begierig darauf, und plagen in wenig Augenblicken.

Es muß aber weder Hund noch Rabe dazu gelassen; nicht weniger auch alle Speise wohl zugedeckt werden, daß gedachtes Vieh nicht davon nasche und sterbe, noch diejenigen Fliegen, welche davon genossen haben, in das Essen hinein fallen, und den Menschen schädlich seyn.

Es ist dieser Schwamm auch ein sicheres Mittel wider die Wanzen; daher man zur Herbstzeit dergleichen frisch sammelt, sie in einem Mörsel ganz klein stößt, und so lange darin wohlbedeckt stehen läßt, bis sie zu einem Brei oder Schleim werden; mit diesem Brei bestreicht man, vermittelst eines Pinsels, die Ritzen der Wände oder die Fugen der Bettstellen, und wiederholt dieses, nach Verlauf eines Monats, zwey bis drey mahl. Die Zimmer riechen zwar ein Par Tage darnach, jedoch verschwindet der Geruch bald, und das Ungeziefer stirbt davon. Cardanus schlägt dieses Mittel, unbekannte Schwämme in Milch zu legen, als einen Versuch vor, ob sie essbar seyn; denn wofern sie giftig wären, sagt er, müßten alle Fliegen, die von der Milch kosten, sterben.

Selbst auf den menschlichen Körper äußert dieser Schwamm die gefährlichsten Wirkungen, er möge roh und unvermischt, oder mit andern Dingen vermischt, oder auf verschiedene Art zubereitet, und in etwas verändert seyn; er erregt in denselben Berausung, Wahnsinn, Tollkühnheit, Wuth, Zittern, und den Tod selbst. Löfel meldet, in der Flora Prussica, S. 88, daß, in der Gegend von Jasterburg, sechs Luthauer durch diesen Schwamm ihr Leben hätten einbüßen müssen; und füget die Vermuthung hinzu, daß es wohl eben derselbe seyn möchte, durch welchen Euripides seine Frau und 2 Söhne nebst einer Tochter verloren hat.

So wie das unglückliche Verlangen, sich einen Taumel zu erwecken, die Morgenländer den schädlichen Gebrauch des Rohn-

Mohnsaft gelehret hat, also wissen die heidnischen Völker Sibiriens hin und wieder den noch weit schädlicheren giftigen Fliegenschwamm, dessen Eigenschaften ihnen vielleicht durch unglückliche Zufälle bekannt geworden, zur Verunstaltung und Verwirrung des kleinen Nases ihrer Vernunft anzuwenden. Bey den Ostiaken, einigen Tataren, am meisten aber bey den Jutagiren, Kamtschadalen und Koräken, die das äußerste Sibirien bewohnen, ist dieses abscheuliche Mittel sehr im Gebrauch; und der Fliegenschwamm, welchen die Russen Muchamoor, die Kamtschadalen aber Glughakop nennen, in hohen Werth, so daß sie ihn nicht nur selbst sammeln und trocknen, sondern auch von den Russen kaufen. Sie essen einige dieser getrockneten Schwämme in ganzen Stücken ungekaut herunter, und trinken eine gute Portion kalt Wasser darauf. Nach Verlauf einer halben Stunde sind sie davon toll und besoffen, und bekommen die wunderlichsten Einbildungen; dünken sich übergroß und riesenmäßiger Statur zu seyn, glauben mit Geisern zu reden, prophezeien zukünftige Dinge, und was dergleichen mehr ist; gemeinlich singen und schreyen sie dabey aus vollem Halse, auf dem Rücken liegend, mit den Beinen in der Luft. Tödtlich soll es seyn, wenn, während dieses giftigen Rauhs, ein Mensch das eheliche Werk verrichtet. Aller dieser schrecklichen Wirkungen ungeachtet, welche bey gestitteten Völkern diesen und viele andere Erdschwämme zum Gräuel gemacht haben, sind diese heidnische Nationen dergestalt darauf erpicht, daß diejenigen unter ihnen, welche sich aus Armuth keine Schwämme anschaffen können, den Urin der damit beraushchten Leute auffangen und austrinken, wovon sie denn eben so rasend und noch toller werden; ja, es wirkt diese wunderbare Kraft des Schwammes bis auf den 4ten und 5ten Mann. Man sagt sogar, daß die zahmen Rennthiere öfters diesen, unter andern Erdschwämmen, welche sie durchgängig sehr lieben, genießen, davon als befoffen eine Zeitlang rasen, endlich aber nieder und in einen tiefen Schlaf fallen sollen. Dieses wird auch bey den wilden Rennthieren wahrgenommen; und wenn man ein solches im Dasein oder im Schlaf begriffenes Thier tödtet, so gerathen alle diejenigen, welche von dessen Fleische genießen, in eben solche Wäleren, als ob sie den Fliegenschwamm selbst genossen hätten. Daher pflegen die Koräken, wo sie ein wildes Rennthier also antreffen, selbiges zu binden, und nicht eher zu tödten, bis es ausgeschlafen, und der Schwamm seine Kräfte verloren hat.

Stralsund.

Stralsund. Magaz. 5 St. 1769, 8. S. 419. f.
Krascheninnikow Beschreib. des Landes Kamtschatka, S. 250.

de la Porre Reisen, 6 B. S. 240, 188.
Mannigfaltigkeiten, 4ter Jahrg. Berl. 1771, gr. 8. S. 650, f.

Inzwischen wird selbst dieser Schwamm nicht nur hin und wieder in dem kalten Rußland, sondern auch in dem wärmern Frankreich und Deutschland gegessen. Vielleicht mildert die Art der Zubereitung, oder die unbeträchtliche Menge, in welcher er genossen wird, seine schädliche Eigenschaften.

Hrn. Prof. Smelin allg. Geschichte der Pflanzengifte, Nürnberg. 1777, 8. S. 396, 189.

Fliegen-Spießer, Fliegen-Stecher; siehe Fliegen-Schnäpper.

Fliegen-Spinde, siehe oben, S. 207.

Fliegen-Stein, im gem. Leben eine Benennung sowohl des Spiegelsobalts als auch aller Kobalterden, weil sie die Fliegen tödten, wenn man solche in Wasser leget, und sie davon trinken läßt. Auch der sublimirte Arsenik führt zuweilen diesen Nahmen; s. Fliegen-Gift.

Fliegen-Vogel, eine Benennung der Fliegenschwäpper; siehe oben, S. 250.

Mit dieser Benennung belegt man auch eine gewisse Art kleiner Vögel, die man in der Gegend der Mündung des Lorenzflusses in Canada antrifft, und welche mit dem im VIII Th. S. 219, f. beschriebenen Colibrit nahe verwandt sind, und auch den Nahmen Tati führen. Man nennt sie Fliegenvögel, Fr. Oiseau-Mouche, sowohl wegen ihrer kleinen Gestalt, als auch wegen des starken Summens, das sie mit ihren Flügeln verursachen, und welches dem Gesumme der großen Fliegen nicht unähnlich ist. Der Fliegen-Vogel ist von dem Colibri darin unterschieden, daß dieser etwas dicker ist, und einen gekrümmten, jener aber einen ganz geraden Schnabel hat.

Allg. Geschichte der Lander und Völker in Amerika, 2 Th. Halle, 1753, gr. 4. S. 516, f.
Mannigfaltigkeiten, 4ter Jahrg. Berl. 1773, gr. 8. S. 313, f.

Fliegen-

Fliegen-Wedel, L. Flabellum muscarium, Fr. Chasse-mouches, Emouchoir, ist entweder ein aus jungen Lindenweigen, oder aus sorten und zusammen gelaufenen schmalen Holz- oder Papier-Spänen gemachter Wisch, oder auch ein aus Pfauen- oder andern bunten Federn zusammen gebundener Busch, an einem hölzernen, nicht gar kurzen und dabey geschaukelten Stiele, oder ein auf gleiche Weise aus Pferdehaaren von mittlerer Länge zusammen gebundenes Büschel, mit welchen ersten man zur Sommerszeit den Patienten und Kindern, wenn sie schlafen, mit den letztern aber den Pferden, wenn sie vor der Schmiere beschlagen werden, oder sonst still stehen sollen, die Fliegen und anderes Geschmeiß scheuchet und wegtaget.

Fliegen, Niederf. fletzen, L. Volare, Fr. Voler, sich schnell durch die Luft bewegen.

1. Eigentlich. 1) Sich mit eigener Kraft durch die Luft bewegen, von allen mit Flügeln versehenen Thieren. Er will fliegen, ehe ihm die Flügel gewachsen sind, Fr. entreprendre de voler sans ailes, er unternimmt Dinge, die noch über seine Kräfte sind. Zu hoch fliegen wollen; höher fliegen wollen, als einem die Flügel gewachsen sind, Fr. vouloir pèter plus haut que le cul, sich über seinen Stand erheben.

Wenn alle Vögel einerley Art zu fliegen hätten, so würde keiner den Raubvögeln entkommen können; denn viele haben ihr Leben bloß dem schnellen Fliegen, so wie die Wasservögel dem Untertauchen, zu danken. Der Weihe und viele vom Falkengeschlechte durchschneiden sanft die Lüfte, ohne daß sie die Flügel zu bewegen scheinen. Die meisten Elster-Arten fliegen schnell, mit häufiger Bewegung der Flügel. Der Paradiesvogel schwebt in der Luft, als ob er schwimme. Baumhäfer fliegen ungeschickt, gleichsam sprungweise, und wenn sie weit fliegen wollen, pflegen sie nieder zu sinken. Die Söhnerartigen fliegen stark und schnell, es dauert aber

aber ihr Flug, wegen der Schwere ihrer Körper, nicht lange. Das Taubengeschlecht ist besonders geschwind, z. E. die Couriertaupe. Die Sperlingsartigen pflegen nicht weit zu fliegen, und immer ihren Flug zu wiederholen; es sey denn, daß sie wegzögen. Das Schwalbengeschlecht fliegt sehr schnell, und hält es lange aus. Dem Straußengeschlechte hat die Natur den Flug versagt, aber ihre kurze Flügel dienen ihnen, im Laufen den Wind zu fangen, und ihre Bewegung dadurch, wie durch Segel, zu beschleunigen. Viele der größern Wasservögel mit getheilten Zehen, haben einen langsamen und schlaffen Flug; die meisten der kleinern hingegen fliegen schnell und mit ausgestreckten Füßen, um dadurch die Kürze ihrer Schwänze zu ersetzen. Wasserhühner und Wachtelkönige lassen ihre Füße im Fluge herab hängen. Taucherhühner und Seehähne sind nicht leicht aus dem Wasser zu bringen; wenn sie aber fliegen, so geschieht es schnell. Beyde fliegen mit ihren hintern Theilen unterwärts, weil ihre Flügel vorwärts stehen. Vögel mit Schwimmhäuten an den Zehen fliegen theils segelnd, wie die Nerven. Sertgänse (Pinguins), und eine einzige Alca, können nicht fliegen. Wilde Gänse fliegen bey ihrer Auswanderung in einer gewissen Ordnung; sie machen in langen Linien die Figur einer liegenden >, oder so dergleichen, wie die Alten von den Kranichen erzählen.

Der Naturforscher, 1 St. Halle 1774, gr. 8. S. 290, f.

Wochenbl. für den gem. Mann, a. d. J. 1775, S. 511, f.

Die Kunst zu fliegen ist von der Natur nur den mit Federn und Flügeln versehenen Thieren verliehen; gleichwohl hat es Menschen gegeben, die sich dergleichen Eigenschaften gewünscht haben. Man ist daher auch auf Mittel bedacht gewesen, hierin die Natur zu übertreffen. Um die Möglichkeit dieser Sache darzuthun, hat man folgende Gründe vorgebracht. 1) Ob zwar der Mensch nicht zum Fliegen gemacht sey, so müßte ihn doch dieses antreiben, dasjenige, was hier die Natur versagt hat, durch die Kunst zu bewerkstelligen. Dabey beruft man sich auf die Kunst zu schwimmen. Da nun zwischen dem

Wasser und der Luft eine ziemliche Gleichheit sey, so müsse es in dieser so gut, wie in jenem, angehen. 2) Hätte man ja verschiedene mechanische Instrumente, die durch den Wind getrieben werden; daher könne es auch mit den Menschen angehen. 3) Habe man ja die wirklichen Exempel vor sich, und es wären verschiedene Anweisungen dazu erschienen.

Der erste, der seine große Weisheit hierin hat sehen lassen, ist Herrm. Fr. Flayder, Prof. zu Tübingen, welcher zu Anfang des 17ten Jahrhunderts gelebt, und Artem volandi geschrieben hat. Im J. 1640 kam in den Niederlanden ein kleiner Tractat heraus, darin der Verf. sich zu zeigen bemüht, es könne die Kunst zu fliegen von jedem Menschen ohne Schwierigkeit ausgeübt werden; er dürfe sich nur Flügel an die Arme binden, und dieselben immer mehr verlängern und vergrößern, bis er merkte, daß sie ihn trügen. Diesen beyden Männern setze ich den Jo. Bapt. v. Helmont an die Seite, welcher, außer seinen andern seltsamen Meinungen, auch die Kunst zu fliegen vertheidigt hat. Auch der berühmte Theolog, D. Jo. Dan. Major, geschieht in einem gewissen Buche: Seefahrt nach der neuen Welt 2c. es könne dieses Kunststück leicht zur Wirklichkeit gebracht werden. Endlich hat auch Sam. Keyher, Prof. der Mathematik zu Kiel, in seinem Tractat de aëre, Cap. 21. behauptet, es müsse ein Mensch fliegen können. Denn, ob er gleich eine schwache Brust, und keine so starke Muskeln hätte, die Flügel zu regieren, so könne doch dieser Mangel aus der Mechanik ersetzt werden, wenn nämlich der rechte Flügel mit der linken, und der linke Flügel mit der rechten Hand dirigirt würde; man müsse auch die Flügel nicht von Federn, wie bey den Vögeln, sondern von zarter Haut, die sich leicht zusammen faltet, wie bey den Fledermäusen, machen, und auf solche Weise das Gewicht der Materie vermeiden, welches unumgänglich erfordert würde, diese Federn zusammen zu befestigen.

Das sind also Schriftsteller, die ihre Gedanken von dieser Kunst in Büchern an den Tag gelegt, aber niemals selbst geflogen haben. Sollten sich denn nicht auch solche Wagehälse gefunden haben, die diese gefährliche und halsbrechende Arbeit jemahls ausgeübt haben? Man kann leicht erachten, daß ihre Anzahl nicht gar zu groß seyn wird, weil wenig dabey zu verdienen, und gar viel zu verlieren ist. Ich finde in des Jani Nicii Erythraei Pinacotheca, Th. 1, S. 123, Nachricht von einem Paulo Guidotto Borghesio, daß derselbe sich gerühmt habe,

habe, er könne 14 Künste, davon eine jede insbesondere ihn ernähren könne. Unter diesen war auch die Kunst zu fliegen, die er einen Menschen lehren wollte. Es setzt aber gedachter Erythraeus dazu: „Der beständige Hunger, der ihn geplagt, und die große Armuth, worin er gelebt, wären eine Anzeige gewesen, daß er alle diese Künste nicht recht müsse verstanden haben.“

Ein gewisser Spanier, Alvarus Gutierrez de Torres von Toledo, erzählt eine Geschichte von einem Mönche, welcher hat fliegen wollen. Er befestigte an seine Hände und Arme Federn, und meinte dadurch, diese Kunst gewiß erfunden zu haben. Hiermit begab er sich auf einen Thurm, fassete den Wind, und flog hernieder; er hatte aber kaum etwa 125 Schritte diese gefährliche Reise versucht, so wurde er entweder von der Gewalt des Windes, oder von der Furcht wegen seines kühnen Unternehmens ergriffen, und fiel so hart auf die Erde, daß er beyde Beine zerbrach, und hernach ein elendes Leben führen mußte. Er schrieb aber seinen Fall keiner andern Ursache zu, als weil er sich an den hintern Theil seines Leibes nicht auch einen Schwanz angemacht hätte, wie die Vögel, welcher ihn wohl würde erhalten haben.

Burggrav erzählt in seiner Panoplia physico-vulcania, daß zu Nürnberg ein gewisser Vorsänger gewesen sey, welcher mit Hülfe 2 großer Flügel sich in die Luft gehoben, und wie ein Vogel in die Höhe und wieder herab geflogen sey; er sey aber einst aus Unvorsichtigkeit auf die Erde gefallen, und habe Arm und Beine gebrochen.

Der bekannte D. Becher, in seiner närrischen Weisheit und weisen Narrheit, erzählt, daß er zu Wien einen Schuster, und in Holland und Frankreich noch einige andere habe fliegen gesehen; er macht aber verschiedene Anmerkungen dabey, woraus man siehet, daß er diese Kunst für so gewiß noch nicht gehalten habe.

Das Journal d. Scav. v. J. 1678, S. 460, f. preiset die Kunst des Venier, eines Schusters in dem Städtchen Sable, in der Landschaft Maine, auf guten Glauben an, und versichert, daß er bey seinem unnatürlichen Fliegen in einigen Versuchen glücklich gewesen. Aus dem Stillschweigen der folgenden Jahre aber kann man muthmaßen, daß entweder der Erfinder, oder seine Erfindung, gar bald ausgestorben sey.

Ein gewisser Italiäner, Barottini, erregte vor vielen Jahren eine unnöthige Aufmerksamkeit. Man erwartete mit unge-

duldigem Verlangen die Erfüllung seines Versprechens, daß er in 12 Stunden von Warschau nach Constantinopel fliegen wollte: allein, Barottini hat sehr wohl gethan, daß er sein Versprechen nicht erfüllt hat.

In Wahrheit! es ist sehr seltsam, wenn man der Unmöglichkeit Trost biethen will. Wenn man vermögend wäre, 300 Kugeln zu verfertigen, deren jede 70 Pfund Last fassen könnte, dabey aber nebst ihrem Hahn nur 8 Loth schwer wäre, und man könnte dieselben luftleer machen, ohne daß sie alsdenn von der äußern Luft zerdrückt würden: so würde man solche an sich hängen, und sich damit unschlüssig in die Höhe schwingen können. Allein, würde man auch Athem hohlen? würde man das Centrum der Schwere halten können? wie lange würden die Nerven diese Richtung der Bewegung durch die Luft aushalten? würden nicht in der dünnen Luft die *vesiculæ pneumonicae* in der Lunge am wenigsten ausgedehnet, mithin das Athemhohlen beschwerlicher gemacht werden? Alle diese Umstände drohen der Kunst zu fliegen einen schlechten Fortgang.

JO. LUD. HANNEMANN diss. qua hominem ad volandum esse ineptum ostenditur. Kil. 1709, 4.

Jo. G. Keyßlers Reisen, 1 B. Hannov. 1776, 4. S. 184, f. in der Anm.

Arx volandi frustra tentata, oder, die Thorheit der Menschen, wie Vögel durch die Luft zu fliegen, f. den 3. Vers. der merkwürd. Beyr. zu dem Weltlauf der Gelehrten, Langensf. 1766, 8. S. 453 — 566.

2) Sich mittelst fremder Kraft schnell durch die Luft bewegen, sowohl von solchen Körpern, welche sich eine Zeitlang in der Luft erhalten, ein fliegendes Blatt, ein fliegendes Feuer, fliegender Drache, ein Feuer, welches aus entzündeten Dünsten in der Luft entsteht; siehe Th. IX, S. 456; als auch von Körpern, welche geworfen oder auf andere Art schnell durch die Luft getrieben werden. So fliegen die Kugeln, die Pfeile durch die Luft. Der Pulverturm flog in die Luft, wurde durch das entzündete Pulver in die Luft gesprengt.

2. Figürlich. 1) Sich in der Luft bewegen, von gewissen weichen Körpern, flattern. Die Säbnen fliegen lassen. Die Haare fliegen lassen, sie, weil sie nicht zusammen gebunden sind, in der Luft flattern lassen.

fen. Fliegende Aermel an einem Kleide. 2) Von Dingen, welche schnell von einem Orte zum andern gebracht werden können, in einigen Fällen. Eine fliegende Brücke, welche nicht auf festen Grund und Pfahlwerk gebauet ist, sondern nur aus solchen Sachen besteht und zusammen gesetzt wird, welche die Eigenschaft haben, daß sie auf dem Wasser leicht schwimmen; dergleichen sind eines theils die hohlen Körper, als: Schiffe, leere Tonnen oder Fässer u. s. f. daraus die Fußbrücken, Fahren und Schiffbrücken entstanden, theils das leichte Holz, Binsen u. d. gl. siehe Th. VII, S. 55, f. 3) Schnell den Ort verändern, im hohen Grade eilen. Ich fliege an den Schreibtisch. 4) Schnell vorüber gehen. Eine fliegende Gitze, eine Hitze in dem menschlichen Körper, welche schnell entsteht, aber auch schnell vergehet.

Fliegende Eidechse, siehe Th. X, S. 329.

Fliegender Zirsch, siehe Käfer. (Zirsch:)

Fliegende Schlange, Schießschlange; siehe unter Schlange.

Fliegender Sommer, siehe Sommer: Faden.

Fliegender Wurm, eine Art von Baumseiden, und eine Ursache der Verdorrung der Bäume, insonderheit der Fichten und Tannen; siehe Th. I, S. 76, und Verdorren der Bäume.

Fliese (*), Fr. Carreau, ein, vornehmlich in Niederdeutschland übliches Wort, viereckige dünne steinerne Platten,

N 3

sowohl

(*) Im Holländ. lautet dieses Wort *Vlys* und *Vlysteen*, im Dän. *Klis* und *Klissteen*. Im Schwed. ist *Flis*, und im Niederf. *Fliese*, ein Stück eines größern Steines, vom Isländ. *flíast*, spalten; und im Oberdeutschen kommt auch *Vlios* von einem Feuersteine oder Kieselsteine vor; siehe Klinte. Im Span. ist *Lofas* und im Ital. *Lofa*, ein viereckiger Stein, von welchem Worte einige das Franz. *Lofange*, ein geschobenes Quadrat, herleiten. Uebrigens nennet man unsere Fliesen in Niedersachsen auch *Floren*, von *Flur*, ein Pflaster, und *Flur-Fliesen*.

sowohl von gehauenen, als gebackenen Steinen zu bezeichnen, womit man die Wände und Fußböden zu bekleiden pfleget, und welche in einigen Gegenden auch Flinsen heißen. Insbesondere nennet man Fliesen, kleine, ungefähr 5, 5½ bis 6 Zoll ins Gevierte, aus Thon gebrannte, und wie Porzellan glasierte, auch wohl mit Goldglasur überzogene Platten, welche anfänglich aus Holland kamen, und daher holländische Fliesen genannt wurden, jetzt aber auch von unsern Töpfern an vielen Orten gemacht, und bey den weißen Oefen in den Stuben, oder auch unter denselben, die Böden, und hinter denselben die Wände damit zu decken, gebraucht werden. Zuweilen besetzt man die Seiten an den Treppen, oder die Zimmerwände unten herum, eine Ecke von dem Fußboden hinauf, als eine Einfassung, damit. Es gibt auch Fliesen von echtem Porzellan; imgleichen geschliffene und polirte Marmorfliesen, womit ganze Wände oder Tischchen, belegt werden.

Wie die Fliesen, welche zum Auspflastern der Cisternen und Backöfen dienen, in Holland gemacht werden, erzählt Hr. Jars, in seiner Beschreibung der Kunst, wie in Holland Ziegeln gestrichen und mit Torfe gebrannt werden, wovon man im 7 Th. des Schauplazes der Künste und Handwerke, Pp. und Königsb. 1768, gr. 4. S. 129, fgg. eine Uebersetzung antrifft.

Die Bereitung der Fliesen in Frankreich, und das Belegen der Fußböden damit, findet man in Hrn. du Hamel Art du potier de terre, à Paris 1773, f. beschrieben und abgebildet.

Das Verfahren unserer Töpfer, bey Verfertigung der Fliesen, besteht in Folgendem. Es wird der geschlagene, geschabte und getretene Thon, erst mit den beyden Händen, und auf einer Tafel zu einem langen Cylinder gewalhet, mit den Ballen der Fäuste wohl aus einander gestrichen und zurück geknetet, viereckig gewalget, und alsdenn mit dem Drahte schwebenweise, so dick, als eine Fliese werden soll, zerschnitten. Diese Thonplatte wird auf ein viereckiges Bret von Eichenholz gelegt, mit dem Klopsholze derb geklopset, mit einem Messer nach der Größe des Bretes viereckig zugeschnitten, zum Trocknen 2 oder 3 Tage in den Schatten gestellt, (indem ein feuch-

ter Thon an der Wärme oder Sonne Risse bekommt,) bis der Thon erhärtet ist, hernach fest gebrannt, glasiert, und die Glasur von neuem eingebrannt. Die Fliesen werden entweder auf holländische Manier mit geröstetem Kobalt oder Smalte blau bemahlt, oder weiß, schwarz u. gelassen.

Hallens Werkstätte der heut. Künste, 3 B. S. 181.

Die so genannten schwedischen Fliesen, Cos cædua, gehören unter die schlechten Marmorarten; siehe Schneidestein.

1. Fließ, ein im Hochdeutschen großen theils veraltetes Wort. 1. Ein Büschel Wolle oder Haare, im Niederländischen, in gröbern Mundarten ein Flausch, ein Flatschen.

Das Niederl. *Fluis* bedeutet im Plural auch Fransen, imgleichen kleine Haare, welche sich anhängen.

2. Ein wolliges Fell, ein Fell auf welchem noch das Haar oder die Wolle befindlich sind. In diesem Verstande ist es im Hochdeutschen nur noch in der Benennung des Ordens vom goldenen Fließe bekannt(*).

2. Fließ, in den gemeinen Mundarten, ein kleines fließendes Wasser, ein Bach, eine fließende Quelle.

Fließ-Eyer, eine Art unvollkommener Eyer; siehe Th. XI, S. 742, f.

Fließ-Gold, siehe im Art. Gold.

Fließ-Loch, im Hüttenbaue, ein Loch in dem Schmelz-Ofen, durch welches das Zinn und die Schlacken in den Heerd fließen.

Fließ-Papier, Löschpapier; siehe unter Papier.

Fließ-Wasser, siehe im folgenden Artikel.

Fliesen, ein Wort, welches die Bewegung der flüssigen Körper ausdrückt.

1. Mit dem Hülfs Worte seyn, die Bewegung der flüssigen Körper, d. i. solcher Körper auszudrücken, welche.

R 4

(*) Niederl. *Fluis*, Angelf. *Fleos*, *Flys*, Engl. *Fleece*, Holland *Vlies*, Lat. *Velus*, daher es auch von einigen *Vlies* geschrieben wird. Daher das Niederl. *fluisen*, die Wolle abrupfen. In andern niederländischen Gegenden bedeutet *Fluis*, einen Gradanger, den mit Gras bewachsenen Boden.

che auch in ihrer Bewegung einen schwachen Zusammenhang behalten, oder welche sehr leicht über und neben einander beweget werden. Eigentlich: 1) von den flüssigen Körpern im schärfsten Verstande. Das Wasser fließt Berg ab. Der Bach fließt in den Teich. Das Gummi, das Harz fließt aus den Bäumen. Die Tinte will nicht fließen, nämlich aus der Feder. Im engern Verstande begreift man unter fließendem Wasser, Fließ-Wasser, oder Flußwasser, das in Bächen und Flüssen befindliche Wasser, zum Unterschiede von dem Brunnenwasser und Seewasser. 2) Auch von festen Körpern, wenn sie durch die Wärme aufgelöst und flüssig gemacht werden. Das Wachs, das Bley, das Kupfer u. s. f. fließt schon. Fließendes Pech, fließendes Gold, d. i. flüssiges, geschmolzenes.

In den bildenden Künsten nennet man dasjenige, was sanft, gelinde ausgedruckt ist, fließend, Fr. Coulant, oder Etendu, im Gegensatz des Stöckerigen. Die Umrisse der weiblichen und jugendlichen Körper müssen fließender seyn, als an männlichen und erwachsenen Personen, weil bey diesen die Gelenke völlig gebildet und überaus kennbar sind.

Fließend stechen, Fr. Couler, sagt man von den Einschnitten des Grabstichels, wenn derselbe in einer ziemlich geraden Linie geführt wird, um in dem Kupfer die Züge zu bilden. Man kann einige zweyte Striche an der Seite des Schattens fließend stechen, wenn man Haare am Leibe, am Kopfe oder Barte, vorstellen will, um sie besser mit dem Fleische zu vereinigen. Diese Manier thut eine sehr gute Wirkung; denn man soll die Haare, so viel als möglich, durch die Wirkung eines einzigen Schnitts vorstellen; die Anzeigung aller einzelnen Haare macht eine Härte, zumahl in den kleinen Figuren.

Ein fließender Faltenstich, Fr. Coulant des plis, bedeutet, in der Mahlerey, die Länge der Falten eines Gewandes; die Art, wie die Falte umrissen ist.

Flie-

Fließender Schnitt, Fr. Taille coulée, bey den Kupferstechern, ein Schnitt, welcher natürlich der Richtung folgt, die er haben muß, um einen Umriss, oder eine andere Wirkung, die man erwartet, auszudrücken. Er ist demjenigen entgegen gesetzt, welcher seltsame Krümmungen macht, die mehr von dem Eigensinne, als von der Vernunft, herrühren.

Obgleich die Schnitte fließend seyn müssen, so hat man sich doch wohl zu hüten, daß man nicht in das Gerade falle; wie viele Anfänger thun, wenn sie recht sauber stechen wollen, weil es ihnen weit leichter fällt, mit dem Grabstichel Züge ohne viele Wendung zu machen, als sie nach den Erhöhungen und Vertiefungen der Muskeln, welche sie nicht genug verstehen, zu führen.

2. Mit dem Hülfs Worte haben, die im Innern befindliche Feuchtigkeit ausfließen lassen. Die Röhre höret auf zu fließen. Ein fließendes Geschwür. Fließende, d. i. rinnende, triefende, Augen haben. Das Papier fließt, wenn es durchschlägt, oder wegen Mangel des Leimes die Tinte zu sehr fließen läßt. Ein Licht fließt, wenn das Talg oder Wachs daran herunter rinnet.

Fließend, siehe im vorhergehenden Artikel.

Flire, Fr. Fläre, bey den Tapetenwebern, die kleinen Spuhlen oder Weberschiffchen, worauf das wollene oder anderes Garn von allerley Farben gespuhlt wird, welches die Durchschußfaden zu den Bildern und zu dem Sammetartigen der Tapete hergibt.

Flimmer, im Bergbaue, eine flimmernde, d. i. glänzende, Bergart, welche aber taub und ohne Gehalt ist; siehe Glimmer.

Auch die glänzenden Goldkörnchen, welche zuweilen in den Bächen und Flüssen befindlich sind, werden im Bergbaue Flimmern und Goldflimmern genannt.

Flimmer-Nadel, siehe Zitter-Nadel.

Flinder, ein dünnes, flimmerndes, d. i. glänzendes Stüchchen Metall. 1. Von dünnem Messing mit gewissen

Stämpeln ausgehauene Figuren, welche häufig zu Nürnberg gemacht, und von dem großen Haufen zu allerley Zierrathen gebraucht werden, Slintern, Slittern; siehe Slitter.

2. Eine dünne und breite niedersächsische Münze, welche in Westphalen, Bremen, Friesland u. s. f. auch Slinderken, Slinrich u. s. f. lautet. In Bremen und Ostfriesland hält ein Slinder, 4 Groot, oder 20 Schwaren, oder 16 Pfennige, so daß 18 Slinder einen Thaler machen.

3. Bey den Jägern werden die Lappen und Schred-Lücher gleichfalls Slinder genannt, wo dieses Wort wohl zunächst von flattern abstammet.

Flinke, Bleihflinke, wird der Bleih von 1 Jahr, und drüber, genannt; siehe Th. V, S. 725.

Flinken-Erz, im Bergbaue, Erz, welches in flinkenden, d. i. glänzenden Stücken auf dem Gesteine lieget; dergleichen glänzende Stückchen auch wohl Slinker, Slitter und Slinker genannt werden; Slittererz.

Slinrich, siehe Slinder 2.

Flins, eine noch im Oberdeutschen übliche Benennung verschiedener Steinarten. An einigen Orten führet der Feuerstein oder der gemeine Hornstein diesen Nahmen. In Ober-Steiermark ist der Flins oder Pflins, eine Art Eisenstein, so auch Stahlerz genannt wird; siehe Th. X, S. 558. Siehe auch Fliese und Flinte.

Flinse, siehe Fliese.

Flinte, Fr. Fusil. 1. Ueberhaupt ein jedes Feuergewehr mit einem Flintenschlosse; doch nur im gem. Leben.

2. In engerm und dem gewöhnlichsten Verstande, eine ungezogene Büchse, aus welcher man mit Schrot und kleinen Kugeln schießet. Eine Vogelflinte, Jagd-Flinte u. s. f. (*).

Die

(*) Dieses Gewehr heist in allen deutschen Mundarten Flinte, im Dän. Flint, und im Poln. Flinta. Weil der Feuerstein im Deutschen ehemals Flins, Angelf. Flint, hieß, und im Schwed. noch

Die Flinte besteht aus einem glatten langen Laufe, einem hertlichen Schafte, und einem so genannten Flintenschlosse. Zum Gebrauche im Kriege wurden sie sonst zugleich mit einem Luntenschlosse zugerichtet, damit sie auf beyderley Weise dienen möchten. Auf der kleinen Jagd sind sie bequem zu führen, weil sie leicht auf und nieder gespannt werden können. Die ersten, welche in Frankreich damit bewaffnet wurden, war das von Ludwig dem XIV, 1671, errichtete Fusilierregiment. Darauf kamen sie mit Anfange dieses Jahrhunderts durchgehends an die Stelle der Musketen. Die Flinten führen eine Kugel, deren 20 auf ein Pfund gehen. Siehe auch Büchse. Gewehr. Schießen.

Flinten-Bohrmühle, siehe Th. VI, S. 171, fgg.

Flinten-Schloß, siehe Schloß an einem Schießgewehr.

Flinten-Schub, ein längliches ledernes Futteral, an der rechten Seite des Pferdezeuges der Reiter, die Flinte darein zu stellen.

Flinten-Stein. 1. In engerm Verstande, ein zubereiteter Feuerstein, so wie er auf die Flintenschlösser geschraubet wird.

2. Im weitem Verstande wird auch ein jeder Feuerstein, oder der gemeine Hornstein, von einigen Flinten-Stein genannt. Siehe Hornstein.

Slinter, siehe Slinder und Slinken-Erz.

Slinter-Staat, siehe unter Slitter.

Flipot, siehe Spund.

Flitsche, die Flitsche (*), ein niedriges nur in den gemeinen Mundarten übliches Wort, kleine dünne glänzende Stück.

noch jetzt Flinta genannt wird, so glaubt man, daß dieses Gewehr von diesem Steine den Nahmen habe, zum Unterschieße von denjenigen Gewehren, welche mit Lunten abgefeuert wurden. Siehe Flins.

(*) Wenn dieses Wort, welches auch im männlichen Geschlechte, der Flitsch, üblich ist, nicht durch eine grobe Aussprache aus Slitter verderbt worden, so gehört es ohne Zweifel zu dem Oberd. Blerz, Fliez, Schwed. Plös, Platt, Böhm. Flitzka, ein Stück, ein Lappen.

Stückchen, oder Flitter, auszudrucken. So werden in dem Bergbaue kleine auf den Oberflächen der Steinar-ten sichtbare Erztheilchen Flitschen, und Erz, welches auf solche Art bricht, Flitschen-erz oder Flittererz genannt. Flitschguld oder Goldflitschen, Gold, welches in Gestalt kleiner Körner oder Flitter aus den Bächen und Flüssen gewaschen wird, Waschguld.

Flitschen-Erz, } siehe im vorherg. Artikel.
Flitsch-Gold, }

Flitsch-Zobel, s. unter Zobel des Zimmermanns.

Flitsch-Rose, im gem. Leben eine Benennung des Feld-Mohnes; siehe Mohn.

Flitter, der Flitter, oder die Flitter (*), Oberd. Flinder, Fr. Clinquaille, Paillette, allerhand kleine Figuren, die gemeiniglich aus dünn geschlagenem Messing, oder auch aus Lahn, imgleichen aus Silber, welches zuweilen dick vergoldet wird, mit gewissen Stämpeln und Eisen ausgehauen, und zu Nürnberg von den sogenannten Flinder- oder Flitterschlägern (in Oesterreich G-flinterer) häufig gemacht werden. Die Frauenzimmer trugen sie vormahls häufig an Hauben, Reif- oder Fischbeinröcken &c. Jetzt braucht man sie noch zum Schmuck, auf Operisten- und Comödiantenkleidern, imgleichen zu unechter gestickter Arbeit &c. Zu Nürnberg werden sie, zum Zeichen der Hochzeitfeier, vor die Braut-Häuser, und da, wo die Trauung geschieht, häufig gestreuet. Die meisten werden nach Rußland, Ungarn und Spanien versandt.

Mit den Benennungen Flitterkram, Flitterstaat und Flitterwerk, Nieders. Flinterstaat, Flitsjenstaat, Fr. Colifichets, Fanfreluche, wird ein aus Flittern bestehender Staat oder Puz, imgleichen figürlich ein je-

(*) Dieses Wort, welches im Dän. und Schwed. gleichfalls Flitter lautet, drückt eigentlich die zitternde Bewegung, und natürlich auch den zitternden, funkelnden Glanz dieser dünnen Messing-Plättchen aus.

der Staat oder ein Zierrath zum Puz, der stark ins Auge fällt, aber keinen Werth hat, im gem. Leben Sirlanz, belegen.

Die Flitterschläger, sind eine besondere Art von den so genannten Beckenschlägern, und werden auch, weil sie zugleich Rechenpfennige verfertigen, Rechenpfennigschläger genannt. Sie haben in Nürnberg ein eigenes und zünftiges, jedoch gesperrtes Handwerk. Ihr Meisterstück besteht in sieben tausend, aus subtilem Messing, vermittelst der Zungen, geschlagenen und erhabenen Löwengefichtern, welche sie Spangen zu nennen pflegen, weil sie etwa, gleich den gegossenen Spangen, vorzeiten zur Fierde aufgenähet worden sind. Bey den Weibern in Bulgarien sollen sie noch im Gebrauche seyn. Siehe Rechenpfennig.

Sonst werden auch wohl dergleichen Flitter aus Stahl gemacht, und mit weißem und schwarzem Agt-Steine vermischt, woraus man allerhand gestickte Arbeit zur kleinen Trauer für das Frauenzimmer macht.

Auf eine andere Art werden die Gold- und Silberplättchen oder Flitterchen zu gestickter Arbeit, Fr. Papillotte, von den Gold- und Silberdrahtziehern verfertiget; indem man nähmlich einen starken Gold- und Silberdraht erwählet, und zwar in solcher Stärke, als diese Flitterchen breit sind, oder wozu sie gebraucht werden sollen. Diesen Draht spinnet man auf einer Nadel dicht an einander, wie man Cantillen zu machen pfleget; wenn die Nadel voll ist, schneidet man ihn ab, und zieht alsdenn die Nadel heraus, da denn ein hohles Röhrchen wird, eben als eine Perleantille (s. Th. VII, S. 629). Diesen also hohl gesponnenen Draht oder Röhrlein schneidet man mit einer Scheere von einander, daß lauter runde Ringelchen daraus werden, welche alle einander gleich kommen, die alsdenn auf einen kleinen stählernen Amboß, (welcher ungefähr 3 Zoll breit, auch eben so lang, und zum Golde, mit Blutstein, zum Silber aber mit Zinnasche, recht blank poliert ist,) vermittelst eines Hammers, der eine schöne gerade Bahn hat, und ebenfalls

ebenfalls recht blau und hell poliert ist, breit geschlagen werden, nachdem dieselben werden sollen. Der Flitter ist brauchbar, wenn seine beyde Enden nicht von einander abstecken; wenn er auf seinem platten Kreise weiter kein Loch, als seine mittlere Oeffnung, hat, und wenn das Metall überall gleich dick ist. Bleibt aber ein Zwischenraum zwischen den beyden Enden des geschlagenen Flitters, so hat er einen Bruch oder eine ungleiche Dicke; es schadet dieses nicht nur seinem Ansehen, sondern der Sticker kann ihn auch nicht gehörig befestigen. Dergleichen beschädigte Flitter werden wieder eingeschmolzen.

Eine ausführliche Beschreibung der Verfertigung der Flittern, findet man in Sprengels Handw. und Künste 2ter Samml. Berl. 1769, 8. S. 80, fgg. und in Jacobsons Schauplatz der Zeugmanufactur, in Deutschl. 4 Band, Berl. 1776, gr. 8. S. 317, f.

Es werden aber diese Gold- und Silberflitterchen zu der obren Belegung von allerhand gesponnener oder gestrickter Gold- und Silberarbeit gebraucht.

Flitter-Erz, siehe Glitternerz, und Glitzer.

Flitter-Gold, Kauschgold; siehe unter Gold.

Flitter-Gras, Zittergras; siehe unter Gras.

Flitter-Monath, siehe Flitter-Woche.

Flitter-Pappel, Zitteräspe; s. Th. XI, S. 578, fgg.

Flitter-Schläger, siehe oben, S. 269.

Flitter-Staat, Flitterwerk; siehe oben, S. 268.

Flitter-Woche, im Scherz, die erste Wochen im Ehe-Stande, wo sich die gegenseitige Zärtlichkeit noch in ihrer ganzen Stärke zeigt; in welchem Verstande man auch wohl der Flittermonath braucht, wenn anders diese Zärtlichkeit die Dauer eines Monaths erreicht. Es ist noch die Flitterwoche.

Entweder, weil die jungen Weiber in der ersten Woche noch die mit Flittern besetzte hochzeitliche Haube und Bänder trugen, oder auch von einer noch in Nürnberg üblichen, und bereits erwähnten, Gewohnheit, da man bey einer Hochzeit vor das Brauthaus Flittern zu streuen pflegt.

Im

Im Nieders. heißt diese Woche die Stutenwoche, d. i. Emmelwoche, in andern Gegenden die Zärtelwoche.

Flitz-Bogen (*), im gem. Leben ein kleiner Bogen oder Armbrust, Pfeile damit abzuschießen.

Flock, siehe Flocken.

Flocke, 1. Eine Art Fischebene, siehe Flake. 2. Siehe das folgende.

Flocken, der Flocken (**), ein jedes Büschel leichter und lockerer Materie, welches bey dem geringsten Hauche in die Höhe fliehet. Von der Art sind die Schneeflocken, welche aus weich gefrorenen Dünsten bestehen.

Bei den Manufacturisten und Handwerkern versteht man unter Flocken, Fr. Flocs, Flocons, oder vielmehr Bourre, grobe Abgänglichlinge der Wolle und Thierhaare. Als: 1) von dem Haare der Büffel = Ochsen = Kuh = Kalb = Pferde = Hirschhäute, u. s. w. welches man entweder mit Kalk abbeißet, oder mit Messern und Schabeisen von den Fellen oder Häuten abschabet, wenn sie von den Gerbern in ihren Werkstätten zugerichtet werden. Diese Flocken dienen zu weiter nichts, als zu Ausstopfung der Sättel, Stühle, Polster u. d. gl. 2) Bei den Tuch- und Zeugmachern heißen Flocken, (Flock-

(*) Im Nieders. Flize. Dän. Flitzbue. Im Nieders. ist Flize, im Angels. Fla, im mittlern Lat. Flecha, im Franz. fleche, ein Pfeil, ohne Zweifel als eine Nachahmung des Schalles, den ein abgeschossener Pfeil in der Luft verursacht; daher ein Pfeil im gem. Leben auch wohl ein Flitzpfeil, und in größern Mundarten ein Flitzschpfeil, in Nürnberg ein Pirschschpfeil genannt wird.

(**) Dieses Wort lautet in den monseeischen Glossen Flocho, im Nieders. Flog, Flocke, Flugtjen, im Dän. Flog, im Engl. Flake, im Lat. Floccus, im Franz. Flocon, im Ital. Fiocco, im Epirotischen Flochere, wo Flacha auch eine Flamme bedeutet. Es stammt von fliegen ab, weil ein Flocken sehr leicht in die Höhe fliehet.

In den deutschen Mundarten lautet es auch zuweilen der Flock, noch häufiger aber die Flocke; und daher kommt es auch, daß in den Zusammensetzungen bald Flock — bald aber auch Flocken — üblich ist. Siehe Locke, aus welchem dieses Wort durch Vorsetzung des Blaseslauts gebildet ist.

(Flockwolle, Kragwolle) Fr. Bourre lanice, diejenigen wollenen Haare, welche, wenn die Tücher, Rattine und andere wollene Zeuge, zum Scheeren zugerichtet, und mit Karden gerauhet werden, in denselben hängen bleiben. Ehemahls thaten solches nur die Tuchmacher selbst, und suchten hernach diesen Abgang doch noch zu nutzen. Es wurden nämlich die Flocken gekrämpt und gesponnen, und es ward daraus ein schlechtes grobes Tuch, zu Bekleidung des Fußbodens und der Wände bey Begräbnissen, imgleichen zu gemeinen Bauerjupen und zum Packen, gefertigt. Dieses so genannte Flockentuch, sahe beynähe wie eine liederliche Boy aus, nur daß es stärker gewalket und nicht geschoren war; und es führten so gar die Krämer dasselbe. Allein, nunmehr ist schon über hundert Jahre, nachdem die Boy, der Flanell und Fries, in Gebrauch gekommen, diese Waare fast gänzlich weggefallen, ja so gar an manchen Orten, wenigstens den Krämern, selbige zu führen verboten. Heut zu Tage gebraucht man diese Flocken vornehmlich zum Matrazenmachen und zu Ausstopfung der Saum-Sättel für die Maulthiere. Im übrigen macht diese Sorte Waare auch einen Theil von der Handlung der Eisenkrämer aus.

Den gemeinen Tuchmachern wird, weil sie ehedem Flockentuch fertigten, von gehäßigen Leuten bisweilen der Schimpfsname Flockendrescher gegeben.

3) Eine andere Sorte Flocken, Scheerwolle, Fr. Bourre tontice, Tonture de laine, Tonture de draps, sind diejenigen wollenen Haare, welche durch die Tuchscheerer von den Tüchern und wollenen Zeugen abgeschoren werden, welche aber unter allen Sorten von Flocken am wenigsten geachtet werden, weil sie überaus kurz sind, daher denn auch, besonders in Frankreich, den Tapezierern verboten ist, sie zu den Matrazen zu brauchen, und sie zwischen die zwei Barchetzichen zu stopfen. Jedoch werden diejenigen davon, welche die schönste

schönste Farbe haben, und am besten conditionirt sind, zu Tapezereyen, insonderheit zu solchen, womit die Wände auf den Schiffen bekleidet werden, und andern dergleichen Arbeiten von verschiedenen Mustern und Schattierungen gebraucht, da man dieselben vermittelst eines Siebes über die hierzu schon zugerichtete und mit Dehl-Farben gemahlte Leinwand streuet. Ein mehreres von diesen Flockentapeten, siehe im Art. Tapete. Sonst sind auch die Scharlach- und Feuerfarbigen Flocken, wenn man sie mit gewissen Specereyen abkochen läßt, dienlich, ein ziemlich schönes Roth zu machen, welches man gemeinlich gebraucht, die Haare, woraus man Kopfbüschel für die Rutschpferde machet, und das Eisen- oder anderes Bein zu färben, welches man zu Tobacksdosen, Stockknöpfen, Paternoster oder Rosenkränzen, und anderer dergleichen kleiner Arbeit brauchet; auch machet man damit die künstlichen Blumen, woraus die in der Kirche gebräuchlichen Bouquets gefertigt werden. Ja, das Frauenzimmer bedient sich derselben manchmahl an statt des spanischen Rothens. Der Ausschuss von dieser Sorte Flocken aber, von was für einer Farbe sie auch seyn mögen, wird zu Ausstopfung der Polster gebraucht. 4) Unter Flocken versteht man auch die sogenannte Schlagwolle, Fr. Bourre de laine, d. i. diejenige Wolle, welche unter die Flechte herab fällt, wenn man die Wolle darauf schlägt. Imgleichen 5) die so genannte Kämmlinge, Fr. Peignon, d. i. dasjenige, was von dem Kämmen der Wolle in dem Kamme zurück bleibt; den Abgang von der gekämmten Wolle. Endlich 6) wird diese Benennung auch, insonderheit von den Färbern, den kürzesten Ziegenhaaren gegeben, welche mit Grapp zugerichtet worden, worin man dieselben verschiedene mahl hat aufkochen lassen. Wenn diese Flocken gut zugerichtet sind, zergehen sie in der Farbeküpe dergestalt, daß man nichts davon wieder findet. Es geschieht solches vermittelst ge-

wisser sauern und scharfen Dinge, die man damit vermischet, als: mit Drusenäsche, Urin &c. Diese also zugerichtete Flocken werden unter die färbenden Specereien gerechnet; wie man sich denn auch ihrer zu der rothen Farbe bedienet, welche man eben daher Flockenroth, Fr. Rouge de bourre, und sonst auch Fleisch- oder Leibfarbe nennet, und eine von den sieben guten rothen Farben ist, welche den Färbern zu machen vergönnt sind; siehe Fleischfarbe und Incarnat.

Flock-Asche, L. Favilla, die lockere oder leichte Asche, welche in Gestalt weißer Flocken an verbrannten Körpern hängt, und bey der geringsten Bewegung der Luft in die Höhe fliehet; Flugasche, Loderasche. Unter der letztern Benennung versteht man zuweilen auch die glühende Asche.

Flocken-Blume, **Flock-Blume**. Unter diesem Namen hat man zwar ehemals das Geschlecht *Jacea* verstanden, jedoch denselben auch nachher, da dieses und einige andere unter dem Namen *Centaurea* vereinigt worden, beybehalten, und dieses weitläufige Geschlecht **Flocken-Blume** genannt. Ich werde hier nur einige Arten davon, insonderheit diejenigen, die man in den Lustgärten zur Zierde zu halten pfleget, anführen; die übrigen hat man in den Artikeln *Behenwurzel* (Th. IV, S. 151), *Bisamblume* (Th. V, S. 498), *Cardobenedicten* (Th. VII, S. 660), *Kornblume*, und *Tausendgüldenkraut*, zu suchen.

1. Die *hettrurische Flockenblume*, *Centaurea Crupina* Linn. Der gestreifte Stängel wird etwa 1 Elle hoch, treibt wenig Aeste, und ist mit gesiederten Blättern besetzt. Die schmalen Blättchen sind rauh, zuweilen völlig ganz, aber auch sägeförmig eingekerbt, und die hintersten rückwärts gebogen. Der Kelch besteht aus schmalen, lanzenförmigen, am Ende purpurfarbigen Schuppen, und umgibt wenige, nur vierfach eingeschnittene Blümchen; am Rande zählt man gemeinlich

lich 5, in der Mitte aber nur 3 Blümchen. Die Samen haben eine starke, steife, schwarze Haarkrone. Sie wächst in *Hetrurien* und *Languedoc*, ist jährig, erfordert keine besondere Wartung, und gibt im freyen Lande reifen Samen.

2. Die *phrygische Flockenblume*, *Centaurea phrygia* Linn. wächst in *Oesterreich* und in der *Schweiz*, hat eine dauernde Wurzel, ungetheilte und nur eingekerbte, längliche, rauhe Blätter, welche den Stängel umgeben. Die Kelchschuppen sind mit überwärts gekrümmten Haaren besetzt, und richten sich bey dem Regen in die Höhe. Sie dauert bey uns im freyen Lande den ganzen Sommer, und auch noch im Herbst. Hr. Prof. Gleditsch rühmt dieselbe zur *Bienenfütterung*, indem die Blumen Wachs und Honig geben. Die Blumen sind gemeinlich roth, selten weiß.

3. Die *schwarze Flockenblume*, *Centaurea nigra* Linn. wächst gleichfalls in *Oesterreich* und in der *Schweiz*, und ist der vorhergehenden ganz ähnlich, kann aber leicht durch die eysförmigen und am Rande mit aufrechtstehenden Haaren besetzten Kelchschuppen, wie auch durch die leyerförmigen Blätter unterschieden werden. Die Wurzel soll nur 2 Jahre dauern. Die ganze Pflanze hat, wegen der dunkelgrünen Blätter und dunkelröthlichen Blumen, ein trauriges Ansehen.

4. Die *Bergflockenblume*; die *geflügelte, blaue Flockenblume*; *Waldhühnlein*, *Centaurea montana* Linn. Der haarichte Stängel wird etwa 1 Fuß hoch, ist wegen der anhängenden Blätterfortsätze gar merklich geflügelt, und treibt selten von unten aus einige Aeste. Die große blaue Blume zeigt viele ansehnliche Randblümchen, und sägeartig gezähnte Kelchschuppen. Sie wächst auf den *Alpen*. Die dauerhafte Wurzel läßt sich leicht theilen, und im freyen Lande ohne alle Wartung erhalten.

5. Die ragusische Floekenblume; die silzichte, gelbe Floekenblume, *Centaurea ragusina*. Die ganze Pflanze ist mit einem dichten weißen Gewebe überzogen, und dauert in allen Theilen viele Jahre. Sie wächst in Creta, und ist, wie alle weiß überzogene Pflanzen, eine Zierde in den Gärten, verlangt eben keine besondere Wartung, muß aber in Töpfen unterhalten, und den Winter über im Glashause aufbewahrt werden. Man erhält selten reifen Samen; doch treiben zuweilen abgeschnittene und im Schatten gepflanzte Zweige Wurzeln.

6. Die Aschenfloekenblume; die silzichte, purpurfarbige Floekenblume, *Centaurea cineraria* L. hat mit der vorigen viel ähnliches, zumahl in Ansehung des weißen wollichten Ueberzuges; wächst in Italien; dauert in allen Theilen fort, auch zuweilen den Winter über im freyen Garten; doch muß man die Stöcke lieber in Töpfen erhalten, und im Winter in das Glashaus setzen. Man kann sie aus Samen und aus Zweigen ziehen.

7. Die braune, scabiosenähnliche Floeken-Blume, auch Eisenwurz genannt, *Centaurea Scabiosa* L. ist in mancherley Grunde auf Feldern, Hügeln, Wiesen, und in den Heiden, zu finden; blühet im Brach- und Heumonathe; hat eine dauernde Wurzel, einen ästigen, etwa 2 oder 3 Fuß hohen, gestreiften, steifen Stängel, federartig abgetheilte Blätter, mit lanzenförmigen, ungleich eingeschnittenen Lappen, gefranzte Kelchschuppen, dunkel-purpurfarbige Blumen. Das Vieh läßt dieselben unberührt stehen.

8. Die gemeine purpurfarbige Floekenblume; Floekenkraut, *Centaurea Jacea* L. *Jacea nigra pratensis latifolia*, wächst vornehmlich auf dürrn Wiesen, und blühet den ganzen Sommer über. Es bekommt dieses Gewächs einen bis 2 Ellen langen, harten Stängel, welcher viele braunrothe Blüten hervorbringt. Die Blätter, welche mehrentheils unten um die Wurzel

zel herum befindlich sind, sind sehr hart und rauh. Die Wurzel perennirt. Der Busch wird alle Jahre größer, und breitet sich endlich dermaßen aus, daß dadurch vielem guten Grase das Wachsthum entzogen wird. Es ist daher auf Wiesen als ein Feind derselben anzusehen, und muß ausgerottet werden; welches nicht besser geschehen kann, als wenn man es mit Strumpf und Stiel aushacken läßt. Das Vieh verabscheuet dasselbe so sehr, daß auch selbst das Heu, worunter es häufig gemischt ist, von demselben fast gänzlich unangerührt bleibt. Ehedem wurden die Blumen und Blätter in der Arzneykunst, sonderlich als wundheilende Mittel, wider Geschwüre im Munde und Halse, und zu den Gurgelwassern gebraucht. Die Blätter sollen auf Wolle gelb, doch nicht so gut wie die Scharle (*Serratula tinctoria*), färben.

Floekendrescher, siehe oben, S. 272.

Floek-Gestübe, im Hüttenbaue, dasjenige Gestübe, welches durch die Bälge und Flammen in die Höhe getrieben wird; Fluggestübe.

Floek-Gras, Bartgras; *Andropogon* L. s. unt. Gras.

Floeken-Kraut, siehe Floekenblume, No. 8.

Floeken-Roth, siehe oben, S. 274.

Floek-Seide, Floret-Seide; siehe unter Seide.

Floeken-Tapeten, siehe oben, S. 273.

Floeken-Tuch, siehe oben, S. 272.

Floek-Wolle, siehe oben, S. 272.

Flöhe, siehe Floh.

Flöh-Mant, siehe Flöh-Kraut, No. 1.

Flöh-Falle, siehe unter Floh.

Flöh-Kraut, Fr. Herbe aux puces, eine Benennung, womit folgende Pflanzen belegt worden, theils weil sie die Flöhe vertreiben sollen, theils wegen einiger Ähnlichkeit ihres Samens.

1. Eine Art des Mantes, Fransblättriger Mant, Flöhalant, kleine Dürrwurz, Mücken-Kraut gemeinlich genannt, *Pulicaria*, *Inula pulicaria*

caria Linn. Conyza minima Dod. Die faserige Wurzel treibt einen purpurfarbigen Stängel, welcher von den weichen, spitzigen und am Rande krausen Blättern umgeben, und in viele Aeste verbreitet wird, welche gelbe Blumen tragen. Es wächst diese Art in Deutschland überall an Wegen und Landstraßen wild, und blühet im August und September. Der stinkende Geruch der Blätter soll die Flöhe, Mücken und Wanzen vertreiben. Einige rühmen die aus dieser Pflanze gemachte Salbe wider die Krätze.

2. Das Dürckkraut, Dürckwurz, Donnerwurz, Flöhpflanze, gemeines großes Flöhkraut, Ruhrkraut, gelbe Münze, *Conyza major vulgaris J.B. Conyza squarrosa Linn. Fr. Conise, Conyle, Herbe aux mouchérons*, wächst hin und wieder an trocknen Orten, und blühet im Jul. und August. Die zweijährige Wurzel treibt 2 bis 3 Fuß hohe, aufrechtstehende, starke, ästige Stängel, mit dunkelgrünen, weichwollichten, eiförmigen Blättern wechselweise besetzt. Die bräunlichgelben Blumen sitzen an den Enden der Zweige büschelweise in einer Höhe bey einander, so daß sie einen flachen Strauß vorstellen. Man kan die Pflanze aus dem Samen ziehen. Sie hat einen gewürzhafte, aber nur schwachen, Geruch; und daher wird ihre Kraft in Vertreibung der Flöhe und Mücken, wenn sie aufgehängt oder angezündet wird, sehr mäßig seyn; wie sie denn auch als ein eröffnendes und treibendes Mittel wenig wirken kann.

Paulet, in seinem Buche von Viehseuchen, setzt dieses Flöhkraut mit unter die giftigen Gewächse; und nach Castor Durantes soll dasselbe den Ziegen den unvermeidlichen Tod verursachen. Allein, es ist zwar den Thieren ein unangenehmes Kraut, aber kein Gift.

3. Das eigentlich so genannte Flöhkraut, *Periscaria*, wovon folgende Arten unter diesem Nahmen bekannt sind.

a) Das

a) Das gemeine Flöhkraut, Mückenkraut, Pfirsichkraut, Pfauenspiegel, Rächschel, Rächsel, Röttrich, Rottig, *Periscaria maculosa Offic. Polygonum Periscaria Linn.* wächst häufig an nassen Orten, in Morästen, Gräben, und neben den Bächen, auch öfters überaus geil an den Miststätten, in Gärten und an Wegen. Es blühet im Jun. und Julius. Die dünne, faserige Wurzel treibt röthliche, ästige, knotige, ungefähr 1 Fuß hohe Stängel, welche, wie auch die Aeste, der Länge nach, mit lanzenförmigen, wechselweise gestellten Blättern und gefranzten Blattansätzen, und am Ende mit Blumenähren besetzt sind. Die Blätter zeigen bisweilen einen schwarzen oder bleifarbenen Fleck; doch ist diese gefleckte, *Periscaria maculosa*, nur eine Spielart, so wie auch die Blumen gemeiniglich röthlich, zuweilen auch weiß, erscheinen.

Im 42 St. der ökon. Nachr. der patr. Ges. in Schles. v. J. 1776, S. 333, wird versichert, daß der weiße und rothe Röttrich keinesweges Varietäten von einer und eben derselben Pflanze, sondern zwei und von einander verschiedene Arten des *Polygonum* ausmachen, die ihre Qualität unverändert beyhalten; der Verf. habe selbst mit dem Samen Proben gemacht, und gefunden, daß der weiße Röttrich niemahls den großen braunen Fleck an den untersten Blättern erhalten habe.

Weil diese Art einen gelindern Geschmack, als die folgende hat, pfleget man selbige auch das süße, gelinde, oder schwache Flöhkraut, *Periscaria mitis*, oder non urens, zu nennen. Ihr eigentlicher Geschmack ist etwas säuerlich und zusammenziehend; und man hat daher derselben auch eine zusammenziehende und heilende Wirkung zugeeignet, und den daraus verfertigten Trank, sonderlich in Bauchflüssen und Ausschlägen der Haut, angerühmet. Tournefort hat das Kraut, in Wein abgekocht, wider den kalten Brand empfohlen.

Di. Einwohner in Astracan, sagt Smelin in seiner *Flora Siberica*, bedienen sich, zu Heilung der mit Schwämmen verbundenen Bräune, der Blätter des schmalblättrigen Flöhkrautes, wenn diese vorher getrocknet und pulverisirt worden. Sie

vermischen dieses Pulver entweder mit einigen Gewürzen, oder mit eyprischem Vitriol und calcinirtem Alaun, um von diesem Pulver, durch einen Federkiel, etwas in den Hals zu blasen, oder sie bringen es, mit Honig vermischt, an die schmerzhaften Theile.

Verl. Samml. 7 B. 1 St. S. 79, f.

Da der Rättschel eines der beschwerlichsten Unkrauter auf den fetten und nassen Feldern im Bruche an der Ober ist, hat man auf dessen Vertilgung ehedem eine starke Belohnung, ohne Erfolg, gesetzt.

Gleditsch vermischte Abhandl. 3 Th. Halle, 1767, gr. 8. S. 345.

In No. 26 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 230, f. gibt Hr. Rammelt als das sicherste Mittel der Vertilgung dieses in den tiefen Auenäckern sich stark bewurzelnden, weit um sich greifenden und das gute Getreide verdrängenden schädlichen Krautes an, daß man dasselbe in seinem völligen Saft und Wachstume, zu Ausgange des May, oder im Junius, zu ersticken suche. Man muß nämlich, wenn ein gelinder Regen kommt, und das Erdreich locker ist, mit den Fingern, so tief als man kann, die Wurzel (welche öfters an 3 Ellen lang ist) fassen und heraus reißen, und, wenn es wieder kommt, damit continuiren, so bleibt es endlich weg. Auch darf man keinen Stängel stehen lassen, der Samen trägt; denn wenn solcher ausfällt, vermehrt es sich.

24 St. des Gessen: Darmstäd. Magaz. v. J. 1773, S. 191.

Eine andere Art der Ausrottung, lehret Hr. Gersmerhausen, im 12 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1777, S. 91, Er sagt: „Das gemeine Flöbakraut ist hier auf niedrigen Wiesen gar häufig anzutreffen, übermächtigt aber niemahls die andern Gräser, sondern bleibt unter denselben niedrig stehen; wo es von aufmerksamen Augen unterschieden und bemerkt wird. So bald Dünger auf solche Wiesen geleyet wird, so nimmt sich der Rättschel vor allen übrigen Gräsern und Kräutern so herans, daß er nun über alle hervor raget, und sie weit zurück läßt. Da aber dieses Kraut von dem Viehe nicht so gern, als andere Kraut- und Grasarten gefressen wird, auch in Absicht auf die Gesundheit des Viehes ver-
dächtig

dächtig ist, so kann das Verfahren mit dem Dünger darzu dienen, daß dieses Unkraut ausgezogen und vermindert werde, weil es ohne Dünger nicht einmahl bemerkt wird, und nur mit schwachen Stielen erwächst; daher bricht es auf Wiesen gemeinlich bey dem versuchten Aufziehen ab, und läßt die perennirende Wurzel zurück. Nach aufgelegtem Dünger aber gewinnt es einen so langen als dicken Stiel, wobey es dennoch geschieht, daß vieles annoch abbricht. Will man aber einen Wiesenplatz von solchem schädlichen Unkraute gänzlich befreyen: so darf man solchen nur aufackern und mit Dünger belegen, worauf man zur Verwunderung lauter Rättschel erblicken, solchen aber sodann ausziehen und vermindern kann.

Die jungen, mit den wilden Arten der Melde, un-
gemein geil wachsenden Pflanzen, können, nach Hrn. Prof. Gleditsch Ausspruch, den Schafen mehr schaden, als nützen. An und vor sich haben sie nichts schädliches; ob sie aber nicht den so genannten Brand bey dem Viehe, sonderlich bey Schafen, verursachen können, wie man dieses auch von dem jungen, aus dem Samen fallenden Buchweizen angemerkt haben will, ist zwar noch nicht entschieden, jedoch hierauf sorgfältig Acht zu geben.

Hr. Hofgerichtsrath Vielle rechnet, im XII B. der überf. Abhandl. der Kön. Schwed. Akad. d. Wiss. a. d. J. 1750, S. 113, f. diese Pflanze unter die schwedischen Buchweizenarten, und versichert, daß dieselbe, als ein saftvolles Gewächs, und ehe sie, nach völliger Reife, harte Stängel bekommt, sowohl frisch, als zu Heu gemacht, ein vortreffliches Futter für Schafe sey, und daß der Same, wenn er geschrotet wird, unter ander Futter für Mastvieh, auch zur Mastung der Hühner und andern Federviehes, gemeinet werden könne.

Nach Anzeige der ökon. Nachr. der schles. patriot. Gesellschaft. a. ang. O. ist der Rottrich mit weißer Blüthe ein vortreffliches Futter für die milchenden Kühe; der mit rothen oder gemischten Blüthen hingegen hat einen brennenden Geschmack; das Vieh frist ihn nicht gern, und er ist den Kühen schädlich.

Wenn man das Kraut zerreibt, und mit Garn, welches zuvor in Alaunwasser gebeizt, und wieder wohl
getrock-

getrocknet ist, schichtweise kochen läßt, und hernach in kaltem Flußwasser auswäscht, so färbt es dieses hellgelb.

Schwed. Abhandl. 7 B. a. d. J. 1745, S. 256.

b) Das scharfe Flöhkraut, scharfes oder brennendes Pfirsichkraut, Murchenkraut, Flöh-Pfeffer, Wasserpfeffer, *Periscaria acris* L. *urens*; *Polygonum Hydropiper* Linn. Die faserige Wurzel treibt viele, röthliche, oder gelbgrünliche, etwa 1 Fuß hohe, ästige Stängel. Die schmalen, lanzenförmigen, auf beyden Seiten glatten, und zuweilen gefleckten, völlig ganzen, oder mit kaum merklichen Borsten besetzten, kurzgestielten Blätter sind mit scheidenförmigen, gleichsam abgestuften, fast glatten, jedoch mit einigen Härchen gefranzten Blattansätzen geziert. Lange, zarte Blumenähren endigen den Stängel und die Zweige. Der auf die purpurfarbigen Blümchen folgende Same ist dreyeckig, glänzend und schwärzlich. Es ist ein Sommergewächs, und blühet im August. Es wächst in ganz Europa an feuchten Orten, vornehmlich häufig in Wassergräben, obgleich Ehrhart das Gegentheil behauptet, und trockne sandige Gegenden für den Geburtsort ausgibt.

Man kann dieses Gewächs leicht aus dem Samen ziehen, den man entweder nur ausfallen lassen darf, oder im Herbst, so bald er reif ist, in ein Bett von fetter nasser Erde säet. Wenn die Pflanzen im folgenden Frühling aufgegangen, und stark genug sind, muß man sie in die Rabatten, wo sie bleiben sollen, versetzen.

Die ganze Pflanze hat einen scharfen beißenden Geschmack, und eine eröffnende, reinigende und heilende Kraft. Schon die ältern Aerzte haben dieselbe, und sonderlich den davon mit Sauerampfer und Rosinen abgekochten Trank in Verstopfung der Eingeweide, Gelb- und Wassersucht empfohlen; und Hr. v. Linné als ein urintreibendes und bey dem Nierensteine dienliches Mittel von neuem angerühmet. Das abgezogene Wasser

Wasser soll auch, nach Ettmüllers Vorgeben, wider die Würmer und den Ausfluß dienen. Das damit gekochte Wasser wird, als Klystier eingespritzt, in dem Stuhlwange und der Ruhr gebraucht. Die frischen Blätter, oder das damit abgezogene Wasser, werden auch äußerlich in wässerichten Geschwulsten; und das Kraut, entweder bloß oder mit Salz gestampft, bey Menschen und Pferden, zur Reinigung, und Austrocknung der Wunden und alten Geschwüre, und zur Zertheilung der Quetschungen, gebraucht. Ein Stückchen von der frischen Pflanze in einen hohlen schmerzhaften Zahn gesteckt, oder solches mit Wasser gekocht und äußerlich aufgelegt, lindert die Schmerzen.

CPH. JAC. TREW disquisitio characteris speciei *Periscariae acidæ, mitis et acris, virtutisque lithontripticæ de planta hac prædicatæ*, ff. im *Commerc. litter. Nor. A.* 1737, hebd. 50, n. 2, S. 395 — 397; hebd. 51, n. 2, S. 402 — 406. (S. auch die *Notas ad h. a.* in der *Vorr. S.* 9, f.) und hebd. 52, n. 1, S. 409 — 413.

(JO. MAURIT. PERTHES) *Analysis chemica aliquot Periscariae specierum*, ff. eb. *bas. A.* 1739, S. 129 — 132, und 137 — 140; f. auch die *Vorr. S.* 4.

Mit dem Kraute kann man auf gleiche Art, wie mit dem vorigen, die Wolle färben.

c) Das kurzährige Flöhkraut, *Periscaria acidæ Jungermanni*; *Polygonum amphibium* Linn. wächst zwar eigentlich im Wasser, die Blätter schwimmen auf demselben, und die Blumenähren ragen darüber heraus; wenn aber, bey Ausräumen der Gräben und Teiche, die Pflanze, oder nur die Wurzel davon an das Ufer geworfen wird, oder sich das Wasser aus den Gräben abzieht, wächst selbige dennoch fort, leidet aber alsdenn eine merkliche Veränderung. Im Wasser wächst sie frisch und munter, ist überall glatt, und schwimmt mit gestreckten Stängeln. Auf dem trocknen Lande hat sie ein trauriges Ansehen, steht aufgerichtet, und ist rauh anzufühlen. Die Wurzel kriecht mehr, als fast irgend eine. Die Blätter hängen an langen Stielen, sind lanzenförmig, am Rande fein eingekerbt,

gekerbt, oder mit Haaren besetzt. Der nackte, kaum Fingers-lange, aus dem Winkel der Blätter hervortretende Blumenstängel steht auch im Wasser aufgerichtet, und die kurze, gedrungene, bleichrothe Blumenähre enthält nur 5 Staubfäden, welche länger als der Kelch sind, und einen gespaltenen Griffel.

Diese Pflanze hat einen sauern, herben Geschmack, und besitzt, mit den vorher beschriebenen zwei Arten, gleiche Kräfte; ja, sie ist ihnen vielleicht noch vorzuziehen. Man schreibt ihr auch eine Kraft zu, den Stein zu zermalmen. Den ausgepressten Saft soll man in England, und das getrocknete Kraut, wie einen Thee gebraucht, in Wien als ein geheimes Mittel wider den Stein und Gries verkauft haben. Wenn sie mit dem Weine gährt, soll sie ihm einen Himbeergeruch mittheilen.

JO. HENR. SCHULZE diff. de Persicaria acida Jungermanni. Hal. 1735. 4. 3½ B.

d) Allergrößtes morgenländisches Flöh-Kraut mit Tobackblättern, *Polygonum orientale* L. Dieses Gewächs, welches auf den Rabatten der Gärten im späten Jahre ein ungemeines Ansehen macht, kommt aus den Morgenländern, vornehmlich aus Ostindien. Die Wurzel hat, wenn man sie kauft, einen gelinde zusammenziehenden Geschmack. Der Stängel ist knotig, wächst bis 12 Schuh hoch, und theilt sich in mehrere andere. Die Blätter sind sehr groß, breit, spitzig oder oval, lanzenförmig, völlig ganz, und schön grün, zuweilen am Rande röthlich. Ueberall aus den Enden der Zweige kommen unterwärts hängende, lange, schön purpurrothe Blumenähren, welche vom August bis in den October dauern.

Man kann dieses Gewächs aus dem Samen ziehen, den man entweder nur ausfallen läßt, oder im Herbst, so bald er reif ist, ausset. Wenn die Pflanzen im Frühjahr aufgegangen, und stark genug sind,

versezt

versezt man sie in große Rabatten von kaltem nassem Boden, wo man ihnen vielen Raum geben muß, und schneidet, wenn sie in die Höhe zu schießen anfangen, die Aeste ab, bis sie bereits die Höhe von 5 bis 6 Schuh erreicht haben.

Die Armenier haben Hrn. Tournesfort versichert, daß die Pflanze in starkem Wein gekocht, und auf Theile gelegt, welche vom kalten Brande bedrohet oder angegriffen wurden, nützliche Dienste leisteten und den Brand hemmten. Sie pflegen den Schorf mit Talg zu schmieren, lassen den abgekochten Wein trinken, und zugleich die Wunden damit bähnen.

Aus den Blumen hohlen die Bienen Wachs und Honig.

e) Das bärtige Flöhkraut, *Polygonum barbatum* L. welches in China wächst, gebrauchen die Chineser zum Indig.

4. Der Flöhsame, das Flöhsamentkraut, *Psyllium* L. welches in China wächst, gebrauchen die Chineser zum Indig. *Plantago caule ramoso erecto* Hall. *Plantago Psyllium* Linn. Man findet dieses Gewächs in dem mittägigen Theile Europens, unter dem Getreide. Seine Wurzel ist jährig. Die Stängel sind weitschweifig, rauch, hart, aufrecht, und öfters roth. Die Aeste entstehen parweise. Die Blätter sind gleichbreit, sehr rauch und fleberig, entspringen aus zottigen Scheiden, und stehen unter einander gerade gegen über, oben aber zu 3 oder 4, und immer etwas von dem Stängel ab. Die Blumenknöpfchen sind kurz und rundlich, und stehen an dem Gipfel der Aeste auf Stielen, welche länger, als das Blatt, und überhaupt ungefähr 1 Zoll lang sind. Die Blumen haben zottige Kelche und grünliche Kronen. Die Samen sind braun und glänzend, und haben sowohl von diesen Eigenschaften, als von ihrer Größe und Gestalt, den angezeigten Namen erhalten. Diese enthalten eine große Menge Schleim, der mit Recht unter die lindernden, erweichenden, die Schärfe

Schärfe einhüllenden, und sehr gelinde anziehenden Mittel gezählt, und daher in Aufgüssen, oder mit kaltem Wasser ausgezogen, oder in Gurgelwassern, in der Ruhr, dem Brennen des Harns, in äußerlichen Entzündungen, in Krankheiten der Augen, in Wunden der Gedärme, in der Kolik, Lungenfucht und andern Brustkrankheiten, auch in verschiedenen Arten der Fieber, verordnet worden ist. Die ältern Aerzte schrieben ihm, ohne hinlänglichen Grund, abführende, schweißtreibende und sogar schädliche Kräfte zu. Man gebraucht ihn auch in der Färberey zur schwarzen Farbe.

5. Die *Mentha Pulegium* Linn. siehe *Poley*.

6. Die *Plumbago* L. siehe *Zahnwurz*.

7. Der *Rhus Vernix* L. siehe unter *Giftbaum*.

Flöh-Pfeffer, siehe Flöh-Kraut, No. 3. b).

Flöh-Pflanze, siehe Flöh-Kraut, No. 2.

Flöh-Same, siehe Flöh-Kraut, No. 4.

Flöß, siehe Flöz.

Flöße, die Flöße (*), (mit einem langen S). 1. Die

Veranstellung, da Holz auf fließenden Wassern von einem Orte zum andern gefloßt wird, nebst dem Rechte und allen dazu gehörigen Umständen; die Holzflöße. Dergleichen sind die Elbflöße, Muldenflöße, Elsterflöße u. s. f. in Sachsen. Einer Flöße vorgesetzt seyn. Die bey der Flöße angestellten Personen.

2. Die Beschäftigung, da man das Holz auf fließenden Wassern fortfloßt. Die Flöße nimmt ihren Anfang im Frühlinge.

3. Der gefloßte Körper selbst. Besonders die mit einander verbundenen Stämme oder Bäume, welche auf

(*) Flöße, Oberd. auch Flöz, Niederf. Flöte, Vlore, Engl. Flore, Holland. Vlor und Vlore, Schwed. Flotte, kommt von fließen. In Oberdeutsch, und selbst in einigen hochdeutschen Gegenden lautet es häufig auch der Floß, und an andern Orten das Floß. Diese Verschiedenheit hat ihren Einfluß auch auf die Zusammensetzungen, wo bald Floß — bald Flöz — bald beydes zugleich üblich ist.

auf einem fließenden Wasser fortgefloßt werden, eine Zimmerflöße, weil das Bau- oder Zimmerholz auf diese Art gefloßt wird; im Lauenburgischen ein Bodden. Von allem diesen besaget der Art. Flößholz ein mehreres.

Auch ein aus zusammen geschlagenen Bäumen bestehendes Fahrzeug, leichte Waaren auf Strömen zu verführen, führet den Nahmen einer Flöße, oder eines Floßes; ein Blockschiff; L. Ratis, Schedia, Fr. Radeau.

Die Araber machen auf dem Euphrate Flößen von leichten Stangen und Rohre, binden an die Ecken große lederne Schläuche, mit Wind aufgeblasen, so dieselben über dem Wasser halten, fahren also mit dem Strome hinunter; und wenn sie ihre Waaren verhandelt haben, verkaufen sie auch die Flöße, lassen den Wind aus den Schläuchen, wickeln dieselben zusammen, und tragen sie zu Fuße nach Hause. In China findet man ganze Dörfer, die aus Flößen, so von starkem Bambusrieth erbauet sind, auf den großen Flüssen umher schwimmen, und ihre Nahrung treiben.

Die Schiffbauer nennen eine Flöße, oder ein Floß, Fr. Rat, wenn 3 bis 4 Masten zusammen gebunden und mit Bretern belegt werden, worauf die Kalfaterer sicher stehen können, wenn sie ein Schiff kalfatern wollen.

Auch nennt man Flöße, eine kleine schwimmende Brücke, auf welcher man an einem Flusse Wolle wäscht, Wasser schöpft u. s. f.

4. Im Bergbaue, ein langer in die Erde gegrabener hölzerner Kasten, darein man Wasser führet, das Seifengebirge darin zu waschen und von dem Zinnsteine abzusondern. Bey Zinnsteinschmelzhütten ist es ein von Stein gemachtes Behältniß, wie ein Gerinne, darin das in große Stücke geschmelzte Zinn wieder fließend gemacht wird, damit das Dornichte und Unartige davon geschieden werde, und man das Geflossene gattern und in Ballen machen könne.

Flößen,

Flößen, fließen machen. 1. Einfließen machen. Einem Kinde die Milch in den Mund flößen.
 2. Auf dem Wasser schwimmen machen, besonders von dem Holze, welches sowohl in Flößen oder verbundenen Stämmen, als auch in einzelnen Scheiten auf einem fließenden Wasser schwimmend fortgeschafft wird. Zimmerholz, Scheitholz flößen. Siehe Flöß-Holz.
 3. Abschwimmen machen, im Nieders. die Milch flößen, die Sahne von derselben abnehmen; Nieders. flößen. 4. Im Oberdeutschen auch, durch hin und her bewegen im Wasser ausspülen. Die Wäsche flößen, sie flauen, spülen.

Flößer, } siehe im Art. Flöß-Holz.
 Flöß-Amt, }

Flöß-Butter, siehe Schmalz.

Flöß-Zaken, siehe im folg. Artikel.

Flöß-Holz, Flöß-Holz, Nieders. Slotholt, Fr. Bois canard, flotté oder volant, Flottage, Train de bois, alles Holz, es sey Scheit- oder Zimmerholz, welches aus dem Walde, wo es gefällt ist, an den nächsten Strom gebracht, und denselben hinunter bis an den Ort, wo es ausgewaschen und verkauft werden soll, geschwemmet wird; überhaupt aber, allerhand Bau- oder Brennholz, welches von einem Orte zum andern geflößet wird. Daher Flößgebau, oder Flößhieb, derjenige Ort in einem Walde, wo das Flößholz geschlagen und aufgesetzt wird; Flößwasser oder Flöß-Wasser, ein Bach, Fluß oder Canal, auf welchem Holz verflößet wird; Flößwehr, ein Wehr, durch welchen das Wasser in ein Flößwasser geführt wird; Flößteich, ein Teich, auf welchem das Holz von den Schlägen oder Flößgehauen in das Flößwasser geflößet wird; auch ein Teich oder aufgehaltenes Wasser, das Flößwasser zu verstärken; Flößwand, die mit Holz bewachsenen Seiten der Berge an den Flößteichen; Flößgraben, ein Graben oder Canal, auf welchem das

das Holz verflößet wird; Flößrechen, ein mit Zimmerhölzern besetztes Wehr, das auf fließenden Wassern schwimmende Scheitholz auf- und von manchen Dertera abzuhalten; Flößband, der in die Quere gelegte Baum, welcher eine Zimmerflöße zusammen hält; Flößwiede, eine Wiede, oder ein gewundener junger Fichtenstamm, womit die Zimmerflöße verbunden wird; Flößhaken, Flößhaken, ein Werkzeug, fast wie die Feuerhaken, aber nur kleiner, welches bey den Flößen gebraucht wird, und aus einem Haken und einer Spitze, oder, wie es die Flößleute nennen, einem Zuge und Stöße besteht, mit einer Dille, worin eine leichte Stange befestigt wird; (der Zug ist so krumm, daß das Holz damit kann ab- und angezogen werden, und der Stoß etwas schief, das Holz damit fortzutreiben; beyde sind spitzig und gestählt); Flößamt, ein besonderes Amt oder Collegium, welches das Beste der Holz-Flößen besorget; Flößbediente, im Oberd. ein Flöß-Bestellter, ein obrigkeitlicher Bedienter bey einer Holz-Flöße; Flößmeister, oder Flößmeister, derjenige, welcher einer Holzflöße zunächst vorgesetzt ist, und den Flößer und die Flößknechte unter sich hat; Flößverwalter, ein Flößbedienter, der bey kleinern Flößen die Stelle eines Flößmeisters vertritt, an andern Orten aber demselben beygeordnet ist, und alsdann die Einnahmen und Ausgaben der Flöße besorget; Flößschreiber, ein Flößbedienter, welcher dem Flößmeister oder Flöß-Verwalter untergeordnet ist, die Rechnungen über die bey der Flöße vorkommenden Ausgaben und Einnahmen führt, und die Aufsicht auf die Holzschläger und Holz-Flößer hat; Flößer, ein Flößbedienter, welcher den Flößverwalter über, die Flößknechte aber unter sich hat; Flößknecht, Tagelöhner, welche die bey den Holzflößen nöthigen niedrigen Arbeiten verrichten, und dem Flößer untergeben sind; Flößjunge, ein bey der Holz-Flöße beschäftigter Junge, so unter den Flößknechten

steht; Floßhüter, ein Wächter, der auf das auf dem Flößwasser schwimmende Scheitholz Acht hat; Floßmann, derjenige, welcher auf einer Zimmerflöße die Stelle eines Steuermannes oder Schiffers vertritt. Alles endlich, was zu einer Holzflöße gehöret und die selbe angehet, heißt das Floßwesen. Es begreift daselbe diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zu Beförderung des Holzhandels, das Schiffbau-Bau- und Nutzholz auf Strömen und Flüssen, mit desto geringern Kosten ein- oder ausführet, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Landes, das ihnen nöthige Bau- und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen suchet.

Die Kunst, das Holz durch Flößen auf dem Wasser zu allerhand menschlichem Gebrauch an einen bestimmten Ort zu bringen, scheint sehr alt zu seyn. In dem 1 B. d. Kön. Cap. 5, machte König Salomo mit dem Könige zu Tyrus, Hiram, einen Holzhandel: „Meine Knechte,“ verspricht dieser, „sollen Cedern und Tannenholz vom Libanon hinab bringen an das Meer, und will sie in Flößen legen lassen auf dem Meer, bis an den Ort, den du mir wirst ansagen lassen, und will sie daselbst abbinden, und du sollst es hohlen lassen, aber du sollst auch mein Begehr thun, und Speise geben meinem Gefinde.“

Es gibt zweyerley Arten der Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz- oder Zimmerflößen, und Scheithflößen. Die Zimmerflößen, vermittelst welcher ganze Bäume zu Schiffmasten, Schiff- und andern Bauholz den Strom hinunter geschwemmet werden, und welches Holz daher Flöß-Bauholz genannt wird, geschieht wieder auf zweyerley Art. Denn, es werden die Bäume entweder nur einzeln und stammweise gefloßet, oder aber mit eisernen Klammern, auch häufenen oder bastenen Stricken an einander gesüget, und so ferner den Strom hinunter gefloßet, alsdenn von einander gemacht, an das Land gezogen, und zum Bauen

Bauen verlaufet. Dergleichen wohlverwahrte und gut befestigte Flößen pflegt man Carinen zu nennen. Eine solche Flöße wird alsdenn insonderheit Tragflöße genennet, wenn sie überdem noch mit einer Oblast von Dielen, Bretern, Schindeln und andern Holzwaaren, welche auf solche Art zugleich mit fortgeschaffet werden, beladen wird. Bestehen dergleichen Flößen größtentheils aus Schiffbauholz, werden sie gemeinlich Zoländerflößen genennet. Die andere Art sind die Scheit- oder einzelnen Holzflößen, wo man allerhand Nutz- und Werkholz, besonders aber das Scheit- oder Brennholz in das Wasser wirft, die man also frey hin treiben läßt, welches gemeinlich auf kleinen Flüssen, Bächen und Canälen durch Hülfe der dazu besonders eingerichteten Floßteiche und Dämme geschieht. Dieses Holz heißt alsdenn Flöß-Scheitholz. Das solchergehalt selbst nach dem Orte seiner Bestimmung schwimmende Holz wird daselbst durch vorgesezte Rechen (Floßrechen, s. oben, S. 289) aufgefangen, mit Floßbaken aus dem Wasser gezogen, wieder in Klaftern gesetzt, und sodenn mit Schiffen oder durch Wagen weiter geschaffet. Bleibe das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere gefloßet, so werden es Landflößen genennet.

Es ist in den Waldungen kein Bach so klein, der nicht zur Holzflöße gebraucht werden könnte. Man macht nämlich einen Damm, um den Bach so hoch, als möglich ist, anschwellen zu lassen. Alsdenn wird das Holz in den angeschwollenen Bach geworfen, und der Damm geöffnet, so wird es mit dem angeschwollenen Wasser $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meilen weit fortgetrieben werden, da sich alsdenn ein anderer Damm befinden muß, wo das Wasser abermahl anschwillt; und so geht die Flöße fort, bis der Bach in einen Fluß fällt, wo die Flöße keine weitere Schwierigkeit hat.

Es eräugnen sich zum öftern Gelegenheiten, da eine Privatperson Flößgräben anlegen, und dadurch ihr entlegenes Holz zur Nützung bringen, den Städten aber damit Dienste thun kann. Denn obgleich (wie ich beym Brennholz, im Art. Holz darthun werde,) das geflößte Holz in der Feuerung weit geringern Nutzen schafft, als ein anderes, welches auf Schiffen oder auf der Achse herbey geführt wird: so ist es doch, wenn die Umstände es nicht anders erlauben, besser, geringes Holz, als gar keines zu haben.

Die erste Vorsicht, welche die Anlegung eines Flöß-Grabens erfordert, besteht in genauer Berechnung der Kosten und des dagegen zu hoffenden Gewinns. Denn, wenn gleich die Stadt bey dem mehrern Holze Vortheil haben, und ihrem Mangel dadurch abhelfen könnte: so ist doch keinem Particulier zuzumuthen, sein Vermögen dahin aufzuopfern, sondern er muß moralisch gewiß seyn, durch den bessern Holzverkauf die Kosten, welche die Anlegung des Flößgrabens erfordert, ersetzt zu erhalten.

Der Endzweck der Flößgräben ist: das Holz, welches von Strömen und Flüssen oder Städten zu weit entfernt ist, als daß man es ohne übermäßige Kosten zu Lande dahin bringen könnte, vermittelst solcher Gräben mit geringen Kosten fortzuschaffen. Diese Gräben lassen sich, wenn sonst die Gelegenheit günstig ist, auf eine zwiefache Art veranstalten. Zuweilen hat man einen See zu seinen Diensten, von welchem das Wasser nach einem unterhalb liegenden Strome zu leiten, folglich nur ein Graben vom See bis zum Strome zu ziehen ist. Noch öfter aber eräugnet sich der Umstand, daß man an den Bergen lebendige Quellen entdeckt, welche gesammelt, in einen Teich eingeschlossen, und von diesem Teiche ab, nur ein Graben nach dem Strome zu, verfertigt werden darf. In beyden Fällen ist das Nivelliren oder Abwägen des Falles, und die Be-

rechnung

rechnung der erforderlichen Kosten, die erste und vornehmste Beschäftigung, wobey oft wichtige Fehler, die dem Eigenthümer sehr nachtheilig werden können, vorgehen. Bey Abwägung des Wassers muß nicht allein auf das Gefälle, sondern auch auf die Menge des Wassers, Betracht genommen, und die Breite und Tiefe des Grabens, ferner die Anzahl der anzulegenden Schleusen, und endlich die Höhe und Stärke des Dammes darnach richtig proportioniret werden.

Alle diese Umstände sind bey Anfertigung des Kosten-Anschlages, sowohl als die Beschaffenheit des auszugrabenden Erdreiches, ob solches nämlich Steine oder Holz bey sich führe, oder sonst aus einem schwer zu bearbeitenden Boden bestehe, in genaue Erwägung zu ziehen.

Ist endlich der Anschlag nach richtigen Grundsätzen verfertigt, so muß man die Quantität des jährlich zu verflößen möglichen oder des vorhandenen Holzes, untersuchen, den höhern Werth, den man diesem Holze durch die nähere Herbenbringung verschaffet, berechnen, und solche Rechnung mit den Unkosten balanciren, da sich denn der mit Zuverlässigkeit zu erwartende Gewinn oder Verlust ganz deutlich offenbaren wird.

Bey Anlegung der Teiche oder Wasserbehälter gehen oft die größten Fehler vor, welche aus einer entweder gar nicht oder doch unrichtig berechneten Menge des einzuschließenden Wassers ihren Ursprung haben. Um dieselben zu vermeiden, muß man wenigstens ungefähr bestimmen können, wie viel Wasser man aus den Quellen, und von dem sich zu ergießenden Schnee- und Regenwasser, zu hoffen habe. Und da es nicht in unserer Macht stehet, außerordentliche Ergießungen vorher zu sehen, so muß man, zu Verhütung des Uebertretens oder Durchbruches des Wassers, in der obern Seite des Dammes ein Gerinne mit einem kleinen Fluthbette anbringen, um das überflüssige Wasser abzuleiten.

Diese Vorsicht aber schützt nur vor der Gefahr, in welche uns der Ueberfluß des Wassers stürzen könnte. Die Bestimmung des ordentlich zu hoffenden Wassers, muß uns belehren, wie viel Holz wir mit einer gewissen Menge Wasser zu flößen oder fortzubringen vermögen.

Um dem Landwirth eine so kurze als leichte Regel zu geben, welche er auf alle Fälle anwenden kann, wollen wir annehmen, daß er eines Teiches bedürfe, welcher so viel Wasser enthält, als zu jedesmahliger Fortbringung von 100 Klafter Holz, deren jede 6 Schuh breit und 6 Schuh hoch, jedes Scheit aber 4 Schuh lang ist, nöthig sey. Die Breite eines solchen Scheites wird man im Durchschnitt zu 6 Zoll, folglich die Fläche auf 2 Quadratschuh annehmen können. Da nun 2 Quadratschuh Holz, 2 Kubischschuh Wasser zum Schwimmen bedürfen, und in einer Klafter von angenommener Structur, sich 140 bis 160 dergleichen Scheite zu befinden pflegen, mithin man 150 als die mittlere Zahl im Durchschnitt setzen darf: so werden wir zu 150 Scheiten, oder zu einer Klafter, 300 Kubischschuh, folglich zu 100 Klafter, 30000 Kubischschuh Wasser nöthig haben.

Ehe man die Grundfläche des zu Enthaltung des erforderlichen Wassers nöthigen Teiches bestimmen kann, muß der Ort, wo der Teich angelegt werden soll, in Augenschein genommen, und die Tiefe und Breite, nach der Lage der Anhöhen und den übrigen Umständen, proportionirt werden. Gesezt, die Tiefe müsse 8 Schuh seyn, so darf man nur mit diesen 8 Schuh in die erforderlichen 30000 Kubischschuh Wasser dividiren; es werden alsdann 3750 Quadratschuh übrig bleiben. Ferner setze man die Breite des Teiches auf 60 Schuh fest, und dividire mit diesen 60 Schuh in obige 3750 Schuh, als den Quadratinhalt der Teichfläche: so wird man $62\frac{1}{2}$ Schuh für die Länge des Teiches übrig behalten; mithin wird zu Fortbringung von 100 Klafter des angenommenen Holzes, oder zu Einschließung von 30000 Kubischschuh Wasser, ein Teich von 8 Schuh tief, 60 Schuh breit, und $62\frac{1}{2}$ Schuh lang, erfordert.

Man wird leicht begreifen, daß die Tiefe und Breite nicht nothwendig das hier angenommene Maß haben, sondern sich nach den Umständen richten müsse; daher diese Berechnung als ein Muster, wornach man alle dergleichen Berechnungen anstellen kann, zu betrachten ist.

Forst.

Forstmagazin, 7 B. S. 49, fgg.
Becon. Nachr. 8 B. S. 560, fgg.
Hrn. D. E. und D. W. R. Silberschlag Hydrotechnit, 2 Th.
Bd. 1773, gr. 8. S. 159, f.

Das Holz aus den Waldungen und von den Bergen an die Flüsse zu bringen, bedient man sich verschiedener Mittel, welche theils nur im Winter, theils bloß im Sommer anzuwenden sind. Zu erstern gehören die Riesen, und Winterbahnen; zu letztern die Canäle und die Schmirwege.

An steilen und hohen Bergen werden gewisse Massiven, Canäle oder Röhren von Eisen oder Holz angelegt, in welchen man das gefällte Holz von den Bergen hinunter rollen oder gleiten läßt. Ein solcher zubereiteter Ort, wo dieses geschieht, wird in Oesterreich eine Riese, oder Holzriese, in andern Gegenden eine Kiesel, Rutsche oder Holzglitsche genannt. In den württembergischen Forsten des Schwarzwaldes, werden hierzu 7 bis 8 junge Stämme genommen, welche auf Böcken in einer halbrunden hohlen Gestalt zusammengefügt werden. Alsdann wird im Winter Wasser darauf gegossen, (wozu ein kleiner Schnee noch besser ist) damit es auf den Riesen gefriere, und also die Fläche ganz glatt werde; da alsdann das Holz, welches hinein geworfen wird, in der größten Geschwindigkeit herabstürzt; und weil die Riese vorn etwas in die Höhe gebogen ist, weit über dieselbe hinaus schießt, und also sich nicht zu nahe vor der Riese aufthürmt. Siehe Sig. 771.

Die zu Urach im Herzogthum Württemberg, in dem nahe gelegenen Forste bey dem untern Schlosse angebrachte Erfindung, besteht, nach Keyflers Beschreibung, im 1 Th. seiner Reisen, Hannov. 1776, gr. 4. S. 105, in einem eisernen Canäle oder einer Röhre von mehr als 900 Schuh in der Länge, wodurch das auf der Hinter Alb, oder in der an Buch- und Brennholze reichen Waldung oberhalb Urach gefällte Holz, nachdem es in Stücke oder Scheite gehauen ist, in einer glatten und ganz bedeckten Ausbuchtung von einem steilen und hohen

den Berge mit solcher Gewalt herunter schießt, daß solches unten beim Ausgange (der noch auf einer Höhe liegt), über 200 Schritte weiter in freyer Luft hinausfährt. Man zählt ungefähr die Zahl von einhundert, ehe ein Stück Holz den gedachten eisernen Canal mit großem Geräusch durchstreicht. Ohne dieses Werk würde man einen weiten und beschwerlichen Umweg nehmen müssen, um das Brennholz, womit die Residenz Stuttgart auf diese Art versehen wird, vom Gebirge herunter zu bringen. Von Urach wird es im Frühjahr und Herbst, wenn die Wasser schwellen, in die Lauter gestoßen, von der Lauter in den Neckar gebracht, und endlich zu Berge bei Stuttgart heraus gezogen.

Die Winterbahn wird an den Bergen schlangenweise herum geführt, und zwar nur nach einem ganz geringen Fall, da sonst bei einer jähern Höhe der Schlitten allzu viel Schuß erhalten würde. Sie wird planiert, und in dieser Absicht der Schnee, wo zu viel ist, heraus, wo hingegen zu wenig ist, hinein geworfen; an den Orten aber, wo noch zu viel Schuß ist, grünes Reisig hingelegt. An der Seite des Weges nach dem Thale zu, werden Stangen an einander ganz hinauf vorgelegt, und zusammen gefügt, damit der Schlitten nicht in das Thal herab rutsche. Aus gleicher Vorsicht wird bei jeder Wendung ein Pfahl eingeschlagen, um welchen sich der Schlitten herum drehen kann. Ist die Bahn gut, so kann ein Kerl aufbengezeichnetem Schlitten eine ganze Klafter Holz allein führen. Nach Lichtmesse, da bey Tage die Sonne die Bahn schon anfängt zu schmelzen, fahren sie bey Mondschein, oder mit Fackeln des Nachts. Es muß auch ein Nebenweg angelegt werden, um die ledigen Schlitten wieder hinauf zu ziehen.

Die Gestalt des Schlittens, ist aus Fig. 772 zu sehen. Seine ganze Länge beträgt 6 Schuh; die Breite zwischen den Rungen a b, 3', 9"; und die Breite desselben 2', 9". Hat sich der Schlitten in sehr abgelaufen, wird er mit anderm Holze c besohlt, welches im Feuer die gehörige Krümme erhält. Der Mann, der den Schlitten fortbringen will, tritt vorn zwischen ein, und schiebt entweder an den Hörnern, welche unten

an

an den Rufen mit hölzernen Nägeln, d, angefügt sind, oder faßt an die Stangen, und zieht also fort; womit er auch im Sommer auf den Schmirwegen seinem Pferde, welches er alsdenn vorspannt, eine Erleichterung schafft. Das Aufladen geschieht noch über die Ketten e. Der obere Haufen des aufgeladenen Holzes wird durch einen Strick, welcher vorn an den Bock angebunden, über das Holz hinaus geht, und hinten durch ein daran hangendes Stück Holz angespannt wird, fest gehalten.

Auf den Schmirwegen bedient man sich im Sommer ebenfalls dieser Schlitten, jedoch mit einem Pferde bespannt, und zieht man alsdenn mit einem kleinen Pferde $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Klafter leicht fort.

Im Württembergischen hatte sich ein Entrepreneur anheischig gemacht, durch eine angelegte Riese im Winter eine große Quantität Holz an den Flößgraben zu bringen. Hierin hatte er zwar sein Wort gehalten, allein das Wasser im Graben war im Frühjahr nicht hinlänglich gewesen, das Holz weiter bis zur Ens fortzuschaffen. Der Flößmeister ward daher angewiesen, einen Schmirweg zu weiterer Fortschaffung des Holzes, in das entferntere tiefe Thal, wo die Ens fließt, anzulegen. Es war dieser Berg über eine gute Viertelstunde am Berge hinunter bis an den Fluß angelegt, wie Fig. 773 zeigt. Er ist nämlich von lauter runden Knüppeln, b, verfertigt, welche in einer Weite von 2 Schuh von einander halb eingegraben, und überhaupt dergestalt gelegt sind, daß keiner weder höher noch niedriger, als der andere, wird. Auf diese werden schmale Latten a genagelt, zwischen welchen der Schlitten laufen muß; doch werden sie etwas weiter, als die Breite des Schlittens beträgt, von einander gelegt, damit der Schlitten gleichsam einen Spielraum habe. Sollte eine große Biegung nach dem Thale zu fallen, so wird ebenfalls ein Pfahl c eingeschlagen, und um denselben doppelte Scheite gelegt, die nächsten enger, die äußern weiter. Bei einer Wendung um den Berg herum d aber, wer-

den

Fig. 772. §. 296.

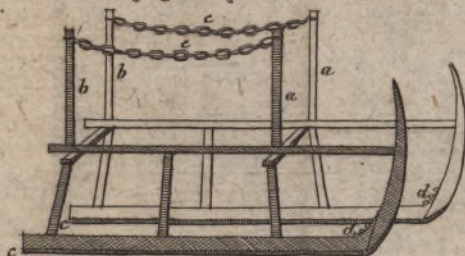


Fig. 771. §. 295.

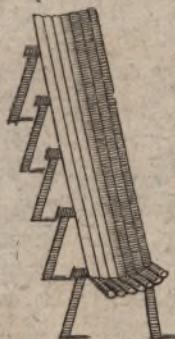


Fig. 773. §. 297.

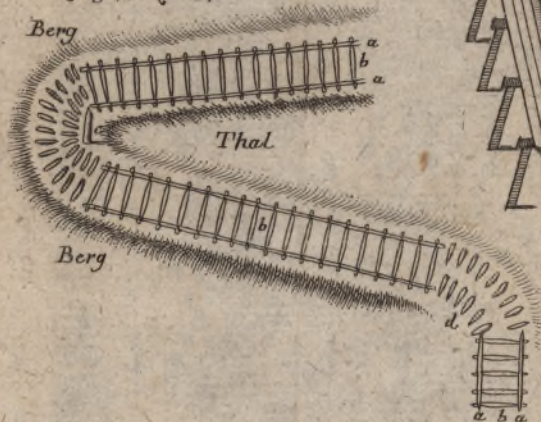
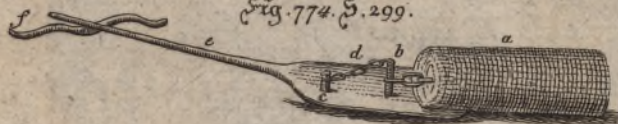


Fig. 774. §. 299.



den nur die äußern Scheite in etwas schräge hinein im Weg gelegt. Damit aber der Schlitten desto leichter gehe, sind die Knüppel abgeschält, und werden auf beyden Seiten da, wo der Schlitten läuft, beständig mit Speck geschmiert; zu welchem Ende Leute bestellt sind, die auf ihren Stationen auf und ab gehen, die Scheite mit grünem Reifig rein absegen, und alsdenn schmieren. Oben auf dem Holzplaz befinden sich verschiedene Arbeiter, welche theils das Holz mit Haken von den Haufen herab ziehen, theils die verschiedenen Schlitten im voraus laden, und hinter einander auf die Bahn schieben. Unten am Flusse sind wieder andere Leute befindlich, welche die Schlitten abladen, das Holz aufsetzen, und die leeren Schlitten auf den Rückweg bringen, welcher besonders dazu angelegt, planiert und mit grünem Reifig belegt ist, wodurch er in etwas glatt wird, und also den Pferden eine Erleichterung im Hinaufziehen der Schlitten verschaffet. Es haben also die Bauern mit ihren Pferden nichts weiter zu thun, als auf und ab zu wenden, und vor und ab zu spannen. Dergleichen Knüppelweg können 2 Mann in Einem Tage wohl 40 Schritt verfertigen. Wird der Weg nicht mehr gebraucht, bricht man ihn von oben herunter heraus, und ladet ihn also auf die Schlitten; die Latten werden alsdenn zu fernerm Gebrauche aufbehalten.

Beim öftern Gebrauche eines solchen Knüppelweges, erläutert es sich: 1) daß die Bahn zwischen den Knüppeln von den Pferden ausgetreten wird; alsdenn hilft man mit angestochenem Rasen ab, der hinein gelegt wird; 2) daß einige Knüppel losgestochen werden, oder daß sich die Latten in den Weg herum biegen; beyden wird durch vorgeschlagene spitze Pfähle abgeholfen.

Die Fortbringung der Stämme oder des Bauholzes geschieht entweder von jähnen Bergen, oder auf angelegten sanftern Wegen. Sind die Berge nicht zu steil, daß man bey dem Herabsturz der Stämme das Zerbrechen nicht befürchten darf, so läßt man sie von selbst her-

ab

ab rollen; und es stehen alsdenn in abgetheilten Distanzen Leute, die dem herabschurrenden Stamme einen Knüppel unterwerfen, auf welchem er weiter fort rollt. Diesen Leuten wird oben durch ein Horn ein Zeichen gegeben, wenn der Stamm oben abgestoßen wird. Ist der Berg aber zu steil, so schlägt man ein Eisen in das starke Ende des Stammes ein, woran ein Wirbel gemacht, und das Seil befestigt wird, damit sich das Seil nicht drehe und dadurch zerreiße. Das Seil selbst wird um einen oben am Berge stehenden Baum geschlagen, welches denn ein Mann füglich ablassen und anhalten kann. Zur Seite des Stammes gehen Leute mit Hebeisen, um also dem Stamm fortzuhelfen.

Auf den gemachten Wegen geschieht der Transport durch Ochsen, deren mehrere vorgespannt werden, je unebener der Weg ist. Im Sommer verbessert man diese Wege ebenfalls durch längere Knüppel, welche aber nur in einer Entfernung von 4 bis 5 Schuh eingelegt werden. Auch wird zuweilen grünes Reifig untergeworfen. Die Ochsen werden vor einen so genannten Lochbaum, Fig. 774, gespannt, auf welchem der Stamm etwas aufliegt.

a, der Stamm, b, das Eisen mit dem Wirbel, so in das dünne Ende des Stammes eingeschlagen wird, indem das dünne Ende allemahl voraus geht. c, ein Pfahl, womit die Kette d noch fester gehalten wird. e, die Deichsel an dem Lochbaum. f, das Joch für die Ochsen.

Die Ochsen ziehen auf diese Art die Stämme fort, und bringen dieselben an das Ufer, da sie denn auf 2 Strangen in der Breite vollens im Flusse herab rollen. Hier werden sie in Flößen zusammen gebunden, nachdem sie schon im Walde behauen, und die gehörigen Löcher hineingebohrt worden. Das Binden selbst geschieht mit jungen gedrehten Tannen, oder Wieden. Es werden diese Flößen sehr lang, und aus verschiedenen Reihen von Stämmen hinter einander zusammen gesetzt; ferner gehen verschiedene Lagen von Bretern voraus, davon die

die erstern wie ein Schiffsnabel abgeründet sind. Diese brechen gleichsam den Weg; und es steht hierauf der Mann, der die ganze Flöße regiert. Uebrigens findet man auf einer Flöße auch einen, oder zwey, so genannte Esel, so den Flößern theils zu einer Ruhebänk, theils zu einer Commode dient, ihre Kleider und Zwerchfächer darüber zu schlagen und zu verwahren, damit sie nicht durch die Flößgassen naß werden.

Die Structur eines solchen Esels, ist ganz einfach. Die Flößer bohren in die Mitte des Meßbalken, oder auch Baumstübes 2 Löcher, den langen Weg, auf einen Stamm Holz 4 Fuß von einander; in diese Löcher schlagen sie 2 Stöcken, etwa 3 Fuß hoch; auf diese Stöcken legen sie eine schmale abgängige fünf- bis sechschuhige Schwarte, welche in gleicher Weite 2 durchgebohrte Löcher hat; diese Schwarte spannen sie in die durchstreichenden Stöcken, welche sie sofort speideln, daß sie nicht bewegt werde, um fest darauf sitzen zu können. So schlecht diese Erfindung scheint, so nützlich ist sie, weil sonst nirgends auf der Flöße ein sicherer Platz, die Kleider trocken zu halten, und um sich niederzusetzen zu können, anzutreffen ist.

Schreibers neue Cameralschr. 2 Th. Halle, 1765, 8. S. 271—277.

Der Nutzen, den das Flößwesen einem Lande verschaffet, ist sehr beträchtlich. Der Holzhandel ist ein sehr wichtiger Handel für einen Staat; nur hat nicht ein jeder Staat Gelegenheit dazu, wenn es ihm gleich nicht an Holz fehlet. Wenn aber ein Land, bey seinem Ueberfluß an Schiffbau- oder so genannten Holländer-Holz, eine vortheilhafte Lage an großen Strömen und Flüssen hat, und es ihm auch nicht an einem guten und beständigen Absatz des Holzes fehlt, den man aber in Holland allemahl findet: so können durch den Holzhandel, wenn derselbe durch ein wohl eingerichtetes Flößwesen erleichtert wird, jährlich große Summen Geldes in das Land gezogen werden.

Hier nächst leiden öfters ganze Gegenden und Provinzen in einem Staate großen Mangel an Holz. Sie müssen dasselbe zuweilen um einen übermäßigen Preis, den

den das Fuhrlohn auf der Achse verursacht, erkaufen; und die geringen und armen Einwohner sind genöthigt, zum Nachtheil der Landwirthschaft, sich, mit nicht geringer Beschwerlichkeit, des Strohes und anderer geringen brennbaren Materien, wenn es ihnen auch an Torf und Steinkohlen fehlt, zur Feuerung zu bedienen; dahingegen in andern und holzreichern Gegenden die schönsten Bäume in den Wäldern überständig werden und verfaulen müssen, weil nicht alles Holz consumiret, noch weniger aber an den Mann gebracht werden kann, wenn etwa die Nachbarn ebenfalls Ueberfluß daran haben. Es wird mithin sowohl dem Eigenthümer, als dem Lande selbst, die gehörige Venußung solcher Waldungen entzogen und verhindert.

Natürlicher Weise muß auch der Holzmangel, und der daraus entstehende hohe Preis des Holzes, eine allgemeine Theuerung aller Waaren und Lebensmittel nach sich ziehen. Nicht allein die Bäcker und Bierbrauer, sondern auch sehr viele Mannfacturen, Fabriken und Handwerke, sind des Holzes in recht großer Quantität bedürftig. Diese, wenn sie bestehen wollen, müssen die starken Kosten des Holzes nothwendig auf ihre Waaren schlagen, welches aber in die Gewerbe und Commerzien, und den gesammten Nahrungsstand überhaupt, einen sehr schädlichen Einfluß hat.

Diese dem Staate so nachtheilige Folgen eines so hoch gesteigerten Holzpreises, werden durch ein wohl eingerichtetes Flößwesen abgewendet. Der Käufer erhält durch diesen Weg das benötigte Holz in annehmlichen Preisen; die Verkäufer aber haben bey diesen Flößanstalten Gelegenheit, ihre Waldungen desto besser zu nutzen; die Bewohner ganzer Districte finden dabey Nahrung und Brod; alles aber trägt sowohl mittelst als unmittelbar zur Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte bey, und zwar auf eine solche Art, daß die allgemeine Wohlfahrt des Landes zugleich dabey befördert wird.

Die

Die Gerechtigkeit oder das Recht, Holzflößen anzu-
legen und sich derselben zu bedienen, wird das Flöß-
Recht, oder die Flößgerechtigkeit, *L. Jus raticum*,
Jus Grutiae, genannt. Das Flößrecht auf den öffentli-
chen Strömen und Flüssen, hängt von dem Landesherren
ab, und es darf ohne dessen Bewilligung sich niemand dessel-
ben bedienen. Es hat dieses landesherrliche Recht oder Re-
gale (Flößregale) seinen Grund sowohl in dem Forst-
als Wasser-Regale. Jenes kommt vornehmlich darauf
an, daß der Landesherr die hohe Gerichtbarkeit und ge-
setzgebende Macht in allen Wald- und Forstfachen aus-
übet, worunter denn sonderlich gehöret, daß er den
Privatpersonen den wirtschaftlichen Gebrauch der Wäld-
dungen vorschreibet, und zum Vertrieb des Holzes
Holzmärkte und Flößen anordnet und bewilliget. Die
Wasserregalien hingegen bestehen in der Befugniß des
Landesherrn, den Gebrauch der Meere, Seen und
Flüsse, die in dem Gebiete des Staats sind, zur Wohl-
fahrt des Landes einzurichten, und dabey durch einen
Nebenzweck Einkünfte zu ziehen; unter andern auch
Holzflößen anlegen zu lassen, und Abgaben davon zu
nehmen. So gar kann ein Landesherr sich des Flöß-
Rechts in dem Holzflößgraben, durch welchen der Strom
fällt, anmaßen. Die Fürsten und Stände des deutschen
Reiches werden insgemein von dem Kaiser mit Flüssen,
Wässern und Wasserläufen belehnet; und solches Recht
ist den Reichständen so eigenthümlich, daß sie es andern
verwehren können, wenn sie ohne ihre Vergünstigung
durch ihr Territorium Holz flößen lassen wollen. Ein
Landesherr kann das Flößrecht so frey ausüben, daß
auch nicht einmahl die Eigenthumsherren, und denen
das Recht der Fischen auf dem Strome zustehet, solches
verwehren können, dafern ihnen nur der hierdurch ent-
zogene Nutzen und verursachte Schade nach der Billig-
keit wieder ersetzt wird. Wird aber niemand Schade
zugefüget, und die Schifffahrt nicht verschlimmert, und
der

der Landesherr hat auch die Abführung solcher Flößen
nicht ausdrücklich verbotzen: so scheint er dieselbe den
Privatpersonen stillschweigend vergünstiget zu haben, wie
Stryck, im *Vfu mod. pand. L. 2, T. 8, §. 13*, solches
von den Anwohnern des Elb- und Oderstroms bezeuget.

Es pflegen aber die Landesherrn dieses Recht nicht
nur selbst, durch gewisse dazu bestellte Leute, zu exerciren,
sondern es auch ihren Unterthanen und Vasallen, ja auch
den Auswärtigen, zu concediren. Man siehet täglich,
daß die Edelleute sowohl von dem Kaiser, als auch von
andern Reichsfürsten, mit Wässern, Flüssen, Wasser-
läufen, Bächen, allen Nuhungen u. s. w. belehnet wer-
den; und es meint Scheplitz, *ad Consuetud. March.*
Cap. 4, §. 2: daß die Worte: allen und jeden Ge-
brauch der Flüsse, dem Vasallen zuwege bringen, daß
solchen Belehnuten alles dasjenige zustehet, was dem Für-
sten selbst erlaubt ist; denn wer aus landesfürstlicher
Vergünstigung die öffentlichen Ströme inne hat, scheint
selbige so wohl zu besitzen, als der Fürst selbst.

HEIG. P. 2. illustr. quæst. 40. n. 18.

STYPMANN de jure marit. P. 1. c. 8.

Allein, dieses einem Vasallen oder jemand anders von
dem Fürsten concedirte Regale, kommt ihm nicht als
ein landesherrliches Recht, sondern als eine Begnadi-
gung und vergönnete Nutzbarkeit, zu.

Das Flößrecht kann auf verschiedene Weise
erlangt werden. Man kann dasselbe erhalten: durch
die Belehnung, durch den Kauf, durch den Pacht, durch
das bittweise einem zu Gefallen erlaubte Freundschafts-
Recht, und durch eine reciproque Verstattung dieser oder
einer andern Gerechtigkeit auf seinen eigenen Strömen.
Allein, die drey letztern Modi transferiren nicht das Flöß-
Recht selbst, sondern nur die Nuhung oder den Gebrauch
desselben, es sey auf gewisse Zeit, oder auf Wiederru-
fung; wie denn überhaupt das Flößrecht in eines andern
Lande als hergebracht nicht vermuthet wird. Die letz-
tere

tere Art der Concession ist heutiges Tages unter den benachbarten Landesherren sehr gebräuchlich, durch deren Gebieth die Flüsse gehen, indem sie sich dieses Rechts nicht anders bequem bedienen können. Wenn daher die Flöße durch ein anderes Territorium gehet, muß bey dem Herrn desselben Erlaubniß zur Durchfahrt gesucht und erlangt werden. Wird solche Erlaubniß abgeschlossen, und sind keine Mittel vorhanden, wodurch man den Andern, seinen Consens zu ertheilen, disponiren kann, oder läßt sich kein rechtlicher Anspruch darauf machen: so fällt alsdenn der ganze Vortheil des Flößwesens hinweg. Wird es aber gestattet, und geschieht aus freyem Willen, so bindet man doch bisweilen die Erlaubniß an gewisse Bedingungen.

Die vornehmsten und gemeinsten Bedingungen pflegen folgende zu seyn: 1) Daß derjenige, welchem diese Concession ertheilt wird, keine Gerechtigkeit daraus machen wolle. 2) Daß er allen Flößschaden ersetzen, auch die Inhaber der Mühlen und anderer Werke am Flusse, welche durch das Flößen an ihrer Pflanzung gehindert werden, allemahl billiger Weise indemnificiren wolle.

S. Mosers Forstökonomie, 2 Buch, 11 Cap. S. 32, wo in der Note dasjenige angeführt wird, was über diesen Punkt zwischen den fürstl. Häusern Württemberg und Baden-Durlach, bey Gelegenheit des auf der Enz und Neckar eingerichteten Scheitholzflößens, durch einen Recesß festgesetzt worden.

3) Daß die Flößen dem Vertrage gemäß exerciret werden sollen. Dieses ziehet wiederum verschiedene Folgen nach sich, und bezeugt besonders der Veränderung einer gewissen Art einer Flöße in eine andere vor. Denn wird eine Scheitholzflöße erlaubt, so darf keine Tragflöße angelegt werden; ingleichen, wenn jemand eine Flöße zu seiner Nothdurft, und so viel er bey seinem Haushalt, oder Berg- Salz- Siedewerke, der Schneidemühle u. braucht, verstattet wird: so darf derselbe keinen Holzhandel dabey treiben; denn dieses Recht kommt nicht den Dienstbarkeiten bey. Und 4) daß an der Gerichtbarkeit und Gerechtigkeit des Orts nichts präjudicirt werden solle.

Zu Festhaltung dieser Bedingungen, pflegt sodann derjenige, der die Erlaubniß zu flößen erhalten hat, sich durch einen besondern Revers (wovon man in Mosers Forstök. a. ang. D. S. 35, ein Muster findet,) zu verbinden. Wenn auch das vor-

günstigste Holzflößen in der im Vertrage festgesetzten Zeit, wegen gewisser Hindernisse, z. E. bey großer Aufschwellung des Wassers, nicht vorgenommen werden kann, sondern zu einer andern Zeit geschehen muß, so pflegt auch dieserwegen ein Revers ausgestellt zu werden, daß ein solches zu einer außerordentlichen Zeit vorgenommene Flößen zu keiner Consequenz gezogen, sondern alles bey dem errichteten Vertrage gelassen werden solle.

Dergleichen Revers findet man in Hrn. v. Rohrs Vorrath von auserles. Contracten, No. 118, S. 359.

Die wirtschaftliche und rechtliche Klugheit rätth besonders den weniger Mächtigen an, dieses niemahls außer Acht zu lassen, da es unter die hohen Gerechtsamen eines Landes gehört, und deren Besitz um so leichter verloren gehen könnte, wenn der mächtigere Nachbar einen Anspruch darauf machen, und eine vorgebliche Possession durch seine Macht gültig machen könnte.

Das Flößrecht kann der Landesherr entweder selbst ausüben, Holzplätze hin und wieder in dem Lande anlegen, und das darauf ausgelegte Holz gegen einen festgesetzten Preis an die Unterthanen verkaufen lassen, als durch welche selbst getriebene Landflößen eben der Nutzen des Flößrechts entsteht; oder der Landesherr kann dieses Recht Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedewerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, gegen gewisse Abgaben oder Zölle, überlassen, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werde.

Wenn dieses Recht Privatpersonen auf gewissen Bächen und Flüssen auszuüben überlassen wird, wo dann freylich die daraus fallende Nutzung nicht groß ist: so muß solches allemahl nur auf gewisse Jahre, oder mit einigem Vorbehalte geschehen, damit dem Regenten nicht die Hände gebunden werden, in folgenden Zeiten nach dem Zusammenhange des Nahrungsstandes, wenn etwa neue Werke entstehen, welche Holzes bedürftig sind, nach seinem Gefallen Verfügungen zu machen.

Eigentliche Landflößen anzustellen, kann man aber wohl schwerlich Privatpersonen verstaten, weil es die Natur der Sache nicht süglich erlaubt, und es eigent-

lich eine Polizeyanstalt ist; ob ihnen gleich die herrschaftlichen Flößen zum Abführen ihres Holzes zu Dienste stehen sollten. Eben deswegen ist es auch gefährlich, diesem oder jenem Unterthan zu verstaten, mit der Landholz-Flöße ein Monopolium zu treiben, und das Holz auf Gewinn verkaufen zu dürfen, zumahl wenn der Privilegirte auf die Sache etwa große Unkosten verwenden müßte; ob gleich Einige solches unter die erlaubten Monopolen rechnen.

MARQUARD *de jure mercat.* L. 2. C. 2. de monopol. licit.

Es kann auf solche Art das Holz durch den Eigennuß solcher Monopolisten sehr vertheuert werden, da doch die Hauptabsicht der Polizey bey dem Floßwesen dahin gehet, den Einwohnern das Holz um einen billigen und leidlichen Preis zu verschaffen. Weit nützlicher ist es für das gemeine Wesen, wenn sich dieses Monopolium in den Händen des Landesherrn und seiner Kammer befindet; nur wird allemahl voraus gesetzt, daß man dabey nach guten Grundsätzen verfährt, und die so eben gedachte Hauptabsicht der Polizey beständig vor Augen hat.

Wenn der Landesherr das Floßrecht selbst ausübet, so geschieht solches entweder durch die Selbst-Administration, oder durch die Admodiation. Bey der Selbst-Administration wird ein eigener Floßmeister angenommen, welcher die Direction bey den Flößen, und zuweilen auch bey dem Hauen des Holzes, hat, besonders aber bey dem Scheitholzflößen dafür sorgen muß, daß das Holz zu rechter Zeit angefahren, eingeworfen, und also an die Orter hingebracht werde, wohin es kommen soll.

Mit dem Floßmeister wird gleich anfänglich, wegen einer jährlichen Flöße, über das Schlager- Anfuhr- und Flößerlohn zugleich gedinget. Man richtet darüber allezeit richtige Dingezettel auf; und bey der Behandlung des Lohns richtet man sich darnach, ob das Holz

von

von den Bergen ohne Anfuhr eingeworfen werden kann, oder, wenn die Anfuhr erfordert wird, ob der Ort nahe oder weit, und die Arbeit mühsam und beschwerlich, oder leicht ist. Damit man jederzeit sich recht informiren und wissen möge, wie hoch man mit der vorhandenen Flöße aufkommen könne, und was zum Verlage erfordert werde, auch daß es mit dem Schlager- und Anfuhrlohn desto richtiger zugehe, und die Flößen jederzeit desto mehr beschleuniget werden, läßt man sich alle 8 oder 14 Tage die Verzeichnisse, was jedes Orts geschlagen und an das Wasser gebracht worden, übergeben.

In Ansehung der Zeit des Flößens, richtet man sich nach dem Wasser, und machet solche Anstalt, daß das Holz im Vorrath liege, wenn das Wasser stark zu werden anfängt. Doch darf auch das Wasser nicht gar zu stark seyn, weil es sonst leicht geschehen kann, daß das Holz von dem Rechen über einen Haufen schießt, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch denn der Rechen in Stücke, und das Holz durchgeheth. Dieser Floßrechen, welcher an dem Orte der Ausstoßung des Holzes zum Aufhalt und Schuß vorgesetzt wird, muß, ehe noch gestößet wird, durch den Baumeister jederzeit besichtigt, und das daran mangelhaft befundene in Zeiten repariret werden. Ist die Zeit zum Niederschlag des Holzes, besonders im Frühjahr, zuweilen kurz, daß es schwer hält, die bestimmte Quantität fertig zu bekommen, so wird am besten wegen der Holzhauer eine solche Austheilung bey den Unterthanen in den Waldämtern, wie auch andern, die sich der Waldgerechtigkeit bedienen, gemachet und anbefohlen, daß die vorgenommene Anzahl von eines jeden Orts Unterthanen um Lohn gehauen, und zu geschwinder Fortbringung befördert werde. Ist es aber eingeführt, daß die Unterthanen hierbey zu Dienste helfen müssen: so liegt ihnen diese Förderung ohnehin ob; doch ist billig, daß dieselben, so viel möglich, und besonders zu der Zeit,

U 2

wenn

wenn sie den Ackerbau und die Aernde zu besorgen haben, damit verschonet werden, und bey wirklicher Leistung dasjenige, was ihnen gleichfalls, dem Herkommen gemäß, dafür ausgesetzt ist, richtig bekommen, wosern sie sich nicht selbst beköstigen und den Dienst ganz unentgeltlich thun müssen.

Muß das Holz auf der Achse an das Wasser gefahren werden, so werden dazu die gehörigen Anstalten gemacht. Das Einwerfen des Holzes geschieht, nach vorhergegangener richtiger Abzählung, gemeinlich durch die Unterthanen der nahe gelegenen Orte zu Dienste; weil bey den anlaufenden Wassern eine ziemliche Menge Volks von nöthen ist, die in Eile das Holz einwerfen. Es ist aber nöthig, dieselben in Zeiten zu benachrichtigen, damit die Leute, wenn, und wie viel deren nöthig sind, sich dazu gefaßt zu halten, bestellt werden können.

So bald zur Flöße eingeworfen wird, muß befohlen werden, daß solches allezeit an die Orter, wohin gefloßet wird, bey Zeiten gemeldet, und mit Vorsehung der Teiche nöthige Verordnung gemacht werde. Vierzehn Tage, ehe die Flöße fortgeht, werden Flößmandate (wovon man in Spatens Secretariatkunst Formulare findet,) affigiret, worüber von den Beamten und Gerichtsherren gehalten, und was darwider gefrevelt wird, dem Ausschreiben gemäß bestraft werden muß; doch muß man den Flößern nicht gestatten, daß sie die Verbrecher selbst strafen, oder daß sich sonst jemand anders, als die Obrigkeit, der Strafe annahme.

Unterweges leget sich das Holz zuweilen an, stämmt sich auf, tritt an das Land, und wird verschwemmet. Darzu gehören nun Leute, die es an den Ufern begleiten, beobachten, abstoßen, aus einander treiben, wieder einwerfen, und den Fortgang mit Flößhaken und Stangen, ja so gar auf Rähnen, befördern. So bald das Holz vor dem Rechen ankommt, muß der Flößmeister mit

mit Macht daran seyn, und die Forstbedienten selbst müssen möglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn, daß das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz, wohin es bestimmt ist, gebracht werde.

Ist das Flößen also verrichtet, muß von der Herrschaft jemand abgeordnet werden, der das gefloßte Holz von den Flößern nach gelegten richtigen Klästern abnimmt, und hiernächst verordnet, daß das Böttcher-Eschindel- und Harzholz zuvor abgesondert und abgesondertlich verkauft werde; welches auch bey allen andern Flößen in Acht zu nehmen ist. Von denenjenigen, welchen das Holz übergeben wird, und welche die Rechnung darüber führen, muß ein Empfangsschein abgefordert, die Rechnung aber nach einem vorgeschriebenen Formular geführt, auch, um mehrerer Nachricht willen, alle Monathe ein Verzeichniß abgefordert und eingeschickt werden, was und wie viel den Monath über an Holz abgegangen und gelöst sey, damit man nicht allein der gelöseten Gelder wegen Nachricht haben, sondern auch wissen möge, was noch endlich verblieben, oder muthmaßlich zum Vorrath weiter dahin zu flößen nöthig sey. Damit es über das angeordnete Flößen desto eher und süglicher zur Rechnung kommen, und man sehen möge, ob auch ein billiger Nutzen dabey heraus komme: so sollten billig die die darauf gewandten Kosten allemahl, so oft geschlagen, angeführt und gefloßet worden, sowohl als der ausgezahlte Verlag und der Forstzins für das Holz berechnet, und gegen die ausgesetzte Summe des Holzes und dessen Werthes gehalten, und hierdurch, ob ein Ueberschuß oder Nutzen dabey ist, erkundiget werden.

Da die Flößen jährlich einen starken Verlag erfordern, welcher dem dazu bestellten Flößmeister anvertrauet werden muß: so ist darauf zu sehen, daß nicht allein derselbe hinlängliche Caution und Vorstand leiste, sondern auch allemahl nach verrichteter Flöße richtige

Rechnung ablege. Solche Caution ist auch deswegen nöthig, damit der Flößmeister, wenn durch seine eigene oder seiner Leute Nachlässigkeit und Verschulden, an den Mühlen, Mühlenwehren oder andern Werken, durch das Holzflößen Schade verursacht worden, zu dessen Ersetzung, als wozu der Landesherr keinesweges verbunden ist, desto tüchtlicher angehalten werden könne.

Ist der Nutzen, welchen man von der Flöße ziehen kann, von Wichtigkeit, der Mangel des Wassers hingegen öfters zu vermuthen, überdieß aber Gelegenheit dazu vorhanden: so werden zuweilen durch die Felder der Unterthanen Flößteiche, Schleusen und Canäle angelegt. Es entsteht dabey die Frage: Ob der Landesherr wider der Unterthanen Willen dergleichen anrichten könne? Einige meinen, daß der Landesherr darzu allerdings befugt sey, indem dergleichen Werke zu dem Flußregale gehören, und die Bequemlichkeit der Ströme dadurch befördert wird, einem Fürsten auch in den Gütern seiner Unterthanen, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und dadurch der Nutzen und die Wohlfahrt des Staats befördert wird, ein solches Recht zu stehen.

Grotius de jure belli & pacis, L. 2, C. 14, §. 7.

Allein, wenn gleich, alles dieses seine Richtigkeit hat, so erfordert doch allemahl die Billigkeit, daß denen Unterthanen, die hierbey an ihren Aeckern und Wiesen verlieren, von denen sie doch Contribution und Abgaben entrichten müssen, deswegen einige Vergütung geschehe.

Weil man wahrgenommen hat, daß bey der Selbst-Administration des einzelnen Holzflößens nicht allemahl ein sonderlicher Vortheil heraus kommt: so pfleget man sich gemeinlich lieber der Admodiation dabey zu bedienen, und mit einem Flößmeister oder Entrepreneur dieserhalb einen Accord zu treffen.

Es ist hierbey insbesondere folgendes zu beobachten.

1. Man pfleget ein gewisses Quantum Holz und dessen Sorten zu bestimmen, welches der Entrepreneur alle Jahre auf die

ange-

angewiesenen Holzpläge liefern soll. Es wird zugleich fest gesetzt, wie groß die Klasten in der Höhe und Breite, und wie lang die Scheite selbst, ingleichen wie hoch und groß die Holzhaufen gemacht, und wie weit diese, damit die Luft desto besser durchstreichen, und das Holz trocknen könne, von einander gesetzt, und endlich, wie viel Scheitlagen, wegen des Eintrocknens, auf jeden Haufen zugegeben werden sollen. Es sollen 3. E. die Klasten 6 Schuh hoch und weit, die Scheite 4 Schuh lang, die Holzhaufen 9 bis 12 Schuh hoch seyn, und 2 Schuh breit von einander stehen; auf jeden Haufen aber soll 1 Scheitlage zugegeben werden.

2. Der Entrepreneur ist anzuweisen, daß er zu den, bey dem Holzhaufen, Fuhrweisen, Riesen (s. oben, S. 295, f.), Einwerfen, Flößen, Ausziehen, Aufsetzen des Holzes u. v. d. m. vorkommenden mancherley Arbeiten, vorzüglich die Unterthanen gebrauchen solle, wenn selbige wie die Ausländer um einen billigen Lohn arbeiten wollen.
3. Man verordnet, daß die Forstämter sowohl über die einheimischen als ausländischen Holzhauer und Arbeiter die Oberraufsicht haben, und sie anweisen sollen, in welchen Gegenden, und mit welcher Vorsicht, die Holzschläge vorzunehmen seyn.
4. Werden jedoch dem Entrepreneur freye Hände gelassen, die Holzhauer nach Belieben und Verdienst anzunehmen, und wieder abzuschaffen, auch ihnen die nöthigen Maßregeln, in Ansehung der Art des Hauerns, Spaltens und Aufsetzens, ohne Hinderung der Forstbedienten, zu geben. Nur muß dabey die Forstordnung genau befolget werden, worauf die Forstbedienten gleichwohl ein wachsames Auge haben müssen.
5. Die Arbeiter müssen angewiesen werden, sich aller Excesse in den Waldungen zu enthalten, und von Stämmen nichts zu fällen, als was von den Forstbedienten angewiesen ist. Der Entrepreneur muß für allen Schaden stehen, welcher durch ihn oder seine Holzhauer verursacht wird, und die schädlichen Leute sogleich aus den Waldungen schaffen.
6. Der Entrepreneur muß alle Hauer, Fuhr, Riesen, Flößer, Ausziehungs- und Aufsehkosten, und was sonst zu der ganzen Einrichtung an Canälen, Riesen u. auf den Flüssen und Bächen nöthig ist, auf sich nehmen, und ohne Anrechnung weitem Tagelohns und Kosten, weder für sich noch andere Leute, alles aus eigenen Mitteln bestreiten; doch pfleget man die neu anzulegenden Flößjeen davon auszunehmen.

U 4

7. Auch

7. Auch muß der Entrepreneur alle an den Flößen bereits befindliche, von Herrschafts wegen gemachte, oder künftig neu zu verfertigende Rechen oder Vorlagen, nach altem Nothdurft auf seine Kosten unterhalten und anschaffen, auch selbige, nach in Ende gelaufenem Accord, wieder in brauchbaren guten Stand herstellen und abtreten.
8. Das zu solchen Floßeinrichtungen benöthigte Holz pflaget dem Entrepreneur in den nächst gelegenen Waldungen auf den Stämmen unentgeltlich anzuweisen, dasjenige aber, was zu den Rechen und Vorlagen erfordert wird, ihm auf herrschaftliche Kosten, an gehörigen Ort beygeführt oder gestöset zu werden.
9. Der Entrepreneur wird gemeiniglich vom Zoll und Wegeingeleichen Anweise, Geld und andern Forssaccidenzien befreiet.
10. Man pflaget dem Entrepreneur nicht zuzumuthen, daß er den Schaden, welcher bey dem Floßwesen durch nicht voraus zu sehende Casus fortuitos verurachtet wird, über sich nehmen und tragen solle. Was hingegen durch ihn und die Seinigen aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder sonst geschieht, muß er billig ersetzen.
11. Wenn währenddem Flößen die Wasser austreten, und das Holz über die Ufer getrieben wird, so pflagen die durch das Zusammentragen und Wiedereinwerfen verursachten Kosten von Herrschafts wegen bestritten zu werden.
12. Ist der Floßmeister anzuweisen, sich der zum Scheitflößen bestimmten Zeit also zu bedienen, daß dadurch die Lang- und Bauholzflößen keinesweges gehindert werden.
13. Was an Schlitten, Seilen, Hebeisen, Reuthauen und andern Geräthe, ihm übergeben wird, wird zu Gelde angeschlagen und in ein Inventarium gebracht; und muß von ihm, nach Verfluß des Accords, in gleichem Betrag des Werths, in einem neuen Anschlag zurück gegeben werden. Was dabey ein Theil dem andern hinaus zu bezahlen hat, wird mit barem Gelde prästiret.
14. Wird der Punct wegen zu bestellender Caution, entweder durch Verpfändung des Entrepreneurs eigenen Vermögens, oder durch hinlängliche im Lande selbst angelegene Bürgen, berichtet.
15. Wird die Zeit bestimmt, wie lange der Accord währen soll, 1. E. 10 Jahre. Man pflaget dabey dem Entrepreneur zu versprechen, daß er, wosern man mit ihm zufrieden sey,

et

- er sich auch mit demjenigen begnügen werde, was andere Liebhaber nehmen wollen, bey einem neu abzuschließenden Accord den Vorzug vor andern haben solle.
16. Pflaget dem Entrepreneur an dem Holzhauer, und Pflaser Lohn allezeit so viel, als jedesmahl wirklich verdient worden, von Zeit zu Zeit, durch die herrschaftliche Holzfactorcy bezahlet zu werden; und wenn er Caution bestellet hat, wird ihm auch zuweilen etwas im voraus gegeben.
 17. Muß festgesetzt werden, wie viel dem Entrepreneur durch die herrschaftliche Holzfactorcy gleich nach der Lieferung, und wie der Vorrath des Holzes nach dem Absicht auf dem Plage befunden werden wird, für jede Klafter Holz bezahlet werden soll; woben man auch ein Gewisses, 1. E. auf jedes Hundert Klafter, 5 Klafter, auf den Abgang passieren zu lassen pflaget, indem er den Abgang zu tragen hat.
 18. Wenn Dorfsgetreiden an der Floßstraße erlaubt wird, währenddem Flößen eine Quantität Holz zu ihrer nöthigen Feuerung auf eigene Kosten auszuführen: so wird dem Entrepreneur der von diesem Quanto nicht aufzuwenden habende Aussteuerlohn abgezogen, 1. E. 15 Kr. für jede Klafter.
 19. Das Sink- und Ausstichholz muß, so viel möglich, auf die Factorcyplätze geliefert werden. Was nicht wohl zu transportieren ist, und unterwegs erweislich verkauft werden muß, dabon muß der Factorcy der ganze Geldertrag eingeliefert, dem Entrepreneur aber der Klafter nach, zu dem bestimmten Preise bezahlet werden. Es ist ein unerlaubtes Verfahren und ein nicht zu gestattendes Accidenz, wenn die Floßbedienten bey leichtem Wasser flößen lassen, damit viel Holz an den Ufern liegen bleibe, welches sie nach der Flöße aussuchen lassen, und für sich als ein Accidenz heraus nehmen. Es will nicht einmahl recht rathlich seyn, daß man dem Floßmeister erlaubt, unterwegs sowohl ganze Klaster an die benachbarten Dorfschaften, noch auch das nicht zu transportierende Sink- und Ausstichholz zu verkaufen; es kann solches zu vielen Unterschleifen Anlaß geben. Ist solches aber gar nicht zu vermeiden, so muß man wenigstens alle dienliche Maßregeln ergreifen, um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Die Dorfschaften wissen die Zeit, wenn gestöset wird; ihnen ist ihr bedürftendes Holzquantum ebenfalls bekannt; sie könnten sich also darum in Zeiten bey der Kammer, oder nachdem die Einrichtung gemacht wird, bey dem Forst-Ämte, oder bey der Holzfactorcy melden, daselbst ihr Holz

annehmen, und zu dessen Auflösung eine Assignation an den Flößmeister auswirken, welcher ihnen sodann dasselbe gegen des Schulzen Bescheinigung abzugeben hätte. Bey Verkaufung des Sink- und Ausflüßholzes könnte vielleicht der Flößmeister gegenwärtig seyn; nur muß dieser mit dem Flößmeister nicht gemeinschaftliche Sache machen, sonst ist der letzte Vertrag ärger, als der erste.

Wird das Scheitholzflößen Privatpersonen überlassen, so geschieht es gemeinlich vermittelt eines ordentlichen Pachtcontracts. Der Inhalt desselben bestehe aus folgenden Punkten.

1. Wird die Arbeit der Holzflöße, und auf welchen Flüssen sie getrieben werden soll, bestimmt und festgesetzt.
2. Wird die Zeit ausgemacht, wie lange der Pacht währen soll.
3. Bestimmt man das Holz, welches der Pächter bekommen soll. Man setzt entweder ein jährliches gewisses Quantum Holz, mit Benennung der Sorten, fest, oder man verspricht ihm so viel, als er zu vertreiben gedenket. Man muß hierbey auf die Beschaffenheit der Waldungen sehen, und die pflegliche und forstmäßige Benutzung derselben nicht außer Augen setzen. Der Pächter ist zu verbinden, daß er sein Holz aus den nahe und weit gelegenen Revieren zugleich nach einer gewissen Proportion nehmen soll; und noch wirtschaftlicher ist es, wenn man ihm nur allein die weit entfernten Forste, aus welchen man das Holz nicht wohl zu nutzen oder an den Mann zu bringen weiß, anweisen kann.
4. Pflaget man dem Pächter auf die verpachteten Flößen die Zollfreiheit zu gestatten. Nur ist zu überlegen, ob diese Befreyung sich auf alle Gegenden im Lande, oder nur auf einen gewissen Ort, erstrecken soll.
5. Findet man nöthig, einige Dörfer oder Gegenden auszunehmen, wo dem Pächter nicht erlaubt seyn soll, einiges Holz weder zu Wasser noch zu Lande zu verkaufen: so muß solches hier ausdrücklich ausbedungen werden; welches auch in Ansehung des Verkaufs außer Landes zu beobachten ist.
6. Der Pächter muß das Holzschläger: Anfuhr: Wurf: und Sägerlohn, imgleichen die Stamm: Schreibe: und Anweisegelder, auch die Floß: und alle andere Unkosten vor sich, ohne Zuthun der Landesherrschaft, allein tragen.

7. Er muß das Holz nach vorgeschriebener Länge schlagen, und nach dem bestimmten Maße in Schragen oder Klastern setzen lassen, sich auch, sowohl bey dem Holzschlage als in allen andern Stücken, nach der Forstordnung richten.
8. Zuweilen pflaget man dem Pächter frey zu stellen, den Holzpreis selbst zu setzen, und das Holz, so gut er kann, zu verkaufen. Allein, durch diese Freyheit werden die Unterthanen dem Eigennutze des Pächters gänzlich bloß gestellt. Wenigstens sollte die Kammer ihm den höchsten Preis setzen, welchen er bey nachdrücklicher Strafe nicht überschreiten dürfte. Unter solchem Preise bleibt ihm allemahl frey, mit den Käufern zu handeln, so gut er kann.
9. Sind die Rechen und alle andere Gebäude auf landesherrliche Kosten in floßbaren und tüchtigen Stand gebracht, und also dem Pächter übergeben worden: so muß dieser dieselben in baulichem Wesen und gutem Stande auf seine eigene Kosten, die Pachtzeit über, erhalten, und deshalb keinen Beytrag oder Ersatz suchen oder verlangen. Jedoch wird ihm dazu das erforderliche Holz aus den landesherrlichen Forsten unentgeltlich angewiesen, auch, wofern es Herkommens ist, durch die Unterthanen angefahren, und von diesen auch andere hierzu schuldige Dienste verrichtet. Die Hauptgebäude hingegen werden von der Kammer besorget.
10. Es muß der Pächter alle Calus fortuitos, auch die ungewöhnlichen, nach der Abposung und Uebergabe, über sich nehmen und tragen.
11. Die mit den Besitzern der Mühlen gemachten Necesses müssen in guter Observanz gehalten, und, wofern selbige es mit sich bringen, die Flößen ungehindert durch die Mühlen, auch über die Wehre und Fluthen gelassen, imgleichen die Ausflüßplätze (*) eingeräumt und versattelt werden.

12. Es

(*) Es ist nicht an allen Orten erlaubt, das Holz aus dem Flusse zu ziehen und aufzusetzen; denn es verstattet niemand den Gebrauch seines Aekers oder seiner Wiese einem andern umsonst; und es ist nicht vergönnet, ohne des Eigenthümers Einwilligung, den Grund und Boden, um eine Servitut zu erlangen, zu occupiren, sondern der Eigenthümer kann sich durch Wegpfänden helfen. Es hindert auch nicht, daß der Gebrauch des Flusses und der Ufer öffentlich sey; denn dieses ist von dem gewöhnlichen Gebrauche zu verstehen, den die Nachbarn erdulden müssen. Denn das Eigenthum der Ufer steht denjenigen zu, deren Grundstücken sie anhängig sind. Da aber die Gewohnheit ein Recht wider eine

12. Es muß niemanden, zum Nachtheil des Pächters, verstatet werden, auf der verpachteten Flöße und dem darzu bestimmten Flusse mit Klastenholz zu handeln. Pächter muß selbst auf die Contravenienten Acht geben, und pfeget ihm zuweilen von dem Contraband der vierte Theil zugestanden zu werden.
13. An statt der Zugabe, so der Pächter gemeiniglich verlangt, pfeget den Flößern und arbeitenden Leuten, auch zur Feuerung bey dem Flößen, das Reisholz unentgeltlich gelassen und mitzunehmen verstatet zu werden; nur muß bey ansehnlicher Strafe kein Holz, welches in die Klasten gehört, darunter gezogen werden.
14. Die zum Flößen benötigten Materialien an allerhand Sohlze, Wieden und andern Bindzeuge, muß der Pächter nach der Forsttaxe bezahlen.
15. Wird festgesetzt, was der Pächter sowohl für die Klasten der verschiedenen Holzsorten, als auch an jährlichem Flöß- oder Wasserzins, und wann und wohin, bezahlen soll.
16. Wenn etwa von dem vorigen Pächter der Herrschaft ein Darlehen vorgeschossen, solches aber noch nicht wieder abgeführt worden: so pfeget mit dem neuen Pächter verglichen zu werden, daß er sogleich bey dem Antritt des Flößwechsels, solches Darlehen, nebst den rückständigen Interessen, dem Creditor bezahlen, und sich dagegen nach und nach an den Flöß- und Wasserzinsen, womit jedoch der Waldzins oder das Forstgeld nicht zu vermengen ist, erholen soll; wie auch, daß er dasjenige, so auf landesherrliche Kosten an Holz in Vorrath angeschafft worden, oder was die bisherigen Flößer an dergleichen noch haben, auf obgedachte Art bey der Uebergabe alsobald, so viel das ausgelegte Schlager: Transportlohn, Waldzins und andere Unkosten anbelangt, ersetzen soll.

17. Weil

eine alte Gewohnheit zu wege bringen kann: so muß man den Nachbarn mit neuen Dienstbarkeiten nicht beschwerlich seyn, da zumahl nicht alle Derter an den Ufern der Flüsse öffentlich sind. Ist demnach kein öffentlicher Ort zum Ausweisen oder Auslegen des Flößholzes vorhanden, so muß man solchen gegen einen gewissen Preis ausfindig zu machen suchen. Hat man aber die Befugniß erhalten, das Holz auf fremden Grund und Boden zu setzen, so ist es gewiß, daß dieselbe wieder verloren gehen kann, wenn man sich innerhalb 30 und mehr Jahren seines Rechts nicht bedient. *Carpzov. P. 3. Dec. 288.*

17. Weil bey Ablauf des Contracts der Landesherr die Flöße etwa wieder einziehen und selbst administriren lassen dürfte, muß der Pächter gehalten seyn, dieselbe wieder abzutreten, wo ihm aber auch das alsdenn etwa noch restirende Capital, sammt den Interessen, nach vorhergehender halbjährigen Aufkündigung, abgezahlet, nicht weniger das von dem auf das Wasser noch nicht gebrachten und vorhandenen unabgeschloßten Klastenholz vorgeschossene Schlager- und Fuhrlohn wieder erstattet werden muß.
18. Ist der Pächter schuldig, die Pachtzeit über, alle und jede Flößbediente und Arbeiter zu besolden und zu lohnen. Den Flößmeister pfeget die Herrschaft zu bestellen, der Pächter aber demselben ein gewisses Abpost- und Anweisungsgeld zu geben, wogegen er nicht nur, was dem Flößmeister zukommt, zu expediren, sondern auch zugleich die Flößschreiberey über sich zu nehmen hat.
19. Der Oberforstmeister und die Beamten müssen angewiesen werden, den Pächter bey dem Genuße und Gebrauche der verpachteten Flöße während der Pachtzeit geruhig zu lassen und gebührend zu schützen; die Förste, so viel möglich, zur Flöße mit allem Fleiße zu hagen; niemanden in die Reviere anzuweisen, oder Nachtheil und Abbruch zu verstaten; den Pächter mit Bezahlung der Waldzinsen über den bewilligten Preis nicht zu treiben, noch den Unterforstbedienten zu gestatten, für die Anweisung und Abpostung der Hölzer oder sonst etwas zu fordern; auch dem Pächter von den einbringenden Flößstrafen, so er rügen wird, den ihm verwilligten vierten Theil verabsolgen zu lassen, das andere aber zu berechnen; und überhaupt fleißige Aufsicht zu haben, daß allen dem, worzu der Pachtcontract den Pächter verbindet, nachaelebet werde.

Einen meistentheils auf gleiche Bedinungen eingerichteten Pachtcontract findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserles. Contracten, No. 109.

Was insbesondere die Langholzflößen betrifft, so bestehen diese entweder, aus gemeinem Bau- und Nutzholz, oder aus dem so genannten Holländerholz. Das gemeine Bauholz, welches in das Land gefloßet wird, insonderheit dasjenige, welches zum herrschaftlichen Baumwesen erforderlich ist, wird gemeiniglich von einer besondern Gesellschaft von Flößern, vermöge eines mit

der,

derselben errichteten Admodiationscontracts, geliefert. Zuweilen gestattet man auch den Flößern der Holländerholzentrepreneurs, das gemeine Bauholz in das Land zu flößen; nur müssen dieselben bey dem Oberforstamte Anweisungen, sowohl zum Cameral- als Privatholz, erhalten. Es kommt hierbey auf die Umstände an, und bey welcher Einrichtung der Landflößen die größte Bequemlichkeit und meiste Menage zu finden ist. Die Holländercompagnie hat eigentlich den Holzhandel außer Landes zur Absicht, sie möge nun mit Holländerholz allein, oder auch zugleich mit gemeinem Bau- und Nutzholz handeln.

Der Handel mit Holländerholz ist ein sehr einträglicher und vortheilhafter Handel; und derjenige Staat, welcher dergleichen Holz in Menge besitzt, und damit vermittelt des Floßwesens einen auswärtigen Handel treiben kann, ist vor andern sehr glücklich. Diese Art Holz, so mehrentheils zum Schiffbau gebraucht wird, ist bereits im Walde und auf dem Stamme in einem so hohen Werthe, daß man die Kosten, welche die Floß-Einrichtung in ihrer ersten Anlage erfordert, und die schwerlich von jemand anders, als der Landesherrschaft, übernommen werden können, zu scheuen keine Ursache hat; nur muß die Menge solchen Holzes im Lande sehr groß, und der Nachwuchs desselben durch eine kluge Forstwirtschaft dergestalt besorget worden seyn, und für das künftige besorget werden, damit man das Werk nicht nur viele Jahre hindurch, sondern für beständig, fortstreiben könne.

Ueber das Holländerholz und dessen Verflößung, wird zwischen der herrschaftlichen Kammer und den Entrepreneurs ein ordentlicher Holzaccord getroffen und abgeschlossen. Die Entrepreneurs pflegen aus einer Gesellschaft entweder ausländischer oder einheimischer Kaufleute, und anderer im Lande ansässigen Floßverständigen Personen, zu bestehen. Einer von denselben,

der

der im Lande wohnet, wird gemeiniglich zum Factor bestellt, und ihm die Direction über das ganze Floßwesen ganz allein und privative übertragen, um desto füglich den etwa entstehenden Excessen mit ernstlichem Nachdruck begegnen zu können.

Der Accord selbst pfleget folgende Puncte und Bedingungen in sich zu enthalten.

1. Werden die Flüsse und Bäche benennet und beschrieben, auf welchen die Flöße getrieben werden soll. Hat die herrschaftliche Kammer die Flüsse und Bäche bereits zuvor auf ihre Kosten räumen und flossbar machen lassen, wie gemeiniglich geschieht, so muß die Holländercompagnie dieselben in gutem Stande unterhalten, und sie in solchem bey Endigung des Accords wieder zurück lassen. Zuweilen übernimmt aber auch die Compagnie, die Flüsse auf ihre Gefahr und Kosten in flossbaren Stand zu stellen. Insonderheit muß man die Compagnie in dem Falle dazu zu verbinden suchen, wenn sie neue Floßstraßen anlegen müßten. Hierbei eräunget sich öfters, daß die kleinen Flüsse, welche sie dazu gebrauchen will, einige Krümmungen und Wendungen nahe beisammen haben, welche viele Hindernisse in den Weg legen; da muß alsdenn die Compagnie suchen einen Grund zu finden, den Floßweg hindurch zu treiben, um eine gerade Linie zu gewinnen; hierzu muß sie nun den Boden von den am Flüsse angränzenden Güter-Inhabern erkaufen. Es ist aber diese Erkaufung der Güter vieler Beschwerlichkeit unterworfen, weil die Besitzer derselben gemeiniglich sich begeben lassen, dergleichen Kaufhandlungen durch übermäßige Forderung zu erschweren. Hier muß die Kammer ins Mittel treten, und die Verfügung machen, damit eine Entreprise unterstützt, und auch die Güter-Inhaber nicht verläßt werden; sie muß einen solchen zu erkaufen nöthigen Boden durch unpartheyische Männer schätzen, und deren Werth bestimmen lassen. Nach diesem Ausspruche muß sich sodann sowohl der Käufer als Verkäufer ohne Widerrede bequemen.

2. Wird festgesetzt, auf wie viel Jahre lang der Holländer-Accord errichtet seyn solle; woben man der Compagnie ein Privilegium exclusivum ertheilet, daß nämlich, so lange der Accord währet, alles andere Holländerflößen auf den eingegebenen Flüssen und Bächen, niemanden als ihr gestat-

tet

tet werden solle. Man pfleget ihr auch die Versicherung zu geben, daß, wenn nach geendigtem Accord das Flößcommercium wieder aufs neue verliehen werden würde, solches der Compagnie vorzüglich überlassen werden sollte, wenn sie anders auch dasjenige bezahlen wollte, was etwa andere Liebhaber dafür anbieten würden.

3. Kommen die Wassergebäude in Betrachtung. Es werden dieselben entweder auf herrschaftliche Kosten in baulichem Wesen erhalten, oder man macht mit der Compagnie den Accord, daß sie die Erhaltung derselben, und die Wasser-Strassen-Reparation über sich nehmen, und auf ihre Kosten besorgen, dagegen aber jährlich bey ihrer Abrechnung mit dem Forstamte eine gewisse und determinirte Summe (*) dafür abziehen solle. Das zur Ausbesserung benöthigte Holz muß die Compagnie in den festgesetzten Preisen baar bezahlen, und werden ihr bloß die Faschinen unentgeltlich abgereicht. Ist die Flößergesellschaft der Herrschaft jährlich einige Frohntage schuldig, so pflegen auch diese der Compagnie eingeräumt zu werden. Müssen aber neue Wasser-Gebäude errichtet, oder die alten und ganz versallenen wieder hergestellt werden, und die Compagnie hat dieses übernommen, so wird ihr das dazu erforderliche Bauholz unentgeltlich auf dem Stamm abgegeben. Sämmtliche Wassergebäude muß die Compagnie, nach Endigung des Accords, der Herrschaft in gutem und tüchtigem Stande wieder abliefern. Wenn zu Anlegung der Wasserstuben einige Güter nöthig sind, und die Compagnie kann sich mit den Eigenthümern wegen der Bonification in der Güte nicht vergleichen: so muß eine gerichtliche Taxe aufgenommen, und nach solcher der Werth von jenen bezahlt werden.

4. Ist zu bestimmen, wie viel Stämme Holz jährlich außerhalb Landes zu verflößen der Compagnie erlaubt seyn soll. Die Förste, aus welchen dieses Holz zu nehmen ist, werden benennen; die Holzsorten selbst aber, ob es Tannen, Föhren oder Eichen, und wie viel Stämme von jeder Sorte, festgesetzt; und dieses wird auch in Ansehung der Schnittwaare

(*) Will man diese Summe zuverlässig determiniren, so müssen aus den Rechnungen einiger vorhergegangenen Jahre die in denselben vorerfallenen Reparaturkosten herausgezogen, und durch einen Durchschnitt ein Gewisses auf ein einzelnes Jahr festgesetzt werden.

und Oblast beobachtet. Sind außer den Cameralwaldungen auch Dörfer, oder Stadtgemeinden vorhanden, welche Waldungen besitzen, so muß ebenfalls mit erwähnt werden, ob, wie viel, und was für Holz, aus selbigen jährlich zu verflößen, der Compagnie verflattet seyn solle. Man pfleget der Compagnie zwar zu erlauben, die Auszeichnung des Holzes gleich zu Anfange an solchen Orten, wo es ihr gefällig ist, vornehmen zu lassen; alsdenn aber muß in solchen Holzschlägen, wo es einmahl angegriffen worden, wenn es sich gleich in die Weite zieht, continuiret werden. Wenn während der Accordszeit viele oder wenige Windbrüche fallen sollten, müssen die Entrepreneurs gehalten seyn, diejenigen, welche in einem bereits angegriffenen und von ihnen zur Flößeinrichtung zubereiteten Walde gefallen seyn würden, anzunehmen und aufzumachen; doch pfleget man ihnen keine allzu große Quantität von solchen Windbrüchen aufzubürden, sondern die Anzahl der Stämme zu bestimmen, über welche sie, wenn kein Debit vorhanden ist, zur Ueberrahme nicht verbunden werden sollen.

5. Müssen die Holzpreise, welche die Compagnie zu bezahlen schuldig seyn soll, nach den verschiedenen Sorten und Gattungen des Holzes, und dessen verschiedener Länge und Dicke, genau specificiret und determiniret werden. Das Lang- oder Bauholz wird nach den Stämmen, und dessen Länge an Schuhen, und die Dicke an Zollen an dem kleinen Ende, und das zur Oblast gehörige eichene Stückholz, als: Pienstäbe und anderes Faß- und Sonnenholz, u. d. m. nach Ringen, oder wie es sonst gebräuchlich ist, die Schnittwaare aber an verschiedenen Sorten von Dielen und Brettern entweder nach dem Hundert oder nach Schocken, taxiret. Bey dem Holzpreise muß auch die Nähe oder Entfernung der Förste, und die deswegen weniger oder mehr zu verwendenden Transporkosten in Betrachtung gezogen werden. Die Bezahlung des Holzes pfleget also eingerichtet zu werden, daß die Compagnie alle Jahre nicht allein sogleich bey der Auszeichnung des Holzes, sondern auch in einem andern bestimmten Termin eine gewisse Summe pränumerando ohne Interesse, den Ueberrest aber bey der jährlichen Abrechnung, vollends entrichten muß. Von dem Holze, welches die Compagnie aus Commun-, oder Privatwaldungen verflößet, muß dieselbe zuweilen ein gewisses Concessionsgeld, welches manchemahl sogar bis auf die Hälfte des Preises des Cameralholzes

raßholzes angefehlet wird, dem Landesherrn bezahlen. Die benötigten Knüppel und Stangen zum Holzausschleifen werden der Compagnie unentgeltlich abgegeben, die Wieden und Floßstangen aber muß sie bezahlen.

6. Der Factor der Compagnie muß sich alle Jahre in Zeiten bey dem Oberforstamte gehörig melden, daß man ihm das accordmäßige Holzquantum auszeichnen möchte. Letzteres berichtet dieses Verlangen an die landesherrliche Kammer; und nachdem dieselbe hierauf von dem Oberforstamte die erforderliche Nachricht eingezogen, aus welchen Försten die Holzabgabe am süglichsten bestritten werden könnte, sendet sie ihre Deputierte in die Förste ab, um mit Zuziehung des Oberforstmeisters, und in Beseyn des Factors, in denen Waldungen, welche sie hierzu am schicklichsten finden, oder, wie schon oben gedacht, bereits bestimmt worden, das Flöß-Holz auszuzeichnen; welches Auszeichnen sodann der Oberforstmeister in seiner Gegenwart durch die Unterforstbedienten verrichten läßt.
7. Wenn das Holz ausgezeichnet worden, pfleget man den Entrepreneurs frey zu stellen, ob sie das ausgezeichnete völlige Quantum, oder nur etwas davon, hauen lassen wollen, indem sie sich hierin nach dem Debit des Holzes richten müssen. Hingegen verbindet man dieselben, keinen Holzhauer in den Wald zu stellen, welcher nicht vorher bey dem Forstamte in Pflicht genommen und beedigt worden; indem es bey der Fällung des Holzes sehr viel auf den Hauer ankommt, und derselbe durch seinen Unfleiß sowohl dem Walde als den Entrepreneurs selbst sehr großen Schaden zufügen kann. Ueberraupt aber müssen letztere, bey dem Floßwesen und den dabey vorfallenden Arbeiten vorzüglich die Landesunterthanen zu gebrauchen, angehalten werden.
8. Alles Floßholz muß der Förster, in dessen Forste solches gehauen wird, vor dem wirklichen Abflößen, in dem Wasser accurat aufnehmen, in ein besonderes Register notieren, und, so viel möglich, zu Verhütung alles Streites, allezeit von jemanden aus der Compagnie unterschreiben lassen, nach welcher Aufnahme er sodann seinen den Flößern zu ertheilenden Paßzierzettel einrichtet. Zugleich muß auch der Förster fleißig nachsehen, ob nicht einträges schon gehauenes Holz in den Waldungen zum Verderben liegen geblieben, oder während dem Führen und Anlassen an den Gebirgen zu Grunde gegangen; dergleichen Stämme er gleichmäßig zu notieren, und

und zum verflößten Quanto zu schlagen hat, damit solche den Entrepreneurs zum Ersatz aufgerechnet werden können.

9. Sind in demjenigen Forste, in welchem der Holzschlag ist, keine oder zu weit und unbequem gelegene Sägemühlen vorhanden, so pfleget zuweilen den Entrepreneurs verstatet zu werden, eine oder mehrere derselben, wo es ihnen an den eingegebenen Flüssen gefällig, auf ihre Kosten zu erbauen, worzu man ihnen jedoch das erforderliche Bauholz auf dem Stamm unentgeltlich abgibt; wogegen sie, wenn etwa einige Güter dabey Schaden nehmen sollten, dieselben erkaufen müßten. Auch pfleget man diese Sägemühlen von allen Zinsen, Steuern und andern Beschwerden zu befreien; hingegen müssen die Entrepreneurs solche, nach geendigtem Accord, der Landesherrschaft in tüchtigem Stande unentgeltlich wieder abtreten. Finden sich aber in dem Forste herrschaftliche nahe und bequem liegende Sägemühlen, so sind die Entrepreneurs zu verbinden, die auf selbigen verfertigte Schnittwaare, was man etwa zu eigenem Gebrauche nicht bedarf, nach einer festgesetzten Taxe käuflich anzunehmen.
10. Befindet sich bey den Forstämtern ein Vorrath an allerhand zum Wasserbauwesen nöthigen Geschirre, an Hebecisen, Ketten, Schlägeln, Seilen &c. so pfleget solches der Compagnie, vermittelt eines darüber errichteten Inventarii, übergeben zu werden; und muß sie solches alles, nach geendigtem Accord, in tüchtigem Stande wieder zurück liefern. Alle Wald- und Schleifwege muß die Compagnie auf ihre Kosten machen lassen.
11. Von allem zu verflößenden Holze muß die Compagnie den Zoll und das Begegeld entrichten. Dagegen pfleget sie von demjenigen Holze, welches aus herrschaftlichen Waldungen verflößet wird, der Accise befreuet zu werden, die sie aber von dem Holze aus Commun- und Privatwaldungen bezahlen muß. Sie genießt zuweilen auch die Befreyung von der Kanzelleytaxe. Und den Fuhrleuten, welche zu Föhrung des Floßholzes gebraucht werden müssen, pfleget man den freyen Weidegang an unschädlichen Orten der Waldungen zu gestatten.
12. Die Holländercompagnie muß alle Casus fortuitos übernehmen, außer wenn durch Kriegsläufe, oder andere nicht voraus zu sehende Fälle, sich gar keine Käufer einfinden, auch etwa der Fluß, auf welchem das Holz außer Land geflößet wird, von andern Mächten gesperrt, oder aber durch

Pest und Seuchen das commercium gehindert wird; als in welchen Fällen die Compagnie die Hauer- und Fuhrkosten auf sich zu nehmen, der Landesherr aber für das Holz nichts zu fordern pfleget. Hiernächst muß die Compagnie die Indemnificationen, welche wegen der etwa ruinirten Fischweier, oder beschädigten Mühlen und Güter, gefordert werden, wofern sie gegründet sind und dargethan werden kann, daß die Güter-Inhaber, wie sie schuldig sind, ihre Ufer wohl gebauet und wohl verwahrt haben, über sich nehmen. Will aber die Kläger gemeintlich die Sache zu übertreiben pflegen, so muß den Forstämtern und Beamten aufgegeben werden, bey vorkommenden Fällen die Sache hinlänglich und unpartheyisch zu untersuchen, und den Entrepreneurs, wenn sie übersezt werden wollten, besonders zu assistiren und die Billigkeit vormalten zu lassen. Wosfern hingegen der Compagnie von den Schiffen an den geräumten Wasserstraßen oder andern Gebäuden, aus Muthwillen und Bosheit, etwas ruinirt wird: so ist es ebenfalls billig, daß letztere zur Ersehung des verursachten Schadens angehalten werden. Eben so billig ist es, daß auch der allensfalls durch das herrschaftliche Scheitholzflößen angerichtete Schaden, wenn er beträchtlich ist, der Compagnie vergütet werde.

13. Müssen die Entrepreneurs sich sammt und sonders verbinden, alle für einen, und einer für alle zu stehen, mithin so viel deren in die Compagnie treten, in solidum caviren. Und wenn die ganze Bekandzeit expirirt ist, müssen sie alle und jede Floßeinrichtungen, sammt allen Wasser- und andern zu Lande etwa aufgerichteten Gebäuden, ohne Ausnahme, so wie auch die oben bemerkten Sägemühlen, der Landes-Herrschaft ohne die geringste Indemnification in tüchtigem Stande überlassen.

Einen nach obigen Sätzen zwischen der Kammer und der Holzländerholzcompagnie errichteten Contract, findet man im 8. B. des Forstmagaz. S. 90, fgg.

So nützlich das Floßwesen an und vor sich selbst ist, so pfleget doch auch der beste Gebrauch dieser Gerechtigkeit verschiedene Unbequemlichkeiten mit sich zu führen, welche öfters großen Schaden verursachen. Zuweilen leiden die Mühlen und Mühlwehre, zuweilen die Ufer, die Fische, die nahe gelegenen Wiesen, Weiden, Gräseren, tief liegenden Aecker, zumahl nach Aenderung

der

der Witterung, oder wo die Flüsse sich wenden und krümmen; zuweilen wird der ordentliche Fluß durch Aufstammung des Holzes geändert, die Wasserleitungen verdorben, oft durch Niederhauung, Fällen, Ausreißen und Hinwegführen der nahe stehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln, Schaden angerichtet, und was noch sonst unversehens geschehen kann.

Zuweilen wird zum Versuch, wo sich dergleichen Uebel zutragen könnten, und wie sie etwa abzuwenden seyn möchten, ein Probeflößen angestellt; da es denn besonders darauf ankommt, daß alle Umstände genau in Acht genommen, untersucht, und wieder probiret werde, wie fern ein oder andere Gegenanstalt hinreichend seyn könne, oder nicht. Die an den Ufern erwachsenen Gehüsch, wenn solche in das Wasser gehen, müssen, so viel möglich, aufgeräumt werden, damit das Holz desto freyer, besonders an engen Orten, fließen, und die Scheite nicht daran hangen bleiben können; jedoch werden die Uaterthanen, solche Dienste auf ihre Kosten zu thun, für schuldig nicht geachtet, wosfern eine alte hergebrachte Gerechtigkeit sie nicht dazu verbindet. Zuweilen sind auch die Flüsse zu flachuferig, oder gar verschlammmt; und in diesem Falle ist eine Aufräumung nöthig, welche aber oft sehr kostbar fällt, zumahl wenn der Grund der Flüsse felsig ist, und die Felsen, um ein höheres Ufer und tiefern Grund zu bekommen, durch Schießen, oder sonst mit vieler Mühe und Arbeit dergestalt heraus gesprengt werden müssen, daß keine hervorragende große Spitzen und Stücke zurückbleiben, als welche das Flößen sehr verhindern würden. Es wird also hier eine genaue Ueberlegung erfordert, ob der Aufwand dem künftig zu erlangenden Nutzen proportionirt sey?

Gebraucht der Landesherr die Flöße selbst, so ist billig, daß er denen, welche durch das Holz an Ufern, Mühlen und andern Wasserbauen, oder an Fischereyen

en, Schaden gelitten haben, denselben ersehe. Die Inhaber der am Wasser liegenden Werke und Güter aber, sind auch schuldig, sie, so viel möglich, gegen die Gewalt des Wassers zu verwahren, und können, wofern sie nachlässig darin befunden worden, von der Landeshererschaft dazu angehalten, auch mit oller Schadloshaltung, welche sonst entsteht, abgewiesen werden.

Geht die Flöße durch ein fremdes Territorium, so wird sogleich nach verrichtetem Flößen, durch gewisse von beyden Territorialherrschaften dazu erwählte Personen, der vorgefallene Schade besichtigt und taxirt, und sodenn alsbald entweder mit Geld, oder einer gewissen Anzahl Klosterflößholz, nachdem es abgeredet ist, vergütet. Zu Vermeidung dergleichen, zuweilen kostbar fallenden, auch öfters mißlichen, Besichtigungen, vergleicht man sich auch wohl mit den Benachbarten, wegen aller etwa vorkommenden Schäden, im voraus; da denn auf die Länge des Districts, Beschaffenheit des Flusses, Quantität des Holzes, die Leute, so es betrifft, die Fischerey und die Mühlen, Rücksicht genommen werden muß. Weil auch dadurch, wenn zwey auf einem Wasser zugleich flößen, großer Schade angerichtet werden kann, so pflegt ausgemacht und verglichen zu werden, daß entweder derjenige zuerst flößen soll, welcher am ersten dazu fertig ist, oder man setzt eine gewisse Zeit fest, wenn jeder anfangen und aufhören soll.

Bei den Landflößen erfordert sowohl das gemeine Beste, als die Conservation des Holzhandels, daß alles Bauholz, welches verflößet werden soll, seine gewisse ordentliche Länge, Breite und Dicke habe. Wird dergleichen Ordnung nicht gemacht, sondern den Flößern gestattet, die Balken nach ihrem Gefallen, bald lang, bald kurz, und bald dick, bald dünn, zu machen: so muß notwendig derjenige, welcher bauet, darunter leiden, indem er öfters aus einem sechzigschuhigen Balken so viel heraus bringt, als aus einem fünfzigschuhigen,

gen, welcher ordentlich zugerichtet ist. Damit aber auch solcher Ordnung genau nachgelebet werde, müssen besonders verpflichtete Leute bestellt werden, welche alle und jede Balken an dem Orte, wo sie ausgeschleift und verkauft werden, nach ihrer Länge, Breite und Dicke, mit dem Werkschuh abmessen, und was daran einen Mangel hat, nach dem Befinden schätzen, den Abgang aber den Flößern an der Kauffumme abziehen müssen.

Bei den Langholzflößen kann man der Wieden auf keinerlei Weise entbehren. Selbige werden von den jungen und kleinen, 6, 10, 12 und mehr Fuß langen Bäumchen der Birken, Buchen, Eichen, Haselstauden oder Aespen, insbesondere aber der Tannen, als welche unter allen die dauerhaftesten sind, gemacht. Da durch das Wiedenhauen jährlich ein ansehnliches Quantum junger Bäumchen, woraus mit der Zeit schöne Stämme werden könnten, verloren geht: so kann man zwar solches überhaupt nicht anders, als sehr schädlich für die Waldungen, ansehen; daher man auch verordnet findet, daß man dergleichen am wenigsten von stehenden jungen Eichen oder Tannen hauen, und sich lieber der Weiden dazu bedienen, anderes brauchbares Holz aber, so viel möglich, dabey verschonen solle. Allein, es wollen sich die Wieden von andern Holzarten wegen ihrer schlechten Dauer nicht allemahl dazu schicken. Wenn die Flüsse schnell fließen, und deren Gewalt durch die Wasserstufen, und der zu beyden Seiten gespannten Wasserströmen annoch so vermehrt wird, daß eine Langflöße mit der äußersten Hefigkeit vorwärts getrieben werden muß: so ist leicht zu erachten, daß die Flößwieden von guter Dauer seyn müssen, damit die eingebundenen Gesäße, durch Zerschellung der Wieden, weder vertheilet, noch auf das Land getrieben werden. Und hierzu ist wohl kein Holz schicklicher, als das tannene, mit welchem alle andere Arten von Wieden in keine Vergleichung kommen;

men; doch sollten sie, zu Schonung der Tannen, etwa nur zu den Vorspißen verwendet werden.

Wenn ein Floßcommercium etablirt werden soll, so wird die Kammer, mit Zuziehung der Forstbedienten, schon vorher projectiren, ob die Waldungen zureichend seyn, um den entworfenen Nutzen daraus ziehen zu können. Findet dieselbe, daß die Forstkünfte durch das Floßwesen ungleich besser, als es sonst möglich wäre, vermehrt werden könnten, dergestalt, daß zugleich die Unterthanen durch mancherley Verdienste eine beträchtliche Einnahme zu hoffen hätten, und dabey jährlich eine ansehnliche Geldsumme von Ausländern in das Land zu ziehen möglich wäre: so wird sie wohl nicht Ursache haben, auf Kleinigkeiten, wie das Wiedermachen in Ansehung des Hauptnutzens ist, zu sehen, und um deswillen das Floßcommercium zu versäumen oder gar aufzuheben.

Desters ist das Wiedermachen selbst ganz unschädlich, und noch wohl überdem nützlich. Man findet zuweilen Gegenden, wo viele junge Tannen oder Eichen unter dem schon erwachsenen Bauholze stehen, und zwar oft in einem so kleinen Raume beisammen, daß es nicht wohl möglich ist, daß ein so kleiner Platz so vielen Wurzeln genugsame Nahrung ertheilen kann, damit alle Stämme zu brauchbaren Hölzern wachsen. An solchen Orten kann man die Hälfte solcher jungen Bäume ohne Schaden zu Floßwieden ausziehen, weil sie ohne hin in weniger Zeit in dem Dickicht ersticken, absterben, und den hier und da stehenden Anflug abtreiben müssen. Nur hüte man sich, diejenigen jungen Tannen, welche einzeln an der Sommerseite stehen, und welche die Flößer am liebsten aussuchen, ausbauen zu lassen, indem aus einem solchen Stämmchen ein brauchbares Holz wachsen kann. Ueberhaupt müssen die Wieden nirgends unangewiesen gehauen werden.

Sind Wehre im Flusse, welche die Flöße passieren muß, so wird eine Anstalt erfordert, durch welche das Wasser gehörig geschwellet werden kann; auch werden alsdenn, zu Schonung des Wehrs und besserer Fortbringung der Flöße, eigene Floßgassen gemacht, welches darin besteht, daß man auf dem Wehre in gewisser Distanz zwey Wände von Balken machet, und alsdenn den Boden des Wehrs zwischen diesen Wänden mit starken Bolen auslegt, daß also die Flöße nicht nur ge-

rade

rade passieren muß, sondern auch durch Reißen dem Wehre wenigern Schaden zufügen kann. Es müssen aber diese Floßgassen, wie auch die Wehre selbst und andere Wassergebäude, also gemacht werden, daß die Fische ihren Strich, auch das Steigen und Gang ungehindert haben können; wie denn diejenigen, welche anders und also gemacht sind, daß der Fisch dadurch im Steigen und Streichen zurück gestoßen und gejaget wird, auch seinen Vorgang nicht haben kann, bey Strafe nicht geduldet zu werden pflegen.

Zu Abwendung alles Schadens, welcher an den Wehren geschehen könnte, wird auch erfordert, daß nicht gar zu starkes Holz, oder doch nicht in Menge, verflößet werde; und wenn es nicht zu ändern ist, daß es wenigstens nicht grün, sondern erst alsdenn geflößet werde, wenn es durch die Lust einige Zeit getrocknet und erleichtert worden, auch von allen schädlichen Nisten gesäubert, und besonders die zwey End- oder Ortstämme eines Gestörs dermaßen glatt gemacht seyn, damit sie den Wehren keinen Schaden zufügen können. Um eben dieser Ursache willen pfleget auch die Größe der Flöße, und die Beschaffenheit und Schwere der Oblast, (d. i. derjenigen geringen Holz- oder Schnittwaare, welche auf die Flöße gelegt wird), bestimmt zu werden. Also wird z. E. verordnet, daß jede Flöße in allen Gestören ohne Unterschied, in der Breite, mehr nicht denn 9 Schuh haben, im Uebertretungsfalle aber der Flößer von einem jeden übermäßig befundenen Gestör einen Gulden Strafe bezahlen, und die Uebermaß sofort absondern solle; doch werden auch 10 Schuh passieret, wenn die Gestöre nicht so enge eingebunden werden können, daß dieselben nicht etwas aus einander gehen. Einer Flöße werden in der Länge, mit Ausschluß des Vorplatzes, mehr nicht als 930 Schuh gestatter, bey 10 Gulden Strafe. Damit aber auch hierbei in der Größe der Hölzer keine schädliche Uebermaß getrieben werde,

F 5

wird

wird verordnet, daß von sechzigschuhigen Hölzern bey einer Flöße mehr nicht, als 3 Gestöre; oder 2 Gestöre 60, und am Ende ein Gestör von 70schuhigen Balken geführt, zwischen jedem derselben aber, um bessern Fortkommens willen, ein Gestör Säul- oder Kugelhölzer eingebunden, und was darüber in gleicher oder größern Länge befunden wird, confisciert werden solle. Dagegen wird den Flößern frey gestellet, im übrigen von 30=40= und 50schuhigen Hölzern nach Gefallen so viel Gestöre einzubinden, bis die ganze Flöße die obbestimmte Länge erreicht hat. Wegen der Oblast wird verordnet, daß die Flößen, sonderlich bey geringem Wasser, damit nicht überladen, widrigenfalls aber die Uebermaß sogleich wieder ausgeladen werden soll. Man verbietet, daß, wenn auch gleich eine floßverwandte Herrschaft, oder sonst jemand, Brücken- oder anderes außerordentlich großes Holz von nöthen hätte, solches ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, sondern darum, mit Anzeigung der Ursache und Intention, warum? und wohin? an gehörigem Orte requirirt werden solle; wo man denn, nach Beschaffenheit der Umstände und erheischender Noth, die Erlaubniß nicht zu versagen pfleget.

Auch wird ferner um deswillen erfordert, daß der Flößer die Flöße selbst führe, oder, wenn er daran durch Krankheit und andere Umstände gehindert wird, einen andern tüchtigen Mann an seinen Platz bestelle, und solchem durch ein schriftliches Attestat dazu Gemalt gebe. Ingleichen dürfen nicht übermäßig viele Flößen den Strom auf einmahl mit einander herab kommen, indem das Wasser dadurch nicht nur allzuviel beschweret, sondern auch den Fischwassern und Gütern merklich mehr Schade zugefüget, Brücken und Stege aber bey unvermutheter Anwachung des Wassers dadurch in die größte Gefahr gesetzt werden. Und weil dieses am besten erhalten wird, wenn man den Flößern nicht gestattet, über
zwei

zwei Tage und Nächte die ankommenden Flößen still stehen zu lassen, auch an der Landstatt gute Aussicht hält, daß die Abfahrt wohl regulieret, und auf einen Tag nicht mehr denn höchstens vier Flößen von dannen abzuführen gestattet werden; sodenn, wenn unterwegs mehrere zusammen treffen sollten, die vordern, welche etwa, anderer unvorhergesehener Ursachen wegen, nicht fortfahren können, gehalten sind, die nachkommenden Flößen bey Zeiten davon zu avisiren, damit sie an bequemen Orten anhängen können: so ist auf alle diese Punkte beständig ein wachsamcs Auge zu haben.

Weil durch oftmaliges Schwellen des Wassers oft sämmtliche an dem Flusse stehende Mühlen, um einer einzigen Flöße willen, über einen halben Tag still stehen müssen: so ist gemeiniglich verordnet, daß nicht mehr denn einmahl geschwellet, und derjenige, welcher solches fahrlässig versäumt, in Strafe genommen werden solle. Passirt der Flößer an Sonn- und Feiertagen eine Floßgasse, so ist er schuldig, das Durchfahren also einzurichten, daß dadurch der Gottesdienst nicht verhindert werde; wenn er aber vor oder nach dem Gottesdienste abgefahren, und die Floßgasse passiert hat, so geschieht ihm billig weiter keine Hinderung.

Für die Oeffnung des Wehrs oder der Floßgasse, pfleget dem Eigenthümer des Wehrs gemeiniglich etwas entrichtet zu werden. Zuweilen besteht solches in einigen Bretern, wo sodenn der Flößer tüchtige Waare liefern muß; zuweilen aber sind diese Breter zu Gelde angeschlagen. Diese Abgabe, welche Durchfahrt- oder Wassergeld genennet wird, ist von dem Floßzoll und Wegegelde unterschieden, von welchem weiter urten sprechen werde.

Der Flößer selbst darf im Herunterfahren den Benachbarten an ihren nächst der Floßstraße gelegenen Gütern, mit vielem Hin- und Wiederlaufen an ihrem Grase ic. keinen Schaden zufügen, noch die Pfähle weder
gar

gar zu weit von dem Ufer, noch gar zu nahe an demselben einschlagen oder stehen lassen, sondern er muß die Flöße an solchen Orten und Enden anhängen, wo es sowohl den Fischern, als auch den Inhabern der Güter, am wenigsten Schaden bringt. Wenn bey großem Gewässer eine Flöße getrennet wird und zu Trümmern gehet, so pflegt gemeinlich innerhalb einer Zeit von 14 Tagen dem Flößherrn da, wo er einige Stücke davon wieder antrifft und findet, solches ohne Entgeld wieder gelassen zu werden, meldet er sich aber in den ersten 14 Tagen gar nicht, so bleibt das Holz demjenigen Inhaber, auf dessen Gute es gefunden wird; dagegen aber, wenn man sich in den ersten 14 Tagen gemeldet, und doch solches zertrümmerte Holz nicht gar einbringen können, gemeinlich noch andere 14 Tage dazu verstatet werden.

Der Diebstahl des Flößholzes wird schärfer bestraft als andere Holzdiebstähle, wegen der großen Gelegenheit zum Stehlen, insonderheit bey dem Scheitholze, da die Scheite bey Tag und Nacht auf dem Strome oder Flößgraben fortzuschwimmen pflegen. Bisweilen wird die Entwendung einzelner Scheite mit etlichen Gulden bestraft. In Sachsen sind auf jedes entwendete Scheit 10 Thaler Strafe gesetzt.

S. Bauffens Einleit. zu den Vergrechten, wo im 2 Th. S. 77, fgg. verschiedene Verordnungen, welche die Bestrafung der Flößdiebe betreffen, recensiret werden.

Ja, nach Beschaffenheit der Umstände kann wohl auch die Todesstrafe Statt finden.

v. Rohr Haushaltungsgerecht, S. 117.

Churbraunschweig: lüneburgische Landesordn. S. 673, 781, woselbst sich zwey landesherrliche Edicte wegen Bestrafung der Flößholzdieberey, v. 26 Jul. 1689, und 4 Jun. 1735, befinden. Churbrandenburgisches Patent wegen der Flößholzdieben, wie solche zu bestrafen, d. d. 26 May 1684, in Myllii Corp. Const. Magd. Th. 3, S. 341.

Karlggr. Brandenb. Bayreuth. Verordnung, die Flößholzdiebe betreffend, d. d. 29 Mart. 1736, im Corp. Constit. Culmb. Th. 1, S. 314.

Marbergerers neu eröffnete Wasserfahrt, S. 215.

Da

Da bey dem Flößwesen, sonderlich bey den Holländer- und Bauholzflößen, welche außer Landes gehen, der Flößzoll eine ansehnliche und beträchtliche landesherrliche Revenüe zu seyn pflegt: so hat die Kammer alle dienliche Maßregeln zu ergreifen, damit dieselbe gebührend und ohne Verkürzung oder Unterschlagung eingebracht werde. Diese Maßregeln bestehen hauptsächlich in einer wohl eingerichteten Flößholzollordnung, und in einer sehr genauen und scharfen Aufsicht, daß derselben überall nachgelebet werde. Bey dieser Zoll-Ordnung wird es vornehmlich auf folgende Punkte und Einrichtungen ankommen:

1. Müßen die Zöllner überhaupt alles Holz, es sey gebunden, oder nicht gebunden, geschnitten, gezimmert oder gehauen, Holländer- Bau- oder Brennholz, Dielen, Latten, Pfähle, Schwarten, Rahmschenkel, Dreyling, Zweyling, Schlausdielen, Ortdielen, Vorflöße, Schindeln, Brunnenröhren, Fäß, Dauben, Fäßspangen, Kelterholz, Bietschalen, Bracken, Fensterrähme, Wagnerholz, Harz- und Pechkübel, ganze gezimmerte Gebäude, und insgemein alles, wie es Rahmen haben mag, was im Wasser und auf der Flöße an Holz und anderer Waare gefunden, für Unter- oder Oblast gerechnet oder genannt wird, nichts ausgeschlossen, ordentlich und fleißig abzählen, den Zoll davon nach der vorgeschriebenen Taxe einziehen, und von benannten Holzsorten kein einziges Stück, geschweige denn ein ganzes Gestör, unverzollt vorbe- und durchpassiren lassen.
2. Im Fall jemand den Zoll verweigern wollte, muß der Zöllner die Flöße und andere darauf befindliche Waaren arrestiren, und nicht ferner fortfahren lassen. Wie es mit den herrschaftlichen Factorenflößen zu halten sey, muß hier festgesetzt werden. Wegen der geschehenen Verarrestirung muß sofort an die Behörde berichtet und weiterer Verhaltungsbefehl nachgesuchet werden.
3. Das Flößloch muß der Zöllner beständig, Tag und Nacht, verschlossen halten, außer in großer Wassersnoth, wo man ohnehin nicht flößen kann.
4. Wenn eine Flöße ankommt, muß der Zöllner sich von dem dabey befindenden Schiffer oder Flößer den Flößpassierzettel von der herrschaftlichen Oberflößfactorey, oder der Kammer, vor-

- vorseigen, und daß er Erlaubniß habe, solches Holz außer Landes zu verschleßen, erweisen, auch weiter nichts passieren lassen, als was in solchem Flößpaßierzetteln steht, das übrige aber anhalten.
5. Bey jeder Flöße muß sich der Zöllner durch den Schiffer oder Flößer, welcher als Eigenthums, oder Frachtherr, oder als Obmann dabey ist, die Waare, Stück vor Stück, angeben lassen, wie viel er an selbige Flöße habe.
 6. Die Zolltaxen müssen von allen und jeden Holzsorten auf das umständlichste beschrieben werden.
 7. Der Zoll muß von jeder Flöße sogleich, und ehe sie vorüber gehet, eingenommen, und darf keinem Flößer creditirt, oder, bis er den Sommer hindurch geschleßt hat, stehen gelassen und alsdann zusammen eingefordert werden.
 8. Wenn der Schiffer oder Flößer das Holz bey dem Zolle, Stück vor Stück, angegeben, muß es der Zöllner alsobald selbst in des Schiffers Gegenwart nachzählen, ob sich auch alles in der angegebenen Quantität und Gattungen richtig befindet.
 9. Hat der Flößer die Waare vortheilhaft geleyet, daß man sie nicht nachzählen kann, muß der Zöllner nicht allein die Flößen so lange anhalten, bis sie der Gebühr nach gelegt worden, daß man sie abzählen kann, sondern auch die Flößer gehörig gen Orts angeben, damit sie zur Strafe gezogen werden können.
 10. Der Zöllner muß das Flöß jedesmahl selbst abzählen, und solches nicht nur durch andere verrichten lassen; wenn er aber durch Krankheit oder andere wichtige Ursachen daran verhindert wird, muß dieserhalb an die Kammer Bericht erstattet, und allda anderwärtige Bestellung gemacht werden. Ohne äußersten Nothfall muß dieses Geschäft keinem Neben-Zöllner aufgetragen werden.
 11. So lange die Flößzeit währet, welches von Georgii bis Galli-Tag zu seyn pfleget, darf der Zöllner ohne landesherrliche Erlaubniß, bey Verlust seines Dienstes, nicht außer dem Orte gehen, muß sich auch, zu Verhütung alles Argwohns und Unterschleiffs, mit den Flößern, durch Essen und Trinken mit einander, oder auf andere Weise, nicht verdächtig machen, noch weniger in den Wirthshäusern den Zoll einziehen.
 12. Die Länge und Breite des Holzes hat der Zöllner mit dem Richtscheit und Zollstab jederzeit abzumessen, ob es dem Angewiesenen conform sey, oder nicht.

13. Ist alles wegen der Anzahl und des Mases mit des Flößers Angewiesenen übereinstimmend befunden, auch das Zollgeld in edictmäßigen Sorten erleyet worden, muß der Zöllner die Flöße fahren lassen, und dem Flößer über den Gehalt seiner Flöße, und des dafür entrichteten Zolles, eine Urkunde und Wasser-Zollzeichen mitgeben; zu welchem Ende er allezeit genugsame Wasserzollzeichen bey der Hand haben muß, diese aber werden bey dem letzten Zoll hintergelegt.
14. Ergibt sich aber im Nachzählen und Abmessen, daß ein Flößer mehr Holz, oder in größerem Mase, als er dem Zöllner angegeben hat, mit sich führet, und also offenbar betriegen und den Zoll verfahren will: so ist der Flößer nicht eher wegzulassen, bis er die, gemeiniglich nach den Strüken festgesetzte, Strafe erleyet hat; die Flöße aber wird, weil sie meistens nicht der Flößer eigen sind, sondern sie solche nur in der Fracht führen, passieret. Die Strafe nimmt zuweilen der Zöllner selbst ein, der aber sodann darüber ein Protocoll führen, sich solches von dem Flößer unterschreiben lassen, und die Strafsgelder gegen Quittung zur Oberschloß-Factory einschicken, und sie auch in seine Zollberechnung einbringen muß. Diese Einrichtung mit der Einnahme der Strafsgelder befördert zwar das Flößwesen, weil der Unterschleiß gleich auf der Stelle und ohne viele Umstände abgethan, und der Flößer dabey nicht aufgehalten wird; allein, es ist auch schwerlich zu verhüten, daß nicht öfters dabey etwas menschliches vorgehen sollte.
15. Ein jeder Zöllner muß allemahl die Urkunden und Wasser-Zollzeichen des vorhergehenden Zöllners genau untersuchen.
16. Die Flößer und Flößen müssen nicht unnothiger Weise aufgehalten, sondern letztere sogleich auf das erste Anmelden der Flößer abgezählet und weiter befördert werden. Die Zöllner, welche dawider handeln, sind nachdrücklich zu bestrafen.
17. Bey Nachtzeit muß kein Flöß passieret oder durchgelassen werden. Untersteht sich ein Flößer, ein Flöß bey der Nacht heimlich unangemeldet durch das Wehr, oder mit Erbrechung des Flößloches, durchzupracticieren, so muß der Zöllner ihm sofort nachschicken, und ihn bey dem nächstfolgenden Zoll arrestiren lassen, den Vorgang aber an die Kammer berichten. Das Flöß ist in solchem Fall ipso facto zu confiscieren.
18. Ohne besonderes landesherrliches Patent darf der Zöllner niemanden etwas zollfrey passieren lassen.

19. Wird etwa eine neue Art Holz verflößet, so müssen die Zöllner sich hieslängliche Caution von den Flößern deswegen stellen lassen, und sich wegen des Zolls gehörigen Orts Bescheids erhohlen.
20. Zu Verhütung aller Confusion, muß ausgemacht werden, was für Ortswielen oder Ausschußwielen passieren soll. Man pfleget darunter zu rechnen, was augenscheinlich im Modell und Maß, in der Breite und Dicke, auch Länge, mit den ordinären Wielen nicht überein kommt, oder faul, oder über 3 Schuh gespalten ist.
21. Wenn ein Flößer unterwegs zwischen den Zollstätten etwas abladet, muß er sich solches von dem Beamten des Orts bescheinigen lassen, damit es ihm der folgende Zöllner abziehen könne; welcher Abzug, und warum bey ihm weniger verjohlet worden, in der Urkunde nachgetragen werden muß. Wie denn auch abgezogen wird, was die Flößer unterwegs an Zollwielen wirklich bereits abgelegt haben.
22. Müssen die Zöllner zu Führung richtiger und ordentlicher Rechnungen angewiesen und angehalten werden. Die Zoll-Rechnung pfleget also eingerichtet zu werden, daß Specifice von Stück zu Stück dem Tage nach eingetragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassiert, und von welchem Flößer es durchgeflößt werde, und wie viel Zoll davon bezahlt worden, davon das Geld ausgeworfen, und also in Einnahme und Ausgabe verrechnet wird.
23. Die Flößzollordnung pfleget allen Flößern publiciert, und einem jeden um die Gebühr ein Exemplar davon zugestellt zu werden.

In Ansehung des Zollquantum ist ein großer Unterschied zwischen den Haupt- und Nebenzöllen. Bey jenen ist der Zoll viel stärker, und das Holz wird stückweise verzollt; bey diesen aber wird zwar auch alles Holz stückweise durchgesehen, hernach aber nur gestörweise verzollt; der Zoll selbst pfleget auch sehr geringe zu seyn, und zuweilen nur in einigen Zollwielen zu bestehen, zuweilen aber werden auch Wielen neben dem Gelde entrichtet. An einigen Orten wird dieser Nebenzoll das Weggeld genennet. Die Zollwielen pflegen an die herrschaftliche Holzfactoren zur Verrechnung geliefert zu werden

den, welche dagegen das Geld für selbige an das Zoll-Amt übermachet.

In einigen Ländern sind die Flößer zünftig. Sie müssen, nach dem Inhalt ihrer Zunftartikel, einige Jahre lernen, nach dem Reglement Meister werden, und sich denen weitem Verfügungen, welche sich sowohl auf Polizei und ihren eigenen Nutzen, als auch diese Art Ausschweifung liebender Leute in gute Ordnung zu setzen, gründen, zu unterwerfen haben. Allein, das Zunftwesen will sich für die Flößer nicht wohl schicken. Ihre Arbeit ist nicht anders, als ein Tagverdienst, zu betrachten, da die Producte einem Landesherrn eigen sind, woran die Flößer keinen Antheil von der Fassion haben, noch auch durch sich selbst die gängliche Fortbringung der Producten vermögen, sondern nur einen Theil von Handarbeit vorzeigen können.

An andern Orten, z. E. in dem Württembergischen, wo die Flößer sich des Enz- und Nagoldflusses bedienen, sind dieselben nicht zünftig; sie sind aber dem ungeachtet einer guten Ordnung unterworfen. Die Erlaubniß zum Flößen erhalten sie von demjenigen Oberforst-Amt, worunter sie stehen, auf ihr Bitten unentgeltlich. Die Regierung daselbst hat schon längst vorgesehn, daß diesen Leuten eine Zunft zu erlauben nicht nützlich seyn könnte, weil sie dadurch unnöthigen Kosten und dem Eigensinn der Vorsteher ausgesetzt seyn, auch in noch mehr Zänkereyen verwickelt würden, wenn ihre Gespannschaften zertheilet und sie zu Leuten gestellt würden, deren Gemüthsart ihnen unanständig seyn könnte. Unläugbar arbeitet man lieber in Gesellschaft von 5 oder 6 Bekannten, als unter einer Menge sich einander widersprechender Personen; und die Theilung des Verdienstes geschieht auch mit weniger Verdruß zwischen 6 wohl mit einander sich betragender Cameraden, als durch Zunftrechnungen, wovon die Weitläufigkeit der Rubriken, Stellung und Abhörung derselben

selben, auch die den Vorstehern zuzutheilenden Salaria ein merkliches abkürzen.

Diese Württembergische Flößer stehen, in Ansehung ihres Berufs, unter dem Oberforstamte, und werden nach der Landes- und Forstordnung, auch bey Fällern, wo darin nichts ausdrücklich angemerkt worden ist, durch die gesunde Vernunft geleitet. Wegen ihrer Arbeiten aber sind sie, gleich andern Hauern, Riesern, Fuhrleuten, an die Entrepreneurs gewiesen, welche die Freiheit haben, nach ihrem Gefallen die Arbeiter zu wählen, mit ihnen den Accord abzuschließen, und den Lohn zu bestimmen. Diese Einrichtung ist in der Absicht vortreflich, weil dieselbe vieles zu Erhaltung des Commercii be trägt. Der Forstbediente hat keinen Beruf, den Arbeitern nach seiner Willkühr zu sagen, wie sie einen Holzstamm fassonieren sollen, sondern dessen Dienst weist ihn nur dahin an, daß er in den Waldungen nachsehe, ob nichts nachtheiliges darin vorgenommen werde, wovon er seinem Oberforstamte die unparteyische Eröffnung zu thun hat.

Bei den gemeinschaftlichen Verrichtungen der Flößer wird ihnen jedesmahl ein Aufseher aus ihren Mitteln, welcher am besten lesen, schreiben und rechnen kann, gegeben, so, wie es bey dem Holzcommercio ohne hin üblich ist, daß durchgehends jede arbeitende Partie einen Obmann habe, welcher den Verdienst mit seinen Cameraden in gleichen Theilen beziehet, und weiter nichts als das Vergnügen und den Titel eines Obmannes hat, wodurch er beweisen kann, daß die Entrepreneurs Vorzüge vor seinen Cameraden bey ihm anerkennen, welche weiter nichts anders enthalten, als daß er ein ehrlicher Mann sey, dem man trauen dürfe. Diesem Obmann befehlen die Entrepreneurs, wie er sowohl seine Arbeit verrichten, als dieses und jenes veranstalten und befolgen solle.

Kön. Preuss. Reglement für die Tagelöhner, Holzhauer, Regu-
menter und Flößer in der Churmark Brandenburg, d. d. Berl.
d. 6 Febr. 1765, st. in der Edictensamml. v. J. 1765, No. XI.
Nachricht von dem Flößwesen überhaupt, und der Flößgerech-
tigkeit, st. im 1 B. des allgem. öcon. Forstmagaz. 3. Th. und 1763,
gr. 8. S. 151—164.

Gespräch zwischen einem Langholzflößer, und einem herrschaftlichen
Brennholz-Lieferanten, das Brenn-Last-Flößen betreffend, st.
im 3 B. dess. S. 255—270.

Von vorteilhafter Vertheilung der Flößer in alle Gegenden des
Staates; von Hrn. v. P. st. im 7 B. dess. S. 37—55.

Zuvers

Zuverlässige Beschreibung von dem Langholzflößen, wie solches in
dem Herzogthum Württemberg, und zwar auf dem Enz und
Nagoldfluß betrieben wird, st. im 8 B. dess. S. 1—119.

Kurze Nachrichten von den Holzflößen auf der Elbe, st. im 11 B.
dess. S. 203—210, und in No. 4 des Leipz. Int. Bl. v. J.
1766, S. 28—31.

Vom Flößwesen, s. Hrn. H. R. Vergius Policy: und Cam.
Magaz. 3. Th. S. 156—182.

Du transport, de la conservation & de la force des bois &c. par Mr.
DUHAMEL, à Par. 1767, 4. Im ersten Buche werden die ver-
schiedenen Methoden, das Holz zu Wasser und zu Lande fortzu-
schaffen, nebst den dazu gehörigen Werkzeugen beschrieben.

Kurzer Begriff von dem Flößrechte und den Holzmagazinen, von
J. G. Estor, st. im 8 B. des Forstmagaz. 3. Th. und 1766,
gr. 8. S. 120—129.

JO. BERNH. FRIESE diff. de jure grutiae. Jen. 1701.

AHASV. FRITSCH tr. de regali jure grutiae, vulgo Flößrecht.
Cygn. 1668, 4.

Ab. Dess. Jus Fluvaticum, Jen. 1672, 4. S. 95—238.

LEYSER Jus georgicum, Lps. 1698, 1713, f.

Jo. Christ. Lipolds rechtliches Bedenken de jure grutiae.
Merseb. 1674, 4.

JO. ANT. MAUPINOT de jure grutiae, Argent. 1750.

Vom Flößwesen, s. Wilh. Gottfr. Mosers Grundsätze der
Forst-Öconomie, 3. Th. und 1757, gr. 8. S. 321—347.

Flöte, Fr. Fleute, Flute. 1. Ein Büschel Wolle, wel-
chen die Kardatsche abnimmt; siehe Flechte 2.

2. Eine Art Schiffe; siehe Flöte.

3. In Niedersachsen, ein Trinkglas mit einem
langen zugespitzten Kelche.

4. Ein musikalisches Werkzeug, welches aus einer
hohlen, mehrentheils mit Löchern versehenen Röhre be-
steht, auf welcher man durch das Einblasen des Win-
des, und durch die Bewegung, welche die Finger auf
den Löchern machen, Töne heraus bringet; eine Stock-
Pfeife. In engem Verstande, eine Flöte, welche im
Blasen nach der Quere an den Mund gesetzt wird; eine
Querflöte, Fr. Flute traversiere, im Deutschen auch
verderbt, Flöte-traver.

Das musikalische blasende Instrument der Flöten, machte
man im Anfang bloß aus Rohr und aus den hohlen Röhrkno-
chen der Thiere; wie z. E. aus Eselsknochen, siehe Th. XI,
S. 549; mit der Zeit hat man sie verbessert, und man macht
sie heut zu Tage von Buchsbaum, Eben, Rosen, oder andern

D 2

Holze,

Holze, auch Elfenbein. Bey Beschreibung der verschiedenen Gattungen derselben, kann mich hier nicht aufhalten.

Die Flötenuhren, sind eine zu unsern Zeiten erfundene Art der Spieluhren, wovon im Art. Uhr handeln werde.

5. In der Gärtnerkunst, sind Flöten oder Baum-Flöten eine Art Ableger. Es gebrauchen aber die Gärtner insonderheit diesen Nahmen, wenn sie von Citronen- und andern Bäumen einen jungen Zweig nehmen, dessen Rinde rings herum behutsam ablösen, diesen von der Rinde entblößten Ort mit Spießlöhl bestreichen, und durch den Spalttopf ziehen.

Flöz, das Flöz, eine ebene horizontale Fläche, und was die Gestalt horizontaler Lagen oder Flächen hat, doch nur in einigen Fällen. 1. Die ebene Fläche des Erdbodens, in einigen oberdeutschen Gegenden.

2. Ein mit Steinen gepflasterter Platz in einem Gebäude, im Oberdeutschen. In Baiern bedeutet Flöz das Vorhaus, die Flur, imgleichen einen bedeckten Gang, eine Gallerie.

3. Am üblichsten ist dieses Wort im Bergbaue, wo es eine jede dem Anschein nach horizontale Lage der Erd- und Steinmassen von beträchtlicher Breite bezeichnet, zum Unterschiede von den gangartigen Erd- oder Steinlagen, eine Schicht. Uebrigens lautet dieses Wort bey den Bergleuten zuweilen Flöz und Floz. Daher Flözberg, ein Berg, welcher aus horizontalen Erd- und Steinschichten bestehet; zum Unterschiede von den Gangbergen. Mehrere Flözberge machen ein Flözgebirge. Flözgerz, Erz, welches in Flözgebirgen bricht; zum Unterschiede von dem Gangerze. Flözschicht, oder Flözlage, eine horizontale oder doch größtentheils horizontale Schicht einer Erd- oder Steinmasse. Ein Mineral bricht flözweise, wenn es in horizontalen Schichten gefunden wird.

Ein

Ein Flöz ist eine schichtweise über einander liegende Erd- oder Steinmasse, welche nicht, so wie die Gänge in die Tiefe setz, sondern sich flach ausbreitet, und selten über 18 bis 20 Grad von der Horizontal-Linie abweicht. Ein Flöz unterscheidet sich daher von einem schwebenden Gange hauptsächlich durch die in demselben vorhandenen Schichten, welche niemahls in einem Gange Statt finden, sondern bloß den Flözen eigen sind. Diejenigen Flöße, welche 20, 30 und mehr Ellen hoch sind, heißen mächtige Flöße; und diejenige Gegend, wo man viele solche Flöße antrifft, ein flöziges Gebirge, oder eine flözige Gegend.

Ein jedes Flöz bekommt seinen Nahmen von derjenigen Erde oder demjenigen Steine, woraus es bestehet; so hat man 1. E. Kalkflöz, Lehm- oder Thonflöz, Schieferflöz, Steinkohlenflöz 2c.

Die Abänderungen, welche die Flöße leiden, bestehen hauptsächlich in Folgendem. Wenn ein Flöz nach und nach dünner wird, so sagt man: das Flöz läuft keilförmig zu. Wenn dasselbe auf diese Weise gar aufhört, so heißt es: das Flöz hat sich ausgekeilet. Wenn ein Flöz verschwindet, ohne daß es vorher dünner wird, so sagt man: das Flöz hat sich abgeschnitten. Fällt das Flöz aus seiner horizontalen Lage, dergestalt, daß sich der eine Theil desselben niederwärts senket, so heißt es: das Flöz stürzt sich, oder das Flöz machet einen Fall. Wenn ein Flöz bauchige Vertiefungen hat, so sagt man: das Flöz wirft eine Mulde.

Wenn ein Flöz entweder senkrecht, oder schräge von einer andern Erde oder Gesteine durchschnitten wird, so nennet man diese Ausfüllung einen Kamm. Diese Kämme bestehen insgemein aus derjenigen Erde, welche unmittelbar über dem Flöße liegt.

Wenn sich ein Flöz, oder ein Theil desselben auf der Oberfläche der Erde vor Augen leget, so sagt man: das Flöz setz zu Tage aus. Dieses Aussehen der Flöße geschieht insgemein in den Thälern, und an den Anhöhen der Hügel und Berge.

Wenn zwey Flöße zusammen kommen, so gehen sie niemahls, wie die Gänge, durch einander, sondern es legt sich das eine auf das andere, woraus bisweilen sehr mächtige Flöße entstehen.

Diejenige Erd- oder Steinlage, welche sich über einem Flöße befindet, heißt das Dach oder die Decke, die unter demselben befindliche Lage aber Sohle des Flözes.

Ofters liegt ein Flög von einer Art zwey bis drey mahl über einander, woraus mächtige Flöge entstehen; oder, man trifft eben dieses Flög in verschiedener Teufe wieder an.

Siehe auch Flöhe.

Flög: Kluft, siehe unter Kluft.

Flög: Sand, Flug: Sand; siehe unter Sand.

Flögge, siehe Flöcken.

Flögger, in einigen Gegenden eine Benennung des Dreschflegels; siehe Th. IX, S. 562.

Floh (*), *L. Pulex*, *Fr. Puce*, ein bekanntes kleines schwarzes, und geschwinde hüpfendes, ungeflügeltes Insect, welches Menschen und verschiedene Thierarten, und zwar unter jenen vornehmlich das schöne Geschlecht, unter diesen aber die Hunde, mit empfindlichen Stechen beunruhiget. Das Wunderbare an dem Baue ihres Leibes, findet man in verschiedenen zur Naturgeschichte gehörigen Werken, insonderheit bey *Leeuwenhoeck*, und in *Röfels Insectenbelustigung*, 2 Th., aus letztem aber im 58 und 59 St. der *Hannov. nützl. Samml. v. J. 1755*, beschrieben. Ich führe von ihrer Naturgeschichte nur kürzlich dasjenige an, was dazu dienen kann, ihr Entstehen zu verhüten, und ihre Tilgung zu erleichtern.

Es ist falsch, daß, wie Einige behauptet haben, die Flöhe aus dem Urin, der mit Staub und Sägespänen vermischet worden, wachsen. Sie werden vielmehr ordentlich durch die Begattung ihrer zweyfachen Geschlechter

(*) Floh, in den monseeischen Glossen Floh, im Oberd. Floch, im Nieders. Flo, im Angelf. Fleo, im Engl. Flea, im Holländ. Vloo, Vloye, im Dän. Loppe, ist von fliehen, wegen der Geschwindigkeit, mit welcher dieses Thier vermittelt seiner Springfüße seinen Feinden entkommen kann. In den Zusammenstellungen ist bald der Singular Floh — bald der Plural Flöhe — üblich.

Er hört die Flöhe husten, sagt man im gem. Leben von einem Menschen, der sich sehr weise zu seyn dünkt. Einem einen Floh in das Ohr setzen, figürl. im gem. Leben, ihm etwas heimlich offenbaren.

ter gezeuget, und kommen, vornehmlich in der Sonnenwärme, sehr wenig aber im Winter, aus Eyerchen hervor. Anfänglich sind es kleine Maden, welche sich bald ausstrecken, bald in Knäuelchen zusammen rollen, ihre Nahrung aber in allerhand Unflathen an den Menschen, an den Kleidern, in dem Kehrlicht und andern Unreinigkeiten in den Ritzen der Fußböden, im Mist und feuchten Stroh, imgleichen an ihren, nach geschehener Fortpflanzung gar bald sterbenden Aeltern, finden. Aus Maden verwandeln sie sich, innerhalb 11 oder 12 Tagen, in Puppen, und erscheinen zuletzt in der Gestalt, in welcher sie sich fortzupflanzen vermögend sind; so, daß sich also dieses Thier, wie einige andere Insecten, zweymahl verwandelt.

Röfel hat Flöhe in der Begattung ergriffen, sie in ein mit einem Vergrößerungsglase verschlossenes Gläschen gebracht, auf dessen Grund etwas schwarze Holzerde, die ein wenig befeuchtet ward, befindlich war, und gesehen, wie das Weibchen 10 bis 20 Tage nach einander, jeden Tag ein bohnenförmiges weißes Ey geleeget, alsdenn aber bald gestorben; und das Männchen zwar noch einige Weibchen, die viel größer, als jene sind, befruchtet, hernach aber auch sein Leben geendiget. Es krochen darauf weiße Maden aus diesen Eyerchen, und dieses geschah im Sommer in 6, im Winter aber erst in 12 Tagen. Wenn man sie mit Mückenköpfen oder allerhand Schleim, feuchter Erde, Urath u. s. fütterte, so nahmen sie in 11 Tagen immer zu, und wurden fast wie ein Würmchen in der Nuß. Diese Maden dienen den Hühnern im Staube und im Mist zur Speise. Hierauf trocknen sie wieder ein, legen ihre Haut ab, und werden weiße Puppen, die aber immer dunkler werden, und davon einige mit einem Gespinnste umgeben sind. In diesem Stande bleiben sie etwa 11 Tage, da denn endlich ein völliger Floh hervor kommt, welcher also von der Zeit an, da das Ey geleeget wird, fast 4 Wochen braucht, ehe er das wird, was er werden soll. Im Winter aber werden wohl 6 Wochen dazu erfordert.

Ein Floh lebt selten über ein Jahr. Kälte und starke Nässe, wie auch heißes Wasser und Brodem sind ihm, sonderlich aber den Eiern und Puppen, sehr gefährlich.

Kein trächtiges Weibchen legt seine Eyer in Kleider, Betten, oder auf den Leib des Menschen und in die Haare eines Hundes, sonderlich wenn kein Schleim und Unflath vorhanden ist, oder der Leib einer unreinen Weibsperson dazu dienet, oder insonderheit die Budel in ihren langen Haaren vielen Unflath hängen. Es begiebt sich vielmehr, wenn es Eyer legen will, heraus, und suchet einen Ort auf der Erde, im Zimmer oder Niste, oder in Lücken und staubigen Spalten, wo die austretende Flöhmade sogleich ihre Nahrung finden kann. Eben zu dieser Ausbreitung dient und hilft ihnen die warme Sommerluft; ihre Begattung aber geschieht gleichfalls in mäßiger Wärme häufiger.

Wenn man diese ganze Geschichte des Entstehens der Flöhe erwägt, so lassen sich auch zugleich die sichersten Mittel gegen dieselben, außer dem oft mißlichen und beschwerlichen Fange, welcher mit zarten Händen und schnellen Augen, oder mit einem sehr wollreichen weißen Lappen von Flanell, auch ohne Augen und blind in Betten, Hemden und Kleidern geschehen kann, begreifen. Ein reiner Leib, reine Wäsche, reine Betten, reines und frisches Stroh, ein immer gereinigtes und oft mit heißem Wasser ausgewaschenes und scharf besprengtes Zimmer, heißer Brodem u. d. gl. sind es, wodurch ihr Entstehen verhütet wird. Ja, die Flöhe selbst vertriehen sich, wenn der Mensch sehr schwitzt. Vornehmlich aber muß man im Anfange der Sommermonathe, durch dieses alles die Eyerchen, Maden und Puppen verderben, und ihre Erhaltung, wenn sie da sind, verhindern.

Hierauf werden auch verschiedene andere Mittel, diese schlimme Gäste aus den Zimmern und Kleidungen zu vertreiben, empfohlen. Man soll z. E. Satureyen stoßen, und mit Wasser in das Gemach streuen; oder 2 Theile Corianderkraut, 1 Theil Hohlunderblätter, und 1 Theil Wermuth mit Wasser kochen, und das Zimmer damit

damit besprühen. Oder, man soll sich den Leib nur ein wenig mit grünem oder trockenem Wermuthreiben, auch die Bettlaken damit überstreichen. Oder, man soll das Gemach mit Wasser, darin frische Kautenblätter geweicht worden, begießen; oder Kautenzweiglein in die Zimmer und Bettstellen streuen; oder Flöhkraut des Nachts in die Kammer legen, und des Morgens wieder auskehren; imgleichen Erlenlaub früh, da es noch voll Thau ist, nehmen und also gebrauchen.

Als ein Mittel gegen die Flöhe und Wanzen wird auch vorgeschlagen, sich, an statt der Strohsäcke, der Matrasen mit wohlgetrocknetem Mos aus den Wäldern zu bedienen; indem der Mos nicht nur eine größere Schnellkraft, als das Stroh, an sich hat, sondern auch genannte Ungeziefer abgefagte Feinde des Moses sind, wie sie im Gegentheile alle Gattungen Stroh lieben.

In den Bresl. Samml. v. Sept. 1719, wird folgendes Mittel als bewährt angezeigt. Wenn man im Frühjahr das erste mahl mit dem Pfluge zu Acker fährt, wird die erste Furche mit ungekeiltem Pfluge gezogen. Von dieser Erde aus der ersten Furche, soll ein Theil in die Ecken der Kammer gestreuet werden.

Man hat auch eine so genannte Flöhsalle, oder einen Flöhsfang, d. i. ein nicht sonderlich weites, hölzernes, elfenbeinernes oder silbernes Röhrchen, welches rings umher voller Löcher, unten zu, und oben offen ist, in welches man einen mit Blut, oder Honig, Syrup, und andern dergleichen süßen kleberigen Sachen bestrichenen Stempel schrauben kann, an welchem die Flöhe kleben bleiben, wenn sie der Süßigkeit aus Lusternheit nachgehen, nachdem ein solches Büchsen vorher unter die Kleider gehängt worden.

Die neu erfundene curieuse Floh-Falle, zu gänzlicher Ausrottung der Flöhe. Zweyte und verm. Auflage, 1727, 8. 3 B. nebst einer Abbild. dieses Instruments.
Erschreiben von Flöhen und den Mitteln dagegen, st. im 11 B. der Leipz. Samml. S. 1032 — 1039.

Nach dem Berichte des 2 Th. der allgem. Geschichte der Länder und Völker von America, Halle, 1753, gr. 4. S. 190, bezahlten, außer den Tribut, den die Könige in Peru von ihren Unterthanen empfangen, die Armen und Unvermögenden noch einen andern, wodurch ihr Landesherr aber eben keinen sonderlichen Reichthum erlangen konnte. Denn sie waren gehalten, von Zeit zu Zeit den Gouverneurs ihrer Städte, gewisse Hörner voller Flöhe zu liefern. Die Incas verlangten es ausdrücklich, damit, wie sie sagten, niemand ihrer Unterthanen von einer Abgabe befreiet wäre; ihre Hauptabsicht aber bestand darin, daß sich die Armen der Reinlichkeit befleißigen möchten. Die Zehentmänner hatten ausdrücklich Verbot, diesen Tribut einzufordern.

Von dem auf den antillischen Inseln sehr gemeinen kleinen dunkelbraunen, einem Floh ähnlichen Insect, welches sich unvermerkt in das Fleisch der Menschen einfrisst, und daselbst ein schmerzhaftes und unerträgliches Jucken verursacht, *L. Pulex penetrans*, Fr. Chique, f. Th. VIII, S. 60, fgg.

Den Sunden werden die Flöhe durch Beschrimerung mit Baumöhl oder Wilsenkrautfaß vertrieben. Oder, man reibe sie mit St. Omer; oder mache ihnen einen Sack zu ihrer Lagerstatt, worin diese Art Schnupstauch eine lange Zeit aufbewahrt gewesen.

Berlin. Samml. 8 B. 1 St. S. 41.

Floh, (Erd-) siehe in F.

Floh, (Wasser-) siehe in W.

Floh-Zuschrecke, siehe unter Zuschrecke.

1. Flor, Flohr, ein gepflasterter Fußboden; f. Flur 4.
2. Flor, bey den Färbern, die gelbrothen Blumen des wilden Safrans oder Safflors; siehe Safflor.
3. Flor, von dem Lat. florere, blühen. 1) Der Zustand, da eine Blume oder mehrere Blumen einer Art blühen. Die Blume stehet in dem schönsten Flor. Der Hyacinthenflor, Nelkenflor, Tulpenflor u. s. f. 2) Die Zeit, wenn Blumen einer Art blühen, am häufigsten in den Zusammensetzungen Nelkenflor u. s. f. 3) Eine Sammlung mehrerer blühender Blumen einer Art,

Art, gleichfalls am häufigsten in den jetztgedachten Zusammensetzungen. So einen schönen Nelkenflor habe ich noch nie gesehen. 4) Figürlich, Wohlstand, glücklicher Zustand. Seiner Nahrung stehet im Flor. Den Flor des Landes befördern.

4. Flor, Fr. Crêpe, ein durchsichtiger, von roher und gummirter Seide, Haaren, Nesselgarn oder Wolle, sehr leicht und dünn, auf einem Stuhl mit zweien Eriten gewebter Zeug, welcher zu allerley Frauenzimmer-Puße, als: Hauben, Halstüchern, Kappen etc. gebraucht wird. Man hat den Flor von allen Farben, glatt oder kraus, geblümt oder schlecht, pickiert, gestreift oder Muschelflor. Der krause, wird insonderheit Krepp oder Kreppflor genannt; siehe den Art. Krepp.

Die besten Flöre kommen aus Italien und der Schweiz; doch gibt es auch in Berlin und einigen andern deutschen Städten gute Flor- und Kreppfabriken, wie denn noch neuerlich zu Maria-Hinzling bey Wien, eine dergleichen zu neapolitaner und krausen Seidenflören angelegt worden ist.

Circulare an den Magistrat zu Berlin und sämtliche Steuererräthe, wegen der fremden Schleyer, Klare und Flöre, d. d. Berl. d. 7 Dec. 1758, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1756 — 1760, Col. 317, f.

Der schwarze, sowohl glatte als krause, Flor, wird viel zur Trauer, (insonderheit als eine Binde, welche die Mannspersonen entweder um den Arm oder um den Hut tragen, und welches eine Florbinde oder Trauerbinde heißt); und zu Mannshalstüchern, der bunte zu Frauenzimmerhalstüchern, der weiße aber zu allerhand Puße gebraucht. Die augspurger Frauenzimmer pflegen die schwarzen Flöre, welche sie zur Winterszeit um den Hals und über ihre Kragen schlagen, mit Ranten zu frisieren. Siehe auch Flor-Kappe. Gaze.

In Vorlassenschaften gehört aller Flor zur Gerabe. Wie

Wie man sowohl den schwarzen (glatten und krausen), als auch den weißen, theils harenen, theils seidenen, Flor zu tractiren habe, wenn der weiße entweder abgetragen oder schmutzig geworden ist, die beyderley schwarzen aber ihre Farbe verlohren haben, lehret nachstehende Anweisung. Was zuvörderst den weißen seidenen Flor betrifft, so weicht man ihn eine Nacht lang in Milch, und schabet darauf venedische Seife so subtil als man kann, damit sie bald zergerhe. Wenn nun der Flor 1 oder 2 Tage also in der Milch und Seife gestanden hat, zieht man ihn mit einem Fängelein vielfältig in der Milch herum, damit die darein geschnittene und nunmehr zergangene Seife recht durchdringe, und den Schmutz heraus ziehe; man reibet aber denselben nicht mit der Hand, damit er sich nicht schiebe. Alsdenn gießt man frisches Wasser darüber, schabet wiederum Seife darein, und läßt es über Nacht also stehen; sodenn knitschet man ihn mit der Hand, ohne Reiben, fein aus, und thut solches so lange, bis man keinen Schmutz mehr darin wahrnimmt. Alsdenn setzt man in ein Körbchen ein nasses Tüchlein, breitet den noch nassen Flor darin aus, thut etwas Schwefel in einen Ziegel, setzt denselben in ein erhabenes und mit einem drey- oder vierfachen Tuche bedecktes Gefäß, zündet den Schwefel in dem Ziegel an, setzt das Körbchen mit dem nassen Flor darüber, läßt es also brennen, und eine gute Weile verdeckt stehen, und nimmt alsdenn das Körbchen heraus: so wird der Flor wieder schneeweiß geworden seyn. Darnach spannet man den Flor sofort auf ein Bret, siedet weiße Stärke, tunkt einen Schwamm darein, drückt damit den Flor auf das Bret, und läßt ihn trocken werden, so wird er hernach schön weiß aussehen. Sollten sich etwa von der Stärke Bläschen auf den Flor gesetzt haben, so können selbige mit einem feuchten Schwamme abgetüpfet werden.

Die

Die Tractirung des weißen harenen Flores, geschieht, was seine Schwefelung und die Schlagung desselben auf ein Bret betrifft, auf gleiche Art mit dem seidenen. Uebrigens aber geht er darin von ihm ab, daß er, wenn zumahl das Stück etwas groß ist, etliche mahl über einander geschlagen, fein geschabte venedische Seife zwischen jede Schicht gelegt, er darauf in eine zinnerne Schüssel gethan, lauliches Wasser darauf gegossen, ein doppeltes Tüchlein darüber gelegt, selbiges mit einem Stein, oder andern etwas schwerern, zur Einpressung belegen, und also die Nacht über gemeichet werden muß. Wenn dieses geschehen ist, gießt man das Wasser ab, und gießt wieder anderes lauliches Wasser darüber, drückt am folgenden Tage ohne Reibung, weil sonst Löcher darein kommen, das Wasser aus, und wiederholte es etliche mahl, uur daß man an statt der Milch und des kalten Wassers, bey dem vorigen seidenen Flor, allemahl lauliches Wasser, ohne Milch, wie zu dem harenen allhier, nehme, und endlich auf die legt ihn in kaltem Wasser, eine Nacht über, liegen laße: so wird er, nach obgedachter Schwefelung und Spannung über ein Bret, wieder so schön, als wenn er neu wäre.

Um den schwarzen glatten Flor zuzurichten, färbet man ihn, wenn er die Couleur ziemlich verloren hat, mit Nestlerschwärze, klopft ihn in den Händen glatt ab, schlägt ihn mit einem Schwämmchen, so glatt als möglich, auf ein Bret, drückt ihn damit etliche mahl, bis er recht glatt wird, auf, trocknet auch die etwa aufgestiegenen Bläschen mit eben dem Schwamme wieder ab, und läßt ihn, so geschwinde es seyn kann, an der Sonne oder warmen Ofen trocken werden.

Von dem schwarzen krausen oder Kreppflor, muß der Staub zuvörderst mit einer sanften Bürste wohl abgekehret, nachher aber der Flor, wie der vorige, in schwarzer Nestlerfarbe gebeizet, sodenn ausgedrückt,

und

und zwischen den Händen, gleich einer Wäsche, wohl ausgeschlagen werden, damit die glänzenden Wasser-Bläschen heraus kommen. Wenn er nun recht schwarz geworden ist, schlägt man ihn fein gleich auf ein rundes Mandelholz, und läßt ihn, bey stetem Ausdrücken der Bläschen mit einem schwarzen Lächlein, an der Sonne oder bey einem warmen Ofen wohl trocknen. Zu dem Aufsteifen oder Starmachen des Flores nimmt man Tragant oder Gummi.

Was hier von der Reinigung der viererley Florforten gesagt worden, findet auch bey den geblümten und schlechten, imgleichen bey den pickierten, gestreiften und Muschelsbrenn Statt; nur daß, wenn sie von andern Farben, als schwarz und weiß, sind, man sie jedesmahl nach Art derjenigen Farbe, die an ihnen verschossen ist, tractire, wie man unter den dahin gehörigen Farbentiteln angezeigt findet, indem, was bey dem schwarzen Flore die Nesslerschwärze thut, bey den andern Farben die ihrer Art nach dazu kommenden Ingredienzien ebenfalls leisten.

Wie vermittelst eines schwarzen seidenen Flors Gemähde zu copiren seyn, siehe unter Gemähde.

Flor, (Spanischer) siehe Bezette.

Floramor, (den Ton auf die letzte Sylbe) eine aus dem Lat. Flos amoris verderbte Benennung des im I Th. S. 602, fgg. beschriebenen Amaranthes oder Tausendschöns.

Flor-Band, ein von schwarzer und feiner Seide ganz dünn gewebtes, dem Flore ähnliches und mit Streifen durchzogenes Band, welches von dem Frauenzimmer zur Trauer getragen wird.

Flor-Binde, siehe Flor 4.

Flor-Rappe, ein von schwarzen oder weißen, geblümten oder ungeblümten Flor verfertigter, weiter und hinten zusammen gereihter Uberschlag über die Kopfzeuge, mit langen Zipfeln, welche das Frauenzimmer entweder nur hinten auf dem Wirbel hinunter steckt, oder von vorn unter dem Halse über einander schlinget, auch zur

Com.

Sommerszeit bey dem Spazierengehen über das ganze Gesicht schlägt.

Zu Bedeckung des Hauptes und Gesichtes in warmen Sommertagen, sind die grünen Sonnenschirme, die Strohhüte, und die grünen Sommerhüte, welche jetzt bey unsern Schönen Mode sind, besser. Der Flor erfüllt diesen Zweck nicht so gut; denn der schwarze läßt alle Sonnenstrahlen durchgehen, und vermehrt also nur deren Wirkung auf das Gesicht; der weiße hingegen blendet, und schadet den Augen.

Flor-Leinwand, ist die allerdünneste Leinwand, oder vielmehr ein solches baumwollenes Gewand, welches der dichten entgegen gesetzt, und von der gemeinen dünnen Leinwand unterschieden ist, und sowohl aus glatten und feinen Faden, als auch aus einem sehr lockern Gewebe besteht. Die Leinweber lassen sich dazu gemeinlich ein Blatt mit stählernen Zähnen auf $1\frac{1}{2}$ Elle breit, auf 240 Faden eingerichtet, machen, und nehmen hierzu sonderlich sehr zartes, glattes und gleiches baumwollenes oder so genanntes Nesselfgarn, zur gemeinen dünnen Leinwand aber nur glattes leinenes Garn. Diese Florleinwand wird sehr locker gewebet, und hernach auf andere stärkere Leinwand genähet, und darauf gebleicht, hernach aber durch Stärkenwasser gezogen. In Schwaben wird sie häufig gemacht, daher sie insgemein auch schwäbische Leinwand genannt wird.

Flor-Messer der Sammetweber, s. unter Messer.

Flor-Saffran, siehe Safflor.

Floren, (den Ton auf die letzte Sylbe) eine noch zuweilen im gem. Leben übliche Benennung eines Guldens; siehe Gulden.

Florence, eine Art Taffet; siehe unter Taffet.

Florentine, 1) Eine Art Tulpen; siehe unter Tulpe.

2. Eine Art fassonierten Atlases, welcher anfänglich aus Florenz kam, bald aber in Frankreich nachgemacht wurde. Er ist gemeinlich weiß, wird aber doch auch öfters von allerley Farben verfertigt. In der Länge und Breite seiner Stücke ist er den andern Atlässen gleich.

Flor-

Florentiner Fenchel, siehe Th. XII, S. 550, 589.

Florentiner Lack, siehe unter Lack.

Florentiner Rasch, siehe unter Rasch.

Florentiner Schale, siehe unter Mablerkunst.

Florentiner Thermometer, siehe unter Thermometer.

Floret, ein fassonierter wollener Zeug von gezogener Arbeit, welcher auf einem ähnlichen Stuhl, wie der gezogene Droguet gewebet wird. Dieser Zeug unterscheidet sich von den übrigen dadurch, daß Grund und Blumen oder Figuren eine verschiedene Farbe haben, und daß daher jederzeit zwei Ketten, eine Grund- und eine Figurkette vorhanden seyn müssen. Die Grundkette liegt in dem Gestelle oben, die Figurkette aber unten; folglich sind zwei Kettenbäume vorhanden. Grund- und Figurkette kommen in den Schäften zusammen, und es folgt auf einen Grundfaden allemahl ein Figurfaden. Hieraus erhellet, daß theils die Kette bey diesem Zeuge Figur macht, theils daß Kette und Einschuß vor dem Weben gefärbet werden muß. Ohne die Kettenfaden beträgt die Kette insgesamt 760 Faden, wovon gemeiniglich die Hälfte zum Grunde, und eben so viel zur Figur gehören. Der Einschuß ist mit dem Grunde von einerley Farbe. Der Regelsstuhl zum Floret, weicht in zwey Stücken vom Droguetstuhl ab; denn erstlich hat er 4 Schäfte, in welche aber nur die Grundkette einpassiert wird. Zu allen 4 Schäften sind nur 2 Fußschämel vorhanden; daß also jederzeit zwei Schäfte von ein und eben demselben Fußschämel getreten werden; mithin ist der Grund dieses Zeuges nur leinwand-artig, oder ein Graingrund. Zweitens weicht der Floretstuhl in Ansehung der Branschen schnur von dem Droguetstuhl ab.

Man hat verschiedene Arten Floret. 1) Bey dem eigentlich so genannten Floret, ist die Grundkette dunkel, die Figurkette aber heller, damit die Figuren desto besser in das Auge fallen. Ist z. B. die Grund-

Kette

Kette kupferblau; so ist die Figurkette neublau; ist der Grund carmesinroth, so ist die Figur ponceauroth; und ist endlich die Grundkette dunkelgrün, so nimmt man hierzu eine hellgrüne Figurkette. Insgemein trifft der Zeugmacher die Einrichtung, daß beydes Grund- und Figurkette jede 600 Faden erhalten. Im Rohe sind 4 Faden. Der Einschuß hat die Farbe der Grundkette. Hat der Zeug im Grunde hin und wieder zerstreute Punkte, welche mit der Figur einerley Farbe haben, so heißen diese Punkte, und auch wohl die ganze Zeugart in den Manufacturen Semble. Diese Punkte werden, wie die Figuren, mit in die Branschen eingelesen, und also durch den Zug des Regels hervorgebracht.

2) Eine andere Art Floret, nennt man Taburet. Grundkette und Einschuß sind zwar von einerley Farbe, allein die Figurkette ist streifig oder vielfarbig geschoren. Damit nun in diesen Streifen Blumen entstehen, muß die Patrone dergestalt gezeichnet seyn, daß z. E. ein Blatt einer Blume ganz in eine Streife der Figurkette fällt, ohne in die benachbarte Streife überzugehen; und eben so auch der Stängel. Gesezt, es sollen an einem grünen Stängel zwey rothe Blätter seyn: so muß eine grüne Streife, und neben dieser, auf jeder Seite eine rothe Streife geschoren werden, und in die grüne Streife fällt der ganze Stängel, in jede rothe Streife aber ein ganzes Blatt. Die Anzahl der Kettenfaden jeder Streife bestimmt die Patrone.

3) Endlich gibt es eine Art Floret, den man Lustrin nennt. Die Grundkette kann streifig seyn, auch nicht; ist dieselbe streifig, so sind insgesamt nur Streifen von zwey Farben vorhanden. In den breitesten Streifen, oder, wenn keine Streifen vorhanden sind, in dem bloßen Grunde entstehen durch den Zug des Harnisches zerstreute Blumen von verschiedenen schattierten Farben, und diese Farben werden durch die Figurkette hervorgebracht. Eben deshalb, weil die Blu-

men nur zerstreut auf dem Zeuge angebracht werden, hat die Figurkette nur halb so viel Kettenfaden, als die vorigen Floret-Arten.

Jacobson Schaupl. der Zeugmanufact. in Deutschland, 2. Band, Berl. 1774, gr. 8. S. 405 — 422.

Sprengels Handwerke und Künste, 14. Samml. Berl. 1776, 8. S. 144, 199.

(Hrn. Hr. H. Pfeifers) Lehrbegriff samml. Econ. und Commercialwiss. 3 B. 1 Th. Mannh. 1777, 4. S. 448, f.

Floret-Band, Fr. Fleuret, ein von grober und geringer, oder sogenannter Floretseide zusammen geschlagenes Gewebe, insgesamt schmal, von allerley Farbe, ohne Blumen, so meistens nur zur Einfassung gebraucht wird. Es ist eine Waare der Bandmacher, welche zwar eigentlich von den Bortenwirfern, wie anderes Band, gemacht werden sollte; allein, da sich auf die geringen, leinenen, wollenen, härenen und endlich auch auf die floretseidenen schlechten Bänder eigene Bandmacher an vielen Orten, z. E. in Erfurt, Westphalen, Holland, Basel u. c. geleeget; ja überdieß in Köln solche schlechte Bandwaare, und sonderlich Floretseidenband, sehr häufig auf Bandmühlen, welche ehemahls und anfänglich eben wegen der Bortenwirker verboten wurden, gemacht, und weit und breit sehr wohlfeil vertrieben, folglich dadurch verhindert worden, daß die Bortenwirker diese Waare für den Preis auf ihren Stühlen, wozu mehr Zeit und Kosten gehören, nicht machen können: so haben sie solche meistens fahren lassen, und sich nur auf kamelhärene, seidene, goldene und silberne Borten, Treffen, glatte und gemodelte Bänder, geleeget. Wiewohl auch diese letztere Art, wegen der häufigen französischen und italienischen Bänder, nicht sonderlich mehr von ihnen getrieben wird, ob sie solche gleich so wohl, als viele andere Bänder, als ihre ehemahligen Waaren in ihrem Krame führen.

Man hat auch, unter dem Nahmen Padou, oder Padoue, eine Gattung Band, welche insgesamt halb aus guter und halb aus Floretseide besteht; imgleichen

eine

elne Art, welche aus bloßer Floretseide, und bisweilen aus Floretseide und Zwirn, gemacht ist. Dieses Band dient zur Einfassung der Röcke, Unterröcke, Schlaf-Röcke und anderer Kleidungsstücke für das Frauenzimmer. Es wird dergleichen Band in Menge in Frankreich, insonderheit in Lyon, (s. Th. III, S. 501) wie auch hin und wieder in Deutschland gemacht; und man hat es von allerhand Farben, so wie von verschiedener Breite, welche die Bandrämer nach Nummern unterscheiden. Die Stücke Padou halten insgesamt 24 Ellen in der Länge.

Floret-Seide, Flossseide, das äußerste Gespinnst des spinnenden Seidenwurmes, welches die schlechteste Seide gibt, auch nur gesponnen, nicht aber gehaspelt werden kann. Siehe Seide.

Florissante, eine Tulpensorte; s. unter Tulpe.

Flos, siehe Blume.

Floss (das), (mit einem langen o) von fließen, Oberd. floßen. 1. Ein fließendes Wasser, ein Fluß, doch nur im Oberdeutschen.

2. Eine Flöße, besonders im Oberdeutschen, wo es auch zuweilen Floss lautet. Siehe Flöße.

Floss-Band, } siehe oben, S. 289.

Floss-Bediente,

Floss-Diebstahl, siehe oben, S. 332.

Floss-Feder, die durch verschiedene Gräthen unterstützten Häute an den Fischen, welche das Werkzeug ihrer Bewegung im Wasser sind; siehe Th. XIII, S. 480.

Von künstlichen Flossfedern, s. unter Schwimmen.

Floss-Galle, siehe Fluß-Galle.

Floss-Gasse, Floss-Straße, siehe oben, S. 319, u. 328.

Floss-Gebau, siehe oben, S. 288.

Floss-Gerechtigkeit, siehe oben, S. 302.

Floss-Graben, siehe oben, S. 288 und 292.

Floss-Haken, siehe oben, S. 289 und 291.

Floss-Hieb, siehe oben, S. 288.

Floss = Holz, siehe Floss = Holz.

Floss = Güter, siehe oben, S. 290.

Floss = Junge, } siehe oben, S. 289.

Floss = Knecht, }

Floss = Mann, siehe oben, S. 290.

Floss = Meister. 1. Derjenige, welcher einer Holzflöße zunächst vorgesetzt ist; siehe oben, S. 289 und 309.

2. In dem Salzwerke zu Halle ist der Flossmeister derjenige, der den Roth und andere Unreinigkeiten aus den Salzforthen schaffen läßt.

Floss = Ofen, zum Eisensteinschmelzen; siehe Th. X, S. 603.

Floss = Rechen, siehe oben, S. 289, 291, und 307.

Floss = Recht, } siehe oben, S. 302.

Floss = Regale, }

Floss = Schreiber, siehe oben, S. 289.

Floss = Straße, siehe Floss = Gasse.

Floss = Teich, siehe oben, S. 288.

Floss = Verwalter, siehe oben, S. 289.

Floss = Wand, } siehe oben, S. 288.

Floss = Wasser, }

Floss = Wehr, siehe oben, S. 288 und 328.

Floss = Wesen, siehe oben, S. 290.

Floss = Wiede, siehe oben, S. 289, 299, und 327, f.

Floss = Zoll, siehe oben, S. 333, fgg.

Flosse (die), (mit einem langen o). 1. Die Flossfedern an den Fischen; siehe Th. XIII, S. 480.

2. Bei den Fischen, Stücke von Pantoffelholz, Kork oder Rinde, welche an die obersten Säume der Zuggarne geheftet werden, sie auf dem Wasser schwimmend zu erhalten, Fr. Flotte; siehe Th. XIII, S. 623, f.

Flott, so vornehmlich in Niedersachsen üblich ist, auf dem Wasser schwimmend. 1. Eigentlich. Das Schiff wird flott, Fr. le vaisseau est à flot, wenn es bei der Ebbe auf dem Grunde fest saß, oder auf eine Untiefe gerathen

erathen war, und nun wieder durch die Fluth, oder auf andere Art, aufwärts gehoben, und wieder zum Schwimmen gebracht wird. Ein Schiff flott machen, Fr. mettre un vaisseau à flot, ein Schiff, welches fest saß, wieder zum Schwimmen und in den Lauf bringen.

2. In engem Verstande bedeutet das Hauptwort Flott, im Nieders. und Schwed. sowohl die Sahne, als auch das Schmeer und Fett, weil es oben auf schwimmt. Daher

3. die im gem. Leben übliche Redensart Flott leben, im Ueberflusse leben.

Flott = Gras, siehe Gras, (Fuchschwanz:) und Schwingel.

Flottage, Bois flotté, siehe Floss = Holz.

Flotte. 1. Schiffsflotte, L. Classis, Fr. Flotte, eine Anzahl mehrerer unter einem Befehlshaber, oder doch in Gesellschaft, entweder des Krieges, oder der Kaufmannschaft, oder anderer Ursachen wegen, seegelande Schiffe. Die Kriegesflotte, oder Flotte von Kriegsschiffen, commandirt ein Admiral oder Viceadmiral; siehe auch Geschwader. Von den Kaufmannsflotten, siehe im Art. Rauffahrdey.

2. Bei den Färbern, die Brüche oder Farbe in der Indigo = Rüpe; aus dem Nieders. Flott, ein oben auf schwimmender Körper.

Flottille, Fr. Flottille, Span. Flotilla, nennen die Spanier diejenigen Schiffe, die nach America in geringer Anzahl mit einander abgefertiget werden, wenn, die gewöhnliche Silberflotte auszurüsten, entweder nicht Waaren genug vorhanden, oder die vorhandenen Kriegsschiffe und andere Umstände es nicht zulassen. Sonst nennet man auch diejenigen Schiffe also, welche sich von der von Vera-Cruz zurückkommenden Flotte absondern, und vorausgehen, um in Spanien die Nachricht von ihrer Abfahrt und Ladung zu überbringen.

Desgleichen gibt man diesen Nahmen der kleinen Flotte, welche den aus America zurückkommenden Gallionen entgegen geht, und sie nach Hause begleitet. Siehe Gallione.

Seit einigen Jahren hat man auch in der Ostsee diesen Nahmen einem Commando leichter Kriegs- oder sonst bewehrter Schiffe, welche auch eine Escadre genannt wird, zu geben angefangen.

Flottist, Fr. Flottiste, werden in Spanien diejenigen genennet, welche durch die Schiffe der Silberflotte nach America handeln; um sie von denen zu unterscheiden, welche ihre Handlung dahin durch Gallionen treiben, und daher Gallionisten genennet werden.

Flou, siehe Flau.

Flucht. 1. In der Baukunst und den mechanischen Künsten, der zur Bewegung eines Stückes gehörige Raum, der Spielraum, Fr. Chasse, Jeu. Beym Baumeisen: wenn ein Stück, welches auf- und zugemacht werden soll, als: Thüren und Fensterflügel, nicht zu gedränge einpasse, sondern gemächlich bewegt, und auf- und zu gemacht werden kann. Wenn daher z. E. eine Thüre bey dem Zumachen zu viel Raum läßt, so, daß man am Rande durchsehen, oder die Luft stark dadurch streichen kann, so sagt man: die Thüre hat zu viel Flucht oder Spielraum.

Bei verschiedenen Maschinen versteht man unter Flucht den leeren Raum, den man entweder der ganzen Maschine, oder einem ihrer Theile läßt, um dadurch ihre Bewegung zu erleichtern oder zu vermehren. So sagt man z. E. daß eine Marmor säge 12 bis 18 Zoll Flucht haben müsse, d. i. sie muß um so viel Zoll über den zu sägenden Marmorblock hinaus reichen, damit sie desto freyer hin und her bewegt werden könne.

2. Eine gerade Linie, eine gerade Fläche. Sechs Fenster in einer Flucht, in einer Reihe, in einer geraden

den Linie. Die Fenster müssen in einer Flucht fortgehen. In einer Flucht fortbauen.

In dieser zweyten Bedeutung lautet das Wort im Niederf. Flugt, in beyden aber im Schwed. Flykt. Es scheint zu Fläche, oder Fleck zu gehören, wofür die Niedersachsen auch Flage brauchen. Unsere Aecker liegen in einer Flage, in einer Flucht oder Fläche.

Flucht, von fliehen. 1. Die Handlung, da man aus Furcht vor einem bevorstehenden Uebel den Ort sehr schnell verändert. Die Flucht nehmen, ergreifen. Sich auf die Flucht machen, begeben u.

2. Der Ort, wohin man flieht. So haben die Jäger Flucht und Schweiß, wenn sie den Schweiß haben, und zugleich den Ort wissen, wohin ein Thier geflohen ist.

Flucht-Röhre, bey den Jägern, kleine Röhren oder Höhlen, in welchen sich die Füchse, wenn sie verfolgt werden, auf kurze Zeit verbergen.

Fluder (das), in dem Berg- und Mühlenbaue, ein breites mit zwey Spundstücken versehenes Gerinne, wodurch das Wasser laufen kann. Siehe auch Flurb- Bett.

Von dem veralteten fluen, fliehen, fließen, f. fluere, woraus vermittelst der Endsybe er und des euphonischen d Fluder gebildet worden.

Flug, von fliegen. 1. Der Zustand, da ein Thier oder Körper fliehet; in den beyden eigentlichen Bedeutungen des Zeitwortes fliegen; f. Volatus, Fr. Vol, oder Volée; siehe oben, S. 256, und 260. Der Flug eines Vogels in der Luft; f. S. 256, f.

2. Was da fliehet. Ein Flug Bienen, ein Bienenschwarm. Bey den Jägern, so viel Vögel, als mit einander in einem Haufen fliegen. Ein Flug wilder Aenten, Kapphühner u. s. f.

3. Das Werkzeug zum Fliegen, der Flügel, doch nur in der Wapenkunst, wo ein Par Adlersflügel ein Flug genannt werden. Ein ausgebreiteter Flug,

ein geschlossener Flug. Ein halber Flug, ein Flügel.

Flug: Asche, siehe Stock: Asche.

Flug: Bett, bey den Mäthern, ein verborgener Boden oben unter der Decke der Mühle, in welchem sich das herumfliegende feine Mehl sammelt, welches zum Futter für das Vieh gebraucht wird.

Flug: Erde, siehe Flugsand unter Sand.

Flug: Geld, an einigen Orten, z. B. in Bremen, dasjenige Geld, welches für die Bienen, wenn sie in die Heide gesetzt werden, und für den freyen Ausflug, welchen sie dafelbst haben, entrichtet wird.

Flug: Gestübe, siehe Stock: Gestübe.

Flug: Haber, eine Benennung des Windhabers, welcher sich sehr stark vermehret, indem dessen Same bey einem Winde sehr weit herum fliehet; *Avena fatua* Linn. siehe Th. II, S. 651, fgg.

Flug: Loch, an den Bienenstöcken, Taubenschlägen u. s. f. dasjenige Loch, durch welches diese Thiere aus- und einfliegen.

Flug: Mehl, siehe unter Mehl.

Flug: Sand, siehe unter Sand.

Flug: Schießen, die Fertigkeit, einen Vogel im Fluge zu schießen. Ein Jäger, der eine solche Fertigkeit besitzt, wird daher ein Flug: Schütze genannt. Ein Mehreres hiervon, siehe im Art. Schießen.

Flug: Taube, Feldtaube; siehe unter Taube.

Flug: Wurz, Augenpappel, *Malva Alcea* Linn. siehe unter Pappel.

Fluhe, ein nur im Oberdeutschen, besonders der Schweiz, übliches Wort. 1. Eine Steinmasse, welche sich in einer beträchtlichen Breite erstreckt, ein Glöz, oft aber auch eine Steinmasse von beträchtlicher Höhe. Eine Sandfluh, ein Sandflöz, imgleichen ein Fels aus Sandstein. Die Nagelfluhe, eine wilde Steinart, welche mit vielen Kieselsteinen durchsetzt ist.

2. Eine

2. Eine Felsenwand, ein Fels, wo es bald Fluß, Fluhe, Slii, Fluos u. s. f. lautet.

Fluhr, siehe Flur.

Flüchtig, wird in der weitesten Bedeutung des Zeitwortes fliehen, und in einigen Bedeutungen des Wortes fliegen gebraucht. Die Eigenschaft, da eine Sache flüchtig ist, heißt die Flüchtigkeit.

1. Auf der Flucht begriffen. Der Schuldner ist flüchtig geworden. Sich auf flüchtigen Fuß setzen, entfliehen.

2. Was schnell entfliehet, schnell vergehet. Flüchtige Farben, welche bald vergehen. Imgleichen was leicht verfliehet, sich leicht in zarte Dünste auflöst. Flüchtige Theile, welche die Hitze in Gestalt von Dämpfen oder Dünsten aus einem Körper scheidet, im Gegensatz der feuerbeständigen.

Nach dem chymischen Begriff ist die Flüchtigkeit, *Volatilitas*, diejenige Eigenschaft eines Körpers, da derselbe vermittlest des Feuers in die Höhe bewegt wird, dergestalt, daß er, nachdem er vorher in Dämpfe verwandelt worden, entweder in die freye Luft geht, oder, wenn man die gehörige Anstalt dazu getroffen hat, sich in den auffangenden Gefäßen, entweder in voriger, oder in veränderter Gestalt, wieder sammeln und aufhäufen läßt.

Alle Substanzen, welche von Natur flüchtig sind, sind auch flüchtig; unter den festen Substanzen aber gibt es nur einige, welche flüchtig sind. Die wirkende Ursache, daß Körper in Dämpfe verwandelt und in die Höhe bewegt werden, ist das Feuer; der Grund aber, warum ein Körper in Dämpfe verwandelt und in die Höhe getrieben werden kann, ist in der eignen Natur und Beschaffenheit desselben zu suchen. Die Erfahrung lehret, daß diejenigen Körper, welche viel verbrennliche Substanzen in sich enthalten, vor andern flüchtig sind. Man erfährt solches an den ätherischen Öhlen, an dem Schwefel, Campher, und andern Substanzen, welche sich leicht entzünden und verbrennen lassen. Es gibt aber auch andere Substanzen, welche nichts verbrennliches zeigen, und dem ungeachtet flüchtig sind, wie z. E. das Quecksilber, der Arsenik, die flüchtigen

alkalischen Salze, der Salmiak, das Wasser und alle flüssige saure Salze.

Es können auch feuerbeständige Körper vermittlest flüchtiger Körper flüchtig gemacht werden, welches man das flüchtigmachen, *l. Volatilisatio*, nennet. 1. E. Salmiak mit Eisen verbunden, machet, daß ein Theil vom Eisen flüchtig wird. Wenn man ein ätherisches Oehl, 3. E. Terpenthinöhl, mit einem feuerbeständigen alkalischen Salze gehörig vermischt, und der Sublimation unterwirft, so wird das alkalische Salz zum Theil flüchtig, und in ein flüchtig alkalisches Salz verwandelt.

3. Schnell, mit Leichtigkeit schnell. Ein flüchtiges Pferd. Ein flüchtiges Geblüt, welches leicht in Wallung gebracht werden kann. Ein flüchtiger Pinsel, der die Farben mit Leichtigkeit aufrägt. Eine flüchtige Zeichnung, welche mit leichter Kühnheit in der Eile fertig ist.

4. In der Luft fliegend, in einigen Fällen. Ein flüchtiges (fliegendes) Gewand, bey den Mahlern.

Bei den Kupferstechern heißt dasjenige flüchtig, was in der Luft zu schweben scheint, und mit Fleiß ausgearbeitet ist, wie die Blätter an den Capitälern.

5. Mürbe, brüchig, im Bergbaue. Ein flüchtiges Gestein, welches mürbe und brüchig ist. Ein flüchtiges Gezimmer, welches auf keinem festen Grunde ruhet, haufällig ist.

6. Endlich nennt man auch in den Manufacturen und Fabriken einige Zeugarten flüchtig. Wenn ein Zeug, 3. E. ein Camelot, weniger Kettenfaden bekommt, als er von Rechts wegen haben sollte, so sagt man: es stehe derselbe in der Kette flüchtig.

Man hat der Kette beynahe aller Zeugarten nach und nach etwas entzogen, und hierdurch jeden Zeug, nach dem Ausdruck der Weber flüchtiger gemacht. Einigermassen haben sich auch die Manufacturiers in großen Städten hierzu aus folgender Ursache genöthigt gesehen. In Sachsen, und insbesondere in der Lausitz, haben sich verschiedene Fabrikanten auf dem Lande angesetzt, die auf dem platten Lande wohlfeil leben, zum Theil auch leichte Arbeiten verfertigen, und daher ihre Waaren auf auswärtigen Messen wohlfeil veräußern können. Die Fabrikanten

Anten in großen Städten sollen mit diesen gleichen Preis halten; und deshalb sehen sie sich genöthigt, der Güte des Zeuges etwas zu entziehen, und dieses durch eine in die Augen fallende Appretur zu ersetzen.

Flüchtigkeit, } *s. im vorherg. Artikel.*
Flüchtig-machen, }

Flück (*), *l. Plumatus*, Fr. Dru, ein Wort, welches nur im gem. Leben üblich ist, und von jungen fliegenden Thieren gebraucht wird, wenn sie Federn und Flügel bekommen, so, daß sie nunmehr fliegen können. Die Tauben sind noch nicht flück. Flücke Vögel. Flück werden, *l. Plumescere*.

Flü-Birnlein, Flü-Blume, siehe Flüh.

Flü-Lerche, siehe Lerche.

Flügel (**), *l. Ala*, Fr. Aile. 1. Was da flieget, d. i. sich in der Luft beweget, doch nur in einigen Fällen. So werden die kleinen Fahren auf den Mastbäumen, welche beständig wehen, und den Wind zeigen, Flügel genannt, zum Unterschiede von den Wimpeln und Slaggen. Im Nieders. heißt eine jede Windfahne auf einem Gebäude ein Flügel. Dahin gehören auch die Flügel einer Windmühle, d. i. die an den kreuzweise gestellten Ruten mit Reißwerk oder Spleissen weitläufig geflochtenen und mit Leinwand bespannten Theile, wodurch der Wind gefangen und die Mühle umgetrieben wird; die Flügel einer Spule, welche im Umdrehen der Spule in einem Kreise fliegen, u. s. f.

2. Ein Werkzeug zu fliegen, an den fliegenden Geschöpfen, Vögeln und Insecten.

(1)

(*) Dieses Wort, welches im Nieders. flück und flugge, im Holländ. vlugge, im Engl. fledged lautet, stammet von dem veralteten flücken, fliegen her. Bey dem Hans Sachs kommt flück, für flüchtig, schnell, vor. Einige Hochdeutsche schreiben es auch nach dem Muster der Niedersächsen flügge.

(**) Dieses Wort lautet im Nieders. flegel, im Schwed. flygel, im Dän. floy. Im Niedersächsischen ist dafür auch flucht, flüchte, flunk, und in Baiern flunkel üblich.

(1) Eigentlich, wo es besonders von dem mit Schwungfedern versehenen Gliedmaßen der Vögel gebraucht wird, vermittelst deren sie sich in der Luft fort-rudern. Ein Rentensflügel, Gänseflügel u. s. f. Auch das von Federn entblößte Glied führet in den Rügen und bey Fische noch den Nahmen des Flügels.

Von den Flügeln der Vögel hat man, sowohl im gem. Leben, als in der edlen und höhern Schreibart verschiedene figürliche Redensarten entlehnet. Zu jenen gehöret: die Flügel sinken (hängen) lassen, Fr. bailler les ailes, seine große Hoffnungen allmählich aufgeben; oder auch: nicht mehr so stark prahlen, wie bisher; nicht mehr von so großen Dingen sprechen; traurig seyn; einem die Flügel beschneiden, sein Vermögen geringer machen; Flügel bekommen, Kräfte, Vermögen bekommen; sich die Flügel verbrennen, aus Vornitz in Schwärden gerathen u. s. f.

(2) Figürlich. a) So fern sich die Flügel zu beyden Seiten an dem Körper des Thieres befinden. So werden die beyden äußersten einer in Schlachtordnung gestellten Armee, eines Corps Soldaten, eines Regiments, Bataillons u. s. f. und die auf diesen Enden befindlichen Soldaten Flügel genannt. Der rechte, der linke Flügel. Den Flügel schwenken. Daher Flügelmann, der erste und größte Soldat zu Fuß, so auf dem Flügel eines Truppes im Gliede steht.

Im Jagdwesen, die rechte oder linke Seite eines Jagens, und die daselbst befindlichen Leute. In einem andern Verstande sind im Jagdwesen die Flügel, die von einem Ende des Waldes bis zum andern gehauenen, auch mit Ziffern an den neben stehenden Bäumen gezeichneten, Wege, welche auch Alleen, Durchhiebe, Richtwege, Stellwege, genannt werden. Daher ein Abjagungsflügel, der durch einen Wald gehauene Weg zunächst an dem Laufe, woraus das Abjagen gehalten wird. Ein Kreuzflügel heißt, wenn nur zwey Flügel oder Stellflügel in einem Wäldchen sind, und kreuzweise über einander laufen. Doch werden auch

auch Kreuzflügel diejenigen genannt, die in der Mitte durch einen großen Wald quer über einander laufen, und auch mit Ziffern an den Bäumen bemerkt werden. Ein rechter Flügel heißt derjenige, welcher von dem Laufe zur rechten Hand in das Jagen gehet; ein linker Flügel aber, der von dem Laufe nach dem Jagen hinein zur linken Hand gehet. Ein Querflügel heißt ein durchgehauener Weg, recht in und vor dem Jagen. Ein Stellflügel ist ein gehauener Weg, der nicht gar durch ein Holz gehet, und nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben bezeichnet ist. Ein geflügelter oder beflügelter Wald, heißt derjenige, der mit den zur Jagd dienenden gehauenen Flügeln versehen ist. Daher Flügelmeister, derjenige Jäger, welcher die Aussicht über einen von den beyden Flügeln führet, und den übrigen Jägern mit dem Jagdhorne die nöthigen Zeichen gibt.

In der Baukunst, nennt man Flügel eigentlich jeden, der Hauptmasse eines Gebäudes, oder auch eines Körpers angehängten Theil. Eigentlich wären also auch die Säulenlauben und bloßen Mauern, von welcher Seite des Gebäudes sie herausstünden, als Flügel desselben zu betrachten. Man braucht so gar dieses Wort bey etwas langen Gebäuden, wenn sie gleich nur aus einer einzigen Hauptmasse bestehen, von den Seiten desselben, welche rechts und links von der Mitte abstehen. Die besondere und gewöhnlichste Bedeutung dieses Wortes aber ist diese, daß man es von Nebengebäuden, die einem Hauptgebäude angehängt werden, brauchet.

Man pflegt insgemein großen Hauptgebäuden solche Flügel entweder an den Seiten, oder auch von vorn oder hinten anzuhängen; entweder um der Form des Gebäudes mehr Mannigfaltigkeit zu geben, oder gewisse zur innern Einrichtung gehörige Theile, die sich in der Hauptmasse nicht wohl haben anbringen lassen, dahin zu verlegen. So haben ehemals die morgenländischen Völker an ihre Haupttempel große Flügel angebauet, in denen die Priester ihre Wohnungen hatten, da es sich nicht

schickte,

schichte, diese Wohnungen mit dem Tempel selbst in eine einzige Masse zu verbinden. Siehe auch Risalit.

Die beweglichen Hälften einer Thüre oder eines Fensters (s. Th. XII, S. 579) und Fensterladens, heißen gleichfalls Flügel; eine Thüre, ein Thor mit zwey Flügeln; so wie an den Kinderkleidern und an den Röcken der Trompeter gewisse von dem Rücken herunter hängende Theile. Daher Flügelkleid, ein Kleid kleiner Kinder weiblichen Geschlechtes, wo von dem Rücken zwey breite Streifen wie Flügel herab hängen.

In der Wasserbaukunst, werden die Bühnen oder Buhnen von Einigen auch Flügel genannt; siehe Th. VII, S. 253.

Bey Beschreibung der Pflanzen, kommt das Wort Flügel öfters vor, hat aber nicht immer einerley Bedeutung. Bey den Schmetterlingsförmigen Blumen, nennet man die beyden, einander ähnlichen, seitwärts und in der Mitte gestellten Blumenblätter, die Flügel, und unterscheidet solche leicht von der Fahne und dem Kiele, welche den obern und untern Platz einnehmen. Weil nun diese zwey Blumenblättchen bey vielen Blumen ausgespannt sind, hat man, durch Hülfe der Einbildungskraft, Schmetterlinge sich vorgestellt, und bey dieser Aehnlichkeit aus Blumenblättern Flügel gemacht. Man pfleget aber auch andere vorragende, mehr oder weniger ausgebreitete, häutige Erhebungen und Ansätze mit diesem Nahmen zu belegen, oder diese Theile, woran dergleichen befindlich sind, geflügelt zu nennen. Insbesondere findet dieses bey der Frucht und dem Stängel Statt.

Im gem. Leben werden die Arme der Menschen zuweilen im Spotte Flügel genannt; siehe Fittich. Jemanden bey dem Flügel nehmen und zur Thüre hinaus führen.

Flügel:

Flügel-Farn, *Pteris Linn.* eine Art des Farnkrautes, dessen Fructificationen linienweise an dem Rande auf der untern Seite des Blattes sitzen; siehe Farnkraut.

Flügel-Frucht, *Pterocarpus*, ist bey Linné und Jacquin eine Gattung Pflanzen mit 10, vermuthlich mit einander verwachsenen, Staubfäden, deren Blumenkelch 5 Zähne, und die Samencapsel viele Knoten hat, blättericht, und wie eine Sichel gekrümmt ist, und einige einzelne Samen enthält. Diejenige Art, welche, weil sie einen Saft von sich fließen läßt, wenn ihre Rinde gerisht wird, der dem Drachenblute gleich kommt, und von Jacquin für das wahre Drachenblut gehalten wird, hat den Beynahmen *Draco* erhalten, kommt aber auch unter den Nahmen *Anglana* oder *Anglana* vor, und ist in beyden Indien zu Hause. Ihr Stamm wird gegen 30 Schuh hoch; hat ein weißes, festes, gar nicht harziges und herbe schmeckendes Holz, und eine dicke, ziemlich glatte, zusammenziehende, in die Farbe des Eisenrothes spielende Rinde, und treibt lange Aeste, welche, ihrer ganzen Länge nach, mit Blättern besetzt sind. Diese haben gleichfalls einen zusammenziehenden Geschmack, stehen wechselsweise, und sind glänzend, gesiebert und äderig, auf ihrer Oberfläche schön grün, auf der untern aber blasser. Wenn man in die Rinde Einschnitte in die Quere macht, zeigt sich zwar in diesem Augenblicke keine Spur einer Röthe, aber bald darauf viele blutrothe Tropfen. Auch der ganze Baum, man möge dar- ein schneiden, wo man will, füllt sich in kurzer Zeit mit schönen hellen, funkelnden und blutrothen Tropfen an, welche über den Stamm herab fließen, und in wenigen Minuten, zumahl wenn die Sonne heiß scheint, hart und unter dem Nahmen des Drachenblutes gesammelt werden, dessen Eigenschaften und Gebrauch ich im IX Th. S. 462, beschrieben habe. In America schneidet man die Rinde ihres Stammes und der Aeste ihrer Wur.

Wurzel in kleine Stecken, um die Zähne damit zu reinigen.

Flügel: Haube, siehe Haube.

Flügel: Horn, siehe Jagd: Horn.

Flügel: Kappe, siehe Kappe.

Flügel: Kleid, siehe oben, S. 366.

Flügel: Mann, siehe oben, S. 364.

Flügel: Meister, siehe oben, S. 365.

Flügel: Ort, im Bergbaue, ein Ort, welcher aus einem Stollen seitwärts getrieben wird.

Flügel: Schraube, siehe Schraube.

Flügel: Werk, eine allgemeine Benennung aller eßbaren Vögel, sowohl des Federwildbrets, als auch des Federviehes; das Geflügel.

Flügel, bey den Jägern, einen Vogel flügeln, ihn nur in den Flügel schießen.

Flügge, siehe Flück.

Flüh: Birnlein, eine Art der Mispeln, welche auf den Fluben oder Felsen in der Schweiz und Oesterreich zu einer kleinen Staude wächst; *Mespilus Amelanchier* Linn. siehe unter Mispel.

Flüh: Blume, wird die Auricul in der Schweiz genannt, weil auf dortigen Gebirgen (Fluben) viele Arten davon häufig wachsen; siehe Th. III, S. 155.

Flunder, Flunder, *Pleuronectes Flesus* Linn. eine niederländische und nordische Benennung einer Art Schollen mit scharfen Seitenlinien und kleinen Stacheln an den Wurzeln der Finnen; siehe unter Scholle.

Flüsse, siehe Fluß.

Flüssig. 1. Flüssige Körper, deren Bestandtheile so schwach zusammen hängen, daß sie sich sehr leicht neben und über einander bewegen; siehe Flüssigkeit.

2. Mit Flüssigen, sofern dadurch eine Krankheit bezeichnet wird, behaftet, zu Flüssigen geneigt; Nieders. *fleetsel*. Er ist sehr flüssig. Ungleich solche Flüsse verursachend. Es ist sehr flüssiges Wetter, d. i. feuchtes.

Flüs:

Flüssigkeit, *L. Fluiditas, Fr. Fluidité*, ist diejenige Eigenschaft eines Körpers, vermöge welcher die Theile desselben bey der allergeringsten Berührung aus ihrem Zusammenhange kommen, in Bewegung gesetzt werden, und wieder zusammen treten; welche wechselseitige Trennung und Verbindung so lange währet, als die Ursache der Berührung wirkt. Die Flüssigkeit der Körper rührt von dem aus der Atmosphäre, oder gemeinem Feuer kommenden und in die Körper tretenden Feuertheile her. Es ist aber die Flüssigkeit der Körper sehr verschieden. Einige sind bey einer sehr kleinen Menge von den in der Atmosphäre befindlichen Feuertheilen flüssig, wie z. E. das Quecksilber und der höchstrectificirte Weingeist; wiewohl Erfahrungen vorhanden sind, daß bey einem sehr großen Grad von Kälte das Quecksilber zu einem festen Körper geworden. Andere verlieren bey einem sehr mäßigen Grad von Kälte ihre Flüssigkeit, wie z. E. Wasser; im Gegentheil werden einige von den festen Körpern von einer mäßigen Wärme der Atmosphäre flüssig, wie z. E. Butter und verschiedene Arten von Fett, und einigen Harzen; andere werden nur weich, wie z. E. Pech und gewisse Harze. Andere hingegen bleiben bey der stärksten Hitze der Atmosphäre fest, wie z. E. die Metalle, Erden und Steine.

Was die Flüssigkeit der Körper im Feuer betrifft, so läßt sich immer ein Körper leichter, als der andere, durch das Feuer in einen flüssigen Zustand versetzen, so daß ein Körper, wie z. E. Wachs, bey einem sehr geringen Grad von Feuer flüssig wird; dahingegen Kalk, Steine und Kalk, Gyps und andere Steine, nicht anders als durch den höchsten Grad des Feuers einen flüssigen Zustand erhalten. Ja, es gibt auch Körper, wie z. E. die reinste Kiesel- oder Sanderde, und die reinste Thonerde, welche bis jetzt noch auf keinerley Weise für sich allein in einen flüssigen Zustand haben gebracht

Ver. Enc. XIV Th.

Na

wer-

werden können. Die Erklärung dieser und anderer Erscheinungen, gehört in die Naturlehre.

Unter Flüssigkeit versteht man öfters auch flüssige Körper selbst, L. Fluidum.

Flüte, Fluyte, Nieders. Fleute, Fr. Flüte, im mittlern Lat. Fleta, eine Art dreymastiger Rauffahrtsschiffe mit einem schmalen Spiegel und bauchigen Seiten. Eine Art kleiner Flüten heißt ein Fliborch; s. oben, S. 227.

Die gewöhnlichen Flüten der Holländer, (die sich ihrer unter andern auch zum Stockfischhandel in Norden bedienen) sind 130 Fuß lang, und tragen ungefähr 200 Last. In Frankreich aber pflegt man überhaupt alle zu einer Kriegsflotte gehörige Proviantschiffe, Truppentransportschiffe, Krankenschiffe u. d. gl. Flütes zu nennen, ungeachtet sie viereckige Hintertheile haben, und zum Theil vorher Kriegsschiffe gewesen sind.

Flüttig, ist an einigen Orten, die Benennung eines Stückes an einem geschlachteten Rinde. Dasjenige, welches gleich nach dem Brustkerne folgt, und daraus gehackt wird, heißt der dicke Flüttig; was aber weiter hinter folgt, nennt man den dünnen Flüttig.

Flunder, siehe Flunder.

Flur (die), [mit einem langen u] Fluhr, eine ebene Fläche, doch nur in verschiedenen besondern Fällen.

1. In der weitesten Bedeutung, ebenes, flaches Feld, es sey Weide oder Getreidefeld, in der edlen und höhern Schreibart der Hochdeutschen.

2. Im engerm Verstande, alle innerhalb der Gränzen eines Dorfes oder einer Stadt gelegene Grundstücke, sie bestehen aus Wiesen, Feldern, Weinbergen, oder Wäldern; die Feldmark, das Gemätk, im Ober-Deutschen der Bann, in Schwaben die Esche oder Oesche. Die Stadtfur, die Dorffur. Die Fur beziehen, begehen, d. i. die Gränzen der Fur feyerlich besichtigen.

3. In noch engerm Verstande, mehrere neben einander liegende Aecker. An einigen Orten werden auch die drey Abtheilungen des Feldes, welche in andern Gegenden

genden Arten heißen, Fluren genannt. Daher die Sommerfur, Winterfur, Brachfur.

4. Der gepflasterte Fußboden, besonders das gepflasterte Vorhaus; der freye Platz, auf welchen man kommt, so bald man zur Haushüre in ein Haus tritt (*), die Fur, die Hausfur, in Thüringen und Franken die Aehre, der Ern, in Niedersachsen die Diele oder Deeke, Gr. und Lat. Cavadium. An andern Orten wird auch die Dreschtenne die Dreschfur oder die Scheunfur genannt.

Flur-Begang, siehe Fur-Gang.

Flur-Buch, ein Buch, worin die Fur eines Ortes nach ihren Gränzen beschrieben ist; das Furregister, Lagerbuch, Markungsbuch; siehe Dorf-Buch.

Flur-Fliese; siehe Fliese.

Flur-Gang, die feyerliche Begehung oder Besichtigung der Fur eines Ortes; die Furbegehung, der Furzug, der Gränzzug, im Oberd. der Furbegang.

Flur-Recht. 1. Das Recht, oder die Gerichtsbarkeit über die zu einer Fur gehörigen Grundstücke; siehe Dorf-Recht.

2. Die Gerechtsamen oder Vorrechte, welche die Fur eines Ortes genießt.

Flur-Register; siehe Fur-Buch.

Flur-Schütze, ein verpflichteter Wächter, der die in einer Fur befindlichen Feldfrüchte, Weinberge u. s. f. vor den Dieben bewahren muß, und auch der Flurer, Markervogt u. s. genannt wird; siehe Feld-Güter.

Na 2

Flur

(*) In dieser letzten Bedeutung ist es vornehmlich in Niedersachsen üblich, wo es Floor lautet, und auch wohl von niederländischen Hochdeutschen der Flohr geschrieben und gesprochen wird. Im Schwed. ist Flo, Flor, im Isländ. Flaar, im Angelf. Floor, im Holländ. Vloer, im Engl. Floor, gleichfalls ein gepflasterter Fußboden. In Niedersachsen sind Floren auch viereckige Pflastersteine, womit der Fußboden belegt wird, Fliesen. Uebrigens ist Fur in den Mundarten in allen drey Geschlechtern üblich, obgleich im Hochdeutschen das weibliche am gangbarsten ist.

Flur · Stein. 1. Der Gränzstein einer Flur, der Markstein, Markungsstein; siehe Gränze.

2. Viereckige Steine den Fußboden damit zu pflastern, besonders in Niedersachsen, wo sie auch Floren heißen; siehe Fliese und Flur 4.

Flur = Zug, siehe Flur = Gang.

Fluren, Flüren, an einigen Orten, die Flur eines Ortes mit Gränzen versehen, die Gränzen einer Flur beziehen.

Flurer. 1. An einigen Orten eine Benennung des Feldhüters; siehe Flur · Schütze.

2. An andern Orten, besonders in Baiern, eine Benennung des Abdeckers oder Feldmeisters, weil er sein Handwerk auf der Flur, d. i. auf freyem Felde ausübet.

Flusen, eine kleine Kupfermünze im Königreiche Fez und Marocco, in Africa, deren 24 auf eine Blanquille (s. Th. V, S. 554) gehen, und jede $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Pfennig deutscher Münze beträgt.

Fluß, von dem Zeitworte fließen. 1. Der Zustand, da ein Körper fließet. 1) Von eigentlich flüssigen Körpern. Den Fluß eines Baches, eines Körpers befördern. Indessen ist es hier in den Zusammensetzungen Abfluß, Ausfluß, Einfluß u. s. f. am üblichsten. 2) Ein besonders widernatürlicher Zu- oder Abfluß der Säfte in den thierischen Körpern; s. Fluxio, Profluvium. Der Bauchfluß, Samenfluß, Speichelfluß, Steckfluß u. s. f. Der weiße Fluß, eine widernatürliche Absonderung durch die heimlichen Theile des andern Geschlechtes; siehe in W. Der weibliche Fluß, die monatliche Reinigung; siehe Monatsfluß. Fluß schlechthin, wird sowohl im gem. Leben, als bey den Aerzten, von einer jeden Stockung der zugeflossenen salzigen Feuchtigkeiten gebraucht; wo mehrere Arten, imgleichen mehrere Zufälle zu verschiedenen Zeiten auch im Plural Flüsse genannt werden. Der warme Fluß der Alten, der scharfe Fluß der Neuern, im gem. Leben nur schlech-

schlechthin der Fluß, eine schmerzhaftige Empfindung in einem der Muskeln von einer in dem zelligen Gewebe stoffenden Feuchtigkeit; Gr. und Lat. Rheuma, Rheumatismus, Fr. Fluxion, Rumatisme.

Haben die Flüsse bloß in den fleischigen Theilen des Körpers ihren Sitz, so nennt man sie rheumatische Flüsse, oder Rheumatismen; nehmen hingegen dieselben hauptsächlich die Gelenke der Glieder ein, so werden sie Gichtflüsse genannt. Von letztern werde im Art. Gicht handeln.

Die rheumatischen Flüsse nehmen mehrentheils ihren Ursprung aus den verstopften Ausführungsgefäßen der Haut, wozu sich im Frühjahr und Herbst, oder überhaupt bey feuchter und kalter Witterung, die meisten Gelegenheiten einstellen. Merket man, daß, bey dem Anfälle eines so schmerzhaften Flusses, der Puls voll und das Fieber heftig ist, so hat man sich vor allen hitzigen Mitteln, welche, bey dieser Gelegenheit, von Pfluschern angerathen werden, als: vor den berufenen Bezoar-Tropfen u. d. gl. auf das sorgfältigste zu hüten. Weit natürlicher und heilsamer ist in solchen Fällen der Aderlaß, und jede Ausleerung des überflüssigen Blutes, besonders unmittelbar an den schmerzhaften Theilen. Man bedient sich zu dieser Absicht so lange mit Vortheil der Schröpfköpfe oder Blutegel, bis das Fieber geschwächt, und der Puls weicher geworden ist. Innerlich gebraucht man kühlende Mittel, und nimmt einige mahl des Tages, insonderheit gegen Abend, wo die Schmerzen sich gemeiniglich zu vermehren pflegen, 30 Gran gereinigten Salpeter und Weinstein säure ein. Bey jungen Leuten thut in solchen oft unerträglich schmerzhaften Flüssen eine strenge Lebensordnung unglaublich viel. Sydenham versichert, man habe sich von einer angemessenen mageren Diät eben so viel, als von Arzeneyen und Aderlässen, zu versprechen. Eigentlich sollten dergleichen Kranken in den ersten 4 Tagen

bloß von Molkem leben, hernach aber Mittags, und zuletzt auch Abends mehrentheils an wohl: ausgebacknem Brode sich begnügen. So bald die Schmerzen gelinder zu werden anfangen, erlaube ihnen Sydenham erst leichte Speisen und gekochte Hühner, um jeden vierten Tag aber nur bloß die Molkem, bis die vom Schmerz abgemärgelten Kranken erst wieder zu Kräften kommen. Während einer solchen Krankheit müssen die Abführungsmittel von Sedliger oder einem andern bittern Salze, aus Tamarinden, Manna, Rhabarber, sauern Weinstein Salz, Molkem u. d. gl. zu wiederholten mahl genommen werden.

Zur Wiederherstellung der unterdrückten Ausdünstung, ist folgender Trank ungemein heilsam. Man brühet Fliederblumen mit einer hinlänglichen Quantität reinen Wassers auf, und läßt in jedem Quart einer solchen Infusion 2 Loth Flieder: oder noch besser Wachholder: Saft zergehen, welcher zugleich das Vorzüglichste hat, daß er die Materie häufig durch die Harnwege abführt. Als denn thut man 1 Loth Salmiak, und eben so viel gereinigten Salpeter hinzu, und nimmt alle Stunden wenigstens eine Thecasse voll von diesem Tranke. Es thut derselbe, wenn man ihn häufig trinkt, weit bessere und sicherere Wirkung, als alle so genannte Schweiß- und Gift- treibende Arzeneymittel.

Der gemeine Mann braucht bey Flüßen, zwey bis drey mahl hinter einander des Abends für 1 Groschen Fliedermus mit warmen Bier. Auch dieses Mittel ist nicht zu verachten.

Nächst diesen Mitteln ist es nöthig, auch äußerlich durch laue Bäder, Dampfbäder, warme Umschläge von erweichenden Mitteln, oder auch nur Umschläge von warmen Wasser, worein man Flanell taucht, die Schmerzen des leidenden Theiles zu mindern. Sydenham empfiehlt, einen Umschlag aus Semmelkrumen, Milch und ein wenig Saffron, um den schmerzhaften Theil zu legen. Salben und Pflaster hat man desto sorgfältiger zu vermeiden, weil sie der ausdünstenden

Mate.

Materie die Wege verschließen, die man vielmehr sorgfältig eröffnen sollte. Doch hat Hr. D. Hirschel von einem Liniment, welches aus 2 Unzen Mandelöl, aus Campher und Hirschhornsalz, von jedem 2 Quent, bestand, oft sehr gute Wirkungen gesehen, wenn man es einige mahl des Tages auf den schmerzhaften Theil eingerieben, und warme Umschläge darüber gelegt hat. Geschwulst und Schmerz haben sich darnach oft gänzlich verloren.

Zur Auflösung der stockenden, und zur Versüßung der verdorbenen Säfte, kann man sich eines Trankes bedienen, der aus Habermurzel oder Kletten und Seifenkraut gekocht, und mit dem vierten Theile Milch vermischt wird. Man trinkt davon täglich einige Quart; des Morgens aber, und des Abends bey dem Schlafen. Gehen, kann, bey dem oben beschriebenen Fliedertrank, ein Scrupel Salpeter, mit einigen Granen Campher und Spießglaschwefel vom letzten Niederschlag, oder, an dessen Stelle, ein halbes oder ganzes Gran Brech-Weinstein genommen werden, weil diese Mittel die Ausdünstung ungemein befördern. Doch muß nicht gleich, nach dem Genuß derselben, viel nachgetrunken werden, damit sie besser in das Blut übergehen, und desto kräftigere Wirkungen äußern können.

Spüret man eine Anhäufung von Unreinigkeiten im Magen oder Gedärmen, so löse man 2 Gran Brech-Weinstein in 3 Unzen Wasser auf, und nehme alle viertel oder halbe Stunden einen Eßlöfel voll, bis die gehoffte Wirkung von oben oder von unten erfolgt. Die Merkmale, woraus man auf eine Verunreinigung des Magens und der Gedärme schließen kann, bestehen in einem wiederholten Röllern im Unterleibe, in öfterm Aufstoßen, und vornehmlich in dem Bewußtseyn, daß man vorher eine schlechte Lebensordnung geführt habe.

Kalte Bäder werden zwar als ein Vorbauungs- und Heilmittel bey rheumatischen Zufällen von vielen Aerzten angerathen; allein, sie erfordern mehr Voricht, als man sich von Unerfahrenen versprechen darf. Denn, so lange noch sieberhafte

Ma 4

Zu

Zufälle vorhanden, und noch nicht gehörige Abführungen gebraucht worden sind, würden sie allemahl das Uebel vergrößern. Sie gehören daher unter die Mittel, deren man sich, ohne die Leistung eines vorsichtigen Arztes, zwar zur Vorbanung, aber nicht als eines Heilmittels bedienen darf.

Salben, Melisse, Krausemünze u. d. gl. können, als ein Thee, mit gutem Nutzen häufig bey dergleichen Flüssen gebraucht werden. An denen Tagen, da man kein Abführungsmittel genommen hat, und verstopft ist, thun erweichende Klystiere die herrlichsten Wirkungen. Sie können bloß aus Wasser, Baumöl und etwas Salz bestehen.

Der Fluß auf der Brust, die Stockung der zugeflossenen Feuchtigkeiten auf der Brust, der kalte Fluß der Alten, der schleimige der Neuern, Gr. und L. Catarrhus, Fr. Fonte, der, wenn die Feuchtigkeiten sich zertheilen und sichtbarlich abfließen, auch der Schnupfen genannt wird; siehe Catarrh. Flußfieber.

Die Pferdeärzte nennen alle geringe Zufälle am Auge eines Pferdes, wenn sie von innerlichen Ursachen entstanden sind, Flüsse, weil die Augen gemeinlich dabey zu fließen pflegen; siehe Th. III, S. 29, fgg.

3) Von festen Körpern, wenn sie durch die Hitze flüssig werden, d. i. schmelzen. Ein Metall in den Fluß bringen. Das Gold ist im Fluße. Der Spath geht mit strengflüssigen Materien leicht in den Fluß, schmilzt leicht mit ihnen.

2. Derjenige Körper, welcher fließet. 1) Ein jedes fließendes Wasser; in welcher allgemeinen Bedeutung es nur in einigen Zusammensetzungen üblich ist, z. B. Flußkrebs, Flußmuschel, Flußsand, Flußstein, Flußwasser, u. s. f. In engerm und dem gewöhnlichsten Verstande ist Fluß, L. Amnis, Flumen, Fluvius, Fr. Fleuve, Riviere, ein fließendes Wasser, welches einen breiten Canal hat, und langsam fließet, zum Un-

terschiede von einem Bache, einem kleinen fließenden Wasser, und von einem Strome, einem breiten und sehr schnell fließenden Wasser.

Eigentlich ist ein Fluß ein starkes Wasser, welches in den von der Natur ihm gesetzten Schranken, und durch die ihm selbst in dem Erdboden gemachten Tiefen, auf der Fläche der Erde, vermöge seiner eigenen Schwere, seinen ordentlichen Lauf hat, auch durch andere dazu kommende Wasser immer größer zu werden pflegt, so, daß es auch Schiffe tragen kann. Es fallen die Flüsse endlich in andere Flüsse, oder ergießen sich unmittelbar in das Meer, in welchem letztern Falle es ein Strom genannt wird. Die Tiefe, worin ein solches Wasser fließt, nennt man das Bett, im Oberd. den Runn; und den Rand des Landes, woran es zu beyden Seiten hinläuft, das Ufer. Wenn der Fluß eine solche Tiefe und Breite erhält, daß er zur Fahrt mittelmäßiger, oder auch wohl ziemlich großer Schiffe dienlich wird, heißt er ein schiffbarer Fluß. Ein Fluß, welcher nur sein eigenes Wasser führet, heißt ein einzacher Fluß; ein anderer, welcher Nebenströme mit sich führet, wird ein zusammengesetzter Fluß genannt. Ein regulärer Fluß heißt derjenige, dessen Bett aus Materie von einerley Art besteht; dessen Grundfläche entweder gleich horizontal ist, oder wenigstens gleichförmig schief liegt; dessen Durchschnitte mit einander parallel fortgehen. Irreguläre Flüsse heißen diejenigen, die viel Krümmungen haben; deren Ufer bald ein- bald auswärts gehen; deren Breite bald zu- bald abnimmt; deren Grundfläche uneben, an einigen Orten tief, an andern flach ist; die endlich ihre Strombahn geschwinde ändern, und einer neuen Directionslinie nachziehen.

Ein jeder Fluß oder Strom ist eine See, deren größter Theil längst den Ufern hinab unter der Erde verborgen liegt, bey welcher der offene Fluß weiter

nichtes, als der Canal des Ab- und Zuflusses, ist. Dieses beweiset die Erfahrung. Man bestimme durch die Wassermenge die Horizontal-Linie der längst dem Strome angelegten Brunnen; man wird sie in den meisten Fällen mit der Horizontal-Linie des vorbeystießenden Wassers einerley finden. Man gebe ferner auf das Steigen und Fallen des Wassers in denselben Achtung, und vergleiche solches mit der Abnahme und dem Anwachs des benachbarten Stromes: so wird man ganz natürlich auf die Gedanken geführt werden, daß Flüsse mit Brunnen, die oft halbe Meilen weit von ihren Ufern entfernt liegen, in genauer Gemeinschaft stehen.

Die Ströme eröffnen sich den Zugang zu den unterirdischen Gegenden, theils durch die Vorsten und Steinklüfte, welche sie unmittelbar berühren, theils mittelbarer Weise, vermittelst des Eindringens in die Sandschichten, welche diese Klüfte bedecken.

Es gibt Erdarten, durch welche das Wasser schlechterdings nicht hindurch dringen kann; und diese sind Thon, Kreide und Lehm. Das Wasser löset zwar dergleichen Erdarten auf, verwandelt sie in Morast, und dafern es über dergleichen Bänke wegstießt, so höhlet es dieselben nach und nach aus, und führt den Schlamm mit sich fort; es dringt aber niemahls ihre Masse hindurch. Man kann sich daher dieser Erdarten mit Nutzen bedienen, Wasserhälter und Fangdämme zu füttern und auszustampfen. Mit dem Sande hingegen hat es eine ganz andere Verwandtniß. Grober Sand läßt das Wasser wie ein Sieb hindurch fließen, und der Strom verbreitet sich durch Sandlagen von dieser Art längst unter der Erde fort, so weit sie reichen, als wenn ganz und gar kein Hinderniß vorhanden wäre, welches ihn aufhalten könnte. Je feiner aber der Sand ist, desto mehr Schwierigkeiten findet das Wasser durchzudringen, bis endlich die Reihe an den Staubsand kommt. Diesen kann man sich als eine unzählbare Menge von Haarröhrchen vorstellen, aus welchen das Wasser zuvor die in den Zwischen-Räumen enthaltene Luft herausjagen muß, ehe es sich hinein ziehen kann; wenn es aber eingedrungen ist, wird das Wasser durch die anziehende Kraft des Sandes zurück gehalten, daß es nicht weiter fortschleichen kann. Daher geht es mit der Durch-

Wasser.

Wässerung des feinen Sandes sehr langweilig zu; und wenn das Wasser nicht gar zu hoch über denselben steht, daß es von seiner Schwere einen starken Nachdruck erhält, so dringt es nur bis zu einer gewissen Tiefe in diesen Sand, wie man an den Bächen wahrnimmt, die auf den Anhöhen dahin rauschen, ohne die niedern Wiesen von unten her zu überschwemmen. Diese Ströme hingegen, die mit ihrem schweren Körper die Grundbetten belasten, dringen bis zu einer ungeheuren Tiefe in den Staubsand hinein, welcher oberwärts wasserflüssig, in der Mitte naß, und im Grunde der Sandbank allemahl feucht ist. Wären die unterirdischen Felsen und ihre Grotenschlünde allein mit Sande bedeckt, so würden alle Ströme vertrocknen, ehe sie das Weltmeer erreichen. Allein, die Weisheit des Schöpfers hat dafür gesorgt, indem unter dem Grundsand wieder Thon- und Lehmschichten folgen, welche das weitere Eindringen des Wassers hin und wieder verhindern, wie man solches besonders am Rheine wahr gefunden hat.

Der ganze innere Erdkörper besteht aus einem Felsen-Klumpen, welcher durch unzählbare große und kleine Höhlen und Canäle durchwölbet ist, und auf dessen Rücken, oder vielmehr Dache, die Erdarten schichtweise liegen. Fließt nun ein Strom über eine Sandschicht dahin, so wird er die ganze Schicht, welche er berührt, durchwässern; bedeckt aber diese Schicht Erdschlünde, so wird er so gar bis zu den unterirdischen Grotten des Abgrundes gelangen, und dieselben, so weit es die eingesperrte Luft zuläßt, füllen.

Die Oberfläche der Erde ist von der weisen Güte des allmächtigen Schöpfers mit Strömen, Flüssen und Bächen reichlich begabet worden. Was für eine Menge von unsichtbaren Bächen aber mögen ungesehen durch die Sandlagen und Felsklüfte nach der See hin fließen! Dem sey aber, wie ihm wolle, so kann sich doch die Gegend der sicht- und unsichtbaren Flüsse nicht tiefer, als bis auf die Oberfläche des Weltmeeres erstrecken. Die Ströme sind also sämmtlich wie ein Wassergeräde in der Oberfläche der Erdkugel zu betrachten. Unter der Oberfläche des Meeres sind alle Gewässer stillstehende Seen, weil kein niedriger Ort auf der ganzen Erdkugel vorhanden ist, wo sie durch das Gefälle heraus-

aus-

ausfließen könnten. Folglich hat die Stromgegend der Erde ihre Gränze.

So lange die Ströme im Steigen begriffen sind, wird man weder in den benachbarten tiefen Kellern, noch auf den hinter den Deichen befindlichen Wiesen von dem Grundwasser beunruhiget werden; so bald aber das Stromwasser fällt, tritt es plötzlich aus dem Grunde hervor, und macht sich aller Orten sichtbar; und dieses um so viel plötzlicher und heftiger, je stärker das Wasser vor dem Deiche gefallen ist.

Von denjenigen Fluthen, die in einem Flusse vor uns vorüber ziehen, ist nicht der zehnte Theil Quellwasser; alles übrige ist Zusammenfluß von geschmolzenem Schnee, von Regen und von andern Wasserbornen, ein Mischmasch aller Gattungen von Auflösungen, aller Sorten von Morast und Unreinigkeiten. Die Reinigung der Ströme ist eine segensvolle Wohlthat der gütigen Vorsehung, ob es uns gleich schwer fällt, die Mittel, durch welche die Ströme gereinigt werden, ausfindig zu machen.

Die Ursache des Aufschwellens der Ströme habe im II Th. S. 770, f. nahmhast gemacht. So gefährlich aber ein mit vollem Wasser die Ufer angreifender Strom ist, so heimlich schädlich wird er, wenn er sich jähling wieder zurück zieht. Ganze Felder, welche an die Ufer angränzen, sind noch mit Wasser angefüllt; dieses dringt von allen Seiten her in den Strom zurück, und reißt ganze Lagen Sand mit sich fort; die Ufer werden unterhöhlet und stürzen ein; selbst die Oberfläche der benachbarten Gegenden senket sich nach und nach, weil ihr der Grund allmählich entzogen wird. Man hat, wie bereits a. ang. D. des II Th. beyläufig erwähnt worden, Mittel, sich des Aufschwellens und Fallens der Ströme zuweilen dergestalt zu bemächtigen, daß sie uns weder unnütz noch schädlich werden. Hin und wieder führt ein Strom dermaßen seichtes Wasser,

daß

daß man Mühe hat, denselben so hoch aufzuschwellen, daß er schiffbar bleibe und Wasserräder treibe; zuweilen aber rauschet seine aufgeschwollene Fluth so unaufhaltsam dahin, daß er wie ein wütender Feind alles verunstet und verheeret, was ihm begegnet; und hier ist der Fall, wo man darauf zu denken hat, wie man ihm Einhalt thun möge.

Was die Mittel betrifft, die Flüsse zum Aufschwellen zu nöthigen, so kann man in diesem Geschäfte nicht glücklicher verfahren, als wenn man die Ursachen verkundschafter, die gewöhnlicher Weise einen ihm selbst gelassenen Strom zum Aufschwellen bewegen. Ein Strom schwillt an, wenn mehr Wasser zufließt, als ablaufen kann.

Diese Veränderung des Zu- und Abflusses erfolgt entweder von oben herab, wenn Schnee und Regenfluthen in denselben hinein stürzen, oder von unten herauf, wenn Sturmwinde die Fluth des Meeres in die Mündungen, da die Ufer oberwärts niedriger sind, hinein jagen, oder der Strom hohe und enge Ufer passieren muß. Ein neuer Zufluß und ein aufgehaltener Abfluß, sind also die beyden Ursachen, welche die Flüsse in die Höhe treiben. Man leite demnach benachbarte Flüsse, Bäche, Seen und Quellen in denjenigen Canal hinein, der höheres Wasser führen soll; oder wenn dergleichen nicht vorhanden sind, so schneide man die Nebencanäle ab, damit das Wasser in Einem Canal beisammen bleibe; oder sind auch diese nicht vorhanden, so schmälere man die Ufer; findet aber dieser Vorschlag zu viel Hindernisse, so erhöhe man das Grundbett durch Fackbäume bey kleinen, und mit Faschinen Durchschlägen bey großen Flüssen.

Ist hingegen der Fluß an sich wasserreich, und mehr zum Austreten, als zum Verseigen, geneigt: so handelt derjenige unverantwortlich, der eine Stromaufschwellung veranlaßt, die er zur Zeit der Noth nicht wieder

wieder vernichten kann. In solchem Falle müssen durchaus keine Durchschläge, oder Absteckung der Arme, oder Schmälerungen der Strombahn erlaubt werden, wosfern man nicht so viel Schützen anleget, als hinreichend sind, die Fluth abzuführen. Uebrigens sieht man leicht, daß alle Erweiterung der Stromengen, und Anlegungen neuer Canäle, die Ströme schwächen.

Hierzu könnte man sich mit großem Nutzen derjenigen Canäle bedienen, welche Ströme mit einander vereinigen. Die Schleusen sind kein wahres Hinderniß, diesen Endzweck zu erhalten, indem man beyde Schleusenthore bey hoher Fluth eröffnen kann, wenn man die Fallbäume vorsetzt, und sie hernach, wenn die Thore eröffnet worden, Stück vor Stück wieder heraus zieht. Dieses ist zugleich ein Mittel, die Schleusen ohne Unkosten zu baggern, und den ganzen Canal durch eine schnelle Fluth zu reinigen und zu vertiefen.

Zuweilen rührt das schädliche Steigen der Ströme auch von einer unglücklichen Einmündung der Nebenflüsse her. Einige Nebenströme (z. E. die Havel, wenn sie sich in die Elbe einmünden soll) laufen erst wieder auf eine geraume Weite beynähe zurück, und stürzen sich in den Hauptstrom zu weit oberwärts hinein. Besorget man nun dergleichen Eintritt weiter herunter, so wird das Gefälle vermehrt, mithin der Strom, weil er einen schnellen Zug bekommt, erniedriget, und zu Ueberschwemmungen unfähiger. Denn sobald man einem Strome einen schnellern Abzug verschaffen kann, sind alle übrige Gegenveranstaltungen überflüssig.

Das Weltmeer hat ebenfalls einen merklichen Antheil an dem Steigen und Fallen der Flüsse und Ströme. Denn eräugnet sich Ebbe, so wird der Strom bey dem Ausflusse beschleuniget; tritt hingegen die Fluth heran, so wird sein Lauf gehemmet. Nothwendig erstreckt sich diese Wirkung auf eine beträchtliche Weise längst dem Strom hinauf, obgleich der Unterschied von Ort zu Ort unmerklicher wird. Denn gesetzt, während der Ebbe flössen 100000 Kubik-Fuß bey der Mündung

Mündung mehr heraus, als bey der Fluth: so wird dadurch nach und nach das ganze Gefälle geändert und vermehrt, welches bey der Fluth wieder verringert wird. Wenn so gar ein Sturmwind die See gegen den Strom aufreibt, dergestalt, daß Fluth auf Fluth ohne Ebbe erfolgt: so läßt sich daraus erklären, wie Ströme zuweilen aufschwellen, ohne die geringste Veranlassung im festen Lande dazu zu finden.

Wenn die Ströme steigen, so verfließt mehr oder weniger Zeit, ehe sie in tiefern Gräben oder Gründen hervor brechen, je nachdem der Sand dicht oder locker ist, durch welchen das Wasser hindurch seigert. Wenn sie hingegen fallen, so verfließt eine ungleich längere Zeit, ehe die Grundwasser sich verlaufen. Zwar preßet der Druck des höhern Grundwassers ein Bett zusammen, verkleinert und verschließt durch den auf den Boden sich setzenden Schlamm die Zwischenräume des Sandes merklich, daher das Wasser durch kleinere Oeffnungen zurück schleichen muß, als es angekommen ist; es haben aber auch die Unterwässerungen einen viel größern Umfang, als der Strom selbst; mithin wird dadurch, da das Wasser durchaus zugleich fallen muß, ehe es einen Keller oder Grube verläßt, der Verzug des durchgeseigerten Wassers verspätet. Diejenigen, welche ihre Keller auspumpen, thun unrecht; sie erhalten ihren Endzweck nicht nur nicht, indem das in der Nähe noch hoch genug stehende Grundwasser dieselben gar bald wieder anfüllet, sondern sie verursachen noch dazu eine Unterspülung der Grundmauer ihres Gebäudes, welches sich hier und da senket und Risse bekommt. Ganz anders verhält sich die Sache bey weitläufigen Ländereyen und Grundstücken, wo man durch Abzugscanäle, die man nach Belieben eröffnen oder verschließen kann, dem Grundwasser den Weg zum Abzuge eröffnet.

Auch

Auch die Ausdampfung des Wassers ist zu den Ursachen des Fallens der Ströme zu zählen. Es rührt dieselbe von der Luft her, denn diese ist im Stande, eine ihrer Spannung gemäße Quantität Wasser in sich zu beherbergen. Vermehrt sich ihre Elasticität, so zieht sie auch mehr Wasser in sich; vermindert sich dieselbe, so läßt sie es wieder fallen. Sie ist vermögend, in wenig Stunden ganze Donnerwolken und Wolkenbrüche zu verschlingen, und wieder eben so bald zu erschaffen, je nachdem ihr Elater verändert worden. Hieraus folgt, daß die Ausdunstung des Wassers nicht alle Tage, und nicht an allen Orten gleich ist. In England vermindert die Ausdunstung das Wasser innerhalb 24 Stunden um $1\frac{2}{3}$ Zoll.

Die Erfahrung lehret, daß die Ausdunstung nur bey heißer und dürerer Sommerzeit von beträchtlichem Erfolge sey, bey kalter und feuchter Witterung aber uns wenig zu schatten komme. Man sollte glauben, man könne die Ausdampfung durch tägliche Wahrnehmung bey stille stehenden Landseen messen; aber wer weiß, mit welchen Gewässern dieselben Gemeinschaft haben, durch welche dieser tägliche Verlust ersetzt wird? Wir wissen nur, daß in dürrer und heißen Jahren, Bäche, Flüsse, Seen und Moräste zuletzt entweder gar austrocknen, oder doch sehr seicht werden. Wer kann aber darauf sichere Rechnung machen! und also ist es zwar gut, wenn man darauf denkt, wie man in solchen Fällen das nöthige Wasser herbeschaffen wolle, wenn man kann; wenn aber nichts in der Nähe oder Ferne vorhanden ist, oder wenn man sich noch dazu eines benachbarten Vorrathes nicht bedienen darf, so muß man, leider! mit seiner ganzen Geschicklichkeit so lange warten, bis der Himmel seine Quellen wieder eröffnet.

Die Art und Weise, wie man die Geschwindigkeit eines Flusses messen kann, ist folgende. Man laße eine hohle Kugel von polirtem Kupfer verfertigen, damit sie weit in die Ferne glänze, im Durchmesser etwa 7 Zoll, und versehe sie mit einer messingenen Schraube, damit man sie eröffnen und wieder verschließen könne. Ehe man sie braucht, laße man so viel Wasser hin-

hinein laufen, als nöthig ist, sie etwa ein Par Zoll ihres Durchmessers über der Oberfläche des Wassers hervor ragen zu sehen. Sodenn wird die Oeffnung durch die Schraube wieder verschlossen, und die Kugel ist nun zum Gebrauche fertig. Hierauf messe man längst dem Ufer 100 und mehrere Ruthen mit der Strombahn parallel ab, stecke an beyden Enden der Linie Stäbe ein, und bemerke, welche Gegenstände des gegenüber liegenden Ufers durch diese Stäbe unter einem rechten Winkel mit der gemessenen Linie gedeckt werden. Man hat Taschenuhren, welche Secunden zeigen, und deren Secundenzeiger gehemmet werden kann. Eine solche Uhr halte man in Bereitschaft, den Secundenzeiger auf 60 gestellt. Nun laße man die Kugel mit einem Rahne dahin bringen, wo man die Geschwindigkeit des Stromes messen will, und überlaße sie dem Wasser. Sobald sie die Visierlinie des obern Pfahles berührt, wird der Secundenzeiger losgelassen. Man verfügt sich nunmehr mit der Uhr in der Hand zum zweyten Pfahle, und hemmet den Secundenzeiger in dem Augenblicke, in welchem sie die Linie des zweyten Pfahles erreicht hat. Alsdenn kann man durch die Regel de tri finden, wie viel Fuß der Strom in einer Secunde fortrücke. Findet man es für gut, so kann man den Versuch wiederholen, und die Geschwindigkeit an den Ufern in der Mitte, und wo man es für nöthig findet, in kurzer Zeit abmessen. Es versteht sich von selbst, daß der Rahn der freyfließenden Kugel in einiger Entfernung folgen müsse, damit er sie im Laufe nicht hindere, und der Bothsman sie doch auch bald wieder erhaschen und zurück führen könne. Bey stiller Luft kann man die Kugel weiter über dem Wasser hervorragen lassen, als bey widrigem Wetter, damit die Luft in der Vermessung keine merkliche Unrichtigkeit verursache. Die Uebung kann es so weit bringen, daß man auf 100 Ru-

ehen nicht 1 Secunde verfehlet, wenn derselbe Versuch wiederhohlet wird.

Herr Vitot hat ein Instrument erfunden, womit man im Stande ist, die Geschwindigkeit eines Stromes nicht nur nahe an der Oberfläche, sondern auch in der Tiefe, zu messen. Siehe Sitt. 775.

Es besteht dasselbe aus einer offenen gläsernen Röhre AB, deren unterer Theil horizontal gekrümmt und mit einem Trichter versehen ist. Dieser Strom-Messer wird in ein schmales, von B an, in pariser Fuß, Zoll und Linien eingetheiltes Bret eingelassen. Wenn nun derselbe so tief in das Wasser, als man für gut befindet, eingetaucht, und der Trichter B gegen den Stromstrich gewendet wird: so zeigt die Benetzung des Bretes an, wie tief das Instrument eingetaucht worden; das Wasser in der gläsernen Röhre aber wird durch den Stoß der Geschwindigkeit des Flußwassers in die Höhe getrieben werden, z. E. bis D, wenn E anzeigt, wie tief das Instrument in das Wasser eingetaucht worden. Hierauf schiebt man den Zeiger F nach D, um D zu bemerken. Der Unterschied ED deutet die Höhe derjenigen Wassersäule an, welche diese Geschwindigkeit hervor bringt. Wird diese Höhe in der zweyten Spalte der Tabelle aufgesucht, sie sey z. E. 1 Zoll, so erblickt man in der ersten Spalte die solchem Gefälle zukommende Geschwindigkeit in einer Secunde = 2 Fuß 3 Zoll.

Man hat vermittelst dieses Instruments gefunden, daß das Wasser insgemein von Tiefe zu Tiefe in der Geschwindigkeit abnehme, und zuweilen, wenn Kolke im Grundbette vorhanden sind, gar stille stehe. Es gibt aber auch Zeiten, wo es sich auf der Tiefe eben so schnell beweget, als nahe an der Oberfläche. Kurz, die Geschwindigkeit der Ströme ist, sowohl in Ansehung der Breite, als auch der Tiefe, ungleich und veränderlich. Man kann aber aus allen gemachten Wahrnehmungen eine gewisse Mittelgeschwindigkeit herausbringen.

Die einzige und Hauptursache der geschwindern oder langsamern Bewegung des fließenden Wassers, ist die mehrere oder wenigere Abweichung seiner Oberfläche

von

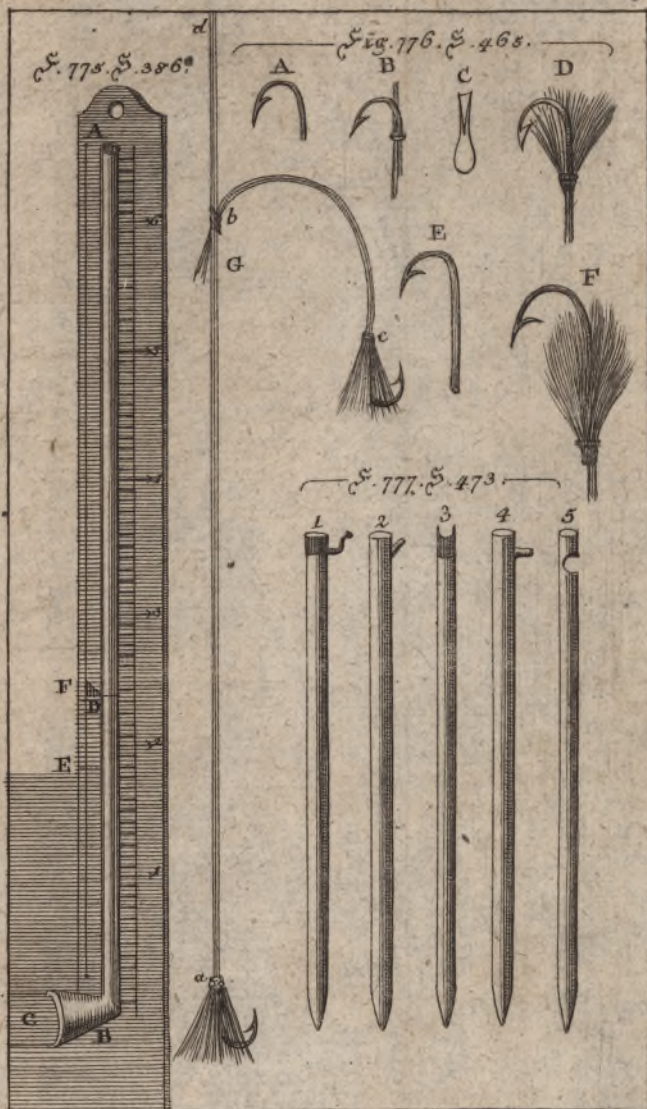
von der wahren Horizontal-Linie. Diese Linie ist ein Theil desjenigen Bogens, welcher zum Radius, dem Radius der Erde, und zum Mittelpuncte, den Mittelpunct der Erde hat. Die Abweichung der Oberfläche eines Stromes von dieser Cirkel-Linie nennet man das Gefälle, welches also die Cathete einer schief liegenden Fläche vorstellt. Wo nun ein Gefälle sich eräugnet, daselbst entsteht auch eine Bewegung des Wassers, d. i. ein Strom. Dieses Gefälle aber kann nicht anders, als durch zwei Abmessungen bestimmt werden, es wäre denn, daß das Gefälle in einem senkrechten Sturzfalle bestände. Man hat erstlich die Länge der abweichenden Linie, und hernach die Abweichung von der Horizontal-Linie selbst, zu messen, ehe man die Frage beantworten kann: Wie groß ist das Gefälle? Und hierauf dienet denn zur Antwort: auf so und so viel Fußlänge besitze der Strom so und so viel Gefälle.

Insgemein nimmt die Geschwindigkeit der Ströme nach und nach ab, je mehr sie sich der See nähern. Dieses kann aber durch nichts anders hervorgebracht werden, als durch eine einwärts gebogene Linie. Folglich machen die Ströme, im Ganzen genommen, auf der Oberfläche der Erbkugel eine einwärts gebogene Linie aus, die immer weniger von der wahren Horizontal-Linie abweicht, je mehr sich der Fluß dem Meere nähert. Eben dieses bestimmt die Figur der Welttheile. Man verändere an irgend einem Welttheile die Uferlinie, so hat man alle daselbst befindliche Flüsse in unschiffbare Wasserfälle verwandelt.

Eine Tabelle, die Geschwindigkeit und den Stoß des Wassers zu bestimmen, findet man in Hrn. D. C. und D. B. K. Silberschlag Hydrotechnik, 1 Th. Ep. 1772, gr. 8. S. 81 — 93. Der Nutzen dieser Tabelle besteht 1) in einer baldigen Berechnung, wie viel Gewalt der Strom bey einer jeden gegebenen Geschwindigkeit gegen Mauern, Deiche und Schaulsen

Bb 2

der



der Wasserräder ausübe; 2) in Erforschung, wie viel Kubik-Fuß Wasser in einer Secunde durch eine gegebene Oeffnung herausfließen.

Der Rhein fließt, so weit er durch die Provinz Cleve geht, bey Mittelwasser 3 Fuß in einer Secunde, bey hohem Dammwasser aber 5 bis 6 Fuß, und bey letztern liefert er in dieser Zeit 148000 Kubik-Fuß Wasser. Die Normalbreite der Strombahn ist = 120 rheinl. Ruthen, zwischen den Dammdeichen aber 280 Ruthen. Da nun die Deichweite bey dem Eintritt in das Holländische, alle Arme zusammen genommen, 360 Ruthen ist: so sieht man daraus, woher es komme, daß der Rhein wider die Gewohnheit anderer Ströme, bey hohem Dammwasser schneller läuft, als bey niedrigem. Das Steigen und Fallen dieses Stromes beträgt am nimmerwiegischen Pegel 23 Fuß.

Die Elbe fließt, beym schnellsten Laufe 3, beym hohen Wasser 2, und beym niedrigsten $2\frac{1}{2}$ Fuß, in einer Secunde. Die Normalbreite derselben oberhalb Magdeburg, wie auch unterhalb, an Orten wo der Strom besammten hält, ist 80 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollem Ufer erstreckt sich auf 38800 Kubik-Fuß in jeder Secunde.

Die Havel fließt, in einer Secunde, 2, beym schnellsten Laufe $1\frac{1}{2}$ Fuß. Ihre Profilweite vor dem Eintritt in die Elbe hält 37 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollen Ufern = 10874 Kubik-Fuß in jeder Secunde.

Die Spree $1\frac{1}{2}$ Fuß beym Hauptwasser, sonst aber 2 Fuß. Sie hat oberhalb Berlin zur Normalbreite 14 Ruthen, und ihre Consumtion bey vollem Ufer beträgt 2136 Kubik-Fuß in jeder Secunde.

Leipz. Int. Bl. v. J. 1776. S. 439.

Wiener Realzeit. v. J. 1776, S. 772, f.

Durch die Zusammenziehung der Stromengen schwillt das Wasser auf, so wie es im Gegentheil durch deren Erweiterung beschleunigt wird und fällt. Diese Unternehmung läuft auf einen ungewissen Erfolg hinaus, wofern man nicht zu berechnen weiß, wie viel die Zusammenziehung und Erweiterung der Ufer zum Steigen oder Fallen der Ströme beytrage. So lange man durch Vertiefung des Grundbettes einen Fluß erniedrigen kann, darf man nicht zu der Erweiterung der Ufer schreiten

schreiten, wenn man auch mehr als eine Wassermühle in Schiff- oder Windmühlen zu verwandeln sich genöthigt sehen sollte; so lange man aber durch Zusammenziehung der Ufer einen zu seichten Strom erhöhen kann, darf man sich nicht an der Erhöhung der Fachbäume und des Strombettes vergreifen. Denn erhöht man das Strombett, so reizet man den Strom zum Austreten. Erweitert man die Ufer, so wird der Strom seicht. Hingegen bey Vertiefung des Grundbettes und Einziehung der Ufer, kann man seinen jedesmahligen Endzweck auf die leichteste Art, ohne beträchtlichen Schaden anzurichten, erreichen.

Nicht selten theilt sich ein Strom in Arme, unter welchen nur diejenigen für wahre Arme anzusehen sind, die nie zu dem Hauptstrome selbst wieder zurück kehren, sondern einen beträchtlichen Theil seiner Fluth anders wohin leiten. Diejenigen Canäle aber, welche nach einigen Umschweifen mit dem Strome sich wieder vereinigen, kann man mit Recht Aflerarme nennen. Will man sich der letztern nicht bedienen, entfernte Gegenden zu bewässern, oder die übermäßige Breite des Hauptstromes zu mindern: so thut man unrecht, wenn man demselben Aflerarme erlaubet, die so viel Land wegnehmen, die Passage unterbrechen, und nicht das mindeste zur Verminderung der Ueberschwemmungen beytragen. Bey Mühlen haben sie den Nutzen, daß man ihnen Freyharchen vorleget, durch welche der übermäßige Zufluß der Gewässer vom Mahlggerinne abgeleitet wird. Außer diesen Fällen aber dürften dieselben schwerlich von einigem Nutzen seyn.

Es ist falsch, wenn man sich einbildet, daß durch Aflerarme ein Strom seichter, und sein Abfluß beschleuniget werde. Beydes richtet sich bloß nach dem Gefälle desjenigen Ortes, wo der Aflerarm sich mit dem Strome wieder vereinigt. Man stelle sich nur vor, daß alles Zwischenland zwischen dem Hauptfluße und seinem Aflerarme weggeschaffet werde, so entsteht alsdenn unstreitig eine See, durch welche der Strom seinen

Lauf fortsetzt. Wird sich aber nicht die See nach der Höhe des Abflusses richten? Wenn nun nicht einmahl die See die Strombahn, in Ansehung des Wasserstandes und der Geschwindigkeit, verändert, so wird solches der schmalere Ästerrarm noch weniger thun. Weil also diese Canäle weder zur Aufschwelung, noch zur Ablasung der Ueberschwemmungen, an und vor sich selbst etwas beitragen können, auch die Geschwindigkeit weder hemmen noch befördern: so hat man sie als überflüssige Zweige anzusehen, welche von dem Hauptstamme abgeschnitten werden müssen.

Ganz anders verhält es sich mit den wirklichen Armen. Durch diese kann wirklich der Abfluß vermehrt werden, und es lassen sich an ihnen Mühlen und andere Wasserkünste auf das bequemste anlegen. Zappfen sie aber den Strom zu sehr ab, so, daß die Schiffe Fahrt darunter leidet, so kann man Freyharchen vorbauen, deren Schüge man zur Zeit des Wassermangels zu setzt, und den Abfluß hemmet. Wahre Stromarme gehören zu den größten Wohlthaten der Natur; und indem man vermittelst derselben den Strom stellen kann, wie man will, so kann man auf diese Art ganze Länder aus ihrer Wassersnoth erretten.

Ich komme zur Untersuchung derjenigen Mittel, deren man sich bedient, den Lauf der Ströme zu ändern. Ströme können auf eine vierfache Art verändert werden. Entweder ist uns daran gelegen, ihre Bahn, oder ihre Geschwindigkeit, oder ihre Tiefe, oder ihre Breite zu verändern.

Die Strombahn ist verschiedener Veränderungen fähig. Die Geschichte meldet uns Unternehmungen, durch welche man ganze Ströme anderswo hin geleitet hat; sie berichtet uns aber auch Unglücksfälle, woben Flüsse genöthiget worden sind, sich selbst den Weg durch andere Gegenden zu bahnen, und nie besuchte Länder zu bewässern. Letzterer Vorfall verdient um so mehr unsere Aufmerksamkeit, weil wir dadurch belehret werden, wie wir uns zu verhalten haben, wenn wir der Natur

Natur nachahmen wollen. Die Kunst rath uns, zuvor die Gegend zu nivellieren, und die niedrigsten Senkungen aufzusuchen, um durch dieselben die neue Bahn zu führen. Dieses aber ist noch nichts besonderes; ein Strom ist noch nie bergan geflossen; er weiß die Vertiefung der Erdoberfläche ohne Nivellierwage zu finden. Hat man diese ausfindig gemacht, so soll man, nach der Vorschrift der Kunst, einen Canal so weit und tief, als man für gut befindet, graben, und endlich die Fänge Dämme durchstechen, und den Strom eintreten lassen. Dieser Vorschlag aber ist gerade ein Mittel, unnöthiger Weise große Geldsummen zu verschwenden, und die armen Unterthanen um ihr Land und zugleich um ihr Vermögen zu bringen, wenn sie auf ihre Kosten den Canal graben sollen. Große Flüsse anderswo hin zu leiten, erfordert andere Maßregeln. Diese Maßregeln, welche man bey Leitung schiffbarer Ströme zu beobachten hat, sind kürzlich folgende. 1) Wenn man die möglichst tiefe Senkung, durch welche ein Strom geleitet werden soll, auf die Karte hingezeichnet hat, muß man nur diejenigen durchstechen, und in einer mäßigen Breite ausgraben, welche der Strom bey dem höchsten Wasserstande nicht erreichen kann. 2) Da wohl niemand so unbesonnen seyn dürfte, Ströme durch harte Felsengründe und nicht zu gewältigende Grundböden zu führen, nichts aber der Wirkung des Wassers mehr widersteht, als Rasen und thoniges Erdreich, so nehme man die Erdoberfläche ab, bis man auf den Sand gelanget, und verfertige davon Deichwälle, oder fülle damit die Niederungen, von welchen man den neuen Strom abhalten will, aus. 3) Hierauf pflüge man den Sandboden des neuen Canals um so tief, als der Pflug fassen kann. 4) Wenn diese Arbeit längst dem künftigen Canale von Anfang bis zu Ende fertig geworden, so lege man nicht nur Schöpfbuhnen (s. Th. VII, S. 265, fgg.) an, welche den Strom vor der

Einmündung der neuen Strombahn auffangen, sondern auch Packwerke (Th. XII, S. 265, fgg), welche den Stromstrich in diesen Canal hinein schicken. Diese Packwerke müssen also über den höchsten Wasserstand hervorragen. 5) Alsdenn erwarte man die nächste Fluth, nach deren Abfluß der Canal fertig seyn wird. 6) Gesezt nun, hin und wieder sey der vom Strome selbst ausgespülte Canal nicht tief oder breit genug, so wird ein Stromverständiger schon die Mittel zu finden wissen, seinen Endzweck ganz zu erreichen.

Diese Arbeit veranlaßt nicht so viele Ausgaben, als eine förmliche Ausgrabung eines neuen Strombettes. Die Zeit, in welcher der Strom mit dieser Arbeit fertig wird, ist vom Winter an, bis die Winterfluth verflossen ist. Denn der Strom schaffet die Erde mächtiger fort, als alle Arbeiter. Ein Strom, der in einer Secunde 2 Fuß fortrückt, gehört eben nicht zu den reißenden, und doch flößt derselbe auf einen Quadrat-Fuß mit einer Kraft von 4½ Pfund. Sezt man ihm eine Sandbank auf dem Grunde entgegen, die sich mit einer Höhe von 2 Fuß quer durch seine Bahn gelagert hat, gesezt, der Strom sey nur 200 Fuß breit: so wird er mit einer Kraft von 1866 Pfund gegen diese Bank wirken. Ein Arbeiter, der nach einander fort vom Morgen bis zum Abend sich beschäftigen soll, kann, bey jeder Anwendung seiner Kräfte, etwan nur 25 Pfund gewältigen; es werden also 74, Tag und Nacht arbeitende, Menschen erfordert, wenn sie in gleicher Zeit eben so viel wegschaffen sollen, als der Strom. Denn der Strom arbeitet Tag und Nacht auf seinem Bette. Dergleichen Arbeiter sind unter uns nicht zu finden; mithin muß ihre Anzahl auf 148 verdoppelt werden. Nun fehlen noch die Karrenränger, und die Unkosten der Geräthschaften. Gleichwohl haben wir diese fleißige und starke Männer nur mit einem faulen und schwachen Strome in Vergleichung gestellt.

Wenn die Strombahn durch einen Wald streicht, so wird man zwar anfanglich dem Strome zu Hülfe kommen, und diejenigen Bäume, die ihm am meisten widerstehen, austrotten müssen, damit er keine Unordnung im Laufe verursache; allein, dieses muß man bey Ausstechung der Canäle auch thun, und die Förster würden übel zufrieden seyn, wenn man diese Arbeit dem Strome überlassen wollte. Also kann man sich des hülfsreichen

reichen Beystandes der Flüsse bedienen, ein so schweres Vorhaben auszuführen.

Bev Ablenkung der Strombahn, sind folgende Regeln zu beobachten: 1) Ein jedes Wasserwerk, welches die Strombahn verändern soll, muß einen Stromstrich auffangen, und sich desselben ganz bemächtigen können. 2) Ein Abweiser muß niemahls am hervorspringenden Ufer angeleget werden, sondern an einem einwärts gebogenen, oder höchstens an einem geradlinigen, wosern dasselbe abbruchig geworden ist. Die Anlegung der Abweiser oder Bühnen selbst, ist bereits im VII Th. S. 253 — 271 beschrieben worden.

Man hat Zweytens auch die Geschwindigkeit der Ströme zu verändern, und zwar sowohl zu vermehren, als zu vermindern. Die Absicht, warum man eine hurtigere Bewegung der Ströme veranlaßt, ist nicht der Vortheil der Schifffahrt; denn, was gewinnt der Schiffer, wenn er hurtiger Stromab, und hernach desto langsamer Stromauf fährt? sondern man will entweder Wasserräder anlegen, und diese sollen sich schnell bewegen, oder man sieht sich genöthigt, Ueberschwemmungen theils zu verhüten, theils doch wenigstens durch einen schnellen Abfluß des Gewässers sich ihrer bald wieder zu entledigen. Hat man keine Ueberschwemmungen zu befürchten, d. i. fließt der Strom in hohen Ufern, so kann man ein jedes den Wasserrädern nöthiges Gefälle durch Schmälerung der Strombahn hervorbringen; und für ein jedes unterschlächtiges Wasserrad ist ein Gefälle von 2 Fuß bis 18 Zoll, welches die Müller Druckwasser zu nennen pflegen, hinreichend. Indessen besteht die Klugheit auch selbst die Vorsorge, neben Mühlen, denen an übermäßigen Oberfluthen nichts gelegen ist, und welche vielmehr dadurch verwüstet werden, so geräumige und tiefe Freyharchen anzulegen, daß man im Nothfalle den brausenden und aufgeschwollenen Strom abzapsen kann. Sehr große Ströme lassen sich auf diese Art nicht

einschränken, es wäre denn, daß man sich eines Nebenarmes zu seinen Absichten bemächtigen könnte.

Es eräugnet sich oft, daß der Strom nur in einer gewissen Gegend zu langsam fortschleicht, und daher den Aeckern und Wiesen gefährlich wird, zumahl bey niedrigen Ufern. Man ist daher, um diese Gefahr abzuwenden, genöthigt, dem Wasser einen geschwindern Abfluß zu verschaffen. Nun kann schlechterdings nicht mehr Wasser abfließen, als von obenher nachfolgt. Beschleunigt man also den Lauf, so erniedrigt man zugleich den Wasserstand des Stromes, und durch beydes wird derselbe unfähiger auszutreten. Außer dem werden unvermeidliche Ueberschwemmungen sich nicht gar zu lange auf den benachbarten Feldern und Wiesen aufhalten können, indem sie gar bald sich in den Strom zurückziehen, so bald der häufige Zufluß ausbleibt. Ein jeder Canal vermehrt die Geschwindigkeit des Gewässers, wenn sein Gefälle vergrößert worden; und eben so gewiß ist es, daß die Vergrößerung des Gefälles das einzige Mittel ist, die Strombahn zu beschleunigen. Ehe man an einen Plan von dieser Art Hand anleget, hat man die Hindernisse, welche der Geschwindigkeit des Stromlaufes Abbruch thun, aus dem Wege zu räumen. Serpentinien oder Krümmen, Stromengen, und zu sehr erhöhte Fackbäume oder andere Hebungen des Grundbettes, welche zuweilen die Natur selbst veranstaltet hat, sind die gewöhnlichen. Serpentiniret der Fluß, so wird man, durch Hebung der beyden übrigen angezeigten Hindernisse, nie zu seiner Absicht gelangen. Diese können nicht eher dasjenige leisten, was sie leisten sollen, als bis der Strom im Stande ist, schneller zu laufen, und dieses kann er gewiß nicht, so lange er in jeder Krümme seine erlangte Geschwindigkeit wieder verliert. Die Durchstechung der Serpentinien ist also das erste und beynahe das souveräne Mittel den Strom zu beleben. Hängt die Trägheit des Stromes bloß von Fack-

Bäumen

Bäumen ab, so muß man entweder dieselben erniedrigen, oder durch Freyharchen sich helfen. Es gibt auch Flüsse und Ströme, in welchen große Felsen theils unter dem Wasser sich befinden, theils über das Wasser hervorragen. Beydes bringt der Schifffahrt und den Holzflößen Gefahr, Ungelegenheit und Hinderung. Wie man sich in solchem Falle zu verhalten habe, werde im Art. Steinfelsen zeigen.

Die Vertiefung eines Stromes hat bloß den Vortheil der Schifffahrt zum Gegenstande. Es gehört also diese Materie zu der Lehre von Schiffbarmachung der Ströme; zugleich aber wird sie auch derjenige nutzen können, dem daran gelegen ist, zuweilen seine Wiesen bewässert zu sehen. In den mehresten Fällen ist die Vertiefung eines Stromes nichts anders, als seine Aufschwellung; mithin wird alles, was ihn langsamer macht, zugleich ihn vertiefen. Man veranlasse Krümmen und Serpentinien; man baue von beyden Seiten in den Strom hinein; man erhöhe die Fackbäume, und lege Schleusen an; man richte seinen Ausfluß so ein, daß er erst durch Umschweife dahin gelangen könne, wo er Strom zu seyn aufhört; man leite allerley Seen und Bäche in seinen Canal: so hat man ihn vertieft, oder, soll ich lieber sagen, erhöht.

Ob man auf die jetzt angezeigte Art mit dem Strome zu Werke gehen dürfe, das werden die Ufer, und noch mehr die Strombewohner, uns zu wissen thun. Denn alle diese Unternehmungen finden nicht Statt, wenn man dabey den Ländereyen unvermeidliche Wassersnoth zuzieht. So lange und in so fern dieses nicht zu befürchten ist, kann man sich der nächsten und wohlfeilsten Mittel, den Strom da zu vertiefen, wo man es für nöthig findet, bedienen.

Die Absicht der Entwässerung solcher Ländereyen, die in der Nachbarschaft kleiner Flüsse liegen, scheint zuweilen mit der Absicht, dergleichen Flüsse schiffbar zu machen, zu streiten, weil jener Absicht allemahl die möglichste Erniedrigung des Wasserspiegels angemessen ist, diese

diese

diese aber erfordert, daß der Fluß an den seichtesten Stellen einige Fuß tiefes Fahrwasser auch in solchen Jahreszeiten habe, wenn natürliche Ursachen den Wasserstand der Flüsse erniedrigen. Indessen lassen sich beyde Absichten in den meisten Fällen zugleich erreichen, wenn man nur die geschicktesten Mittel zu wählen weiß. Das Bett des Flusses muß seine der Wassermenge, die es fassen und abführen soll, angemessene Breite und Tiefe haben; und weil man bey Entwässerungsanstalten nicht allein auf den gewöhnlichen Wasserzufluß zu sehen hat, sondern vornehmlich darauf Bedacht nehmen muß, solche Fluthen, die in den Sommermonathen durch starke Regengüsse verursacht werden, so wie auch bey dem eintretenden Frühling die alsdenn nie ganz zu vermeidenden Schneefluthen so schnell, als möglich, abzuführen: so muß das Bett des Flusses so geräumig seyn, daß bey dem gewöhnlichen Wasserzufluß die Höhe der Ufer die Höhe des Wasserspiegels übertrifft. Sind die Ufer entweder gar nicht, oder wenige Zolle höher, als das in dem Bette des Flusses fortfließende Wasser: so muß nothwendig bey jedem Regen, der das Wasser nur einige Zolle zum Aufschwellen bringt, die Austretung aus den Ufern und die Ueberschwemmung der anliegenden Ländereyen erfolgen. Zu hoch gelegte Fackbäume bey Mühlen und andern Wasserwerken, sind, wie bereits oben erwähnt worden, oft die Ursache davon, daß der gewöhnliche Wasserstand der Flüsse wenig niedriger, und zuweilen eben so hoch, als die Ufer, ist. Eben so oft aber ist auch die verabsäumte Reinhaltung des Flußbettes die Ursache, wenn man Rohr, Schilf und allerley Wasserkräuter ungehindert fortwachsen läßt, welche jährlich im Herbst faulen, sich mit Erde und Schlamm vermischen, und auf solche Art das Grundbett nach und nach immer mehr und mehr erhöhen. Es ist bekannt, daß dergleichen Wasserkräuter am häufigsten an den seichtesten Stellen aufwachsen, wo der Fluß die geringste Tiefe hat; diese werden durch die vernachlässigte

lässigte Reinigung immer schädlicher, weil sie den schnellen Abzug solcher Fluthen hindern, die von starken Regengüssen herrühren, mithin das Wasser zum Austreten nöthigen. Oft ist das Strombett auch durch Anwuchs an den Ufern zu sehr beengt, und dergleichen Stromengen können eben so schädlich als die Untiefen werden. Beyde, die Untiefen und Stromengen zusammen, sind die Stellen, welche den Wasserstand des ganzen Flusses vom Ursprunge desselben bis zu seiner Mündung bestimmen. Je beträchtlicher das Gefälle des Flusses ist, desto mehr hat man es in seiner Gewalt, durch Erweiterung der Stromengen, und durch Vertiefung der Untiefen, den Wasserstand zu erniedrigen; so wie umgekehrt der Wasserstand durch Zusammenziehung der Ufer oder Erhöhung des Grundbettes erhöht werden kann.

Bei Entwässerungsanstalten auf kleinen unschiffbaren Flüssen, kann man ohne Bedenken Stromengen erweitern und seichte Stellen vertiefen; der Erfolg wird seyn, daß sich der Wasserspiegel nach und nach immer mehr erniedriget, je weiter man diese Arbeit von der untern Gegend des Flusses bis in die obern Gegenden desselben fortsetzt; je ansehnlicher das Gefälle des Flusses ist, desto augenscheinlicher wird der Effect seyn. Wofern aber der Fluß schiffbar ist, und man mit der Absicht der Entwässerungsanstalten die Absicht verbinden muß, daß die Fahrbarkeit des Flusses erhalten, oder wohl noch verbessert werde: so muß man, sowohl bey Erweiterung der Stromengen, als auch bey Vertiefung der seichten Stellen, vorsichtiger zu Werke gehen. Gesezt, über eine Stelle von 24 Fuß Breite fließen jetzt zwey Fuß Wasser, man will aber 4 Fuß Fahrwasser haben: so würde man oft seiner Absicht gar sehr verfehlen, wenn man das Grundbett an dieser Stelle durch Ausbaggerung oder Ausgrabung der Erde um 2 Fuß tiefer machen wollte. Man ist nicht versichert, daß, nach geschehener Ausgrabung der Erde und Vertiefung des Grund-

des,

des, an dieser Stelle 4 Fuß Wasser bleiben werden. Was erfolgen wird, läßt sich alsdenn nur voraus sehen, wenn man das Gefälle des Stromes und seine übrige innere Beschaffenheit kennt. Seichte und tiefe Stellen wechseln auf allen Strömen mit einander ab, und man muß bey jeder Untiefe die Lage der nächstfolgenden untern und der nächsten obern Untiefe kennen, bevor man mit jener eine Veränderung vornimmt. An der Stelle, wo man die mittlere Untiefe durch Ausgrabung wegschafft, erlangt man kein tieferes Wasser, bevor man bis unter die Horizontal-Linie der nächsten untern Untiefe gekommen ist. Weil man aber eben dadurch den Wasserspiegel an dieser Stelle erniedriget, so vermehrt man das Gefälle von der nächsthöheren Untiefe bis zu der vertieften Stelle; man bringt dadurch einen schnellern Zug des Wassers zuwege, und erniedriget den Spiegel des Flusses bis zur nächsthöheren Untiefe. Auf dieser Stromlänge haben sich vielleicht Stellen befunden, die vorher das nöthige Fahrwasser hatten, durch Erniedrigung des Wasserspiegels aber entzieht man ihnen von der Höhe des Wasserstandes, nach Beschaffenheit ihrer Lage, einen Fuß, und vielleicht noch mehr; also hat man eine Untiefe weggeschafft, und statt derselben eine oder noch mehrere andere zuwege gebracht. Hierdurch wird man genöthiget, die Arbeit auch bey den folgenden höher liegenden Untiefen, so weit der Strom befahren werden kann, fortzusetzen; und wenn man diese kostbare Arbeit endlich zu Ende gebracht hat, so ist man doch noch der Gefahr ausgesetzt, in der Hauptsache nichts ausgerichtet zu haben. Ich nehme an, das Flußbett hat an den vertieften Stellen seine vorige Breite, etwa von 24 Fuß, behalten, und der Wasserzufluß ist nicht stärker, als er vorher war: so wird nun, nachdem der Fluß wieder seinen gleichförmigen Zug erhalten hat, nicht mehr Wasser, als vorher, über die vertieften Stellen wegfließen, und man hat kein tieferes Fahrwasser, als man vorher hatte.

Hat

Hat man mit der Vertiefung der seichten Stellen auch die Erweiterung der Stromengen verbunden, so ist, nach vollendeter Arbeit, der Wasserstand wohl gar noch niedriger, als er vor Unternehmung dieser Arbeit war. Den angränzenden Ländereyen hat man zwar eine große Wohlthat erwiesen, weil man sie mehr gegen schädliche Ueberströmungen gesichert hat. Je mehr der Wasserspiegel erniedrigt ist, desto mehr hat die Höhe der Ufer über dem Wasserspiegel zugenommen, und desto stärker können die durch Regengüsse verursachten Fluthen anschwellen, ehe sie die Höhe der Ufer übersteigen. Bey dem allen aber ist die Absicht einer bessern Schiffbarkeit des Stromes nicht erreicht worden, wosern man dem Strome nicht mehr Wasserzufluß zuwege bringen kann, als er vorher hatte. In Ermangelung dessen ist kein anderes Mittel übrig, als daß man durch Anlegung einer oder mehrerer Schleusen, die den schnellen Ablauf des Wassers auf eine Zeitlang hemmen, Aufschwellungen verursache.

Es gibt unter den kleinern Flüssen solche, die während des Winters wegen der größern Menge Feuchtigkeit, die alsdenn aus der Atmosphäre, wenn Schnee und Eis bey einkommender gelinden Witterung und warmen Regenwetter in kurzer Zeit zerfließen, sehr stark anschwellen, und alle umher liegende niedrige Gegenden unter Wasser setzen. Sobald aber im April und May anhaltende trockne Witterung eintritt, und der Zufluß von der Winterfeuchtigkeit aufhört, zieht sich das Wasser in die Ufer zurück, der Wasserspiegel erniedriget sich alsdenn wohl so weit, daß die Höhe der Ufer die Höhe des Wasserspiegels um einige Fuße übertrifft. Kommt es alsdenn in diesem Zustande des Stromes nur auf einige wenige seichte Stellen an, welche die Fahrbarkeit desselben hemmen, so ist es nie rathsam, daß man sich zur Vertiefung des Grundbettes an diesen Stellen entschliesse, um mehr Fahrwasser zu erhalten. Weil man nämlich wegen der Höhe der Ufer eine Aufschwellung von einigen Fuß zuwege bringen kann, ohne daß daher eine Ergießung über die Ufer zu besorgen ist: so hilft man sich am besten durch Anlegung einer oder mehrerer Schleusen, die nur alsdenn auf einige Stunden geschlossen werden, wenn ein Fahrzeug über die seichten

ten

ten Stellen passieren soll. Wie viele solcher Schleusen man nöthig habe, und wie weit sich die Aufschwellung erstrecken werde, gibt das Gefälle von einer seichten Stelle zur andern zu erkennen, welches vorher, ehe die Stellen für die Schleusen ausgesucht werden, durch ein richtiges Nivellement bestimmt werden muß. Eine solche Schleuse wird alsdenn nicht unmittelbar unterhalb der seichten Stelle gebauet, sondern in einer Entfernung von 30, 50 und mehreren Ruthen von derselben, nachdem das Gefälle, die Beschaffenheit der Ufer, oder andere Umstände den bequemsten Ort dazu anweisen. Dieses hat den Vortheil, daß man nicht nöthig hat, wie bey Gangschleusen, eine Kammer oder ein Bassin mit zwiefachen obern und untern Thorflügeln zu bauen; vielmehr ist eine einfache Vorsetzung hinlänglich, das Fahrzeug möge den Strom von unten herauf, oder von oben herab, kommen. Wenn dasselbe von oben herab kommt, so setzt man die Schleuse zu, so bald es sich der seichten Stelle nähert; in wenig Stunden ist das Wasser so viel höher angeschwollen, daß das Fahrzeug über die seichte Stelle wegkommen kann. So bald dieses geschehen ist, wird die Schleuse wieder geöffnet, und das Wasser fällt bis auf seinen gewöhnlichen Stand. Die Schleuse selbst liegt an einer Stelle, wo das Fahrwasser tief genug ist; ein Fahrzeug also, welches von unten herauf kommt, kann durch die Schleuse ohne Hinderniß durchgehen. So bald es durchpassiert ist, wird die Schleuse zugelegt, und dadurch eben die vorhin gedachte Aufschwellung zuwege gebracht; nun reht das Fahrzeug von unten hinauf über die Urtiefe, und hierwächst wird die Schleuse wieder geöffnet. Auf diese Art kann man ohne Nachtheil der angrenzenden Ländereyen durch Aufschwellung zum Behuf der Schiffbarkeit, so oft es nöthig ist, auf einige Stunden ein tieferes Fahrwasser zuwege bringen; nur muß die Deffnung der Schleuse völlig die Breite des Stromes behalten, und man muß dadurch keine Stromenge verursachen. Kommt ein Fahrzeug den Strom von oben herab, so sind die Fahrleute von selbst genöthigt, die Schleuse zu rechter Zeit wieder zu öffnen, und es ist keine Gefahr zu besorgen, daß die Deffnung derselben werde verabsäumt werden. Kommt das Fahrzeug den Strom herauf, so ist wenigstens alsdenn ebenfalls nicht leicht zu befürchten, daß die Fahrleute das Wasser zu sehr werden aufschwellen lassen, wenn sie auf den Ufern gehen müssen, um das Fahrzeug durch Ziehen fortzubringen, weil sie sonst in der Rasse gehen müßten. Auch kann durch eine

regelmäßige

regelmäßige Aussicht aller von der Nachlässigkeit der Leute zu befürchtende Schade verhütet werden.

41 St. der gel. Beyer. zu den Mecklenburg: Schwerinschen Nachr. v. J. 1774.

Es ist aber noch ein anderer Vorfall möglich, wo man Versandungen aus Strömen und Häfen heraus zu schaffen hat. Hiervon werde im Art. Hafen das Nöthige beybringen.

Endlich habe noch von der Erweiterung und Schmälerung der Strombahn etwas zu sagen. Geschmälert wird dieselbe durch Duhnen; und wenn sie geschmälert bleiben soll, so leget man von beyden Seiten gleich lange und gleich schräge Werke an. Hingegen Ströme zu erweitern, hat man nicht nöthig, es wäre denn bey kleinen Flüssen, die man durch Deichgräber und Handarbeiter erweitern und hinlenken kann, wohin man nur immer für gut findet. Der Strom ist stark genug, sich seine gehörige Breite selbst zu verschaffen.

Zu einer richtigen geometrischen Vermessung der Strombahn, gehören die Abwägung des Gefalles, oder das Niveliren, und die Profilvermessung. Von jener werde im Art. Wasserwägen handeln.

Bey Vermessung der Stromprofile, kommt uns ebenfalls, wie bey dem Niveliren, die Geometrie zu statten, wo drey Gattungen von Linien zu messen vorkommen; nämlich: die Strombreite, die jedem Puncte der Breite zukommende Tiefe, und endlich jedes Puncts Geschwindigkeit, damit man bestimmen könne, wie viel Kubik-Fuß Wasser in jeder gegebenen Zeit vorüber fließen. Hiervon handelt Hr. Rath Silberschlag, in seiner Hydrotechnik, S. 184 bis 202, ausführlich.

Vom Gefrieren, Aufthauen und Eisgange der Flüsse, siehe Th. X, S. 477, fgg.

Das Recht des Eigenthums über einen Fluß und dessen Nutzung, oder das Flußrecht, hat ehemals eine ganz andere Bewandniß gehabt, als heut zu Tage. Ehemahls stand es einer jeden Privatperson frey, sich der Flüsse

Der. Enc. XIV Th.

Cc

Flüsse

Flüsse nach Gefallen zu bedienen; jezt aber haben sich die Landesherrn vorbehalten, in Ansehung der dabey vorkommenden Rechte den Unterthanen eins und das andere anzubefehlen und zu verbieten, oder ihrer Freiheit Ziel und Maß zu setzen. Erstlich sind die Flüsse unter die Regalien gezählt worden, und sie stehen daher sowohl in Ansehung ihres Eigenthums, als ihrer Nutzung, dem Fürsten zu, in dessen Lande sie fließen. Ob nun wohl diejenigen Flüsse bloß unter die Regalien gerechnet werden, welche schiffbar sind und werden können, und man daher folgern will, daß die übrigen Flüsse, wenn sie gleich in einen andern Strom ihren Einfluß haben, dafern sie ihn nicht schiffbar machen, zu den Regalien nicht gehörten; da man aber doch der andern Flüsse, welche nicht schiffbar sind, sich auf verschiedene Art mehr, als zur bloßen Schiffahrt, bedienen kann: so ist kein Zweifel, daß auch dergleichen Ströme, in Ansehung des Fischens und der andern Rechte, die der Fürst nach Gefallen verbieten oder einschränken kann, zu den Regalien gezogen werden mögen. In den sächsischen Rechten ist die Meinung des bürgerlichen Rechtes bestätigt, worin zu ersehen ist, daß der alte Alvens oder Wasser-Gang denenjenigen zugehöre, welche die nächsten Grundstücke an dem Strome besitzen. Ob nun zwar der Gebrauch der Flüsse in verschiedene Gränzen eingeschränkt ist, und man nicht sagen kann, daß sich heutiges Tages ein Jeder nach eigenem Gefallen derselben bedienen könne: so ist doch der Gebrauch des Wassers auch in vielen Stücken einem Jeden gemeinschaftlich und erlaubt. So wird auch niemanden verwehret, auf dem Strome zu schiffen, das Vieh daraus zu tränken, das Wasser zum Waschen, Kochen u. s. f. daraus zu schöpfen. Es sind auch Einige der Meinung, daß, was sonst den römischen Prätores in Ansehung der Ströme, und zu Erhaltung ihres Laufes, vergönnt gewesen, eine Obrigkeit auch noch heutiges Tages in demjenigen, da es den Landesge-

begegnet und Gewohnheiten nach nicht geändert ist, berechtigt sey, und aus den in dem bürgerlichen Rechte vorgetragenen Interdictis, Klage erhoben werden könne. Wenn demnach jemand auf einem öffentlichen Strome oder dessen Ufer etwas vornimmt, wodurch der Lauf des Flusses gehindert, oder die Schiffahrt verschlimmert wird; wenn er z. B. einen Theil des Stromes anderswo hin leitet, oder in dem Flusse etwas bauet, oder ihn enger fasset, daß er schneller und reißender wird: so kann Klage angestellt werden. Der übrigen auf den Flüssen vorkommenden Rechte, geschieht unter ihren besondern Titeln mit mehrerm Erwähnung.

Die wilde Flußfischerey; die Perlen- und Goldfischerey; das Recht, Fahren und Brücken über die Flüsse anzulegen, und Zoll, Zins, Pacht, Fährgeld davon zu ziehen; das Recht, die auf den Flüssen entstehenden neuen Inseln, imgleichen das Land, welches sie von neuem auch an die Ländereyen der Privatpersonen anlegen, wie auch den Grund und Boden des ausbleibenden Flusses sich zu zueignen, die Flüsse ab- und in einen andern Gang zu leiten, Gräben und Canäle dadurch anzulegen, und den Fluß zu allerley Mühlen zu gebrauchen, geben theils der Landesherrschaft und ihren Kammergütern, theils denen Unterthanen, welche eins und das andere entweder durch besondere Landesverfassungen, oder durch Verträge, Belehnungen, Concessionen, theils als dingliche, theils als persönliche Rechte erlangt haben, nach Gelegenheit der Umstände und Länder sehr viele Zuflüsse, Nutzungen und Einkünfte, bald unmittelbar, bald aber dadurch, wenn man andern wirtschaftlichen Einkünften dadurch die Hand biethen, sie verbessern und vermehren kann, wie z. E. durch das Flößrecht die Forst-Nutzungen, durch die Brücken die Zoll- und Geleits-Einnahmen; zu geschweigen, was vermöge der landesherrlichen Rechte über die Flüsse, den Manufacturen, Comperzien und andern Nahrungsarten, vor Erleichterung

zung und Beförderung verschaffet, imgleichen wie die Sicherheit und Befestigung des Landes dadurch unterstützt, und also auch mittelbare Nutzung davon gezogen werden kann. Wie denn insonderheit sehr vortheilhaft ist, wenn die Flüsse in einander durch Canäle geleitet, dadurch aber die Wasserfahrten in Ströme, und aus diesen in die See, befördert werden. So merkwürdig also in der öffentlichen und Privat-Wirtschaft die Erde, das Land und der Boden ist: so wichtig sind, nächst dem anfließenden Meere, nebst den Seen, Teichen, Strömen, Bächen und Brunnen, auch die Flüsse. Die vornehmste Nutzung aber, welche Privatpersonen meistens von den Flüssen genießen, besteht in Flußfischereyen, in Wässerung ihrer Wiesen, und in Mühlen-Nutzungen.

Was die Lage vieler Flüsse, in Ansehung der See und bewohnten Länder, für großen Nutzen in der Handlung hat, wird im Art. Schifffahrt ausführlich gezeigt werden. Jetzt will ich nur der großen und weit in das feste Land hinein reichenden Mündungen gewisser Flüsse, z. E. der Elbe in Deutschland, der Themse in England, des Lorenzflusses in Canada, und des Suriname in Surinam insbesondere gedenken. Vermittelt derselben werden die fremden Waaren bis in die großen Handelsstädte und Hauptniederlagen Hamburg, London, Quebeck, und Paramaribo, auf den größten Kauffahrdeyschiffen gebracht, welches die Ein- und Ausfuhr ungemein befördert.

In dem sumptigen Erdreiche in Surinam, und in dem gebirgigen und zu Lande unwegsamen Canada, haben die vielen daselbst befindlichen Flüsse den unbeschreiblichen Nutzen, daß man daselbst auf Rähnen Reisen thun kann, welche sonst in diesen Ländern unmöglich wären.

Die große Nutzbarkeit des Nilstromes kann ich hier nicht mit Stillschweigen übergehen. Dieser merkwürdige und berühmte Fluß durchströmet eben ein solches Land, welches dessen Eigenschaft, daß er jährlich einmahl aus seinen Ufern tritt und das ganze Land wässert, unumgänglich nöthig hat, weil es daselbst niemahls regnet. Eben dieser Strom hat, wegen seiner Ueberschwemmungen, Gelegenheit zur Erfindung der Geometrie gegeben; eine Wissenschaft, welche vielen andern den Rang streitig macht.

Die

Die Flüsse, als bürgerliche Gränzen der Länder betrachtet, verdienen noch eine nähere Untersuchung. Die gesammten Ströme haben auf dem Erdboden eine so bestimmte Vertheilung, daß man aus derselben allein auf die weise Einrichtung Gottes in der Natur einen Schluß machen kann. Die allmächtige Hand des Schöpfers hat den Flußbetten gleich vom Anfange eine solche Lage und Entfernung von einander angewiesen, daß durch den Ablauf der Gewässer in ihnen das feste Land nicht nur überall gehörige Feuchtigkeit, sondern auch eine sehr proportionirliche Eintheilung bekommt. Denn alle große Ströme halten gar regelmäßige Entfernungen unter sich, die man gewahr wird, wenn man ihre Lage und ihren Lauf in ganzen Welttheilen betrachtet. Dadurch geschieht es, daß durch sie die Länder des Erdbodens schon an sich natürlich eingeschränket und auf gewisse Gränzen gebracht werden können. Diese natürliche Begränzung der Länder vermittelt der Ströme, haben sich die Völker in jedem Weltalter zu Nuze gemacht. Alle Geschichte, alle Erbeschreibungen von den Ländern bezeugen dieses; und gleichwie die Meere die großen Welttheile absondern, so unterscheiden die Flüsse die Nationen und Königreiche von einander. Da nun die Natur in dieser Art Gränz-Scheidung den Leitfaden gegeben hat: so verdient es allerdings eine Untersuchung, mit welchem Grunde man hierin so gern der Natur nachzugehen pfleget. Denn es lehrt die tägliche Erfahrung, daß man sich bey Abtheilung der verschiedenen Länder und Reiche, der Flüsse, wo man sie haben kann, gern bedient. Man nimmet oft Vertauschungen ganzer Provinzen vor, um einen Fluß, oder überhaupt ein fließendes Wasser, zur Gränze zu bekommen.

Nun sollten billig zu Gränzen solche Gegenstände gemahlet werden, die den wenigsten, und vielleicht gar keinen, Veränderungen unterworfen wären. Es haben

Ec 3

auch

auch diejenigen, welche die Flüsse hierzu vor andern Gränzzeichen gewählt, ihr Absehen allerdings hierauf gerichtet, und an ihnen dergleichen unveränderliche Gegenstände zu finden geglaubt. Allein, es gibt vielleicht durch menschliche Einrichtung viel sicherere Mittel, welche man zu Gränzen anwenden kann, als eben die Flüsse; denn ich glaube, daß durch nichts mehr, als eben durch sie, die Gränzen aller Länder verrückt werden. Ihre ganze Lage kommt auf den Lauf des Wassers in den Flußbetten an; und diese ändert sich in einem kleinen Zeitraume von Jahren so merklich, daß schon die bloße Bestimmung des Laufes der Flüsse, den Physikern große, die Erhaltung dieses Laufes aber den Fürsten und Flußbesitzern viel größere Schwierigkeit verursacht hat. Will man der Flüsse Lauf bestimmen, so werden sorgfältig alle Hindernisse bey Seite gesetzt, welche sonst diese Bestimmung unrichtig machen. Man nimmt an, die Ufer stünden, gleich weit von einander, auf dem Grunde unter rechten Winkeln aufgerichtet, und der Fluß bliebe in einem unveränderlichen Stande, so daß auf derselben Stelle allezeit gleich hohes Wasser befindlich wäre; folglich würden alle gegen den Grund rechtwinklige Querschnitte, Rechtecke seyn, durch deren jeden, und selbst durch den Raum zwischen zweien und mehrern derselben, allemahl gleich viel Wasser flöste. Das ist der eine, und schlechterdings in der Natur nicht befindliche, Fall, da der Fluß seinen Zustand behält. In allen übrigen Fällen, da durch einen solchen Querschnitt mehr oder weniger Wasser abfließt, muß der Fluß seinen Zustand und die Höhe des Wassers, je nachdem das Flußbett weiter oder enger wird, verändern, dafern nicht die verhältnißmäßige Geschwindigkeit die Veränderung in der Weite wieder ersetzt. Und diese Fälle sind nun in der Natur überall ganz häufig. Die mannigfaltigen Krümmungen der Ufer, woran das Wasser allenthalben anstößt, die Festigkeit oder Lockerheit dieser Ufer, die

ganz.

gänzliche Unebenheit des Bodens im Flußbette, die verschiedenen Hindernissen mitten im Strome durch Felsen und Sandbänke, u. d. gl. alles dieses sind Umstände, welche sowohl die Bestimmung, als auch die ganze Richtung des Laufes der Flüsse ungewiß machen. Denn in dergleichen krumm laufenden Strömen ist der Boden des Flußbettes immer nach der hohlen Seite der Krümmung zu abschüssig. Folglich drückt die ganze Wassermasse in dieser Gegend allezeit gegen die hohle Krümmung des Ufers; der Stoß und die Reibung des Wassers kommt dazu; und solchergestalt wird an dieser Seite stets abgerissen, wenn im Gegentheil an der andern gegenüber liegenden das Wasser vom Ufer zurück tritt und Land ansetzt. Nun sind diese Krümmungen zwar an sich nicht ohne Nutzen; denn, gleichwie jeder Strom, außer andern Vortheilen, auch diesen hat, daß er das Land durchwässert, so verschaffen die Krümmungen dieses Gute, daß sie den ganzen Strich Landes, den sie berühren, befeuchten und fruchtbar machen. Alle Krümmungen verlängern daher den Lauf der Ströme, und helfen viel mehr Land benezen, als ohne sie geschehen seyn würde. Sie geben auch den nächsten Anlaß zu fruchtbaren Ueberschwemmungen, wenn diese anders zur gehörigen Jahreszeit eintreten, und von kurzer Dauer sind. Aber mit wie vielem bürgerlichen Nachtheile dieser krumme Lauf des Wassers, durch Wegreißung des festen Landes an der andern Seite, verknüpft sey, ist hier zu untersuchen nicht nöthig, da ich bloß auf die natürlichen Absichten und Vortheile solcher Abweichungen von dem geraden Laufe der Ströme sehe. Man hat daher die großen Krümmungen der fließenden Gewässer als weise Absichten in der Natur zu betrachten, wodurch ein Land mehr, als ohne sie geschehen wäre, durchwässert wird. Indessen stimmen die bürgerlichen Einrichtungen nicht allemahl mit den Arbeiten der Natur überein. In Ländern, wo alles gemein ist, und wo die Politik noch nicht

Cc 4

so

so sehr über die Privatbesitzungen nachgeforscht hat, fallen diese Nachtheile ganz weg, und es entsteht daraus kein anderer Schade, als den die Verrückung der Ufer und die veränderte Fläche des Erdbodens, theils im Laufe des Wassers, theil in Ueberströmungen, in Wasserfällen und andern Ungemächlichkeiten, hervorbringt; und dieser ist in solchen Ländern von keiner Erheblichkeit. Zum Beyspiele sind die großen Ströme in Africa und America, welche daselbst, nach Aussage der Reisenden, so ungeheure und öftere Krümmungen, Trennungen und Arme machen, daß sie der europäischen Flüsse ihre sehr weit übertreffen. In Gegenden hingegen, wo sich die Landesgränzen nach solchen Strömen richten, und wo man über jeden Fußbreit Land prozessiert und streitet, da haben diese Krümmungen schon einen großen Einfluß. Man weiß, daß sich viele Ströme und kleine Fließse so sehr in ihrem Laufe geändert haben, daß sie an einigen Orten schon ganz aus ihrem Flußbette, entweder durch Kunst, oder auch durch Natur, verrückt sind. Daher finden sich oftmahls in den alten Nachrichten ganz andere Gränzzörter, und eine ganz andere Bestimmung der Landesgränzen, als man daselbst heutiges Tages erblickt. Von vielen Stellen und Richtungen sind die Nahmen, geschweige die Derter, nicht einmahl mehr zu finden. Ist dieses schon in alten Rissen und Zeichnungen von Privatbesitzungen gewiß, was wird es nicht vom Laufe eines ganzen Flusses gewiß seyn!

Wenn nun aber die großen Herren, zumahl die auf ihrer von Gott verliehenen Macht zu bestehen pflegen, so gern die Gränzen ihrer Länder nach Flüssen, insonderheit nach großen Flüssen, festzusetzen suchen: so scheint dabey, neben den natürlichen Ursachen, meistens eine gewisse Staatsmaxime mit vorzumwalten. Denn anfänglich ist kein besseres natürliches Mittel, die Gränzen gegen den Nachbar in der Folge der Jahre weiter hinaus zu dehnen, als eben der Lauf des Stromes. Wer ein-

mahl

mahl die Macht in Händen hat, der hat auch die Hülfsmittel, durch angelegte Baue mit Abweisen den Strom auf die andere benachbarte Seite hinüber zu drängen, und Land zu gewinnen. Man halte dieses für keine Kleinigkeit! Wenn es in kurzen Strecken von einigen tausend Ruthen viele hundert Morgen Land betragen kann, wie die Beyspiele an der Elbe zeigen, was kann es nicht in einer Weite von 40 bis 50 Meilen betragen! Hiernächst, wenn der mächtigere Nachbar sich die Herrschaft des ganzen Stromes entweder zuerkennen läßt, oder sich mit Gewalt anmaßet, was kann der minder mächtige Nachbar am andern gegenüber stehenden Ufer thun! Ersterer leidet wohl nicht einmahl Gegenbaue. Ferner ist bekannt, daß in unsern Zeiten große und mittlere Ströme die nöthigsten Hülfsmittel des ganzen Commerzwesens von einem Lande sind. Hat sich nun der mächtigere Gränzstaat in den Besitz des Stromes, als seine Gränzcheidung, gebracht, hat er sich nicht eben dadurch die Direction des ganzen Handels vom benachbarten Lande, wenigstens von der dem Strome angränzenden Gegend, zuwege gebracht? Zölle, Erschwerung der Schifffahrt, Abschneidung der Zufuhre von Lebensmitteln, und allen dem menschlichen Gewerbe nöthigen Waaren, Sperrung der Transporte u. s. f. sind es, womit er das freundnachbarliche Land nach Belieben drücken und ausmärgeln kann. Oder, wenn er den Handel noch frey läßt und zu begünstigen scheint, so geschieht es nicht anders, als unter den schwersten Erkaufungen dieser Freyheit; und dennoch zieht er den ganzen Handel noch wohl an sich, und lenket ihn bloß nach seinem vermuthlichen Vortheile. Ueberdies, wie groß ist nicht die Strecke Land, die er durch eben diesen seinen Gränzfluß fruchtbar zu erhalten sucht! Keine Reiche sind, wie bekannt, einträglicher, als die an Strömen liegen. Die schönsten Auen, fette Aecker, ergiebige Tristen, reiche Waldungen, sind es, die längst den Ufern Schönheit

Ec 5

und

und Seegen für Menschen und Vieh verbreiten. Was heißt es also, sich die ganze Länge eines Stromes zur Gränze aussuchen, anders, als sich, außer andern Nutzungen, den Besitz der Fruchtbarkeit von einem so langen Striche Landes zuwege bringen? Andere Vortheile, welche durch vorzunehmende Ableitungen, Verbindung eines solchen Stromes mit andern Gewässern entstehen, hier zu geschweigen. Dabey sind die Flüsse allemahl natürliche Bedeckungen für ein Land, die der mächtigere Nachbar noch oben ein am besten gebrauchen kann, zumahl wenn er Herr der ganzen Breite des Stromes und beyder Ufer desselben ist. Dieses ist ein stiller, aber so ausgebreiteter Vortheil für einen Fürsten, daß man denselben allein eine immerwährende Eroberung nennen könnte.

Das erkannten die alten Völker; und Darius erklärt dieferhalb den Tigris und Euphrat für zwey Hauptbeschützungen seiner Länder. (*Curt. IV, 14.*) Ich kann nicht läugnen, man wird allemahl unrecht gegen einen Nachbar handeln, wenn man sich den Besitz der ganzen Breite, und der beyden Ufer, welche die Gränzen ausmachen sollen, allein anzumessen suchet. Das sage ich kühnlich dem Grotius nach, der eben über diese Sache seine Gedanken äußert (*Jus belli & pac. II, 3. 16—18.*), wenn er fraget: ob durch den veränderten Lauf des Stromes die Gränzen eines Landes, oder einer Nation, verrückt werden? Er behauptet es von Ländern, wo Flüsse die natürlichen Gränzen, d. i. solche ausmachen, welche man als unbestimmt angenommen, und der Natur, sie zu erweitern, oder zu verkleinern, überlassen hat. Das ist sicherlich der Begriff des *Agri arcinui*, dessen Grotius hier gedenket, und welchen Barbeyrac gegen die Erklärung der Kunstrichter sehr wohl erläutert. Die Gränze der Reiche, die ein Fluß absondert, ist nun, wie Grotius mit Rechte annimmt, gerade in der Mitte des Stromes. Denn eben dieses muß man für den Sinn und die Meinung der Völker halten, die sich durch einen Strom haben getheilt wissen wollen; und alle Flüsse sind auch ursprünglich so besessen worden, daß er recht in der Mitte, als in seiner Hälfte, die Gränze ausmachen möchte. Indessen gibt doch Grotius zu, es könne geschehen, daß oftmahls der Strom an allen beyden Seiten dem

einen

einen Theile gehöre, vornehmlich, wenn es so durch Verträge ausgemacht wird. Dergleichen Verträge können nur diejenigen eingehen, die alles willigen müssen, was ihnen der Andere vorschreibt; denn in dem Vertrage selbst liegt allemahl eine Ungleichheit und Unbilligkeit zum Grunde. So waren die Römer Herren vom ganzen Rhein, der Donau und andern Flüssen; und zwar deswegen, weil die jenseitigen Völker weder Fahrzeuge, noch sonst zur Schifffahrt nöthige Anstalten und Hülfsmittel in Händen hatten. Allem diesem treten Barbeyrac, in seinen Notizen, und Buffendorf (*Jus Nat. & Gent. IV, 7. 12.*) bey, deren Letzterer noch vieles von der Anschwemmung erwähnt, welches in vielen heutigen Gesetzen anders ist; in welchen nämlich die vielen unbilligen und landverderblichen Fälle der Alluvionen immer noch unerkannt und unverbessert bleiben.

Hieraus erkennt man, daß die Gränzen durch den Lauf eines Stromes, statt fest zu setzen, nur heimlich gestört werden, und zu allerley in der Folge weit aussehenden Streitigkeiten Gelegenheit geben. Die Gränzen, die ein Strom machet, sind also, wie ein alter Schriftsteller spricht, unbegränzte Gränzen; und es ist in der Natur nichts so scheinbar dauerndes, welches nicht die allergrößten Veränderungen leiden, und folglich den stärksten Einfluß auf die Handlungen der Völker gegen einander zuwege bringen muß. Viel wichtiger und dauerhafter scheinen die nach andern künstlichen Merkzeichen genommenen Gränzen zu seyn, über die man, weil ihre Veränderlichkeit bekannt ist, ein wachsameres Auge haben muß, wovon im Art. Gränze ausführlicher handeln werde. Unter allen künstlichen Gränzscheidungen aber scheinen doch viele zu seyn, welche, so viel die menschlichen Schicksale verstaten, eben so lange Dauer und Richtigkeit haben dürften, als immer die Ströme verschaffen können. Sollte denn eine Reihe Gränzstädter und Städte unter einander nicht eben so viele hundert Jahre gute und bestimmte Gränzen abgeben? wo doch jeder Eigenthümer und die ganze Commun auf die Richtigkeit ihrer Privatgränzen, worauf die öffentlichen beruhen, eben so sorgfältig sieht,

als

als wenn man die Gränzmarken der zufälligen Scheidung des Flusses überläßt. Letzteres heißt allemahl die gesammten Gränzen durchaus zufällig lassen und nicht sicher haben wollen. Sind indessen Flüsse die Marken unserer Gränzen, so überlasse man diese Gränzen nicht bloß der Natur. Man messe von gewissen dauerhaften und sehr kenntlichen Stationen die ganze Lage und Fläche längst dem Ufer aus, bestimme den Lauf des Stromes gemeinschaftlich mit dem Nachbar auf gleichlautenden Karten, und bringe es dahin, daß die Gränzen, welche sonst nur allein natürlich hießen, zugleich unveränderliche und geometrisch richtige Gränzen werden. Denn, dafern dergleichen Länder an den Ufern nicht genau ausgemessen sind, so werden sie, wie Grotius spricht, nicht sowohl aus einem ursprünglichen Eigenthumsrechte, als vielmehr durch Nachsicht und Verstärkung des Nachbarn, besessen.

47 St. des Wittenberg. Wochenbl. v. J. 1773.

Man findet die meisten Residenzen der großen Herren an oder nicht weit von Flüssen. Rom liegt an der Tiber; Wien, an der Donau; Paris, an der Seine; London, an der Themse; Turin, am Po; Florenz, am Arno; Dresden, an der Elbe; Berlin, an der Spree; Hannover, an der Leine; Maynz, am Mayn und Rhein; Trier, an der Mosel; Prag, an der Moldau; Mannheim, am Neckar und Rhein; Wolfenbüttel, an der Ocker; Cassel, an der Fulda. Ja, man wird wenig Städte finden, die nicht nahe an einem fließenden Wasser liegen; wie man denn kein Dorf gern anleget, wo nicht ein Bächlein vorhanden, wenn es auch nur einen Schritte breit ist.

Ich beschließe diesen Artikel mit einer Betrachtung über die Unreinlichkeit unserer Flüsse. Wir Menschen sind unaufhörlich ein wahrer Widerspruch mit uns selbst. Es findet sich derselbe unter andern auch in Ansehung unserer Reinlichkeit. Wie sehr su-

chen

chen wir uns nicht, dieser zu befeistigen! Wie lärmten wir nicht mit unsern Bedienten, wenn der geringste äußerliche Flecken an einem ausgespülten Glase zu sehen ist! Wie ekelst uns nicht davor, wenn ungefähr ein Würmchen in unsere Speise und Trank gefallen ist! Es gibt Personen, welche die Rinde vom Brod aus großer Reinlichkeit abschneiden, weil die unreinlichen Mägde und Bediente solche mit ihren Händen zu betasteten pflegen. Dennoch erdulden wir alle insgesammt die großen Unreinlichkeiten unserer Flüsse, ohne daß jemand die geringsten Anstalten darwider zu machen begehret, da doch schwerlich ein lebender Mensch vermeiden kann, das Wasser aus den Flüssen mit unter seiner Speise und Trank zu genießen.

Die Flüsse sind in allen Städten von Europa gleichsam die allgemeine Cloak aller Unreinlichkeiten. Die stinkendesten und ekelhaftesten Dinge, todte Thiere, die Unreinlichkeiten der heimlichen Gemächer, und kurz alles, wovon man sich entledigen will, wird in die Flüsse geworfen. Allein, eben diese Flüsse sind es auch, worin man die Gefäße, die wir zu unserer Speise und Trank gebrauchen, reiniget, woraus man in den meisten Orten selbst die Speise kochet, woraus man Bier und Brantwein brauet; und alles dieses nehmen die allerreinlichsten Leute in ihren so reinen und zärtlichen Mund und Magen, ohne daß sie der geringste Ekel ankommt. Was vor ein ungeheurer Widerspruch!

Diese Unreinlichkeiten der Flüsse geschehen nicht etwan im Verborgenen, daß sie wenig Leuten bekannt wären. O! nein. Vor jedermanns Augen gehen sie vor. Wie oft sieht man nicht in einer Stadt an einer Stelle die den Unflath abführenden Cloaken oder Gräben in den Fluß einfließen, zehn Schritte davon die Felle der Garber von verreckten Vieh theils im Wasser liegen, theils ausspühlen; und zwanzig Schritte besser hinunter ist ein Brauhaus, wo man zu eben der Zeit

das,

das, von der Hantierung der Färber hinunter fließende, trübe, und voller Haare schwimmende, Wasser zum Bierbrauen einschöpft; und diese Getränke werden von den allerreinlichsten Leuten der Stadt mit großem Appetit getrunken.

Es ist wahr, es ist den meisten Einwohnern einer Stadt sehr bequem, wenn sie sich aller Unreinlichkeiten dadurch entledigen können, daß sie solche in die Flüsse werfen. Allein, dasjenige, was bequem ist, wird dadurch nicht zugleich auch gut und löblich; sonst würden wir viele Dinge thun können, welche jezt von jedermann für verwerflich und unerlaubt gehalten werden. Unterdeffen würden viele andere Einrichtungen Statt finden können, die eben so bequem wären. Ein jeder Einwohner könnte z. E. in seinem Hofe ein Mistloch haben, in welches man alle Unreinigkeiten schütten könnte. Dieses Mistloch könnte oben mit Brettern bedeckt, und mit einer Thüre versehen seyn, die man nur aufmachen könnte, um etwas hinein zu schütten. Auf diese Art würde aller übler Geruch und faule Ausdünstungen vermieden werden. Wenn man von Zeit zu Zeit etwas Stroh hinein wüfse, so würde man zugleich einen guten Mist machen, dessen der Ackerbau allenthalben gar nicht zu viel hat; und diejenigen, welche diesen Mist selbst nicht brauchen könnten, würden schon Leute finden, die sie ohne Kosten davon entledigten. Mich dünkt, das wäre so gar noch etwas bequemer, als alle Unreinigkeiten in die Flüsse zu werfen; denn jedermann hat ohne Zweifel sein Mistloch näher, als den Fluß.

Es scheint zwar, als wenn viele Nahrungsarten, welche die Flüsse am meisten verunreinigen, solches schwerlich vermeiden könnten, ohne sich allzu große Beschwerlichkeiten zuzuziehen. Allein, auch dieses sind bloß Vorurtheile und Anklebungen an den alten lieben Schlendrian; und ich getraue mir, einem jeden Hand-

werke,

werke, welche jezt die Flüsse mit ihren Hantierungen verunreinigen, andere Mittel zu zeigen, wodurch sie nicht allein ihre Arbeiten bequemer, sondern auch vortheilhafter, verrichten können.

Was ist z. B. bisher für einen Färber unentbehrlicher gehalten worden, als daß er seine gefärbte Zeuge und Sachen in dem Flusse abspühlet? In dieser Absicht werden auch fast alle wichtige Färbereyen an den Flüssen erbauet. Allein, meines Erachtens könnte dieses viel bequemer und vortheilhafter geschehen, wenn er seine gefärbte Stücke in großen hölzernen Gefäßen abspühlete. Wenn er zu jeder Hauptfarbe, als z. E. Roth und Blau, ein besonderes Gefäß hätte, worin er die aus dem Farbekessel kommenden Zeuge abspühlete: so würde er dieses Wasser mit Nutzen zu der folgenden Farbe gebrauchen, und dadurch an Farbematerialien etwas ersparen können. Die zweite Abspülung, wovon das Wasser wegzuschütten wäre, könnte alsdenn in einem andern Gefäße geschehen.

Die Polizen, deren Pflicht es wäre, der Verunreinigung der Flüsse zu wehren, bekümmert sich an den wenigsten Orten um diesen Gegenstand. Sie glaubt in den meisten Städten schon viel zu thun, wenn sie ein wachsameres Auge darauf hat, daß die öffentlichen Spring- und andere Brunnen nicht verunreiniget, und keine gar zu ekelhaften Arbeiten dabey vorgenommen werden. Es sind zwar in der That in einigen Städten Verordnungen, um zu verhindern, daß wenigstens nicht die größten Unreinigkeiten und Unfläthereyen in die Flüsse geworfen werden; allein, die Aufsicht, dergleichen Verordnungen aufrecht zu erhalten, ist allemahl nur sehr mäßig. Es ist auch in der That gar nicht möglich, daß die Polizen die Flüsse nur vor den größten Unreinigkeiten bewahren kann. Was nicht am Tage hinein geworfen wird, das geschieht zur Nachtzeit; und wie viel Aufseher müßte die Polizen nicht bestellen, wenn sie solche nächtliche Verunreinigungen verhindern wollte! Unterdeffen ist doch nicht zu zweifeln, daß nicht der Sache auf eine andere Art abgeholfen werden könnte. Es ist ein fast allgemeiner Fehler aller Städte in Europa,

Europa, durch welche Ströme und Flüsse ihren Lauf haben, daß das Ufer oder Bett des Stromes ganz frey ist, dergestalt, daß jedermann hinzu kommen, und zur Nachtzeit hinein fallen kann. Hierdurch geschehen unzählige Unglücksfälle. Diesen sowohl, als der Verunreinigung der Flüsse, würde man vorbeugen können, wenn man das Bett der Ströme in den Städten mit einem Stacket oder Geländer einfaßte, welches hoch genug wäre, damit niemand etwas in den Fluß schütten könnte. Die Treppen aber, auf welchen man zu dem Strom hinunter steigen könnte, um Wasser zu schöpfen, müßten des Nachts verschlossen, oder mit einer Soldatenwache versehen seyn. Dieses würde sowohl zu mehrerer nächtlichen Sicherheit, als zu vielen andern Endzwecken, sehr nützlich seyn.

In der Reinalichkeit der Flüsse, werden wir von allen Völkern des Alterthums gar sehr beschämet. Man weiß aus der Mythologie, daß sich die Griechen, und die meisten andern alten Völker, die Flüsse als Gottheiten vorstellten, oder doch glaubten, daß die Halbgötter, die Najaden und Flußnymphen darinnen ihre Wohnung hätten. Ein jeder Fluß wurde einer solchen Gottheit zugeeignet, die sich darin aufhielt; und ihre Theologie hatte von jedem ansehnlichen Flusse eine Geschichte, auf was vor Art eine Halbgottheit in einen Fluß verwandelt worden wäre, oder ihre Wohnung darin genommen hätte. Dieses, das uns heut zu Tage so ungereimt scheint, war vorzüglich geschickt, die Verunreinigung der Flüsse zu verhindern. Denn derjenige, welcher einen Fluß verunreinigte, mußte allemahl die Rache des Flußgottes befürchten; und wahrscheinlich hatte dieser Theil ihrer Theologie keine andere Absicht.

Daß man aber diese Fabeln nicht von ungefähr erfunden, sondern wirklich die Reinalichkeit der Flüsse dabey zum Endzweck gehabt habe, beweiset das Beyspiel der Perser. Dieses Volk hatte, außer der Lehre von zwey Urwesen, keine andere Gottheiten, als die Sonne und das Feuer. Da sie also die griechische Theologie von den Flüssen nicht annehmen konnten, so war es bey ihnen ein Religionspunct, die Flüsse für heilig zu halten.

Es wäre wohl zu wünschen, daß die ersten Bischöfe und Kirchenväter, welche die christliche Religion mit so vielen nützlichen Ceremonien überhäuften, etwas erfunden hätten, wodurch sie dem gemeinen Volke eine Ehrerbietung gegen die Flüsse einprägen konnten. Die Taufe des Urhebers der christlichen Religion in einem Flusse, das zur Taufe, als zu einem Sacrament, nöthige Wasser, und verschiedene andere Umstände, konnten hierzu die schicklichste Gelegenheit geben. Denn ohne eine solche, aus der Religion entspringende, Ehrerbietung gegen die Flüsse, ist es gar nicht möglich, auf den Dörfern, wo alle Aussicht ermangelt, bey den Fischern und Schiffleuten, und in vielen andern Umständen, die Verunreinigung der Flüsse zu verhüten.

v. Justi fortges. Bemühungen zum Vortheil der Natur, und des gesellschaftl. Lebens der Menschen, 3 St. Berl. u. Stett. 1760, 8. S. 298, 199.

* * *

2. Geschmolzenes oder flüssiges Metall, im Hüttenbaue, besonders flüssig gemachtes Eisen. Den Fluß (das geschmolzene Eisen) durch den Stich in den Vorherd lassen. Den Fluß zerschlagen, d. i. das geschmolzene und erkaltete Eisen.

Imgleichen geschmolzenes oder flüssiges Wachs, bey den Wachsziehern; Fr. Fonte. Den Fluß anstecken, d. i. den Hahn der Kufe, vermittelst der Herausstoßung des Gorkes, öffnen, und das geschmolzene Wachs durch die Löcher des Durchschlages in den Kasten fallen lassen.

3. Im Hüttenbaue und der Chymie, ein Körper, welcher entweder selbst leicht fließet, d. i. schmilzet, oder doch strengflüssige Mineralien in den Fluß bringt. In diesem Verstande werden alle Körper, welche die Schmelzung der Erze befördern, als: Kalk, Glasspath, Quarz, Sand, Hornstein, Schlacken, Kies, Bleiglas, Salpeter, Weinstein, Holzasche u. s. f. Flüsse, und in so fern sie die Schmelzung strengflüssiger Mineralien befördern, bey Operationen im Großen, auch Zuschläge, L. Fluor, Fr. Fondant, genannt. Von salinischen Dec. Enc. XIV Th. Dd Ma.

Materien, wodurch andere Körper in Fluß gebracht werden, ist im Lat. das Wort Fluxus, und im Franz. Flux gebräuchlicher. Insonderheit wird der Name Fluß den Vermischungen von verschiedenen Proportionen des Salpeters und des Weinstein allein bengelegt; und man gibt diesen Flüssen, nach Beschaffenheit der Proportionen und des Zustandes der Materien, welche sie ausmachen, besondere Namen; nämlich roher, schwarzer, weißer und schneller Fluß. Rohen Fluß L. Fluxus crudus, Fr. Flux crud, nennt man diejenige Vermischung, wo 1 Theil Salpeter mit 2 oder 3 Theilen Weinstein vermischt, aber nicht verpuffet worden. Wird aber diese Vermischung verpuffet, so nennt man sie alsdenn schwarzen Fluß, L. Fluxus niger, Fr. Flux noir, oder reductif. Der Name weißer Fluß, L. Fluxus albus, Fr. Flux blanc, aber wird derjenigen Vermischung gegeben, welche aus gleichen Theilen Salpeter und Weinstein besteht, die aber nicht verpuffet worden. Nach der Verpuffung erhält sie den Namen schneller Fluß.

Zur Verfertigung des schwarzen Stusses, nimmt man rothen Weinstein 2 Theile, und Salpeter 1 Theil. Beydes wird, jedes besonders, klein gestoßen, durch ein Haarsieb durchgeseibet, in einem Mörtel mit einander vermischt, alsdenn in einen Tiegel oder eisernen Mörtel gethan, und mit einer glühenden Kohle angezündet; wornach es zu rauschen, und bis auf den Boden des Gefäßes zu brennen anfängt, und alsdenn weit über den Tiegel oder Mörtel, wenn er nicht groß genug ist, aufschwimmt. Wenn es nun verpuffet (denn so nennt man diese Operation) und ausgeblähet ist, wird es in einem warmen eisernen Mörtel klein gestoßen, in eine Büchse gethan, die mit einer Blase dicht zugemacht ist, und alsdenn an einem warmen Orte aufbehalten, weil es sonst leicht feucht, und dadurch unbrauchbar wird. Dieser Fluß ist seiner Natur nach alkalisch, und enthält eine Art eines brennbaren Wesens, daher er, in Ansehung des alkalischen Salzes, alle Erd- und Steinarten im Feuer auflöst, und, in Ansehung des brennbaren Wesens, alle metallische Kalkerden und Gläser reducirt.

Der weiße Fluß wird aufheben die Art, wie der schwarze, bereitet, nur mit dem Unterschiede, daß vom Salpeter und Weinstein gleiche Theile dazu genommen werden. Er wird selten, und fast gar nicht, gebraucht, weil er corrosivisch ist, und keine solche reducirende Eigenschaft, wie der schwarze, besitzt, sondern vielmehr die Metalle und Erze in der Probe auflöst; doch wird er zuweilen bey Eisenproben gebraucht; siehe Th. X, S. 577.

Im engern Verstande wird der Flußspath auch nur schlechthin Fluß genannt, weil er mit strengflüssigen Materien in einen dünnen Fluß geht; siehe unter Spath. Ja, alle gefärbte, sowohl undurchsichtige, als auch durchsichtige und glasartige Spatharten erhalten den Namen der Flüsse. Im letztern Falle bekommen sie den Namen des Edelsteines, dem sie an Farbe ähnlich sind, z. B. Rubinfluß, Amethystfluß u. s. f.

4. In einigen Fällen werden auch Körper, welche durch Flüssigmachung, d. i. Schmelzung, entstanden sind, Flüsse genannt. Dahin gehören die falschen durch die Kunst nachgemachten Edelsteine, welche so, wie die gefärbten glasartigen Spatharten den Namen von den ihnen ähnlichen rechten Edelsteinen annehmen. Der Rubinfluß, eine Composition, welche dem Rubin gleicht, Smaragdfluß, Hyacinthenfluß u. s. f. siehe Th. X, S. 98, fgg.

Fluß, (Sicht-) s. oben, S. 373.

— (Glas) siehe Th. X, S. 98.

— (Kalter) siehe oben, S. 376.

— (Monaths-) siehe in M.

— (Rheumatischer) siehe oben, S. 373.

— (Roh) siehe oben, S. 418.

— (Scharf) siehe oben, S. 372.

— (Schleimiger) siehe oben, S. 376.

— (Schneller) } siehe oben, S. 418.

— (Schwarzer) }

— (Warmer) siehe oben, S. 372.

— (Weiblicher) siehe Monathsfluß.

Fluß, (Weißer) 1. Eine widernatürliche Absonderung durch die heimlichen Theile des andern Geschlechtes; siehe in W. 2. Eine Vermischung aus Salpeter und Weinstein; siehe oben, S. 418, f.

Fluß-Bad, siehe Th. III, S. 410.

Fluß-Erde, siehe Glasur-Erde.

Fluß-Fieber, Febris catarrhalis, ein nachlassendes Fieber, welches sich mit Flüssen auf der Brust vereinigt.

Man macht einen Unterschied unter einem gutartigen und bösartigen Flußfieber. Von jenem, ist bereits im Art. Catarrh, Th. VII, S. 720, fgg. das Nöthigste beygebracht worden. Von diesem, wird gegenwärtiger Artikel handeln.

Das bösartige Flußfieber, welches nicht selten in unserm Himmelsstriche sich äußert, ist insgemein mit Flecken begleitet, und wird daher von Unerfahrenen gemeinlich für ein Fleckfieber gehalten. Schon die Benennung dieser Krankheit zeigt an, daß sie aus einem doppelten Fieber, nämlich aus einem Fluß- und aus einem bösartigen Fieber zusammengesetzt sey. Ich werde zuvörderst die Hauptkennzeichen dieser beyden Fieber anzeigen.

Bei einem Flußfieber ist allemahl ein Schnupfen, Husten, Niesen, oder eine Brustbeklemmung und ein Halsweh, vorhanden. Wo wir diese Merkmale bey einem Fieber zusammen, oder auch nur einzeln antreffen, nennen wir es allemahl ein Flußfieber. Noch ein Merkmal führet ein Flußfieber mit sich, welches dieses ist, daß das Fieber allemahl gegen Abend stärker ist, und gleichsam einen neuen Paroxysmus hat, da sich die Kranken des Tages erträglich befunden haben. Obgleich aber das Flußfieber am Tage weit gelinder ist, so hört es doch nicht ganz auf, sondern dauert bey dieser Abwechselung fort, bis es völlig gehoben ist.

Wenn wir sehen, daß nicht allein Ein Kranker, sondern die mehresten, welche an einem Fieber liegen, gleich

gleich in den ersten Tagen, oder bey dem Anfall, dermaßen entkräftet sind, daß sie nicht, allein zu gehen, vermögend sind, sondern Mattigkeit und Schwindel, oder gar eine Anwandlung von einer Ohnmacht, verspüren: so sind die Anzeigen deutlich genug, daß das Fieber von böser Art seyn müsse, weil es den Kranken, in so kurzer Zeit, fast aller seiner Kräfte beraubet hat. Noch mehr äußert sich das Bösartige eines Fiebers, wenn die Kranken nicht vermögend sind, lange aufrecht zu sitzen, sondern aus Mattigkeit, Schwindel und Ohnmacht, sich legen müssen. Bey einigen ist die Entkräftung gar so groß, daß sie, so bald sie sich nur aufrichten, sogleich in eine Ohnmacht fallen. Bey allen übrigen, auch selbst in dem hitzigsten Fieber, behält der Kranke doch noch einige Kräfte, wenn er auch gleich matt ist; hier aber ist Mattigkeit und Entkräftung mit einmahl.

Ich muß zugleich die Ursachen dieser Entkräftung anzeigen, weil solche zur Aufklärung der bösartigen Flußfieber nöthig sind. Wir kennen zwar das Gift der bösartigen Krankheiten nicht; so viel aber sehen wir wohl, daß es hauptsächlich die Nerven angreifen müsse, weil sonst keine so schnelle Entkräftung erfolgen könnte. Es ist also als ein Nervenfieber anzusehen. Wenn die Nerven leiden, ist der ganze Körper kraftlos.

Die Flecken, welche in diesem Fieber erscheinen, gehören nicht zu dem Wesentlichen der Krankheit, sondern sind nur als eine zufällige Erscheinung anzusehen. Auch nicht bey allen Kranken, die von einem bösartigen Flußfieber befallen werden, kommen Flecken zum Vorschein, sondern nur bey einigen, welche verdorbene Säfte und viele Unreinigkeiten im Magen und Gedärmen haben. Es sind diese Flecken auch nicht bey allen von gleicher Gestalt. Insgemein sind sie den Flohstichen ähnlich, doch mit dem Unterschiede, daß sie keinen rothen Punct in der Mitte haben, welchen man bey den

Blöthstichen gewahr wird, auch nicht verschwindet, wenn man ihn mit dem Finger drückt. Bey dem gemeinen Manne sind diese Flecken, die nur am Halse und auf der Brust, aber sehr selten im Gesichte erscheinen, schwer zu erkennen. Ihre Farbe ist auch nicht allemahl hellroth, sondern zuweilen dunkel, blaß, gelblich oder bleifarbig. Manchmahl sind die Flecken größer und breiter, zu einer andern Zeit dem Friesel ähnlich.

Die Geschichte des bösartigen Flußfiebers zeigt diese Krankheit, wenn man sie von vielen Jahren mit einander vergleicht, in verschiedenen Gestalten, nach Beschaffenheit der Witterung und der Jahreszeiten, in welchen solche herrscht. Oft erscheint sie unter der Maske des Seitenstechens, zuweilen als ein dreytägiges unordentliches Fieber, auch als ein Gallenfieber. In heißen Tagen stellt sie sich öfters mit Durchfällen ein, daß man sie für eine bloße Ruhr halten sollte. Zu einer andern Zeit würde man sie, wegen des beständigen Hustens, als eine Brustkrankheit beurtheilen. Es ist indessen allemahl leicht, diese Krankheit, wenn sie auch noch so verworren scheint, zu entwickeln, wenn man nur die zwey angeführten Haupteigenschaften, nämlich die Merkmale des Fluß- und bösartigen Fiebers, zum Gesichtspunct nimmt. Man darf sich nur erkundigen, ob die Kranken, wenigstens im Anfange der Krankheit, Schnupfen, Husten oder Halsweh verspührt haben, oder auch im Fortgange derselben empfinden; alsdenn weiß man gewiß, daß es ein Flußfieber sey. Untersucht man dabey den Zustand der Kranken, und bemerkt gleich im Anfange eine große Entkräftung, so hat man alsdenn nicht mehr zu zweifeln, daß es ein bösartiges Fieber sey.

Die Zufälle sind in diesem Fieber nicht so heftig, als bey andern hitzigen Fiebern; keine solche brennende Hitze, kein gewaltthames Rasen und Phantasieren, kein solcher starker und voller Puls. Obgleich indessen die

Zu-

Zufälle nicht so fürchterlich sind, so sind sie doch in der That weit gefährlicher, als in einem hitzigen Fieber. Die Kranken empfinden schon einige Tage vor dem Fieberanfall eine Mattigkeit, Trägheit und Verdrossenheit zu allen Geschäften, mit einer ermüdenden Schwere in allen Gliedern. Die Lust zum Essen verschwindet; es stellt sich ein drückender Schmerz in der Herzgrube ein, mit Ekel, Uebelkeit und einer Anwandlung von einer Ohnmacht. Gegen Abend stellt sich ein öfterer Schauer ein, worauf eine gelinde Hitze folgt. Die Kranken können nicht mehr stehen; sie eilen mit müden Gliedern zur Ruhe. Hierbey überfällt sie ein Schwindel, Kopfschmerz, auch wohl Stiche in der Seite und starke Schmerzen im Rücken. Andere seufzen bey zunehmender Herzensangst, und suchen in einer veränderten Lage, die Ruhe und den Schlaf, nach welchen sie sich vergebens sehnen.

Es ist leicht zu erachten, daß die Anfälle bey allen Kranken nicht von gleicher Beschaffenheit seyn können, weil das Temperament, die Säfte, das Alter und die Kräfte sehr unterschieden sind. Bey Personen von einem flüchtigen und lebhaften Naturell, bemerkt man alle Zufälle stärker, als bey andern. Die Angst, der Kopf- und Rückenschmerz sind empfindlicher, und die Hitze stärker, als bey andern. Die Augen sind bey den meisten roth, die Flecken insgemein hellroth. Bey cholerischen und mageren Personen verspürt man eine stärkere äußerliche Hitze, beständiges Wachen und Herumwerfen. Sie schwäzen unaufhörlich; aus den Augen strahlen wilde und fürchterliche Blicke; der Hals ist dabey gemeinlich entzündet und trocken. Bey trägen und phlegmatischen Personen ist die Hitze, der Durst und die Unruhe nicht so stark; sie liegen vielmehr in einer schläfrigen Unempfindlichkeit, reden verwirrt, und sind dabey im höchsten Grade verdrüsslich. Bey dem Anfahlen ist der Körper zwar nicht brennend heiß, es ist aber bey dieser Hitze mehr ein schleichendes Brennen, welches man an den Fingern merklich empfindet, wenn man den Puls lange fühlt.

Das bey diesem Fieber im Blute wallende Gift, wird entweder durch den Schweiß, oder durch den

Dd 4

Stuhl.

Stuhlgang aus dem Körper getrieben. Die Natur wählt zu dieser heilsamen Ausleerung insgemein die kritischen Tage, als: den 7, 9, 11 und 14ten. Die erstgedachten Zufälle nehmen beständig zu, bis die Zeit der Krisis heran naht. Den 4 oder 7ten Tag brechen insgemein die Flecken hervor. Es ist aber besser, wenn sie erst am 7 oder 9ten Tage zum Vorschein kommen, und roth von Farbe sind. Die gelben, grünlichen, blauen und bleyfarbigen zeigen große Gefahr an. Mit dem kritischen Schweiß und Durchfall vermindern sich allmählich die Zufälle, der Kranke wird ruhiger, seine Kräfte nehmen zu, der Appetit stellt sich ein, doch dauert es noch einige Wochen, ehe die Entkräfteten ihre vorige Gesundheit und Stärke wieder erhalten. Desfers stellt sich Schweiß und Durchfall zugleich ein, welches nicht schädlich ist, wenn beyde nicht zu stark sind, und den Kranken entkräften. Bey einigen hält der Schweiß einige Wochen an, wodurch der Grund zu einer Auszehrung gelegt wird.

Das Nasenbluten, welches in hitzigen Fiebern zur Verminderung der Hitze dient, hat in dem bösartigen selten diese gute Wirkung. Kommen nur einige Tropfen zum Vorschein, so ist es nicht hinreichend; fließt das Blut reichlicher, so entkräftet es den Kranken.

Ein tödtliches Zeichen ist es, wenn der Hals stark entzündet ist, wenn Blasen oder Schwämme auf der Zunge erscheinen, wenn die Phantasien und Nasern beständig fortdauern, wenn ein Kollern im Unterleibe bemerkt wird, und die Flecken mit einmahl verschwinden. Die Folgen der zurückgetretenen Fieberschärfe sind Zuckungen, Kälte der äußern Glieder, Zucken der Sehnen und Zittern der Zunge. Bey solchen Umständen ist der sich einstellende starke Schweiß ein Vorbothe des nahen Todes.

Es sind aber nicht allein die Empfindungen des Körpers, worauf man zu sehen hat, wenn man den

Aus.

Ausgang dieser Krankheit errathen will, sondern auch die Verhältnisse des Gemüths müssen hierbey in Erwägung gezogen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Personen, welche bey bösartigen Fiebern furchtsam und kleinmüthig sind, und sich mit einer beständigen Furcht des Todes martern, insgemein ein trauriges Opfer dieser Krankheit werden. Ein gleiches Schicksal haben diejenigen zu erwarten, welche schon vorher durch Wollust, starkes Nachdenken, und andere Ausschweifungen, entkräftet worden sind. In solchen Umständen ist der gemeine Mann weit glücklicher, welcher einen durch Arbeit abgehärteten festen Körper hat, der bey der wenigen Unnehmlichkeit seiner Lebens-Zage keinen starken Reiz zu einem längern Leben empfindet, sondern vielmehr seinem Tode mit ruhiger Zustimmung des Gemüths entgegen siehet.

Der Grund, wovon dieses Fieber entstehen kann, kann in einer besondern Lebensart, als: vielem Fleisch-Essen, in einer Schärfe der Säfte, auch in der ungesunden und sumpfigen Gegend, worin man wohnt, liegen. Es können besondere Fehler zu einer ungesunden Jahreszeit dazu Gelegenheit geben, als: starke Erhitzungen und Verkältungen. Insbesondere aber ist der Grund in einer unordentlichen Witterung zu suchen, wenn man viele warme, trübe und nebelige Tage hat, woben kein Wind gespühret wird, lange anhaltende durre Zeiten, schnelle Abwechselungen von Kälte und Hitze. Dieses sind aber nur allgemeine Ursachen; es muß noch überdem eine besondere Eigenschaft der Luft damit verbunden seyn, welche zur Entstehung eines bösartigen Fiebers Gelegenheit gibt. Worin aber diese Eigenschaft eigentlich bestehe, hat noch kein Arzt und Naturforscher entdecken können.

Bey der Cur dieses Fiebers, hat man viele Behutsamkeit anzuwenden, und alle gewaltsame Hülfsmittel zu vermeiden. Das Aderlassen findet nur gleich im Anfang

Dd 5

fange

fange Statt, so bald der Kranke die ersten Anwandlungen dieses Fiebers fühlt. Es sind zwar auch solche Fälle möglich, da dasselbe nach dem Einbruch des Fiebers geschehen könnte; zu dieser richtigen Entscheidung aber wird das Urtheil eines erfahrenen Arztes erfordert. Auch die Abführungen müssen gleich im Anfange vorgenommen, und nicht so lange, bis das Fieber sich einfindet, verschoben werden. Die schweißtreibenden Arzeneien sind hier schlechterdings schädlich. Das subtile Gift, welches alle Säfte des Körpers, sogar den Mercuriensaft durchdringt, wird durch alle gewaltsame Mittel noch mehr in Bewegung gesetzt, und gleichsam noch giftiger gemacht; überdies entkräftet der Schweiß den Kranken noch mehr.

Das Gift der bösartigen Krankheiten wirkt dadurch, daß es in dem Körper eine schnelle Fäulniß ausbreitet, und das Blut auflöst. Dieser Wirkung zu widerstehen, und die Kräfte des Kranken zu schonen, muß man dem bösartigen Uebel solche Mittel entgegen setzen, die das Gift so viel als möglich dämpfen, und der Auflösung und dem Verderben der Säfte widerstehen. Es können zu diesem Zweck keine andere als gelinde wirkende Arzeneien gebraucht werden. Hieher gehören alle saure Sachen, als: Essig, Citronensäure, Vitriolgeist, alle saure Früchte &c. Ferner, stärkende Sachen, als: Wein &c. die Fiebereinde, Campher, spanische Fliegen, u. s. f.

Allein, die besten Mittel sind vergebens, wenn nicht die Pflege des Kranken den Umständen gemäß eingerichtet ist. Wir wollen diese zuerst festsetzen. Da alle gewaltsame Mittel schädlich sind, so ist leicht zu errathen, daß man ganz verkehrt verfahren würde, wenn das Zimmer, worin der Kranke liegt, nach gewöhnlicher Art sehr warm gehalten würde. Es muß dasselbe höchstens nur mäßig warm seyn. Insbesondere aber wird die Reinigung der Luft erfordert, wodurch die giftigen

tigen Dünste des Kranken gedämpft werden. Das öftere Räuchern mit Wachholder, und der Dampf von Essig, sind hierin am kräftigsten.

Hiernächst hat man auf die Speisen zu sehen, welche dem Kranken dienlich sind. Es würde nur zu dessen Verderben gereichen, wenn man ihm Fleischspeisen aufbringen wollte, vor welchen er in diesem Fieber einen natürlichen Widerwillen hat. So gar die so gerühmten Fleisch- und Kräftsuppen sind hier schädlich; oder wenn sie der Kranke verlangt, so müssen sie mit Citronensaft, oder auf andere Art, säuerlich gemacht werden. Die besten Speisen sind: Brühen von Kräutern, als: Sauerampfer, Korb, Spinat &c. imgleichen Sago- Gerstener-Haber- und Reissuppen, worunter man, wenn der Kranke sehr schwach ist, etwas Wein mischen kann.

Zum Getränk ist insbesondere das Gerstenwasser mit Essig säuerlich gemacht, auch Wasser mit Zusatz von Citronensaft, Weinessig oder Vitriolgeist, dienlich, imgleichen Citronensaft mit Zucker; oder, in Ermangelung der Citronen, Vitriolgeist mit dem auf folgende Art bereiteten Zulep. Man nimmt eine Handvoll frischer oder getrockneter Akelei-Blumen, Klapperrosen, oder auch Rosenblätter, gießt eine Theetasse voll kochend Wasser darauf, läßt es über Kohlen gelinde aufwallen, seihet das Wasser durch, und drückt es zugleich aus. In dieses durchgeseihete Wasser wirft man nach und nach, während dem Kochen über Kohlen, so viel Zucker hinzu, bis man an den Proben auf einem kalten Teller sieht, daß es schon die Dicke eines Syrops hat. In diesen Syrup tröpfelt man nach und nach einige Tropfen Vitriolgeist, rührt ihn sorgfältig um, tröpfelt wieder einige Tropfen hinein, bis der Saft angenehm säuerlich ist. Diesen Zulep gibt man den Kranken Theelöffelweise, oder mischt ihn auch unter das Getränk. Das Wasser von abgekochten Kirschen, oder auch mit Johannis- oder Himbeeren angenehm gemacht, erquicket ungemein. Zur Abwech-

wechselung kann man auch leichtes Halbbier verstaten. Molkern, die mit Wein gemacht sind, können alsdenn erlaubt werden, wenn der Kranke keinen Durchfall hat. Sie stillen den Durst, und befördern zugleich die Ausdünstung.

Das vornehmste, worauf man zu sehen hat, ist die Mattigkeit. In den mehresten Krankheiten hilft es zur Erleichterung des Patienten, wenn er täglich eine Zeitlang sich außer dem Bette aufhalten kann. In dem bösartigen Fieber aber muß man dem Kranken nicht erlauben lange zu sitzen; und wenn die Schwachheit groß ist, darf er nicht einmahl das Bette verlassen, insbesondere gegen die Zeit, da man die Krisis erwartet. Auch in dem Bette lange aufrecht zu sitzen, ist schädlich, weil sogleich eine Ohnmacht den Entkräfteten überfällt, worauf die Flecken insgemein zurücktreten. Bey Umwechselung der Wäsche, welche aber nicht ohne Noth geschehen muß, ist das Leinenzeug vorher wohl zu wärmen oder zu durchräuchern. Schwißt der Patient stark, kann man unter dem Hemde den Leib mit einer warmen Serviette abtrocknen, auch trockne Tücher auf die Brust und unter den Rücken legen; es kann ihm alsdenn das von dem Schweiß angefeuchtete Hemd nicht schaden. Der Kranke wird sehr gestärket, wenn man die Stirn und Schläfe, auch den Puls, mit Wein, insonderheit Rheinstein, wäscht. Uebrigens muß man den Patienten nicht mit Reden und Fragen ermüden; denn eine ungestörte Ruhe ist hier eine stärkende Arznei.

Eine nothwendige Regel ist bey der Kühlung der Hitze und Stillung des Durstes zu beobachten. Personen, die von einem lebhaften Temperament sind, starke innerliche Hitze und Durst haben, bey denen der Puls etwas stark und geschwinde schlägt, ist ein Temperirpulver, welches aus gleichen Theilen Salpeter, vitriolisirten Weinstein und fein pulverisirten Krebssteinen oder Muschelschalen besteht, dienlich. Eben dieses Pulver mit

mit dem schweißtreibenden Spießglas versetzt, ist, weil es einen gelinden Schweiß verursacht, heilsam. Zu den kühlenden Mitteln gehören auch die bereits vorher empfohlenen sauren Früchte und Säfte, insbesondere der Citronensaft, die Säfte von Erdbeeren, Himbeeren etc. Ganz anders hingegen hat man mit solchen Kranken zu verfahren, bey denen die Hitze nur gelinde, und der Durst mäßig ist, oder die gar keinen Durst empfinden, welche dabey sehr entkräftet sind. Bey solchen Kranken würden auch die besten und sichersten kühlenden Arzeneien mehr schädlich, als nützlich, seyn. Bey solchen Entkräfteten sind stärkende Mittel den kühlenden vorzuziehen. Man presset, zu diesem Behuf, den Saft von Johannis- oder Himbeeren aus, und läßt ihn so lange gähren, bis er klar wird, und alles unreine sich auf den Boden gesenkt hat. Ein solcher Saft läßt sich länger, als 1 Jahr in einer wohlverschlossenen gläsernen Flasche aufbehalten. Am besten sind hierzu solche Flaschen, welche unten eine Oeffnung haben, die man mit einem Kork verschließen kann. Durch diese Oeffnung läßt man so viel Saft, als man nöthig hat, ausfließen, ohne daß frische Luft dazu kommt, weil die obere Oeffnung beständig verschlossen bleibt. Der Saft kann also nicht leicht schimmeln, oder, wenn es ja oben geschieht, so ist er doch unten, wo man zapfet, unverdorben. In diesen Saft legt man so viel Zucker, bis er den Geschmack eines Syrup erlangt. Um denselben erquickender zu machen, vermischt man ihn mit 1 oder mehrern Theelöffel voll Hoffmannischen Liqueur, auch ein Par Eßlöffel voll Wein. Hirschhorngelee mit Wein, gehört auch zu dieser Classe. Die angeführten Säfte sind auch alsdenn dienlich, wenn der Kranke Brennen und Tropfbarkeit im Halse empfindet, in welchem Falle man auch etwas Salpeter darin auflösen kann. Das Gurgelwasser, welches aus den gewöhnlichen Kräutern zube-

reitet

reitet wird, trocknet den Hals mehr, als daß es lindern sollte.

Unter allen stärkenden Dingen behauptet der Wein doch immer den Vorzug. Man kann dem Abgematteten ein halbes, auch ganzes Spießglas voll davon zu trinken erlauben. Je älter der Wein ist, desto stärker ist er.

Die Kopfschmerzen zu lindern, rathen Einige, eine lebendig zerrissene junge Taube oder Huhn auf den abgeschornen Kopf oder auf die Fußsohlen zu legen. Warum wollte man aber ein Mittel wählen, welches schon in Fäulniß geht, indem es noch auf dem Kopfe oder den Fußsohlen liegt! Weit vernünftiger ist das bekannte Hausmittel von groben Brod mit Essig angefeuchtet, mit etwas Salz und einer Handvoll zerstoßenen Kümmel und grünen Tannen vermengt, und umgebunden. Ist solcher Umschlag trocken, muß man ihn wieder mit Essig anfeuchten. Essig mit Campherspiritus vermischt, ist ein guter schmerzstillender Umschlag beym Kopfweh, wenn er oft erneuert wird. Bey starken Kopfschmerzen muß man zugleich für die untern Theile, insonderheit für die Füße sorgen, in welche man das Blut durch Reiben hinleitet; auch ist die Beförderung der Leibesöffnung nicht zu verabsäumen.

Den Durchfall, welcher sich bey dieser Krankheit einstellt, muß man vorsichtig stillen, und sich vorher erkundigen, wie lange der Kranke befallen ist. Unterläßt man dieses, so kann es leicht geschehen, daß man einen kritischen Durchfall hemmet, welches eine unausbleiblich schädliche Folge nach sich ziehen würde. Nur den Durchfall, der sich gleich im Anfange des Fiebers äußert und den Kranken abmattet, auch denjenigen, welcher nach der Krankheit anhält, muß man zu hemmen suchen. Die Rhabarber kann ich in solchem Falle nicht süßlich vorschlagen. Ein Pulver von präparirten Krebssteinen, Korallen, und schweißtreibendem Spießglas, von jedem

1 Quent

1 Quent, mit 20 Gran Cascarille versetzt, und $\frac{1}{2}$ Qu. davon täglich 2 bis 3 mahl genommen, ist dienlicher. Auch kann man den Durchfall durch äußerliche Mittel vermindern, z. E. durch ein Säckchen mit Kleye, Krausenünze, Wermuth, Kamillen 2c. trocken, oder mit Camphergeist oder auch Essig angefeuchtet, und warm aufgelegt.

Bemerkt man gleich im Anfange, oder im Fortgange der Krankheit, einen anhaltenden Schweiß, so muß man denselben allmählich zu vermindern suchen. Das Zimmer muß temperirt gehalten werden, und der Kranke nur leicht bedeckt liegen, und wenig oder gar keinen Thee trinken, weil alles warme Getränk den Schweiß vermehrt. Das vorher wider den Durchfall empfohlne Pulver, wenn noch so viel Salpeter als Cascarille zugefetzt wird, imgleichen die kühlenden Säfte, dienen zur Verminderung des Schweißes.

Bey äußerst Abgematteten ist keine zuverlässigere Arznei, als die Chinarinde, welche bey denen, die sehr schwach sind, gleich im Anfange gebraucht werden muß. Sie kann in Pulver, zu $\frac{1}{2}$ Quent, alle 4 oder 6 Stunden gegeben werden; oder man kann sich auch eines Chinatrankes bedienen, indem man 3 oder 4 Loth von der pulverisirten Rinde mit 1 Quart weißen Wein 3 bis 4 Tage in der Wärme stehen läßt, solches durchseihet, und davon alle 3, 4 oder 6 Stunden 2 Löffel voll oder $\frac{1}{2}$ Tasse trinken läßt. Hat man nicht Zeit, den Wein in der Wärme ziehen zu lassen, so kann man ihn verdeckt über Kohlen 1 Stunde gelinde kochen lassen, und durchseihen. Auf die gekochte China kann man hernach noch einmahl $\frac{1}{2}$ Quart Wein gießen, und wieder über Kohlen kochen. Gemeine Leute können sich, an statt der China, der dicken Weidenrinde bedienen; nur muß dieselbe in einer etwas stärkern Dosis genommen werden. Nächst der China, sind bey Entkräfteten die blasenziehenden Pflaster an den Füßen nöthig, weil sie die

Lebensgeister ermuntern, das Zurückschlagen der Flecken verhindern, auch den Zufluß der Feuchtigkeiten von dem Haupte ableiten.

In dieser Krankheit ist die Camphermixtur ungemein dienlich, welche folgendergestalt bereitet wird. Man reibt 2 Quent Campher in einem Mörtel oder einer Obertasse, mit einigen Tropfen Spiritus, bis er schmilzt. Alsdenn nimmt man 2 1/2 Loth Zucker, und 1 Qu. Salpeter, und reibt es genau mit einander. Auf dieses vermischte Pulver gießt man unter beständigem Reiben nach und nach 12 Loth Weinessig. Von dieser Mixtur gibt man, nachdem dieselbe vorher wohl umgeschüttelt worden, alle 2, 4 oder 6 Stunden einen Eßlöffel voll.

Den Kranken, welche nicht so sehr entkräftet sind, ist das Campherpulver zu 2 und mehr Gran mit dem oben, S. 428 verordneten Temperirpulver vermischt, oder auch mit Zucker gerieben, von vorzüglicher Wirkung.

Fluß: Galle, eine wässerige Geschwulst über dem Knie der Hinterfüße der Pferde, welche aus einer Verdickung der zugeflossenen Säfte besteht; zum Unterschiede von der Steingalle. Siehe Galle.

Fluß: Gold, siehe unter Gold.

Fluß: Granat, siehe Granat.

Fluß: Mos, siehe unter Mos.

Fluß: Ochse, siehe Wallroß.

Fluß: Otter, eine Art Ottern, welche sich in unsern Flüssen und Fischteichen aufhält, zum Unterschiede von der Seeotter. Siehe Otter.

Fluß: Pferd, siehe Wallroß.

Fluß: Recht, siehe oben, S. 401, fgg.

Fluß: Sand, siehe unter Sand.

Fluß: Schildkröte, siehe Schildkröte.

Fluß: Schlamm, siehe unter Schlamm.

Fluß: Spath, siehe oben, S. 419.

Fluß: Teufel, eine Art der Wasserhühner; siehe Wasser: Zuhn.

Fluß: Wasser, siehe oben, S. 264.

Fluth. 1. Der Zustand, da das Wasser im Anwachs

oder

oder in einer heftigen Bewegung ist; derjenige Zustand des Meeres, da sich sein Wasser täglich zu gewissen Stunden (ordentlicher Weise alle 24 Stunden zweymahl) gegen das Ufer hin bewegt; L. Fluxus maris, Fr. Flux, Ebbe und Fluth, das periodische Ab- und Zunehmen des Wassers in dem Weltmeere; siehe Th. X, S. 2, fgg. Daher Fluth: Zeit, die Zeit, da die Fluth in dem Weltmeere eintrifft; Nieders. Tide, (Zeit) Engl. Tide, Holland. Tye, Gerye, so die Zeit der Ebbe und Fluth überhaupt, ins besondere aber auch die Zeit der Fluth allein bedeutet.

2. Das angeschwollene und in eine heftige Bewegung versetzte Wasser selbst. Die Fluth kommt, von dem Meerwasser, wenn es nach der Ebbe wieder anwächst. Die Fluth hat allen Dinger von den Feldern weggeschwemmet.

3. In dem Salzwerke zu Halle ist die Fluth sowohl der Zustand, wenn der Salzbrunnen ganz angefüllt ist, als auch das erste Tagewerk, welches bey dieser Fülle des Brunnens gefotten wird. Siehe auch Fluth: Anecht. Fluth: Tag.

4. Im Bergbaue, das von den Pochwerken abgefallene Wasser, der Teich oder die Sammlung, wo dasselbe abfällt. Siehe auch Fluth: Berg. Fluth: Werk.

Fluth: Berg, im Bergbaue, Berge oder Haufen von geringhaltigen Zwittern, welche in der Fluth, d. i. in dem Abfalle des Wassers von dem Heerde, gefunden werden.

Fluth: Bett, Fr. Daraise, im Mühlen- und Wasserbaue, ein jedes Bett eines schnell fließenden Wassers. 1. Ein starkes Gerinne von starken Bohlen, durch welches das Wasser an bestimmte Derter geleitet wird; besonders diejenigen Gerinne, durch welche es auf die Mühlräder geleitet wird. Imgleichen, die Einfassung des Wassers an den Mühlen quer durch den Strom, wodurch den

Näher das nöthige Wasser zugeführt, das übrige aber durch Vorsehbreter abgewiesen wird.

Hierbey wissen sich die Mäler eines gewissen Vortheils zu bedienen. Denn, wenn sie Flößer gewahrt werden, ziehen sie sofort alle Breter auf, und lenken den Strom vom Wehre ab, damit der Flößer bey seiner Ankunft nicht genug Wasser finde, um über das Wehr zu flößen. Er muß daher erst den Mäler ersuchen, wieder vorzusetzen, und das Wasser auf das Wehr zu weisen, welches denn nicht nur viel Zeit wegnimmt, sondern auch gemeinlich einen Stamm Flößholz zur Vergeltung, oder ein Trinkgeld abwirft.

Sonst aber werden auch die Fluthbette in der Absicht in die Mählgräben gemacht, damit den in der Nähe liegenden Wiesen und Aeckern kein Schade zugesüget werde. Es wird nämlich entweder ein Stein, in welchem ein, 2 bis 3 Fuß langes, und 1 Fuß hohes, Loch eingehauen ist, am Graben eingesetzt, und inwendig mit einem Schutze versehen, durch dessen Aufsicht das vom starken Regen angelaufene Wasser abgelassen werden kann. Ist das wilde Wasser verlaufen, so werden die Schütze wieder niedergelassen. Ist aber kein so großer Stein vorhanden, so muß man ein hölzernes machen. Der Baum am Fluthbette, welcher bey dem Wehre der Fackbaum genennet wird (s. Th. XII, S. 5), muß also gelegt werden, daß seine Oberfläche 1 bis 2 Fuß über des Grabens Grund, oder der Fläche des Wassers, parallel stehe. Besser aber ist es, wenn die Fläche dieses Baumes $\frac{1}{2}$ Fuß unter dem Wasser zu stehen kommt, damit das Wasser einen bessern Fall gewinne, und durch obgedachten Schutz nach Belieben abgelassen werden könne.

Vom Fluthbette in Fischteichen; siehe Th. XIII, S. 735.

2. Im Deichwesen, eine bekleidete Höhe, über welche das Wasser ohne Schaden abfließen kann.

3. Im Bergbaue, ein Gluder zur Seite in dem Kunstgraben, das Wasser auf die Zeuge, oder auch in Fluthen, d. i. in den Abfall, abzuführen.

Fluth = Deich, in den Marschländern, ein Deich innerhalb des Hauptdeiches, zur Abhaltung der Fluth, bey einem besorglichen Deichbruche.

Fluth = Gras, *Alopecurus* Linn. s. Fuchs = Schwanz.
Fluth = Knecht, in dem Salzwerke zu Halle, Knechte, welche

welche die ordentlichen Träger bey dem Hackeborne, wenn Fluthtage kommen, annehmen, und ihnen von ihrer Miethssole lohnen müssen, damit die Sole desto eher in die Rothe getragen und zu Fasse gebracht werden könne.

Fluth = Mühle, siehe unter Mühle.

Fluth = Tag, in dem Salzwerke zu Halle, der Tag, an welchem der Brunnen in der Fluth, d. i. mit Sole angefüllt ist. Ungleich derjenige Tag, an dem die Vornknechte wieder über den Brunnen zu arbeiten anfangen, nachdem wegen des einfallenden Sonntages, oder eines andern Feiertages halber, Schicht gemacht worden.

Fluth = Werk, auf Bergwerken. 1. Eine Anstalt, wo man die in den Fluthen, d. i. im fließenden Wasser befindlichen Erzklörner sammelt und zu gute macht; ein Seifenwerk. 2. Erz, welches man in der Fluth, d. i. in dem Abfalle des Pochwassers findet. Der Arbeiter, welcher das bey den Pochwerken in den Fluthen oder Abfällen mit weggehende Erz sammelt, wird der Fluthner genannt.

Fluth = Zeit, siehe oben, S. 433.

Fluthner, siehe Fluth = Werk.

Flux, Fluxus; siehe Fluß. Fluth.

Fluyte, siehe Flüte.

Fne, heißt, bey den Japanesern, eine Art Fahrzeuge, deren sie sich auf den Flüssen, und längst den Küsten, zum Fortbringen ihrer Waaren bedienen. Dasselbe läuft vorn und hinten spizig zu, führt nur ein Segel, und einen vorwärts stehenden Mast.

Fock = Mars,

Fock = Mast,

Fock = Raa,

Fock = Reep,

Fock = Segel,

Fock = Smeyten,

Fock = Strange,

Fock = Wand,

} siehe im folgenden Artikel.

Socke, die **Socke**, Fr. Misaine, Mizaine, ein holländisches und niedersächsisches Wort, das untere Segel, am **Sockmaste**, Fr. Mât de misaine, Bourcet, d. i. dem vordersten Mastbaume auf großen drehmastigen Schiffen, zu bezeichnen, das **Socksegel**, Fr. Voile de Misaine; wie denn die übrigen dazu gehörigen Theile an demselben zum Unterschiede diesen Bezeichnungen auch führen; als: **Sockmars**, (Vormars), der Mastkorb oder die Gallerie auf dem **Sockmaste**; **Sockraa**, die Segelstange an dem **Socksegel**, oder das lange und runde Holz am **Sockmaste**, welches zur Befestigung und Regierung des **Socksegels** dienet; **Sockreep**, und **Cardeel**, 2 Taue, welche mit einander verbunden, die **Sockraa** aufzuhissen dienen; **Socksmeyten**, Smyten oder Halsen der **Socke**, 2 starke Taue, mit welchen das **Socksegel** recht nach dem Winde gehalten wird; **Sockschoten**, Schoten der **Socke**, 2 Taue, zu jeder Seite des Schiffes eines, welche bey der Fallreep ab durch einen in des Schiffes Seite fest gemachten Block mit zwei Rollen, und zwar über die oberste Rolle, von dar aber nach den Blocken der Schootorren, und wieder zurück nach der Fallreep laufen, da sie vor gedachter in der Seite befindlichen Rolle in einen eisernen Bolzen und Ring mit diesem Ende befestiget werden, mit dem andern aber das **Socksegel** nach dem Winde angehalten und abgeführt wird; **Sockstag**, das Tau, von welchem der **Sockmast** von vorn zu fest gehalten wird; **Sockstange**, Nieders. und Holländ. **Sockstenge**, (Vorstange), der über dem **Sockmaste** befindliche Baum; **Sockwand**, die sämtlichen Haupttaue, vermittelst deren der **Sockmast** befestigt ist.

Auch das dreyeckige Vordersegel auf Schmacken und andern kleinen Schiffen, wird in den Seegegenden eine **Socke** genannt.

Socke, **Socker**, eine Art Reiher; siehe unter **Reiher**.

Soder,

Foder, auf den Blechhämmern, eine mittlere Art des Bleches, welche schwächer als Kreuzblech und stärker als Senkblech ist; **Federblech**, **Suder**; siehe **Th. V. S. 661**.

Föhre, siehe **Söhre**.

Foeniculum, siehe **Senchel**.

Sönugreck, siehe **Zeü**. (Griechisch)

Foenum, siehe **Zeü**.

Foenum Camelorum, wohlriechende Binsen; siehe **Th. V. S. 327**.

Foenum græcum, siehe **Zeü**. (Griechisch)

Foenum sanctum, siehe **Klee**.

Förchling, eine Art essbarer Schwämme, *Agaricus deliciosus* Linn. siehe **Reißke**.

Förder = Schacht, } siehe im folgenden Artikel.
Förder = Strecke, }

Fördern, **förder** oder **vörder**, d. i. vorwärts, weiter bringen. 1. Eigentlich, dem Orte nach. So **fördern** die Bergleute die Erze oder Steine in den Gruben, wenn sie solche von ihrem Orte fortschaffen; welches sie auch **ausfördern** nennen. Daher **Förderschacht**, ein Schacht, aus welchem Erze und Berge gefördert, d. i. aus der Grube geschafft werden; zum Unterschiede von einem **Fahr- und Kunstschachte**; **Förderstrecke**, eine Strecke oder Ort, die Erze und Berge bis an den Füllort oder **Förderschacht** zu bringen.

2. Figürlich. 1) Der Zeit nach, beschleunigen. Eine Arbeit **fördern**, bey den Handwerkern, sie ohne Aufschub verkertigen; und nach einer noch weitern Figur, seine Kunden **fördern**, bey eben denselben, sie mit der Arbeit nicht aufhalten. Es **fördert** ihm die Arbeit, sie geht ihm gut von statten. 2) Dem Nutzen, der Vollkommenheit nach, für **besördern**. Eine Sache **fördern**, ihren Fortgang, ihr Bestes besorgen. Einen Gesellen **fördern**, bey den Handwerkern, ihm Arbeit geben oder verschaffen. Ein Bergwerk **fördern**,

es in guten Stand setzen. Siehe auch Förderniß und Förderung.

Förderniß, ein nur im gem. Leben, besonders Ober-Deutschlandes, übliches Wort; die Handlung des Förderns, in allen Bedeutungen dieses Zeitwortes; die Förderung. So ist im Bergbaue die Förderniß, die Fortschaffung der Erze und Steinarten.

Förderung. 1. Die Handlung des Förderns, in allen Bedeutungen des Zeitwortes. Einen Lehrlingen einem andern Meister zur Förderung geben, d. i. in die Lehre.

2. Die übernommene und zu fördern versprochene Arbeit, bey einigen Handwerkern.

3. Der Ort, wo diese Arbeit geschieht, besonders bey den Zimmerleuten und Mäurern. Auf der Förderung arbeiten.

Föring, **Führung**, ein auf Island übliches Gewicht, welches 5 Fische oder 10 dänische Pfund schwer ist. 8 Föring machen eine Bette, welche 40 Fische, oder 80 Pfund, und also 5 dänische Liebspfund wieget.

Förste oder **Firte** am Dache; siehe Th. VIII, S. 517.

Förster. 1. Ein Jäger, welcher einen Forst in seiner Aufsicht hat; im mittlern Lat. Forestarius, Fr. Forstier. Siehe Forst-Bediente.

2. Der an einem Forste oder Walde Theil hat, der Besitzer einer Forsthuber, im Nürnbergischen; in der Wetterau ein Märker. Siehe Erb-Förster.

Försterey. 1. Der einem Förster zur Aufsicht anvertraute Theil eines Forstes.

2. Die Versammlung eines Forstamtes. Eine Försterey halten; siehe Forst-Amt 2.

3. Die Wohnung eines Försters und der ihm untergeordneten Personen.

Fohlen, siehe Füllen.

Fohre, ein Fisch; siehe Sorelle.

Fohre,

Fohre, **Föhre**, eine vornehmlich oberdeutsche Benennung der Kiefer oder des Kienbaumes, an welchem zwei Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen; Pinus sylvestris Linn. siehe Kiefer.

Im weitern Verstande werden bey den neuern Schriftstellern des Pflanzenreiches, alle Bäume dieses Geschlechtes, wo 2, 3 und 5 Nadeln aus einer gemeinschaftlichen Scheide wachsen, die eigentliche Pinus des Linne, Föhren genannt, so daß auch der Krummholzbaum, der Pignolenbaum, der Zirbelbaum, nebst verschiedenen ausländischen Arten dahin gehören.

In den gemeinen Mundarten lautet dieser Nahme Fuhre, Fohrle, Förling, Forsche, Feure, Serge, Perge, Säure, u. s. f. Daher das Beywort föhren, aus dem Holze dieses Baumes verfertigt. Föhrenes Holz, im gem. Leben Föhrenholz.

Foin, siehe Feu.

Foire, siehe Jahrmarkt. Markt. Messe.

Folge. 1. In einigen Gegenden, z. B. in der Lausitz, ein hölzernes Gefäß, Bier darin in den Keller zu tragen; vermuthlich eben dasselbe, welche an andern Orten eine Gelte heißt.

In der Schweiz ist die Folken ein hölzernes, oben weites, unten aber enges Gefäß, wodurch die frisch gemolkene Milch geseiht wird, die Milchsinne.

2. In einigen Gegenden Meißens, ungleiche Grasflecke oder Streischen Wieselnd, welche ein jeder Nachbar von einem Gemeindestücke zu seinem Antheile eingeräumt bekommt, und welche in andern meißnischen Gegenden Brüche, Sprücke, Sprückchen und Breitschen heißen.

3. Von dem Zeitworte folgen. 1) Der Zustand, da eine Person oder Sache auf die andere folgt. 2) Die Verbindlichkeit auf ein gegebenes Zeichen einem Höhern zu folgen, besonders in den Zusammensetzungen Amtesfolge, Feuerfolge, Geleitsfolge, Jagdfolge, Lebens-

Ge 4

Folge

Solge u. s. f. Die Solge in des andern Revier haben, zur Solge berechtigt seyn, bey den Jägern, das Recht haben, ein angeschossenes Wild in des andern Revier zu verfolgen; siehe Jagd-Solge. Daher die Solge-Schnur, eine Schnur über dem Hieshorne an dem Fessel, welche ehemals von einer gewissen bestimmten Länge war, und die Weite zeigte, wie weit ein Jäger über die Gränze die Solge hatte. Jetzt wird sie bloß zur Zierde getragen, und auch die Faisch-Schnur genannt.

Soliant, siehe Folio.

Folie, aus dem Lat. Folium, ein Blatt, ein zu dünnen Blättchen und Blechen geschlagenes Metall, welches man gebrauchet, einen Körper, der sonst das Licht durchfallen läßt, dahin zu bringen, daß er die in ihn einfallenden Lichtstrahlen zurück werfe; Lat. Metallum foliatum, Fr. Feuille. In diesem Verstande nennet man also 1) eine Folie, Spiegelfolie, Fr. Tain, oder Teint, das, vermittelt des Quecksilbers, hinten auf das Spiegelglas gelegte dünne Blättchen von seinem Zinne, welches sonst, und ehe es auf das Spiegelglas gebracht ist, Stanniol heißt; siehe Spiegel und Stanniol. 2) Bey den Juwelieren und Goldarbeitern, dasjenige dünne, polirte, weiße oder gefärbte, Metallblättchen, welches sie bey Einfassung der Edelsteine und anderer durchsichtiger Steine, Flüsse oder Gläser, unter dieselben auf ihren Kästen legen, damit ihr Licht, ihre Strahlen und ihre Farben desto schärfer, lieblicher, vermehrter und lebhafter aus denselben heraus schießen und funkeln, und sie also eine desto größere Schönheit erhalten mögen, Fr. Feuille, oder Paillon. Diese Blechlein oder Folien werden gemeinlich aus Kupfer, Gold oder Silber, gemacht, und entweder so, wie sie von Natur sind, und also ungefärbt gelassen, oder aber mit allerhand Farben, als: grün, blau, roth u. s. gefärbt. Letzteres geschieht gemeinlich, indem man die gedachten dünn geschlagenen

nen Metallbleche an Faden in einen Ofen hängt, daß sie mit dem Dampfe desjenigen, was unten im Ofen gebrannt wird, und in dieser Absicht aufsteigt, gefärbet werden. So geben z. E. grüne Federn, und die Blätter vom Buchsbaume, der Folie eine grüne; blaue Federn hingegen, oder blaue Kornblumen, imgleichen schöne blaue Flachsblüthen, eine blaue; und Scharlach, auf Scharlach gefärbte Wolle oder Scharlachflocken und Flockseide, eine rubinrothe Farbe, wenn diese Dinge vorgedachtermaßen in dem Ofen verbrannt werden. Dergleichen Folien, welche insonderheit in Nürnberg gar sauber, noch besser aber in Frankreich, verfertigt werden, pfleget man, bis zu ihrem Gebrauche, in kleinen, ungefähr $3\frac{1}{2}$ Zoll langen, 2 Z. breiten, und $1\frac{1}{2}$ Z. hohen, und hierzu besonders zugerichteten, auch mit einem Faldeckelchen versehenen, so genannten Solienkästchen von Fichtenholz aufzuheben. In jedem solcher Kästchen befinden sich gemeinlich 6 dergleichen Folien, deren jede besonders zusammen gewickelt, und mit einem Faden umbunden ist.

Außerdem werden auch die Folien von den Galanteriearbeitern zu allerhand Vag gebrauchet. Es belegen z. E. die Knopfmacher, bey Verfertigung der reichen gestickten Knöpfe, die Grundlage, welche die obere Fläche der Knopfform unmittelbar bedeckt, mit Folie, d. i. einem vergoldeten, oder Silberblech, welches so dünn und rauschend, als ein starkes Papier ist, und in den Goldfabriken vermittelt einer besondern Presse verfertigt wird. Der Goldfolie gibt man oft eine Nebensfarbe, so daß die Vergoldung ins grünliche, bläuliche u. s. schimmert. Aus einem solchen Folieblatt sicht nun der Knopfmacher mit einem Stecheisen so viel Scheiben nach der Größe der Knopfform aus, als er Knöpfe verfertigen will. Das Stecheisen ist nichts anders, als eine eiserne Röhre, welche an einer Öffnung verfläht und scharf ist. Das Folieblatt leget der Knopfmacher auf ein vierkantiges Stück Bley, und sicht die Scheiben mit diesem Stecheisen aus, welches nach dem jedesmaligen Muster die erforderliche Größe hat. Allein, der Knopf ist selten ganz platt, wie die ausgestochene Scheibe, sondern er ist insgemein etwas erhaben oder hohl; oder in die Folie wird auch wohl die Figur

eines Sterns, einer Rose u. d. gl. eingepräget. Eine oder die andere figürliche Gestalt gibt der Knopfmacher der Foliescheibe mit einer Presse, welche man in andern Werkstätten insgemein Stranze nennen, und nichts anders, als ein eiserner Cylinder ist; dieser muß, wenn die Foliescheibe hohl werden soll, an seiner bildenden Grundfläche rund, hingegen aber convex seyn, wenn die Foliescheibe erhaben seyn soll. Eben so muß auf dieser Grundfläche ein Stern vertieft eingeschnitten oder graviert seyn, wenn man mit einer solchen Presse der Foliescheibe die Figur eines Sterns einprägen will. Folglich wird zu jedem Knopfmacher insgemein eine besondere Presse erfordert. Beym Gebrauch lege der Knopfmacher die Foliescheibe gleichfalls auf ein plattes Stück Blei, setze die Presse auf diese Scheibe, und gibt hierdurch der Scheibe die erforderliche Form. Diese Folieplatte wird nun gehörig mit Seide auf der Knopfform angenähert, welche Befestigung man hernach beym Stücken zu bedecken sucht.

In uneigentlichen Verstande bezeugt man auch zuweilen mit dem Nahmen Folie alle diejenige durchsichtige Farben, mit welchen die Goldarbeiter und Juweliere die untere Fläche der Edelsteine und Gläser bestreichen, um ebenfalls ihre Schönheit und Farbe zu erhöhen, welche aber eigentlich Tincturen zu nennen sind.

Einige pflegen hierzu das aus Terpenthin und Aquavit bereitete Wasser, wozu die aus Metallen gezogene Farbe geihan wird, zu gebrauchen. In diesem Wasser weicht man einen Krystall etliche Stunden ein; wenn das Wasser vorher warm gemacht worden, wird der Krystall wegen seiner Weiche leicht die Tinctur an sich ziehen. Um diesem Wasser eine rothe Farbe zu geben, nimmt man Eisensafran; zur grünen Farbe, Grünspan; zur himmelblauen, Silber, Salmial und Scheidwasser; zur blauen, Grünspan und Lasurstein.

Folio, ein gleichfalls aus dem Lat. Folium, aber nur in der Redensart in Folio übliches Wort, d. i. in der Größe eines ganzen Bogens Papier, von Büchern und Schriften. Ein Buch in Folio, ein Foliant, Fr. un livre in-folio, oder schlechtweg un in-folio, ein Buch, welches dergestalt gedruckt und eingebunden ist, daß Ein Bogen zwey Blätter ausmacht.

Eben

Eben dieses Wort kommt auch in folgenden Redensarten vor: folio recto, die erste Seite eines Blattes; folio verso, die andere Seite eines Blattes.

Folium, siehe Blatt.

Folkbeere, in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, eine Benennung der wilden Johannisbeere; siehe dieses Wort.

Folken, siehe Folge 1.

Folle. In folle heißt 1) wenn jemanden etwas auf Abschlag an baarem Gelde, welches er bekommen sollen, oder an seiner Besoldung, abgezogen wird, und er also so viel weniger empfängt. 2) In folle kaufen oder verkaufen, heißt auch, verschiedene Waaren überhaupt, in Bausch und Bogen, kaufen oder verkaufen.

Follette, siehe Atriplex. Zals-Tuch.

Folliculus, siehe Balg.

Follis, siehe Blasebalg.

Soncet, die größte Art Rähne oder Mähen, deren man sich in Frankreich auf den Flüssen bedient, und deren einige 27 bis 30 Klafter lang sind, und also an 4 bis 5 Ruthen mehr, als die größten Schiffe, die auf dem offenen Meere gehen, und welche man Schiffe vom ersten Range nennen, in der Länge haben, dergleichen, und insonderheit diejenigen, welche auf der Seine gehen, und auf welchen von Rouen, und aus den an diesem Flusse liegenden Seestädten in der Normandie Holz, Specereyen, Eß- und andere Waaren nach Paris, zur Provision für ihre Einwohner gebracht werden. Auf der Dife hat man ebenfalls Soncets, vermittelt welcher die Handlung zwischen Paris und der Picardie getrieben wird. Im übrigen werden die Soncets durch Pferde gezogen, und man hat dergleichen, vor welche bis 12 Koppeln, d. i. 24 Pferde, gespannt werden.

Fond, Fondement; siehe Boden. Grund.

Fondante de Brest, eine Art Birn; s. Th. V, S. 441.

Fondeur, siehe Bild-Gießer.

Fonds,

Fonds, aus dem französischen Fonds, nennet man, im Franzöf. sowohl als im Deutschen, ein zu einem gewissen Behuf bestimmtes Capital; eine beträchtliche Geldsumme, die zu einem gewissen Gebrauch gewidmet ist.

Zuweilen versteht man durch Fonds, das Capital, oder den Hauptbestand des Vermögens einer Person, es sey nun an Geld, oder an liegenden Gründen; der Hauptstuhl, der Hauptstamm, im Gegensatz der Zinsen und Einkünfte davon.

Fontaine, siehe Brunnen. **Zahn. Quelle. Sauerort. Springbrunnen.**

Fontaine de la reine, heißt, bey den Blumenisten, eine gewisse Anemonensorte; imgl. eine Sorte doppelter Tulpen.

Fontanell, aus dem mittlern Lat. Fontanella, ein kleiner Brunnen. 1. In der Arzeneykunst, ein durch die Kunst erregtes Geschwür, in der Absicht, böse Feuchtigkeit aus dem menschlichen Körper abzuführen; L. Fonticulus, Fr. Fonticule. Jemanden ein Fontanell setzen, ein solches Geschwür verursachen. Daher das **Fontanellen**: Pflaster, wodurch ein Fontanell verursacht wird; der **Fontanellen**: Stein, ein Aegstein, zu eben derselben Absicht, u. s. f.

Man macht dergleichen kleines Geschwür mit Vorsatz an verschiedenen Theilen des Leibes, auch in solchen Fällen und bey solchen Personen, die eben nicht wirklich alzu gefährlich krank sind; wie sich auch Viele vormahls dessen bedient haben, die allem Anscheine nach gesund gewesen, in der Hoffnung, eines theils die vermuthlichen, bald überflüssigen, bald scharfen und bösarigen, Feuchtigkeit abzuführen, anderntheils aber auch eine starke Ableitung des alzu gewaltigen Triebes der Säfte von edlern Theilen auf die unedlern zu Wege zu bringen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß man sich ziemlich zuverlässig beyderley Wirkungen davon versprechen kann; doch aber auch auf der andern Seite gewiß, daß sie viele Beschwerden mit andern Geschwüren, die für sich selbst entstanden sind, gemein haben, und auch dem menschlichen Leibe allerley Unge-

Unquemlichkeiten und Gefahr leicht zusehen können, wenn man sie nicht vorsichtig genug behandelt, rein genug hält, oder auch den fast unvermeidlichen vielerley Veränderungen des menschlichen Lebens, und insonderheit auch der Witterungen und Jahreszeiten, nicht genug ausweicht.

Auf den Einfall, solche Geschwüre zu machen, ist man hauptsächlich dadurch gekommen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß oft auf einmahl die schwersten und gefährlichsten Krankheiten aufhören, und noch einen guten Ausgang gewinnen, wenn von selbst an den Füßen, oder an andern Gegenden des Leibes, Geschwüre entstehen. Weil die Alten sie meistens mit einem glühenden Eisen in die Haut brannten, so bekamen sie oft den Nahmen Brenngeschwüre; Fontanelle aber nannte man sie nachher, weil man glaubte, es stieße durch dieselben aus dem Leibe eine bösarige und verdorbene Materie, wie aus einem Brunnen oder einer Quelle.

Es lassen sich die Fontanelle nicht an allen Gegenden des Leibes gleich bequem setzen und anbringen, und man hat dabey die Blutgefäße, Nerven und Gleichen sorgfältig zu vermeiden. Am besten schicken sie sich in die Fetthaut, welche mitten zwischen dem Fleische der Muskeln sitzt, und dessen Fasern unter einander verbindet. Denn, wenn man ein solches Geschwür über dem Fleische selbst erwecket, so wird es gar oft bald trocken, oder entzündet sich rings herum. Hiernächst muß es auch, wo möglich, ein Ort seyn, wo der Mensch, der es hat, wohl mit der Hand zukommen kann, damit er, wenn es gereinigt und verbunden werden muß, nicht allezeit fremde Hülfe nöthig habe.

Man setzt die Fontanelle auf unterschiedene Arten. Hentiges Tages brennet man sie selten mit einem glühenden Eisen. Viele legen eine brennende und ätzende Arzeney auf, die sie auf ein unschuldiges Pflaster kleben, und so lange liegen lassen, bis eine Kruste auf der Haut entsteht, als ob sie von einem wirklichen Feuer gebrannt wäre; diese Kruste muß man alsdenn mit frischer ungesalzener Butter, oder andern Digestivsalben, erweichen und losmachen, und in das Loch oder in die Höhle legen man eine Erbse, oder ein Kügelchen von dem Epheuholze, (Hedera arborea). Man nennet solche Kügelchen eigentlich Fontanellen: Kügelchen. Man macht aber auch dergleichen sonst von Silber, andern Holze, von Wachs, Ealmus, Bienenwurzeln etc. Einige durchlöchern dieselben, damit man sie mit leichter Mühe und ohne Schmerzen herausziehen könne. Man macht

macht sie auch wohl von Leder. Bey den Erbsen ist der Vortheil, daß sie das Heilen mehr verhindern, indem sie von der eiterigen Feuchtigkeit etwas aufquellen, und die Wunde größer machen, wenigstens immer in gleicher Weite erhalten; hingegen haben sie auch die Beschwerlichkeit, daß sie oft zu sehr von allen Seiten drücken, und dadurch nicht nur Schmerzen verursachen, sondern auch, wenn man sie zu viel gebrauchet, leicht zu callösen Verhärtungen Gelegenheit geben. So bald die Erbse oder das Kügelchen in das Loch des Fontanells gelegt ist, leget man Lächer darauf, und eine schickliche Binde an, oder befestiget sie durch ein anderes Band, welches man schnallen kann, und zieht diese wohl an.

Unter den hierzu dienlichen ätzenden Mitteln, gehören der aus ungelöschtem Kalk und Pottasche bereitete alkalische Aetzstein (*Lapis causticus*), und der noch stärkere Höllestein (*Lapis infernalis*); siehe Th. XI, S. 676, fgg. Das Pflaster, worauf diese Corrosive gelegt werden, muß in der Mitte ein Loch haben, worein man sie leget, daß sie die übrige Haut nicht angreifen können; vorher aber wird die Haut dort, wo das Corrosiv hinkommt, mit etwas Speichel benetzt, und das eingelegte Mittel mit einem andern aufgelegten Pflaster bedeckt, nachher durch aufgelegte Lächer und eine derb angezogene Binde wohl befestiget. Solchergehalt läßt man das Corrosiv ungefähr 6 Stunden darauf, bis davon die Haut, wie von dem Feuer verbrannt, eine Kruste bekommt; denn bey Einigen wirken diese Mittel geschwinder, bey Andern langsamer; bey den Meisten aber verursachen sie brennende Schmerzen. Die Kruste wird, wie bereits angezeigt worden, durch Butter oder Salben erweicht, und diese muß man etliche Tage aufschmieren, bis sie abfällt; so bald sie aber abgefallen ist, leget man in das Loch eine Erbse oder ein Kügelchen.

Das beste und kürzeste aber ist, daß man die Fontanelle schneidet, indem man nämlich mit zween Fingern der einen Hand die Haut fasset, und in die Höhe hebet, und alsdenn mit einem scharfen Messer kreuzweise einen kurzen, aber tiefen, Schnitt darein machet, in die gemachte Wunde eine Erbse leget, und diese mit Carpie, dick aufgelegten Lächern, und einer wohl angezogenen Binde, befestiget, daß der Rand der Wunde gedrückt wird, und sie sich bald in ein Geschwür verwandelt, welches oft noch eher, als in 24 Stunden, geschehen ist.

Es erfordern die Fontanelle eine genaue Ordnung und Punctlichkeit. Man muß das Geschwür alle Tage reinigen, den

den Eiter ausdrücken und abwischen, und die Erbse, die man darin läßt, mit der Biade fest andrücken, ja, alle Tage eine frische hinein legen. Wenn über einem solchen Fontanell welches Fleisch ist, muß man es mit fein geriebenem gebrannten Alaun oder calcinirten Vitriol bestreuen.

Wenn die Fontanelle einmahl alt sind, lassen sie sich nicht ohne Gefahr heilen; daher muß man sie nicht ohne Noth setzen, aber auch nicht, wenn sie schon lange da sind, und die Natur daran gewöhnt ist, so leicht wieder zuheilen. Wenn die Fontanelle gar zu stark fließen, suchet man die größten Erbsen aus, welche man mit Gewalt darein zwingen muß; oder, welches noch besser ist, man thut gar nichts darein, als ob man sie zusallen lassen wollte; oder man suchet durch einen anhaltenden Gebrauch gelinder Exiermittel den Zufluß nach dem Fontanell zu mindern.

Wenn man das Fontanell reinlich hält, und eine gute Diät dabey beobachtet, verursachet es nicht die geringste Beschwerlichkeit, und man kann alles mit dem Gliede, woran es gesetzt ist, thun, wie ein Gesunder. Wenn man hingegen den Eiter nicht fleißig ausdrückt und abwischt, bekommt es oft einen unerträglichen Gestank. Durch Verkältungen, starkes Weintrinken, und viele Hitze von außen, werden die Fontanelle oft sehr irritirt, und dermaßen verändert, daß sie schnell mit größter Lebensgefahr zusallen und heilen.

2. Am Wirbel des Kopfes neugebohrner Kinder, eine ziemlich große Oeffnung der Hirnschale, da wo die beyden Vorderhauptsknochen an das Stirnbein stoßen. An dieser Stelle ist nur eine dünne Haut, durch welche man, wenn sie mit den Fingern berührt wird, den Schlag der Pulsadern der harten Hirnhaut und die Bewegung des Gehirns fühlet; der Schlagbrunnen, das Blättchen, *L. Fontanella*, *Fons pulsantis*, *Fr. Fontanelle*, *Fontaine de la tête*. Mit der Zeit wird diese Gegend durch die Vorderhauptsknochen und durch das Stirnbein überdeckt; doch bleibt sie auch bey einigen Personen, die ganze Lebenszeit hindurch, membranös.

Man hat diesen Ort bey neugebohrnen Kindern besonders vor aller Verkältung, starkem Druck und andern Beschädigungen, zu verwahren. Es ist auch daher nichts ungewöhnliches, daß

daß man diese Gegend mit dick aufgelegter Baumwolle wärmer zu erhalten sucht, ja, daß man auch, wenn die Kinder in den ersten Monaten mit allerley Krankheiten befallen werden, die den Kopf oder das Gehirn angehen, dieses Ortes sich bedienet, ihnen zu helfen, und ihnen verschiedene Arzeneien durch diesen Weg beizubringen, z. E. durch Räucherwerk von Zucker, Bernstein, Paradiesholz, Rosenholz u. d. gl. womit man die aufgelegte Baumwolle durchräuchert. Man hat aber auch Bepspiele gehabt, da sich die Bosheit der Menschen eben diese Stelle zu Nuße gemacht, und damit die neugeborenen unschuldigen Kinder getödtet, welches gar leicht geschehen kann, wenn man durch dieses Blättchen Nadeln oder andere dergleichen spitzige Werkzeuge tief hinein steckt. Man hat daher bey denen von dem Richter angeordneten Untersuchungen, die einen Kinder-Mord betreffen, auch auf diesen Umstand wohl Achtung zu geben, um so mehr, als solche Wunden, so klein sie oft sind, und also leicht dem Gesichte entgehen können, doch bey allen dem eben so leicht tödtlich werden, und seyn können.

Fontanellen = Erbse, siehe Th. XI, S. 182.

Fontanellen = Kugeln, siehe oben, S. 445.

Fontanellen = Pflaster, } siehe oben, S. 444.

Fontanellen = Stein, }

Fontange, heißt, auf dem Kopfsuß der Frauenzimmer, eine Bandschleife, zu deren Benennung die Mademoiselle und nachherige Herzogin de Fontange, Königs Ludwig XIV von Frankreich 1681 im Wochenbette verstorbene Maitresse, Gelegenheit gab, als sie sich einst auf der Jagd bey großer Hitze einen Maschen-ähnlichen Zierrath von grünem Laube und Blättern auf den Kopf setzte. Die französischen Bandmacher nennen auch die ordentliche Breite der Bänder Fontange-Breite.

In Deutschland aber versteht man durch Fontange gemeinlich ein geschürmtes Kopfzeug von weißem Flor, oder von Spitzen, welches über einen besonders dazu gebogenen und umwundenen Haubendraht, faltenweise, in 2, 3 bis 4 Absätzen über einander, aufgezogen ist, von den Ohren absteht, und sowohl vorn als hinten mit allerley Arten Bandschleifen, die in der Farbe zur übrigen Kleidung accordiren, besetzt wird.

Die

Die einzelnen Stücke zu einer solchen Fontange, sind: der Haubendraht, die Commode, das Nest von Draht, der Zeller darüber, die Pavillotte, und das Band.

Fonte, siehe Fluß. Sontur. Guß.

Fontenelle, Flußmos; siehe unter Mos.

Fonticule, L. Fonticulus, siehe Fontanell 1.

Fontinalis Linn. Flußmos; siehe unter Mos.

Sontur, Fr. Fonte, Fonture, bey den Strumpfwiebern, die sämmtlichen Bleie, worin entweder die Platinen (Flächen oder Plättchen), oder die Nadeln, befestigt sind.

Fora, ein Fisch; siehe Baal.

Forban, siehe Frey-Beuter.

Forces, siehe Dachstuhl Säulen. Scheere.

Forchel, siehe unter Forke.

Forelle (*), L. Trutta, Fr. Truite, ein eßbarer Flußfisch, welcher nach dem Linné ein Lachs mit rothen Kinnbacken ist; *Salmo Fario* Linn. Er kommt dem Hechte an Gestalt ziemlich gleich, außer daß er am Kopfe und Maule kleiner und spitziger, und hin und wieder mit schönen, rothen, gelben oder schwarzen Sternchen gleichenden, Flecken geziert ist. Eigentlich gehört er zu dem Salm- oder Lachs-Geschlecht, mit welchem er meistens gleiche Kennzeichen hat, nämlich weiche Flossen, einen glatten Leib, und sternförmige Flecken. Die Kiefernhaute hat 10 bis 12 Knochen; und die Kiefer sind mit Zähnen versehen. Der Kogener ist allemahl schöner, als der Milchner; der Kopf schwärzer, die Punkte röther, außer auf den Backendeckeln, wo sie allemahl schwarz bleiben.

Die

(*) Weil einige Arten dieses Fisches scheckig und roth gefleckt sind, so ist er daher im mittlern Lat. Varius, Variolus, Fario, Foria genannt worden, woraus denn sowohl der deutsche Name, als auch das Angelsächsische Forn und Schwed. Forell, gebildet worden; zumahl da dieser Fisch bey uns nicht einheimisch ist, sondern aus wärmern Gegenden herkommt. Im Oberd. heißt er Sobre, Sobrine, Forche, Furch, Füre, Füre u. f. f. welches dem Lat. Foria näher kommt.

Die Forellen halten sich entweder in steinigten, klaren und süßlichen Berg- und Waldbächen auf, und bekommen daher den Namen Waldforelle, in Ober-Deutschland Bachforelle, Waldforelle, welche theils schwarz an Farbe sind, und daher auch Schwarzforellen heißen; oder sie stehen in Seen, oder besondern Forellenteichen, und werden daher See- oder Teichforellen genannt; und diese sind gelb an Farbe. Die Fischer machen noch einen Unterschied, indem sie die großen Forellen, welche ihrer Nahrung auf dem Grunde des Wassers nachgehen, Grundforellen, diejenigen hingegen, welche oben auf dem Wasser schweben, um Fliegen, Mücken, Käferchen, und anderes auf dem Wasser schwebendes Ungeziefer, zu ergreifen, Schwebforellen nennen, ob sie gleich einerley Art sind.

Die Goldforelle, Goldfisch, Goldbrassen, Goldbrachame, *Sparus aurata* Linn. bey andern Schriftstellern Orphus, Fr. Dorade, Ital. Orada, Orata, (wovon vermuthlich auch der in einigen Gegenden Oberdeutschlands übliche Name der Orf oder Orst, die Orfe, abstammt, welcher in andern Gegenden Erf, Elf, Elft, Urf, Orbe, und mit dem vorgesetzten n, Nörfling lautet), ist eine Art des Brassens, welcher zwischen den Augen eine goldgelbe gebogene Linie, und einen schwarzen Flecken am Schwanz hat, und sich in den deutschen, englischen und französischen Flüssen aufhält. Siehe auch Alos. Archias: Fisch.

Die Lachsforelle (Seeforelle) *Trutta lacustris*, *Salmo lacustris* Linn. Fr. Truite saumonée, ist eine dem Lachse ähnliche Art Forellen, oder vielmehr eine Mittelart zwischen den Lachsen und Forellen, welche größer als diese, und kleiner als jene, sind, einen bläulichen oder blaubräunlichen Rücken, grünliche, mit schwarzen und röthlichen Puncten besetzte Seiten, einen

gelbli.

gelblichen Bauch, und große schwarze, mit einem gelben Kreise umgebene, Augen haben. Sie hält sich gern in großen Seen auf, durch welche ein Fluß gehet, dergleichen in der Neumark bey Neuwedel, und in der Uckermark bey Zehdenik, zu finden ist. Es werden ihrer auch zuweilen, sonderlich in dem Genfer und andern schweizerischen und italiänischen Seen, über 1½ Ellen lang, und an 40 Pfund schwer, gefangen. Weil sie sich auch im Rheinstrome aufhält, wird sie Rheinanke oder Rheinlanke genannt.

Die Bachforellen werden hin und wieder in der Neumark im Croßnischen, in der Pleiske und Eilang, in dem Zacken, und in andern Bächen an dem Riesengebirge, die Goldforellen aber meistens in den meißnischen Bächen gefangen.

Die Forellen lieben ein reines und kaltes Quellwasser, welches einen schnellen Fluß über einen sandigen und steinigten Grund hat. Man trifft bisweilen, aber doch sehr selten, auch in trüben und nicht schnell fließenden Wassern, Forellen, in Gegenden, wo sich diese Art Fische findet, an; allein, das ist ihr Geburtsort nicht, sondern sie sind durch einen Zufall, und durch Ueberschwemmung dahin gekommen. Eine Forelle in diesem ihr nicht natürlichen Wasser ist viel blasser, und hat, wenn sie gelocht wird, nicht ein so derbes und wohl-schmeckendes Fleisch, als Forellen aus einem vom Gebirge herabrollendem klaren Quellwasser.

Was die Nahrung der Forellen, und die Zeit, wenn sie dieselbe suchen, betrifft, so gehen sie zwar sowohl Tages als Nachts auf den Raub aus; doch geschieht solches vornehmlich des Morgens, wenn die aufgehende Sonne über das Wasser scheint, und des Abends, wenn sie sich wieder zum Untergange neiget. Ihre Nahrung ist nach den verschiedenen Jahreszeiten verschieden. Fast jeder Monat gibt ihnen eine andere Speise. Das

Element, in welchem sie leben, läßt es ihnen nicht dar-

Ff 2

an

an fehlen. Ihr Schwimmen gegen den Strom, ihr scharfes Gesicht, und ihre Geschwindigkeit macht, daß sie selten ihres Raubes verfehlen. Gleich im angehenden Frühling, wenn das Wasser von dem geschmolzenen Schnee trübe wird, nähren sie sich mehrentheils mit mancherley Arten von Würmern, so sich an den Ufern aufhält, und von dem anstreichenden Wasser weggespühlet wird. Im Monath April leben sie von den nunmehr durch die eindringende Wärme aufgeweckten Wassermücken und Käfern, welche sich des Abends an das am Ufer stehende Gesträuch anhängen, und bey aufgehender Sonne, halb wachend und halb schlafend, in das Wasser fallen, und also dessen Einwohnern, den Fischen, zu Theil werden. Im Maymonath fressen sie sich öfters an den Egeln, welche sie an den Steinen und Wurzeln anhängend finden, krank, indem diese lebendig verschluckten Thiere sich an die Eingeweide der Fische festsetzen, und ihnen viel Ungelegenheit verursachen; man glaubt aber, daß die Fische sich durch die in diesem Monath abfallende Blüthe der Bäume, welche ihnen der Wind häufig zuführt, davon curiren und befreien. Im Junius sind die Forellen am fettesten und schwachhaftesten; sie sättigen sich zu dieser Zeit mit Käfern, Würmern, Schnacken, Mücken u. d. gl. Der Julius verschaffet ihnen Heuschrecken und Schmetterlinge. Von jenen lieben sie die gelbbäuchigen mehr, als die grünen. Der Wind und andere Zufälle führen ihnen solche mit dem abgemäheten Grase in Menge zu. Im August und September sind ihnen ebenfalls noch vorgedachte Nahrungsmittel, vorzüglich aber die Mücken und Käfer, anständig. In den übrigen Herbst- und Wintermonathen, fressen sie wenig oder gar nichts; sie halten sich alsdenn unter den Wurzeln und Steinen verborgen, und kommen selten aus ihren Schlupfwinkeln hervor.

Es

Es läßt sich aber die Forelle nicht allezeit mit diesen angeführten Speisen begnügen, sondern sie nährt sich auch mit kleinen Fischen, ohne ihres eigenen Geschlechtes zu schonen; und man trifft oft kleine Forellen in dem Bauche der größern an.

Der Räuber packt seinen Raub bey dem Kopfe an, und schluckt ihn in solcher Stellung ein. Der Fisch muß auf solche Art eher ersticken, wird außer Stande gesetzt sich zu wehren, und verursacht seinem Feinde, durch die aufgehende und zurück streifende Ohren, wenig Mühe. Wenn aber der geraubte Fisch etwas groß ist, daß er nicht so leicht die Straße passieren kann, so bleibt er dem Räuber so lange in dem Rachen stecken, bis er nach und nach zu faulen anfängt, und also mit geringer Mühe verschluckt werden kann.

Die Bachforellen laichen im September, die Lachsforellen aber erst im November; doch richtet sich der Fisch nach der Witterung, und leidet einige Tage früher, wenn es früher anfängt kalt zu werden. Wenn sich beyde Geschlechter gepaaret haben, ziehen sie haufenweise den Bach oder Fluß hinan, und machen kleine Gruben in den Sand, oder unter die Steine, in welche die Weibchen ihre befruchteten Eyer legen. Die Eyer sind fast so groß, wie kleine Erbsen. In der rechten Leichzeit entgeht ihnen der Kogen bey dem geringsten Drucke an den Bauch; deswegen reiben sie sich beständig an den Steinen im Grunde, und wohnen daher so gern in Wassern, wo der Boden hart ist.

Zur Leichzeit halten sich die Forellen gern an solchen Orten auf, wo viel große Stäbe liegen, und viel erlöte Stöcke oder Bäume an den Ufern stehen, unter welche sie sich verkriechen, und ihren Bauch an die Wurzeln streichen können, wie sie denn auch an solchen Orten, wenn man dieselben mit dem Finger nur ein wenig unter dem Bauche berührt, vor Wohlgefallen sich um und auf die Seite legend, mit den Händen ergriffen und also gefangen werden können. Außer dieser Zeit sind sie behende Fische, welche wie ein Pfeil wider den Strom schießen, und über hohe Wasserfälle unglaubliche Sprünge thun.

So angenehm und nahrhaft sonst ein schwarzes Wasser für die kleinen blauschwarzen Forellen ist, so untauglich ist doch das

Sf 3

selbe

selbe für sie zur Leichzeit. Sie verlassen alsdenn dasselbe, und gehen, einige Meilen weit, nach weichem reinem Wasser, um daselbst auf den Kieseln und Wurzeln ihren Leich auszuwechseln, und mit ihrer Brut so lange da zu bleiben, bis diese das schwarze Wasser vertragen kann, da denn hernach die Alten und Jungen freudig nach Hause kommen. Gregorius von Tour bemerkte dieses an den großen Forellen im Genfer See, deren einige an 100 Pfund wiegen sollen; denn er meldet von ihnen, daß sie zu gewissen Zeiten nicht da wären. Er schreibt dieses zwar dem Glücke der im 14ten Jahrhundert vorgenommenen Religionsveränderung zu; allein, es ist bloß die Liebe, welche die Forellen nöthiget, in die Rhone zu entweichen, um auf deren kieseligen Boden ihren Leich los zu werden.

Samml. nützl. Samml. v. J. 1757, 75 St. Col. 1180, f.
Der Arzt, 3 Th. S. 388, f.

Die Fischer machen über das Ziehen und Leichen der Forellen unterschiedene Anmerkungen, für deren Richtigkeit ich nicht Bürgen seyn mag. Aus dem frühen Leichen prophezeien sie einen frühen Winter. Gibt es viele Forellen, so sollen das Jahr die Früchte nicht gut gerathen, nach dem thörichtesten Sprichworte: Wenn das Wasser reich ist, so ist die Erde arm. Wenn die Fische oft in die Höhe springen, und nicht an die Angel anbeißen wollen, so ist Regen oder Gewitter nicht fern. Je tiefer die Forelle ihren Leich verbirgt, je härter soll der Winter seyn.

Die Forellen haben gemeiniglich Bandwürmer bey sich; daher, nach Hrn. Spöring Bemerkung, im 9 B. der übers. Abhandl. der Kön. schwed. Akad. der Wiss. a. d. J. 1747, S. 123, dieser Zufall auch bey solchen Personen, welche häufig Forellen, Rothaugen, Gründlinge u. genießen, gemeiniglich angetroffen wird.

Ausg. aus Hrn. Rödderers Vorlesung in der Kön. Ges. der Wiss. zu Göttingen, d. 5 Jun. 1762, über zwei Gattungen von Fasciolis, deren eine sich in den Eingeweiden der Forelle u. aufhält, st. im 61 St. der Götting. Anz. v. gel. S. a. d. J. 1762, S. 537 — 539.

In Mangel der Forellenbäche legt man besondere Teiche an, worin man keine andere Fische aufkommen läßt, als die Forellen. Diese Forellenteiche müssen folgende Beschaffenheit haben. Zuvörderst muß der Grund

Grund nicht morastig, sondern sandig und Kieselsteinig seyn. Die Quelle, welche den Teich mit Wasser versieht, muß nahe bey dem Teiche seyn, damit das Wasser, ehe es sich in denselben ergießt, durch die Sonnenstrahlen nicht seine Kälte verliere. Ist die Quelle zu weit entfernt, so muß, aus eben der Ursache, das Wasser kalt in den Teich zu führen, der Graben tief gemacht, oder doch zugedeckt werden. Ferner muß der Teich auch mit hohen Hecken oder Bäumen umpflanzt werden, nicht nur durch ihren Schatten das Wasser kühl zu erhalten, sondern auch, weil, mehr erwähnter maßen, die Forellen sich gern an den Wurzeln der Bäume streichen. Was im Art. Fischteich, von Anlegung eines Teiches selbst überhaupt angezeigt worden, findet auch hier Statt. Weil aber die Forellen, wie die Lachse, wohl Mannes hoch aus dem Wasser herauf und über den Damm springen können: so geschieht es gemeinlich bey großen und volluferigen Wassern, daß an solchen Teichen auch ein oder zwey Forellensprünge angelegt werden. Es wird, in dieser Absicht, sowohl über als unter dem Fluthgerinne ein enger Rechen gemacht, doch nicht weit davon, damit die Forelle, so bald sie überseht, bald an den engen Rechen komme, in welchem denn auch meistens am Grunde Einfehlen von dünnen hölzernen Stäben, wie an einer Fischreufe, vorn weit und hinten enge seyn müssen, damit, wenn die Forelle hinein kommt, sie nicht wieder heraus könne. Es müssen aber auch die Einfehlen also gemacht werden, daß sich dieselben von oben in den Rechen hinein schieben, und wieder heraus ziehen lassen, damit man die Forellen wieder heraus langen, und entweder wieder in den Teich werfen, oder zum Verspeisen mit nach Hause nehmen könne. Die Befegung zur Vermehrung geschieht im September, weil sie im Oct. Nov. und December leichen. In einen Teich, der etwa 1 Acker hält, kann man, auf 1 Schock, die Hälfte Rogener und die Hälfte

te Milchner einsetzen, so bekommt man auf das folgende Jahr Brut genug, daß man damit die andern Forellenteiche besetzen kann. In solche Teiche aber müssen auch kleine Fische, als: Gründlinge, Elritzen und Häselinge u. mit eingesetzt werden, damit die Forellen gute Nahrung davon haben mögen.

Sonst ist in der Erfahrung gegründet, daß an einem Forellenteiche oder Bache keine Schneidemühle gebauet werden muß, weil, wenn ein einziger Sägespan der Forelle unter die Kiefern kommt, sie davon stirbt.

Uebrigens werden die Forellenteiche, welche man besetzen muß, alle drey Jahre einmahl gefischt und mit Seelingsen aus den Forellenbächen wieder besetzt. Zur Winterszeit müssen diese Teiche sowohl, wie Karpfen- und Hechteiche, aufgerissen oder aufgerisset, und täglich mit Fleiß nach dem Ein- und Ausfluß, daß er allezeit offen bleibe, gesehen werden; siehe Th. XIII, S. 754, fgg.

In der Grafschaft Lippe, hat Hr. Lieut. Jacobi die sehr angenehme Erfindung, Forellen und Lachse, wovon man den Reich erhalten kann, auszubrüten, und die Gewässer, welche von der Art Fische nicht haben, die man gern wünscht, zu besetzen, zur Vollkommenheit gebracht.

Der Kasten oder das Wasserbett, worauf die durch den Fischsamen fruchtbar gemachten Eyer der Forellen oder Lachse ausgestreuet werden, kann von beliebiger Form seyn. Nach der Methode des Herrn Jacobi aber, welcher sich viele Jahre lang mit dieser künstlichen Erzielung der Forellen und Lachse abgegeben hat, mache man einen Kasten oder Trog von eichenen Bohlen, im Lichten 12 Fuß lang, 1½ breit, und 6 Decimall Zoll tief. Zu oberst, woselbst das Wasser einfließen soll, wird ein Querholz befestiget, 2½ Zoll dick, 1 Fuß breit, und so lang, als nämlich die Breite des Kastens erfordert. In der Mitte dieses Querholzes mache man ein Loch, nach der Breite des Kastens, 6 Zoll lang, und übrigens nur 4 Zoll breit. Rings um dieses Loch mache man einen Falz, welcher 1½ Zoll breit und tief seyn kann, so, daß ein kleiner hölzerner Rahmen von oben süglich hinein gelegt werden kann. Dieser Rahmen wird

wird unten mit einem eisernen, besser aber, messingenen Gitter, dessen Draht von mittelmäßiger Dicke ist, bedeckt und daran befestiget, damit mit dem Wasser auch die kleinste Wassermäuse nicht hinein laufen könne, weil sonst sowohl Eyer, als Brut, verzehret zu werden Gefahr laufen. In der Mitte, nach der Länge des Kastens, laße man querüber eine hölzerne Schiene, etwa ½ bis 1 Fuß breit und 1½ Zoll dick, zu mehrerer Befestigung der Seitenbretter, aufnageln. Zu unterst, wo das Wasser aus dem Kasten laufen soll, gebe man dem Seitenbrett, dessen Länge durch die Breite des Kastens bestimmt wird, zur Dicke wenigstens 3 Zoll. Von oben wird in dieses Brett eine, 4 Zoll lange und tiefe, Oeffnung zum Abfluß des Wassers gemacht. In diese Oeffnung macht man nach außen eine Vertiefung, ½ Zoll tief und ¼ Z. weit, doch so, daß auswärts noch bis 1 Z. festes Holz stehen bleibe. In diese Vertiefung wird ein nach vorgedachter Art verfertigtes messingenes Drahtgitter geschoben. Die kleinen Stangen in diesem Gitter, dürfen nicht viel über 1½ Lin. von einander stehen, so wie auch in jenem, um gleicher Ursache willen. Nach innen zu macht man eine gleichmäßige Vertiefung, oder auch nur einen geringen Falz, damit nöthigenfalls, durch Vorsetzung eines kleinen Brettes, das Wasser im Kasten, nach Befinden höher aufgestauet, oder aber, um etwas weniger, oder gänzlich, aus dem Kasten gelassen werden könne. Zuletzt muß dieser Kasten mit zwey wohlverschließenden Deckeln versehen werden, von welchen der obere zwischen die oben erwähnten Querhölzer, der andere aber bis über das untere Seitenbrett zu liegen kommt. Beyde Deckel müssen nach hinten zu mit starken Häspen, und nach vorn zu mit Handhaben versehen werden, damit dieselben bequem auf- und zugeschlagen werden können. Und da dergleichen Deckel sich zu biegen pflegen, indem oben trockne Luft, unten aber Wasser ist, so thut man wohl, wenn solche mit 2 oder 3 Spangen an gehörigen Orten versehen werden. Sollen die jungen Fische mehr Licht haben, als durch die Fugen der Deckel und durch die Drahtgitter fällt, so kann man in die Mitte eines jeden Deckels ein Loch machen, und solches, um der Wassermäuse willen, mit einem Drahtgitter bedecken.

Das Brunnenwasser, welches aus Stein und Felsen quillt, ist zur Erziehung der Forellen und Lachse das beste; doch kann, in dessen Ermangelung, jedes quellendes reines Brunnenwasser gebraucht werden, wosfern nur die Quelle so stark ist, daß solches bey starkem Froste nicht gefriert. Wenn die hierzu erwähl-

te Quelle keinen hinlänglichen Fall hat, so muß das Wasser derselben, vermittelst eines kleinen Dammes, 1 bis 2 Fuß erhöht werden. Alsdenn leget man durch diesen Damm eine Röhre, und läßt das etwa überflüssige Wasser, bewandten Umständen nach, seitwärts abfließen. Aus dieser Röhre läßt man das Wasser durch das zuerst beschriebene Gitter in den Kasten laufen, und zwar in solcher Quantität, als die Deffnung eines Decimal-Quadratzolles, wenn das Wasser über dieselbe bis 2 Zoll erhöht steht, zu geben pflegt.

Sollen mehrere Kasten nach der Länge neben einander stehen, so läßt man das Wasser aus vorbebeschriebener Röhre, in eine Querröhre oder Riane, und aus dieser, das zu jedem Kasten erforderliche Wasser, durch besondere Deffnungen oder Hähne laufen.

Nachdem man solchergestalt mit der Zubereitung fertig ist, stellet man den Kasten auf zwei feste Unterlagen horizontal, und überstreuet dessen Boden mit rein gewaschenem Riesande, welcher an Größe den Felderbsen und Feldbohnen einigermaßen gleicht, und zwar in der Höhe von 2 Zoll; sodann überstreuet man dergleichen Sand abermahl, doch sehr sparsam, mit einem größern Sande, welcher, wie jener, am besten aus einem tiefen Bache genommen wird. Letzterer kann an Größe den türkischen Bohnen theils gleichen, auch wohl 1 bis 2 mahl sie übertreffen. Dieses geschieht deswegen, damit in der Oberflache des Sandes viele kleine Höhlen und Vertiefungen entstehen, daß die darauf gestreuten Eyer, mit der geringen Bewegung des darüber fließenden Wassers, nicht mit fortgetrieben werden, sondern vielmehr überall, so wie sie ausgestreuet worden, liegen bleiben. Sodenn laße man das Wasser nach der obigen Angabe in den Kasten laufen, und erhöhe es in demselben, in Folge der erwähnten Einrichtung, so daß das Wasser den Grund 1 bis 2 Zoll bedecke. Solchergestalt ist dasjenige geschehen, was die Verfertigung und übrige Einrichtung des Wasserbettes, zur Erzielung der Forellen und Lachse, erfordert.

Um nun, vermittelst dieser Einrichtung, junge Forellen zu erzielen, läßt man im December und Januar aus den Bächen Forellen fangen; oder, weil die Forellen in den Teichen, aus natürlichen Ursachen, etwas später reifen Samen und Eyer erhalten, kann man in der Mitte des Januars, oder im Anfange des Februars, einen Forellenteich ablassen, und versuchen, ob bey den gefangenen Forellen durch mäßiges Streifen mit den Fingern, über oder auf der Seite ihrer Bäuche, etwas Samen

oder

oder Kogen von ihnen fährt; dieses ist ein Zeichen, daß sie reifen Samen und Kogen haben; mithin setzt man solche in einen Wassereimer besonders. Sodenn nimmt man ein reines hölzernes, irdenes oder kupfernes Geschirr, thut ein halbes, oder, nach Befinden, ganzes Maß reines Wasser hinein; nimmt aus dem Eimer einen Fisch nach dem andern, und streift mit den Fingern ziemlich stark über ihre Leiber nach unten hin, bis Eyer und Samen von ihnen in das Geschirr abgelassen sind. So bald man nun den Samen, dessen nur wenig seyn darf, und die Eyer in das Wasser des Geschirres hat laufen lassen, rühret man alles mit der Hand durch einander. Nachdem solchergestalt die Eyer ihren Samen erhalten haben, hängen sie sich gern an einander, welches ihnen in die Länge schaden kann. Man thut also wohl, daß solche sofort auf dem oben beschriebenen Wasserbett ausgestreuet werden; doch müssen dieselben nicht gar zu häufig neben einander liegen, weil sie sonst in wenig Tagen leicht in eine Art der Fäulung gerathen, so, daß sie gleichsam mit einer zarten Wolke überzogen, und zu diesem Gebrauche ganz unnütz werden. Dieses um desto mehr zu verhüten, nimmt man einen dünnen Spahn, etwa einer Hand groß, und fährt damit über den Ort, wo dieselben zu dick liegen, nach Befinden hin und wieder, so lassen sie sich durch die erregte Wallung des Wassers zertheilen. Ferner muß man alle Woche zwey, wenigstens ein mahl, mit einem Spahn, auf jetzt beschriebene Art, das Wasser auf den Eyern in Bewegung setzen, um letztere von der Unreinigkeit, welche sich auch von dem klaren Wasser an dieselben ansetzt, und ihre Fäulung veranlaßt, zu befreien.

Nachdem die Eyer bis 3 Wochen unter so eben erwähnten Umständen erhalten worden, siehet man durch deren harte Haut, einen, insgemein zertheilten, sehr schwarzen Flecken, welches die Augen des kleinen Fisches sind. Der Leib desselben ist sehr durchsichtig, weswegen er mit bloßen Augen nicht gesehen werden kann, es sey denn, daß, nachdem die Eyer bis 4 Wochen bereits in der Brut gelegen, man eins zwischen die Finger nimmt, und ein wenig drückt, da denn der kleine Fisch im Ey sich umzudrehen pflegt, mithin einigermaßen wahrgenommen werden kann.

Wenn der Kogen solchergestalt an 5 Wochen unter beständigem Zulaufe eines guten Brunnenwassers gelegen hat, durchbohren die Fische mit ihren Köpfen die harte Haut der Eyer, schwenken und biegen sich in einem Fort, so, daß sie binnen einer halben Stunde eine solche Deffnung gewinnen, wodurch sie ihren

ihren hangenden Bauch, als den vormahligen ganzen Eydotter, heraus schleppen können. Sobald sie heraus sind, bleiben sie zwischen den Höhlen des Sandes im Wasserbette, 1 bis 2 Tage fast stille liegen, und haben sodann ungefähr ein äußerliches Ansehen, als wenn eine Knopfnadel über eine röhliche Halberbe gelegt würde. Innerhalb 3 bis 4 Wochen, nachdem diese Fische ausgekommen sind, leben und wachsen sie von dem in ihren Bäuchen annoch eingeschlossenen Eydotter. Diese hangende Bäuche schwinden nach und nach ein, nach dem Maße, als, durch den darin enthaltenen Nahrungsaft, die Fische selbst an Größe zunehmen. Nachdem dieses geschehen ist, haben sie erst die ordentliche Gestalt eines Fisches, und suchen sodann ihre Nahrung außer sich sehr eifrig. Und da für eine solche Menge kleiner Fische, in einem so kleinen Raume, kein hinlänglich kleines Gewürm zu finden ist, so suchen sie, nach Art der Fische, einen größern Raum; und da sie aufwärts nicht entkommen können, folgen sie dem Laufe des Wassers, stürzen also durch das Drahtgitter, und gehen davon.

Befindet sich nun an diesem Orte ein hinlänglich großer Behälter, oder ein kleiner Teich, zur Aufzucht der Ezlinge, so kann man, ohne weitere Umstände, nach Verlauf eines halben Jahres, zu einer ziemlichen Menge davon in diesem Teiche gelangen.

Hannov. Magaz. v. J. 1763, 23 St. Col. 363, 369.

Eb. das. v. J. 1765, 62 St. Col. 977, 399.

Schreibers neue Sammlung etc. 5 Th. S. 392, 399.

Die Forellen werden mit Angeln, Hamen und Netzen gefangen. Wer nach ihnen angeln will, muß eine gute Angelruthe, Schnur, und einen starken Haken haben; denn eine große Forelle schnellst die Ruthe oder Schnur bald entzwey, und geht mit dem Haken durch; daher muß ein Fischer, wenn er merkt, daß eine starke Forelle angebissen hat, dieselbe mit der Angel im Wasser umher zu leiten wissen, bis sie müde wird, und sodann schnell heraus auf das Land gerückt werden kann. Wenn es regnet, oder wenn die Sonne heiß scheint, beißen sie gern an. Allein, sie sterben im Sommer bald, wenn sie auf das Land kommen, und nicht gleich in frisches Brunnen- oder Quellwasser gebracht werden. Auch halten sie sich, wenn man sie in Wasser thut, und oft mit kal-

tem

tem Wasser anfrischt, und immer rüttelt. Zum Röden an die Angeln, macht man von ungesottenen Krebsen die Schwänze und Scheren aus, schneidet solche in kleine Stücke, und steckt sie an die Angelhaken. Oder: man nimmt 1 Theil Honig, 2 Theile Reihersfett, 1 Theil Campher, und 4 Theile faules Holz von alten Weiden, und leget eine Nacht Regenwürmer darein, womit sich die Forellen sehr gut angeln lassen. Auch sollen Regenwürmer, eine Nacht in Rinderblut gelegt, die Forellen ungemein an sich locken. Andere wenden vorher die Würmer in zerriebenen Quendel um. Es sind auch diejenigen Würmer an die Forellengeln sehr dienlich, welche in dem alten versauten Holze sind, so man in denen Wassern, worin die Forellen sich aufhalten, findet; denn weil dieses ihre ordentliche Speise mit ist, so lieben sie auch solche am meisten.

Nach dem 16 St. der Hannov. nützl. Samml. v. J. 1757, Col. 256, wird ein Spaten Lehm mit 3 bis 4 Stück Knoblauch, und für 8 Pfenn. Cassiastra, ganz klein geschnitten, darch einander geknetet, und an einem stillen Orte in das Wasser geworfen. Wer nun angeln will, muß die Würmer hierzu 24 Stunden vorher bey diesem Thone sitzen haben, damit sie Geruch und die Säße bekommen.

Da die Forellen, wie bereits erwähnt worden, zu ihrer Nahrung, nebst allerley kleinen Fischen, auch verschiedene Insecten aus dem Geschlechte der Haste (*Libellula Ephemera Linn.*) und Astersfalter (*Phryganea Linn.*), die man an einigen Orten Schnacken zu nennen pflegt, lieben, welche gemeiniglich hüpfend auf dem Wasser herum flattern, und der Fisch diese Insecten allemahl mit einem Sprunge fängt, den er oft über $\frac{1}{2}$ Elle hoch über das Wasser hinaus macht: so hat man daher Gelegenheit genommen, eine besondere Art der Angelfischerey zu erfinden, da man nämlich dem Fische einen Körper von ähnlicher Gestalt und Farbe vorhält, welchen er ebenmäßig mit einem Sprunge erschnappet, weswegen sie auch die Sprungfischerey genennt wird. Es ist die-

selbe

selbe insonderheit in dem Wisentflusse in Franken gebräuchlich. Die Angel, dem die Mundart des Landvolkes auch den Nahmen Sprang oder Sprung beigelegt hat, wird an dem Eisen mit Faden von der Farbe bewickelt, daß eine Aehnlichkeit des Leibes, und mit Federn von der Farbe maskiret, daß eine Gleichheit mit den Flügeln der Schnaken herauskommt.

Es geschieht dieses Fischen entweder mit dem kleinen, oder mit dem großen Sprunge. Mit dem kleinen Sprunge wird, außer im Winter, das ganze Jahr durch gefischt; das große Sprungfischen hingegen dauert nur etliche Wochen, meistens vom Anfange des Jun. bis in die Mitte. Die hierzu gehörige Angel besteht, wie gewöhnlich, aus einer Ruthe und Schnur. Letztere wird halb von Zwirn und halb von Pferdehaaren gemacht, doch so, daß die untere Hälfte 2 Enden bekommt, wovon das obere kürzere der Stüpfen, das untere längere aber der Schleifer genannt wird.

Zur Angel zum kleinen Sprunge, nimmt man weiße, oder noch besser, etwas grünlige Haare von einem Wallachen oder Hengstpferde, bindet 8 Haare von gleicher Länge mit einem Knoten zusammen, theilt dieselben, daß 4 und 4 Faden beisammen kommen, und drehet sie sodann vermittelst der Finger zusammen. Dergleichen Stücke Schnur macht man zwey. Wenn sie fertig sind, wird das eine Stück an das andere unter der Spitze desselben dergestalt gebunden, daß, wie gedacht, das lange Ende dieses untersten Stückes den Schleifer, und das kurze den Stüpfen ausmachet. An diese zwey Enden des untersten Stückes der Schnur werden die kleinen Eisen folgendergestalt befestigt. Man nimmt die Schnur, und steckt einmahl durch, als wenn man einen einfachen Knoten machen wollte; ehe man aber ganz zuieht, wird das Angelseisen hinein gesteckt, jedoch so, daß die Schnur an der einen Seite des Eisens hervor geht. Wenn dieses geschehen ist, nimmt man ein Haar von gebrechtem Hanf oder Flachs, so noch ungeponnen ist, (der gelbliche ist besser, als der graue,) macht dasselbe etwas naß, damit es sich nicht fäst, und umwickelt das Eisen nebst der pferdehärenen Schnur mit dem Knoten, vom Ende des Eisens an, bis in die Mitte oder bis zur halben Krümme, und von da wieder zurück bis an das Ende, wo es gebunden wird. Die Umwicklung geschieht bey jeder Angel, theils das Eisen fest zu binden, theils den Bauch oder Körper des Insects zu bilden. Ueberhaupt aber muß

muß dieselbe lieber zu dünn, als zu dick, geschehen, weil im Wasser ohnehin, der Hanf sowohl als die Seide, quillt. Da nun verschiedene Schnaken am Leibe die Farbe des Hanfes haben, so umwickelt man solche, wenn man diese vorstellen will, nicht weiter; da hingegen andere am Leibe gelb oder braun sind, so gebraucht man hierzu dergleichen Seide, und umwickelt das Eisen dergestalt damit, daß jedesmahl ein Ringlein vom Hanse durchsieht, da alsdenn die Seide wieder am Ende gebunden wird. Endlich wird die den Schnakenflügeln ähnliche Feder angemacht. Die gebräuchlichsten und besten hierzu sind die Federn von einem rothen Hahne, welche vorn am Kropfe und hinten auf beyden Hüften befindlich sind. Diese werden von unten gegen die Spitze zu so weit abgestrüpft, als nöthig ist; alsdenn wird die Spitze auf das Eisen gehalten, und die Federn herum gewickelt, daß der Busch in die Höhe steht, und sodann gebunden; das übrige aber, was gegen die Schnur überflüssig oder unnöthig ist, abgeschnitten.

Zum großen Sprunge, werden, weil die Schnaken größer sind, auch größere Eisen, und eine um 4 Haare dickere Schnur erfordert, weil die Fische zu der Zeit, wenn man diese gebraucht, am begierigsten sind, und die größten Forellen anbeißen. Die Umwicklung geschieht, auf vorerwähnte Art, nach Verhältnis der Schnaken. Zur ersten Art der hierzu gehörigen Schnaken, werden die Federn eines wilden, auch allensfalls eines zahmen Aenterichs erfordert, die auf dem Kropfe und unten am Leibe wachsen. Diese werden, wenn das Eisen auf die angezeigte Art mit bleichgelber Seide umwickelt ist, angemacht. Doch ehe solches geschieht, wird eine grünlige Feder von einem Grünspecht oder Finken, um das Eisen und die Aentenfeder gewickelt, und mit gleicher Seide gebunden.

Zur großen rothen Forellenschnake, werden allein die Schuhfedern, welche an dessen Körper fast überall, doch auf der Brust am meisten wachsen, genommen. Die Umwicklung des Eisens geschieht von einigen nur mit Hanf allein, von einigen zugleich mit bleichgelber Seide. Die Schuhfeder wird zum Stüpfen, und die Aentenfeder zum Schleifer gebraucht.

Die Anglruthe wird entweder von Haseln, oder von einer schlanken Birke geschnitten, bey dem Abschneiden bis ungefähr 1½ Schuh lang abgeschält, an der Spitze, so weit als solche zu haben ist, und wenn sie auch nur die Dicke eines starken Strohhalmes hätte, angebunden, und an die Sonne oder Luft gehängt, damit sie trockne und leicht werde, daß man sie mit einer Hand leicht

leicht regieren könne. Je länger man sie haben kann, desto besser ist sie bey großen Bächen, weil man desto weiter, der Breite nach, reichen kann. Kann man sie aber nicht aus Einem Stücke groß genug erhalten, so wird sie aus zwey in der Mitte genau an einander gebundenen Stücken zusammengesetzt.

Die untere Hälfte der Angelschnur ist, oben beschriebenermaßen, von Pferdehaaren; die obere Hälfte wird von gutem Zwirne, jedoch nicht zu dick, gemacht. Die Länge der ganzen Schnur, beyde Hälften zusammen gerechnet, muß so eingerichtet werden, daß der Schleifer an der Angel mit der Ruthe gleich komme, und Ruthe und Schnur gleiche Länge erhalten. Die obere Hälfte der Schnur wird an der äußersten Spitze an gemacht, und die Ruthe wird schlangenweise von oben herab bis zum dritten Theile umwickelt, und alsdenn fest gebunden, damit, wenn ungefähr bey dem Anfange des Fischens vergessen würde, die Ruthe in das Wasser zu tauchen, und dieselbe an der Spitze bräche, die Angel nicht mit dem gefangenen Fische verloren gehe.

Beim Fischen ist anzumerken, daß man mit dem kleinen Sprunge nur an solchen Orten des Wassers fische, wo es schnell, ja am schnellsten fließet; außerdem aber man nur an schattigen Orten, oder wo das Wasser etwas trübe ist, oder auch wo es kleine Wellen wirft, welche die Oberfläche in etwas verdunkeln, sein Glück machen kann; dagegen man mit dem großen Sprunge keinen Ort vorbeizugehen Ursache hat.

Eben so ist, in Ansehung der zum Fischen bequemsten Tageszeit, anzumerken, daß der kleine Sprung hauptsächlich des Abends und Morgens, der große aber den ganzen Tag über zu gebrauchen sey.

Das Fischen selbst geschieht also, daß man am Ufer in die Mitte des Baches mit der Angel gegen den Fluß fährt, und die Angel so sanft, als möglich, auf das Wasser fallen läßt, hernach dieselbe herabwärts gegen das Ufer dergestalt ziehet, daß der Hais, gleich einer Schnake, halb in und halb aus dem Wasser gehe. Wenn nun ein Fisch anbeißt, oder, öfters zum Erschrecken des Fischenden, mit dem größten Ungestüm an die Angel kommt, so muß man zwar sogleich anziehen, aber nicht aus allen Kräften schnellen, weil sonst das Eisen zurück bleibt, und nebst dem Fische verloren geht, oder Hauses hoch in die Höhe geworfen wird. Beißt aber eine Forelle an, die stark und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Pfund schwer ist, so ist solche erst im Wasser mit beständigem Anziehen und Herumführen abzumatten, und hernach am

am Ufer heraus zu schleifen. Geschieht es hingegen, daß der Fisch nach der Angel sehl springt, und man gleichwohl glaubt, daß er gefangen sey, so wirft man nur die Angel nach demselben Fleck wieder hin, und ziehe sie alsdenn wieder herwärts nach sich zu. So lange der Fisch nicht verlegt ist, kommt er gewiß wieder.

Eben diese Art der Angelfischerey, findet auch in Ansehung der Aeschen (*Salmo Thymallus Linn.*) Statt.

Eine Abbildung der vorbeschriebenen Geräthschaften, findet man Fig. 776.

- A. Ein Angeleisen zum kleinen Sprunge, von der Seite.
- B. Ein dergleichen, woran zu sehen ist, wie die Pferdeharene Schnur gemacht wird.
- C. Ein dergleichen, von vorn.
- D. Ein dergleichen mit den daran gewickelten Federn.
- E. Ein Angeleisen zum großen Sprunge.
- F. Dasselbe mit den Federn.
- G. Das untere Stück der Angelschnur nebst den Eisen. *abc*, die untere Hälfte, an deren beyden Enden die Angeleisen befestigt sind. *bd*, die obere Hälfte (welche nicht ganz auf das Blatt gegangen ist), welche bey *b* an die untere angelnüpft ist, und mit *d* an die zwirne Schnur an gebunden wird.

Schauplag der Künste und Handw. XI Band, Lfg. u. Königsb. 1772, 8^{te}. 4. S. 374—380.

Will man die Forellen mit dem Samen fangen, so muß man wohl Achtung geben, daß man denselben, so bald sie darinnen sind, auf und in die Höhe rücke, sonst springen sie wieder heraus. Will man sie aber mit Reusen fangen, so muß man folgenden Köder haben. Wibergeil und Campher müssen erstlich zusammen gestoßen, hernach in einem Tiegel warm gemacht, und, wenn der Campher zerflossen ist, Leinöl dazu gethan werden; hierauf läßt man es, wohl vermischt, noch einmahl aufwallen, und röstet Berg oder Flachs darinnen, welches man in den Beutel der Reusen, die Reusen aber bald in das Wasser, und zwar in die tiefsten Dämpfel, leget; da denn die Forellen dem starken Geruche nachgehen, und folglich sich selbst in den Reusen fangen.

Die Lachsforellen werden von Michaelis bis Weihnachten mit Warthen und Seggarnen gefangen.

Einige zur natürlichen Historie der Forellen gehörige Nachrichten, und was zu deren Vermehrung dienlich, oder hinderlich: st. im 29 St. der Stuttg. Select. physl. oecon. 1749, 8. S. 112—122.
48 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1767, Col. 387—392.

Georg. Wilh. Döbels Gedanken über die Natur und Aufzucht der Forellen, st. im 59 St. der Decon. Nachr. Lütz. 1753, 8. S. 850, f.

Ueberhaupt machen die Forellen, vornehmlich die Lachsforellen, einen Theil vom Fischhandel aus. Insbesondere aber geben die schottländischen Lachsforellen einen guten Theil der dortigen Handlung mit gesalznen Fischen ab.

Die Forellen aus den Teichen und Seen, schmecken nicht so gut, als die Bachforellen; daher letztere auch von den Franzosen *Perdrix de l'eau* (Wasserrepphühner) genannt werden. Die kleinen, welche etwa 1 1/2 Spannen lang sind, haben im Geschmack den Vorzug vor den größern. Das Fleisch ist fett, und schmeckt süß, und die Forelle ist unter allen Fischen der süßen Wasser der gesundeste, und wird daher auch zu allen Zeiten den Kranken zu genießen erlaubt. Es muß aber die Forelle beynaher bey dem Herausnehmen aus dem Wasser gegessen werden; denn da sie ein zartes und weiches Fleisch hat, so verderbt sie leicht. Wenn sie todt ist, verliert sie in einigen Stunden ihre Lieblichkeit. Will man sie versenden, muß man sie vorher frisch absieden, und sodenn in Töpfen wohl verwahren. Im Sommer ist sie schmackhafter, als zu irgend einer andern Zeit; im Winter aber verliert sie ihren Geschmack beynaher ganz.

Was ihre Zurichtung zur Speise betrifft, so werden dieselben, nachdem man sie gewöhnlich gerissen, und ihnen das Eingeweide ausgenommen hat, zuvörderst blau gefotten, da man, nachdem sie gerissen, ihnen den Saumen unter dem Maule aufgeschnitten, und sie sauber

sauber ausgewaschen hat, Essig darüber gießt, einen Fischkessel mit Wasser und einem zur Quantität der Forellen verhältnismäßigen Theile Salz über das Feuer setzt, und, wenn es zu kochen anfängt, die Forellen hinein legt, und sie ziemlich einsieden läßt, sodenn aber heraus nimmt, ein wenig kaltes Wasser darauf sprengt, und ein Par reine Bogen Papier darüber deckt, daß der Brodem nicht davon gehe. Als denn werden sie theils also trocken mit Essig oder Wein aufgetragen, theils ohne Essig mit frischer Butter verzehret. Man setzt auch Citronen dabey auf, wie bey dem Al beschrieben worden ist.

Man kann sie auch in einer Gallerte anrichten, indem man ein Par Rälberfüße mit Hausenblase so lange kocht, bis es so dick ist, daß es gestehe; da es denn durchgeseiht, und nachdem das Fett davon vermittelst eines Löschpapiers herunter gebracht worden, mit Wein, etwas Essig, Citronensaft und Zucker aufgekocht wird. Hernach klopft man das Weiße von drey Eiern zu einem Schnee, und schüttet, wenn das vorige in vollem Sude ist, dieses geklopfte Eiweiß dazu, und rühret es wohl um, da sich denn aller Schaum hinein ziehen wird. Endlich gießt man diese Gallerte durch ein Par Servietten über die angerichteten Forellen, und läßt es an einem kühlen Orte geliefen.

Will man sie mit einer Butterbrähe anrichten, werden die abgesottnen Forellen in eine Casserolle oder in einen Tiegel nebst einem guten Stück ausgewaschener Butter gelegt, und klein geriebene Semmel mit Muskatblumen darüber gethan. Wenn man alsdenn so viel Petersilienwasser oder Fleischbrähe, als man genug zu haben meint, hinzu gegossen, läßt man es zusammen über einem Kohlenfeuer so lange kochen, daß es ein wenig dick werde.

Einige machen noch überdies ein Coulis auf folgende Art daran, indem sie eine abgesottne Forelle mit einem Stücke Butter,

ter; Muskatblumen und etwas Semmel, in einem Misch zusammen reiben; Petersilienwasser, oder Hühner- oder Fleisch-Brühe daran gießen, und wenn dieses gekocht ist, durch ein Haartuch über die angerichteten Forellen schütten, und noch mahls ein wenig aufkochen lassen. Man kann auch, nach Belieben, klein geschnittene Petersilie daran werfen, und statt der geriebenen Semmel das Coulis noch mit Eyerdottern abziehen.

Will man sie mit einer Sardellensoße, oder Austern, oder Muscheln, zurichten, so wird folgendergestalt verfahren. Man nimmt von 4 bis 5 Stück Sardellen, nachdem sie gewässert worden, das Fleisch, schlägt 6 Eyerdotter in eine Casserolle, und rührt die Sardellen nebst Citronenschalen, Muskatblumen, einem guten Stücke Butter, einer ganzen Zwiebel, (welche aber bey dem Anrichten allzeit heraus genommen werden muß,) und eine Messerspitze Mehl darunter, gießt halb Wasser und halb Wein, oder auch Brühe, dazu, setzt solches auf ein Kohlenfeuer, und läßt es bey stetem Umrühren etwas dick einkochen, da man es sodann über die abgeseihtenen und noch warm gehaltenen Forellen anrichtet.

Mit den Austern und Muscheln verfährt man sich eben also, nur daß letztere erst in die Brühe, wenn solche bald fertig ist, geschüttet werden müssen.

Es lassen sich auch die abgeseihtenen Forellen mit gerührten Eyern zurichten. Es werden nämlich in die auf gewöhnliche Art gemachten Rühreyer, die abgeseihtenen und klein zerpfückten Sardellen, nebst etwas Muskatblumen, gemengt, und bey dem Anrichten aus Schmalz gebackene Semmel, Quitten zu unterst in die Schüssel gelegt.

Forellen in eine Pastete geschlagen. Hierzu werden die Forellen gerissen, gekerbt und eingesalzen; Lorbeerblätter nebst in Scheiben geschnittenen Zwiebeln dazu gelegt, guter Essig darüber gegossen, und einige Zeit in dieser Lake liegen gelassen. Sodann nimmt man sie heraus; legt unten in eine von gutem mürben Teige zubereitete Pastete Butter und Gewürz, und die Forellen oben darauf; thut Citronen, Lorbeerblätter, ganze Nelken und Ingber daran, macht die Pastete mit einem zierlichen Deckel zu, und läßt dieselbe halb gar backen; läßt hernach durch einen Trichter nachstehende Brühe in die Pastete laufen, sie wieder in den Backofen setzen, und vollends gar backen.

Die Brühe besteht aus branner Butter, wozu etwas wenig gebranntes Mehl, Fleischbrühe und Wein geschüttet, klein gehackte

gehackte Sardellen und zerschnittene Citronen daran gethan, und wohl durch einander gekocht werden.

Oder, die Forellen werden, mit Speck und Citronen gespickt, gebraten, da man die Forellen reißet, den Speck, wie auch die Citronenschalen ganz dünn, und etwa 2 Zoll lang, schneidet, sie hernach ein wenig einsalzet, an hölzerne Spießchen stecket, diese wieder an einen eisernen Spieß fest bindet, fein sauber daran braten läßt, und dabey fleißig mit brauner Butter begießt. Wenn sie fertig sind, werden sie entweder also trocken mit ein wenig brauner Butter aufgetragen, oder es wird eine braune Sardellen- und Kapern-Soße darüber angerichtet.

Forellen gebraten, mit Kapern. Man salzet Forellen, nachdem sie gerissen und gekerbt worden, ein, streicht sie hernach wieder ab, bestreicht sie auch mit Butter, und bratet sie auf dem Roste. Ferner setzt man Butter in einem Tiegel über Feuer, daß sie braun werde; rührt etwas Mehl darein, daß es ebenfalls mit bräune; gießt sodann Brühe oder Petersilienwasser, und Wein daran; thut Ingber, Pfeffer, Citronenschalen, Lorbeerblätter und Kapern hinzu, und läßt es also kochen; legte hernach die Forellen darein, und läßt sie auch ein wenig auf einem Kohlenfeuer kochen. Sind sie nicht fett genug, so macht man in einer Casserole braune Butter, und läßt dieselbe hinein laufen; sie müssen aber noch einen Sud thun, damit sich die Butter verkoche.

Wenn man die Forellen marinirt haben will, so reißt man sie auf beyden Seiten, salzet sie ein, und läßt sie also einige Stunden liegen; alsdenn trocknet man sie ab, bestreicht sie mit Butter oder Baumöhl, und bratet sie, bey oft wiederholtem Bestreichen, auf dem Roste, hebet sie alsdenn ab, und läßt sie kalt werden. Hernach nimmt man ein Fäßchen, welches so breit, als eine Forelle lang ist, nezet es ein, reibet es durchaus mit Pfeffer, legte unten auf den Boden Lorbeerblätter, Rosmarin, Citronschalen, ganze Nelken und ganzen Pfeffer. Auf dieses alles kommt eine Lage Forellen, und denn wieder voriges Gewürz, womit man wechselsweise so lange fortfährt, bis das Fäßchen voll ist, und das Gewürz die letzte Schicht ausmachet. Hierauf schlägt man das Fäßchen mit einem Boden zu, bohret durch diesen ein Loch hinein, welches mit einem Zapfen zugestopfet werden kann; gießt guten Essig daran, damit das Fäßchen voll werde, setzt es an einen kühlen

Ort, und kehrt es alle Tage um. Oder, man siedet den Essig mit einem ganzen Zwiebeln ab, und vermischt ihn mit Baumöhl. Einige backen auch die Forellen vorher aus Baumöhl, wie aus einem Schmalze.

Wo man eine große Menge Forellen hat, und sie nicht alle frisch verspeisen kann, können sie folgendergestalt geräuchert werden. Man nimmt ein, wie die Zuckerfasser gemachtes, weites Faß von weichem Holze; unten ist es offen, und steht $\frac{1}{2}$ Elle hoch auf 3 oder 4 Steinen; der obere Boden ist voll Löcher gebohrt, und dergleichen Löcher sind auch rings um das Faß; inwendig aber hängen die Forellen an Stängchen, und unten innerhalb des Fasses wird ein Dampf oder Rauch von Eichenlaub und Wachholderreisig, auch Wachholderbeeren, gemacht. Nach 2 oder 3 Tagen werden sie hinlänglich getrocknet und geräuchert seyn.

In Island werden die Forellen von den Einwohnern getrocknet und eingefalzen, um dieselben das ganze Jahr hindurch essen zu können.

Die Lacheforelle hat ein festes und röthliches Fleisch, welches zarter als des Lachses, und noch schwächer, als der Bachforellen Fleisch ist; es ist aber fetter, und daher den Kranken nicht so dienlich. Sie muß frisch verspeiset werden, und kann am besten aus Salz und Wasser abgeseiht, und mit Essig genossen, oder sonst auf andere Art, eben wie die Bachforellen, zubereitet werden; wiewohl die Fische viel zu edel sind, als daß man durch vielerley Hinzuthun ihren natürlichen herrlichen Geschmack verderben sollte.

Von den nordischen Lacheforellen meldet Pontoppidan, daß viele derselben unrein oder krank seyn, und daher nicht gespeiset werden können. In diesem Falle sey der Korf sehr groß, der Leib mager, und in den Eingeweiden fänden sich einige Bläschen wie Grüge. Diese Krankheit soll von den Sägespänen entstehen, die bey den Schneidemühlen in die Ströme fallen.

Daß der Forellenrogen zum Köder bey dem Fischefange gebraucht werde, ist bereits im XIII Th. S. 574, erwähnt worden.

Was

Was endlich den Nutzen der Forellen und ihrer Theile in der Medicin betrifft: so gebraucht man das Fett, den gezähnten Kiefer oder Kinnbacken, und die Steine, welche letztere mit Kaulbarschsteinen einerley Wirkung thun. Ein mehreres davon findet man bey Jesner, Jonston und Merklein.

Sorelle, (Bach-)

— (Gold-)

— (Grund-)

— (Lachs-)

— (Schweb-)

— (See-)

— (Teich-)

— (Wald-)

siehe oben, S. 450.

Sorellen = grau, siehe Grauschimmel im Art. Pferd.

Sorellen = Radieschen, siehe Radies.

Sorellen = Salat, siehe Salat.

Forst, siehe Bohrer.

Forst, siehe Forst. Gehölze. Wald.

Forfait, siehe Bogen = Fahrt.

Forficula, siehe Ohr = Wurm.

Forge, siehe Eisenhammer. Esse. Gebläse.

Forgeron, siehe Schmid.

Fork, L. Furca, in den niedersächsischen Gegenden, eine Gabel, besonders eine Gabel größerer Art, in der Landwirtschaft.

Bei den Jägern sind Forkeln, Forcheln, Furcheln, oder Furcheln, gewisse Stangen mit Gabeln, die Leinen von den Luchern oder Garnen darauf zu legen, und den Zeug damit in die Höhe zu richten. Daher das Zeitwort forkeln, furcheln, forcheln, auf die Gabel anschießen, welches auch bey den Jägern üblich ist, und von dem Hirsche gebraucht wird, wenn er Menschen oder Hunde forfelt, d. i. auf seine Hörner speißet.

Die Forkeln bey der Jagd, werden an einigen Orten auch Stiesel, Stiesel oder Stellstangen genannt.

Ug 4

Die

Die zu den hohen Tüchern müssen von Tannenholze, weil solche leicht und steif sind, gemacht, und $5\frac{1}{2}$ Elle, auch etwas länger seyn, nachdem nämlich der Erdboden weich oder hart ist, oben aber mit einem Ringe und eisernen Haken fest beschlagen werden, weil darauf das Tuch mit der Oberleine liegen muß. Zu den hohen Mittelstüchern müssen die Forkeln $4\frac{1}{2}$, auch wohl 5 Ellen, nachdem der Boden weich oder hart ist, lang, zu den schmalen Mittelstüchern aber nur $3\frac{1}{2}$ Elle hoch seyn. Die Forkeln zu den Tücherlappen, sind meistens 3 Ellen lang, mit welchen die Lappen einfach zu stellen, und oben mit einem Ringe und Kerbe zu versehen sind. Wenn aber damit doppelt über einander an den Tüchern zu stellen ist, und zwar entweder wegen des rothen Wildbreits, oder anderer Ursache halber, nachdem viel daran gelegen ist, alsdenn müssen die Forkeln $4\frac{1}{2}$ Elle lang seyn, um oben Lappen, und in der Mitte in einer Kerbe auch Lappen aufzuhängen, und also dem Wilde ein Blendwerk zu machen. Zu den Hirschnezen braucht man Forkeln von mittelmäßiger Stärke, und 4 gute Ellen lang, welche man, in Ermangelung des Tannenholzes gern von dürrer Fichten- oder Kiefernholze machen läßt, und oben bis auf die Hälfte eine gerade Kerbe einschneidet, damit die Oberleine vom Neze darauf hafte. Von gleicher Stärke, aber nur $2\frac{1}{2}$ Elle lang, sollen die Forkeln zu den Saunnezen seyn. Zu den Spiegelnezen aber können eben diejenigen, die man zu den hohen Tüchern brauchet, genommen werden. Hingegen müssen die Forkeln zu den Prellnezen nicht nur sehr stark seyn, sondern auch mit einer etwas hohen eisernen Gabel beschlagen werden, daß die Leine von den Saunen nicht daraus gelaufen werden könne. Die Forkeln zu den übrigen Fleinen, als: Rehen- Hasen- und andern Nezen, werden, nach Proportion der Neze, kleiner und fein leicht gemacht. Alle Forkeln aber werden in dem Zeughause, entweder an der Wand auf Träger

hin.

hingelegt, oder in die Winkel an der Seite der Wand ordentlich hingesezt.

Sig. 777, findet man 5 dergleichen Forkeln abgebildet.

1, ist eine Forkel mit einem eisernen Haken, zu den Ringstüchern.

2, ist eine hölzerne Stange, mit einem oben ausgewachsenen Ast, welcher die Dienste des eisernen Hakens thut.

Zu 3, nimmt man Tannen und Fichten. Oben wird ein Loch $2\frac{1}{2}$ Zoll herunter durchgebohret, und das Holz hinauswärts vollends herausgespalten, damit die Oberleine eines Tuches darinn liegen könne.

4 und 5, sind Forkeln zu den Nezen. An 4, befindet sich oben ein ganz gerade ausgewachsener Ast. 5, ist eine Forkel mit einer eingeschnittenen Kerbe.

Auf Bergwerken sind Forkeln, Eisen, wie eine Gabel, womit die Scheiben, Steine und Schlacken abgehoben werden.

Forkel, forkeln; s. im vorhergeh. Artikel.

Forle, Solle, Salle, oder Sulle, eine kupferne Münze in Aegypten, welche man auch Bulbe oder Bulba, ingleichen Mangours nennet. Sie ist so breit, als ein französischer Double, aber etwas dicker, und gilt ungefähr 1 Liard, oder 3 Deniers; oder 1 Pfennig unsers Geldes. Es gibt auch halbe Forles.

Form, aus dem Lat. Forma. 1. Die äußerliche Gestalt eines Körpers. 1) Eigentlich, die äußerliche Gestalt eines durch die Kunst hervorgebrachten Körpers. Es hat weder Gestalt noch Form. Einen Hut in die Form bringen, ihm die gehörige Gestalt geben. Ein Hut, der aus der Form gekommen ist, d. i. dessen äußere Gestalt in Unordnung gerathen ist, Fr. un chapeau qui a perdu sa forme. Diese Vase ist von alter Form. 2) In weiterer Bedeutung, die Gestalt einer jeden andern Sache, die Art und Weise. Nicht nach der gewöhnlichen Form verfahren.

2. Dasselbige, woraus ein künstlicher Körper seine Gestalt erhält. In diesem Verstande sind die Formen, Fr. Forme, Moule, bey vielen Künstlern und Handwerkern.

Eg 5

wer.

werfern hohle Model, runde und halbrunde Figuren darin zu gießen, und werden dieselben aus unterschiedenen Materien, als: Stein, Gyps, Thon, Lehm, Holz, Wachs, Pappe, Kupfer, Blei, Messing, Eisen, Blech, Stahl, Spath, oder dem sogenannten Bauerfande u. auf gar verschiedene Weise, und nach besondern äußern Einrichtungen, als Behältnisse, Kapselfn, Schüsseln, Tafeln, Blätter, Stämpel, Stöcke u. d. gl. gemacht. Es machen aber die Formen entweder 1) die Künstler und Handwerker, welche deren benöthigt sind, sich selber, z. E. die Goldschmiede, die Zinngießer, die Töpfer u. wie denn insonderheit bey den Koch-Stück- und Glockengießern ein Stück ihrer größten Kunst, in der Geschicklichkeit gute Formen zu machen und auszuarbeiten besteht; oder, wo die Formen häufig von einer Art gebraucht werden, da gibt es auch wohl 2) besondere Leute, welche sich darauf legen, und diese nennet man alsdenn Formschneider und Former; siehe diese beyden Wörter. Die Arbeit, vermittelst der fertigigten Formen oder Model verschiedene Figuren abzubilden, heißt formen, abformen; s. Th. I, S. 45, fgg. Die Form, worein verschiedene Metallarbeiter geschmolzenes Metall gießen, wird die Gießform, bey Andern ein Gießmodel, eine Gieß-Glasche, imgleichen eine Patrone genannt. Siehe auch Model, und Patrone.

Von den Formen der Bild- und Statuengießer, siehe im Art. Statue.

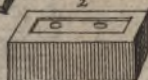
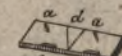
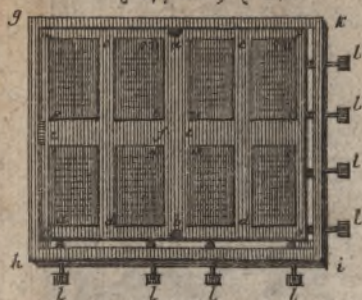
In den Buchdruckereyen versteht man unter Form die in einen Rahmen fest geschraubten Lettern. Der viereckige eiserne Rahmen, worin die Columnen, die auf einer Seite eines gedruckten Bogens abgedruckt werden, an ihrem Ort befestigt sind, heißt der Form-Rahmen, Fr. Chassis, oder Chassis à vis, oder auch schlechthin die Form, und die dabey vorfallende Arbeit des Setzers, die Einrichtung der Form. Siehe

Fig.

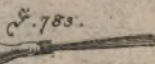
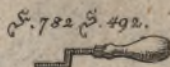
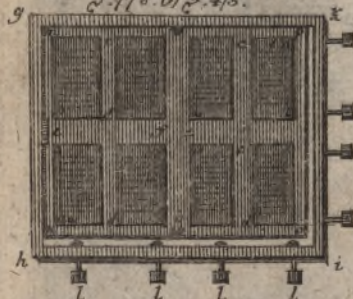
Fig. 778^a) und 778^b). Da ein Bogen zwey Seiten hat, so gehören auch nothwendig zu einem jeden Bogen zwey Formen. In der einen stehen die Columnen, die auf der ersten, in der andern, die auf der zweyten Seite eines Bogens abgedruckt werden. Die Form, worin die erste Columnne eines Bogens nebst ihren benachbarten Columnen zu stehen kommt, nennet man die Form des Schöndruckes, Fig. 778^a); diejenige Form hingegen, die auf der andern Seite des Bogens abgedruckt wird, heißt der Wiederdruck, Fig. 778^b). Eben die Benennung behalten auch die Columnen eines abgedruckten Bogens. Wie die Columnen in jeder Form zu stehen kommen müssen, wenn die Seiten eines abgedruckten und zusammengeschlagenen Bogens nach ihrer Ordnung auf einander folgen sollen, kann man schon deutlich bemerken, wenn man einen gedruckten Bogen erst auf der einen, und hernach auf der andern Seite gegen das Licht hält. Die erste Seite zeigt die Stellung der Columnen des Schöndruckes, die andere des Wiederdruckes an. Die beyden in der Kupferabildung vorgestellten Formen gehören zu einem Bogen in Octav; und man wird aus den hinzugefügten Columnenzahlen und der Signatur, A, A 2, A 3, A 4, A 5, die Lage der Columnen deutlich ersehen.

Der starke eiserne Rahmen, g h i k, muß vollkommen winkelrecht geschmiedet seyn. An zwöy Seiten hat derselbe starke eiserne Schrauben, l, womit die Columnen unbeweglich festgeschraubt werden. Wenn jede Columnne in dem Rahmen an ihren Ort gestellt ist, sondert man sie durch schmale, einem Lineal ähnliche, Hölzer, von einander ab. Hierdurch entsteht bey einem gedruckten Bogen der leere Raum zwischen und neben den Columnen. Der Setzer nennet diese Hölzer überhaupt Stege, Formstege, Fr. Garnitures d'une forme, gibt ihnen aber, nach ihrem abgeänderten Nutzen, wieder verschiedene Rahmen. Bey einer Form zu einem Octavbogen, heißt der Steg a b, der Mittelsteg, Fr. la barre du chassis; dieser ist in den mehresten Formaten der breiteste; er befindet sich der Länge nach in der Mitte der Form zwischen den Columnen, außer

№. 778. a) . №. 475.



№. 778. b) №. 475.



№. 782. №. 492.

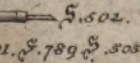
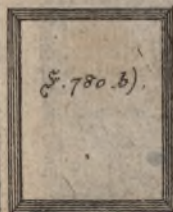
№. 783.

№. 784. a)

№. 784. b)

№. 502.

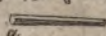
№. 786. №. 301. №. 789. №. 303.



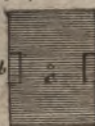
№. 788. №. 303.



№. 790. №. 307.



№. 787. №. 304. №. 785. №. 301.



fer bey'm Querdruodeformat. Seine beyde Enden sind hohl ausgeschnitten, weil die Spitzen der an dem Deckel der Presse angeschraubten zwey gabelförmigen Stacheln von Eisen, welche den zum Druck bestimmten Bogen fest halten (die Puncturspitzen) daselbst hinein sinken müssen. Die zwischen jeder Columnne zum Octavformat befindlichen Stege, c d, heißen Bunde-
stege, Fr. les bois de fond, weil ein gedruckter Octavbogen an diesem Orte von dem Buchbinder geheftet und eingebunden wird. Quer durch das Format gehen die zwey Kreuzstege, e f, Fr. les bois de tête. Die zwey obersten Columnenstege, heißen Capitalstege. Eine Form zu einem Quartbogen, hat ebenfalls, wie bey'm Octavformat, einen Mittelsteg und zwey Kreuzstege; zu einem Foliobogen aber wird bloß ein Mittelsteg erfordert. In allen diesen Fällen werden aber alle Columnen von 4 Stegen, m n o p, umgeben, die man Anlegete-
ge, Fr. les bois de marge, nennet. Alle diese Stege sind von eichenem Holze, und so niedrig, als die Quadrate, um den leeren Raum um eine jede Columnne herum abzugränzen. Der Setzer muß sich dieselben bey einer Form aus einer großen Anzahl sorgfältig auslesen, damit sie gehörig passen. Wenn er sie an ihren Ort gelegt, und genau an die Columnen angeschoben hat: so nimmt er die Columnenschnur von den Columnen ab, (oder, wie es die Buchdrucker nennen, er löset sie auf). Als-
dann leget er den eisernen Rahmen über die Columnen weg, worin an dessen zwey Seiten, nämlich unten und zur rechten Hand, noch zwey Eisen, welche sich verschieben lassen, und die Rahmeneisen, Fr. les regles de fer, biseaux, genannt werden, zu liegen kommen, und drehet die Schrauben des Rahmens, l, um, damit sich weder die Lettern, noch die Stege, in ihrer Lage verrücken mögen. Dieses heißt die Form schließen, Fr. fermer la forme. Bey dieser Arbeit muß der Setzer genau zu Werke gehen; sonst hält es schwer, den Columnen einen schicklichen Ort bey'm Drucken anzuweisen; daher mußer, so viel möglich, bey dem Schließen der Form dahin sehen, daß die Columnen winkeltrecht zu stehen kommen. Die Schrauben werden zuerst mit einem eisernen Stäbchen, welches man den Schließnagel, Fr. Barreau, nennet, und durch die am Kopfe der Schrauben befindlichen Löcher steckt, ganz lose angezogen. Denn, ehe der Setzer die Form völlig schließt, muß er ein star-
kes viereckiges Bret, das Klop Holz oder Treibholz, Fr. Cognoir, Décognoir, Taquoir, genannt, auf jede Columnne legen, und mit dem Schließnagel auf das Holz schlagen. Hier-
durch

durch geben sich alle Lettern hinab, die noch etwa vor den übrigen vorsiehn; und die oberste Fläche aller Buchstaben läuft nach einer geraden Linie auf allen Seiten fort. Endlich wird die Form völlig geschlossen. Der Setzer muß jederzeit die Schrauben nach und nach, und zuerst diejenigen anschrauben, die unter der Signatur der Columnen stehen: denn hierdurch werden die Zeilen dicht an einander gebracht. Treibt er die Schrauben neben dem Beschlusse der Zeilen zuerst an, und hernach die vorerwähnten, so werden die Zeilen krumm. Die Erfahrung muß den Setzer leiten, wie er bey jedem Format die Form schließen soll, besonders, da er bey dieser Arbeit alle Columnen genau durchsieht, ob sich etwas verschoben hat. Findet er Fehler, so schließt er die Form wieder auf, und hilft der Sache vor der Correctur ab.

Ein Mehreres vom Formschließen, findet man in der Beschreibung der Buchdruckerkunst und Schriftgießerey, Lpz. 1740, 8. S. 109 — 111.

Die Holländer zwingen ihre Formen ohne Schrauben, bloß durch schiefe Reile, zusammen.

Das Repositorium mit Fächern, in welches sowohl die gesetzten als gewaschenen Formen hinein gesetzt werden, heißt das Formenregal.

Salentz Werkstätte der heut. Künste. 2 Band, S. 86, f. Sprengels Handwerke und Künste, 8 Samml. S. 207, fgg.

Von der Form der Gelbgießer, siehe in G.

Von der Form der Goldschläger, siehe in G.

Die Form, über welche die Hutmacher den Mannshüten ihre gehörige Gestalt geben, die Hutform oder der Hutstock genannt, besteht aus einem dicken cylindrisch gedrechselten Holze, welches oben eine rundliche Erhöhung hat, und unten ganz platt ist. Die Grundfläche ist mit zwey Löchern versehen, in welche man die Finger stecken, und das Stück besser fassen kann. Eins derselben aber ist gemeiniglich ganz durchbrochen, bis zum andern Ende, um die Höhe desto leichter messen zu können.

Nachdem der Hutmacher die Platte des Hutes heraus gestossen hat (Fr. faire la place de la forme), welches von derselben Seite geschehen muß, die dem Weberzuge entgegen gesetzt ist, steckt der Arbeiter die Form hinein, nachdem er den Hut in den Kessel getauchet hat, ihn dadurch geschmeidiger und geschickt

schickt zu machen, daß er sich anformen lasse. Alsdenn bindet er gegen die Mitte der Höhe der Form das Formband, Fr. Ficelle, welches er zweymahl umwindet, und durch einen Knoten, auf welchen er eine Schleife setzt, zumacht. Endlich setzt er den Krummstamper mit dem untern Rande auf diese Schnur, und drückt sie nach und nach um und um damit nieder, bis sie der Grundfläche der Form gleich ist. Diese ganze Arbeit wird das Anformen, Fr. mettre les chapeaux en forme, genannt.

Die Formen der Kartennmacher, sind entweder Mustrier- oder Vorformen. Jene sind, wie in den Kartunfabriken, von Birnbaumholz, und es wird damit der Hinterdruck des Hinterbogens gedruckt. Beym Gebrauche trägt der Kartennmacher die Farbe mit einem Pinsel auf die Form auf, breitet das benetzte Papier des Hinterbogens auf die mit Farben benetzte Form aus, und reibt auf dem Papiere durchgängig mit dem aus gewalkten und gekochten Kuhhaaren verfertigten Saarkreiber. Er druckt einen Hinterbogen nach dem andern mit der Mustrierform ab, und gibt jedem eine blaue, rothe, oder schwarze Mustrierung. Auf gleiche Art werden auch die Umrisse der Bilder und des deutschen Gescheines, so wie auch die Augen der französischen Karten, mit einer Vorform abgedruckt. Zu jeder Art Karten, werden besondere Formen erfordert. Es hängt von dem Willkühr der Kartensabrik ab, was sie auf jeder Form schneiden lassen will, entweder bloß Bilder, oder auch einige Augen. Der Umriss jeder Figur steht auf der Form erhalten, und ist sehr stark ausgedruckt. Da sich die Holzformen sehr abnützen, so hat man sie heut zu Tage in Frankreich von Kupfer, auf eben die Art wie in Holz, geschnitten, nämlich mit erhöhten Zügen, und tief ausgeschnittenem weißen Felde.

Außer den hölzernen Stöcken hat man, zum Vorsehen der Karten, auch einige Zeichnungen auf Kupferplatten, da die Züge, wie gewöhnlich, tief eingeschnitten sind, und das genezte Papier den Stich der Platte durch ein starkes Pressen in sich nehmen muß.

Gallens Werkstätte 2c. 4 Band, S. 138, f.
Sprengels Handwerke und Künste, 12 Samml. S. 474, f.

Von den Formen der Kartunfabriken, s. im Art. Form-Schneider.

Was die Formen der Knopfmacher betrifft, so läßt sich der Knopfmacher zu denen Knöpfen, welche zum Flechten und Sticken bestimmt sind, jederzeit von dem Drechs-

Drechsler Knopfformen abdrehen, die nach der Mode und den verschiedenen Mustern oben bald rund, bald platt, bald hohl sind. Gemeinlich werden diese Formen aus Büchen, Birn- oder Eichenholze gedreht, und der Drechsler färbet oder beizet sie mit eben der Farbe, die der Knopf-Überzug erhalten soll, damit die Form nicht durch den Überzug durchschimmere. Zu mehrerer Befestigung der Bekleidung, ist in dem Mittelpuncte der Knopfform ein Loch. Zuweilen, aber selten, bedient man sich, in einigen einzelnen Fällen, der Knopfformen von Knochen.

Der Knaufmacher oder Knopfgießer, welcher aus englischem Zinn Knopfformen gießt, bedient sich dazu dreyerley Formen von Messing. In der ersten Art, Sig. 779 a), werden diejenigen Knöpfe gegossen, die man versilbert, und hernach presset. Die eigentliche Form 1, besteht aus einer kleinen messingenen Platte 2, welche etwa 2 Zoll lang, und halb so breit ist. Sie wird in einen kleinen hölzernen Kasten b gelegt, doch so, daß das Messing etwas hinein liege, wodurch eine kleine Zarge entsteht, worein der Deckel 2 genau passen muß. In dem Messing ist eine runde und glatte Vertiefung c, nach der Größe des Knopfes, den man in der Form gießen will. Der Deckel 2 ist von Holz oder Schiefer, und hat unten einen Kern a, welcher zwar genau in die Vertiefung des Messings paßt, aber doch etwas kleiner seyn muß, damit zwischen dem Kerne und der Vertiefung ein Zwischenraum für die Metalldicke bleibe. In diesem Theile ist auch der Stichel h angebracht, d. i. eine kleine Röhre, welche schief nach dem Kerne zu gebohrt ist. Damit sich beyde Theile bey dem Gießen nicht verschieben, befinden sich an der untern Hälfte Zapfen, und in dem Deckel Löcher, worein jene genau passen.

Die zweite Art der Formen, worin die unversilberten Knopfformen gegossen werden, die man entweder auf Holz, oder auf einen zinnernen Unterboden befestiget, sind von den vorigen wenig unterschieden. Der untere Theil hat nur zwey Vertiefungen, und der Deckel zwey Kerne, und man kann also hier in zwey Platten zugleich gießen.

In der dritten Art der Formen, Sig. 779 b), gleicht der Knaufmacher die zinnernen Unterböden der zusammengelötheten Knöpfe. Die untere Hälfte der Form 1, besteht aus zwey gleichen Theilen, die man ebenfalls bey dem Gießen durch Zapfen a, und Löcher b, zusammen hält. An jeder Hälfte des Messings

Angs ist die glatte Vertiefung des halben Unterbodens ausgeschnitten c, und in die Flächen, welche sich berühren, wenn beyde Theile zusammengesetzt sind, ist über der Vertiefung ein Einschnitt d gemacht, und beyde füllt die Dese des Unterbodens genau aus. Der Deckel 2 ist eben so beschaffen, wie bey der vorigen Form. Bloß in die Mitte des Kerns ist ein kleiner Einschnitt gemacht, worein die Wiederhaken der Dese fallen, wenn die Form zusammengesetzt wird. Der Knaufmacher gießt sich das Messing zu den Formen selbst, und zeichnet darauf die Vertiefung mit einem Zirkel ab, läßt sie aber von dem Kunstschreier ausdrehen.

Sprengels Handw. und Künste, 5 Samml. S. 136, 599.

Von den Formen der Lichtzieher, siehe in L.

Die Form der Papiermacher, ist ein mit messingnem Drahte bespannter Rahmen, mit welchem man aus der Arbeitsbutte einen Theil von dem fast flüssigen Zeige schöpft, der, wenn er trocken wird, einen Bogen Papier ausmacht, worin das Zeug aus der Butte geschöpft wird; Fig. 780^a). Es sind nämlich zwischen einem hölzernen Rahmen, abcd, verschiedene feine Drahtfäden dicht neben einander ausgespannt; und dieser feine Draht, der nach der Breite der Form ad geht, ruhet auf stärkeren Drahten, die nach der Länge der Form ab gehen. Zwey und zwey dieser starken Drahtstücke stehen etwa 1 Zoll von einander ab, da hingegen die erstern feinen Drahtfäden ad dicht neben einander liegen; diese sind auf dem starken Draht mit einem feinen Nähdraht befestigt. Dieses ganze Gitter von Draht, ruhet auf einigen hölzernen Stegen, die zwischen den Rahmenstücken ab und dc der Form, nach der Breite der letztern, liegen. Diese Form paßt genau in die Falze eines Deckels, Fig. 780^b), oder eines hölzernen Rahmens, welcher vor dem Drahtgitter der Form etwas hervor raget, wenn diese in den Deckel eingesetzt ist. Der hervorragende Theil des Deckels hindert, daß das mit der Form geschöpfte Zeug nicht wieder von der Form abfließen kann, und bestimmt zugleich den Umfang des vierkantigen Papierbogens. Hieraus ergibt sich von selbst, daß ein großer Bogen Papier auch mit einer großen, ein kleiner aber mit einer kleinen Form geformet werden muß. In das Drahtgitter der Form, ist das Zeichen des Papiers, z. B. ein Adler, ein Posthorn, oder eine andere beliebige Figur, und überdem auch wohl das Meisterzeichen oder der Name des

Pa

Papiermüllers, mit Draht eingeflochten. Man bemerkt dieses Zeichen, nebst den Eindrücken des starken Drahtes, wenn man einen Bogen Papier gegen das Licht hält. Die Ecken der Form sind mit Messing beschlagen, damit sich das Holz des Rahmens nicht aus einander begeben möge, indem die Form zu ganzen Tagen im Wasser auf und nieder steigen muß.

de la Lande Kunst, Papier zu machen, im 1 B. des übers.

Schaupl. der K u Handw. S. 360 — 364.

Zallens Werkstätte, 2 Band, S. 131.

Sprengels Handw. und Künste, 12 Samml. S. 456, f.

In den Papiertapetenfabriken, werden, so bald der Farbengrund trocken ist, die Figuren, welche größtentheils aus Blumen und Ranken bestehen, vermittelst verschiedener Formen aufgetragen. Mit diesem Druck verhält es sich eben so, wie mit der Rattendruckeren, außer daß die Formen in der Rattunfabrik bloß mit einem Schlägel an den Rattun angepresst werden, da man sich hingegen in der Papiertapetenfabrik an statt des Schlägels einer Presse bedient, weil die Formen in dieser Fabrik gemeinlich größer sind, als in jener. Die Formen selbst müssen, wie alle übrige, aus einem harten und derben Holz, und insgemein aus Birnbaumholz geschnitten werden. Mit der sogenannten Klatschform wird erstlich die Stelle, wo eine Blume auf die Tapete zu stehen kommt, völlig mit weißer Farbe bedeckt, und es steht auf derselben die Blume nach ihrem ganzen Umriß ausgeschnitten, die Figur selbst aber ist ganz platt und eben, ohne daß die Anlage ihrer Füllung durch eine Schraffirung angedeutet ist; doch druckt man mit der Klatschform insgemein nur die großen Partien einer Figur vor, und die kleinern Theile werden bloß durch die nachfolgenden Formen ausgedruckt. Auf diesem weißen Vordruck der Klatschform wird der Umriß nebst der Anlage der Füllung durch die Stämpelformen gewöhnlich mit brauner Farbe ausgedruckt. Die Stämpelform gleicht also, der Größe nach, der zugehörigen Klatschform völlig, außer daß sie die ganze Figur bis auf die kleinsten Theile darstellt, und inson-

Dec. Enc. XIV Th,

Sh

berheißt

berheit auf der Figur der Form der Umriss nebst der Anlage der Füllungen oder die Schraffierung ausgeschnitten ist, so, daß diese Theile erhaben auf der Form stehen, nebenbey und um dieselbe aber das Holz vertieft weggeschnitten ist. Sie sind also der Vorform der Kattunfabrik völlig gleich. Zuweilen wird die Schraffierung durch Striche, zuweilen aber auch durch Punkte von der Form ausgedruckt. Nach Maßgebung des abgedruckten Umrisses, und der Schraffierungen der Stämpelform, wird endlich jede verschiedene Farbe der Figur mit einem kleinen Stämpel aufgedruckt.

Sprengels Handwerke und Künste, 15 Samml. S. 8. fgg.

Die Form der Pfefferkuchler, woran die auf ihrer Oberfläche mit Figuren versehenen vierkantigen Pfefferkuchen, imgleichen die nach ihrem Umfange sowohl, als auch auf ihrer obern Fläche figurirten Pfefferkuchpuppen geformet werden, ist ein starkes Bret von Birn- oder Pflaumbaumholz, auf welchem eine Vertiefung nach der ganzen Größe und Dicke eines Pfefferkuchens ausgehöhlt ist. Auf dem Boden dieser Vertiefung ist eine vertieft ausgeschnittene Figur eines Mannes, oder sonst eine andere Verzierung. Formen zu vierkantigen Pfefferkuchen, haben eine vierkantige Vertiefung; bey Bilderformen hingegen stellt der Umfang der Vertiefung gleichfalls eine Figur vor.

Sprengels Handw. und Künste, 12 Samml. S. 217.

Die Form der Rothgießer, worin dieselben Leuchter, Platteisen, Schnallen, und überhaupt alle Stücke aus Messing gießen, die der Goldschmid aus den edeln Metallen verfertiget, besteht aus Lehm, der aber nicht thonartig seyn muß, weil dieser gern beym Ausbrennen Risse bekommt; daher pflegt man im Nothfall den Thon mit Sand, den Lehm aber allemahl mit trockenem Pferdemist, oder mit dem Flachs- und Hanfabgängen (Scheven), zu dämpfen. Um die Theile desto fester mit einander zu vereinigen, werden Haare unter den Lehm gemischt

gemischt, wenn man ihn nach dem Zerstoßen und Sieben mit Wasser durchknetet. Zu jedem Stück besigt der Rothgießer ein Modell von Holz, welches völlig die Gestalt der Arbeit hat, die er gießen will.

Sprengels Handw. und Künste, 5 Samml. S. 13.

Von der Form der Schriftgießer; s. Sprengels Handw. und Künste, 8te Samml. S. 129, fgg.

Die Form der Seifensieder, ist ein vierkantiger hölzerner Kasten; siehe im Art. Seife.

In den Tobackfabriken, bedient man sich zu dem Einpacken oder Formen des Rauchtobacks zu Packen, einer auf der obersten Fläche eines hölzernen Kloses stehenden vierkantigen oder runden Form von Holz, welche im Art. Toback beschreiben werde.

Die Formen der Töpfer, sind theils Rachelformen, theils Bilderformen. Jene sind entweder Eck-Rachel- oder Simskachel- und Frieskachelformen; imgleichen Formen zu Leistenkacheln, Hauben, Bogen und Vasen. Die Bilderformen, sind zu Blumen und Laubwerken, womit zierliche Geschirre belegt werden. Jene sind von Birn- oder Nußbaumholz; diese, von Gyps.

Gallens Werkstätte, 3 Band, S. 183.

Sprengels Handw. und Künste, 1 Samml. S. 110, f.

Von den Formen, worin die Ziegel gestrichen werden, siehe im Art. Ziegel-Ofen.

Von den Formen der Zinggießer, siehe in Z.

In den Zuckersiedereyen, hat man Zuckerformen, d. i. irdene Modelle von conischer Figur, in welche der gefortene und flüssig gemachte Zucker gegossen wird; siehe im Art. Zucker-Siederey.

In der Haushaltung, bedient man sich in den Küchen der thönernen, blechnernen, eisernen, kupfernen und messingenen Formen, zu Pasteten, Torten, oder anderm Backwerk. Es müssen dieselben allezeit sauber und rein gehalten, auch vor dem Roste bewahret werden. Wenn man sie gebrauchen will, bestreicht man

sie mit geschmolzener Butter so lange, bis sich die Butter ein wenig dick an die Form gesetzt hat, und streuet alsdenn geriebene Semmel oder gestoßenen Zwieback dazu, so viel an der Butter sitzen bleiben will; solcher gestalt geht alles Backwerk recht gut aus der Form. Manche bedienen sich zu Biscuit-Formen, Mandel-Formen u. besonders dazu verfertigter blecherner Ränder oder Reife, deren Höhe 3 bis 4 Finger breit, und die übrige Einrichtung dergestalt beschaffen ist, daß sie nach Belieben weit oder enge gemacht werden können. Bey dem Backen befestiget man dergleichen Reife nach der Weite, die man haben will, mit einem Bindfaden oder einem Kleister, formiret darunter einen Boden von Papier und Wasserteige, und verfährt im übrigen mit dem Bestreichen mit Butter, wie bey ordentlichen Formen.

3. Die geformte oder gebildete Sache, doch nur in einigen Fällen. So heißt im Hüttenbaue, bey den Schmelzöfen, diejenige eiserne oder kupferne Röhre, worin der Blasebalg lieget, damit er kein Feuer fange, die Form, welchen Nahmen auch wohl der Stein im Gestelle des hohen Ofens bekommt, worauf diese Form ruhet; der Formstein, das Formstück; siehe Th. X, S. 589. Bey den Treiböfen führet die Form den Nahmen der Kanne. Die Form näset sich zu, wird bey dem Schmelzen gesagt, wenn sich die Schlacken vor die Form gesetzt haben, daß kein Gebläse mehr von dem Blasebalge in den Ofen gehen kann. Der Haken, womit man die Form an den Blasebälgen von den Schlacken reiniget, wird der Formhaken, und das Eisen, womit die verstopfte Form des Blasebalges ausgestoßen wird, der Formstoßer genannt.

Im mittlern Lateine wurde Forma von mehreren geformten Sachen gebraucht; 3. E. von einer Münze, von der Oblate im Abendmahle, von einem Gewölbe, ja oft von einem jeden Graben oder Canale, von welcher letztern Bedeutung die Form der Schmelzöfen abzustammen scheint.

Form,

Form, (Bilder-) der Töpfer, siehe oben, S. 483.

— (Druck-) zum Buchdrucken, siehe oben, S. 474. fgg; zum Rattundrucken, siehe im Art. Form-Schneider; zum Tapetendrucken, siehe oben, S. 481.

— (Gieß-) siehe oben, S. 474.

— (Grund-) s. im Art. Form-Schneider, S. 505.

— (Zut-) der Goldschläger; siehe unter Gold-Schläger.

— (Zut-) siehe oben, S. 477.

— (Kachel-) siehe oben, S. 483.

— (Karten-) siehe oben, S. 478.

— (Klatsch-) siehe oben, S. 481.

— (Knopf-) siehe oben, S. 479.

— (Kugel-) worin die blehernen Kugeln zum Schießen gegossen werden; siehe Th. V, S. 699, f.

— (Licht-) siehe in L.

— (Muffier-) der Kartenmacher, siehe oben, S. 478.

— (Paß-) siehe im Art. Form-Schneider, S. 504.

— (Stämpel-) siehe oben, S. 481.

— (Stippel-) s. im Art. Form-Schneider, S. 507.

— (Strumpf-) siehe Form-Bret 2. S. 486.

— (Tobackspfeifen-) siehe in T.

— (Vor-) der Kartenmacher, siehe oben, S. 478; in den Rattunfabriken, siehe im Art. Form-Schneider, S. 501.

— (Zucker-) siehe oben, S. 483.

Form-Band, bey den Zutmachern; siehe oben, S. 478.

Form-Bank, nennen die Stückgießer eine Art von Drehbank, die Formen zu den Kanonen darauf zu bilden.

S. Sprengels Handw. und Künste. 5. Samml. S. 65.

Form-Wolzen, der Bleygießer; s. Th. VI, S. 196.

Form-Bret. 1. In den Gießhäusern, ein Bret mit einem eisernen Bleche an der einen Seite, worin die

2. Bey den Glasern führen die kleinsten Fenster-Scheiben den Rahmen der Formscheiben.
 Form-Schneider, Formen-Schneider, Sigurschneider, Figurenschneider, Fr. Formelier, Formier, Faiseur de moules, ist ein freyer Künstler, welcher die Kunst verstehet, gewisse Figuren in hölzerne Stöcke oder Tafeln, oder auch in Stahl, zu schneiden oder zu stechen, daß sie auf Papier, Leinwand und Zeug abgedruckt werden mögen.

Es scheint, daß diese den Manufacturen so nöthige Hülfskunst, mit der höchstnützlichen Buchdruckerkunst um das Jahr 1440, wo nicht schon eine geraume Zeit vorher, entstanden, und also gleichsam gar die Mutter derselben gewesen sey, weil die ersten Buchstaben von Holz geschnitten worden, ehe die Schriftgießerkunst erfunden ward (s. Th. VII, S. 171). Ja, noch vor etwa 70 Jahren hatten wir keine andere Formenschnneider, als diejenigen, welche für die Buchdrucker die Stöcke für die großen Buchstaben, Anfangs- und Finalstöcke, imgleichen allerhand Zierrathen und Leisten in Holz schnitten. In Stahl konnte kein Formenschnneider etwas schneiden oder stechen, sondern es thaten dieses besondere Stahlstecher und Stecher, imgleichen Stein- und Petschaftstecher. Allein heut zu Tage, nachdem sich die Manufacturen, sonderlich aber die Druck-Manufacturen gar sehr vermehrt haben, haben wir verschiedene andere Formenschnneider nöthig, welche dergleichen auch in hölzerne Tafeln oder Blätter schneiden und stechen. Hieraus erhellet, daß die Formen-Schneider und Stecher, füglich in Holzformenschnneider (Holz-Schneider) und Stahlstecher unterschieden werden können. Die erstern führen solchen Rahmen besonders, daher ich hier von ihnen handeln werde. Von den Stahlstechern, siehe in S.

Der Holzschnneider oder Holzformenschnneider ist ein Künstler, welcher Figuren in Holz schneidet, besonders

sonders so fern diese Figuren auf andere Körper abgedruckt werden sollen. Er verfertigt demnach entweder für die Buchdrucker Stöcke zu Buchstaben und andern Zierrathen; oder, er sticht Formen für Leinwand-Zeug-Flanell-Kattun-Seiden- und dergleichen Drucker, wie auch für die Kartenmacher, Töpfer, Pseffertuchenbäcker 2c. auf hölzerne Tafeln und Blätter.

Außer den Lettern pflüget der Buchdrucker zum Anfange, oder am Ende eines Buches, oder auch wohl eines Abschnittes, einen Holzschnitt (Fr. Taille de bois) zu setzen. Der beym Anfange eines Buches, wird eine Leiste, der am Ende aber ein Finalstock (s. Th. XIII, S. 356) genannt. Eine solche Leiste findet man bey dem Anfange eines jeden Theiles des gegenwärtigen Werkes abgedruckt; und Fig. 781 stellt einen solchen Holzschnitt körperlich dar. Der gute Geschmack will, daß eine geschickte Hand die Zeichnung solcher Leisten vor dem Schneiden entwerfe. In verschiedenen hiesigen Buch-Druckereyen findet man daher Holzschnitte, die von dem berühmten Herrn Meil gezeichnet, und von der geschickten Hand des Herrn Unger geschnitten sind. Ueberdem muß sich der Holzschnitt auch auf die Materie des Buches, vor welchem er abgedruckt wird, beziehen. Fehlt es an einem Holzschnitt dieser Art, so wählt man einen, dessen Zeichnung gleichgültig ist. Man trifft diese Holzschnitte daher bey einem Buchdrucker in ziemlicher Anzahl an. Die Figuren stehen auf den Holzschnitten, so wie die Buchstaben auf den Lettern, erhöht; und der ganze Stock ist jederzeit etwas kürzer, als die Columnne des Formats breit ist, bey welchem man einen solchen Holzschnitt anbringt. Selten werden diese Holzschnitte von dem gewöhnlichen Formschneider verfertigt; denn es fehlt diesen Professionisten die Uebung, im Kleinen sauber auf Holz zu schneiden. Dagegen legen sich einige Buchdrucker auf das Formschneiden, und diese nennet man gleichfalls Formschneider.

Zu den Holzschnitten oder Holzformen nimmt man gemeinlich Birn-, und wenn etwas feines und dauerhaftes geschnitten werden soll, Buchsbaumholz. Letzteres ist zwar härter und schwerer zu schneiden, allein, es macht auch alle Abdrücke nett, und es hält auch länger den Druck aus, als ein anderes Holz. Das Apfelbaumholz wird nur zu geringen Sachen verbraucht, indem dasselbe zu porös ist, im Abwaschen zu sehr aufschwillt, sich voll Lauge ziehet, und nachher wirft. Weit besser schickt es sich hingegen zu den Leinwand- und Raturdruckereyen.

Man muß alles Holz zu den hölzernen Formen von einem dicken und gesunden Stamme, und nicht aus der Nachbarschaft der Aeste, heraus sägen lassen, indem die Holzringe in den Aesten eine noch unreife und ungleiche Härte besigen, und der eine Theil derselben von dem Waschen aufschwillt, wenn der andere indessen niedersinkt. Die geschnittenen Figuren verschrumpfen, und die Holzschnitte verrücken sich im Gebrauche und im Reinigen unter der Waschbürste von ihren alten Stellungen. Das beste Holz muß trocken, gleichaderig, zartgefaseret und weiß seyn, weil darauf die Zeichnung am besten absteht. Man verwirft die Dielen oder Bolen von erfrorenen, mürben oder wässerigen Stämmen; die feinen Schattenzüge brechen nur leicht aus.

Hat man das gehörige Holz, so wird einem Tischler aufgegeben, ein Stück von beliebiger Größe nach der Dicke, die z. E. eine Buchdruckerleiste über Gedichten, wie das zugeschnittne Papier ausweist, bekommen soll, heraus zu sägen, zum Vierecke zu machen, auf beyden Seiten glatt zu hobeln, und ihm die verlangte Höhe anzumessen. Das angelegte Winkelmaß gibt ihm seine genaue Ecken und Seiten. Man schabet die beste Fläche mit der Schabeklinge der Tischler glatt, und ebnet mit trockenem Schafthalse den Platz für die Zeichnung.

Der Formschneider muß zeichnen können; oder er geräth in tausend Verlegenheiten, wenn er darin keine Uebung hat. Er zeichnet sich die beliebige Figur auf ein Papier, mit ihren Hauptzügen und Schattenstrichen.

Von

Von diesem Modelle copiert er den Riß entweder aus freyer Hand links auf den Stock, oder er bedient sich hierzu des geschabten Röthelsteins. Er zeichnet sich also die beliebige Figur mit ihren Hauptzügen aus freyer Hand sogleich auf das Holz. Diejenigen aber, welche des Zeichnens nicht kundig sind, bedienen sich folgender Vortheile. Man überzieht das Holz auf seiner Oberfläche mit zartgeriebenem und ganz dünnem wässerigen Bleiweiß, daß es nur eine ganz helle Bedeckung bekomme, um die Figuren auf dem weißen Grunde deutlicher zu haben. Man klebet ein mit geschabtem Röthelsteine, weichem Bleistifte oder schwarzer Kreide und Baumwolle bleich überriebenes Papierblatt, an den Enden des Stockes mit Wachs fest, so daß davon die ganze Oberfläche der Form bedeckt wird. Auf diesem Blatte breitet man den oben aufgeführten Vorriß mit Wachs eben so befestigt aus, um das Wanken beyder Papiere zu verhindern. Man überziehet alsdenn alle Züge der Figur mit einem beinernen oder hölzernen Griffel, der nicht einschneiden muß: so erscheint alles auf dem Holze umgekehrt. Hierauf nimmt man die Papiere hinweg, und zeichnet mit einer nicht zu dicken Zusphe die bleiche Figur auf dem Holze deutlicher aus.

Frischgedruckte Holzleisten oder Bilder darf man nur auf dem Holze befestigen, reines Papier darüber legen und mit einem Salzbeine so lange reiben, bis sich die Figur auf dem Holze schwarz abgedruckt hat. Oder, man klebet ausgeschnittene Figuren, Anfangsbuchstaben, Leisten u. d. gl. mit dünnem Kleister ganz schwach bestrichen, so gleich auf das Holz auf; reibt alles weiße Papier, so bald es trocken ist, behutsam mit Schafthalse fort, und bestreicht die Figur mit einer in Oehl getränkten Federfahne, so schlägt der Druck hindurch, und man kann die Figur nachschneiden.

Die abgezeichnete Figur schneidet der Formschneider mit folgenden Werkzeugen aus. Seine Streichen sind gewöhnliche kleine Flachmeißel, deren Schneide zuweilen nur 1 Lin. breit ist. Diese sowohl als die übrigen Meißel

sel

fel erfordern eine ganz besondere Härte. Der Formschneider steckt sie braunwarm in Talg oder Baumöhl, und läßt sie in der Flamme eines Lichtes wieder gelb anlaufen. In dem letzten Falle schwenkt er sie einige mal in der Luft, und kühlt sie hierdurch ab. Der Grundmeißel, Fig. 782, hat eine rechtwinkelig gebogene Schneide; und der Hohlmeißel, Fig. 783, gleicht einem kleinen Hohlbohrer. Außer diesen Meißeln gebraucht er noch kleine Spitzen, womit er z. B. Punkte macht. Sein brauchbarstes Werkzeug ist ein kleines Messer, Fig. 784^a), dessen Klinge auf einem langen Stiel befestigt, und ungefähr 1 Zoll lang ist. Er verfertigt sich diese Klingen aus einer harten Uhrfeder, und schleift ihre Schärfe auf einem Schleifstein ab. Mit diesem Messer schneidet er nach dem ganzen Umriß der Figuren ein, und nimmt das überflüssige neben den Figuren mit einem Meißel ab, daß sich die Figur selbst etwa 2 Lin. über dem Holze erhebet. Damit aber das Holz bey der Arbeit gehörig Widerstand thue, befestiget er einen Stift in dessen Grundfläche, und steckt diesen in ein Loch eines geneigten Bretes, welches er vor sich stehen hat. Wenn er nach Maßgebung der Zeichnung außerhalb der Figuren etwas von dem Holze abnehmen muß, wie z. B. in b h c k, Fig. 781, so bedient er sich eines geraden Stech-Eisens. Soll aber innerhalb der Figuren eine Vertiefung gemacht werden, so würde ein gerader Meißel die angrenzenden Züge verletzen, und daher sticht er eine solche Vertiefung mit dem Grundmeißel, Fig. 782, aus. Die innern Züge der Figuren, oder die Ausfüllung, werden größtentheils mit dem kleinen Messer, Fig. 784, geschnitten. Bloß wenn die Späne nicht abspringen wollen, oder wenn der Formschneider das Messer bey einer Stelle nicht anbringen kann, bedient er sich eines kleinen Stecheisens, oder eines Hohlmeißels, Fig. 783. Die größte Mühe verursacht die doppelte Schattierung; diese wird durch ausgeschnittene Striche, welche sich durch-

kreuzen,

kreuzen, angedeutet, daß also lauter kleine Würfel entstehen. Wie leicht kann nicht ein solches Stückchen Holz abspringen, wenn der Künstler nicht mit aller Sorgfalt zu Werke gehet! Die geschnittene Leiste darf weiter nicht poliert werden, sondern der Formschneider drückt sie nur auf einer kleinen, aber einfachen, Buchdruckerpresse ab, um zu sehen, ob sich die Figur gut ausnimmt. Aus diesem allen erhellet, daß eine Fertigkeit im Zeichnen, scharfe Instrumente, und vorzüglich eine geübte Hand, die Kunst des Formschneiders ausmacht. Zugleich aber sieht man auch hieraus, daß seine Beschäftigung mühsam und langwierig ist, zumahl wenn die Holzschnitte geschmackvoll und sauber geschnitten seyn sollen.

Man hat daher diese mühsame Schnitzkunst durch Erfindungen zu erleichtern u. zu vervielfältigen, den Anfang gemacht. Man gießt nämlich diese weiche Holzschnitte in ein dauerhafteres Metall ab, und erhält solcher-gestalt an statt des einen Holzschnittes eine Menge metallener Formen zum Drucke. Man vermischt, in dieser Absicht, zerstoßenen, durchgeseibten und über dem Feuer in einem Kessel dick umgerührten trocknen Gyps, $2\frac{1}{2}$ Theile; geröstetes und durchgeseibtes Ziegelmehl, 1 Theil und gutes feingestossenes Federweiß $\frac{1}{2}$ Theil, in einem glasuren Topfe mit Wasser, daß sich diese Masse ausgießen läßt. Man fasset den Holzstock von allen Seiten mit genau schließendenden hölzernen Stegen ein, welche ein wenig niedriger, als die Figur, stehen müssen; errichtet um die Figur einen thönernen Rand, damit der Gyps auf der Figur stehen bleibe; bepinselt die Figur, wie auch die Holzstege, mit Baumöhl; gießt den Gyps auf die Figur, betüpfelt ihn mit einem Pinselchen, damit er sich in alle Züge hinab begeben möge, und läßt alles solcher-gestalt gerinnen und trocknen. Alle unterschchnittne Holzzüge gehen hier verloren, und bleiben im Gypse stecken. Endlich nimmt man den Thon mit einem

nem Messer hinweg, hebet den Stock vorsichtig heraus, und so ist die Form zum Gießen fertig.

Oder, man bedienet sich, an statt des Gypses, folgender Gießart mit dem Gießsande. Man durchbeutet rothen wohlgerbrannten Ofenleim, nachdem man ihn vorher klein gestoßen, vermischt ihn mit ein wenig Ziegelmehl, Kienruß und Speisebier, rührt es mit einem Holzspatel wohl durch einander, und knetet es mit den Händen, bis es sich durchgehends bindet, und gelinde angefeuchtet erscheint. Ist die Masse zu trocken, so zerbrechen künftig die gelinden Schattenzüge; ist sie hingegen zu feucht geknetet, so trocknet sie erst in der Flasche, und zerspringt darin zu Klumpen. Man bürstet den Holzschnitt von allem Staube rein, setzt ihn, über dem Lichte beräuchert, auf einem Brete gerade, gibt ihm einen halben Zoll zum Spielraume, fasset ihn mit 4 Holzstegen, welche 3 bis 4 Quersfinger breit, winkelfrecht gehobelt sind, und etwa einen Messerrücken niedriger, als die Höhe des Stockes liessen, allenthalben genau schließend ein. Man bestäubet den Stock durch einenbeutel mit zartem Kohlenstaube, nachdem man die viereckige hölzerne Flasche (s. oben, S. 486) mit der linken Hand vorsichtig darüber gedrückt, und also die ganze Zubereitung mit diesem Rahmen eingeschlossen hat. Hierauf reibt man den Formsand zwischen den Händen auf den Holzstock, bis die Flasche damit angefüllt worden; drückt den Sand mit den Fingern erst sanft, und allmählich stärker in die Flasche hinein, bis dieselbe ganz voll ist; leget ein gerades Bret darüber, kehret die Flasche um, schlägt mit einem Messer leise daran, und zieht den Holzschnitt behutsam aus dem Sande; bläset den überflüssigen Sand weg, und schneidet vorher eine Guckrinne in den Sand. Das Bret ist mit einem Papier beklebt, und machet zwischen sich und den hohlen Sandeindrücken einen leeren Raum von der Größe eines Messerrückens. Der Sand muß allmählich in der Flasche trocknen. Man richtet die Flasche halb auf, schmelzet den Metallzug in der Kelle, bis ein darein gestecktes Papier braun, aber nicht flammend wird, so ist die Erhitzung recht getroffen; gießt ihn in diese Flasche, und klopft mit einem Finger daran, damit er sich in dem Sande besser setze. Solchergestalt erhält man eben dasjenige, was vorher Holzschnitt war, nunmehr von dauerhaftem Metall abgossen. Diese metallene Platte nagelt man auf ein Holz, dem man die erforderliche Druckhöhe gibt, und dessen Ecken man besetzt, mit Zwecken auf.

Die

Die zweite Methode, Holzschnitte in Metall abzugießen, ist noch mehr vervielfältigend, als die vorbeschriebene. Man nennet sie das Abschlagen, Abklatschen oder Abplanschen mit der Hand. Die Materie des Zeuges ist, wie bey dem obigen Abformen, der so genannte Zeug der Schriftgießer. Man nimmt 6 Pfund alte Hufnägeln, und 3 Pfund Spießglas, welches man in einem eisernen Mörtel zerstoßt, und mit dem alten Eisen in einem Tiegel zusammen schmelzen muß. Als denn gießt man 25 Pfund rothgeschmolzenes Bley mit einem eisernen Löffel hinzu, rührt alles durch einander, und setzt dieses Umrühren und Zugießen so lange fort, bis der Topf voll wird; läßt das Metall erkalten, und setzt noch Messing und Kupfer, der Härte wegen, hinzu. Oder, man nimmt $\frac{1}{4}$ Pfund alte Lettern, läßt sie über dem Feuer flüssig werden, leget ein Bret auf einen gleichen Tisch, und einen Bogen Papier darüber, welches mit geschabtem Rothsteine überstrichen worden, damit sich das geschmolzene Metall nicht an das Papier anhängen möge. Man salzet die Seiten des Papiers auf allen Seiten herauf, damit nur ein kleiner Raum übrig bleibe, welcher so viel Metall fassen möge, als der Abdruck verlangt, und nichts überlaufe. Aus der Gießkelle gießt man so viel Metall in das aufgebogene Papier aus, als die Platte dick werden soll, überall gleich viel; setzt die Kelle geschwinde aus der Hand; ergreift die Holzform, welche man vorher mit Kohlenstaub überbeutelt, oder mit Kiendampfe beräuchert hat, drückt sie mit der Hand in den ausgegossenen, nicht zu heißen Zeug, den das Papier trägt, senkrecht hinein, und hält den Holzstock so lange stillstehend in dem heißen Klumpen, bis die Masse erhärtet ist. Ist diese zu kalt, so leidet sie keine Abformung; ist sie zu heiß, so springt eine Menge über den Rand des Papiers fort. Bey dieser Arbeit überzieht man die Hände, um sie nicht zu verbrennen, mit Handschuhen. Endlich löset man den Holz-

Holzschnitt von der neuen Metallform mit einem Messer ab. Es ist dieser neue Abdruck hohl, und die Matrice, vermittelst welcher man eine Menge ähnlicher metallener Abdrücke, wie sie der Holzschnitt hatte, in kurzer Zeit verfertigen kann.

Um nun mit dieser Matrice metallene Druckformen hervor zu bringen, raspelt oder feilet man an ihr dasjenige, was sich unter dem Schläge von dem flüssigen Metall seitwärts in die Höhe begeben hat, genau weg, daß der hohle Abdruck an derselben einen mäßigen Messerrücken tief eingesenkt bleibe. Oder, man schleift ihre zu große Tiefe oder Dicke auf einem Sandsteine ab. Die nunmehr justirte Mutterplatte nagelt man mit Zwicken auf ein zolldickes Klößchen, um sie bey dem Gebrauche mit der Hand anfassen zu können, oben auf; leget ein gerades Bretchen auf einen wagerechten Tisch, und bedeckt solches ebenfalls mit geröthetem und aufgebogenem Papiere; gießt den vorigen zerlassenen Schriftgießerzeug in das Papier, setzt die schöpfende Gießkelle schnell aus den Händen, schlägt die veräucherte Matrice senkrecht in die ausgegossene Masse, hält sie ein wenig darin still, und hebet den rechten Abdruck mit einem spitzigen Messer vorsichtig aus der Mutter. Auf diese Art lassen sich, vermittelst der hohlen Mutterform, eine Menge vollkommen ähnlicher Figuren, in Zeit von einer Stunde, darstellen. Diese Metallplatten werden auf $\frac{1}{2}$ Zoll dicke Bretchen mit kleinen Stiften aufgenagelt, um ihnen die erforderliche Schriftgröße zu geben. Sie geben aber keinen so schönen Abdruck, als der Original-Holzschnitt selbst. Sie sind indessen unendlich dauerhafter; sie sind vervielfältigt; ein Stempel wird so genau, wie der andere, im Drucke, welches wider die Eigenschaften des Holzes läuft, indem sich die Züge im Holze leichter abnügen und verschieben lassen.

Die in Sand gegossenen Platten, fallen schöner, als die geschlagenen, aus; allein, die Sandflasche dient nur zu einer einzigen

igen Platte, und man muß den Holzschnitt jedesmahl von neuem darin abformen, um eine Metallplatte zu bekommen. In dessen lassen sich aber auch die größten Stücke im Sande abmoldeln, da hingegen das Schlagen nur bey mittelmäßigen Holzschnitten Statt findet.

Die Presse zu allen solchen Holzschnitten, kann halb eine Kupferdruckerpresse, mit zwei hölzernen Walzen, zwei Schrauben, welche von oben in die Walzen auf einander drücken, seyn, davon die Unterwalze noch einmahl so dick ist, und die obere, ohne Haspel, frey hängt, und nur vom Laufbret umgedrehet wird; die andere Hälfte dieser Druckpresse kann aus einem Karren, Laufbret, Kurbel, Deckel und Rähmchen, wie an der Presse der Buchdrucker, bestehen. Das Bebalten geschieht nur ganz gelinde auf den Zügen des Holzschnittes, und das Laufbret wird bloß mit der Kurbel durch die Walze hindurch gewunden.

Nach dem Gebrauche pflegt man die Holzformen gemeiniglich mit heißer Lauge und einer Waschbürste zu reinigen; man thut aber allemahl besser, wenn man sie nur mit Baumöhl abwischt.

Ueberhaupt schneidet der Formschneider seine Sachen viel tiefer, als der Kupferstecher; und da des Letztern seine Schnitte in das Kupfer schwarze Schatten bilden, und die glatten Höhen des Kupfers das Licht sind: so stellen hier im Holze die Höhen den Schatten, und die Tiefen, welche die Figur umringen, das Licht derselben dar. Es sind solchemnach diese geschnittene Formen etwasmassen das Gegentheil der Kupferplatten. Denn in diesen werden die Striche, welche sich abdrucken lassen, vertieft, und hier sind sie erhöht. Daher ist es auch nicht möglich, in den Holzschnitten die Zeichnungen weder mit so feinen, noch mit so mannigfaltig durch einander laufenden Strichen zu machen, als in Kupferplatten, weil das Holz entweder ausspringen, oder im Druck sich umlegen würde. Dieses gibt also den Holzschnitten überhaupt ein ganz anderes und matteres Ansehen, als die Kupferstiche haben. Diese können auch das Matie und das Glänzende, das Glatte und das Rauhe, und überhaupt das Charakteristische der Oberflächen der Körper beynähe so gut, als der Pinsel selbst, bezeichnen, da hingegen die Holzschnitte alles

Dec. Enc. XIV Th. 31 gleich

gleich matt machen. Ferner können die Kupferstiche das Weiche der Zeichnungen und der Gemälde, da die Umrisse mehr angedeutet als ausgedruckt sind, fast eben so gut, als die Mahlerey, erreichen; diesen Vortheil hat der Holzschnitt nicht. Für diesen schicken sich vorzüglich die Zeichnungen, wo durch wenig kernhafte Striche nur die Hauptsachen ausgedruckt sind. Meisterhafte, aber wenig ausgeführte Handzeichnungen, können sehr gut in Holz geschnitten werden.

Die Holzschnitte haben aber vor den Kupferstichen den Vortheil, daß man einige Tausend gute Abdrücke davon nehmen kann, da die Kupferstiche nur einige Hundert geben. Es würde also ohne Zweifel zur Aufnahme der Kunst gereichen, wenn das Formschneiden mit dem Eifer getrieben würde, als das Kupferstechen. Es gibt vortreffliche Gemälde, welche sich vornehmlich durch das Große der Anlage und der Zeichnung auszeichnen; diese könnte man durch Holzschnitte weit besser, als durch Kupferstiche, allgemein machen. So könnten auch die vornehmsten Werke der alten Bildhauer durch Holzschnitte beynähe eben so gut, als durch Kupferstiche, zum Unterricht der Studierenden ausgebreitet werden. Es ist zum Nachtheil der zeichnenden Künste geschehen, daß das Formschneiden von dem Kupferstechen beynähe verdrängt worden. Denn heut zu Tage wird es größtentheils nur in der Buchdruckerey zur Verzierung gebraucht, da es ehemals zur Bekanntmachung und Ausbreitung der Werke der größten Meister gebraucht worden ist.

Ich muß hier auch noch einer besondern Art der Holzschnitte erwähnen, welche mit zu den Composeurs (s. Th. VII, S. 537, f.) gerechnet, und von den Italiänern Chiaro-scuro genannt werden. Sie ahmen mahlerische Zeichnungen nach, wo die Umrisse mit Strichen, die Hauptlichter und Schatten aber durch Tuschen angezeigt sind. Die Kunst besteht darin, daß für Eine Zeichnung 2 oder 3 Formen gemacht werden. Die eine enthält die Umrisse, und die Stellen der stärksten Schatten; die andere aber enthält die Stellen der halben Schatten, und eine dritte die Stellen der höchsten Lichter, wo diese nicht durch das weiße Papier selbst schon in die Zeichnung kommen; aber man nimmt oft graues oder braunes Papier dazu. Die größte Sorg-

falt

falt hat der Künstler darauf zu wenden, die verschiedenen Formen so genau auf einander zu passen, daß jede Farbe an ihren rechten Ort komme. Man hat viel schöne Stücke dieser Art, von berühmten italiänischen Meistern.

Es scheint, daß auch diese Art in Deutschland entstanden sey, indem man noch einige Stücke hat, die vor Mr. Dürers Zeiten gemacht sind. In Italien hat sich Hugo da Carpi zuerst darin hervorgethan.

Diese Art schicket sich vortreflich zur Ausbreitung derjenigen Handzeichnungen, darin die Künstler bloß die Hauptsachen, sowohl in Zeichnung und Anordnung, als im Hellen und Dunkeln entworfen haben. Es läßt sich nicht wohl erklären, warum diese Art jetzt so wenig gebraucht wird.

Derjenige Formschneider, der für die Fabriken zum Drucken auf Leinwand, Seide, Battrun, und für die Tapetendrucker, welche Glanzleinwand mit Oehl- oder andern Farben bedrucken, Formen schneidet, arbeitet zum Theil nach andern Regeln, und es fallen bey diesen Formen einige Umstände vor, welche bey den Buchdruckerformen, von welchen bisher die Rede gewesen ist, nicht Statt finden.

Die Fabriken, für welche dieser Formschneider arbeitet, unterhalten sich, wenn sie groß und weisläufig sind, besondere Mustermacher, welche diejenigen Muster zeichnen, die der Formschneider schneiden soll. Das Muster oder die Zeichnung muß jederzeit ausgemahlt seyn, weil, wie aus dem Folgenden erhellen wird, der Formschneider für jede Farbe des Musters eine besondere Form verfertigen muß. Eine solche Zeichnung unterscheidet sich von den übrigen theils dadurch, daß die Umrisse stark und merklich ausgedruckt werden müssen, damit der Formschneider die Zeichnung bequem auf das Holz tragen und schneiden könne; theils dadurch, daß man bey einer solchen Zeichnung nicht sowohl auf Licht und Schatten siehet, sondern vielmehr die Farben so gegen einander setzet, daß sie lebhaft neben einander abstecken. Ein Schlagschatten kommt bey solchen Zeich-

312

nungen

nungen gar nicht vor. Zuweilen trifft es sich auch wohl, daß der Formschneider nur die Hälfte eines Musters zeichnen darf, wenn nämlich beyde Hälften einerley Theile nach einer entgegen gesetzten Lage enthalten. In diesem Falle gehört es zu der Arbeit des Formschneiders, mit dem zur Hälfte gezeichneten Muster das ganze Muster dergestalt auf das Holz abzutragen, daß beyde Hälften schicklich neben einander zu stehen kommen. Zuweilen bedient sich der Formschneider auch wohl eines Musters, welches nicht gezeichnet ist, sondern welches er aus einem bereits gedruckten Zeuge, z. B. von einem ausländischen Rattun nimmt; und in diesem Falle trägt er das Muster eben so vermittelst eines in Oehl getränkten Bogens ab, wie der Mahler und Zeichenmeister. Ja, zuweilen muß er das Muster einer abgenützten Form wieder von neuem schneiden; und alsdenn trägt er sich das Muster von der alten Form mit Wasserbley auf Papier ab, wie ich weiter unten bey den Paf- und Grundformen zeigen werde.

Das Formholz, worauf der Formschneider jedesmahl ein Muster schneiden will, läßt er sich von einem Tischler glatt behobeln. Ueberhaupt muß man hierzu, wie zu den Buchdruckerformen, ein Holz nehmen, welches hart ist, seine Fasern hat, und nicht so leicht ausspringt, weil sonst die feinen Züge der Muster nicht auf dem Holze würden ausgeschnitten werden können. Das Buchsbaumholz ist allerdings zu diesem Gebrauche am dienlichsten; weil es aber in hiesiger Gegend theuer ist, so lassen einige Fabriken ihre Formen von Birnbaumholz schneiden. Der Tischler leimt das von Birnbaum geschnittene und behobelte Holz, welches etwa 1 Zoll dick ist, auf ein anderes hartes, z. B. Eichenholz, auf. Er sparet hierdurch das Birnbaumholz; denn der eichene Theil des Formholzes muß gemeiniglich ein Par Zoll dick seyn. Bey denen Formen, welche in der Rattunfabrik gebraucht werden, meißelt der Tischler auf der linken Seite, oder auf dem eichenen Holze, zwey vierkantige Löcher, a und b, Fig.

Fig. 785, aus, damit der Rattundrucker eine solche Form desto bequemer mit der Hand anfassen könne. Der Formschneider selbst bohrt sich auf der linken Seite der Form, gerade in ihrer Mitte, ein Loch c ein, weil er bey der Arbeit die Form, vermittelst dieses Loches, auf einen, senkrecht auf seinem Werkische stehenden eisernen Zapfen setzt. Er gewinnt hierdurch die Bequemlichkeit, daß er bey der Arbeit die Form nach Befinden im Kreise umdrehen kann. Die rechte Seite der Form, oder die Grundfläche derselben von Birnbaumholz, theilt er durch 2 Linien, die sich rechtwinkelig durchschneiden, in 4 gleiche Theile. Denn alle Figuren eines Musters müssen einen gleichen Abstand von einander haben, damit zwey Figuren nicht näher an einander rücken, als die übrigen, wenn das Muster zweymahl neben einander abgedruckt wird. Daher muß der Formschneider, wenn er das gezeichnete Muster auf das Formholz abgetragen hat, den Abstand der sämmtlichen Figuren mit einem Zirkel ausmessen; und hierbey thun ihm die vorgedachten Linien gute Dienste. Denn der Mustermacher zeichnet zuweilen aus freyer Hand, ohne den Zirkel zu gebrauchen, und der Formschneider muß die Fehler, die hierbey in Ansehung des Abstandes der Figuren vorkommen, auf gedachte Art zu verbessern suchen.

Der Formschneider verfertiget für die Fabriken folgende Formen. 1) Mit den Vorformen, Fig. 786, werden bloß die Umrisse eines Musters abgedruckt. Es müssen daher die Formen dergestalt geschnitten werden, daß jeder Theil des Umrisses etwa 1 Linie breit erhöht stehen bleibt, die Füllungen aber vertieft ausgeschnitten werden. Der Formschneider trägt sich das gezeichnete Muster folgendergestalt auf das Formholz, welches eben so groß, als das Muster, seyn muß, ab. Er tränkt einen weißen Bogen Papier in Baumöhl und Rienruß, läßt ihn trocknen, und reibt ihn ab. Oder, er tränkt den Bogen bloß in Baumöhl, und bestreut ihn, wenn

er noch naß ist, mit geschabtem Roßstein, und läßt diesen gleichfalls antrocknen. Den schwarzen oder dagegen den rothen Bogen leget er auf das Formholz, und auf den Papierbogen leget er das ausgemahlte Muster, so, daß die Zeichnung in die Augen fällt. Beyde Blätter Papier befestigt er mit einigen Stiften auf dem Formholze. Er fährt hierauf mit einem stumpfen Stifte über alle Züge des Umrisses seines Musters weg, und durch den Druck des Stiftes prägt das untere schwarze oder rothe Blatt den Umriss auf dem Formholze schwarz oder roth ab. Wenn er alsdenn beyde Blätter wegnimmt, so steht der Umriss schwarz oder roth auf dem Formholze. Sind die Züge nur matt, so zeichnet er sie auch wohl mit einem Bleystifte nach, damit sie bey der Arbeit nicht auslöschen.

Die Werkzeuge, deren er sich zum Schneiden bedient, sind die bereits bey dem Schneiden der Buchdruckerformen erwähnten. Bey allen geraden Linien des Umrisses, schneidet er mit einem ganz kleinen Messer, Fig. 784 ^b vor, so daß das Messer etwa so weit eindringt, als die Füllungen auf dem Holze neben und in den Figuren in erforderlicher Tiefe ausgehöhlet werden sollen. Ist aber die Linie des Umrisses krumm, so wird gemeinlich mit einem Hohlleisen, Fig. 783, vorgestoßen, doch schneiden auch Verschiedene bloß mit vorgedachtem Messer vor. Die Klinge des Messers gleicht einem rechtwinkligen Triangel, und ist etwa 1 Zoll lang. Das Hohlleisen ist, nach Beschaffenheit der Umstände, größer oder kleiner. Sowohl mit dem Messer als Hohlleisen, schneidet der Formschneider schräge ein, so, daß der erhöhte ausgeschnittene Umriss oben schmal, unten aber breiter ist. Der Ueberrest wird mit einem Kleinern oder größern Meißel, Fig. 782, ausgehöhlet, welcher kurz hinter der Schneide rechtwinklig gebogen ist, um desto bequemer in die Vertiefungen eindringen zu können. Da die Umriffe erhaben auf der Form zu stehen

sehen kommen, so muß nothwendig auch dasjenige Holz, welches neben und um die Figuren steht, so tief ausge-meißelt werden, als die Umriffe erhöht stehen bleiben sollen; daher muß dieses Holz mit einem großen Meißel ausge-stochen werden. Wenn nun also die Füllungen innerhalb jedes Umrisses einer Figur, und das Holz, welches den Umriss umgibt, weggenommen worden, bleibt der Umriss erhaben auf der Form stehen. Nach Beschaffenheit der Umstände ist dieser Umriss in einigen Fabriken seiner Breite nach stark, in andern aber nur schmal. So ist z. E. der Umriss dieser Vorformen in den Rattunfabriken schmäler, als in den Wachstuchtapeten- Papiertapeten- und Spielkarten-Fabriken. In den Rattunfabriken springt an dem Umfange der Form hin und wieder eine Figur vor, damit nicht so leicht zu bemerken sey, wo beym Drucken die Muster an einander angelegt sind. Daher muß der Formschneider den ganzen Rand einer Form mit einem Meißel befechten, damit die gedachten Figuren gehörig vorspringen. Wenn auf einer langen oder schmalen Seite der Form eine Figur vorspringt, so macht der Formschneider auf der entgegen gesetzten Seite, gerade über, mit einem Hohlmeißel einen runden Ausschnitt. Zuletzt schlägt er gewöhnlich in jeder Ecke, e f g h (Fig. 786) in die Form einen messingenen Stift ein. Diese 4 Stifte sind die Zeichen des Druckers bey dem Drucken, wie er ein und eben dasselbe Muster mit eben der Form neben einem bereits gedruckten Muster abdrucken soll. Die Stifte drucken sich nämlich gleichfalls auf dem Zeuge mit einem Punct aus; und diese Puncte zeigen dem Drucker an, wie er die Form wieder auf den Zeug setzen muß, nämlich so, daß die Stifte wieder auf die abgedruckten Puncte des bereits abgedruckten Musters zu stehen kommen. Bey Paßformen läßt man auch wohl von Holz ein Zeichen stechen, wenn nämlich zuletzt auf dem Zeuge ein Grund abgedruckt wird, der das abgedruckte Zeichen wieder bedeckt; denn ein solches

Zeichen von Holz fällt besser in die Augen, als ein bloßer Punct, der bey dem Drucken von einem Stifte gemacht wird. Es hängt von der Beschaffenheit des zu druckenden Zeuges ab, ob eine solche Form groß oder klein seyn soll. Druckt man mit einer solchen Form, wie in den Kattunfabriken, aus freyer Hand, so muß sie nur klein seyn, damit sie der Drucker regieren könne; druckt man aber mit einer Presse, wie in den Tapetenfabriken, so kann sie schon größer seyn. Wenn daher ein Muster sehr breit ist, so wird es auch wohl in den Kattunfabriken mit 2 Formen, wenn es aber schmal ist, nur mit Einer Form abgedruckt.

2) Die Vorform druckt bloß den Umriss der Figuren aus; allein, innerhalb dieses Umrisses sollen nun Farben abgedruckt werden. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß jede Farbe mit einer besondern Form gedruckt werden muß; und diese Formen nennt man Paßformen, oder Passer, weil sich verschiedene Farben einer Figur an einander passen müssen, ob sie gleich mit mehrern Formen abgedruckt sind. Die Vorformen drucken also bloß den Umriss ab, die Paßformen aber die Füllungen, und diese sind jederzeit gefärbt. Wenn also in einem Muster Roth, Braun und Violett vorkommt, so gehören zu einem solchen Muster auch 3 Paßformen; eine, womit man roth, eine andere, womit man braun, und eine dritte, womit man violett druckt. Sollen also die Stellen eines Musters, a b c d (Fig. 786) roth abgedruckt werden, so nimmt man bey dem Drucken die Paßform, Sig. 787, worauf bloß die gedachten Stellen des Musters, a b c d, erhaben stehen. Es ist nicht nöthig, daß eine solche Paßform so groß sey, als die Vorform, sondern es hängt dieses von den Farben des Musters ab. Sind in allen Figuren des Musters rothe Stellen, so muß die Paßform zur rothen Farbe so groß seyn, als die Vorform. Sind aber z. B. nur in einigen Figuren eines Musters violette Stellen, so darf die

die Paßform der violetten Farbe nur schmal seyn. Diese Paßformen verfertigt der Formschneider folgendergestalt. Er trägt auf die Vorform schwarze Druckerfarbe auf, oder überzieht dieselbe mit Wachs, damit ein Bogen Papier, den er auf die Vorform leget, bestmöglichst fest liege. Hierauf bestreicht er einen hölzernen Ballen, Sig. 788, mit seinem Wasserbley, und reibt mit dem Ballen auf der sichtbaren Seite des auf die Vorform gelegten Papierbogens. Der Ballen kann bloß sein Wasserbley an denjenigen Stellen des Papiers auftragen, wo das Papier auf den Umrissen der Vorform auflieget, weil dasselbe an den vertieften Stellen bey dem Reiben nachgibt. Daher druckt das Wasserbley die Umrisse der Vorform auf dem weißen Bogen Papier aus, und die Umrisse aller darauf befindlichen Figuren kommen auf dem Papier zu stehen. Dieses Muster trägt nun der Formschneider auf vorgedachte Art (S. 501, f.) auf ein besonderes Formholz ab, jedoch bloß diejenigen Stellen des Musters, die auf jeder Paßform zu stehen kommen, z. B. bloß die rothen Stellen a b c d (Fig. 787) eines Musters. Auf der Paßform werden die Figuren erhaben mit den oben gedachten Handgriffen geschnitten, so, daß die Füllungen der Figuren sich über den Grund erheben, der Grund aber um die Figuren herum mit einem Meißel abgenommen wird. Auf solche Art verfertigt der Formschneider alle Paßformen ohne Unterschied, so, daß alle Paßformen eines Musters in einander passen müssen, und zusammen genommen die gefärbten Füllungen eines Musters abdrucken. Jede Paßform erhält in den Ecken gleichfalls einen Stift; und alle diese Stifte müssen nach den Stiften der Vorform abgemessen werden.

3) Die dritte Art Formen heißt Grundform, Sig. 789, womit man einem Zeuge einen ganz gefärbten oder auch wohl nur einen streifigen Grund gibt. Die Grundformen der letztern Art werden auf die gewöhnliche Art geschnitten, bey den erstern aber finden einige Abweichun-

weichungen Statt. Die Figuren werden nämlich auf einer solchen Form dergestalt ausgeschnitten, daß z. B. an statt der Figur auf der Grundform bloß eine Vertiefung steht, welche aber genau nach dem Umriß der Figur abgemessen ist; z. B. an statt des geschlängelten Streifens der Vorform, Fig. 786, wird auf der Grundform, Fig. 789, bloß eine Vertiefung ick ausgehöhlet. Der Formschneider nimmt abermahl das oben gedachte Muster, welches er mit Wasserbley auf einen weissen Bogen Papier abgetragen hat, und trägt den ganzen Umriß aller Figuren, auf die oben beschriebene Art, auf das Formholz der Grundform ab. Dieses Formholz muß also groß seyn, als die Vorform. Er höhlt hierauf die Figuren, nach Maßgebung ihres Umrisses, mit dem gebogenen Meißel, Fig. 782, aus, so, daß er neben dem Umriß abermahl mit dem Meißel schräg hinab sticht.

Nunmehr könnte man zwar schon mit der Grundform drucken; allein, die Erfahrung hat in den Ratsunfabriken gelehret, daß der Filz die Farben weit besser annimmt, als das Holz. Daher schneidet der Formschneider um die Figuren herum, z. E. in l und m, Fig. 789, das Holz so tief aus, daß er in die Vertiefung einen Filz einleimen kann. Er läßt nämlich um den ganzen Umriß einer Figur bloß einen Rand von Holz stehen, der etwa 1 Lin. breit ist, und nimmt alsdenn um den Rand aller Figuren das Holz mit einem Meißel so weit ab, daß der vorge dachte Rand so hoch vor dem Grunde vorspringt, als der Filz dick ist. Er bestreicht hierauf den Rand der sämtlichen Figuren mit Kreide, leget die Form auf ein Stück Filz, und die Kreide druckt den Umriß der Figuren auf dem Filze ab. Nach Maßgebung dieser abgedruckten Umrisse, sticht er nunmehr die sämtlichen Figuren mit einem Meißel aus dem Filze aus, so, daß in dem Filze an statt jeder Figur ein Loch entsteht. Den Rand der Form um die

Figur

Figuren sowohl, als denjenigen Rand, welcher neben dem ganzen Umfange der Form stehen bleibt, schneidet er nach dem Innern zu schräg aus, und gibt hierdurch dem Filze schon einige Haltbarkeit, wenn er ihn zwischen sämtliche Ränder hinein presset. Vorher aber leimt er ihn mit Hornleim in der Vertiefung an. Er bringt hierauf die Form zwischen zwey Bretern in eine Presse, und preßt hierdurch den Filz glatt an das Holz an. Eine solche Presse ist ein bloßer Rahmen, worin die Form mit zwey Reilen eingepreßt wird. Man nimmt zu diesen Formen zwar einen feinen, aber alten Filz, der nicht mehr wollreich ist; denn die Wolle des Filzes würde die Farbe bey dem Drucken klumperig auftragen. Wenn daher der Filz in der Presse ausgetrocknet ist, schabet ihn der Formschneider noch mit einem langen Messer ab, und reibet ihn zuletzt mit Bimsstein glatt.

Zuweilen gefällt es dem Mustermacher, manche Schraffierungen in den Figuren mit Puncten auszu drucken; ja, zuweilen ist auch der Grund punctiert. In dem letztern Falle wird der punctierte Grund bereits mit der Vorform abgedruckt, und eine solche Form heiße alsdenn Stippelform. In beyden Fällen lassen sich diese feine Puncte nicht in Holz ausschneiden, sondern der Formschneider schlägt zu diesem Behuf messingene Stifte in die Form ein. Er nimmt einen Messingdraht, und zerstückt ihn mit einer Feile in kleine Stifte, doch so, daß diese Stifte sämtlich noch etwas zusammen hangen. Die Stifte schlägt er folgendergestalt in die Form ein. Er hat einen kleinen eisernen Stämpel, welchen er Pinnenseizer nennt, womit er sich diese Arbeit erleichtert; Fig. 790. Es ist nämlich auf einer Grundfläche a des Stämpels ein Loch nach der Länge des Pinnenseizers, und dieses Loch ist gerade so tief, als sich jeder messingene Stift über der Form erheben soll; denn diese Stifte kommen jedesmahl in einer Vertiefung der Form zu stehen, und sie müssen sich nicht

mehr

mehr über den Grund erheben, als die Figuren selbst. Der Formschneider weicht die Form vorher, ehe er die Stifte einschlägt, in Wasser ein; denn die Formen quillen beim Drucken von der feuchten Farbe, und die Stifte würden daher kürzer werden, wenn sie der Formschneider nicht gleichfalls in die nasse Form einschlägt. Er bricht von dem eingeseilten Draht einen Stift nach dem andern mit dem Pinnenseker ab, schlägt jeden Stift, nach Anleitung der Zeichnung, an seinen Ort in die Form ein; und die Tiefe des Loches im Pinnenseker bestimmt, wie weit alle Stifte vor dem Grunde der Form hervor ragen sollen. Denn jeder Stift wird nur so weit in die Form hinein geschlagen, bis die Grundfläche des Pinnensekers, womit man den Stift durch Beihilfe eines Hammers einschlägt, den Grund der Form berührt. Endlich wird die obere Spitze aller Stifte abgefeilet; und da die Stifte sich hierbei in etwas umlegen, müssen sie wieder mit dem Pinnenseker gerade gerichtet werden.

Die Holzformen für den Zuckerbäcker, zu den Pfefferkuchen, und zu den großen Ofenplatten, wodurch man Sachen erhaben abdrucken will, bekommen lauter hohle Figuren; und es legen sich besonders einige Bildhauer auf dergleichen Arbeiten. Auch gibt es besondere Formschneider, welche in der Absicht in den Städten herum reisen, um den ansässigen Pfefferkuchlern Formen zu schneiden. Mit dieser veränderten Schnitzart verändern sich auch die feinen Messer, Grund-Eisen u. d. gl.

Man untersucht, ob die Figuren wohl gerathen seyn, wenn man Wachs, Rienruß, und die Hälfte Terpenthin zusammen schmelzet, und dieses Wachs angefeuchtet und kalt mit den Fingern in die blumigen Figuren der hölzernen Form hinein drückt.

Es ist diese Kunst in allen Ländern eine freye Kunst, und nirgends, außer in Hamburg, eine geschlossene

sene Innung. Ihren Lehrlingen ist auch nicht eine gewisse Zahl der Jahre zum Lernen festgesetzt, sondern es kommt darauf an, was jemand für Fähigkeit besitzt, und wie er mit dem Künstler einig werden kann, so, daß sie bald in mehr, bald in weniger Jahren, solche Kunst lernen können. In der Fremde aber muß er sich noch am meisten perfectioniren. So bald ein Formschneider sich an einem Orte etabliren will, bedarf es weiter nichts, als daß er seine Kunst gehörig verstehe, so ist er sogleich Herr und Meister.

Kurze, doch nützliche Anleitung von Form- und Stahl-Schneiden, wie Buchstaben, Zierathen, und alle vorkommende Figuren in Holz zu schneiden, der Riß zuvor auf unterschiedene Art darauf zu bringen, auch von einem, der nicht zeichnen kann; ingleichen von dazu gehörigen Messerchen, Meißeln, und Stech-Eisern zc. Buchdruckern, Schriftgießern und andern curieusen Liebhabern nützlicher Künste zu Liebe entworfen; nebst einer kurzen Anweisung zu neu-inventirten Druckformen, mit welchen zweyerley Farben auf einmal können gedruckt werden; auch mit vielen dazu dienlichen Figuren versehen. Erf. 1754, 8. 8 B.

Beiträge zur Geschichte der Künste und Gewerbe zc. Zürich 1774, 8. S. 92, fgg.

Zallens Werkstätte zc. 1 Band, S. 229, fgg.

Kurze Abhandlung von der Erfindung, Figuren in Holz zu schneiden, und von den ersten in Holz geschnittenen und gedruckten Büchern, st. in (Hrn. v. Zeincke) Nachrichten von Künstlern und Kunstsachen, 2 Th. Lpz. 1769, gr. 8. S. 85 — 240.

Abregé historique de l'origine & des progrès de la Gravure & des Estampes en bois & en taille douce, par Mr. le Major H. (Humbert) à Berl. 1753, 8.

Jacobson'son Schauplatz der Zeugmanufact. zc. 1 B. S. 145, fgg.

Traité historique & pratique de la gravure en bois, par J. M. Pappillon. à Par. 1766.

Sprengels Handwerke zc. 8 Samml. S. 169, fgg. und 12 Samml. S. 390, fgg.

Sulzers allgem. Theorie der schönen Künste, im Art. Formschneiden.

Weigels Abbild. der Hauptstände zc. Regensb. 1698, 4. S. 212, fgg.

Siehe auch Former.

Form = Spath, ein gebrannter, und mit Salmial, Weinstein und Vitriol vermengter Spath, woraus die Metallarbeiter in Ermangelung des Formsandtes ihre Formen machen. Der

Der Formspath wird zu dem Gießen in Silber, Gold oder andere Metalle, wenn man sich desselben an statt des Formandes bedienen will, folgendermaßen zubereitet. Man läßt den Spath in einem unverglasurten Topfe, welchen man mit einer Stürze bedeckt, und mit Lehm verkleibet, von einem Topfer brennen; reibet alsdenn den gebrannten Spath auf dem Reibesteine fein, durchsiebt ihn in ein reines Wasser, seihet hernach das Wasser davon ab, reibet und trocknet ihn an der Sonne; mischet hierauf zu drey Theilen dieses getrockneten Spathes, 1 Theil Salniak, 2 Theile Weinstein, und 1 Theil Vitriol in einem Topfe zusammen, übergießt das Gemenge mit warmen Wasser, bis sich der Spath bindet, d. i. in der Faust ballen läßt; trocknet ihn hernach, brennt ihn von neuem in einem mit Lehm verkleibten Topfe, wie vorher, und reibet ihn zu Pulver; benezt endlich diesen Spath mit einem Wasser, in welchem man, in einem Glase, Salniak kochend aufgelöst, bis sich der Spath ballen läßt. Die Form macht man, wenn man das Metall hinein gießen will, glühend; übrigs ist alles mit der oben beschriebenen Formflasche, und dem Gießen in Sand, einerley. Der Unterschied ist bloß dieser, daß man die Figuren viel feiner in dem Spath abgießen kann, als es mit dem Sande angeht.

Der Formspath, dessen man sich insonderheit zum Goldgießen bedienet, besteht aus geglühtem Marienglase und geschlammtem Spath, welche man zerreibet, vermengt, mit Wasser befeuchtet, und in der eisernen Formflasche, vermittelst einer eisernen Kugel, fest rollt. Nachdem man die Flasche allmählich glühend gemacht, und die Hitze ein wenig vergehen lassen, gießt man das geschmolzene Gold in die Flasche. Für das Silber ist dieser Formspath untauglich, weil das hinein gegossene Silber von dem Schwefel des Formspathes kleben bekommt. Das Gold hingegen läßt sich darin zu so dünnen Blechen, wie ein Papier, ausgießen. Die Patrone kann von Holz, Gold, Blei oder andern Metalle, seyn.

Form-Steg, siehe oben, S. 475.

Form-Stein,

Form-Stoßer,

Form-Stück,

Form-Wand, im Hüttenbaue, derjenige Stein, welcher bey dem völligen Zumachen des Zinnoßens in dem hin-

hintern Theile auf dem Sohlsteine gesetzt wird. Siehe Wand.

Form-Zacken, im Hüttenbaue, eine, etwa 4 bis 5 Zoll starke, und $1\frac{1}{2}$ Ellen lange, eiserne Platte, womit der Heerd bey der Form bekleidet wird.

Formalien, Formalitäten, aus dem mittlern Lat. Formale, Fr. Formalité, die äußern außerwesentlichen Umstände, womit eine Handlung begleitet wird. Imgleichen, die in den Rechten vorgeschriebene oder doch gewöhnliche Weise zu verfahren, sowohl in Ansehung der wesentlichen, als auch außerwesentlichen Umstände; da man sich im erstern Falle gemeinlich des Wortes Formalität, im zweyten aber der Worte Formalien oder Formeln zu bedienen pfleget. Die Unterschrift der Contrahenten, der Zeugen und des Notarius, ist eine wesentliche Formalität bey Urkunden. Man sagt auch im gem. Leben: die Formalitäten beobachten oder in Acht nehmen, Fr. garder oder observer les formalités, die gewöhnlichen Ceremonien beobachten.

Format, Fr. Format, bey den Buchdruckern, die Größe der Columnen; und bey den Buchbindern, die äußere Gestalt und Größe eines Buches, was seine Länge (Höhe) und Breite betrifft. In Folio heißt also dasjenige Format, da ein Bogen 2 Blätter; in Octavo oder Octav, 8 Blätter; in Duodecimo oder Duodez, 12 Blätter; in Sedecimo oder Sedez, 16; in Decimo octavo, 18; in Vigesimo quarto, 24; und in Trigesimo secundo, 32 Blätter ausmacht.

Der Buchdrucker breitet bloß einen ganzen Bogen aus einander, und bedruckt erst dessen obere Seiten (Schöndruck), hierauf kehret er den Bogen um, und bedruckt auch dessen andere Seite mit den Columnen (Wiederdruck).

Ein Format in Folio bekommt zur ersten Blattseite oben zur rechten Hand die 1 zur Pagina; unter der Prime, d. i. der ersten Seite (Columnne) eines jeden Bogens, zur Signatur den Buchstab A; die Nebenseite ist zur Pagina 4 bestimmt;

stimmt; das ist der Schöndruck. Der Wiederdruck oder der umgekehrte Vogen hat 3 zur Pagina, und zur Signatur A 2; die Nebenseite wird mit Pagina 2 bezeichnet.

Im Quartformat ist der Schöndruck in 4 Blattseiten, und der Wiederdruck in eben so viele abgetheilt, und zwar nach der Quere; folglich bekommt die erste Seite des Schöndruckes Pag. 1, zur Signatur A; die zweite 8, und keine Signatur; die dritte 5, und A 3; die vierte 4, ohne eine Signatur. Die erste Seite des Wiederdruckes hat 2, ohne Signatur; die zweite, 7, ohne Signatur; die dritte, 6, ohne Signatur; die vierte, 3, nebst A 2. Hier kehren sich alle Paginaz, so wie im Octavformat, gegen einander.

Die gebräuchlichsten Formate sind in Folio, Quart, Langquart, in Sexto zur Musik, in Octavo, in Breitoctav zur Musik, in Breitdecimo, in Querduodez, in Langduodez, in Decimo quarto, Decimo sexto, Decimo octavo, in länglich Vigesimo bis zum Centesimo vigesimo octavo: (128) Format mit 8 Signaturen.

Die Setzer haben auch besondere Formatbücher, in welchen deutlich abgezeichnet ist, wie sie jedes große oder kleine Format schießen, stellen, und einrichten sollen.

Neu: vorgestelltes, auf der löblichen Kunst Buchdruckerey gebräuchliches Format: Buch, worinnen allerhand Nachrichten: Signaturen, die Columnen recht auszuschießen, mit nothwendigen Unterricht in Abtheilung der Halb: Bögen, Dritttheil, Viertheil, Sechstheil u. c. zu finden seyn u. c. allen Kunstverwandten zu nützlichem Gebrauch übersehen und verbessert durch Dan. Mich. Schmaagen, Sulzbach, 1684, 8.

Die so nöthig: als nützliche Buchdrucker Kunst, Lpz. 1740, 8. S. 1 — 22.

Die Buchbinder nennen das Formatschlagen, wenn das Buch, nachdem es in sein gehöriges Format gefaltet worden, zum letzten mahle geschlagen wird.

Formel, Formul, aus dem Lat. Formula, die vorgeschriebenen oder durch den Gebrauch eingeführten Worte, die in besondern Fällen, insonderheit bey Kanzleien und gerichtlichen Schriften, zu beobachten sind. Die Schluß: Formel eines Briefes. Daher Formular, Fr. Formulaire, ein Buch, welches die Formeln und Formalitäten enthält, welche bey gewissen Gelegenheiten zu beobachten sind.

For-

Formen, die gehörige Gestalt geben; am häufigsten von Körpern, welchen man durch Drücken die gehörige Form gibt. Den Teig zu Brod formen. Ein Bild aus Gyps formen. Geschirre aus Thon formen. Daher die Zusammensetzungen Abformen, Umformen. Siehe Form.

Formen: Macher, siehe Former.

Formen: Schneider, siehe Form: Schneider.

Former. 1. Ein Künstler oder Handwerksmann, welcher Formen von Stein, Thon, Gyps, Wachs oder Holz macht.

Die Former sind gewissermaßen von den kurz vorher beschriebenen Formschneidern unterschieden. Jene schneiden oder stechen nicht eigentlich Figuren in Holz und Stahl, um damit zu drucken, sondern formiren Modelle von Stein, Thon, Gyps, Wachs oder Holz. Denn, es werden, wie aus dem Art. Form zu ersehen ist, allerhand Formen bey Künstlern und Handwerkern erfordert. Diese bereiten sich dieselben entweder, nach eines jeden Zweck und Absicht, selbst, z. E. die Goldschmiede, Zingießer, Löffler u. c. oder, wo sie häufig von einer Art gebraucht werden, da gibt es auch wohl besondere Leute, die sich darauf legen; und diese nennt man alsdenn Former, Formirer, und Formenmacher. Es ist aber eine freye Profession, oder es können etliche Handwerker sonderlich mit Formen vor andern umgehen, z. E. Gypser, Wachsbohrer, Bildhauer, Drechsler, Kannengießer u. c. Allein, diese führen deswegen gleichwohl nicht besonders diesen Nahmen.

2. In den Tobackspfeifenfabriken, derjenige, welcher die Pfeifen formet, und auch der Kaster genannt wird.

Formica, siehe Ameise.

Formidable, bey den Blumisten, eine Aukelnsorte mit Feuille morte, auf weißem Grund. Imgleichen eine Sorte Primo: Baguetten.

Formiren, aus dem Lat. formare, Fr. former, bilden, formen.

Die Buchbinder formiren die Bücher, wenn sie dieselben nach der Größe des Formates abrichten.

Dec. Enc. XIV. Th.

Rf

For-

Formirer, siehe Former.

Formul, Formular; siehe Formel.

Fornax, siehe Ofen.

Fornix, siehe Gewölbe.

1. Forst, der oberste Rücken auf einem Dache, oder auf einer Lehmwand, welchen man mit dazu gebrannten Hohlziegeln, die man auch deswegen Forstziegel nennet, (s. Th. VIII, S. 585) belegt. Siehe Dach, Th. VIII, S. 517, Eckforst, Th. X, S. 43, und Jüste 3, Th. XIII, S. 469, f.
2. Forst, eine Art eines Gewebes von Seide, Wolle oder Leinen, so den Nahmen vielleicht von einem Orte hat, wo es erfunden oder häufig versertiget worden.
3. Forst, der Forst (*), im gem. Leben die Forstung, L. Saltus, Sylva, Nemus, Fr. Forest, Forêt. 1. Ein Wald, dessen Gebrauch nicht einem jeden frey stehet, sondern, in welchem das Wild oder Holz zum Behuf eines Höhern gehäget wird; wodurch sich ein Forst, dem gemeinsten Sprachgebrauche nach, von einem Walde,

(*) Dieses Wort lautet im mittlern Lateine von Carls des Großen Zeiten an Foresta, Foreste, Forestis u. s. f. im Ital. Foresta, im Engl. Forest, im Franz. Forêt, wo es auch einen jeden Wald überhaupt bedeutet. In einigen oberdeutschen Gegenden, z. B. im Württembergischen, ist es weibliches Geschlechtes, die Forst.

Die meisten Sprachforscher glauben, daß dieses Wort ursprünglich neu Lateinisch sey, und aus foras gebildet worden, wovon auch forellare ehemals verbannten bedeutete. Was dieser Ableitung bestätiget, ist, theils daß Forst fast beständig einen gebanneren Wald bedeutet, d. i. einen solchen, dessen Gebrauch nicht einem jeden frey stehet, theils aber auch, daß Foresta im mittlern Lat. mehrmahls einen Fischhälter, ein gehägetes Fischwasser, einen Fischforst bedeutet. Indessen verdiente doch diese Ableitung wohl noch eine genauere Untersuchung, zumahl da auch im Wendischen For einen Wald bedeutet. Gemeinlich rechnet man auch das Angels. Hurst, Hyrst, und das Niederf. Forst, Forst, Forst hierher. Allein, der Bedeutung nach sind beide von Forst sehr unterschieden; indem sie theils einen Feldbusch, theils aber auch einen ehemahligen Wald, von welchem nur noch die Stöcke und Stammenden vorhanden sind, bezeichnen. Siehe Forst.

Walde, einer Seide, einem Holze und andern ähnlichen Benennungen unterscheidet, obgleich im gemeinen Leben diese Wörter mehrmahls als gleichbedeutend angesehen werden, zumahl da es jetzt wenig Wälder in Deutschland mehr gibt, deren Gebrauch nicht auf eine oder die andere Art eingeschränket wäre.

2. Auch ein besonderer mit seinen Gränzen versehener Theil eines solchen Waldes, welcher einem Forstbedienten zur Aufsicht anvertrauet worden; welcher Theil in Feldern und Feldhölzern ein Revier, Forstrevier, genannt wird.

Ein Forst, welcher dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen ist, wird Reichs-Forst genannt. Ein Forst, insofern dessen gemeiner Gebrauch verbotzen ist, heißt ein Bannforst, ein gehägter Forst, oder ein Gehäge.

Kurze Anzeige von denen vormahls berühmt gewesen, und noch heut zu Tage bekannten großen Waldungen und Reichsforsten, s. im 2 B. des Forstmagaz. S. 231 — 249.
Entwurf einer Bibliothek für die Liebhaber des Forst- und Holzweßens, s. im 1 B. desselben, S. 174 — 185.
Beiträge zu der Forstbibliothek, s. im 5 B. desselben, S. 14 — 22.
Entwurf eines Verzeichnisses der zur Forstwissenschaft gehörigen Schriften, s. in J. G. Beckmanns Beytr. zur Verbesserung der Forstwiss. Chemn. 1763, 4. S. 171 — 193.
Hrn. Prof. Jo. Beckmann Grundsätze der deutschen Land- u. Wirthsch. Götting. 1775, 8. S. 323, fgg.
Verzeichniß der von dem Forstwesen handelnden Schriften, s. in C. G. Grotenus Entwurf der Forstwiss. Chemn. 1765, 8. S. 107 — 143. Zufüge dazu, s. eb. das. S. 369 — 380.
Ge. Eph. Kreyßigs bibliotheca scriptorum venaticorum, continens auctores, qui de venatione, sylvis, aucupio, piscatura & aliis eo spectantibus commentari sunt. Alst. 1750, 8. 13 B.
Dictionnaire portatif des eaux & forêts, par Mr. MASSE. à Par. 1766, 8.
Hrn. Wöllner ökon. Bibliothek, 2 Th. Berl. 1765, 8. S. 540, fgg.

Forst-Accidenzien, siehe im Art. Forst-Bediente.
Forst-Akademie, Forst-Schule Für viele Länder ist die Forstwissenschaft eine wegen des Ertrages notwendige Erforderniß, und mithin eine jede Verbesserung derselben für die Einnahme der Besitzer nutzbar;
K l 2 für

für den Patriot aber, der mit einem forschenden Blicke in die Zukunft siehet, und der Nachwelt bey dem abnehmenden Anbau des Holzes, Mangel und Schaden im voraus verkündiget, ein eben so wichtiger Gegenstand, wenn er auch selbst keine Vortheile davon erwarten kann. Diese letztern hat in dem jetzigen Jahrhundert durch ihre Vorstellungen ganze Provinzen aus der Schlassucht über diese Artikel gezogen; sie haben uns geschickte Forstmänner geliefert; sie haben wüste Gegenden einträglich gemacht; und sie sind es, die durch diesen guten Erfolg noch beständig mehrere zu einer bessern Einrichtung und Benutzung der Förste aufmuntern.

Zu einem wahren Forstverständigen gehört eine ausgebreitete Wissenschaft. Er muß nicht bloß die gewöhnlichsten Bäume und Sträucher obenhin kennen und sie zu nennen wissen, sondern er muß sie auch nach allen ihren kleinen Theilen kennen. Er muß nicht nur die selbst erlernte Methode des Holzanbaues und der Benutzung eines Forstes wissen, sondern er muß auch die ehedem gewöhnlichen und jetzt noch hin und wieder angenommenen wissen, und ihre Vortheile und Unbequemlichkeiten einsehen, um dadurch die seinige als die beste beurtheilen zu können.

„Wo findet man solche Männer? Einzeln sind sie zwar vorhanden; allein, von jedem Befehlshaber eines Bezirkes diese Kenntnisse zu verlangen, scheint zu viel gefordert, und beynahe unmöglich zu seyn.“ Dieser Einwurf kommt natürlich von Leuten her, denen die dahin gehörigen Bedienten bekannt sind; und er ist gegründet. Man hat bey einigen Regierungen dieses sehr gut eingesehen; man hat daher z. B. in Lothringen, vor einigen Jahren, zum Unterrichte der Lehrlinge, Pflanzungen von den bekanntesten Holzarten angelegt; und in dem Herzogthume Württemberg hat man diese Kenntniß durch ein kurzes Verzeichniß derselben allgemein zu machen gesucht.

An.

Arboretum & Fructum Württembergicum, oder Verzeichniß der in Württembergischen Wäldern und Gärten wachsenden Bäume, Sträucher, Gesträuche und einigen Pflanzen; mit befestigten verschiedenen Rahmen, die ihnen in dieser und andern Nothwendigkeit bengelegt werden. Ein Versuch von J. S. Stabl. 1770, 8. 1 B.

Diese Einrichtungen sind lobenswürdig, weil sie ihren Nutzen schaffen; allein, sie sind nicht hinreichend, den Forstmann völlig zu bilden. Der Landesherr, dem ein guter Forstbau ersprißlich fällt, (und wo ist wohl ein Land in unserm deutschen Reiche, worauf dieser Grundsatz nicht anpassend wäre!) kann unter seinem Schutze allein einen ausgearbeiteten Plan dazu entwerfen und in Ausübung bringen lassen; und so mag man denn die Gedanken, welche ich hier mittheile, nur als Erinnerungen für diejenigen ansehen, welchen die Ausarbeitung desselben dereinst aufgetragen werden wird.

Zu der Bildung eines Forstmannes würde ich nicht fordern, daß er gewisse Jahre bey einem ältern Förster als eine Lehrzeit zubringen sollte. Wenigstens würde ein solcher durchlebter Zeitraum bey mir kein Beweis seyn, daß der Lehrling nunmehr ein Forstverständiger seyn müßte. Es ist auch dabey der schlimme Umstand: so viel Lehrmeister, so viel Widersprüche bey der Behandlung! denn ein junger Mensch wählet so gut die Fehler seines Lehrers zu Lieblingsfehlern, als der Lehrer diese sich als die seinigen gewählt hat. Und wer kann das Verfahren des alten Försters beurtheilen? Der Vater oder Vormund des Lehrlings gewiß selten; und der Ruf einer Geschicklichkeit ist von geringem Gewichte, wenn er auf die langen Dienste und auf das Alter eines Mannes gegründet ist.

Würde es also nicht von mehrerm Nutzen seyn, wenn ein Landesherr zu einem solchen Lehrer einen der Erfahrung nach geschickten Mann wählte, und gewissermaßen zum öffentlichen Unterrichte allein privilegierte? Wir haben so viele Akademien; sollte man nicht auch eine Forstakademie errichten können? Und warum

Kl 3

nicht?

nicht? Die Ausgaben zu derselben, würden, gegen den Vortheil berechnet, mäßig seyn; und ich zweifle nicht, daß, wenn ihre Verfassung gehörig ist, auswärtige Väter ihre Söhne nicht mit Vergnügen dahin abschieden sollten. Die Ehre für ein Land, sich derselben rühmen zu können, rechne ich nicht einmahl, da ich nur von dem Nutzen rede. Zu einer solchen Akademie müßte ein Mann genommen werden, welcher botanische Kenntnisse besizet. Eine Pflanzung, welche Bäume und Sträucher zum Vorzeigen enthält, ist dabey nothwendig; und der Lehrer kann seinen Schülern die verschiedenen Blüten, die Früchte, die Art des Aufkeimens, und das Verhältniß der Pflanzen gegen einander in verschiedenem Erdboden erklären. Ein solcher Mann müßte ferner im Stande seyn, seinen Zuhörern einen theoretischen Forstunterricht zu geben. Er müßte die Arten der Ausfäung, sie mögen so verschieden seyn, als sie wollen, wissen und sie vortragen können: er müßte sie nach ihren Vortheilen und Fehlern beurtheilen, und am Ende die vorzüglichste Methode lehren, welche nämlich von den besten Forstverständigen angenommen ist, und im Lande allein im Großen befolget würde. Er müßte auch die verschiedenen Benutzungen zeigen, und die Fälle bestimmen, worin diese oder jene Statt findet, und wie man sich dabey zu verhalten hätte. Will der Lehrer mit seinen Untergebenen nunmehr ehrlich verfahren, so führet er sie in Förste, die nach seinen Grundsätzen angelegt sind. Er zeigt ihnen durch die Güte derselben ihre Wahrheit und Gründlichkeit; und es wird nicht leicht ein weitläufiges Forstrevier seyn, wo er ihnen nicht durch eine seinen Grundsätzen entgegen handelnde Besorgniß diese Wahrheit und Gründlichkeit noch mehr bestätigen könnte.

Man glaube aber nicht, daß diese angegebene Kenntniß der Bäume und Sträucher, und deren Erziehung und Benutzung nach der Theorie und Praxis, einen voll-

vollkommenen Forstmann liefere. Es werden von ihm noch mehrere Wissenschaften gefordert, wenn er als ein solcher angesehen werden soll. Hierher gehört die Mathematik, und aus ihr besonders die Meßkunst. Eine unentbehrliche Kunst bey jeder neuen Anlage, deren Umfang er genau zu bestimmen, und den Betrag des Samens oder der Pflanzstämme darnach auszurechnen angewiesen ist! Ohne die mathematische Wissenschaften kann er nach der äußern Höhe und Stärke des Stammes dessen Inhalt nie angeben, und er wird ohne sie untüchtig seyn, einen richtigen Anschlag über eine Forst-Nutzung zu verfertigen. Ich rechne hierher ferner eine kleine chymische Kenntniß der Erden, und daß man vermögend ist, den Boden nach seiner Beschaffenheit im Ertrage und für gewisse Holzarten vorzüglich zu beurtheilen. Und wenn man von der Naturgeschichte alsdenn noch so viel weiß, um schädliche Thiere und Insecten zu kennen und zu entfernen: so würde dieses die Forstwissenschaft eines solchen Mannes völlig ausfüllen.

Wenn ein solcher ausgebreiteter Unterricht für die Arbeit eines einzigen Mannes zu schwer fallen sollte, so kann man ihn unter zwei Personen theilen. Würde eine solche Einrichtung nicht ihren Werth haben, da sie zukünftige tüchtige Forstmänner erziehet? Nur müßten alle Lehrlinge, dabey einige Jahre zu bleiben, und bey der Anwerbung um eine Forstbedienungs schriftliches Zeugniß ihres guten Verhaltens beizubringen, gehalten seyn. Auf diese Weise könnte sie eine Pflanzschule von Männern werden, welche dem Staate thätige Dienste leisteten, die Einkünfte vermehrten, unsern Bedürfnissen abhülften, und welche gewiß von der Nachwelt geachtet werden würden.

57 St. der gel. Beyr. zu den Braunschweig. Anzeig. v. J. 1770.

Eine auf die jetzt beschriebene Art eingerichtete Forst-Akademie, hat vor etlichen Jahren der gräflich Stollberge wernigerodische Oberforstmeister, Hr. v. Zanthier, mit dem glücklichsten Erfolge, zu Isenburg angelegt. Dieser Mann, welcher in Ansehung sowohl seiner Kenntnisse vom Forstwesen, als ihrer Anwendung, Original

ist, ist bey seiner seit mehr als 30 Jahren geführten Forstwirtschaft in seinen Bemühungen so glücklich gewesen, daß er, bey der großen Unterstützung der beyden auf einander gefolgten regierenden Herren Grafen von Stollberg-Wernigerode, die größten und seltensten Plantagen von angesaeten, und noch mehr von angepflanzten Holzungen, zu Stande gebracht hat. Dieser Mann ist es, welcher täglich die ihm zugeschickten aufmerksamen Lehrlinge von Cavalliers oder auch schon in Diensten stehende Personen, Vormittags in der Theorie der ganzen Forstwissenschaft in eigenen selbst ausgearbeiteten Vorlesungen unterrichtet. Hier bekommen die Akademisten eine sichere Kenntniß von brauchbaren in- und ausländischen Hölzern, vom Anfang ihrer Entstehung an, bis zu ihrem fernern Wachsthum und ihrer endlichen Abtreibung. Bey jeder Holzart wird gelehrt, was vor Boden sie erfordere, was vor Vorsicht bey dem Säen und Pflanzen zu gebrauchen. Man zeigt die Beschaffenheit ihrer Wurzeln, Blüthe, Früchte, Rinde, und von jedem einzelnen den Nutzen und Gebrauch. Die Vortheile bey Fällung eines einzelnen Stammes, bey Abtreibung ganzer Gehäge nach ihren Gegenden, sowohl in der Ebene als auf den Bergen, werden, so wie die Materie von der Eintheilung der Förste und deren Taxation, auf die faßlichste Art vorgetragen. Dieses geschieht in den Vormittagsstunden. Der Nachmittag ist dazu bestimmt, nach Beschaffenheit der Umstände, dieses alles praktisch zu zeigen; und die Lehrlinge müssen in denen Fällen, wo es möglich ist, auch selbst Hand anlegen.

Es sind sowohl von den königl. preussischen Kammern, als auch aus den hannöverschen, casselischen und westphälischen Ländern, Männer, welche bereits in Aemtern stehen, auch andere, auf einige Jahre nach Ilseburg abgesendet worden, um der eifrigungemässigen Belehrung des Hrn. v. Zanthier zu genießen. Der königl. dänische geh. Rath und Oberjägermeister, Herr v. Gramm, sucht dieses Institut auf alle Weise zu befördern;

fördern; und einige Höfe haben die Fortsetzung dieser Akademie zu wünschen geäußert. Die schriftlichen Unterweisungen, Tabellen, Verzeichnisse etc. sind, nach dem Urtheile der Kenner, überaus vollständig.

No. 26 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1773, S. 282, f.

Unter andern gemeinnützlichen Unterrichtungsanstalten, in den königl. preussischen Staaten, ist diejenige keine der geringsten, oder keine ohne gute Folgen gebliebene Stiftung, welche sich von dem verstorbenen Vice-Präsidenten und dirigirenden Minister bey dem General-Ober- Finanz- Krieger- und Domänen- Directorio, Ludw. Philipp Freyherrn von Hagen, herschreibt, und von Sr. Majestät, dem Könige, zum künftigen Nutzen und Aufnahme des hiesigen Cameral- und Finanzwesens genehmiget worden ist. Sie besteht eigentlich darin, daß allen denjenigen von dem ganzen Forstwesen ins besondere ein gründlicher Unterricht gegeben wird, welche sich zu künftigen königlichen ökonomischen Diensten vorbereiten wollen, oder auch sonst für sich eine richtige Kenntniß zu erhalten wünschen. Es sollen also alle und jede, fremde und einheimische, Liebhaber und Kenner hierbey Gelegenheit finden, ihre Vortheile zu ihren Absichten oder Vergnügen aus den verschiedenen Theilen des Forstwesens zu ziehen. Um diese Stiftung mit den daraus zu hoffenden Folgen zugleich zu gründen, nahmen des königl. Staatsministers und Großkanzlers, Freyherrn von Fürst Excellenz über sich, dem hiesigen königl. Professor und Akademisten, Hrn. Gleditsch (dessen Bildniß den 4ten Theil gegenwärtigen Werkes zieret,) den Auftrag wegen Uebernehmung der ersten Lehrstelle über die Forstwissenschaft zu thun. Es wurden die jährlich darüber zu haltenden Vorlesungen festgesetzt, um eine bey dem Forstwesen gänzlich mangelnde vernunftmäßige Theorie nach und nach einzuführen, und dasselbe mehr wissenschaftlich abzuhandeln, als man es vorher zu erlernen gewohnt war. Es wurde gedachter Lehrer bald darauf mit einem Ge-

halte bestätigt. Nach der ihm von dem hohen General- Directorio gegebenen Vorschrift, sollte er den Lernenden, nach Unterschied ihrer Fähigkeit, richtigere Kenntnisse beizubringen suchen, als man zeither davon gehabt, die sich auf Geschichte, Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte, Chymie, und überhaupt auf sichere Erfahrungen gründen; auch, nachdem er diesen Grund gelegt, auf eine faßliche Art zu ihrer Anwendung schreiten. Zu dieser Absicht wurden wöchentlich 3 Stunden zu Vorlesungen ausgesetzt, welche, Jahr aus Jahr ein, von ihm dergestalt eingerichtet und gehalten werden sollten, daß er in dem einen halben Jahre die Theorie, in dem andern aber den praktischen Theil endigen sollte; wie es auch seit dieser Stiftung geschehen ist. Diese Vorlesungen werden von dem Adel, von königlichen Bedienten aus allen Collegiis, den Berg-Cadeten, und andern fremden in Berlin Studierenden, besucht, in welchen sie von ihrem Lehrer nicht nur nach der Ordnung seines bekannten Lehrbuches Unterricht, sondern auch die nöthigen Erläuterungen aus der Forstbotanik, durch Vorzeigung der dahin gehörigen Forstschwämme, Flechten, Moose, Farnkräuter, Gräser und allen in königlichen Landen befindlichen Holzarten, und einer besondern Sammlung von Hölzern, erhalten. Die Zweige von frischen Holzarten werden, nach einer besondern Vorschrift, von Jedem gesammelt und aufgehoben. Sind die Zuhörer in ihren Kenntnissen so weit gekommen, daß sie an Ort und Stelle in den Forsten selbst mehrere Auskunft verlangen, so werden sie in die nächsten sowohl als auch entferntern Waldungen geführt, in Gehäue, Schonungen, ruinirte Dörfer, auch in solche Gegenden gebracht, in welchen die Forstgeschäfte ordentlich getrieben werden, um die Anstalten selbst zu sehen, und sich darüber durch Fragen belehren zu können. Der Verordnung eines hohen General-Directorii gemäß, müssen sämtliche Zuhörer ihre Vor- und Zunahmen, Geburtsort, Stand und

und Bedienung selbst aufschreiben, wovon das Verzeichniß dem königl. Forstdepartement jährlich, mit vorgeschriebenen Anmerkungen übergeben werden soll, durch welche der Fleiß und die Fähigkeit derjenigen besonders bemerkt werden, die sich dem Forstwesen oder andern königlichen Diensten besonders widmen. Solche werden hernach mit Zeugnissen versehen, die sie bey den Examinibus den höhern Collegiis zur weitem Beförderung vorlegen.

Die Wirkung dieses vortrefflichen Landes-Instituts hat sich, ungeachtet es noch nicht zehn Jahre alt ist, bereits in so fern sehr vortheilhaft zu äußern angefangen, daß nicht nur sehr ansehnliche Ausländer sich zu Forst- und Cameralbedienungen in ihrem Vaterlande vorbereitet haben, sondern auch verschiedene, vorzüglich geschickte, Landskinder selbst erzogen worden sind, aus denen der jetzige Chef des ganzen Forstwesens, des wirl. geh. Etats- und Kriegsraths, Vicepräsidenten und dirigirenden Ministers bey dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorio, Freyherrn von der Schulenburg Excellenz, Forstmeister, Forstinspectores, Forsträthe und andere Bediente bey den königl. Kriegs- und Domänenkammern in verschiedenen Provinzen, mit vieler Zufriedenheit aus dieser Schule genommen.

Forst-Amt. 1. Ein Amt, d. i. Collegium oder Gericht, welches in Forstfachen die erste Instanz hat; siehe Forst-Collegium.

2. Die Versammlung dieses Gerichtes, an einigen Orten die Försterey. Ein Forstamt halten.

3. Ein Amt, d. i. Bedienung, bey dem Forstwesen. Ein Forstamt bekleiden.

Forst-Bann, in einigen, besonders oberdeutschen Gegenden, 1. der Bann, d. i. das Recht des Forstherren, in seinem Forste Geseze und Verordnungen zu machen; siehe Forst-Recht. Forst-Regal.

2. Das Recht des Forstherren, vermöge dessen seine Unterthanen ihr Holz und ihre Mastung aus seinen Forsten nehmen müssen.

Forst-Bediente, ein jeder, welcher bey einem Forste eine Bedienung verwaltet.

Bey der Forstkonomie kommt es hauptsächlich und am meisten auf geschickte, erfahrene, redliche, willige und fleißige Forstbedienten an. Ohne diese höchst nöthige Eigenschaften werden Forstbediente allemahl unnütze, und selbst dem Staate sehr schädliche Diener seyn; und bey der schönsten Einrichtung und dem besten Willen des Regenten selbst, wird die Kammer mit allem ihrem Eifer, Sorgfalt und Bemühung, niemahls etwas gutes und nütliches ausrichten und zu Stande bringen. Es ist demnach unumgänglich nothwendig, daß ein Regent bey der Wahl der Forstbedienten alle mögliche Vorsicht und Klugheit anwende, und nicht nur dem Mann ein Amt, sondern auch dem Amte einen Mann gebe, der demselben gebührend vorstehen kann. Dieses gilt von dem obersten bis auf den niedrigsten Forstbedienten. Bey den Oberrn ist es am nöthigsten; aber eben da wird es gemeinlich am leichtesten außer Augen gesetzt. Die obersten Forstbedienungen sind mehrentheils dem Adel vorbehalten. Allein, die von Adel, welche sich diesen Diensten widmen, finden selten ein Vergnügen an anhaltender fleißiger Arbeit; sie beschäftigen sich am meisten mit der Jagd, und sehen das Forstkonomiewesen als eine Nebensache an; ja, sie verstehen dasselbe öfters nicht einmal gehörig, und das Polizey- und Cameralmäßige bey dem Forstwesen sind ihnen vollends ganz unbekannte Dinge. Insonderheit wird man diese Wissenschaften bey denjenigen vergebens suchen, welche ihre ganze Lebenszeit in dem Militärstande zugebracht haben, und, zur Belohnung für ihre in demselben geleistete Dienste, von dem Landesherrn zu den oberrn Forstbedienungen befördert worden sind. Was wird man von dergleichen Ober-

Oberforstbedienten zu gewarten haben, die ihre nöthige Kenntniß und Erfahrung erst von den untern Forstbedienten erlangen sollen!

Die Pflichten der Forstbedienten sind theils allgemeine, theils besondere. Diejenigen, welche eigentlich die Administration des Forstes betreffen, entspringen aus den Regeln und Grundsätzen einer guten und vernünftigen Forstkonomie. Hier sind diejenigen Pflichten anzumerken, welche die Forstbedienten theils mit allen andern Bedienten gemein haben, theils aber aus dem Verhältniß, in welchem sie unter sich und mit andern stehen, entspringen. Die allgemeinen Pflichten sollen hier voran gesetzt, und sodenn die gewöhnlichsten Forstbedienungen noch ganz kurz durchgegangen, und gezeigt werden, was etwa bey einer oder andern noch besonders zu beobachten sey.

Die allgemeinen Pflichten und Schuldigkeiten aller Forstbedienten, bestehen hauptsächlich in folgendem. 1) Müssen sie sich eines ehrbaren, gottseligen Lebens und Wandels befleißigen. Dieses ist um so nöthiger, als sie meistens mit Leuten umgehen, welche gemeinlich aus Mangel des Unterrichts nicht die Fähigkeit besitzen, das Böse vom Guten zu unterscheiden, und durch gute Beyspiele am besten zum Guten ermuntert werden können. Insonderheit sollen sie sich vor dem schändlichen Laster der Trunkenheit hüten, indem sie dadurch nicht allein zu ihrem Dienst untüchtig gemacht werden, sondern auch allen Respect bey den Unterthanen verlieren. Die oberrn Forstbedienten sind nun wohl viel zu edelmüthig gesinnt, als daß sie sich dieses Lasters schuldig machen sollten; nur wäre zu wünschen, daß man von einem großen Theile der untern ein gleiches rühmen könnte. 2) Sind sie schuldig, ihrem Herrn treu und gewärtig zu seyn, dessen Nutzen zu schaffen und zu befördern, allen Schaden und Nachtheil aber nach bestem Vermögen zu warnen und abzuwenden. Um deswillen müssen sie besonders den Forst

Forst getreulich und mit gutem Fleiß bewahren, alle forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit handhaben und zum besten versehen, so, daß von niemand darin einiger Eingriff, es betreffe was es wolle, geschehe. 4) Hauptsächlich müssen sie der Forstordnung und andern herrschaftlichen Befehlen, ihrem Etat, Instructionen und Bestellungen getreulich nachkommen, und alles, was ihnen nach denselben zu thun obliegt, unverdrossen verrichten. 5) Auf die Gränzen der Förste, Jagden, Hut und Tristen müssen sie fleißig Acht haben, und daran nichts verrücken, oder in Abgang kommen lassen. 6) Müssen sie gegen die Unterthanen sich aller Bescheidenheit befeßigen, auch zur Ungebühr von denselben nichts verlangen oder erpressen; überhaupt sich selbst keine Beynützung machen, welche in ihren Bestellungen nicht ausdrücklich erlaubt ist, es sey unter was für Nahmen es immer wolle, auch keine Geschenke und Gaben, weder wenig noch viel, weder für sich selbst annehmen, noch solches durch die Ihrigen thun lassen.

Unter allen Pflichten ist diese diejenige, welche am allerwenigsten beobachtet wird, so ernstlich sie auch den Forstbedienten in ihren Bestellungen eingebunden zu werden pfleget, und so scharf auch die Strafe ist, welche man gemeiniglich auf die Entgegenhandlung derselben setzt. Es steht oft der Verlust des Dienstes darauf, nebst einer zehndoppelten Bezahlung dessen zur herrschaftlichen Strafe, was sie an Gelde und Geldeswerth empfangen, und zweymahl so viel, als der Empfang gewesen, für den Denuncianten; und diejenigen, welche die Bestechung gethan oder zugemuthet haben, werden zu einer gleichen Strafe verurtheilet. Wie wenig aber dergleichen angedrohte harte Bestrafungen eigennützig und niederträchtige Menschen von der Uebertretung zurückhalten, zeigt die tägliche Erfahrung. Sie wissen allzu viele Mittel und Wege, ihre Streiche so geheim zu spielen, daß sie so leicht nicht entdeckt werden können; eine Krähe hacket der andern die Augen nicht aus, und die Unterthanen fürchten die Waldegötter viel zu sehr, als daß sie dieselben verrathen sollten; sie wissen wohl, daß, wenn sie solches thun, sie ihrem Zorn und Rache niemahls entgehen; und wenn sie

sie noch überdieß selbst bestraft werden, so ist solches ein noch kräftigerer Bewegungsgrund, den Forstbedienten ihre Opfer in der Stille und mit aller Vorsicht zu bringen, und verschweigen zu seyn, wogegen sie sich ihre Dankbarkeit gewiß, doch allemahl auf Kosten der Herrschaft, versprechen können.

7) Keinem Forstbedienten ist erlaubt, einen Wald: und Holzhandel selbst zu treiben, noch die Mast und andere dergleichen Forstnutzungen selbst zu pachten oder zu bestehen, und an Anderer Handel oder Pachtungen mit Theil zu haben, damit aller Verdacht einer Untreue, sie sey klein oder groß, gänzlich von ihm weg falle. 8) Aus eben dieser Ursache dürfen sie auch keine Wirtschaft, Wein: oder Bierschank halten, oder sonst eine andere Handhierung treiben, welche zu irgend einem Unterschleif Gelegenheit geben könnte. 9) Wenn ein Forstbedienter finden sollte, daß ein Anderer, er sey Hoher oder Niedriger, etwas, das ihm Amtes halben nicht gebührte, zum Schaden der Herrschaft unternehmen wollte: so muß er solches nicht verschweigen, sondern ohne Ansehen der Person getreulich offenbaren. 10) Wenn ein Forst-Bedienter von seinem Dienste abgeht, muß er alle, den getragenen Dienst betreffende Schriften und Sachen hinterlassen, oder, wenn er stirbt, muß solches von seinen Nachgelassenen getreulich ausgeantwortet werden.

Der Oberjägermeister, welcher auch Oberstjägermeister oder Oberlandjägermeister, genannt wird, ist gemeiniglich das Haupt aller Jagd: und Forstbedienten an großen fürstlichen Höfen, unter welchem sowohl der Oberforstmeister, als andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. An großen Höfen hat er noch den Viceober-Jägermeister, oder Oberhofjägermeister unter sich. An kleinen Höfen wird er nur Jägermeister genannt, und pfleget zugleich Oberforstmeister zu seyn. Er muß selbst vollkommen jagd: forst: hirsch: und holzgerecht seyn, damit er die ihm untergebenen Ober: und Unter-Bedienten, jeden zu seiner Schuldigkeit, nach Anweisung ihrer Instructionen, pflichtmäßig anhalten könne.

An verschiedenen deutschen Höfen findet man einen besondern Hofsjägermeister, welcher, bey Abgang des Oberhofsjägermeisters oder Oberjägermeisters, dessen Charge zu hoffen hat, bisweilen auch selbst schon die Function eines Oberjägermeisters verrichtet. Ein Landjägermeister aber hat eigentlich den auf dem Lande wohnenden Forst- und Jagdbedienten zu befehlen, und alles, was bey vorfallenden Begebenheiten der Forstgränzen oder Streitsachen, auch Jagderesse, in Ansehung der Wafallen passiert, zu rapportieren. Wenn er seine Würde erblich bekleidet, wird er Erblandjägermeister genannt.

Nach dem Oberjägermeister, Hof- und Landjägermeister, folget der Oberforstmeister, Fr. Grand-maitre des forêts, der an einigen Orten nur Forstmeister genannt wird; denn die Beywörter Ober und Unter sind nicht überall schicklich. In Absicht auf das Forstwesen, ist der Oberforstmeister der nächste nach dem Oberjägermeister, und hat bey kleinen Herrschaften, da die Stelle des Letztern gemeinlich ledig, oder mit dieser verbunden ist, eben das Ansehen und Gewalt, so bey größern der Oberjägermeister hat. Er ist einem ansehnlichen Forstbezirke vorgesetzt, und hat alle in demselben befindliche Forstmeister und Forstbediente unter seiner Aufsicht. Ist er einem ganzen Lande oder einer ganzen Provinz vorgesetzt, so wird er auch wohl Landforstmeister, und Oberlandforstmeister genannt. Derjenige, der sich zum Oberforstmeister gebrauchen lassen will, muß nicht allein der Forstsachen überhaupt wohl kundig seyn, sondern darin wirklich die Eigenschaften eines Meisters besitzen, folglich den Dienst in einer größern Vollkommenheit, als seine untere Forstbedienten, verstehen; denn es wird von ihm erfordert, daß er selbigen in allen und jeden, die Forstwirtschaft betreffenden, Sachen guten Rath, Unterricht und Anweisung ertheile, und einen jeden zu beständiger Aufsicht und Fleiß zur Aufnahme und Erhaltung seines Forstrevieres anhalte. Hieraus folget nothwendig, daß man zu diesem Dienst nur solche Männer erwählen sollte, welche überzeugende Proben von

der ihnen hierin beywohnenden Erkenntniß, entweder in herrschaftlichen oder in ihren eigenen Forsten abgelegt, sich auch in fremden Forsten, die in einem guten Ruf stehen, und wo das Forstwesen nach vernünftigen und guten Grundsätzen verwaltet wird, umgesehen haben.

Wie der Oberforstmeister sich in seinem Amte zu verhalten habe, weist ihm die Forstordnung überhaupt, und seine Bestallung, Instruction oder Etat, imgleichen die ihm von der Kammer bey vorfallenden Gelegenheiten zugestelligten Vorschriften, noch besonders an. Die seiner Aufsicht anvertrauten Forste muß er sehr genau kennen, und wissen, was jedes Revier vermag, und was vor Holz auf jedes angewiesen werden könne, damit nirgends der Herrschaft einige Schmälerung oder Abbruch geschehe. Er ist daher schuldig, alle und jede Forste zum öftern, wenigstens alle Jahr, zu bereiten und zu bereisen, zuweilen auch von dieser jährlichen Bereisung, und von jedem dabey in Augenschein genommenen Forste besonders, seinen Bericht abzustatten.

Damit jederzeit in allen Stücken eine genaue Ordnung zuverläßig beobachtet werde, pfleget dem Oberforstmeister aufgegeben zu werden, zu Anfange eines jeden Jahres an den Ober- oder Hofsjägermeister eine accurate Liste einzusenden, was in dem vorigen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamte, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbaunng der Colonien, auch was der Landesherr verschenkt hat, oder was nur darauf hat müssen verabsolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden Forstrevier weggeschlagen worden; zugleich auch auf Pflicht und Gewissen, nach vorhergegangener unpartheyischen Untersuchung, dabey zu melden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach des Landesherrn Willen und Intention, angewandt und genuset, auch bezahlt worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich angezeigt werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpfe ein jeder Oberforstmeister in seinem Revier das ganze Jahr über wirklich angeleget, und in wie viel Gehäue sein Revier eingetheilt sey; imgleichen, aus was vor Art, sowohl Ober- als Unterholz, hauptsächlich eines jeden Forstrevier bestehe, ob die Wilobahnen in gutem Stande, und womit dieselben am stärksten versehen sind, wie stark die Maß in demselben Jahre gewesen, ob über keines Forstbedienten Nachlässigkeit zu klagen, und ein Jeder vom ersten bis zum letzten seine Schuldigkeit beobachtet habe.

Auf die ihm untergebenen Förster, und alle, die mit den Wäldern zu thun haben, muß er fleißige Aufsicht haben, daß sie ihren Diensten redlich, getreu und fleißig vorsehen, und diejenigen, welche er nachlässig und ungetreu befunden, an gehörigem Orte anzeigen. Zuweilen sind schon gewisse Termine bestimmt, an welchen der Oberforstmeister eine so genannte Conduitenliste einsenden, oder auf seine Pflichten von der Geschicklichkeit, Treue und übrigen Betragen eines jeden Forstbedienten besonders berichten muß.

Er muß ferner darauf sehen, daß kein Forstbedienter über dasjenige, so ihm an Acker, Wiesen, Gärten, Vieh und Einkünften, mit Recht zugehört, auf einige Art von den landesherrlichen Förstern, oder von den Untertanen, nur das geringste an sich ziehe, oder auch ohne Vorwissen seiner Vorgesetzten, wenn es auch gleich die Bauern zufrieden seyn möchten, nütze und gebrauche, indem darüber nur der Dienst und die fleißige nöthige Aufsicht in den Förstern vernachlässiget, und solche eigenmächtige Erweiterungen und Dekonomie nichts als Unordnung und Klagen unter den Untertanen verursacht. Hingegen muß er derjenigen, welche sich ihren Dienst angelegen seyn lassen, und durch ihren Fleiß besonders im Holzanbau vor andern hervorthun, sich unpartheiisch annehmen, und, wenn sie bedürftig sind, für ihre Verbesserung sorgen.

Wenn dem Oberforstmeister die Anweisung der jährlichen Gehalte obliegt, besonders aber, wenn es der Umstand erfordert, daß eine große und starke Anweisung zum Holzschlagen gegeben werden muß: so ist er schuldig, allezeit selbst mitzugehen zu seyn, und nach gehörigen Forstregeln solches selbst auszusuchen und anzuweisen, damit es nicht bloß und allein der Wirthschaft der Unterförster oder des Beamten überlassen werde; daher muß ein jeder Oberforstmeister, nebst allen seinen unterhabenden Forstbedienten, zu Erhaltung und Aufnahme der Förste, selbst, ohne sich auf jemanden zu verlassen, unermüdet alle ersinnliche Mühe und Fleiß anwenden. Ingleichen muß er sich den Holzbeschäftigungen, Gränz- und andern ihm gehörigen und aufgetragenen, und in seinem Revier vorkommenden nöthigen Commissionen, ohne Beschwerung der Untertanen, und ohne Zeitverlust, damit in keinem andern Stücke darüber etwas versäumt werde, allemahl auf das beste unterziehen, und alles mögliche anwenden, daß sofort das Nöthige, oder ihm Aufgetragene in Ordnung und gleich zu Ende gebracht, auf keine Weise aber aufgeschoben werde.

Wenn

Wenn ein oder mehrere Forstbediente abgehen, erfordert seine Schuldigkeit, sich nach redlichen, geschickten, erfahren und tauglichen Förstern oder Forstknechten wieder umzusehen, und solche, zur Ersetzung der ledig gewordenen Stelle, der Herrschaft oder Kammer vorzuschlagen und anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige muß er auch von denjenigen Forstbedienten thun, welche ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommen, damit deren Dienst einem ehrlichen und würdigen gegeben werden könne.

In amtlichen Verrichtungen, an Rätgetagen u. d. gl. muß er sich aller Legalität, Mäßigung und Unparteilichkeit befleißigen, auch solches selbst verrichten.

Da, wo er unter der Kammer steht, muß er nichts von Wichtigkeit verfügen oder veranlassen, ohne vorher schriftliche Anzeige und Anfrage bey derselben zu thun, und deren Approbation zu erwarten. Auch muß er mit Vorbegehung des Collegii sich in solchen Sachen nicht an den Herrn allein wenden, sondern dem Collegio zu Beförderung des herrschaftlichen Interesses wenigstens Wissenschaft davon zukommen lassen, und keine gerechte Ursache zu klagen geben. Wenn jedoch in Jagd- und Forstsachen etwas außerordentliches vorkommt, oder darin etwas wider des Landesherrn Absicht, gegebene Befehle oder dessen Interesse geschehen, oder wenn zu des Landesherrn Nutzen, worin eine Verbesserung vorzunehmen, für höchstnützlich gefunden werden sollte, und der Oberforstmeister, auf die darüber gethane Vorstellungen und gründlichen Berichte, bey dem Collegio auf keine Weise zum Zweck, oder zur gehörigen und erforderlichen Assistentz gelangen kann: so ist ihm erlaubt, nach einer vorher geschehenen gründlichen Untersuchung, und nach der wahren Beschaffenheit, an den ihm vorgesetzten obern Forstbedienten oder Chef zu berichten, damit dieser an die angewiesenen Orte das darüber nöthwendig Erforderliche besorgen, und die Sache befördern helfen, allenfalls auch des Landesherrn Assistentz und Decision sich erbitten könne.

Wenn sein Gutachten in ein oder anderer Sache erforderlich wird, muß er solches getreulich nach seinem besten Wissen abstellen, sich auch darin nicht säumig erzeigen, und den Schluß der Sache zum Schaden der Herrschaft dadurch nicht aufhalten.

Königl. Preussische Instruction für die Oberforstmeister in sämtlichen königlichen Landen, wie ein jeder derselben sich zu verhalten, und was von einem jeden hinkünftig gefordert werden soll, d. d. Potsdam, d. 18 Dec. 1754, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 715—720.

Der Forstmeister, *Fr. Maître des forêts*, ist der Aufsicht über einen großen in viele Reviere getheilten Forst; er hat die Oberförster, Förster und geringern Forstbedienten unter sich, und wird an einigen Orten ein Waldvogt, und wenn er zugleich über das Jagd-Wesen gesetzt ist, der Jägermeister oder Wildmeister genannt. Er steht ordentlicher Weise unter dem Ober-Forstmeister, oder, wo die Stelle des Letztern unbesezt ist, versieht er die Verrichtungen desselben völlig, und hat in beyden Fällen einerley Obliegenheit mit demselben.

An kleinen Höfen würde es zuweilen viel rathsamer seyn, wenn man an statt eines Oberforstmeisters, welcher gemeinlich Jägermeister dabey ist, nur einen Forstmeister hielte; derselbe würde, wenn er sein Mezier verstünde, und dabey einen guten Willen hätte und fleißig wäre, den Dienst eben so gut versehen, als ein Oberforstmeister, die Herrschaft aber würde in Ansehung der Befoldung jährlich vieles ersparen können. In vielen Ländern werden keine andere, als Adelige, zu Oberforstmeistern bestellet, welche denn gemeinlich eine sehr ansehnliche Befoldung an Geld, ohne die Naturalien und Futter für viele Pferde, verlangen, und doch in der That nicht mehr verrichten, als ein Forstmeister bürgerlichen Standes, welcher mit der Hälfte, und noch wohl mit weniger, fürlieb nimmt.

In einigen Ländern werden so gar auch die Forstmeisterdienste mit Adelligen besetzt; es gibt aber auch Länder, wo bürgerliche Personen nicht allein zu den Forstmeistern, sondern so gar auch zu Oberforstmeisterbedienungen gelangen, wie man davon unter andern in den königl. preussischen Staaten viele Beyspiele findet.

Ein Jagd- und Forstrath ist gemeinlich derjenige, welcher bey der Kammer Sitz und Stimme, und die Forstsachen, welche daselbst vorkommen, zu seinem Departement hat, auch bey dem Forstamte oder der Forst-Kanzellen mit dirigirt. Es muß eine Person seyn, welche nicht nur die unter die Forstämter gehörigen Reviere fleißig besucht, sondern auch die darzu erforderlichen Fähigkeiten, Kräfte und Erkenntniß besitzt, alle Vor-

fälle,

fälle, und insonderheit was zur Aufnahme und Verbesserung der Waldungen, imgleichen zur Abwendung des Schadens gereichen kann, anzumerken und richtig zu beurtheilen, damit die angemerkten Vorfälle ohne Weitläufigkeit dem gesammten Collegio zur gemeinschaftlichen Ueberlegung vorgetragen, und solchergestalt die erforderlichen Mittel vorgekehrt werden können.

Ein Forstinspector ist derjenige, welchem ein gewisser Bezirk angewiesen ist, wo er über das Forstwesen und die darin bestellten Forstbedienten gesetzt wird. Er hat neben den Oberforst- und Forstmeistern die Holzanweisungen, und sonst allerley Einrichtungen nebst der Gegenrechnung zu besorgen. Seine Pflicht ist, auf die Waldungen der Vasallen, Städte und Dorfgemeinden, Aufsicht zu haben, und den über dieselben bestellten Unterförstern in Forstsachen guten Rath, Anweisung und Unterricht zu ertheilen, damit auch in diesen Waldungen ordentlich und vernünftig gewirthschaftet, und zu allgemeinem Besten des Landes der Holzanwuchs befördert, und dem Holzmangel vorgebeuet werde.

Ein Forstverwalter, wird an einigen Orten auch Waldmeister genannt, und ist nebst den Forstmeistern über ein ganzes Fürstenthum und über die darin bestellten Forstbedienten gesetzt. Er ist bey allen Holzanweisungen und Abmessungen, und führt auch die Gegenrechnung. An vielen Orten ist in jeder Forstmeisterey ein Forstverwalter dazu bestellt, daß er die Holzanweisung besorgen, und die Rechnung führen muß. Zuweilen versieht der Forstverwalter die Stelle des Forstmeisters.

Ein Forstsecretär hat die Rechnungen der Jagd- und Forstbedienten in Wald- und Forstsachen zu untersuchen, deren Befoldung auszu zahlen, aus den eingelaufenen Rechnungen an manchen Orten Extracte zu machen, und dem Oberjäger- oder Forstmeister einzuliefern, nicht weniger bey Haltung des Forstamtes das Protokoll

zu führen. An andern Orten ist seine Verrichtung, die Expeditionen in Forstfachen zu besorgen, und aus den Particularrechnungen der Forstbedienten eine Haupt-Rechnung zu formiren. Zuweilen ist er auch Rendant der Forstcasse. Es ist derselbe von dem Forstschreiber unterschieden. Dieser ist dem Oberforstmeister zur Bey-Hülfe gegeben, um bey seinen Vereisungen der Förste die Protokolle aufzunehmen, die Berichte zu concipiren und zu mundiren, und sonst dasjenige zu verrichten, was von dieser Art zu dem herrschaftlichen Dienst gehört.

An manchen Orten wird auch ein Oberjäger gehalten, welcher den Oberförstern bald vor- bald nachgeht, über die gemeinen Jäger und Förster aber den Rang hat. Er hat entweder nur mit Jagdsachen allein zu thun, oder seine Verrichtungen erstrecken sich auch zugleich auf das Forstwesen. In letztem Falle hat er bisweilen ein oder mehrere Förste unter seiner Aufsicht, und verrichtet nebst dem Forstmeister die Holzanweisungen. Zuweilen hat er alle Dienste und Verrichtungen des Forstmeisters zu besorgen, wenn dessen Stelle nicht besetzt ist.

Der Oberförster hat die nächste Aufsicht über die niedern Forstbedienten, und gemeiniglich noch, so wie die Förster, ein besonderes Revier in seiner Administration; daher ihm sowohl dasjenige, was bereits gesagt worden, in so weit es auf ihn zu appliciren ist, als auch das, was weiter unten bey den Förstern erinnert werden wird, in Acht zu nehmen zukommt.

Jo. Christian Reichsgrafen zu Solms Instruction und Bestallung eines Oberförsters, d. d. Daruth, d. 4 Jul. 1759, ff. in Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 656—664; desgl. im 3 B. des Forstmagaz. S. 185—193.

Ein Hofsjäger ist zwar eigentlich derjenige, welcher an einem Hofe den andern niedern Jagd- und Forstbedienten vorgehet, und die Jagdsachen mit reguliren hilft; an manchen Orten aber haben dieselben auch über andere Forstbediente zu gebieten, oder haben auch wohl ihre eigene

eigene Forstreviere, und über die andern Forstbedienten nichts zu sagen.

Es ist allemahl guten Cameralgrundsätzen gemäß, wenn man etliche Bedienungen, die Eine Person bey einander zu versehen im Stande ist, wie solches insonderheit bey den Jagd- und Forstbedienungen Statt findet, zusammen verbindet. Die Hofsjäger pflegen ohne hin nur zum Staat gehalten zu werden, und haben selten Ursache, sich über viele Arbeit zu beschweren. Wenn sie nun in der That und nicht bloß nach ihrem Lehrbrief, holzgerecht sind, zu den Forstdiensten aber nicht gebraucht werden, so vergrößern sie den Besoldungssatz oft ohne alle Nothwendigkeit.

Ein Förster, L. Saltuarius, Sylvarius, Fr. Verdier, ist derjenige, welcher unter den gedachten Ober-Forstbedienten, Oberjäger, (wosern dieser mit dem Forstwesen etwas zu thun hat,) und Oberförstern steht, und zum Haushälter über ein gewisses Revier oder einen Forst, zur Aufnahme des Holzes und Besorgung des Waldhandels, gesetzt ist. Sie werden zuweilen in reisende und fufgehende Förster eingetheilet.

Ordentlicher Weise liegt ihm auch die Administration der Jagd, und die Sorge für die Wildbahn, ob. Gehört hingegen die Jagd entweder einem andern Herrn, daß er dieselbe daher nicht exerciren darf, oder hält seine Herrschaft einen ordentlichen Jäger im Revier, so wird er gemeiniglich, weil er bloß die Aufsicht über das Gehölz hat, Holzförster genannt.

Ein Förster muß hauptsächlich forst- oder holzgerecht seyn, dabey auch die Jägerkunst verstehen, damit man nicht Jäger und Förster besonders halten dürfe. Daß er aber ein so genannter hirschgerechter Jäger seyn müsse, scheint nicht unumgänglich nothwendig zu seyn; wie es denn überhaupt, wosern er eine schwache Seite haben sollte, dem Publico gewiß weniger schaden wird, wenn er ein schlechter Jäger, als ein schlechter Forstverständiger, wäre.

Er muß alle Wege und Stege in seinem Forstrevier kennen, damit er die Gränzen sowohl als die Wege bey finsterner Nacht richtig finden könne. Auf die Straßen, Brücken und Dämme muß er fleißige Aufsicht haben, und was er daran schadhast findet,

findet, gehörigen Orts bezzeiten anzeigen, damit es reparirt werde. Das nöthige Floßwerk muß er, nach Situation der Wälder und daben befindlichen Bäche und Flüsse, anzuzeigen wissen, und bey Jaqden, Zeugstellen und Treiben die nöthige Besorgung mit anzuordnen versichen.

Den Forst muß er öfters, auch zuweilen selbst des Nachts, begeben, auf die Hirten, Köhler und Holzdiebe ein wachsames Auge haben, und überhaupt fleißig Achtung geben, daß auf keinen Weise etwas in Abgang komme, oder die Herrschaft irgend woran Schaden leide. Er muß dieses Begehen selbst in Person verrichten, und nicht Knechts-Knechte dazu halten; auch keinen Beyknecht oder Burschen vor sich nach eigenem Belieben bestellen, sondern dasjenige, was in seinem Revier zu thun vorfällt, mit gehörigem Fleiß und Treue selbst verrichten, oder, wenn es ihm zu schwer fallen sollte, an gehörigem Orte Vorstellung thun und Erlaubniß dazu suchen.

Ohne Vorwissen seiner Obern soll er nicht über Nacht aus seinem Dienste bleiben, und besonders bey trocknen Zeiten sich nicht weit von seinem Forst entfernen, damit, wenn Unglück entstehen möchte, er sogleich, die nöthigen Anstalten zu machen, im Stande sey.

Er muß niemandem, folglich auch dem Oberforstmeister nicht, ohne Anweisung von der Kammer, ein Stück Holz abfolgen lassen; keine Hauptanweisungen ohne Zuziehung des Beamten, wosern dieser nach der gemachten Einrichtung dabey concurriren muß, vornehmen; die Schläge nach ihrer Ordnung und zur gehörigen Jahreszeit durch verpflichtete Holzhauer abholzen, und das Holz zum höchsten Vortheil des Staats ausarbeiten lassen; das ausgearbeitete Holz alle Wochen zählen und messen; von dem Bestande und den eingelassenen Kammeranweisungen, bey Ablauf eines jeden Monats, an den Oberforstmeister berichten; die ihm aufgetragene Ansäung oder Pflanzung jungen Holzes der Vorschrift gemäß besorgen, und die Kammeranweisungen wohl bewahren, um damit seine Rechnung rechtfertigen zu können.

Seinen Burschen muß er zu allen seinen Verrichtungen im Forste mit zuziehen, und denselben gehörig unterweisen, damit man zu Besetzung der vacant werdenden Stellen wiederum tüchtige und geschickte Subjecte bekomme. Den Lehrlingen aber darf er nicht gestatten, einiges Wildbret zu pirschen, ehe sie im Schießen hinlänglich geübt sind; widrigenfalls er den durch sie verübten Schaden ersetzen muß.

Den

Den Oberforstmeister oder andere vorgesetzte Forstbediente muß er respectiren, ihnen in Sachen, welche nicht wider die Pflicht laufen, gehorsam seyn, und dasjenige, was ihm anvertraut wird, mit aller Treue und der größten Genauigkeit zur Ausübung bringen.

Instruction für einen Klosterförster, st. in den Braunsch. Ca-
lenb. Ord. Cap. 1, S. 678.

Hochfürstl. Eisenachische Anweisung für die zur Baumpflan-
zung beauftragten Personen, st. im 3 und 4 St. der neuen
Bezir. zu der Cameral- und Haushalt. Wissensch. Jena, 1767.
8. S. 313 — 317.

Jo. Christian Reichsgrafen zu Solms Instruction und Bestal-
lung eines Försters, d. d. Baruth d. 14 Apr. 1760, st. in
Schreibers neuer Samml. 3 Th. S. 665 — 677; desgl. im 3
B. des Forstmagaz. S. 193 — 203.

Die Unterförster, Forstknechte, Forstläufer, Fußknechte, Zeideläufer oder Unterläufer, stehen unter den Ober- oder andern Förstern, und müssen die Waldungen fleißig, auch zuweilen des Nachts, durchgehen, damit daraus nichts entwendet werde. Wenn etwas außerordentliches vorfällt, müssen sie solches sogleich ihrem vorgesetzten Förster oder Oberförster melden.

Zu Unterförstern werden nur starke und gesunde Leute gewählt, welche das beständige Laufen in den Wäldern aushalten können. Man verlangt mehr Fleiß und Gehorsam, als Geschicklichkeit, von ihnen; jedoch müssen sie nicht ganz unerfahren im Forstwesen seyn, um bey Krankheiten und kurzer Abwesenheit des Försters, dessen Dienste verwalten zu können. Die Köhler, Holzhauer, Hirten und Holzfreier sind der vornehmste Gegenstand ihrer Aufsicht, welche sie in Ordnung zu halten, Diebstahl und Brandschaden aber zu verhüten haben.

Unterförster werden auch zuweilen die Förster der Städte, welche eigene Waldungen haben, genannt, um sie von den landesherrlichen Förstern zu unterscheiden.

Instruction oder Holzordnung für die Unterförster der sächsischen Städte in der Neumark, d. d. Custrin, d. 25 Apr. 1751, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1751 — 1755, Col. 73, 199.

Ein Förster- oder Jägerbursch ist, in der Betrachtung, wie er hier vorkommt, derjenige, welcher, nach ordentlich ausgestandenen Lehrjahren, einem Forst-

El 5

Bedien-

Bedienten zur Beyhülfe und seiner Habilitirung im Forstwesen zugegeben wird.

Er ist schuldig, demjenigen Förster, welchem er zugegeben worden, in allen seinen Amtsverrichtungen unverdrossen an die Hand zu gehen, ihm zu gehorsamen, und alle herrschaftliche Befehle, so viel an ihm ist, mit zur Ausübung bringen zu helfen. Sonst aber muß seine Hauptforge seyn, in Zeiten recht Holz- und hirschgerecht zu werden; er muß die vornehmsten in das Forstwesen einschlagenden Stücke der Geometrie, und insbesondere die praktische Ausübung derselben erlernen, damit er dereinst, vermöge derselben, nicht nur ganze Reviere auf dem Papier entwerfen, sondern auch deren Morgenzahl ausrechnen, und darnach mit der Zeit eine wirthschaftsmäßige Eintheilung veranstalten könne. Verlangt derselbe ein rechtschaffener Holz- und forstgerechter Jäger zu werden, so muß er nach und nach eine gründliche Kenntniß von den mancherley Arten des Holzes und dessen Beschaffenheit, nicht weniger eine Fertigkeit in der Forstsprache zu erlangen trachten. Er muß in solcher Absicht ferner die Neuanwendung eines Baumes ins besondere verstehen lernen, und sich daher von der Mannigfaltigkeit des Bau- und Nutzholzes unterrichten, wie auch eine fähige Beurtheilungskraft besitzen. Hierdurch bekommt derselbe Anleitung, wie der Verkauf des Holzes zu regulieren sey, damit er nicht zum Nachtheil seiner Herrschaft, und wider seine Pflicht, von eigennützigen und listigen Käufern hintergangen werde. Es wird ferner von einem Förster erfordert, daß derselbe lerne, wie die Holzungen in gutem Stande zu erhalten, und durch den Anbau zu verbessern seyn. Ein holzgerechter Jäger ist demnach kein bloßer Aufseher über die Holzhauer; er muß die Beschaffenheit des Bodens auf den öden Plätzen untersuchen, und seine durch Fleiß und Mühe erlangte und durch die Erfahrung bestätigte gesunde Regeln der Cultivirung anwenden, und hiernach die Bearbeitung eines solchen Platzes vornehmen, und also die Holzungen zu vermehren und anzubauen wissen. Ein Förster muß also wissen, wenn jede Sorte des Holzes blühet; wann der Holzsamen reif ist; wenn und wohin derselbe auszusäen; wie demjenigen, was der Holzsaat schädlich ist, vorzukommen oder abzuwehren sey; auf welchen Orten die Bepflanzung vor der Besamung einen Vorzug habe, wie sie zu vollführen, und wie die Veranstellung zu machen sey, daß weder die Besamung mit der Hand, noch das Bepflanzen, nöthig falle.

Außer

Außer den bisher angemerkten Forstbedienten, hat man auch Forstbereiter, oder Forstgegenbereiter. Sie sind die Controleurs der Förster, denen sowohl obliegt, die Förster, besonders die Gehaue, fleißig zu bereiten, und nachzusehen, ob alles in gehöriger vorgeschriebener Ordnung geschehe, als auch hauptsächlich, die vorräthigen Holzmaterialien im Hauerlohn und Forstzins abzukühlen, und richtige Gegenrechnung darüber zu führen. Zuweilen ist auch ihre Schuldigkeit, auf das Betragen der Förster und übrigen geringen Forstbedienten, unter der Hand Achtung zu geben, und was sie bey denselben strafbar oder ordnungswidrig wahrnehmen, gehörigen Orts anzuzeigen.

Zuweilen wird auch den Beamten auf den landesherrlichen Ämtern die Aufsicht über die in ihrem Amtsbezirke liegenden herrschaftlichen Förster aufgetragen, die Oberaufsicht ist aber allemahl dem Oberforstmeister vorbehalten, und bey dem Amte ist ein besonderer Förster bestellt, welcher unter dem Beamten steht. Dieser Beamte versieht in seinem Amte die Forstwirthschaft nach der Vorschrift der Forstordnung und der von der Kammer, dem Forstamte oder dem Oberforstmeister ihm ertheilten Befehle, Instructionen und Anweisungen. Er verrichtet, mit Zuziehung des Försters, die Anweisung und Anschlagung des Holzes, und hat das Waldeisen in seiner Verwahrung; er untersucht die Holzdefraudationen, macht die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar, und schickt sodenn das Protokoll der Kammer, zu Determinirung der Strafe, alle Vierteljahr ein; er besorget den Verkauf des in dem Forstetat ausgesetzten Bau- und Stammholzes nach der vorgeschriebenen Taxe, nimmt die einkommenden Holz- Stamm- und Pflanz- Mast- Straf- und andere Forstgelder, wie auch die Wildbreteigelder, in Empfang, und führet die eigentliche Forstrechnung, der Förster aber hält ein Manual, welches zum Gegen-Register

Register dienet. An einigen Orten ist der Beamte zugleich Förster, dem sodann in Forstfachen ein anderer oberer Forstbedienter, z. E. ein Oberjäger, vorgesetzt ist.

Einige wollen diese Einrichtung gar nicht billigen, und ist sonderlich Hr. Döbel, im 3 Th. seiner Jägerpractica, S. 94, darwider in großen Eifer gerathen. Allein, es ist dieser Eifer sehr ungegründet, und er wird so wenig, wie Andere, die mit ihm gleicher Meinung sind, bey rechtschaffenen und erfahraen Cameralisten wenigstens, gehofften Beyfall finden. Die Einrichtung, daß man den Beamten zugleich die Aufsicht und Direction des Forstwesens bey den Amtsforsten anvertrauet, ist unter gewissen Voraussetzungen gar nicht zu tadeln. Bey denjenigen Aemtern, welche von den Haupt- und andern Städten, wo die landesherrlichen Collegia sich befinden, weit entlegen sind, kann die Kammer oder das Forstamt unmöglich selbst Aufsicht über das Jagd- und Forstwesen tragen; bey jedem Amte aber einen besondern Forstmeister, Oberjäger oder Oberförster zu bestellen, würde zu viele Kosten verursachen; diese können also gar süglich erspart, jene Aufsicht aber ganz bequem und hinreichend erlangt werden, wenn man dieselbe dem Beamten aufträgt. Nur wird mit Recht verlangt, daß der Beamte von der Forstökonomie eine hinlängliche Kenntniß und Wissenschaft besitze, damit er alles und jedes selbst gehörig anordnen, und seinen untergebenen Förster in allen Stücken übersehen könne. Er muß selbst eine Lust und Vergnügen an dem Forstwesen haben, fleißig und unermüdet seyn, und die ihm etwa noch mangelnde Erfahrung durch Lesung guter Forstbücher und Schriften zu erlangen suchen; wie er denn auch bey den jährlichen Vereisungen des Oberforstmeisters, sich bey demselben Rathes erhöhen, auch selbst bey der Kammer sich Vorschriften und Verhaltungsbesche erbitten muß; als woselbst in wichtigen Fällen Anfrage zu thun, seine Schuldigkeit obzudie erfordert. Findet nun die Kammer bey einem Beamten solche gute Eigenschaften, so darf sie kein Bedenken tragen, das Forstwesen ihm anzuvertrauen; die Controлле eines getreuen Amtsförsters wird auch verhindern, daß der Beamte aus Affecten und Eigennuz, zum Schaden der Herrschaft, das Holz verkaufen kann.

Alle Forstbediente werden beeidiget. Die Eides-

nur

nur ganz kurz, zuweilen aber werden auch alle einzelne Verrichtungen und Schuldigkeiten darin aufgezeichnet, und zugleich angezeigt, wie er sich darin zu verhalten, was er zu thun und zu lassen habe.

Man findet unter andern von der ersten Gattung eine Formel in der fürstlich nassauweilburgischen Forstordn. §. 4; in der neuverbesserten cleve: und märkischen Jagd- und Waldordn v. J. 1742; und von der letztern in der herzogl. württembergischen Forstordn. S. 5, f.

Darauf bekommen sie eine Bestallung, welches eine schriftliche Urkunde ist, was jeder zu verrichten, und wie er sich zu bezeigen, auch was er dagegen zu genießen haben solle. Diese Bestallung ist zuweilen mit einer ausführlichen Instruction verbunden.

Formeln von dergleichen Bestallungen und Instructionen, findet man in Hrn. v. Rohr Vorrath von auserles. Contracten, als: No. 90, eines fürstlich:n Jägermeisters; No. 91, eines Oberforstmeisters, Oberjägers und Wildmeisters; No. 95, eines Forstbedienten; No. 34, eines Forstschreibers, der zugleich Kornschreiber ist.

Außer solchen besondern Instructionen der einzelnen Forstbedienten, welche nach der Beschaffenheit und den Umständen eines jeden Dienstes eingerichtet sind, und nur schriftlich verfaßt werden, werden zuweilen auch Generalinstructionen für sämmtliche Forstbediente einer gewissen Classe auszufertiget, und durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht. Von dieser Art sind die oben, S. 517, angeführten Instructionen.

Sie stellen dagegen einen Revers aus, worin sie sich zu demjenigen, was die Bestallung und Instruction enthält, verpflichten. Zuweilen müssen sie auch noch besondere Caution wegen ihres Dienstes, entweder mit barem Gelde, oder liegenden Gründen, oder durch Bürgschaft Anderer, bestellen. Diese Caution ist wenigstens alsdenn nöthig, wenn sie mit Erhebung der Forst- und auch wohl Rentey- oder anderer herrschaftlichen Gelder zu thun haben.

An einigen Orten werden den Jagd- und Forstbedienten verschiedene Vorzüge zugestanden. Dahin gehört

höret das Verboth, daß niemanden, außer ihnen, grüne Kleider, imgleichen auch keinen Hirschfänger oder andere einen Jäger distinguirende Zeichen, zu tragen erlaubt seyn soll. Auch genießen sie an einigen Orten, bald von wegen des herrschaftlichen Hauses, in dem sie wohnen, bald auch wegen ihres Dienstes, damit sie die herrschaftlichen Verrichtungen desto besser abwarten können, die Quartierbefreyung; doch im letztern Falle öfters nur so, daß sie ihre Gebühr in Geld abtragen. Und eben so sind sie auch an vielen Orten von allen Real-Oneribus frey; an andern aber müssen sie die Steuern, Frohnen und Wachten mit tragen.

Nach guten und vernünftigen Cameralgrundsätzen kann man den Jagd- und Forstbedienten keine Befreyung von den auf ihren liegenden Gütern lastenden Steuern und Contribution gestatten; von Personalabgaben, Lasten und Diensten gebt es noch eher an. Wird das Dienstgeld nach dem Contributionssfuß und mehr in Ansehung ihrer liegenden Güter, als ihrer Person, entrichtet: so können sie auch von demselben keine Befreyung verlangen.

Die Befoldung der Forstbedienten richtet sich, so wie bey andern Bedienten, nach dem wichtigern oder geringern Amte, in welchem jeder stehet. Das vernünftigste und billigste Principium dabey ist, jedem so viel zu geben, daß er nicht nur nothdürftig davon leben, sondern auch bey einer guten Wirthschaft noch etwas zurück legen könne.

Ist die Befoldung geringer, so macht der Mangel gemeinlich muthlos; und es gibt die andringende Noth gar leicht Gelegenheit zu allerhand Untreue, welche hier um so leichter zu begehen ist, als der Förster kein Inventarium über seine Bäume hat, auch alle Verordnungen und noch so gute Anstalten und Einrichtungen doch niemahls hinreichen, allen verborgenen Tücken des bösen Herzens gehörigen Einhalt und Widerstand zu thun.

Ist die Befoldung höher, so ist, statt mehrerer Attention, die gemeinste Wirkung eine Nachlässigkeit und Unachtsamkeit im Dienste, nächst dem, daß es da, wo es ins Große gehet, die herrschaftliche Casse zur Ungebühr beschweret, und gemeinlich

niglich die ökonomische Bestreitung anderer Ausgaben verhindert.

Ueberhaupt aber muß man billig das gute Tractament für die Bedienten nach dem Unterschiede ihres Verhaltens einrichten. Andere von geringerem Tractament sehen das; und wenn man sie immer Beispiele sehen läßt, wie das Tractament dieses und jenes verbessert wird, die sich bessern, so werden die Schlimmern gereizet, nachzueifern.

So unlängbar diese Wahrheiten sind, so wenig werden sie doch an vielen Orten erkannt und eingesehen. Die Befoldungen der Forstbedienten pflegen selten die gehörige Proportion zu haben. Die Forstbedienten vom ersten Range sind gemeinlich nicht allein wohl, sondern oft überflüssig versorget; da hingegen die Befoldungen der Andern gar selten mit den erforderlichen Bemühungen und verlangten treuen Aufsicht in Verhältniß stehen; und selbst die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, ist schädlich und gefährlich.

Die Befoldung besteht gemeinlich in Geld, und an einigen Orten mit in Früchten und Naturalien, auch öfters in freyer Wohnung. Hierzu kommen sodenn die Accidenzien, oder diejenigen Benutzungen aus dem Forst, und die Diäten oder Tagegelder.

Die Befoldung in barem Gelde ist für das herrschaftliche Interesse die beste, ordentlichste und sicherste; nur muß kein Forstbedienter seine Befoldung von den bey ihm eingehenden herrschaftlichen Geldern selbst abziehen dürfen; es ist vielmehr einer guten Ordnung gemäßer, daß er letztere unzerrissen an diejenige Casse liefert, wohin sie gehören, und dagegen wiederum seine Befoldung bar gegen Quittung von derselben zu rechter Zeit ohne Verzögerung empfängt. Wo gewisse Einnahmen zu gewissen Ausgaben bestimmt sind, da müssen selbige auch darauf verwendet werden.

Die Früchte und Naturalien bestehen mehrentheils in Haber und Heu zu Unterhaltung einer gewissen Anzahl Pferde, und in freyem Brennholz. Von letzterm sollte

sollte die jährliche Quantität bestimmt, und keinem Forstbedienten erlaubt werden, sich solches nach eigenem Gefallen und Gurdünken, auch nicht unangewiesen und unabgemessen, aus dem Walde selber hohlen zu dürfen. Es kann dergleichen Verfahren nicht allein zu vielen Unterschleifen und Unordnungen in der Forst-Oekonomie Anlaß geben, sondern man pfleget auch selten mit dem Holze wirthschaftlich umzugehen, daher denn, zum Nachtheil des herrschaftlichen Interesse sowohl, als des gemeinen Wesens, mehr Holz consumirt wird, als nöthig ist.

Die Wohnung der Ober- sowohl als Unter-Forst-Bedienten, muß an einem gelegenen Orte ihres Bezirkes, Verwaltung oder Reviers, seyn, und, wo möglich, niemahls anders, als da, wo dem Herrn die Ob- rigkeit zustehet. Gemeiniglich genießen sie dieselbe ins- gesamt in besondern von der Herrschaft dazu erbauten Häusern frey; und wo dieses ist, da stehet ihnen nicht zu, etwas zu ihrer Bequemlichkeit eigenmächtig verän- dern zu lassen, und in Anrechnung zu bringen, sondern sie sind schuldig, dieselben, so wie sie solche beziehen, in gutem Stande zu erhalten, und dürfen wegen solcher Gebäude gar keine Reparaturkosten auf den Kammer- Bau-Etat gebracht werden. Die nöthigen Mobilien werden selten von der Herrschaft mit in die Wohnung gegeben; es möge aber dieses seyn, oder nicht, so liegt der Kammer doch, sowohl in dem einen als andern Falle, ob, ein richtiges Inventarium über das Haus aufneh- men zu lassen, damit die Herrschaft nicht irgend woran Schaden leide, und dasjenige, was daran in Abgang kommen möchte, ihr zur Last falle, indem die Forstbe- dienten, oder deren Erben, die Gebäude nach dem In- ventario wieder abliefern müssen.

Wenn es bey der Geldbesoldung, ein und andern Früchten und Naturalien, und der freyen Wohnung bliebe, alles, und jedes aber hinreichend und gut einge- richtet

richtet würde, so dürfte dawider schwerlich etwas einzu- wenden seyn; allein, so kommen noch die Accidenzien gemeiniglich hinzu, und diese sind es eben, welche die gewöhnliche Art, die Forstbedienten zu besolden, ge- fährlich und schädlich machen. Man glaubt hierbey ei- ne Ersparung bey den herrschaftlichen Cassen zu finden, indem man die Forstbedienten hauptsächlich auf die Ac- cidenzien, welche die Unterthanen tragen müssen, ver- weist, und dagegen ihnen, zumahl denen vom zweyten und untersten Range, eine dermaßen schlechte Besol- dung gemeiniglich auswirft, daß oft ein Kutscher in ei- ner Stadt einen bessern Lohn bekommt; man erwäget aber nicht, was eine solche Einrichtung, sowohl für das herrschaftliche Interesse, als für den ganzen Staat, vor- schädliche Folgen nach sich ziehet.

Man sollte, so wie überhaupt in gar keiner Art der landesherrlichen Bedienungen, also auch ins besondere bey den Forstbedienungen, keine Accidenzien gestatten, sondern ein jeder Bediente sollte seine zureichende festge- setzte Besoldung haben, über welche er sich keinen Pen- nig durch Accidenzien machen könnte. Man sollte hierin dem Beyspiel verschiedener deutscher Staaten nachfolgen, wo man diese wichtige Sache eingesehen, und die Forstaccidenzien aufgehoben hat.

So sind im Fürstenthum Blankenburg alle Accidenzien, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, abgeschafft, und bey Entsetzung des Dienstes verboten. Im Hessencassellischen sind solche nach der Forstordnung den Forstbedienten zwar er- laubt, durch ein neues Regulativ aber gänzlich untersaget wor- den. Im Herzogthum Würtemberg sind sie gleichfalls ganz und gar verboten. In der Grafschaft Wernigerode werden sie auch durchgehends der Herrschaft berechnet. Die calenbergische Forstordnung will alle Accidenzien zwar mit berechnet haben, sie sollen aber nach dem Jahrsschluß den Be- dienten wieder zurück gegeben werden. Diese letztere Einrich- tung ist wenigstens besser, als wenn man gestattet, daß die Forstbedienten die Accidenzien selbst einfordern und sogleich be- halten können; nur muß die nachherige Vertheilung nicht so

gerade durch, bloß nach den Personen und ihrem Range, sondern zugleich und vornehmlich nach dem Verhältniß des Fleißes und Dienstleisters eines jeden Bedienten, eingerichtet werden.

Auf die Einwendung, welche man wider die Aufhebung der Forst-Accidenzien machen könnte, daß nämlich die Forstbedienten alsdenn alle die Dinge, woraus sie Accidenzien gezogen haben, vernachlässigen würden, hat bereits Hr. v. Justi, im 2 Th. seiner Staatswirthsch. S. 168, in der Ann. und in seinem Finanzsystem, S. 460, geantwortet.

Wo die Forst-Accidenzien aufgehoben worden, und nunmehr dem Landesherrn verrechnet werden müssen, da geben sie auch eine Nebennutzung von den Förstern ab. Weil aber an deren Statt, den Forstbedienten eine hinlängliche Vergütung an Geld und Früchten ausgeworfen worden: so wird diese Nebennutzung wohl in keine Betrachtung kommen, sondern gegen solche Vergütung gerade aufgehen.

Da die Forst-Accidenzien überhaupt bey den heutigen Cameralisten in einem so übeln Ruf und Credit stehen, so müssen wir doch sehen, ob denn auch alle Arten derselben so beschaffen sind, daß sie mit Recht für schädlich gehalten werden können. Ich will die gewöhnlichsten anführen, und zuerst diejenigen, welche in Gelde, und sodenn die, welche in Naturalien oder gewissem Venußungen bestehen, betrachten.

Die Anweise- und Abmessungsgebühren werden von allem Holze, es sey Bau-, Nutz-, Werk- oder Brennholz, welches verkauft oder verschenkt wird, ingleichen zuweilen auch von der Ausweisung der Hut und Trift, oder der Gräsercy im Forste, entrichtet. Bey dem Holze sind diese Accidenzien unterschieden, zuweilen nach der Güte und Beschaffenheit des Holzes. So gibt z. E. eine Klafter hart Holz mehr Accidenz, als eine Klafter weiches, und Bau-, Nutz- und Gewerkeholz mehr als Brennholz. Zuweilen ist der Unterschied nach der Quantität, da das Accidenz bald stück- und klasterweise, bald überhaupt, gezahlet wird. Zuweilen zahlet solches auch eine ganze Gemeinde, welche Brennholz bekommt, überhaupt. Manchemal sind auch die, welche aus Privat- und Gemeindevendungen gezogen werden, höher, als die aus herrschaftlichen. Von dem Holze, welches zu herrschaftlichem Behuf angewiesen und gehauen wird, wird an gar wenigen Orten ein Accidenz

denz gestattet; und vom Eeseholz pfleget solches gleichfalls nicht gegeben zu werden, es sey denn, daß eine Gemeinde etwa von Alters her nicht dazu berechtigt gewesen, und die Erlaubniß dazu erst neuerlich erhalten. Ob nun gleich gemeinlich in den Forstordnungen bey harter Strafe verboten wird, über die gesetzten Anweise- und Abmessungsgebühren, so wie bey allen andern bestimmten Accidenzien überhaupt, nicht das geringste mehr zu fordern und zu nehmen; auch zuweilen zu dessen Verhütung verordnet wird, daß die Anweisegebühren nicht vor, sondern erst nach geschעהner Anweisung genommen werden sollen: so ist doch einmahl gewiß, und durch die Erfahrung bestätigt, daß alle dergleichen Verordnungen unwirksam sind, wenn ein Forstbedienter untreu und eigennützig seyn will. Die Unterthanen, oder die Käufer des Holzes, die ohne hin bey solchen krummen Wegen allemahl einen Vortheil davon haben, wollen es nicht gern mit den Forstbedienten verderben; sie wissen, daß ihnen das Holz dagegen angewiesen wird, wo ihnen die Anfuhr am leichtesten und bequemsten fällt, welches auch der Forstbediente alsdenn, wenn die Förste nicht in ordentliche Gehau geleget sind, um desto eher bewerkstelligen kann; die Abmessung aber geschieht sodenn auch nach dem Maßstabe der Accidenzien und Schmieralien, und nachdem die Mahrheit, welche ihm dabey gegeben werden muß, und vorher gemeinlich wohl angegeben wird, beschaffen ist. Die Schädlichkeit dieser Accidenzien liegt also klar am Tage. Der Wald wird hier und da ausgehauen; der Wiederanbau des Holzes wird dadurch verhindert und schwer gemacht; das Holz, welches man an abgelegenen Orten nicht hauen läßt, muß unterdessen oft überständig werden, verderben und verfaulen, und die Herrschaft bekommt niemahls den rechten Werth des Holzes bezahlt.

Zuweilen haben die Forstbedienten auch ihren Antheil an den Stamm- und Pflanzgeldern. Stammgelder sind diejenigen Forstgebühren, welche, wenn Bäume im Ganzen verkauft werden, als: Bloßbäume, Bauholz und andere Werkstücke, von jedem Baume, außer der Holztare, ins besondere bezahlet zu werden pflegen (*). Hat nun der Forstbediente einen Theil

Mm 2

(*) Nach der Königl. preuss. schlesischen Holzordn. Tit. 12, S. 1, werden sowohl die Stamm- als Pflanzgelder nicht nach den Stämmen gerechnet, sondern es werden von jedem Nthlr. Holzgeld 3 Ggr. Stammgeld, und von allem Eichenholz welches nicht als Brennholz verkauft wird, noch überdem 2 Ggr. Pflanzgeld erlegt.

des Stammgeldes zu erwarten, so wünscht er, daß viel Holz verkauft werde. Selten hört man ihn über Holzmangel klagen, wenn vom Holzverkauf die Rede ist; fast immer aber schreyet er, wenn der Landesherr zu seinen eigenen Gebäuden viel Bauholz braucht, weil davon kein Stammgeld erfolgt. Es ist allemahl besser, wenn man die Stammgelder bey der Forstcasse berechnen läßt. Die Pflanzgelder werden gemeinlich von allem Eichenholz, welches nicht als Brennholz verkauft wird, erlegt, und sind eigentlich, wie auch ihr Nahme mit sich bringt, zu Pflanzung der Eichen oder andern Holzes, oder auch zugleich zu Räumung der Flüsse oder Gräben in den Forsten, und wenn der Anbau des Holzes durch die Ausfaat geschieht, zu Erkaufung des fehlenden Holzsaemens und Bestreitung anderer dazu erforderlichen Kosten, ausgesetzt und bestimmt. Man siehet leicht ein, daß die Forstbedienten diese Pflanzgelder nicht verdienen, wenn sie dieselben nicht dazu anwenden, worzu sie angeordnet sind. Nur in dem Falle, wenn sie für den Anbau und Cultivirung ihrer Forste mit allem gebührenden Fleiß Sorge tragen, können diese Accidenzien ihnen gegönnet, und ohne allen Schaden und Nachtheil des herrschaftlichen Interesses gestattet werden. Nur muß der Forstbedienten Fleiß in Ansehung der Holzcultur zuverlässig und gewiß seyn: auch muß ihnen nicht erlaubt werden, diese Accidenzien, sofort wenn sie solche eingenommen, an sich zu behalten, sondern es müssen dieselben berechnet, an die Forstcasse abgegeben, und hernach erst von dieser ihnen ausgezahlt werden.

Bey der Eichel- und Buchmast pflegen zuweilen auch schöne Accidenzien für die Forstbedienten zu fallen, insonderheit, wenn volle Mast ist, und viele Schweine vorhanden sind. Diese Accidenzien werden nach den einzelnen Stücken Mastschweine, oder, wenn die Mast überhaupt verpachtet wird, nach dem Pachtgelde (*), gerechnet, und sind gemeinlich für beständig fest.

(*) Nach der schlesischen Holzordn. Tit. 14, §. 2, f. betragen die Mastaccidenzien 5 Gr. 3 Pf. auf jedes Stück Mastschwein, und 3 Gr. von jedem Reichsthaler Pachtgeld, wenn die Mast verpachtet wird. Nach einer braunschweig-lüneburgischen Verordn. v. 27 Aug. 1694, (im 4 Th. der Landesconstitutionen, Cap. 6, §. 251,) sollen die Forstbedienten von 100 Schweinen, welche sie außer Landes in die Mastung einnehmen, für ihre Mühe und Zehrung 5 Rthlr., von 100 Stückeln aber, welche sie innerhalb Landes herbeyschaffen, 3 Rthlr. bekommen, auch von jedem Stück der in die herrschaftlichen Gebäugeberge einführenden Schweine, etwas Gewisses an Accidenzien erhalten.

festgesetzt. Wenn diese Accidenzien, so wie die vorher erwähnten Pflanzgelder, berechnet, und an die Forstcasse abgeliefert, von dieser aber hernach den Forstbedienten, nach Maßgabe der Fehrmregister, ausgezahlt werden: so scheinen sie gar nicht schädlich zu seyn, wosern nur eine genaue Aufsicht dabey gehalten wird, damit nicht mehr Schweine, als wirklich eingeschmet und eingebrannt worden, heimlich eingejaget werden; welches jedoch auch alsdenn geschehen kann, wenn gar keine Mastaccidenzien Statt finden. Weil auch gemeinlich die Oberforstbedienten die zugewachsene Mast nachsehen und anschlagen müssen: so ist wohl nicht so leicht zu befürchten, daß ein niederer Forstbedienter, wenn ein Duzend Bäume Eichen zeigten, solches für eine gute Mast sollte angeben können, um den benachbarten Dörfern die Hütung in dem Forste zu untersagen, und die Bauern zu nöthigen, die angebliche Mast zu pachten, um nur Meißer von der Hütung zu bleiben. Es würden auch die Bauern, wosern sie auf solche Art bedrückt würden, den ihnen allezeit offen stehenden Weg zum Landesherrn gar bald finden, und Hülfe und Schutz erlangen.

Auch haben die Forstbedienten zuweilen einen gewissen Antheil an den dictirten Forst- und Jagdstrafen zu genießen. An einigen Orten erhalten sie von erstern den vierten Theil, und von letztern eben so viel, oder auch wohl die Hälfte. Ob nun gleich in denen Forstordnungen, in welchen ihnen diese Accidenzien zugestanden werden, den Forstbedienten gemeinlich zugleich bey Strafe der Cassation, und, befundenen Umständen nach, empfindlicher Abndung, anbefohlen wird, daß sie keine ungegründete Klagen anbringen, und sich aller Erpressungen und Plackereyen enthalten sollen: so sind doch dergleichen schädliche Unordnungen nicht gänzlich zu verhindern. Kurz, diese Accidenzien taugen nichts; die Strafgefälle gehören dem Landesherrn allein zu, und sollen mit den Bedienten nicht getheilet werden. Siehe auch unten den Art. Forst-Strafe.

Das Pfändegeld, welches die Forstbedienten von den Forst- und Jagdfrevlern erhalten, ist überall eingeführt und festgesetzt; nur mit dem Unterschied, daß es an einigen Orten nur alsdenn Statt findet, wenn der Frevler wirklich gepfändet worden, an andern aber auch in dem Fall, wenn keine Pfändung erfolgt ist, sondern der Forstbediente den Frevler nur bloß angezeigt hat; wie denn an manchen Orten die Pfändung selbst etwa nur bey auswärtigen, selten aber bey einheimischen Frevlern gebräuchlich ist. In Ansehung der letztern begnügt man sich

sich daran, daß der Forstbediente den Frevler selbst gesehen, oder ihn sonst kennt und zuverlässig anzuzeigen weiß, oder auch, und wenn er ihn nicht kennt, sich ein starker Argwohn wider den Denunciaten äußert, wo sich denn dieser entweder eidlich reinigen, oder den rechten Frevler anzeigen muß. Soll dieses Pfändegeld unschädlich seyn, so muß man dasselbe auf ein leidliches und mäßiges Quantum festsetzen; wird solches zu hoch bestimmt, so ist es zugleich eine wirkliche Strafe, und der Frevler würde wider alle Billigkeit doppelt gestraft. Es sollte billig nach der determinirten Forststrafe eingerichtet werden, und mit derselben in einer gerechten Proportion stehen. Gemeinlich aber ist das Pfändegeld durchgehends auf einerley Fuß gesetzt, es möge der begangene Fehler groß oder klein seyn.

Auch muß das Pfändegeld nicht Statt finden, wenn der Denunciat unschuldig befunden worden, oder sich gereinigt hat; vielmehr sollte in diesem Fall der Forstbediente, weil er den Denunciaten unschuldig angegeben, wofern er keinen gegründeten Argwohn und Verdacht darzuthun vermag, demselben eben so viel für den Gang und die Versäumnis bezahlen, als das Pfändegeld beträgt. Findet sich so gar, daß er ihn aus Bosheit und Feindschaft fälschlich angegeben, so verdiente er mit allem Recht, daß er für jeden Groschen Pfändegeld um einen Reichsthaler gestraft würde. Wird hingegen der Denunciat schuldig befunden, ihm aber die dictirte Strafe aus Gnaden und bewegenden Ursachen erlassen, so ist er dennoch zu Erlegung des Pfändegeldes verbunden, wovon der Art. Forst-Strafe ein mehreres besaget.

Wenn diejenigen, welche Holz gekauft haben, ihre schuldige Forstgelder, oder die Frevler ihre Frevelftrafen, in den ihnen gesetzten Terminen nicht bezahlen, und solche Gelder durch Pfandnehmung beygetrieben werden müssen: so pflegt demjenigen Forstbedienten, der auf Befehl des Jäger- und Oberforstmeisters die Veytreibung und Auspfändung verrichten muß, an manchen Orten, außer dem Pfändegelde, noch ein gewisses und festgesetztes Mahngeld gegeben zu werden. Wider dieses Accidens kann um so weniger etwas erhebliches eingewendet werden, als man sonst alle und jede Executions- und Zwangsmittel, welche man wider saumselige Zahler vorzukehren genöthigt ist, mit einander verwerfen mußte. Nur muß man durch genaue Aufsicht und gute Ordnung zu verhindern suchen, daß ein Forst-Bedienter, um das Mahngeld desto öfter zu erhalten, dem säumigen Zahler nicht durch die Finger sehe, und die ihm aufgege-

bene

bene Auspfändung ohne Noth nach seinem eigenen Gefallen ausschiede oder gar unterlasse.

Die Forstbedienten haben gemeinlich die Erhebung der Forstgelder und Forststrafen. Zuweilen erhalten sie für solche Bemühung eine gewisse Erhebungsgebühr, welche sie entweder von den eingegangenen Geldern gleich abziehen, oder bey deren Ablieferung von der Casse zurück empfangen. Dieses Accidens taugt nicht viel, und wird auch von den Forstbedienten zur Ungebühr erhoben. Dergleichen Erhebung läßt in ihr Amt, und ist kein außerordentlicher Dienst, welcher ihnen besonders belohnet werden mußte. Noch unbilliger aber, ja wider alle gesunde und vernünftige Begriffe ist es, wenn die Forst-Bedienten diese Erhebungsgebühren auch so gar von denen Geldern verlangen, die sie nicht wirklich erhoben und bar in die Casse geliefert haben, sondern welche den Schuldnern geschenkt, oder erlassen worden. Haben aber die Forstbedienten eine Geld-Erhebung zu besorgen, die mit ihrem Amte gar nichts zu thun hat: so erfordert allerdings die Billigkeit, daß sie für dergleichen Nebenverrichtungen besonders belohnet werden; nur ist es keine Nothwendigkeit, daß es durch den Weg der Accidenzien und Erhebungsgebühren geschehe. Man kann ja nach Proportion solchen Nebendienstes die ordentliche Besoldung durch eine Zulage vermehren.

Das Schießgeld, welches diejenigen Forstbedienten, so die Jagd zugleich mit versehen, sowohl für das für die Herrschaft geschossene Wildbret, als für die Raubthiere, gleichfalls noch neben ihrer Besoldung bekommen, ist überall durch eine gewisse Taxe bestimmt, die aber sehr unterschieden ist. Dieses Accidens hat weder etwas unbilliges noch nachtheiliges an sich. Man kann nicht verlangen, daß die Forstbedienten das Pulver und Blei für ihr Geld kaufen sollen; das Schießgeld aber wird aus der herrschaftlichen Casse bezahlt, und die Unterthanen können dadurch nicht bedrückt werden. Nur ist dabey in Acht zu nehmen, daß die Ohren und Klauen der Raubthiere, welche die Forstbedienten bey Uebergebung ihrer Rechnung gemeinlich zugleich auf die Kammer oder das Forstamt bringen und jene damit belegen, sogleich zerhackt und verbrannt, oder zu Vermehrung des Salpeters vergraben werden, damit einerley Ohren und Klauen nicht zweymahl zum Vorschein kommen mögen.

Diäten oder Tagegelder bekommt ein Forstbedienter bey Verschiebungen oder anderer herrschaftlichen Arbeit, wozu er außerhalb seines Reviers berufen wird, zur Vergeltung seines

Wm 4

außer-

außerordentlichen Aufwandes. Sie sind nach der Amtswürde dessen, der sie bekommt, unterschieden, und gemeinlich durch ein herrschaftliches Reglement festgesetzt, über welches keiner in deren Anrechnung gehen, noch sonst etwas zu Vergrößerung der Kosten anrechnen darf. Zuweilen aber werden sie mahlreichlich, nicht nach den Charactern der Bedienten, sondern nach denselben Aemtern, kraft deren sie wirklich reisen oder arbeiten, passiert und verrechnet. Oder es richtet sich auch darnach, ob die Berrichtung inn- oder außerhalb Landes gewesen ist. In was vor Fällen dritte Personen, und nicht die Herrschaft, die Diäten bezahlen müssen, ist gleichfalls durch das Herkommen oder besondere Vorschriften ausgemacht.

Zu denen Accidenzien der Forstbedienten, welche in Naturalien oder Benutzungen bestehen, gehören zuvörderst die Windbrüche oder Windfälle. Es muß ehemals um das Forstcameralwesen sehr schlecht ausgesehen haben, weil man kein Bedienten getragen hat, die Windbrüche den Forstbedienten als ein Accidens zuzueignen; doch sind es an einigen Orten nur diejenigen gewesen, welche auf den Scheidwegen und Gränzen gesallen; und auch dieses wird nicht auf den Fall gezogen, wenn durch große Sturmwinde gar zu viele Bäume niedergeworfen worden; und außer diesem Fall restringiren Einige dieses Accidens nur auf die abgeschlagenen Aeste und solches Holz, welches weiter nicht als nur zum Brennen taugt, keinesweges aber auf solches, das zum Brauen und andern Nutzen gebraucht werden kann. An andern Orten hat man den Forstbedienten anstatt der Windbrüche ein Gewisses an Geld, Getreide oder Holz ausgesetzt. Dieses Accidens hat bey vernünftigen Cameralisten niemahls Beyfall gefunden, sondern wird durchgehends von ihnen als eine für das herrschaftliche Interesse sehr nachtheilige Sache, welche zugleich zu dem, den Forstbedienten nicht erlaubten Holzhandel und andern Unterschleifen Anlaß gibt, verworfen. Man wird auch heut zu Tage schwerlich Länder antreffen, wo dieses Accidens annoch verstatet seyn solte; vielmehr verlangen die meisten Forstordnungen ausdrücklich, daß die Windbrüche der Herrschaft berechnet werden sollen.

Churfürstl. braunschweig-lüneburgisches Kammerrescript wegen des von den Forstbedienten prärendirten Salzholzes, v. 3 Jan. 1704.

Fast eine gleiche Bewandniß hat es mit den Stöcken und dem Abraum vom Flößholze und andern Holzsorten, welche aus den herrschaftlichen Waldungen verkauft werden. Diese

Diese Stöcke und Abraum haben die Forstbedienten in Sachsen noch vor sehr wenigen Jahren, theils ohne, theils gegen geringe Bezahlung, als ein Accidens zu genießen gehabt, bis man endlich die Schädlichkeit desselben eingesehen, und es im J. 1763 aufgehoben, und ihnen dafür ein billiges und proportionirtliches Aequivalent bewilliget hat (*). Denn haben die Forstbedienten die Stöcke und den Abraum zu genießen, so kann eines Theils der ihnen so sehr verbotene Holzhandel unmöglich ganz und gar unterbleiben; andern Theils aber erwächst für die Forstbedienten die Ungerlegenheit, daß nicht allein die ihnen vorgesezten Oberforstmeister und Beamten zuweilen in Ungewissheit gerathen, ob vielleicht einer oder der andere unter dem Rahmen dergleichen Holzes ein mehreres, als ihm gebühret, sich zueignen, und zum Nachtheil des Waldes und des herrschaftlichen Forstinteresses weiter gegriffen haben möchte, sondern es entsteht auch öfters bey andern Personen gegen einen Forstbedienten ein zum Theil ungegründeter Argwohn, welcher bisweilen in verdrüßliche Vorwürfe und Nachrede ausbricht, auch wohl gar Denunciationen und weitläufige Untersuchungen veranlaßt. Diesen und andern daraus entspringenden Bedenklichkeiten kann nun nicht sogleich abgeholfen werden, als wenn man dieses Naturalaccidens gänzlich einziehet, und dergleichen Abraum und Stockholz ins Geld setzen und in der Forstrechnung berechnen läßt.

Ein anderes Naturalaccidens der Forstbedienten besteht in der Gräserrey. Zur Schonung der jungen Gehäue, werden dieselben auf gewisse Jahre, und bis der junge Aufschlag dem Vieh aus dem Raule gewachsen ist, zugebunden und gehäget, und alles Hüten des Viehes ist während solcher Zeit den härter Strafe verboten. Weil nun gleichwohl inzwischen viel Gras in solchen gehägten Gehäuen wächst, so eignen sich zuweilen die Forstbedienten dasselbe eigenmächtig zu, lassen es ausraufen oder mit der Sichel abschneiden, und man schweigt dazu still, und sieht es als ein nicht viel auf sich habendes, unschädliches und ihnen wohl zu gönnendes Accidens an. Ja, dieses Accidens wird ihnen zuweilen in den Forstordnungen ausdrücklich zugestanden und bewilliget. Allein, da solches Gras gemeinlich durchgehends allen und jeden Untertanen, denen sonst die Hut

M m 5

Ge

(*) Hingegen eignet die fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. S. 41, den Abraum, oder das Urholz, so beym Holzfällen von dem landesherrlichen Bau- und Klosterholze abgethet, noch den Forstbedienten als ein Naturalaccidens zu.

Gerechtigkeit zusehet, aus der Ursache verbotnen wird, weil bey der großen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stäubchen oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen, und also das, was man mit Mühe und Sorgfalt erzogen hat, wieder verderbt werden würde: so ist es allerdings etwas ganz unschickliches, wenn man hierin in Ansehung der Forst-Bedienten eine Ausnahme statuirt, ihnen hierin nachsiehet, und ihnen gleichsam ein Privilegium, die Waldungen zu ruiniren, ertheilet. Es kann ja bey den Forstbedienten, oder vielmehr bey deren Gesinde, so das Gras abschneidet oder austraut, eben die Unachtsamkeit und Begierde, obgleich keine Bosheit, zu Schulden kommen, die man von Seiten der Unterthanen nicht ohne Grund befürchtet; und dieses kann alsdenn um so eher ein treffen, wenn den Forstbedienten so gar verstattet würde, dergleichen Gräferen an Andern verkaufen zu dürfen. Wären dergleichen Bedenklichkeiten nicht vorhanden, so würde es weit billiger seyn, die Gräferen denen Unterthanen zu verstatten, welchen in demselben Forstrevier die Hutzerechtigkeit, die sie aber wegen der Hütung nicht exerciren können, zusehet, und die vielleicht ohnedies Mangel an Hut und Weide haben. Sollte auch diese Hutzerechtigkeit daselbst nicht hergebracht seyn, die Gräferen in den jungen Schlägen aber so eingerichtet werden können, daß dabey kein Schade und Nachtheil für den jungen Holzanwuchs zu befürchten wäre, wie solches unter gewissen Bedingungen bey dem Laubholze wohl Statt finden könnte, und auch nützlich wäre: so würde dennoch diese Nebennutzung allemahl dem Landesherrn in seinen Wäldern verbleiben und ihm berechnet werden müssen.

Auch geschieht zuweilen, daß die Forstbedienten diejenigen Dörfer, welche zu den Schonungen und Verpflanzungen ausgezucht und abgehäget worden, sich unter allerley Vorwand zu eignen, und solche auf ein oder mehrere Jahre zu ihrer eigenen Wirtschaft mit Korn oder andern Früchten besäen. Dieses ein gemächliche Unternehmung wird mit Recht verbotnen. Dergleichen Pläge müssen sogleich von dem ersten Tage an zu den bestimmten Schonörtern und Verpflanzungen präpariret und gebraucht werden; und dafür müssen die obern oder vorgesetzten Forstbedienten billig stehen und Rechenschaft geben.

Von den bisher angeführten Accidenzien haben einige zuweilen mehrere Forstbediente gemein, und theilen solche unter sich; da es denn bloß auf die Vorschrift des Herrn

Herrn ankommt, wie die Theile gemacht werden, und welche was davon bekommen sollen; gemeiniglich bekommen aber die Oberforstbedienten etwas mehreres, als die andern; z. E. die Accidenzien werden in 5 Theile getheilet, davon bekommt der Oberforstmeister 2 Theile, der Forstschreiber 1 Theil, und die sämtlichen Förster in jedem Forste, da die Accidenzien fallen, 2 Theile. Andere Accidenzien bekommt zuweilen nur Einer allein; z. E. die Rüge- und Pfändengebühren gehören, welche nur derjenige bekommt, welcher gepfändet hat. Wenn die Stelle desjenigen Forstbedienten, welcher nach der gemachten Einrichtung einen Antheil an den Accidenzien haben sollte, ledig ist, so kommt dieses entweder den übrigen zu gute, oder es fällt auch wohl in die herrschaftliche Casse, und muß berechnet werden.

Befehl an die sämtlichen Forstbediente der Churmark, auf die geringste Nachricht von einer besorglichen, oder schon bemerkten, Unsicherheit in der Gegend ihres Reviers augenblicklich, ohne erst eine besondere Ordre oder ein Ansuchen deshalb zu gewärtigen, sich mit ihren Leuten zu Pferde zu setzen, in der Zeide alles zu recherchiren, und die verdächtigen Personen anzuhalten; auch Posten und Reisenden, welche sich wegen dergleichen Unsicherheit bey ihnen melden, möglichst zu assistiren, d. d. Berl. d. 22 Jan. 1759, st. in der Edictensamml. v. J. 1759, No. 4.

Der Unterschied zwischen den hohen und niedern Forst- und Jagd-Bedienten, und ihren Verrichtungen, von J. S. K. st. im 8 B. des Forstmagaz. S. 130—156.

Hrn. H. K. N. Bergius Policey- und Cameralmagaz. 3 Th. S. 182—208.

Die Pflichten eines Verwalters in England, in Absicht auf die Waldungen; aus dem Engl. des Hrn. Ed. Lawrence, st. im 3 B. des Forstmagaz. S. 137—179.

Von denen mit der Forst-Deconomie beschäftigten Personen, ihren Aemtern, Pflichten, Besoldungen und Verrichtungen, s. Mösers Grundsätze der Forst-Deconomie, S. 819—860.

Carl Christ. Verrelt Abschilderung eines redlichen und geschickten Försters, zum allgemeinen Besten, Eisenach 1768, 8.

S. U. Stiffers Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, verbessert von S. G. Franken, Lpz. 1754.

Forst-Berathschlagung, siehe im Art. Forst-Cameralwesen.

Forst-Bereiter, siehe oben, S. 539.

Forst-Bericht, siehe im Art. Forst-Ordnung.

Forst-

Forst-Beschreibung. Forstbeschreibungen, welche auch, wenn sie darnach eingerichtet sind, Forst-Grund- und Lagerbücher genennet werden können, sind gewisse Urkunden, welche sowohl von dem Forste überhaupt, als auch von der Wirthschaft in demselben, umständliche und gründliche Nachricht geben, und also zugleich dasjenige erklären, was die nach Vermessung des Forstes gefertigte Karte durch Zeichen andeutet.

Die Forstbeschreibungen setzen eine vorher geschehene accurate Ausmessung der Förste, und darüber gefertigte richtige und zuverlässige Grundrisse oder Karten voraus, weil letztere bey Ausarbeitung derselben mit zum Grunde gelegt werden müssen. Siehe Forst-Vermessung.

Die Nothwendigkeit dieser Forstbeschreibungen ist leicht einzusehen. Das höchste Landespolizeycollegium soll, vermöge der dem Landesherrn zustehenden forstlichen Hoheit oder Forstregals, das ganze Forstwesen im Lande dirigiren, und insonderheit den wirthschaftlichen Gebrauch der Privatwaldungen und Gehölze, nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anordnen; es muß also eine vollkommene Kenntniß aller und jeder Waldungen im Lande haben. Die Kammer aber hat besonders die landesherrlichen Förste unter ihrer Direction und Oberaufsicht; folglich kann sie die vollkommene Kenntniß derselben nicht entbehren. Nun sind zwar zu dieser Kenntniß genaue und richtige Forstkarten so nützlich als nöthig; allein, sie reichen noch nicht zu, sondern dienen nur dazu, daß das Collegium gleichsam auf Einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Es werden daher von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen erfordert, in welchen von allen demjenigen, was die Karten durch Zeichen andeuten und allgemein vorstellen, eine umständliche und gründliche Nachricht vorhanden ist. Durch die Karten und Beschreibungen zusammen aber wird das Collegium in den

Stand

Stand gesetzt, alle zu treffende Anstalten und Maßregeln mit genauer Einsicht, Gründlichkeit und Ueberlegung einrichten zu können.

Die Beschreibung eines landesherrlichen Forstes könnte ungefähr nach folgenden Capiteln und Rubriken eingerichtet und verfertigt werden.

I Cap. Von der Lage, Größe und Gränzen des ganzen Forstes.

Wobey man sich in Ansehung der Forstgränzen, zumahl wenn dieselben zugleich Landesgränzen sind, auf die Verträge, Gränzrecessse, Protokolle etc. beziehet, und die vornehmsten Puncte aus denselben extractsweise anführet.

II Cap. Von den in dem Forste befindlichen Flüssen, Bächen und Teichen.

Wobey, nebst deren Beschaffenheit, angemerkt wird, wem die Fischerey in denselben zugehört, und auf was Art und wie weit ein Jeder dieselbe zu treiben befugt ist.

III Cap. Von den in oder an dem Forste gelegenen Städten, Flecken, Dörfern und Vorwerken oder einzelnem Häusern.

IV Cap. Von den in dem Forste befindlichen Berg-Hammern: Schmelz- und andern Werken, als z. E.

1. im Betrieb stehende Bergwerke.
2. Eisenhämmer.
3. Ziegel- und Kalkhütten.
4. Glashütten.
5. Pottaschfiedereyen.
6. Schneide- und Sägemühlen.

Wo denn bey einem jeden Werke zu bemerken ist, wem es gehört, was es, vermöge der Privilegien oder Contrade, an Holz, Kohlen etc. bekommt, was es dafür geben, oder an Naturalien liefern, oder sonst prästiren muß.

V Cap. Von den Rechten und Gerechtigkeiten des Landesherrn, welche ihm in und von wegen des Forstes zustehen.

Als z. E. wegen der Jagd, Mast, wilden und zahmen Bienenzucht, Flößwesens etc.

VI Cap. Von den Rechten angränzender Herrschaften in dem Forste.

VII Cap. Von der Beholzungsgerechtigkeit.

Wo,

Wobey ausführlich angemerkt werden muß, wer die-
selbe zu exercieren habe, aus was vor einem Grunde oder
Rechte, und auf was vor Art und Weise; da denn die Re-
cesse und Verträge überall anzuführen sind.

VIII Cap. Von der Leseholzgerechtigkeit.

Hier werden diejenigen Städte und Dorfschaften ange-
zeigt, denen dieses Recht zusteht, und bey einer jeden ange-
merkt, auf was vor Gattungen Holz sich dasselbe erstreckt;
ob sie es unentgeltlich, oder gegen Erlegung eines gewissen
jährlichen Geldes, oder Entrichtung einer gewissen Frucht-
Abgabe genießen, und ob sie es täglich und nach eigenem Ge-
fallen, oder nur an gewissen festgesetzten Tagen, und mit was
vor Einschränkung, exercieren dürfen.

IX Cap. Vom Deputatholz.

Wo angeführt wird, wer solches bekommt; wie viel Klas-
tern, Mäler oder Hansen; wie groß diese sind; ob es ganz
oder nur zum Theil forstfrey verabsolget wird; wer es stellen
und hauen muß; wer die Anfuhr des Holzes thun muß,
u. d. gl. m.

X Cap. Von der Zyt- und Triftgerechtigkeit.

Hier werden die Dorfschaften nach einander specificiret,
welche solche hergebracht haben. Bey einer jeden wird ange-
merkt: Auf was vor Gattungen Vieh, und ob auf eine be-
stimmte oder unbestimmte Zahl desselben sich dieses Recht er-
streckt; ob sie es alle Tage, oder nur an etlichen festgesetzten
Tagen in der Woche ausüben dürfen; unter was vor Ein-
schränkung und Vorsicht es geschehen muß; ob ein und an-
dere Geld- oder Fruchtgaben für den Genuß dieses Rechts
prästiret werden müssen, und worin selbige bestehen; ob die-
ses Recht nur bittweise und aus Gnaden concediert werde,
oder ob es Verträge, welche anzuführen sind, zum Grunde
habe, u. s. w.

XI Cap. Vom Laub- und Streurechen.

Ob und welche Dorfschaften dazu berechtigt sind; ob sol-
ches an gewissen Tagen, oder nach eigenem Belieben vorge-
nommen werden darf; unter was vor Einschränkung es ge-
schehen, und ob was dafür entrichtet werden muß.

XII Cap. Von der Gräserrey.

Ob und welchen Dorfschaften solche in dem Forste gestat-
tet werde, und zu welcher Zeit, auf was vor Art und Weise,
unter was vor Einschränkung, und ob und was dafür prästiert
oder gegeben werden muß.

XIII Cap. Von Forstdiensten.

Ob

Ob und welche Dorfschaften Forstdienste thun müssen;
worin dieselben bestehen; ob es gemessene oder ungemessene
Dienste sind; ob dem dienenden Unterthan etwas an Geld
oder Essen, oder sonst, gereicht wird, und worin solches
besteht.

XIV Cap. Von dem in dem Forste befindlichen Holz-
zern, Bergen und Thälern.

Diese werden umständlich nach ihrem Nahmen, Inhalt
und Lage, wie auch nach den an dieselben stoßenden Stücken,
nach Anweisung der Forstkarte, beschrieben. Bey jedem aber
muß insonderheit die Beschaffenheit des Grundes und Bodens,
und die Art des Holzes, womit er bewachsen ist, bemerkt
werden.

XV Cap. Von der Eintheilung des Forstes in gewisse
Reviere.

Diese werden ihrer Benennung nach angeführt, bey ei-
nem jeden aber die Lage, Größe und Gränzen, imgleichen
die Nahmen der Hölzer, Berge und Thäler, woraus es be-
steht, so wie die Flüsse und Bäche, die sich darin befinden,
und ob noch Blößen in demselben vorhanden sind, angezeigt.
Es kann ein jedes Revier in einem besondern Capitel abge-
handelt werden. Und wenn die Reviere wieder in gewisse
beständige Schläge abgetheilt sind, so werden letztere bey je-
dem Revier nach einander, wie sie in der Forstkarte auf ein-
ander folgen, beschrieben. Bey jedem Schlage wird ange-
merkt: 1) die Art des Holzes oder der Bäume, mit welchen
er bewachsen; 2) ob es Stamm- oder Schlagholz sey; 3) ob
und was vor Bau- und Nutzholz darin vorhanden, und wenn
dasselbe haubar seyn dürfte; 4) wie der Anwachs geschehen,
ob es angeflogen, oder aus der Wurzel ausgeschlagen, oder
mit Fleiß angesäet gewesen; 5) wie lange der Schlag gehä-
get worden, oder im Zuschlag gestanden; 6) wie viel bey
dem Niederschlag an allerley und besonders summarisch zu
specificirendem Holze erfolgt ist; 7) wie viel an Lafreisern,
Oberständern und Hauptbäumen stehen gelassen worden;
8) wenn der Schlag wieder haubar seyn dürfte u.

XVI Cap. Vom Holzverkauf.

Wie mit demselben verfahren werde; wer die gewöhnli-
chen Käufer sind; wie die Taxe in jedem Revier eingerichtet
ist; welche Holzsorten am stärksten Abgang finden, und bey
welchen der meiste Profit zu machen, u. d. m.

XVII.

XVII Cap. Von den in oder an dem landesherrlichen Forste gelegenen Gemeinde, Kirchen, Pfarr- und andern Privathölzern.

Diese werden nach einander angeführet, bey einem jeden der Eigenthümer, die Länge, Gränzen und Größe der Waldung, und die Gerechtsame des Landesherrn in Ansehung der Anweisung u. angemerket.

Auf solche Art werden alle und jede landesherrliche Forste beschrieben, und von diesen Beschreibungen verschiedene Exemplare verfertigt. Von der Hauptbeschreibung aller Forste kann ein Exemplar im Archiv aufbewahret, eines der Kammer und eines dem Oberforstmeister zugestellet; einem jeden Forstmeister oder Oberförster aber eine Abschrift der Beschreibung desjenigen Forstes, so ihm anvertrauet ist, mitgetheilet werden. Und da dergleichen Forstbeschreibung zugleich ein Grund- und Lagerbuch des Forstes vorstellen soll, so versteht sich von selbst, daß alle Veränderungen, die sich im Forste von Zeit zu Zeit zutragen, und die landesherrlichen Gerechtsame, oder die Rechte der interessirten Gemeinen und Privatpersonen, oder sonst eine wichtige Sache und neue Einrichtung im Forste betreffen, auf das sorgfältigste und fleißigste nachgetragen werden müssen, und zwar dergestalt, daß jeder Nachtrag in allen Exemplaren übereinstimmend und gleichlautend sey; wiewohl eigentlich nur diejenigen Exemplare, welche im Archiv und bey der Kammer aufbewahret werden, als Originale, mithin für authentisch und glaubwürdig zu achten sind.

*Hrn. Bergius Magaz. 3 Th. S. 213—217.
Möfers Forstökonomie, S. 814—818.*

Forst-Buch, ein Buch, welches die Forstgesetze und Forstordnungen enthält; imgleichen ein Buch, welches über den Ertrag und andere bey dem Forstwesen vorkommende Sachen gehalten wird.

Von einem Forst-Grund- und Lager-Buche, siehe den vorhergeh. Artikel Forst-Beschreibung.

Forst.

Forst-Cameralwesen, Forstökonomie, Forstwirtschaft, Holzwirtschaft, Forstwissenschaft. Die Wirtschaft in den landesherrlichen Wäldern, die Nutzung derselben, und die Einkünfte, welche sowohl aus der Hauptnutzung derselben, als aus den verschiedenen Nebennutzungen dabey, entstehen, so wie diejenigen, die durch einen Nebenzweck bey dem Forstregal und den daraus entspringenden besondern landesherrlichen Rechten erlangt werden, sind der Gegenstand des eigentlichen Forstcameralwesens. Die Kammer hat mithin die Oberaufsicht über die landesherrlichen Wälder; sie dirigirt, mit Zuziehung und Beyhülfe der im Collegio sitzenden obersten Forstbedienten, die ganze Forstwirtschaft in denselben; sie läßt sämtliche Forstrevyen durch bestellte Einnehmer erheben, sich berechnen, und in die dazu verordnete Casse einliefern, welche sie nachher gehörig verwaltet, und zu ihrer Bestimmung anwendet.

Es wird hier vorausgesetzt, daß das Forstwesen, sowohl bey Hofe, als in den verschiedenen Provinzen, nach guten und vernünftigen Grundsätzen, mit den Kammercollegiis auf das genaueste vereinigt ist; wovon in dem Art. Forstcollegium mit mehrern handeln werde.

Es ist unmöglich, daß die Kammer solche Forstdirection gehörig führen, noch in den Forstwirtschaftsge-
schäften etwas mit Sicherheit, Bestand und Grund anordnen und verfügen kann, wenn sie von der Beschaffenheit der landesherrlichen Waldungen keine recht genaue, ausführliche und zuverlässige Kenntniß und Wissenschaft besitzt; es müssen daher dieselben ordentlich ausgemessen, in Risse und Zeichnungen gebracht, und ausführlich nach allen ihren Umständen und Eigenschaften beschrieben seyn. Diese Forstkarten und Forstbeschreibungen sind die Hülfsmittel, welche die Kammer, da sie dieselben beständig bey der Hand hat, in den Stand setzt, auch im Collegio selbst über die wichtigsten Forst- und Wald-Angelegenheiten die gründlichsten Berath-
Dec. Enc. XIV Th, N n schla.

schlagungen anstellen, und in ihren Maßregeln und Entschlüssen mit sichern Schritten zu gehen, ohne sich auf die Forstbedienten, die sie nunmehr übersehen kann, verlassen zu dürfen. Nur müssen solche Karten und Beschreibungen ihre gehörige Einrichtung haben; wovon die Artikel Forst-Beschreibung und Forst-Vermessung ein mehreres besagen.

Der Hauptgrundsatz bey dem Forstcameralwesen ist dieser: Die landesherrlichen Waldungen müssen nachhaltig gebraucht und benützet werden, und man muß aus denselben einen beständigen Zufluß von Einkünften gründen, die ganze Forstwirtschaft aber in guter Ordnung und Zusammenhang führen.

Nach diesem Grundsatz müssen alle Maßregeln und Anstalten der Kammer eingerichtet, und zuvörderst die Waldungen in gewisse Förste, und diese, wenn sie groß und weitläufig sind, wieder in besondere Reviere eingetheilt, über jeden der letztern aber ein eigener Förster bestellt werden. Ferner müssen die Förste und Reviere in gewisse beständige Gebau (Zaunungen, Schläge, Holzschläge), Fr. Abais oder Taillis, eingetheilt werden. Man theilet nämlich bey der Ausmessung ein jedes ganzes Revier mit allen seinen Zubehörungen, in Absicht auf eine beständige Holzung in gewisse gleiche Theile also ein, daß jährlich einer dieser Theile abgetrieben, und sofort alle Jahre mit einem Theile, nach der Reihe, also continuirt werden kann, daß derjenige Theil, wo man zu hauen angefangen hat, wieder in haubarem Stande ist, wenn der letzte abgetrieben worden. Nur diese Einrichtung ist es, von welcher man mit Grunde behaupten kann, daß dabey die Förste nachhaltig genutzt, die Forsteinkünfte des Landesherrn auf einen gewissen und beständigen Fuß gesetzt, und die Forstwirtschaftsgeschäfte, unter welchen die Abtreibung des Holzes das vornehmste und wichtigste ist, in einer guten Ordnung besorget werden können.

Man

Man findet viele Förste, von welchen man nicht sagen kann, daß in denselben just in den Tag hinein gehauen werde; vielmehr sieht man darin eine gewisse Ordnung, in welcher der Niederschlag eines Ortes nach dem andern geschieht, welche allerdings lobenswürdig ist; sie ist aber nicht diejenige, von welcher hier die Rede ist. Die Anstalt dieser letztern unterscheidet sich dadurch, daß sie eine Eintheilung in beständige Haunungen oder Schläge ist, worunter verstanden wird, daß keine andere, sondern eben diejenigen Derter, welche jetzt abgetrieben worden, nach einer auf immer fort unveränderlich festgesetzten Anzahl Jahre, allemahl, und nicht eher, gewiß wieder angehauen werden, alsdenn der Niederschlag nicht größer und nicht kleiner gemacht werde, als er durch die zu diesem Zweck einmahl angeordneten bleibenden Gränzen bestimmt ist. Die Einwendungen wider diese Einrichtung, so wie deren Widerlegung, werde unten, in dem Art Forst-Regal, bey Gelegenheit der Privat- und Gemeindewaldungen, beybringen.

Die Einführung dieser Ordnung ist gar nicht leicht, zumahl wenn in den Waldungen bisher die größte Unordnung geherrscht hat. Das erste, so bey Einführung derselben zu thun vorfällt, ist, daß der ganze Forst oder Revier richtig ausgemessen, und der Inhalt desselben bestimmt werde; alsdenn geht es an die Theilung selbst, und hier entstehen die Fragen, in wie viel Theile das Ganze getheilt werden solle, und wie diese Theile gemacht werden müssen.

In Beantwortung der ersten Frage kommt es auf die Beschaffenheit des Holzwuchses an. Denn, weil jährlich ein Theil abgetrieben, und doch, wenn man mit allen fertig ist, der erste wieder haubar seyn soll: so folgt, daß man so viele Theile machen müsse, als Jahre erfordert werden, um auf den abgetriebenen Plätzen neues Schlag- oder haubares Holz anziehen zu können. Man muß daher die Beschaffenheit des Bodens in demjenigen Forste, mit welchem man zu thun hat, genau erforschen, und sich alle Mühe geben, gewiß zu werden, in wie viel Jahren das Holz seinen völligen Wachsathum erreicht;

Nu 2

wie

wie der Wachsthum von Jahren zu Jahren zu- und abnehme, und ob er in den letztern Jahren so geringe sey, daß es nicht rathsam seyn würde, denselben mit dem ganzen Orte völlig abzuwarten; und wann, und in welchen Jahren, bey jeder Hauptgattung Holz diejenige Zeit kommt, da der Wachsthum merklich abzunehmen anfängt. Man muß aber auch untersuchen, durch welche Art das Holz vertrieben werden muß; ob es nämlich einerley sey, es möge beschaffen seyn, wie es will, wenn es nur Holz ist, wie z. E. zur Kohlung für die Hütten-Werke; oder ob es nothwendig ausgewachsen seyn, und seine mögliche Höhe und Stärke erreicht haben müsse, wie zu den meisten Gattungen Bau- insonderheit Schiffbauholz erfordert wird.

Man glaubt insgemein, daß man das Holz nicht eher abtreiben müsse, als bis es haubar geworden, d. h. bis es, wo nicht insgesammt, doch größten Theils, sein völliges Alter und Reife erreicht, und seinen Wachsthum vollbracht habe. Da nun das Tangelholz ungefähr in 70 bis 80, die Buche in 60 Jahren, seinen Wachsthum vollendet, die Eiche aber wenigstens 100 Jahre Zeit dazu brauchet: so würde nach dieser Regel folgen, daß man ein Revier, welches aus bloßem Tangelholz besteht, in 70 bis 80, eins von Buchen in 60, und eins von Eichenholz in 100 Theile abtheilen müsse. Allein, nach diesem Fuß der Eintheilung würden kleine Theile heraus kommen, die zu Bestreitung des eigenen Aufwandes, zu Unterstützung der Fabriken und Manufacturen, zur Nothdurft des Landes überhaupt, und zu Gewinnung einer nahmhafteu Summe von barer Einnahme in die herrschaftliche Casse, selten hinreichen würden. Man kann also die Haubarkeit des Holzes nicht in allen Fällen nach dem Alter und vollbrachten Wachstume desselben beurtheilen, sondern man muß vielmehr den Satz annehmen, daß ein Ort alsdenn haubar sey, wenn das Holz in einem Orte, nach Beschaf-

fenheit

fenheit der Umstände, und nach dem verschiedenen Gebrauche und Bestimmung des Holzes, ohne schädliche Folgen auf das beste und höchste genuset werden kann.

Man wird diessennach Waldungen, welche zu Brennholz und zum Verkohlen bestimmt sind, und zwar die Tangelhölzer in 60 bis 80, die Eichen und Buchen aber, nachdem der Boden, die Lage und das Klima beschaffen ist, in 30, 36, höchstens 40 Schläge eintheilen.

Das Erlen-, Birken- und Aespenholz kann man in 15 oder 20 Schläge legen, ja, wenn der Boden dem geschwinden Wachsthum förderlich, und man des Holzes bedürftig ist, so können die Erlen auch alle 10 Jahre gehauen werden; allein, man wird alsdann nur schwache Stangen bekommen.

Derjenige Theil des Reviers, welcher nur Buschholz, oder solche Holzarten, die niemahls zu großen Bäumen erwachsen, trägt, kann alle 8 bis 10 Jahre abgetrieben, folglich in eben so viel Schläge gelegt werden.

Zum nöthigen starken Tannenbauholz aber wählet man die den besten Wachsthum zeigenden und am dicksten bewachsenen Tannendörter aus, und behandelt solche gar nicht als Schlagholz, noch holzet sie Fuß vor Fuß ab, sondern man wartet, bis sie den höchsten Grad ihrer Vollkommenheit erreicht haben.

Eichenwaldungen, welche man zu Bau- und Schiffholz bestimmt, werden zwar auch nicht in Schläge gelegt, und nicht eher gehauen, als bis das Holz zu dem erforderlichen Grad der Vollkommenheit gelangt ist; allein, dieser Grad der Vollkommenheit ist nicht so, wie bey dem Nadelholze, in vollkommen ausgewachsenem Holze zu suchen, sondern die Eichen sind zum Bau- und Schiffholz alsdenn recht tüchtig, wenn sie eine mittelmäßige Stärke, etwa 2, höchstens 3 Fuß im Diameter, erreicht haben. Das geringe Bauholz kann aus den ordentlichen Schlägen von den Lafreisern und andern stehenden Bäumen genommen werden.

Finden sich in dem Forste oder Reviere vermischte Dörter, die aus Nadel- und Laubholz zugleich bestehen, so muß man, wenn man dieselben in beständige Gehaue eintheilen will, zuvor untersuchen: 1) welche Gattung von Holz die Oberhand habe; 2) welche in selbiger Gegend überflüssig vorhanden, am meisten angenehm sey, und bey welcher man seine Rechnung am besten finden könne; 3) zu welcher Gattung sich der Boden sowohl als die Lage am besten schicke, und 4) worzu das Holz am meisten gebrau-

N n 3

gebrauchet werde. Erträgt sich z. E. daß der vermischte Ort mit einem Drittel, der Hälfte, oder drey Viertel hartem Holze bewachsen, an Nadelholze auch in der Gegend kein Mangel ist, man auch das Laubholz besser und mit größerm Vortheil an den Mann bringen kann, als das Nadelholz, überdem das Holz größtentheils zum Verkohlen und Verbrennen gebraucht wird, und der Boden zum Laubholz ganz geschikt ist, der Ort aber auf hohen und kalten Gebirgen lieget, wo der Anwachs des Nadelholzes aus dem Samen sehr mißlich ist: so ist es allemahl am rathsamsten, einen solchen vermischten Ort auf den Fuß von Laubholz zu tractiren, und ihn in etliche dreyßig- bis vierzigjährige Schläge zu legen, nachdem es der Boden und Wachsthum des Holzes erfordert.

Was die Frage betrifft, wie groß die Gehäue oder Schläge an und vor sich zu machen seyn, so muß man zuvor überschlagen, wie stark diejenige Consumtion an Holz jährlich sey, welche mit dem Forste bestritten werden soll, sie sey zu welchem Behuf sie wolle, als: zum Verkohlen, für die Berg = Hütten = Schmelz = und Eisdewerke, zum Brennholz, u. s. f. Hat man das jährlich benötigte Quantum gefunden, und man weiß, was der Forst im Wachstume thut, so theile man jedes Revier nach diesen Umständen in gewisse Gehäue ein, so wird es alsdenn nicht schwer seyn, denjenigen Dividenten zu finden, durch welchen, bey dem Laub = sowohl als Tangelholze, die Anzahl der Größe und Theile bestimmt werden soll. Es muß aber hierbey der Unterschied des Holzes in Betrachtung gezogen werden. So wie man bey dem Laubholze große und breite Gehäue gut gefunden, so schädlich sind solche bey dem Tangelholze. Bey diesem sind, zu Beförderung des neuen Anfluges, da der Same kaum 100 bis 150 Schritt weit gewöhnlichermaßen in geschlossener Dichtung anflieget, die schmalen und langen Gehäue von Morgen gegen Abend die besten. Doch dürfen die Schläge bey dem Laubholze auch nicht zu groß werden, weil sonst sowohl die Wildbahn, als die Hut und Trift, darunter leiden würde. In Ansehung der Lage, welche man den Gehäuen geben will,

muß

muß man die Weltgegenden wohl beobachten. Die meisten und stärksten Winde kommen aus Abend, daher werden alle Schläge von Osten gegen Westen, oder von Südost nach Südwest zu, gehauen. Bey dem Tangelholze wird in dieser Lage des Gehäues der Same von dem daneben stehenden Holze besser auf das junge Gehäue getrieben; bey dem Laubholze behalten die stehen gebliebenen einzelnen Bäume besser Schutz, und die stehen den Dörter beyder Art selbst sind weniger Gefahr unterworfen, da der Wind seinen Strich nicht über das Gehäue nehmen, und durch den starken Anfall Schaden verursachen kann.

Wo laubtragendes Unter = oder Stangenholz mit einigem Ober = oder Baumholze unter einander steht, da ist es gleich viel, von welcher Gegend der Ort angehauen werde. Das meiste Laubholz ist stark bewurzelt, und steht fest. Ist aber das Stangenholz überständig worden, und daher bloß auf den Anwachs aus Samen Rechnung zu machen: so ist es besser, wenn der Ort von Südwest gegen Nordost gehauen wird, damit er vor den rauhen und meist durren Winden Schutz habe; denn nichts ist den aufkeimenden Laubsamen und Loden schädlicher, als wenn mit Anfange des Frühjahrs ein Frost und Reif ohne Schnee darauf fällt; auch schaden die durren Ostwinde und die Sonnenhitze, welche gleich früh Morgens den Thau verzehren, und verursachen, daß die zarten Loden, sonderlich an hohen trocknen Orten, in wenig Tagen verdorren, welchem allen die von Abend angehauenen Dörter nicht so sehr unterworfen sind.

Bey dieser Einrichtung, da das Revier in gewisse Theile oder Gehäue eingetheilt wird, ist es jedoch gar nicht nöthig, daß derjenige Theil, welcher in einem Jahre abgetrieben werden soll, gerade auch ein einziges Stück ausmachen müsse. Ist das Forstrevier groß, so können zwey und mehr Theile zum jährlichen Abtrieb darin ausgesetzt werden, wenn man es nur so einrichtet, daß die gemachte Eintheilung des ganzen Reviers nicht eher, als in den gesetzten Jahren, herum kommt.

Auf eine recht angestellte Wahl der abzutreibenden Dörter beruhet das meiste, einen Forst in gutem Stande

zu erhalten, und das Holz aufs beste zu nutzen. Die dabey zu treffenden Maßregeln, hat, unter andern Schriftstellern, insonderheit Hr. Kammerrath Eramer, in seiner Anleit. zum Forstwesen, im 5 Cap. sehr gründlich an die Hand gegeben, woselbst man sich also Rathe erhohlen kann. Siehe auch den Art. Abholzen, im 1 Th. S. 54, f. und den Art. Forst-Vermessung.

Deconomische Gedanken von der Schädlichkeit der auf viele Jahre eingeführten Schon- und Hegung derer, nach dem Abtreiben des Laubholzes, ledigen Plätze oder so genannten Gehaue, st. im 35 St. der Oecon. Nachr. S. 815 — 824.

Hrn. Vergius Magazin, 3 Th. S. 217 — 234.
Die Abtheilung der Gehölze in jährliche Gehaue, eine Rechnungs-Aufgabe, (von Hrn. Berghauptm. v. Opperl) Freyberg, 1760, 4. 8 B. Ein Auszug davon, st. im 2 B. des Forstmagaz. S. 1 — 6.

J. E. v. S. (Jul. Ernst v. Schüz) deconomisches Bedenken von dem Nachtheil der Gehaue in den so genannten schwarzen Hölzern, st. in Dessen deon. Bedenken über allerhand in die Hauswirthsch. einschlagende Sachen, 1 Band, Chemn. 1762, 8. S. 1 — 18.

S. W. Döbels praktische und forstmäßige Erinnerung zu des Hrn. v. S. deconom. Bedenken 2c. st. im 104 St. der Oeconom. Nachr. S. 543 — 576.

Hrn. v. Schüz Gedanken über die von Hrn. Döbel gemachte Erinnerung 2c. st. in Dessen deon. Bedenken 2c. S. 120 — 131.

Unter denen Geschäften, welche bey einer guten und ordentlichen Forstwirtschaft, theils bey der Kammer, theils im Forste selbst vorzufallen pflegen, ist die Haltung der so genannten Holzschreibtage das erste, wenn man solche Geschäfte in ihrer natürlichen Ordnung, in welcher sie nach einander vorkommen, betrachten will. Holzschreibtage werden diejenigen Tage genennet, in welchen ein jeder, welcher Holz haben will, auf der Kammer oder bey dem Forstamte anzeigen muß, wie viel und was für Holz er verlange, damit man bey der darauf folgenden Haulung die Einrichtung darnach machen könne. So wie diese Anstalt in dem obern Theile von Deutschland überhaupt bekannter ist, als in dem niedern Theile desselben: so wird es auch, nach Verschiedenheit der Länder, sehr verschieden damit gehalten. Die in den fürstl. hessencasselschen Landen bey den Holzschreib-

Tagen

Tagen gewöhnliche Einrichtung, erzählt Hr. H. R. K. Vergius, im 3 Th. seines Magazins, S. 235 — 237. Was an andern Orten desfalls gebräuchlich ist, meldet er S. 237 — 239. Ist an dem Holzschreibtage die Abgabe des verlangten und benötigten Holzes berichtigt worden, so kommt die Frage in Ueberlegung, wo solches Holz geschlagen, und welche Orter dazu angewiesen werden sollen. Ist der Forst schon einmahl in beständige Gehaue eingetheilt, und ist man damit schon das erste mahl in dem ganzen Revier herum gekommen, so ist die Entschließung ganz leicht zu fassen; denn durch diese Eintheilung ist ein- für allemahl ausgemacht, wo jedes Jahr gehauen werden soll. Man kann dieses im Kammercollegio sogleich beurtheilen, wenn man die nach dieser Eintheilung angefertigten Forstkarten zur Hand nimmt, und dabey die Forstberichte, welche die Forst-Bedienten alsdenn sowohl von dem Zustande des ganzen Forstreviers überhaupt, als desjenigen Schlags ins besondere, welchen in dem Jahre die Reihe trifft, abzustatten haben, zu Rathe ziehet. Ist man hingegen mit der Haulung in dem ganzen Revier noch nicht durchgekommen, sondern es finden sich darin noch Schläge von der ehemahligen Verfassung des Reviers: so muß die Beschaffenheit solcher Schläge vorher sehr reiflich untersucht, und die vorzunehmende Haulung darnach beurtheilet werden. Es kann auch geschehen, daß derjenige Schlag, den man alsdenn abzutreiben für gut findet, mit Holz schlecht bewachsen ist, folglich dasjenige Quantum nicht liefern kann, dessen man benötigt ist, und welches man an dem Holzschreibtage festgesetzt hat. In diesem Falle kann man, statt eines Schlags, zwey, und wenn es die Umstände erfordern sollten, auch drey in Einem Jahre nehmen; dahingegen alsdenn solche Schläge, worin ein Ueberfluß vorhanden ist, nicht in Einem, sondern in 2 oder 3 Jahren erstlich abzuholzen sind, damit auf diese Weise die gemachte Eintheilung

N n 5

unver-

unverändert bleibe, und dennoch aus der nächstfolgenden Hauung auch alles das erhalten werde, was die Nothdurft des Herrn und des Landes auf diese Zeit erfordert.

Ist die Eintheilung der Forstreviere in beständige Gehäue nicht eingeführt, so ist die Arbeit weitläufiger und beschwerlicher, und erfordert vor allen Dingen, daß man wisse, wie ein Ort beschaffen seyn müsse, wenn er haubar seyn soll; sodenn, wie viel dieser haubaren Orte man zu der bevorstehenden Hauung ziehen dürfe, und endlich, wie viel aus jedem haubaren Orte genommen werden könne.

Es muß das Holz 1) so gehauen werden, daß man zwar die Bedürfnis zu so vielerley Zwecken, wozu sich dieses und jenes schickt, jedoch so erlange, damit dasselbe wieder zu eben dem Zweck, an Größe und Stärke binnen gewisser Zeit heran zu wachsen, seinem verschiedenen Boden und Wuchse nach, Zeit genug habe; und damit 2) durch das Hauen selbst der Wuchs des Holzes nicht verderbet, nicht alles auf einmahl weggenommen, sondern vielmehr der Forst auf Zeiten und Bedürfnisse in gewisse Theile getheilet, und in seinem von Zeit zu Zeit und zu den Nuzungen gehörigen Nachwuchs gepfleget und gefördert werde, folglich immer die jährliche Bedürfnis an Holz zu hauen vorhanden sey.

Endlich kommt da, wo keine beständige Gehäue eingerichtet sind, die Frage vor: Was auf jeden Morgen eines Gehäues, von rechten Bäumen, insonderheit vollständigen, jedoch noch lange, wie ins besondere die Eiche, fortwachsenden Bäumen, wegen der Nachkommenschaft, und um die Waldungen nicht zu veröden, stehen bleiben oder weggenommen werden solle und könne? Man kann, nach Hrn. Moser Meinung, zwar gar vernünftig sehen, auf einem Waldmorgen, wo das Büchsenholz den größten Theil ausmache, und sehr gut wüchse,

wüchse, solle man 15 Bäume von allerhand Stärke, als: 2 Bäume von 120 Jahren, die 5 Klafter à 6 Fuß im Quadrat, 1 Baum von 90 Jahren, der 1½ Klafter, 3 Bäume von 60 Jahren, die 1 Kl. in sich halten, wegnehmen, dazu aber nebst 10 Schock Rasen noch 7 Klafter aus Stangenholz, und also insgesamt auf einem jeden Waldmorgen 14 Klafter Holz schlagen. Man kann ferner sehen, in Revieren, welche vornehmlich mit Eichenholz bewachsen sind, sollte man von einem Waldmorgen 2 Bäume von 200 Jahren, 1 Baum von 160, 1 von 120, und 1 Baum von 80 Jahren weghauen, und weil daselbst von den Eichen das Bauholz nicht zum Brennholz geschlagen werden kann, sondern nur der Abschlag dazu genommen wird, folglich aus dem Bauholze an sich nicht 13 Klafter Brennholz auf dem Morgen erfolgen können: so kann man zeigen, daß dagegen das Stangenholz, welches, wenn man dem Orte nach einer Eintheilung überhaupt 30 bis 40 Jahre Zeit läßt, länger als sonst zu wachsen hat, den Abgang ersetze, und also doch 14 Klafter zu erhalten seyn. Allein, man wird doch, bey dem allen, Umstände finden, wo dieses Principium nicht rathlich ist, noch völlig angewendet werden kann, sondern nöthig ist, damit nur Versuche zu machen, und zu sehen, wie es damit gehe, zumahl da die Reviere nicht gleich stark bewachsen sind, eben deswegen aber die stärkern Reviere den schwächern zu Hülfe zu nehmen, ja solches gar bey ganzen Jahrtheilen, wo diese eingeführt sind, zu thun, dennoch aber die starken auch so anzugreifen, daß man sie zu demjenigen, was nach dem Principio von ihnen zu seiner Zeit erfolgen soll, nicht schwäche. Siehe auch Forst-Nutzungs-Etat.

Gemeinlich wird an dem Orte, wo der Hieb ist, alles weggehauen, und man läßt nur eine gewisse Anzahl Reiser oder junge Stämme, Laßreiser, Ober-Stän-

Ständer, angehender Bäume, Hauptbäume zc. (*) im Laubholze stehen, um dadurch einen Vorrath an starkem Holze zu erlangen, weil die Haung gemeinlich so oft herum kommt, daß nicht alle Bäume dasjenige Alter erreichen können, welches zu ihrer vollkommenen Reife erfordert wird, und dann auch, um die Befamung, folglich den Wiedewuchs dadurch zu erlangen, oder zu befördern. Dieses muß auch da geschehen, wo die Eintheilung der Reviere in beständige Gehaue Statt findet. Im Fangel- oder Nadelholze aber pfleget man nichts stehen zu lassen, weil die Schläge bey diesem Holze nicht breit gemacht werden, und also die Wiederbefamung aus dem stehenden Holze leicht erfolgen kann.

Zu Lafreisern muß man solche Holzgattungen aussuchen, welche nicht allein bis zur folgenden Haung dauern und gesund sind, sondern auch im Wachssthum bleiben können. Dahin gehören

(*) Lafreiser, Fr. Baliveau, Etalon, Lais, Peret, welche in Schwaben, Bayern, der Oberpfalz zc. Bannreitell, in Sachsen und andern Orten Lägerreiser, und noch an andern Samenreiser, Zeister, genannt werden, sind diejenigen jungen Stämme, von einständigem Unterholz, was unmittelbar aus dem Samen erwachsen ist, welche auf den Gehauen, wenn das Holz abgetrieben wird, das erste mahl stehen bleiben, und den Anfang zum Oberholz machen. Ober- und Vorständer sind diejenigen jungen Bäume, welche aus den Lafreisern gezogen worden, und die schon bey dem zweyten Hiebe, oder da das übrige Holz zum andern mahl abgehauen worden, verschont geblieben sind, damit sie zu angehenden und Hauptbäumen erwachsen mögen. An einigen Orten werden dieselben auch Sommerlatten genannt, dahin gegen anderswo dieses letztere Wort den einjährigen Trieb eines ausgeschlagenen Stockes bedeutet. Ein angehender Baum ist, welcher von den Oberständern in der dritten Haung stehen bleibt; und aus diesen werden nach vielen Jahren endlich Hauptbäume, die ihre völlige Größe und Stärke erlangt haben, die einem Baume zu erlangen möglich ist.

Einige halten die Ober- und Vorständer nicht für einerley, sondern machen zwischen den Lafreisern und Oberständern noch eine Mittelsattung, und nennen solche Vorständer, da denn die folgenden alle, so viel die Zwischenzeit einer Haung beträgt, später hinaus fallen. Jedoch sind dieser Art weitere Abtheilungen alsdenn nur nöthig, wenn die Haungen in kurzer Zeit, als z. E. in 15 bis 20 Jahren, herum kommen.

hören Eichen, Roth- und Hainbuchen, Aeschen, Ahorn, Leshen, Flamen zc. Andere Gattungen, welche selten so viel Jahre dauern, ohne schadhast und anbrüchig zu werden, ohne ihren Wachssthum zu verlieren, als: Aespen, Sahlweiden, Haselsträucher u. d. gl. muß man gewöhnlichermassen und ohne besondere Ursachen nicht schonen. Jedoch pfleget man auch einige davon zu andern Absichten stehen zu lassen. Z. E. bey harter Winterszeit dienen die Aespen für das Wildbret niederzuhauen (s. Th. XI, S. 581), welches sich von den weichen Spitzen der Zweige, wiewohl kümmerlich, erhält; auch kann man wohl einige für die Mulden- und Troghauer bis zur folgenden Haung stehen lassen; zu eigentlichen Lafreisern hingegen haben sie die Dauer nicht, und werden bey dem nächsten Abtreiben größtentheils schadhast befunden.

Man gebe zugleich wohl Acht, welche Gattungen auf dem Grund und Boden eines jeden Orts am besten fortkommen. Solche Gattungen Holz stehen zu lassen, denen der Boden nicht zuträglich ist, würde höchst unüberlegt seyn.

Gewöhnlichermassen läßt man 16, 20 bis 24 Lafreiser auf einem Waldborgen stehen. Sind sie stark, nicht hochstämmig, etwas ästig, so häget man deren eine geringere Anzahl; wenn sie hingegen hochstämmig und noch schwach sind, auch wenig Aeste haben, wird eine größere Zahl gehäget. Es kommt auch auf die Gattungen des Holzes an. So kann man z. E. von Eichen mehr stehen lassen, als von den räuberischen Rothbuchen; denn, wenn diese einen niedrigen Schaft und weit ausgebreitete Aeste haben, leiden sie kein Unterholz noch andere Gewächse unter sich (s. Th. VII, S. 275). Da die eigentliche Anzahl der Lafreiser nicht bestimmt werden kann, so kann man es nach folgender Regel beurtheilen. Ein Holz nimmt alsdenn im Wachssthum ab, oder höret gar auf, so bald die Spitze desselben die schattigen und mit vielen Nebendreisern versehenen Aeste eines höhern Baumes berührt. Will man demnach Unterholz ziehen, so müssen die Lafreiser, welche nach geschehener Haung zum Oberholze gerechnet werden, so weit auseinander stehen, daß die Seitenäste gegen die Zeit der folgenden Haung noch so weit von einander ab stehen, daß ungefähr drey Viertel des Raumes von den überhangenden Aesten frey bleiben, weil sonst das Unterholz Noth leidet.

Finden sich häufige Lafreiser von Holzgattungen nahe bey einander, daran in künftigen Jahren ein Mangel zu befürchten ist, so muß man sie insgesammt stehen, und sich gefallen lassen, daß

daß das Unterholz zurück bleibe. Hierbey ist aber zu merken, daß, je hochstämmiger das Holz werden soll, desto enger das selbe bey einander stehen müsse; soll es hingegen sehr stark werden, muß man solche Laßreiser nicht so häufig stehen lassen. Denn ein sehr enge stehendes Holz wird hochstämmig, selten aber sehr dick. Hat es mehr Stamm, so wächst es mehr in die Dicke, und kommt selten zu einer ansehnlichen Höhe. Jedoch muß man auch niemals 2, 3, 4. und mehr Laßreiser gar zu nahe bey einander stehen lassen, indem, wenn sie größer werden, eines des andern Wachsthum verhindert. So viel möglich, sind die Laßreiser gleich weit von einander zu wählen, wofern man junge Stämme genug findet, die man als tüchtige Laßreiser ansehen kann.

Die Dicke der Laßreiser muß gegen die Höhe ein gehöriges Verhältniß haben. Ist ein junger Stamm gegen seine Höhe zu dick, so hat man nach langen Jahren nichts als einen kurzen knorren Dampf zu hoffen; ist er gar schwach, dabey sehr hoch, so fällt ein solches Stämmchen über den Haufen, oder bieget sich mit der Spitze an die Erde, so bald nach umher weggehauenen Holze ein Reis oder Schnee sich an die dünnen Aeste, oder Regentropfen an das ausgeschlagene Laub hängen. Ein Laßreis muß stämmig, d. i. von verhältnismäßiger Dicke und Höhe seyn, es muß einen geraden Schaft bis in den Gipfel ohne starke Seitenäste haben.

Hierbey hat man sich zu hüten, daß man in Wählung der Laßreiser über keine Zeit der Haunung einen Sprung thue, weil man sonst eine Lücke in der Zucht des jungen Holzes auf viele Jahre verursacht, welche um so viel schädlicher für die Nachkommen ist, je älter man die Dörter bis zur Haunung werden läßt.

Man läßt zwar die Laßreiser auch zur Besamung für den künftigen Holzanwachs stehen, hat aber zu dieser Absicht keine so große Sorgfalt nöthig, sondern es können, wenn keine wohl angewachsene vorhanden sind, auch krumme und ästige dazu genommen werden, alsdenn aber müssen deren nicht so viele stehen bleiben. Verlangt man auch Gattungen, die sehr flüchtigen und häufigen Samen hervorbringen, so hat man deren auch bey weitem so viele nicht nöthig, als die einen schweren, gleich niederfallenden, auch öfterm Mißwachs unterworfenen Samen haben.

Es decken auch die Laßreiser diejenigen Dörter, welche in schlechtem, oder gar keinem Anwachs aus dem Samen bestehen,

hen, und auf hohen, rauhen und trocknen Flächen oder Einhängen gelegen sind, vor den dürrn auszehrenden Winden und der Sonnenhitze, welche fast keine Art von laubtragendem Samen, außer mit genauer Noth Birken, aufkommen lassen; und in dieser Absicht kann man eine ziemliche Anzahl rauhe Laßreiser, ja allerhand Buschwerk, wenn nichts besseres vorhanden ist, stehen lassen.

Jo. Jac. Reinhard's Anmerkungen von den Samenbäumen und Laßreisern in den Forsten, st. in Dessen vermischten Schriften, 8 St. S. 1162 — 1185.

Dasjenige Holz, welches an den Holzschreibtage einem jeden zugeschrieben worden, muß nun ordentlich angewiesen werden. Das Anweisen ist eigentlich ein Geschäft des Forstmeisters, insonderheit, wenn eine ansehnliche und große Quantität Holz angewiesen werden soll. Zuweilen geschieht es auch von dem Forstmeister mit Zuziehung des Beamten; zuweilen von dem Beamten mit Zuziehung eines Försters allein, und zuweilen sind besondere Zeigförster dazu bestellt. Es möge die Anweisung verrichten, wer da wolle, so darf doch ohne Assignment kein Holz aus den landesherrlichen Forsten angewiesen und verabsolget werden. Wo Holzschreibtage gehalten werden, da dienen die auf denselben gemachten, und hernach von dem Landesherrn oder von der Kammer ratificirten Specificationen des einem jeden geschriebenen Holzes, statt einer Generalassignment. Wo aber die Holzschreibtage nicht üblich sind, da muß ein jeder, welcher Holz verlangt, sich dazu bey der Kammer eine besondere Assignment auswirken; und ohne dieselbe darf kein Holz angewiesen oder verabsolget werden, es möge Brenn- oder Deputatholz für die Beamten und Pächter selbst, oder Holz seyn, welches jemand vermöge eines Privilegii aus den landesherrlichen Forsten erhält, oder solches, das einem Vasallen, Bürger oder Unterthan, zum Bau oder zur Feuerung, entweder geschenkt, oder sonst um halbe und drittheilige Bezahlung, verwilliget wird, oder auch was selbst zu den landesherrlichen Untervorwerken und der Unterthanen

nen Gebäuden nöthig ist; widrigenfalls, und wenn einiges Holz ohne solche Kammerassignation genommen oder verabsolget wird, die doppelte Bezahlung zur Strafe darauf steht. Dasjenige Holz hingegen, welches in den Forstetats der Aemter, zu Erreichung des Stats, an Bau- oder Stammholz zum Verkauf ausgeföhrt ist, pfleget ohne specielle Kammerassignation, da der Forst-Stat schon deren Stelle vertritt, angewiesen und verabsolget zu werden.

Die An- oder Ausweisung muß zu solcher Zeit geschehen, daß das Holz, welches gefällt werden soll, noch zur rechten Zeit gehauen werden kann. Wo man Schreibtage hält, pflegen zuweilen auch besondere Anweisungs- oder Auszeichnungstage gehalten zu werden, und gemeiniglich sind diese nicht lange nach den Schreibtagen, oder sollen es wenigstens seyn.

Das Anweisen selbst geschieht dadurch, daß der Baum, welcher gefällt werden soll, besonders ausgewiesen, und mit dem so genannten Waldeisen, ganz unten am Stamm, gleich über der Erde oder über der Wurzel, ein- zwey- oder mehrmahl, auf einer oder beyden Seiten, nachdem es eine Art Bäume ist, und nachdem es die hergebrachte oder gesetzlich eingeführte Gewohnheit mit sich bringt, angeschlagen wird, nachdem die Rinde vorher von dem Fleck abgesondert worden.

Das Waldeisen, Markeisen, Waldzeichen, Holzzeichen, Mahlart, Mahlbart, Mahleisen, ist eine kleine Art oder ein Beil, auf dessen der Schneide entgegen gesetzten Seite ein Zeichen eingegraben ist, womit die Förster bey der Anweisung der Bäume im Walde diejenigen Bäume mahlen oder zeichnen, welche verkauft, oder zum Verkaufe bestimmt sind, und gefällt werden sollen; ist es ein bloßer Hammer, so wird er der Holzhammer, Forsthammer, Mahlhammer, Waldhammer, oder Holzstämpel, Fr. Marteau, und das damit geschlagene Zeichen, Fr. Martelage, genannt. Auf diesem Eisen oder Hammer ist entweder des Landesherrn Wappen oder Nahme, oder auch des Obervorgesetzten Nahme, oder aber des Forstreviers Benennung mit den Anfangsbuchstaben gemacht,

gemacht, welcher letztere insgemein der Interims- oder Resbenstämpel, der andere aber der Hauptstämpel genannt wird. Jenen führt jeder Forstbediente für sich allein, um das Holz, welches unter den Holzschreibtagen abgegeben oder abgezählet wird, damit zu bezeichnen, worauf denn die damit bezeichneten Bäume bey dem Waldgedinge noch einmahl mit dem Haupt-Hammer angeschlagen und ausgezeichnet werden müssen, ehe sie in die Forstrechnung gebracht und angenommen werden können. Es sind aber diese zweyerley Waldeisen nicht an allen Orten im Gebrauche. Auf der einen Seite des Waldhammers pfleget die Jahrzahl jedes Jahres zu stehen, damit man, zu Verhütung der Unterschleife, an dem Stocke des abgehauenen Stammes sehen könne, in welchem Jahre der Baum gefällt worden, weshalb denn die Jahrzahl alle Jahre verändert wird. Der Waldhammer befindet sich gemeiniglich in der Verwahrung des obersten Forstbedienten oder des Beamten, und darf keinem, dem es nicht zukommt, anvertrauet werden. Ehedem hat man damit viel Spielwerke getrieben, wie Moser, in seiner Forstökonomie, S. 168, fgg. erzählt.

Herzogl. Braunschweigisches Patent wegen Verwahrung der Wald- und Mahlbarten, v. 20 Mart. 1693, st. in den Braunschw. Calenb. Ordn. Cap. 6, S. 245.

It. wegen Anschaffung der Mahlbarten, d. d. 9 Mart. 1716, eb. das. S. 278.

Ist der Forst in gewisse beständige Gehaue eingetheilt, so ist es unnöthig, jeden Baum besonders anzuschlagen; die Größe des Gehaues ist daselbst schon bestimmt, und der Förster weiß vorher, wie viel Bäume er ungefähr auf jedem Morgen stehen lassen soll; außer diesen aber wird alles niedergeschlagen. Wenn demnach der Forstmeister den abzutreibenden Theil in Augenschein genommen und dem Förster gewiesen hat, so schlägt dieser, zum Merkmal für die Holzhauer, nur diejenigen Bäume an, welche stehen bleiben sollen.

Wenn die Anweisung geschehen ist, geht es sodann an die Hauung oder den Niederschlag, wovon im Art. Holz-Sällen handeln werde.

Wenn jede Gattung Holz gehauen, und das Bau- und Nutzholz besonders an einen zur Abfuhr bequemen Ort gelegt, das Kohl- und Brennholz aber in

Malter gefest worden, so geschieht die Abmessung und Abnahme. Läßt die Herrschaft das Holz durch besondere verpflichtete Holzhauer selbst hauen, so wird, wenn jenes gemessen und nachgezählt worden, diesen der verdiente Lohn vom Förster ausgezahlt. In dieser Absicht muß an einigen Orten der Forstbediente, welcher die Lohnung verrichtet, ordentliche Lohnbücher mit den Holzhauern halten. Diese sind dergestalt eingerichtet, daß auf der einen Seite der Verdienst, auf der andern aber der darauf bezahlte Lohn richtig eingetragen, zu finden ist, so, daß sowohl ein jeder Arbeiter selbst, als auch Andere, denen es zukommt, ohne Weitläufigkeit daraus ersehen können, ob der Arbeiter was zu gute habe oder nicht. Diese Lohnbücher dienen zugleich, nebst andern Hülfsmitteln, dazu, daß man allemahl in der Kürze die ganze Oekonomie des Försters examiniren, und von der Richtigkeit jeder Post desto besser versichert seyn könne.

Wenn Hütten = oder andere herrschaftliche Werke das Holz in die Forstcasse bar bezahlen müssen, so thun dieselben auch den Vorschuß zum Hauerlohn. Diesen müssen auch die Forstbedienten für dasjenige Holz, welches ihnen zu ihrer Nothdurft zum Deputat ausgesetzt ist, an einigen Orten bezahlen, und steht ihnen nicht zu, das Hauen von den Holzhauern umsonst zu verlangen, oder sie gar mit Holz zu lohnen.

Wie oft die Abmessung und Abnahme geschehen müsse, kommt auf die Umstände an; zuweilen geschieht es alle 14 Tage, oder alle 4 Wochen; nur ist nicht erlaubt, solches allzu lange aufzuschieben, und die Arbeiter mit ihrem Lohn über die Gebühr aufzuhalten. Selten aber darf der Revierbediente solches für sich allein thun, sondern es geschieht gemeinlich mit Zuziehung anderer Forstbedienten, als: des Forstmeisters, oder Forstinspectors, Oberförsters und Forstbereiters, oder, wo es Kahlholz ist, in Beyseyn ein oder anderer Hüt-

ten.

tenbedienten. Und alsdenn ist der Forstbediente des Reviers schuldig, es denen, welche bey der Abzählung und Abmessung zugegen seyn sollen, einige Tage vorher zu melden, damit durch deren Abwesenheit die Arbeit nicht aufgehalten werde. Zuweilen geschieht die Abmessung auch in Gegenwart eines Membri von der Kammer.

Das abgemessene Holz wird darauf mit dem Waldeisen gezeichnet, und zwar, wenn mehrere Klaster in einer Reihe liegen, wenigstens 3 Klaster hinein, und unten auf dem Boden der Scheite, damit sie nicht so leicht ausgestoßen werden können. Derjenige, welcher die Gegenrechnung führet, notiret solches in seinem Handbuche, und der Forstbediente attestiret, daß es richtig sey. An einigen Orten müssen über alles Kahlholz, was in dem Forstrevier abgemessen worden, besondere Tabellen gemacht, und bey der Kammer eingereicht werden, nachdem der Forstmeister, Oberförster, Forstbereiter und Förster loci solche unterschrieben haben. Dergleichen Tabelle pflegt in ihren abgetheilten Columnen folgende Rubriken zu haben: 1) Tag, an welchem die Abmessung geschehen; 2) Name des Köhlers, der das Holz angenommen, mit Benennung des Ortes seiner Wohnung; 3) Name des Schlagens, Berges oder Ortes, wo das Holz gehauen worden; 4) Anzahl der einem jeden abgemessenen Malter; 5) Betrag an Forstgeld nach der Tare. Und wenn die Herrschaft das Holz selbst schlagen lassen wollte, könnten noch die Rubriken: 6) Holzhauerlohn, und 7) Summa Summarum des Gelbbetrages, hinzugefügt werden.

Diese Tabellen über das abgegebene Kahlholz haben ihren großen Nutzen. Noch größer aber würde dieser Nutzen bey der Forstökonomie seyn, wenn auch über alles andere Holz, welches aus den landesherrlichen Forsten abgegeben wird, dergleichen Tabellen verfertigt würden. Aus denselben würde man in einem Augenblick die ganze Forstwirthschaft jeden Jahres überse-

hen können, und die Abnahme der Forstrechnung würde dadurch sehr erleichtert werden. Man müßte aber über jede Gattung Holz eine besondere Tabelle anfertigen, z. E. eine über das Bauholz, welches sowohl zu den herrschaftlichen und auf Kosten der Herrschaft zu unterhaltenden Gebäuden, als: Kirchen, Schulen, Collegienhäuser, Forst- und Jagdhäuser, Amts- und Vorwerks- imgleichen Manufactur- und Fabrik-Gebäude, u. d. m. abgegeben, als auch im Lande oder außerhalb desselben verkauft, oder entweder ganz, oder zum Theil, verschenkt wird. Eine andere Tabelle wird auf fast gleiche Art über das Nutz-, Werk- und Geschirrh Holz gemacht. Die dritte könnte das Kahlholz in sich enthalten; die vierte aber das Brennholz, es sey an Klästern, Reisbünden oder Stöcken. Die besondern Columnen und deren Rubriken, würden nach eines jeden Ortes Beschaffenheit und Umständen einzurichten seyn; nur müßte alles Holz, es möge verkauft, verschenkt, oder auch für die Herrschaft selbst und für die Deputate abgegeben worden seyn, allemahl zu Gelde angeschlagen, und der Geldbetrag in einer besondern Columnne ausgeworfen werden. Aus diesen verschiedenen, der Kammer einzureichenden Special-Tabellen könnte letztere hernach eine summarische General-Tabelle über jeden Forst, zur Einsicht des Landesherrn abfassen lassen.

So bald das Holz abgemessen worden, ist derjenige, welcher dasselbe angenommen hat, berechtigt, es abzufahren und zu dem bestimmten Gebrauch anzuwenden; so wie er im Gegentheil strafbar ist, wenn er dieses vorgesehener Abmessung thut. Nur pfleget an einigen Orten, in Ansehung des Kahlholzes, eine Ausnahme Statt zu finden, da das Holz nach der Abmessung noch drey Tage lang stehen bleiben muß, ehe den Köhlern die Erlaubniß gegeben wird, an demselben zu arbeiten, und es zu verkohlen. Die Ursache davon ist wohl diese, damit, wenn binnen dieser Zeit, da obgedachte Tabellen schon eingegeben seyn müssen, sowohl wegen der Abmessung selbst, als wegen ein und andern Köhlers, einige Bedenklichkeiten vorfallen sollten, diese vorher, ehe ihm das Holz frey gegeben wird, noch berichtigt werden können.

Das auf dem Holzschreibtage zur Consumption der Hofhaltung geschriebene Brennholz, welches aus dem Forst-

Forstrevier abgegeben werden soll, und welches entweder von besonders angenommenen verpflichteten Holzhauern, oder von den Unterthanen im Dienst gehauen und aufgemältert worden, wird, nachdem es gehörig abgemessen worden, gemeiniglich von den Unterthanen im Dienst angefahren. Hierbey sind verschiedene Maßregeln zu nehmen, damit eines Theils die Unterthanen durch diese Frohndienste nicht zu sehr beschweret, noch in ihrem Acker- und Feldbau gestört und behindert, andern Theils aber auch die Herrschaft durch Untreue und allerhand Unordnungen nicht vortheilhaft und verkürzt, und dadurch kein Holz-mangel bey der Hofhaltung verursacht werde. Diese Maßregeln werde im Art. Holz - Fuhr beybringen.

Vom Anfahren des herrschaftlichen Brennholzes, siehe den Art. Forst - Dienst.

Was das herrschaftliche Bauholz betrifft, so müssen da, wo das Cameral - Bauwesen wohl eingerichtet ist, die Beamten in einem festgesetzten Termin, über diejenigen Baue und Reparaturen, welche in dem nächstfolgenden Kammerjahre auszuführen nöthig sind, Berichte an die Kammer einschicken. Diese fertiget solche sodenn den Bauinspectoren zu, um darüber in einem ebenfalls bestimmten Termin die Zeichnungen und Ansätze anzufertigen. Wenn nun diese bey der Kammer eingegeben, daselbst untersucht und approbirt worden, so werden von der Kammer die Assignationen auf das Bauholz abgegeben, und das Holz wird im November und December gefällt, und in letztem Monat, so wie im Jan. und Februar, zur Baustelle angefahren. Siehe unter Holz - Fuhr. Anderes Holz, als: Brennholz, welches zu herrschaftlichem Behuf verlangt wird, pfleget allemahl besonders und stückweise assignirt zu werden.

Diese Assignation wird gemeiniglich, wie auch die Königl. preussische schlesische Holzordn. Tit. 10, §. 1. verordnet, von

von der Kammer an den Oberforstmeister ertheilet, welcher es sodenn auf dasjenige Revier assignirt, wo es entweder zu haben, oder welches dem Orte der Ablieferung am nächsten liegt.

Von demjenigen Brennholze, welches den Bedienten aus den landesherrlichen Forsten zu deren bessern Auskommen neben ihrer andern Besoldung gerichtet wird, siehe im Art. Holz. (Brenn-)

Oft wird aus den landesherrlichen Forsten auch geschenktes Holz abgegeben. Es hängt bloß von der Gnade und dem Willen des Landesherrn ab, wem er Holz schenken wolle, oder nicht, und darf sich ordentlich Weise die Kammer oder das Forstamt diese Freiheit nicht anmaßen; noch weniger wird es den Beamten und Forstbedienten verstatet. Ueberträgt aber der Landesherr diese Gewalt, entweder in gewissen Fällen, oder überhaupt, der Kammer, so hat diese sehr behutsam darin zu verfahren, damit nicht der Unbedürftige die Gabe hinweg nehme, und der Arme dasjenige den noch entbehren müsse, was ihm von der milden Hand seiner Herrschaft zugebacht war. Dem Letztern, in so fern es aus Unwissenheit des Collegii oder ad falsa narrata öfters geschieht, wird am leichtesten vorgebeugt, wenn die Bitte um das Holz nicht mündlich, sondern bloß schriftlich angenommen wird, und sodenn dieser Supplik von dem nächsten Beamten ein Bericht von des Supplikanten Umständen, seiner Wirthschaft, und der Wahrheit seines Vorgebens, entweder gleich beigefügt, und diese anders nicht angenommen, oder doch hernach, ehe resolvirt wird, gefordert wird.

Wird zu öffentlichen Gebäuden Holz ausgeben, so muß an einigen Orten diesem Berichte ausdrücklich beygefügt werden, was die Herrschaft an dem Orte oder Hause vor Berechtigung habe, und ob die Stadt oder Gemeinde das verlangte Holz nicht etwa aus ihren eigenthümlichen Waldungen erhalten könne.

Alle diejenigen, welche Holz geschenkt verlangen, müssen sich an gehörigem Orte, beyzeiten, und ehe die Holzschreibtage gehalten werden, darum melden, damit auf diesen ihnen das

ge

gebetene und verwilligte Holz geschrieben und hernach assignirt und zugleich mit angewiesen werden könne.

Es ist nicht erlaubt, eine andere Gattung Holz abzugeben, als die, welche die Assignation befaßt. Wird in derselben keiner gewissen Gattung gedacht, so ist zuweilen vorgeschrieben, was vor Holz in solchem Falle verabfolget werden soll.

Am wenigsten ist erlaubt, das geschenkte Holz zu verkaufen oder auch nur zu anderm Gebrauche, als wozu es gegeben worden, anzuwenden, z. E. das Bauholz zu verbrennen, oder auch das Holz im Walde liegen und verfaulen zu lassen.

An vielen Orten haben ein oder mehrere Personen, oder ganze Communen, in einem landesherrlichen Forste die Beholzungsgerechtigkeit hergebracht. Diese gründet sich auf die deshalb gemachten Verträge, Schenkungen, oder ein altes Herkommen, welche denn bey Bestimmung der Gränzen, in Ausübung derselben, zur Regel dienen müssen. Gemeiniglich ist diese Berechtigung an gewisse Forste gebunden; und ein jeder muß sich mit demjenigen, was aus selbigen zu erhalten steht, begnügen. Zuweilen aber wird auch jedem das, wozu er berechtigt ist, an solchen Orten abgereicht, wo eben kein Mangel an Holz vorhanden, auch aus einem Forste dem andern, nach Beschaffenheit der Umstände, hierunter geholfen, auch denen Orten, wo kein Holz mehr zu haben ist, wohl gar durch das Flößen zu staten gekommen.

Die Beholzungsgerechtigkeit ist ein großes Hinderniß in einer guten Forstkonomie. Man wird dadurch in der Einrichtung der jährlichen beständigen Schläge, in Räumung und Hägung derselben, im Anbau des Holzes, und, mit Einem Worte, überall gehemmet. Es schickt sich dieses Recht, welches in den Zeiten des Ueberflusses an Holz seinen Ursprung hat, durchaus nicht zu unserm dermaligen Mangel, und zwar um so weniger, als das Quantum, welches auf diese Weise an gewissen Orten entweder jährlich, oder bey gewissen Vorfällen, an den Berechtigten abgegeben wer-

den muß, gegen unsern jetzigen Holzvorrath ganz unproportionirt ist; indem nicht selten dergleichen Gerechtigkeitsholz, wenn es Brennholz ist, nicht nach Klöstern, noch, wenn es Bauholz ist, nach Stämmen gereicht wird, sondern dem Berechtigten gar öfters frey steht, in gewissen Tagen, auch wohl täglich, oder mit einem gewissen Fuhrwerk, sein Holz zu hohlen, er fälle es darnach, wie und wo er wolle.

Nun gibt zwar das Forstregal dem Landesherrn die Befugniß, hier solche Einrichtungen zu machen, welche unsern Umständen und der Vorsoorge für unsere Nachkommen gemäß sind, mithin dergleichen von seinen Vorfahren ertheilte Vergünstigungen zurück zu nehmen, ohne jemanden dabey Gewalt oder Unrecht zu thun, zumahl, wenn der Genuß dieser Gerechtigkeit nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf eine wirthschaftlichere Weise eingerichtet und geordnet wird. Wer einen richtigen Begriff von den Regalien hat, wird solches nicht läugnen. Verträge müssen heilig seyn, das ist wahr; wenn aber Verträge die zum Besten der Unterthanen gemacht worden, ihnen wegen veränderter Umstände der Zeit schädlich werden, so findet eine Abänderung oder Einschränkung derselben allerdings Statt. Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß solches in alten und neuen Zeiten geschehen ist. Dem allen ungeachtet aber ist doch auch nicht zu läugnen, daß dergleichen Abänderungen oder Einschränkungen vielen Widerstand finden, und öfters die schweresten Prozesse bey den höchsten Reichsgerichten nach sich ziehen können, welche denn nicht allemahl, insonderheit wenn man secundum jus strictum gehet, für die Herrschaft einen erwünschten Ausgang gewinnen. Sind zwar mächtige Reichsstände hierin mit ihren Unterthanen bald zurecht gekommen: so dürfen andere, welche so viel Macht nicht haben, nicht allemahl gleiche Wege einschlagen, sondern werden bes-

ser

ser thun, wenn sie ihren Endzweck durch neue Vergleiche zu erlangen suchen.

Unterdessen muß die Kammer wohl untersuchen, ob auch alle und jede Unterthanen, welche die Beholungsgerechtigkeit in den landesherrlichen Forsten bisher ausgeübt haben, sowohl in petitorio als possessorio gegründet seyn. Denn wenn sich findet, daß ein oder anderer, oder eine ganze Gemeinde, diese Gerechtigkeit bisher mit Unrecht besessen und exerciert hat: so kann der Landesherr Beweis deshalb von ihnen fordern; und diejenigen, welche solchen zu führen nicht im Stande sind, für das künftige ausschließen.

Ferner muß die Kammer untersuchen, was ein jeder für die genießende Beholungsgerechtigkeit zu thun oder zu geben schuldig ist, um ihn zu Erfüllung seiner Schuldigkeit desto besser anhalten zu können. Zuweilen muß der Berechtigte an schicklichen Orten eine gewisse Anzahl gerader junger Eichen mit der Wurzel in den Kohlholzlöcher ausrotten und wieder in die Vorhölder pflanzen; und wird denen, die sich dessen entziehen und dazu nicht bequemen wollen, kein Holz mehr erlauben. Zuweilen wird dem Berechtigten das Holz ganz forstzinsfrey gegeben; zuweilen aber gibt auch wohl ein jeder, der solches erhält, etwas geringes dafür, oder die Gemeinde entrichtet eine andere Abgabe an Früchten, oder andern noch geringern Sachen deswegen in corpore.

Endlich muß man sehen, wie man bey demjenigen, daß die Gerechtigkeit ungekränkt gelassen wird, doch solche Verfügung treffen möge, daß die Verwüstung des Forstes, welche hierbey allemahl zu befürchten stehet, so viel möglich, abgewendet werde. In dieser Absicht muß den Berechtigten das Holz angewiesen, und nicht gestattet werden, solches nach eigenem Gefallen zu hauen. Ferner müssen auch bey dem Holzfällen alle Regeln, welche eine gute Forstwirthschaft vorschreibt,

Do 5

in

in Acht genommen werden. Sollten besondere Befreyungen dagegen im Wege stehen, so muß man solche durch gültliche Mittel und Vergleiche wegzuräumen suchen.

Erstreckt sich die Gerechtigkeit bloß auf das Brennholz, so kann derjenige, welcher solches bekommt, angehalten werden, nur die abgestandenen Störren, dürreren Aeste und Windbrüche, so lange deren vorhanden sind, aufzuhauen, dagegen aber gesunde und insonderheit zum Bauen tüchtige Stämme zu verschonen; oder auch überhaupt sich zu befeßigen, daß das Holz für das künftige geschonet und erspart werde, wenn es zu gewissem Gebrauche bisher gegeben worden, z. E. lebendige Zäune anzulegen, um hernach der bisherigen Abgabe der Stükel und Zaunstecken überhoben zu seyn.

Am besten ist es, wenn man sich überhaupt vergleicht, statt einer unbestimmten Beholzung, jährlich etwas Gewisses zu geben. Ist aber dieses nicht möglich zu machen, so erfordert doch die Billigkeit, es den Berechtigten, sie mögen nun entweder ein Ungewisses oder Gewisses bekommen, nicht ohne Noth schwer zu machen, und das Holz an solchen Orten zu geben, wo es ohne Gefahr der Menschen und des Viehes abgefahren werden kann. Dagegen kann aber auch die Gemeinde der Herrschaft hinwiederum nicht zumuthen, daß dieselbe, um ihres Holzes willen, von der in ihren Forsten gemachten Eintheilung abgehe, oder ihr solches gerade an denen Orten anweise, wo es zur Abfuhr am gelegtesten ist.

Wenn die Familie desjenigen, welcher eine unbestimmte Beholzungsgerechtigkeit genießt, sich vermehret, bleibt es dennoch bey dem alten Herkommen; und der Berechtigte erhält deswegen kein größeres Quantum, als er vorher bekommen hat.

Wofern der Vertrag nicht im Wege steht, kann ordentlicher Weise verlangt werden, daß das Holz, welches

des gereicht wird, auch zu demjenigen Nutzen angewendet werde, wozu es gegeben worden, und daß niemand einigen Handel damit treibe. In gewissen Fällen, wenn der Exceß groß ist, kann derjenige, welcher solches gethan hat, seiner Gerechtigkeit gar verlustig erklärt werden.

Wo jährlich ein gewisses Quantum Bauholz gegeben wird, kann die Gemeinde angehalten werden, daß derjenige, welcher solches in demselben Jahre bekommen und verbrauchen soll, sich selbst darum melde, und bescheinige, daß, und wozu er es anwenden wolle. Oder zuweilen werden die Gebäude, worauf dergleichen Gerechtigkeit gefolget wird, jedesmahl erst selbst von gewissen herrschaftlichen Bedienten besichtigt, und nach Ermessener Nothdurft die Anweisung gethan. Zuweilen pflegen auch, zu Erleichterung der Arbeit, gewisse Tage vorgeschrieben zu seyn, an welchen diejenigen, welche dergleichen verlangen und bekommen, sich um die nöthige Assignation, oder Aus- und Anweisung oder Abzahlung melden müssen. Das Hauen verrichten zwar meistens diejenigen, welche das Holz bekommen, selbst, doch müssen sie sich hierin und bey der Abfuhr in allem nach den herrschaftlichen Verordnungen richten, und den Schlag zu gehöriger Zeit rein schaffen. Geht dergleichen Holz außerhalb Landes, so pflegt gemeinlich ein Freypaß darauf ertheilet zu werden, damit der Zoll unter diesem Vorwande nicht defraudiret werde.

Eine besondere Art, die Beholzungsgerechtigkeit zu erlangen, ist das an einigen Orten noch übliche Dingen in den Forst, da jemand überhaupt jährlich etwas Gewisses an Geld entrichtet, und dagegen die freye Beholzung zu seinem beliebigen Gebrauche erhält. Dieses ist eine schädliche Gewohnheit, welche mit einer guten Forstwirtschaft nicht bestehen kann, daher sie auch an einigen Orten abgeschaffet worden. Wie solches sowohl, als wie es bey diesem Jahrgedinge hergegangen, Hr. Moser, in seiner Forstökonomie, S. 301, aus der gräflich ysenburgischen Waldordnung gezeigt hat.

Was nun, nachdem die bisher erwähnten Holzabgaben aus den landesherrlichen Forsten geschehen sind, an Holze übrig bleibt, oder nach einer guten Forstwirtschaft geschlagen werden kann, das wird verkauft, um dadurch die Hauptforstnutzung zu realisiren. Was von dem Holzverkauf, Holzhandel, Holzhöfen, Holzmagazinen und Holzmärkten zu bemerken ist, findet man im Art. Holz = Handel.

Das Geld, welches für das Holz, als Holz, ohne Hauer = und Fuhrlohn, noch auch die Accidenzien der Forstbedienten mit zu rechnen, bezahlt wird, heißt, nach dem verschiedenen Landesgebrauch, das Forstgeld, der Forstzins, die Waldmiethe, oder der Waldzins, und dieses ist der Preis des Holzes an und vor sich selbst. Die Ordnung aber, durch welche der Preis einer jeden Gattung Holz nahmentlich bestimmt wird, und nach welcher die Zahlung geschehen muß, heißt die Holztaxe, wovon an seinem Orte handeln werde.

Alles Holz, was gefällt worden, es möge für die Herrschaft, oder den Deputanten, oder sonst gehören, wenn es wolle, und gekauft oder geschenkt seyn, muß zu gehöriger Zeit aus dem Walde geschafft werden, damit der Schlag bald rein und leer gemacht, und dadurch der künftige Nachwuchs befördert werde; denn dieser wird gehindert, oder wenigstens aufgehalten, wenn der Schlag nicht, so bald möglich, in Ruhe kommt, und mit weitem Jahren und Gehen verschonet wird. Viele Forstordnungen, insonderheit die neuern, befehlen dieses ausdrücklich; nur sind sie in dem Termin, den sie zur Abfuhr und Räumung des Schlags ansetzen, sehr von einander unterschieden. Einige geben nur einen Monath nach der Anweisung Zeit dazu; Andere, 6 Wochen, insonderheit in Ansehung des Bauholzes; wieder Andere, 2 Monathe nach der Anweisung; Andere setzen zur Abfuhr des Bauholzes 3 Monathe; und nach noch Andern soll das Brennholz auf Pfingsten, oder

läng-

längstens auf Johannis, oder auch wohl alles Holz vor der Heuärnde abgefahren seyn; da man hingegen an manchen Orten auch ein Jahr Zeit dazu gibt. Gemeinlich aber steht die Confiscation des Holzes, außer der dennoch zu entrichtenden Bezahlung desselben, darauf, wenn der vorgeschriebene Termin nicht beobachtet wird; jedoch verstattet man ihnen auch wohl zuweilen, wenn sie einigermaßen dardun können, daß sie daran verhindert worden, daß sie alsdenn das Holz vor die Waldungen an unschädliche Orter bringen dürfen.

Diese verschiedene Termine rühren von der verschiedenen Art her, nach welcher die Forstwirtschaft getrieben wird. So viel aber ist gewiß, und leicht einzusehen, daß alle diejenigen, welche höchstens bis auf die Heuärnde reichen, viel zu kurz sind. Bey dem Bau = Nutz = und Werkholz können kurze Termine Statt finden, weil die Wintermonathe die bequemste und beste Zeit sind, diese Holzgattungen zu fällen, denn sie erfordern meistens starke und ausgewachsene Stämme, in denen der Saft dick und stehend geworden, um desto eher austrocknen zu können, weil sie, frisch und in fließendem Saft gehauen, entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Schaden, verarbeitet werden können. Diese Holzgattungen können also noch vor dem Frühjahr gar fäalich, und auch, wegen der guten Winterwege, und zur selbigen Jahreszeit nicht viel vorfallenden Wirthschafts = Arbeit, mit Bequemlichkeit angefahren werden.

Wenn man hingegen die Forstreviere in reguläre und beständige jährliche Schläge eintheilen will, wo ordentliche und große Gehau getrieben werden, wo man die Waldungen als Schlagholz tractiret, welches alle 20, 30 bis 40 Jahre abgetrieben wird, und wo die jungen Eoden aus den Wurzeln wieder ausschlagen müssen, so ist es nicht möglich, daß das Holz noch in dem Frühjahr sollte aus dem Forste geschafft werden können, indem man im März und April, wenn der Saft in den Bäumen flüssig zu werden anfängt, gemeinlich den Holzschlag erst vorzunehmen pfleget. Kommt noch die Röhleren hinzu, oder man richtet sein Absehen auf einen ordentlichen Holzhandel, und läßt alles Holz, ehe es verkauft wird, zu Kaufmannswaare machen: so reichen selbige Termine vollends nicht hin, sondern man wird wenigstens ein halbes Jahr Zeit gebrauchen, um mit aller Arbeit fertig zu werden. Die besten Mittel,

die

die baldige Abfuhr des Holzes aus dem Forste zu befördern, sind wohl angelegte Holzhöfe, Holzmagazine, und sonderlich die Holzhöfen.

Von Räumung des Holzschlages, siehe auch unten im Art. Forst: Regal.

Zu Verhütung der Unterschleife und sonstigen Schadens, so bey der Abfuhr in dem Forste geschehen können, pfleget man zuweilen gewisse Tage in der Woche festzusetzen und vorzuschreiben, an welchen das Brennholz abgefahren werden soll, damit die Förster alsdenn desto mehr Aufsicht darauf haben können. Neue Wege in und aus den Forsten zu machen, ist allenthalben verboten; und die Förster müssen zuweilen den Fuhrleuten diejenigen Wege, die sie fahren sollen, anweisen. Hingegen ist es billig, daß die ordentlichen Wege von denen, welchen es zukommt, in gutem Stande erhalten werden.

Da gemeinlich noch viele kleine dürre Aeste, Zweige und Späne von dem gehauenen Holze in den Forsten liegen bleiben, auch viele Aeste an den stehen gebliebenen Bäumen dürre werden und abbrechen, imgleichen von den ausgegrabenen Stubben noch viel Wurzelwerk zurück bleibt, solches Holzwerk insgesammt aber, wenn es nicht weggeschaffet wird, dem Wiedewuchse und Ausschlage des jungen Holzes nachtheilig ist, und dieser Nachtheil mit dem vermeinten Nutzen aus der Holz-Düngung in keinen Vergleich kommt: so pfleget man den armen Leuten zu verstatten, solches dürres und schlechtes Holz aufzulösen, und nach Hause zu tragen, daher es auch Lese- oder Raffholz genennet wird. Diefers sind ein und andere Städte und Dorfschaften dazu in den landesherrlichen Forsten, vermöge alter Verträge und Concessionen berechtigt; öfters aber genießen die Armen diese Wohlthat aus bloßer Gnade des Landesherrn.

Weil aber bey diesem Holzlesen viele Unterschleife, Unfug und Bosheiten vorgehen können: so hat man überall denselben durch verschiedene gute Maßregeln und Anstalten vorzubeugen gesucht. Man

Man pfleget zu dem Ende zuweilen die Reviere, in welchen Holz gelesen werden soll, besonders anzuweisen, oder man gibt ihnen die ausgewachsenen Derter überhaupt ein. In den Gehauen oder solchen Plätzen, wo eben Holz geschlagen worden, wird die Holzlese so lange nicht gestattet, bis alle daselbst niedergeschlagene Holz-Materialien, insonderheit das Malter- oder Kastenholz und Wasenholz, gänzlich abgefahren sind. In jungen Schlägen hingegen, die besonders zum Holzanwuchse gehaget werden, wird es gänzlich verboten.

Um besserer Ordnung und guter Aufsicht willen, werden den Leuten zur Holzlese gewisse Tage vorgeschrieben, z. E. 1 bis 2 bestimmte Tage in der Woche, oder auch 3 Tage, oder alle 14 Tage nur Einen Tag. Doch müssen sich die Holzleser 4 Wochen während der Seizeit, und 4 Wochen während der Brunszeit, des Waldes gänzlich enthalten. Einige halten es auch wegen der Wildfuhr für ratsamer, daß man den Leuten nicht ganze, sondern nur halbe Tage, Nachmittags, gebe. Aber schon um 1 oder 2 Uhr des Nachts auf die Holzlese auszugehen, wird, weil sodenn dem Forstbedienten die Aufsicht unmöglich gemacht wird, nicht gestattet. An einigen Orten müssen sich auch deswegen die Holzleser zu gewisser Zeit an dem Lesetage versammeln, wo sie eingeschrieben, und von einem Aufseher angeführt werden.

Zuweilen bekommt jeder Holzleser jährlich einen Zettel, welcher numeriret und von dem Oberforstmeister unterschrieben, darauf aber der Name des Holzlesers, der Wohnort, die Tage- und Leszeit, und das Revier benennet ist, welchen Zettel sie hernach den visitirenden Forstbedienten vorzeigen müssen, oder aber, in dessen Ermangelung, nicht geduldet und gestraft werden. Diese Zettel werden ihnen gemeinlich unentgeltlich gegeben. Damit auch die Forstbedienten wissen können, wie viel derer Unterthanen oder Eingeforsieten, Raff- und Leseholz zu hohlen, berechtigt sind, und kein fremder Unbefugter mit unterschleife, müssen in Schlesien die Beamten in den Aemtern, und die Magistrate in den Immediatstädten, Förstern jährlich eine richtige Specification der Unterthanen und Forstberechtigten zustellen, welche Specificationen auch allemahl den Forst-Rechnungen als eine Beilage mit beigefügt werden.

Auch pfleget man zu verordnen, daß die Holzleser kein anderes als altes Lagerholz und Reisler, und an einigen Orten auch alte Stöcke der abgehauenen Bäume nehmen, gesundes und stehendes Holz aber unbeschädigt lassen sollen; daß sie keine grüne Zweige oder Aeste von den Bäumen abreißen, noch auch

Äxte, Beile, Messer, oder andere schneidende Instrumente bey sich führen und gebrauchen sollen.

Es wird auch bestimmt, wie viel Personen aus einem Hause, auf die Holzlese auszugehen, erlaubt seyn soll; imgleichen, auf was vor Art das Holz nach Hause gebracht werden soll, z. E. in einem Korbe, und nicht bundweise. An andern Orten hingegen wird erlaubt, aus einem Hause Holz zu hohlen, so viel nur wollen, auch das Holz auf Handschlitten oder Schubkarren, und in Bündeln, so groß wie sie getragen werden können, nach Hause zu bringen, und zuweilen so gar auf Pferde- und Ochsenkarren.

Da das Leseholz den Armen nur zur Nothdurft und als eine Beyhülfe zugestanden wird, so ist gemeinlich verboten, solches zu verkaufen und Handel damit zu treiben. Imgleichen pfleget denen, welche schon Deputatholz bekommen, nicht erlaubt zu werden, Leseholz zu hohlen.

Das Raff- oder Leseholz wird an einigen Orten, weil es der Armuth zu gute kommt, umsonst gestattet; und werden auch da, wo Zettel ausgegeben werden, solche, bereits erwähneter maßen, unentgeltlich ertheilet. An andern Orten hingegen wird von denen, welche Holz lesen wollen, ein gewisses Geld, welches man auch Holz-Busse oder Holzgeld zu nennen pfleget, entweder tageweise, oder auch jährlich überhaupt erlegt; wobey zuweilen die Einrichtung ist, daß ein ordentlicher Unterthan noch einmahl so viel, z. E. einen halben Gulden jährlich, gibt, als eine Wittwe, oder ein Beyfiser, die alsdenn nur die Hälfte (einen Ortsgulden) bezahlen. Statt des Geldes wird an einigen Orten eine gewisse Quantität Frucht, gemeinlich Hafer, jährlich entrichtet, daher diese Abgabe auch den Nahmen des Raff-Forst- oder Holzhafers bekommen hat. Also müssen zuweilen von einem jeden Pferde 2, und von einem Fremden 3 Schefel jährlich gegeben werden; manchemahl muß jedes Haus ein gewisses Maß Raffhafer entrichten. Zuweilen wird auch Raffhafer und Holzgeld zugleich bezahlt.

Die Räumung des Schlags allein ist nicht hinreichend, den Wiederwuchs und Ausschlag des jungen Holzes

Holzes zu befördern, sondern es muß auch der Schlag gehörig gehäget, und so lange mit der Zut und Trift gänzlich verschonet werden, bis der junge Ausschlag seine Vollkommenheit erreicht hat, und dem Viehe aus dem Maule gewachsen ist. Dieses ist der sicherste Termin, den man zur Hägezeit annehmen kann; denn an die gewissen und bestimmten Jahre, welche die Forstordnungen gemeinlich vorschreiben, kann man sich in allen Fällen nicht einschränken lassen. Es kommt öfters auf 1 oder 2 Jahre weiter an, daß der Schlag noch in Zuschlag bleiben sollte, weil in dieser Zeit alsdenn wohl die Hälfte der Loden noch conserviret würde; hingegen kann auch zuweilen ein Revier 1 oder 2 Jahre früher wieder, ohne Schaden aufgethan werden; daher man sowohl den Wachsthum des Holzes, als die verschiedenen Holzsorten selbst, in Betrachtung ziehen, insonderheit aber darauf sehen muß, ob das Büchholz, welches noch zurück geblieben, von der Beschaffenheit ist, daß der Schlag dieserwegen noch in Zuschlag zu halten rathsam ist.

Was die Weide und Hütung in den Forsten betrifft, so werde diese Materie in dem Art. Zut vortragen.

Zuweilen sind die Schläge noch zu jung, um mit dem Vieh betrieben zu werden können, der junge Ausschlag aber doch schon so hoch erwachsen, daß bey dem Gras den Holz mit der Sichel kein Schade mehr zugefüget werden kann. Weil aber bey der großen Unachtsamkeit, Begierde, auch oft Bosheit der Leute, die jungen Stauden oder Loden mit abgeschnitten oder ausgerissen werden: so haben dergleichen Mißbräuche veranlasset, daß in vielen Forstordnungen das Gras in den jungen Schlägen überhaupt und gänzlich verboten worden, ob gleich dasselbe bey gewissen Umständen nicht so schädlich ist, als man gemeinlich glaubet, wie im Art. Gräserrey zeigen werde. Daher pfleget man zuwei-

len auch nur allein das Grasen mit Sicheln zu verbiethen, hingegen das Rupfen und andere Arten wenigstens stillschweigend zu erlauben; ja, an manchen Orten pflegt man das Ausrupfen des Grases mit Fleiß zu veranstalten, und ziehet guten Nutzen daraus.

Wird es denn für gut gefunden, die Erlaubniß zu ertheilen, (die aber von keinem Förster ertheilet werden darf, sondern von der Kammer, oder wenigstens von dem Oberforstmeister, erlangt werden muß,) so wird, theils um des Nutzens willen, theils die Leute zu besserer Vorsicht anmahnen und vor Schaden warnen zu können, das Grasen doch selten anders, als gegen Ausgehung der so genannten Graszeichen oder Graszetteln, gestattet. Diese enthalten, unter der Unterschrift des Oberforstmeisters, den Nahmen des Gräfers, den Ort, wo er grasen, und welchen, auch wie viel Tage, ihm solches erlaubt seyn solle. Für diese Erlaubniß erhält die Herrschaft von denen Leuten, denen es frey steht, einen gewissen Sichelzins, oder gewisse Grashühner, oder es wird das Grasen zuweilen auch um die Hälfte verstatet.

Den Förstern ist gänzlich verbothen, etwas für sich selbst dafür zu nehmen, es sey unter dem Nahmen eines Schreibgeldes, oder irgend einem andern Vorwande. Zuweilen genießen sie aber das Grasen selbst als ein Accidenz; siehe oben, S. 553, f.

Von dem Mos- und Streurechen, s. im Art Mos.

Da sich gar wenig Waldungen finden, wo man nicht Blößen, oder von Holz leere Gegenden, häufig antreffen sollte, welche zuweilen in einem mäßigen Bezirke viele 100 Morgen betragen, man aber, nach guten Cameralgrundsätzen, aus einer jeden Sache so viel Nutzen zu ziehen suchen soll, als es ohne Nachtheil des Staats, der Unterthanen, und der Sache selbst, nur immer geschehen kann: so folgt offenbar, daß solche, sowohl in Ansehung der Nothdurft des Landes, als der Cameral-Einkünfte, unnütze Blößen vor allen Dingen mit Holz

Holz wieder angebauet werden müssen. Weil es aber sehr mißlich, und oft ganz vergeblich seyn würde, wenn man solche Blößen durch den bloßen Holzansflug und durch die Hägung desselben wieder anzubauen suchen wollte, indem dieses von ganz besondern Umständen und sehr ungewissen Zufällen abhängt: so ist unumgänglich nöthig, daß man auf solchen Blößen einen ordentlichen Holzanbau, es sey durch die Holzsaat, oder durch die Pflanzung, vornehme. In dieser Absicht muß die Kammer die Veranstaltung machen, daß sowohl tüchtiger und reifer Same zu gehöriger Zeit gesammelt und beständig in Vorrath gehalten, als auch Baumschulen angelegt werden. Ich schmeichle mir, das Nöthigste und Nützlichste hiervon, im Art Baumsame, Th. IV, S. 27—42, und Baumschule, eb. das. S. 46—58, zur Zufriedenheit meiner gütigen Leser, beygebracht zu haben. Da aber dieses, an gedachten Orten, nur in Ansehung des Kunstmäßigen geschehen ist, so werde die cameralistische Betrachtung dieser Materie im Art. Holz-Bau nachhohlen.

Wenn in den Forsten das Holz überflüssig vorhanden, jene aber so weit abgelegen sind, daß wegen des schweren Transports der Debit des Holzes nicht geschaffen werden kann: so muß die Kammer und der Oberforstmeister Untersuchungen anstellen, wie durch nützliche und unschädliche Anlegung von Pottaschfiedereyen, Weidascheschmelzen, Pech- und Theerbrennereyen, Köhlerey, Glashütten, und andern viel Holz consumirenden Werken, das überflüssige Holz, zum Besten des landesherrlichen Interesses, vernützet werden könne. Denn diese Gegenden sind es eigentlich, wo dergleichen Werke mit Vortheil angelegt werden können, da sie sonst, wenn sie an Orten angerichtet werden, wo das Holz eben nicht überflüssig ist, und also in keinem geringen Werthe stehet, keinen sonderlichen Profit bringen, und wohl gar einen Holz-mangel nach sich ziehen können. Nur muß bey Anlegung dieser Werke,

wenn die übrigen dazu erforderlichen Materialien bey der Hand sind, hauptsächlich darauf gesehen werden, daß, ungeachtet des großen Ueberflusses des Holzes, doch alles forstmäßig und so tractiret werde, daß die Waldungen nachhaltig genuzet, und nicht ruiniret werden. Was bey jeder dieser Anstalten insonderheit zu bemerken ist, hat man in den davon handelnden Artikeln zu suchen.

Die Waldungen sind als ein wichtiger Fonds anzusehen, welcher ansehnliche Einkünfte liefert, wovon der Art. Forstnuzung ein Mehreres besagen wird.

Aus der Menge derer zur Forstökonomie und zum Forstcameralwesen gehörigen Schriften, deren Verzeichniß einige Bogen anfüllen würde, sey es, nur einige der wichtigsten und vornehmsten hier anzuführen, mir erlaube.

Kurzer Entwurf der wesentlichen Theile eines ordentlichen Forsthaushalts, st. in den physik. Ökon. Auszügen ic. 1 B. 2 St. Stuttg. 1758, 8. S. 225—250.

Vermischte Sätze und zufällige Gedanken über die Forstwirtschaft, Kunst, st. eb. das. 3 St. S. 327—344; und 2 B. 2 St. S. 159—168.

Kern der Forstwirtschaftsregeln, welche Solvander aus den verbesserten Calendern, Rockenphilosophie, Kunstbüchern und Gesprächen seiner Lehrer gezogen, st. eb. das. 1 B. 4 St. S. 594—607.

Das Wald-, Forst- und Jägerlexicon, von F. C. V. G. Prag, 1764, f.

Bemerkungen über eine Forsthaushaltung, st. in No. 21 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1765, S. 178, f.

Abhandlung von der alten und neuen Forstwirtschaft, st. in No. 9 und 10 dess. v. J. 1767.

Eines auswärtigen angesehenen Forstmanns eingesendete Anmerkungen über die Holzwirtschaft, st. in No. 22 und 23 dess. v. J. 1768.

Forst-Calender, oder Verzeichniß der Verrichtungen, die einem Forstmanne in einem jeden Monate des Jahres vorzüglich obliegen. Lpz. 1772, gr. 8. 6 und ein halb. B.

Hrn. Prof. Jo. Beckmanns Grundsätze der deutschen Landwirthsch. Götting. 1775, 8. S. 323, 399.

Jo. Gottl. Beckmanns Anweisung zu einer pflanzlichen Forstwissenschaft. Chemn. 1759, 4. 1 A. 14 B.

Ebendess. Beiträge zur Verbesserung der Forstwissenschaft. Chemn. 1763, 4. 1 A. 17 B. n. 1 K. E.

Heinr. Christ. v. Brocke zufällige Gedanken von der Natur, Eigenschaft und Fortpflanzung der wilden Bäume, insgl. von der Verbesserung der Herzoglichen, wie auch Kloster-, Wapenhaus-, Hofwälder, Kirchen-, Privat- und Gemeinde-Holzungen und Forsten, wie sie sowohl überhaupt, als insbesondere in den Herzogl.

Herzogl. Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen, mit gutem Nutzen und Fortgange vor die Hand genommen, und ins Werk gerichtet werden können. Wolfenb. 1752, 4. 18 B.

Ebendess. wahre Gründe der physikalischen und Experimental allgemeinen Forstwissenschaft, oder Unterricht, wie neue Holzungen anzubauen, alte zu verbessern, wilde Baumschulen anzulegen, junge Bäume gezogen, gewartet und verpflanzt werden müssen; woben die Fehler, welche bey dem Anbau des Holzes vorgehen, auf das deutlichste gezeigt werden, als ein Handbuch für Forstbediente zu gebrauchen. Lpz. 1768, 8. 2 Theile. 2 A. 3 B. n. 1 K. E. Dritter Theil, Leipz. 1772, 8. 1 A. 18 B. n. 4 K. E. Viertes Theil, Lpz. 1775, 8. 1 A. 20 B. n. 3 K. E.

Ebendess. Abhandlung und Beantwortung der Frage: Wie ohne Nachtheil der Festigkeit des Holzes das Wachstum der Forsten beschleuniget werden könne? welche den von dem Königl. Preuss. General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorio darauf gesetzten Preis erhalten; nebst einem eben die Frage betreffenden Schreiben des Kaiserl. Reichspostmeisters, Hr. Jo. Lud. Hildebrandt, welchem eine extraordinaire Belohnung zuerkannt worden. Berl. 1774, 4. 5 B.

Jo. Carl v. v. Carlowitz Anweisung zur wilden Baumzucht. Lpz. 1713, f. 5 A. 8 B.

The manner of raising, ordering and improving Forrest-trees, by M. COOKE. Lond. 1676, 4. 1717, 8.

Jo. Andr. Cramers Anleitung zum Forstwesen. Braunschw. 1766, f. 2 A. 4 B. n. 60 K. E.

Heinr. Wilh. Döbels Holz- und Forst-Anmerkungen, st. im 65 St. der öcon. Nachr. Leipz. 1753, 8. S. 297—302.

Ebendess. Gedanken über den kurzen und deutlichen Unterricht von der wilden Baumzucht. Gr. und L. 1753, 8. 1 und ein halb. B. st. im 72 St. der öcon. Nachr. S. 475—503.

Von Waldungen, Holzungen und Forstlachen, f. H. G. v. D. (v. Drenzkay) nach Grundsätzen und Erfahr. abgehandelte schlesische Landwirthsch. Bresl. 1771, gr. 8. Cap. 16, S. 255—274. Abhandlung vom Verbrennen des Gehölzes auf dem Felde, und der Hauswirthschaft mit Waldungen, von Jac. Saggot, st. im 5 B. des Forstmagaz. S. 148—158.

Oeconomische Vorschläge, die Lüneburger Heyde arthast zu machen, von Jo. Jac. Fleischhauer. Götting. 1754, 2. 3 B.

PETR. ANDR. GADD Underrättelse i trä och skogs skötsel (Unterricht über die Anpflanzung der Bäume und Wälder in Finnland) Abo, 1759.

Carl Gottl. Gärners Entwurf der Forstwissenschaft, besonders in Absicht der Tangelwaldung. Chemn. 1765, 8.

Kurze Anweisung, wie mit dem Anbaue des Holzes zu gedenklich anzuhoftendem Anwachs desselben zu Werke zu gehen, von Carl Aug. Teutebrück. Erf. 1758, 8. 3 B. st. auch im 2 B. des Forstmagaz. S. 90—117.

Systematische Einleitung in die neuere aus ihren eigenthümlichen physikalisch-ökonomischen Gründen hergeleitete Forstwissenschaft, von D. Jo. Gottl. Gleditsch, Berl. 1774, 1775. gr. 8. Zwey Bände. 4 A. 12 B.

- Hrn. G. u. i. o. t kurzgefaßtes Forsthandbuch. Nürnberg. 1771, 8. 10 A. 10 und ein halb. B.
- Erörterung, woher der Verfall der Wälder entsiehe, und wie derselbe wieder aufs kurzeste aufzurichten, von J. W. S. Läger, st. im 6 B. des Forstmagaz. S. 72—87.
- Ebendess. kurzgefaßter und gründlicher Unterricht von dem Waldebau, als dem einzigen Mittel, wodurch dem einreisenden Holz-Mangel bey Zeiten vorzubeugen. Kopenh. 1764, 8. 3 B.
- Wie die herrschaftlichen und gemeinen Waldungen können gebraucht und doch in gutem Stande erhalten werden, s. Jo. L. u. d. G. i. l. t. e. b. r. a. n. d. i. s. neue Beytr. zur Verbesserung. der Staats- und Landes-Deconomie, Grf. und Leipz. 1771, 8. Cap. 17, S. 130—141.
- G. A. H. o. f. f. m. a. n. n. s. Beitrag zur Verbesserung des Wachstums des wilden Holzes, und dessen Erspahrung, st. im 2 Th. der Decon. physical. Abhandlungen, Lpz. 1751, 8. S. 300—354.
- Entwurf von dem Forst: Policey: und Cameralwesen; nach Anweisung des Hrn. v. J. u. s. t. i. Schriften; st. im 1 Th. des Forstmagaz. S. 143—150, und 2 B. S. 249—271.
- Gründliche Anleitung zu mehrerer Erkenntnis und Verbesserung des Forstwesens, herausgegeben von Melch. Christ. Köppler. Eisenach, 1778, 8.
- Jo. Melch. Kuhn Abhandlung von der höchstnötigen Conservation des Holzes; nebst Gedanken von der Güte und Nutzbarkeit des Laub- und Nadelholzes. Nürnberg. 1764, 8. 6 u. ein halb. B.
- Ebendess. gründlich erprobte Anweisung zur Holz-Cultur, und wie die veröfteten öden Plätze wiederum mit Waldsamen anzubauen. Nürnberg. 8. 3 und ein halb. B.
- C. F. v. L. ü. p. k. e. n. drey Aufgaben, nebst deren Beantwortung, von Verbesserung der Waldungen, st. in der Prschw. Lüneb. Landw. Wirtschaftsges. Nachr. 1 Samml. Jelle, 1765, 8. S. 66—95.
- Grundsätze der Forst: Deconomie, entworfen von Wilh. Gottfr. Moser. Grf. und L. 1757, gr. 8. 2 Theile.
- Sendschreiben von des Hrn. Expeditionsraths Mosers Grundrissen der cameralistischen Forst: Deconomie, st. im 175 St. der Leipz. Samml. 1760, 8. S. 594—607.
- Anmerkungen vom Holzanbau, nach Maßgebung der neuesten churfürstl. mannigfachen Forstordnung, de ao. 1760, von Fried. C. p. h. V. e. r. t. e. l. t. st. im 1 Bändgen der von Hrn. Gabelich herausgegeb. Uebersetz. und deutschen Abhandlungen 2c. Erf. 1762, 8. S. 178—208.
- Jo. Jac. Reinhardts Anmerkung von der heutigen Forstwirtschaft, von einigen meistens unerkannten Ursachen des Holzmannigfaltig, und den davor zu nehmenden Mitteln, st. in Dessen vermischten Schriften, 3 St. Grf. und L. 1761, 8. S. 281—319; beagl. im 3 B. des Forstmagaz. S. 225—255.
- Auszug aus Hrn. Reinhardts Anmerkungen 2c. st. in No. 24 des Leipz. Intell. Bl. v. J. 1764, S. 212—215.
- Christ. Carl Scharmer in der Erfahrung gegründete Gedanken über die Conservation der alten und Anlage neuer Holzungen, in einer Unterredung verfaßt. Grf. und L. 1749, 8. 6 B.

Wer:

- Vorschläge zur Holzvermehrung, und Anweisung zum Holzbau nebst vielen fremden und eigenen Anmerkungen, von Casp. Jo. Steph. Schwabe. Schwerin, 1769, 8. 1 A. 3 B.
- Allgemeines öconomisches Forstmagazin, in welchem afterhand nützliche Beobachtungen, Vorschläge und Versuche über die wirtschaftliche, Policey: und Cameral: Gegenstände des sammel. Wald: Forst: und Holzwesens enthalten sind; gesammelt von einer Gesellschaft, deren ordentliches Geschäftes ist, Waldungen zu gewinnen, zu benutzen und zu erhalten, herausgegeben unter der Aufsicht Jo. Friedr. Stahls. 12 Bände. Grf. und L. 1763—1769, gr. 8.
- Einleitung in die Forstwissenschaft, von Laurenz Jo. Dan. Suckow, Jena 1776, 8. 1 A.
- Hrn. D. Friedr. Wilh. Weiß Entwurf einer Forstbotanik. Erster Band, m. K. Götting. 1775, gr. 8. 1 A.
- Anweisung für das Landvolk zu der besten Deconomie der Wälder, durch Hrn. W. E. Tscharner, st. im 2 St. des 9 Jahrg. der Berner Abhandl. und Beobacht. a. d. J. 1768, S. 1—63.
- Vollständiger Forstcalender, worinnen alle einem Förster obliegende Verrichtungen von Monath zu Monath angezeigt werden, nach der angenommenen Ordnung Herrn J. G. Beckmanns, mit gründlich unterrichtenden Anmerkungen und Belehrung zu ausführlicher Beschreibung und Taxirung des Forstes, Schätzung des Nutzholzes, Abfuhr des Holzes und Anlage der Holzwege, nebst genauen und deutlichen Tabellen und Rissen, auch ausführlicher Ausrechnungen, dann einer anatomischen Zergliederung des Baumes, und andern zur Forstwissenschaft unentbehrlichen Stücken vermehrt von L. F. S. Baron von Wernck. Bresl. 1777, gr. 8. 1 A.
- Kurze Abhandlung von Jagd: und Forstfachen, soviel ein Beamter in Praxi davon zu wissen nöthig hat, von Ge. Carl. Weyland. Grf. 8. 9 B.
- Hrn. K. A. Wöllners öcon. Bibliothek. 2 Th. Berl. 1765, gr. 8. S. 540, 599.
- Von den Forstanstalten des Hrn. Grafen von Stollberg zu Wernigerode, welche unter der Direction des Hrn. Oberforstmeisters von Zanthier bey Ilseburg, auf dem Harz, seit vielen Jahren her, veranstaltet worden, s. No. 8 und 9 des Leipz. Intell. Bl. a. d. J. 1768; und das 22 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1768.
- Eb. Dess. Sammlungen vermischter Abhandlungen, das theoretische und praktische Forstwesen betreffend, 1 und 2 Samml. Berl. 1778, 8.
- Es kommen bey dem Forstcameralwesen so viele und mannigfaltige Sachen vor, daß es nicht wohl möglich ist, dieselben in den ordentlichen Kammeressionen in Ueberlegung zu ziehen. Wenn auch, wie an einigen Orten die Einrichtung also gemacht ist, ein besonderes der Kammer subordinirtes Forstamt vorhanden ist, oder auch die Forstfachen in einem eigenen Departement von einigen Råthen des Kammercollegii besorgt werden, so

P p 4

sind

sind doch viele Sachen von der Beschaffenheit und Wichtigkeit, daß sie weder von dem Forstamt noch Departement allein beurtheilet und verfügt oder angeordnet werden können, sondern welche die Untersuchung, Einsicht und Ueberlegung des ganzen Collegii erfordern, und nicht anders als von diesem in corpore beschloffen und veranstaltet werden können.

Damit nun die Kammer durch die Forstangelegenheiten in ihren andern Geschäften nicht gestöhret und aufgehalten werden möge, pfleget man alle Wochen, oder auch alle Monathe, einen gewissen Tag festzusetzen, an welchem bey der Kammer keine andere, als bloße Forst-Sachen vorgenommen werden, daher sie auch den Namen Forsttage bekommen. An diesen Tagen versammelt sich das ganze Kammercollegium nebst dem Ober-Forstmeister, den Forstmeistern und Oberförstern; und wenn zugleich, wie an einigen Orten geschieht, die Forststrafgerichte gehalten werden, so müssen sich auch sämtliche Förster daselbst einfinden. Man nimmt zuerst die vorgekommenen Forstangelegenheiten vor; und wenn man dieselben reiflich erwogen, untersucht und das Nöthige deshalb resolvirt hat, wird die übrige Zeit dem Forstrügegericht gewidmet. Weil nun diese die meiste Zeit wegnehmen, so müssen nothwendig viele Sachen, und sonderlich die Hauptangelegenheiten, welche die eigentliche Direction des Forstwesens betreffen, übrig bleiben, und ausgesetzt werden.

Weil also diese Forsttage nicht hinreichend sind, so muß alle Jahre wenigstens eine ordentliche Hauptforst-Berathschlagung gehalten werden. Wenn man eine wohleingerichtete Forstwirtschaft voraus setzt, wo die Forstreviere in beständige Schläge eingetheilt, und richtige Forstkarten, Forstbeschreibungen oder Lagerbücher vorhanden sind, wo die Forstrechnungen ordentlich geführt, und sowohl von den Revierförstern an den Ober-Forstmeister, als auch von diesem an die Kammer, über den

den jedesmahligen Zustand der Förste, von Zeit zu Zeit zuverlässige Forstrelationen abgestattet, auch die Holz-Schreibtage gehörig gehalten werden: da kann die Forstberathschlagung gar süglich in dem Kammercollegio selbst angestellt werden; denn alle diese Hülfsmittel setzen dasselbe in den Stand, die vorkommenden Sachen hinlänglich beurtheilen zu können, ohne deswegen vorher eine Deputation in den Forst abordnen zu dürfen.

Wenn aber die Eintheilung der Förste in beständige Schläge nicht eingeführt ist, es auch an einer guten Einrichtung der Forstkarten, Forstbeschreibungen und Forstberichte, in vielen Stücken ermangelt: so ist allerdings nöthig, daß die Forstberathschlagung von dem Oberforstmeister, und einigen dazu deputirten Räten, von der Kammer, mit Zuziehung des Forstmeisters, des Oberförsters, und einiger alten und des Forstes genugsam kundigen Förster, in jedem Forste selbst, wohin sie sich zu dem Ende begeben, vorgenommen werde. Und wenn z. E. Berg- und Siedewerke, Eisenhämmer, Fabriken zc. aus dem Forste mit Holz und Kohlen zu versorgen sind, oder zum Vertrieb und Abführung des Holzes Flöße gehalten werden: so pfleget man auch einen angesehenen Hüttenbedienten und den Flöß-Meister dazu zu laßen. Das über diese Berathschlagung geführte Protokoll wird, nebst einem ausführlichen Bericht, hernach an das Kammercollegium eingesendet; und wenn bey demselben diese Berichte aus allen Försten im Lande eingegangen sind, so wird alsdenn eine Hauptforstberathschlagung gehalten.

Findet man nöthig, die Hauptforstberathschlagung des Jahrs zweymahl anzustellen: so kann solches zu Anfange des Frühjahrs und Herbstes, gleich nach gehaltenen Holzschreibtagen, geschehen. Soll sie aber jährlich nur einmahl vorgenommen werden, so scheint letzterer Termin der bequemste dazu zu seyn, weil die Berathschlagung meistens solche Einrichtungen und

Maßregeln zum Gegenstande hat, welche die Forstwirtschaft des folgenden Jahres betreffen.

Die vornehmsten Sachen, die man bey der Hauptforstberathschlagung zum Augenmerk zu nehmen hat, werden ungefähr in folgenden bestehen. 1) Welche Schläge im künftigen Jahre der Hieb treffen werde; wie ein jeder derselben mit Holz von allerley Gattung bestanden; wie viel von solchem Holze etwa erfolgen, und ob die ganze Holzconsumtion, welche auf dem Holzschreibetage angegeben und verlangt worden, daraus bestritten werden könne; wie viel Holz zum Verkauf übrig bleiben dürfte? u. d. m. 2) Wie der Vertrieb des Holzes am besten zu erreichen, und ob der Holzpreis auf dem bisherigen Fuß zu lassen, oder entweder zu erhöhen, oder um etwas herunter zu setzen sey? 3) Was vor Ausgaben dabey vorkommen werden? 4) Was vor Maßregeln zu nehmen seyn, um die Förste und die landesherrlichen Nutzungen derselben immer mehr zu verbessern? 5) Wie die Hindernisse, und diejenigen Ursachen, welche den Försten, dem Wachsthum des Holzes, und den landesherrlichen Einkünften daraus, nachtheilig sind, aus dem Wege zu räumen? 6) Wie die Nebenutzungen des Forstes am vortheilhaftesten, ohne Nachtheil der Hauptsache, erlangt werden können? 7) Gibt man die Art und Weise, nebst allen erforderlichen Anstalten, an die Hand, wie solches geschehen könne und müsse.

Ueber diese Berathschlagungen wird ein ordentliches Protokoll geführt, und dasselbe nebst einem ausführlichen Bericht an den Landesherrn eingeschickt, und dessen Genehmigung oder anderweitige Verhaltungsbefehle nachgesucht, um, nach Maßgebung dieser Berathschlagung, in allen Dingen einen Entschluß fassen, und den Forstwirtschaftsetat auf das folgende Jahr anfertigen zu können.

Forst = Cassé, siehe Forst = Rechnungs = und Cassen = Wesen.

Forst =

Forst = Collegium. Die Geschäfte, welche bey dem Forstwesen vorkommen, sind von solcher Wichtigkeit und weitläufigem Umfange, daß sie ohne eine besondere Oberaufsicht und Direction unmöglich gehörig besorget werden können. Mit dieser Oberaufsicht und Direction wird es auf eine sehr verschiedene Art gehalten. Diese Verschiedenheit rührt theils von der größern oder geringern Weitläufigkeit des Staates und dessen Forstwesens, theils von der politischen Einrichtung des Staates selbst, her. Gemeiniglich aber ist das Jagdwesen mit dem Forstwesen combinirt.

Zuweilen ist die Oberaufsicht und Direction über das Jagd = und Forstwesen, dem Oberjäger = und Oberforstmeister allein anvertrauet. Es macht zwar Hr. v. Seckendorf, in seinem Fürstenthum, Th. 3, Cap. 3, einen Unterschied zwischen dem Jägermeister und Forstmeister, und eignet jenem das Jagdwesen und die Wildbahn, diesem aber die Aufsicht über die Waldungen und das Forstwesen ins besondere zu. Allein, man wird selten den Unterschied zwischen den beyden Benennungen und von einander abgesonderten Dienstleistungen des Jäger = und Forstmeisters, deren jener die Jagden, dieser aber die Holzung privative unter seiner Direction hat, antreffen, sondern es sind solche Bedienstungen gemeiniglich mit einander verknüpft. Es ist auch die Vereinigung dieser beyden Bedienstungen in Ansehung der Erhaltung der Försten und Jagden nöthig. Sollte der Oberjägermeister mit dem Forstmeister nichts zu thun haben, so würde er nur für die Erhaltung der Wildbahn, und keinesweges für die gute Forsthaushaltung besorgt seyn; dahingegen der Oberforstmeister zwar auf die Verbesserung der Förste seine Absicht richten, der Wildbahn aber Abbruch zu thun stets beflissen seyn wird. Zuweilen ist ein besonderer Oberjägermeister und ein besonderer Oberforstmeister bestellt, da denn jener das Haupt aller Jagd = und Forstbedienten ist,

ist, unter welchem sowohl der Oberforstmeister als alle andere niedere Forstbediente stehen, und in Amtssachen Befehle von ihm annehmen müssen. Allein, bey den meisten chur- und fürstlichen Höfen fürdet man gemeinlich nur einen Oberjägermeister, welcher, wie gedacht, ein Chef die ganze Jägeren dirigiret, und in Forst- und Jagdsachen zu befehlen hat. In kleinen Herrschaften, wo das Forstwesen nicht viel zu bedeuten hat, kann diese Einrichtung mit der Direction desselben noch wohl Statt finden, in andern Staaten aber, wo das Forstwesen von Wichtigkeit ist, und einen starken Fonds der landesherrlichen Einkünfte abgibt, werden sich bald viele Unbequemlichkeiten und nachtheilige Folgen äußern, wenn man so viele und wichtige Dinge, als das Forstwesen in sich begreift, der Treue, Fleiß und Geschicklichkeit eines einzigen Mannes, der wohl noch überdem von der Kammer ganz unabhängig ist, anvertrauen will.

In andern Staaten wird die Oberaufsicht und Direction des Forstwesens im ganzen Lande einem besondern ganzen Collegio, welches das Forstamt, oder, wenn mehrere Forstämter in einem Lande sind, das Oberforstamt oder die Forst- und Jagd-Kanzelley genennet wird, anvertrauet. Diese Einrichtung ist allerdings zwar viel sicherer, und für die Forst- und Jagd-Oekonomie weit zuträglicher, als jene, wo alles nur von einem einzigen Chef abhängt. Für dieses Collegium gehört nun alles, was in Forst- Holz- und Jagd-Sachen im ganzen Lande zu entscheiden und abzumachen vorfällt, und von den Unterbedienten oder auch den unter dem Collegio stehenden Oberforstbedienten nicht allein entschieden werden kann und darf. Allein, soll diese Einrichtung sicher und vortheilhaft seyn, so muß dieses Forstamt kein von der Kammer abgesondertes und davon unabhängiges, sondern ein mit derselben auf eine gewisse Art verbundenes Collegium seyn. Der Ein-

fluß

fluß, welchen das Forstwesen in die Bevölkerung des Landes und den zu dieser Absicht nöthigen Anbau desselben, in den Betrieb der Manufacturen und Fabriken des Landes, in die Nahrung der Städte und allerhand Gewerbe und Geschäfte hat, macht diese Verbindung nothwendig. Der Forstbediente sorget für die forstmäßige Administration der Waldungen, und die durch deren kluge Einrichtung zu bewirkende Erhaltung und Vermehrung der aus denselben fließenden Einkünfte; der Cameralist aber bemühet sich für die kluge Anwendung und die hieraus allemahl mitfließende Erhaltung.

Ist das Forstcollegium von der Kammer abgesondert, so wird das Forstdepartement mit dem Domänendepartement in beständigem Widerspruche stehen. Ist das Domänendepartement der Meinung, daß es gut und nützlich sey, diesen oder jenen aus Bruch und Waldung bestehenden Strich Landes räumen, und durch eine dahin zu setzende Colonie neuer Einwohner anbauen zu lassen, und dadurch das Land desto mehr zu bevölkern, so wird sich das Forstdepartement darwider setzen, und allerhand von dem daselbst sich befindenden Wildstande, und sonst aus dem Jagdwesen hergeholte Einwendungen zu machen, und das vorhabende Werk, so nützlich es auch dem ganzen Lande wäre, auf alle Art zu hintertreiben suchen. Und eben also wird es gehen, wenn die Beamten und Bauern klagen, daß das Wild die Früchte des Landes beschädige, und bitten, dessen weniger zu machen; wenn zu Beförderung des Berg- und Schmelzwesens hohe Ofen, und andere nützliche Anlagen, zur Ausführung gebracht werden sollen.

Hr. v. Justi, handelt im 2 B. seiner Staatswirthschaft, S. 169, und in seinem System des Finanzwesens, S. 461, von dieser schädlichen Absonderung des Forstwesens von den Kammercollegiis, sehr gründlich.

Die Verbindung des Forstwesens mit den Kammer-Collegiis kann auf verschiedene Art geschehen. Es können nämlich alle Forstsachen schlechterdings zur Kammer gezogen werden, dergestalt, daß der Oberjäger- und Forstmeister in Jagd- und Forstsachen bey der Kammer ordentlich Sitz und Stimme hat, und alle übrige Jagd- und Forstbediente von der Kammer abhängen,

gen, auch in Jagd- und Forstsachen ohne Anordnung und Vorwissen der Kammer nichts vorgenommen und veranstaltet werden darf; in welcher Absicht sowohl wöchentlich als monatlich gewisse Tage bestimmt sind, an welchen keine andere, als Jagd- und Forstsachen, tractiret werden. Weil es aber nicht aller Orten, zumahl bey dem großen Kammerwesen, wohl angehen will, daß sich die Kammer mit allen und jeden, öfters kleinen und geringen, Jagd- und Forstsachen abgeben soll, und sie, durch die Bearbeitung und Besorgung derselben, in ihren andern wichtigen Hauptgeschäften des Cameral- und Polizeywesens allzu sehr distrahiert und gehindert werden würde: so hat man auch die an und vor sich sehr gute Einrichtung gemacht, daß die Kammer, unter der Mit- und Unteraufsicht des in diesem Collegio Sitz und Stimme habenden Chefs der Forstbedienten, die Forst-Deconomie im Lande dirigiret; außerdem aber ein besonderes Forstamt oder Jagd- und Forstkanzleyen in jeder Provinz angeordnet ist, worin der Oberforstmeister, nebst einigen Kammer- und Forsträthen, alle vorkommende Jagd- und Forstsachen, nach den von dem Kammercollegio auf ihre Berichte und Anfragen erhaltenen Instructionen, Resolutionen und Vorschriften, besorgen und expediten; alle wichtige Angelegenheiten aber bey der Kammer vorgetragen, überleget und beschloffen werden.

Was die Kammer in Forstsachen, nach vorhergegangenen und mit Zuziehung des Oberjägermeisters oder Oberforstmeisters angestellten Berathschlagungen und Untersuchungen, approbiret und festgesetzt hat, gelanget sodenn an das Forstamt, welches das weitere besorget, und in dieser Absicht den Unterforstbedienten die nöthigen Instructionen und Befehle zufertiget, und darauf Acht hat, daß denselben genau nachgelebet werde. Alle Berichte und mündliche Anzeigen der Unterforstbedienten gehen an das Forstamt; und wenn Sachen

vorfal-

vorfallen, welche dasselbe vor sich nicht abthun oder entscheiden kann, statet der Oberjäger- oder Oberforstmeister darüber seinen Bericht bey der Kammer ab. Die Forstsachen werden bey dem Forstamt auf eben die Art tractiret, wie man alle andere Sachen in den Collegiis abzuhandeln pfleget, nur daß man die Forstsachen, so viel möglich, summarisch und ohne die sonst gewöhnliche prozessualische Weitläufigkeiten, abzumachen suchet. Fallen aber wirkliche Forstprozesse vor, so wird die vorgeschriebene Ordnung oder das Reglement ausweisen, ob solche in erster Instanz bey dem Forstamt, oder sogleich, bey dem Kammercollegio angestellet werden müssen. Am füglichsten wird wohl dem Forstamt die erste Instanz zu laßen seyn, zumahl, wenn dasselbe mit tüchtigen Räthen hinlänglich besetzt ist. Besteht das Forstamt aber nur aus dem Oberjägermeister, Oberforstmeister, Forstmeister und einem Forstsecretär, so können ordentliche Forstprozesse wohl nicht anders, als bey der Kammer, und demjenigen Departement derselben, welchem die Forstsachen zugetheilt sind, geführt werden. Man muß hierbey auf die Einrichtung eines jeden Landes sehen, indem es mit den Forstämmern oder Gerichten auf eine sehr unterschiedene Art gehalten wird.

In Oesterreich hat der Oberjägermeister in Jagd- und Forstsachen wider die Verbrecher die Cognition. In Böhmen gehören solche vor das Burggrafengericht. In Chur-sachsen wird der Unterschied gehalten, daß, wenn Privatpersonen unter einander Streit haben, die Entscheidung alsdenn vor die Hofgerichte gehört; wenn es aber landesherrliche Gerechtigkeiten betrifft, solche zum Kammercollegio gezogen werden. In dem Königl. preussischen churbrandenburgischen Hofe, findet sich eine besondere Jagd- und Forstkanzley, und in den Provinzen sind besondere Forstämmern angeordnet; die Oberforstmeister aber haben allemahl Sitz und Stimme bey der Kammer, ohne deren Approbation sie nichts veranstalten dürfen. In Bayern gehören der Unterthanen Forst- und Jagdstreitigkeiten vor den Justizrath; des Landesherrn Gerechtigkeit aber müssen

müssen vor der Hoffammer untersucht werden. Im Nürnsterischen hat man darzu ein besonderes so genanntes Erberen-Gericht (f. Th. XI, S. 151, f.), wovon keine Appellation an andere Gerichte gehen darf. Doch sind, wie schon erinnert worden, an den meisten Orten die Forstgerichte mit zur Kammer gezogen, welchem Collegio auch alle Forst- und Jagddienste in Forst- und Jagdsachen, zuweilen auch in allen Real- und Personalfällen, unterworfen sind. Wenn aber auch die Forst- und Jagdstreitigkeiten der Privatpersonen vor die Justiz-Collegia gehören, so können solche doch nichts anders, als die Jagd- und Forstregalien und Gerechtigkeiten, und deren Besitz und Ausübung, betreffen; wosern hingegen bey den Privatpersonen solche Jagd- und Forstsachen vorkommen, welche in die Jagd- und Forstpolizey einschlagen, oder Vergehungen wider die Forstordnung betreffen, so gehören solche Sachen, ihrer Natur nach, allemahl vor die Kammer.

Forst-Diener, um Nürnberg, derjenige, welcher einem Erbförster um Geld dienet. Siehe Erb-Förster.

Forst-Dienst. 1. Ein Dienst oder geringe Bedienung bey dem Forstwesen; siehe Forst-Bediente.

2. Dienste, welche die Unterthanen zur Frohne in einem Forste verrichten, d. i. sowohl zum Behuf des Anbaues und der Erhaltung der landesherrlichen Waldungen, als auch zur Versorgung der Herrschaft mit dem nöthigen Brennholze (*), leisten müssen; Forst-Frohnen.

Zu den Diensten, welche den Anbau und die Erhaltung der Waldungen zum Gegenstande haben, gehören: das Einsammeln des Holzsamens; das Ausrotten der auf den zu besäenden Plätzen befindlichen Stöcke, Hecken und Sträucher; das Behacken oder Umackern solcher Plätze; die Verrichtung der Aussaat; die Ausgrabung nöthiger Bäume zum Verpflanzen; die Arbeit des Verpflanzens selbst; die Vermachung der Wildhagen und Ziehung der Gräben; die

(*) Die von den Unterthanen zu verrichtenden Bauholzfuhren werden zu den Baudiensten gerechnet.

die nachherige Reinigung der Lestern, so wie die Räumung der Flüsse und Bäche in den Forsten 2c.

Die andern Dienste, welche die herrschaftliche Holzconsumtion zum Gegenstande haben, bestehen zuweilen darin, daß die Unterthanen alles Brennholz zur Hofhaltung ansfahren müssen, wie auch dasjenige, welches auf die herrschaftlichen Höfe und Jagdhäuser, imgleichen auf die Hütten- und Hammerwerke, Bierbrauereyen, Brandweinbrennereyen, Pottaschsiudereyen, und andere dergleichen Werke nöthig ist; ferner das Holz für die Collegia, wie auch das Deputat-Holz für die Bedienten. An einigen Orten müssen die Unterthanen alles dieses Holz nicht allein ansfahren, sondern vorher auch im Walde hauen und in Malter stellen. Diese Dienste pflegen ihnen nach ihren Contributionsfähn repartiert zu werden. Man setzt nämlich das ganze Holzquantum oder die sammtliche Anzahl der anzufahrenden Malter fest, und rechnet hernach aus, wie viel Pfennige oder Kreuzer des Contributionsfahns auf ein jedes Malter kommen. An einigen Orten müssen die Unterthanen auch ein gewisses Quantum Rohlen zum Behuf der herrschaftlichen Hammerwerke jährlich unentgeltlich, doch daß ihnen das Holz forstfrey angewiesen wird, brennen und ansfahren, und dieser Dienst pfleget nach den Landesvierteln zu alterniren. Das Nutz- und Geschirrh Holz z. E. zum Behuf der herrschaftlichen Wagneren, Schreineren, Böttchereyen 2c. müssen die Unterthanen zuweilen im Dienste gleichfalls ansfahren, u. d. m.

Wo nun dergleichen Forstdienste hergebracht sind, da kann allerdings jährlich ein Ansehnliches an Fuhr- und Arbeitslohn erspart werden. Allein, man hat solche nicht überall, wenigstens nicht alle oben erwähnte, und auch nicht allemahl in gedachter Maße und Beschaffenheit; wie denn überhaupt das Dienstwesen in jedem Lande anders beschaffen ist. Man muß daher

zubörderst darauf sehen, was die Lagerbücher, besondere Verträge, Observanz und Herkommen, mit sich bringen. Wider dieselbe neue und vorher nicht gewöhnliche Dienste aufzubringen, gehet nicht wohl an. Es ist wahr, wenn die Unterthanen vernünftig überlegen wollten, daß sie durch ein Par eigentliche Forstfrohn, welche sie des Jahrs zum Besten des Anbaues und der Erhaltung der Waldungen thun, nicht allein die Wohlfahrt des ganzen gemeinen Wesens, sondern ihr und ihrer Nachkommen eigenes Beste befördern: so würden sie nicht allein keine Ursache, sich über dergleichen Dienste zu beschweren, finden, sondern sie sollten zu solchem heilsamen Endzweck billig ihre Hände selbst darbiethen, zumahl ihnen ihre Arbeit durch den Genuß des Gerechtigkeit- und Leseholzes, der Hut und Weide, und durch die Bequemlichkeit, ihr benötigtes Bau- und Geschirrholz, wovon ihnen ohnehin öfters vieles geschenkt wird, gleichsam vor der Thüre um einen billigen, und, gegen andere Länder, oft sehr wohlfeilen, Preis erhalten zu können, reichlich ersetzt wird.

Man muß die hergebrachten Forstdienste in beständigem Gange zu erhalten suchen, und darauf sehen, daß solche von den Unterthanen zu gehöriger Zeit und ordentlich verrichtet werden. Doch muß man auch dafür sorgen, daß die Unterthanen damit nicht zur Unzeit, wenn die Feldarbeit vorhanden, oder die Wege und Straßen bey schlimmen Wetter schwer zu passieren sind, beschweret, sondern, so viel möglich, verschonet werden, welches insonderheit bey den Brennholzfuhrn zu beobachten ist. Man muß ihnen auch, nach Möglichkeit, Erleichterung zu verschaffen suchen, und diejenigen Unterthanen, welche in dem Forstbezirk wohnen, nicht in andere Förste zum Dienst bestellen, noch diejenigen, welche nahe an herrschaftlichen Höfen, Jagdhäusern, oder Hütten- und Hammerwerken u. d. gl., die mit Brennholz versehen werden müssen, liegen, ohne Noth

zwin-

zwingen, ihre Holzfuhrn an entlegene Oerter zu verrichten, sondern sie vielmehr mit denselben dahin reparieren, wo es ihnen am bequemsten fällt. Kann es aber nicht vermieden werden, und die Unterthanen sind wegen der weiten Entlegenheit gezwungen, die Frohnfuhrn an Andere um bares Geld zu verdingen: so muß man ihnen zur Hand gehen, damit sie nicht im Fuhrlohn übernommen werden. Hingegen sind auch die Unterthanen schuldig, das ihnen aufgegebene Quantum richtig zu liefern, und die Fuhrn gehörig zu beladen. Es wird daher zuweilen vorgeschrieben, daß ein mit 4 Pferden oder 6 Ochsen bespannter Wagen wenigstens 40 Stück einzöllige weiche Breter, 30 dergleichen harte, oder $3\frac{1}{2}$ Schock Dachlatten, und so weiter nach Proportion, beladen seyn soll.

Ob die Forstdienste, so wie andere Frohndienste, in Geld zu setzen, und dafür ein gesetztes Dienstgeld zu nehmen, rathsam sey? ist eine Frage, deren Entscheidung von verschiedenen Umständen abhängt, insonderheit aber davon, ob man diejenigen, welche zum Anbau der Waldungen gewidmet sind, alle Jahre, und viel oder wenig, nöthig habe? Diese Dienste sind so beschaffen, daß durch liederliche Arbeit so leicht nichts dabey verdorben werden kann, zumahl sie, wie allemahl vorauszusetzen ist, unter beständiger Aufsicht des Försters geschiehet; daher man diese Dienste, wenn man sie nöthig hat, lieber beybehalten, als sie in Dienstgeld setzen sollte. Das Einsammeln des Baumsamens dürfte vielleicht das Einzige seyn, welches die Unterthanen, theils aus Unverstand, theils um bald von der Dienstarbeit zu kommen, nicht allemahl gehörig verrichten würden, und die Förster dürften öfters Ursache haben, sich über eingelieferten vielen unreifen oder untanglichen Samen zu beschweren. Was die Holzfuhrn betrifft, so sind diese eine viel zu bequeme und Geld ersparende Sache, als daß man diese Dienste in Geld verwandeln sollte, da zumahl das Dienstgeld dafür nicht hinreichend seyn würde, die Kosten damit bestreiten zu können. Nur versteht es sich von selbst, daß es bey diesen Diensten an guter Ordnung und Aufsicht nicht fehlen müsse.

Forst-Dingen, das Dingen in den Forst; siehe oben, S. 587.

Forst-Einkünfte, siehe Forst-Nutzung.
 Forst-Etat, siehe Forst-Nutzungs-Etat.
 Forst-Frevel-Strafe, siehe Forst-Strafe. Forst-Straf-Gericht.

Forst-Frohne, Frohndienste, welche Unterthanen in einem Forste zu verrichten gehalten sind; siehe oben, S. 608.

Forst-Garbe, an einigen Orten, die zehente Garbe, welche dem Forstherrn von denjenigen Grundstücken gegeben wird, welche ausgestockt, d. i. aus Wäldern zu Acker gemacht werden; die Stockgarbe, Reutgarbe.

Ob der Genuß der Forst- und Reutgarbe dem Herrn des Forstes gehöre? s. den 9 B. des Forstmagaz. S. 258, f.

Forst-Gebühr. 1. Einkünfte, welche der Förster aus einem Forste zieht, z. B. Anweisungsgeld, Stammgeld, Schlaggeld, u. s. f.

2. Zinsen oder Abgaben von den Forsthufen.

Forst-Geld, siehe Forst-Zins.

Forst-Geräume, ein ausgeräumter, d. i. von Holz befreiter und zu Wiesen gemachter Mosh, welchen ein Forstbedienter als ein Stück seiner Besoldung genießt.

Forst-gerecht, des Forstwesens und des ihm untergebenen Forstes kundig; holzgerecht. Ein forstgerechter Jäger.

Forst-Gerechtigkeit, die Grundherrschaft, das Eigenthumsrecht über einen Forst.

Forst-Gericht, ein Gericht in Forstfachen; an einigen Orten das Waldgericht. Siehe Forst-Collegium.

Forst-Straf-Gericht.

Kurze Nachricht von den heut zu Tage üblichen Forst- und Jagd-Gerichten, s. im 10 B. des Forstmagaz. S. 303 — 309.

JO. SIGISM. SCHREIBER Schediasma de iudicio caesareo forestali Norico in specie ita dicto, von Kaiserl. befreiten Nürnbergschen Forstgericht an Seiten des Reichswaldes Sebaldi. 1711, 4.

Forst-Gerichtbarkeit, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Gesetz, siehe Forst-Ordnung.

Forst-Gränze, siehe unter Forst-Vermessung.

Forst-Graf, siehe Holz-Graf. Wald-Graf.

Forst-Hafer, Wald-Hafer, an einigen Orten derjenige Hafer, welchen die Unterthanen zum Unterhalte der Jagdhunde des Forstherrn zu geben schuldig sind. Anderwärts hat man dazu einen eigenen so genannten Hundehafer (Hundehafer). Zuweilen wird der Forsthafer für die in den herrschaftlichen Forsten verstattete Hut entrichtet.

Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordnung, Tit. 12, §. 2.

Auch versteht man darunter denjenigen Hafer, welcher an einigen Orten, von denjenigen, welche Holz in den Forsten lesen wollen, statt des Geldes jährlich entrichtet wird, da er alsdenn auch die Benennung Holz- oder Raffhafer bekommt; siehe oben, S. 592.

Diese Verschiedenheit macht, daß man oft den Grund dieser Fruchtabgabe nicht recht zu bestimmen weiß, obgleich das Herkommen und die Landesgewohnheit dieselbe hinlänglich rechtfertiget. Findet man in einem Lande den Raffhafer, den Hundehafer, und den Forst- oder Waldhafer zugleich eingeführt, so ist es gar nicht schwer, den Grund einer jeden von diesen Abgaben anzugeben; indem der Raffhafer wohl nicht anders, als wegen des Raff- oder Leesholzes, der Hundehafer wegen Unterhaltung der Jagdhunde, und der Forst- oder Waldhafer wegen der Hut und Trift, abgeliefert werden kann.

Forst-Zammer, siehe oben, S. 576.

Forst-Haus, das Haus oder die Wohnung eines Försters oder eines andern Forstbedienten.

Forst-Henne, eine Henne, welche an einigen Orten, z. B. im Württembergischen, dem Forstmeister von den Unterthanen jährlich gegeben werden muß.

Forst-Hufe. 1. Im Nürnbergischen, der District eines Forstes, welchen ein Erbförster zu besorgen hat, und die dazu gehörige Hufe an Aekern oder Wiesen; so jetzt die Forsthut genannt wird. Daher Forsthufener, gewisse Erbförster, welche einen gewissen District

des kaiserlichen Forstes zu besorgen hatten, und dabey zugleich eine Hufe Feld besaßen.

2. Eine Hufe, welche von einem Forste abgegeben, zu Acker oder Wiese gemacht, und gegen einen gewissen Zins den Unterthanen überlassen wird; das Wald-Gerdume.

Forst-Hut. 1. Die Hut oder Aufsicht über einen Forst.

2. In dem Walde S. Sebaldi zu Nürnberg, auch einer der sechs Districte, worin dieser Wald getheilt ist; imgleichen die dem Förster für die Aufsicht ausgesetzten Grundstücke.

Forst-Inspector, siehe oben, S. 533.

Forst-Kanzelley, siehe oben, S. 604.

Forst-Karte, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Knecht, } siehe oben, S. 537.

Forst-Läufer, }

Forst-Lehen, siehe unter Lehen.

Forst-Mann, im gem. Leben, einer der des Forstwesens kundig ist. Ein erfahrener Forstmann.

Forst-Meister, Landforstmeister, Oberforstmeister, Oberlandforstmeister; siehe oben, S. 528, fgg. und 603.

Forst-Miethe, siehe Forst-Zins.

Forst-Nagel, siehe Th. XIII, S. 470.

Forst-Nutzung, die Nutzung, d. i. der Gebrauch eines Forstes und dessen Ertrag, oder die Einkünfte, welche ein Forst liefert. Bey landesherrlichen Waldungen, entstehen diese Einkünfte entweder aus der Hauptnutzung der Forste, oder aus den Nebennutzungen, welche dabey zu fallen pflegen.

Die Hauptnutzungen kommen bloß auf das Holz an; und die Einkünfte dabey entstehen aus dem Bau-Nuß- und Brennholz, welches jährlich aus den landesherrlichen Forsten verkauft werden kann; die jährlich eingehenden Forstgelder machen demnach die Hauptre-

venüen aus. Wie diese Einkünfte durch den Holzverkauf zu realisiren seyn, werde im Art. Holzhandel zeigen.

Zu den Nebennutzungen, gehören: Einkünfte von dem Harzscharren und Pechsieden, von den Pottaschfiedereyen, Glashütten, Schneide- oder Sägemühlen, von der Borke zu der Gärberlohe, von den neuen Kohlengruben oder Meilerstätten, von der Mast, von dem Grasen in den Waldungen, von dem Rode- oder Keutzehend, von dem Raff- oder Leseholz (s. oben, S. 590), von der Hut und Trift, von dem Stamm- und Pflanzgelde (s. oben, S. 547, f.), von den Forstfrevelftrafen, von den aufgehobenen Forstaccidenzien (siehe oben, S. 546), von der wilden Bienenzucht, oder den in den Wäldern gefundenen Bienen und Honig (s. Th. IV, S. 464), imgleichen, wenn zahme Bienen in die Wälder geführt werden (s. Th. IV, S. 792), von den Rohre-Brüchen, von dem Sammeln der Wachholderbeeren und Haselnüsse, von dem Suchen der Trüffeln, von dem Schneiden der Birkenreiser zu Besen (s. Th. IV, S. 294), von dem Forstzoll, von welchem allen an seinem Orte gehandelt wird. Auch gibt es Nebennutzungen, welche aus dem Forstregal oder der forstlichen Hoheit entspringen, und dem Landesherrn zustehen, als: der Kottzehend, s. unter Rodeland. Da die Anlegung der Glashütten, Pottaschfiedereyen, Pech- und Bienenrösthütten zc. nicht jedem Besitzer der Waldungen willkürlich überlassen wird, weil nicht jeder diese Nutzungen, wie er billig thun sollte, von selbst forstwirtschaftlich zu suchen pfleget, sondern gemeinlich der übertriebene Privateigennuß dabey ausschweifet: so muß derjenige, welcher dergleichen Werke anzulegen gedenkt, sich vorher bey der Kammer melden, und um die Erlaubniß dazu anhalten; worauf denn die Sache, und ob sie nach guten Polizeigrundsätzen zu gestatten

ist, gehörig untersucht, und, wenn sie die Zulässigkeit derselben findet, die Erlaubniß dazu ertheilet, für welche denn der Besitzer gewisse Concessionsgelder bezahlen muß. Auch wird die Anlegung neuer Schneide- oder Sägemühlen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, oder deren Kammer, nicht gestattet, wofür denn gleichfalls Concessionsgelder erlegt werden müssen. Wenn der Landesherr das Flößrecht, welches er in seinem Lande allein ausüben darf, Privatpersonen zum Behuf der Berg- und Siedwerke, der Fabriken und anderer Nahrungsgeschäfte, überläßt, damit der Zusammenhang des Nahrungsstandes desto besser befördert werden könne: so müssen dafür gewisse Concessionsgelder, besonders aber Flößzollgelder, entrichtet werden; siehe oben, S. 333, fgg. Die Städte und Communen genießen öfters das Recht, die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel bestrafen zu dürfen; siehe Forst-Strafe. Das Recht des Landesherrn in denen im Bezirke seiner Förste begriffenen Gemeinde- und Privathölzern, die Gräseren, Hut und Weide zu nutzen, gibt ebenfalls zu verschiedenen Einkünften an Weidegeld, Grassinsen u. d. gl. Anlaß; undes wird hierin eben so, wie bey den landesherrlichen Försten, gehalten; siehe die Art. Gräseren, Hut und Trift.

Diese aus den landesherrlichen Försten sowohl, als aus der forstlichen Hoheit, entspringende Haupt- und Nebennutzungen muß nun die Kammer nicht allein in Gang zu bringen, sondern auch darin beständig zu erhalten suchen; sie muß keine Einkünfte, welche daraus entstehen, so klein und geringe sie auch zu seyn scheinen, vernachlässigen, sondern dafür sorgen, daß sie alle gehörig in die Cassen eingebracht und richtig verrechnet werden; siehe den Art. Forstrechnungs- und Cassen-Wesen.

Von den Schwierigkeiten bey hauswirthlicher Nutzung der Waldungen, s. das 32 St. der Leipz. Samml. S. 335—358.

Es

Gespräch zweyer Freunde von den Pflichten eines Jägers, die er in Absicht auf die Forstnutzung zu beobachten schuldig ist, s. Jo. Jac. Büchtings kurzen Entwurf der Jägerey, Halle, 1756, 8. S. 232—288.

Ebendess. philosophische Betrachtungen über einige Ursachen, die an der Einrichtung einer wirthschaftlichen Forstnutzung behinderlich sind, st. im 12 B. des Forstmagaz. S. 24—46.

VLR. RUDENSCHÖLD Tal om Skogarnes nytande och word. Stokh. 1748.

Von der Nutzung und Hut der Wälder, abgelesen in der Königl. schwed. Akad. von Hrn. Ulr. Rudenschöld, st. im 5 B. des Forstmagaz. S. 77—126.

Rede von der Nutzung und Wartung der Wälder, d. 16 Jul. 1748 vor der Kön. schwed. Akad. d. Wiss. gehalten von Ulr. Rudenschöld, st. in Schrebers Samml. 13 Th. S. 87—134. Ein Auszug daraus, st. im 4 St. des 7 B. der phys. ökon. Auszüge, S. 597—604.

Forst-Nutzungs-Etat, ist ein um deswillen alle Jahre zu gesetzter Zeit gemachtes zuverlässiges Verzeichniß aller im nächstfolgenden Jahre aus dem Forste zu gewarten habenden Nutzungen und der zum Betrieb aufzuwendenden Unkosten, um daraus zu erkennen, wie viel der Forst ertrage, und wie viel reine Einnahme die herrschaftliche Casse von diesem Fonds im folgenden Jahre haben werde.

Der Forstnutzungs-estat muß alle Jahre von neuem gemacht werden, weil alle Jahre ein anderer Schlag in jedem Revier abgetrieben wird, dessen Ertrag entweder größer oder kleiner seyn kann, als der vorige; folglich kann sich alle Jahre bey der Einnahme und Ausgabe eine Veränderung finden. Es ist gemeinlich ein Termin dazu festgesetzt. Also setzt z. E. die gräf. stollbergwernigerodische Instruction der Forstbedienten, v. 8 Jan. 1750, §. 3, die Zeit der Einreichung der einzelnen Etats von jedem Revier, jährlich auf den Ausgang des Monats November.

Die Anfertigung oder Projectirung des Forstetats ist eigentlich ein Geschäft des Oberforstmeisters. Er muß also vorher wissen, welche Dörter im folgenden Jahre abgetrieben werden sollen. Ist der Forst in gewisse jährliche Schläge eingetheilt, so ist schon ausgemacht, welches diese Dörter sind; hat man aber dergleichen Einrichtung nicht, so muß vorher noch, ehe man an den Etat

29 5

geht,

geht, untersucht und bestimmt werden, wo und wie weit man hauen könne und wolle. Der Oberforstmeister begibt sich demnach vorher in jedes Forstrevier; und nachdem er den Ort, welcher im folgenden Jahre abgetrieben werden soll, ausersehen hat, untersucht er nebst dem Ober- und Revierförster, wie solcher Ort beschaffen sey, und überschlägt mit selbigen, was daraus an Bauholz, Blöcken oder Breitlöchern, Brenn- Kohl- und Nutzholz, erfolgen könne. Das Hauptwerk kommt hierbei auf eine richtige Taxation an. Diejenigen Stämme, von denen das Holz nach Kubik-Schuhen berechnet wird, müssen nicht allein nach ihrer Zahl, sondern vornehmlich nach ihrer Dicke, Länge und körperlichen Inhalt angemerkt, das Brenn- und Kohlholz aber nach Maltern oder Klaftern überschlagen werden. Bey den Stöcken und dem Reisholz, weil solches nicht so genau zu schätzen ist, sind zuweilen ein- für allemahl gewisse Principia angenommen, nach welchen sie in Anschlag gebracht werden. Also sollen z. E. ungefähr auf 2 Schock Baumholz 1 Schock Stochholz, und auf 1 Morgen Tannen 3 bis 4 Schock Tannenwasen gesetzt, die Ausrechnung aber nach jedes Schlages oder Theiles Größe und Beschaffenheit gemacht und angelegt werden.

Wenn die Einnahme von Holz, als die Haupteinnahme, richtig ausgeführt ist, specificiret man alles übrige, so man von gewissen und ungewissen Nutzungen im Forste, als Hut- und Weidegeld ic. im bevorstehenden Jahre zu erhalten hoffet; und wenn auch die Einkünfte aus der Wildbahn nicht in einen besondern, sondern zugleich mit in den Forstetat gebracht werden, so werden solche auch dabey nicht vergessen. Nur ist bey Anschlagung der ungewissen wohl in Acht zu nehmen, daß solche niemahls zu hoch geschätzt werden, weil der Ausfall am Etat, wenn darauf hernach Rechnung gemacht worden, allemahl schädlich ist; besser ist es, wenn die wirkliche Einnahme den Etat übertrifft; nur muß

der

der Ueberschuß auch richtig eingebracht und berechnet werden.

Zulezt werden die Ausgaben, welche im künftigen Jahre zum Betrieb jeden Revieres zu verwenden seyn werden, ausfindig gemacht. Dahin gehören z. E. das Hauerlohn, wenn das Holz auf Kosten der Herrschaft gefällt wird; die Ansäe- und Anpflanzungskosten der abgetriebenen Derter; die Ausgaben bey der Wildbahn, als: zu Räummung der Bürschwege, Salzlecken u. d. m. Wenn auch diese überschlagen worden, werden beyde die Einnahme und Ausgabe summiert, gegen einander balanciert, und also durch dasjenige Quantum an reinem Gelde bestimmt, welches im folgenden Jahre aus jedem Reviere zur herrschaftlichen Casse geliefert werden soll.

Wenn alle einzelne Anschläge von jedem Reviere berichtigt sind, fertigt sodenn aus selbigen der Oberforstmeister, nachdem er solche zusammen in eins gebracht, den eigentlichen Forstnutzungsstat an. In diesem wird nun alles Holz nach den verschiedenen Gattungen angeführt, welches im folgenden Jahre von der Einnahme aus den verschiedenen Revieren wieder abgegeben werden soll, welche Abgabe aus der Holzspecification, welche am Holzschreibtage gemacht worden, oder aus den bereits eingekommenen besondern Specificationen von der Hofhaltung, Bauamt, Hütten- und andern Werken, Höfen ic. zu ersehen ist. Es werden demnach alle Holzmaterialien in dem Etat unter gewisse Rubriken nach dem Zweck ihrer Bestimmung gebracht, als z. E. Brennholz für die Hofhaltung, Blöcke oder Breitlöcher zur herrschaftlichen Sägemühlenadministration, Bauholz zur herrschaftlichen Consumtion, Nutzholz in die herrschaftliche Schreinerey, Büttneren, Brennholz zur herrschaftlichen Brauerey und Brandweinbrennerey, Pott-Aschensiederey, Salzsiederey, Brennholz für die Collegia, Deputat- und Besoldungsholz ic. Brennholz,

Kohl.

Kohlholz, Bauholz, Nutzholz zum Verkauf, Gerechtigkeitsholz, und wie diese Titel nach den verschiedenen Arten der Anwendung ferner lauten können; wo bey einer jeden Gattung die Art des Holzes, ob es Tannen, Eichen &c. sey, angemerkt wird.

Alles Holz, welches entweder selbst verbraucht, oder ohne Bezahlung weggegeben wird, wird mit in den Etat gebracht, und eben sowohl, wie das Holz zum Verkauf, zu Gelde angeschlagen; denn der Etat soll den jährlichen Ertrag des Forstes anzeigen, folglich kann dieses nicht ausgelassen werden. Weil er aber auch zugleich anzeigen soll, was an Geld in die herrschaftliche Cassé kommen wird, so muß der Betrag dessen, was man ohne Bezahlung wegnimmt, nicht mit demjenigen, was durch den Verkauf wirklich eingehen soll, vermengt, sondern jedes besonders in seinen eigenen Columnen ausgeworfen werden.

Mit den Ausgaben wird es, wie bereits oben gemeldet ist, gehalten; nur daß hier die Ausgaben nach ihren besondern Rubriken von allen und jeden Forstrevieren specificiret werden. Endlich wird die Einnahme und Ausgabe summiert, gegen einander balanciert, und also dadurch dasjenige baare Geldquantum bestimmt, welches im folgenden Jahre aus dem ganzen Forste zur herrschaftlichen Cassé geliefert werden soll. Am Ende wird zuweilen eine Balance gegen den vorjährigen Forstnutzungsetat beygefüget, und wosern sich eine Vermehrung oder Verminderung findet, zugleich angezeigt, woher solche rühre, ob eine Erhöhung des Holzpreises, oder besser bewachsene Dörter, oder was sonst Schuld daran sey.

Weil die besondern Wirthschaftsetate der einzelnen ökonomischen Werke den Grund zum General-Kammer-Etat abgeben, und dieser ohne jene nicht angefertigt werden kann, so muß auch der Forstnutzungsetat, so bald er fertig ist, ohne Verzug bey der Kammer eingebracht werden, damit die Anfertigung des Kammeretats nicht

nicht aufgehalten werde. Wenn er alsdenn wirklich eingekommen ist, wird er gemeiniglich von einem Revisor in calculo examiniret oder nachgeleget; und damit man gewiß seyn könne, daß nichts in demselben übergangen worden, was in den Specialanschlügen über die einzelnen Forstreviere mit aufgeführt gewesen, werden diese dem Etat mit beygelegt. Sind die Taxationen nach der bisherigen Holztaxe gemacht worden, und soll diese nicht verändert werden, so hat es dabey sein Bewenden. Wird aber das Holz nicht nach einer festgesetzten Holz-Taxe, sondern von den Förstern so gut und so hoch verkauft, als sie es ausbringen können: so muß die Kammer die in dem Etat angeführten Taxationen so lange für richtig annehmen, bis etwan aus den eingehenden Forstrechnungen der Ungrund derselben zu erweisen, und auf künftigen richtigern Anschlag zu dringen steht; welches auch alsdenn Statt findet, wenn zwar das Holz nach der vorgeschriebenen Holztaxe angeschlagen, in der Quantität oder Qualität aber geirret worden.

Wenn nun der Forstnutzungsetat auch bey der Kammer reguliert und berichtigt worden, so pfleget man da, wo die Beamten auf den landesherrlichen Ämtern die Amtsförste mit in ihrer Aufsicht und Verwaltung haben, denselben die besondern Etate über dieselben von der Kammer wieder zuzufertigen, um nach denselben die Holzabgaben, sowohl zur Consumtion als zum Verkauf, besorgen zu können. Doch dürfen zuweilen die Beamten und Pächter das ihnen stipulierte Brenn- und Deputatholz nicht ohne Kammerassignation und Anweisung eigenmächtig nach ihrem Gefallen aus den Försten hohlen; wie denn auch diejenigen, welche, vermöge ihrer Privilegien, Holz erhalten, darzu die nöthigen Assignationen bey der Kammer suchen und sich das Holz ordentlich anweisen lassen müssen. Was hingegen in den Forstetats der Ämter zu Erreichung des Etats an Bau- und Stammholz zum Verkauf ausgesetzt ist, darf

zuweilen ohne speciële Kammerassignation von dem Beamten und Förster angewiesen und verabsolget werden. Ueber den Etat aber Holz abzugeben, wird keinem gestattet; und muß die Kammer selbst, ohne höchste Noth und ohne besondern Vortrag an den Landesherrn, und ohne dessen höchsten Befehl, niemahls von dem Forst-Etat abgehen. Noch weniger ist erlaubt, zu Erfüllung eines andern Etats, oder zu Completirung einer gewissen festgesetzten Summe, und zu leichter Erreichung eines gewissen Endzwecks, aus einem Forstrevier ein Gewisses an Holz wegschlagen zu lassen, um dadurch den Abgang oder Defect in andern Listen und Rechnungen zu ersetzen; und darf der Oberforstmeister solches weder zugeben, noch selbst dazu Anschläge und Vorträge thun.

Es gibt aber auch Forstnutzungen, welche, weil sie nicht alle Jahre fallen, auch zu der Zeit, wenn der Forstetat gemacht wird, noch nicht voraussehen und noch weniger zu bestimmen sind, nicht mit in den Forstetat gebracht werden können, sondern worüber ein besonderer Etat oder Anschlag zu seiner Zeit gemacht werden muß. Dergleichen Forstnutzung ist z. E. die Mast, wie an seinem Orte zeigen werde. Eben so pflegen die Einkünfte aus der Pottaschenfiederey, aus den Glashütten, Schneidemühlen, Pechhütten u. d. m. so wie verschiedene Concessions-Gelder, die wegen Anlegung solcher Werke entrichtet werden, an einigen Orten nicht als Nebennutzungen aus den landesherrlichen Försten, in Ansehung der Einnahme und Berechnung, behandelt zu werden, sondern man findet für gut, diese Einkünfte geraden Weges in die Renteycasse zu weisen, und in der Renteyrechnung mit berechnen zu lassen; und wo denn diese Einrichtung ist, da kommen diese Einkünfte auch nicht in den Forstetat, sondern man setzt in demselben nur dasjenige Holz aus, welches zu dergleichen Werken jährlich erfordert wird.

Die Nutzungen aus der Wildbahn, kommen zwar auch mit in den Forstetat und in die Forstrechnung; allein, dieselben müssen ebenfalls nicht mit den eigentlichen Forstrevieren vermengt werden, sondern man muß die Jagdeinkünfte besonders aufzählen, weil die Wildbahn ein besonderer Fonds ist, woraus sie entspringen, jene auch das Holz, diese aber das Wild, zum Gegenstande haben; mithin hier ein doppeltes und von einander in der Hauptsache unterschiedenes ökonomisches Werk vor-

kommt,

kommt, welches zwar gemeinschaftlich tractiret werden kann, aber nicht mit einander vermengt werden muß.

Hrn. H. R. N. Bergius Magazin, 3 Th. S. 326, 329.
Mose's Forstökonomie, S. 136, 139.

Forst-Ökonomie, siehe Forst-Cameralwesen.

Forst-Ordnung, Fr. Ordonnance forêtiere, Holz-Ordnung, Waldordnung. Die Forst-Holz- oder Waldordnung ist dasjenige allgemeine Landesgesetz, in welchem der Landesherr, vermöge habender Landes- und forstlicher Hoheit, vorschreibt und bestiehlt, wie die Forst-Wirthschaft, sowohl in den zu dem Staate gehörigen und zu den Domänen geschlagenen Waldungen, als auch in den Hölzern und Waldungen der Privatpersonen und Gemeinen, geführt werden soll, damit die Waldungen im Lande sich beständig in solcher Beschaffenheit befinden mögen, als es die gemeinsame Nothdurft des Landes und die Aufnahme der Nahrungsgeschäfte erfordern.

In großen und weitläufigen Staaten pfleget einer jeden Provinz eine besondere Forstordnung vorgeschrieben zu seyn, weil eine allgemeine Forstordnung für den ganzen Staat, wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Förste sowohl, als der Wirthschaft in denselben, nicht wohl möglich ist. Ja, zuweilen werden denen Vasallen und Städten, welche mit Waldungen versehen sind, noch besondere Forstordnungen vorgeschrieben.

Eben diese verschiedene Beschaffenheit der Förste läßt nicht wohl zu, ein Muster oder Formular einer vollständigen Forstordnung, welche an allen Orten zu appliciren wäre, zu geben. Man wird sich daher damit begnügen, daß ich hier eine Disposition dazu liefere, aus welcher alle die vielen Angelegenheiten, die sie enthalten, nach ihren Rubriken zu ersehen sind. Und da die Forstordnungen gemeiniglich zugleich auch die Jagd-, zuweilen auch wohl noch die Fischereyordnung, in sich fassen, und also jene eigentlich 2 oder 3 Hauptabtheilungen bekommen, so wird hier nur die erste Hauptabtheilung, welche das Forstwesen zum Gegenstande hat,

zu entwerfen seyn. Diese kann nun ungefähr aus folgenden Capiteln oder Titeln bestehen.

Tit. I. Von der Vereinigung des Jagd- und Forstwesens mit dem Kammercollegio, und desselben Direction darüber. II. Von den Pflichten und Obliegenheiten des Jäger- und Oberforstmeisters sowohl, als sämtlicher übrigen Forstbedienten (*). III. Von den Gränzen der landesherrlichen Förste, und deren Bewahrung. IV. Von der Eintheilung der Waldungen in ordentliche und beständige Schläge, und wie solche darnach abzutreiben (**). V. Von Forstberathschlagungen und Forsttagen, wann und wie solche zu halten. VI. Von Holzschreibtragen, wann und wie solche zu halten. VII. Von der Anweisung des Holzes überhaupt. VIII. Vom Bauholz. IX. Vom Nutz- und Geschirr- auch andern Fleinen Holz. X. Vom Brennholz. XI. Vom Kohlholz und Kohlwesen. XII. Von Fällung des Holzes. XIII. Von zeitiger Räumung der Schläge. XIV. Von Säugung der Schläge. XV. Von der Hut und Trift. XVI. Von der Gräserrey. XVII. Vom Streu- und Laubrechen. XVIII. Vom Raff- und Leseholz. XIX. Vom Eichel- Nuß- und wilden Obst-lesen. XX. Von der Mast. XXI. Von An-

(*) Man kann entweder sämtliche, sowohl allgemeine, als besondere, Pflichten aller obern und niedern Forstbedienten in diesem Titel anführen, wobey man die Mühe erspart, solche in den vielen Instructionen so oft zu wiederholen, auch den Vortheil hat, daß solche Pflichten den Unterthanen besser bekannt werden, als welches in vielerley Absicht gut ist. Ueberdem liefert mancher Förster die Forstordnung noch wohl eher, als seine Instruction. Oder, man thut in diesem Titel nur der allgemeinen Pflichten Meldung, und beruft sich, in Ansehung der besondern, auf die Instructionen.

(**) Sind die Waldungen nicht in jährliche beständige Schläge eingetheilt, so wird in diesem Titel vorgeschrieben, wie die Gebäue dennoch ordentlich und nachhaltig geschehen, das schädliche Auslichten aber und alle Winkelhauungen vermieden werden sollen.

legung der Glashütten, Pottaschenfiedereyen, Aschen-Brennereyen, Harz- und Pechhütten. XXII. Vom Bienenzeideln. XXIII. Von Schneidemühlen. XXIV. Von verbotener Ausrottung der Waldungen. XXV. Vom Holzverkauf und Holzhandel. XXVI. Von Holzmärkten. XXVII. Von Holzböden und Magazinen. XXVIII. Von Holzstöcken. XXIX. Vom Holzmaß. XXX. Von der Holztape. XXXI. Von Pflanz- und Stammgeldern. XXXII. Von Forstaccidenzien. XXXIII. Von der Holzersparung. XXXIV. Vom Holzanbau in den Waldungen (*). XXXV. Vom Baumpflanzen an Wegen und Straßen. XXXVI. Von Forstdiensten. XXXVII. Von Forstfreveln und deren Bestrafung. XXXVIII. Von Forststrafgerichten, wann und wie solche zu halten. XXXIX. Von Feuerschäden in den Försten. XL. Von Einbringung und Berechnung der Holz-Mast- und Strafgelder, und anderer Forstrenten. XLI. Wenn und wie die Forstrechnungen geschlossen und revidiret werden sollen.

Zuletzt pfleget man die Forstfreveltape anzufügen, und zwar, weil sie auch die Jagdfreveltape enthält, ganz am Ende der Forst- und Jagdordnung; und ge- reicht es zu großer Bequemlichkeit im Nachschlagen, wenn man diese Tape nach den §§. der Forst- und Jagd-Ordnung, die deshalb nach einander in beyden fortlaufen, einrichtet.

Die Entwerfung der Forstordnung ist ein Geschäft des Kammercollegii; doch pfleget dieses die erste Anlage, oder das Project dazu, durch den Oberforstmeister und diejenigen Rätthe, welche das Forstdepartement haben, machen zu lassen, nachdem man vorher in einer collegia-

(*) Hierzu werden gemeinlich besondere Vorschriften und Anweisungen ertheilet, die man aber füglich als Beilagen der Forst-Ordnung anhängen könnte, um sie desto bekannter zu machen.

gialischen Forstberathschlagung sich über die Haupt-Puncte, die aus der alten Forstordnung entweder beybehalten oder abgeändert, oder welche ganz von neuem hinzugefüget werden sollen, besprochen hat. Wenn das Project fertig ist, wird dasselbe vom Kammercollegio in pleno durchgegangen, und nach Beschaffenheit verbessert und verändert, darauf aber in forma expedit, und das Mundum davon dem Landesherrn zur Approbation eingereicht. Ist dieselbe erfolgt, so läßt die Kammer solche neue Forstordnung durch den öffentlichen Druck publiciren, welche Publication den Forstbedienten durch Mittheilung eines Exemplars noch besonders zu geschehen pfleget; und zuweilen müssen sie durch gegebenen Handschlag auf ihre Pflicht angeloben, daß sie dieser neuen Forstordnung in allen Stücken genau nachleben wollen. Damit auch dieselbe desto geschwinde und besser bekannt werde, pfleget man bisweilen sowohl den Magistraten in den Städten, als auch den Dorfgemeinden, anzubefehlen, daß sie dieselben innerhalb einer gesetzten Zeit anschaffen sollen.

So wie man an einigen Orten den Städten besondere Forstordnungen vorzuschreiben pfleget: so sollte den denen Dorfgemeinden, welche beträchtliche Waldungen haben, billig ein gleiches geschehen. Eine Vorschrift zu einer solchen Forstordnung für die Bayern, hat einer unserer klassischen Schriftsteller in der Oekonomie, Hr. K. R. Wöllner, in seiner Aufhebung der Gemeinheiten u. Berl. 1766, 8. S. 141 — 159, entworfen, und dieselbe der Prüfung der Kenner vorgelegt. Da alle Schriften dieses verdienstvollen Mannes mit dem allgemeinsten Beyfall aufgenommen worden sind, so hat man auch in diesem Aufsatze nichts geringeres, als Scharfsinn und Gründlichkeit, zu vermuthen. Es hat auch der nicht minder berühmte Hr. H. R. R. Bergius denselben, seinem Magazine, 3 Th. S. 333 — 338, von Wort zu Wort einzuschalten, mit Recht für werth erachtet.

Bischöflich

Bischöflich Speyerische Verordnung in Brennholzsachen de. aa. 1732, st. im 6 B. des Forstmagaz. S. 248 — 296.

Churfürstlich Bayerische Jagd- und Forstordnung, st. in Frisch's Corp. jur. ven. forest. Th. 3, S. 70.

Churfürstlich Brandenburgische Magdeburgische Holz- und Jagdordnung, v. J. 1686, im Frisch, a. ang. D. S. 521.

Churfürstlich Maynzische erneuerte und verbesserte Wald-, Forst- und Jagd- auch Fischereyordnung, v. J. 1744, st. in Jekstatts Abhandl. von den Jagdrechten, Anhang, S. 97.

Churfürstlich Sächsisch neue Mandate in Wald- und Holzachen, als: 1) Allergnädigstes Rescript, die Beförderung des Wiederwuchses und Einsammlung des Holzsamens betreffend; aus dem hohen Kammercollegio zu Dresden, d. d. 11 Febr. 1763. 2) Aus hoher Landesregierung, d. d. Dresd. am 4 Jul. 1763, die verbotene Ausfuhr des Holzes außer Landes betreffend. 3) Allergnädigstes Generalmandat an sämmtl. Kreishauptleute, Oberforst- und Wildmeistere, auch Beamte: die Wiederaufbringung der abgetriebenen Waldungen und sonst betreffend, d. d. 2 Aug. 1763, st. im 5 B. des Forstmagaz. S. 316 — 328.

Enädigst confirmirte Holz- und Forstordnung des Marggrafen von Oberlausitz, d. d. Dresd. d. 25 Jul. 1767, st. in No. 9 — 11 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1768; wie auch im 10, 11, 13, 14, 15 und 17 St. des Lausitz. Magaz. v. J. 1768.

Erzherzoglich Oesterreichisches Landesfürstliches General-Mandat, die Devastation derer zum Berg- und Güttern Werken ausgesetzten Koblholzwaldungen betreffend, d. d. Wien, d. 31 Jun. 1752, st. im 7 B. des Forstmagaz. S. 266 — 281.

Ferneres Mandat, d. d. Wien, d. 17 Dec. 1761, st. eb. das. S. 282 — 285.

Fürstlich Zennebergische Holz- und Forstordnung. Schleusing. 1615. 1643. s. auch Frisch, a. ang. D. S. 54.

Fürstlich Zessische Jagd- und Forstordnung, v. J. 1665, eb. das. S. 180.

Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche Forstordnung v. J. 1626, im Frisch, S. 89.

Fürstlich Schwarzburg-Sondershausische Jagd- und Forstordnung, v. J. 1673, eb. das. S. 195.

Schwarzburgische Holz- und Forstordnung in der Untergrafschaft Frankenhaußen, v. J. 1700, eb. das. S. 374.

Gräfllich Hohenlohische Wildbahn-, Forst- und Holzordnung. Nurnb. 1579, st. auch bey Frisch, a. ang. D. S. 217.

Gräfllich Reuß-Plaunische Waldordnung in den Ober- Herrschaften Schleiz, Rodenstein und Saalburg, v. J. 1638, bey Frisch, S. 262.

Gräfllich Stolbergische Forstordnung, v. J. 1642, eb. das. S. 199.

Herzoglich Braunschweigische Forstordnung, die Ritterschaft betreffend, d. d. 30 Aug. 1671; in den Braunschw. Calend. Ordn. S. 647.

Nr 2

Verord.

Verordnung, wie es mit Pfänd- und Bestrafung der geistlichen Diener, auch Schulmeister und Küster in Forstfachen zu halten, d. d. 10 Jan. 1676, eb. das. S. 243.

Resolution wegen Bestrafung der in den Hatzforsten vorgenommenen Diebereyen, d. d. 14 Febr. 1733, eb. das. S. 181.

Forstordnung, d. d. 8 Jun. 1678, eb. das. S. 190.

Patent wegen Hög- und Erhaltung der Förste, d. d. 14 Apr. 1686, eb. das. S. 231.

Herzoglich Sachsen-Coburgische Wild-Forst- und Jagd- und Weidewerksordnung, v. J. 1653, eb. das. S. 445.

Herzoglich Sachsen-Weimarsche Jagd- und Forst-Ordnung, v. J. 1645, eb. das. S. 273.

Herzoglich Sachsen-Gothaische Forst- und Wald- auch Jagd- und Weidewerksordnung, Gotha 1644, 4. st. auch beym Frisch, a. ang. D. S. 33, und in der Gothaischen Landbesordn. Th. 3, S. 294.

Herzogl. Sachsen-Gothaisches neues Mandat, d. d. Friedenstein, d. 16 Jul. 1766, die Beförderung des Holzhandels betreffend, st. im 3 und 4 St. der neuen Verordn. in der Cam. Haushaltungswissensch. Jena 1767, 8. S. 301—312.

Herzogl. Sachsen-Jenaische Forst- und Wald- auch Jagd- und Weidewerksordnung, Jena, 1674, 4. st. auch beym Frisch, a. ang. D. S. 321.

Herzogl. Sachsen-Weimarsche Forst- und Wald- Jagd- und Weidewerksordnung, v. J. 1646; st. auch beym Frisch, S. 18.

Herzogl. Württembergische Forstordnung, v. J. 1567, eb. das. S. 136.

It. v. J. 1669, in den Würtens. Ordnungen.

Realindef und Auszug der hochfürstl. Württembergischen Forst-Ordnung, und verschiedentlich in das Jagd- Holz- Wald- Weid- Fischwasser- Flöß- Wildfähr- und ganzes Forstwesen, auch sonst in der Forstbedienten Amt, und ihnen theils private, theils mit den Civilbeamten gemeinschaftlich zukommenden Verrichtungen, einschlagender Rescripten. Stuttg. 1748, 8.

Landgräfl. Hessen-Casselsche erneuerte Forst- und Holzordnung, v. J. 1683, beym Frisch, S. 288.

It. für die Grafschaft Znanau Mühlberg, v. J. 1736, in Meisters Forstdecon. Beylage, No. 6, S. 68, fgg.

Königl. Dänne-märk. Holsteinische Holz- und Jagdverordnung, Altona 1737, 4.

Königl. Preussische Verordnung wegen der Kohlenholzungen, d. d. Berl. d. 27 Sept. 1724, st. im Supplem. der Edictensamml. a. d. J. 1761—1765, No. 26, Col. 1237.

Neuerbesserte Clew- und Märkische Jagd- und Waldordnung, v. J. 1742, st. im 8 B. des Forstmagaz. S. 291—348.

Holz- Mast- und Jagdordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, d. d. Berl. d. 2 Dec. 1750, st. in der Samml. Schles. Ordn. a. d. J. und im 2 B. des Forstmagaz. S. 166—208.

Verbesserte Holzungsinstruction für die Grafschaft Lingen, d. d. 21 Jun. 1753, st. im Nov. Corp. Const. March. Th. 1, S. 74.

Reglement, welchergestalt Se. Kön. Maj. in Preußen es hinfünftig in Dero Forsten, Heiden und Wildbahnen gehalten, und die darin vorgeschriebenen Punkte mit der größesten Exactitude observirt wissen wollen, d. d. Potsdam, d. 3 Oct. 1754, st. in der Edictensamml. a. d. J. 1751—1755, Col. 691, fgg. und in No. 45 der wöchentl. Hall. Anzeig. v. J. 1754.

Erweiterung des unterm 3 Oct. a. c. emanirten Reglements, welchergestalt es hinfünftig in den Forsten, Heiden und Wildbahnen zu halten, d. d. Potsdam, d. 26 Nov. 1754, st. eb. das. Col. 707.

Rescript an die Magdeburgische, Preussische und Neumärkische Kriegs- und Domainen-Cammern, wegen besserer Aufsicht und Haushaltung in den Forsten und Heiden, d. d. Berl. d. 29 Nov. 1754, st. eb. das. Col. 709.

Circular an sämtliche Beamte, die Königl. Gerechtsamen, in Ansehung der Sütung und Gränze, in den Königl. Forsten nicht zu violiren, d. d. Berl. d. 10 Jul. 1758, st. in der Ed. Samml. v. J. 1758, No. 33.

Holz- Mast- und Jagd-Ordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, d. d. Berl. d. 2 Dec. 1760.

Ein Auszug daraus, st. in No. 12 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1763.

Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Herzogthum Magdeburg gesteuert werden solle, d. d. Berl. d. 25 May 1765, st. im Supplem. der zum Jahrg. 1766 gehörigen Edicte, No. 2.

Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen aller den Stiftern, Klöstern u. denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen im Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen Graf- und Herrschaften, in Zukunft gesteuert werden soll, d. d. Berl. d. 25 May 1765, st. eb. das. No. 3.

Verordnung, daß den Verwüstungen aller denen von Adel und andern zugehörigen Waldungen und Holzungen in der Chur- und Neumark gesteuert werden solle, d. d. Berl. d. 22 May 1766, st. in der Ed. Samml. v. J. 1765, No. 32.

Rescript, das Edict wider die Verwüstungen der denen von Adel und andern zugehörigen Holzungen betreffend, d. d. Berl. d. 4 Jun. 1765, st. eb. das. No. 58.

Verordnung, welchergestalt den Verwüstungen der Waldungen und Holzungen derer von Adel und andern Particuliers in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gesteuert werden solle, d. d. Berl. d. 11 May 1769, st. in der Ed. Samml. v. J. 1769, No. 35.

Forstordnung für das Fürstenthum Ostfriesland, d. d. Berl. d. 14 May 1770, st. in der Ed. Samml. v. J. 1770, No. 37.

Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen, d. d. Berl. d. 3 Dec. 1775, st. in der Ed. Samml. v. J. 1775, No. 55.

Wenn die Forstordnungen, so wie die den Forstbedienten vorgeschriebenen Instructionen und andere gute

Verordnungen, ihre Wirkung thun sollen, damit die gute Oekonomie bey dem Forstwesen erhalten werde: so müssen die dazu dienlichen Mittel gehörig angewendet werden. Gemeinlich wird nicht eher, als bey vorkommenden Uebertretungsfällen, nach den Beobachtungen der Forstordnungen und Instructionen gefragt; man begnügt sich nicht selten damit, daß man diese Vorschriften den Forstbedienten zustellet und sie auf dieselben verpflichtet; und man glaubt, daß diese Verpflichtung hinlänglich sey, die Forstbedienten zu Beobachtung derselben anzutreiben. Wie oft und sehr man sich aber hierin irre, wird an vielen Orten die Erfahrung lehren.

Um nun gewiß zu seyn, daß sowohl die Forstbedienten als Unterthanen den Forstgesetzen nachleben, insonderheit aber erstere dasjenige genau erfüllen, was ihr Amt erfordert: so ist an verschiedenen Orten die Einrichtung gemacht, daß die Forstbedienten von der Wirthschaft in dem Forste zu gesetzten Zeiten besondere Forstberichte abstatten müssen.

Also muß J. E. in den Königl. preussischen Landen ein jeder Oberforstmeister jährlich kurz vor oder gleich nach dem neuen Jahre, eine von ihm unterschriebene, und nebst dem alten oder ersten Forstbedienten von eines jeden Revier von dem Forste, mit unterschriebene accurate Liste oder Relation an den Hofjägermeister einsenden, und in derselben auf seine Pflicht, Ehre und Gewissen, und so, daß er alles, auf Erfordern, in den einberichteten Umständen in der That und Wahrheit zeigen könne, angeben, was in dem vergangenen Jahre an gewöhnlichem Bauholz zur Reparatur an die Beamten, Vorwerker, Unterthanen, und zur Aufbanung der Colonien, auch was verschenkt worden, oder was nur darauf hat müssen abgefolget werden, es sey an wen es wolle, auch was aus eines jeden Forstreviere weggeschlagen worden. Zugleich muß, nach vorher ergangener unparteyischen Untersuchung dabey gemeldet werden, ob auch solches alles zu dem gehörigen Gebrauch, nach Sr. Königl. Majestät Willen und Intention, angewendet und genüket, auch bezahlet worden. Zu Ende dieser Liste muß zugleich mit angemerkt werden, wie viel Schonungen und Eichelkämpfe ein jeder

Ober-

Oberforstmeister in seinem Reviere das Jahr über gewiß angelegt, und in wieviel Gehäue sein Revier getheilt sey, desgleichen aus was vor Art sowohl Ober- als Unterholz hauptsächlich eines jeden Forstreviere bestehe; ob die Wildbahnen in gutem Stande, und womit selbige am stärksten versehen sind; wie stark die Mast in demselben Jahre gewesen; ob über keines Forstbedienten Nachlässigkeit zu klagen, und ein jeder vom ersten bis zum letzten nach seiner Schuldigkeit gethan habe? Im Fall der Hofjägermeister auf eingezogene sichere Nachrichten, oder bey seinen Holzrevisionen und Forstbereisungen finden sollte, daß ein Oberforstmeister in seiner Liste etwas falsches und ungegründetes angeführt, oder etwas wider Sr. Königl. Majestät Meinung, oder ganz wider die Erhaltung der Forste laufende Uebertretungen begangen: so muß jener solches sofort unmittelbar an den König melden, da denn derjenige Oberforstmeister, der einer Nachlässigkeit überführt wird, dafür responsible bleiben, auch wohl, dem Befinden nach, der unausbleiblichen Cassation gewärtigen soll.

Instruction für die Oberforstmeister in sämtlichen Königl. preussischen Landen, v. 18. Dec. 1754, S. 6, 7 und 14.

In der Grafschaft Stollberg-Stollberg, hat man die Einrichtung gemacht, daß ein jeder Obersforster alle Woche eine Relation abstatten muß. Man hat in dieser Absicht gewisse, den dortigen Forstverfassungen gemäß, Fragen entworfen, und sie auf der Hälfte eines Folio Bogens so abdrucken lassen, daß von den Obersforstern die gewöhnlich erforderliche Beantwortung gegenüber geschrieben werden kann. Man findet diese Fragen in Herrn Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 679—682; im 3 B. des Forstmagaz. S. 204—207, und in Hrn. Vergius Magazin, 3 Th. S. 212, f.

Wo dergleichen vorgeschriebene und zu gewisser Zeit abzustattende Berichte nicht eingeführt sind, da müssen wenigstens die Forstbedienten ernstlich angehalten werden, alle und jede Vorfälle in dem Forste, welche nur einigermaßen erheblich sind, und demselben Nachtheil bringen, oder die Forstwirthschaft nur im geringsten in Unordnung setzen können, ohne Verzug, getreu und pflichtmäßig einzuberichten. Die gute Ordnung, so wie der Zusammenhang, des Forstcameralw-ns erfordert, daß diese Berichtserstattung von den Revierforstern an

Nr 4

ihren

ihren vorgesetzten Oberforstmeister geschehe, von diesem aber aus solchen Berichten sofort in dem Kammercollegio referiret werde, damit letzteres die erforderlichen Maßregeln dieserhalb in Zeiten ergreifen könne. Gegen die Zeit, da die Hauptforstberathschlagung gehalten werden soll, muß der Oberforstmeister alles dasjenige, was einen Gegenstand derselben abgibt, vorher präpariren, in dieser Absicht ein jedes Revier visitiren, und insonderheit untersuchen, was vor Holz aus den im künftigen Jahre abzutreibenden Schlägen erfolgen könne, über alles aber hernach einen ausführlichen Bericht bey der Kammer eingeben. Außerdem muß der Oberforstmeister die Reviere fleißig, und so oft, als es sich thun lassen will, bereisen, die unter ihm stehenden Forstbedienten unvermuthet überfallen, und genau nachsehen und untersuchen, wie dieselben ihren Amtspflichten und Obliegenheiten ein Genüge thun, von jeder Vereisung aber, und wie er alles dabey gefunden, an die Kammer berichten.

Forst-Polizeywesen, siehe unter Forst-Regal.

Forst-Rath, siehe oben, S. 532.

Forst-Rechnungs- und Cassenwesen. Das Rechnungswesen ist ein wichtiges Stück bey dem Forstcameralwesen. Es kommt hier auf die ordentliche Führung der Forstrechnung sehr viel, und beynahe mehr, an, als fast bey irgend einer andern Oekonomie. Die herrschaftlichen Waldungen geben gemeiniglich einen ansehnlichen Fonds landesherrlicher Revenüen ab; diese sind aber fast unter allen andern am meisten der Gefahr unterworfen, vernachlässiget und unterschlagen zu werden, wenn es dabey an guter Aufsicht und einem ordentlichen und richtigen Rechnungswesen fehlet.

Bei dem Forstrechnungswesen kommen verschiedene Arten von Rechnungen vor, welche insgesammt nöthig und nützlich sind; nämlich: die eigentliche Forstrechnung selbst, die Gegenrechnung oder Controlle, das

Cassen-

Cassenbuch und Manual, die Monats- oder Quartal-Extracte, die Hauptrechnung über alle und jede Reviere des ganzen Forstes, oder, an deren Stelle, ein tabellarischer und summarischer Auszug aus allen einzelnen Forstrevierrechnungen.

Wer die Rechnung führen solle und müsse, kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, und auf die Verfügungen, welche jeder Herr deshalb für gut findet. In einigen Orten führen die Beamten eines jeden Amtes die eigentliche Forstrechnung, und der Forstbediente hält ein Journal, welches zum Gegenregister dienet. An andern führet der Forstmeister die Rechnung, und der Förster das Gegenbuch. Wieder an andern, hat der Waldschreiber die Berechnung der Forstgefälle zu besorgen; und an noch andern berechnet jeder Förster die in seinem Reviere vorkommende Einnahme und Ausgabe selbst, und ein anderer höherer Forstbedienter führt die Controlle. Jede Art hat ihre Mängel und ihre Vorzüge. Die letztere, da jeder Förster seine Einnahme und Ausgabe aus seinem Reviere selbst berechnet, scheint am wenigsten gekünstelt zu seyn.

Wer nun die eigentliche Forstrechnung führet, derselbe hält auch sein Cassenbuch und Manual. In das Cassenbuch wird die Einnahme auf der einen Seite zur linken, und die Ausgabe gleich gegen über, zur rechten Hand, bloß unter der Generalrubrik: Einnahme und Ausgabe, jedes hinter einander, so wie die Einnahme und Ausgabe täglich nach und nach vorfällt, summarisch, doch so, daß man sehen und wissen könne, wofür die Einnahme und Ausgabe gewesen, pünctlich eingetragen.

Wo die Cassenbücher eingeführt sind, ist der Forstbediente verbunden, es wenigstens alle Monate vor sich abzuschließen, und seine Casse darnach zu examiniren, damit, wenn er einen Fehler bemerken sollte, er desto eher, und ehe die Sache ihm aus dem Gedächtniß komme, im Stands sey, es zu verbessern.

Weil aber die Cassenbücher nur über die Einnahme und Ausgabe des baaren Geldes geführt werden: so versteht sich von selbst, daß ein Forstbedienter, der zwar die Rechnung führt, mit Geldeinnahme und Ausgabe aber nichts zu thun hat, außer daß er etwa nur die Forstgelder einhebet und an die landesherrliche Cassa einliefert, eben nicht nöthig habe, ein Cassen-Buch zu halten; doch kann es auch nicht schaden, wenn er solches über die erhobenen und abgelieferten Gelder ebenfalls führt.

Das Manual ist ein Buch, welches eben die Rubriken führt, wie die Rechnung, und in welches alle Einnahme und Ausgabe, wie sie täglich vorfällt, ausführlich eingetragen wird, um hernach die Rechnung daraus formiren zu können. Wo Cassenbücher gehalten werden, wird das Manual aus denselben formirt, und ist um deswillen anbefohlen, damit man allenfalls, und in Ermangelung anderer Mittel und Nachrichten, aus eines Jeden eigenem Verzeichniß, nach den Umständen der Zeit und der Summe, wie es mit der Rechnung einstimme, abnehmen, und entweder den Betrug, oder den Verstoß daraus ermessen könne. Dieses Manual kann also der Rechnungsführer nicht entbehren; solches aber doppelt zu halten, ist, weil es allemahl Verdacht einer Untreue erweckt, an einigen Orten ausdrücklich verbothen.

Die Gegenrechnung oder Controlle, wird von einem höhern Forstbedienten, als der Revierbediente ist, geführt, und dient zur Justification der Einnahme des Letztern. Zuweilen wird dieselbe so geführt, daß es eine ordentliche förmliche Gegenrechnung ist, dergestalt, daß die Rubriken der Forstrechnung mit der Gegenrechnung genau accordiren, und die Sorten der Holzmaterialien jedesmahl sowohl von Rechnungs- als Gegenrechnungsführern, in einerley Fach und Ordnung aufgeführt werden müssen. Zuweilen aber ist, zu Ersparung vieler Mühe und Zeit, erlaubt, nur gewisse Hand-Bücher (Manuale) zu führen, worin unter wenigern

Rubri-

Rubriken die abgeschlagenen Holzsorten von Zeit zu Zeit eingetragen werden, da denn das Buch, wie es ist, ohne es wieder abzuschreiben, zu gehöriger Zeit übergeben wird. Da die Gegenrechnung nur so lange nöthig ist, bis die Rechnung des Revierbedienten justificirt ist, so scheint dieses auch vollkommen hinlänglich zu seyn. Es möge aber die Gegenrechnung geführt werden, wie sie wolle, so muß doch über jedes Revier eine besondere seyn. Sie muß deutlich enthalten, an welchem Tage und Orte die Abzählung des Holzes geschehen, wie viel und was vor Holzsorten es gewesen, an wen und um welchen Preis dieselben verkauft, oder an wen solche sonst abgegeben worden.

Bei Anfertigung der Forstrechnung, sind folgende Punkte zu beobachten:

1. Muß keine Gattung der verschiedenen Holzmaterialien mit einander vermengt, sondern jede, der verschiedenen Preise wegen, sowohl in Einnahme als Ausgabe, besonders aufgeführt werden.
2. Das herrschaftliche Bau- und Brennholz ist eben sowohl eine Einnahme aus dem Forste, als diejenigen Gelder, welche baar zur herrschaftlichen Cassa eingehen. Es wird daher billig nach seinem ganzen Werthe, als ob es verkauft worden wäre, zur Einnahme gebracht, und in der Ausgabe wieder abgesetzt.
3. Mit dem Deputatholze, welches die Bedienten bekommen, hat es gleiche Verwandtniß.
4. Mit dem geschenktten Holze wird es eben so gehalten. Weil aber nicht allemahl alles Holz geschenkt, sondern zuweilen die Hälfte, oder auch nur der dritte Theil des Forstgeldes daran erlassen wird, so werden 3 besondere Rubriken gemacht, nämlich: 1. von völlig geschenkttem Holz, 2. von Holz zur halben Bezahlung, und 3. von Holz zu einem dritten Theil Bezahlung, und zwar sowohl bey dem Bau- als Brennholz. Alles dieses Holz wird, als baar und völlig bezahlt, in die Einnahme gebracht, das erstere aber in der Ausgabe völlig, das andere zur Hälfte, und das dritte zu zwey Dritteln, wieder in Abgang gebracht.
5. Bei dem Gerechtigkeit oder Freyholz wird ein gleiches beobachtet, und man pflegt dabey zwey Rubriken zu machen, nämlich:

nähmlich von dem, wovon Stammgeld einkommt, und von dem, wo dieses nicht bezahlt wird.

6. Wo eine gute und ordentliche Cameralwirtschaft geführt wird, müssen die herrschaftlichen Werke, als: Hüttenwerke, Ziegel- und Kalkhütten, Glashütten, Porzellanfabriken, Pottaschensiedereyen, Bierbräueren, Brandweinbrenneren, u. d. m. das Holz, welches sie bekommen, baar, wie andere Käufer, an die Forstcasse bezahlen. Es darf dieses nicht für überflüssig gehalten werden, weil alles in einer Herrn Hauptcasse kommt; es ist allemahl ein Fehler, wenn diese Einrichtung nicht Statt findet. Denn auf diese Art kann keine Manufactur oder Fabrik, noch der Forst, eine gewisse jährliche Angabe des Einbringens formiren. Macht sich erstere groß, daß sie jährlich so viel eingebracht, und rechnet das dazu benötigte Holz nicht ab: so bekommt man da zwar eine große Einnahme zu sehen, bey der Forstcasse aber findet sich ein Vacat, und ist unter ersterer Rechnung zu suchen. Bezahlte hingegen ein Werk sein Holz, wie ein Fremder, und machet alsdenn Ueberschuß: so kann man mit Wahrheit sagen, daß solches aus den Producten, welche es verarbeitet, komme, und alsdenn wird sich auch bey den Forsten zeigen, was man vor herrliche Revenüen aus ihnen bekommt. Hiernächst wird allemahl bey solchen Werken, die ihr Holz bezahlen müssen, eine bessere Menage mit demselben getrieben, als bey denjenigen, die solches frey bekommen, welche sich darauf verlassen, daß, wenn es fehlet, mehreres herbeygeschaffet werden müsse.

7. Zum Beweise besserer Richtigkeit, muß keine Holzgattung überhaupt berechnet, sondern jeder Käufer besonders angezeigt werden. Es kann aber hierbey eine Ausnahme Statt haben. Zuweilen werden einige Posten besonders berechnet, z. E. das Kahlholz, die Maßgelder u. d. gl.; wenn dieses geschieht, so werden die darüber geführten besondern Rechnungen als Beylagen der Forstrechnung beygefüget, und in der letztern unter der gehörigen Rubrik nur die Hauptsumme der erstern angeführt, und sich auf diese bezogen.

8. Alle bleibende Naturalvorräthe, sie liegen wo sie wollen, müssen genau bestimmt, und in eine besondere Naturalrechnung gebracht werden, aus welcher man sie in die folgende Rechnung überträgt. Es ist dieses so nöthig, als gewöhnlich und billig; denn bey den nach dem Schluß der Rechnung im Vorrath bleibenden Holzmaterialien ist einem un-

treuen Forstbedienten am leichtesten, seine Lücke zu verbergen, und einem ehrlichen, wenn er sich verstoßen haben sollte, ohne genaue Nachzählung derselben schwer, hinter den Vortheil zu kommen. Wenn zuweilen ein oder andere Effecten, etwa im ersten Jahre gehauen, im andern Jahre gerückt, und im dritten eist geslößt oder abgefahren worden: so wird zwar dasjenige, was wirklich gehauen ist, am rechten Orte in Einnahme gebracht, und als ein wirklicher Vorrath so lange aus der einen Jahresrechnung in die andere übertragen, bis alles verkauft oder sonst eingeliefert ist; in der Geldausgabe hingegen wird weiter nichts berechnet, als was in jedem Jahre an Hauer- Fuhr- und Flößlohn wirklich bezahlt worden ist. Es muß aber aller Vorrath von einem höhern Forstbedienten nachgezählt und attestirt worden seyn, und das Attestat deutlich und mit Buchstaben ausgeschrieben, die Summe jeder vorrathigen Gattung besonders angegeben werden, und ist nicht genug, daß man nur darunter setze: Ist richtig.

9. Es muß kein Rubrum ausgelassen werden, wenn auch schon durch den Weg, welchen das Rubrum anzeigt, in selbigem Jahre zur herrschaftlichen Casse nichts eingegangen seyn sollte. Dieses geschieht deswegen, damit keine Gattung einer Einnahme ins Vergessen gerathe, und allensfalls nachgefragt werden könnte, wenn ein oder das andere, welches billig hätte eingehen sollen, zurückgeblieben ist; zuweilen muß in solchem Falle die Ursache sogleich in der Rechnung angeführt werden.

10. Alle Einnahme und Ausgabe muß richtig belegt werden. Die Einnahme wird durch die Gegenrechnung und Holztaxe, die Ausgabe aber durch die verschiedenen Assignationen und darunter gesetzten Quittungen der Empfänger verificirt. Beide müssen Beweis thun können und ohne Tadel seyn. Sie werden sämtlich der Rechnung in Originali mit beygelegt, damit der Revisor solche mit nachsehen könne, und kein Zweifel übrig bleibe. Die Belege müssen numerirt und in der Rechnung bey jeder Post angeführt seyn, damit man sie finden könne, und wisse, wohin sie gelten. Sie müssen auch ordentlich zusammengeheftet übergeben werden, damit keine verloren gehen könne. Wenn ein ganzer Fleck Holz überhaupt verkauft wird, pflegt gemeinlich ein förmlicher Contract darüber errichtet zu werden, und dient dieser sodann zum Belege. Alle Holzmaterialien, welche nicht um den ge-

sehten gewöhnlichen Preis verkauft worden, sie mögen hingekommen seyn, wo sie wollen, müssen vor allen andern, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder mit Assignation und Quittung, oder mit Quittung allein, belegt werden. Wo hingegen das Holz zu gemeinem Kauf gestellet wird, ist keine Assignation nöthig; die Gegenrechnung beweiset schon, wie viel Holz da gewesen, und wie viel Geld dafür eingegangen seyn müsse, wenn alles verkauft worden. Wo schon festgesetzte unveränderliche Ausgaben vorkommen, welche nicht alle Jahre erst assignirt werden, als z. E. Deputatholz u. d. gl. da pfleget entweder nachgewiesen zu werden, in welchem Jahre dieselbe mit der Assignation belegt sey, oder es wird bey der Abnahme eine glaubhafte und beweisführende Designation aller dergleichen Ausgaben vorgezeigt.

11. Die Forstrechnung muß deutlich und sauber geschrieben, und, ehe sie eingereicht wird, mit dem Manual fleißig collationirt seyn, damit keine Schreibfehler darin vorkommen, und die Revision dadurch nicht erschweret werde.
12. Endlich muß sie an dem gemeinlich festgesetzten Termin eingereicht werden. Die Einsendung geschieht zuweilen an den Oberforstmeister, oder einen andern Oberforstbedienten, meistens aber an die Kammer selbst; und derjenige Secretär, Registrator oder Kanzlist, welcher dieselbe empfängt, stellet einen Empfangsschein dagegen aus.

Ein Formular einer Forstrechnung, liefert Hr. H. R. R. Bergius, im 3 Th. seines Magazins, S. 351 — 380.

Zuweilen wird aus allen besondern Revierrechnungen sodenn von einem Oberforstbedienten, oder wenn es sonst aufgetragen wird, eine Hauptrechnung formirt, damit man mit einmahl die Revenüen aus dem ganzen Forste und dessen verschiedenen Revieren übersehen könne. Allein, der Nutzen ist geringe, da solches in den Rentey- oder Hauptcassenrechnungen, wenn sie ordentlich geführt werden, viel leichter zu finden ist; die Versäumniß aber, welche dadurch verursacht wird, ist groß, so, daß dadurch zuweilen der herrschaftliche in andern Stücken darunter leidet; daher es auch an den meisten Orten abgeschafft ist. Wenn aber ja der Landesherr die Revenüen aus dem ganzen Forste und dessen verschiedenen Revieren wissen und in einem übersehen wollte: so kann solches am leichtesten und geschwindesten

besten vermittelst eines tabellarischen Extracts aus den Revierrechnungen geschehen, wo man bloß die ganze Summe einer jeden Rubrik anzuführen, und was nach gemachtem Abzuge der Ausgabe übrig bleibt, zugleich mit auszuwerfen, zuletzt aber die Ueberschüsse sämmtlicher Revierrechnungen zusammen zu ziehen hat. Ein solcher tabellarischer Extract kann, wenn es verlangt wird, über alle landesherrliche Forste zusammen gemacht werden.

Sind die Forstrechnungen bey der Kammer eingekommen, so erfolgt sodenn die Revision derselben. Wenn die Forstrechnungen bey den Aemtern von den Beamten geführt werden, so wird daselbst auch gemeinlich die Revision derselben vorgenommen. In dieser Absicht muß der Oberforstmeister 14 Tage vor dem zum Abschluß der Rechnungen gesetzten Termin die Beamten davon schriftlich abvertiren, damit alles, was zu Formirung der Forstrechnungen nöthig ist, im Amte in Bereitschaft gehalten und ordentlich in die Forstrechnungen eingeführt werden könne. In termino der Revision muß der Oberforstmeister die Rechnung mit den Journalen oder Controllen der Förster, den Assignationen, Belegen und Strafprotokollen fleißig zusammenhalten, die Richtigkeit examiniren, und, wenn er solche findet, die Rechnung unterschreiben. Findet er noch etwas zu erinnern, so muß er seine Notata auf einem gebrochenen Bogen schriftlich dem Beamten communiciren; dieser muß sodenn seine Beantwortung oder Erläuterung der Notata in margine beysetzen; worauf diese, nebst der Rechnung und sämmtlichen Belegen, in dem festgesetzten Termin zur Kammer eingesendet, und sodenn die Rechnung daselbst nochmals vorgenommen und durchgeleget wird. Werden aber die Forstrechnungen unmittelbar an die Kammer zur Revision eingereicht, so werden sie nicht nur in calculo nachgesehen, sondern auch examinirt, ob alle Posten, sowohl Einnahme als Ausgabe, richtig belegt sind, ob

an

an den Belegen selbst nichts auszusagen, ob im Verkauf des Holzes u. der festgesetzten Taxe gefolget, oder, wenn dieses nicht, ob zu Abänderung derselben herrschaftlicher Befehl und Approbation da sey, ob die Rechnung ihre vorgeschriebene gehörige Form habe, und ob überhaupt alle Instructionen und Verordnungen, welche in Absicht auf die Führung der Rechnung gegeben sind, befolget seyn. Alles, was sich bey Durchgehung der Rechnung unrichtig findet, wird punctweise, deutlich, bescheiden und ohne Chicane, in gewisse Sätze gebracht, welche Monita oder Erinnerungen genannt werden. Diese werden alsdenn dem Rendanten oder Rechnungsteller communicirt, und es wird ein Termin anberaumt, an welchem er seine Beantwortung deutlich, gründlich und bescheiden darauf einsenden soll. Wenn diese eingegangen sind, wird die Rechnung von einem Membro des Collegii, nebst den Monitis, nochmals durchgesehen, und darauf der Termin zur Abnahme angesetzt. Diese geschieht entweder in pleno der Kammer, oder und mehrentheils von einigen Gliedern derselben, welche sodenn in Fällen, da es Anstand gibt, sich in pleno Rathes erhohlen, oder, wenn es Sachen von Wichtigkeit betrifft, solche zur Decision des Herrn selbst aussetzen. Doch suchet man allemahl, so viel möglich, alle Schwierigkeiten zu heben, und die Rechnung zum Schluß zu bringen. Fehlen etliche Belege und Quittungen, oder fallen sonst Umstände vor, daß zu schließlicher Justification der Rechnung nicht zu gelangen wäre: so wird dem Rendanten zwar einige Zeit gelassen, das Fehlende beyzubringen und in Richtigkeit zu setzen; geschieht es aber nicht, so werden die unbesetzten und andere zweifelhafte Posten zum Defect geschrieben. Wird aber alles berichtigt, oder die Rechnung ist gleich anfangs richtig gewesen, so bekommt der Rechnungsführer, unter dem Siegel der Kammer, eine Quittung (Décharge), und die Sache hat alsdenn ein Ende.

Was

Was nun die Forstcasse selbst betrifft, so pfleget zwar derjenige, welcher die Forstrechnung führet, auch alle eingehende Gelder selbst einzunehmen, er hat aber deswegen nicht allemahl eine Forstcasse in seiner Verwaltung. Nur die Beamten pflegen eine besondere Amtsforstcasse zu haben, in welche die Revenüen aus dem Amtsförste eingehen. Biewohl wenn große Posten vorfallen, welche die Kaufleute für empfangenes Holz bezahlen, so gehen solche nicht allezeit in die Amtsforstcasse, sondern es müssen dieselben zuweilen, gleich nach der an die Kaufleute ausgestellten Rechnung, an die Kammerrenten bezahlt werden, wogegen dem Beamten eine Quittung statt baaren Geldes extrahirt wird, welcher sodenn die Kaufleute ordentlich quittirt. Die Forstbedienten hingegen, welche die Forstrechnung führen, pflegen von der Kammer ein Erhebungsbelege zu erhalten, nach welchem sie die Forstgelder beytreiben; sie müssen aber solche alle Monathe, oder sogleich als sie dieselben eingenommen haben, an die verordnete Casse gegen Quittung abliefern, und, wenn die ganze Erhebung geschehen ist, solche mit den Quittungen der Casse rechtfertigen, welches alles vermittelt einer kurzen und generalen Berechnung geschieht, worüber sie sodenn eine Hauptdecharge bekommen. An einigen Orten muß der Oberförster monatlich alles, was für verkaufte Holz sowohl, als sonst, von dem Förste einkommt, mit darüber anzufertigender Rechnung und Belegen der von den Förstern bey ihm abgegebenen Monathszettel, welche er zugleich attestirt, an die Rentcasse gegen Quittung einliefern, wo denn bey letzterer die Hauptforst-Rechnung geführt wird. Doch gibt es auch Oerter, wo die Forstbedienten die Casse haben, wenn derselben gleich nicht allemahl der Nahme einer Forstcasse beygelegt wird, sie auch gemeiniglich die Gelder nicht lange in der Casse behalten dürfen, sondern dieselben bald abgeben müssen. Denn die Auszahlung der in die Forst-

Dec. Enc. XIV. Th.

S 6

Casse

Casse eingegangenen Gelder geschieht überhaupt ordentlicher Weise alle Monathe oder Vierteljahr; weil es sowohl zur Sicherheit des Rendanten, als auch zu besserer Nutzung der Gelder nöthig ist, daß der Rendant solche nicht länger an sich behalte, sondern in die verordnete Casse, so gemeiniglich die Kammerrenteycasse, an einigen Orten aber die Haupt- oder Generalcasse, zu weilen auch die Chatouille ist, einliedere.

Es ist der Kammer viel daran gelegen, daß sie wisse, wie ein Forstbedienter mit den herrschaftlichen Geldern umgehe, ob er dieselben, wie sie bey ihm eingegangen sind, auch baar wieder abliedere, ob er solche nicht mit seinem Eigenen vermische, oder gar angreife, und in seinen Nutzen verwende, oder sonst einen unerlaubten Verkehr damit treibe. Um dieses zu erfahren, bedienet sie sich zweyerley Mittel, nämlich der Cassenvisitation und der Rechnungsextracte.

Die Cassenvisitation geschieht, wenn einem Rechnungsverständigen aufgegeben wird, sich unvermuthet zu dem Rendanten zu versügen, dessen Manual zu calculiren und abzuschließen, und alsdenn nachzusehen, ob dasjenige, was nach dem Abschluß baar in Cassa seyn soll, sich auch wirklich in derselben befinde. Die Cassenbücher thun hierbey unvergleichlichen Nutzen, weil der Abschluß ohne den geringsten Zeitverlust, und ehe der Rendant Gelegenheit bekommt, einige Veränderung in der Casse vorzunehmen, sogleich ohne Mühe geschehen kann. Das zweyte Mittel besteht darin, daß der Rendant, wenn er alle Monathe oder alle Vierteljahr die eingegangenen Gelder bey der Rentencasse abgibt, zugleich einen kurzen Extract aller Einnahme und Ausgabe vom vergangenen Monathe oder Vierteljahre mit einreichen muß. Es wird in diesem Extracte alles nur summarisch, und zwar zuerst die Forsteinnahme und Ausgabe, und sodenn diejenige von den Jagdgefällen, aufgeführt, da das weitere in die Jahrsrechnung kommt, und

und die Arbeit sonst nur ohne Noth verdoppelt würde. Weil der Rendant die Holzhauer lohnen muß, auch zu Besamung der abgetriebenen Behau, und andern Bedürfnissen, allerley Unkosten bey der Forstwirtschaft aufgehen, so daß mit dem Schlusse des Monathes oder Vierteljahres nicht allemahl der ganze Cassenvorrath an die Rentencasse abgeliefert werden kann, sondern der Rendant einen Vorschuß zu dergleichen Ausgaben auf den folgenden Monath oder Vierteljahr behalten muß: so wird in dem Extract bemerkt, wie stark und wozu dieser Vorschuß seyn müsse. Weil ferner nicht alles Holz, welches in einem Monath aus dem Forste verkauft wird, auch in demselben Monath gleich baar bezahlt zu werden pflegt: so wird eine genaue Specification aller Restanten und ihrer Schuld bengelegt, damit man zuverlässig sehen könne, wie viel baar in der Casse seyn müsse, und ob der Rendant nicht auf Rechnung der Herrschaft zu viel verborge, auch, wenn Gefahr vorhanden ist, zeitige Verfügung zu Ventreibung der Schuld gemacht werden könne. Die Belege von allen Ausgaben, welche in dem vergangenen Monath oder Vierteljahr vorgefallen, und von der Forstcasse bestritten worden sind, werden bey diesem Extract mit eingereicht, und, wenn nichts Bedenkliches dabey vorkommt, ratificirt und dem Rendanten zurückgegeben. An einigen Orten werden die Extracte ohne Belege eingegeben, und diese bey der Rechnung selbst erst producirt; und es wird für hinreichend gehalten, wenn in dem Extract nur die Data der Ausgaben mit bemerkt werden; denn am Ende, wenn die Rechnung revidirt wird, wobey auch die Extracte zugleich mit nachgesehen werden, muß doch alles mit einander übereinstimmen, wenn der Rendant bestehen will.

Ein Formular eines solchen Extracts, liefert Hr. Bergius a. ang. D. S. 381, f.

Es ist fast überall gewöhnlich, daß bald an diese bald an jene Cassé Ausgaben assignirt werden, welche mit derselben gar keine Verwandtschaft haben. Geschieht dieses nun an eine Forstcassé, und die Auszahlung wird nur vorschussweise verlangt: so geht solches gar wohl an, indem es dem Rendanten keine weitere Mühe verursacht, als daß er solches Geld auszahlt, und sich von dem Empfänger unter der Assignation darüber quittiren läßt, die Assignation selbst aber hernach in die Cassé zu dem Gelde leget, und sie zu seiner Zeit statt baaren Geldes der Hauptcassé mit einliefert. Geschieht es aber so, daß dergleichen Ausgaben auch in der Forstrechnung mit aufgeführt werden, so kann solches nichts anders als Confusion, und öfters selbst Schaden für die Herrschaft, nach sich ziehen. Es wird daher auch diese letztere Art der Assignation da, wo eine ordentliche Einrichtung Statt findet, wohl selten vorkommen.

Da das Creditieren bey dem Waldhandel sich nicht gänzlich vermeiden läßt, weil die wenigste Zeit sich Käufer finden werden, welche alles baar bezahlen: so muß alle Vorsicht angewandt werden, daß die Herrschaft darunter keinen Schaden leide. Gemeinlich ist vorgeschrieben, wie hoch und auf wie lange Credit gegeben werden darf. Es richtet sich aber sehr nach der Person, welche man vor sich hat, und nach dem Handel selbst, ob solcher wichtig oder geringe ist. An unsichere Leute oder schlimme Zahler wird gar nichts geborget, und an Auswärtige ordentlicher Weise weniger, als an Eingekessene, und selten ohne bestellte Caution, wenn der Handel einigermaßen wichtig ist.

Wesle aus einer Rechnung in die andere überzutragen, wird da, wo es ordentlich hergeht, nicht gestattet, sondern am Ende des Jahres alles bengetrieben, und ein reiner Abschluß gemacht. Die Besorgniß, daß der Abgang des Holzes unter dergleichen Einrichtung leiden werde, ist meistens ungegründet. Diejenigen, welchen an dem Handel gelegen ist, wissen, wie die Erfahrung gelehret, schon Rath zu schaffen; erdünnete es sich aber ja, daß der Debit im ersten Jahre, bis es in Gang kommt,

geringer wäre, so ist doch allemahl sicherer, das Holz lieber zu behalten, als dieses mit sammt dem Gelde zu verlieren.
Forst-Recht, L. Jus forestale, Jus foresti, Fr. Droit de forêt, Droit forêtier.

1. Das oberste Eigenthumsrecht über einen Forst, mit dem Wildbanne und der Jagd; das ausschließende Recht eines Herrn, in seinem Walde zu jagen, oder Holz fällen zu lassen, und in seinen Wassern zu fischen; die Forst-Jagd- und Fischerengerechtigkeit.

2. In engerer Bedeutung, das Eigenthumsrecht über das Gehölze in einem Forste, mit Ausschließung der Jagd.

3. Das Recht der Unterthanen, in den herrschaftlichen Forsten Holz, Gras und Streu zu hohlen, und das Vieh darin zu hüten.

4. Der Inbegriff der Forstgesetze und Forstordnungen, und deren Sammlung.

5. An einigen Orten auch dasjenige Geld, welches ein Forstbedienter für die Anweisung des nöthigen Bau- und Brennholzes bekommt; das Anweisegeld.

Siehe auch den folgenden Artikel.

De providentia publica circa sylvas et arbores omnis generis, maxime de jure Mecklenburgico. Dissertat. duæ, Præl. D. ERN. JO. FRID. MANTZEL, defensa à Jo. Gottl. Burchard. Rostoch 1759, 4.

Noe Meurer vom Jagd- und Forstrecht, 1618. ff. auch in *Fräschii* Corp. ven. forest. Th. 1, S. 290.

JO. JAC. REINHARD tractatio succincta de jure forestali Germanorum &c. Frf. M. 1737. Ed. secunda, 1759. 8. 20 B.

Ej. de jure privatorum circa sylvas admodum restricto. J. C. WAGENSEIL de venationis et foresti jure. Alt. 1703.

Forst-Regal, die forstliche Hoheit, forstliche Herrlichkeit, forstliche Gerichtsbarkeit, der Forstbann, L. Jurisdictio forestalis, ist ein Stück der Landeshoheit, und besteht in der höchsten Gewalt, nicht allein die zu dem allgemeinen Eigenthum des Staats gehörigen Wälder, der gemeinschaftlichen Nothdurft gemäß zu nutzen, daraus Einkünfte für den Staat zu erheben, und alle dazu nöthige Gesetze und Anstalten zu machen, sondern

auch über die in dem Eigenthume der Privatpersonen befindlichen Waldungen und Gehölze, die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Macht auszuüben, und den wirtschaftlichen Gebrauch derselben, nach Maßgebung des gemeinschaftlichen Besten und der Landesnothdurft anzuordnen, dabey aber durch einen Nebenzweck Einkünfte zu ziehen.

Der allgemeine Grund und Ursprung des Forstregals muß aus dem Endzwecke und Ursprunge des Privateigenthums, und aus dem demselben entgegengesetzten allgemeinen Eigenthume des Staats, beurtheilt werden. Wenn die Menschen einen gewissen Bezirk von der Oberfläche der Erde bewohnen und anbauen: so findet das Privateigenthum nur in so weit dabey Statt, als ein Jeder dieses oder jenes Stück von der Oberfläche der Erde zu seinem Unterhalte bearbeitet, in seinem Besitze und Gewahrsam hat, und Andere von dem Gebrauche desselben ausschließt. Alle diejenigen Theile der Erdoberfläche, welche keiner besondern Bearbeitung bedürfen, und die einen allzu großen Umfang haben, als daß sie in dem Besitze und Gewahrsam einer Familie erhalten, und Andere von deren Gebrauche ausgeschlossen werden könnten, gehören also eigentlich nicht zum Privateigenthume, sondern bleiben allen Menschen, die einen gewissen Bezirk bewohnen, gemeinschaftlich. So bald nun diese Menschen in ein gemeines Wesen zusammen treten, und einen Staat oder ein Volk ausmachen: so sind alsdenn solche zu dem Privateigenthum nicht gezogen, sondern gemeinschaftlich verbliebene, Stücke das allgemeine Eigenthum des Staats, welches in gewisser Absicht dem Privateigenthume entgegengesetzt ist. Von dieser Beschaffenheit nun sind vornehmlich die großen Wälder; und es ist kein Zweifel, daß nicht dieselben bey der Anbauung der Erde, so viel man nicht zu deren Cultur auszuroden genöthigt gewesen ist, allen Einwohnern eines Bezirkes gemeinschaftlich verblieben seyn.

Wenn

Wenn man aber eine oberste Gewalt über sich gesetzt hat, so hat diese natürlicher Weise, wie über alle Angelegenheiten des Volkes, also auch über die gemeinschaftlichen und zu dem allgemeinen Vermögen des Staats gehörigen Wälder, die Vorsorge und Direction übernommen, und bey Vermehrung der Einwohner über den gemeinschaftlichen Gebrauch gewisse Gesetze und Einrichtungen gemacht, damit die Waldungen, als ein zu dem menschlichen Leben unentbehrliches Stück, nicht ruiniret werden möchten. Damit aber die Wälder desto mehr geschonet und erhalten werden könnten, hat man den nahe gelegenen Gemeinden und Landgütern gewisse Stücke davon zum Privateigenthume angewiesen, mithin den gemeinschaftlichen Gebrauch aufgehoben, und den größten Theil solcher Wälder als ein besonderes Eigenthum des Staats und der obersten Gewalt, zu Bestreitung des großen Aufwandes der Regierung, an sich gezogen, wovon jedoch nach der Zeit durch Beleihung, Verkaufung und andere Veräußerungswege, noch vieles an Privatpersonen gekommen ist. Indessen ist doch der obersten Gewalt über die den Privatpersonen zugehörigen Waldungen und Gehölze allemahl die Oberaufsicht und Direction geblieben, weil dieses zum menschlichen Leben unentbehrliche Stück einer besondern Vorsorge der Regierung allerdings bedurfte.

v. Justi System des Finanzwesens, 4. 438; und Dessen Staatswirtschaft, 2 Th. S. 156.

Was aber den nähern Grund und Ursprung des Forstregals in Deutschland betrifft, so haben fast alle Stände des Reichs die Wälder, und mithin das Jagd- und Forstregal von den Kaisern erhalten. Die carolinischen und sächsischen Kaiser waren mit den Wäldern gar sehr freigebig. Wenn sich ein Kriegsbefehlshaber einiger maßen verdient gemacht hatte, so bekam er gar leicht einen Wald und die umliegende Gegend geschenkt. Die Wälder warfen damahls sehr wenig Einkünfte ab.

S 4

Das

Das Holz konnte fast gar nicht verkauft werden, weil Deutschland voll Wälder war, und noch keine Berg- und andere Kunstwerke hatte. Diejenigen, welche sie von den Kaisern geschenkt bekamen, wußten also auch nicht viel Einkünfte daraus zu ziehen. Sie ließen sie daher zum Theil austroden, eigneten Stücke davon den neu angebaueten Dörfern zu, und beliehen damit zum Theil die Freyen, welche ihre Vasallen oder Lehenleute wurden. Daher ist nun der jetzige Zustand der Wälder in Deutschland entstanden, nach welchem theils die Rittergüter und die Gemeinden in Städten und Dörfern eigenthümliche Holzstücke mitten in den landesherrlichen Forsten besitzen, theils aber die Vasallen eigene Keviere darin, wie auch abgelegene Förste und Waldungen für sich haben. Das Forstregal hatten die Kaiser anfanglich allein. Nachdem aber die Stände des Reichs seit den Zeiten des großen Interregni die Landeshoheit in ihren Ländern und Gebiethen erlangt haben, ihnen auch solche in dem westphälischen Frieden bestätigt worden: so üben sie nunmehr dieselbe, wie überhaupt, so auch alle und jede einzelne Stücke derselben, mithin auch die forstliche Hoheit, der Belehnung ungeachtet, nicht im Nahmen und an statt des Kaisers und Reiches, sondern in ihrem eigenen Nahmen, und aus eigener Macht und Gewalt, aus, und sind, in so fern sie dieselbe nicht mißbrauchen, oder Streit deswegen haben, darin niemandes Gerichtbarkeit, Befehlen und Gebothen unterworfen. Es erstreckt sich demnach die forstliche Hoheit auf alle Stände des Reichs, auch so gar auf die freye Reichsritterschaft. Von den Ständen des Reichs haben auch nach und nach die Landsassen durch die Belehnung, Verträge, Geschenk oder andere Titel, die forstliche Gerichtbarkeit oder den Forstbann in ihren Waldungen erlangt; allein, sie haben sich dieses Rechts nur als ein untergeartetes und eingeschränktes Regal, oder vielmehr nur als ein Privilegium, zu erfreuen, kraft

kraft dessen sie zwar ein und andere zur Conservation ihrer Förste gereichende Anstalten und Anordnungen machen, auch in gewissen Fällen die Forstverbrecher bestrafen können, müssen sich aber in dem Gebrauche ihrer Waldungen, und sonderlich in dem Verkaufe des Holzes, genau nach den landesherrlichen Forstordnungen richten, und dürfen nicht das geringste dawider unternehmen, sie mögen Bischöfe, Prälaten, Aebte, Fürsten, Grafen oder Herren seyn, daher ihnen zuweilen von dem Landesherrn besondere Forstordnungen vorgeschrieben werden (*). Den mit Waldungen versehenen Städten wird, wegen derselben Forstwirtschaft, das Nöthige gemeiniglich in den landesherrlichen Forstordnungen angeordnet; doch bekommen sie auch dann und wann besondere Forstordnungen.

Diese Beschaffenheit des deutschen Forstwesens hat zu verschiedenen Eintheilungen der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit Anlaß gegeben. Es wird dieselbe eingetheilt: 1) in die unmittelbare und mittelbare forstliche Obrigkeit. Jene steht allein dem Landesherrn zu, und wird von demselben entweder in seinen eigenen Ländern, als ein Theil der Landeshoheit unmittelbar, oder in eines Andern Territorio, als ein Regal und besonderes Recht, nicht aber als ein Actus der hohen Landesobrigkeit exerciret. Die mittelbare forstliche Obrigkeit hingegen ist diejenige, welche die Landsassen aus ein oder andern Titel besitzen. 2) In die vollkommene und allgemeine, und in die limitirte und eingeschränkte forstliche Obrigkeit. Erstere hält alle zur forstlichen Gerichtbarkeit gehörige Gerechtigkeiten ohne Ausnahme in sich, und kann von niemanden eingeschränket werden. Letztere

Es 5

(*) Ein Beispiel davon hat man an der Forstordnung der Grafschaft Mansfeld, welche das Churhaus Sachsen dem Hrn. Grafen von Mansfeld, vermöge der forstlichen Hoheit, im J. 1585, vorgeschrieben hat, und die sich in Stiffers Forst- und Jagdhistorie, im Anhange, No. 1. befindet.

erlaubt nur einige Befugnisse in Forst- und Jagdsachen; wenn nämlich derjenige, welcher die Gerichtsbarkeit verstatet, ein und andere Actus und Gerechtsame ausnimmt, oder ein Anderer einige besondere Actus, z. E. das Eichellesen, die niedere Jagd, das Holzfällen etc. in dem Forste hergebracht, mithin also derjenige, welchem sonst die forstliche Obrigkeit zustehet, nicht alle und jede Actus zu exerciren hat, oder aber, wenn die forstliche Obrigkeit auf eine gewisse Zeit oder auf gewisse Personen restringirt ist. 3) In die eigene und gemeinschaftliche oder gesammte forstliche Obrigkeit. Jene exercirt einer in einem Forste allein; diese hat jemand mit einem Andern, oder auch mit Mehrern, gemeinschaftlich. 4) In die eigene und verstattete forstliche Obrigkeit. Die eigene steht dem Landesherrn zu; die verstattete oder concedirte hingegen rühret aus der Belehnung, Vergleich, Geschenk oder andern Titel her, oder es entsteht dieselbe bittweise. 5) In die Jurisdictionem forestalem patrimonialen und administrativam oder officialem. Erstere bekommt jemand durch die Belehnung oder einen andern rechtmäßigen Titel; sie holet auf den Gütern, und wird mit denselben auf einen jeden Besitzer derselben transferirt; sie ist auch in commercio, und kann veräußert werden. Letztere aber wird jemanden, vermöge seines obhabenden Amtes, anvertrauet; sie hört mit der Person auf, und gehet nicht auf die Erben; sie hängt auch bloß von der Erwählung und Gnade des Landesherrn ab. Von der forstlichen Obrigkeit oder Hoheit ist auch das Forstrecht oder die Waldgerechtigkeit, Jus foresti, unterschieden. Jene ist das Ganze, von welchem letzteres nur als ein daraus fließender Theil zu betrachten ist, und dem Besitzer nur eine Aufsicht und forstmäßige Nuhung, nach Anleitung der landesherrlichen Forstordnung, zueignet. Wer also entweder das Forstrecht allein, oder aber den Wildbann allein, hat, derselbe hat die forstliche

sche Obrigkeit noch nicht, sondern er muß beides beysammen haben. Daher läßt sich gar wohl von der forstlichen Obrigkeit, als dem Ganzen, auf das Forstrecht und den Wildbann, als Theile davon, schließen, daß, wer jene habe, auch diese besitze; von diesen aber auf jene findet der Schluß nicht Statt.

Ein noch geringeres Recht ist das Holzungsrecht, L. Jus boscandi, s. lignandi. Diese Gerechtigkeit besteht entweder in einer Dienstbarkeit in des Andern Walde zu holzen (*); oder es wird solche in eigenen Hölzern, darin der Forstgerichtsherr, vermöge des Forstbannes, die Jagd, Mastung, Aufsicht und Anordnung hat, behauptet; darin derjenige, so darin das Holzungsrecht besitzt, ohne Vergünstigung und Anweisung sich seines Holzes nicht anmaßen, noch sonst die geringsten Jura forestalia exerciren darf. Weil dieses Recht auf verschiedene Art erlangt werden kann, so wird im Zweifel keine Vergünstigung, sondern eine Gerechtsame der Beholzung vermuthet. Gleichwohl wird das Beholzungsrecht im engern Verstande genommen, und daher nicht nach der Größe der Güter, sondern nach der Anzahl der Häuser gerechnet; noch weniger wird es auf das Bauholz und Kohlenbrennen extendirt. Wie denn auch die Beholzung auf eine gewisse Klastenzahl, nach dem Ertrage des Waldes, gesetzt, imgleichen, nach Erheischung der Nothdurft, auf gewisse Stücke einer Waldung verwiesen werden kann; in rechtlicher Erwägung, daß in diesem Stücke die Beförderung des gemeinen Bestens, welches in der Erhaltung der Wälder mit besteht, dem Privatnußen einzelner Personen vorgezogen werden muß.

Ich

(*) Also hat z. E. das königl. preussische Amt Stecklenberg des Fürstenthums Halberstadt, in der Stadt Quedlinburg Forste, dem Rammberg, welcher am Vorharze liegt, das Holzungsrecht, und darf täglich mit drey Mauleiseln des Winters zwey, und des Sommers drey-mahl sein Brennholz aus diesem Forste hohlen.

Ich will nunmehr die Ausübung des Forstregals oder der forstlichen Hoheit überhaupt, oder die Rechte des Regenten über alle Forst- und Waldangelegenheiten des ganzen Staats, betrachten. Ich werde aber dabei keine Absicht auf die Nutzung der landesherrlichen Wälder nehmen, indem die Einkünfte und Cameralwirtschafts-Geschäfte bey den landesherrlichen Waldungen bereits in den Art. Forstcameralwesen, und Forstinutzung, abgehandelt worden sind. Man kann, nach des Herrn v. Justi Lehrsätzen, die landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten des Staats in zwei Classen eintheilen. Die erste Classe begreift diejenigen Rechte in sich, welche dem Landesherrn über alle Forste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forsten, oder davon abge sondert liegen. Die zweyte Classe besteht aus denjenigen Gerechtsamen, welche der Regent über die in dem Bezirke seiner Forste befindlichen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat. Man wird bey dieser Abhandlung finden, daß diese landesherrliche Rechte größtentheils Gegenstände der allgemeinen Landespolizey sind, bey welcher sich die Ausübung derselben am meisten äußert. Wir werden also hier zugleich das Forst-Polizeywesen zu betrachten haben.

In der ersten Classe der zu dem Forstregal gehörigen Gerechtsamen steht billig die Anordnung und Direction des Regenten, daß die Waldungen beständig in solcher Maße und Beschaffenheit seyn, als es die gemeinschaftliche Nothdurft des Landes erfordert, oben an. Der Staat muß demnach mit genugsamen Waldungen versehen seyn; und diese müssen in solchem Stande erhalten werden, daß der Staat weder in unsern noch in den nachfolgenden Zeiten, an irgend einer Art des benötigten Holzes Mangel leiden möge. Soll diese Direction vernünftig und mit Zuverlässigkeit geführt werden, so muß das oberste Finanz- und Polizeydirecto-

rium

rium eine genaue Kenntniß von allen Waldungen im Lande, sowohl den landesherrlichen, als denjenigen, welche den Städten, Gemeinden und Privatpersonen gehören, in Ansehung ihrer Größe, Beschaffenheit und darin wachsenden Holzarten, besitzen. Ohne diese Kenntniß ist es nicht möglich, daß das Directorium hinreichende und sichere Maßregeln ergreifen kann, um die Waldungen in der erforderlichen Maße und Beschaffenheit herzustellen und zu erhalten, noch den Staat vor den künftigen Holzmangel zu bewahren; noch weniger wird das Directorium im Stande seyn, für die Bevölkerung, als den Hauptgrund von der Macht und Glückseligkeit eines Staats, die so nöthige als wichtige Vorsorge zu tragen, indem es nicht weiß, ob zu viel oder zu wenig Waldungen im Lande vorhanden seyn. Beides aber ist der Bevölkerung nachtheilig; denn zu viel Waldungen hindern den Anbau des Landes, wo eine größere Menge von Einwohnern Unterhalt finden, und mehr Städte und Dörfer angelegt werden könnten. Sind hingegen der Waldungen zu wenig, so zieht solches einen für die Manufacturen, Gewerbe und Commerzien schädlichen hohen Preis des Holzes nach sich, welches denn auch, durch eine natürliche Folge, der Bevölkerung nachtheilig ist. Hat aber das Oberdirectorium eine genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande, so erfährt es durch dieselbe, ob die Waldungen in einem gerechten Verhältniß stehen, oder nicht, und kann die desfalls nöthigen Maßregeln mit Grund und Sicherheit ergreifen.

Es werden zu dieser Kenntniß genaue und richtige Kartenzeichnungen und Vorstellungen von allen Waldungen im Lande, und insonderheit von den landesherrlichen, erfordert. Aus diesen Karten muß die Größe und Lage aller Waldungen nach einer richtigen Ausmessung, ingleichen die Art des Holzes, die in jeder Gegend wächst, ob es Ober- oder Unterholz, oder beydes zu-

gleich

gleich sey, wie auch die Beschaffenheit des Bodens, ob der Grund gebirgig oder eben sey, ob der Boden sandig, steinig, felsig, leimig, morastig, fruchtbares Erdreich zc. sey, deutlich zu ersehen seyn. Gleichergestalt müssen auf diesen Karten die in den Waldungen befindlichen Flüsse, Bäche und Seen, imgleichen die Dörfer und einzelnen Wohnungen, insonderheit aber die mit den Waldungen in Zusammenhange stehenden Werke, als: Bergwerke, Metallhämmer, Glashütten, Zee- und Pechhütten, Pottaschen- und Kienrußhütten, Schneidemühlen zc. hauptsächlich aber die in den Waldungen vorkommenden Blöcken, oder von Holz leeren Stellen, und die Eintheilung der Forste in ihre Reviere, hinlänglich vorgestellet seyn; in welcher Absicht von jedem Walde eine Specialkarte verfertigt werden muß, woraus hernach Provinzial- und Generalkarten gemacht werden. Alle diese Bemerkungen könnten durch verschiedene Buchstaben und Zeichen auf der Karte gemacht werden, die hernach auf der Seite zu erklären sind.

Es ist wahr, alle diese Eigenschaften, welche Hr. v. Justi, in seinem System des Finanzwesens, S. 475, im 2 B. seiner Staatswirthschaft, S. 170, und in seiner Abhandl. von der Aufmerksamkeit eines Cameralisten auf die Wal- und den Holzanbau, im 1 B. seiner politischen und Finanzschriften, S. 439, wie auch Hr. Geißler, in seinem Sendschreiben von geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forsten, im 15 B. der öcon. Nachr. S. 152, an dergleichen Karten erfordert, sind von überaus großem Nutzen; sie erleichtern dem Generaldirectorio die Arbeit sehr, und geben demselben, auch außer dem Forstwesen, zu vielen guten Betrachtungen Anlaß. Allein, eben so wahr ist es auch, daß es ungemein schwer hält, zu dergleichen wohl eingerichteten Karten zu gelangen.

Die landesherrlichen Waldungen sind nun zwar gemeinlich bereits mit den Amtsfuren und Gütern vermessen, und zusammen auf den Karten abgezeichnet; und diese pflegen auch zuweilen obgedachte Einrichtung zu haben. Und wo dergleichen Abbildungen der landesherrlichen Waldungen noch gar nicht, oder doch nicht vollständig eingerichtet, vorhanden seyn sollten,

da

da würde es wenigstens nicht schwer fallen, die Ausmessung und Abzeichnung noch vorzunehmen, indem die Kosten dazu aus der landesherrlichen Cassa gar leicht bestritten werden können, wenn man eine gute Cameralwirthschaft zu führen gewohnt ist, und die Einkünfte nicht auf weniger nützliche und nöthige Dinge verwendet.

Allein, bey den Privatwaldungen findet sich schon mehr Schwierigkeit. Diese sind selten vermessen und in Zeichnungen gebracht. Und wenn auch solches bey einigen Städten oder Vasallen geschehen ist, so ist sehr zu zweifeln, ob die vorhandenen Karten die oben erwähnten Eigenschaften und Einrichtungen, auch nur in den vornehmsten Stücken, haben werden; man wird vielmehr finden, daß sie, aus einer recht übel angebrachten Menge, sehr obenhin verfertigt sind, und gemeinlich nichts, als die Gränzen, Größe und Lage der Waldung, die Art des Holzes in einer generalen Abbildung, und etwa die darin befindlichen Flüsse und Wege, in sich enthalten. Die Zeichnungen der Dorfholungen, obgleich letztere zuweilen ziemlich beträchtlich sind, dürften, wenn man die Amtsdörfer ausnimmt, unter die cameralistischen Seltenheiten gehören.

Wenn nun allen Vasallen, Städten und Dorfschaften im Lande auferlegt werden sollte, ihre entweder noch gar nicht, oder doch nicht richtig und hinlänglich, vermessene Waldungen und Gehölze nach der Absicht und Vorschrift des Generaldirectorii abmessen und in Karten bringen zu lassen: so würden sich sehr viele darunter befinden, denen diese Auflage, wegen der damit verknüpften großen Kosten, sehr beschwerlich fallen dürfte, so nützlich diese Anstalt auch ihnen selbst ins besondere immer seyn könnte. Mancher Edelmann hat keine andere Einkünfte, als die ihm sein einziges mäßiges Rittergut, wobey sich aber schöne Waldung befindet, abwirft; und er muß alle gute Wirthschaftsregeln in Ausübung bringen, wenn er sich und seine Familie, seinem Stande gemäß, davon erhalten will. Eine Abmessung seiner Waldung, die er gleichwohl ohne dieselbe übersehen und wirthschaftlich behandeln kann, würde ihm einen ansehnlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, und er dürfte vielleicht genöthigt seyn, Schulden zu machen, wodurch aber seine bisherige gute Wirthschaft gar leicht in große Unordnung, er selbst aber mit seiner Familie in Verfall gebracht werden könnte. Die hohe Landespolizey muß also bey ihren Forstvermessungsanstalten auf dergleichen Umstände billig Reflexion machen. Will sie die Vermessung aller Privatwaldungen vornehmen lassen, so muß

muß sie zugleich die Mittel ausfindig machen, daß diese das allgemeine Beste des Landes auf einer Seite befördernde Anstalt demselben auf der andern Seite nicht zum Nachtheil gereiche. Bey manchen Städten und Dörfern würden sich zwar dergleichen Umstände auch eräugnen, und ihre Gemeinderassen dürften vielleicht nicht allemahl im Stande seyn, die erforderlichen Kosten aufzubringen; allein hier läßt sich die Schwierigkeit viel leichter heben, als in jenem Falle. Durch eine dem Endzweck proportionirliche besondere Anlage könnte hier bald Rath geschafft werden; und dieser außerordentliche Beytrag der Bürger und Bauern ist um so gerechter und billiger, als die ganze Einrichtung zugleich zu ihrem Privatvorteil gereicht, weil ihre gemeine Waldungen dadurch in einen weit bessern Wirthschafts-
Stand gesetzt werden könnten.

Jedoch diese Karten und Vorstellungen sind zu einer gründlichen Kenntniß der Waldungen noch nicht hinreichend. Sie dienen nur dazu, daß das oberste Finanz- und Polizeycollegium gleichsam auf einen Blick den Zustand der Waldungen übersehen kann. Daher werden von einem jeden Walde oder Forste noch besondere ausführliche Beschreibungen in den Forst-Grund und Lagerbüchern erfordert, in welchen von allem demjenigen, was die Karten durch Zeichen andeuten, umständliche und gründliche Nachricht anzutreffen ist. Siehe oben, S. 556, fgg.

Es ist nicht genug, daß das hohe Finanz- und Polizeydirectorium auf solche Art eine genaue Kenntniß aller Waldungen im Lande zu erhalten sucht, sondern es muß dasselbe auch die Consumtion des Holzes im Lande zuverlässig wissen, wenn sie das gerechte Verhältniß der Waldungen, worauf es hier hauptsächlich ankommt, festsetzen will. Die Holzconsumtion im Lande aber zu bestimmen, kann nicht besser geschehen, als wenn man in großen Städten, in welchen heute zu Tage gemeiniglich gewisse Quartiercommissarien bestellt sind, durch selbige, in andern Städten aber und auf dem platten Lande durch die Magistrate und Obrigkeiten, aufzeichnen läßt, was eine jede Familie an Holz jährlich consumiret. Es können

nen zugleich in denen Städten, wo die Accise eingeführt ist, deren Rechnungen mit zu Hülfe gezogen werden; und sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, geben auch die Forstrechnungen gute Hülfsmittel hierbey ab, indem nach guten Grundsätzen, weder aus den landesherrlichen noch Privat-Waldungen, Holz ohne Anweisung eines Forstbedienten, verabfolget, von diesem aber alles abgegebene Holz, es möge zu eigenem Gebrauche, zu Deputate, oder zum Verkauf, oder als geschenkt, abgegeben werden, genau und richtig verrecknet werden muß. Auf eine genaue und mathematische Gewißheit kommt es hierbey nicht an; und man muß ohnehin die Consumtion größer annehmen, als sie dermahlen wirklich geschieht, indem man hierbey allemahl auf eine größere Bevölkerung, und immer mehrere Ausbreitung und Vergrößerung der Commerzien, Manufacturen und Fabriken, welche nach der Maße, wie sie zunehmen, auch die Holzconsumtion vermehren, Rücksicht nehmen muß.

Wenn nun das hohe Polizey- und Finanzcollegium von allen diesen Umständen hinlänglich versichert ist: so kann auch das gerechte Verhältniß der Waldungen in einem Lande gar leicht zuverlässig bestimmt werden. Wie muß aber dieses Verhältniß beschaffen seyn, wenn es gerecht seyn soll? Einige nehmen hierin einen allgemeinen Grundsatz an, und behaupten, daß der dritte Theil der ganzen Provinz das Höchste, und der fünfte Theil das Geringste wäre, welches man zu Forsten widmen müsse. Wenn man also finde, daß die Forste den dritten Theil des Ganzen übersteigen, so könne man dem Herrn mit gutem Gewissen die Ausrodung des Ueberschusses an solchen Orten anrathen, wo das Holz nicht nöthig, noch hoch zu verkaufen wäre, oder welche zu Anlegung neuer Dörfer die bequemste Lage hätten. Erreichten aber die Forste nicht einmahl den fünften Theil der ganzen Provinz: so müßte man, die Forstreviere zu-

vergrößern, und solche Arten von Holz, welche in der Gegend am besten wachsen, anzuziehen, beflissen seyn. Allein, dieser Grundsatz ist viel zu unbestimmt, als daß er als allgemein und überall geltend angenommen werden könnte. Das Verhältniß der Waldungen im Lande muß sich nach dem Klima richten; denn die gemäßigten und kalten Erdstriche haben mehr Brennholz, und mithin mehr Waldungen nöthig, als die heißen; es müßten denn Steinkohlen vorhanden seyn.

Da die Steinkohlen unter der Erde liegen, und mithin die Cultur der Oberfläche zur Nahrung der Menschen nicht hindern: so bedarf ein Land, welches damit versehen ist, weit weniger Waldungen, und kann folglich weit mehr bevölkert werden. Dieses ist die Hauptursache, warum Engelland weit mehr bevölkert ist, als irgend ein anderes Land in den gemäßigten Himmelsgegenden. Engelland an sich selbst, wenn man Wallis und einige andere nördliche Grafschaften ausnimmt, hat gar keine beträchtliche Waldungen, sondern alle Oberfläche ist auf das beste cultivirt.

Auch muß sich die Proportion der Waldungen im Lande nach der Beschaffenheit des Nahrungsstandes richten. Ein Volk, welches blühende Manufacturen und Fabriken hat, oder eine starke Schifffahrt treibt, verbraucht weit mehr Holz, als eine andere Nation, die sich nicht in diesen Umständen befindet, und folglich muß sie auch mehr Waldungen haben. Es kommt ferner die Bevölkerung hier in Betrachtung. Alle Regierungen, welche ihre Absicht auf eine künftige größere Bevölkerung richten, müssen auch eine größere Proportion von Waldungen unterhalten, als die gegenwärtige Anzahl des Volkes erfordert, indem die Vermehrung der Menschen auch eine größere Consumtion des Holzes nach sich zieht.

Hierin haben es unsere Vorfahren, in verschiedenen Provinzen Deutschlands, versehen. Als sie diejenigen Waldungen, welche zu dem Ackerbau am geschicktesten waren, anströhten: so überschritten sie wahrscheinlich nicht das gerechte Verhältniß, welches die Waldungen in einem Lande haben sollen. Diese

Waldungen waren nach ihrem damaligen Zustande entbehrlich und überflüssig. Allein, sie rechneten weder auf den künftigen größern Flor des Nahrungsstandes, noch auf eine größere Bevölkerung, welche beyde Umstände künftig bey ihren Nachkommen ungleich mehr Holz erfordern würden; und gleichwohl mußten sie, vernünftiger Weise, nicht allein selbst auf diese beyde Umstände denken, sondern auch insonderheit ihren Nachkommen wünschen, solche zu erlangen. Daher ist es gekommen, daß das Holz in vielen Gegenden und Provinzen Deutschlands so rar geworden und zu einem außerordentlich hohen Preise gestiegen ist.

Endlich kommt es bey der Consumtion des Holzes auch gar viel auf den Reichthum des Landes, und den darin herrschenden Luxus, an. Der Luxus ist fast allemahl eine Folge des Reichthums und eines blühenden Nahrungsstandes; er verursacht aber auch fast allemahl eine ungleich größere Consumtion des Holzes. Der Luxus und eine kostbare Lebensart zeigt sich gemeinlich in der Küche, wo man noch weniger das Holz, als alle andere Arten des Aufwandes, schonet. Es erfordert derselbe in einem mittelmäßigen Privathause so viel Zimmer zu heißen, daß man ehemals die Hälfte, so viel Feuer zu halten, für eine große Verschwendung erkannt haben würde; und eben so verursacht er auf hundertley andere Art eine stärkere Holzconsumtion.

Man sieht also hieraus leicht, daß das gerechte Verhältniß der Waldungen nicht so allgemein nach einem gewissen Theile des ganzen Landes abgemessen werden kann, sondern daß es vielmehr hauptsächlich darauf ankommt, daß nicht mehr Holz jährlich gefällt und consumirt werde, als der jährliche Zuwachs nach der bestmöglichen Cultur und wirtschaftlichen Pflege der Waldungen beträgt. Ja, eben die jetzt erwähnten Umstände erfordern, daß der jährliche Zuwachs um ein Beträchtliches größer sey, als die Consumtion im Lande; zumahl wenn man auch auf den auswärtigen Holzhandel Speculation machen will. Wenn jedoch die Vorsorge für die Waldungen bisher nachlässig gewesen ist: so ist es genug, wenn der Zuwachs die jährliche Consumtion um etwas wenigens übersteigt; nur muß man alsdenn die Aussicht und Vorsorge für die Waldungen verdoppeln,

doppeln, um den jährlichen Zuwachs immer ansehnlicher zu machen.

Findet das oberste Polizy- und Finanzcollegium, daß die Waldungen im Lande in der gerechten Proportion nicht stehen, und daß jährlich mehr Holz consumiret wird, als nachwächst, mithin zu befürchten ist, daß künftig ein Holz-mangel im Lande sich eräugnen werde: so wird die Anordnung und Direction auf den Anbau der Waldungen gerichtet, zu dessen Behuf und Beförderung dem Regenten das landesherrliche Forstregal oder die forstliche Hoheit verschiedene Befugnisse an die Hand gibt; wovon im Art. Holz-Bau mit mehrern sprechen werde.

Findet das hohe Polizycollegium bey den angestellten Forstuntersuchungen, daß das Holz überflüssig im Lande vorhanden, und insonderheit, daß der Preis in den meisten Gegenden sehr niedrig ist, gewisse Gegenden aber besser zum Ackerbaue genuset werden könnten: so ertheilt die forstliche Hoheit das Recht, sowohl den Unterthanen zu erlauben, in ihren eigenthümlichen Gehölzen Rodungen zu machen, da denn durch einen Neben Zweck Consensgelder, Zehenden, Erbzinzen u. d. gl. aufgelegt werden, als auch solches wider ihren Willen anzubefehlen und zu veranstalten. Ein Mehreres findet man im Art. Rodeland.

Zu den Rechten der ersten Classe, welche dem Landesherren über alle Förste, Waldungen und Gehölze der Unterthanen zustehen, sie mögen in den landesherrlichen Wäldern und Forsten oder davon abgesondert liegen, gehört ferner und vornehmlich die hohe Gerichtsbarkeit und gesetzgebende Gewalt in allen Wald- und Forst-Sachen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht nur insgemein über alle Forstverbrechen, in welcher Absicht besondere Forstgerichte gehalten werden; s. Forst-Straf-Gericht; sondern auch bey denjenigen, die mit den Gerichten in ihren Holzungen beliehen sind, gehören ver-

schiede.

schiedene Verbrechen vor die Oberforstgerichte. Es bleibt auch den Verbrechen unverwehrt, mit ihren Beschwerden an den Landes- und Oberforstgerichtsherrn zu gehen. Ingleichen kann der Forstherr die Pfändung verrichten lassen; er ist aber zuweilen gehalten, die Pfänder in das Forstamt in einer gewissen Zeit einzuliefern. Den Magistraten pflegt man zu verstaten, die kleinen Holzverbrechen, wenn sie nicht von Importanz sind, selbst, nach der Forstordnung, abzuhandeln, ohne deshalb die Protokolle zur Kammerdecision einzulenden. Die Unterförster der Städte pflegen auch in Sachen, welche ihre Amtsverrichtungen angehen, unter der Gerichtsbarkeit der landesherrlichen Oberforstbedienten zu stehen, ohne dessen und des Magistrats Vorwissen und Genehmigung mit ihnen, in Ansehung solcher Amtsverrichtungen, nichts vorgenommen werden darf. Da nun mit dieser hohen Gerichtsbarkeit die gesetzgebende Gewalt verbunden ist, so werden nicht nur allgemeine Forst- und Waldordnungen, wornach sich auch alle Vasallen, Städte und Unterthanen in ihren eigenen Waldungen und Gehölzen genau richten müssen, wenn sie widrigenfalls vor den Oberforstgerichten nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden wollen, verfaßt und publiciret; sondern auch zuweilen den Vasallen, wenn es gleich Fürsten und Grafen sind, und den Städten, besondere Forstordnungen von dem Landesherren vorgeschrieben.

Einige rechnen auch zu dieser hohen Gerichtsbarkeit das Recht, die Feldmeisterey, Abdeckerey, Raßillerey 2c. zu verleihen. Allein, es ist dieses Recht nicht an allen Orten dem Forstgerichtsherrn zuzuschreiben, sondern es kommt hierin auf die in jedem Lande hergebrachte Gewohnheit an. Wenn man die Sache recht erwägt, so hat die Feldmeisterey mit dem Forstregal gar keine Gemeinschaft und Zusammenhang. Noch eher könnte sie mit der Wildbahngerechtigkeit eine Connerion haben, indem an vielen Orten der Gebrauch ist, daß die Feldmeister das Luder, zum Behuf der Wolfsjagd, auf die Luderplätze schaffen,

Et 3

ingleich

ungleichen Heshunde in die Fütterung nehmen, auch wohl die Pferdeshwänze zu Dohnen, Hundekoppeln, und andern Gebrauche, einliefern müssen. Allein, auch dieses hat nicht in dem Jagd-Regal, sondern entweder in der Concession der Kapitulrechte, oder in den Absichten dieser Polizeyanstalt, seinen Grund; denn das Recht, die Feldmeisterei zu verleihen, ist eigentlich eine Polizeyanstalt wegen der Viehnahrung. Siehe auch: Th. XII, S. 526.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Recht, den Pferde und Viehschnitt zu verleihen, welches Einige ebenfalls zur forstlichen Gerichtbarkeit rechnen, da es doch eigentlich nichts anders, als eine zur Viehnahrung nöthige Polizeyanstalt, ist.

Mit mehrerm Grunde gehört zur hohen forstlichen Gerichtbarkeit das Recht, Forst- und Jagdgränzen zu errichten. Es wird diese forstliche Herrlichkeit so weit extendiret, daß ein particularer Feldherr nicht einmal befugt sey, durch seinen Forstknecht, ohne Beyseyn eines dazu vom landesherrlichen Forstamte beordneten Forstbedienten, die Gränz- und Hochbäume von neuem aufhauen zu lassen. Diese Materie werde in dem den Gränzsachen bestimmten Artikel weiter ausführen.

Endlich wird zu dieser ersten Classe auch das Recht des Regenten, die Anwendung und den Verkauf des Holzes nach Maßgebung der Landesnothdurft zu dirigiren und anzuordnen, gerechnet. Aus diesem Rechte fließen wieder besondere Rechte, welche ich hier nach einander anführen, und zugleich nach guten Polizeygrundsätzen betrachten werde.

Die erste Befugniß, welche aus diesem Rechte entspringt, besteht in der polizeymäßigen Vorsorge des Regenten, daß die particularen Eigenthümer der Waldungen und Gehölze mit denselben wirthschaftlich und forstmäßig umgehen, damit sie nicht mit einem mahl, oder in kurzer Zeit, zum Nachtheil des gemeinen Wesens, ruiniret und verwüstet werden. In dieser Absicht wird den Vasallen, Stiftern, Städten, Marktflecken, Dörfern und Grundobrigkeiten, welche eigene Holzungen haben, alle Wald- und Holzverschwendung, und was den Holz-Mangel im Lande befördern kann, nachdrücklich unter-

saget,

saget, den landesherrlichen Forstbedienten aber aufgegeben, auf alles unwirthschaftliche Verfahren der Wald-Eigenthümer, insonderheit in Gegenden, wo sich Bergwerke, Manufacturen, Fabriken, Hütten- und Schmelzwerke befinden, ein wachsames Auge zu haben.

Vornehmlich muß sich diese landesherrliche Vorsorge auf die Gemeindewaldungen der Dörfer und auf die einzelnen Bauerhölzer erstrecken; denn diese sind es insonderheit, in welchen man noch immer schlecht zu wirthschaften pfleget. Waldungen, welche an manchen Orten den Bauern und sämmtlichen Einwohnern eines Dorfes eigenthümlich zugehören, sind, bey der dabey Statt findenden Gemeinheit, gemeiniglich den größten Mißhandlungen unterworfen. Wie weit entfernt ist doch ein solcher Wald, der dem Willkühr einer Anzahl Bauern offen steht, von einer forstmäßig-pfleglichen Behandlung, welche unendlich mehr Einsichten, Behutsamkeit und Sorgfalt voraus setzt, als man mit gutem Gewissen von solchen Leuten fordern kann! Dem Herrn des Dorfes steht zwar, nach einigen Landesgesetzen, die Oberaufsicht darüber allerdings zu; allein, oft hat derselbe in andern wichtigern Angelegenheiten mit seinen ungezogenen Bauern schon genug zu zanken, als daß er seine Verdüßlichkeiten mit dieser Holzwirtschaft noch vermehren sollte. Man kann es ihm auch kaum verdenken, wenn er seine Ruhe vorzieht, und lieber den Bauern in ihrem Walde den Willen läßt, als sich der jezt so leichten Möglichkeit, mit ihnen in Prozeß zu gerathen, aussetzt. Der Gemeindewald bleibt also seinem Schicksal und dem unordentlichen Verfahren seiner Eigenthümer sowohl zu seinem eigenen größten Ruin, als zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, überlassen.

Die Gehölze der Unterthanen bestehen theils in gemeinschaftlichem, theils in eigenem Holze. Das gemeinschaftliche Holz ist dasjenige, welches der ganzen Gemeinde in corpore zusteht und gemeinschaftlich ge-

nußet wird, auch mehrentheils in großen und ansehnlichen Stücken bey einander liegt, und zuweilen ein ziemliches Revier ausmacht. Die eigenen Holzungen hingegen gehören den Bauerhöfen eigenthümlich, und sind an kleinen Stücken so unter einander vermengt, wie die Aecker und Wiesen, welche die Bauern in ihren Markungen unter einander liegen haben. Es fragt sich, welche von diesen beyden Arten Unterthanenhölzer den Vorzug habe? Hr. g. R. Reinhard, in seinen vermischten Schriften, 16 St. S. 281, fgg. und im 3 B. des Forstmagaz. S. 225, fgg. hält die letztere Art für die allerschädlichste Weise, das Eigenthum der Waldungen zu vertheilen, indem die geringe Größe der einzelnen Stücke, die Verschiedenheit der Eigentümer, wie auch deren so gar unterschiedene Holzbedürfnis, nebst der Beschwerlichkeit, auf ein jedes Stückchen Waldes zu kommen, alle gute Forstanstalten beynahe unmöglich mache. Es wäre hier kein anderes Mittel, als daß man solche einzelne Waldstücke dergestalt in Gemeinschaft werfe, daß eine ganze Gemeinde und alle deren Mitglieder nur Einen Wald hätten; dessen Benutzung aber geschähe alsdenn nicht nach deren Köpfen in gleiche Theile, wie bey andern, den Gemeinden zugehörigen Waldungen, sondern nach dem Verhältniß, wie einer aus seinem besondern Eigenthum viel oder wenigen Wald in die Gemeinschaft hergegeben hat. Er führt hierbey die Nassau-siegensche Einrichtung zum Beyspiel an, und will, daß man dieselbe nachahmen solle. Sollten aber solcher kleinen Waldstückchen nur wenige seyn, so könnte man es auch dahin einrichten, daß die Gemeinden dieselben an sich und zu dem gemeinen Walde kauften.

Da aber, wo in einem Lande lauter einzelne Bauerhöfe sind, deren ein jeder seine eigene, aus Feld, Wald und Wiesen bestehende Markung hat, und wo der Wald, welcher zu einem solchen Hofe gehört, oft so klein ist, daß er sich nicht wohl in so viele Schläge theilen läßt, als

erforder.

erforderlich sind, um das Holz des ersten Schlags wieder heran wachsen zu machen, wenn der letzte gehauen worden ist, rath Hr. g. R. Reinhard an, einen Wald, worin die Schläge in 30 Jahren gehauen werden können, in 15 einzutheilen, und nur alle 2 Jahre einen zu hauen. Und wenn auch solches nicht wohl angehen sollte, so sollte man ihn in 10 Schläge theilen, und alle 3 Jahre einen hauen. Vielleicht ließe es sich auch hin und wieder thun, daß verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen, und es damit so machen könnten, wie er vorher in Ansehung der kleinen, in der Markung eines ganzen Dorfes zerstreut liegenden Waldstücke, angerathen hat.

Der Schwedische Berggrath, Hr. Detlof Henke, in seiner Rede von der Bergwerksökonomie überhaupt, (in Schrebers neuer Cameralschr. 5 Th. S. 416, fgg.) hält die vielfache Theilung der Waldungen unter die Bauern- und Kossatenhöfe in den ergebirgischen Wäldern ebenfalls für nachtheilig.

Der gelehrte Hr. Verfasser der Abhandlung von Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg, nach ihren großen Vortheilen ökonomisch betrachtet, ob er gleich die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Aufhebung mit vieler Gründlichkeit darthut, hat dennoch selbige nicht auf die Gemeinewaldung erstreckt, sondern will solche beibehalten, und nur die bisherige schlechte Wirtschaft mit derselben durch eine fluge und vernünftige Einrichtung abgestellt, und in dieser Absicht eine neue Forstordnung bey solchen Dörfern eingeführt wissen, von welcher er, wie ich bereits oben, S. 626, erwähnt habe, eine ihrem Hauptinhalt nach entworfene Vorschrift der Prüfung der Kenner vorleget. Diese seine vorgeschlagene Einrichtung hat vollkommen Grund. Denn, wenn die Polizey ihre Schuldigkeit dabey wahrnimmt, den Dörfern eine besondere nach der Beschaffenheit ihrer Waldungen und ihrer Holzbedürfnis abgemessene Forstordnung vorschreibt, und auch durch eine veranfaltete genaue Aufsicht die Befolgung derselben besorget, so sind die Gemeinewaldungen allerdings die schicklichste Art der Unterthanenhölzer.

Andere Herren Schweden hingegen scheinen keine große Gönner der Gemeinewälder zu seyn. Hr. Rudenschöld, in seiner Abhandlung von der Nutzung und Gut der Wälder,

beklaget die schlechte Wartung der Forstwälder, und die sehr vernachlässigte Aufsicht über dieselbe. Er verlangt, daß, bey Ermangelung der Mittel, die dabey vorkommenden Schwierigkeiten zu heben, man wenigstens auf Auswege bedacht seyn sollte, daß der Landmann selbst sich der Hut der Wälder annähme. Dasjenige aber, was ihm dabey hauptsächlich im Wege gelegen wäre, daß die meisten ungetheilt wären. Daher wäre es gekommen, daß derjenige, der am besten in solchem allgemeinen Walde entweder sengen oder brennen, oder auch aus demselben verkaufen können, dafür gehalten habe, daß ihm daher ein reicher Gewinn angehebe, ohne zu erwägen, daß er zu gleicher Zeit seinen eigenen Antheil mit zerstörte. Wenn hingegen ein Jeder seinen besonders angewiesenen Theil am Walde gehabt hätte, so würde er auch mit demselben mit mehrerer Beutlichkeit und Sorgfalt zu seinem eigenen Nutzen und zum Besten der Nachkommen, umgegangen seyn. Seines Erachtens würde es eine unentbehrliche und unaufschiebbare Sache seyn, daß die Wälder in dem ganzen Reiche unter die Höfe vertheilt werden.

Gleiche Gedanken heget Hr. Jonas Anders Norrgreen, indem er behauptet, daß, wenn die Wälder nach ganzen Diebieren unter den Nachbarn getheilt würden, sich das Verfehrte der vorigen gemeinschaftlichen Haushaltung sehr bald zeigen, und alsdenn ein Jeder sich der Sparlichkeit befehligen müßte, wenn er nicht wollte, daß seinen Nachkommen Wärme und Wohnung fehlen sollte. Die Erfahrung hätte in Schweden bey herrschaftlichen Vorwerken vielfältig gezeigt, daß besonders belegene Güter und Höfe ihre Waldung geschonet, und mit derselben gut hausgehalten hätten; dahingegen die Gemeindewälder rings umher dermaßen verwüestet worden, daß die Bauern ungeschunden und sinkenden Torf brennen, und nach ihrem Nutzholze viele Meilen reisen müßten.

S. dessen Gedanken vom Nutzen der zusammenliegenden Ländereyen, in Hrn. Schrebers neuer Cameralschr. 8. Th. S. 140, 199.

Welcher von beyden Theilen hat nun Recht? Wenn man erwäget, daß es bey dieser Sache viel auf die Beschaffenheit und Einrichtung des Landes, ja selbst auf die Denkungsart, Fleiß und Wirthschaft der Unterthanen ankommt: so wird man bald einsehen, daß es so leicht nicht sey, so allgemeyn zu bestimmen, welche Meinung den Vorzug verdiene. Unter gewissen Voraussetzungen kann sowohl der eine als der andere Theil Recht haben; ja, es können sich Fälle finden, wo man weder

weder der einen noch der andern Meinung beypflichten kann, sondern wo man vielmehr Ursache hat zu behaupten, daß sich das Eigenthum der Wälder gar nicht wohl in den Händen der Dorfgemeinde oder der Bauern befinde. Ist die Forstpolizey im Lande wohl bestellt, und der größte Theil der Unterthanen denkt vernünftig, ist folgsam, und dabey fleißig und gut zu wirthschaften gewohnt: so kann es dem Staate gleichgültig seyn, es mögen die Wälder der Unterthanen sich in der Gemeinschaft, oder in dem besondern Besitze der Unterthanen befinden, denn sie werden in diesem Falle sowohl auf die eine als andere Weise in guter und wirthschaftlicher Ordnung mit leichter Mühe erhalten werden können. Sind die Wälder von einiger Beträchtlichkeit, und liegen sie in ziemlich ansehnlichen Districten besammen: so werden sie sich besser zu Gemeinheiten, als zu vertheilten eigenthümlichen Holzvertinenzstücken schicken; doch wird hierzu eine gute Forstpolizey erfordert. Befinden sich im Lande lauter einzelne Bauerhöfe, deren ein jeder seine eigene Markung hat, worin auch das Gehölze liegt: so ist wohl kein Zweifel, daß der Bauer mit demselben, als seinem Eigenthum, nicht gut wirthschaften sollte, wosern ihm dabey nur mit dem nöthigen Unterricht an die Hand gegangen wird, und es an der guten Aufsicht der Polizey nicht fehlt. Es müßte ein sehr lieberlicher Wirth seyn, der ein so nützliches und unentbehrliches Eigenthum vernachlässigen und verderben wollte; die Polizey aber würde unverantwortlich handeln, wenn sie ihm hierin seinen bösen Willen ließe. Wenn aber verschiedene Höfe ihre Waldungen zusammen in Gemeinschaft werfen sollten, wie Hr. Reinhard meinet, auch zuweilen gesetzlich verordnet wird: so ist zu befürchten, daß solches zu vielen Zäufereyen und Streitthändeln unter den Interessenten Anlaß geben möchte, wodurch die gute Wirthschaft mit dergleichen Waldung unterbrochen oder gar verhindert werden könnte. Sollten endlich die Bauern dermaßen unvernünftig und ungezogen seyn, daß sie weder den großen Schatz, den sie an ihren Wäldern haben, recht schätzen, noch auch durch eine gute Forstwirtschaft besser für ihre Kinder und Nachkommen sorgen wollen, die Polizey aber sich nicht im Stande sehen, solchem Unwesen hinlänglich abzuwehren: so würden die Bauern nicht werth seyn, daß sie Wälder besitzen, und es würde für die Wohlfahrt des Staats viel vortheilhafter seyn, wenn die Gemeindewaldungen sowohl als die einzelnen Gehölze der Höfe sich in den Händen des Landesherrn und der Vasallen und Städte befanden.

te befänden, um in besserer Cultur und Wirtschaft gehalten zu werden, die Unterthanen aber ihr benötigtes Bauholz jährlich forstfrey angewiesen erhielten; wenn nur nicht die besondern Verträge, der lange Besitz und das alte Herkommen hier so viele Schwierigkeiten verursachten, und fast unüberwindliche Hindernisse in den Weg legten.

Dem Regenten steht, als Landes- und Oberforst-Herrn, in den Privat- Stadt- und Gemeindewaldungen das Anweisungsrecht zu. Diese Anweisung ist eins der wichtigsten Stücke in der Forstwirtschaft, in dem von derselben der folgende Abtrieb des Holzes abhängt. Ordentlich Weise geschieht also diese Anweisung in solchen Waldungen allemahl unter der Aufsicht und Veranstaltung eines landesherrlichen Forstbedienten. Nur ist hierbei anzumerken, daß denjenigen Vassallen und Landsassen, welche einen eingeschränkten Forst- und Wildbau hergebracht haben, und vermöge dessen ihre eigene Förster und Jäger halten, und unter diesen eine Ordnung machen können, auch das Anweisungsrecht gemeiniglich verstatet wird; die übrigen Anstalten aber dürfen den landesherrlichen Forst- und Jagdordnungen nicht zuwider laufen. Andern von Adel hingegen, und noch weniger den Städten, Flecken und Dörfern, imgleichen den Pfarren und pils Corporibus, welche eigene Waldungen haben, pfleget nicht erlaubt zu werden, das Holz darin nach eigenem Gefallen hauen und fällen zu lassen, sondern sie müssen sich das benötigte Holz allemahl von dem landesherrlichen Forstbedienten zuvor ordentlich anweisen lassen. Siehe oben, S. 575, fgg.

Solche Anweisung geschieht entweder durch die landesherrlichen Forstbedienten allein, oder mit Zuziehung der Beamten und Gemeindevorsteher, so wie bey den Kirchen- oder Pfarrhölzern in Beyseyn der Kirchenvorsteher oder Altaranten. Bey den Städtewaldungen pfleget es der Stadtförster zu verordnen; doch darf er nicht das geringste Holz, ohne Assignation von dem landesherrlichen Forstmeister, verabsolgen lassen. Wosern es jedoch die höchste Noth erfordert, daß zu einem Brückenbau, oder zu Reparierung eines öffentlichen Brunnens, worüber

worüber der Magistrat in der Geschwindigkeit keine Assignation von dem Forstmeister begehren könnte, etwas wenigens an Holz erfordert wird: so wird zwar dem Stadtförster erlaubt, das Holz anzuweisen und verabsolgen zu lassen; es muß aber in solchen Fällen die Assignation von dem ganzen Magistrat unterschrieben seyn, und der Unterförster hernach die von dem Forstmeister zu ertheilende Hauptassignation bey dem Magistrat urgiren. Zuweilen geschieht in den Städtewaldungen die Anweisung auch wohl von demjenigen Membro des Magistrats, welches die Forstinspection hat, und dem Stadtförster, nachdem die Assignation dazu von der Kammer und dem Oberforstmeister ertheilt worden. In den Dorfwäldern muß zuweilen der Schulze, auf einen von dem Beamten erhaltenen Zettel, das Holz, wenn es nur auf ein Par Stücke ankommt, anweisen. Wenn aber mehr Stücke Bauholz erfordert werden, so muß der Schulze eine attestirte Specification davon dem Beamten, und dieser solche auf dem Holzmarke dem Oberforstmeister übergeben, welcher sodenn dem Förster des Orts aufgibt, solches Holz zu rechter Zeit und forstmäßig in dem Dorfwalde anzunehmen.

Die Bezeichnung des angewiesenen Holzes mit dem Waldhammer, (s. oben, S. 576) geschieht wieder auf verschiedene Art, und beruhet bloß auf dem Herkommen, worin sich auch nichts ändern läßt. Zuweilen wird der Baum mit dem landesherrlichen Waldhammer allein angeschlagen, zuweilen schlägt die Commun ihr Zeichen mit bey, und zuweilen bezeichnet die letztere es nur allein. Beyde letztere Gewohnheiten haben gemeinlich besondere Gerechtigkeiten zum Grunde.

Das Quantum, welches auf solche Art angewiesen wird, richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Waldung, und nach der Nothdurft der Unterthanen, welche letztere man in gewisse Erfahrung zu bringen suchen muß; auch werden zuweilen gewisse Schreibtage in der Commun, z. E. des Jahres zweymahl, zu Frühlings- und Herbstzeiten, angeordnet. So lange noch Windbrüche, Lager- und Reißholz in den Gemeindewäldern vorhanden ist, muß solches vorher, ehe den Unterthanen ordentliches Scheitholz angewiesen wird, unter dieselben vertheilt werden. Noch weniger ist zu gestatten, daß Bauholz, masttragende und sonst nützliche Bäume

Bäume zum Brennholz angewiesen und verabsolget werden; das Bauholz selbst aber ist auf alle Art und Weise zu schonen, und nicht ohne Noth anzugreifen. Die Hauung selbst sollte, so viel möglich, schlagweise, oder so, daß ordentliche Behauung getrieben werden, geschehen, wie es die Grundsätze einer guten Holzwirtschaft mit sich bringen; allein, dieses wird noch hin und wieder vernachlässiget. Ich werde aber weiter unten zeigen, daß eine unordentliche Hauung oder Auslichtung der Wälder eine der vornehmsten Ursachen des überhand nehmenden Holzmanns ist. In Ansehung der Laßreiser, des Abhauens der Bäume, Höhe der Stöcke und deren Ausrodung in den Nadelhölzern, und bey den alten und aus dem Stock und Wurzel nicht wieder ausschlagenden Laubhölzern, muß bey den Gemeindewaldungen alles und jedes, was dieserwegen in den landesherrlichen Waldungen beobachtet wird, und in den Forstordnungen vorgeschrieben ist, ebenfalls genau befolget werden.

Das Maß, nach welchem das Holz in den Privat- und Gemeindewaldungen gehauen wird, ist gemeinlich eben dasjenige, welches in den landesherrlichen eingeführt ist; und es ist gut, daß man die Besitzer der Waldungen daran binde, damit aller Unterschleif und Betrug um so leichter vermieden, und bey dem Kaufe der Preis um so richtiger gemacht werden könne.

Die Austheilung des gefällten Holzes unter die Einwohner der Commun, der das Holz zuständig ist, geschieht entweder, mit Zuziehung des Beamten, durch die Schulzen und Gemeindevorsteher, oder durch Letztere allein; und zwar mehrertheils, um aller Parteylichkeit vorzubeugen, durch das Los. Allein, auf diese Art kann dem ungeachtet die Parteylichkeit nicht allemahl verhütet werden, indem man durch allerhand Wege das Los schon dergestalt dirigiren kann, daß das Beste dahin fallen muß, wohin man will. Man pfleget auch

auch da, wo man schlagweise hauen, jährlich einen gewissen District dazu auszuweisen, und darin einem jeden Gemeindesgließe seinen Holzantheil auf dem Stamme anzuweisen, damit er es selbst machen, und nach seiner Bequemlichkeit aus dem Walde führen kann. Allein, diese Art taugt eben so wenig, als die vorige. Es geht hier ebenfalls nach Gunst; das Holz wird nicht zu rechter Zeit gemacht, und der Wald mehrertheils zu spät geräumt. Der Schlag muß von der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich gehauen, das Holz richtig zu Klauern aufgesetzt, die Reiser auch gemeinschaftlich zu Bündeln (Wellen) gemacht und hundertweise zusammen gesetzt; alsdenn aber muß alles gehörig und ordentlich von dem Förster abgemessen und nachgezählet, und darauf sowohl das Holz, als die Bündel, durch eine solche Art von Losung, wobei am wenigsten einiger Unterschleif vorgehen kann, von dem Förster und Beamten oder Schulzen unter die Interessenten ausgetheilet werden.

Die zeitige Abfuhr des gefällten Holzes dient zu Beförderung des Wiedewuchses, daher solche in den Privat- und Gemeindewaldungen so nöthig, als in den landesherrlichen, ist; wie denn auch die nöthige strenge Aufsicht dabey um so mehr unentbehrlich ist, als gar viele Bauern glauben, sie begehen keinen Diebstahl, wenn sie Holz aus der Gemeindewaldung entnehmen, indem dieses ja ohnehin niemand anders, als ihnen allein, gehöre. An einigen Orten ist überdies, zu Vermeidung alles Unterschleifs, verordnet, daß diejenigen, welche Fuhrwerk besitzen, ihr angewiesenes Holz nicht im Walde verkaufen, sondern solches erst selbst heimzuführen sollen.

In Ansehung der Viehweide, und der Schonung oder Hütung der Gehölze, muß in diesen Waldungen die allgemeine Forstordnung genau befolget werden; und die ökonomischen Grundsätze bleiben in diesem Stücke

Stücke allemahl einerley, die Besitzer der Waldungen mögen seyn, wer sie wollen.

Eben dieses findet auch in Ansehung des Wiedewuchses des Holzes Statt. Erzeigen sich die Besitzer der Waldungen in demjenigen, was die Aufnahme ihrer Holzungen befördern kann, säumig: so kann sie der Landesherr, vermöge der forstlichen Hoheit, dazu anhalten lassen. Man beschwert sich zwar zuweilen, wenn dieses geschieht; diese Klagen aber gehören unter die allerunbilligsten, und verdienen kein Gehör. Denn würde dieses wohl eine große Beschwerde seyn, wenn man die Eigenthümer nöthigen wollte, ihre liegende Gründe auf die beste Art zu nutzen, und sie immer einträglicher zu machen? Wäre dieses auch eine Beschwerde, so würde sie doch denjenigen, denen man sie auflegte, und auch dem ganzen Lande zu großem Vortheil gereichen.

Mit der Aufsicht über die Communwaldungen, wird es verschiedentlich gehalten. Ueber die Städte-Waldungen pfleget der landesherrliche Forstmeister die Oberaufsicht zu haben; die Magistrate in den Städten bestellen und halten ihre besondere Unterförster, welche aber in Forstfachen unter gedachtem Forstmeister stehen, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung mit ihnen in ihren Amtsverrichtungen nichts vorgenommen werden darf. Es pflegen dieselben auch bey dem Forstamte in Pflicht genommen zu werden. Es sollte billig weder der Magistrat, noch sonst eine Commun, befugt seyn, einen Unterförster oder Forstknecht anzunehmen und zu bestellen, ehe derselbe nicht bey dem Forstamte gehörig examinirt und dessen Bestellung approbirt worden. Die Unteraufsicht einer Waldung, die einem solchen Manne anvertrauet wird, ist eine viel zu wichtige Sache, als daß man die Wahl und Bestellung derselben dem Gutfinden solcher Leute sollte überlassen lassen, welche vom Forstwesen öfters wenig oder gar nichts

nichts verstehen. Eben also pflegen auch die Gemeinden ihre eigene Förster oder Holzknechte zu bestellen, die gleichfalls unter den landesherrlichen Forstbedienten stehen, und ohne Vorwissen des Oberforstmeisters nicht abgesetzt werden können. Diese Einrichtung ist insonderheit da, wo die Gemeindewaldungen von einiger Wichtigkeit sind, sehr nöthig, und viel besser, als wenn der Schulze oder Geschworne, oder wechselseitig jeder Einwohner des Orts, wenn die Reihe an ihn kommt, die Aufsicht über die Waldung hat. Bedeuten aber die Waldungen wenig, und bestehen etwa nur in einigen Gebüsch: so würde es freylich die Kosten nicht verlohnen, einen besondern Knecht dazu anzunehmen, sondern der Schulze solches Amt gar wohl zugleich mit versehen können.

Bei der Ausübung des Rechts des Regenten, die Anwendung des Holzes nach Maßgebung der Landes-Nothdurft zu dirigiren und anzuordnen, muß das Haupt-Augenmerk dahin gerichtet werden, daß das Holz nicht vermindert, sondern vielmehr in einem guten Zustande und leidlichen Preise erhalten, mithin der künftige Holzmangel auf alle Art und Weise verhütet werde. Es kann aber das Holz vermindert, und mithin ein allzu hoher Preis und selbst der Mangel derselben befördert werden: 1) durch eine schlechte Wirthschaft in den Waldungen; 2) durch verschiedene Umstände, welche sowohl eine allzu große, obgleich öfters nothwendige, Consumtion des Holzes nach sich ziehen, als auch dessen Nachwuchs verhindern können; 3) durch einen nicht wohl überlegten nachtheiligen Holzhandel, und endlich 4) durch eine unnöthige und recht vorsätzliche Verschwendung des Holzes; wozu man noch 5) solche Unglücksfälle hinzu setzen kann, wodurch öfters ganze Waldungen mit einmahl verwüstet werden, welche abzuräumen zwar nicht allemahl in der Menschen Vermögen steht, denen aber doch, so viel nur möglich

ist, durch dienliche Anstalten vorgebeuget, oder, wenn sie sich wirklich zugetragen haben, durch schleunige Rettungsmittel zu Hülfe geeilet werden muß.

Von der schlechten Wirthschaft in vielen Privats- und Gemeindewaldungen, und wie durch ein unbedachtsames Ausroden die Wälder an vielen Orten sehr ruinirt werden, ist im Vorhergehenden bereits verschiedenes angemerkt worden. Ich füge noch folgende unwirtschaftliche Verfahrensarten hinzu:

1. Werden nach alter eingeschlichener Gewohnheit noch an vielen Orten die benöthigten Bäume entweder zum Bau- und Nutz- oder zum Brennholz hier und da in den Wäldern einzeln aufgesucht und ausgehauen. Man nennt solches in der Forstsprache verloren hauen, wovon das plötzige Durchhauen, wenn man hin und wieder kleine Plätze oder Striche wegnimmt, nicht viel unterschieden ist. Die Liebhaber von diesem Auslichten geben folgende Vortheile davon an: 1) Es würden die untauglichen Bäume, welche in Abgang gekommen, und daran nichts mehr zu erziehen wäre, dadurch aus dem Walde geschafft, und zum Besten des Eigenthümers versilbert. Weil aber 2) die daneben stehenden jungen Bäume dadurch mehr Sonne, Luft, Regen und Thau bekämen, so wüchsen diese nachgeherds lebhaft nach, und solchergestalt könne der Wald nie ausgehen, sondern werde allezeit in Stande erhalten. Und da 3) der junge Anwuchs neben den abgängigen Bäumen schon geraume Zeit gestanden und groß geworden, so hätte solcher schon viele Jahre im Wachsthum voraus, und könnte viel eher wieder haubar werden, als andere Bäume, welche erst frisch gesäet worden. Zudem wären 4) sogleich wieder Samenbäume vorhanden, welche den Wald von selbst anpflanzen; wie denn 5) durch die Erfahrung bestätigt werde, daß in den ältern Zeiten, und ehe man an gewisse Schläge und Gehäue oder die Holzsaat gedacht, die Waldungen sich auf solche

solche Art selbst fortgepflanzt hätten, und doch dabey gehörig vernuget worden wären.

Allein, diese Haushaltung befördert offenbar den Ruin der Wälder. Außerdem, daß durch dergleichen Auslichten viel schädliche Oeffnungen und Lücken in den Holzungen entstehen, schlagen die großen Bäume, welche man unter dem jungen Wachsthum fället, viele gesunde und hoffnungsvolle junge Bäume danieder, welche auf solche Art verloren gehen. Die Holzhauer, welche diese Bäume aufmachen, vertreten vielen jungen Anflug. Die Fuhrleute, welche in die Dickungen fahren und das Holz hohlen müssen, beschädigen dadurch ebenfalls viele junge Bäume und Anflug. Ferner ist eine bekannte und unwidersprechliche Wahrheit, daß die jungen Bäume unter den Ästen eines solchen hohen Baumes nicht fortkommen, weil sie der beständige Schatten und die Entziehung der freyen Luft an ihrem Wachstume hindert. Daher erfolgen nur kropfige Stämme, welche 80 Jahre alt werden, und doch zu keiner gehörigen Dicke und Höhe gelangen können. Wenn man ihnen hernach auch durch Weghauung der hohen abgängigen Bäume Luft macht, so kann doch um deswillen nichts mehr daraus werden, weil sie in der Jugend schon verkrupt und verdorben worden. Der Saft der Bäume ist einmahl gewohnt, seinen Lauf in die Nebenäste zu nehmen; und dieses verhindert, daß der Baum in der Höhe weiter zunimmt. Solchergestalt aber muß mit der Zeit lauter verkropfte und verdorbene Waldung entstehen. Zu geschweigen, daß bey einer solchen Wirthschaft ein nicht allzu gewissenhafter Förster, zum Schaden seines Herrn, sehr leicht auf Nebenwege gerathen kann.

Es kann indessen doch Fälle geben, wo das einzelne Herausheuen der Bäume allerdings nothwendig ist, und wo es dem Eigenthümer sehr nachtheilig seyn würde, wenn er schlagweise hauen wollte. Wenn derselbe z. E. einen Tannenwald

Wald befäße, der an einem Flusse läge, worin viel so genanntes Holländerholz wäre, und dabey Gelegenheit hätte die Tannen als Masten und Brettbäume an die Holländer zu verhandeln, so müßte er solche nothwendig hin und wieder weg schlagen lassen; denn der Preis dieses Holzes ist daselbst so verschieden, daß $\frac{1}{2}$ Zoll in der Stärke, mehr oder weniger, einen Unterschied in dem Werthe, wie 50 zu 100, machet. Einen Baum also 4 bis 5 Jahre zu früh hauen, würde den Eigenthümer des Waldes um die Hälfte des außerdem zu beziehenden Geldes bringen. Sollte man also wohl von ihm verlangen können, daß er, um solche Bäume, die er mit großem Nutzen verkaufen kann, zu erhalten, und deren etwa auf einem nach Proportion der Waldung großen Gehau nur 6 oder 8 stehen, das übrige Holz aber nicht im Preise ist, einige 100, ja 1000 mit niederschlagen sollte, bloß um das Ausleuchten zu verhindern? Der Schaden, welcher durch das Fällen und Herausbringen der großen Holländertannen den kleinern Bäumen zugesügt wird, rechet so weit nicht, daß der größte Theil von dem angezeigten Vortheile dadurch entzogen werden sollte. Auch hat man hin und wieder bemerkt, daß, wenn an hohen und dürrn Bergen das Holz schlagweise gehauen wird, die von dem Samen ausgegangenen Pflanzen nicht fortkommen, sondern von der Sonne ausgebraunt werden. Dieses trifft bey dem Nadelholze ein; denn, da das Laubholz auf der Wurzel wieder aufschlägt, so können die darauf stehenden Loden, weil sie ihre Nahrung aus der Tiefe herholen, schon ausdauern, da hingegen ein junges Pflänzchen mit seiner kleinen Wurzel zu Grunde geht. Indessen ist doch die Holzsaat an solchen Orten auch nicht unmöglich, wenn man das Land umpflüget, und den Holzsamen mit Getreide vermischet, welches ihm einen Schutz gegen die Sonne, und für sich eine Aerde gibt.

Mit der jetzt beschriebenen Art, das Holz verloren zu hauen, ist das Durchhauen nicht zu verwechseln, ob es gleich in gewissen Fällen eine große Aehnlichkeit mit jenem hat. Man nennt dieses Durchhauen auch: Auslichten, Ausleuchten, Ausläutern, Ausziehen oder Plentern, wiewohl man auch die Redengarten: Auslichten oder Ausleuchten, ebenfalls zu gebrauchen pfleget, wenn man verloren hauer, oder die starken und großen Bäume hin und wieder hinweg schlägt. Das

eigentliche Ausziehen oder Plentern aber besteht darin, daß man das unterdrückte und trocken gewordene Holz, nach Verlauf einer gewissen Zeit, aus dem gesunden und dicht stehenden heraushaue, um es zu nutzen, ehe es von selbst umfällt, und alsdenn nicht mehr so nutzbar ist.

Einige vertheidigen dieses Durchhauen sehr, und halten es bey Tannendörtern für schlechterdings nothwendig, wo die erste Ausbaumung nach 30 bis 40 Jahren, von der Zeit des Ansetzungs oder der Besamung an, die andere aber etwa nach 50 Jahren geschehen könnte. Auf harten Revieren, welche zu Baumholz angezogen werden sollten, wären solche Ausbaumungen ebenfalls ganz unumgänglich nöthig, und könnte in selbigen die erste Haunung im 45 bis 56 Jahre, die andere aber im 80 bis 90 Jahre vorgenommen werden, dergestalt, daß bey der letzten Ausbaumung nur ungefähr 40 Bäume, und zwar, so viel möglich, in gleicher Weite von einander, auf einem Morgen stehen bleiben; welches aber vielmehr eine ordentliche Haunung, als Plenterung, zu nennen wäre. Bey harten Stangenholzdörtern aber fände die Ausplenterung gar nicht Statt.

Detfeldt nennt dasjenige ein Ausleuchten oder Ausbauen, wenn man in ganzen bestandenen Gegenden, und wo es in die Classen der Mittel- und schlagbaren Hölzer zu setzen ist, aus solchen die starken Bäume heraus schlägt, und nur die geringen Stämme stehen läßt. Dieses Ausleuchten hält er auch für schädlich. Wenn man aber aus einem bestandenen Holze nur solche Stämme herauszieht, die von andern unterdrückt und unterwüchsig geworden: so könne ein solches Verfahren keine der Waldung schädliche Ausleuchtung genennet werden, sondern verdiente vielmehr für eine gute Forstwirtschaft gehalten zu werden, weil dergleichen ausgehauenes Holz mit vielem Vortheil zu Latten und andern kleinen Bauholz gebraucht werden könnte. Nur müßte diese Ausbaumung mit vieler Vorsicht, und nicht eher geschehen, als bis solche auszuhauende Gehölze 40 Jahre alt geworden. Herr geh. R. Reinhard ist hingegen ganz anderer Meinung. Er behauptet, daß man alle Schläge sowohl vom Nadel- als Laubholz so dick, als sie nur wollen, stehen lassen solle. Man solle keinen einzigen Stamm daraus nehmen, als nur diejenigen, welche, weil sie abgestorben, von den übrigen wirklich abgetrieben worden sind.

Die beste, und sowohl für die Eigenthümer selbst, als für das gemeine Wesen, vortheilhafteste Einrichtung ist nun wohl diese, wenn die Wälder, sie mögen aus Laub- oder Nadelholz bestehen, außer denjenigen, welche zu der Erziehung des Bauholzes gewidmet sind (*), schlagweise gehauen werden (**), da man nämlich einen Wald in gewisse Schläge, Gehaue oder Jahrgänge eintheilet, und alle Jahre einen davon abtreibt, dergestalt, daß, wenn man mit dem letzten Gehaue fertig ist, der erste wieder haubar geworden, und man die Gehaue von vorn wieder anfangen, und mit den Waldungen auf diesen Fuß in viele Jahrhunderte continui- ren kann. Wobey man, in Ansehung der Eintheilung solcher Gehaue, sich nach der Beschaffenheit des Holzes, wie auch des Grundes und Bodens, richtet, und z. E. das Laubholz, welches aus der Wurzel wieder ausschlägt, in 16, 20, 30 oder 40, das Nadelholz aber in 60, 80 oder 100 Schläge eintheilet, übrigens aber entweder den ganzen District mit Stumpf und Stiel, mit Zurücklassung einiger Samenbäume abtreibt, oder aber, ohne dergleichen stehen zu lassen, alles Holz Fuß vor Fuß rein weghauet, auch die Stöcke und Wurzeln ausgräbt, und den Wald mit neuer Holzsaat anpflanzt (**).

(*) Obgleich wohl alle Forstverständige darin übereinkommen werden, daß man Waldungen, insonderheit Eichenwaldungen, welche zu Erziehung des Bauholzes gewidmet sind, nicht schlagweise hauen müsse: so können doch Fälle entstehen, wo es gut ist, auch diese zum Bauen ausgelegte Waldungen schlagweise zu hauen, nämlich alsdenn, wenn die Eichen ihren Wachsthum mehrertheils vollendet haben, und man auf einmahl eine beträchtliche Anzahl brauchet. In diesem Falle gibt Hr. g. R. Reinhard den Rath, die Eichen allemahl auszugraben, die Löcher wieder einzueben, den Platz umzuackern, und ihn sofort wieder mit Holzsaamen besäen zu lassen. Und wenn man Eichenwaldungen hätte, welche in die Brennholzschläge eingetheilt wären, so sollte man, an statt des abgetriebenen Bauwaldes, einen gleichen

District aus den Schlägen zu einem Bauwalde machen, und dagegen den ehemahligen Bauwald in die Schläge eintheilen, ihn aber nicht mit lauter Eichen, sondern mit Bucheckern besäen, darzwischen aber hin und wieder Eichen stecken, und zwar nicht zu dünn, sondern so, daß man hoffen könnte, auf dem Morgen dermahleinst 20 bis 30 Baueichen zu haben, welche auch das Büchholz an seinem Wachstume nicht hindern würden. Weil aber diese Eichen binnen den 20 Jahren, da der Schlag zu wachsen hat, zu keinen Baueichen werden könnten, so könnte man sie gar wohl bis zu dem zweyten Hiebe stehen lassen, da sie denn 60 Jahre alt seyn und zu dem Bauen schon taugen würden. Allenfalls könnte man auch einen Theil davon bis zu dem dritten Hiebe, d. i. 90 Jahre lang stehen lassen; denn, da diese Eichen mit und neben den Buchen, welche den übrigen Platz des Schlags ausfüllen, aus dem Samen hervorge sprossen wären, und die Buchen bey dem zweyten Hiebe von den Wurzeln wieder ausschlagen, so hätte man nicht zu befürchten, daß das Holz um die Eichen herum werde abgetrieben werden. Diese Wirtschaft mit den Eichen rath der Hr. g. R. in allen Schlägen zu beobachten an; indem man dadurch eine große Menge Bauholz bekommen, und viele Waldungen zu dem Bauen aussetzen, desto weniger nöthig haben würde. Ich finde hierbey nur diese Bedenlichkeit, daß die Eichen, wenn die Buchen bey dem zweyten Hiebe abgetrieben worden, alsdenn allzu viel Lust und Raum bekommen, und unter der Zeit, bis der dritte Hieb herbeys gekommen, sich zu sehr in die Nese ausbreiten, mithin zu keinen recht hohen und langen Baustämmen wachsen dürften.

(**) Auch die Schläge haben ihre Vertheidiger, und ihre Widersacher. Erstere behaupten, daß durch das schlagweise Hauen 1) gar kein Holz zu Schanden gehe, sondern alles zum Besten des Eigenthümers angewendet und vernutzt werde; 2) könne der Wald auch niemahls ausgehen, sondern ein Gehau biethen dem andern beständig die Hand, und wachse wieder nach; 3) diese Fortpflanzung der Waldungen koste dem Eigenthümer kein Geld, weil man auf jedem Morgen eine gewisse Anzahl Samenbäume, die im besten Tragen und von einer schönen Krone seyn müßten, stehen laße, durch deren abfallenden

jetztigen Samen der abgetriebene Wald von selbst wieder angepflanzt würde, wosern nur dieser junge Anflug vor dem Viehe so lange bewahret werde, bis er demselben aus dem Maule gewachsen ist, und dasselbe ihm nicht mehr schaden könne. Es müsse also daraus nothwendig ein vollkommen dichter Wald entstehen, worin keine öde und wüste Plätze ohne Nutzen liegen bleiben; und auf solche Art könne ein Eigenthümer seine Waldungen mit Vortheil benutzen, und habe keinen Holzmangel zu befürchten, weil die Erfahrung lehre, daß in Zeit von 80, 90 bis 100 Jahren wieder ein vollkommen haubarer Wald anwachsen könne. Gegen diese Schläge mit Samenbäumen wendet der Gegentheil ein: Daß die jungen Waldungen in 80, 90 bis 100 Jahren gar manchen Gefährlichkeiten unterworfen wären; und wenn der Grundsatz, daß in so viel Jahren der erste Schlag und Wald wieder in die Höhe gewachsen sey, fallire, so wären die Waldungen auf beständig verdorben, und müßte nothwendig Holzmangel einreißen. Ein Mehreres hiervon findet man in Weylands Abhandl. von Jagd- und Forstfachen.

(***) Unter den Liebhabern der Schläge ohne Samenbäume, ist vornehmlich Hr. Beckmann zu zählen. Er verwirft die natürliche Besamung, welche durch den abgefallenen Samen von selbst geschieht, gänzlich, und will, daß man alles auf dem Gehäue befindliche Holz mit Stumpf und Stiel abhauen solle, weil man alsdenn in Stand käme, einen also rein und ledig gemachten Holzschlag wieder zu besäen, und wäre die Holzsaat das einzige und daher unentbehrlichste Mittel, wodurch der starke Abgang des Holzes wieder gehörig ersetzt werden könnte. Allein, Hr. Beckmann hat sowohl hierin, als in vielen andern Meinungen, bey großen und erfahrenen Forstmännern starken Widerspruch gefunden.

So nöthig es nun ist, daß der Landesherr diese Einrichtung mit den ordentlichen Gehäuen allenthalben in seinem Lande einführen lasse, und so leicht auch diese Einführung bey denjenigen Waldungen der Städte und Gemeinden, über welche die landesherrlichen Forstbedienten die Aufsicht haben, und darin die Anweisung

ver.

verrichten, bewirkt werden kann: so viele Schwierigkeiten und Hindernisse dürften sich hingegen dawider bey den Waldungen derjenigen Vasallen und Communen eräugnen, welche ihre Forstwirthschaft durch ihre eigene Förster besorgen zu lassen, berechtigt sind. Die Landes-Räthe, oder diejenigen Bedienten, welche die Landes-Polizey auf dem platten Lande besorgen, müssen hierunter alle dienliche Vorstellungen thun, und, benötigten Falls, Unterricht und Anweisung dazu geben.

2. Es ist nicht genug, daß die Privat- und Gemeindewaldungen in ordentliche jährliche Schläge eingetheilt werden, sondern es muß dieses schlagweise Säuen auch vernünftig, wirthschaftlich, und nach guten Forstregeln geschehen. Allein, hier werden öfters noch sehr große Fehler begangen, woran theils die Unwissenheit und das Vorurtheil, theils die Nachlässigkeit und schon zu tief eingewurzelte böse Gewohnheit, Schuld sind. Um einige Beyspiele solcher Fehler anzuführen, so wird man finden, daß die Hauungen in den Nadelhölzern nicht allemahl von Morgen gegen Abend, wie es doch seyn sollte, getrieben werden; wie man denn auch nicht selten diese Hauungen allzu breit machet, so, daß hernach der Same nicht über den ganzen abgeholzten Platz hinlänglich anfliegen kann. Ein anderer Fehler ist, wenn man in dem abgetriebenen Schläge Haselstauden, Weiß- und Schwarzdorn, und anderes Buschholz, nicht weghauet, sondern stehen läßt; welches verursacht, daß vor solchen kein gutes Holz aufkommen kann, und endlich ein solcher Schlag zu lauter Buschholz werden muß. Bey vielen herrscht ferner noch das Vorurtheil, daß sie glauben, ihre Forstwirthschaft sey noch so gut, wenn sie viel überständiges Holz in ihren Wäldern vorzeigen können. Allein, solche Haushaltung, wenn man die Bauwälder ausnimmt, ist die wahre und erste Ursache des einreißenden Holzmangels.

Uu 5

3. For.

3. Ferner ist es ein sehr unwirtschaftliches Verfahren, wenn man gestattet, daß so viele Wege in den Waldungen gemacht werden. Dieses entsteht einestheils dadurch, wenn man keine ordentliche Gehauemacher, sondern bald hier, bald da, 10, 12 und mehr Bäume einzeln aushauet, das andere Holz aber stehen läßt. Anderntheils pflegen auch bey den ordentlichen Gehauern die Bauern und Fuhrleute sich eigenmächtige Schleif- und Kreuzwege zu machen; welches gemeinlich daher rührt, wenn man die Gehauemacher nicht dergestalt anleget, daß die Abfahrt des Holzes auf eine unschädliche Art geschehen könne. Ich werde hiervon im Art. Holz-Fuhre ein mehreres sagen.

4. Es gereicht hiernächst zu einem recht muthwilligen Verderben der Gehölze, daß an Orten, wo dergleichen noch genug vorhanden, dagegen aber zur Versorgung der umher liegenden holzbedürftigen Gegenden dienen muß, die Eigenthümer dasselbe so wenig achten, daß sie das mehresten Ast- und Reisholz, weil solches ihnen keinen so starken Geldgewinn, als das Scheit- und Kastenholz, verschaffet, und doch mancherley Arbeit, zum Einbinden und sonst, erfordert, auf den Holzplätzen zurück lassen, ja solches wohl nicht einmal zu ihrer eigenen Consumtion verbrauchen wollen.

5. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den Stöcken. Das Stockroden ist an vielen Orten, vornehmlich wo noch Holz genug vorhanden ist, eine zur Zeit noch ganz ungewöhnliche Sache, und es wird, des zu befürchtenden Holzmangels ungeachtet, wenig Bedacht darauf genommen. Die Ursachen davon sind, daß man einestheils das Stockroden für schädlich hält, anderntheils aber, und wo man auch dieser unrichtigen Meinung nicht zugehan ist, doch die dabey vorfallende viele Mühe, Arbeit und Kosten scheuet. Man überleget aber nicht, daß dieses alles durch das Holz, welches man aus den Stöcken erhält, ersetzt, zugleich aber auch eine Menge Holz,

Holz, zum Behuf der nöthigen Consumtion erhalten wird, welches den Abgang aus der Waldung um ein Ansehnliches vermindert, außerdem aber, wenn man die Stöcke in der Erde stecken und verfaulen läßt, ohne alle Noth und zum größten Schaden des Waldeigenthümers verloren geht. Es ist auch das Stockroden nicht mehr mit so vieler Mühe, Arbeit und Kosten verknüpft, nachdem man, wie ich im III Th. S. 253 — 281, gezeigt habe, allerhand Vortheile erfunden hat, um solche Stöcke ohne große Beschwerde aus dem Boden zu schaffen. Man darf sich also nur solche Vortheile bekannt machen. Noch besser aber würde es seyn, wenn man sich von solchen Gegenden, wo man das Stockroden auf eine leichte und bequeme Art verrichtet, insonderheit aus der Grafschaft Bernigerode, geschickte Stockroder verschreiben, und diesen auf einige Zeit nicht allzu ungeschickte einländische Holzhauer zu Hülfe geben wollte; indem man solchergestalt in einer Zeit von höchstens einem halben Jahre sich dergleichen zuziehen könnte, welche diese Arbeit nachgehends eben so gut verstehen würden, als die auswärtigen. Weil aber auch die hierzu erforderlichen Kosten von vielen Privatpersonen, Städten und Gemeinden, und ins besondere von denjenigen, deren Waldungen von eben keiner sonderlichen Beträchtlichkeit sind, gescheuet werden dürften, man Lehrern solches auch kaum zumuthen könnte, michin diese gute Forstpolizeyanstalt viele Hindernisse finden würde: so wäre kein anderes und besseres Mittel, als daß der Landesherr selbst für seine Domänenwaldungen dergleichen auswärtige Stockroder verschreiben, und dieselben unter seine Ämter vertheilen, allen Privatpersonen, Städten und Gemeinden aber, welche Waldungen hätten, anbefehlen ließe, daß ein jeder einige geschickte und vernünftige Holzhauer oder Bauern auf eine gewisse Zeit in die Amtswaldungen schicken sollte, um den ausländischen Stockrodern, gegen einen billigen Tagelohn, an die Hand

Hand zu gehen, und auf solche Weise die Stockroderarbeit und dabey gebrauchten Vortheile und Handgriffe erlernen, und nachher zu Hause noch mehr andere Leute hierin unterrichten zu können. Solchergehalt könnte das Stockroden in einem Lande mit leichter Manier eingeführet werden; denn kein Waldeigenthümer würde alsdenn gegründete Ursache mehr haben, sich darüber zu beschweren, wenn ihm das Stockroden von der Landes-Herrschaft auferleget wird.

6. Bey dem Holzfällen selbst, werden noch hin und wieder sehr viele Fehler begangen, welche den Ruin der Waldungen, und selbst einen großen Schaden für die Eigenthümer, nach sich ziehen. Sonderlich verfährt man da, wo noch viel Holz ist, hierin sehr nachlässig und unwirtschaftlich. Der Landesherr sieht sich daher genöthigt, seine forstliche Hoheitsrechte auch in diesem Stücke in Ausübung zu bringen, und durch gesetzliche Vorschriften solchem, dem ganzen gemeinen Wesen schädlichen, Verfahren bey den Privat- und Gemeindewaldungen, so viel möglich, zu steuern. Ein Mehreres hiervon, wird man im Art. Holz-Fällen finden.

7. Soll der künftige Nachwuchs des Holzes nicht verhindert werden, so müssen die Schläge, so bald, als möglich, in Ruhe gesetzt, und mit weiterm Fahren und Gehen verschonet werden. Das Gegentheil hiervon nimmt man in vielen Privatwaldungen wahr, wo man oft das ganze Jahr hindurch holzet, kohlet und zimmert, ja wohl gar die schöne Gewohnheit hat, ganze Gebäude im Walde völlig auszimmern zu lassen. Es ist also kein Wunder, wenn bey einer solchen Wirtschaft der Nachwuchs des Holzes zum Theil ausbleibt, zum Theil auf gehalten wird. Dergleichen Verfahren sollte durchaus nirgends gestattet werden. Es muß die Zeit, wenn der Wald rein und leer gemacht seyn soll, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch, damit es gesche-

he,

he, gute Aufsicht und scharfe Zucht gehalten werden. Siehe oben, S. 588, fgg.

6. Da die Conservation der Waldungen das Hauptwerk ist, worauf alle gute und heilsame Anstalten, die so häufig in den landesherrlichen Forstordnungen vorgelehret und angeordnet werden, abzielen: so sollte billig ein jeder Waldeigenthümer, wenn er auch keine so patriotische Denkungsart hätte, mit für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besorgt zu seyn, wenigstens an sein und seiner Familie eigenes Beste denken, und darauf bedacht seyn, daß seine Waldung durch einen fleißigen Anbau in einem beständig guten Stande erhalten werde. Siehe den Art. Holz-Anbau.

Hienächst kann das Holz vermindert, und mithin ein allzu hoher Preis, und selbst der Mangel desselben, befördert werden, wenn sich in einem Staate solche Umstände eräugnen, welche sowohl eine allzu große Consumtion des Holzes nothwendig machen, als auch eine starke Verhinderung bey dem Nachwuchse desselben nach sich ziehen können. Diese Umstände können sich theils bey der allgemeinen Landesökonomie, theils bey verschiedenen Nahrungsarten, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, und endlich bey der Land-Wirtschaft insbesondere, einfinden. Man kann hierin gar leicht zu großen und schädlichen Fehlern verleitet werden, wenn man dabey die landesherrliche forstliche Hoheit nicht nach guten und vernünftigen Regeln und Grundsätzen auszuüben suchet. Ich werde das dahin gehörige in dem Art. Holz-Consumtion beibringen.

Den hauptsächlichsten Entzweck des Forstregals, nämlich die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Staats und der Unterthanen, hat der Landesherr bey der Direction des Holzhandels auszuüben, wovon der Art. Holz-Handel nachzusehen ist.

Ich habe noch mit wenigem der Unglücksfälle zu gedenken, denen die Waldungen öfters ausgesetzt sind,

sind, und welche sehr leicht einen Holzmangel im Lande nach sich ziehen können, die aber abzuwenden und zu verhindern nicht allemahl in der Menschen Vermögen steht. Die hohe Landespolizey muß daher bey solchen Unglücksfällen, deren Entstehen sie nicht gänzlich abwenden kann, sich bloß daran begnügen, und damit beschäftigen, daß sie solche Hülf- und Rettungsmittel vorzulehren suche, wodurch der größern Verbreitung des Unglücks, so viel möglich, gesteuert werden möge. Hieher gehören: der Brand in den Wäldern und Heiden, s. Th. VI, S. 410—415; der Windsturm, der giftige Mehl- oder Honigthau, der Sonnenregen, der Frost, starke Blitze, Glatteis und Schneebruch, wovon alle diese Artikel ein mehreres besagen.

Die zweyte Classe der landesherrlichen Rechte über alle Forst- und Waldangelegenheiten, begreift diejenigen Gerechtsame in sich, welche der Regent über die in dem Bezirke seiner Förstie befindlichen Gehölze der Unterthanen auszuüben hat. Hieher gehört zuvörderst das Recht, sich der Unterthanens Gehölze zum Behuf der Jagden zu bedienen, die dazu nöthigen Einrichtungen darin zu machen, und, wenn Thiergärten angelegt werden, das Holz zu der erforderlichen Verwahrung zum Theile, nach Maßgebung der Größe des Holzes daraus zu nehmen. Mit dieser Befugniß des Landesherrn hat es seine gute Richtigkeit, wenn nur die Vasallen und Unterthanen dieserhalb in contrarium nichts hergebracht haben, oder ein landsässiger Vasall nicht in einem langen Besiße ist, einen Thiergarten zu hagen.

Also haben der Hr. Graf von Stollberg-Wernigerode einen ziemlichen Hagen oder Thiergarten unter des Königs von Preußen Hoheit im halberstädtischen Territorio, bey ihrem Residenzschlosse. Stiffers Forst- und Jagdgeschichte, Cap. 6, S. 62.

Einem

Einem Andern hingegen, dem die Wildbannsgerechtigkeit in eines Andern Forste zusteht, wird das Recht, das Holz in einen Hagen oder Zaun zu schlagen, nicht gestattet, weil dieses Recht größer ist, als die Gerechtigkeit zu jagen.

S. Majer de jure venandi, Cap. 13, Thes. 18. Beck de jurisd. forest. Cap. 16, §. 1. Das gemeine Sprichwort, Wer darf jagen, darf auch hagen, hat seinen großen Abfall. Es erläutern solches Schilter, in Exercit. theoret. pract. 45, Thes. 8. und Hertius, in Paroemiis, Lib. 2. Opusc. Part. 18, und Relp. 319. Es ist die Gerechtigkeit, zu hagen, oder einen Wald mit abgehauenen Holze zu umgeben, und darin das Wild gleichsam einzuschließen, größer, als die Gerechtsame, zu jagen, bey welcher das Wild in seiner Freyheit gelassen wird, zu gehen, wo es will; daher gedachtes Sprichwort vielmehr umgekehrt heißen muß: Wer darf hagen, darf auch jagen, indem das Hagen eben das Jagen zum Endzweck hat, und die Benachbarten von Fäutung des Wildes ausschließt, welche außerdem solches Recht zu ihrem Nachtheil niemanden verstatten, dem es nicht zusteht.

Unteruchung der Frage: Was eigentlich das Wort Hagen bedeute, s. im 1 B. des Forstmagaz. S. 287—299.

Und wenn auch eine Privatperson dieses Recht besitzt, so muß sie doch das Hagen dergestalt einrichten, daß es zu keines andern Nachtheil gereiche, weil sonst die *Conditio servitutis in fundo alieno* durch das Hagen schlimmer, als durch die Jagd selbst, gemacht werden würde. So muß auch derjenige, der den Wald einzuhagen willens und befugt ist, den Hag von seinem eigenen Holze verfertigen, und darf das Holz dazu nicht aus dem Walde, worin er das Jagen hat, hauen lassen, weil diese hölzerne Zäune statt der Netze und Garne sind. Nun muß aber der Jagdherr mit seinen eigenen Netzen und Garn jagen, mithin auch mit seinem eigenen Holze den Hag verfertigen. Jedoch ist ihm das Abhauen der Zweige, um damit Stallungen zu bauen, welches die Jäger das Zweigrecht nennen, unverwehrt. Eben so kann der Landesherr zu Beförderung der hohen Jagdgerechtsame, den Vasallen auferlegen, ihre Gehölze und die darin befind-

findlichen Stellwege und Wildbahnen zu räumen und zu reinigen, oder in dessen Unterbleibung solches durch die Amtsunterthanen verrichten zu lassen, denen aber alsdenn auch das aufgeräumte Holz für ihre Mühe ohne Entgelt zuerkannt zu werden pfleget. Jedoch wird ein weiser und billiger Regent sich entweder solcher Rechte gar nicht bedienen, oder doch die Sache mit solcher Mäßigung veranstellen, daß dadurch die Waldungen der Unterthanen nicht zu Grunde gerichtet werden. Wie denn der Gebrauch der Unterthanen-Gehölze zu den Jagden sich ohne Zweifel auf keine andere Art versteht, als daß solches ohne großen Schaden der Gehölze geschehen muß.

Sodenn gehört in diese Classe das Recht des Landesherrn, den Unterthanen das Holz, welches sie aus ihren Waldungen zu ihrem eigenen Gebrauche, oder zum Verkaufe, schlagen lassen wollen, durch seine Forstbedienten anweisen zu lassen, welches nur einmal im Jahre geschieht; es sey denn, daß bey besondern Umständen aus Gnaden ein anderes verwilliget würde. Wenn nun dafür ein Anweisungsgeld an die Forst-Bedienten hergebracht ist, so ist gar kein Zweifel, daß nicht solches, wenn alle Accidenzien der Forstbedienten eingezogen werden, auch an die landesherrliche Cassé bezahlt werden muß. Von dem Anweisungsrechte ist bereits oben, S. 575, fgg. u. 668, und von den Anweisegebühren, als einem Forstaccidenz, S. 546, f. gehandelt worden.

Endlich gehört in diese Classe der Holz-Zehend, wovon an seinem Orte handeln werde, imgleichen das Recht, in der Unterthanen Waldungen, die Gräse-rey und Weide zu nutzen, so zu verschiedenen Einkünften Anlaß gibt; denn es wird entweder die Hut und Trift gegen einen gewissen Schoß, oder Triftgeld, den Unterthanen gestattet, oder es werden so genannte Gräse-zettel gegen ein gewisses Geld ausgetheilet, oder, die Forstbedienten lassen zum Nutzen des Fürsten Heu darin

ma-

machen. Alles dieses kann beysammen Statt finden, dergestalt, daß man in dem jungen Buschholze, welches ohnedieß eher nicht mit dem Viehe betrieben werden darf, bis die Gipfel demselben entwachsen sind, entweder Gräsezettel austheilet, oder Heu machet, das ältere aber zur Hut und Trift bestimmet.

Ein ähnliches Recht ist es, daß der Landesherr die Eichel- und Buchmast in den Waldungen der Unterthanen, welche in seinen Forsten liegen, nutzt. S. Mast.

Von der forstlichen Hoheit und vom Forstregale, s. den 9 B. des Forstmagaz. S. 244—252.

Hrn. Bergius Magazin, 3 Th. S. 383—491.

Forst-Revier, siehe oben, S. 515. 559. 562.

Forst-Rüge, siehe Forst-Strafe.

Forst-Schreiber, siehe oben, S. 534.

Forst-Schule, siehe Forst-Akademie.

Forst-Secretär, siehe oben, S. 533.

Forst-Stein, ein Gränzstein, welcher die Gränzen der forstlichen Obrigkeit und der Jagdgerechtigkeit anzeigt; siehe unter Forst-Vermessung.

Forst-Strafe, Forst-Straf-Gericht, Forst-Rüge-Gericht. Die Gerichtstage, an welchen die Forstverbrechen bestraft werden, heißen zuweilen schlechtweg im uneigentlichen Verstande Forstamt, oder auch Forst-Tage, zuweilen Rügegerichte, Rügetage, Bußtag, Bußtage, Holzungegerichte, Brüchtenansatz, Brüchtengerichte, Forstgerichte, u. d. m. Diese Forststrafgerichte werden auf verschiedene Weise gehalten, nachdem es durch herrschaftliche Einrichtungen in einem Lande eingeführt ist. Wo die Beamten die Mit-Aufsicht über die landesherrlichen Waldungen haben, da pflegen diese Gerichte auch bey Amt gehalten zu werden, wiewohl ebenfalls auf verschiedene Weise. An einigen Orten wird der Holzdefraudant von den Forstbedienten namentlich verzeichnet und dem Amte angezeigt; dieses muß sodenn die Denunciation des Försters, und nach geschehener Vorladung des Defraudanten Aussage oder

Dec. Enc. XIV Th,

Ff

Ein.

Einwendung ad Protocollum nehmen, und die Sache in Beyseyn des Försters bis zum Spruch klar machen, und hiernächst das Protokoll der Kammer, zu Bestimmung der Strafe, alle Vierteljahr einsenden.

In der Grafschaft Lingen wird alle Jahre einmahl, und zwar längstens 4 Wochen nach Reminiscere, das Generalholzungsgericht oder der Brüchtenansatz, gehalten, und 14 Tage vorher in sämtlichen Kirchen der Grafschaft von den Kanzeln publicirt. Dieses Gericht wird von dem Departementsrath der Grafschaft mit dem Deputato perpetuo der Kammer, und dem Landrentmeister, welcher in Ansehung der landesherrlichen Eigenbehörigen die Stelle des Gutsherrn repräsentiert, gehalten, und sind auch die Beamten und Vögte der Grafschaft dabey gegenwärtig, damit dieselben von den etwa vorkommenden zweifelhaften Sachen Rede und Antwort geben können. Damit die vorkommenden bruchfälligen Casus nicht allein auf der Wissenschaft des Oberjägers, welcher der Ankläger ist, der Untersförster und Wahlleute beruhen, und Commissarii, sich auf deren besundenen Rapport allein zu verlassen, nicht nöthig haben: so müssen die Untersförster und Wahlleute den Beamten alle Vierteljahr die Designationen von den ausgenommenen bruchfälligen Casibus überreichen, damit diese eine genaue Erkundigung einziehen können, ob das Angeben gegründet sey, sich auch allenfalls von denen Sachen, welche auf einen Augenschein ankommen, vorher zu informiren, und darüber Protokolle abzuhalten, Gelegenheit haben, welche sie den verordneten Commissarien 8 Wochen vor Haltung des Generalholzungsgerichts zur nähern Beurtheilung und Verfügung einsenden, die Designationen aber, welche ihnen von den Untersförstern und Wahlleuten eingeliefert werden, höchstens nach 12 Tagen an den Oberjäger zur weitem Beforgung abgeben müssen. Alle diejenige bruchfällige Casus, welche der Oberjäger selbst oder die Untersförster und Wahlleute angemerkt und das Jahr hindurch notiert haben, bringt der Oberjäger in Ordnung, und stellt die Designation davon dem Landsecretär zu, welcher ein ordentliches Register davon formirt, solches in duplo anfertigt, und 3 Wochen vor dem Ansatz ein Exemplar dem Departementsrathe, und das andere dem Deputato perpetuo übergiebt; es müssen aber die Untersförster und Wahlleute wenigstens 8 Wochen vor dem Holzungsgericht Rapport deshalber abstaten, damit er noch ein oder andere bedenkliche Umstände nach Befinden untersuchen könne. Damit aber auch

auch die in jedem Quartal vorgekommenen und annotirten Excesse zu der Excedenten Wissenschaft gelangen mögen, wird 3 Wochen vor dem Generalansatz der Brüchten ein ordentliches Landgericht von den Holzungsdeputierten, welche in loco vorhanden sind, gehalten, wo alle angezeigte bruchfällige Casus dem Unterthanen durch den Landsecretär deutlich und von Wort zu Wort vorgelesen, die Termine dieses Landgerichts aber zuvor von den Kanzeln bekannt gemacht, die Unterthanen auch dazusammengesamt sub poena confessi & convicti per publicandum vorgeladen werden. Diejenigen, welche bey diesem Gerichts nicht erscheinen, werden in contumaciam pro confassis & convictis gehalten, und bey dem Ansatz der Brüchten selbst pro rata in die gesetzte Strafe condemnirt. Wenn aber der angezeigte bruchfällige Casus von dem Excedenten contradicirt wird, wird solches von dem Landsecretär darunter notiert, die Sache nach geendigtem Landgerichte, jedoch noch vor dem Generalansatz, kurz untersucht, über die vorkommenden Umstände ein ordentliches Protokoll abgehalten, und bey dem Bruchtenansatz sämtlichen Deputatis vorgelegt, welche, dem Befinden nach condemnieren, absolvieren, oder die Sache zur nähern Untersuchung verweisen. Äußert sich bey der Untersuchung, von Seiten des Excedenten, eine Caprice, und das Object ist geringfügig, so wird die Sache ohne Weitläufigkeit und Prozeß ex officio abgemacht. Wenn also solchergestalt alles zu dem Bruchtenansatz instruiert ist, wird solcher, vordachter maßen, ebenmäßig von den Kanzeln ordentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Unterthanen, welche erscheinen, und wie hoch die Strafe dictiert wird, anhören wollen, davon Nachricht haben. Es wird aber wider die Richtigkeit der Anklage und des Excesses selbst, nach vorher vollzogenem Landgerichte, keine Einrede weiter angenommen, sondern in Ansehung derjenigen Fälle, welche nicht contradicirt worden, die Strafe bestimmet; und auf diejenigen, welche näher zu untersuchen sind, wird gleichfalls, was Rechts ist, verordnet. Von denen Sachen, welche altioris indaginis sind, und unmöglich ad Processum verwiesen werden müssen, formirt nach geendigtem Bruchtenansatz der Landsecretär eine ordentliche Designation, und stellet davon ein Exemplar den Holzungsdeputierten, und eins dem Departementsrathe zu, welcher letztere solches an die Kammer mit einem ausführlichen Bericht, warum diese Sachen zur nähern Untersuchung ausgesetzt worden, einsendet. Zu Untersuchung solcher ausgesetzten Sachen, wird alle 3 Monathe einmahl,

mahl, oder so oft es die Vielheit oder die Umstände der Sachen erfordern, das ordentliche Holzungsgericht gehalten, wo sämtliche Deputierte, so viel möglich, gegenwärtig seyn, aus den eingekommenen Sachen ordentlich vortragen, sich über einen gemeinschaftlichen Schluß vereinigen, und sodenn nach dem Concluso verordnen müssen. Die Parteyen müssen jedesmahl in Person erscheinen; man tentiert zwischen ihnen die Güte; und wenn dieselbe nicht versagen will, wird die Nothdurst hinc & inde ad Protocollum genommen, und die Sache längstens im nächsten Gerichtstage per sententiam rechtlich entschieden. Die Deputierten müssen alle halbe Jahr von allen bey dem Holzungs-Gerichte schwebenden Sachen eine Projectabelle an die Kammer einschicken.

Königl. Preussische verbesserte Holzungsinstruction für die Grafschaft Lingen, v. 21 Jun. 1753.

Im fürstl. Nassau-Usingischen, müssen die Schulzen und Forstbedienten alle Quartal ein richtiges Verzeichniß aller, zu ihrer Wissenschaft gekommenen, vorgefallenen Frevel, wenn sie solche vorher einiger maßen untersucht und richtig besunder haben, dem Jäger- und Oberforstmeister einliefern. Diese also einkommende Verzeichnisse werden sorgfältig auf behalten, und sodenn die darin angegebenen Frevel in ein besonderes Protocoll, wobey sowohl der Name des Anbringers, als auch Monat und Tag, wenn der Frevel verübt worden, mit Bemerkung der dahin einschlagenden Hausumstände notiert ist, eingetragen. Sodenn wird vom Oberforstamte nach Johannis und gegen Ende des Novembers oder Anfang des Decembers, zu Haltung der alljährlich zweymahl anzustellenden gewöhnlichen Freveltage, eine schickliche Zeit ausgesuchet, und in einem Berichte dem Landesherrn vorgeschlagen, und sowohl dessen Genehmigung, als auch, wenn von den Civilbedienten dem Rüksatze beyzuwohnen der Auftrag gethan werden wolle, erwartet. Nach dessen Erfolg wird die zu dem Freveltage angelegte Zeit, mit Vorladung derjenigen, welche gerüget worden, in Zeiten durch ein an jedes Ort erlassenes Ausschreiben bekannt gemacht. Am Freveltage werden sodenn die Jagd- und Waldbußen gesetzt, die hernach von jeden Orts Schulzen und Bürgermeister beigegeben, und darauf gehörigen Orts eingeliefert werden. Wenn sich Frevelfälle erügnen, deren Untersuchung und Bestrafung bis zu dem ordentlichen Freveltage nicht wohl angelegt werden kann: so wird dazu ein besonderer Termin angelegt, vorher aber dem Beamten des Orts davon Nachricht ertheilet, damit derselbe

selbe der Untersuchung mit beywohne, und der verwirkten Bestrafung halber das Nöthige mit verfügen helfe. Ein gleiches wird auch in solchen Forstverbrechen beobachtet, welche eine Criminalbestrafung verdienen, womit der mit beauftragte Beamte das Protocoll auf legale Art instruiren muß. In Fällen hingegen, wo aus dem Zeitverluste Schaden erwachsen, und daher eine vorläufige Berichtserstattung oder Communication mit dem Beamten nicht wohl Statt finden kann, ist dem Oberforst-Amte unbenommen, durch Temporal-Inhibition, oder auch durch sonst schickliche Verordnung, Vorsehung zu thun, auch diejenigen, welche der forstamtlichen Verfügung ungehorsam sich bezeigen, mit einer Strafe zu belegen.

Fürstl. nassau-singische erneuerte Wald- und Forstordn. v. J. 1757, §. 89—91.

In der Grafschaft Wittgenstein soll, nach der Forstordnung, alle Sonnabend vor dem Hof- und Forstkammercollegio Forsttag gehalten, die Forstfachen daselbst ausgemacht, und allezeit den letzten Forsttag in jedem Monathe von den Forstbedienten die Forstfrevel, welche in dem abgewichenen Monath begangen worden, vermittelt einer ordentlichen Freveltabelle eingegeben, auch wenn schon in dem Monath in einem Forste keine Waldfrevel begangen oder gefunden seyn sollten, doch eine Anzeige deshalb gethan werden. Worauf sodenn von dem Forst-Amte nach der Freveltare die Strafen für die begangenen Frevel, entweder mit Geld oder am Leibe zu verbüßen, angelegt, sodenn die Forstfreveltabelle folchergestalt angefertigt und an den Landesherrn zu weiterer Verfügung eingeliefert werden müssen. Jetzt wird der Forsttag allemahl den ersten Sonnabend in jedem Monathe gehalten, wo denn die Frevel zur Strafe gezogen werden. Erfordern gewisse Frevel eine weitläufigere Untersuchung, so wird dazu ein besonderer außerordentlicher Termin angelegt.

Es ist überhaupt am gewöhnlichsten, daß die Forst-Strafgerichte bey dem Collegio gehalten werden, welches sonst die Jura forestalia des Herrn verwaltet, wobey denn ordentlicher Weise alle diejenigen Siz und Stime haben, welche sonst den Sessionen des Collegii beyzuwohnen dürfen, unter welche alsdenn insonderheit der Oberforstmeister gehört, als welcher an einigen Orten ein ordentliches Membrum des Kammercollegii ist; und wenn er dieses auch nicht ist, pfleget er doch, so wie zu-

weisen auch einige nach ihm folgende obere Forst- und Jagdbediente, mit zugezogen zu werden. Es wird auch wohl ein Justizbedienter, zu besserer Beobachtung des Rechts, mit zugelassen oder zugeordnet. Diesem Collegio steht nun allein zu, die Strafe für die Forstverbrechen anzusetzen; und müssen sowohl andere Gerichte, als auch besonders ein Forstbedienter bloß vor sich, sich der Erkennung in solchen Sachen gänzlich enthalten.

Die Citation oder Vorladung an die Verbrecher geschieht allemahl sub poena confessi & convicti, und zwar bey den Landeseingefessenen bloß mündlich durch den Forstamtsbothen, Schulzen, Gemeindevorsteher, oder wie es sonst gewöhnlich ist; bey Auswärtigen aber per subsidium. Wenn die Verbrecher zwar eingefessene Unterthanen sind, aber unter einem andern Amte oder Gerichte stehen, als demjenigen, worin das Forststraf-Gericht gehalten wird: so ist das andere Gericht zu Beförderung der Justiz verbunden, sie auf Verlangen zu stellen und auszuliefern.

Das Protokoll oder Strafregister führt ein Secretarius, Actuarius oder Forstschreiber; zuweilen versteht auch ein Mitglied des Collegii die Stelle eines Secretärs. Es wird dasselbe, wie andere gerichtliche Protokolle, geführt, und hat zuweilen keine besondere Form; manchmal aber hat es seine eigene Einrichtung auf eine tabellarische Art. Nachdem nämlich vorher, nebst Bemerkung der Präsenz der anwesenden Glieder des Collegii, eine kurze Registratur oder Introitus gemacht worden, werden die folgenden allemahl gegen über stehenden Seiten in 4, mithin jede Seite in 2 Columnen eingetheilt, in deren ersten der Name des Verbrechers, und des Orts, wo er her ist, zu stehen kommt, und in der zweyten das Verbrechen selbst, und zwar ausführlich, an welchem Tage es begangen worden, worin es bestanden, und mer ihn gepfändet, so wie es der Förster in seinem Bericht oder Freveltabelle angegeben; das gefrevelte Holz wird

wird nach seiner Länge, Dicke, Quantität und Gattung, beschrieben, und dabey der Werth nach der Forsttaxe angemerkt. Die dritte Columnne enthält die Verantwortung des Denuncianten kurz, und die vierte das Decisum und die dabey ausgeworfene Geldstrafe, wobey zuweilen die Unkosten und die Stamm- und Pfandgelber mit ausgeworfen, alle Posten aber zuletzt summiert werden.

Dergleichen Formular, wie in den chursächsischen Aemtern die Forstrügen kürzlich abgethan werden, findet man in Schrebers neuer Samml. 3 Th. S. 683—687, und im 3 B. des Forstmagaz. S. 208—210.

Der Vortheil dieser Einrichtung besteht darin, daß der Secretär nicht nur selbst sich seine Arbeit dadurch erleichtert, indem er die Denunciationen allemahl vor der Session an ihren Ort eintragen kann, sondern auch durch dieses letztere dem Collegio selbst Bahn macht, desto geschwinder durchkommen und fertig werden zu können.

Die Untersuchung geschieht nach Anleitung der von den Forstbedienten eingegebenen Berichte oder Frevellisten, ohne alle Weitläufigkeit, so kurz als möglich, in Gegenwart der Denuncianten. Denn, weil alle diese Verbrechen mehrentheils heimlich und allein begangen werden, dergestalt, daß der Forstbediente nicht allemahl den Fall durch Zeugen zu erweisen vermag, solche Umstände aber sich Viele zu Nutzen machen, und die That läugnen: so wird, wenn ein Bußfälliger von einem verpflichteten Forstbedienten selbst auf der That betreten wird, der Förster auch dem Denuncianten seinen Frevel samt allen Umständen ins Angesicht zu sagen vermag, die That gemeinlich so gut als eingestanden geachtet, und darauf ohne weitere Umstände mit der verwickelten Strafe verfahren.

Es geht dieses an einigen Orten so weit, daß den Forstbedienten, weil sie in Pflicht stehen, so gar in solchen Fällen völliger Glaube beigemessen und ihrem Anbringen getrauet wird, wo sie den Verbrecher nicht auf frischer That ergriffen noch ge-

pfändet haben, sondern nur starke Indicia gegen ihn beibringen. Allein, die Erfahrung hat auch gelehret, daß manche Forstbediente ihre theuer geleistete Pflicht, auf welche sie sich gleichwohl bey aller Gelegenheit berufen, oft bey Seite gesetzt, und aus Nebenabsichten oder Leidenschaften manchen unschuldig angeklagt und verfolgt haben. Es ist daher der Billigkeit sehr gemäß, wenn verordnet wird, daß in dergleichen Fällen, wo das Ansehen geläugnet wird, und anderer Beweis fehlt, der Beklagte ad purgatorium graviert sey; wosern er sich aber anerbietet, gehörig zu erweisen, daß die Anklage falsch sey, er damit gehört, und nach beygebrachtem und vollführten Beweise der Ankläger, ohne Ansehen der Person, in die auf den angezeigten Exceß gesetzte Strafe und sämtliche verursachte Unkosten ex propriis condemnirt, und wenn das Gericht hierauf nicht erkennet, dasselbe zu Ersetzung dieser Kosten angehalten werden solle.

An einigen Orten ist gebräuchlich, daß, wenn die Thäter der begangenen Frevel nicht ausfindig gemacht werden können, letztere der nächstangelegenen ganzen Gemeinde zugeschrieben werden, welche sodenn entweder die dictierte Strafe erlegen, oder den Thäter ausfindig machen muß. Eben also müssen die Köhler jederzeit für alle diejenigen Frevel stehen, welche in dem District, wo sie das Malterholz angewiesen bekommen, während der Zeit, da sie die Kohlen gebrannt, geschehen, es wäre denn, daß dieselben einen andern Thäter ausfindig machen.

Es ist wahr, es ist zuweilen fast ganz unmöglich, den wahren Thäter auszuforschen, indem die Freveler oft so voll List und Ränke sind, daß sie auch von dem geschicktesten Förster nicht übersehen werden können. Dergleichen Verbrechen würden also ganz ungestraft hingehen, wenn die Gemeindefrevel nicht Statt haben sollten; und die Erfahrung hat mehr denn zu oft gelehret, daß, wenn die Strafe der ganzen Gemeinde zuerkannt worden, diese den Thäter bald auszuforschen gewußt hat.

Allein, auf der andern Seite ist auch gewiß, daß die Gemeindefrevel zu vielen Unordnungen und übeln Folgen Anlaß geben können. Ist ein Förster faul und nachlässig, daß er sich, um die rechten Thäter zu erforschen, keine Mühe geben will, oder

er weiß zwar denselben entweder ganz zuverlässig, oder wenigstens doch mit vieler Wahrscheinlichkeit, will aber denselben, aus Freundschaft oder andern Nebenabsichten gern verschonen, und sich vielmehr an der Gemeinde, mit welcher er etwa nicht gut steht und zufrieden ist, rächen: so kann ihm hierbey nichts so wohl zu statten kommen, als die Gemeindefrevel. Selbst die Gemeinden fragen oft nicht viel nach der Strafe, da die Mitglieder derselben solche gemeinschaftlich tragen helfen, und es gemeiniglich alsdenn ein Geringes ist, so auf jeden Mann kommt; die Unschuldigen denken, daß, wenn sie ein andermahl auch freveln, ihnen dieses Beneficium ebenfalls zu statten kommen werde. Mithin ist die Gemeindestrafe mehr eine Anreizung zum Freveln, als ein Mittel, dieses zu verhindern. Geschleht es auch, daß einige Gemeindeglieder, welche an dem Verbrechen unschuldig sind, über die Gemeindestrafe unwillig sind, und darauf dringen, daß alle Mitglieder sich durch einen Eid reinigen sollen: so müssen oft über eine geringe und kaum etliche Gulden betragende Geldstrafe 20 und mehr Eidschwüre abgelegt werden; und wie oft schwört alsdenn Mancher nicht einen falschen Eid, der sich nicht so sehr vor der Strafe, als vor dem Schimpf scheuet, sich selbst öffentlich im Angesicht des Collegii und der ganzen Gemeinde als den Thäter anzugeben!

Man hat an einigen Orten diese schlimme Folgen eingesehen, und die Gemeindefrevel gänzlich aufgehoben, dagegen aber verordnet, daß die Förster, wenn sie dergleichen Excesse vermerket, wovon die Thäter unbekannt sind, sofort Nachsuchung thun und Visitationen anstellen, alsdenn aber den: oder diejenigen, wider welche sich der stärkste Verdacht äußert, anklagen sollen, welche sich sodenn, befundenen Umständen nach, mittelst Eides zu purgieren, oder die Thäter nahmhast zu machen, schuldig seyn sollen; und sollen die Förster vorzüglich für die begangenen Frevel stehen, oder wenigstens der Gebühr in continenti docieren, daß sie im Nachforschen hinlänglichen Fleiß angewandt haben. Diejenigen Unterthanen, welche die ihnen bekannten Frevel verschweigen, und dieselben alsdenn erst, wenn sie mit ihrem Mitnachbar in Unwillen gerathen, anzeigen, oder auch wohl gar aus böshafte Vorsaß, ihren Nächsten

in Ungelegenheit und Strafe zu bringen, einen Frevel auf denselben angeben, werden nicht nur, wegen dieser verspäteten Anzeige, mit willkürlicher Ahndung angesehen, sondern auch, wofern sie die Beschuldigung durch hinreichende Beweisgründe nicht wahr machen, und den Beschuldigten überführen können, mit derjenigen Strafe, welche Letzterer im Geständnißfall verdient hätte, belegt, und noch überdieß zu Bezahlung des vergeblich veranlassenen Verhörs angehalten. Wenn aber Förster selbst die Excesse verschweigen, und mit den Excedenten durchstechen, werden sie das erste mahl, wenn sie dessen überführt worden, zu Bezahlung des Dupli der auf den verschwiegenen Exceß gesetzten Strafe, nebst allen Kosten condemnirt, das zweyte mahl mit Gefängnißstrafe belegt, und das dritte mahl, als incorrigible und pflichtvergessen, infam cassirt, und zu allen Ehrenämtern untüchtig erklärt; geben sie aber jemand unschuldig an, müssen sie die auf den angezeigten Exceß gesetzte Strafe und alle Unkosten bezahlen.

Die Forststrafen sind gemeiniglich schon durch die Forstordnungen oder besondere Edicte auf jedes Verbrechen bestimmt; und wo dieses ist, muß denselben genau nachgegangen, und außer besondern Fällen die Strafe niemals erhöht oder vermindert werden. Es fallen aber viele Fälle vor, worin diese Regel eine Ausnahme leidet: z. E. 1) Wenn die Forstordnung, nach welcher gestraft werden soll, schon sehr alt, und die darin angelegte Strafe nach dem jetzigen Preise des Holzes so geringe ist, daß oft kaum die Hälfte von dem Werthe des gestohlenen Holzes dadurch bezahlt, folglich der Holzdieberey dadurch kein Einhalt gethan wird. In diesem Falle aber ist es allemahl besser, eine neue Forstordnung, mithin auch eine neue Freveltaxe zu machen; denn dergleichen alte Forstordnungen werden schon an sich selbst eine Veränderung und Verbesserung nöthig haben. 2) Wenn aus dem Verbrechen eine ganz besondere

Bosheit

Bosheit hervorleuchtet, und die gewöhnliche Strafe nicht hinreichend seyn würde, das Verbrechen nach seiner Größe zu bestrafen. 3) Oder, wenn die Uebertretung des Gesetzes offenbar mehr aus Unverstand, Unwissenheit, Dummheit und Nachlässigkeit, als aus Bosheit, geschehen ist; in welchem Falle zwar ein solcher Frevel, zur Erinnerung und Warnung aufs künftige, in Strafe zu nehmen ist, wie denn auch deswegen an einigen Orten der so genannte Warnungsgulden eingeführt ist; es würde aber sehr unbillig seyn, ihn mit der auf ein vorsätzlich boshaftes Verbrechen gesetzten Strafe anzusehen. 4) Das Alter, die Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, die Vermögensumstände des Verbrechers, erfordern zuweilen auch eine Verminderung oder Erhöhung der Strafe.

Diese und mehrere Umstände und Vorfälle erfordern demnach gewisse Grundsätze, wornach man in der Bestrafung gehen muß. Die vernünftigsten und gewissenhaftesten sind folgende. 1) Man muß das Böse bestrafen, weil es böse ist, um es auszurotten und zu verhindern, nicht aber um dem Herrn Einkünfte dadurch zu verschaffen. Die Einkünfte aus den Forststrafen pflegen zuweilen sehr ansehnlich zu seyn; da sie aber allemahl mit dem Nachtheil der Waldungen verknüpft sind, und diesen selten ersetzen können, so wäre es besser, wenige als viele Einkünfte unter dieser Rubrik in der Rechnung zu finden. 2) Alle Fehler des Willens werden stärker bestraft, als Fehler des Verstandes. 3) Man setze die Strafen mäßig an, erquire dieselben aber stärker. Strafen ansetzen, welche so hoch sind, daß sie gegen das Verbrechen nicht erequirt werden können, ist so ungereimt, als gewiß ist, daß der Zweck dadurch nicht erreicht, der Herr oder dessen Collegium aber den Unterthanen mit der Zeit lächerlich dadurch werde. Die harten Strafen der Alten, das Kopfabpflügen bey einem, der Gränzsteine verrückt hat, das Aushaspeln der Gedärme

härme bey lebendigem Leibe, und andere dergleichen abscheuliche Strafen mehr, wovon Stiffer in seiner Forst- und Jagdhistorie der Deutschen, Cap. 6, §. 39, S. 193; Cap. 10, §. 14, S. 459; §. 20, S. 465, und §. 28, S. 475, handelt, sind Früchte der rauhen Sitten von denen Zeiten, da sie erdacht worden; und wir schämen uns heute zu Tage billig, dergleichen mehr in Ausübung zu bringen. Allein, auch unproportionierte Geldstrafen haben keinen Effect; denn sie müssen, wegen Unvermögenheit der Verbrecher, doch mehrentheils gemindert oder gar erlassen werden; ja, zuweilen werden dergleichen bloß zum Schreck dictiert, und hernach, wenn einige mahl darum suppliciert worden, wieder erlassen. Dieses Verfahren erweckt bey den Unterthanen die Verachtung und den Spott noch mehr. Wollen jedoch gewisse Arten schädlicher Frevel allzusehr überhand nehmen, und können durch die gewöhnlichen Strafen gar nicht verhindert werden: so ist es alsdenn freylich nöthig, höhere und solche, die einen Eindruck machen, anzusetzen; selbige müssen aber auch nicht wieder erlassen werden, und nach und nach wieder aufhören, wenn dadurch dem Uebel hinlänglich gesteuert werden soll. 4) Je leichter und öfter ein Verbrechen vorfallen kann, desto weniger muß solches ungestraft bleiben. 5) Forstfrevel, die in jungen und zugeschlagenen Oertern begangen werden, werden höher gestraft, als die in stehenden und haubaren, z. E. in jenen um den dritten Theil höher, als in diesen. 6) Wenn Zimmerleute, Tischler, Rademacher, Drechsler, und andere in Holz arbeitende Handwerker, das Holz zu ihren Professionen stehlen, müssen selbige zuweilen die gesetzte Strafe doppelt erlegen. 7) Die Entwendung des herrschaftlichen Holzes wird härter bestraft, als von andern; und pfleget an einigen Orten bey jenem, wenn es Brennholz ist, die Strafe nach den Scheiten angelegt zu werden. 8) Die Strafe wird höher, je öfter

das

das Verbrechen begangen und etwa vorher schon bestraft worden. So soll z. E. denjenigen, welche schon zum dritten mahl von der Holzung gestraft worden, kein Scheit herrschaftliches Holz, unter was Vorwand es auch immer seyn mag, in 3 Jahren nach einander zur Strafe, wosern sie sich in solcher Zeit wahrhaftig bessern, obschon sie wegen ihres Holzfrevels vorher gestraft worden, verabsolget werden. Es wird auch wohl derjenige, der dreymahl Holz stiehlt, als ein gemeiner Dieb angesehen. Ingleichen wer Holz schrappet, soll das erste mahl 3, und das zweyte mahl 10 Rthlr. Strafe geben, das dritte mahl aber mit Karrenziehen oder dem Schandpfahle bestraft werden. 9) Auswärtige, welche an den Forstgränzen, und Schaden darin verüben, werden stärker gestraft, als die Einheimischen, weil das Verbrechen an sich größer ist, und die Mittel, wodurch man dieselben verhindern und ihnen vorbeugen könnte, beschwerlicher sind. Zuweilen macht man unter den Einheimischen selbst einen Unterschied, und bestraft die immediaten Amtsunterthanen geringer, als die mediaten oder Unterthanen der Vasallen. 10) An einigen Orten wird derjenige, welcher Holz außer Landes frevelt und einführet, mit gleicher Strafe, als wenn er es im Lande gefrevelt hätte, belegt. Dieses ist eine sehr heilsame Einrichtung, weil durch dieses Mittel den Holzdefraudanten aller Weg abgeschnitten wird, ihre im Lande begangene Frevel zu entschuldigen, indem sie sonst alles entwandte Holz für ausländisches Holz angeben, und, sich durch diesen Vorwand von der Strafe los zu machen, nach Möglichkeit bedacht seyn würden. 11) Gemeine Holzverbrechen, als: Holzdieberey, verbotenes Grasen etc. wird wenigstens das erste mahl überall mit Geld bestraft, doch so, daß für ein Pferd mehr, als für ein Stück Rindvieh, für dieses mehr als für ein Schaf, und für dieses mehr als für ein Kalb, bezahlet wird. Auch wird hierbey der Unterschied gemacht, ob ein Stück Vieh ordentlich an einem verbotenen Orte geweidet hat, oder ob solches nur angelausen, da denn die Strafe

fe

fe in jenem Falle um die Hälfte höher ist, als in diesem. 12) Ist der Schade von Knechten oder Kindern geschehen, wo der Herr oder die Aeltern derselben entweder darum gewußt, oder durch ihre Verwarnung es hätten verhindern können, so haftet die Strafe auf den letztern. An einigen Orten müssen schlechterdings die Aeltern für ihre Kinder, und der Herr für sein Gesinde stehen, weil das gefrevelte Holz doch allemahl in der Aeltern und Herrschaft Nutzen verwendet wird, und dieselben mehrentheils Wissenschaft davon gehabt haben. 13) Wenn Vieh Schaden thut, welches unter keinem eigenen, eigentlich dazu angenommenen, gemeinschaftlichen Hirten gehet, so haftet an einigen Orten die Strafe auf dem gepfändeten Vieh, so, daß wenn der Eigenthümer solche binnen einer gesetzten Zeit zu zahlen säumig wäre, so viel als dazu nöthig ist, von demselben angegriffen und versilbert werden mag. Ist aber das Vieh von einem gemeinschaftlichen beeidigten Commun-Hirten getrieben worden, so trifft die Strafe nicht die Eigenthümer, sondern den Hirten. An andern Orten aber wird dieser Unterschied nicht beobachtet, sondern die Gemeinde muß allemahl für ihren Hirten haften, weil man mit Recht fordern kann, daß sie denselben zu Wahrnehmung seiner Schuldigkeit anhalten soll. Dieses findet alsdenn um so mehr Statt, wenn der Hirt ein Ausländer und also de fuga suspectus ist. Doch pflegt man zuweilen auch den Hirten, zumahl wenn es ein junger Bursch ist, und die Gemeinde erweist, daß er ihren vielfältigen Ermahnungen nicht habe folgen wollen, zur Correction am Leibe zu strafen, und die Gemeinde mit fernerer Strafe zu verschonen. Es kommt bey Bestrafung der durch das Vieh verübten Schäden auch viel darauf an, ob nicht einer Gemeinde die Hür zur Ungebühr von dem Forstbedienten zu sehr beengt und eingeschränkt worden, und es also nicht wohl möglich sey, das Vieh von dem Einfall in verbotene Dörfer

abzu-

abzuhalten. 14) Diejenigen, welche wissentlich an dem Verbrechen Theil haben, z. E. zum Holzdiebstahl Wagen und Pferde hergeben, gestohlenen Holz mit Vorwissen, oder bey Verdacht, daß es solches seyn könne, kaufen u. werden eben so gestraft, wie der Verbrecher selbst, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härter. Wo aber der Käufer solches in Unwissenheit thut, oder gar nicht wissen kann, ob der Verkäufer das feilbiethende Holz mit Unrecht habe, oder nicht, da trifft die Bestrafung allein den letztern. 15) Stärker, als die vorhergehenden, werden diejenigen gestraft, welche mit Vorsatz Andere zu irgend einem Forstverbrechen verführen. 16) Wo einem Dritten durch den Diebstahl zugleich Schade geschehen, als wenn jemand z. E. gehauenes oder ungehauenes Holz, welches einem Andern gehört, bestiehlt: da muß dieser, außer der Strafe, noch wegen seines Verlustes schadlos gehalten werden. 17) Geschieht der Forstfrevel bey Nacht, so wird die Strafe, dem Befinden nach, erhöht, der Contravenient auch allenfalls empfindlich am Leibe gestraft. An einigen Orten ist die doppelte Strafe gesetzt. Eben dieses findet Statt, wenn der Frevel an Sonn- Fest- Buß- und Verhtagen begangen worden. 18) Diejenigen, welche sich den Forstbedienten in der Pfändung widersetzen und Gegenwehr gebrauchen, werden gemeinlich sehr hart gestraft, z. E. an Leib und Leben, oder nach Vermögen in 100 und mehr Reichsthaler, auch so lange an den nächstgelegenen Orten auf ihre Kosten in Verhaft gebracht, bis die Sache ausgemacht und die Strafe erlegt worden ist. Doch findet man auch zuweilen sehr geringe Strafen auf dieses Verbrechen gesetzt. Wer der Pfändung entläuft, wird ebenfalls, wiewohl nicht so hart, bestraft; und wer einen falschen und fremden Nahmen dabey angibt, wird über die verwirkte Forststrafe besonders hierüber angesehen. Wenn mehrere Personen auf einmahl ertappt werden, der Forstbediente

Bediente hat aber nur dem einen ein Pfand abgewinnen können, weil die andern entlaufen sind, so kann derjenige, welcher gepfändet worden, wann er sich weigert, die Mitschuldigen anzugeben, durch Gefängniß oder andere Strafe dazu angehalten werden; oder man dictiert ihm die sämtliche Strafe des von den andern zugleich mit begangenen Frevels, bis er die Mitschuldigen anzeigt. 19) Wenn Forstbediente oder andere, die in Pflicht stehen und bey dem Forstwesen gebraucht werden, selbst Frevel begehen, so verdienen selbige vor allen andern, mit doppelter, und nach den Umständen mit noch härterer und exemplarischer Strafe angesehen zu werden. 20) Wenn die Verbrecher nicht im Stande sind, die dictierte Geldstrafe aufzubringen, werden sie mit schwerer Arbeit zum Nutzen der landesherrlichen Forstcasse belegt, da sie denn die verwirkte Strafe, statt der Abbuße im Thurm oder Gefängniß, mit Setzung junger Bäume, Pflanz- und Vergrabung junger Gehäue, Aufräumung und Besserung der Wege im Forste, Säung und Pflanzung allerley Holzes, oder andern herrschaftlichen Geschäften, abverdienen müssen. Bey Armen und Unvermögenden wird die Geldstrafe gemeiniglich in Thurm- oder Gefängnißstrafe verwandelt. 21) Zuweilen besteht die Strafe auch nur bloß in Confiscation des Holzes, insonderheit in dem Falle, wenn das Holz nicht binnen der gesetzten Zeit gehauen und aus dem Walde geschafft wird. Dergleichen confisciertes Holz ist aber kein Accidenz der Forstbedienten, sondern muß zum herrschaftlichen Nutzen verwender und in Rechnung gebracht werden. 22) Gemeiniglich haben die Forstbedienten, sowohl hohe als niedere, qua Forst-Bediente, an der Strafe selbst keinen Antheil, welches auch guten Grundsätzen allerdings gemäß ist, indem ein Landesherr seine Revenüen mit den Bedienten nicht theilen soll, solches auch leicht zu allerley Ungerechtigkeit und Untreue Anlaß geben kann. Unterdessen geht man

man zuweilen doch von dieser Regel ab, und läßt entweder auf gewisse Fälle dem Forstbedienten oder Denuncianten etwa die Hälfte oder ein Drittel der Strafe zufließen; oder man gesteht ihnen überhaupt von allen d. n. j. n. j. Forststrafen, welche sie durch ihre Aufmerksamkeit und Fleiß aufbringen, einen gewissen Theil, z. E. den vierten, oder zehnten, zu, um sie dadurch zu desto mehrern Fleiß aufzumuntern; wobey ihnen aber alle ungegründete Klagen, Exactionen und Plackereien, bey Cassation und empfindlicher Ahndung, untersaget werden. Wenn auch 2, 3 oder mehr Förster zugleich einen Verbrecher betreffen, so pflegt der zugestandene Antheil der Strafen unter sie getheilt zu werden. Siehe oben, S. 549. 23) Ist das Verbrechen in Privatwaldungen geschehen, so bekommen die Eigenthümer derselben zuweilen einen Antheil an der Strafe. Oder, wo den Eigenthümern vergönnt ist, die Strafe selbst anzusetzen, sind sie zuweilen verbunden, sich hierin doch ebenfalls nach der herrschaftlichen Ordnung zu richten. 24) Zuweilen muß der Verbrecher in einigen Fällen, außer der gesetzten Forststrafe, noch gewisse Pflanzgelder bezahlen; z. E. wenn jene das Duplum ist, noch besonders das Simplum, als Pflanzgeld von gefrevelttem Eichenholz.

Die festgesetzten oder dictierten Forststrafen gehören nun ordentlicher Weise, und wenn die Forstbedienten keinen Antheil daran haben, einzig und allein dem Landesherrn, und werden berechnet. Den Forstbedienten sind hingegen für ihre Bemühung gewisse Pfändegelder, welche auch Sanggelder, Sahegulden oder Künz gegeben, genennet werden, (s. oben, S. 549 f.) ausgemacht, welche ihnen die Forstverbrecher noch besonders entrichten müssen. Das Pfänden ist an allen Orten gebräuchlich. Es muß nämlich der Förster demjenigen, welchen er bey einem Forstverbrechen antrifft, er sey ein Auswärtiger oder Eingeseßener, etwas

Dec. Enc. XIV Th. Vv von

von seinen bey sich habenden Sachen, insonderheit die Art oder Säge, wegnehmen, um dadurch zu beweisen, daß er ihn bey einem Forstverbrechen ertappet habe; doch muß er dabey, so viel möglich, alle Schlägereyen vermeiden, und, wenn der Freveler sich widersetzt, mit so wenig Beschädigung seiner, als möglich, ihm das Pfand abzugewinnen suchen. Das abgenommene Pfand muß nun der Verbrecher wieder auslösen, und demjenigen, welcher gepfändet hat, das Pfand- oder Fänggeld bezahlen. Doch ist an einigen Orten den Forstbedienten bey Strafe der Cassation verbothen, ohne Vorwissen ihrer Obern, irgend einem Holzdefraudanten das Pfand eigenmächtig wieder zu geben. Das Pfändegeld ist entweder bereits festgesetzt, oder nicht. In erstem Falle pflegt dasselbe an einigen Orten auf die vorfallenden Casus, ohne Rücksicht auf die Größe des Verbrechens, bestimmt zu seyn; allein, da wird auch wider die Regeln einer billigen Proportion gefehlet, indem derjenige, welcher einen starken Baum frevelt, nicht mehr Pfändegeld entrichtet, als der, welcher eine Stange oder Latte entwendet. Wo die Pfändegebühren schon ihren gewissen Fuß haben, darf zuweilen der Gepfändete noch vor dem Rügetage sich mit demjenigen, der gepfändet hat, abfinden und sein Pfand lösen, der Forstbediente es auch ohne Bedenken annehmen. Sonst, und insonderheit wo die Pfändegebühr keinen gewissen Fuß hat, richtet sich dieselbe gemeiniglich nach dem Pfande, welches abgepfändet worden.

So wird gemeiniglich ein Beil, welches bey Holzdieberey gebraucht worden, weniger ausgelöst, als eine Kette von einem Wagem bey größerem Diebstahl oder gefahrenem verbotnem Wege; oder der Ränzel eines Schäfers, welcher zu Schaden gehütet, und wie die Verbrechen sonst steigen; denn eigentlich sind es die Grade des Verbrechens, welche hierin zur Richtschnur dienen müssen. Doch darf kein Forstbedienter die Pfändegelder vor sich ansetzen, sondern muß darüber richterliches Erkenntniß erwarten.

Wenn

Wenn eine Person zu Einer Zeit über zweyerley Verbrechen angetroffen wird, so wird das Pfändegeld doch nur einfach gerechnet; frevelt aber jemand zu verschiedenen Zeiten, und diese unterschiedliche Verbrechen werden besonders gerüget und gestraft, so wird auch das Pfändegeld nach jedem besondern Fall gerechnet; es sey denn, daß mit unterlaufende Umstände erforderten, daß man nicht auf jeden Fall eine besondere Strafe ansehe, sondern die Verbrechen zusammen nehme, und eine Strafe überhaupt anzusetzen nöthig hätte, in welchem Falle das Pfändegeld keinen besondern Vorzug vor der Hauptstrafe haben kann.

Wenn mehrere Personen auf einmahl sträflich erfaunden und gepfändet oder gerüget werden, so ist darauf zu sehen, ob es ein gemeinschaftliches Verbrechen sey, oder nicht. In erstem Falle, wenn z. E. eine, unterschiedenen einzelnen Personen gehörige, und einem Hirten untergebene Heerde zu Schaden weidet, so wird das Pfändegeld nach der ganzen Summe der gesetzten Strafe einfach berechnet; ist es aber nicht ein gemeinschaftliches Verbrechen, sondern es geschieht nur zufälliger Weise, daß mehrere zu gleicher Zeit freveln und gepfändet oder gerüget werden: so wird auf jedes Verbrechen eine besondere Strafe angesetzt, und von jedem Ansatze die Rügegebühr besonders gegeben.

Ein jeder Förster darf nur auf seinem ihm untergebenen, nicht aber auf einem andern Forste pfänden, es wäre denn, daß er auf eines Andern Forstdistricte einen Freveler ungefähr betrete, welcher durch Uebersehen entgehen, und der Frevel solchergestalt ungeahndet bleiben könnte; er muß aber in diesem Falle, wenn er gleich die Pfändung thut, den Frevel dennoch dem Förster desselben Districts einliefern, damit er solchen seiner Anzeigeliste mit inseriren könne.

Zuweilen werden mit Verdoppelung der Strafe auch die Pfändegelder verdoppelt, z. E. bey denen Freveln, welche

welche zu Nachtszeit begangen werden, ingleichen bey fremden Frevlern 2c. Wird die Strafe aus Gnaden erlassen, so muß das Pfändegeld doch bezahlt werden; geschieht der Nachlaß aber aus Rechtsgründen, so cessiert dieses gemeiniglich auch. Sind die gerügten Personen nicht im Stande, die ihnen angelegte Strafe in Geld abzutragen, sondern verdienen dieselbe in herrschaftlicher Arbeit ab: so müssen sie doch das Pfändegeld den Denuncianten, wo möglich, in Geld oder Geldeswerth, oder auch vermittelst Arbeit zu ihrem Nutzen, abtragen.

Mit der Eintreibung und Berechnung der Forst-Frevelftrafen wird es verschiedentlich gehalten. Wenn bey den Aemtern die Frevel gerüget und die von der Kammer bestimmten Strafen den Verbrechern dictiert und angelegt werden: so besorget auch der Beamte die Eintreibung der letztern durch die Schulzen oder Amts-Diener, und bringt sie in einer besondern Rubrik in seiner Forstrechnung in Einnahme. Wo hingegen diese Einrichtung nicht Statt findet, da pfleget zuweilen einem verpflichteten Bedienten diese Rechnungsführung, als eine Nebenarbeit, aufgetragen zu werden, die Encassierung der Gelder aber geschieht durch jeden Förster in seinem Forstrevier. In dieser Absicht müssen die Förster ihre Frevellisten bey der Kammer in duplo einreichen, und in denselben werden hernach die dictierten Strafen ausgeworfen; die Kammer assignirt darauf beyde zur Einnahme, nämlich das eine Exemplar für den Rechnungsführer zur Haupteinnahme, und das andere stellet dieser hinwiederum dem Förster zur Erhebung zu, welches denn letzterer, wenn die Erhebung geschehen ist, gegen Quittung über die eingelieferten Gelder dem Erstern wieder zurück gibt, womit er hernach seine Rechnung belegt. Zuweilen werden auch vidimierte Extracte von allen Strafen an diejenige Receptur, wohin ein jeder Frevler contribuiert, gegen Quittung abgegeben, und von dieser solche Gelder mit andern herr-

schaft-

schaftlichen Renten in einem hin erhoben und bengetrieben. Oder, es geschieht die Eintreibung der Strafen von jeden Orts Schulzen und Bürgermeister, welche hernach die Gelder dem Rechnungsführer einliefern.

Die Strafgeder werden in Güte bengetrieben, und zu deren Entrichtung hinreichende Zeit oder Termin verstatet, damit die Gestraften mit der Execution nicht übereilet werden. Gemeiniglich bleibt ihnen ein Termin von 4 Wochen ad supplicandum offen. Stehen die Leute irgendwo in Dienst oder herrschaftlicher Arbeit, so wird demjenigen, welcher dieselben lohnet, aufgegeben, die Strafe abzuziehen. Ist aber in dem gesetzten Termin in Güte nichts zu erhalten, so werden die schuldigen Gelder auf das schleunigste durch die Execution und Pfandnehmung bengetrieben, welche zuweilen die Förster selbst, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten verrichten, und dafür ein gewisses Mahngeld und ein besonderes Pfändegeld zu genießen haben; siehe oben, S. 550. Oder die Execution geschieht von dem Forst-Amtsvogte oder Knechte nach geschehener Anzeige auf Befehl des Forstamts. Oder, wo Civilbeamte dazu gezogen werden müssen, requiriert man dieselben nur brevi manu mündlich oder schriftlich, und überläßt ihnen alsdenn die weitere Ausführung. Oder die Civil-Beamten sind zwar schuldig, ihre Gerichtsdienere und Knechte zur Execution auf Verlangen herzugeben, die Forstbedienten aber besorgen dabey alles übrige selbst; wosern jedoch einer mit wirklichem Angriff des Vermögens zur Bezahlung zu bringen ist, alsdenn wird solches durch einen Civilbeamten vorgenommen. Dieser Angriff des Vermögens geschieht aber nicht sogleich bey der Execution, sondern man gibt dem Gestraften noch etwas Zeit, z. E. 8, oder 14 Tage, um die schuldige Zahlung zu thun; wenn diese aber alsdenn nicht erfolgt, werden die Pfänder taxiert und öffentlich verkauft. Sind die Forstverbrecher auswärtige Untertha-

nen,

nen,

nen, so requiriert man das Amt oder Gericht, unter welchem sie stehen, um entweder die zuerkannte Strafe bezutreiben, oder den Verbrecher zu sistiren. Versagt oder verzögert dieses die Hülfe, so wendet man sich an die höhern Collegia, oder auch an den Herrn selbst. Hilft dieses auch nichts, so sucht man den Verbrecher, wenn er sich wieder im Territorio betreten läßt, in seine Gewalt zu bekommen, und läßt ihn nicht eher aus den Händen, bis die Strafe wirklich erlegt ist; oder man reciprocirt es, wenn sich Gelegenheit findet, auf andere Art.

Wenn Straf gelder durch Nachlässigkeit des Rechnungsführers inexigibel werden, ist derselbe solche ex propriis zu erstatten schuldig. Ein gleiches findet bey den Untererhebern Statt, wenn sie daran Schuld haben. Die Forstbedienten, welche ihre Pfändegelder selbst beytreiben müssen, dürfen sich nicht von andern Forsteinkünften bezahlt machen, und die noch ausstehende Strafe dagegen unter die Reste oder in Ausstand setzen, wovon hernach der Herrschaft, weil gemeinlich die ärmsten Leute in Forststrafen fallen, entweder gar nichts, oder da die Strafen in herrschaftlichen Geschäften abverdient werden, mehr Schaden als Nutzen zukommt. Auch darf die Rüugegebühr nicht anders, als von jeder angelegten Strafe selbst, abgereicht, und keinesweges gestattet werden, daß die unterschiedlichen Rüugegebühren zusammen geschlagen, und von den etwa eingehenden Straf geldern ohne Unterschied hinweggenommen werden, als wodurch es sodenn öfters geschieht, daß die Herrschaft selbst von den eingehenden und ihr zugehörigen Strafen die Rüugegebühr für die gar nicht eingehenden Strafen gleichsam aus ihrer Cassé ersetzen muß.

Denen Frevlern, welche erhebliche Ursachen zur Verschonung oder Milderung der Strafen zu haben vermeinen, steht frey, selbige bey dem Landesherrn oder

der Kammer geziemend, doch zeitig, vorzustellen, worauf sofort eine sammarische Untersuchung vorgenommen, und sodenn, dem Befinden nach, das weitere verordnet wird. Den Nachlaß selbst zu ertheilen, ist gemeinlich ein Reservatum für den Landesherrn selbst; zuweilen aber können die Supplikanten sich an die Regierung wenden. Nicht leicht aber stehet dem, welcher die Strafe dictiert hat, auch frey solche zu erlassen, sondern ist meistens ausdrücklich verbothen, und der Beamte zuweilen gehalten, das Nachgelassene von seinem eigenen Vermögen zu erstatten. Bittet jemand bey der Herrschaft selbst um Nachlaß der Strafe, so ist, wenn nicht besondere Umstände vormalten, billig, daß diese, vor Ertheilung einer Resolution, das Collegium, oder denjenigen, der die Strafe angelegt hat, erst kurz mit seinem Bericht vernehme, oder sich doch sonst erkundige, ob der Supplikant die Wahrheit angegeben, und warum er gestraft worden. Zuweilen ist schon verordnet, daß diejenigen, welche Nachlaß suchen, sich schriftlich melden, und ihren Suppliken einen forstamtlichen Bericht beylegen müssen; welchen Bericht aber Civilbeamte, außer unter besondern Umständen, nicht erstatten dürfen. Geschieht es zu häufig, daß die Gestraften um Remission bitten, und solche erhalten, so ist das Collegium befugt, Vorstellung dagegen zu thun, weil sonst das Ansehen, welches der Herr selbst dem Collegio beygelegt hat, verringert, und die Bosheit, der man zu steuern gesucht hat, vermehrt wird. Ist jemand unschuldig gestraft worden, so wird zuweilen demjenigen, der die Strafe dictiert hat, die Erstattung der Unkosten auferlegt.

Was die Einrichtung der Forststrafrechnung selbst betrifft, so pflaget man dieselbe an einigen Orten sehr weitläufig zu machen, indem nach der Vorschrift das Factum, warum jemand gestraft worden, in derselben angeführt und kurz wiederhohlet werden muß.

Und wo auch dieses nicht geschieht, da pfleget man doch sämtliche Nahmen der Gestraften zugleich, nebst der Summe der Strafen, anzuführen. Vondes aber ist überflüssig, und vervielfältiget nur ohne Noth die Mühe und Arbeit denenjenigen, die sich damit beschäftigen müssen. Die Facta der Verbrecher sind bereits in den Anzeigen oder Freveltabeln, welche die Förster eingeben müssen, ausführlich beschrieben, und werden hernach bey dem Strafgericht nochmahls aus selbigen in das Strafprotokoll eingetragen. Warum sollen sie also so sorgfältig noch zum dritten mahl in der Rechnung angeführt werden, die doch entweder mit dem Protokoll oder den Freveltabeln belegt werden muß? Selbst die Nahmen der Verbrecher in der Rechnung anzumerken, ist überflüssig, da sie in gedachten Belegen schon enthalten sind. Es wird allemahl hinreichend seyn, wenn die Forststrafrechnung nur ordentlich und deutlich ist, daß die verschiedenen Forstreviere, in welchen die Verbrechen geschehen, nicht unter einander gemischt, und eben so wenig die Straf gelder des laufenden Jahres mit den Resten aus den vorhergehenden vermengt werden. Es muß daher ein jedes Forstrevier nach dem andern aufgeführt werden, damit man in einem Augenblick und ohne alle Mühe übersehen könne, was jeder Förster an Straf geldern, und, von welchem Jahre, er dieselben einbringen solle; was er daran sowohl an baarem Gelde, als durch Remissionen, wirklich eingebracht habe, und ob und mit wie viel er in Rest verbleibe. Ein Formular solcher Rechnung, liefert Hr. H. K. K. Bergius, im 3 Th. seines Magazins.

Mit der Revision der Forststrafrechnung, wird es eben so, wie bey der Forstrechnung, gehalten. Hier sind die Strafprotokolle, die Erhebungs- und alle übrige Belege wohl und genau nachzusehen; denn alle diese müssen mit der Rechnung auf das genaueste übereinstimmen, wenn diese für richtig gehalten werden soll.

Und

Und ist diese wohl eingerichtet, so muß man aus derselben zugleich in einem Augenblick ersehen können, welcher Förster in der Erhebung ordentlich und fleißig, oder lieberlich und nachlässig gewesen. An welche herrschaftliche Cassé endlich der Rechnungsführer die eingegangenen Gelder abzugeben habe, hängt von der Einrichtung eines jeden Landes ab. An einigen Orten geschieht es an die Renten, an andern an die Generalcassé.

Churfürstl. Mainzische Zuforderung, daran sich die Forst- und andere Beamte bey den Waldgedingen gegen diejenigen, so wider die Waldordnung freveln, zu halten haben, st. im 3 B. des Forstmagaz. S. 313 — 317.

Die Städte und Communen genießen öfters das Recht, die in ihren Waldungen begangenen Forstfrevel bestrafen zu dürfen. Es zieht aber auch gar öfters sehr viele Beschwerden nach sich, und öffnet besonders dem Holzdiebstahl die Thore oft sehr weit. Der Eigennuß, ein unzeitiger Eifer für seine Gerechtsamen, und eine ungegründete Furcht, dieselben zu verlieren, nebst dem Vergnügen, seinen Mitbürger strafen und die Größe seiner Würde darin zeigen zu können, sind die übeln und schlechten Triebfedern dazu. Gemeinlich ist diesen kleinen Herren eine gewisse Summe bestimmt, wie hoch sie strafen dürfen. Um diesen Befehl nicht zu überschreiten, und seine Wünsche dabey doch zu erfüllen, werden öfters ansehnliche Verbrechen nur mit geringen Strafen belegt, wodurch sowohl dem Uebel kein hinlänglicher Einhalt geschieht, als auch zuweilen der Herrschaft dasjenige, was ihr von Rechts wegen gebührte, entzogen wird. Zuweilen richtet es sich nach dem Schaden, der durch den Frevel verübet worden, oder verübet werden können. So wird z. E. den Communen erlaubt, in ihren Waldungen diejenigen Verbrechen zu rügen, wodurch denselben an dem Wachstum, Aufnahme und Mehrung, Schade zugesüget werden kann, oder wenn von einer Privatperson die Holzordnung nicht beobachtet worden. Zuweilen

Ny 5

richtet

richtet es sich auch nach der Sache, woran gefrevelt worden. So sollen z. E. die Communen, die in ihren Waldungen vorgehenden Holzdiebstähle, wenn das Holz nicht mehr auf dem Stamme steht, mit Waldbrüngen nicht belegen, sondern der Landesherrschaft zur Bestrafung überlassen; imgleichen, wenn jemand einen Baum umhauet, soll die halbe Strafe davon die Gemeinde bekommen, die andere Hälfte aber der Herrschaft verrechnet werden; in Fällen aber, wo an dem Holze kein Schade, sondern der Frevel gegen das Jagdwesen in Gemeindewaldungen geschieht, soll die Strafe der Herrschaft allein verbleiben; denn, wenn eine Gemeinde in ihren eigenthümlichen Waldungen eine oder die andere Gerechtigkeit, wie z. E. auch des Eichellesens und wilden Obstklauens, nicht besitzt, darf sie auch die Freveler in solchen Stücken nicht mit Geld oder Gefängniß bestrafen.

Forst-Tag, ein Tag, an welchem bey der Kammer keine andere als Forstsachen vorgenommen werden; siehe oben, S. 600.

Insonderheit ein Gerichtstag, an welchem die Forst-Verbrechen bestraft werden; siehe Forst-Strafe.

Forst-Verbrechen, und deren Bestrafung; siehe Forst-Strafe.

Forst-Vermessung. Die Forstvermessung ist eins der wichtigsten und nöthigsten Geschäfte bey dem Forstwesen. Sind die Förste nicht gründlich und auf eine geometrische Art vermessen, so wird die ganze Forstwirtschaft nur auf ein Gerathewohl getrieben, und alle andere Eintheilung der Förste, welche man vornimmt, wird allemahl einen unsichern und ungewissen Grund haben, weil sie nur auf ein Ungefähr gemacht ist. Hingegen kann man mit Zuverlässigkeit behaupten, daß keine Eintheilung der Förste ordentlicher, deutlicher, gründlicher und dauerhafter, mithin auch nützlicher seyn kann, als diejenige, welche auf geometrische Art geschieht.

Wenn

Wenn die Forstvermessung überhaupt, besonders aber zu Eintheilung der Gehäue oder Schläge, recht brauchbar seyn soll: so muß sie folgendergestalt geschehen:

1. Ist es nicht genug, daß die Gränzen der Nachbarn und die Peripherie der Förste, oder nur die mit Holz bewachsenen Plätze gemessen, auf ein Papier nach einem verjüngten Maßstabe aufgetragen, nach Stallungen, Hufen, Morgen und Quadratruthen ausgerechnet, sodenn in so viel Theile, als man verlangt, auf dem Papier eingetheilet, und demnächst die Linien dieser Abtheilungen in dem Forste abgesteckt und durchgehauen werden; denn diese Eintheilung würde eben so wenig Zuverlässiges an sich haben, als wenn man von einem ganzen Gute oder Feldmark nur die Gränzen oder dessen Umkreis messen, und nach der, bey Generalausrechnung dieses Platzes, gefundenen Hufen- oder Morgenzahl einen Pacht- oder Kaufanschlag machen wollte; sondern es gehört dazu, daß der Landmesser bey den Försten

2. alle Holzsorten, so wie sich dieselben, sowohl in Ansehung der Holzarten selbst, als auch in Ansehung des Alters und der Güte desselben, beysammen auf einem Flecke befinden, ganz genau separire, jeden Fleck und jede Sorte des Holzes speciell ausrechne, aus dem Plan, sowohl durch Farben, als durch die Zeichnung der Bäume selbst, unterscheide, mit dem üblichen Nahmen und Benennung des Orts auf der Karte kenntlich mache, und wo nicht besondere Nahmen vorhanden sind, der Gegend einen schicklichen Nahmen belege, oder solche wenigstens durch Nummern, Buchstaben, oder andere Zeichen, bemerke, und alsdenn eine jede dieser Figuren unter die Classen, wohin solche gehört, in das Register eintrage.

Die Bäume werden entweder bloß mit der Feder schraffirt, oder mit dem Pinsel mit Tusch angelegt, und besonders auf der rechten Seite schattirt, oder sie werden auch auf einer Seite mit Tusch angelegt und darüber illuminirt. Die Baumarten

wer

werden sowohl durch ihre Formen, als durch die Farben, deutlich gemacht. Fig. 791, zeigt die Bezeichnungsart der Bäume, Wälder und Büsche nach ihren Hauptarten, I. auf geographischen Karten; II. in militärischen Plans; III. auf ökonomischen Karten.

- No. 1. Die allgemeine Art, Bäume anzuzeigen, besteht in einer länglichrunden Krone mit einem Stiele oder Stamme in der Mitte. Auf der linken Seite wird die Krone mit einem dünnen Striche, und auf der rechten mit einem stärkern, der die Schattenseite vorstellt, gezeichnet. Eben so wird auch zur Rechten des Stammes die Stammbasis verlängert, um dadurch gleichsam den Baumschatten an der Ecke anzuzeigen. Diese Baumzeichen werden deswegen so allgemein gebraucht, weil sie am leichtesten und geschwindesten zu machen sind.
- No. 2. Eben so wird die allgemeine Art Büsche durch eine länglichrunde Krone, die aber keinen Stamm hat, angezeigt.
- No. 3. Ist Bruch mit Busch.
- No. 4. Sind gepflanzte Weiden.
- No. 5. Allee von Obstbäumen.
- No. 6. Wald von hartem Holze. Hierbey werden die Bäume mit runden Kronen, die auf der rechten Seite gezackt sind, angezeigt.
- No. 7. Tannen, werden durch kleine Stangen, aus deren Seiten Zacken gehen, vorgestellt.
- No. 8. Obstbäume werden entweder mit einer ganz flach runden gedruckten Krone, oder durch kleine länglichrunde Kronen mit Seitenzacken, angezeigt.
- No. 9. Eichen, werden, nach der von dem königl. preuss. Generaldirectorio, im J. 1772, den Ingenieurs und Feldmessern ertheilten Vorschrift, mit einer auf der rechten Seite etwas spitzig gezackten Krone gezeichnet, und mit blaßgelben Grunde angelegt.
- No. 10. Büchen, werden mit einer runden, auf beyden Seiten, gezackten, Krone gezeichnet, und mit bräunlichem Grunde angelegt.
- No. 11. Büchen und Eichen Unterholz, wird durch gezackte Kronen ohne Stamm angezeigt, immer zwey und zwey Kronen beisammen. Die Grundfarbe richtet sich nach der Holzart, oder ist vermischt.

No.

- No. 12. Fichten und Tannen, werden nach No. 7 angezeigt, und mit dunkelgrünem Grunde angelegt. Das Unterholz wird eben so, nur mit kleinen Characteren, bemerkt.
- No. 13. Birken, werden mit hangenden Kronen, die zur Rechten und Linken gezackt sind, angezeigt. Gelb und grün vermischter Grund würde sich dazu schicken.
- No. 14. Elsen, werden länglich spitzig, auf der rechten Seite gezackt, und mit grasgrünem Grunde versehen.
- No. 15. Elsenbusch, wird eben so, immer drey und drey Stauden zusammen, gezeichnet, und grasgrün illuminirt.
- No. 16. Weiden, werden durch etwas hohe Stämme und länglichrunde Kronen, die aus einzelnen Zacken zusammenge setzt sind, bezeichnet.
- No. 17. Unterholz davon, und Haseln, Dornen u. werden durch vier kleine, jede einmahl gezackte, Stauden angezeigt.

Uebrigens wird überhaupt das Holz oder die Waldung, nachdem sie dick oder einzeln steht, oder mit Unterholz und jungem Aus Schlag versehen ist, durch dick oder einzeln stehende Bäume, und durch größere oder kleinere Stämme angezeigt.

Hrn. Referstein Anfangsgründe zu praktisch geometrischen Zeichnungen und Vermessungen, Lpz. 1778, gr. 8. S. 14. f.

3. Werden alle Straßen und Wege, welche durch den Forst gehen, aufgenommen, und mit Beschreibung ihrer Nahmen, oder woher sie kommen und wohin sie gehen, deutlich in die Karte eingetragen. Ja es müssen auch die gewöhnlichen und gebahuten Fußsteige, insonderheit in den gebirgigen Gegenden, davon nicht ausgeschlossen werden.

4. Alle in dem Forste befindliche leere Plätze, welche in Hutung, Wiesenwachs, Acker, Gärten, Wohnstellen bestehen, oder sonst von Holz entbloßt sind, imgleichen alle Holz- Pflanz- und Eichelgärten, werden gleichfalls ganz genau heraus gemessen, in der Karte aufgetragen, mit ihrem Nahmen beschrieben, deren Inhalt ausgerechnet, und ebenfalls, unter ihrer Classe, dem Register einverleibet. Wie denn auch

5. die



5. die durch die Förste gehenden Flüsse, Bäche, Gräben, Dämme und Moräste, Teiche und Seen, gleichfalls ganz speciell heraus gemessen, in die Karte deutlich gezeichnet, und nach ihrem Flächeninhalte in das Register geschrieben werden müssen. Es ist aber bey der Vermessung der Flüsse durch einen Forst darauf genau zu attendiren, wie weit sich ein solcher Fluß bey größten Wassern auszugießen pflege, da denn die von der Ueberschwemmung befreiten Gegenden in der Karte durch eine gewisse Illumination von den andern zu separiren und kenntlich zu machen sind. Und dieses muß sich so weit erstrecken, als die natürliche Lage des Forstes einer Ueberschwemmung unterworfen ist, ob auch gleich ein großer Theil derselben durch einen Damm bereits gedeckt wäre.

6. Alle bergige Gegenden, dergleichen die Plänen und niedrigen Thäler, werden im Messen genau separiret, durch die Zeichnung in der Natur deutlich gemacht, und deren Inhalt in das Register eingetragen. Wie nun

7. eine jede Sorte Holz, als: Eichen, Kiefern, Fichten, Tannen, Erlen, Buchen, Birken &c. dergleichen auch, ob solches überständig, gut oder schlechtes Bauholz, ob es alt oder jung, gewächsig oder verbuttet sey, in seine besondere Classen gebracht werden muß: also wird auch in dem Register die Anmerkung bey einem jeden Fleck geschrieben, ob der Grund und Boden gut oder schlecht, und zu was vor einer Art von Holze dieser oder jener am geschicktesten sey; wie auch, ob derselbe sich nicht zu einer andern Art der Wirthschaft besser, als bey dem Forste, gebrauchen laße, und dagegen ein anderer lediger Platz sich mit Nutzen zum Holzanbau schicke.

8. Wird der Landmesser auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und den Absichten des Herrn gemäß, die in einem Forste befindlichen Wildbahnen und Gehäge, wie auch Thiergärten und die Jagdstallungen, imgleichen
alle

alle Stallwege &c. genau heraus messen, und, nebst dem Inhalte aller dieser Figuren, auch ausrechnen oder auftragen, und in das Register und in den Plan einschreiben, wie viel Neze oder Lächer zu einer jeden Stallung gebraucht werden.

9. Da auch in vielen großen und kleinen Forsten die benachbarten Städte, Dominia oder Grundherrschaften und Gemeinen, nicht weniger die eigenen Unterthanen, das Recht haben, zu jagen, mit allerhand Vieh zu hüten und zu grasen, wie auch das Brennholz und Streu darin unentgeltlich, oder gegen einen gewissen Zins, zu hohlen, ja auch wohl gar den Benachbarten Bau-Brücken- und Röhrholz aus den Forsten gereicht werden muß, auch wohl die Geistlichkeit einen gewissen Antheil des Forstes haben kann: so hat der Land-Messer von allen diesen Servituten eine genaue Nachricht einzuziehen, über welche Reviere sich solche eigentlich erstrecken, mit Benennung der Dominiorum und Derter, sowohl in der Karte als in dem Register nachzuweisen, und zugleich anzuzeigen, was die Benachbarten oder die Unterthanen dafür an Forstgefällen, Geld, Getreide, Hühnern, oder dergleichen, entrichten &c. oder auch, ob sie einige Naturaldienste dagegen leisten; nicht weniger, ob nicht die Herrschaft wiederum ein anderes Beneficium auf dem benachbarten Territorio zu genießen habe? Da auch

10. in den großen Forsten die Reviere, welche jeder Förster zu belaufen hat, bestimmt und abgetheilt sind: so werden diese Gränzen der Forstreviere nicht allein accurat in dem Forste gemessen, und in der Karte genau und deutlich gezeichnet, sondern auch in dem Register von einem jeden Reviere ein besonderer Titel formiret.

11. Bey Vermessung der Förste pflegt es mit den Hauptgränzen also gehalten zu werden, daß man vorher die Benachbarten requiriret, die Gränzen mit Zuziehung der Schulzen und Gerichte beyder Theile zu revidiren

vidiren, und nachzusehen, ob noch alle Gränzzeichen deutlich genug vorhanden sind, oder sonst einige Streitigkeiten obwalten, da alsdenn alle Zweifel gehoben, und das Fehlende ergänzt werden kann; worauf alsdenn der Landmesser, in Beyseyn eines diesseitigen Forstbedienten oder eines andern Mannes, welcher die Gränze und ihre Merkmale genau anzuzeigen weiß, misst; wobey ebenfalls von den Benachbarten eine oder mehrere, der Sache kundige, Leute zugegen seyn müssen.

12. Wenn nun diese gemessene Gränze aufgetragen wird, macht der Feldmesser auf der Karte, an einem jeden Orte, wo ein Gränzzeichen hinkommt, einen starken Punct, oder eine Null, und schreibt eine Nummer dazu. Nächst diesem verfertiget er eine Gränzbeschreibung, in welcher gesagt wird, was bey jeder Nummer auf der Karte vor ein Gränzzeichen in loco sey, wie weit es von dem nächst folgenden liege, nach was vor einer Abweichung (Declination) der Magnetnadel die Linie von einem Gränzzeichen bis zum andern fortlaufe, und was vor eine Art oder Gattung des Bodens auf der diesseitigen und nachbarlichen Gegend an der Gränze sey. Diese Art einer Gränzbeschreibung ist nicht allein dazu dienlich, ein etwa durch die Länge der Zeit verdunkeltes Gränzzeichen in dem Forste wieder zu finden, sondern man ist auch im Stande, nach derselben die ganze Begrenzung wieder von neuem zu ziehen, wenn durch Vermüstung der Länder die ganzen Güter ihre Gränzen verloren, und auch selbst die Karte nicht mehr vorhanden wäre, weil sich doch nach dieser deutlichen Beschreibung ein sichtbarer Punct der alten Gränze in der ganzen Peripherie noch wird auffinden lassen.

Was eine solche geometrische Forstvermessung, und die Aufertigung eines accuraten Plans und Registers davon, vor Nutzen schaffe, und wie nach derselben die Eintheilung der Schaaue oder Schläge zu machen sey, wird aus Folgendem erhellen.

1. Wird

1. Wird man daraus einen deutlichen Begriff von der Lage, wie auch von der Länge, Breite und innern Beschaffenheit der Forste bekommen. Man wird daraus lernen, welcher District diesem oder jenem Gute oder Vorwerke am nächsten liege. Man wird sehen können, nach welchem Wege man am kürzesten in diese oder jene Gegend des Forstes gelangen könne, und wird daher zu beurtheilen im Stande seyn, aus welchem Reviere man das benötigte Bau- oder Brennholz am bequemsten erhalten könne. Den Lauf der Flüsse, die Ausdehnung der Moräste, den Strich der Berge und Thäler, die Lage und den Zusammenhang der Wildbahnen, Stallungen und Gehäge, kann man in einem deutlichen Plane mit Einem Blicke übersehen, und sich davon in kurzer Zeit eine Idee machen, welche man sonst außerdem nie erlangt hätte. Wie man denn auch ferner

2. dadurch die Nachricht, wie groß die Flecken sind, welche man von allerhand Holzsorten besizet, und nach dem Register die Wissenschaft erlanget, wie viel Morgen von einer jeden Sorte Holz vorhanden sind.

3. Man wird mit Zuverlässigkeit inne, wie viel Morgen ic. gut bewachsenes Erdreich in dem Forste vorhanden ist, und wie viel dagegen unbebauetes Land sey, worauf man neue Gehäge und Pflanzungen anlegen kann, und mit was vor einer Art von Holze solche am schicklichsten besetzt werden können.

4. Man erlangt dadurch eine genaue Kenntniß, wie viel von dem Forste sein wahres Eigenthum sey, oder wie viel von demselben auch den Nachbarn oder Unterthanen zu nutzen freystehe.

5. Man wird dadurch in den Stand gesetzt, zu beurtheilen, ob nicht gewisse Grundstücke, welche den Unterthanen oder andern Privatpersonen gehören, und in dem Forste eingeschlossen sind, zu mehrerer Bequemlichkeit der Eigenthümer, und auch zum wahren Nutzen

Dec. Enc. XIV. Th.

33

des

des Herrn selbst auszutauschen, und anderswo anzuweisen sind.

6. Man wird nach dem Plane und Register jedesmahl untersuchen können, ob nicht nach Verlauf einiger Jahre die Unterthanen, oder andere Privati, zum Schaden des Forstes, ihre Grundstücke erweitert oder größer gemacht haben; und man wird stets einen Beweis in den Händen haben, das unrechtmäßig Entzogene wiederzufordern, und die alten ursprünglichen Gränzen, wie sie bey der Vermessung gewesen sind, wieder herzustellen.

7. Man kann auch dadurch am zuverlässigsten von der Güte und von der nützlichsten Anwendung seines Reviers, und von der Quantität des in demselben befindlichen Holzes überzeuget werden, und einen Ueberschlag machen, wie viel man außer demjenigen, so zur eigenen Consumtion erforderlich ist, jährlich noch verkaufen und zu Gelde machen könne. Denn, wenn nach geschehener Vermessung und gefertigter Karte der Landmesser in einer jeden Sorte Holz, welche er in dem Forste gefunden, und in dem Register aufgeführt hat, einen oder etliche Morgen abpfählet, darauf, mit Zuziehung eines oder mehrerer vernünftigen Forstbedienten, das auf den abgesteckten Plätzen befindliche Bau- und Brennholz genau untersucht, zählet, und nach Klästern oder Schocken taxirt, und an einem jeden Orte des Forstes hernach, von jeder unterschiedenen Holzsorte dergleichen Proben noch mehrere machet: so ist es alsdenn sehr leicht, daß er daraus die Rechnung formiret, wie viel gutes Bauholz von frischen Kiefern &c.; wie viel Mittel-Bauholz, als: Riegel und Sparren; wie viel schlechtes, kiefernes oder eichenes Brennholz; wie viel Klästern von einer jeden Sorte lebendigen Holzes und Reisbünde, in einem jeden Revier und in dem ganzen Forste befindlich sind. Denn, da er alle diese verschiedene Sorten bey der Vermessung und Anfertigung des Registers bereits

genau

genau separirt haben muß, so kann eine andere Taxe unmöglich gründlicher und zuverlässiger von stehendem Holze gemacht werden.

8. Wollte aber der Landmesser seiner Sache noch gewisser werden, so thut er am besten, daß er den Quadrat-Inhalt einiger seit wenig Jahren abgeholzten Flecken Holz untersucht, von welchen man aus den Forstrechnungen noch weiß, wie viel Klästern und Schock daselbst gewonnen worden sind, und, nach Maßgebung derselben, alsdenn eine Rechnung von andern Plätzen, welche mit einer gleichen Art von Holz bewachsen sind, und deren Größe durch die Vermessung bekannt ist, formiret, und solchergestalt den Vorrath des Holzes herausbringt. Wenn man nun auf diese Art verfähret, und mit guter Beurtheilungskraft eine Menge Proben hin und wieder macht, so wird der Holzbestand für gegenwärtig und künftig dergestalt an den Tag kommen, als wohl ohne geometrische Vermessung nimmermehr geschehen kann, und daher auch die Größe der jährlichen Gehauwe weit besser zu bestimmen seyn, als wenn solche bloß nach einer jährlichen Taxe eines Försters bestimmt würden; als welche Eintheilung ohne Geometrie aller nur möglichen Unrichtigkeit, und daher folgender vielen Beschwerclichkeit, in der Folge der ordentlichen Pfleg- und Hågung unterworfen ist, und auf die Nachkommenschaft nicht vom Bestande seyn kann, weil keine ordentliche Gränzen der Gehauwe ohne geometrische Ausmessung gesetzt werden können.

9. Es ist auch des besondern Umstandes zu gedenken, welcher die geometrische Aufnahme und die darauf gegründete Eintheilung der Gehauwe in einem Forste auch nützlich und bequem macht. Wenn man nämlich das Onus in seinen Forsten hat, daß die Benachbarten, oder die eigenen Unterthanen, in denselben die Hütungsgechtigkeit exerciren: so ist zwar an einigen Orten festgesetzt, daß bey Privatwaldungen der zehnte Theil eines

solchen Forstes stets müsse gehäget werden. Allein, wer ist im Stande, zu beurtheilen, wo eigentlich der zehnte Theil des Forstes sich determinire, wo keine geometrische Vermessung vorhanden, und sowohl pro als contra darzuthun ist, daß man weder die Hägung zu groß mache, noch auch am andern Theile die Behütung zu weit extendire? Nach vielen unangenehmen Prozessen, und aufgewendeten großen Commissionskosten, ist endlich doch das Finale dieses, daß der Forst gemessen und geometrisch untersucht werden muß, ob der Eigenthümer, oder die Hütungsberechtigten, den Prozeß verlieren sollen. Hat man aber seinen Forst vorher messen und geometrisch eintheilen lassen, so ist diesem Uebel sogleich vorgebeugt, und mit Zuverlässigkeit möglich, die strengste Beobachtung der Landesgesetze zu leisten, indem man von der Anzahl der eingetheilten Gehaue nur stets den zehnten Theil hägen, und, wenn ein Hau abgeholzet wird, dagegen den ältesten des neuen Aufschlages den Hütungs-Berechtigten wieder einräumen darf.

10. Es wird vielleicht eingewendet, daß die geometrische Abtheilung der Gehaue deshalb nicht richtig seyn könne, weil man dadurch die Plätze alle von einerley Größe anlege, es aber bekannt sey, daß oft auf einem Fleck von 10 Morgen nicht so viel Holz stehe, als auf einem andern, der nur 2 Morgen groß ist. Dieser Einwurf wird aber dadurch entkräftet, daß der Land-Messer alle Plätze, welche auf eine egale Art mit Holz besetzt sind, unter einerley Rubrik bringen, und folglich auch bey der Eintheilung darauf von allen andern reflectiren muß. Es würde ohnedieß

11. weder vernünftig noch wirtschaftlich seyn, wenn man einen großen Forst nur in so viel Theile theilen wollte, als Jahre man festsetzt, mit dem Hauen herum zu kommen; denn auf diese Art würde das Holz den entlegenen Vorwerken und Dörfern stets unbequem und weit zu hohlen seyn, da es doch, wenn verschiedene

Schläge

Schläge nach Beschaffenheit der Reviere eingerichtet werden, einem jeden Orte in einer mittelmäßigen Entfernung gereicht, und auch daher um desto theurer verkauft werden kann.

12. Gesezt auch, daß bey der geometrischen Eintheilung, in Ansehung des auf den jährlichen Gehauen befindlichen Holzes, zumahl im Anfange dieser Einrichtung, in einem Jahre etwas mehr, als in dem andern, gewonnen würde, und also die geometrisch abgetheilten Gehaue nicht eine ganz egale Quantität Holzes abgeben wollten, so muß sich doch diese Ungleichheit in der Folge der Zeit, und wenn das alte Holz einmahl weg ist, gänzlich verlieren. Denn, da die Latifundia der Gehaue von einerley Größe sind, die Gegenden des Forstes auch nach ihrer Qualität des Bodens gewählt, in die gehörigen Schläge sortiert, und demnächst nicht allein die Holzsaat, sondern auch die Hägung der besäeten Flecke, fleißig besorget werden: so kann es nicht fehlen, daß die Gehaue mit der Zeit einander so gleich, als möglich, werden, ohne daß eine Taxe wiederholt werden darf.

13. Wie man im Stande ist, zuverlässig zu wissen, wie viel von einer jeden Sorte Getreide an Samen auf einen Acker nöthig sey, wenn dessen geometrische Größe bekannt ist: so wird es auch einem Liebhaber guter Ordnung sehr leicht seyn, vermittelt einiger wenigen Versuche ausständig zu machen, wie viel Holzsame von allerley Art zu Besäung einer Hufe, Morgen, Quadratruthe 2c. nöthig sey; und da man nach dem geometrischen Plane und Register zuverlässig wissen kann, wie viel Hufen, Morgen, Quadratruthen 2c. ein jeder abgetheilte Hau in sich begreife, so ist man alsdenn auch im Stande, das Maß des dazu benötigten Samens lange vor der Abholzung zu wissen, und sich zeitig genug mit demselben zu versehen.

14. Die abgesteckten Linien der Gehaue eines Forstes, kann man in loco am besten bemerken, wenn man

Hierzu einen, 4 Fuß breiten und 2 Fuß tiefen, Graben macht. Dieser ist nicht allein gleich im Anfange das deutlichste Unterscheidungszeichen, sondern auch fast unendlich lange kennbar; welches man unter andern daraus abnehmen kann, wenn man bedenkt, daß die mit einem Pfluge gezogenen Furchen in den Wäldern noch sichtbar sind, wenn gleich das darauf stehende Holz schon über hundert Jahre alt ist. Außerdem werden durch dergleichen Gräben die vielen unnützen und schädlichen Wege in einem Forste verhindert, indem man alsdenn nur diejenigen Wege nicht mit Gräben durchschneidet, welche nöthig und nützlich sind. Und wenn man zu der Zeit, wenn der Fleck gehauen und besät werden soll, den dazu gehörigen Graben etwas renoviret und aufräumet, so dient ee zu einer großen Erleichterung bey der Hågung gegen das Vieh. Es ist aber bey dem allen auch nöthig, daß man diejenige Nummer, welche der nähmliche Hau in dem Plane und Register führet, wo nicht mehr, doch wenigstens an den Anfange und Ende der Theilungslinie, auf einen Stein oder eichenen Pfahl hauen, und es dergestalt einrichten lasse, daß auf jedem Steine oder Pfahle die Nummern zwey neben einander liegender Haue befindlich seyn.

Wenn man die Kosten und Arbeit scheuet, welche die Anfertigung solcher Gräben erfordert, oder man sonst aus andern Ursachen dazu nicht geneigt ist, kann man die Gränzlinie der Gehaue durch Steine, Haufen oder Pfähle, welche aber nicht über 10 Ruthen weit aus einander entfernt seyn dürfen, markiren, und gleichfalls hin und wieder einen Stein oder Pfahl mit Nummern setzen lassen.

Was sonst von der Eintheilung eines Forstreviers in Gehaue oder Schläge zu bemerken ist, ist bereits oben, S. 562, fgg. vorgekommen.

ANDR. AUER disquisitio problematis mathematici: „Mensurare & distribuere sylvam aut paludem inaccessibilem & imperpicuam meliori modo, vel in partes æquales vel datæ proportionis, & ostendere, ad quantam magnitudinem hoc effici, & quantum vel calculo debite & exacte finito sic a veritate aberrari possit, adhibitis instrumentis geometricis aut non“, quam præmio Jablonowskian

kiano societatis physica Gedanensis adfecit 1766 d. 19 Martii. Hru. And. Auer Abhandlung über die geometrische Aufgabe: „Einen unzugänglichen und undurchsichtigen Wald oder Morast auf die beste Weise auszumessen, und denselben entweder in gleiche Theile, oder in Theile nach gegebener Verhältniß zu theilen; ferner, bis zu welcher Größe dieses möglich sey, zu zeigen, und wie weit man bey der genauesten Berechnung dennoch von dem wirklichen Gehalt abweichen könne, es sey daß man mit oder ohne geometrische Werkzeuge, arbeite“; welcher von der naturforschenden Gesellsch. in Danzig 1766, d. 19 März der Fürstl. Jablonowskische Preis zuerkannt worden. Aus der lat. Ueberschrift übersetzt. Lat. und Deutsch. Danzig 1767, 4. 4 B. n. 2 K. L. Hru. Geißler Sendschreiben von geometrischer Vermessung und Eintheilung der Forsten, st. im 15 B. der Oecon. Nachr. Lpz. 1763, 8. S. 152—179.

L'arpenteur forestier, ou methode nouvelle de mesurer, calculer & construire toutes sortes de figures, suivant les principes géométriques & trigonométriques; avec un traité d'arpentage appliqué à la reformation des forêts, tres-utile tant aux Arpenteurs & Géographes qu'aux Marchands & Propriétaires de bois. Par Mr. GUIOT. à Paris 1765, 8.

Der sicher, und accurate Gränz, Land, und Forst: Renovator, von Ge. Eph. Rieckhern. Stuttg. 1734, 2 B. m. K.

Mathematische Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie, insofern solche denjenigen, die sich dem höchst nöthigen Fortschreiten auf eine vernünftige und gründliche Weise widmen wollen, zu wissen nöthig sind, herausgegeben von Jo. Ehrenfr. Dieckmann. Lpz. 1767, 8. 12. und ein halb. B. n. 1 K. L.

Die Vermessung der Grundstücke, in der Ferne; oder geometrisch-practische Anweisung, wie solche Grundstücke, zu welchen man so wenig nach Gefallen kommen, als sie übersehen kann, z. E. Brüche, Moräste, undurchsichtige Wälder u. d. gl. am allergeringsten, kürzesten und leichtesten aufzumachen, auszumessen und zu vertheilen sind, von Christ. Zeinr. Wilke; eine Abhandlung über die Fürstl. Jablonowskische Preisaufgabe: „einen unzugänglichen und undurchsichtigen Wald oder Morast auf die beste Weise auszumessen u.“, welcher das Accessit von der naturforsch. Gesellsch. in Danzig d. 19 März 1766 ertheilt worden. Danzig 1767, 4. 4 B. n. 1 K. L.

Forst-Verwalter, siehe oben, S. 533.

Forst-Wirtschaft, } siehe Forst-Cameralkwesen.

Forst-Wissenschaft, }

Forst-Zins, der Zins oder die jährliche Abgabe für das Recht, das benötigte Holz aus einem Forste zu holen; an einigen Orten das Forstgeld, die Forstmiethe, die Waldmiethe, der Waldzins. Siehe oben, S. 588 und 592.

Forst-Zoll, Wald-Zoll, der Zoll, welcher von demjenigen Holze, so außer Landes verfahren, oder in das Land gebracht wird, wie auch von andern im Forste erzeugten Materialien, als: Harz, Pech, Rinden, Kohlen &c. an einigen Orten entrichtet werden muß. Es gehört derselbe zu den Nebennutzungen eines Forstes, welche oft sehr einträglich ist, zumahl wenn ein starker auswärtiger Holzhandel getrieben wird, und ein wohl eingerichtetes Flößwesen vorhanden ist. Das im Lande zu consumirende Holz aber mit Zoll oder Accise zu beschweren, ist eine sehr bedenkliche Sache; daher Einige solches Holz von allen Auflagen gänzlich befreit wissen wollen, indem solche allen Einwohnern eines Staats bey dieser unentbehrlichen Waare beschwerlich fallen, eine schädliche Theurung des Holzes verursachen, und den Holzmanufacturen sowohl, als insonderheit den durch das Feuer verarbeiteten Manufacturen, großen Nachtheil zuziehen. Von der Einrichtung des Waldzolles, und den dabey in Acht zu nehmenden Regeln, wird in dem Art. Zollregal mit mehreren gehandelt werden.

Forster Bier, siehe Th. V, S. 20.

Fort, eine im Französischen sowohl als Deutschen gebräuchliche Benennung einer kleinen Festung, so ehemahls eine Feste genannt, und Veste geschrieben wurde; eine kleine Strecke Erdreich, welche durch die Natur, oder durch die Kunst, oder durch beyde zugleich, befestigt ist, und gemeinlich durch Kriegsleute besetzt wird. Solche Forts stellen eine Art kleiner Citadelle vor, welche bestimmt sind, wichtige Pässe zu bewahren; oder gewisse Höhen zu bestreichen, wo sich der Feind mit Vortheil setzen könnte; oder Schleusen, das Vorderste eines Weges &c. zu bedecken.

Fort à connoître, eine Tulpensorte; siehe unter Tulpe.

Fortin, ein Getreidemaß, welches man in vielen levantischen Stapelstädten und Handelsplätzen brauchet. Vier

Quil-

Quillots machen einen Fortin, und zu einer Marseiller Last gehören 4 $\frac{1}{2}$ Quillots.

Portrait, Portraiture; siehe Angewachsenes Pferd.

Fortune, eine Nelken- und Tulpensorte; siehe unter Nelke und Tulpe.

Foss, (mit einem langen o), so zähe, daß es sich fasert. Sohlleder, Holz ist foss, wenn es im Gebrauche sich in Fasern auflöst, von welchem Worte es vermuthlich auch abstammt.

Fosse, siehe Grube. Schacht.

Fossé, siehe Graben.

Fosset, siehe Singer-Kraut.

Fossil, das Fossil, (mit einem langen i), L. Fossile, Fr. Fossil, ein aus der Erde gegrabener Körper. Man nennt oft dergleichen Körper ohne Unterschied bald Fossilien, bald Mineralien; doch will der Gebrauch, daß man Mineralreich sage, und nicht Fossilreich, obgleich der letztere Ausdruck genauer richtig wäre, indem die Bedeutung des Wortes Fossil von weiterem Umfange ist, die Mineralien aber nur eine besondere Ordnung in der Classe der Fossilien ausmachen. Jedes Mineral ist ein Fossil; aber nicht jedes Fossil ist ein Mineral. Wahre oder eigentliche Fossilien, nennt man diejenigen, welche wirklich in der Erde erzeugt und gebildet worden sind, und eigentlich zum Mineralreich gehören. Dergleichen sind: die Erdarten, die Steine, Edelsteine, Krystalle, Metalle &c. Uneigentlich also genannte Fossilien, sind diejenigen, die zwar in der Erde gefunden, aber nicht darin erzeugt und gebildet worden sind, sondern eigentlich zum Thier- oder Pflanzenreiche gehören. Dergleichen sind die aus der Erde gegrabenen Conchylien, Knochen von Fischen und vierfüßigen Thieren, Holzzer, Pflanzen &c.

Mit den wahren oder eigentlichen Fossilien wird auf den Bergwerken ein starker Handel getrieben, indem sie theils roh, wie sie aus der Erde kommen, theils zubereit-

tet, zu äußerlichen Medicamenten, zum Färben, zum Leder- und Tuchbereiten, zum Polieren in Eisen- Stahl- Gewehr- und Spiegelfabriken 2c. gebraucht werden. Ihre Fabricirung und Zubereitung zu Kaufmannsgut macht an einigen Orten eine eigene Fabrik aus, welche ein Sossilienwerk genannt wird, über welches gemeinlich ein eigener Factor gesetzt ist, welcher daher Sossilienfactor genannt wird; siehe Th. XII, S. 21.

Sota, **Sotas**, eine Badschürze der Türken, von einem Zeuge, der aus Seide und Baumbast gewebt ist, und Sortalonge heißt, (s. Th. III, S. 590) gemeinlich weiß, mit blauen Streifen.

Auch heißt also eine gewisse Art der Kleidung, mit welcher sich die Weiber in der Insel Java, und im Königreich Aracan, im Hinter-Indien, putzen, und die dahin ganz fertig von den Küsten Coromandel, Bengala und Surate gebracht werden. Es sind eigentlich nichts anders, als feine baumwollene Schürzen, welche ihnen bis auf die Füße gehen. Die Sotas machen einen ansehnlichen Theil der Handlung der holländischen Kaufleute zu Batavia aus, wie auch der Javaner, welche selbst die Seehandlung treiben.

Sotoß, der Name einer Seelaus; siehe unter Laus.

Sortalonge, siehe unter Sota.

Sortes, eine Art würfelichten Rattuns, oder baumwollener Zeuge und Tücher, welche aus Ostindien, vornehmlich Bengalen, kommen, wovon ein Stück 1 $\frac{1}{2}$ Elle lang, und $\frac{1}{2}$ breit ist.

Fouage, siehe Zerd-Geld.

Fouaille, siehe Genieß.

Fouang, oder **Soang**, ein im Königreiche Siam gebräuchliches Gewicht. 2 Fouangs gehören zu 1 Mayon, und 4 Mayons zu 1 Tical, welcher ungefähr 2 Unzen Handelsgewicht (Poid de marc) beträgt. Der Fouang wird in 2 Sompayes oder in 4 Payes, und die

Paye

Paye wieder in 2 Clams getheilet. Der Clam wiegt 12 Reißkörner.

Eben diesen Namen führt auch eine Silbermünze in demselben Königreiche, welche den achten Theil eines Ticals ausmacht. Sie gilt 4 Sols und $\frac{1}{2}$ französ. Denier, oder 3 holländ. Stüber.

Foudroyante, eine Tulpenart; siehe unter Tulpe.

Fouene, **Fouerne**, Buchecker; siehe unter Büche.

Fougère, siehe Farnkraut.

Fouille-merde, Dreckkäfer; siehe Käfer. (Mist-)

Fouine, siehe Marder.

Foulart, siehe unter Tasset.

Foule, siehe Walke.

Foule, **Soule**, die Soule machen, Fr. faire la foule.

Dieses in der Reitschule gebräuchlichen Ausdrucks bedient man sich bey den Caroufells, von einer Art Pferdeballer, da eine Anzahl Ritter (z. E. 4 oben, 4 unten, und 3 in der Mitte,) zu gleicher Zeit, jeder auf seinem Terrain, ihre Pferde Volten, Pirouetten und andere Schulen nach allerley Figuren machen lassen.

Foulée, die Spuhr eines Thieres, insonderheit des Wildes; siehe Fährte.

Fouler, siehe Abblatten. Walken.

Foulque, siehe Wasser-Zuhn.

Four, siehe Back-Ofen. Ofen.

Four ardent, eine Hyacinthensorte; s. unter Zycinthe.

Fourage, siehe Furrage.

Fourbisseur, siehe Schwertschmied.

Fourbure, das Versorgen der Pferde; siehe Rehe.

Fourche, siehe Gabel.

Fourcheret, Gabelschwanz; s. unter Zabicht.

Fourchet, siehe Zwiesel.

Fourchette, siehe Gabel.

Fourchon, siehe Ofen-Gabel.

Fourmi, siehe Ameise.

Fourneau, siehe Kohlenmeiler. Ofen.

Four-

Fournir, siehe *Surnier*.

Fourniture, siehe *Lieferung*. *Zuthat*.

An einigen Orten kommt dieses Wort auch beym Wein- und Kornhandel vor, und bedeutet eine gewisse Anzahl Ohmen Wein, oder eine gewisse Anzahl von Getreidemaßen. So nennen z. E. die Weinhändler in Paris une *fourniture*, eine Parthey Wein von 12 Ohmen; und die Kornhändler eine Parthey Korn von 21 Scheffel (*boisseaux*).

Fourrage, siehe *Surrage*.

Fourreau, siehe *Sutteral*. *Holster*. *Kappe*. *Ueberzug*.

Fourrier, siehe *Surier*.

Fourrure, siehe *Pelzwerk*.

Fouteau, siehe *Büche*.

Foyer, siehe *Herd*.

Straß, siehe *Straß*.

Frac, siehe *Frack*.

Fracht (*), *L. Portorium*, *Veatura*, *Fr. Charroi*, *Fret*, *Port*, *Voiture*, heißt 1. überhaupt die Ladung eines Wagens oder Schiffes, welche man einem Fuhrmanne oder Schiffer zu verführen anvertrauet, so viel dessen Wagen oder Schiff an Waaren fassen und fortschaffen kann. Wenn durch solche Ladung ein Wagen oder Schiff völlig und gehörig beladen ist, so nennt man solches eine volle Fracht, und sagt von dem Fuhrmann oder Schiffer, der solche verführet, er fahre mit voller Fracht, *Fr. il a la charge*. Wenn hingegen durch solche Ladungen ein Wagen oder Schiff nicht völlig und gehörig beladen ist, so heißt es eine halbe Fracht; und

(*) Dieses Wort lautet in allen seinen Bedeutungen, besonders aber in der dritten, im Schwed. *Frakt*, im Dän. *Fragt*, im Holländ. *Vracht*, im Engl. *Fraight*, im Franz. *Fret*, und im Span. *Flere*. Im mittlern Lat. ist *Frera*, *Frectagium*, und *Frectatio*, das Frachtgeld, und die Mierhung eines Lastschiffes, *frectare* aber, ein Lastschiff mietzen, Franz. *frerer*. Von der Abstammung dieses Wortes, s. *Hrn. Adelung Wörterbuch*, 2 Th. Lpz. 1775, St. 4. Col. 256.

von dem damit fahrenden Fuhrmann oder Schiffer sagt man: er fahre mit halber Fracht. Nimmt ein Fuhrmann oder Schiffer von dem Orte der Hinreise eine Ladung wieder mit zurück, so wird solches die Rück-Fracht genennet.

Was ein Kaufmann, Commissionär, oder Factor und Spediteur, in Ansehung der Fuhrleute oder Schiffer, denen er seine eigene, oder eines Andern Waaren zu verführen anvertrauet, imgleichen ein Fuhrmann oder Schiffer dabey zu beobachten habe, davon siehe die Art. *Fuhrmann* und *Schiffer*.

2. Waaren, welche ein Fuhrmann oder Schiffer für Geld von einem Orte zum andern verführet. Fracht suchen, bekommen, haben. Fracht oder Frachten führen, für Geld Waaren verführen.

3. Der Lohn, der für diese Fortbringung der Waaren dem Fuhrmanne oder Schiffer bezahlet wird; das Frachtgeld. Daher auch die Handlung, da ein Fuhrmann oder Schiffer fremde Kaufmannswaaren um einen gewissen Lohn, von einem Orte zum andern führet, bey ihnen für Fracht fahren heißt. Die Fracht ist theuer. Die ganze Fracht, die halbe Fracht bezahlen. Einem Fuhrmanne die Fracht zurück halten.

Fracht-Brief, *Frachtzettel*, *Fuhrbrief*, *Versendungsbrief*, (oder wie es bey den Schiffen zur See heißt, *Seebrief*, *Seefrachtbrief*,) *Fr. Lettre de voiture*, (oder wie es bey den Schiffen heißt, *Brevet*, *Connoissement*,) *Holl. Vragtbrieft*, (*zur See*, *Zee-Brief*,) heißt ein Zettel, welcher dem Fuhrmanne oder Schiffer, dem eine Ladung von Waaren zu verführen anvertrauet worden, über solche Waaren, und den dafür bedungenen Lohn ertheilet wird. In solchen Fracht-Briefen steht gemeiniglich 1) das Datum oder der Tag, Monath und das Jahr, wenn die Güter oder Waaren abgesendet worden; 2) der Name des Fuhrmanns oder Schiffers, wie auch des Schiffes, mit welchen die Waaren

Baaren versendet worden; 3) der Ort, wo der Fuhrmann oder Schiffer her ist; 4) die Zahl der Güter, Päck, Kisten oder Fässer, nebst 5) deren Zeichen und Nummern; imgleichen 6) Gewicht, und 7) Beschaffenheit; 8) der für die Fracht bedungene Lohn; und 9) wie viel darauf im voraus bezahlt worden; 10) in was vor Gelde die Fracht bezahlt werden soll; und 11) was sonst vor eine Bedingung mit dem Fuhrmann oder Schiffer, z. E. in Ansehung der Zeit, da er die Güter und Baaren, bey Verlust des Fuhr- oder Schiffslohns liefern soll ic. gemacht worden; welches alles sodenn 12) mit einem Wunsche glücklicher Ueberkunft, und 13) der Unterschrift des Absenders, beschloffen, auswendig aber 14) die Aufschrift an wen, oder wohin die Güter gehen sollen, gesetzt werden. Man kann auch gedruckte Frachtbriefe zu kaufen bekommen.

Zu Lande wird ein solcher Frachtbrief dem Fuhrmann gemeinlich unversiegelt mitgegeben; zu Wasser aber und sonderlich zur See hat man einen Frachtvergleich, und einen Frachtzettel. Ein Frachtvergleich ist eigentlich ein Contract über den ganzen Raum des Schiffes; und es macht sich der Reeder oder der Commandeur des Schiffes, welcher den Vertrag mit dem Befrachter schließt, verbindlich, ohne Verzug, oder in einer festgesetzten Zeit zu der Ladung ein segelfertiges, mit gehöriger Mannschaft besetztes, gut kalfatertes, wohl verwahrtes, mit Ankern, Segel, Tauen, auch aller nöthigen Geräthschaft, so zur Schifffahrt, und besonders dieser Reise erforderlich ist, versehenes Schiff zu liefern, auch für allen Mund- und Kriegsvorrath zu sorgen, und die Ladung an den bestimmten Löschungsort zu bringen. Dahingegen aber der Befrachter sich wiederum anheischig macht, dem Reeder oder Commandeur des Schiffes, sowohl in gesetzter Zeit die Ladung zu liefern, als das bedungene Geld für die Fracht zu zahlen. Frachtzettel hingegen werden nur auf man-

cherley

cherley einzelne Baaren, welche von verschiedenen Personen und Parteyen verladen werden, und daher Stück-Güter heißen, gemacht, von andern aber zu dem Schiffe gehörigen Victualien heißt es mehrentheils, daß es für Rechnung des Schiffes sey. Erster Vergleich heißt eine Certapartey, siehe Th. VII, S. 401; letztere aber Connoissemmenten, siehe Th. VIII, S. 320, fgg.

In unversiegelten Frachtbriefen läßt man alle Unreden (Hochgeehrter Herr ic.) lieber weg, obgleich Einige auch unversiegelte den versiegelten völlig gleich machen. Beyde erhalten eine ordentliche Aufschrift, auf welchen linker Hand unten nochmahls die zu überbringenden Stücke nebst ihren Zeichen bestimmt werden.

Formular eines unversiegelten Frachtbriefes.

Gamb. d. 29 Aug. 1778.

Am heutigen Tage sind 7 Fässer Zucker, in Matten gepackt, und H. D. No. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. gezeichnet, dem Schiffer, Hrn. D. aus Rathenau, zur sichern Ueberbringung an Hrn. D. zu Dömitz überliefert, welche zusammen 51 Schiffs-Pfund, nahmentlich No. 9, 6 Schpf. No. 10, 6 $\frac{1}{2}$ Schpf. No. 11, 7 Schpf. No. 12, 8 Schpf. No. 13, 8 $\frac{1}{2}$ Schpf. No. 14, 7 $\frac{1}{2}$ Schpf. und No. 15, ebenfalls 7 $\frac{1}{2}$ Schpf. gewogen, und wofür die Fracht für das Schiffs-Pfund zu 1 Rthlr. 6 Gr. in Mecklenburg-Schwerinischem Gelde, unter dem Bedinge unbeschädigter Lieferung, bedungen worden.

David Christian C.

Die Aufschrift ist:

An Herrn Herrn D. Kauf- und Handelsmann zu Dömitz. Hierbey 7 Fässer Zucker in Matten, gezeichnet H. D. No. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.

Beyspiel eines versiegelten Frachtbriefes.

Stettin, d. 9 Sept. 1778.

Hochgeehrter Herr,
Hierbey habe ich die Ehre, durch den Fuhrmann Caspar Schenk aus hiesiger Stadt wohlbeschaffen

zu

zu übersenden 2 Kisten Indigo, wiegend 2 Ct. 19 Pf., und ist die Fracht dafür mit 2 Rthlr. 8 Gr. in grobem Preussischen Courant bedungen, wovon 1 Rthlr. hier bezahlt worden, das übrige aber von E. E. nach unbeschädigtem Empfange nachzuzahlen ist. Der Fuhrmann hat die Kisten am 18ten dieses abzuliefern versprochen, und unterwirft sich im Ausbleibungsfall dem Abzuge des vierten Theils der Fracht. Auch werden sich E. E. wegen des Schadens, den die Waare gelitten haben könnte, an ihm halten. Ich wünsche guten Empfang, und bin E. E.

Dienstwilligster.
David Schmolke.

Aufschrift.

Herrn Herrn Christian Döllen, vornehmem Kaufmann zu D. Siebey 2 Kisten Indigo, No. 13. 14. H. C. D. gezeichnet.

Einen Frachtbrief mit den Worten Im Nahmen und unter dem Geleite Gottes anzufangen, mag zwar ganz fromm scheinen; es ist aber sicher keine Sünde es wegzulassen. Eben das Urtheil gilt von dem sonst gewöhnlichen Schlusswunsche: Gott begleite es in Sicherheit! oder: der Höchste bringe es in Sicherheit!

Der Nutzen der Frachtbriefe besteht vornehmlich darin, daß 1) die Zöllner und Geleitsverwalter, und zur See die Kreuzer, sich daraus ansehen; 2) der Empfänger der Waaren aber wissen könne, was, und wie viel, auch in welchem Stande, ihm die Waaren geliefert werden müssen, und wie viel er dem Fuhrmanne oder Schiffer an Frachtgelde bezahlen soll.

Im Churfürstenthum Sachsen sind die Fuhrleute schuldig, die Fracht- oder Fuhrbriefe, oder, wenn diese verschlossen sind, die Factors und die Personen, an welche die Waaren versendet werden, den Accisebedienten vorzuzeigen. Wenn hingegen jemand seine Waaren ohne Frachtbriefe versendet, so muß der Fuhrmann dieselben wägen lassen; imgleichen die commissionsweise und in Factorten empfangenen Waaren müssen, über die ordent-

ordentlichen Frachtzettel, noch mit den erhaltenen Original-Weisobriefen bestärket werden.

Fracht-Fuhrmann, ein Fuhrmann, welcher Waaren um Lohn versühret; siehe Fuhrmann.

Fracht-Geld, siehe oben, S. 733.

Approbirte Rahn- und Gellen-Fracht-Taxe, von Mehl, Getreide, Kaufmannsgütern, Brettern, Bohlen, Salz, Ziegeln, Steinen, Mauersteinen, Kalksteinen und Brennholz, d. d. Berl. d. 31 Mart. 1766, st. in der Edictensamml. v. J. 1766, No. 32.

Fracht-Schiff, Fr. Vaisseau marchand, Vaisseau de transport, ein Schiff, welches die Waaren Anderer um Lohn versühret; ein gemiehetes Lastschiff.

Fracht-Vergleich, siehe oben, S. 734.

Fracht-Wagen, Fr. Chariot, ein großer starker Wagen, Waaren von einem Orte zum andern auf demselben zu versühren; siehe unter Wagen.

Es ist hierbey aus den chursächsischen Rechten anzumerken, daß, obwohl den Posten alles ausweichen muß, doch bey den nach Leipzig gehenden und von da herkommenden mit Kaufmannsgut beladenen Frachtwagen, wenn sie nicht ausweichen können, oder der Ausbruch durch die Lasten die gebesserten Straßen zerreißen möchte, der Frachtfuhrmann weiter nicht schuldig sey, als daß er, nach gehörtem Hornblasen, stille halte, und die Post vorbey fahren lasse.

Fracht-Zettel, siehe Fracht-Brief.

Frachten, als Fracht fortzuschaffen. Viele Waaren nach Hamburg frachten, entweder um Lohn für Andere dahin führen, oder auch dahin als Fracht schicken. Siehe Befrachten. Fracht.

Frachter, derjenige, welcher Waaren durch einen Fuhrmann oder Schiffer versendet, und noch häufiger der Befrachter genannt wird.

Frack, ein englischer Ueberrock, von groben Luche, für Mannspersonen.

So wie diese Art Ueberrocke zunächst aus England zu uns gekommen sind, so ist auch der Name aus dieser Sprache entlehnt, obgleich derselbe in andern Ländern auch nicht unbekannt ist. Im Franz. ist Froc eine Mönchskutte, und im mittlern Lateine Procus, Proceus, Floceus, Flocus, ein weites Kleid

von groben Luche, vielleicht, weil es rauch und flockig war. Ohne Zweifel gehört auch das gallische Bracca hieher, welches eine Art weiter Kleidung bedeutete, so bey den Galliern, Medern, Sarmaten u. s. f. üblich war. Siehe Flocke, Rock und Schabracke.

Fractio, Fr. Fraction; siehe Bruch, in der Rechenkunst.

Fractur, aus dem mittlern Lat. Fractura, und dieß von frangere, brechen, die gewöhnliche Gestalt der deutschen gedruckten Buchstaben, weil sie gebrochen, d. i. eckig sind; zum Unterschiede von der runden oder Schwabacher. Daher Fracturbuchstaben, Fracturschrift u. s. f.

In den Buchdruckereyen hat man mehrere Arten der Fractur, welche gewöhnlich gebraucht werden, z. B. Doppelmittel = Fractur, Text = Fractur, Tertias Fractur, Grobe Mittel = Fractur, Kleine Mittel = Fractur, Grobe Cicero = Fractur, Kleine Cicero = Fractur, Grobe Corpus = Fractur, Lange Corpus = Fractur, Borgeis = Fractur, Petit = Fractur, Nompaille = Fractur, die verschiedene Größe dieser eckigen Schrift zu bezeichnen.

In manchen Druckereyen findet man auch Imperial = und Principal = Fractur; sie wird aber wegen ihrer Größe nicht gegossen, sondern nur auf Holz geschnitten. Außer diesen gibt es auch große gegossene Schriften, z. E. Sabon = Fractur, grobe und kleine Missal = Fractur, und grobe und kleine Canon = Fractur, welche nur zum Titel eines Werks, oder auch zu Anfangsbuchstaben einer neuen Abhandlung oder eines Abschnitts gebraucht werden.

Die Parangon = Fractur hält die Mitte zwischen Text und Tertias; man findet sie aber nur noch sehr selten. Descendian = Fractur steht in der Mitte zwischen Cicero und Corpus, und wird nur selten gefunden. Kleine Corpus = Fractur weicht wenig von den Corpus = Schriften ab, daher man sich einer statt der andern

bern bedienet. Die Colonel = Fractur steht zwischen Petit und Nompaille in der Mitte, wird aber auch in den wenigsten Druckereyen gefunden. Die Perlens Fractur folgt noch nach der Nompaille, und ist unter allen die kleinste Schrift.

Da man in den mittlern Zeiten auch das Lateinische mit solchen Buchstaben, welche man sonst auch gothische zu nennen pflegte, schrieb, so wurde Fractura auch von dieser Schrift im Lateinischen gebraucht.

Fränkische Biere, siehe Th. V, S. 20.

Fränkischer Wein, siehe unter Wein.

Fräßig (*), L. Vorax, Fr. Goulu, Gourmand, Glouton, unmäßig im Essen, sowohl von Thieren, als von Menschen, in der harten Sprechart; freßgierig. In dessen ist für dieses Wort gefräßig üblicher. Daher die Fräßigkeit, L. Voracitas, Fr. Gourmandise, die Neigung zum unmäßigen Essen, häufiger die Gefräßigkeit, die Freßbegierde. Siehe Freßer.

Fräulein (**), das oberdeutsche Diminutivum des Wortes Frau. 1. Eine Person oder ein Thier weibliches Geschlechtes, Fr. Femelle. Und er schuf sie ein Männlein und Fräulein, 1 Mos. 1, 27. Cap. 5, 2. Und du sollt in den Kästen thun allerley Thiere — je ein Paar Männlein und Fräulein, Cap. 6, 19. Doch diese Bedeutung ist im Hochdeutschen veraltet, seit dem statt dessen Weibchen üblicher geworden ist.

A a a 2

2. Eine

(*) Niederl. vreetst, vreetst. Es stammet unmittelbar von Frass ab, so seyn solches Unmäßigkeit im Essen bedeutet, und bekommt daher billig ein ä. Bedeutet es aber nur freßend, wie in dem Worte fleischfreßig, da wird es richtiger mit einem e geschrieben. Siehe Freßig.

(**) Im Schwed. lautet dieses Wort, selbst in der dritten Bedeutung, Fröken, im Dän. Groken. Ehedem bedeutete es eine junge Frau; oft aber auch eine Hure, dergleichen das fahrende Fräulein in dem augsburgischen Stadtbuche aus dem 17ten Jahrhunderte ist. In einigen oberdeutschen Gegenden scheint es auch eine Großmutter zu bezeichnen.

2. Eine kleine Frau, auch nur im Oberdeutschen. Im Hochdeutschen würde man dafür ein Fräuchen sagen.

3. Ein Ehrenahme unverheurateter adeliger Frauenzimmer, Fr. Damaïfelle de qualité.

Im gemeinen Leben, besonders Niedersachsens, ist es sehr gewöhnlich, diesen Ehrenahmen im weiblichen Geschlechte zu brauchen, die Fräulein, da man ihn denn auch im Plural auf niedersächsischer Art die Fräuleins abzuändern pflegt. Allein, es bleibt solches allemahl ein Fehler, weil die Diminutiva, der Regel nach, ungewisses Geschlechtes sind. Wohl aber kann, nach dem Beispiele des Wortes Frauenzimmer und anderer ähnlichen Wörter, zuweilen ein weibliches Fürwort folgen. Das Fräulein war nicht da, denn sie war verreiset.

Ehedem bekamen auch Prinzessinnen nur den Namen der Fräulein. Siehe auch die folgenden Zusammenstellungen.

Fräulein aus Numidien, eine Art Kranich; siehe unter Kranich.

Fräulein-Gerechtigkeit, die Gerechtsamen fürstlicher und adeliger Wittwen an die hinterlassenen Güter ihrer Ehegatten; dahin die Gerade, das Leibgedinge, die Morgengabe und Muscheil gehören, wovon an gehörigen Orten gehandelt wird.

Fräulein-Steuer, Prinzessinsteuer, Fr. Aide de mariage, die Ausstattung einer Prinzessin, besonders so fern das Land die Kosten dazu hergeben muß, und die zu dem Ende ausgeschriebene Auflage.

Die Ausstattungsgeelder, welche das Land aufbringen muß, wenn sich eine Prinzessin verheuratet, sind in den meisten Ländern und Herrschaften bereits auf eine gewisse und bestimmte Summe gesetzt. Also bekommen die erzherzoglichen österreichischen Prinzessinnen, eine jede 20000 Rthlr. zur Ausstattung. Die braunschweigischen Prinzessinnen vom regierenden Hause, bekommen eben so viel, hingegen die von den apanagierten Häusern, erhalten nur 10000 Gulden. Im Churfürstenthum Sachsen, bekommt eine Prinzessin 30000 Rthlr.; in den Herzogthümern Sachsen aber nur 10000 Gulden; im Churfürstenthum Brandenburg,

20000

20000 Gulden; in Hessen, 10000 Gulden; in Schweden, 100000 Rthlr.; im Herzogthum Württemberg, 20000 Gulden; zu Venedig, 6000 Ducaten.

An einigen Orten müssen auch, unter dieser Benennung, die Unterthanen eine gewisse Summe aufbringen, wenn die Tochter des Erbherrn heurathet.

Frag-Amt, die oberdeutsche Benennung eines Adress- oder Intelligenz-Comptoirs, wo man nach verschiedenen vorkommenden Sachen fragen kann.

Fraga, Fragaria; siehe Erd-Beere.

Fragon, L. Rascus; siehe Mause-Dorn.

Frai, Leich; siehe Fisch-Leich.

Fraisch, siehe Fraiß.

Fraise, siehe Erd-Beere. Gefröse. Kragen. Senk-Kolben.

Fraïse, die Schleyereule; siehe Th. XI, S. 685.

Fraïsette, siehe unter Manschette.

Fraïsil, siehe Lösche 3.

Fraiß, die Fraiß, oder die Fraisch, ein nur im Oberdeutschen bekanntes Wort. 1. Schrecken, Furcht, Schmerzen, Gefahr.

2. Die fallende Sucht, die Epilepsie, welche in andern Gegenden auch das Fraiß, die Freißam, das Fraïschel, lautet.

3. Die Gerichtbarkeit über Leben und Tod, der Blutbann, die Obergerichte, welche auch die Fraïsch-Zent, und das Fraïschrecht heißt; imgleichen das Gebieth, in welchem man solche besißet. Daher das Fraïschamt, oder Fraïschamt, das Gericht, welches den Blutbann ausübet; das Fraïschbuch oder Fraïsch-Buch, das Protokoll über Halsachen; der Fraïschfall oder Fraïschfall, ein Fall, welcher unter die obere Gerichtbarkeit gehört, ein Zentfall, Malefizfall, ein Criminalverbrechen; der Fraïsherr oder Fraïschherr, der die Criminalgerichte hat; das Fraïschgericht, das Criminalgericht; das Fraïschpfand oder Fraïschpfand,

Aaa 3

ein

ein Pfand, welches das Fraißgericht als ein Zeichen des begangenen Verbrechens entweder von dem Getödteten oder von dem Eigenthume des flüchtigen Thäters nimmt.

Wenn der Fraißherr, oder diejenige Obrigkeit, welcher dergleichen Gerichtbarkeit zusteht, einen erschlagenen Körper aufheben läßt, so pflegt von dessen Leibe oder Kleide etwas abgeschnitten, Strich und Wunde abgemessen, oder auch wohl ein Span aus des Thäters Thor oder Hausthüre genommen, und zum Wahrzeichen aufbehalten zu werden, welches man das Fraißpfand oder Leibzeichen nennet.

Die Fraißzent, an einigen Orten diejenige Zent, welche die criminelle Gerichtbarkeit ausübet; zum Unterschiede von der obern und Mittel-Zent; siehe Zent.

Fraisam, siehe im vorhergehenden Artikel.

Fraisam-Kraut, eine oberdeutsche Benennung verschiedener Pflanzen, welche wider die Epilepsie von guter Wirkung seyn sollen. 1. Der *Lathraea Squamaria* Linn. siehe Schuppenwurz. 2. Der *Viola tricolor* L. oder Dreyfaltigkeitsblume; siehe unter Viole.

Fraisam-Rose, eine oberdeutsche Benennung der Páonie; siehe dieses Wort.

Framboise, Framboiser; siehe Himbeere.

Franc, eine französische Münze; siehe Franke.

Franc-Maçon, siehe Frey-Maurer.

Franc-Real, Franc-royal, heißen gewisse französische Birnenarten; s. Th. V, S. 441 und 465.

Francarte, ein Getreidemaß, dessen man sich zu Verdun bedienet.

Eine Francarte Weizen wiegt 38 Pfund Handelsgewicht (Poids de marc); eine von Roggen, 32, und von gemischtem Roggen und Weizen, 34; von Hafer aber 25 Pfund.

Francescono, eine in Florenz übliche Silbermünze, welche ein halber Francescono ist, und 5 Paoli, in Livorno aber 3 Lire, 6 Soldi und 8 Denari, Moneta buona, oder 11 Soldi, 2 Denari, Moneta lunga, gilt.

Francescono, eine florentinische Silbermünze, welche 10 Paoli gilt. In Livorno gilt sie 6 Lire, 13 Soldi und

4 Denari, Moneta buona, oder 1 Pezza, 3 Soldi und 2 Denari, Moneta lunga.

Franchipane, siehe Frangipane.

Francin. Diesen Nahmen geben die Niederländer, und eigentlich die Flamländer, einer Art von Pergament, das sehr fein und weiß ist, und welches die Franzosen Velin nennen; siehe Pergament.

Franco, oder franqué, wird auf die Briefe gesetzt, wenn das Postgeld schon dafür bezahlt worden. Daher heißt Franquiten, die Briefe frey machen, oder das Post-Geld dafür bezahlen, entweder mit Benennung des Orts, bis wohin, als: Franco Breslau &c. oder auch wohl, so weit dieselben zu gehen haben, welches letztere durch die Worte: Franco, oder franqué par tour, angezeigt wird. Siehe Th. VI, S. 698, f.

Franco di spese; hierunter wird in der Handelschaft die Provision, Mäklerey und das Briesporto begriffen.

Francolin, siehe Th. V, S. 383.

Frango, siehe Franse.

Frango brune, eine Tulpenforte; s. unter Tulpe.

Frangée, siehe eben daselbst.

Frangipane, eine Art Gebäckes, die aus Rohm, Engelb, Zucker, gestoßenen Mandeln, Citronschalen, Pomeranzenblüthen und andern Ingredienzien, gemacht wird.

Auch heißt, vom Nahmen seines Erfinders, Frangipane ein gewisses Gemisch von lieblich-riechenden Spezereyen, das zum Parfumiren gebraucht wird; s. E. des Leders zu Handschuhen &c.

Bei den Gärtnern ist Frangipane, oder Franchipane, eine Art Herbstbirnen; s. Th. V, S. 461; und bey den Blumisten, eine gewisse Tulpenforte; siehe unter Tulpe.

Frangipanier, L. Plumeria; siehe Jasmin-Baum.

Frangotillo, siehe Sardo.

Frangotte, siehe Sargot.

Frangula, siehe Faulbaum.

Franke. 1. Einer von der Nation der ehemahligen Franken; imgleichen der aus Franken, demjenigen Lande in Deutschland, welches einer der ersten Sitze der Franken war, gebürtig ist. Weil sich die ehemahligen Franken, so fern sie sich Frankreich unterwürfig gemacht, in den nachmahligen Kreuzzügen besonders hervor thaten, so werden, seit Gottfrieds von Bouillon Zeiten, alle europäische Christen in den Morgenländern Franken, Fr. Francs, Frankis, Franquis, genannt. Insonderheit werden in der Levante alle europäische Kaufleute, welche dahin zu handeln kommen, sie mögen von einer Nation seyn, von welcher sie wollen, als: Deutsche, Italiener, Spanier, Franzosen u. s. w. mit dieser Benennung belegt. Daher wird auch die gemeine Sprache, deren sich dieselben in der Handlung mit den levantischen Kaufleuten bedienen, und welche auch sowohl in den levantischen Stapel- und Handelsplätzen, als auf den Küsten der Barbaren, am meisten geredet wird, die Fränkische Sprache, oder die Sprache der Franken, Fr. Langue franche, oder Langue franque, genannt, die aber eigentlich nichts anders, als ein Gemisch von der französischen, italienischen, spanischen, und einigen andern Sprachen ist. So leicht aber dieselbe zu lernen ist, so unumgänglich nöthig ist sie auch den Mäklern, Commissionärs und Kaufleuten, welche sich in diesen Ländern niederlassen, und daselbst einige Handlung treiben wollen. *A la franque* gekleidet seyn, heißt, in der Türkei und Levante, kurze Kleider tragen, nach europäischer Art; im Gegensatz der langen orientalischen Kleidung.

2. Frank, oder Franc, hieß ehemahls in Frankreich eine wirkliche Münze, welche 20 Sous oder nach deutschem Gelde 8 Groschen, galt, heut zu Tage aber nur eine Rechnungsmünze von gleichem Werthe ist. In dieser Bedeutung ist das Wort Franc weder im Singular, noch mit den Zahlen 1, 2, 3 und 5, gebräuch-

bräuchlich, sondern statt un franc sagt man vingt sous; statt deux francs, sagt man quarante sous; statt trois francs, un écu; und statt cinq francs, sagt man cent sous. In allen übrigen Zahlen hingegen bedient man sich desselben sehr wohl, und sagt z. E. quatre francs, 6 francs, 10 francs, 22, 23 *ic.* francs. Folgt jedoch ein Bruch, so enthält man sich des Wortes francs, und setzt dafür das gleichbedeutende Wort livres; man sagt also nicht six francs dix sols, sondern six livres dix sous.

Franc barrois, ist eine fingirte Münze, die in Lothringen und Barrois gebräuchlich ist, wo die Herrengesälle, Grundzinsen, Gerichtsgebühren, Geldstrafen *ic.* gemeiniglich in dieser Münze specificirt werden. 7 francs barrois machen 3 lothringische livres; und 3 livres 17 sous 6 deniers lothringisch Geld betragen 3 livres de France.

In Franken hatte man ehemals auch eine Scheidemünze, welche gleichfalls den Nahmen Frank führte, und 3 Heller galt.

Franken-Wein, siehe unter Wein.

Frankfurter Büffel und Carthäuserbier, siehe Th. V, S. 28.

Frankfurter Schwärze, siehe unter Schwarz.

Franse (*), *F. Fimbria*, oben in einem Saume von Zwirn, Haaren, Wolle, Baumwolle, Seide, Silber, Gold, und andern dergleichen Materien, welche gesponnen
A a 5 wer-

(*) Dieses Wort lautet im Schwed. Frans, im Dän. Fryndse, im Engl. Fringe, im Franz. Frange, im Ital. Frangia, im mittlern Lat. Frangia, und ohne das nieselnde n im Ital. Fregio, Freggio, und im mittlern Lat. Frigia und Frilum. Frisch leitet es von dem Lat. frangere her, weil es gleichsam ein abgebrochenes Gewirke sey. Allein, es kann auch zu reißen gehören, zumahl da Fres in Bretagne zerrissene Lumpen bedeutet. Siehe Fries.

Härtere Aussprachen schreiben und sprechen dieses Wort Franze, welche Schreibart sich aber zu dem g nicht schicket, welches es bey den Franzosen und Italienern hat, von denen wir es zunächst entlehnet haben.

werden können, fest zusammen gewirkte, und von da herab hangende, zusammen gedrehte Faden, welche zu einer Zierrath an Kirchenornaten, Meublen und Kleidungen; dienen; wie denn vornehmlich der Puz der Frauenzimmer mancherley Gattungen von Fränschen enthält; siehe unter andern Engageanten, Th. XI, S. 10.

Es bestehen die Fransen eigentlich aus 3 Theilen, nämlich dem Kettchen, dem Kopfe und dem Leibe. Wenn die Franse ganz kurz ist, nennt man sie ins besondere Mollet; wenn aber die Faden daran länger, als sonst gewöhnlich, sind, der Kopf oder Saum aber breit und durchbrochen ist, gibt man ihnen den Namen Crepinen, Fr. Crepines; siehe Th. VIII, S. 457.

Es gibt Fransen von gedrehter und ungedrehter Seide, welche letztere geschnittene oder sammtene Fransen, Fr. Franges coupées, heißen. Die eigentlichen Fransen sowohl, als die ins besondere so genannten Crepinen, werden auf solche Art angeheftet, daß die Faden allezeit gerade herunter hangen. Mit den Mollets hingegen verhält es sich ganz anders, als welche auf beliebige Art angeheftet werden können, indem die Faden daran so kurz sind, daß sie sich von selbst halten können. Uebrigens sind die Fransen eine Arbeit der Vortenwirker oder Posamentirer. Ihre Verfertigung findet man in Louise Pessbroeck ökon. Wunderbuch, S. 32 — 35, wie auch im 1 Th. des neuesten Handbuchs für junges Frauenzimmer, Hamb. 1774, 8, S. 23, f. beschrieben.

In der Genfer Polizeyordnung sind alle Arten der Fransen verboten.

In Verlassenschaften gehören sie zur Gerade.

Im Scherze nennt man auch Fransen die herab hangenden Faden eines zerrissenen Kleides.

Frans

Fransen-Baum, Chionanthus, siehe Schneetropfleinbaum.

Franz-Band. 1. Eine Art des Bücherbandes, da die Bücher in ganz Leder gebunden und hinten auf dem Rücken mit Golde abgedruckt werden. Ingleichen, ein in einem solchen Bande eingebundenes Buch.

Der Franzband um Bücher, besteht gemeinlich aus marmorirten oder andern couleurtten Kalbleder, und hat hinten auf dem Rücken goldene Verzierungen und Titelbuchstaben. Wenn nur der Rücken und die Ecken der Deckel mit Leder überzogen sind, das übrige hingegen mit Franz- oder andern bunten Papier überkleidet ist, nennt man es einen halben Franzband. Die Verfertigung der Franzbände, wozu eigentlich eine dreysache Arbeit gehört, welche die Buchbinder das Grün-den, Vergolden und Abglätten nennen, findet man in Chomels oecon. und physikal. Lexicon, 4 Th. Epj. 1751, f. Col. 404, f. und in der 1 Abtheil. der Anweisung zur Buchbinderkunst, Epj. 1762, 8. S. 180, fgg. und 196, fgg. beschrieben.

Weil im mittlern Lat. Francenum, und im Holländ. Francijn, Pergament bedeutet, vermuthlich, weil andere Nationen es anfänglich nur aus Frankreich bekamen, so leiten Einige die Benennung Franzband daher. Allein, es ist glaublicher, daß Franz — hier, so wie in den folgenden Zusammensetzungen für französisch steht; zumahl da diese Bände unsreilig eine französische Erfindung sind, francius auch im mittlern Lat. sehr oft für francicus vorkommt. Ueberdies ist ja ein Franzband kein Pergamentband.

2. Eine Art glatter Bände, in so fern Band ein Gewebe bedeutet; siehe Th. III, S. 498, f.

Franz-Baum, im Gartenbaue, Obstbäume, welche niedrig gezogen werden, so daß sie keine Stämme in die Höhe treiben; Zwergbäume. Sie sind gleichfalls eine französische Erfindung. Siehe auch Franz-Obst.

Franz-Blau, eine zu Dresden erfundene blaue mineralische Farbe, welche beym Tuschfärben, selbst vor dem

In-

Indigo, einige Vorzüge haben soll; siehe Th. V, S. 597, f. woselbst ich sie unter dem Nahmen des Sächsischen Blau beschrieben habe.

Franz-Branntwein, französischer Branntwein, welcher aus Weinhefen destilliret wird; zum Unterschiede von dem Kornbranntwein. Siehe unter Wein-Zefen.

Franz-Brod, eine Art leichter, wohl ausgebackener, ungesäuerter, runder Brode von Weizenmehl, welche zuweilen rund herum heraspelt werden; französisches Brod, weil es in Frankreich sehr üblich ist.

In den Küchen wird eine Art Pasteten, welche aus solchen mit einem Ragout gefüllten Broden besteht, eine Semmelpastete, gleichfalls Franzbrod genannt.

Um aus einem Franzbrode so genannte Semmelpasteten, oder Mundsemmeln, zu bereiten, schneidet man oben aus der Rinde ein Stück, und höhlet das Bröckchen vermittelst eines Löffels ganz aus, füllet es hernach mit einem feinen, vorher kalt gewordenen Ragout von Kalbsmilch, Ochsen- Kälber- Hammel- Lämmer- oder Schweins Zungen und Mäulern, Morcheln, Trüffeln, Champignons u. d. d. decket es mit dem Stücke Rinde, welches man ausgeschnitten hat, wieder zu, überkleistert es fest mit ein wenig steif angerührtem Mehl, Eyern und geriebener Semmel, umbindet es noch kreuzweise mit einem Bindfaden, fehret es in einem nicht allzu dicken Zeige von Eyern, Mehl und Milch, etliche mahl um, bäckt es in heißer abgeklärter Butter aus, und hält es bis zum Anrichten warm.

Dergleichen Semmelpasteten können entweder zu Garnierung anderer Speisen, oder auch als ein besonderes Gericht, gebraucht werden. Zu der Soße nimmt man ein Stückchen Butter, feingehackte grüne Kräuter, ein wenig Fleischbrühe und gestoßenen Ingber. Beym Anrichten macht man den Bindfaden ab, schneidet oben ein Loch, und gießt so viel Soße, als nöthig ist, hinein.

Franz-Saher, in den Seestädten ein französisches Kaufsahrschiff.

Franz-Fillett, bey den Buchbindern, ein Fillett, welches zu Franzbänden gebraucht wird; s. Th. XIII, S. 343.

Franz-Geld, nennt man alles in Frankreich ausgemünzte Gold und Silber, besonders aber harte französische Silber.

berforten, als: die unter der Regierung Ludwig des XIV. und seiner Vorfahren ausgeprägten alten Louis blanc, Franzthaler, Franzgulden.

Franz-Gold, bey den Goldschlägern, eine Arbeit Gold-Blätter; siehe unter Goldschläger.

Franz-Obst, siehe unter Obst.

Franz-Perle, eine Art unechter Perlen; s. unter Perle.

Franz-Phaseole, siehe Th. VI, S. 110.

Franz-Scharlach, siehe unter Scharlach.

Franz-Thaler, siehe unter Thaler.

Franz-Topas, siehe unter Topas.

Franz-Wein, siehe unter Wein.

Franz-Weizen, siehe Buchweizen.

Franze, siehe Franse.

Französin, eine Person weibliches Geschlechtes, welche aus Frankreich gebürtig ist.

Im engern Verstande führen diejenigen Frauens-Personen französischer Nation diesen Nahmen, (auch die Benennung Mademoiselle oder Mamsell, welche vermögende Leute zum Unterrichte ihrer Kinder in der französischen Sprache, oder auch in allerley Frauenzimmer-Wissenschaften, und zu deren Erziehung in den Sitten und Thorheiten der französischen Nation, in ihren Häusern zu halten pflegen.

Viele, (insonderheit auch Hr. v. Moser, in seinen Beherzigungen,) beschuldigen die Erziehungsart der Französinen, daß sie, zumahl bey sehr zarten Kindern, den deutschen Originalcharacter verderbe. Die Verachtung, womit noch selbst jetzt, da die französische Nation mit vieler Hochachtung der deutschen Schriftsteller zu erwähnen anfängt, vornehme unwissende, oder in unserer Litteratur unbewanderte Deutsche von ihrer eigenen Nation urtheilen, läßt sich mehrentheils aus der ersten französischen Erziehung mit herleiten.

Diese Art des Privatunterrichts durch Französinen, welchen beydes Geschlecht in der Jugend, das weibliche Geschlecht

schlecht aber bis in den Eintritt in die große Welt genießt, ist zu unsern Zeiten sehr gemein geworden. Ueberhaupt kann man nun zwar der französischen Nation Munterkeit und gute Manieren, als ihr vorzügliches Eigenthum nicht absprechen, und diese Eigenschaften sind auch die Ursache, unsere Jugend ihnen anzuvertrauen. Allein, ich kann doch nicht anrathen, Knaben, sie seyn bürgerlichen oder adeligen Standes, zu lange in diesen Händen zu lassen, indem das Zärtliche in dieser Zucht allzu sehr untermenget ist, und diese schädliche Wurzel in unser Geschlecht, welches männlich heißen, männlich aussehen und männlich handeln soll, schlagen möchte.

Man hat in der Wahl der Französimen zwei Klippen zu vermeiden, welche den Untergebenen schädlich seyn können. Sind sie jung, so lodert leicht eine Liebesflamme in ihnen; sie suchen sich einen Gegenstand ihrer Lüste im Hause, sollte es auch der Informator seyn; sie spielen zugleich allerley Touren und lebendige Romanen; das gefällt der Zunder gleichen Jugend, die lernt von solchem Muster oft eher, als der natürliche Trieb sich einfindet; und alsdenn pflegen sie auch nicht sonderlich auf die Untergebenen mehr Acht zu geben. Sind sie zu alt, und haben schon verschiedenen Herrschaften gedient, so sind sie herrschsüchtig und zanksüchtig, verlangen mehr Aufwartung, als ihre eigene Herrschaft, und richten viel Unordnung an. Nächstdem mag man ihre Aussprache wohl einsehen. Oft ist diese so schlecht, daß sie die Jugend eher verdirbt, als ihre Zunge gut und fertig macht. Ihr Schreiben bedeutet selten etwas, worauf doch so viel ankommt. Sie wollen der Jugend die Zeit angenehm hinbringen, daher erzählen sie Fabeln, Liebes- Heren- Gespenstern- und Diebs- Histörchen: hierdurch verderben sie die so nöthige Einbildungskraft, und entwöhnen die Ernsthaftigkeit, daß ein rechtschaffener Informator genug zu thun hat, diese einfältigen Bilder der Jugend nach und nach aus dem Kopfe zu bringen; ja viele schleppen sich auch damit die ganze Lebenszeit. Auf ihre Lehrart muß man ebenfalls Acht haben, sammt den Büchern, deren sie sich bedienen. Nimmt man nun alles zusammen: so findet man nur wenig Vortheile bey dieser neumodischen Erziehung, denn, ohne sich anderer Lehrer zu bedienen, werden Lesen, Schreiben und die Gründe des Christenthums doch nicht erlernt. Das Französische selbst ist gestümpert, die prompten Einfälle vielleicht so gefährlich, als das Lesen der Romanen; gleichwohl muß so viel Geld dafür ausgegeben werden. Eine tugendhafte Prediger- oder andere Wittwe, welche selbst wohlgezogene Kinder

der hat, würde ich allemahl weit vorziehen; man thut auch dadurch mehr gottgefällige Werke.

(Hrn. v. Griesbach) Patriotische Vorschläge zu vernünftigen und hinreichenden Mitteln, wodurch dem in Verfall gerathenen Adel u. aufgeholfen werden kann, Berl. 1755, 8. S. 44, fgg.

Instruction für eine Mademoiselle, st. im 19 B. der Leipz. Samml. 1754, 8. S. 702—707.

Französisches Brod, siehe Franz-Brod.

Französisches Dach, (Alt- und Neu-) s. Th. VIII, S. 517, f.

Französisches Gras, siehe Esparsette.

Französischer Ramin, siehe unter Ramin.

Französische Krankheit, siehe Franzosen.

Französische Säulenordnung, siehe unter Säule.

Französischer Sattel, siehe unter Sattel.

Französisches Schloß, siehe unter Schloß.

Französische Schule, siehe unter Mahler.

Französischer Stich, bey den Nähterinnen; siehe unter Stich.

Französisches Zuckerbrod, siehe in 3.

Franzosen, Franzosen-Krankheit, Lues venerea, Morbus gallicus. 1. Bey den Menschen, ist die bekannte Krankheit, welche der abscheuliche Lohn der Geilheit und unreiner Vermischung mit dem andern Geschlechte ist, überdem aber auch vermittelst der Ansteckung durch Betten und Kleider jemanden zustoßen kann. Es ist dieselbe gemeinlich mit großen Blattern und Eiterhäulen begleitet, wobey die ganze Masse der Lymphe verderbt ist, welche sich denn auch völlig mit dem Blute vermengt, und sowohl die weichen als festen Theile des Körpers auf die schrecklichste Art angreift.

Die Spanier sollen diese Krankheit zuerst 1494 aus Domingo mitgebracht, und sie hierauf in Neapel fortgepflanzt haben, wo die Franzosen (als Carl der VIII. König in Frankreich mit einer Armee nach Italien gezogen war, und das Königreich Neapolis eingenommen hatte,) damit angesteckt wurden, und sie aus Dankbarkeit daher noch jetzt Mal de Naples, L. Malum Neapolitanum, nennen. Eigentlich hürden diese beyde Nationen

nen einander die Schuld derselben auf; und was in Frankreich Mal de Naples genannt wird, heißt in Italien il Mal francese. Durch die französische Nation kam diese Krankheit in die übrigen Länder Europas; daher erstere auch die Ehre hat, daß solche fast in dem ganzen nördlichen Europa nach ihr die Franzosen genannt wird. Im Schwed. heißt diese Krankheit Fransoser, im Engl. French pockes. Bey den heutigen Griechen bedeutet *φραγγικόν*, diese Krankheit haben. Die Türken und Perser, bey welchen diese Krankheit sehr häufig ist, nennen sie Atescheck, das kleine Feuer, die Araber aber, so wie wir, die französische Krankheit. Ältere deutsche Schriftsteller nennen sie spanische Pocken, die Blattern, die Blatterlähme; die neuern aber, weil der Name Franzosen durch den häufigen Gebrauch ekelhaft und niedrig geworden ist, die Lustseuche, Wollustseuche, oder Venusseuche.

Als diese, gedachtermaßen, aus America mit herübergebrachte schändlichste Krankheit des menschlichen Geschlechts, als eine Pest, die im Finstern schleicht, in sehr kurzer Zeit durch ganz Europa gedrungen, haben sich erst nach der Zeit neue Zufälle damit vereinigt, von welchen man zuvor gar nichts gewußt hat, und die noch bis auf den heutigen Tag fortdauern. Ganze 40 Jahre hatte die Lustseuche schon in Europa gewüthet, und so lange hatte noch niemand etwas von der Gonorrhoe (dem unwillkürlichen Abfluß des Samens, Samenfluß, Tripper, Gr. und Lat. Gonorrhoea, Fr. Gonorrhée) gewußt. Weder der allererste Schriftsteller, der in Europa von dieser Krankheit geschrieben, Anton Venivenius, noch Nicolaus Massa, dessen Briefe 30 Jahre nach ihrem Ursprunge, nämlich 1524, aufgesetzt worden, melden das geringste von diesem Umstande, sondern man findet ihn zuerst vom Musa Brassabolaus angeführt, der 1534 geschrieben, und welcher ausdrücklich versichert, daß er die ersten 40 Jahre her unbekannt gewesen sey. Nachdem hingegen Venivenius die Cur dieser Krankheit zuerst beschrieben, sind wenig oder gar keine neue Mittel erfunden worden, sondern es ist immer bey denen geblieben, welche die ersten Schriftsteller da-

dawider bekannt gemacht haben. Dieser Umstand machte das Uebel weit ärger, als es sonst wohl gewesen seyn mag; und daher hört man öfters geübte Aerzte klagen, daß die vorhandenen Arzeneien dasjenige Lob nicht recht mehr zu verdienen scheinen, welches man ihnen wohl ehemals gegeben hat.

Die gemeinen Curen dieser Krankheit sind berühmt genug, und es werden dieselben gemeiniglich nach dem Unterschiede des Uebels eingerichtet. Vielleicht dürfte aber Einigen daran gelegen seyn, eine Cur zu wissen, welche sicher, hinreichend, zuverlässig, und dabey so beschaffen wäre, daß man mit weit weniger Beschwerlichkeit, als bisher, ein Uebel ausrotten könnte, ohne es den Aerzten anzuvertrauen, welches doch von den allermeisten nur mit dem Schweißkasten und der Speichels (Salivations-) Cur verfolgt wird.

Die Lustseuche hat so viele Grade, und diese sind wieder so sehr von einander unterschieden, daß sowohl ihre Kennzeichen, als auch die Arten der gewöhnlichen Curen für jeden Grad zuweilen einander ganz entgegen gesetzt sind. Daher ist es sehr schwer, allgemeine und untrügliche Kennzeichen dieses Uebels anzugeben. Es greift zwar diese Krankheit niemanden an, als wer von Andern damit angesteckt wird; allein, das Anstecken kann auf eine so unmerkliche Art geschehen, daß es derjenige, der angesteckt worden ist, selbst nicht weiß. Die Gonorrhoe ist heut zu Tage gemeiniglich mit der Lustseuche verknüpft; allein, es gibt eine Art derselben, welche mit der Lustseuche gar nichts zu thun hat; nämlich die so genannte gutartige, L. Gonorrhoea benigna, Fr. Gonorrhée simple, bey welcher kein venerisches Gift zum Grunde liegt, sondern die z. E. von allzu starker Leibesbewegung, oder vom übermäßigen Genuß hitziger Speisen und Getränke u. dergleichen herrühren kann; da hingegen diejenige, welche von einem unreinen Bey Schlaf herrührt, die bössartige, giftige oder venerische Gonorrhoe, L. Go-

norrhoea maligna, s. virulenta, Fr. Gonorrhée composée oder virulente, genannt wird. Zuweilen kann die Lustseuche durch das Anstecken an ganz andern Theilen schon ausbrechen, ehe die Gonorrhée dazu kommt. Viele Jahre kann ein Angesteckter dieses heimliche Gift bey sich tragen, und nicht die geringste Beschwerlichkeit davon empfinden, bis es endlich bey erster Gelegenheit, ehe er es sich versieht, ausbricht. So bedenklich indessen dieses letztere auch scheinen möchte, so wenig hat man doch Ursache, sich deshalb zu fürchten. Boerhaave, welcher die Natur dieses Uebels mit so vieler Scharfsinnigkeit untersucht hat, gibt den Rath, lieber gar nichts damit zu versuchen, so lange es sich nicht offenbaret, als bloß auf ein Gerathewohl eine vergebliche Arbeit zu thun. Hierzu kommt, daß diejenigen Arten der Krankheit, welche durch ein solches Anstecken verursacht werden, dessen sich der Angesteckte nicht sollte können bewußt seyn, und anfangs von sehr weniger Erheblichkeit sind, allemahl leichter, als diejenigen, die von einem unerlaubten Umgange herrühren, gehoben werden können, und nur zuweilen ernsthaft werden, wenn eine ganz ungemäße Lebensart, oder eine unvernünftige Cur das Uebel verschlimmert. Gleichwie man nun solchergestalt wegen der Zweydeutigkeit der Zeichen eben keine allzu große Sorge tragen darf: so kann denen, welche dem ungeachtet von dieser Krankheit angesteckt zu seyn befürchten, diejenige bequeme Cur, welche ich hier vorschlagen werde, wenn sie 14 Tage hinter einander gebraucht wird, alle Sorge benehmen, indem sie das wirklich vorhandene Uebel entweder heben, oder sich zu offenbaren zwingen wird, da sie hingegen nichts schaden kann, wenn sich etwa der Kranke in seiner Furcht geirret haben sollte.

Wenn nun aber die Krankheit schon merklich auszubrechen anfängt; wenn sich der Kranke bewußt ist, daß er nicht unschuldig sey, und wenn die gemeinen Kennzeichen genug verrathen, was ihm fehle: wie soll man als-

denn

denn diesem Uebel zu Hülfe kommen? wie soll man dieses subtile Gift, welches niemand kennt, aus dem Leibe heraus schaffen? denn dämpfen oder verbessern läßt es sich nicht. Ehe diese Frage gehörig beantwortet werden kann, muß man überhaupt zuvor folgendes in Erwägung ziehen.

Weil jeder Grad des Uebels eine besondere Cur erfordert, so kann diese Frage nicht auf einerley Art beantwortet werden. Indessen würde es unnütz seyn, hier alle diejenigen Grade anzuführen, welche zur Veränderung derjenigen Cur, die ich hier anrathen werde, nichts erhebliches beitragen. Man kann mit zweyen Graden des Uebels hier zufrieden seyn. Der erste ist die wahre venerische Gonorrhée; der zweyte, die wirkliche Lustseuche, wenn das gemeine Gift schon in die übrigen Theile des Körpers gegangen ist. Sowohl in jenem, als diesem Grade des Uebels gibt es Fälle, wo mit allen inn- und äußerlichen Arzneymitteln gar nichts auszurichten ist, sondern wo ganz allein eine chirurgische Hand helfen kann. In diesen Fällen, welche doch mehrentheils nur bey sehr eingewurzeltem Uebel Statt finden, ist für den Kranken, wenn er sich nicht offenbaren will, keine Rettung; und man kann ihm weiter nichts dabey rathen, als daß er es zeitig thue.

Es gibt Fälle, wo äußerlich das bloße Waschen mit lauem Wasser mehr thut, als eine gekünstelte Cur. Das ganze chirurgische Verfahren bey dieser Krankheit erfordert eine kluge Vorsichtigkeit, die man bey niemanden antrifft, der die Gründe der vernünftigen Theorie nicht inne hat, und die sich also auch bey den wenigsten Wundärzten findet. Dieses ist eine Hauptschwierigkeit. Es gibt auch nur zwey Mittel, sie aus dem Wege zu räumen; entweder, daß durch die innerliche Cur die Geschwüre von innen heraus geheilet werden; und dieses findet Statt, wenn das Uebel noch nicht allzutief eingewurzelt ist; oder daß man sich einem Wundarzte an-

Bbb 2

vertraue,

vertraue, welcher wenigstens so viel Verstand hat, daß er den Boerhaave für einen Mann hält, der die Sache wohl muß verstanden haben, und daß man ihn nöthige, sein Verfahren nach den Vorschriften dieses großen Mannes, in seinen prælectionibus academicis de lue venerea, einzurichten. Selbst Hand anzulegen, ist in den wenigsten Fällen möglich.

Die Summe aller diätetischen Regeln, welche man überhaupt bey diesem Uebel vorschreiben kann, besteht darin, daß man sich alles entziehe, was dem Körper viel Nahrung gibt, und daß man alle Kräfte anstränge, sich fein auszuzeihen. Hiervon findet man in den meisten Schriften, die von dieser Materie handeln, ganz genaue Beschreibungen; und Boerhaave hat die Lebensordnung dieser Kranken ganz umständlich beschrieben und eingeschränkt.

Bei dem ersten Grade der Krankheit, sind kräftige Laxiermittel, und insonderheit bey vollblütigen Personen, Fühlende und besänftigende Mittel die Hauptsache. Alle die vornehmsten praktischen Aerzte stimmen hierin überein. Boerhaave rühmt zu dem ersten Zwecke besonders das Extractum catholicum, das panchymagogum, das Electuarium phlegmagogum, und die Jalape. Er widerräth hingegen mit Sydenham den Mercurius, außer in solchen Fällen, wo die andern Arzeneien ihre Dienste nicht thun. Junker verbindet diese Sachen mit einander, und verordnet zum Laxieren folgende Pillen, die ich, um des Folgenden willen, mit Nummern bezeichnen will.

No. 1. Rec. Extr. panchym. Croll. gr. xij.
 Mercur. dulc. gr. vj.
 Resin. Jalap. gr. ij.
 Ol. cort. citr. gtt. ij.
 M. F. l. a. Pilulæ, no. XX.

Zur

Zur Besänftigung rühmt Boerhaave folgende Milch,

Rec. Sem. 4 frigid. maj. aa. ℥viij.
 c. ∇ papav. rhoe. F. l. a. Emulsio ad ℥xviij.
 add. Lap. prunell. ℥j.
 Syr. de Alth. Fern. ℥j.
 M. D.

und läßt davon den Kranken alle 2 Stunden des Tages eine Unze zu sich nehmen. Das Laxieren muß öfters wiederholt werden, und daher pflegte es Junker den 1, 5, 9 und 13ten Tag der Cur zu verordnen, da man jedesmahl des Morgens die Pillen No. 1. gebrauchen muß. In den Zwischentagen aber soll man täglich viermahl 40 Tropfen von folgender Mixture in Wasser einnehmen.

No. 2. Rec. Tinct. antim.
 Ess. succin.
 pimp. alb. aa. ℥ß.
 M.

Je mehr unter dem Gebrauche dieser Arzeneien die Schmerzen beschwerlich fallen, und die Vollblütigkeit treibt, desto süglicher kann man die obige besänftigende Milch damit verbinden, oder Abends ein temperirendes Pulver einnehmen.

Wosern die Krankheit nur in ihrem ersten Grade vorhanden ist, ist öfters diese Cur allein hinreichend, dieselbe zu heben. Hat aber die Gonorrhoe schon tiefere Wurzeln geschlagen, oder ist schon die heimliche Materie gar in die Masse des Blutes und der Säfte übergegangen, und hat also bereits den zweyten Grad des Uebels hervorgebracht: so ist eine andere Curmethode nöthig.

Wenn man alle Aerzte nachschlägt, welche von dieser Materie geschrieben haben, so findet man sie übereinstimmig ausrufen, daß hier nichts diene, als Mercurius und Guajac (Franzosen-) Holz. Boerhaave selbst hat die beyden abscheulichen Curen, die Schweiß-Cur und die Speichelcur, allein vorgeschrieben; und um wie viel ist wohl die Pitcarnische und Berzellonische besser, welche dieser große Mann nicht verwirft! Mead,

Bbb 3

der

der so reich an schönen Arzneymitteln ist, hat die Speichelcur, und sonst nichts, vorgeschrieben. Der seel. Prof. Zunker in Halle, hat eine Methode erfunden, die abscheulichste Krankheit durch eine ganz angenehme Cur, und ohne Mercurius und ohne den Schwigkasten, gründlich zu heben. Die Methoden solcher Aerzte, welche bey einer glücklichen Praxis grau und zugleich be-
rühmt geworden sind, erregen schon ohnedieß ein un-
mein gutes Vorurtheil für dieselbe; und da ich, bey mei-
ner, 11 Jahre zu Frankfurth an der Oder, und 19 Jahre
zu Berlin getriebenen Praxis, die Zuverlässigkeit dieser
Methode in allen solchen Fällen, wo nur nicht schon die
alleräußersten Zufälle lange gewüthet, erfahren habe: so
wird es meinen Lesern hoffentlich angenehm seyn, die-
selbe hier zu finden.

Wenn die ersten 14 Tage unter dem Gebrauche der
vorhin beschriebenen Cur verstrichen sind, und das Le-
bel erfordert, daß man die Cur fortsetze: so fängt man
den zweyten Termin an, welcher wiederum 14 Tage
dauert. Die Arzneyen sind erstlich die Stahlischen
Pillen; hernach folgender Holztrank:

No. 3. *Rec.* Rafur. L. Sassafr.

Guaj. aa ʒij.

Rad. chin.

farlap. aa ʒj.

Sem. foenic. ʒiij.

Cort. cinam. ʒij.

*Inc. cont. infund. c. Aqua per noctem, co-
que ad remanent. ℥iij.*

Oder dieser: *Rec.* Raf. L. Sassafr.

Guaj.

Junip. aa ʒiʒ.

Rad. liquirit. ʒʒ.

bardan.

pimp. alb. aa ʒj.

Hb. saponar. Manip. ij.

Sem. anis. ʒij.

Inc. cont. coque ut supra.

Die

Die Hölzer, welche hierin die Hauptsache sind, und
besonders das Franzosenholz, sind in dieser Krankheit so
unentbehrlich, daß auch Boerhaave sagt: man müsse
die venerischen Kranken so weit bringen, daß alles
ihr Blut nichts als Decoctum Ligni Guajaci wäre. Am
besten thut man, wenn man diese beyde Formeln jeder-
zeit zu gleichen Theilen mit einander vermischt. Die Art
der Zubereitung geht ein wenig von der gemeinen Art,
die Kräuterthee zuzubereiten, ab; daher man sie entwe-
der dem Apotheker überlassen, oder sich nach der gege-
benen Vorschrift genau richten muß.

Das dritte Medicament besteht in folgendem Pulver:

No. 4. *Rec.* Mercur. dulc. gr. iij.

Conch. pp. ʒʒ.

M. f. Pulvis.

Die Art des Gebrauchs ist folgende: Man nimmt
Morgens, beym Erwachen, einen Scrupel von den
Stahlischen Pillen, und fährt damit alle 14 Tage fort.
Eine Stunde nachher wird das Decoct getrunken. Eben
dieses wiederholt man des Nachmittags; und man muß
jederzeit dabey im Bette ein wenig schwitzen. Des Abends
wird das Pulver No. 4. eingenommen.

Wenn auf solche Weise 4 Wochen verflossen sind,
und die Krankheit noch nicht völlig gehoben zu seyn
scheint, muß man die ganze Cur von neuem anfangen;
und gebraucht also die nächsten 14 Tage in beschriebener
Ordnung die Arzneyen, No. 1 und 2; und die darauf
folgenden wieder die Stahlischen Pillen mit den Arz-
neyen No. 3 und 4.

Nach vollbrachter Cur kann man noch täglich einige-
mahl 40 Tropfen von der Essent. alexipharm. Stahl. ge-
brauchen, oder sich auch des Holztrankes, No. 3, noch
so lange fort bedienen, bis die Kräfte völlig wieder her-
gestellt sind.

Selbst die venerischen Leistenrückenbeulen, L.
Bubo venereus, Fr. Bubon vénérien, Poulain, werden

Bbb 4

öfters

fters unter dieser Cur glücklich gehoben, zumahl wenn man noch das Unguentum Paracelsi zu Hülfe nimmt. Hierbey hat man sich wohl vorzusehen, daß man den Wundärzten nicht freye Hand laße, wenn sie diese Beulen öffnen wollen; denn, wenn auch schon die Mäße durchdringt, so muß man sie doch noch zu zertheilen suchen. Zu dieser Absicht ist innerlich schon hinreichend, bloß das Pulver No. 4. zu gebrauchen. Außerlich aber kann man noch mehr Hülfe thun, wenn man 3 Tage lang das Emplastrum de ranis Vigonis c. mercurio, aber in vierfacher Portion, die 3 folgenden Tage aber Säcklein aus zertheilenden Kräutern, und denn wieder, so abwechselnd, das Empl. de ranis V. c. mercurio in quadruplo 3 Tage lang aufleget.

Gemeinlich sucht man zuletzt die geschwächten Theile durch balsamische Mittel wieder zu stärken. In dieser Absicht ist folgende Tinctur des D. Mead dienlich:

Rec. Rhab. opt. ℥iij.
Gumm. Guaj. ℥ß.
Laccæ, ʒj.
Cantharid. contus. ʒij.
Coccionell. ʒß.

Infund. in Spir. vini rectific. Wiß. Colat. D.

Hierbon nimmt man früh und Abends mit etwas lauem Wasser 30 bis 50 Tropfen, nachdem es wegen der zu befürchtenden Beschwerlichkeit, den Urin zu lassen, zumal ch scheint.

Bei den höhern Graden der Lustseuche gibt es Zufälle, welche weit ärger sind, als sie selbst. Die meisten gehören für den Wundarzt; und vielleicht ist dieses die Ursache, warum sie ärger sind.

Bis zum Erstaunen erfährt man es oft in volkreichen Städten von den Ärzten, wie sehr die venerischen Krankheiten um sich greifen, und wie sehr darunter die bürgerliche Gesellschaft, theils durch Verminderung der Zeugungskräfte, theils durch Hervorbringung ungesunder und unbrauchbarer Kinder, leidet. Da nun aber dieses un widersprechlich ist: so gehört es auch wohl

wohl zur ersten Sorge der Stadtväter, alle ersinnliche Anstalten vorzunehmen, um der Ausbreitung dieses Unglücks Gränzen zu setzen. Zu diesem Endzweck werden in wohl eingerichteten Städten ausdrücklich Hospitäler angeordnet, welche man in Nieder-Sachsen Pockenhäuser zu nennen pflegt, worin man Kranke an der Lustseuche durch geschickte Männer unentgeltlich heilen läßt. In eben dieser Absicht, sind in Städten dieser Art auch gewisse Ärzte bestellt, an welche sich diejenigen von beyden Geschlechtern mit Zuversicht wenden können, die in den Hospitälern, oder auch außerhalb solchen, von dieser Krankheit curiert zu werden begehren. Auch werden von den Obrigkeiten diesen und andern Ärzten gewisse Taren vorgeschrieben, was sie sowohl von Vornehmen, als Geringeren, für Heilung dieser Krankheit liquidiren sollen. Dagegen aber werden verdächtige Häuser und Schenken oft visitiert, und die Kuppler und Wirthe, in deren Wohnungen angestechte Weibspersonen gefunden werden, oder die jemanden inficirte Weibsbilder zugeführt haben, auf das schärfste gestraft. Auch wird es den Medicinal- und Polizey-Beamten zur Pflicht gemacht, auf das sorgfältigste zu forschen, ob auch unapprobierte Ärzte und Weiber sich mit Heilung dieser Krankheit befassen; und wenn man solches findet, so läßt man es nicht dabey bewenden, sie nur in eine Geldstrafe zu nehmen, die sie sich von einem Patienten doppelt ersetzen lassen, sondern man bringt sie in das Arbeits- oder Zuchthaus, weil man sie als Mörder der Menschen betrachtet.

Auch bey neugeborenen Kindern hat man die Lustseuche wahrgenommen, welche ihnen entweder durch ihre Aeltern oder durch Ammen beygebracht worden ist. Es gibt aber keine ganz gewisse und unzweydeutige Zeichen, woraus man erkennen kann, daß ein neugeborenes Kind von seinen Aeltern her schon mit dem venerischen Uebel angestecht sey. Denn die venerische Krankheit gibt ihre Gegenwart bloß durch die Zufälle, welche sie in dem Körper hervorbringt, zu erkennen. Oefters scheinen die schon von der Geburt an angestechten Kinder im Anfange ganz gesund zu seyn; und es äußert sich die Krankheit erst nach 10 oder 12 Tagen, oder auch erst nach einem Monath. Dieses geschieht hauptsächlich in dem Falle, wenn die Mutter in der Schwangerschaft Quecksilber gebraucht hat. Der parisische Wundarzt

Dibon erzählt eine merkwürdige Geschichte, da eine Amme ein Kind angenommen, welches mit dem Leben zugleich das subtile Gift empfangen hatte, das in den Adern seiner Aeltern floss, und wo die Krankheit durch das Kind der Amme mitgetheilt worden. Die Amme steckte ihren Mann damit an; und weil sie beyde ihrer Aufführung wegen sicher waren, so kannten sie anfänglich die wahre Ursache ihres Uebels nicht, und argwohnten dieselbe nicht einmahl. Indessen griff das Uebel schnell um sich. Drey von ihren Kindern, deren das älteste 7 Jahre alt war, versiel bald darauf in dieselbe Krankheit; und nachdem diese schädliche Materie eine Zeitlang gegähret hatte, offenbarten sich an allen diesen Personen die schrecklichsten Zufälle der Lustseuche. Der Säugling starb nach 3 Monathen venerisch, die übrigen 5 Personen aber wurden curirt.

Dieser Fall ist von einer ganz besondern Art. Der Vater und die Mutter waren gesund, und ihnen und ihren Kindern fehlte nichts. Die Mutter nimmt unglücklicher Weise einen venerischen Säugling an, und davon wird sie und die ganze Familie angesteckt. Es ist nichts Neues, daß sich das Gift vom Säuglinge auf die Amme fortpflanzt; und dieser Beweis hat keine Schwierigkeit. Das Kind, welches mit seinen zarten Kinnladen den Mittelpunkt der Brüste drückt, theilt diesen schwammichten Theilen das subtile Gift, womit sein Zahnfleisch und seine Speicheldrüsen überhäuft sind, leicht mit. Die Amme ist angesteckt; ihr Ehemann empfängt das Gift von ihr; und eine solche Fortpflanzung ist jedermann bekannt. Allein, daß ihre drey schon vorhandene Kinder, wovon das jüngste nur 18 Monathe alt ist, an dieser Ansteckung Theil nehmen, ist eine viel schwerere Aufgabe. Indessen ist die Sache wahr, und hat ihre Ursachen, worüber ich meine Meinung sagen will.

Eine Amme wartet billig den ihr gegebenen Säugling. Allein, dieses befreuet sie nicht von der Vorforge für ihre Kinder, und sie wartet dieselben öfters zugleich mit ab. Die Suppe und Bouillon werden allgemein, und sie reicht dieselben einem nach dem andern mit dem Löffel. Indem sie dieses thut, führt sie jedesmahl, entweder aus Gewohnheit, welche fast allen Müttern und Ammen eigen ist, oder um den Grad der Wärme

Wärme zu erforschen, den Löffel vorher zum Munde. Der Speichel, welcher sonst ein so mächtiger Verdauungsaft ist, wird, wenn er angesteckt ist, ein subtile und um desto schädlicheres Gift, wenn er mit den Speisen vermischt ist, und sich zugleich mit dem Milchsafte in das Blut schleicht, und dessen ganze Masse verdirbt. Außerdem athmen die Kinder, welche bey einander wohnen, einerley Luft; sie liegen oft in Einem Bette, trinken aus Einem Glase, und theilen oft ein Glas voll Getränke unter sich, wovon die Mutter vorher getrunken hat. Solchergehalt wird der angesteckte Speichel allen nach der Reihe mitgetheilt.

Wenn man hierzu die beständige Ausdünstung der Haut rechnet, so läßt sich von dem gegenwärtigen Falle urtheilen. Der Säugling hat die Mutter angesteckt, und stirbt. Die Mutter steckt den Vater an; und hier sind also schon zwey Personen in einem einzigen engen Zimmer venerisch. Diese böse Einflüsse, welche allein das Uebel nicht würden haben fortpflanzen können, geben den andern das Uebergewicht, welche durch die mit dem angesteckten Speichel vermischten Speisen das ganze Geblüt vergiften. Bey Kindern, deren Schweißlöcher offen sind, und deren Complexion zart ist, kann eine unreine Luft in einem engen, verschlossenen Zimmer dem Uebel leicht Uebermacht geben. Dieses sind die vornehmsten Gründe, welche sich von diesem besondern Falle angeben lassen.

Bey neugebohrnen Kindern zeigen sich die ersten Wirkungen des venerischen Giftes gemeiniglich an den Drüsen der Augenlieder. Es dringt aus denselben eine weißliche eyterartige Materie heraus, welche der Materie des Trippers gleicht. Die Augenlieder, welche durch diese Feuchtigkeit zusammengeklebt werden, schwellen auf, und es fließt daher diese Feuchtigkeit nur von Zeit zu Zeit, und hauptsächlich des Morgens, heraus. Das Kind wird von Tage zu Tage immer magerer, es springt ihm die Haut zwischen den Beinen und unter den Achseln auf; zuweilen wird bey Knäbchen so gar die Ruthe entzündet. Öfters springt auch die Haut an den Winkeln des Mundes auf, und es entstehen hier kleine Geschwüre, aus welchen ein Eiter fließt, so demjenigen, den die Augendrüsen von sich geben, ähnlich

lich ist. Dieser Eiter verdickt sich, und formirt eine schwärzliche Rinde, welche das Gesicht überzieht, und Gelegenheit gibt, daß auch in dem Innersten des Mundes Schwämmchen sich erzeugen. Es entstehen auch an den Armen und längst dem Rückgrath kleine Schwären, wie dergleichen auch an den Geburtegliedern, dem Hintern und überall zwischen den Beinen zum Vorschein kommen. Nicht selten bemerkt man auch bey solchen Kindern eine ödematöse und lymphatische Geschwulst. Bey allen diesen Zufällen, welche sich zuweilen im Anfange nur langsam zeigen, hernach aber allemahl so geschwinde zunehmen, daß zuweilen solche unglückliche Kinder in wenig Tagen in eine völlige Fäulniß gerathen, zehren sich die kleinen Kranken immer mehr und mehr ab, und werden von Tage zu Tage magerer.

Man muß sich in Acht nehmen, daß man nicht diese Zufälle, welche von einer venerischen Ansteckung ihren Ursprung nehmen, mit denjenigen verwechselt, zu deren Entstehung bey Kindern die Unreinlichkeit, oder der Aufenthalt derselben in tief gelegenen und feuchten Orten, Gelegenheit geben. Man findet auch in den öffentlichen Häusern, wo viele Kinder auf einmahl erzogen werden, unter solchen eine Krankheit, die man öfters mit der venerischen verwechselt. Dieses sind die Schwämmchen und Mundfäule. Diese Krankheit ist ansteckend, und macht, daß sich die Kinder abzehren. Sie bekommen ein mit einer heftigen Hitze und einem starken Durste vergesellschaftetes Fieber; sie brechen aber alles, was sie trinken, wieder weg, und werden Tag und Nacht von heftigem Bauchgrimmen gequälte, womit aber doch gewöhnlicher Weise keine Zuckungen verknüpft sind. Dabey haben sie einen wässerichten Durchfall, wobey der Urath eine graue oder grüne Farbe hat. Dieser Durchfall ist so stark, daß beständig ein schleimichtes Wasser von ihnen abgeht, wodurch denn die Haut noch immer röther und mehr wund wird. Sobald diese Krankheit ausbricht, oder kurze Zeit darauf, entstehen auch inwendig an den Lippen Schwämmchen, die sich endlich im ganzen Munde ausbreiten, und denselben völlig überziehen.

Da man bey ganz kleinen Kindern unmöglich solche Mittel gebrauchen kann, welche von Natur wirksam

sam sind, so kann man auch, wenn dieselben von der venerischen Krankheit angesteckt sind, bey ihnen keine völlige Heilung zu Stande zu bringen hoffen. Man muß also im Anfange nur eine Palliativcur versuchen. Auch muß man unter diesen Kindern diejenigen, deren Mütter gar kein Quecksilber bekommen haben, von den Kindern derer Mütter, welche während der Schwangerschaft behandelt worden sind, wohl unterscheiden. Bey letztern ist oft der bloße Gebrauch der antiscorbutischen Mittel hinreichend, eine vollkommene Cur zu Stande zu bringen.

Sieht man sich genöthigt bey ganz kleinen Kindern das Quecksilber zu gebrauchen: so ist das Räuchern mit demselben allen übrigen Methoden, wodurch man solches von außen in den Körper bringt, vorzuziehen. Man kann jedesmahl 10 bis 15 Gran gepulverten Zinnober auf Kohlen streuen. Das Kind muß ganz nackt seyn, und in einem Korbe von Weiden mit Decken eingewickelt, oder in einem Gehäuse liegen, unter welches man ein Pfännchen mit glühenden Kohlen stellt. In dieser Lage setzt man den ganzen Körper desselben dem Rauche aus, hütet sich aber dabey, daß derselbe nicht an den Kopf gehe. Dieses Räuchern stellt man alle 3 oder 4 Tage an. Die ersten mahl läßt man den Körper des Kindes nur etliche wenige Minuten in dem Rauche, verlängert aber diese Zeit von Tage zu Tage, so daß man zuletzt, nach der Beschaffenheit der Wirkungen, welche dieses Mittel auf die Zufälle hat, dasselbe wohl eine halbe Stunde lang fortsetzt. Während der Zeit, da man das Räuchern verrichtet, muß man das Kind oft mit einem gelinde abführenden Syrup laxieren. Eine nicht weniger nöthige Sorgfalt bey dieser Behandlung ist, daß man, wenn das Räuchern vorbey ist, die Kinder nie sofort wieder in die Wiege lege, sondern sie bald heraus, und entweder in der freyen Luft, oder, wenn das Wetter sehr kalt oder windig ist, in einem geräumi-

räumigen Zimmer herum trage. Gemeinlich ist ein zwölf- bis funfzehnmahliges Räuchern hinlänglich; man kann aber auch, wenn man nur die gehörige Vorsicht gebraucht, diese Anzahl von Räucherungen ohne alle Gefahr verdoppeln. Der Ort, wo man das Räuchern der angesteckten Kinder vornimmt, muß von dem Krankenzimmer etwas entfernt seyn.

Von denen Methoden, bey welchen das Quecksilber innerlich gebraucht wird, ist keine für die neugebohrnen Kinder dienlich. Die einzige, welche man noch gebrauchen kann, ist das Plenkische Mittel (*Mercurius gummosus*) in einer sehr kleinen Dosis, oder auch, welches noch besser ist, die Quecksilberpanacea (*Panacea mercurialis*), oder das versüßte Quecksilber (*Mercurius dulcis*). Dieses gibt man ihnen, im Anfange, zu einem halben Gran in einem Löffel voll desjenigen Getränkes, womit man sie gewöhnlicher Weise nähret, vermehrt aber diese Dosis unvermerkt, indem man immer mit einem halben Gran steigt, bis auf drey Gran. Dabey lorirt man sie noch, einen Tag um den andern, mit dem Rhabarber- oder einem andern abführenden Syrup, oder auch mit Rhabarbertropfen. Wenn man, so oft man das versüßte Quecksilber gibt, noch allemahl 1 bis 2 Gran Rhabarberpulver hinzu setzt, so kann man eben diese Wirkung erlangen.

Nach Harris Versicherung, werden die durch die Ammen angesteckten Kinder sehr leicht curirt, ob sie gleich schon voll Flecken, Blasen und Geschwüre sind. Er hat dieses durch eine ganz einfache Methode, welche für Kinder vollkommen ausge sucht ist, glücklich bewerkstelligt. Das Mehl der Sarsaparille hat entweder gar keinen, oder doch einen nicht unangenehmen Geschmack. Man kann dasselbe unter den Brey der Kinder mischen, und, dem Magen zum Besten, etwas von gepulvertem gelben Sandelholze hinzu thun. Wenn man hiervon den Kindern hinlänglich gibt, und sie dazwischen mit versüßtem Quecksilber gehörig purgiert, so kann man dieselben auf das vollkommenste wieder herstellen.

Ich

Ich gedenke bey dieser Gelegenheit noch einer besondern Art der Fortpflanzung der venerischen Krankheit. Es ist nämlich an vielen Orten der Gebrauch eingerissen, daß sich die Mütter, welche ihre Kinder nicht selbst säugen wollen, von einigen dazu bestellten Weibern die Brüste ausaugen lassen. Man hat aber Beyspiele, (vergleichen sich auch vor wenigen Jahren zu Berlin eräugnet,) daß ein solches Weib, ohne ihr Wissen, das Unglück gehabt, eine venerische Frau auszusaugen, wovon dasselbe nicht nur für ihre eigene Person venerisch geworden, sondern diese Krankheit auch allen denen Frauen, welche sie nach dieser Zeit ausgesogen, mitgetheilt hat; ja, es sind sogar die Männer dieser Frauen davon angesteckt worden. Es folgt hieraus, daß es sehr gefährlich sey, sich von fremden Weibern ausaugen zu lassen.

2. Auch bey dem Viehe, z. B. den Schweinen und dem Rindviehe, hat man eine Krankheit mit diesem Nahmen belegt, welche aber nicht von wollüstigen Ausschweifungen herrührt, weil die Thiere hierin nicht so menschlich sind, sondern bey dem Rindviehe in einer Vereiterung der Eingeweide mit einem erstickenden und tödtenden Husten, bey den Schweinen aber in einer Art Sinnen besteht.

Unter die Anzahl von Viehkrankheiten, deren wahre Ursachen, Kennzeichen, Zufälle und Heilart uns bis jetzt noch ein Problem sind, muß man auch die so genannten Franzosen des Rindviehes, oder wie sie Andere nennen, die Rindshammen, setzen. Ein Uebel, welches, seiner Wichtigkeit wegen, allerdings sorgfältiger, als bisher geschehen ist, untersucht zu werden verdient. Fast die mehresten Schriftsteller, welche von Viehkrankheiten gehandelt haben, erwähnen dieser Krankheit entweder ganz und gar nicht, oder reden doch nur so kurz davon, daß man in ihren Schriften wirklich nicht

nicht viel mehr, als bloß den Nahmen derselben angeführt findet. Leopold, in seiner Einleit. zu der Landwirthschaft, S. 444, f.; Hr. v. Willburg, in seiner Anleitung für das Landvolk, in Absicht auf die Erkenntniß und Heilungsart der Krankheiten des Rindviehes, S. 208, fgg. wie auch der um die Verbesserung der Vieharzeneykunst sich vorzüglich verdient gemachte, im abgewichenen Jahre verstorbene Hr. Prof. Erleben, in seinem pract. Unterricht in der Vieharzeneykunst, S. 404, gestehen, daß ihnen die wahre Beschaffenheit dieses Uebels noch unbekannt sey. Die Franzosen sind zwar eine unter den mehresten Hornvieh-Heerden ganz seltene Krankheit; man hat indessen doch auch, wie Hr. D. Rüling zu Northeim, in seiner im 15 und 16 St. der Götting. gemeinnütz. Abhandl. v. J. 1774, befindlichen Abhandlung von dieser Krankheit, aus Erfahrung versichert, zuverlässige Beispiele, daß dieses Uebel an einigen Orten unter dem Hornviehe sehr allgemein sey, und gleichsam endemisch herrsche. Beyde Arten des Hornviehes, das männliche sowohl als weibliche, sind demselben in gleichem Grade ausge-
 setzt, und es bleiben auch die verschnittenen Rinder nicht davon verschont. Der wirkliche Ausbruch dieser Krankheit erfolgt fast niemahls eher, bevor nicht das Hornvieh völlig ausgewachsen ist, und ein vier- bis fünf-jähriges Alter erreicht hat. In Ansehung der Dauer, gehört dieselbe zu den chronischen oder langwierigen Viehkrankheiten. Am gewöhnlichsten spielt dieselbe erst lange Zeit die Rolle eines ganz geringen, sehr unbedeutenden Uebels. Die Kräfte und das gute äußerliche Ansehen der davon angegriffenen Thiere, verschwinden dabey nicht plötzlich, sondern es gehen dieselben nur stufenweise und auf eine so unmerkliche Art verloren, daß oft ein Jahr und länger darüber verstreicht, ehe man das Abnehmen derselben deutlich verspüren kann. Bey der allgemeinen Zerstörung, welche diese Krank-

heit

heit allmählich in den Körpern solcher Thiere ausrichtet, scheint sie am wenigsten auf den völligen Umsturz desselben abzuwirken; und doch ist in der That nichts gewisser, als eben dieses. Man darf sich daher um so weniger wundern, daß auch selbst die besten Hornviehkenner oft diese Krankheit bey dem Hornviehe ganz und gar nicht bemerken, oder sie doch wenigstens für ein minder wichtiges Uebel ansehen, und dergleichen krankes Vieh für gesundes einkaufen.

Die Kennzeichen und Merkmalhe, woraus man mit ziemlicher Zuverlässigkeit, und fast mit Gewißheit, auf die Gegenwart und den wirklichen Ausbruch dieser Krankheit bey einem Stücke Hornvieh schließen kann, sind folgende. Das Thier wird mit einem starken Schauer des ganzen Körpers befallen, worauf eine Vermehrung der Pulsschläge erfolgt; es steht alsdenn eine Zeitlang traurig, läßt den Kopf hängen, geht verdrossen, und verliert gemeinlich nun etwas die Begierde zum Fressen. Im Fortgange der Krankheit pflegen die Mandeln am Halse etwas aufzuschwellen, und das Niederschlucken des Futters dadurch beschwerlich zu werden; sehr oft bemerkt man auch eine schwellige Erhöhung auf einem der Lendenwirbelbeine, und eine gewisse Steifigkeit des ganzen Rückgrathes. Ferner pflegt das Maul fast beständig voll Geißer zu seyn, und die Augen pflegen dunkel, trübe, wässerig zu werden, und bey einem noch höhern Grade der Krankheit, gar zu trüben; auch findet sich ein heftiger Instinct zum Begatten ein. Hierdurch verräth sich dieses Uebel besonders bey den Kühen; wobey denn ein nicht weniger merkwürdiger Umstand ist, daß selbige, wenn sie trächtig geworden, die Frucht bald darauf wieder verwerfen.

Hiermit stimmt der Hr. Präsid. v. B***, im 3 B. der Berl. Beyträge zur Landwirthschaftswiss. S. 388, überein, als welcher versichert, daß die Erfahrung lehre, daß die mit dem Fehler des öftern Rinderns und Umochsens behafteten
 Dec. Enc. XIV Th. C c c Kühe

Rähe nicht selten unrein werden, und die sogenannten Franzosen bekommen.

An der Milch dieser Thiere spürt man eben keine sonderlich merkwürdige Veränderung, außer daß dieselbe fast allemahl sehr fett ist, und doch dabey reichlich zu erfolgen pflegt.

Bei geschlachtetem Hornviehe von dieser Art, sieht man, nachdem die Brust und der Unterleib derselben geöffnet worden, den ersten Magen (Bansen, Panzen) und die Nieren überall, seltener aber die Rippenhaut, den Herzbeutel, und die Oberfläche der Lunge, mit schorfigen Blattern oder Pocken, von der Farbe, Gestalt und Größe der so genannten Brombeeren, besetzt. Diese Blattern sind zwar gemeiniglich trocken, bisweilen aber auch mit etwas weißlichem Eiter angefüllt. Das Fleisch dieser Thiere behält, so lange es mit der Krankheit noch nicht auf das Äußerste gekommen ist, seine sonst natürliche Farbe, Geschmack und Ansehen. Der Genuß desselben ist aber, nach vielfältiger Erfahrung, der Gesundheit der Menschen nachtheilig, und kann auch wohl einen schleunigen Tod veranlassen. Hierher gehört das oben, S. 127, f. aus dem D. Amman angeführte Beispiel von 12 Studenten in dem leipziger Convictorio.

Die nächste Ursache dieses Uebels, liegt wahrscheinlicher Weise in einer außerordentlichen Schärfe der Säfte des Körpers, insonderheit aber in einem zähen, von seiner natürlichen balsamischen Beschaffenheit im hohen Grade abgewichenen Blute; wovon denn das Verderben der festen Theile eine gewisse Folge ist. Die vorhergehenden und hierzu Gelegenheit gebenden Ursachen, sind verschieden. Einigen dieser Thiere wird der Keim oder die Anlage zu dieser Krankheit, schon in ihrer Erzeugung mitgetheilt. Die Entwicklung desselben erfolgt aber erst nach einem gewissen erreichten Lebensalter. Es kann dieses aus genauen Beobachtungen und

zu

zuverlässigen Erfahrungen bewiesen werden. Bei andern sonst gesunden Hornviehe, pflanzt sich dieses Uebel, (wie man oft angemerkt hat,) durch das unmittelbare Berühren der kranken Thiere fort; wenn selbige z. E. im Stalle nahe bey einem solchen inficirten Stücke Vieh stehen, dasselbe oft belecken, und dessen ausgehauchten Athem wieder einziehen; oder wenn dieselben auch mit dem kranken Thiere auf einer Weide gemeinschaftlich ihre Nahrung suchen, u. s. w. Es wird ferner der Grund zu diesem Uebel dadurch bey dem Hornviehe gelegt, wenn dasselbe lange Zeit auf faule sumpfige Weiden getrieben wird. Solche Weiden oder Tristen bringen saures, grobes Gras hervor, aus welchem, wie man leicht erachten kann, kein guter, sondern ein zäher, grober, scharfer Nahrungsast bereitet wird. Hierzu kommt noch, daß aus solchen sumpfigen Weiden im Frühjahr, besonders aber den Sommer über, eine faule, stinkende, fast pestilenzialische Ausdünstung beständig in die Höhe steigt, welche, da sie täglich von dem Viehe bey dem Fressen eingeathmet wird, in kurzer Zeit ein allgemeines Verderben der Säfte im Körper nach sich zieht. Endlich will man auch für ganz gewiß behaupten, daß dieses Uebel oft eine Folge von dem Verhizen oder Uebertreiben des Rindviehes auf langen Reisen, zumahl wenn dieses bey heißer Witterung geschehen ist, sey. Diese Meinung hat ebenfalls ihren guten Grund; denn es wird durch eine solche übertriebene Bewegung des Körpers, der Umlauf des Blutes und aller Säfte in die größte Unordnung gebracht; es werden einige Absonderungen und Ausführungen vermehrt, andere hingegen unterdrückt; der subtilste Theil der Säfte pflegt bey dieser Gelegenheit durch die vermehrte Ausdünstung verjaget, und der gröbere minder bewegliche Theil derselben in den zartesten Gefäßen des Körpers, hauptsächlich in den Gefäßen des Gefröses, der Leber, der Milz, der Nieren u. leicht zum Stocken

C c c 2

gebracht

gebracht zu werden; Kurz, es wird hierdurch ein allgemeines Verderben der festen und flüssigen Theile des Körpers verursacht. Wahrscheinlicher Weise sind aber dieses die zu der Erzeugung dieser Krankheit bey dem Hornviehe Gelegenheiten gebenden Ursachen noch nicht alle. Vielleicht hat auch unter andern das eine lange Zeit fortgesetzte Mästen desselben mit Brantweinsspülicht, hierin einigen Einfluß, oder es befördert doch wohl den Ausbruch derselben um so viel eher, wenn bereits die Anlage dazu vorher im Körper gewesen ist.

Nach der fast durchgängig angenommenen Meinung, wo von das oben angeführte Symptom, daß sich nämlich bey dem mit dieser Krankheit behafteten Hornviehe fast allemahl ein heftiger Instinct zum Begatten findet, den Hauptgrund abgibt, wird diese Krankheit für ein wahres venerisches Uebel gehalten. Es würde diese Meinung in der That etwas Wahrscheinliches für sich haben, wenn sich dieses Symptom, (denn für etwas anderes kann man diesen Instinct nicht ansehen,) schon eine Zeitlang vor dem wirklichen Ausbruche der Krankheit äußerte. Da man aber dasselbe nur alsdenn erst eintreten sieht, wenn dieselbe bereits tiefe Wurzeln geschlagen hat: so kann man wohl, ohne der Wahrheit gar zu nahe zu treten, nicht annehmen, daß dieses Uebel durch eine erzeugte venerische Materie veranlaßt worden sey. Denn, allem Vermuthen nach, wird dieser Instinct sowohl von der Schärfe des Samens selbst, als auch von einem Theile der mit dem Urin täglich abgehenden Krankheitsmaterie, (wodurch ein krampfhafter Reiz in den Zeugungstheilen dieser Thiere hervorgebracht wird,) erregt und unterhalten. Zieht man hingegen alles das, was ich von dieser Krankheit und ihren Ursachen bisher angeführt habe, in gehörige Erwägung, so wird es sehr wahrscheinlich, daß dieselbe eine so genannte Cachexia scorbutica sey.

Von der Curmethode dieser Krankheit, ist, außer dem sehr wenigen, was man davon in des Hrn. v. Fischer liefländ. Wirthschaftsbuch, S. 188, und in Florini Hausvater, 5 Buch, Cap. 58, S. 696, aufgezeichnet findet, fast gar nichts bekannt. Ersterer schlägt, zur Heilung derselben, den Gebrauch des Franzosenholzes vor. Ob es nun zwar gar nicht wahrschein-

lich

lich ist, daß diese Krankheit von einer venerischen Materie hergebracht werde, so kann man doch den Gebrauch dieses Mittels ganz wohl zulassen; denn es beweiset sich dasselbe, wie ich in dem folgenden Art. zeigen werde, nicht bloß in venerischen Uebeln sehr wirksam, sondern leistet auch hauptsächlich in scorbutischen Cachexien, (wozu ich diese Krankheit zähle,) die besten Dienste.

Die gewöhnlichste Methode, das Franzosenholz bey dem Viehe anzuwenden, ist im Decocte. Man kocht 1 Pfund von diesem Holze mit 3 Quart Wasser, läßt $\frac{1}{2}$ davon verrauchen, und seihet es durch ein leinen Tuch. Hiervon gibt man dem Hornviehe Morgens und Abends jedesmahl 1 Kögel auf einmahl ein.

Da aber dieses Arzneymittel bey dem Hornviehe vornehmlich die Ausdünstung vermehrt, und durch diesen Weg den in den Säften befindlichen schädlichen Umrath ausführet: so muß man bey dem Gebrauche desselben die sehr nöthige Vorsicht ja nicht aus der Acht lassen, das Vieh, so lange man sich dieses Mittels bey demselben bedienen will, im Stalle stehen und warm halten zu lassen; widrigenfalls pflegt die durch dieses Medicament nach der Oberfläche des Körpers getriebene Krankheitsmaterie, unter der Haut leicht zu stocken, und andere noch schwerere Uebel hervorzubringen.

Florinus empfiehlt wider dieses Uebel den Gebrauch eines von ihm bekannt gemachten zusammengesetzten Medicaments. Man soll, nach Dessen Versicherung, die Heilung dieser Krankheit, wenn dieselbe noch nicht gar zu weit eingerissen ist, vermittelst desselben bewirken können.

Es besteht selbiges aus folgenden Ingredienzien. Man nimmet zerschnittene Meerzwiebeln (Rd. squillæ), oder, an deren Statt, wilden Knoblauch, und gepulverte Melonenwurzeln, von jedem 6 Loth; Küchenalz, 3 Hände voll. Diese Species werden gemischt, einige Tage lang in $1\frac{1}{2}$ Quart guten Wein infused, und sodenn das Infusum durch ein leinenes Tuch geseiht. Hiervon gibt man dem kranken Viehe täglich etwas (etwan 2 Weingläser voll) unter das Geträuf.

Es kann auch der Gebrauch dieser Arzeney, welche aus incidirenden und resoluirenden Mitteln besteht, nicht gänzlich mißbilliget werden. Ich zweifle aber doch, ob man damit ohne Verhülfe anderer Mittel, diese Krankheit, wenn sie auch schon noch neu ist, völlig heben könne.

Den oben angegebenen Ursachen, wodurch dieses Uebel bey dem Hornviehe hervorgebracht wird, zu Folge, müssen die Absichten in der Cur vornehmlich darauf gerichtet werden, daß man die ersten Wege oder die Eingeweide solcher kranken Thiere, von dem darin befindlichen groben Unrath reinige; auch, wenn dieselben jung, stark und vollblütig sind, oder man gewiß weiß, daß diese Krankheit bey ihnen durch das Verhizen, oder lange beschwerliche Reisen, erzeugt worden, während der Cur einen oder 2 Aderlässe vornehme; daß man ferner die zähen, scharfen, stockenden Säfte, durch incidirende, auflösende und zertheilende Medicamente wider in Bewegung setze und verbessere, den gänzlich verdorbenen Theil derselben aber abzusondern, und von Zeit zu Zeit auszuführen suche; und daß man endlich die erschlafften festen Theile des Körpers wieder stärke.

Zur Reinigung der ersten Wege, halte ich den Gebrauch des präparirten Weinst eins mit Rhabarber- und Jalappenwurzel verfehlt, in diesen Fällen am zuträglichsten.

Man nimmt 1. E. 2½ Quent Cremor tartari, 2 Qu. pulverisirte Rhabarber, und 1 Qu. Jalappenwurzel, und vermischet dieses. Hiervon wird einem Stücke Hornvieh zuerst etwas über die Hälfte auf einmahl mit Wasser eingegeben, und wenn binnen 3 oder 4 Stunden darnach keine Wirkung erfolgt, so gibt man den Ueberrest nach.

Zum incidiren, auflösen, zertheilen und absondern der Krankheitsmaterie aber, empfehle ich besonders den Gebrauch antiscorbutischer Kräutersäfte, und unter diesen vornehmlich von der Bitterkresse, Brunnenkresse, dem gemeinen Erdrauch (*Fumaria offic.*), der spißblättrigen Grindwurzel (*Rumex acutus*), und dem Wasserpfeffer (*Polygonum hydropiper*).

Man

Man kann sich von dem Gebrauche dieser Pflanzen bey dem Hornviehe, um so eher eine gute medicinische Wirkung zum voraus versprechen, da man aus der Erfahrung weiß, daß dieselben größtentheils von diesen Thieren gewöhnlicher Weise nicht gefressen werden. Es ist eben nicht nöthig, daß man diese Pflanzen alle auf einmahl gebrauche, sondern man kann dieselben auch einzeln nach einander gebrauchen. Die Dosis des auf einmahl einzugebenden Kräutersafte muß etwas stark seyn. Im Anfange der Cur kann man davon Vor- und Nachmittags jedesmahl ein halbes, und demnächst ein ganzes Quart auf einmahl eingeben.

Mit diesen Kräutersäften könnte man überaus gut den Gebrauch des rohen Spießglases, als eines der besten blutreinigenden Arzneymittel, und des Tartarus solubilis verbinden.

Man nimmt 1. E. Tart. solub. 3 Loth; gereinigten Salpeter, und gepulvertes rohes Spießglas, von jedem 6 Quent, und gibt hiervon Morgens und Abends jedesmahl 2 bis 3 Thee-Löffel voll mit Wasser ein.

Durch diese Medicamente sowohl, als durch das vorerwähnte Laxirpulver, welches letztere alle 12 oder 14 Tage, während der Cur, dem Viehe eingegeben werden muß, wird der losgemachte schädliche Unrath am besten ausgeführt. Sollte aber dieses Uebel schon gar zu weit eingerissen seyn, und man, nach dem einige Wochen lang fortgesetzten Gebrauche dieser Arzeneyen, keine merkliche Besserung bey dem Viehe verspüren: so muß man durch künstliche Geschwüre, als: Fontanelle, Haarseile u. d. die Cur zu unterstützen suchen. Bemerkt man hingegen deutlich, daß nach dem Gebrauche dieser Mittel die oben angegebenen Zufälle sich nach und nach verlieren, und diese Thiere ihre vorige Munterkeit und gutes Aussehen wieder erhalten: so setzt man den incidirenden und resoluirenden Arzeneyen, stärkende Medicamente zu; 1. E. das Wasserdreyblatt oder Fieberklee (*Trifolium fibr.*), den weißen Andorn (*Marrubium album*), das Tausendgüldenkraut (*Centaureum minus*), den gemeinen Wermuth u. a. m.

Ec c 4

Ja

In Ansehung der Wartung solches kranken Hornviehes, worauf es in der Cur sehr ankommt, ist zu beobachten: daß man dasselbe zuvörderst überhaupt vor alle dem sorgfältig zu bewahren suchen müsse, wodurch das Verderben der Säfte unterhalten, oder noch wohl gar weiter ausgebreitet werden könne; und daß man demselben gutes gesundes Futter, besonders Kohl und dessen Schläuche, wiewohl nur mäßig, und das Getränk desto reichlicher gebe. Da auch die tägliche Erfahrung lehrt, daß das gemeine Küchensalz fast in allen dem Hornviehe zustoßenden Uebeln mit vielem Nutzen gebraucht werden könne; so rathe ich an, selbiges wöchentlich ein Par mahl in mäßiger Quantität unter das Futter vermischt dem Viehe zu geben. Ferner muß dieses kranke Vieh warm und reinlich gehalten, auch oft mit Strohwischen abgerieben werden. Undendlich muß dasselbe, so viel möglich, von dem östern Begatten, wodurch die Masse der Säfte immer mehr verschlimmert wird, abgehalten werden. Ohne die Befolgung dieser Vorschriften, wird der Gebrauch der besten Arzneymittel vergeblich seyn.

In dem 62 St. der gel. Beytr. zu den braunschw. Anz. v. J. 1769, findet man von dieser Krankheit folgende Bemerkung. „Wir wissen, daß ungesunde Eltern ungesunde Kinder zeugen. Fragen wir den Landmann um die Ursachen der gewöhnlichen Krankheiten seines Viehes, so sagt er uns, der Ort, die Weide brächte es so mit sich. Diese Antwort hat mich niemahls beruhigt; ich selbst habe eine gewöhnliche eingewurzelte Krankheit unter meinem Rindvieh gehabt. Man nennet solche mit dem gemeinen Namen, die Franzosen. Diese Krankheit äußert sich durch einen starken Ausschlag auf das Eingeweide des Viehes, welchen man aber bey Eröffnung desselben auf das Fleisch nicht so deutlich bemerkt. Mein gewöhnlicher Rindviehstapel bestand aus 100 Stück, ich verlor alle Jahr 3 bis 4 Stück an dieser Krankheit. Selbige hat zweyerley Grade. Den ersten Grad nennt man die Jungerfranzosen, welche das Vieh mager machen, und gänzlich von Knochen abzehren; bey der zweyten gibt das Vieh aber nicht so stark am Blö-

sche

sche nach, sondern es bekommt zuletzt einen sinkenden und tödenden Husten. So bald ich durch meinen Schaden klug wurde, und die ersten Merkmale dieser Krankheit, welche in einem kurzen reichenden Athem bestehen, bemerkte: so band ich das Vieh vor die Branntweinsblase; durch Fütterung des Branntweinswäsch wurde das Vieh seist und wieder gesund. Diese Cur war indessen nicht ökonomisch; ich mußte mich also entschließen, diesen ganzen inficirten Viehstapel abzuschaffen, und einen neuen anzukaufen, wovon mich aber die bare Ausgabe, und die Ungewißheit, gutes gesundes Vieh wieder zu erhalten, abschreckten. Ich versuchte ein anderes; ich schaffte meine gegenwärtige Springochsen alle ab, um dadurch die Fortschleppung dieses Uebels auf das junge Zugvieh zu hemmen, die jetzigen Kühe selbst ließ ich nicht sehr alt werden, und wo ich gesundes Vieh ankaufen konnte, versäumte ich solches niemahls. Auf diese Art ist meine jetzige Heerde ohne viele Kosten und Schaden gereinigt und erneuert worden.“

Franzosen-Holz, L. Guajacum, Fr. Gayac, Guayac, heißt, beyrn Ritter Linné und Andern, ein ganzes Pflanzengeschlecht, wovon es 2 oder 3 Arten gibt.

1. Das gemeine, oder eigentlich so genannte Franzosenholz, Blatterholz, Indianisch Holz, Pothenholz, L. Lignum Guajacum, indicum oder gallicum, Fr. Gayac, Bois indien, ist das Holz eines, an Größe dem welschen Nußbaume ähnlichen, Baumes, Guajacum officinale, foliolis bijugis obtusis Linn. Guajacum flore coeruleo, fructu subrotundo Plum. den man nirgends anders, als in America, vornehmlich aber in Neuspanien, und auf allen antillischen Inseln, sonderlich in St. Domingo, Jamaica und St. Croix, antrifft, wo er so häufig wächst, daß die Einwohner dessen Holz auch zu Brennholz gebrauchen. Es erreicht derselbe, nach Beschaffenheit des Erdreichs, eine verschiedene Höhe; soll, dem Wachstume nach, unsern Eichen ähnlich seyn, eine etwas runzelige, im Alter aber eine dicke, glatte, gleichsam blätterige, gefleckte Rinde haben und knotige Aeste treiben. Diese tragen an jedem Knoten zwey einander gegen über stehende Rippen, woran vier Blätter, je zwey

C c c 5

und

und zwey, hangen, welche glatt, blaßgrün, rundlich, dicht wie Pergamentpapier sind, und außer der gemeinschaftlichen Rippe, woran sie stehen, keinen Stiel haben. Die aus fünf blauen Blättern bestehenden Blumen entspringen häufig oben an den Zweigen, und gleichen völlig den Citronblüthen. Die Frucht ist herzförmig, fleischig, löffelförmig ausgehöhlt, zinnoberroth, und enthält einen harten olivenförmigen Samen, mit einem Kern, der etwas kleiner als ein Olivenkern, und mit einem sehr weichen Fleisch umgeben ist.

Man kann diesen Baum bloß aus dem Samen ziehen, den man sich aus dem Lande, wo solcher wild wächst, bringen lassen muß. Dieser Same muß frisch seyn, weil er sonst nicht aufgeht. Wenn derselbe ankommt, muß man ihn in Töpfe säen, die mit leichter Erde angefüllt sind, und sie in ein gutes Mistbeet eingraben. Ist der Same gut, und hat das Beet, in welches man die Töpfe gräbt, seine gehörige Wärme, so werden die Pflanzen in 6 oder 8 Wochen darnach aufgehen; und in 6 Wochen darauf werden sie stark genug seyn, daß man sie versetzen kann. Alsdenn muß man sie behutsam aus den Sammentöpfen nehmen, damit ihre Wurzeln, so viel möglich, unbeschädigt bleiben, und sie einzeln in besondere, mit leichter Erde angefüllte Töpfe pflanzen, und in ein frisches Beet von Gärberlohe graben, und sie im Schatten erhalten, bis sie aufs neue eingewurzelt sind. Sodenn muß man sie eben so, wie andere zarte ausländische Gewächse aus warmen Ländern, behandeln, und ihnen bey warmer Witterung alle Tage frische Luft geben. Bey warmer Wetter muß man sie auch fleißig begießen; jedoch mäßig, weil sie sonst durch allzu große Nässe zu Grunde gehen. So lange die Pflanzen noch jung sind, kann man sie den Sommer über in dem Lohbeet unter einem Glasgerähme erhalten; im Herbst aber muß man sie in das Lohglashaus setzen, und in das Lohbeet einsetzen, wo sie beständig bleiben können, und auf eben die

Art,

Art, wie andere ausländische Pflanzen, tractirt werden müssen. Im Winter muß man ihnen nicht zu viel Wasser geben, und im Sommer müssen sie alle Tage sehr viele frische Luft bekommen. Bey dieser Behandlung werden die Pflanzen sehr gut anschlagen. Da es aber solche Pflanzen sind, deren Wachsthum selbst in demjenigen Lande, wo sie ursprünglich zu Hause sind, sehr langsam von Statten geht: so ist nicht zu erwarten, daß sie in Europa einen großen Fortgang haben werden.

Das Holz dieses Baumes ist sehr hart, fest, dicht und schwer, daher es auch nicht auf dem Wasser schwimmt, sondern wie Ebenholz zu Boden sinkt. Außerlich sieht es weißgelb, oder wie Buchsbaum, an dem inwendigen Kerne aber schwarzgrünlich, oder von bleicher grüner, brauner und schwarzer Farbe vermischt, aus; es ist überdies harzig anzusehen, und hat einen scharfen, bittern, etwas gewürzhaften Geschmack; und wenn es gerieben oder angebrannt wird, einen durchdringenden, nicht unangenehmen Geruch. Es wird zu uns in großen langen Stücken, von 100 bis 500 Pfund schwer, gebracht, und von den Droguisten und Materialisten, von denen es geführt wird, wieder an die Drechsler, insonderheit die Blokdrechsler, welche das Schiffzeug dreheln, an die Schreiner und andere dergleichen Handwerker, die es zu allerhand eingelegter Arbeit gebrauchen, verkauft. Es hat sehr verwachsene und widerspenstige Holzfasern, und läßt sich daher nicht gut spalten und bearbeiten. Wegen seiner Schwere, in Ansehung welcher es noch das Ebenholz übertrifft, dreht der Drechsler Rädern zum Regelschieben daraus; und weil es oehlig und fettig ist, so wählt man es gerne zu Rollen, Kloben, und andern mechanischen Werkzeugen. Daher können auch in Indien die Zuckerpflanzer das Holz vortreflich brauchen, indem sie Räder und Zähne zu ihren Zuckermühlen daraus machen.

Ueber-

Ueberhaupt bedient man sich des Holzes zu allem demjenigen, wozu man sonst das büchene Holz zu brauchen pflegt, außer wo man eine reine Farbe nöthig hat, wie bey Nischseiten und mathematischen Instrumenten, worauf Figuren kommen sollen. Ferner wird dieses Holz auch an die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, die es, wie bald mit mehrerm folgen wird, zur Arznei auf verschiedene Art anzuwenden, centnerweise, oder auch in kleinern Partien, verkauft.

Bei dem Einkaufe dieses Holzes, vornehmlich wenn es zum medicinischen Gebrauche angewendet werden soll, muß man dasjenige erwählen, welches in großen Stücken, frisch, rein, gleich, und nicht knollig, dicht und nicht morsch, hart und schwer, röthlich oder braun und schwärzlich ist, oder viel schwarzen Kern mit beygemischten gelben und bleichen Farben hat, und von welchem das Weiße daran, welches die französischen Kaufleute Obset zu nennen pflegen, im Deutschen aber der Splint genannt werden könnte, heraus genommen worden ist; das ferner auch bey kleinen Stücken im Wasser untergeht, sich leicht entzündet, einen guten Geruch und einen scharfen etwas beißenden Geschmack hat, und dessen Rinde fest an dem Holze anhängt. Ferner muß man, so viel möglich, dahin sehen, daß es von einem Baume mittlern Alters sey, weil solches am kräftigsten ist, da hingegen die jungen Bäume noch unvollkommen, die alten aber schwach und kraftlos sind. Solches mittelmäßige Alter ist an den Aesten zu erkennen.

Da sich dünne und kleine Stücke eher verkaufen lassen, als große, so pflegen diejenigen Kaufleute, welche nicht ins Große handeln, die großen Stücke in kleinere zu zerschneiden. Man hat auch zu medicinischem Gebrauche geraspeltes Franzosenholz, L. Rasura ligni guajaci. Dergleichen wird in Hamburg viel geraspelt, und also nach andern Orten hin verkauft. Es ist aber bey diesem geraspelten Franzosenholze wohl zu merken, daß der-

derjenige, der sicher gehen will, und etwas rechtschaffen-nes damit auszurichten gedenkt, besser thut, wenn er sich das Holz, insonderheit dessen festeste und härteste Substanz, welche schwarz, schwer und sehr harzig ist, nachdem man zuvor das Weiße oder den Splint davon abgezogen hat, selbst feilen oder raspeln läßt, indem die gemeine Rasura oft den Drechsler und Schreiner abgekauft wird, welche aber viel andere Späne und Unrath bey sich führt, und öfters lange in einem Winkel der Werkstatt gelegen hat, folglich halb versaut ist; daher auch diese Rasura von den Handwerksleuten um einen sehr geringen Preis erkaufte werden kann.

Außer dem Holze, führen die Materialisten und Apotheker von demselben auch die Rinde, L. Cortex ligni guajaci, die von Einigen, zum Gebrauche in der Medicin, für eben so gut, von Andern aber für noch besser und kräftiger, als das Holz, gehalten wird. Diese Rinde hängt an dem grünen Baume dermaßen fest, daß sie kaum mit scharfen eisernen Instrumenten davon zu bringen ist; mit der Zeit aber geht sie gern ab. Sie ist holzig, dünn, und gleichsam von verschiedenen kleinen Blättern zusammengesetzt, dicht, glatt und gleich, etwas harzig, glänzend, schwer, hart, von außen an Farbe aschgrau, grünlich und schwärzlich, auch hin und wieder mit einigen dunkeln oder hellgrünen, oder auch mit braun und blauen oder bleyfarbigen Flecken besprenkt, von innen aber weiß und ganz blaß, und von einem scharfen, bittern und ziemlich widrigen Geschmack; welches zugleich die Kennzeichen sind, woran man deren Güte bey dem Einkaufe erkennen kann.

Endlich findet man auch bey den Materialisten, Droguisten und Apothekern, das Gummi und die Resina Guajaci. Das Gummi ist ein braunröthlicher oder grünlicher, trockner, leicht zerdrücklicher Saft, welcher aus dem Stamme und Aesten quillt, wenn sie entweder Risse bekommen, oder durch das Messer gerisset werden.

Es

Es ist, wenn man es verbrennt, oder mit dem Nagel darauf kragt, wohlriechend; sonst aber von bitterm, beißendem und scharfem Geschmack, auch so zähe wie der Mastix zu kauen. Das Harz wird aus dem Holze mit Weingeist ausgezogen, und in diesem Zustande Essentia Guajaci; wenn aber der Weingeist wieder davon abgesondert worden, und das aufgelösete Wesen trocken erscheint, Resina Guajaci genannt.

Man bereitet und führt auch in den Apotheken aus dem Franzosenholze, oder dessen Rinde, ein Phlegma, einen Spiritus, ein schwarzes, dickes und stinkendes Dehl, und ein Extract.

2. Die andere Art dieses Geschlechts, wird gemeinlich das Zeiligholz, oder heilige Holz, L. *Lignum sanctum*, *Guajacum sanctum foliolis multijugis obtusis Linn.* *Guajacum flore coeruleo fimbriato, fructu tetragono Plum.* Fr. Bois saint, genannt. Dieser Baum, welcher von Einigen ebenfalls Franzosenholz, Pockenholz, Blatterholz, wie auch Lebensholz genannt wird, wächst ebenfalls allein in America, und vorzüglich auf der Insel Juan de Portorico. Er wird nicht so hoch, als der vorige. Er hat eine dicke, auswendig schwärzliche, mit aschgrauen Flecken und neßförmigen Runzeln bezeichnete Rinde. Die Aeste sind gleichfalls knotig; an jedem Blattstiele aber sitzen der Länge nach, 4 oder 5 Par zarte, kleine, stumpfe Blättchen. Die Blumenblätter sind auch bläulich, am Rande aber gesäumt (gefranzt). Die viereckigen Früchte enthalten, in jedem ihrer vier Fächer, einen harten, olivenförmigen, rothen Samen.

Man hat beyde Bäume fälschlich für Einen angenommen, hingegen auch fälschlich dem letztern Stacheln zugeeignet.

Auch von diesem Baume findet man in den Materialladen und Apotheken die Rinde, das Holz, Gummi und Harz. Das Holz ist in Vergleichung mit dem vorigen,

rigen, eben so fest und schwer, aber blasser an Farbe, und dem Buchsbaumholze fast ähnlich; daher auch das echte Buchsbaumholz zuweilen an dessen Statt verkauft wird.

Beide Bäume besitzen in ihrer Rinde, Holz, Gummi und Harz, einerley Kräfte. Eher ist der erste dem letztern, als dieser jenem, vorzuziehen. Ueberhaupt muß man, bereits gedachter maßen, dasjenige Holz wählen, welches frisch, schwer, harzig und schwärzlich ist, an dem die Rinde fest anhängt, und welches sich leicht entzündet. Der Splint oder das weißgelbliche Holz ist viel leichter und von geringern Kräften. Die Rinde soll schärfer, bitterer und kräftiger als das Holz seyn; doch wird dieselbe selten gebraucht. Vermöge des harzigen, schleimigen, salzigen Wesens, haben diese Hölzer, eine starke, reizende, verdünnende, auflösende, blutreinigende, Urin- und Schweiß-treibende Kraft, und werden bey langwierigen und eingewurzelten Verstopfungen der Leber und Milz, Gallen- und Wassersucht, und andern daraus entstehenden Krankheiten, nützlich verordnet; sie dienen auch beyder Sicht und allerley Flüssen; reinigen und trocknen die alten Schäden und bössartigen Geschwüre. Vornehmlich hat man dieselben wider die Lustseuche, und alle aus dieser Krankheit entstehende Zufälle, angerathen; daher der deutsche Name seinen Ursprung hat. Es wurde das Franzosenholz von dem ersten Baume ungefähr im J. 1517 in Europa, und zwar zuerst in Spanien, als das einzige bewährte Mittel bekannt, womit man die Lustseuche aus dem Grunde heilen konnte. Das Quecksilber aber hat dessen Werth geschwächt; indessen pflegt man doch beyde Mittel zu gebrauchen, und des einen Wirkung durch die Wirkung des andern zu befördern, welches auch um desto nöthiger zu seyn scheint, da das Franzosenholz den Ausgang des Quecksilbers erleichtert.

Will man die wirksamen Bestandtheile dieses Holzes erlangen, muß man es mit Wasser lange Zeit kochen, und das Wasser

ser wenigstens bis zur Hälfte einkochen lassen. Dergleichen Trank wird sich bey allen jetzt angeführten Krankheiten kräftig beweisen; doch kann man auch zum ordentlichen Getränk einen dünnern Trank verfertigen, und dieses Holz entweder allein, oder mit Klettenwurzel, Sarsaparille u. d. gl. vermischt, mit mehrern Wasser gelinde abkochen, und, nach Verschiedenheit der Umstände, einen von beeden allein, oder beyde zugleich verordnen. Bey dem Gebrauche dieser Tränke muß man sich warm halten, damit die Säfte unter der Haut nicht stocken, und zur Geschwulst und andern Krankheiten Gelegenheit gegeben werde. Das Holz kommt unter die Species lignorum, und zu der Essentia lignorum.

Das Harz ist etwas purgirend, und dient bey krampfartigen Zufällen zu einem guten Mittel, wenn 2 Scrupel, mit einem Eydotter vermischt, in einem schicklichen Vehiculo genommen werden. Es ist dasselbe, wie Ellis, von Erbauung des Zimmerholzes, Epj. 1752, 8. S. 327, meldet, in England ein fast allgemeines Mittel wider die Gicht, Podagra und Schnupfen. Man hat verschiedene Arten, sich desselben in dieser Absicht zu bedienen. Bey folgender aber, heißt es am ang. D. S. 328, erreicht man seinen Endzweck am sichersten. Man schüttet 1 Loth von solchem gepulvertem Harze in 1 Maßel des besten Rum oder Zuckerbranntweins; gießt hernach den vierten Theil eines Maßels von solchem Trank, zu ½ Maßel Ale oder starken englischen Bier, und trinkt dieses, wenn man zu Bette geht. Man thut solches zwey Abende hinter einander. Einige nehmen hierzu noch gepulverte Schlangen- oder Ratterwurzel, oder sie kochen diese Wurzel ab.

Das schwarze Vehl, welches man aus dem Holze überziehen kann, dient äußerlich als ein zertheilendes und reinigendes Mittel.

Das Laub, welches einen etwas thranigen Geruch hat, ist zur Heilung frischer Wunden sehr dienlich. Von dem ehemahls in dem Garten der Königin zu Theobalds gestandenen, jetzt aber eingegangenen, Baume, wurden, wie Ellis a. ang. D. meldet, die kleinen Blätterchen damahls sehr stark wider das Fieber gebraucht. Man legte sie auf die Fußsohlen, und erneuerte sie, wenn sie dürr geworden waren.

Von

Von dem Gebrauche des Franzosenholzes bey dem Kindvieh, siehe oben, S. 772, f.

Es gibt auch ein so genanntes unechtes oder wildes Franzosenholz, wovon im Art. Persimon gehandelt werden wird.

Das falsche Franzosenholz, dessen Pomet in seiner Histoire des drogues gedenkt, und welches er Guajacum de France nennt, ist nichts anders als das Buchsbaumholz, welches von einigen Aerzten und Wundärzten zur Heilung der venereischen Krankheiten gebraucht wird.

Daß endlich auch das Eichenholz das Deutsche Franzosenholz genannt werde, ist im Art. Eiche, Th X, S. 281, angezeigt worden.

Frappante, eine Sorte Primula, siehe unter Schlüssel-Blume.

Frappiren, Fr. frapper, Frappirt, Fr. frappé, bedeutet, bey den Zeichnern und Kupferstechern, die Art, seine Werkzeuge in den Zeichnungen, Schnitten und Schraffirungen zu führen. Man muß im Kupferstechen seinen Riß mit mehr Stärke und Reckheit im Kleinen, als im Großen, frappiren, und die Arbeit, welche man darauf wendet, muß mit einem freyern und mehr spielenden Grabstichel vollbracht werden.

Fraß, (mit einem langen a), von dem Zeitworte fressen, in den niedrigen Sprecharten. 1. Die Handlung des Fressens, und zwar von dem Fressen der Thiere. Der Hund hat einen guten Fraß, bey den Jägern, wenn er stark frist.

2. Die Neigung zum Fressen, d. i. zum unmäßigen Essen. Dem Fraße ergeben seyn.

3. Dasjenige, was gefressen wird; eigentlich aber nur von der Speise oder Nahrung und dem Raube der Thiere. Auf den Fraß ausgehen, seine Nahrung suchen, von den wilden Thieren, als Bären, Wölfen, Füchsen u. d. gl. bey den Jägern. Daher der Fraßtrog, der Fraßzuber
Oec. Enc. XIV Th. D d d u. f. f.

u. s. f. im gem. Leben und bey den Jägern, Gefäße, worin den Hunden ihre Speise vorgesetzt und zubereitet wird. Im verächtlichen Verstande auch von menschlichen Speisen. Das ist ein abscheulicher Fratz.

4. Ein Thier, welches frist, doch nur in den Zusammensetzungen Vielfraz, Bienenfraz.

Siehe auch Fräßig.

Frathem, eine im Niedersächsischen übliche Benennung sowohl des sichtbaren Athems, als auch eines jeden Dampfes von heißen Körpern.

Fratt, ein nur in einigen Gegenden übliches Wort, für wund, besonders so fern die Haut durch Reiben wund gemacht wird. Sich fratt reiten, gehen, sich wund reiten oder gehen, im gem. Leben sich einen Wolf reiten oder gehen. Sich fratt liegen. Das Kind ist fratt, wenn der Urin demselben die Haut wund gemacht hat. In eben diesen Gegenden kennet man auch das Hauptwort der **Fratt**, diese wunde Beschaffenheit der Haut zu bezeichnen, L. Intertrigo, welche man im gem. Leben auch den Wolf nennet. Siehe Abschälen der Haut. Durchliegen der Kranken.

Es stammet von dem veralteten fratten, fritten, reiben, L. fricare, her, wovon im Nieders. ein Handbohrer noch ein Frittböhrer heißt. In andern Ländern, z. B. in Schlessen, bedeutet fratt und frath, hager, dünne, matt, kraftlos, wo es mit dem Lat. fractus, fracidus, verwandt zu seyn scheint.

Fraz, eine nur im Oberd. bekannte Benennung eines ungezogenen Kindes, und sowohl im Scherze als auch aus Verachtung eines Kindes überhaupt, ein Balg. Ein kleiner **Fraz**, Ital. Frasca, Frascione. Daher nennt man **Frazenstreich** (Bubensstreich) Fr. Frasque, im gem. Leben einen unversehnen muthwilligen, tüchtigen Streich, der mit einem Geräusche, mit Klatschen, mit einem Plagen u. d. gl. geschieht. In Baiern ist **Fraz**, ein Bastard. Siehe auch den folgenden Artikel.

Frazen-

Frazen-Gesicht, **Frazenkopf**, ein ungestaltetes, abentheuerliches Gesicht, und ein Mensch mit einem solchen Gesichte, der im Nieders. ein **Snakenkop**, **Scherbelenkop**, **Sibillkenkop**, genannt wird. Besonders werden bey den Bildhauern und in der Baukunst gewisse komische Köpfe oder Larven, mit einem häßlichen, seltsamen, verzerrten oder lächerlichen Gesichte, welche man zur Verzierung über große Thüren mitten in die Bogen, über Grotten, an die Mündung der Fontänen u. s. f. sezet, **Frazen-** oder **Schlaraffengesichter**, **Fr Mascarrons**, genannt. Siehe auch Larve.

Weil diese Figuren gemeinlich die Mäuler aufsperrten, als wenn sie die Zuschauer fressen wollten: so leitet Frisch diese Benennung von dem Zeitworte fressen, her. Allein im Oberdeutschen liegt vielleicht noch irgendwo ein besseres Stammwort, sowohl für diese Benennung, als auch für **Fraz**, ein Kind, verborgen.

Frau (*), L. Femina, Mulier, Fr. Femme, überhaupt eine Person weiblichen Geschlechtes, doch mit mancherley Einschränkungen.

I. Als ein Ehrenwort, so fern sie andern zu befehlen hat, eine Gebietherinn, Fr. Dame, Maitresse, in welchem

Ddd 2

chem

(*) Dieses Wort lautet in den meisten der hier angeführten Bedeutungen bey dem Oerfried Frouuo, bey dem Oerfer Frouuu, im Oberd. noch jetzt Frow und Frowe, im Nieders. Frouw, im Holländ. Vrouw, im Dän. Frue, im Isländ. und Schwed. Fru. Die Bedeutung einer gebiethenden Frau ist ohne Zweifel die älteste, wenigstens kommt sie in Schriften am frühesten vor; denn ehemals hatte man von diesem Worte auch das männliche Geschlecht, bey dem Alphilas Frauja, bey dem Oerfried Fro, Angelf. Frea, so einen Herrn bedeutete. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es zu dem Beyworte frey gehört, und eigentlich eine freye Person bedeutet. Um deswillen ist es auch eigentlich ein Beywort, welches im männlichen Geschlechte Frau und im weiblichen Fraue hieß. Das erstere ist in dieser Form völlig veraltet; das letztere aber hat im Hochdeutschen sein Ende und mit demselben auch seine adjectivalische Gestalt verloren, obgleich einige oberdeutsche Mundarten noch jetzt die Fraue sagen.

dem Verstande das Wort Herr von dem männlichen Geschlechte gebraucht wird. 1) Kaiserliche, königliche, fürstliche u. s. f. Personen weibliches Geschlechtes bekommen, wenn sie verheurathet sind, in diesem Verstande in Titeln den Ehrenahmen Frau. Allergnädigste, Durchlauchtigste Frau u. s. f. Der Hochgeböhrnen Frau u. s. f. Ja in dem Hause Oesterreich bekommt die älteste Prinzessin, wenn sie gleich noch in der Wiege liegt, den Titel große Frau. Im Eheverdanke kommt meine Frau, von gebietenden fürstlichen Personen, selbst von Prinzessinnen mehrmahls vor. 2) In eben diesem Verstande wird die Jungfrau Maria von Alters her, besonders in der römischen Kirche, unsere Frau, unsere liebe Frau, Fr. Notre Dame, Schwed. Fru, im mittlern Lat. Domina, und in vielen Zusammensetzungen auch nur schlechtthin Frau genannt, welche Bedeutung auch in vielen der folgenden Zusammensetzungen vorkommt. 3) Bey verheuratheten weiblichen Personen vornehmen Standes wird dieses Wort, so wie bey den männlichen Herr, dem Nahmen, der Würde ihrer Ehegatten vorgesetzt. Die Frau Generalinn, Frau Hofrathinn, Frau Doctorinn, Frau Pastorinn u. s. f. Auch bey geringern Personen, wenn man ihnen einige Achtung erweisen will, wird dieses Wort dem Zunahmen ihrer Männer vorgesetzt. Frau Hofmann (nicht Frau Hofmannin), Frau Richter (nicht Frau Richterinn) u. s. f. 4) In den Nonnenklöstern bekommen die eigentlichen Nonnen zum Unterschiede von den Schwestern, den Ehrenahmen Frau. Frau Clara, Frau Maria. Die Abtissin aber wird Hochwürdigste Frau genannt. Im mittlern Lat. heißen sie Dominae. 5) In der häuslichen Gesellschaft, wird die Ehegattinn des Hausherrn oder Hausvaters, die Hausfrau, von den Bedienten und dem Gesinde gemeinlich nur die Frau genannt. Die Frau hat es befohlen. Sie ist

ist Frau im Hause. Die Magd will die Frau spielen, d. i. vorstellen.

II. Als ein Geschlechtswort, ohne das Ehrenwort ganz davon auszuschließen, welches wenigstens in der folgenden ersten Bedeutung noch merklich ist.

I. Eine verheurathete Person weibliches Geschlechtes. 1) In Beziehung auf ihren Ehemann, wird eine solche Person im gem. Leben und von geringern Personen dessen Frau, in der anständigern Sprechart dessen Gattinn, und von vornehmen Personen dessen Gemahlinn genannt; L. Conjux, Uxor, Fr. Femme, Epouse, Mariée. Sich eine Frau nehmen, heurathen. Eine Frau haben, verheurathet seyn. Einem eine Frau geben, ihn verheurathen. Er hat sie zur Frau verlangt. Es ist meine Frau. Seiner Frau (oder Frauen) Bruder. Im mittlern Lat. nennen die Ehemänner ihre Gattinnen in den Urkunden mehrmahls Dominas. 2) Auch ohne diese Beziehung, wird eine jede verheurathete Frau weibliches Geschlechtes, auch wenn sie schon Wittwe ist, eine Frau genannt, wo dieses Wort ein Geschlechtswort verheuratheter weiblicher Personen, nicht aber ein Ehrenwort ist. Eine alte Frau, eine junge Frau, eine vornehme Frau. Eine Bauerfrau, Bettelfrau, Edelfrau, Officierfrau u. s. f. welche Zusammensetzungen doch nur im gem. Leben, und wenn man von geringern Personen spricht, üblich sind. Bey vornehmern setzt man das Ehrenwort Frau voran. Die Frau Majorinn, Generalinn, nicht die Generalsfrau, Majorsfrau. Auf ähnliche Art ist im mittlern Lat. Domina, und im Ital. Donna, ein Geschlechtswort nicht nur verheuratheter, sondern auch unverheuratheter weiblicher Personen. In beyden Bedeutungen ist in der vertraulichen Sprechart auch das Diminut. Fräuchen, Oberd. Fräulein, üblich.

2. Eine jede Person weiblichen Geschlechtes, auch wenn sie noch unverheuratet ist, als ein Geschlechts-Wort. Es geht mir nach der Frauen Weise, 1 Mos. 31, 35. Diese Bedeutung ist im Hochdeutschen veraltet, seit dem die Ausdrücke Frauensperson, Frauenbild und Frauenzimmer üblicher geworden sind. Indessen kommt sie noch in den Zusammensetzungen Jungfrau, Frauenkloster u. s. f. vor.

Einer jeden Frau, d. i. verheuratheten Person weiblichen Geschlechtes, welche in der Wirthschaft die Haus-Frau, Hausmutter, Wirthinn heißt, (siehe diese Wörter) kommen verschiedene ganz eigene Rechte, Pflichten und Verrichtungen in Ansehung ihres Mannes, ihrer Kinder, vornehmlich wegen der Töchter, des Gesindes, insonderheit des weiblichen, und hiernächst unter den Wirthschaftsgeschäften vornehmlich die Aufsicht und die Geschäfte in der Küche, dem Keller, der Mord-Schweine- und Federvieh-Zucht, wegen der Bewahrung, Reinigung und Verrichtung der Kleider, Wäsche, Betten, des Brauens, Backens, Waschens, im Nähen, Spinnen, Weben und andern Geschäften, mit der Wolle und mit Glachs, ja überhaupt wegen der Reinigkeit im Hause und der Ordnung des Hausroths, zu. Ihre Verrichtungen gehen auch meistens nicht sowohl zunächst auf den Erwerb selbst, als vielmehr auf die Bewahrung, das in Acht nehmen, das Erhalten, und endlich auf das nuzbare, vortheilhafte, wohlgeordnete, sparsame und kluge Anwenden und Ausgeben. Eine Frau, die zu diesem allen geschickt ist, und die dazu erforderlichen Eigenschaften des Leibes und der Seele, nebst verschiedenen andern weiblichen Tugenden besitzt, wohin nebst der Gottesfurcht die Keuschheit, Freundlichkeit, ein lenksamer Sinn, die Arbeitsamkeit ohne Geiz, die Mäßigkeit, Geduld und Bescheidenheit gehören, ist, wenn sie auch nicht

nicht eben so schön, oder reich, oder vornehm ist, ein großer Schatz eines Haus-sonderlich aber eines Land-Wirths, wie auch eines Handwerksmannes und Manufacturiers, und allezeit für diese besser, als eine schöne, reiche und vornehme Frau, die dazu nicht geschickt ist, oder es doch nicht werden will und kann. Ist aber jemand so glücklich, daß er nebst jenen Eigenschaften einer guten Frau, auch eine schöne, reiche und vornehme, oder etwas davon haben kann, so hat er sich, wenn er dergleichen Gut vernünftig und christlich zu gebrauchen weiß, für desto glücklicher zu schätzen.

Insonderheit gehört zu einer guten Handwerksfrau als eine nöthige Eigenschaft, daß sie sich in den Kram und in das Handwerk ihres Mannes zu schicken wisse, und entweder einkaufes mit arbeite, oder doch die Waare geschickt und mit Nutzen verkaufen lerne. Sie muß daher gelehrt, etwas gesprächig, klug und witzig, hiernächst aber im Rechnen und Schreiben etwas unterrichtet, und vermögend seyn, mit jedermann, jedoch nach ihrem Stande, in Zucht, Ehrbarkeit und Niedrigkeit umzugehen, und denselben zu accommodiren wissen. Eine solche Frau kann einem Handwerksmanne aufhelfen; eine andere hingegen verderbet ihn; insonderheit, da die wenigsten Männer die seltene Klugheit besitzen, eine Frau erst zu ziehen, die sich nicht selbst zieht, und sie zu regieren, die sich nicht leicht will regieren lassen. Ja, wie Wenige besitzen die noch schwärzere Klugheit, große Schönheit und Reichthum recht zu gebrauchen!

Wie aber ein Handwerksmann eine solche Frau klüglich erlangen könne, das ist noch ein schwerer Punct, zumahl bey der gemeiniglich sehr großen Unwissenheit in allen diesen ersten Grundsätzen einer wahren glücklichen Ehe. Daher auch gewiß ist, daß meistens der Mann durch eine thörichte Wahl, oder durch seine elende Conduite, und schlechte Wissenschaft eine Frau

zu ziehen und zu regieren, Schuld an demjenigen Unglücke, welches ihm von der Frau entsteht, sey. Inzwischen, wenn doch wohlgebohrne Frauenpersonen von Mittelhände vorhanden wären, würde beides nicht so leicht schlimm ausfallen. Dieses aber kommt auf die Erziehung der Töchter an. Diese Abbildung stellt also zugleich den Zweck vor, den sich Aeltern, vornehmlich aber die Mütter, bey der Erziehung ihrer Töchter setzen müssen, welche einmahl in diesen Stand sonderlich heurathen wollen, sollen und können. Doch auch die jetzt mögliche Erziehung der Töchter, so weit sie von Aeltern in diesem Stande abhängt, ist nicht zulänglich, sondern es fehlen im gemeinen Wesen dazu viele Anstalten. Denn zu einer solchen Erziehung des weiblichen Geschlechts haben wir noch verschiedene und besondere weibliche Schulen nöthig, welche nicht etwa nur für die kleinsten und elendesten Mädchen eingerichtet, sondern auch von allen gefährlichen Umständen entfernt seyn sollten. Gewiß, der bürgerliche und vornehme Stand ist dabey sehr interessiert, weil er aus dieser Sorte Frauenpersonen seine gute Hausfrauen und Hausmütter haben soll. Allein, der Handwerksstand ins besondere verliert viel dabey, weil einem Handwerksmanne so viel an einer guten Frau und Meisterinn gelegen ist. Es pflegen zwar die Handwerksleute gemeiniglich ihre Frauen aus ihrer Kunst unter den Meistertöchtern und Wittwen zu suchen. Der wahre Hauptgrund dieses Gebrauchs beruhet in einer guten Vermuthung, daß eine solche Person sich vor andern zu seinem Handwerke schicken werde, weil sie bey ihren Aeltern oder in der vorigen Ehe schon viele Vortheile der Wirtschaft eines Handwerksmanne von dieser Kunst und Profession gesehen und gelernt habe. Hierzu kommt auch noch, daß bey den eingeführten großen Schwierigkeiten, das Meisterrecht zu erhalten, und da den Meistertöchtern und Wittwen zu Gute ihren Ehemännern dabey viel nachgelassen wird, ja ein armer Gesell dadurch desto leichter dazu gelangen kann, wenn er auch gleich

gleich sonst nicht viel mit bekommt. Und dieses alles ist nicht zu verwerten. Nur ist zu beklagen, daß insonderheit der erste Punct bey der eben so schlechten Erziehung der Meistertöchter, die von einer schlechten Mutter oder einem unverständigen Vater herkommt, öfters gar fehl schlägt. Oder wenn auch die besondern Eigenschaften zum Handwerke etwa noch angetroffen werden, so fehlen doch die andern oben erwähnten Eigenschaften zu einer guten Frau überhaupt sehr vielmahl. Und der auf die Freyheit gehende Gesell sieht auch selten darauf, oder er weiß vielmehr nicht einmahl darauf zu sehen; sondern der vornehmste und wichtigste Bewegungsgrund ist etwa, daß es ein feines Gesicht und eine Meistertochter ist, dadurch er leicht Meister werden kann, und dazu er sonst vielleicht als ein Stümper oder Armer nicht leicht gelangen könnte, insonderheit da man, wiewohl sehr unrecht, solchen Leuten auch in Ansehung der Proben ihrer Geschicklichkeit um solcher Heurath willen durch die Finger siehet, oder auch wohl gar schon in den Artikeln Nachsicht verordnet hat. Kommt nun vollends dazu, daß der unverständige Mensch durch allerhand Anlockung, Anhänglichkeit u. s. f. gereizet wird, so fällt er desto eher in sein Verderben. Doch dieses kann auch bey andern Töchtern geschehen, nachdem der Mittel- und geringe Stand so gar sehr voll von ungezogenen Frauenpersonen ist, und die Handwerksleute so unwissend überhaupt zu ihrem Handwerke kommen, nachher aber in ihrem ganzen Leben keinen besondern Unterricht, wie man klug und christlich heurathen und eben so ehrlich leben könne und solle, genießen. Denn in den gemeinen niedrigen Schulen wird davon nichts, als nur etwas allgemeines in der Haus-Tafel und im Katechismus gelehret. Und dabey bleibt es auch in den mehresten Predigten; und es kann auch nicht anders seyn. Denn die Specialia dieser Sache können dem gemeinen Hausen nicht so hingefaget werden; das gehört zum Special-Unterricht. Allein, eben dieser fehlt bey diesen Leuten; da man doch sonst

dafür hält, solche Leute können wenig oder nichts mit allgemeinen und abstracten Begriffen anfangen, oder dadurch viel in der Erkenntniß profitieren; sondern es komme alles auf das Sehen und Hören vieler besondrer und allgemeiner Dinge und Umstände an, daher auch der gewöhnliche Unterricht im Handwerke bloß darnach eingerichtet ist. Und dem allen ungeachtet glaubt man doch, die Leute wären im Stande, sich hier in diesen wichtigen Geschäften der Verheurathung und Führung des Ehestandes in der Qualität eines Ehemannes und einer Ehefrau, oder eines Vaters und einer Mutter, bloß durch die wenigen Universalbegriffe und Regeln, die man im Kinderkatechismus lernt, zu helfen. Gewiß in diesem Mangel liegt die wahre Hauptquelle elender Ehen, Eheleute, Ehemänner, Ehefrauen, verderbter und ungezogener Töchter u. s. f. Und dieses trifft nun die armen Handwerksleute insonderheit, als welche keine Mittel haben, sich in diesen Stücken durch außerordentliche Wege und Mittel, wie die vornehmen, reichen und dabey verständigen Leute, zu helfen. Ihnen zu Gute sollte man nun wiederum die Kunst- und Werkschulen, und einige Gynäcea für erwachsene Mägdchen von bürgerlichem Stande eigentlich und auch eine gewisse Einrichtung auf diesen Zweck haben. Auf dem Lande, wo die Kirchengemeinden klein sind, da geht es noch an, daß die Leute von fleißigen und sorgfältigen Predigern in solchen besondern Standesachen besonders unterrichtet werden können, wenn sie ihre Gemeinden fein eintheilen, recht kennen, die besondere Seelsorge hoch achten, und sich ganz ihrem Amte widmen oder widmen können und dürfen. Allein, in großen Städten, wo die meisten Handwerksleute männliches und weibliches Geschlechts gezogen werden, und wo die Pfarrien aus etlichen Tausend Seelen bestehen, wozu doch kaum 3 oder 4 Seelsorger gesetzt sind, die den Zehnten kaum kennen, viel weniger sich einer besondern Sorge für ihn unterziehen können, geht dieses Hülfsmittel in dieser Sache so lange unmöglich an,

an, so lange keine andere Verfassungen der äußerlichen Kirchen-Gemeinden gemacht werden. Was kann aber wohl indessen dazu am leichtesten zu Stande gebracht werden, als jetzt gedachte, und im Art. Schul- und Erziehungswesen mit mehrern zu erklärende Anstalten für solche Jugend, die etwas erwachsen, nicht studieren, und doch auch nicht in ganz geringem Stande der Bauern oder gleichmäßiger pöbelhafter Leute bleiben will? für Jugend, sage ich, von männlichem und weiblichem Geschlechte, die zum bürgerlichen Mittelstande gewidmet ist. Allein, leider! solche fehlen.

Von Kaufmannsfrauen, wird an seinem Orte gehandelt werden.

In Rechten wird mit dem Worte Frau oder Weib, mehr auf das Geschlecht, als auf den Stand gesehen. Es haben aber die Weiber in Rechten viel Wohlthaten. Sie sind zwar von allen öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen; und wenn eine Frauensperson entweder selbst oder durch ihre Leute dem Landfrieden zuwider handelt, oder bekennliche Friedensstörer heget: so ist sie nicht weniger, als eine Mannsperson, der Acht unterworfen. Außer diesem aber können sie ohne Unterschied, und außer gewissen bekannten Fällen, persönlich vor Gericht nicht gezogen werden; wo sie aber in ihrer eigenen Sache erscheinen wollen, ist ihnen solches unverwehrt. Sie können sich mit der Entschuldigung der Unwissenheit der Rechte behelfen, wenn sie ihnen zu Vermeidung ihres Schadens zu statten kommt, nicht aber, daß sie Andern damit Schaden thun. Sie können sich nicht, außer in gewissen wenigen Fällen, für einen Andern verbürgen. Sie werden in bürgerlichen Klagen mit gefänglicher Haft verschonet, und in peinlichen mit gelinderer Strafe belegt. Sie sind nicht zu allen bürgerlichen Handlungen, als: Contracten, Kauf und Verkauf, Pacht u. s. fähig, sondern sind in gewissen Umständen hierun-

hierunter mehr eingeschränkt, und haben gebundene Hände.

Das Weib, in Absehen auf ihren Mann, folgt insgemein seinem Stande und seinen Ehren, und ist gleiches Rechtes mit ihm theilhaftig; daher bey den meisten Völkern die Regel gilt: Der Mann adelt das Weib.

Ob ein Mann seine Frau mit Schlägen strafen möge, ist in öffentlichen Schriften gefragt, und nicht schlechterdings verneint worden; ja, man hat in unsern Tagen so gar die Schläge für ein Zeichen der Liebe bey den Griechen und Römern angeben wollen, wie sie es auch bey den Russen seyn sollen.

Dissertation sur l'usage de battre sa maitresse, st. im 2 Th. der Memoir. de l'Acad. d. Sc. Inscript. belles lett. beaux arts &c. nouvellement établie en Troyes en Champagne. à Troyes, 1756, 8. S. 140 — 145.

Abhandlung von dem Gebrauche der Alten, fürnehmlich der Griechen und Römer, ihre Geliebte zu schlagen. Aus dem Französ. übers. und mit einigen Anmerkungen vermehrt, von Hrn. D. Jo. Carl Conr. Geltrichs.) Berl. 1766, 8. 7 B.

Jodoc. Andr. Silkebrandts vorgelegte Gewissensfrage: Ob es einem Ehemanne, der ein Christ seyn will, erlaubt sey, an sein Eheweib, welches entweder wahrhaftig böse ist, oder, welches er aus ungegründeten Ursachen für böse hält, entweder mit Ohrfeigen, oder mit Prügeln, Karbatschen, und andern dergleichen gewaltthätigen Mitteln, Hand anzulegen? Lpz. 1752, 8. 3 B.

Daß ein Ehemann, vermöge des weltlichen Rechtes, seiner Frau eine Maulschelle geben könne, beweiset Herm. Sude, (Erdm. Ufse) im 1 Th. seines gelehrten Criticus, Leipz. 1715, 8. S. 1240 — 1245.

Ueber die besondere Achtung einiger Völker gegen das Frauenzimmer; über die Frage: Ob die Natur dem Frauenzimmer eben so viel Stärke des Leibes und der Seele ertheilt habe, als dem männlichen Geschlechte? und über die heutige Freyheit der Frauenzimmer in Ansehung der männlichen Gesellschaft, werde weiter unten im Art. Frauenzimmer, einige Betrachtungen anstellen.

Frauen:

Frauen-Ader, ein Ast der untern Hohlader, welcher an der inwendigen Seite des Schenkels bis zum inwendigen Knöchel hinab gehet; Gr. und L. Vena Saphæna. Sie wird auch die Mutterader und Rosenader genannt, weil man sie ehemals in Mutterbeschwerden des andern Geschlechts, vielleicht auch bey der Rose, zu öffnen pflegte.

Frauen-Bad, Marienbad, in der Chymie und Destillierkunst; siehe Th. III, S. 414.

Frauen-Bettstroh, eine Pflanze, L. Gallium; s. Labkraut.

Frauen-Bild. 1. Ein Bildniß der Jungfrau Maria, besonders in der römischen Kirche, eine Madonna.

2. Ueberhaupt, eine Person weiblichen Geschlechtes, doch nur im gem. Leben, und wenn von geringen Personen die Rede ist, zum Unterschiede von einem Mannsbilde.

Frauen-Birke, Hangelbirke; siehe Th. V, S. 331.

Frauen-Biß, ein Name den in einigen Gegenden 1. die Alchemilla vulgaris Linn. (s. Th. I, S. 486) und 2. das Teucrium Chamædrys Linn. (siehe Gamanderlein) führet.

Frauen-Blatt, eine Art der Gartenmünze; siehe Münze.

Frauen-Blume, Gauchheil, Anagallis arvensis Linn.; siehe Th. II, S. 14.

Frauen-Buße, in den Gerichten einiger Gegenden, die Buße, d. i. Geldstrafe, welche eine Person weiblichen Geschlechtes erlegen muß, und welche die Hälfte von derjenigen Strafe beträgt, welche eine Mannsperson in ähnlichen Fällen geben mußte.

Frauen-

Frauen: Distel. 1. Eine Benennung des *Carduus Mariae* *Offic.* Marien: oder Milchdistel; siehe Th. IX, S. 339.

2. Des *Onopordon Acanthium* *Linn.* weiße Frauendistel, Wegedistel; siehe Th. IX, S. 332.

Frauen: Eis, Mondstein, Spiegelstein, *Glacies Mariae* *Matthioli*, *Lapis specularis* *Plin.* *Aphroselenites Galeni*, ein durchsichtiger blätteriger Gypspath, der sich in dünne Blätter spalten läßt, und im gem. Leben sehr oft mit dem Frauenglase (russischen Glase) verwechselt wird; siehe Selenit.

Frauen: Fenchel, gemeiner deutscher Fenchel; s. Th. XII, S. 547.

Frauen: Fingerkraut, *Lotus corniculata* *Linn.* siehe unter Klee. (*Lotus*.)

Frauen: Glacke, *Antirrhinum Linaria* *Linn.* siehe Leinskraut.

Frauen: Glas, *Argyrolithus*; siehe Marien: Glas.

Frauen: Gut, Güter, welche dem weiblichen Geschlechte gehören, dergleichen der Brauttschaft, die Spindelgelder, Paraphernalien u. s. f. sind.

Frauen: Haar, ein Nahme, welcher verschiedenen Pflanzen theils wegen ihrer haarigen Blätter, theils auch wegen ihrer den Haaren ähnlichen Ranken beygelegt wird.

1. Haarfraut, Venushaar, Frauenzopf, *Adiantum* *Linn.* siehe Th. I, S. 411.

2. Mauerraute, *Asplenium Ruta muraria* *Linn.* siehe unter Raute.

3. Schwarzes Frauenhaar, *Asplenium Adiantum nigrum* *Linn.* eine Art von Farnkraut; siehe Th. XII, S. 202.

4. Asple-

4. *Asplenium Ceterach* *Linn.* siehe Milch: Kraut.

5. *Asplenium Trichomanoides* *Linn.* siehe Wierthon. (Rorher) Alle diese Pflanzen werden auch in den Apotheken die fünf Saatkrauter, *L. Herbæ quinque capillares*, *Fr. les cinq herbes capillaires*, genannt, und besitzen fast einerley Eigenschaften und Kräfte.

6. Glackskraut, Glackseide, *Cuscuta* *Linn.* siehe oben, S. 5.

Frauen: Kraut, eine Art der Gartenmünze; siehe unter Münze.

Frauen: Krieg, wird von Einigen 1. die *Asperugo* *Linn.* (siehe Scharf: Kraut) 2. das *Echium vulgare* *Linn.* (siehe Ochsenzunge, wilde) genannt.

Frauen: Mäntelchen, *Aphanes* *Linn.*; siehe Ohm: Kraut.

Frauen: Mantel, 1. Ein Mantel, dessen sich das weibliche Geschlecht zu bedienen pfleget.

2. Eine Benennung des Sinnaues oder Löwenfußes, *Alchemilla* *Linn.*; s. Th. I, S. 486.

Frauen: Milch. 1. Milch von einer Person weibliches Geschlechtes, zum Unterschiede von verschiedenen Arten der Thiermilch; siehe Milch.

2. Den Nahmen Unserer lieben Frauen Milch führt eine lieblich schmeckende Sorte Rheinwein, welche bey Worms wächst.

Frauen: Münze. 1. Eine Art der Gartenmünze; siehe unter Münze.

2. Eine Art Rainfarns, *Tanacetum Balsamita* *Linn.*; siehe unter Rainfarn.

Frauen: Nabel, *Cotyledon communis* *Linn.*; siehe Nabel: Kraut.

Frauen:

Frauen=Röschchen, Kronraden, *Agrostema Coronaria* Linn.; siehe unter Raden.

Frauen=Rose, Weinrose, wilde Rose, siehe unter Rose.

Frauen=Salbey, eine Art des Rainfarn, *Tanacetum Balsamita* Linn.; siehe unter Rainfarn.

Frauen=Schuh. 1. Ein Schuh für das weibliche Geschlecht.

2. Figürlich auch eine Benennung des Psfriemenkrautes, *Spartium* Linn.; siehe unter Geniste.

Frauen=Spiegel. 1. Eine Art der Glockenblume, *Campanula Speculum Veneris* Linn.; siehe unter Glockenblume.

2. Die Esparsette, *Hedysarum Onobrychis* Linn. (s. Th. XI, S. 562, fgg.) führt an einigen Orten gleichfalls diesen Namen.

Frauen=Stand. 1. Der Stand, d. i. Zustand und Würde der verheuratheten weiblichen Personen, zum Unterschiede von dem Jungfernstande.

2. Der Stand, d. i. der Ort in einer Kirche u. s. f. wo Personen des weiblichen Geschlechtes zu stehen oder zu sitzen pflegen; der Frauenstuhl.

Frauen=Stuhl. 1. Siehe Frauen=Stand 2.

2. Eine Benennung der wilden Niesewurz, *Serapias* Linn.; siehe Niesewurz.

Frauen=Tag, ein Festtag, welcher der heil. Jungfrau Maria gewidmet ist. In engerer Bedeutung führt das Fest der Verkündigung Mariä, welches auf den 25 März fällt, diesen Namen.

Frauen=Taupe, Turteltaube; siehe unter Taube.

Frauen=Taufe, Nothtaufe; siehe unter Taufe.

Frauen.

Frauen=Veilchen, Frauen=Viole, *Hesperis matronalis* Linn.; siehe unter Viole.

Frauen=Zimmer. 1. Ein Zimmer, d. i. Gebäude oder Theil eines Gebäudes, der für das weibliche Geschlecht bestimmt ist; Gr. und Lat. *Gynaeceum*, *Gynaecium*, Schwed. Fruntimmer. Die Gewohnheit, nach welcher das weibliche Geschlecht von gutem und vornehmen Stande von dem männlichen abgesondert wohnte, und welche noch in den Morgenländern üblich ist, war ehemals auch in verschiedenen Gegenden Europens üblich.

2. Mehrere Personen weiblichen Geschlechtes von gutem Stande, imgleichen das gesammte weibliche Geschlecht, in der ausländigen Sprechart, als ein Collectivum und ohne Plural; im Schwed. gleichfalls Fruntimmer. Im gem. Leben und den niedrigen Sprecharten sind dafür Frauenvolk, Frauensleute, Weibsvolk, Weibseute, Weibspersonen üblich.

3. Eine einzelne Person weiblichen Geschlechtes von gutem Stande, da man von geringern Personen den Ausdruck Frauensperson, und von ganz niedrigen das Wort Weibsperson braucht.

Ich habe oben S. 796 versprochen, über einige Materien, welche das Frauenzimmer betreffen, und mit der Absicht gegenwärtigen Werkes in Verbindung stehen, Betrachtungen unter diesem Artikel anzustellen; und ich entledige mich jetzt meiner Zusage.

In einem Concilio, welches im Jahr 585 zu Macon gehalten wurde, behauptete einer von den anwesenden Bischöfen, man könne und dürfe das Frauenzimmer nicht zu den Menschen rechnen. Man spricht einige Versammlungen hinter einander mit großer Hitze über diesen Satz. Die Meinungen schienen getheilt zu seyn; endlich aber siegten die Vertheidiger des schönen Geschlechtes. Valens Acidalius, ein Arzt in Schlessien, gab eine Dissertation heraus, worin er behaupten wollte, daß die Weiber keine Menschen seyn.

Oec. Enc. XIV. Th.

Eee

Diese

Diese Dissertation erschien zuerst unter dem Titel: *Dissertatio, quod mulieres non sint homines*, zu Leipzig, 1595, in 4. Eine italienische Uebersetzung davon, u. d. T. *Che le donne non siano della specie degl'huomini*; *Discorso piacevole da Orazio Plato Romano*, wird im *Indice libror. prohibitor. Alexandri VII*, No. 55, S. 255, angeführt. Den Acidalius, ob er gleich nicht der Verfasser dieser Schrift gewesen, hat ein Prediger zu Breslau, Sim. Gedicus, in seiner *Defensione sexus muliebris*, Lips. 1595, 4. (welche auch hernach, wie auf dem Titel angegeben ist, zu Paris, nebst Acidalii *dissertatione*, 1693, 12, und zu Leipzig, nebst eben derselben, 1707, in 4. wieder heraus gekommen,) ernstlich und mit großer Hefigkeit widerlegt. Es haben aber die Gelehrten wahrgenommen, daß der Verfasser, wer er auch sey, nichts weniger im Sinne gehabt haben mag, als diesen Satz zu beweisen, sondern daß sein Zweck gewesen, durch ein klares Beyspiel darzuthun, wie die ungereimtesten Dinge beschönnet werden können, wenn man dergleichen Verdrehungen der heil. Schrift, als er, und Andere vor ihm gebraucht, auf die er in der Vorrede sich bezieht, und womit er die damahls auf gekommenen Socinianer, welche mit ihren häufigen Schriften die Welt irre machen wollten, nicht undeutlich meinet, gelten lassen wollte. Ein mehreres von der Geschichte dieser Dissertation, findet man in Freytags *Analectis litterariis de libris rarioribus*, Lips. 1750, 8. S. 5, f.

Es gereicht unstreitig dem Grafen von Chesterfield zu nicht geringer Ehre, daß man einige seiner Grund-Sätze vom Frauenzimmer durch die Gebräuche ganzer Nationen bestätigt findet. Bey Beurtheilung der Proben, die ich davon geben will, muß man freylich allemahl Klima und Politur des Landes mit in Rechnung bringen, durch welche die Ausübung eines und eben desselben Grundsatzes oft ein sehr verschiedenes Ansehen erhält. Die alten Deutschen haben, wie Tacitus

mel-

meldet, das weibliche Geschlecht hoch gehalten, und eine ihnen beywohnende Klugheit und Vorsichtigkeit erkannt; daher sie ihren Rath und ihre Ermahnungen niemahls verachtet, ja einige derselben als Prophetinnen in den wichtigsten zweifelhaften Geschäften zu Rathe gezogen. Der König zu Nateran, auf der asiatischen Insel Java, läßt sich in seinem Pallaste anders nicht, als von Weibern, bedienen, und vor demselben von bewehrten Weibern bewachen.

Der König daselbst, welcher gern als Kaiser geehrt seyn wollte, hatte eine Leibgarde von 10000 gewaffneten Weibspersonen, die ihn bey Tage und Nacht bedienen mußten. Sie gingen auch mit dem Könige zu Felde; und als die Holländer in einen Krieg mit ihm geriethen, mußten sie wider ihren Willen 1000 solche schöne Amazonen todt schlagen, ehe sie victorisiren konnten. Es geschah solches im J. 1683, und der König mußte die Holländer für seine souveräne Herren erkennen. Nach diesem hält er zwar noch 400 solche Concubinen, welches allemahl die schönsten Kinder aus dem Lande sind; allein, dieses ist nur ein Schatten gegen die vorige Herrlichkeit. Ihre Waffen sind noch jetzt scharfe Lanzen; und leichte Feuerrohre; sie haben aber keine Gelegenheit mehr, dieselben zu brauchen. Unter dessen hat doch eine Jede etwas besonderes zu thun. 3. E. Eine sorget für des Königs Toback; die andere für seine Pantoffeln; die dritte hält ihm einen Sonnenschirm über das Haupt; die vierte wedelt ihm die Fliegen von der Nase; und die übrigen haben etwa eine andere Bedienung, welche zwey oder drey Kammerdiener alle mit einander verrichten könnten.

Bey den galanten Orateuren, und selbst bey den christlichen Morlacken, dürfen die Weiber nicht mit den Männern an Einem Tische sitzen; bey den Letztern schlafen sie gar vor dem Bette des Mannes auf der bloßen Erde. Auf einigen, der neulich von den Engländern

bern besuchten Inseln der Südsee, ist es so sehr eingeführt, daß die Frau bey den Spaziergängen des Mannes den Bündel schleppt, daß so gar ein Bedienter des Capitän Cook, der seinem Herrn etwas nachtrug, sich dadurch einige zärtliche Begegnungen von den Wilden zuzog, weil sie ihn für ein Frauenzimmer hielten. Bey den Indianern in Guiana muß die Dame ihrem Herrn, wenn er auf die Jagd geht, die Hunde nachtragen, damit das arme Vieh nicht müde werde; und wenn sie noch jung sind, müssen sie ihnen auch unterwegs, als ob es eigene Familie wäre, die Brust geben. Unter den meisten Indianern, haben sie die Ehre einer Verrichtung ausschließlich, die der Grund aller übrigen ist, nämlich das Feld eigenhändig zu bauen, auch die Hütten aufzuschlagen, und überhaupt die harten Arbeiten zu thun, während daß der Mann auf der Jagd ist oder schläft. Dabey dürfen sie keine Kindermädchen halten, sondern schleppen die Kinder überall mit, säugen sie über die Schulter, oder stecken sie, wie die Esquimaux, in die Pelzrieseln. In Loango, darf die Frau nicht anders als kniend mit dem Manne reden. In Persien sind die Damen von der Poesie ausgeschlossen; sie sagen: wenn die Henne krähen will, muß man ihr die Kehle abschneiden. Am galantesten werden sie von den Samojeden behandelt; sie dürfen nicht allein nicht am Tische mit dem Manne essen, sondern er spricht, einige zärtliche Abende ausgenommen, nicht einmal mit ihnen, sondern läßt sich alles an den Augen absehen. Das Abpacken der vorn auf den Schlitten gebundenen Kleider darf sie nicht von oben verrichten, sondern muß unter den Stangen durchkriechen, zwischen welche das Rennthier gespannt ist. Auch darf sie bey einer Schlittenreise niemahle zwischen zween Schlitten durch gehen, wenn sie auf die andere Seite des Zuges will, sondern muß entweder wieder unter den Stangen durchzukommen

men suchen, oder um den ganzen Zug herum laufen.

Die Frage: Ob die Natur dem Frauenzimmer eben so viel Stärke des Leibes und der Seele ertheilt habe, als dem männlichen Geschlechte? verdient eine nähere Untersuchung. Nach dem ersten Anscheine von den heutigen menschlichen Gesellschaften zu urtheilen, ist diese Frage fast keinem Zweifel mehr unterworfen; alles spricht zum Vortheile des männlichen Geschlechts. Ist es aber von unserer Seite nicht Mißbrauch, und gibt das weibliche Geschlecht nicht allzu sehr hierinn nach? Gesezt, das menschliche Geschlecht hätte in dem bloßen Zustande der Natur bestehen können, wie ihn Rousseau mit so starken Zügen abschildert, würde man wohl alsdenn einen merklichen Unterschied zwischen den Kräften der beyden verschiedenen Geschlechter haben entdecken können? Wie sollte man diesen Unterschied auch finden, da die Natur, indem sie dem weiblichen Geschlechte unsere Bedürfnisse zutheilte, ihnen auch nothwendiger Weise die nähmlichen Mittel zeigen mußte, wodurch wir Mannspersonen diesen Bedürfnissen abhelfen. Ist der Wilde und seine Frau hungerig, so gehen beyde gleich begierig auf Nahrung aus; sie springen beyde mit gleicher Gelenksamkeit von Baum zu Baum, und beyde verfolgen mit gleichem Muthe ihren Raub. Hohe Berge und reißende Flüsse erschrecken sie nicht, und halten sie nicht zurück. Verfolgt sie ein reißendes Thier, so fassen sie es mit einem sichern Auge. Der natürliche Instinct, welcher weit schneller und sicherer geht, als die Ueberlegung, bewaffnet sie, führt sie zum Streit, und verschafft ihnen den Sieg.

Dieses Gemälde, welches bloß die Einbildungskraft entworfen zu haben scheint, ist nach der wirklichen Geschichte ei-

nes wilden Mädchens gemacht, welches im J. 1731 gegen Abend in das Dorf Songi in Champagne kam, und damals 9 bis 10 Jahre alt seyn mochte. Sie ging barfuß, war mit Fellen und alten Lumpen bedeckt, hatte die Haare unter einem ausgehöhlten Kürbis stecken; und dem Gesichte und den Händen nach war sie so schwarz wie eine Mohrinn. Sie war mit einem kurzen dicken Stocke bewaffnet, der an dem einen Ende wie eine Keule zulief. Ein Bauer, der vor ihrer seltsamen Figur erschrock, hezte einen großen Hund, der ein Halsband mit eisernen Stacheln um den Hals hatte, auf sie los. Als das wilde Mädchen ihn voller Wuth auf sich ankommen sah, erwartete sie ihn festes Fußes, und hielt ihre kleine Keule mit beyden Händen in einer Stellung, wie Lenze, welche die Art von der Seite halten, um ihre Hiebe desto gewisser zu thun; und da ihr der Hund nahe genug gekommen, brachte sie ihm einen so entseßlichen Schlag auf den Kopf bey, daß er sogleich todt zu ihren Füßen fiel. Man bemerkte hernach, daß ihre Finger, insonderheit ihre beyde Daumen gegen die übrige Hand außerordentlich groß und stark waren; und sie sagte in der Folge, daß ihr diese dicke starke Finger und Daumen in ihrem wilden Zustande sehr nöthig gewesen; denn wenn sie auf einem Baume war, und, ohne herunter zu steigen, sich auf den andern begeben wollte, stammte sie sich mit ihren beyden Daumen auf einen Ast, und schwang sich so auf den nächsten Baum, wie ein Eichhörnchen. Einige Tage vorher, ehe dieses wilde Mädchen gefangen wurde, sah man sie in einem Flusse schwimmen und untertauchen; einige Zeit darauf kam sie wieder hervor, hielt in jeder Hand einen Fisch, und zwischen ihren Zähnen einen Aal. Diese Neigung behielt sie noch viele Jahre während ihres Aufenthaltes in Frankreich; sie sprang in das Wasser, fischte mit der Hand, und schwamm wie ein Fisch, ohne Eis und Kälte zu scheuen.

Eine ausführlichere Geschichte dieses Mädchens, findet man in Hrn. Grafen v. Buffon allgem. Naturgesch. nach der Ausgabe des Hrn. D. Martini, 6 Th. Berl. 1774, 8. S. 269, fag.

Dieses scheint ein hinlänglicher Beweis von den männlichen Kräften eines Frauenzimmers zu seyn, welches noch in dem Stande der Natur lebet. Das wilde Mädchen war noch überdieß, wie sie sagte, in einem Lande geböhren, welches nur von halbwilden Menschen bewohnt wurde, weil sie in einer Art von Gesellschaft lebten. Was vor Kräfte mußte sie nicht unter ganz wilden Menschen gehabt haben!

Das weibliche Geschlecht hat also bloß durch die Civilisirung (wenn es, dieses Ausdrucks sich zu bedienen, erlaubt ist,) einen großen Theil der Leibesstärke verloren, welche die unparteyische Natur ihnen so wohl mitgetheilt hat, als den Männern. In der menschlichen Gesellschaft sind die Weiber des gemeinen Mannes, welche gar oft die schwersten Arbeiten verrichten müssen, mehr wie Mannspersonen, als Frauenzimmer, anzusehen. Man sieht sie auf den Marktplätzen und auf dem Felde, aller Orten mit den Männern vermischt; sie müssen sich unter eben die Lasten biegen; und kommen sie nach Hause, so warten neue Arbeiten auf sie. Die Frau muß ganz allein für die Nahrung einer Heerde von Kindern, und alter Leute sorgen, die zu nichts mehr fähig sind, und von denen sie eine allgemeine Mutter abgeben muß. Sie scheint beyden Geschlechtern zu zugehören, und muß nicht allein ihre eigene Arbeiten, sondern auch noch sehr oft die Arbeiten des Mannes übernehmen.

Kommt sie aber durch Glück oder Zufall in eine höhere Sphäre, so geräth sie auf einmahl in eine neue Welt; und so viel sie in Ansehung der Eigenschaften des Geistes gewinnt, so viel verliert sie auf der andern Seite an Stärke des Körpers, und an der Fähigkeit zur

zur Arbeit. Sie entwischt den Händen der Natur, und geräth in die Hände der Kunst. Sie ist dem Manne nicht mehr gleich, und nicht mehr seine Gefährtin in der Arbeit; sie scheint ihr zu schwer, und der Schönheit allzu schädlich zu seyn; die sie nunmehr als ihr einziges Verdienst ansieht, weil die Mannspersonen nichts weiter von ihr verlangen, als daß sie gefallen soll. Da sie allein damit beschäftigt ist, sich liebenswürdig zu machen, und die Reize zu erhalten, die sie zu verlieren fürchtet: so überläßt sie sich nach und nach einem weichen Müßiggange, der ihr zwar auf einige Zeit die Herrschaft über die Herzen zuwege bringt, sie aber doch auf immer in einen Zustand von Schwachheit und Untermüthigkeit versetzt, welchen ihr die Natur nicht bestimmte. Was hat sie vor Leibesbewegungen in diesem Leben der Wollust, des Reichthums und des Ueberflusses? Für sie geht die Sonne nicht auf; sie hat schon über die Hälfte ihrer Laufbahn vollendet, wenn sie sich einer Schaar von Kammermädchen übergibt, die ihr auch die allerleichteste Arbeit ihres Puges ersparen. Vergeblich stehen die auserlesensten und theuersten Speisen vor ihr, denn sie hat keinen Hunger. Will sie ein Schauspiel oder eine Spielgesellschaft besuchen: so müssen fremde Kräfte sie dahin bringen, die ihr nunmehr nothwendig geworden sind, da sie durch die Weichlichkeit ihre eigene verloren hat.

Wenn indessen das Frauenzimmer, so wie ich es jetzt geschildert habe, den Mannspersonen in Ansehung der Kräfte des Leibes so sehr nachsteht, haben sie denn nicht vielleicht desto mehr in Ansehung des Wises gewonnen? Es ist ausgemacht, daß dasjenige, welches wir gemeiniglich Wiß zu nennen pflegen, nichts anders sey, als eine Fertigkeit, Ideen zu haben, und unter einander zu vergleichen; eine Fertigkeit, welche desto größer und ausgebreiteter seyn muß, je größer, wichtiger und

und zahlreicher die Gegenstände selbst sind, an denen man sie ausüben kann. Gibt man einem Frauenzimmer eine eben so allgemein ausgebreitete Erziehung, als man gewöhnlicher Weise den Mannspersonen zu geben pflegt, so werden sie selten hinter ihnen zurückbleiben. Ihr Verstand, der, wie der meisten andern Frauenzimmer ihrer, nur kindisch, spielend, angenehm und auf Kleinigkeiten gerichtet gewesen wäre, wird ernster, edler und gründlicher. Er durchdringt die abstractesten Wissenschaften eben so leicht, als er sich mit dem Angenehmen in den schönen Künsten und Wissenschaften beschäftigt. Ein kühner Schwung erhebt ihn über die gemeinen Begriffe; und wird derselbe durch eine anhaltende Uebung unterstützt, so wird er oft ein Genie. Solche Frauenzimmer sind indeß Erscheinungen, welche nur darum so viel Verwunderung erregen, weil sie so selten sind; und diese Weiber, die sich selbst zu Männern machen, wie eine von ihnen sich ausdrückt, sind mehrentheils die einzigen ihres Landes und ihres Jahrhunderts. Alle die andern, welche durch den einförmigen Wirbel der Erziehung mit fortgerissen werden, sehen sich natürlicher Weise bloß auf die Gegenstände eingeschränkt, durch die sie gefallen können. In diesem engen Zirkel werden sie beständig herumgetrieben, und desto leichter darin erhalten, da sie sich bloß mit nichts-würdigen Dingen darin zu beschäftigen haben. Es ist also nicht zu verwundern, daß ihr Verstand, zu dem nichts Männliches und Großes, Zugang erhalten kann, und der, wie der Kinder ihrer, auf lauter Kleinigkeiten und Spielzeugen herumhüpft, in einer beständigen Kindheit bleibt, und es ihnen nothwendiger Weise unmöglich fallen muß, der Gesellschaft mit Arbeiten zu nützen, welche viel Größe und Stärke des Geistes erfordern. Sie nehmen also nur den zweyten Rang ein, und sind zufrieden, daß sie die Zierde und das Vergnü-

gen der Gesellschaft ausmachen. Dieser Rang, den ihnen das Glück angewiesen hat, anstatt sie zu großen Dingen zu erheben, scheint sie noch mehr herabgesetzt, und von der Sorge gänzlich entfernt zu haben, die Last der öffentlichen Angelegenheiten mit den Männern zu theilen. Alles wird durch Mannspersonen überlegt und behandelt, ohne daß man Frauenzimmer zu Rathe ziehen, oder zur Ausführung einer Sache brauchen sollte. Bey dem gemeinen Mann ist die Frau die Gefährtin seiner Arbeiten; in einem höhern Stande ist das Frauenzimmer der Abgott der Männer, den sie bloß anbeten und verehren, und nicht einmahl wollen, daß sie sich um das geringste bekümmern, was die Angelegenheiten des Staats oder der Haushaltung betrifft. Diese Art von Verehrung, welche man ihrem Geschlechte und ihren Reizen erweist, ist ein bloßer Schein, und die Frauenzimmer fallen in der That dadurch in eine Art von Erniedrigung, die sie, wegen der vielen Zerstreuungen ihrer Lebensart, und wegen der Sorglosigkeit, zu der man sie verdammt zu haben scheint, nicht wahrnehmen. Die Mannspersonen, welche die ersten Stellen in der menschlichen Gesellschaft bekleiden, werden, in Ansehung ihrer, wahre unumschränkte Herren. Sie sind es, welche befehlen, und das Frauenzimmer findet alle Zugänge zur Herrschaft verschlossen. Durch ihre Schwachheit sind ihre Anbeter ihre Tyrannen geworden, und sie sind wirklich ihre Slavinnen, indem sie Königinnen der Welt heißen. Dennoch sind sie eben so fähig, wie die Mannspersonen zu denken und zu handeln; aber sie müßten ihren gewöhnlichen leeren Beschäftigungen und Zeitvertreiben entsagen, ihren Verstand üben, und sich zu ernsthaften Arbeiten geschickt machen. Man lasse sie sich also aus dem engen Zirkel herausreißen, in welchem man sie bisher eingeschlossen gehalten, und sich nicht vor dem Lächerlichen fürchten, womit sie neidische Männer, oder

Männer, welche ihre Verdienste nicht einsehen können, so gern demüthigen wollten. Man laß sie wie Männer arbeiten, und sie werden Stärke genug finden, die Herrschaft der Welt mit ihnen zu theilen. Sappho war ein großer Dichter; Dacier, ein großer Kunst-Richter; die Markisin von Chatelet, ein großer Meß-Künstler; v. Schurmann, ein großer Gelehrter; und Elisabeth, ein großer König. Auch noch in unsern Tagen ist Catharina die Zweyte ein großer Kaiser; Maria-Theresia, ein großer Kaiser-König; d'Con, ein großer Held und Staatsmann, und Karschinn, ein berühmter Dichter.

Daß es dem Frauenzimmer an Herzhaftigkeit nicht mangle, die Waffen zu führen, beweisen die Exempel nicht nur der ehemahligen Amazonen, sondern auch unzählige, welche sich zu unsern Zeiten begeben, da Frauenpersonen unbekannter Weise mit großem Ruhme und Tapferkeit Kriegsdienste gethan haben. Und daß es ihnen an der natürlichen Geschicklichkeit, Künste und Sprachen zu erlernen, nicht fehle, davon reden so viele zum Theil noch lebende, oder doch zu unsern Zeiten am Leben gewesene Beispiele hoher und niederer Personen, welche durch ihre Gelehrsamkeit sich einen herrlichen Ruhm erworben, welche Jo. Andr. Planerus, in seinem *Gynaceo docto*; Paulini, im hoch- und wohlgelehrten deutschen Frauenzimmer; Lehms, in seinen galanten Poetinnen, und a. zusammen getragen. Vor ihnen haben Jac. Thomastus und Joh. Sauerbrey zwey Dissert. de *fœminarum eruditione*, und Lud. Jac. a S. Carolo eine *Bibliothecam illustrium fœminarum, quæ scriptis claruerunt &c.* herausgegeben.

Ich füge noch eine Betrachtung über die heutige Freyheit der Frauenzimmer in Ansehung der männlichen Gesellschaft, hinzu. Von Franz dem Ersten, Könige von Frankreich, wurde unter andern wichtigen Veränderungen in den Sitten und Gebräuchen,

chen, auch die Gesellschaft der Damen an seinem Hofe eingeführt. Anne von Bretagne hatte ihnen zwar auch schon erlaubt, am Hofe zu erscheinen; dieses erstreckte sich aber bloß auf ihre Hofdamen, die bey ihr in wirklichen Diensten standen; die andern erschienen nur an sehr großen Ceremonientagen, und begaben sich nach kurzer Zeit wieder hinweg. Franz aber brachte sie in Menge an seinen Hof, und ließ sie an allen Lustbarkeiten, wenn sie auch noch so frey waren, und noch so lange in die Nacht dauerten, Theil nehmen. Galanterie und Intrigue schlug mit ihnen zugleich an seinem Hofe ihren Wohnsitz auf. „Ein Hof ohne Damen,“ sagte dieser Herr: „ist ein Jahr ohne Frühling, ein Frühling ohne Rosen.“ Es ist ein Garten ohne Blumen, setzt ein damahliger galanter Geschichtschreiber hinzu, und gleicht mehr dem Hofe eines Satrapen oder Türken, als dem Hofe eines großen christlichen Königs. Dieser Zusammenfluß von dem schönsten vornehmsten Frauenzimmer, und die natürliche Pracht von Franz dem Ersten, machte, daß auch die gewöhnlichsten Tage das Ansehen von Gallatagen hatten. Die Geschichte zeigt uns, daß diese Mode des französischen Hofes gar bald an den mehresten europäischen Höfen nachgeahmt wurde; und, wie es natürlich war, und die Erfahrung schon längst bestätigt hat, von den hohen kam diese Mode auch zu den niedrigen Classen; und alle Frauenzimmer wurden verhältnißweise weit mehr, als sonst, zu den Gesellschaften und Lustbarkeiten der Mannspersonen gezogen.

Es entstehen hierbey die Fragen: Haben die Mannspersonen durch den freyern Umgang mit Frauenzimmern, und haben die Frauenzimmer durch den freyern Umgang mit Mannspersonen gewonnen, oder haben sie beyderseits Schaden davon gehabt? Und dann, was haben sie gewonnen? was vor Schaden haben sie davon gehabt? Bevor ich eine Erörterung dieser Fragen

un-

unternehme, erlaube man mir, vorher noch eine Anmerkung zu machen. Es ist nämlich doch sonderbar genug, daß fast alle ältere Nationen, die uns bekannt geworden, und der größte Theil von den neuern, in Ansehung des Frauenzimmers fast immer auf einerley Art gedacht haben. Fast bey allen war eine gewisse Eingezogenheit, und eine gewisse Unterwürfigkeit, welche manchemahl in eine Art von Slaverey ausartete, die Bestimmung des Frauenzimmers. Hauptsächlich gilt dieses von allen asiatischen Nationen, welche, aller Wahrscheinlichkeit nach, die ältesten Völker des Erdbodens sind, und gewiß zu denjenigen gehören, die am frühesten gebildet und gesittet wurden. Der Gebrauch, das Frauenzimmer eingeschlossen zu halten, und nicht in Gesellschaften von Mannspersonen kommen zu lassen, ist bey ihnen sehr alt. Wir finden dieses in den allerältesten Nachrichten; und die heutigen Nachkommen dieser Völker, oder Besitzer ihrer Länder, haben in diesem Stücke nicht das mindeste von den alten Gebräuchen nachgelassen. Ich weiß gar wohl, wie geschwinde man dieses zu erklären pflegt. Das Klima hat alle Schuld, oder man nimmt auch seine Zuflucht zum Vorurtheile. Das Klima gilt bey mir, in Erklärung der Sitten und des Characters einer Nation, nicht so viel als bey dem Hrn. v. Montesquieu, so sehr ich auch sonst diesen wirklich großen Schriftsteller verehere; und mit dem Vorurtheile läßt sich freylich viel vor der Faust weg erklären. Aber, dem sey wie ihm wolle; ein Vorurtheil, welches bey sonst vernünftigen und gesitteten Völkern allgemein lange sich erhält, durch keine Revolutionen der Zeit, durch keine andere Veränderungen im Staate, geschwächt wird, sondern mit gleicher Stärke viele Jahrhunderte lang aufrecht bleibt, wenn benachbarte Völker, oder zu der alten Nation neu hinzu gekommene Ankömmlinge, auch gleich ein ander Beispiel

Dec. Enc. XIV Th.

E ff

geben;

geben; ein solches Vorurtheil, muß ich gestehen, ist mir immer ehrwürdig; und ich kann mich nicht bereuen, daß man zu Einführung und Erhaltung desselben nicht sehr gute Gründe gehabt haben sollte. Wenigstens ist es ebenfalls nicht weniger sonderbar, daß die europäischen Nationen, welche von den asiatischen, in Ansehung des Klima, der Religion, und der übrigen Sitten und Gebräuche so verschieden sind, in dem Puncte des Frauenzimmers vor nicht gar langer Zeit ungefähr noch eben so gedacht haben, als die asiatischen Völker.

Wie lange ist es wohl her, daß in Italien und Deutschland das Frauenzimmer sich noch nach gar strengen Regeln der Eingezogenheit bequemen mußte? In Italien hat zwar dieser Zwang, neuern Berichten und Erfahrungen zu Folge, sehr aufgehört; und in Deutschland ist er noch ehe, durch die französische Gesetzgebung in allem was zum Gebieth der Mode gehört, gemildert worden; indessen trifft man doch davon in allen Reichstädten, und in entlegenen Provinzen, wo die französische Nachahmungssucht sich nicht so geschwinde hat ausbreiten und Wurzel fassen können, noch sehr starke Spuren davon an. Wie strenge die Eingezogenheit des Frauenzimmers in Portugal und Spanien noch heutiges Tages sey, ist bekannt. Wer, den alle diese Nationen durch einerley Vorurtheil geleitet, so müssen sich zu diesem allgemein im Schwange gewesenen, und zum Theil noch herrschenden Vorurtheil unstreitig sehr viel wichtige Gründe vereinigt haben. Die vornehmsten derselben sind nicht zu verkennen. Strenge Eingezogenheit von Seiten des Frauenzimmers ist nämlich, im Ganzen genommen, ihnen gewiß in mancherley Absicht allezeit vortheilhafter, als eine Freyheit des Umganges mit dem männlichen Geschlechte, deren schädliche Folgen nicht wohl vorausgesehen und verhindert werden können. Ich sage mit Fleiß: im Ganzen genommen; weil ich gern zugebe, daß man diese Eingezogenheit in einzelnen Fällen zu weit treiben, und dadurch ebenfalls schädliche Folgen erzeugen könne.

So

So viel ist gewiß, es ist eine fast allgemein gewordene Meinung, daß wir Mannspersonen durch den freyen Umgang, der uns mit Frauenzimmern gestattet worden, sehr viel gewonnen haben sollen. Ein gewisser engländischer Schriftsteller glaubt, daß die großen Revolutionen in seiner Nation, die vielen Rebellionen und Empörungen, und die ihnen sonst so gewöhnlich gewesenen blutdürstigen Anschläge und Projecte, bloß dadurch nicht mehr so öftere Erscheinungen seyn, weil der Geist der Mannspersonen durch den Umgang mit dem Frauenzimmer überhaupt feiner und sanfter geworden, weil man in ihrer Gesellschaft nicht mehr so viel Gelegenheit gefunden habe, sich beständig mit Staatsangelegenheiten und Anschlägen zu Stiftung neuer Factionen zu unterhalten, weil man an ihren Scherzen und Vergnügungen mehr Antheil nehmen müssen, als sonst, und weil durch ihre natürliche Furchtsamkeit und Gutherzigkeit manches verhindert worden, welches Mannspersonen allein, ohne Verbindung mit Frauenzimmern, gewiß würden ausgeführt haben. Er rechnet hierzu auch noch das Spiel, welches seit einem halben Jahrhundert in allen Gesellschaften eingeführt ist, und woran die Damen heutiges Tages einen so großen Antheil nehmen. Auch dadurch, sagt er, daß wir einen großen Theil unserer müßigen Stunden am Spieltische mit Frauenzimmern zubringen, auch dadurch ist der Parteygeist und die Begierde nach Revolutionen im Staate gemindert worden, und der Kopf und Verstand, welcher sonst durch seine Anschläge ein Reich in Verwirrung gesetzt haben würde, begnügt sich jetzt, sich mit Verstand und Geschicklichkeit aus einem schweren und verwickelten Spiele heraus zu helfen.

Wenn es wahr ist, daß wir diese Vortheile dem Frauenzimmer und dem Spiele mit Frauenzimmern zu ver-

Fff 2

verdanken haben: so wäre die Frage: Was haben wir durch den freyen Umgang mit Frauenzimmern gewonnen? schon ziemlich entschieden. Gar viel hätten wir nämlich gewonnen; denn wer wollte sich nicht freuen, daß die unruhigen Zeiten der Fehde, des Auf-
 ruhrs und der Zwietracht, unter den verschiedenen Ständen einer Republik einmahl aufgehört, und, an ihrer Statt, Ruhe, Sicherheit, Freude, Lachen und Scherz ihre Wohnung unter uns aufgeschlagen hätten! Ja, wir können noch weiter gehen, und sagen, daß, so wie diese Leidenschaften der Mannspersonen durch den Umgang mit dem Frauenzimmer ausgerottet oder wenigstens gemildert worden, auch alle unsere andere Seelenkräfte, durch den Umgang mit ihnen, zärtlicher, sanfter, und, mit Einem Worte, menschlicher geworden, welches mit sehr einleuchtenden Beyspielen bewiesen werden könnte.

Aber, sollten wir auf der andern Seite nicht auch etwas verloren haben, besonders, wenn der Umgang mit Frauenzimmern, wie in manchen Ländern geschieht, zu sehr die Hauptbeschäftigung ist, und auf alle Handlungen der Mannspersonen einen sichtbaren Einfluß hat? Sollte nicht eine gewisse zu große Weichlichkeit in den Sitten nach und nach einschleichen? Sollte der männliche Character von seinem Eigenthümlichen nicht zu viel verlieren? Sollten große und wichtige Geschäfte durch die Begierde, so viel Zeit als möglich, bey der schönen Hälfte des menschlichen Geschlechts zuzubringen, nicht eine merkliche Vernachlässigung erleiden? Ich getraue mir nicht, diese Fragen vollkommen zu entscheiden. Ein aufmerksamer Beobachter der Menschen mag sie untersuchen, und urtheilen, wie weit sie wahr seyn oder nicht. Aber, so viel ist wohl nicht zu läugnen: die Nation, bey welcher der Umgang mit dem Frauenzimmer fast
 alle

alle Glückseligkeit und Anmuth der menschlichen Gesellschaft ausmacht, und bey der die Damen fast in allen Stücken den Ton angeben, die Franzosen nämlich haben sich schon von mehr als Einem ihrer moralischen Schriftsteller müssen vorwerfen lassen, daß die Herrschaft der Damen, unter welche sie sich in den neuern Zeiten fast ganz ohne Einschränkung begeben, von sehr nachtheiligen und übeln Folgen für den Staat gewesen sey.

Die andere Frage war: Haben die Frauenzimmer durch den freyern Umgang mit uns Mannspersonen ebenfalls Vorthail gehabt, oder nicht? Bey allen dem Stolz, bey aller der Einbildung, die wir von unserm eigenen Geschlechte zu haben pflegen, möchte diese Frage doch nicht so leicht zu bejahen seyn. Wenn eine gewisse Zurückhaltung, eine gewisse Bescheidenheit und Sittsamkeit, eine gewisse blöde Furchtsamkeit, die jedoch nicht menschen-scheu ist, unter die Eigenschaften des Frauenzimmers gehören, die ihr Geschlecht so wohl kleiden, und uns Mannspersonen am meisten zu gefallen pflegen: so weiß ich nicht, ob diese liebenswürdige Eigenschaften im allzudüftern und freyern Umgange mit dem von Natur härtern männlichen Geschlechte nicht sollten gelitten haben. So viel ist wenigstens gewiß: in dem Lande, wo die Eigenschaften am meisten aus beyderley Geschlechtern gemischt sind, in Frankreich nämlich, hat man die Anmerkung gemacht, daß das weibliche Geschlecht dasselbst nicht so viel von der Sanftmuth, Sittsamkeit und Bescheidenheit an sich habe, als in andern Ländern, wo dasselbe eingezogener und von der Gesellschaft mit Mannspersonen entfernter gehalten wird. Man gibt den französischen Damen Schuld, daß ein zu männliches Betragen ihren andern Reizen Schaden thue, und mit Einem Worte, daß ein gewisser ama-

zonischer Ton unter ihnen herrsche, der von Ausländern eben nicht sehr zu ihrem Vortheil bemerkt werde. Sollten diese Anmerkungen richtig seyn, so würden unsere Frauenzimmer, je mehr sie sich diesem französischen Tone zu nähern suchten, um desto mehr auch von den ihnen sonst eigenthümlichen Reizen verlieren, die doch zu allen Zeiten die vornehmste Zierde des weiblichen Geschlechts ausgemacht haben.

Einen Vortheil, wird man sagen, haben die Frauenzimmer gewiß durch die Freyheit, ohne den ehemahligen Zwang mit uns umzugehen, erhalten; diesen nämlich, daß beyde Geschlechter mehr Gelegenheit erlangt haben, sich einander kennen zu lernen. Hierdurch ist die Stiftung vergnügter Ehen sehr erleichtert worden; die Mannsperson ist nicht mehr in der traurigen Nothwendigkeit, mit einem Frauenzimmer, das er vielleicht nur eine halbe Stunde vorher hat kennen lernen, sich auf seine ganze Lebenszeit zu verbinden. Das Frauenzimmer kann ebenfalls mehr Wahl anstellen, und ist nicht mehr, mit verbundenen Augen gleichsam, denjenigen, welchen ihr ihre Verwandte ausgesucht haben, ohne Widerrede anzunehmen gezwungen, wie solches bey so vielen Bölkern gewöhnlich gewesen ist.

Wenn diese Vortheile durch die wirkliche Erfahrung bestätigt werden, so habe ich nichts dagegen. Schwer sollte es indessen nicht seyn, ziemlich einleuchtend zu zeigen, daß, durch diesen öftern und freyern Umgang beyder Geschlechter mit einander, auch manche Hindernisse der Ehen erwachsen können, wenn der eine oder andere Theil, durch flüchtige Reizungen zu sehr eingenommen, die Stimme der Klugheit und Erfahrung nicht höret, nach gewissen romanhaften Grundsätzen seine Wahl anstellt und ausgeführt wissen

wissen will, und auf solide Eigenschaften weniger sieht, als auf Nebenreizungen von Stand, Jugend und Vermögen.

Doch vielleicht ist es auch hier, wie bey den mehresten andern Dingen in der Welt; die Mittelstraße wird nämlich wohl die beste und sicherste seyn. Ein allzugroßer orientalischer Zwang hat seine unangenehme Folgen, und eine zu große Freyheit im Umgange noch mehr. Eine kluge und vorsichtige Wahl in Ansehung der männlichen Gesellschaft, wird das Frauenzimmer am besten davor in Sicherheit setzen.

83 und 84 St. der gel. Beytr. zu den Braunschw. Anz. v. J. 1770.

Frauen-Zins, ein an verschiedenen Orten in der Alt-Mark gebräuchlicher Zins, den die mehresten dortigen Rechtskundigen als ein Ueberbleibsel des Juriscunnagii ansehen, vermöge dessen dem Grundherrn ein gewisses Recht an der ersten Hochzeitnacht neuverehelichter Unterthanen zuständig gewesen, welches durch gedachten Zins abgelöst seyn soll.

Oeconomia forensis, 4 Band, Berl. 1778, 4. S. 168, f.

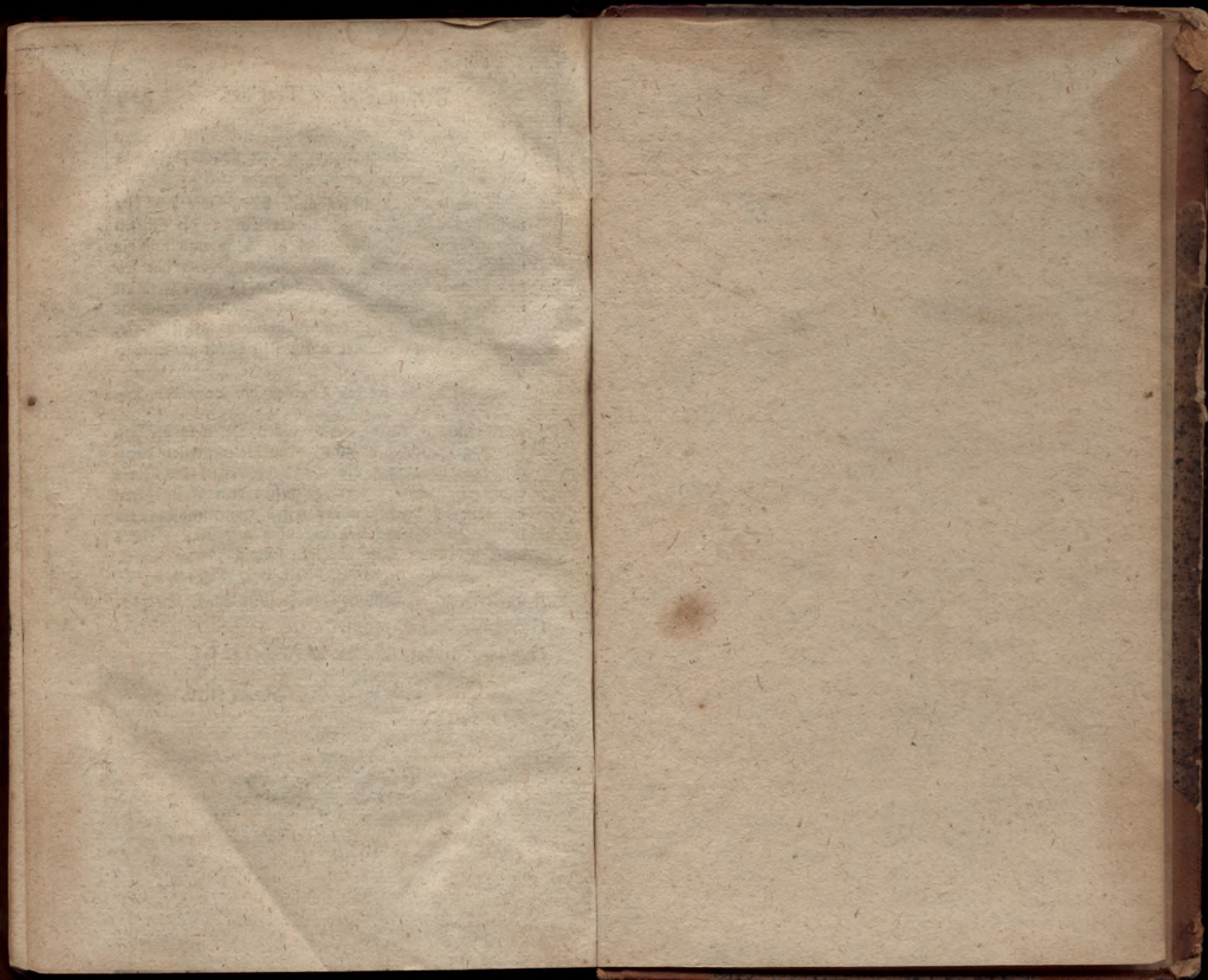
Frauen-Zopf, *Adiantum Linn.*; siehe Th. I, S. 411.

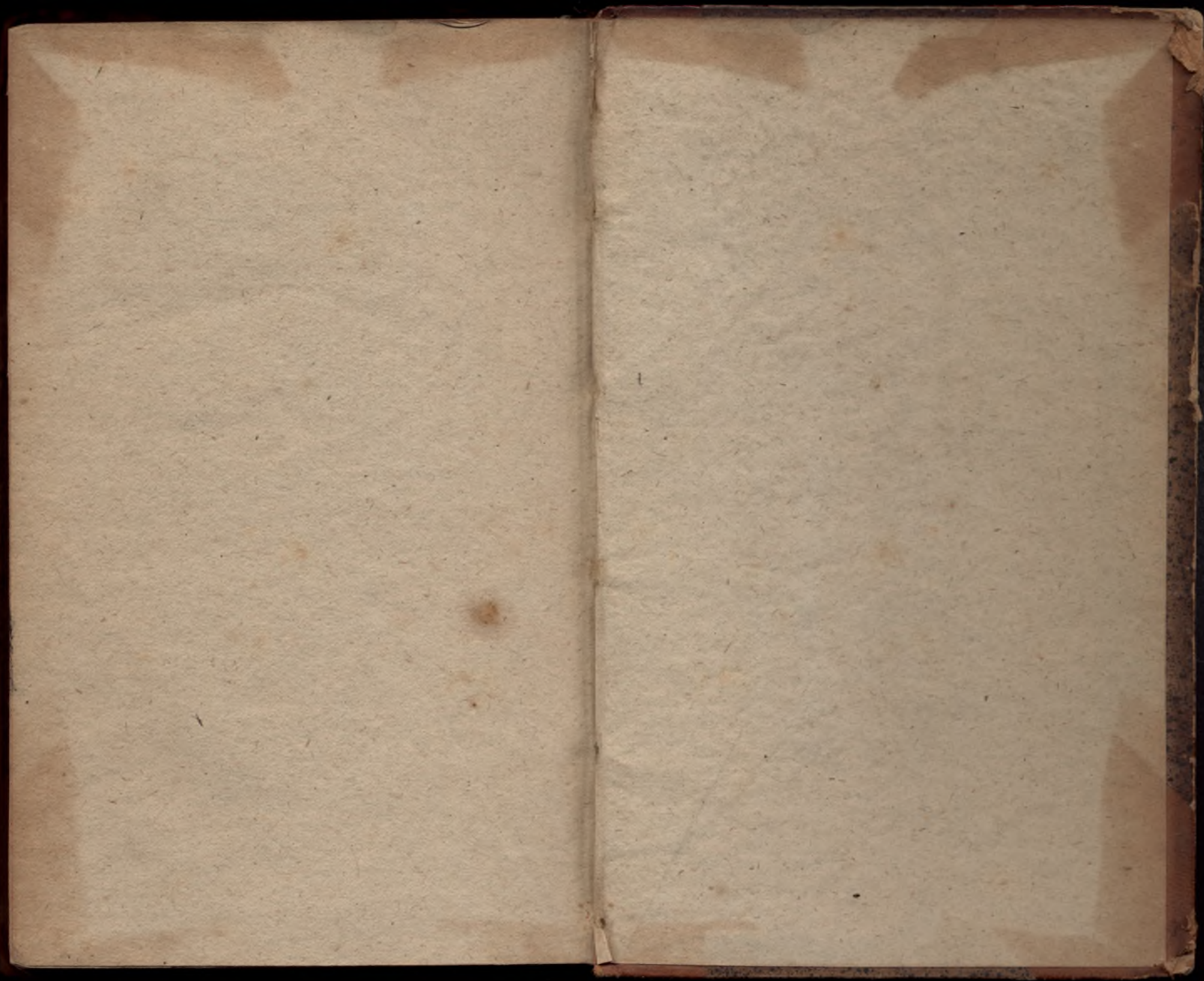
Fraxinella, siehe *Diptam.*

Fraxinus, Aescbe; siehe Th. XI, S. 514, fgg.

Ende des vierzehnten Theiles.







D. Jönis,
Lectionarior
Encyclopädie,

1^{er} Theil
von A bis Z.

